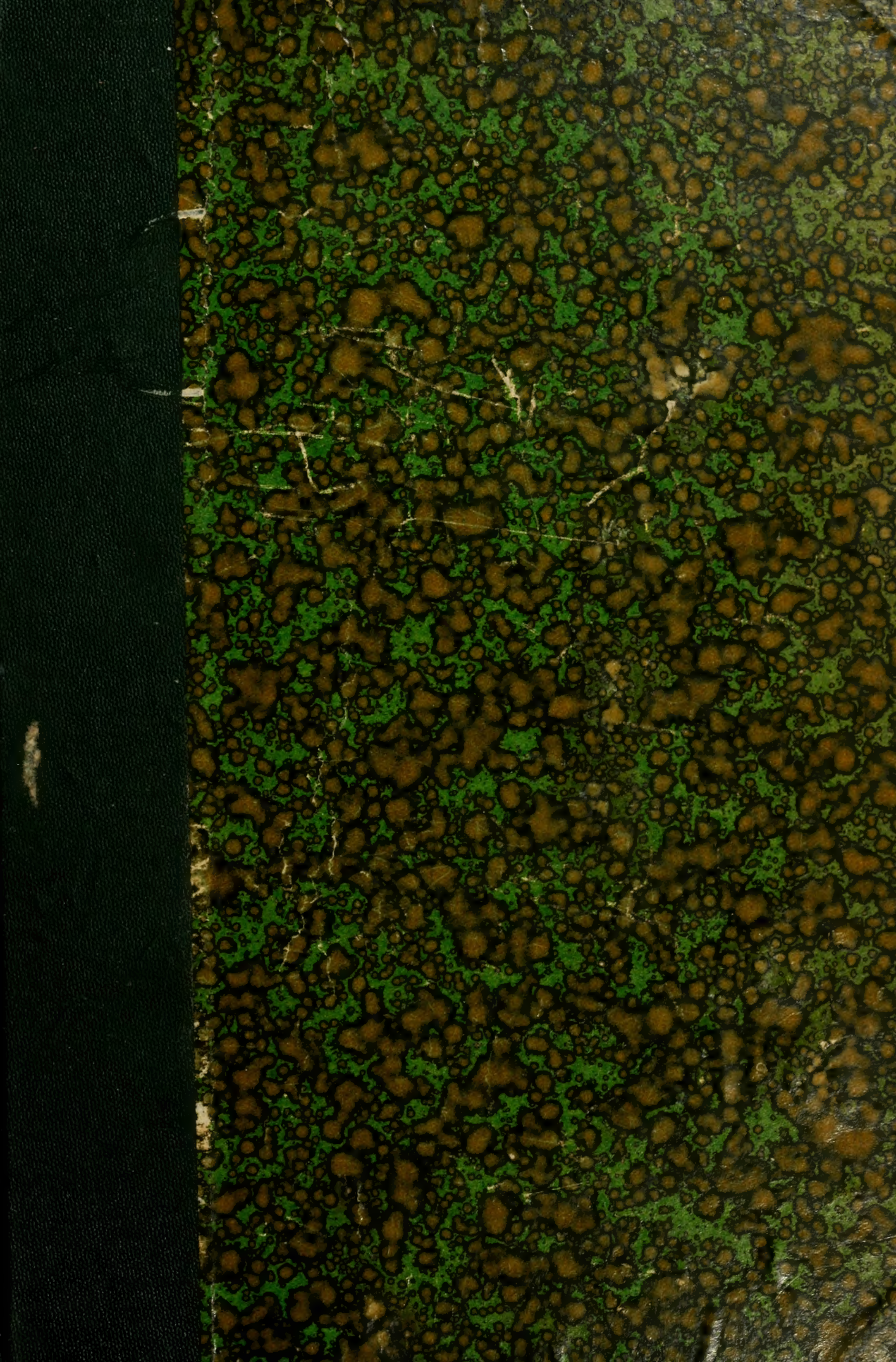
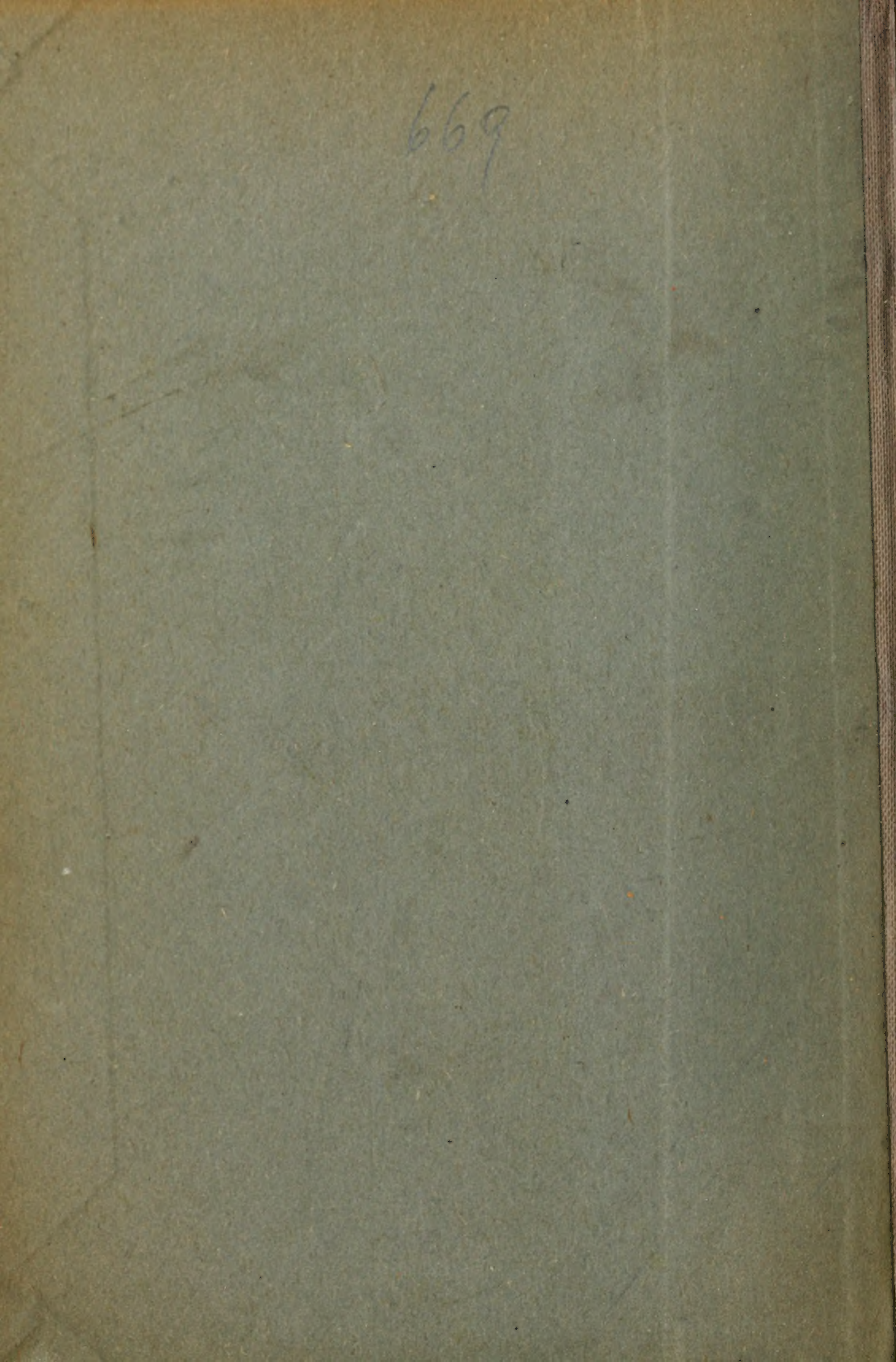
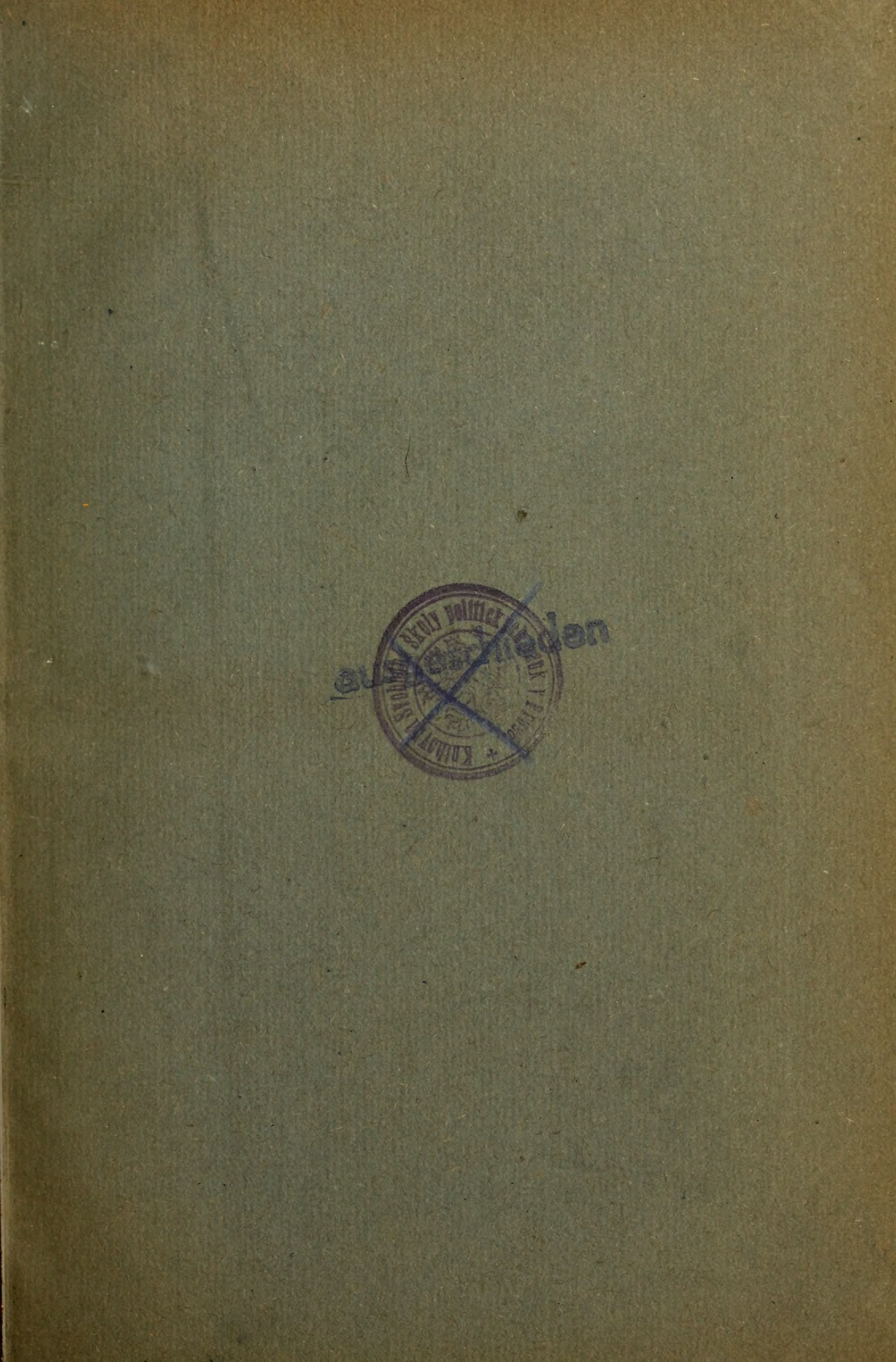



669



Zeitschrift für Politik

Achter Band

Zeitschrift für Politik

Herausgegeben

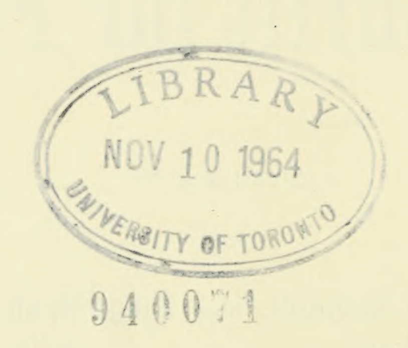
von

Richard Schmidt und **Adolf Grabowsky**
Leipzig Berlin

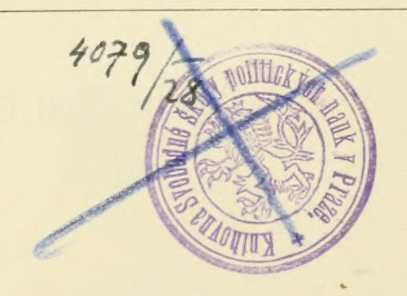
Achter Band



BERLIN
Carl Heymanns Verlag
1915



Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8



Verlags-Archiv 5829

Inhaltsverzeichnis zum achten Band

A. Abhandlungen

B. Zum Stand der politischen Probleme (Zusammenfassende und vergleichende Übersichten)

C. Besprechungen

Aus dem Sammelreferat: „Neuere Literatur zu den Haager Friedenskonferenzen und der Londoner Seekriegsrechtskonferenz" sind nur die wichtigsten Schriften angeführt.

Autorenregister

Abhandlungen

I.

Die Aufgaben der politischen Wissenschaft im Zeichen des Krieges

Vorbemerkungen zum Kriegsjahrgang der Zeitschrift für Politik

Von Richard Schmidt

Die wissenschaftliche Politik kann während der Dauer und unter den Einwirkungen des Krieges keine weitergehenden Rechte beanspruchen als in beruhigten Zeiten des staatlichen Lebens. Auch heute also darf der, der in der Sphäre der Staatslehre dem ungeheuren Geschehen dieser Tage nachdenkend zu folgen strebt, nicht in Vorschläge und Prophezeiungen für die uns allen ersehnte, aber vorläufig noch fernliegende Zeit verfallen, in der sich die Welt Europas und Asiens mit einer Gründlichkeit neu konstituieren muß, wie niemals seit der Beilegung des spanischen Erbfolgekriegs vor 200 Jahren und wiederum seit dem Wiener Kongreß vor 100 Jahren. Es steht vielmehr nach wie vor fest, daß es nicht Sache der Wissenschaft sein kann, für die konkreten Gestaltungen der Einzelmomente im staatlichen Dasein ihre Gutachten abzugeben. Diese können als Produkt höchst individueller, nur in diesem Augenblick gegebener Kombinationen der Verhältnisse und Ereignisse nur von dem bewältigt werden, der das politische Werden in seiner unaufhörlichen Umbildung und Neubildung beherrscht, — vom Staatsmann. Aber ebenso fest bleibt auch während des Krieges für die politische Wissenschaft das bestehen, was ihr eigenstes Recht und ihre eigenste Pflicht bildet; das wesentliche in der jeweiligen Lage der Staaten, eines jeden für sich und ihrer aller im Verhältnis untereinander, mit wissenschaftlich erforschten Tatsachen und mit wissenschaftlich gewonnenen Begriffen und Wertformen klarzustellen und zu beurteilen, und die Politik darf fordern, daß der Staatsmann seinerseits diese Hilfe nicht verschmähe. Keiner der maßgebenden Lenker der Geschicke in Deutschland

würde wagen zu bestreiten, daß unsere Strategie und unsere Militärverwaltung auf Schritt und Tritt die Ergebnisse unserer Kriegsgeschichte und unserer heeresverfassungsgeschichtlichen Untersuchungen, daß der glorreiche Aufbau unserer Waffenrüstung wie unserer finanziellen Kriegsrüstung fort und fort die gesetzmäßigen Feststellungen der chemischen und physikalischen oder der nationalökonomischen Wissenschaft verwertet. Daß es so ist, ist unsere Stärke, ein integrierender Bestandteil des deutschen Wesens, für dessen Erhaltung und geistige Ausbreitung auf dem Erdkreis wir in diesem Krieg als für unser höchstes Gut kämpfen. Aber in dem, was die berufsmäßigen Diplomaten und die Beamten des Auswärtigen Dienstes bisher aus der politischen Wissenschaft für ihre Schulung entnommen haben, besteht das entsprechende Verhältnis noch nicht. Gerade die unmittelbare Vorgeschichte des Krieges hat hierauf die Aufmerksamkeit der Nation von neuem hingelenkt. Um so nachdrücklicher wird die Wissenschaft von ihrer Seite auf Beachtung bestehen müssen.

Unter solchen Gesichtspunkten wollen auch die nachfolgenden Abhandlungen verstanden sein. Sie beschäftigen sich mit äußerlich sehr heterogenen und durchweg mit speziellen Materien. Aber sie verfolgen gemeinsam das Bestreben, aus dem großen Chaos elementarer Leidenschaften und überlieferter Vorurteile, die als dunkler Untergrund des jetzigen Kampfzustandes durcheinander wogen, solche Spezialfragen herauszuheben, die zur Lösung der großen Weltkrisis unter allen Umständen aufgeworfen werden müssen und zu ihrer Diskussion eines erheblichen Materials bedürfen.

Als Leitgedanke kann für die wissenschaftliche Politik im Verfolg ihrer bescheidenen, aber verantwortlichen Aufgabe nur eines maßgebend sein: es gilt im Verhältnis Deutschlands zu seinen verschiedenen Gegnern mit möglichster Schärfe auch die Verschiedenheiten der Bedingungen hervortreten zu lassen, von denen eine gedeihliche Neuordnung der Dinge abhängt. Wenn wir einerseits jener vulgären Kannegießerei die Absage erteilen, die sich plan- und zuchtlos in den Phantasien beliebiger Gebietserwerbungen oder Vertrags-Zugeständnisse ergeht, so muß doch andererseits nicht minder vor einer prinzipiellen Polemik gegen jede Form einer Ausnutzung des zu erhoffenden Sieges gewarnt werden, wie solche Polemik in Konsequenz bestimmter Parteiprogramme, vor allem des

sozialdemokratischen, laut wird. Das schöne Abkommen, für die Dauer des Krieges allen Streit um die Gegensätze der Parteipolitik zu begraben, kann nicht soweit führen, daß auch solche Punkte aus der Diskussion ausgeschaltet werden, die an der Auffassung des Krieges, der Methoden seiner Führung und vor allem der Möglichkeiten seiner Beilegung praktisch werden. Im Gegenteil muß versucht werden, über sie schon jetzt durch ruhige Erörterung Einigungen oder Kompromisse zu erzielen, ja, zur Erleichterung dessen sind auch Verständigungsversuche über das allgemeine Verhältnis unserer Parteien wünschenswert, wie die folgenden Beiträge der Zeitschrift einen enthalten [1]).

Nach ganz verschiedenartigen Gesichtspunkten muß sich unsere Haltung zunächst gegenüber den beiden Hauptfeinden bestimmen, die notorisch die Träger der eigentlichen Aktion gegen Deutschland sind, Rußland und England, obwohl beide Staaten aus parallelen Motiven unter dem Druck des gleichen Entwicklungsgedankens die Vernichtung des deutschen Staates beschlossen haben.

Sowohl England wie Rußland sind heute die Nationen, die zu ihrem Lebensprinzip eine universalistische, internationale Staatsgründung unter ihrer unverantwortlichen und bevorzugten Leitung erhoben haben. Sie wollen eine zur Ausbeutung beliebiger anderer Völker privilegierte Herrennation sein; ihre Führer haben hierin bewußt ihr Ideal gefunden. Sie stehen also beide als Feinde nicht nur Deutschland, sondern dem anderen System der Staatenbildung gegenüber, das während des ganzen Verlaufes des 19. Jahrhunderts seine bis dahin festeste Ausbildung in der Kulturwelt erreicht hat, der Vielheit gleichberechtigter und im wirtschaftlichen und geistigen Leben miteinander wetteifernder, aber auch aufeinander Rücksicht nehmender National- und Territorialstaaten, die nichts anderes wollen als die einheitlichen oder zusammengesetzten Bevölkerungen bestimmter großer, in sich geschlossener Gebiete nach ihrer Eigenart organisieren und sichern. Deutschland und Österreich-Ungarn führen also den ungleichen Kampf nicht nur für sich, sondern als die leistungsfähigsten und wehrkräftigsten Vertreter und Verteidiger des europäischen Staatensystems, an dem die skandinavischen Staaten, die Schweiz, Spanien, Italien, die neuen Balkanstaaten, die Türkei genau so lebhaft wie sie selbst interessiert sind, an dem auch Frankreich interessiert

[1]) Vgl. unten Oppenheimers Betrachtungen über „Revision des sozialdemokratischen Programms".

sein sollte. So angeschaut wird der heutige Kampf nur zu einem Ausschnitt eines viel größeren, in Wahrheit mit Unterbrechungen sich seit den letzten vier Jahrhunderten hinziehenden Kampfes. Denn mit veränderter Rolle haben die Nationen Europas seit 1517, seit der Thronbesteigung Karls V., denselben nie endenden Krieg um die Hegemonie eines Staates geführt, der die übrigen nach dem Muster des römischen Reichs unter seiner Herrschaft einigen wollte. Als es um die Herstellung des spanischen und des osmanischen Weltreiches ging, waren Frankreich, England, Ungarn, Polen die Vorkämpfer der Idee des unabhängigen Nationalstaates. Dann wurde Frankreich selbst der Bedroher der Unabhängigkeit der Einzelnationen, und England mit Unterstützung von Österreich, Holland, Brandenburg verteidigten die Koexistenz der selbständigen Staatsindividualitäten, während am Schluß dieser Zeit, in der Ära Napoleons, der nach einer Pause den Universalismus Ludwigs XIV. erneuerte, im Osten Rußland den ehemaligen osmanischen Weltstaat abzulösen begann. Seit Napoleons Sturz ist England immer entschiedener, bewußt seit dem verhängnisvollen Einfluß Beaconsfields, seit 1872, der eigentliche Träger eines westeuropäischen Universalismus, nun unter der Firma eines „Imperialismus" geworden. Es ist klar, daß der, der sich diese allgemeinen Zusammenhänge klar macht, der die Geschichte unserer Staatenwelt in erster Linie als das andauernde Ringen zwischen zwei großen Organisationsprinzipien der internationalistisch-gewaltsamen Vereinheitlichung und dem Nebeneinander einer nationalen, von selbst zwanglos sich gruppierenden Staatenvielheit, begreift, nicht ernsthaft darüber zweifeln kann, wer im heutigen Krieg der Angreifer ist. Natürlich ist das der Staat, der die Gleichgewichtsruhe der politischen Körper, wie sie seit dem Ende des französischen Weltreichs in den Jahren 1814 und 1815, seit hundert Jahren, gewesen war, zu stören und endgiltig zugunsten einer neuen Großmachtsbildung zu verschieben unternahm, und das trifft sowohl England wie Rußland. Wenn das im heutigen Fall scheinbar unklar werden konnte, so lag das an den Faktoren, die sich unheilvoll verwirrend in die Situation einmischten und die den spezifischen Charakter dieses Weltkonfliktes im Vergleich zu den entsprechenden großen Krisen der früheren Zeit begründeten. Einmal schon der pathologische Zustand Frankreichs, das in einer Mischung von Größenwahn und Verfolgungswahn, von verwundeter Eitelkeit auf seine eigene vergangene Weltstellung, und in der eingebildeten und unbegründeten Sorge vor künftigen

Eingriffen Deutschlands in seine Unabhängigkeit, es vorzog, freiwillig der Vasall und Waffenknecht des neuen englischen Weltreichs zu werden, anstatt sich als freier Genosse mit Deutschland zur Abwehr der englischen Hegemonie zusammenzuschließen. Nicht minder verdunkelnd wirkte es, daß in jüngster Zeit neben England und Rußland, der westeuropäischen und der osteuropäisch-innerasiatischen Hegemoniemacht, zwei weitere Kandidaten einer ostasiatischen und einer pan-amerikanischen Hegemonie, Japan und die Vereinigten Staaten, hervorgetreten waren, die das englische und russische Vorgehen nicht tadelten, weil sie in ihrer Sphäre jeder das Gleiche anstrebten, der eine in China und im Archipel des Stillen Ozeans, dieser in Zentral- und Südamerika. Und endlich hatte eine begriffliche Unklarheit, die sich in die politischen Gedankengänge der letzten 30 Jahre eingeschlichen hatte, England das bequeme Mittel dargeboten, mit Hilfe seiner virtuos vorbereiteten und durchgeführten internationalen Presseorganisation die öffentliche Meinung des Erdkreises über die Lage zu täuschen. Die von England geflissentlich genährte Unklarheit wurzelt in der Doppeldeutigkeit des Begriffs „Imperialismus". Die Erschließung der weiten überseeischen Kolonialgebiete in allen Kontinenten und Inselgruppen hatte es für jeden Staat mit starker Bevölkerung allmählich zur Lebensfrage gemacht, größere Komplexe solcher Gebiete zu erwerben, die seiner sich ausdehnenden Bevölkerung Nahrungsspielraum und Wirkungsfeld geben sollten und die geeignet waren, das Inland mit bestimmten Rohstoffen für den Verbrauchsbedarf und für die eigene industrielle Produktion zu versorgen. Auch Deutschland hatte hiernach gestrebt und streben müssen, wollte es sein starkes Volkstum nicht durch Mangel an Sauerstoff für seine Atmung ersticken lassen, oder zur Auswanderung und Auflösung in fremden Nationen zwingen, wollte es nicht fortdauernd riesige Renten an fremde Volkswirtschaften für den Bezug unentbehrlicher Massenartikel zahlen, und sich selbst zum bleibenden Objekt fremder Ausbeutung verurteilen. Was Deutschland damit anstrebte, war harmlos. Jene Tendenz nach mäßiger kolonialer Expansion bedeutet nur den Ausbau zum größeren Nationalstaat, und wenn man sie „imperialistisch" nennen will, so meint man damit im Grunde nichts, was eine Übermacht eines Staates über andere involvierte, sondern nur die Tendenz eines Staates nach innerer Abrundung und Sättigung, die Aristoteles mit dem Schlagwort der „Autarkeia", der sufficientia vitae, des Sichselbstgenügens, als eine spezifische

Wertidee jedes Staates erkennen gelehrt hat[1]). Gerade dies Streben Deutschlands aber hat dem englischen Presselügensystem den Vorwand gegeben, den unkritischen Gemütern des Auslands allmählich die Begriffsverdrehung zu suggerieren, unter deren Zwang jetzt auch so zahlreiche neutrale Mächte, auch solche, die selbst auf Wahrung einer kräftigen Nationalpersönlichkeit bedacht sind, gegen Deutschland und für England mehr oder minder unverhohlen Partei ergreifen. Dem deutschen Imperialismus im Sinne eines Strebens nach Autarkie haben Englands Entstellungen den roten Mantel eines Imperialismus der Hegemonie umgehängt. Umgekehrt wußte England sich selbst den heuchlerischen Schein eines Schützers der selbständigen Staaten beizulegen. Seine Methode zeigte sich am deutlichsten in den Worten, durch die der Staatssekretär des Auswärtigen Grey in den letzten Julitagen 1914 den bevorstehenden Eintritt Englands in den Krieg signalisierte. England könne, so war sein Hauptargument, nicht dulden, daß das Gleichgewicht Europas gestört werde und daß ein Staat das dauernde Übergewicht erhalte. Der Kenner der mehrhundertjährigen Politik Englands weiß, daß dies Prinzip vom englischen Standpunkt nur verständlich wird, wenn man für „Gleichgewicht Europas" einsetzt das Gleichgewicht auf dem europäischen Festlande. Denn darauf ist Englands ganze Taktik stets gerichtet gewesen, daß die Festlandstaaten ihre Kräfte untereinander paralysieren. Stillschweigend wird dabei vorausgesetzt, daß England selbst als Schiedsrichter oder als direkter Beherrscher stets außerhalb dieses paralysierenden Kräftespiels stehen bleibt, daß kein anderer Staat Westeuropas, — nicht Spanien, — nicht Frankreich, — nicht Deutschland — sich eine Gleichgewichtsstellung zu England anmaße. So also wußte es die von unserm grimmigsten Feinde inspirierte Presse zu drehen, daß England, der geschworene Feind jeder freien Entfaltung der Nationalitäten, der mit Hilfe seiner Monopolstellung auf allen Meeren und mit Hilfe seiner Riesenkolonien auf vier Kontinenten alle übrigen Länder unter den anderen Staaten Europas nach Maßgabe seines Interesses verteilte, — daß dieses England vor den Augen der Welt im Nimbus eines Wahrers des Gleichgewichts, — daß dagegen Deutschland, als Vertreter eines maßlosen Imperialismus, als der Alleseroberer dastand.

---

[1]) Im folgenden Heft der Zeitschrift wird Adolf Grabowsky in einer größeren Abhandlung „Das Wesen und die Ziele des Imperialismus" genau untersuchen. Hier wird das Thema von Sartorius von Waltershausen „englische und deutsche Wirtschaftspolitik" angeschlagen.

Diese Schlinggewächse, die eine lügnerische Agitation um die einfachen Linien des deutsch-nationalen Großstaates künstlich hochgezüchtet hat, gilt es also zunächst zu entfernen. Tut man dies aber im Lichte der Universalgeschichte, so kommt der Gegensatz: Weltstaat oder Nationalstaaten, rein zum Vorschein, und der gegenwärtige Krieg enthüllt sich seinem Kerne nach als ein „Freiheitskrieg", genau in demselben Sinn, wie es der gegen Napoleon geführte war, nur daß ihn Deutschland dank der schweren erblichen Bürde seiner Mittelkontinentslage gleichzeitig gegen England und Rußland führen muß.

Aber innerhalb dieses gemeinsamen Rahmens kommt es nun darauf an, ins Auge zu fassen, welche Erfolge erreicht werden müssen, damit die staatliche Freiheit, d. h. die Unabhängigkeit der deutschen Staats- und Volksentwicklung, für die Zukunft gesichert werden, und da zeigt sich, wie schon zu Anfang betont, daß sie den beiden Hauptgegnern gegenüber ganz verschieden sein müssen.

Die universalistische Politik Rußlands gegen uns ist die rohe Eroberungspolitik älterer Zeitalter. Sein panslawistisches Programm erstrebt als nächstes Ziel die Zertrümmerung sowohl des österreichisch-ungarischen wie des deutschen Staates zu dem Zwecke, die slawisch bevölkerten Gebietsteile an sich zu ziehen. Aber seine Politik in Vorder- und Mittelasien hat längst bewiesen, daß es ihm in Wahrheit auf wahllose Anhäufung auch der heterogensten Territorien ankommt. Die ideale Seite seiner Politik liegt bekanntlich nur an der Stelle, wo die slawistische Idee in die orthodox-konfessionelle übergeht. Nur ist eigentlich die Hauptforderung gerade dieses Teiles seines Programms, die Eroberung Konstantinopels als der Quellstätte seines Glaubens und des Sitzes des griechischen Erzpatriarchats, in der letzten Zeit zurückgetreten hinter dem Wunsch nach Öffnung des Schwarzen Meeres. Letzterer steht im Vordergrund, und selbst die Vernichtung Deutschlands ist nur eines der Mittel zum Zweck, dem russischen Vordringen nach Süden gegen österreichisch Galizien, den Balkan und das Mittelmeer freie Bahn zu schaffen. Angesichts dieser Lage kann unser eigenes Absehen in diesem Krieg an sich nur eine negative Richtung nehmen: Rußland so sehr zu schwächen als möglich, den nationalen Grenzstaaten Österreich, Ungarn, Rumänien, Schweden Gebietserweiterungen und Stärkungen auf Rußlands Kosten zu verschaffen. Aber freilich steht daneben auch eine positive Forderung von höchster Bedeutung, unsere eigene Ostgrenze

in einer Weise auszubauen, daß dem russischen Zyklopen die Wiederholung seines Überfalles unmöglich oder doch mindestens so gut wie aussichtslos und so opfervoll als möglich gemacht wird. Dafür unmittelbare Vorschläge zu formulieren, ist, wie gesagt, nicht unsere Sache. Aber zur Unterlage für die notwendigen Entschließungen bedarf es der wissenschaftlichen Klärung der Natur unserer Ostgrenze, und zu ihr liefert die Zeitschrift im folgenden zwei sich ergänzende Beiträge[1]). Zu den entsprechenden Problemen der Grenzregulierung, die die künftige Gestaltung des Verhältnisses Rußlands zu Rumänien und Nordungarn wegen des Gebietes der siebenbürgischen Wallachen und zum türkischen Reich wegen der Armenier berühren, hat die Zeitschrift schon in ihren letzten Mitteilungen Stellung genommen[2]).

Die universalistischen Pläne Englands weisen uns auf ganz andere und wiederum unter sich verschiedenartige Abwehrmaßregeln hin.

Englands Weltherrschaftssystem ist eigener Art. Es geht nicht auf Eroberung im Sinne der Gründung einer erweiterten Staatsorganisation aus, die über neuen Gebieten eine neue, gemeinsame Verwaltung, besonders eine beherrschende Militär- und Finanzverwaltung, errichtet, wie der Staat Philipps II. oder Napoleons und wie jetzt noch das russische Reich. Nicht einmal die eigenen Kolonien hat es sich in dieser Form angegliedert, und darin, daß sich das Mutterland — von Indien und den farbigen Kolonien abgesehen — auf die denkbar schmalste Zone eigener Tätigkeit in den Kolonien, auf oberste Gesetzgebung und auswärtige Verwaltung beschränkt, im übrigen die Kolonien zu vollen Nebenstaaten entwickelt hat, liegt die großartige Leistung Englands im Vergleich mit allen älteren Kolonialreichen. Nach diesem Schema hat es auch die Hegemonie über die Staatenwelt Westeuropas zu errichten begonnen. Der englische Universalismus erstrebt über der westlichen Welt nicht Weltherrschaft, nur Weltkontrolle. Etwa in dem Sinn, wie der Universalismus des Papsttums im Mittelalter durch

---

[1]) Vgl. im folgenden Josef Partsch, Deutschlands Ostgrenze. Während sich diese Abhandlung vorzugsweise der Grenze Westpreußens, Posens und Schlesiens widmet, bietet Bezzenbergers Beitrag über die „ostpreußischen Grenzlande“ hierzu eine spezielle Ergänzung unter überwiegend ethnologischem Gesichtspunkt.

[2]) Vgl. Grabowsky, Die armenische Frage, und Michniewicz, Die rumänische Frage in Ungarn in „Zeitschrift für Politik“ Bd. 7 Schlußheft S. 699, 671 ff. (August 1914).

die geistliche Beherrschung des Einzelnen, übt England durch sein angemaßtes Monopol der Seeherrschaft, das die fremden Untertanen im Seeverkehr von seiner Macht abhängig macht, einen steten indirekten Druck auf die fremden Staaten, ihre Wirtschafts-, Verkehrs- Kolonial-, in erster Linie auch hier auf ihre auswärtige Verwaltung. Eine Weltherrschaftstendenz kann man auch dies System recht wohl nennen, seit es als planmäßiges System von Dauer und mit dem gewohnheitsmäßig sich verdichtenden Anspruch auf allgemeine Geltung durchgeführt wurde; denn auch die Oberaufsicht über die selbständige Verwaltung abhängiger Staaten ist spezifische Lebensäußerung staatlicher Oberherrschaft, und wer das Fließende aller Übergangsstufen des staatlichen Gestaltens erwägt, wird nicht leugnen wollen, daß die Lage Portugals, Belgiens, Griechenlands schon jetzt die Anfänge eines englischen Reiches in Westeuropa verkörpert und daß dies Gebilde einen bedeutenden Schritt vorwärts tat von dem Moment ab, wo Frankreich 1904 freiwillig seine auswärtige Verwaltung der englischen unterordnete. Mit dem weiteren Moment, wo Deutschland die Macht entzogen würde, sich gegen gleichen Druck zur Wehr zu setzen, wäre das System abgeschlossen. Nun ist freilich die Abwehr selbst kein Objekt für Erörterungen der Staatslehre. Soweit England mit dem Krieg den niederträchtigen Plan verfolgte, Deutschland auszuhungern, seine Produktionsmittel systematisch zu zerstören, die freie Beilegung seiner Handelsmarine auf der See zu unterbinden, sind wir auf die Gegenmaßregeln unserer militärischen und maritimen Machtmittel angewiesen. Aber zum Teil haben sich die Anfänge jener englischen Weltherrschaft, die tatsächlich bestehen, in spezifisch rechtlichen Einrichtungen niedergeschlagen. Das sind die englischen Gesetze und Staatsverträge, die Grundsätze seiner Verwaltungs- und Justizpraxis, in denen sich England von jeher von den internationalen Rechtsgrundsätzen der übrigen Staaten emanzipiert und in denen es systematisch die Konsequenzen aus der Grundanschauung gezogen hat, von der es sich seit dem 17. Jahrhundert stets hat leiten und beherrschen lassen: die britische Nation ist das auserwählte Volk, das anderen Völkern im Seeverkehr, im internationalen Schutz des geistigen Eigentums, in der Auslieferung der Verbrecher und in hundert anderen Dingen, erst recht natürlich in den völkerrechtlichen Prinzipien des Krieges nicht das zugesteht, was wechselseitige Rücksichtnahme auf die Kulturinteressen oder Rechtsüberzeugungen aller Staaten verlangt, sondern aus-

schließlich das, was die Macht und Sicherheit Englands am meisten fördert. Allerdings besteht für uns eine Aussicht, ein auf wirkliche Gleichberechtigung gegründetes internationales Recht durchzusetzen, auch wieder nur unter der Voraussetzung, daß wir die Macht erkämpfen, ein solches Recht zu erzwingen. Aber für diesen zu erhoffenden Fall müssen wir mehr als bisher das Augenmerk auf das richten, worin sch England von uns unterscheidet und worin wir Konzessionen zu erstreben haben [1]).

Abgesehen von diesen höchst eigenartigen Erwägungen, zu denen die Haltung Englands uns nötigt, stellt aber auch die Bekämpfung dieses Gegners eine Reihe rein politischer Probleme in demselben Sinn, wie sie vorhin im Verhältnis zu Rußland erwähnt wurden. Sie erwachsen aus der Lage der Gebiete, die Deutschland und den mit ihm verbündeten Staaten Gelegenheit geben, ihrerseits schwächende Stöße gegen das britische Imperium zu führen. Die territorialen und rechtlichen Grundlagen des Suezkanals und die Lage Ägyptens, gegen die die Türkei ihren Angriff gerichtet hat, bedarf der neuen Untersuchung [2]). Im folgenden finden die Verhältnisse des Landes eine zusammenfassende Darstellung, an dem sich England für die Begründung seines Reichs sozusagen eingeübt hat, das die Bedrückung und Ausbeutung der Herrennation am frühesten und am brutalsten zu fühlen hatte, das aber deshalb auch die faulste Stelle im innern Kerne des Großbritanischen Empire bildet — die Verhältnisse Irlands [3]).

Nur ein Teilstück innerhalb der Machtposition Englands ist aber auch die gesamte staatsrechtliche Existenz Belgiens. Diesem Staate eine politische Unabhängigkeit zusprechen, ihn neutralisieren, seine Unverletzlichkeit unter Garantie der Großmächte sichern zu wollen, und diese „Neutralität“ Belgiens zum Ausgangspunkt für die Beurteilung seiner künftigen Lage machen, geht nicht an. Belgien ist heute wie in allen älteren Epochen seiner Geschichte immer nur ein politisches oder wirtschaftliches Vorwerk einer der europäischen Groß-

[1]) Über die egozentrische Grundauflassung Englands in den Fragen des Völkerrechts wird das nächste Heft der Zeitschrift eine Abhandlung Ludwig Beers vorlegen.

[2]) Gustav Steindorff wird im nächsten Heft der Zeitschrift den „Suezkanal, Ägypten und England“ behandeln.

[3]) Vgl. unten die Abhandlung von Dibelius, „Englands irische Frage“.

mächte gewesen. Ursprünglich zwischen Ost- und Westfranken, Deutschland und Frankreich, umstritten, wird es bei der zunehmenden Schwäche der deutschen Zentralgewalt, das ausgesprochene Kampfobjekt zwischen Frankreich und England. Die Kriege zwischen Eduard I. und Philipp dem Schönen im Anfang, zwischen Eduard III. und König Johann in der Mitte des 14. Jahrhunderts drehen sich in erster Linie um die Einwirkung auf Flandern. Erst mit der Einfügung in die burgundische Staatsgründung Johanns des Unerschrockenen und Philipps des Guten wird Flandern eine selbständige politische Interessenzone, die nun mit eigener Politik das Verhältnis zwischen England und Frankreich aufs stärkste beeinflußte. Aber dies ist nur eine kurze Episode. Sie bildet nur den Übergang für die Eingliederung ins spanische Reich. Dessen Großmacht nimmt ursprünglich von der flandrisch-belgischen Dynastie ihren Ausgang. Aber als sie ihr politisches Zentrum unter Karl V. nach Madrid verlegt, wird Flandern ihr wertvollster Stützpunkt im Norden sowohl gegen England wie gegen Frankreich. Belgien bildet den Zielpunkt der Eroberungspolitik Ludwig XIV., und England ruht nicht, bis Belgien im spanischen Erbfolgekrieg von Spanien losgelöst und formell als Sekundogenitur an Österreich gebracht worden ist — nunmehr in Wahrheit als bequemer Landeplatz Englands auf dem Festland. Aber seit der Revolution beginnt die Rivalität Frankreichs und Englands um Belgien von neuem. Mit Einverleibung in einen niederländischen Großstaat wird 1815 vergeblich versucht, Belgien den Westmächten zu entrücken. Ihre Intriguen vornehmlich ermöglichen die Revolution von 1831, ziehen Belgien von neuem in die englisch-französische Sphäre, bis die zunehmende Schwäche Frankreichs seit 1870, den englischen Einfluß unbestritten macht. Wenn auch mit England nicht staatsrechtlich verbunden, hat es doch kaum eine andere Bedeutung mehr als die eines Beobachtungspostens an der deutschen Grenze wie früher Hannover in Deutschland. Die Gestaltung des Verhältnisses unseres Staates zu Belgien wird also eine der wichtigsten Fragen der kommenden Neuordnung, und man wird an die Erwägungen erinnert, mit denen sich Bismarck herumschlug, als es zwischen 1864 und 1866 galt, die Stellung Schleswig-Holsteins zu ordnen. Bismarck erklärte damals, daß Preußen, wenn es seine Grenzen gegen Dänemark sichern wolle, die militärische Verfügung über die Elbherzogtümer selbst dann nicht aufgeben dürfe, wenn dieselben formell auch weiterhin einen selbständigen Staat

bilden sollten, und ähnliche Bedürfnisse erzeugt jetzt das Interesse der Sicherung ganz Deutschlands gegen England und seinen Vasallenstaat Frankreich. Auch in diesem Punkt wird sich die politische Wissenschaft fester Vorschläge enthalten müssen. Aber sie ist kompetent für die auf diesem Gebiete ganz besonders wichtigen Vorfragen. Hierzu gehört die Analyse der schwierigen Nationalitätenverhältnisse Belgiens. Sie erfahren hier eine eingehende Schilderung [1]).

Am einfachsten, so könnte es scheinen, liegen die Dinge in Frankreich, und in der Tat sind, abgesehen von der Forderung auf Restitution Elsaß-Lothringens, prinzipielle Interessengegensätze Deutschlands zu diesem Lande nicht vorhanden. Aber die Einfachheit der Lagerung der politischen Streitpunkte wird hier reichlich aufgewogen durch die sehr komplizierte Lagerung der inneren Verhältnisse Frankreichs. Erwägen wir, daß gerade dies Land sich doch von jeher zum Sammelpunkt aller gegen Deutschland geschmiedeter Intriguen, der gegen uns sich verschwörenden Mächte hergegeben hat, daß Frankreich sowohl Rußland wie England erst die Möglichkeit verschafft hat, über Deutschland herzufallen, dem einen finanziell, dem andern strategisch als Vermittler seines Angriffs gedient hat, so wird die künftige Gesamthaltung Frankreichs im Falle seiner neuen Niederlage von ausschlaggebender Bedeutung für die europäische Basis unserer gesicherten Existenz in der Zukunft. Eine solche Berechnung stößt auf große Schwierigkeiten. Sowohl die den französischen Staat beherrschenden Kräfte wie der Geist, der das französische Volk treibt, bedarf der Prüfung.

Aber immerhin kommt der Fragstellung eine große historische Analogie klärend zu statten, die sich mit frappanter Anschaulichkeit aufdrängt. Alles läuft nämlich darauf hinaus, daß Frankreich im heutigen Völkerkonflikt eine ähnliche Stellung einnimmt, wie die in der Phase des chronischen Kampfes der Nationen, die wir als den siebenjährigen Krieg bezeichnen, unser heutiger Bundesgenosse Österreich-Ungarn behauptete.

Schon in anderer Hinsicht fordert die politische Kräfteverteilung um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit der heutigen Lage besonders den Vergleich heraus. Innerhalb der nie endenden Kette der Kämpfe zwischen den Hegemonieansprüchen einzelner Erobererstaaten und dem Freiheitsideal der gleich-

---

[1]) Vgl. unten die Abhandlung von Hans Gmelin, Über die „sprachenrechtlichen Verhältnisse in Belgien“.

berechtigten Großstaaten zeigen sie beide die auffallende Koalition, daß die beiden nebeneinander arbeitenden Weltmächte sich zur Unterdrückung, ja Zerstörung eines unbequemen Großstaates verbünden. Wie sich der Staat Friedrichs des Großen damals zugleich gegen die westliche und die östliche Weltmacht, gegen Frankreich wie gegen Rußland, in seiner Existenz verteidigen mußte, so heute Deutschland zugleich gegen England und gegen Rußland. Aber die volle Kompliziertheit und — vom Standpunkte des bestehenden Staatensystems — Gefährlichkeit entfaltet die Lage doch erst dadurch, daß sich mit den beiden aktuellen Eroberermächten die abgesetzte Herrennation zusammenschließt, die, selbst zum Verzicht auf die ehemalige Ambition eines habsburgischen Weltreiches gezwungen, nun mindestens dem aufstrebenden Emporkömmling, dem „Barbaren", die stärkere und gesündere Eigenart in ihrer Sphäre nicht gönnen will. Das ist die Grundstimmung, die vor 1756 der Staat der Maria Theresia und des Staatskanzlers Kaunitz zum eigentlichen Sammelpunkt des Dreiverbandes gegen König Friedrich, — das ist dieselbe Stimmung, die heute Frankreich zum Treiber und Verbindungsmann zwischen England und Rußland gemacht hat. Die Frage muß sein: wird, wie in den vergangenen 150 Jahren Österreich-Ungarn, so künftig auch Frankreich den Weg zu der Einsicht zurück finden, wo für die Realpolitiker die wahren Bande der Interessengemeinschaft mit ihm liegen? Unter diesem Gesichtspunkt fordert der französische Staat und das französische Volk zur Prüfung heraus [1]).

Sicher ist, daß an dem Bundesverhältnis mit der Donaumonarchie in den schweren Zeiten des Krieges sich unser Herz am innigsten erhebt. Auch für die Zukunft kommt alles darauf an, die kompakten Strukturen der beiden geographisch wie ethnologisch so verschiedenartigen und doch zugleich in Tradition und Volkstum sich so eng berührenden Staaten in der Mitte Europas bei aller Wahrung ihrer Selbständigkeit immer fester ineinander zu verstreben. Das, was dazu gehört, die Kräfte des inneren Zusammenhalts zu studieren, widmen die folgenden Arbeiten letzten und schönsten Endes ihre Aufmerksamkeit [2]).

[1]) Vgl. unten Richard Schmidt, Die innere Lage des französischen Staates, — wozu das nächste Heft der Zeitschrift eine Ergänzung in einer Abhandlung über das französische Volk zu bringen versuchen wird.

[2]) Vgl. die Abhandlung Karl Lamps über die österreichische Volksschule.

II.

Deutschlands Ostgrenze[1])

Von Josef Partsch

Die Ostgrenze des Deutschen Reiches vom Karpathenvorland bis zum Meere ist das Ergebnis einer langen wechselvollen geschichtlichen Entwicklung. Ihren Grund hat das 13. Jahrhundert gelegt mit der gewaltsamen Eroberung Preußens durch den Deutschen Orden und mit der friedlichen Verwandlung Schlesiens in ein deutsches Land. Diese Ostmarken sind auch dauernd kerndeutsch geblieben, wenn auch zwischen ihnen slawische Bevölkerung und slawisches Staatsleben weit westwärts reichte und namentlich Ostpreußen, durch einen Streifen polnischen Gebietes längs der Weichsel von Pommern getrennt, wie eine Insel erschien, an deren Ufern die Brandung fremden Volkstums nagte. Diese bedrohliche Lage änderte sich erst, als die Erwerbung Schlesiens dem Königreich Preußen das Bedürfnis und zugleich die Macht gab, eine Verbindung seiner beiden Ostprovinzen anzustreben. Es ist bekannt, wie Friedrich der Große 1772 bei der ersten Teilung Polens durch die Erwerbung Westpreußens außer Danzig und Thorn, dagegen mit Einschluß des Netzedistrikts zunächst die Verbindung Ostpreußens mit Pommern und der Mark erzielte, wie er durch eine zweckmäßig geförderte Besiedelung mit deutschen Einwanderern diese dem Deutschtum teils noch nie gewonnenen, teils lange entfremdeten Gebiete mit den alten Gliedern seines Staates fest zu verketten suchte.

Man mag über Polens Teilung urteilen wie man will, das Eine bleibt außer Frage, daß Friedrich der Große der einzige bei diesem gewalttätigen Zugreifen beteiligte Monarch gewesen ist, der seine Ansprüche innerhalb der Grenzen gehalten hat, die das dringendste Bedürfnis nach Sicherheit und nach dem notdürftigsten Zusammenhange seines Gebietes forderte. Sein Nachfolger hat dies Maß des Erstrebenswerten nicht einzuhalten

---

[1]) Vortrag, am 24. September 1914 gehalten in der Alberthalle zu Leipzig.

gewußt. Die zweite und dritte Teilung Polens, 1793 und 1795, überlieferten Preußen nicht nur die ihm dringend notwendigen Plätze Danzig und Thorn und das großpolnische Gebiet, welches zwischen Westpreußen und Schlesien bis ans Herz der Monarchie heranreichte, sondern Warschau mit dem größten Teil Polens bis an die Pilica, die Weichsel oberhalb Warschau, den Bug und den mittleren Njemen. Nun war allerdings eine Ostgrenze hergestellt, die ohne allzu große Windungen von Kowno bis Myslowitz verlaufend, so vollständig wie nur möglich die Verbindung Ostpreußens mit Schlesien sicherte. Die Grenzlinie bot, außer in ihrem nördlichen und mittleren Teil, einen unleugbar wertvollen Anschluß an die natürlichen Verteidigungslinien des Geländes. Aber sie belastete Preußen mit einem für seine damalige Kraft übergroßen Zuwachs polnischer Untertanen, die widerwillig sich fügten und von der preußischen Herrschaft ohne Dank die noch nie gekosteten Vorteile einer geordneten, redlichen Verwaltung, einer gewissenhaften Rechtspflege hinnahmen. Daß dieser Erwerb keinen Machtzuwachs bedeutete, bewies die erste Probe. Nach der Schlacht von Jena loderte allenthalben der Aufstand empor. Die preußische Herrschaft verschwand wie im Sturme ein Baum, dem nicht die Zeit geblieben, recht Wurzel zu fassen.

Der Friede von Tilsit beließ dem Königreich Preußen von seinen ehemals polnischen Erwerbungen nur das Ermeland, die Weichselniederung ohne Danzig, dazu Pomerellen und die nördliche Hälfte des Netzedistrikts. Ganz Groß-Polen, Thorn und das Kulmerland kamen an das neue Großherzogtum Warschau. Ostpreußen hing nur noch auf einer Strecke von zehn Meilen, Schlesien nur in sechs Meilen Breite mit dem Kern des Staates zusammen. Wie ein Keil drängte sich das neue Gebiet des Großherzogtums Warschau, eine vom ersten Atemzuge an feindselige Schöpfung, zwischen die noch übrig gebliebenen Teile des zerschlagenen Staatskörpers hinein. Ein Staat mit einer solchen Grenze war beständig in seiner Existenz bedroht. Ohne Frage mußte jeder Umschwung der allgemeinen politischen Lage auch hierin Wandel schaffen, ehe neue auf Dauer berechnete Verhältnisse Platz greifen konnten.

Die Frage der Ostgrenze stand im Vordergrunde schon beim Beginn des großen Freiheitskampfes. Preußen trat in ihn ein mit der von seinen Verbündeten gegebenen Zusicherung einer befriedigenden Verbindung zwischen Altpreußen und Schlesien (Kalisch, 27. Februar 1813). Aber die Verwirklichung dieser

Zusage vollzog sich auf dem Wiener Kongreß nicht ohne ernsten Widerstreit. Nicht nur Rußlands Ansprüche auf den Besitz ganz Polens und der Wunsch Englands, auch Österreichs, Preußen statt einer Gebietserweiterung auf deutschem Boden lieber eine volle Bürde polnischen Landes, mindestens bis an die Weichsel zuzugestehen und ihm die schwere Aufgabe einer Grenzwacht gegenüber der östlichen Riesenmacht unter besonders ungünstigen Bedingungen aufzuladen, standen in unversöhnlichem Gegensatz. Auch in Preußen selbst waren die Heerführer mit ihrer Forderung einer militärisch haltbaren Ostgrenze für ein weiteres Vorrücken der Grenzpfähle als der König, der nach den Erfahrungen der schweren Prüfungszeit von polnischem Lande nur das Unentbehrlichste annehmen wollte.

Als endlich Preußen sich entschloß, die Warthelinie zu verlangen, die militärisch brauchbar und — woran damals niemand dachte — auch durch den an sie heranreichenden äußersten Teil des oberschlesischen Kohlenbeckens wirtschaftlich wertvoll gewesen wäre, war der günstige Augenblick schon versäumt. In persönlicher Verständigung der beiden Monarchen erlangte Preußen nur die Anerkennung der alten Grenzen Ostpreußens und Schlesiens, für Westpreußen das Kulmerland und die wichtige Grenzfeste Thorn, für die neue Provinz Posen nur die Prosnalinie, auch dies Flüßchen nur mit der Beschränkung, daß sowohl die wichtigste, auf sein linkes Ufer übergreifende Stadt, Kalisch, wie gegenüber seiner Mündung in die Warthe, Peisern, dem mächtigen östlichen Nachbarn überlassen blieben. Hier, am Eintritt der Warthe ins Reich, dringt russisches Gebiet am weitesten nach Westen, bis auf 300 Kilometer von Berlin.

Diese Grenze entspricht in ihrem ganzen 1200 Kilometer langen Verlaufe von Myslowitz bis Nimmersatt, jenseits Memel, weder natürlichen noch nationalen, weder wirtschaftlichen noch militärischen Rücksichten; sie ist ein freies Ergebnis willkürlicher, höchstens die alten Machtverhältnisse der Kontrahenten widerspiegelnder Übereinkunft. Preußen stand nun vor der Aufgabe, durch eigene Anstrengung die entschiedensten Mängel und Schwächen dieser Grenze möglichst auszugleichen und sie wirklich zu einer Schranke des bis dahin keinem Damm gehorchenden Vordringens der Moskowiter gegen das mittlere und westliche Europa zu machen. Diese ernste Aufgabe forderte planvolle, unerschlaffte Tätigkeit auf sehr verschiedenen Gebieten staatlichen Lebens. Es galt die ehemals polnischen Landschaften möglichst fest mit dem alten Bereich deutscher Kultur zu ver-

ketten, sie herauszuheben über das Kulturniveau, das sie bisher mit den nun Rußland überantworteten Gebieten gemein hatten. Dazu war der erste wichtige Schritt die Hebung des Wohlstandes und des Bildungsgrades der Bevölkerung. Nach dieser Richtung hat die Regierung mit vollstem Erfolge gearbeitet. Nicht ganz so durchgreifend gelang, wesentlich infolge geringer Stetigkeit des Handelns, die Überführung des Landes Posen zu deutscher Sprache und deutschem Nationalgefühl. Dabei zu verweilen, ist hier nicht der Ort und die Zeit. Sie rückt uns die Frage näher, wie es der Natur und den getroffenen Vorkehrungen nach mit der Verteidigungsfähigkeit der Ostgrenze steht.

Ihre lange zwischen fünf Meridianen schwankende Erstreckung und das halbinselartige Vorspringen Ostpreußens erschweren den Grenzschutz. Das zeigte sich bei der ersten Gelegenheit. Als der große polnische Aufstand des Jahres 1831 Preußen zur Sicherung seiner Grenze gegen den Übertritt polnischer Freischaren zwang, fand der Feldmarschall Gneisenau in seinem Hauptquartier Posen, wo die Cholera seinem Heldenleben ein Ende machen sollte, seine Aufgabe schwieriger als er geglaubt, und der Chef seines Generalstabes, General von Clausewitz, der große Klassiker der Kriegskunst, dem bald in Breslau das gleiche Lebensziel gesteckt war, schrieb: „Wir machen Anstalten, als ob es Hals und Kragen kosten sollte. Aber wenn man eine Grenze von der Memel bis zu den Karpathen zu decken hat, reicht es nirgends hin, und man erscheint überall wie ein Lump.“ Zum Glück galten diese Worte nur einer Grenzüberwachung, nicht einer ernsten Landesverteidigung. Sie hat eine ganz andere Aufgabe, allerdings auch keine leichte, da die Oberflächengestalt des Landes ihr einen festen Anhalt versagt. Vielmehr bilden drei den Grenzzug rechtwinklig kreuzende Ströme, Warthe, Weichsel, Njemen, große der Schiffahrt und dem Landverkehr offene Naturwege für ein feindliches Eindringen, und auch minder bedeutende waldarme Täler, wie das auf Breslau zielende der Weide, das auf Königsberg ausmündende des Pregel, leiten die feindliche Offensive leicht ins Innere des Landes; nur das auf Glogau gerichtete der Bartsch bietet mit seinen Sumpfwäldern und seiner Teichlandschaft ein verwickelteres Gelände. Von den Flüssen, an die man die Grenzlinie geheftet hat, können nur die Przemsa an der Dreikaiserecke, die Prosna, auf deren linkes Ufer aber Rußland mit der Stadt Kalisch schon seinen Fuß setzt, und in feuchter Jahreszeit das Weichland der oberhalb Thorn die Weichsel verstärken-

den Drewenz als Verkehrshindernisse gelten, außer ihnen etwa noch das Wassernetz des Goplo-Sees im Quellgebiet der Netze. Überall streicht mit gleichen Formen das Tiefland aus einem Kaiserreich ins andere hinüber. Nur zwischen Weichsel und Pregel begünstigt der preußische Anteil des baltischen Landrückens unsere Landesverteidigung als eine Höhenschwelle, an der der Feind stolpern oder auch ganz zu Falle kommen kann, wenn der Verteidiger die natürlichen Vorteile zu verwerten versteht. Dabei ein wenig zu verweilen, dazu laden gerade die bedeutsamen Ereignisse der letzten Wochen ein.

Der herkömmliche Schulausdruck „ostpreußische Seenplatte" zeichnet nicht gerade glücklich das Relief dieses nun zu welthistorischer Bedeutung erhobenen Landstrichs. Es ist keine Platte, sondern ein recht unebener welliger Höhengürtel, der nordöstlich gestreckt im allgemeinen zwischen 150 und 200 Meter Höhe sich hält, nur an beiden Flügeln in der Kernsdorfer Höhe bei Osterode und im Seesker Berge, südlich von Goldap, das Niveau von 300 Meter wenig übersteigt. Die Eiszeit hat diesen Landrücken geschaffen, teils mit der Aufschüttung mächtiger nordischer Sand- und Geschiebemassen, die am Rande der jüngsten großen, aus Skandinavien herüberschleichenden Vereisung als Moränen (Gletscherschutt) sich anhäuften, teils aber durch Emporpressen dieses randlichen Gürtels der nachgiebigen Glazialbildungen und ihrer tertiären Unterlage neben dem vereisten Gebiete, auf dem der Riesendruck einer vielleicht 1000 Meter mächtigen Eisdecke lastete. Diesem Hügelland hat die Natur die schönsten Zierden verliehen, deren ein nicht durch große Bergformen ins Auge fallendes Land sich erfreuen kann: Wasser und Wald. Über die ganze Hochfläche sind Hunderte von Seen zerstreut, bald weite rundliche Becken mit gelapptem Umriß, bald langgestreckte Rinnen von beträchtlicher Tiefe. Die mächtigen Waldungen, die diese Seen umkränzen, und in deren Fluten ihre Wipfel spiegeln, einen sich mit den stillen eingesenkten Wasserbecken und den steinbestreuten Hügeln zu Bildern von nicht einschmeichelnder, berückender, aber kräftiger, erfrischender Schönheit. Nur hier und da erhob sich an erlesener Stelle im Mittelalter eine Burg der Ordensritter oder eine klösterliche Ansiedlung, der Kern eines modernen Ortes, der friedlich und freundlich um eine Bucht sich schmiegt. Aber die Wohnplätze scharen sich doch nie besonders dicht, und die Bevölkerungskarte zeichnet zwischen Neidenburg und Lyck ein 130 Kilometer langes, um den Spirdingsee etwa 30 Kilometer breites

Waldgebiet, dessen Volksdichte nicht zehn Köpfe auf den Quadratkilometer erreicht. In dieser schattigen Einöde zwischen wirr sich verzweigenden Hügeln annähernd gleicher Höhe und Form, in Tälern und Kesseln, zwischen Seearmen und vermoorten Weihern sich zurechtzufinden, ist für den ruhigen Wanderer nicht überall leicht, für ortsfremde Truppen unter unsicherer Führung abseits der Hauptstraßen kaum möglich. Es ist ein dem Verteidiger günstiges Gelände, das hinter dem Waldschleier seine Truppenbewegungen verbirgt, ihm eine Fülle naturfester Stellungen bietet, dem eindringenden Feinde aber immer neue Überraschungen und Fallstricke vorbehält.

Hier hat Ostpreußens Retter, Generaloberst von Hindenburg, in zwei großen Schlachten ein russisches Heer vernichtet, ein anderes entscheidend geschlagen. Die erste, vom 26. bis 30. August begann als erbitterter Verteidigungskampf in sorgsam vorbereiteter Stellung, um mit beiden Flanken zu umfassendem Ausgreifen und erdrückender Umklammerung überzugehen. Sie spielte sich ab zu beiden Seiten der Warschau-Königsberger Straße, die an der Front eines großen Endmoränenbogens zu Füßen der alten Ordensveste Neidenburg beim gleichnamigen Städtchen ins Hügelland eintritt und über die besonders heiß umstrittene Hochfläche von Hohenstein hinübergelangt nach dem Regierungssitz Allenstein. Selbst dieser Verkehrsknoten, der nach Insterburg, Königsberg, Danzig, Thorn, Warschau seine Hauptlinien entsendet, war vorübergehend in den Händen der Russen. Aber je weiter sie nordwärts vorgedrungen waren, desto gründlicher gelang ihre Umfassung Heerkörpern, die im Westen von Gilgenburg gegen Soldau, im Osten von Bischofsburg über Ortelsburg vordrangen. Besonders verhängnisvoll wurde dem umfaßten Gegner das verwickelte Seengelände östlich von Hohenstein. Von der besten Rückzugslinie nach Mlawa abgedrängt wurden die Trümmer der russischen Armee gegen die östlichere Sumpfniederung des Orzycetales getrieben. Nach Tannenberg, seinem Hauptquartier beim Beginn der entscheidenden Bewegungen, hat der Sieger die Schlacht benannt, welche das über den Narew vorgedrungene feindliche Heer niederzwang, nicht ein Drittel entkommen ließ, auch diesen Rest nicht ohne starke Einbuße an Geschützen und anderer Ausrüstung. So gewinnt der Name Tannenberg, den die Erinnerung an den Zusammenbruch der Macht des Deutschen Ordens umflorte, für uns einen neuen hellen Klang.

Die zweite Schlacht, beinahe 100 Kilometer östlicher, krönte am 10. September eine mit Gewaltmärschen eröffnete Offensive gegen den linken an die großen Masurischen Seen gelehnten Flügel der von Osten aus Litauen nach Ostpreußen vorgedrungenen Njemen-Armee. Im Osten von Rastenburg bilden Mauersee, Löwentinsee und Spirdingsee die großen Hauptglieder einer 70 Kilometer langen Seenkette, aus der bei Angerburg nordwärts die Angerapp, bei Johannisburg südwärts der Pissek zum Narew abfließt. Zwischen den beiden erstgenannten Seen sperrt bei Lötzen auf schmaler Landenge die Feste Boyen die Eisenbahn von Bjelostok nach Königsberg. Während die breiten Becken dieser Seen mit ihren reich gegliederten Ufern und den aus ihrem Grunde aufragenden Inseln dem Relief der Landschaft harmonisch sich einfügen, durchschneiden westlich und östlich von ihnen langgestreckte, schmale, tiefe Rinnenseen, ,,wie von einem Riesenpflug gezogene Furchen", quer durch Berg und Tal, rücksichtslos das Gelände. Es sind tiefe, vom Schmelzwasser des nordischen Eises gegrabene Betten alter Flußläufe, nachträglich durch ungleichmäßige Schuttanhäufung in Seenreihen zerlegt. In diesem durch das verwickelte Wassernetz wunderlich zerstückelten Hügelland erfaßte der Angriff Hindenburgs die seit einer Woche die kleine Festung umlagernden, die offenen Orte verheerenden Russen und warf sie trotz heftiger Gegenwehr in wilde, durch das Terrain selbst zu fortschreitender Auflösung gedrängte Flucht. Auch das nördlicher in freierem Gelände stehende übrige Heer Rennenkampfs ward durch die Bedrohung seiner Rückzugslinie zu eiligem Rückzug gezwungen und entging einer vollen Katastrophe anscheinend nur durch das den Verfolger etwas ablenkende oder zurückhaltende Vorgehen eines finnischen Armeekorps, das bei Lyck diesen Erfolg mit eigener Niederlage bezahlen mußte. Auch bei dieser Befreiung des Ostens und Nordens der Provinz erzielte der siegreiche Führer nicht nur den Hauptzweck, sondern auch die Schonung seiner Truppen durch umsichtige Ausnutzung des Geländes. Wie groß aber sein individuelles Verdienst dabei war, wie wenig die Natur der Landoberfläche allein solche Wirkung sichern konnte, das ermißt man bei der Erinnerung, daß noch nie dies Land seine Verteidigungsfähigkeit derartig zu erweisen vermochte. Russen und Preußen vereint, verstanden im Januar 1807 dieselben Naturbedingungen nicht auszunutzen. Nur ihrem gewaltigen Gegner war die Bedeutung dieser Hügelschwärme und dieser Gewässer sofort deutlich. Er trug ihnen Rechnung bei der Verteilung und Deckung seiner

Winterquartiere und verlangte sofort von seinen Topographen die Aufnahme der wichtigsten Wasserläufe.

So sicher ein dankbarer Blick der stark gegliederten Glaziallandschaft Ostpreußens gebührt, bleibt im allgemeinen das Urteil bestehen, daß — mit ihrer Ausnahme — sonst nirgends die deutsche Ostgrenze von der Natur wirksam geschirmt ist. Eine Milderung dieses ernsten Nachteils liegt nur in der sicheren seitlichen Anlehnung im Norden ans Meer, solange wir die Ostsee beherrschen, im Süden an das Gebiet unserer Bundesgenossen, solange Österreich-Ungarns Heere den Außenrand des Karpathenbogens, Galizien, behaupten. In 400 Kilometer Länge flankiert von der Dreikaiserecke bis an den Bug österreichisches Gebiet den Süden Russisch-Polens und macht, solange hier operationsfähige Truppen stehen, jeden ernsten Vorstoß gegen Oberschlesien unmöglich. Mit welcher Zuversicht man dort auf diese Deckung vertraut, das zeigt 1300 Meter von der Landesgrenze der prunkvolle Schloßbau von Neudeck, den Fürst Henckel von Donnersmarck errichtet hat, wie ein Monument der Kulturblüte, zu der deutscher Unternehmungsgeist diese Grenzmark erhoben hat. Allerdings wird ihm dabei auch jede Vorstellung des barbarischen Verwüstungsgeistes und der Unmenschlichkeit fern gelegen haben, die nunmehr die russischen Heere und ihre Führer in Ostpreußen bewiesen haben. Wie anders wird heute, nachdem die russischen Mordbrenner dort gehaust, das Graf Mirbachsche Schloß Sorquitten bei Sensburg aussehen.

Kann schon die umsichtigste Landesverteidigung solche Schädigungen einzelner Kulturschöpfungen und die Betätigung tierischer Roheit nicht verhüten, so wird sie doch schon im Frieden voraus bedacht sein, einem dauernden Festsetzen der Feindesmacht auf unserem Boden vorzubeugen. Wie friedlicher Handel ist auch der Krieg dem Wesen nach eine Art der Bewegung. Durch Steigerung der Bewegung die Wirksamkeit der eigenen Kraft zu vervielfältigen, den Feind zu lähmen durch Hemmung seiner Beweglichkeit, das ist das Hauptproblem der Vorbereitung auf den Krieg. Es wird gelöst durch planvolle Entwicklung der eigenen Verkehrswege und Anlage fester Plätze als Stützpunkte der Landesverteidigung. Der Eisenbahnbau hat zunächst darauf zu sehen, schnell, sicher und ausgiebig die Streitkräfte aus dem Inneren des Reiches und bei einem Kampf gegen zwei Fronten selbst von seinen äußersten Enden heranzuführen an eine bedrohte Grenze. Etwa 15 selbständige, zum Teil mehrgleisige Bahnlinien erfüllen dies Bedürfnis für die deutsche Ostgrenze.

Ferner hat das Bahnnetz die Aufgabe, schnelle Verschiebungen von Truppen längs der Grenze zwischen deren verschiedenen Abschnitten zu ermöglichen, und diese Aufgabe ist doppelt wichtig im Umkreis Russisch-Polens, das mit breitem Vorsprung 400 Kilometer weit über den Bug zwischen den preußischen Provinzen und Galizien vordringt, immer die kurzen inneren Verbindungen beherrscht und nach freier Wahl die volle in Polen konzentrierte Streitmacht nach Norden, Westen oder Süden in Wirksamkeit setzen kann. Dieser Gefahr kann nur ein rascher Zusammenschluß der in weitem Halbkreis Polen umspannenden Kräfte oder wenigstens eines großen Teiles dieser Kräfte begegnen. Diesem Zwecke dient nicht nur eine hart hinter der Grenze in 2 bis 30 Kilometer Entfernung von Memel bis Myslowitz und Oswiecim fortgeführte Grenzbahn, sondern außerdem mindestens zwei weiter landein konzentrisch verlaufende Bogenzüge von Schienenwegen.

Mit dem Eisenbahnnetz steht schon in gehorchender und anregender Wechselwirkung die Verteilung der Befestigungen zum Schutze unseres Landes. Unser Festungssystem ist, wie im Westen des Reiches, auch im Osten von lapidarer Einfachheit. Es zersplittert sich nicht in Schwärme von Sperrforts, sondern besteht aus einer mäßigen Zahl fester Plätze, meist 60 bis 80 Kilometer von der Landesgrenze an den Hauptflüssen und Hauptknotenpunkten des Verkehrs. Es wäre verlockend, auf Schilderung und Würdigung dieser Schutzwehren unseres Landes näher einzugehen. Aber von ihnen gilt nach dem Urteil der berufensten Fachmänner gerade in Kriegszeiten dasselbe, was ein Dichterwort von den Frauen sagt, daß es am besten um sie steht, wenn man am wenigsten von ihnen spricht. Es genüge, an den Tatbestand kurz zu erinnern. Königsberg, eine Festung ersten Ranges, mit beiden Haffen und dem Meere in fester Fühlung, ist Ostpreußens starkes für Abwehr und Angriff gleich wertvolles Bollwerk. Durch das Frische Haff steht es in Verbindung mit Danzig, dem Nordflügel des Festungsgürtels der deutschen Weichsel, dem als wichtiger östlicher Brückenkopf des Deltas der Eisenbahnknoten Marienburg angehört, und weiter die starken Festungen Graudenz und Thorn, zwischen denen noch Kulm ein auf den vorspringenden Höhenrand des rechten Ufers vorgeschobenes Mittelglied bildet.

Wären die Waffenentscheidungen in Ostpreußen dem Gegner günstig ausgefallen, dann hätte zum Schutze des inneren Norddeutschlands und zur Wiedereroberung Ostpreußens die deutsche

Weichsellinie ihre vielseitige Bedeutung zu bewahren gehabt — nicht nur ihre Widerstandskraft hinter dem gewaltigen Strome, der Napoleon in Staunen setzte, als man kampflos ihm Thorn überließ, sondern ihren Wert als Basis für eine wohl vorbereitete ostwärts gekehrte Offensive, wie als Deckung für eine Flankenstellung deutscher Heere, die einen südlicher unternommenen Stoß ins Herz Preußens mit seitlichem Angriff zu entkräften bereitständen. Deshalb hat Rußland schon im Frieden mit seiner Spionage und mit der Entwicklung seines Bahnnetzes den Angriff auf Thorn bis ins einzelne vorbereitet, um diesen Eckstein unserer Landesverteidigung auszubrechen.

Die Wege nach Berlin haben die nördlich gerichtete Strecke der mittleren Warthe zu überschreiten. Dort liegt die große Festung ersten Ranges Posen, bestimmt, bei einer vorübergehend ungünstigen Wendung des Krieges eine russische Offensive zum Stehen zu bringen, lange bevor sie den Oderstrom erreicht. An dessen Oberlauf, im Herzen des gesegneten schlesischen Landes, ist der Knotenpunkt des Wegenetzes Breslau zur Festung erhoben, nun der Kernsitz der Landesverteidigung, deren Aufgabe hier durch die Nähe der Bundesgenossen etwas erleichtert ist.

Die klare Einsicht, daß nicht sowohl auf der Landesnatur als auf den im Frieden voraussehend getroffenen Vorbereitungen und auf der Tatkraft der deutschen Heeresleitung und unserer unvergleichlichen Armee die Sicherheit unserer Ostgrenze beruht, führt unmittelbar zu dem Schluß, daß für Deutschland im Osten — sobald die Kraft dazu vorhanden ist — die beste Abwehr der Hieb ist, daß nur in der Offensive das Heil und die Hoffnung auf eine siegreiche Entscheidung und die Behauptung unseres Besitzstandes liegt. Dazu ladet die Umfassung Polens durch das Gebiet der mitteleuropäischen Mächte auch unmittelbar ein. Sie hat die Wirkung geübt, daß Rußland mit Rücksicht auf die beträchtliche Zeit, die es bedarf, um seine ungeheueren Streitkräfte aus den weiten Räumen seines Reiches heranzuziehen, zunächst auf die Verteidigung des über 65000 Quadratkilometer großen Grenzgebietes westlich der Weichsel fast ganz verzichtete, dort nur Warschau und die Brückenköpfe der Weichselfestungen festhielt. Dieser Entschluß ward erleichtert und gefestigt durch die Zuversicht, hinter dieser selbstgewählten Schranke unüberwindlich zu sein.

Um die natürlichen Grundlagen dieses Selbstvertrauens voll zu verstehen, mag man nochmals einen kurzen Rückblick in

die jüngste der großen Eiszeiten wagen. Den Stillständen des durch Abschmelzung immer weiter zurückweichenden Randes der nordischen, das deutsche Tiefland weithin bedeckenden Eismasse entsprechen nicht nur mächtige Endmoränen, sondern auch Erosionswirkungen der vor dem Rande westwärts abfließenden Schmelzwasser, tief ausgefurchte, viele hundert Kilometer weit verfolgbare Talzüge, in denen heute noch ansehnliche Flüsse ihren Lauf nehmen, aber auch manche erloschene Wasserläufe neu belebt worden sind durch Kanalbauten der Neuzeit. Unter diesen Urstromtälern auf Norddeutschlands Boden ist das Thorn—Eberswalder, das sich längs des Südfußes des Baltischen Landrückens von der Weichsel bis zur Elbe hinzieht, besonders bedeutsam. Aber wie der Elbelauf selbst von Havelberg bis zur Mündung dieser Talfolge sich einfügt, so läßt sie sich von Thorn ostwärts verfolgen bis in die Nähe des Njemen. Nach einander dienen in ihr der Bobr, der Narew und nach seinem vom Bug verstärkten Unterlauf in 213 Kilometer Länge die Weichsel selbst bis zur Brahemündung als Sammelrinne der Wasseradern eines weiten Gebietes. Auch die kleineren Flüsse dieses Talzugs, wie der Bobr und der schon besser der Schiffahrt dienstbare, im Frühling sehr wasserreiche Narew bilden militärisch höchst bedeutsame Geländeabschnitte, da vielfach weite Versumpfungen den Brückenschlag erschweren. Namentlich die Stelle des Tieflands, wo der Narew-Bug mit der Weichsel sich vereinigt, ist für ein Heer, das die Flußübergänge beherrscht, von ungemeiner Wichtigkeit; sie sichert ihm in stark zerschnittener Landschaft gegenüber einem räumlich beschränkten Gegner den unschätzbaren Vorzug allseitiger Bewegungsfreiheit. Das erkannte auch aus sehr unvollkommenen Karten Napoleons Scharfblick schon von ferne, als er von Ende November bis Mitte Dezember 1806 in Posen weilte. Die Anordnung von Brückenbauten, Befestigungen, Magazinen um die Narew-Mündung bildet den Hauptgegenstand seiner Korrespondenz mit dem nach Warschau vorausgeeilten Murat. So hat der große Meister des Krieges den nordwestlichen Eckpunkt des polnischen Festungsvierecks vorgezeichnet, das verteidigungsfähige Flußlinien allseitig schirmen. Die Werke von Novo Georgiewsk umfangen rings die Narew-Mündung. Von hier geht in der Luftlinie 200 Kilometer lang die Nordseite des Festungsvierecks bis Ossowiec am Bobr, die Westseite längs der Weichsel 130 Kilometer lang bis Iwangorod, einer Militärfestung ohne bürgerlichen Kern an der Mündung des Wieprz, der zusammen

mit der ostwärts rinnenden Trshna, die 140 Kilometer lange Südseite des Vierecks bis Brest-Litowsk schirmt, während den größten Teil der 180 Kilometer langen Ostseite der Lauf des Bug deckt. Der in genauerer Begrenzung 22000 Quadratkilometer messende Raum des Festungsvierecks ward für die Versammlung der ungeheuren russischen Heeresmassen vorbereitet durch das hierher zielende Zusammenstreben von fünf großen Eisenbahnlinien, die aus dem Quadranten zwischen Nordost und Südost von Petersburg, Bjeloje, Moskau, Charkow, Kiew, die russischen Armeen heranführen an die Weichselstrecke Iwangorod—Warschau. Von den vollständig mit Bahnlinien ausgestatteten Seiten des Festungsvierecks sind die dem Gegner zugekehrten besonders sorgsam zu zäher Verteidigung eingerichtet. Die Hauptübergänge des stark sumpfigen Narewtals bei Lomža, Ostrolenka, Rožan, Pultusk, Serock, Zegrže sind durch Brückenköpfe, zum Teil auch durch umfängliche Befestigungen gedeckt. Insbesondere aber bilden die starken Werke von Zegrže zusammen mit Novo Georgiewsk und dem weiten Kranz der Forts von Warschau ein engeres einheitliches Festungssystem, ein Dreieck von 30 Kilometer Seitenlänge, das neben Paris und Antwerpen zu den geräumigsten festen Plätzen der Welt gehört. Auch die Südseite des großen Festungsvierecks ist nicht so frei zugänglich, wie es auf den Karten erscheint. Dort liegt südlich vorgeschoben der Truppenübungsplatz bei Lublin, an dessen zu hartnäckiger Gegenwehr vorbereiteten Feldbefestigungen der Siegeslauf der Danklschen Armee sein Ende fand.

Wie an die vier Sterne des Himmelswagens die Sterne der Deichsel, so reihen sich an die von Ossowiec bezeichnete Nordostecke des polnischen Festungsvierecks die Festungen des Njemen: Grodno, Olita und das stärkere Kowno, die Ausfallpforte gegen das Pregeltal. Die Gesamtheit dieses Festungssystems, das gegen unsere Ostgrenze Front macht, nimmt sich im Kartenbilde überaus imposant aus. Aber das Urteil über seinen Wert und seine Widerstandskraft dürfen wir guten Mutes vertagen. Erst haben unsere großen Mörser das Wort.

Allerdings dürfen wir uns nicht verhehlen, daß Natur und Kulturzustand des Landes die Aufgaben einer Invasionsarmee erschweren. Das Wegenetz ist nach unserem Maßstab unvollkommen, die Besiedelung trotz des unverkennbaren Aufschwungs des Landes seit hundert Jahren auf weiten Strichen ärmlich, das Klima nicht ohne besondere Tücken. Riesenheere, wie sie heute einander gegenübertreten, werden ernste Schwierigkeiten

für Verpflegung und Unterkunft finden. Ein Winterfeldzug hat, wenn auch noch nicht mit der extremen Kälte des kontinentalen Inneren Rußlands, so doch sicher mit der Unbeständigkeit der Winterwitterung, dem wiederholten Wechsel scharfer Kälte und milden Tauwetters zu rechnen, das namentlich im Frühjahr, aber bisweilen schon im Herbst die Wege grundlos macht und das tüchtigste Heer in der Lage, in der es gerade von einem Wetterumschwung überrascht wird, matt zu setzen vermag. Dies Wetter hat einst Napoleon Halt geboten. Mit Widerstreben mußte er sich fügen mit dem Geständnis: „En Pologne j'ai connu un cinquième élement qui était la boue." (In Polen habe ich ein fünftes Element kennen gelernt: den Straßenkot.)

All solchen Hemmungen gilt es fest ins Auge zu sehen, nicht — wie etwas Selbstverständliches — in rascher Folge Sieg auf Sieg zu erwarten, gefaßt zu bleiben auf ein schweres langes Ringen mit gewaltiger Überzahl. Wenn nicht nach einigen kräftigen Schlägen die Zersetzung im Innern des Reiches beginnt und eine Rückwirkung auf die Armee äußert, steht unsere Streitmacht hier im Osten noch vor einer großen Aufgabe, für deren Bewältigung man nicht leicht im voraus ein Zeitmaß findet. Jedenfalls hieße es dem Gang der Dinge unvorsichtig vorauseilen, wenn man versuchen wollte, jetzt schon den Entwurf einer Schlußabrechnung aufzustellen. Nur eines werden wir von vornherein uns klar machen müssen. Von einer irgendwie beträchtlichen Verschiebung der deutschen Ostgrenze sollten auch die kühnsten Optimisten nicht träumen. Die teuer genug bezahlten Lehren der Geschichte dürfen nicht verloren sein. Wir dürfen nie vergessen, daß der Anschluß ansehnlicher mit fremdem Volkstum erfüllter Landschaften keine Kräftigung des Reichs bedeuten, sondern — nach Bismarcks treffendem Wort — nur „die zentrifugalen Elemente im eigenen Gebiete" stärken könnte.

Es ist eine harte Lage, daß beim Eintritt in den schweren Kampf, den die Verschwörung von vier Weltmächten dem deutschen Volke aufgezwungen hat, der Drohung der Vernichtung seiner Macht kein würdiger Siegespreis in greifbarer Nähe gegenübersteht. Nicht Eroberungslust, sondern nur die Wehrpflicht der Selbsterhaltung hat den Deutschen das Schwert in die Hand gedrückt. Sie müssen für die Zukunft sichere Bürgschaften sich erringen gegen die Wiederkehr derselben Gefahr. Diese Garantien zu bestimmen wird die Aufgabe einer hoffentlich nahen Zukunft sein. Aber — wie sie auch gefaßt werden — deutsches Land wird wahrscheinlich auch fernerhin nicht weiter reichen als

„von der Maas bis an die Memel,
von der Etsch bis an den Belt“.

Sicher wird mit der Erfüllung der Forderung

daß es stets zu Schutz und Trutze
brüderlich zusammenhält,

des großen Kanzlers prophetisches Wort dauernd Wirklichkeit werden: „Gott hat uns in die Lage versetzt, in der wir durch unsere Nachbarn daran verhindert werden, irgendwie in Versumpfung oder Trägheit zu geraten. Die französisch-russische Pression, zwischen die wir genommen werden, zwingt uns zum Zusammenhalten und wird unsere Kohäsion auch durch Zusammendrücken steigern bis zur Unzerreißbarkeit.“ So vereint werden Mitteleuropas Mächte einer Welt in Waffen widerstehen.

III.

Die ostpreußischen Grenzlande

Von Adalbert Bezzenberger

Wer eine Sprachenkarte Deutschlands betrachtet, wird sofort bemerken, daß das deutsche Ost- und Westpreußen sozusagen eine Insel bildet, eingeschlossen im Osten von Litauen, im Süden von Polen und im Westen durch teils geschlossenes, teils mit deutschen Bezirken durchsetztes slawisches Sprachgebiet. Richtet man aber den Blick um etwa 2000 Jahre rückwärts, so ergibt sich ein ganz anderes Bild. Bis gegen den Unterlauf der Weichsel war das ehemalige deutsche Ordensland damals bewohnt von Stämmen der litauischen Sprachgruppe, und es scheint, daß diese damals auch eine beträchtliche Strecke des südlich angrenzenden später polnischen Gebiets einnahmen; westlich der Weichsel aber und strichweise auch östlich von ihr bis zur Passarge war das Land germanisch: es waren die Rugier, die Burgunder und nach herrschender Annahme auch Goten, die hier wohnten. Als dann aber im Verlaufe der Völkerwanderung diese germanischen Gebiete menschenleer, oder doch menschenarm geworden waren, ergoß sich über sie eine slawische Flut, und wie andere germanische Erblande, wie Posen und Brandenburg, Schlesien und Böhmen, überströmte sie auch das Weichselgebiet und drängte zugleich nordwärts gegen die litauischen Stämme. Aber es war nicht etwa eine einheitliche Masse, welche diese Flut heranspülte. Wohl standen alle slawischen Völkerschaften, die damals westwärts vorrückten, in einem engeren sprachlichen Verbande, merklich verschieden von Russen und Südslawen, aber sie gliederten sich doch in mehrere Gruppen, und anders als die Slawen, die von nun an südlich vom heutigen Ostpreußen hausten, waren die, welche seine früher germanischen Grenzgebiete einnahmen. Unter den ersteren brachte sich im Laufe der Zeit der Stamm der Polen zu so hervorragender Geltung, daß man sie füglich allgemein Polen nennen kann. Die letzteren dagegen waren Ostseewenden oder Pomorsker oder Slovinzen oder Kaschuben. Soweit sie sich erhalten haben

und die ursprünglichen Verhältnisse nicht verwischt sind, gilt diese Verschiedenheit noch heute, und es ist unrichtig, die westpreußischen Kaschuben für Polen zu erklären.

So lagen die Verhältnisse im Süden und im Westen der Provinz, als der Orden ihren Boden betrat. Was in fünf Kreuzzügen nicht gelungen war, durch siegreiche Heidenkämpfe im Orient Macht und Ansehen der römischen Kirche zu mehren, das versuchte der Orden nun hier zu erreichen, und mit um so größerem Eifer widmete er sich dieser Aufgabe, je weniger er verkennen konnte, daß die Rolle der geistlichen Ritterorden im Orient ausgespielt war, hier aber im Nordosten Europas der deutschen Ritterschaft ein weites Feld zur Betätigung ihres Glaubens und Heldentums offen stand. Nicht deutsch-nationale Gesichtspunkte also waren es, was ihn hierher führte, aber es konnte nicht fehlen, daß die Gegensätze, in die er hier trat, sein deutsches Empfinden stählten und ihn mehr und mehr zu einem Vorkämpfer unseres Volkstums machten.

Das Volk der Preußen, zu dessen Bezwingung und Christianisierung der deutsche Orden hierher gerufen wurde, ist unter diesem Namen erst aus dem zehnten Jahrhundert bekannt, aber es kann keine Frage sein, daß es, man kann sagen von jeher in seinen geschichtlich bekannten Wohnsitzen gelebt hat und einen Teil der Aestier bildete, die früher als die Bewohner der Bernsteinküste und der östlich von ihr liegenden Gebiete genannt werden, und deren Name — ursprünglich eine Gesamtbezeichnung der mit den Preußen näher verwandten Stämme — als deutsche Benennung der finnischen Esten fortlebt, sei es weil diese an Stelle echter Aesten getreten sind, oder weil ein geographischer Irrtum ihrer Nachbarn ihnen diesen Namen gab. Wie dem aber sei — jedesfalls ist der Name Aesten etwa 800 außer Gebrauch gekommen und im Westen durch den Namen Preußen verdrängt. Vermutlich haftete dieser Name ursprünglich nur an einem beschränkten Gebiete, wurde aber von solchen, die ebenda mit dem preußischen Volk in nähere Beziehung traten, verallgemeinert, und wenn nicht alles täuscht, ist die Einbürgerung von ,,Preußen" als Volksnamen besonders durch die viel gelesenen Lebensbeschreibungen des heiligen Adalbert veranlasst.

Schon früh wurde es üblich, das gesamte heutige Ostpreußen Preußenland zu nennen, und geschichtlich ist dies ebenso verständlich, wie die Ausdehnung von ,,Preußen" auf unseren Gesamtstaat. Sachlich aber war es unrichtig, denn die

Preußen nahmen nur den Westen unserer Provinz ein. Sie wohnten weichselab bis zu einer Linie, die sich vom großen Moosbruch bis etwa Goldap zog. Östlich davon war dagegen litauisches Land, ausgenommen den Norden der Provinz, in dessen Besitz sich Litauer und Letten teilten. Um Stellung und Verhältnis dieser drei Völker kurz zu bestimmen, so waren sie Glieder einer Nation, die ja nicht mit den Slawen vermengt werden darf, obgleich gewisse sprachliche Erscheinungen sie in einem näheren Verhältnis zu den Slawen zeigen. Ihr Stammland scheint das untere Niemengebiet gewesen zu sein. Von hier drängten sich die Preußen pregelabwärts, während die Litauer im wesentlichen an ihrer Stelle beharrten, die Letten aber nach Nordosten in finnische Gebiete sich vorschoben und dadurch in eine Umgebung kamen, die ihre Sprache merklich beeinflußte und einen Gegensatz zwischen dem Lettischen und der, wie ich betonen möchte, klassischen Reinheit des Preußischen und Litauischen herbeiführte.

Östlich also von dem Gebiet der Preußen war Litauen, und wenn man alle in Betracht kommenden Hinweise, die sprachlichen sowohl wie die geschichtlichen berücksichtigt, wird man sagen dürfen, daß seine Grenzen sich ungefähr mit denjenigen des heutigen litauischen Sprachgebietes deckten (vgl. die Karte desselben in Kurschats litauischer Grammatik). Da es von dem eigentlichen Preußen nicht durch eine natürliche Grenze, sondern nur durch eine Wildnis geschieden war, deren Reste in großen Waldungen (der Alt- und Neu-Sternberger, der Astrawischker, Skallischer, Borkener Forst und anderen) zu erkennen sind, da ferner auch seine Bewohner Heiden und noch dazu mit den Preußen aufs nächste verwandt waren, und endlich Papst Gregor IX. dem Orden alle seine bisherigen und künftigen Eroberungen zu ewigem Besitz übertragen hatte — wie hätte es da ausbleiben können, daß dieser seine Eroberungszüge auf Litauen ausdehnte. Alles drängte ihn vielmehr dazu, und so sehen wir denn gleich nach der Unterwerfung Preußens den Orden im Jahre 1274 den Kampf mit den Litauern aufnehmen. In kurzer Zeit gelang es ihm, die am meisten nach Westen reichende Landschaft Nadrauen zu unterwerfen und sich unmittelbar darauf zum Herrn der nördlicheren Landschaft Schalauen zu machen. Um so langwieriger und heißer aber waren seine Kämpfe um das ausgedehnte Land der gleichfalls echt litauischen Sudauer (ungefähr das Gouvernement Suwalki). Erst 1283 kam dieser

Krieg zum siegreichen Abschluß, aber der Nutzen, den die Bezwingung Nadrauens, Schalauens und Sudauens dem Orden brachte, stand in keinem Verhältnis zu den Opfern, die darauf verwandt waren, denn der Ordensstaat war im Verhältnis zu seinen Kräften zu ausgedehnt, zu wenig gefestigt, um seine Erfolge im Osten als Landesherr ausnutzen zu können, und was ihn noch mehr daran hinderte, war das, daß ihm jenseits der Memel nicht mehr vereinzelte Gaue, sondern die Macht des werdenden und immer mehr erstarkenden litauischen Staates gegenüberstand. Auf ihn und seine Geschichte muß ich einen Blick werfen, um das Verhältnis Preußens zu diesen seinen Nachbarn in klares Licht zu setzen.

Die litauische Geschichte beginnt im elften Jahrhundert mit langwierigen russisch-litauischen Grenzkriegen, aus welchen die Litauer so erfolgreich und soweit geschlossen hervorgingen, daß einer ihrer Fürsten, der vom Papst Innozenz IV. als König von Litauen anerkannter Mindowe, die Gründung eines litauisch-russischen Einheitsstaates in das Auge fassen konnte. Sein Tod (1263) und innere Wirren traten diesem Plan zwar hindernd entgegen, aber die Regierung des Großfürsten Gedimin († 1341) brachte dennoch seine Verwirklichung, und durch Gedimins Söhne Olgerd, den seine Brüder als oberherrlichen Großfürst anerkannten, und Keistut gewann das junge litauische Reich eine Ausdehnung vom Baltischen bis zum Schwarzen Meer und vom Bug bis zur Ugra und Oka.

Nach dem Tode Olgerds (1377) trat dessen Lieblingssohn Jagiello an Olgerds Stelle, geriet aber in Zwistigkeiten mit Keistut († 1382) und dessen Sohn Witaut, deren Verlauf Witaut zum Herrn von Litauen machte, äußerlich aber an Jagiellos oberherrlicher Stellung nichts änderte. Da dieser kurz vorher (1386) die polnische Königin Hedwig geheiratet hatte, wurde hierdurch ein staatsrechtliches Verhältnis geschaffen, das Litauen mit Polen verknüpfte und seine Selbständigkeit bedrohte. Um diese Gefahr abzuwenden, war Witaut eifrig bemüht, die Unabhängigkeit des litauischen Staats in jeder Weise zu sichern. Nicht nur, daß er seine äußere Machtstellung zu wahren suchte, ging er auch darauf aus, ihn kirchlich selbständig zu machen, indem er auf eine Union der griechischen und römischen Kirche in seinen Landen hinwirkte. Diese Unionsbestrebungen waren zwar vergeblich, hatten aber weitreichende Folgen, denn sie erwarben Witaut in dem Grade das Vertrauen der Utraquisten, daß ihm die Hussiten nach König Wenzels Tode die böhmische Königs-

krone anboten, und es lag nur an der Ungunst der politischen Verhältnisse, daß Witaut diesem Ruf nicht folgen konnte. Um so bereitwilliger war er nunmehr, die litauische Königskrone anzunehmen, die Kaiser Sigismund ihm schon dreimal angeboten hatte, um auf diesem Wege Litauen ganz von Polen zu trennen. Allein auch sie ward Witaut nicht zuteil, denn Polen verwehrte ihren Überbringern die Durchreise und Witaut starb kurz nachher (1430), vier Jahre vor Jagiello, der nach Hedwigs Tod (1399) aus dem Gemahl der polnischen Königin zum König von Polen geworden war.

In der Folgezeit hat es nicht an Versuchen gefehlt, die Unabhängigkeit Litauens von Polen zu betonen, aber sie konnten nicht verhindern, daß das Reich Olgerds mehr und mehr ein polnischer Lehnsstaat wurde. Schon Witaut hatte unter kriegerischem Zwang und aus äußeren Sorgen Polen wiederholt Zugeständnisse machen müssen, welche diese Entwickelung vorbereiteten, und seine Nachfolger, in steigendem Grade bedrängt durch die stetig wachsende Macht und Begehrlichkeit Moskaus, waren noch weit mehr genötigt, die Hilfe Polens durch immer engeren Anschluß an diesen Staat zu erkaufen. Obendrein waren sie fast ausnahmslos Jagellonen, und die letzten von ihnen vereinigten das litauische Großfürstentum und die Krone Polen in Personalunion. Die Folge von alledem war die Vereinigung beider Länder zu einem Staatswesen, dessen Geschicke durch einen gemeinsamen Reichstag bestimmt wurden. Diese Vereinigung erfolgte auf dem Reichstage von Lublin (1569).

Um zu dem Ausgangspunkt dieses Exkurses zurückzukehren: der Orden war nicht stark genug, um aus der Eroberung des diesseits der Memel gelegenen litauischen Gebietes vollen Nutzen zu ziehen. Seine Kräfte reichten nicht aus, diese verwüsteten und teilweise entvölkerten Landstriche in voller Ausdehnung der Kultur und der christlichen Lehre zu erschließen. In klarer Erkenntnis dessen begnügte er sich, sie seinem Staatswesen lose anzugliedern und ihre östlichen Teile zu seiner Flankendeckung zu benutzen, indem er hier eine ungeheuere Einöde entstehen ließ, die sogenannte Wildnis, in der Jäger und Buschklepper ihr Wesen trieben, und kleine Befestigungen, sogenannte Wildhäuser, den Spähern und Heerhaufen des Ordens Stütz- und Beobachtungspunkte gewährten. Wie die Wildnis längs der preußischen Grenze, ist auch diese heute deutlich zu erkennen. Die Jura-, Trappöner- und Schoreller Forst, auch die Rominter Heide sind Reste von ihr, und noch mehr

hat sie in russischem Grenzgebiet ihr Wesen bewahrt. Es ist nicht richtig, die Unkultur, welche der Reisende hier wahrnimmt, nur auf das große Schuldkonto der russischen Verwaltung zu setzen, oder mit der Indolenz der Bewohner zu erklären: ein großer Teil des Geländes, in dem heute die Patrouillen unseres ersten Reserve-Armeekorps reiten, der ganze große Kownoer Wald, ist ziemlich unverfälscht erhaltene Ordenswildnis. Die kräftige Hand Friedrich Wilhelms I., welche ihren westlichen Teil der Landeskultur einfügte, hat eben bis hierher nicht gereicht.

Im Jahre 1283 hatte der Orden also Litauen bis zum Memelstrom bezwungen, aber er konnte hierbei nicht stehen bleiben, denn aus seinem preußischen in seinen livländischen Landbesitz, über den ich noch sprechen werde, führte nur eine schmale Brücke, und sollten beide Gebiete einen strategisch gesicherten Zusammenhang erhalten, so war der Besitz wenigstens des nördlichen Teiles des heutigen Gouvernements Kowno, der Landschaft Shamaiten, für ihn notwendig. Mit allen Mitteln suchte er daher, sich auch hier zum Herrn zu machen. Jedoch auch die Litauer wußten, was der Besitz Shamaitens bedeutete, und da überdies seine Bewohner höchst zähe am alten hingen und zu Keistut und Witaut in einem besonderen Treueverhältnis standen, so zwangen die Shamaitenkämpfe den Orden zu ungeheueren Anstrengungen. Wie groß, wie heiß sie waren, lehrt besonders Kowno, dieser Brückenkopf der Memel und Schlüssel zum Bette der Wilia und der Newiesha. 1363 vom Orden zerstört, wurde es als Neu-Kauen von Keistut wieder aufgebaut. Der Orden eroberte es abermals und errichtete daneben die Burg Gotteswerder. Aber die Litauer machten sich wiederum zu Herren dieser wichtigen Stelle und verstärkten sie durch zwei Burgen. Auch sie nahm der Orden ein und erbaute 1384 Kowno gegenüber die Feste Marienwerder, 1391 oberhalb Alt-Kownos Ritterswerder und 1398 zwei feste Häuser bei Gotteswerder — alles dies im Gefolge heißer Kämpfe, aber alles für den Orden vergeblich. Weder durch Tapferkeit, noch durch ein weitgetriebenes Spiel der Diplomatie gelang ihm im Verlauf von über hundert Jahren mehr, als Shamaiten einigemal zugestanden zu erhalten, und für die Folge machte seinen Hoffnungen auf die heiß begehrte Landschaft die Schlacht bei Tannenberg ein Ende. Im ersten Frieden von Thorn mußte er Shamaiten an Witaut und Jagiello für deren Lebenszeit abtreten, und dieser Verzicht wurde zu einem dauernden durch

den Frieden am See Melno (1422), welcher die ostpreußische Ostgrenze fast genau so festlegte, wie sie noch heute besteht: ungefähr von Raigrod über Mierunsken und den Wischtyter See, weiter nordwärts längs des Schirwindtflusses bis zu dessen Einfluß in die Scheschuppe, diese entlang bis dahin, wo sie sich dem Niemen zuerst stark nähert, dann diesen überspringend den Bach Schwente zwei Meilen aufwärts, weiter in zwei Meilen Abstand vom Niemen bis zur Jura, diese eine Meile aufwärts und schließlich in drei Meilen Entfernung vom Memelstrom, der Ruß und dem Haffufer mit einer Biegung südlich Polangen zur Ostseeküste. — Es mag sein, daß die, welche diese Grenze zogen, bis zur Memel der sudauischen Westgrenze zu folgen bemüht waren; weiterhin aber haben sie sie zweifellos ohne tieferen Grund nur mit Zirkel und Feder festgesetzt, lediglich bemüht, das Ordensland möglichst einzuschränken. — Wie bemerkt, entspricht die Grenze von 1422 ziemlich der heutigen. Aber vergessen wir nicht, daß Preußen durch die dritte Teilung Polens das Sudauerland zurückerhielt, indem ihm damals das ganze Gebiet zwischen Bug, Weichsel und Niemen nebst Warschau als Neuostpreußen anheimfiel, nachdem ihm in der zweiten (1793) der größte Teil des früheren Großpolens mit Posen, Gnesen, Plock, Kalisch, Petrikau als Südpreußen und in der ersten (1772) das durch den zweiten Frieden von Thorn (1466) an Polen verlorene Westpreußen (genauer Pommerellen, Kulmerland, Marienburg, Elbing und Ermland) zugefallen war. Damit hatte der Landbegriff „Preußen" einen Umfang erhalten, an den die stolzesten Träume des Ordens nicht herangereicht haben werden. Aber fast diese ganze Herrlichkeit brach zusammen durch den Frieden von Tilsit, den Übermut Napoleons und die Untreue unseres russischen Verbündeten, und Ostpreußen wurde wieder beschränkt im Osten auf die Grenze von 1422 und im Süden auf die alten Grenzlinien gegen Polen, die durch verschiedene Verträge und zuletzt durch den Frieden von Brześć (1435) festgestellt waren. Die natürlichen Grenzen, die der Orden hier unverkennbar angestrebt hat, die Narew-, Bug- und Weichsellinie, hat ihm das Geschick versagt.

Schon in dem bisher Ausgeführten liegen mehrere Winke für die Gestaltung einer Zukunft, die unsere Provinz feindlichen Einfällen entrückt und aller Vorteile teilhaftig macht, welche ihr die russische Nachbarschaft bisher versagte. Soll aber diese

Zukunft eine sichere sein, so darf sie nicht nur dem Süden und Osten, sondern muß auch dem Norden Ostpreußens gerecht werden, so muß sie ihm auch seine ehemalige Fortsetzung, das livländische Ordensgebiet, nutzbar machen.

Die Anfänge der Geschichte der sog. deutschen Ostseeprovinzen zeigen Lübeckische Kaufleute bemüht, das Gebiet der unteren Düna ihrem Handel zu erschließen, und norddeutsche Missionare, welche ihnen folgten, schufen hier die ersten christlichen Niederlassungen. Waren die Erfolge dieser kolonisatorischen Bemühungen unmittelbar auch nicht groß, so hatten sie doch die Wirkung, daß der Westen mit Livland bekannt und die Begeisterung für den Kampf gegen Ungläubige, welche damals, zur Zeit der Kreuzzüge, die Gemüter erfüllte, auf dieses heidnische Land gelenkt wurde. Dank dieser Begeisterung vermochte der Bremer Domherr Albert in Livland (wie im Mittelalter das ganze Land vom finnischen Meerbusen bis zur Memel hieß) festen Fuß zu fassen (1200) und als Bischof dieses Landes († 1222), gestützt auf fortwährenden Zuzug aus Deutschland und den 1202 gestifteten Ritterorden der Schwertbrüder, hier einen deutschen Kolonialstaat zu begründen, der 1207 als Reichsmark anerkannt wurde. In seine Hoheit teilten sich Albert und der Orden in einer Weise, welche jenem das Übergewicht gab, indessen dieses Verhältnis änderte sich wesentlich, als der livländische Orden 1237 in dem deutschen Orden aufging, und dieser so zum Herrn auch des livländischen Ordensgebiets wurde. Nach dem Muster des preußischen Ordensstaates, in welchem der Orden alleiniger Landesherr war und also über den Bischöfen stand, versuchte derselbe nunmehr, die bischöfliche Gewalt zurückzudrängen, und war darin um so erfolgreicher, je mehr ihm die Unterwerfung noch unbezwungener heidnischer Landschaften gelang. Soweit es sich hierbei um estnische Gebiete handelte, war diesselbe 1227 vollendet, während die Bezwingung der lettischen Gebiete Liv- und Kurlands im wesentlichen erst 1290 abgeschlossen war. Der Orden kam hiermit aber nicht zur Ruhe, sondern mußte unausgesetzt gegen feindliche Nachbarn ins Feld ziehn, und da ihm das Kriegsglück hierbei im allgemeinen nicht hold war, überdies innere Wirren seine Kraft verringerten, und die Verweltlichung Preußens durch Herzog Albrecht (1525) die livländische Ordensmacht isolierte, so brach dieselbe zusammen. 1561 stellte sich Estland unter schwedischen Schutz, nachdem es vorübergehend (1238 bis 1346) unter dänischer Herrschaft gestanden hatte, und im Jahre

darauf (1562) wurde Livland polnische Provinz, während Kurland als erbliches polnisches Lehnsherzogtum an den letzten Ordensmeister Gotthard Kettler fiel. 1621 eroberte Gustav Adolf Livland, aber der Nystädter Friede (1721) brachte den ganzen damaligen liv- und estländischen Besitz Schwedens an Rußland, und diesem fiel bei der dritten Teilung Polens auch Kurland zu.

Wie in Preußen fand die Lehre Luthers auch in Est-, Liv- und Kurland so begeisterte Aufnahme, daß in kurzem hier wie dort alle Einwohner sich zu ihr bekannten. Weitaus die meisten haben auch an ihr festgehalten, und so ist denn heute das evangelische Bekenntnis unter ihnen die Regel. Ausnahmen von ihr erscheinen nur da, wo, wie in dem polnischen Livland, das der Friede von Oliva (1660) Polen zugesprochen hatte, die katholische Lehre unter dem Schutz polnischer Herrschaft sich einzubürgern vermocht oder die russische Staatskirche Proselyten gemacht hat.

Blickt man auf die heutige Karte der sogenannten Ostseeprovinzen, so gewahrt man, daß, wie Ostpreußen in einen Zipfel nach Norden, so Kurland in eine ihm begegnende südwestliche Spitze verläuft. Der Grund dieser auffallenden Erscheinung ist auf beiden Seiten der nämliche, denn auch diese kurländische Grenzführung beruht auf dem Frieden von 1422, durch den Witaut es erreichte, wie Ostpreußen, so das livländische Ordensgebiet auf das empfindlichste zu beschneiden, und mehr als das, den bisherigen geographischen Zusammenhang beider Ordensgebiete zu zerreißen, indem er durchsetzte, daß Shamaiten bei Polangen einen schmalen Strich als Zugang zum Meere erhielt, der beiläufig bemerkt bis 1819 zum Gouvernement Kowno gehörte, damals aber zu Kurland geschlagen ist. Vordem, vor 1422, scheint die kurländische Grenze gegen Preußen schwankend gewesen zu sein. Gewiß aber ist, daß der Norden Ostpreußens, die heutigen Kreise Memel und Heydekrug, von Livland aus erobert und bis 1328 zu Kurland gerechnet, damals aber wegen seiner Lage von dem livländischen Zweig des Ordens an den preußischen abgetreten ist. So sind denn auch Schloß und Stadt Memel 1252 von Livland aus gegründet.

Was die Bevölkerung der Ostseeprovinzen betrifft, so ist sie sehr mannigfaltig. Vom polnischen Livland abgesehen war ihre Oberschicht, die städtischen Bürger, die sogenannten Literaten und der landsässige Adel, der sich großenteils aus Westfalen herleitet, bis vor wenigen Jahrzehnten so gut wie ganz

deutsch, während heute unter den Handel- und Gewerbetreibenden und akademisch Gebildeten zahlreiche, stellenweis viele Nichtdeutsche zu finden sind, und auch der Großgrundbesitz hin und wieder in undeutschen Händen ist. Dieser Oberschicht gegenüber ist Kurland im allgemeinen lettisch, und aus dieser Tatsache erklärt es sich, daß auch der Norden Ostpreußens, der, wie bemerkt, früher zu Kurland gehörte, in dem Küstenstrich von Polangen südwärts zahlreiche Letten und im Binnenland Spuren früherer lettischer Besiedelung enthält. Schon früh hat eine Einwanderung lettischer Leute in diese Striche stattgefunden. Ferner ist — wieder abgesehen von der Oberschicht — im allgemeinen lettisch das zum Gouvernement Witepsk gehörige polnische Livland, sowie die südliche Hälfte Livlands, während das nördliche Livland und Estland nebst den estnischen Inseln mit geringfügigen Ausnahmen von Esten bewohnt wird — einem mit den Finnen nahe verwandten und zu den Magyaren in entfernter Verwandtschaft stehenden Volke. Geht man über das Allgemeine aber hinaus, so trifft man eine ganze Reihe anderer Nationalitäten. In Kurland und im polnischen Livland enthält die Bevölkerung eine nicht unbedeutende Zahl von Juden, und es ist bemerkenswert, daß im polnischen Livland ganze Judendörfer vorkommen, deren Bewohner blond sind. Liv- und noch mehr Estland ist dagegen an Juden arm, und man wird nicht fehl gehen, wenn man diesen Gegensatz aus der Verschiedenheit des ehemaligen staatlichen Verhältnisses dieser Länder zu Polen herleitet. Ferner haben sich in Estland aus den Zeiten der schwedischen Herrschaft einige Tausende schwedischer Küstenbewohner erhalten, und ganz schwedisch ist die kleine zu Livland gehörige Insel Runö. Einen anderen und viel bemerkenswerteren Rest bilden die mit den Esten nahe verwandten Liven, welche, rund 1500 an der Zahl, den nördlichen Küstensaum Kurlands bewohnen. Sie sind Nachkommen des Volkes, das vor der Einwanderung der Letten Kur- und Südlivland bewohnte, von den Letten allmählich nach Norden gedrängt und in Livland ganz, in Kurland fast ganz aufgerieben wurde. Des weiteren trifft man in der Nähe der litauischen Grenze im kurischen Oberlande auf einen ziemlich großen und im polnischen Livland auf einen kleinen litauischen Bezirk und begegnet hier, im polnischen Livland, auch Russen, teils Raskolniken, die wegen Glaubensverfolgung hierher geflüchtet sind, teils Nachkommen angesiedelter russischer Soldaten — alle diese Russen dadurch von weitem zu erraten, daß um

ihr Gehöfte jeder Baum fehlt. Endlich beherbergen dieselben Gebiete (Oberland und polnisches Livland) nicht unerhebliche Mengen von Weißrussen, hier Muchobrodden genannt, die von den Russen schlechthin, d. h. den Großrussen oder Moskowitern, wohl zu unterscheiden sind. Ihre Sprache ist vorzugsweise heimisch in den Gouvernements Witepsk, Minsk, Grodno, Smolensk und Mohilew und ist ein durch das Polnische beeinflußter Zweig des Kleinrussischen, Russinischen oder Ruthenischen, das von mindestens 20 Millionen gesprochen wird und ein sehr ausgedehntes Gebiet einnimmt. Da hierzu die Ukraina gehört, wie ursprünglich das zwischen Polen und den Steppen asiatischer Horden gelegene südrussische Grenzland genannt wurde, so heißt das Kleinrussische auch Ukrainisch, und bei den Kleinrussen selbst wird es neuerdings immer üblicher, sich Ukrainer zu nennen. Zwischen ihnen und den Großrussen besteht ein tief empfundener Gegensatz, der geschichtlich und auch ethnographisch wohl begründet ist. Er geht zurück auf den alten Antagonismus zwischen Kiew, der Metropole Kleinrußlands, und Moskau, der Hauptstadt Großrußlands, und zugleich auf den Blutsunterschied zwischen den Russen überhaupt und den Moskowitern, welche letzteren ein auf finnischer Grundlage entstandenes Mischvolk sind. Dieser Gegensatz äußert sich auf großrussischer Seite und also auf seiten der Regierung durch planmäßige Unterdrückung; Ukraino-Phile ist ihr gleichbedeutend mit Nihilist, und näher als der Kleinrusse steht ihr der diesem verhaßte Pole. Was Wunder daher, daß Rußland heute die Ukrainer auf seiten seiner bittersten Gegner sieht, obgleich beide das Band der orthodoxen Kirche verbindet. Dies ist aber nicht der Fall bei den Weißrussen, die größtenteils römisch-katholisch sind, und da die Konfession dem Ungebildeten weniger ein innerliches Gut, als ein nationaler Besitz ist, so bezweifle ich, daß die Weißrussen selbst sich zu den Ukrainern rechnen.

Vieles von dem, was ich berührt habe, gehört der Vergangenheit an. Aber die Vergangenheit ist nichts Totes. Auch da wo sie so scheint, liegt sie in Wahrheit nur in einem leisen Schlummer, und schon oft genug ist sie aus ihm durch den dröhnenden Gang der Weltgeschichte erweckt und wiederum zu blühender, machtvoller Gegenwart geworden. Wollen wir nicht hoffen, daß auch uns ein solches Schauspiel gewährt wird? nicht hoffen, daß die blutige Saat, welche der deutsche Orden

an unsern Grenzen ausgestreut hat, nunmehr in die Halme schießen, und alles in unserer Nachbarschaft, was unter deutscher Herrschaft gestanden hat, ihr wieder angegliedert wird?

Ich weiß, es gibt viele, welche solche Hoffnung hegen, und insofern ihre Verwirklichung den Sieg unserer Waffen voraussetzt — wer von uns teilt sie nicht? Aber ob die, welche heute die Erde kurzerhand teilen und dabei ein größeres Deutschland im Auge haben, sich wohl auch klar zu machen suchen, welche Schwierigkeiten der Verwirklichung ihrer Wünsche durch Annexionen entgegenstehen, und in welche Gefahren diese Verwirklichung die Zukunft Deutschland verstricken könnte? Ich bitte, es meinem Interesse für die Sache zugute zu halten, wenn ich meine Besprechung der ostpreußischen Grenzlande auch auf diese Frage ausdehne.

Das einzige, was unsere östlichen und südlichen Nachbarn gemein haben, ist ihre Abneigung gegen Rußland. Allein diese Abneigung richtet sich weniger gegen den Russen, als gegen das russische Regime, und ich bin überzeugt, daß Polen und Litauer und auch deutsche Balten in demselben Augenblick sich zu Rußland bekennen würden, in dem ihnen die Gewißheit der Beseitigung ihrer antirussischen Beschwerden gegeben wird. Selbst das baltische Deutschtum — trotz seines deutschen, zuweilen uberdeutschen Empfindens und der großartigen Anstrengungen, die es für seine Kultur gebracht hat — kann man etwa von ihm schlechthin sagen, daß es uns liebt? Begegnet es uns nicht vielfach mit Überhebung, vielfach mit mitleidigem Achselzucken wegen der Enge unserer Verhältnisse, mit Lächeln über unsere vermeintliche Pedanterie, unsern militärischen Drill, und eben dies ist es, was unsern Nachbarn ein Einleben in unsere Verhältnisse erschweren würde. Unsere straffe Zucht würde sofort ihren Mißmut erregen. Dieser Mißmut aber, gesteigert durch die Unbequemlichkeiten, die jede neue Staatenordnung im Gefolge hat, würde die Zahl der Verdrossenen in unsern Grenzen unleidlich vermehren, und wenn es überhaupt gelingen könnte, wären Jahrzehnte nötig, um die neuen Mitbürger dahin zu bringen, daß sie das Heil des deutschen Staates freudig über das Wohl des Einzelnen stellen.

Liegt aber in dem, was unsern Grenznachbarn gemeinsam ist, nichts, was ihre Annexion empfehlen könnte, so tun dies noch weniger Züge, in denen sie auseinander gehn. Man möchte gern glauben, daß unsere parlamentarischen Parteien den guten Willen haben, ihr gegenwärtiges friedliches Einver-

nehmen zu erhalten, obgleich die Betonung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts, die kürzlich in bedeutungsvoller Stunde beliebt ist, diese Hoffnung etwas erschüttert hat. Allein auch dann: entspricht es einer vernünftigen Staatsraison, durch unverhältnismäßige und plötzliche Verstärkung einzelner Faktionen das erprobte Verhältnis der parlamentarischen Kräfte zu stören? Unweigerlich würde dies aber eintreten, wenn unsere Grenzlande preußische Provinzen oder deutsches Reichsgebiet würden. Vergesse man doch ebensowenig, welche Bedeutung das Polentum, welche gewaltige Macht die katholische Kirche in ihnen hat, als daß diese ganzen großen Landstriche politisch korrumpiert und vom Nihilismus durchsetzt sind. Ferner aber: liegt es in unserem Interesse, neben Dänen und Französlingen, Polen und Litauern auch noch Letten und Esten, vielleicht gar Weißrussen und Schweden zu Volksvertretern zu haben?

Nein! Auf die Gefahr hin, Widerspruch zu finden, muß ich sagen, daß eine Annexion oder vielmehr Rekuperation unserer Grenzlande vom Übel wäre. Worin wir dagegen alle einig sein werden, ist das, daß sie, wenn wir siegen, in ein Verhältnis zu uns treten müssen, welches die Macht Rußlands dauernd schwächt, uns militärisch nützt und schützt und zugleich unserm Erwerbsleben einen großen Aufschwung in Aussicht stellt. Wie dies aber zu erreichen ist — ich glaube, man würde sich von den Bahnen unseres größten Staatsmannes nicht entfernen, wenn man aus den Grenzlanden Ostpreußens Pufferstaaten machte. In welcher Form, mit welcher Verfassung, ob Reichslande, oder Schutzgebiete, oder wie sonst, mögen Berufene erwägen. Wie aber diese Staaten abzugrenzen wären, ist eine Frage, die nicht nur als politische, sondern auch als völkerkundliche und geschichtliche behandelt sein will.

Das russische Polen, von dem Fürst Bismarck in den Gedanken und Erinnerungen uns erzählt, daß Rußland in den sechziger Jahren nicht abgeneigt gewesen sei, es als eine Quelle von Unruhe und europäischen Gefahren für Rußland an Preußen abzutreten — Russisch-Polen also ist groß genug, um als selbständiger Staat zu existieren, und es erscheint mir unbedenklich, es hierzu zu machen. Denn ob selbständig oder nicht — für polnische Intriguen macht das nichts aus, und durch gesteigerte innere Kolonisation vermögen wir ihre Wirkung auf die Provinz Posen und das, wie bemerkt, zum Teil slawische Westpreußen abzuschwächen. Aber unbedingt gefährlich wäre es, ihm als selbständigem Staate mehr zu gewähren, als es zum

Leben bedarf, und schon deshalb darf keine Rede davon sein, den polnisch-litauischen Staat der Union von Lublin in verjüngter Form aufleben zu lassen. Allerdings ist Litauen, das von Jagiello in den Bann der römischen Kirche geschlagen wurde, und bis auf etwa 40000 Reformierte katholisch ist, mit Polen konfessionell, kulturell und geschichtlich dermaßen verbunden, daß die Litauer selbst ihr Land lange Zeit als polnische Provinz ansahen. In den letzten Jahrzehnten ist dies aber anders geworden. Umstände, deren Darlegung mich hier zu weit führen würde, haben das litauische Bewußtsein erweckt und eine nationale Bewegung hervorgerufen, die gegen jede Art der Bevormundung Litauens Front macht. In verhältnismäßig kurzer Zeit ist eine ausgedehnte litauische Literatur geschaffen, eine einheitliche Schriftsprache ist im Werden, und zahlreiche Vereine suchen die völkische Eigenart Litauens zu pflegen. Diejenigen aber, gegen welche alles das sich in erster Linie richtet, sind die Polen, die früheren geistigen Führer der Litauer. Man beobachtet sie mißtrauisch, sucht sie zurückzudrängen und ist doppelt empfindlich gegen jeden Übergriff von ihrer Seite. Wer sich eine Vorstellung hiervon machen will, sei auf die Rede des Abgeordneten Stepputat im Abgeordnetenhaus vom 13. Februar d. J. verwiesen. Man würde also durch eine Verbindung Litauens mit dem stammfremden Polen ein unfriedfertiges, ungesundes Verhältnis herbeiführen und Verwickelungen heraufbeschwören, wie sie in Galizien zwischen Polen und Ruthenen bestehen.

Eher als eine enge staatliche Verbindung von Litauen und Polen könnte man an eine solche der Litauer und Letten (zusammen etwa $3^1/_2$ Millionen Seelen) denken, denn obgleich beide Völker keine geschichtlichen Traditionen verknüpfen, so rollt doch in ihren Adern das gleiche Blut, und ihre Verbindung würde im Sinne ihrer nationalen Führer liegen, die solchen Träumen gerne nachgehen. Jedoch trotz ihrer nahen Verwandtschaft ist der sprachliche Abstand beider Völkerschaften so groß, daß der Lette den Litauer nicht versteht, und ebensogroß ist der Unterschied beider in Konfession und Kultur, denn die Letten sind, wie bemerkt, im Gegensatz zu den katholischen Litauern Lutheraner und verdanken ihre Erziehung ihren früheren deutschen Herrn. Leider ist diese keine vollkommene gewesen. Vor etwa 100 Jahren wurde die Frage aufgeworfen, ob man die Letten germanisieren solle, und ihre Erörterung, lange fortgesetzt, hat eine kleine Literatur hervorgerufen. Wer sie durchsieht, wird

sich der Überzeugung nicht verschließen können, das die Germanisierung wohl möglich gewesen wäre; aber aus humanen, besonders pädagogischen, und sozialen Gründen ist sie nicht nur nicht in Angriff genommen, sondern den Letten wurde sehr entgegengekommen. Dadurch wurde ihr Selbstgefühl wachgerufen, der Unterschied von Deutschen und Letten zu einem Gegensatz, und wenn man dazu nimmt, daß die Letten vorwiegend Kleinbauern sind, dieser Gegensatz daher in erster Linie ein sozialpolitischer ist, daß ferner nihilistische Bewegungen sich seiner bemächtigt und Emissäre der russischen Regierung ihn verschärft haben, um die Deutschen zurückzudrängen, so hat man die Ursachen zusammen, welche den furchtbaren lettischen und ebenso estnischen Aufstand von 1905 hervorriefen. Zahlreiche Flüchtlinge, die von Haus und Hof durch ihn vertrieben waren, haben wir damals hier gesehn und aus ihrem Munde gehört, mit welcher Erbitterung er sich gegen alles Deutsche gewandt hat. Die Erinnerung daran ist zu frisch, als daß die baltischen Deutschen in absehbarer Zeit wieder in ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Letten treten könnten, und wenn es gar wahr ist, daß heute wieder die Revolution durch die baltischen Lande schreitet, so wäre der Gedanke an die Herstellung eines selbständigen, Litauen und Polen koordinierten baltischen Staatswesens für heute an der Schwelle abzuweisen, wenn nicht dadurch, daß auch die Esten (mindestens 800 000 Seelen) darin Aufnahme fänden, ein Gegengewicht gegen die Letten hergestellt würde, und wenn nicht die baltischen Deutschen im Verkehr mit den russischen Behörden und durch viele höfische Beziehungen ausgezeichnete Diplomaten geworden wären. Als solche würden sie aber, obgleich überall sehr in der Minderzahl, wohl vermögen, in einem deutsch-lettisch-estnischen Staate die ausschlaggebende Stelle einzunehmen und seine Politik zu bestimmen, zumal wenn ihnen in irgendeiner Form ein Rückhalt an Deutschland gewährt würde. Daß wir bedacht sein müßten, sie und ebenso die belgischen Vlämen bei ihrer Sprache und Kultur zu erhalten und ihre bedeutenden geistigen und sittlichen Kräfte nicht länger Fremden zugute kommen zu lassen, darüber wird in Deutschland nur eine Stimme sein.

IV.

Die Entwickelung der deutschen und der englischen Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert und der Weltkrieg

Von A. Sartorius Freiherrn von Waltershausen

I. Der Plan der deutsch-englischen Verständigung

Seit Jahren ist bei uns über eine deutsch-englische Verständigung sowohl auf politischem als auch wirtschaftlichem Gebiete viel gesprochen und geschrieben worden. Wir wissen heute, daß die englischen Staatsmänner einen politischen Ausgleich seit König Eduard des VII. Einkreisung niemals aufrichtig genommen haben. Sie haben den Krieg gewollt, und nun muß er ausgefochten werden.

Die internationale wirtschaftliche Verständigung ist an sich ein unklarer Begriff. Sie kann erstens in der politischen, die aber auch Aufgaben anderer Art enthält, einbegriffen sein und bedarf daher insoweit keiner anderen besonderen Bezeichnung als dieser. Insoweit ist sie jedenfalls diskutierbar. Denn es ist in einem völkerrechtlichen Vertrag möglich wirtschaftliche Angelegenheiten, wie Eisenbahnbauten, Abgrenzung von Kolonialgebieten, die gemeinsame Schiffahrt auf Strömen, die ,,offene Tür“ in dritten Ländern und dergleichen zu regeln.

Zweitens beruht die wirtschaftliche Verständigung auf dem gutgemeinten aber vagen Gedanken einer gegenseitigen Aufklärung der Völker, der durch maßgebende Kaufleute, Industrielle, Reeder hinüber und herüber vermittelt werden soll. Man will den Beweis liefern, daß die bisherige Entwickelung beider und die Konkurrenz für keinen von ihnen ein Unglück sei. Man stellt sich auf den Standpunkt der klassischen Nationalökonomie, wonach der freie internationale Wettbewerb zu einer höchsten Anspannung der Kräfte und somit zum höchsten Reichtum aller führt. Dabei übersieht man, daß, als Adam Smith und Ricardo schrieben, diese Theorie unter allen Umständen

in der Praxis für England ungefährlich war, weil es niemand mit ihm im Wirtschaftskampfe aufnehmen konnte. Haben auch einzelne englische Geschäftsleute noch 1913 im Hinblick darauf, daß der deutsche Markt ihnen eine vortreffliche Kundschaft brachte, den deutschen Beweisführungen höfliche Antworten in obigem Sinne erteilt, so kann man doch daraus nicht schließen, daß sie die individualistische Theorie für eine allgemein gültige erachtet haben, als welche ihre Urgroßväter sie der ganzen Welt aufdrängen wollten.

Die Lehre von dem Segen des internationalen freien Wettbewerbes ist eine Verallgemeinerung inländischer Erfahrungen, die wenigstens relative Wahrheiten enthalten, da sie sich auf die fortbestehende Rechtsgleichheit der Konkurrenten stützen. Im auswärtigen Verkehr entscheidet aber der Wechsel der internationalen Interessen, welcher nur selten ein gleichartiger sein wird. Daher kann die Rechtsordnung eines zwischenstaatlichen Verkehrs niemals in abstrakter Weise dauernd festgelegt, sondern stets nur im Hinblick auf reale Bedürfnisse verstanden werden.

Die deutschen Vorkämpfer einer aufklärenden Verständigung zwischen Deutschland und England haben sich die Sache so gedacht: Zwei Kleinkaufleute haben ihren Laden auf der Straße gegenüber, hassen sich als Konkurrenten, von denen jeder dem andern das Leben nicht gönnt. Sie halten sich, obgleich jeder ein durchaus anständiger Mensch ist, gegenseitig für die größten Lumpen, die die Sonne bescheint, und was auch der eine vornehmen mag, der andere sieht darin eine gegen sich gerichtete Niedertracht. Da kommt ein wohlwollender Dritter auf den Gedanken, die zwei einmal bei einem Glase Bier zusammenzubringen. Jetzt erfahren sie, daß sich miteinander ganz wohl leben läßt, es wird eine Skatpartie verabredet, und man wird schließlich gut Freund. Geschäft bleibt zwar Geschäft, aber man verabredet sich über Preise und Verkaufsspezialitäten und nimmt gelegentlich gemeinsame Interessen gegen Großhändler und Publikum wahr.

Es ist nun utopisch zu glauben, daß das, was unter zwei Menschen geht, auch unter zwei Nationen glücken könne. Wenn sich wirklich auf einem Kongreß 100 Deutsche und Engländer über irgend etwas verständigten, was soll das nützen, wenn Millionen auf beiden Seiten in Frage kommen? Und wie lange sind die Hundert gleicher Meinung, wann sprechen sie sich wieder, und was hat sich inzwischen nicht alles ereignet?

Die deutsch-englische gegenseitige Aufklärung war ein soziologisches Mißverständnis. Ein gemeinsames Empfinden und Handeln läßt sich wohl durch die Tätigkeit Einzelner oder Weniger innerhalb einer sozialen Gruppe erzielen, z. B. in einem Volke durch einen genialen Staatsmann, in einem Gewerkverein durch einen tüchtigen Führer, in einem Unternehmerkartell durch sachverständige Unterhändler. Aber zwei widerstrebende soziale Gruppen, wie etwa politische oder konfessionelle Parteien, werden durch individuelle Vorschläge aus gegnerischem Kreise niemals überzeugt. Soll eine Verständigung stattfinden, so haben beide als solche miteinander in Verbindung zu treten und Macht gegen Macht und Einsicht gegen Einsicht einzusetzen. So ist es auch mit den Staaten. Zwischen Deutschland und England ist es, wie anfangs erwähnt, zu etwas Brauchbarem nicht gekommen. Wie konnte man bei solcher Lage der Dinge auf den Gedanken verfallen, daß die private Aussprache einen Erfolg zeitigen werde!

Schließlich ist noch festzustellen, daß die deutsch-englische Wirtschaftskonkurrenz auch schon deshalb vonseiten einzelner Personen einer allgemeinen Norm niemals unterworfen werden kann, weil sie sich keineswegs auf einzelne wirtschaftliche Vorkommnisse, wie sie der Warenhandel bringt, beschränkt. Sie umfaßt vielmehr fast alle Arten der modernen großen wirtschaftlichen Tätigkeiten: Handel, Schiffahrt, Bankgewerbe, die geschäftliche Niederlassung und Filialengründung in überseeischen Gebieten, um Landwirtschaft, Industrie, Transportanstalten zu betreiben, die gegenseitige Einwanderung in den konkurrierenden Ländern zwecks wirtschaftlicher Unternehmung und Arbeit, die Kapitalanlage in dritten Staaten, den Verkehr an allen Auslandsbörsen.

II. Die Entwickelung der deutschen Volkswirtschaft

England hat sich mit Deutschland friedlich nicht vertragen wollen, weil es ihm zu einem aussichtsreichen Erfolge an innerer produktiver Fähigkeit gebrach. Es hat daher den wirtschaftlichen Widerstreit auf das Gebiet der Machtpolitik übertragen, zuerst durch Ränke seiner Diplomatie, dann durch Kriegsdrohung, endlich durch die Kriegserklärung.

Warum dies so kommen mußte, läßt sich nur verstehen, wenn man die volkswirtschaftliche Fortbildung Deutschlands mit der Englands während des letzten Jahrhunderts vergleicht.

Im Jahre 1815 war das heutige Deutschland ein wirtschaftlich schwaches Land, verarmt, insbesondere im Norden, durch

den langen Krieg, ein durch zahlreiche Zollgrenzen zerstückeltes Gebiet, ein loses Bundesverhältnis, dessen partikularistische Zerrissenheit eine gemeinsame äußere Handelspolitik nicht zuließ, ohne einheitliches Geld-, Bank- und Maßwesen, ohne Handels- und Kriegsmarine, ohne bedeutsames Straßennetz; seine Industrie zum Teil noch ein ländliches Nebengewerbe, sonst nur Klein- und Mittelbetrieb, das Handwerk in der überlebten Zunftverfassung versteinert, die Auswanderung und das Zahlungswesen mit andern Staaten größtenteils in fremden Händen.

Damit Preußen nicht an das Weltmeer gelange, war das fischer- und matrosenreiche Ostfriesland auf dem Wiener Kongreß an Hannover gegeben worden, und damit der deutsche Bund und Preußens Westprovinzen von England abseits lägen, wurden Holland und Belgien zu einem selbständigen Staat gemacht.

In eine ähnliche wirtschaftliche und politische Lage möchten uns heute die Engländer wieder zurückbringen. Das ist das Mindestmaß ihres Kriegszieles, neben dem sie Frankreich und Rußland gestatten wollen, unsere Grenzländer nach ihrem Ermessen zu beschneiden. Daher sagen wir mit Recht, daß der Krieg gegen unsere nationale Existenz von unseren Feinden unternommen worden ist. Aus diesem Wissen ist uns zäheste Widerstandskraft erwachsen.

Die Engländer haben sich ein Jahrhundert lang redlich bemüht, unser Fortschreiten zu hemmen, aber alle Bestrebungen sind an unserer persönlichen Tüchtigkeit und an dem andauernden Vorwärtswollen unseres Volkes, sagen wir an diesem praktischen Idealismus zerschellt worden. Was wir heute sind, verdanken wir ganz allein uns selbst, und darin beruht auch die beste Gewähr dafür, daß wir weder politisch noch wirtschaftlich unterliegen werden.

Die Etappen unseres volkswirtschaftlichen Werdens sind bekannt: Der deutsche Zollverein, die Schaffung des Eisenbahnnetzes, die Reichsgründung, die wirtschaftlichen und sozialen großen Reichsgesetze.

Der Zollverein verhinderte das, was 1815 Lord Brougham empfahl und was 1828 unbedenklich der liberale Herr Hume im englischen Parlament wiederholte, daß man die deutschen Fabriken in den Windeln ersticken müsse. Unsere Industrie und der Handel gelangten jedoch in den folgenden dreißig Jahren zu einer beachtenswerten Höhe, ohne indessen England ernstlich gefährlich zu werden, das ohne Bedenken seine seit der Mitte der vierziger Jahre einsetzende liberale Handelspolitik in

den Dienst des Wettbewerbes stellen konnte; anders als im Gefühl einer Monopolstellung wäre das Inselreich Anfang der sechziger Jahre zum definitiven Freihandel nicht übergegangen, bei dessen Anpreisung ihm allerdings der Hintergedanke als eine eventuelle Sicherung nicht fern war, daß wir und andere nachfolgen würden, um dann der überstarken Konkurrenz zu erliegen.

Wir sind denn auch in der Tat so harmlos gewesen, geködert durch das Wort Freiheit, das die Engländer gebrauchen, wenn sie ihre Interessen vertreten wollen, den Kopf in die offengehaltene Schlinge zu stecken. Der Glaube an die Doktrin ist für unsere Wirtschaftspolitik von 1865—79, wenn auch vielleicht nicht allein bestimmend, aber doch ausschlaggebend gewesen. Es war denn ein Glück für uns, daß wir noch eines Besseren belehrt wurden, ehe es zu spät war, und uns auf die Bedürfnisse des eigenen Landes besannen. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck ist auch unser handelspolitischer Lehrer gewesen. Er erklärte 1878, „daß sich die Behandlung der Zollfragen nicht nach den Geboten bloßer Lehrmeinungen, sondern vor allem nach den Anforderungen der tatsächlichen Lage der Dinge und nach den wirklichen Bedürfnissen des Volkes zu gestalten habe"; und 1879 setzte er hinzu: „Wir haben dem Konkurrenten mit der dem deutschen Charakter eigenen Großmut die Konkurrenz erleichtert, das ist mehr kosmopolitisch als national gedacht."

Die Schaffung und Belebung des großen nationalen Marktes war das Ziel der Handelspolitik seit 1879. Sie hatte die Eisenbahn zur Voraussetzung, welche Deutschland zu einer zusammenhängenden Verkehrswirtschaft gemacht hat und der Exportfähigkeit eine Grundlage gab, weil unsere Waren jetzt erst billig an die Landesgrenze verschickt werden konnten.

Das Eisenbahnnetz war schon vor der Reichsgründung in den Hauptzügen ausgebaut worden, zu einer einheitlichen Ordnung im Interesse der Wirtschaftspolitik ist es aber erst nach dieser gelangt. Ehe wir über die Bahnen verfügten, war England in der Absatzfähigkeit seiner Waren im Inlande und nach dem Auslande uns stark überlegen gewesen. Hatte doch dieses Land durch seine reiche Küstengliederung, seine ins Innere führenden schiffbaren Flüsse und Kanäle, durch seine Fabrikorte in der Nähe des Weltmeeres, auf dem die industriellen Rohmaterialien anlangten, durch seine günstige Lage als ein Mittelpunkt in einem Kreis von Absatzgebieten, die alle auf dem See-

wege erreichbar waren, die Verkaufsmöglichkeit in alle Welt und daheim schon lange besessen. Es verstand sie gewiß durch die Bahnen zu verstärken, aber für uns wurde jetzt erst die natürliche Weltstellung im Herzen Europas erschlossen und mit frischer, ungebrochener Kraft nutzbar gemacht.

Das Deutsche Reich vollendete die Idee des auf kündbaren Verträgen ruhenden Zollvereins durch gesetzliche Festlegung der äußeren Handelspolitik. Erst mit ihm erfreuen wir uns einer einheitlichen finanziellen Gesetzgebung und Verwaltung. Wir haben mit ihm ein brauchbares Geld-, Bank-, Post- und Maßwesen erhalten. Die erfolgreiche auswärtige Politik wirkte überall auf das Wirtschaftsleben zurück. Alle gewaltsamen Entladungen englischen Übelwollens wurden verhindert. Das ist vielleicht das größte diplomatische Kunststück des damaligen Kanzlers gewesen, daß er uns, obwohl wir nur eine geringfügige Flotte besaßen, trotz aller Einsprüche der Engländer die Kolonien in Afrika und im Stillen Ozean verschaffte.

Die schon erwähnte Wirtschaftspolitik von 1879 war in ihrer notwendigen Abwehr nicht zum mindesten auch gegen Großbritannien gerichtet. Sie erzog Landwirtschaft und Industrie zu einer lebensvollen Wechselwirkung, indem beide gegen das Ausland geschützt wurden und somit am inneren Markte erstarken konnten. Es schloß sich an ihn unmittelbar die Organisation des industriellen Exportes, des auswärtigen Handels und der Seeschiffahrt an, das Bankwesen im großen folgte, und die Berliner Börse erhielt eine europäische Bedeutung.

Die großen Ergebnisse der nationalen Politik bringen dann die letzten 25 Jahre, in denen unser Kaiser den Frieden wahrte und die deutsche Flotte schuf. Es ist dies die Periode deutscher Geschichte, in der die Wirtschaft das gesamte kulturelle und Geistesleben der Nation nicht bloß stark beeinflußte, sondern in seiner Richtung vielfach bestimmte. Auf einer Reihe von Gebieten wurden wir die ersten in der Weltwirtschaft, wir kamen in einem rascheren Tempo voran als die Engländer, vielfach haben wir sie überflügelt.

Von 1891—1911 ist der deutsche Außenhandel um 143,1 %, der englische um 65,9 gewachsen; der Nettoraumgehalt der Seeschiffe bei uns um 103,9 %, bei den Engländern um 37,0 %; die Länge unseres Eisenbahnnetzes hat sich in den 40 Jahren nach der Reichsgründung verdreifacht, die von Großbritannien und Irland ist nur um 50 % vergrößert. Unsere Kohlenproduktion stieg von 1885—1910 um 201,8 %, die englische trotz

des enormen Exportes nur um 65,9 %. In der gleichen Zeit vermehrte sich unsere Roheisenerzeugung um 301,1 %, die englische um 35 %, die Stahlerzeugung bei uns um 1335,0 %, jenseits des Kanals um 154,1 %.

Das sind Angaben deutscher Berechnung. Fügen wir noch einige englische Angaben hinzu:

Landwirtschaft.

	Deutschland		Großbritannien	
	1893	1913	1893	1913
Anbauflächen (Mill. Acres) .	42.17	45.41	13.99	12.80
Ernteertrag (Mill. Quartes)				
Weizen	14.52	20.02	7.60	7.17
Gerste	13.34	19.19	9.62	7.28
Hafer	33.50	60.19	21.02	20.60
Kartoffeln (Tons)	27.54	49.40	5.63	5.73

Eisenbahnverkehr.

	Deutschland		Großbritannien	
	1893	1913	1893	1913
Einnahme aus dem Eisenbahn-Güterverkehr (in Mill. £)	44.91	108.41	42.87	64.65
für 1 engl. Meile in £ . .	1.685	2.910	2.109	2.732

Vergleichsweise läßt sich im Hinblick auf die Gesamtheit der mitgeteilten Zahlen sagen: während England auf dem großen Gebiete der Produktion und des Verkehrs in dem Zeitmaß eines Lokalzuges dahinfährt, saust Deutschland vorwärts mit der Geschwindigkeit eines Expreßzuges. An dieses Bild könnte man den Gedanken anknüpfen, daß unser rasches Vordrängen in unserer eigenartigen, neuzeitlichen Technik begründet sei. Darin ist in verschiedenen Betriebsarten, wie Stahl und Eisen, in der chemischen, elektrischen, der Maschinenindustrie viel Wahres, aber das Problem unserer relativen Überlegenheit wird damit nicht vollkommen erfaßt.

Zunächst erscheint es selbstverständlich, daß, wenn von zwei Völkern das eine, mit an sich annähernd gleich guten Vorbedingungen für die wirtschaftliche Entwickelung wie das andere durch irgendwelche Umstände begünstigt, vorausgeeilt ist, das andere, sobald die Zeit seiner Bewegung gekommen, relativ größere Schritte machen wird als das erstere, das schon im stolzen Gefühl des Geleisteten dem Ziele des Möglichen näher ist. Zudem liegt es in dem Wesen der zahlenmäßigen Erfahrung, daß ein kleines Vermögen sich rascher verdoppeln kann als ein großes, oder daß eine Kleinstadt ihre Bevölkerung rascher zu verdreifachen vermag als eine Weltstadt. Allein die deutsche

Produktion hat nicht bloß relative Erfolge zu verzeichnen, sondern auch absolute Größen aufzuweisen, die ein zweifelloses Übergewicht bedeuten. Wir gewannen 1910 28709700 To. Eizenerz, Großbritannien 15470400, an Roheisen erzeugten wir 1911 15570000 To., unser Konkurrent 10033000, für Stahl sind 1910 die betreffenden Zahlen 13698600 To. gegen 6106800. Einige Ziffern über die Landwirtschaft sind bereits angegeben worden. Setzen wir hinzu, daß England keine Zuckerrüben anbaut, keinen Wein und keinen Rohtabak produziert, während bei uns 1912/13 16642237 To. Rüben verarbeitet wurden, 1913 105876 Hektar mit Reben bepflanzt waren, und 1912 95520 Tabakpflanzer gezählt wurden. Erwähnen wir schließlich auch noch den deutschen Wald mit einem Bestande von 14 Millionen Hektar, dem England nur wenig gegenüberstellen kann, so daß es seine Marinehölzer aus Skandinavien, Rußland, Deutschland und Amerika beziehen muß, eine Abhängigkeit vom fremden Markt, welche während des Krieges zur Holznot geworden ist, und im Schiffsbau und in den Kohlenbergwerken sich bald fühlbar gemacht hat.

Nun steht es fest, daß unsere große Industrie etwa bis 1880 auf dritten Märkten mit der englischen nur ausnahmsweise konkurrieren konnte, daß sie um 1900 als ebenbürtig gelten konnte und 1910 auf einer ganzen Reihe von Gebieten überlegen war. Worin liegt die Ursache dieser auffallenden Veränderung, haben wir eigenartige Fortschritte gemacht, oder ist England stehen geblieben, oder hat beides zusammengewirkt? Ich bin geneigt, das letztere anzunehmen.

Wir haben in den letzten fünfunddreißig Jahren gerade die Eigenschaften und Einrichtungen fortentwickelt, die unser innerstes nationales Eigen sind. Dahin gehört erstens die enge Verbindung des naturwissenschaftlichen und produktionstechnischen Denkens. Wir sind lange über den Zustand hinaus, in dem wir in den großen Werkstätten den Schwerpunkt der Neuerungen in das Ausprobieren legten. Die wissenschaftliche Theorie ist heute das Primäre, dessen gewonnenen Einsichten die bewußte Anwendung zur Erreichung praktischer Zwecke folgt. Unsere Methode in der Technik der Großproduktion besteht darin, daß alles vorher bis ins kleinste berechnet, vorgeprüft, wissenschaftlich bewiesen ist, daß das, was in den Stätten der Wissenschaft erdacht worden ist, von denen, welche die Leitung in den Fabriken haben, völlig verstanden worden

ist, woraufhin sie für die Bedürfnisse des Marktes die baldige richtige Anpassung finden.

Das theoretische Durchdringen ist ein besonderer Zug des deutschen Wesens. Es bedarf aber der Übung und der vorausgesetzten Grundlage der allgemeinen Bildung. Unsere Volksschulen, Gymnasien und Universitäten haben aus innerem Drang nach Bildung diesem Bedürfnis entsprochen, und darin liegt ihre nachhaltige Wirkung, daß sie dabei in der reinen Theorie keine praktischen Zwecke vertreten wollten. Die angewandten Wissen schaften konnten keine tiefere Wurzel haben. Man hat uns wegen unserer abstrakten Denkweise im Ausland wohl früher bewundert, aber auch gering geschätzt, weil wir für das äußere Leben nicht viel damit machen konnten. Diese Zeit ist vorbei, seitdem wir aus der Abgeschlossenheit der engen Kleinstaaterei als großes freies Volk hervorgetreten sind. Nun werden wir um unser Können beneidet. Wir haben ersonnen, Stahlblöcke von einer Größe und Festigkeit zu formen, wie sie nirgends gelungen sind. Wenn wir aus ihnen unsere 42-cm-Mörser gefertigt haben, mit denen wir die stärksten Panzertürme und Zementmauern einschießen, so glaube ich, daß wir es an der praktischen Anwendbarkeit nicht haben fehlen lassen. Made in Germany!

Eine zweite Besonderheit unseres Wirtschaftslebens liegt, wenn auch auf ganz anderem Gebiete, ebenfalls in einer unserer Eigenschaften, die wir historisch langsam, wohl unter Preußens Führung, ausgebildet haben, und die von den Ausländern, welche die Lichtseite dieses Vorganges nicht erkannten, ebenfalls verspottet worden ist. Es ist das die Fähigkeit des Einzelnen, jedoch mit vollem Bewußtsein, nicht blind, ohne Aufgeben der Individualität, gehorsam, soweit es nötig ist, sich unterzuordnen, wodurch die vollkommenste Disziplin im großen und im ganzen ermöglicht wird. Es ist die Treue des deutschen Mannes auf dem Platz, auf den er gestellt ist, geduldig auszuharren, dort das Befohlene unter allen Umständen zu tun, weil das volle Vertrauen zu der Führung vorhanden ist. Das ist eine militärische Tugend, welcher die Verantwortlichkeit des sicheren Befehlens zur Seite steht. Beides ist in dem allgemeinen Wehrdienst von Generation zu Generation geübt worden und hat sich dem ganzen Volke mitgeteilt. Wenn unsere Feinde, gedrückt durch diese unsere Größe, dies Militarismus nennen, den sie aus Kulturgründen zu bekämpfen behaupten, so liegt dem nichts anderes als kleinlicher Konkurrenzneid zugrunde. Denn sie ist unserer Volkswirtschaft im höchsten Maße zugute gekommen.

Zunächst im modernen Gewerbebetrieb, der tausenden von Arbeitern in Teilverrichtungen beschäftigt, und wo der Einzelne ein Rädchen oder ein Zacken eines Rädchens in der Gesamtmaschinerie ist, die nur vollkommen funktioniert, wenn alles restlos ineinander greift. Dann in den geschäftlichen Abmachungen der Syndikate, der Kartelle, in der Teilung der Absatzgebiete, der vertragsmäßigen Regelung zur Anfertigung von Spezialitäten, in der Abgrenzung des Absatzes der Filialen, der Tochteranstalten im Auslande. Endlich in der Volkswirtschaft als einem Ganzen. Heute konkurrieren nichts bloß Individuen mit Individuen, sondern vornehmlich Volkswirtschaften mit Volkswirtschaften. Die Organisation des Exportes ist bedingt durch die Einheitlichkeit und Gesamtkraft des Bahnnetzes, durch die Anpassung der Tarifgestaltung an die Weltmarktpreise, durch die Sicherheit und Schnelligkeit des Nachrichtendienstes im Post- und Telegraphenwesen, durch die Zusammenfassung des Mittelpunktes des Bankwesens mit seinen Zweigniederlassungen, durch eine bis ins kleinste durchdachte, höchst gesonderte Zoll- und Prämiengesetzgebung.

Die gesetzliche und verwaltungstätige Ordnung der Volkswirtschaft macht sich aber nicht bloß zur Nutzbarmachung des Weltmarktes geltend, sondern fast noch mehr zur Belebung und Förderung des inneren, so daß man sagen kann, daß jener uns erst völlig angegliedert ist, als dieser befestigt worden war. Dann aber auch leistet sie hervorragendes und besonderes auf dem Gebiete der Einkommensverteilung des sozialen Ausgleiches der Klassen und Gruppen, wobei die produktiven Folgen um so mehr hervortreten, als es glückt immer Neues an das Gewonnene anzuschließen. Daß unsere Arbeiterversicherung und die Versorgung wenig Bemittelter die vollkommenste aller Länder ist, erkennen alle Ausländer an, welche sie studiert haben, unsere Kommunalverwaltung, unsere Schutzgesetzgebung in den Werkstätten sind mustergültig, und die gleichmäßige Berücksichtigung von Stadt und Land hat beide großen Sonderheiten in stete Wechselwirkung gebracht und beide, ohne den einen Standort der Gütererzeugung dem andern aufzuopfern, gehoben.

Der Staatssozialismus ist uns heute kein Schreckenswort mehr, weil der Einzelne dem wirtschaftlichen Ganzen ohne Vernichtung der persönlichen Initiative untergeordnet ist, und sein Gedanke der Volkswirtschaft in einer bestimmten, nicht willkürlichen Weise einverleibt werden mußte, um ihr zu derjenigen großen Gesamtschwungkraft zu verhelfen, die ihr im Wettbewerb der

Völker nötig war. Als einst Fichte den Plan des geschlossenen Handelsstaates entwarf, leitete ihn wie allen späteren Sozialisten das Ziel des individuellen Wohles. Wenn heute von einer planmäßigen Gesamtverfassung und Verwaltung der Volkswirtschaft gesprochen wird, so ist das Wohl der Nation der führende Gedanke. Dazu dürfen wir ohne jede Übertreibung sagen: wir haben uns aus historisch gewordenen Bedürfnissen, nicht aus utopischen Vorstellungen heraus organisiert, und darum können wir unser wirtschaftliches Gesamtleben ein auf der Höhe der Zeit stehendes nennen.

Diejenigen Volkswirtschaften, die zurückgeblieben sind, und zu ihnen ist die englische zu rechnen, bedürfen der Zeit und Anstrengung, um modern zu werden. Wenn daher die Engländer jetzt während des Krieges glauben, sie könnten uns dauernd aus unseren Handelsbeziehungen durch Aussendung von Reisenden und Nachahmung unserer Warenkataloge verdrängen, so sind sie in einem großen Irrtum befangen. Mit allen ihren Absperrungen und Verleumdungen werden sie höchstens Vorübergehendes erreichen.

Es ist aber noch einmal zu betonen, daß es unserer deutschen Natur trotz aller Unterordnung, wo sie nottut, durchaus nicht entspricht die persönliche Selbständigkeit zu verneinen. Das hat der Feldzug von 1914 mehr als zur Genüge erwiesen, wo die einzelnen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften aus freier Initiative im Disponieren beim Angriff und Rückzug Bewunderungswürdiges geleistet haben.

Dieselbe Erfahrung gilt nicht minder in wirtschaftlichen als in militärischen Dingen, wenn sie sich auch in anderer Form äußern muß. Ich erinnere an die zahlreichen Filialen deutscher Banken, Fabriken, Handelsunternehmungen im Auslande, deren Direktoren bei steter Wahrung heimischer Interessen täglich verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen haben, an den Vertreter überseeischer Dampfer, deren Kapitänen ein weiter Spielraum freien Tuns anvertraut ist, an die Verwaltung von Bergwerken und Plantagen in unseren Kolonien und in fremden Ländern, wo die Leiter Wochen oder Monate brauchen, um mit der finanziellen Zentrale in Berlin, Hamburg oder Bremen in Verbindung zu treten.

Ebenso im Innern. Wer etwas technisch Neues erfindet und will es allein ausüben, niemand hindert ihn daran; wer eine neue Betriebsorganisation mit Gleichgesinnten schaffen will, es wird ihm niemand verwehren. Die Ausländer müssen sich

stets auf neue Formen des Wettbewerbes gefaßt machen, da der Deutsche es versteht, wie zu gehorchen so auch sich der veränderten Lage anzupassen, was die Engländer unseren Handelsreisenden und Fabrikanten als nationale Schwäche vorzuwerfen belieben, während sie in Wahrheit uns um diese Leute beneiden.

III. Die englische Volkswirtschaft

Die englische Volkswirtschaft ist im neunzehnten Jahrhundert einen andern Weg als die deutsche gegangen. Sie hatte schon früher, als der europäische Kontinent die Betriebsweise des Mittelalters abgelegt, den Schritt von der Eigen- zur Verkehrsproduktion, von der Naturaltausch- zur Geld- und Kreditwirtschaft vollzogen, und den Kapitalismus zwischen Gütererzeugung und Verbrauch eingeschoben. Sie hat alles dies in der Folgezeit auf die Spitze getrieben, hat dadurch, daß um 1914 fast 80 % der Bevölkerung in Städten, und zwar vornehmlich nicht als Hauseigentümer, wohnen, den Rest der hauswirtschaftlichen Erzeugung und Verarbeitung der Güter fast gänzlich zerstört. Der englische private Haushalt kauft soviel nur möglich konsumfähige Ware ein. Daher die Uniformität der Lebensweise und das geringe Verständnis der Engländerin für Küche und Keller, für Hausschneiderei und Vielseitigkeit der Handarbeit. Im nicht städtischen Schottland mögen die Verhältnisse noch etwas anders liegen, in Irland ist das Leben des kleinen Pächters auf niedriger Stufe, so daß man von einer geordneten Hauswirtschaft, wie sie auf einem deutschen Bauerngute besteht, kaum sprechen kann. Ein teilweiser Ersatz durch häusliche Arbeit ist daher in Großbritannien, wenn die Lebensmittel und Kleidung erzeugenden Industrien wegen Mangel an Arbeitskräften das Volk nicht voll versorgen können, nicht zu erwarten. Die bis in den letzten Winkel alles Verkehrs eingedrungene Geldwirtschaft hat die Schätzung nach dem Gebrauchswert zurückgedrängt und dem Gedanken, daß man alle Werte in Geld ausdrücken könne, einen übertrieben weiten Spielraum eingeräumt.

Die englische Volkswirtschaft ist durch den Verkehr weit mehr atomisiert worden als die kontinentale. Das hat außer dem Stadtleben der Freihandel mit seiner internationalen Arbeitsteilung und seinen Import- und Exportmengen zuwege gebracht. Vor hundert Jahren war es noch anders. Damals war Großbritannien ein vom Auslande unabhängiges Ganzes, keine staatlich organisierte Volkswirtschaft wie das heutige Deutschland, aber

voll des Zusammenwirkens von Stadt und Land, von inländischer Landwirtschaft, Industrie und Binnenhandel auf Grund individueller Initiative in der Unternehmung und bei reger lokaler Selbstverwaltung. Die agrare Produktion war überreichlich. Der alte Board of Agriculture erhielt bei einer 1816 veranstalteten Enquête die Antwort, daß die gegenwärtige ungünstige Lage der Landwirtschaft durch eine übertriebene Fülle von landwirtschaftlichen Produkten über den Bedarf des Landes hinaus verschuldet sei.

Nach den Napoleonischen Kriegen, auf welche die Engländer mit Vorliebe als auf ein Ruhmesblatt ihrer Geschichte zurückblicken, war ihr Land wirtschaftlich das erste der Welt geworden. Das auffallend rasche Vorwärtsdrängen beginnt im letzten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts, als Adam Smith sein berühmtes Buch über den Reichtum der Nationen veröffentlichte, das wegen seiner klaren bestimmten Forderungen als der Ausdruck einer Zeit frischer volkswirtschaftlicher Bewegung gelten kann. Die Spinnmaschine Arkwrights und der mechanische Webstuhl Cartwrights, das Puddelverfahren unter Benutzung der Steinkohle, die Errichtung der Walzwerke brachten dem Inselstaate die ersten Großtaten der Industrie. Der holländische Zwischenhandel war zu ihm übergegangen, die Bank von England trat in den Mittelpunkt des Zahlungsverkehrs, die Landwirte hatten den Fruchtwechsel erfunden, welchen 1798 Albrecht Thaer, der große Lehrer der deutschen Landwirtschaft, bewundernd seiner Heimat zur Nachahmung empfahl.

England stand wohl vorbereitet während der Napoleonischen Epoche in der vollen Entfaltung seiner technischen und ökonomischen Kraft. Die Kontinentalsperre und die Überlegenheit der Flotte führten dazu, den überseeischen Export und Import verstärkt in die Hand zu bekommen, während gleichzeitig ein im großen betriebener Schleichhandel oder die gewaltsame Durchstoßung der französischen Wächterkette das europäische Geschäft aufrecht erhielt.

Mit dem Wiener Kongreß wurde das Kolonialreich vergrößert. Was man begehrte, wurde gewonnen, das Kap, Ceylon, Malta und Helgoland. Die Stellung der Weltmacht war zunächst gesichert, als Napoleon nach St. Helena gebracht worden war; der Kontinent war den billig erzeugten Fabrikaten geöffnet.

Die Früchte des Sieges sind in den nächsten Jahrzehnten gepflückt worden. Die Dampfmaschine wurde in den Dienst der Fabrik, der Eisenbahn und des Schiffes gestellt, der Groß-

betrieb in Handel und Industrie vollendet. Man erreichte somit einen neuen Vorsprung von der kontinentalen Wirtschaft von zwanzig Jahren, während dessen man einen Reichtum ansammelte, der ein neues Voraus von mehr als zwanzig Jahren in der Weltwirtschaft bedeutete. Es entstand weiterhin durch immer neue, meist gewaltsame Besitzergreifungen mit gewaltigem Umfange und Menschenmaterial ausgestattet das Weltreich, das eine Handelsmarine von 39154 Schiffen mit 13533498 Registertonnen, und in Einfuhr und Ausfuhr Werte von 36745 Mill. Mark zählt, das eine Kriegsflotte besitzt, welche die der beiden nächstgroßen Flottenmächte an Ausdehnung übertrifft, das 1913 mit Ausnahme des Panamakanals die wichtigsten Ozeanpässe besetzt hielt und mittelst seiner Seekabel und militärisch gesicherten Stationen in Krieg und Frieden seine so verschiedenartigen Besitzungen zu einem einheitlichen Zusammenwirken kommandiert.

Die Idee, welche der englischen Wirtschaftspolitik in Nutzbarmachung der gewonnenen weltpolitischen Stellung vorschwebte, bestand darin, den Inselstaat — jedoch ohne Irland, dem man nur eine bescheidene Industrie und Schiffahrt zu gönnen für gut befand —, als eine industrielle Stadt zu denken, die von einem agraren Kreis aller Länder der Erde umgeben sein sollte. Dieser Kreis sollte unter steter Konkurrenz aller seiner Bewohner und Länder Rohstoffe und Lebensmittel dem Zentrum liefern und als Gegengabe Fabrikate aller Art, und zwar von hier allein, d. h. unter Monopolpreisen empfangen. Um diesen Vorschlag zu stützen, wurde die heuchlerische Theorie von der natürlichen produktiven Arbeitsteilung zwischen agraren und industriellen Staaten erfunden und der Freihandel als Mittel angepriesen, diese Nationalökonomie, deren Hohlheit Fr. List und der Amerikaner H. C. Carey frühzeitig durchschauten, in die Praxis umzusetzen.

Als nun die europäisch-kontinentalen und die amerikanischen Völker die Vorspiegelung der allgemeinen Beglückung durch das Industriemonopol als das erkannten, was sie war, und es vorzogen, statt rückständige, extensiv-agrare, wirtschaftlich unvollständige Länder zu bleiben, zu lebensfrischen, vielseitig ausgebildeten Volkswirtschaften fortzuschreiten, bemühte sich die englische auswärtige Politik immer mehr überseeische Länder einzuziehen, in Afrika und Asien vorzudringen, um sich hier das Absatzgebiet für die weiter wachsende Industrie politisch zu sichern.

Diese Industrie blieb zwar dauernd an der Spitze aller veröffentlichten Exportziffern, aber sowohl in den Vereinigten

Staaten als auf dem europäischen Festland verstanden es die Konkurrenten einen immer größeren Anteil an der Weltproduktion und an dem Welthandel zu gewinnen. Man hat berechnet, daß 1867/68 England für sich 24 % des gesamten Welthandels inne hatte, 1882 nur noch 19,5 und 1893 18 %, daß es 1868 53,6 % aller geförderten Kohlen auf seine Gruben rechnen konnte, 1883 nur noch 40,7, 1893 nur 35 %; daß es 1860/61 die Hälfte der gesamten Baumwollernte verbrauchte, 1895 nicht mehr ganz 30 %.

Als das Weltreich nach der Jahrhundertwende die ungeheuere Ausdehnung angenommnn hatte, tauchte der Gedanke von dem industriellen Zentrum und der agraren Zone noch einmal auf, doch mit dem Unterschied, daß er jetzt nur auf das Imperium angewandt werden sollte. Das ist der Inhalt des von Joseph Chamberlain 1904 aufgestellten Planes, der mit gegenseitigen, sich wechselseitig begünstigenden Differentialzöllen zwischen England und seinen Kolonien beginnen und mit einem allgemeinen Reichszollverein endigen sollte. Der großgedachte Plan scheiterte sowohl an dem Widerstand der sich selbst verwaltenden Kolonien, die ihre Industrie zugunsten des Mutterlandes nicht im geringsten preisgeben wollten, sondern nur daran dachten sie weiter zu vervollkommnen, als auch an der Gegnerschaft der städtischen Lohnarbeiter und der kleinen Leute, welche eine Verteuerung der Lebenshaltung mit dem Schutz der kolonialen Agrarkräfte befürchteten. Chamberlain wollte die deutsche Wirtschaftspolitik der Sicherung des großen inneren Marktes nachahmen. Da das englische Weltreich ein räumlich und national zusammenhängendes Ganze nicht ist, traten erschwerende Momente dieser Politik entgegen, während andererseits die Größe des zu umspannenden Gebietes besondere Vorteile darbot. Es ist schwerlich zu glauben, daß der Krieg 1914 von England heraufbeschworen worden wäre, wenn die Chamberlainsche Reform ins Leben getreten wäre. Sie hätte für längere Zeit alle Kräfte der Politik in Anspruch genommen, da immer neue wertvolle Probleme sich an die gelösten hätten anknüpfen müssen.

Bis in die achtziger Jahre hinein war die englische Textil- und Montanindustrie jedenfalls auf dritten Märkten allen Gegnern überlegen gewesen, das wurde jetzt anders und überall traten die Konkurrenten, selbst in Großbritannien mit ihrem Angebot hervor, und am meisten ärgerte man sich über die Deutschen, denen man bisher nur zugeben wollte, daß sie Poesie und Musik,

nicht aber Eisen und Stahl exportieren dürften, zumal diese armen Verwandten jetzt so selbstbewußt geworden waren, sich ihrer hanseatischen Vorfahren zu erinnern und eine Flotte zu bauen.

Wirtschaftspolitische Abwehrmaßregeln waren nicht zu finden. Der Chamberlainsche mißglückte Versuch ist soeben erwähnt worden. Den Freihandel für den Inselstaat zu beseitigen, wollte man nicht wagen. Denn, ging man zum industriellen Schutzzoll über, so verteuerte man die Fabrikate im Inland und riskierte durch die Erhöhung der Produktionskosten die an sich schon gefährdeten Auslandsmärkte. Dem würde man nur entgangen sein, wenn man im Innern einen sehr verstärkten Verbrauch hätte hervorbringen können. Das würde aber den Wiederaufbau der stark vernachlässigten Landwirtschaft vorausgesetzt haben, die man, um über eine billige, leistungsfähige industrielle, kommerzielle und maritime Arbeiterschaft zu verfügen, der nordamerikanischen, russischen und argentinischen Konkurrenz ausgeliefert hatte.

Man mag zugeben, daß eine Wiederbelebung der Landwirtschaft möglich ist, wobei der Großgrundbesitz und das Pachtsystem zu überwinden wären. Jedenfalls gehört aber viel mehr Zeit dazu, hier etwas Neues zu schaffen, als erforderlich war, das Alte zu zerstören. Da aber die englische Demokratie gegen die Reform gestimmt ist, weil große finanzielle Aufwendungen und eine Verteuerung des Lebens mit ihr verbunden sein würden, so war jedenfalls zunächst nicht daran zu denken, die gegebene Möglichkeit auszunutzen.

Man blieb also beim Freihandel und war bemüht, durch verschiedene kleine Mittel die von ihm Betroffenen zu unterstützen. Man verbot die Einfuhr fremder billiger, in den Gefängnissen des Auslands hergestellten Waren, die als außerhalb der normalen Konkurrenz stehend gedacht wurden, man erließ das Handelsmarkengesetz, nach welchem die fremde Ware ihre Herkunft ersehen lassen mußte, und mit dem man sich zugleich an den Patriotismus der Konsumenten wandte, sie nicht zu kaufen. Es war eine verkappte Boykottierungs-Aufforderung, deren Resultate gering waren, und die oft zu einer Reklame der Auslandsware umgeschlagen ist. Man gab das Fremdeneinwanderungs-Gesetz zum Schutze der Industriearbeiter, man erreichte von den Kolonien mit eigener Regierung, daß sie den Waren des Mutterlandes einen Vorzugstarif einräumten, wobei sie jedoch auf starken eigenen Schutz gegen dieselben keines-

wegs Verzicht leisteten. Bei allen öffentlichen Bauten, Hafenanlagen, Eisenbahnen, Kabeln, Brücken usw. daheim und in den Kronkolonien erhielten die englischen Lieferanten den Vorzug vor dem Auslandsangebot, mochte es auch besser und billiger sein. Kapitalien wurden fremden Ländern nur gegeben, wenn die Schuldner sich verpflichteten, die erhaltenen Werte möglichst der englischen Kundschaft zuzuwenden.

Man wird nun fragen, warum verstanden es die englischen Unternehmer nicht, die bewährten modernen Methoden der Arbeit und der Technik in Industrie und Handel anzunehmen, wie sie die Deutschen und Amerikaner zur Ausbildung gebracht haben. Galten sie doch noch bis über die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts hinaus als diejenigen, die alle neuen im Lande gemachten Erfindungen höchst praktisch auszunutzen verstanden, als die Männer, deren Wagemut im überseeischen Auslande sprichwörtlich geworden war. Zwar hatte Lord Byron vor hundert Jahren seine Heimat gekennzeichnet, als „jenes Land

Hochmütiger Krämer, welche feierlich
Von Pol zu Pol mit Gold und Wissen schalten
Und von den Wogen selbst Tribut erhalten",

allein der englische, hier getadelte Geschäftsgeist hatte in sich doch eine Summe rastlosen Vorwärtsdrängens, eine echte Unternehmerqualität enthalten, welche die Zierde des weltumspannenden Albions gewesen war.

Man hat in der Vergangenheit dem Engländer seinen Individualismus nachgerühmt, d. h. auf ökonomischem Gebiete, die Fähigkeit für sich allein stehen und auf seinen festen Schultern eine schwere Verantwortlichkeit tragen zu können, aus eigener Initiative in die Welt hinauszusegeln und fern von der Heimat zu neuer Tätigkeit sich niederzulassen. Man hat vermeint, daß diese Freiheitsäußerung aus der altbewährten und ruhmvoll erkämpften politischen Freiheit entsprungen sei.

Allein der Individualismus feiert seine größten Triumphe in einer Zeit, in welcher ein neues Wirtschaftsleben einsetzt. Die Anfänge des Industrialismus waren sein bestes Wirkungsfeld. So ist es auch in Deutschland gewesen. Die Gründungen in den vierziger bis sechziger Jahren gingen vorwiegend von einzelnen Männern aus, die in der vorhandenen, halb schlummernden volkswirtschaftlichen Umgebung stark genug waren ihren Willen durchzusetzen.

Später wurde es anders. Das assoziierte Kapital verdrängte das private, das Syndikat die Einzelunternehmung, das Zusammen-

wirken der zahlreichen, sorgfältig abgestuften Beamtenschaft des Großbetriebes die Dispositionskraft des Einzelnen. Der Staats- und Gemeindebetrieb entwickelte seine besonderen Qualitäten, die enge Einzelwirtschaft mußte sich der Volkswirtschaft streng einordnen um lebensfähig zu bleiben. Diese Eingliederung in die Idee der Assoziation ist in Deutschland gelungen, weil der Deutsche in sich von Natur ein gutes Stück Gemeinsinnes besitzt, der die Unterordnung vermittelt.

In England ist diese Anpassung den veränderten Verhältnissen gemäß nicht in gleicher Weise durchgeführt worden. Man hat den Eindruck, als ob der alte Individualismus versteinert wäre und heute mehr Hemmung als Fortschritt bedeute. So schrieb Th. Rothstein in der Neuen Zeit 1903 aus London, daß charakteristisch für England der eigensinnige Individualismus sei, die Ablehnung jeder Organisation, jedes gemeinschaftlichen Vorgehens. So komme es, daß das, was man Standardisierung nennt, d. h. das Festsetzen und Sicheinbürgern bestimmter Normaltypen in England kaum irgendwo zu erzielen sei, weder in Muster noch in Material. Für die moderne Industrie aber, welche ganz wesentlich Massenproduktion sei, sei Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit eine Notwendigkeit. Dieselbe Geistesrichtung zeige sich in der grundsätzlichen Abneigung sowohl gegen irgendwelches Zusammenwirken mit den Konkurrenten etwa bei Angebot großer Aufträge, denen der einzelne nicht gewachsen sei, als auch gegen die Verständigung verwandter oder miteinander zusammenhängender Industriezweige.

Das verhältnismäßig seltene Vorkommen der Kartellbildung in England hat man aus dem Freihandel erklärt, im Gegensatz zu dem Schutzzoll, der die nationale Syndizierung durch Hochhaltung der Preise erleichtere. Das trifft wohl nur teilweise zu, da sich die Konventionsgründungen nicht bloß von dem Zweck der Preisregelung leiten lassen. Mag man dem Freihandel auch eine gewisse negative Einwirkung auf das Kartellwesen zugestehen, der geschilderte Individualismus dürfte der hauptsächliche Hinderungsgrund seines Gedeihens gewesen sein.

Das übertriebene Vertrauen auf das eigene Ich hat auch zur Folge das starre Festhalten an einmal eingeführte Methoden der Fabrikation. Man schließt sich gegen Gleichbeschäftigte ab und vermeidet die Aussprache und gegenseitige Anregung, während Deutschland fast überladen ist mit fachwissenschaftlichen Kongressen, Vereinen, Zeitschriften, in denen die Kon-

kurrenten ihre korporativen Bedürfnisse befriedigen. Als ich im Sommer 1913 der Versammlung der deutschen Gas- und Wasserfachmänner in Straßburg beiwohnte, war ich nicht bloß erstaunt über die Menge von praktischen Fragen, die auf wissenschaftlicher Grundlage erörtert wurden, sondern auch über das sichere Ineinandergreifen der einzelnen Geschäftszweige zur gegenseitigen Förderung.

In England hört man gelegentlich die Klage, daß die Fabrikanten zu wenig Gewicht auf die wissenschaftliche Vorbildung legen. Diese Tatsache dürfte an erster Stelle in bestimmten sozialen Erscheinungen des dortigen Lebens begründet sein, die im Nachfolgenden noch zu würdigen sind. Der konservative Individualismus kommt ihr jedoch auch entgegen, der jeder Revolution, welche dem Denken durch die Wissenschaft droht, ablehnend gegenübersteht.

Nach alledem, was in diesem Abschnitt über den Mißerfolg mitgeteilt worden ist, mit dem England die deutsche Konkurrenz bekämpft hat, ist es wohl begreiflich, daß man die Geringschätzung, die man ehemals dem Deutschen fühlen ließ, in einen heftigen allgemeinen Haß verwandelt hat. Anders ist es nicht zu erklären, daß der gegenwärtige Krieg nicht bloß volkstümlich, sondern ganz einmütig empfunden wird. Man glaubt sich in seiner volkswirtschaftlichen Stellung gefährdet und damit auch in seiner weltpolitischen. Man fürchtet, daß die Zeit heraufkommt, in der man nicht mehr der Erste sein wird.

Freilich gibt es auch noch einen zweiten höchst gefährlichen Gegner, die Vereinigten Staaten, die ihre wirtschaftlichen Interessen weit rücksichtloser geltend zu machen pflegen, als Deutschland.

Aber mit ihnen will man nicht anbinden, vielmehr gibt man ihren Forderungen überall nach. Man denke nur an den Panamakanal, auf den England altbegründete Kontrollansprüche besaß. An die Nordamerikaner wagt man sich einerseits nicht heran, weil man die kanadische Herrschaft und die westindischen Inseln nicht aufs Spiel setzen will, andererseits ist mit ihnen in Afrika und Asien keine Reibungsfläche vorhanden. Im übrigen folgt man der altbewährten Maxime, den zurzeit gefährlichsten, weil nahe wohnenden Gegner anzugreifen, mit dem andern fertig zu werden überläßt man ruhig der Zukunft. Vielleicht ist auch die Erinnerung an den nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieg von 1776—83 nicht ganz geschwunden. Jedenfalls war die Politik seit langem gegeben, mit der Union

sich möglichst gut zu stellen, weil man schon seit Jahren auf eine Abrechnung mit Deutschland rechnete.

Eine schamlose, verleumderische Presse wurde gegen uns in den Dienst gestellt. Dann folgte die Einkreisungspolitik König Eduard VII. Der Krieg wurde das geheime, aber sichere Ziel, man bereitete sich vor, verpflichtete Frankreich, Rußland, Japan, Portugal, Belgien, und wartete auf einen geeigneten Moment zum Losschlagen. Er kam im Sommer 1914. Der Weltkrieg wurde entfacht mit dem festen Entschluß von englischer Seite, Deutschland zu einem Staat zweiten Ranges zu machen. Mögen Rußland und Frankreich ihre Sonderpläne verfolgen, schwerlich würden sie das Wagnis des Krieges übernommen haben, wären sie nicht des englischen Eingreifens ihrerseits sicher gewesen.

IV. Der Rentnerstaat

Die deutsch-englische Konkurrenz ist, wie in der Einleitung bereits erwähnt wurde, keineswegs auf die Warenmärkte beschränkt. Die deutschen Geschäftsleute sind in allen Staaten der Erde und in allen Geschäftszweigen mit Erfolg bemüht, vorwärts zu kommen, und oft genug wissen ihnen ihre englischen Gegner nichts entgegenzusetzen als die Pose der Geringschätzung, hinter der verborgen die zehrende Sorge steht.

Die Universalität des Wirtschaftskampfes gestattet den Schluß, daß das Vordrängen auf der einen und das Zurückweichen auf der andern Seite trotz mancher Sondergründe in den einzelnen Zweigen der Produktion und des Verkehrs ganz allgemeiner Natur sein muß.

Es ist bereits auf die Übertreibung des geschäftlichen Individualismus in England, auf seine Einordnung unter höhere Interessen in Deutschland hingewiesen worden. Doch kann die jenem Lande damit gewordene Unterbilanz in der Kraftentfaltung wohl schwerlich ausreichen, das Stehenbleiben oder gar den Rückgang restlos zu erklären.

Die glänzenden Faktoren des inneren Wirtschaftslebens büßen ihre Wirksamkeit nicht sobald ein, wenn einzelne Schäden in sie eindringen. Es muß schon manches zusammenkommen, um den stolzen Baum in seinem Wachstum aufzuhalten. Von den günstigen Bedingungen der englischen Entfaltung ist schon auf die geographische Gestaltung und Lage des Landes aufmerksam gemacht worden. Der Reichtum an Kohle und Eisen, das nahe Zusammenliegen und die geringe Entfernung beider von der Meeres-

straße, das gemäßigte Seeklima und der Fischreichtum der umgebenden See kommen hinzu. Historisch gewonnene Werte stehen daneben: die Verschmelzung des englischen und schottischen Volkes zu einer politischen Einheit, die einheitliche Sprache, die dem konservativen Charakter der Bevölkerung angepaßte Staatsverfassung und Verwaltung, die Ausbildung der Freiheitsrechte für die Staatsangehörigen, das starke Nationalgefühl. Die politischen Ergebnisse namentlich des letzteren unter einer ebenso klugen wie rücksichtslosen staatsmännischen und diplomatischen Leitung lassen sich durch Jahrhunderte hindurch verfolgen.

Wenn alles dies zu einem lebensvollen Ganzen zusammengefaßt wurde, war es schwer denkbar, daß es nicht über die deutsche Konkurrenz — sie ist hier in ihrem weitesten Begriff gedacht — Herr werden oder mindestens ihr gewachsen sein sollte. Das organische Sichumfassen aller dieser Lebensäußerungen zu einer wirksamen Aktivität war in der Zeit der Napoleonischen Kriege vollkommen gelungen, und als sie mit dem Ergebnis der ersten Weltmachtstellung zu Ende ging, begann eine neue Kraftentfaltung. Alle Unternehmer und die Politiker waren mit Leib und Seele dabei, in zukunftsfrohem Glauben.

Bald nach dem Friedensschluß schrieb der französische Nationalökonom J. P. Say: „Man sieht in England keine Müßiggänger von Profession; wer das Ansehen eines geschäftslosen Menschen hat, wer müßig um sich herschaut, erregt schon Aufmerksamkeit. Personen, die nicht mit steter Emsigkeit fortarbeiten, gehen ihrem nahen Verderben entgegen. Selbst wohlhabende Personen, welche nach Gefallen ruhen könnten, arbeiten fort, um sich gegen den Wechsel des Glückes sicher zu stellen.“

Dies Urteil stimmt für die Gegenwart nicht mehr. So sagt z. B. W. R. Lawson (British Economics in 1904): „Der Engländer von heute ernährt sich besser, treibt mehr Sport und arbeitet weniger als unter dem mannhaften und herzhaften Regime vor 60 Jahren.“ Und Karl Peters (England und die Engländer 1904) urteilt so: „Durch die britische Nation macht sich ersichtlich immer mehr eine ausgesprochene Arbeitsunlust bemerkbar.“ „In dieser Abneigung die Werte schaffende Arbeit zur Grundlage der Lebensführung zu machen, in der Sucht, schnell Gewinne zu machen, um als Gentleman den Tag zu verbringen, erkenne ich die Hauptgefahr für das England von heute.“

Die Arbeitseinschränkung, welche systematisch gepflegt wird, führt dahin, in der Arbeit eine Art notwendigen Übels zu sehen, dem man wenn irgend möglich den Rücken kehren muß. Und das ist in der Tat einer nicht geringen Zahl von Personen gelungen, denjenigen, welche nur von ihren Renten leben.

Peters berichtet uns, daß um 1901 nicht weniger als 455377 Rentiers aus ererbtem Besitz und 343800 Männer, die sich vom Geschäftsleben zurückgezogen hätten, gezählt worden seien. Wir werden heute mit einer Million im ganzen rechnen müssen. Mit ihren Frauen und Kindern, mit der großen Dienstbotenzahl, welche diese Familien umgibt, kommen wir schon auf 5—6 Millionen, rechnen wir noch die pensionierten Offiziere und Kolonialbeamten hinzu, ferner die Klasse derjenigen, welche ausschließlich für die Lebens- und Luxusbedürfnisse der Rentner beschäftigt sind, so werden wir auf 15 % der Bevölkerung und mehr kommen, welche für die Exportkraft in Industrie und Handel nichts leisten, am billigen Import interessiert und daher Hüter des Freihandels sind. Diese ökonomisch unabhängigen Rentner sind politisch einflußreich. Sie haben Zeit, sich mit Politik zu befassen und tun es gern, indem sie die zahlreichen Klubs des Landes beherrschen.

Diese Männer sind die Nachkommen derjenigen Familien, welche die wirtschaftliche Größe Englands hervorgebracht haben. Daß sie zur wirtschaftlich produktiven Arbeit zurückkehren werden, ist ohne den Zwang äußerer Verhältnisse nicht wahrscheinlich; ausgeschlossen, wenn der Reichtum des Landes an Renten gebenden Kapitalien weiter anwächst. Sie tragen als Klasse zudem gewisse Zeichen des sozialen Verfalles an sich. Die Kinderzahl in den Familien ist gering, Sport, Jagd, Reisen und andere Vergnügungen nehmen die meisten Stunden des Tages in Anspruch. Daß aus ihnen eine Anzahl tüchtiger Parlamentarier hervorgeht, ist sicher, aber man hat beobachtet, daß die führenden Persönlichkeiten nicht mehr so häufig als ehedem sind. Neue weltumspannende Pläne beherrschen sie weniger als die Erhaltung des Bestehenden, des Ererbten.

Die Rente muß unter allen Umständen gesichert werden, und daher heißt es alles fernhalten, was ihren regelmäßigen Eingang gefährden kann.

Woher nun stammen diese Renten? Sie fließen nur zum geringen Teil aus der Zahlung der ländlichen Pächter. Denn die Landwirtschaft in Großbritannien ist wenig Ertrag bringend, und der Pachtschilling mußte von 1875 an immerfort herab-

gesetzt werden, seitdem die überseeische Getreide- und Fleischkonkurrenz die Preise der Lebensmittel herabgedrückt hat. In Irland kommt noch hinzu, daß das strenge Pachtrecht unter dem Druck der Home Rule gemildert worden ist, so daß das Geld von dort spärlicher und unregelmäßiger als früher einkommt, was freilich der Insel zu einem agraren Aufschwung bisher nicht verholfen hat.

Ein weit größerer Teil der Rente fließt aus dem Hausboden der Städte und dem Kapital, das in den Hausbau hineingesteckt worden ist. Der erstere gehört verhältnismäßig wenigen großen Eigentümern, die ihn auf 99 Jahre verpachten. Die Pächter, oft kapitalistische Gesellschaften, bauen die Mietshäuser, welche an Familien vermietet werden und welche nach der genannten Zeit, wie sie sind, den Bodeneigentümern zufallen. Das Interesse dieser landbesitzenden Klasse ist die städtische Konzentration der Bevölkerung. Der Boden wird wertvoller und die Renten steigen. Diese Rentner sind daher gegen durchgreifende Agrarreformen, welche die Menschen aus den Städten fortziehen, und gegen die Verlegung der Industrien auf das Land. Ihr antisoziales Geschäft würde noch mehr gedeihen, wenn statt 80 % der Bevölkerung 90 % zum städtischen Leben übergehen würden.

Der zweite große Anteil der Rente ist das Ergebnis der Kapitalanlagen in den Kolonien und fremden, namentlich überseeischen Ländern, mag er in der Form des Zinses oder des Gewinnes oder der Dividende eingehen. Die ersparten Kapitalien entstammen ursprünglich der produktiven Tätigkeit des englischen Volkes, in späterer Zeit nicht mehr allein daraus. Sehr erhebliche Beträge sind wiederum kapitalisierte Renten, die vom Ausland nicht eingezogen, sondern dort zur weiteren Verwendung gelassen worden sind. Nach den neuesten Berechnungen (vgl. Deutsche Kolonialzeitung vom 6. Juni 1914) betragen die Kapitalanlagen in den Kolonien 1 554 152 000 £, in allen überseeischen Gebieten 3 191 684 000 £. Dazu kommen die europäischen. Im ganzen rechnete Edgar Speyer 1911 3,5 Milliarden £ oder 71 Milliarden Mark Kapital; die jährliche Vermehrung ist auf eine Milliarde Mark für die Vergangenheit vor 1900 von Giffen angesetzt worden. In der Gegenwart dürfte sie vom Doppelten nicht weit entfernt sein. Der Überschuß der Einfuhr über die Ausfuhr betrug 1911 2518 Mill. £, in welchem der gesamte Auslandsgewinn —, 1800 Mill. Rente, der Schiffahrtsgewinn, der ausländische Kommissions-, Ver-

sicherungs-, Börsengewinn, die Pensionen aus den Kolonien, die remittierten Ersparungen von Auslandsengländern, die mitgebrachten Kapitalien in das Vaterland zurückkommender Engländer usw. — nicht enthalten sein kann, so daß von ihm entsprechende Beträge im Auslande als Neuanlage geblieben sind.

Vermittelt wurde die Anlage durch die weltwirtschaftlichen Verbindungen, an denen England so reich ist, und durch die Personen, die sich im Ausland und in den Kolonien niedergelassen haben. Dazu kam, daß der Warenexport selbst ein Mittel war, die Anlage zu erleichtern. Gegenstände, die zum Bau von Eisenbahnen, Brücken, Telegraphen, landwirtschaftlichen und industriellen Gründungen usw. erforderlich waren, wurden verschickt und mit Aktien und Schuldtiteln teilweise bezahlt. (In bezug auf Einzelheiten und Erklärung der Zusammenhänge muß ich hier auf mein Buch „Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Ausland", Berlin 1907, verweisen.)

Das Interesse der Rentner, denen das Ausland verschuldet ist, beruht an erster Stelle darin, daß das englische Weltreich mit allen seinen Machtmitteln erhalten bleibt. Die Kolonien werden dann ihren Verpflichtungen nachkommen und das sonstige Ausland muß vor der Flotte solchen Respekt behalten, daß es seine Schuldnerschaft keinen Augenblick vergißt.

Die deutsche Konkurrenz ist dem Gläubigerstaat sehr lästig. Sie findet einen Ausdruck in den deutschen Auslandsunternehmungen, die heimisches Kapital zur Anlage bringen und Waren aus der Heimat beziehen, die zur Erschließung der ausländischen Produktivkräfte dienlich sind. Daneben ist die deutsche Flotte eine unangenehme Erscheinung, welche einmal die Wege beherrschen könnte, auf den die Renten nach England eingeführt werden.

Der Schutz der heimischen Landwirtschaft bedeutet diesen englischen Kapitalisten nicht bloß eine Verteuerung des Lebens, was einem Sinken des Geldwertes ihrer Renten gleichkommt, sondern auch eine Erschwerung der Rentenlieferung, da die ausländischen Agrarstaaten nicht mehr in gleicher Weise wie bisher in natura ihre Zinsen leisten könnten.

Der inländischen Industrie bringen diese Weltwirtschaftsgläubiger auch nicht viel Liebe entgegen. Da sie unter der fremden Konkurrenz leidet, so sind ihre Einnahmen rückgängig und schwankend. Der Kapitalist zieht daher die hochverzinsliche sichere Auslandsanlage vor und hat keine Neigung, den

Schutzzoll zu befürworten, der ebenfalls nur das Leben in England verteuern wird.

Unter einem Rentnerstaat verstehe ich den volkswirtschaftlichen Zustand, in welchem die Erhaltung der Bevölkerung zu einem erheblichen Teil auf die Auslandsrenten statt auf heimische Arbeit und heimischen Gewinn angewiesen ist. Er bestand in den Niederlanden im achtzehnten Jahrhundert und für England läßt sich heute dasselbe behaupten. Die passive Handelsbilanz und der Lebensmittelimport beweisen es. Steinmann-Bucher schätzt das britische Volksvermögen auf 300 Milliarden Mark ein, 70 davon kommen auf das Auslandskapital. Das englische Volkseinkommen ist auf 30 Milliarden beziffert worden, wovon die Auslandsrente mit 3,6 also mehr als $^1/_{10}$ beträgt. Vergleichsweise sei hinzugefügt, daß man das deutsche im Ausland tätige Kapital auf 25 Milliarden, das Volksvermögen au f350—400 Milliarden berechnet hat, und das Einkommen auf 40 Milliarden, in dem etwa 1250 Millionen Auslandsrente enthalten sind. Dabei war Deutschland 1913 bei einer Einfuhr von 10,7 und einer Ausfuhr von 10 Milliarden Mark nur mit einem Passivum von 700 Millionen belastet, zu deren Deckung wegen seines sonstigen gewinnbringenden Geschäftes in fremden Ländern die Auslandsrente überhaupt nicht erforderlich war. Die Deutschen haben während der letzten Jahre den größten Teil ihrer Ersparungen etwa im Betrage von 6 Milliarden jährlich, im Inlande angelegt und vervollständigen demgemäß fortwährend den volkswirtschaftlichen Gesamtbetrieb.

Das Auslandskapital kann als eine sehr wichtige Reserve jedoch für ein Land angesehen werden, dessen innere Werte verbraucht, oder nicht in Geld umzusetzen sind. Als Frankreich 1871—73 die Kriegsentschädigung von fünf Milliarden Franken zu entrichten hatte, veräußerten viele Franzosen ihre fremden Wertpapiere, namentlich in London, und nahmen dafür einheimische Staatsrenten, die ihnen eine höhere Verzinsung brachten. Auf die im Ausland flüssig gemachten Beträge wurden Wechsel gezogen, welche die französische Regierung erwarb und der deutschen Regierung übergab.

Im Hinblick auf dieses Beispiel wird man geneigt sein, den großen englischen Besitz an fremden Effekten für die englischen Finanzen während des Krieges hoch einzuschätzen. Englische Anleihen können immer von neuem auf diesen großen Bestand zurückgreifen. Diese finanzielle Möglichkeit ist die günstige Seite des Rentnerstaates. Indessen ist eine wesentliche

Einschränkung zu machen. Ausländische Wertpapiere bedürfen für ein in den Krieg verwickeltes Volk des auswärtigen Marktes, um gegen bar umgesetzt zu werden. Während des jetzigen Krieges ist in Europa ein solcher nicht vorhanden. Es steht nur der der Vereinigten Staaten offen. Dieser wird vor allem amerikanische Eisenbahnobligationen und Aktien, auch kanadische zu gesunkenen Kursen aufnehmen als Zahlung für Warensendungen nach England und Frankreich. Im übrigen wird man beachten müssen, daß die Vereinigten Staaten ein Land sind wohl ausgestattet mit großen produktiven Kräften, aber nicht mit sehr viel für das Ausland verfügbarem Kapital. Die meisten Ersparungen werden regelmäßig in dem eigenen Wirtschaftsleben aufgenommen, sobald die allgemeine Geschäftslage leidlich günstig ist.

Die Rentnerklasse gehört in England vornehmlich der Oberschicht der Gesellschaft an, im Gegensatz zu Frankreich, dem Land der kleinen Rentiers. Diese Oberklasse beansprucht für sich den Titel des Gentleman, der durch ein gewisses sicheres und gleichmäßiges äußeres Auftreten sorgfältig gewahrt wird und dem Ausländer so leicht imponiert. Ob dem Gehalt des Gentlemantums von heute ein positiver ethischer Wert zuzuschreiben ist, wird man verschieden beantworten, je nachdem man seine einzelnen Erscheinungen einschätzt. Auf der einen Seite sieht man ein starkes Selbstbewußtsein, eine persönliche Unabhängigkeit und volle Gleichsetzung der Klassenangehörigen mit sich selbst, auf der andern eine Überhebung über alle Nichtengländer und die Meinung, daß Freisein von wirtschaftlicher Arbeit das würdigste Ziel der Herrenklasse ist, der man selbst angehört. Diese letzteren beiden Eigenschaften hängen eng zusammen. Man hält es für selbstverständlich, daß alle fremden Rassen und Nationen nur dazu da sind, dem Gentleman zu dienen und in dieser Anschauung hat auch der demokratische Radikalismus, der gegenwärtig am politischen Ruder ist, nichts geändert. Ob freilich diese Leute von heute imstande sein werden, den Glauben in der Welt zu behaupten, daß sie ein auserwähltes Volk sind, steht auf einem andern Blatt. Von dem vornehmen alten Geschlecht der ehemaligen Landaristokratie unterscheiden sie sich recht wesentlich.

Einstweilen ist die wirtschaftlich nicht arbeitende und von keinem Arbeitgeber, auch vom Staat nicht abhängige Existenz ein Ideal, das durch das ganze Volk verbreitet ist. Die kleinen Leute denken nur daran, es den großen nachzutun. Die

Trades Unions sind zu einer Arbeiteraristokratie geworden, die von Samstagmittag bis Montagmorgen frei haben und ihrem Sportklub, dessen Tätigkeit sie die ganze Woche nachsinnen, mit Leib und Seele angehören. Ihre ganze Genossenschaftspolitik kommt darauf hinaus, eine gleichmäßige und hohe „Arbeitsrente" zu beziehen; ob unter diesem Zweck durch langsame, statutenmäßig festgelegte und wenig bringende, die sogenannte Ca Canny-Arbeit, das Ganze leidet, ist ihnen völlig gleichgültig. Andere Mittel als die Gewerkvereinsregeln wenden die Kleinkaufleute, die Clerks und Besitzer kleiner Kapitalien an, um zur geträumten wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu gelangen. Sie wollen mühelos Geld machen durch irgendwelche Konjunkturausnutzung, an der Börse, durch Kursgewinne oder Gründungsagiotage, durch Kaufen und Verkaufen. Das kann natürlich nur wenigen vollendet glücken, aber jeder Glücksfall treibt wieder zahlreiche andere in die Rennbahn dieser Art des Geldmachens.

Überhaupt ist England immer mehr eine Nation geworden, in der das Händlertum zunimmt. Das tritt nicht bloß in dem Geist der Massen hervor, sondern auch in der Ziffer der Berufsgliederung. Die Statistik von 1911 zählte in England und Wales von 100 Erwerbstätigen im Handel und Verkehr 24,5, während 1901 nur 22,6 vorhanden waren. Das bedeutet ein Mehr von 760 000 Personen. In Deutschland (1907) werden in derselben Abteilung 12,4, in Frankreich (1906) 14,3, in Belgien (1900) 11,7, in den Niederlanden (1909) 18,2 ermittelt. Rechnen wir Schottland und Irland mit hinzu, so bleibt immer noch die hohe Quote von 23,1. Der Zuwachs seit der letzten Zählung geht auf Kosten der Landwirtschaft und der Industrie mit Einschluß des Bergbaues. Im Vereinigten Königreich sank der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen von 13 % auf 11,9, der industriellen von 44,8 auf 44,1. In England und Wales allein verminderten sich die in der Industrie Beschäftigten sogar in den zehn Jahren von 47,2 auf 45,8 %.

Daneben ist noch darauf hinzuweisen, daß die Bevölkerungszunahme in Großbritannien lange nicht mehr diejenige ist als sie in der Vergangenheit war. Während der beiden letzten Volkszählungen betrug in Prozenten der mittleren Bevölkerung das jährliche Wachsen nur 0,87; in Deutschland 1,36, in den Niederlanden 1,38, in der Schweiz 1,24, in Belgien 1,03. Daran ist sowohl die Auswanderung schuld als auch der durchschnittliche Rückgang der ehelichen Geburten. Im Jahre 1910 wan-

derten aus England und Wales 255835 Personen aus, aus Schottland 79787, aus Irland 51278. 1912 hatte das Vereinigte Königreich sogar eine Auswanderung von 467762 Personen, das waren 102,5 auf 10000 Einwohner. Das beweist gewiß, daß die Nachfrage nach Arbeit keine günstige ist, und dieser Mangel läßt wiederum auf eine Stockung der produktiven Tätigkeit einen Rückschluß zu, und zwar nicht einer vorübergehenden, da die Auswanderungszahlen, wenn auch schwankend, so doch seit Jahrzehnten hoch sind. Das volle Gegenstück dazu ist Deutschland, aus dem 1912 nur 25843 Personen fortzogen, das waren 3,9 auf 10000 Einwohner.

Die Abnahme der Geburtenziffer ist gewiß ein allgemeiner europäischer, jedoch sehr ungleicher Vorgang. Schon vor einigen Jahren sprach man in England die Befürchtung aus, daß man sich den französischen Zuständen annähere. Man steht gegenwärtig in England in der Mitte etwa zwischen Deutschland und Frankreich. Auf 1000 Einwohner kamen 1912 in Deutschland 28,3, in England und Wales 23,8, in Frankreich 19,0 Geburten. Da die Sterblichkeit in den drei Gebieten 15,6, 13,3 und 17,5 war, so ergab sich eine natürliche Vermehrung von 12,7, resp. 10,6 und 1,5.

Die geringe Geburtenziffer hängt wohl auch mit dem Zustande des Rentnerstaats zusammen. Doch ist es unmöglich, dieser Verbindung einen quantitativen Ausdruck zu verleihen. Die Rente kann langsam durch Sparsamkeit vergrößert werden, aber bei einer größeren Kinderzahl ist es nicht möglich und bei vielen Erben enthält der Einzelne entsprechend wenig. Der Gentleman, der will, daß seine Kinder wie er leben, kann nur den Wunsch haben, wenige zu haben, und das Zweikindersystem ist daher ihm ebenso einleuchtend, wie demjenigen, der erst in die Klasse der oberen Sorgenfreien einzurücken gedenkt. Für ihn ist auch die späte Heirat oder das Junggesellentum naheliegend. Die Zahl der Eheschließungen ist geringer als in Deutschland und selbst Frankreich.

Dem Sport wird ein guter Teil freie Zeit geopfert, und oft, wenn keine da ist, wird sie geschaffen. Wer nur von seinem Einkommeu etwas abgeben kann, tritt in einen Klub ein, um sich mit Kricket, Fußball, Tennis, Hockey, Golf oder mit Turnen, Rudern, Segeln, Jagen, Laufen, Schwimmen, Rodeln, Boxen, Fechten unterhalten zu können. Das Golfspiel dürfte wohl das teuerste sein. Allein die Plätze wurden 1906 auf 152 Mill. Mark bewertet und ihre jährliche Erhaltung auf 57 Millionen. Welche

Landflächen der Landwirtschaft damit entzogen werden, ist einleuchtend, ebenso agrarfeindlich ist in England die Jagd, für die große Gründe ausschließlich gehalten werden.

Daß der Sport die Menschen gesund erhält, sie kräftigen kann, die Geselligkeit hebt, die jungen Leute von mancherlei Torheiten fern hält, sie abstinent macht, wird niemand bestreiten wollen, und in der Tüchtigkeit der englischen Soldaten wird man die gewonnenen Eigenschaften nicht übersehen wollen. Diese physischen Vorteile wird man auch als wirksam im Wirtschaftsleben der Nation einsetzen dürfen. Allein die eigentliche Frage, die hier zu beantworten ist, spitzt sich dahin zu, ob nicht das Volk, als ganzes genommen, diesen Leibesübungen eine übertriebene Wichtigkeit zuerkannt hat, welche schließlich das erworbene Nützliche in sein Gegenteil umwandelt.

Bei uns hat man oft genug darüber Klage erhoben, daß das Kneipen und Pauken dem Studium auf der Universität Abbruch tun. Wer indessen unsere Studenten kennt, weiß, daß in der Gegenwart nur ein kleiner Anteil von ihnen den Vorwurf gerechterweise verdient. In den englischen Colleges ist aber der Sport so allgemein, daß der, welcher sich ausschließt, nicht als voll gezählt wird. Dies nur als Beispiel. Das Charakteristische in England ist, daß der Sport zu einer wahren Volksleidenschaft geworden ist und so das Denken gefangen nimmt, daß die geistige Ausbildung darunter leidet.

Das ist ein Punkt, den man bei der Beurteilung der Gründe der internationalen Wirtschaftskonkurrenz nicht übersehen sollte. „Es ist Tatsache", heißt es in den Mitteilungen des Handelsvertrags-Vereins vom 1. Dezember 1903 im Anschluß an die oben bereits zitierten Aufsätze von Th. Rothstein, London, „daß die moderne Wissenschaft in sehr vielen Produktionszweigen die Methode vollständig revolutioniert hat, ja daß sie ganz neue Industrien geschaffen hat und ältere Parallelindustrien dadurch vom Markt verdrängt hat. So mußte ein Land, das auf die Durchdringung seiner Industrie mit den Fortschritten der Wissenschaft verzichtete, unaufhaltsam in den Hintergrund gedrängt werden. Die chemischen, optischen, elektrischen Industrien Englands sind beredte Beispiele hierfür."

Im Jahre 1913 erklärte ein angesehener Engländer Thomas Barclay, welcher die deutschen Verhältnisse studiert hatte: „Wir können uns eine Lehre nehmen, wie es das Deutsche Reich versteht, seine gesamte Bevölkerung der Wohlfahrt des Landes dienstbar zu machen. Die vollkommene Gleichgültigkeit der

englischen Eltern gegenüber der industriellen und technischen Erziehung ihrer Kinder ist unser Unglück. Das Deutsche Reich und die Vereinigten Staaten zeigen uns, was wir hätten tun sollen. Technische und industrielle Schulen wären das Heil unseres Arbeiters."

Schon vor zehn Jahren fehlte es nicht an einsichtsvollen Leuten, welche für ein englisches „Charlottenburg" ihre Stimmen erhoben. Bisher ist etwas wesentliches nicht zugunsten der technisch-wissenschaftlichen Ausbildung erreicht worden. Einzelne Fachschulen können auch nicht als ausreichende Hilfe gelten, da sie nur ein Glied in der Kette der Gesamtbildung neben der allgemeinen höheren und niederen Volksbildung sind und ohne diese anderen Glieder niemals wirksam sein können. Der Stand der englischen Bildung in der großen Masse ist nicht auf der Höhe der deutschen, mag der Grund in einer gewissen Mißachtung des Wissens liegen oder darin, daß man keine Zeit hat, sich ihr bei der Freude am Sport innerlich nachhaltig zuzuwenden.

Man hat oft darauf hingewiesen, daß Deutschland und England gegenseitig voneinander lernen sollten; das erstere die Freiluftbetätigung, das letztere die Methoden der geistigen Schulung annehmen sollten. Bei der deutschen Schwäche ausländisches Tun und Treiben nachzumachen, hat der englische Sport bei uns ziemlich schnell Eingang gefunden, die exklusiven Engländer halten sich aber für so unübertrefflich, daß sie die Stärke unseres nationalen Könnens glauben entbehren zu können. Der gegenwärtige Weltkrieg wird sicher dazu beitragen, uns von mancher Engländerei zu befreien. Deshalb brauchen wir aber die erlernten nützlichen Leibesübungen nicht preiszugeben, wir sollten sie unserem eigenen Wesen gemäß weiter bilden — ist doch z. B. unser Jagd- und Bergsport, unser Turnen und Fechten ganz etwas anderes als jenseits des Kanals —, und im übrigen den richtigen Maßstab des Verhältnisses bei der körperlichen und geistigen Erziehung niemals verlieren.

V. Anthropologisches

Daß sich in den Engländern von 1914 im Vergleich mit denen von 1815 eine gewisse Wandlung der Lebensauffassung vollzogen hat, wird aus dem bisher Gesagten ersichtlich geworden sein. Sie liegt aber keineswegs in der Richtung ihrer Meinung über andere Völker oder über ihre politischen Methoden. Ihre

Politik gegen das Napoleonische Weltreich war bis auf Einzelheiten dieselbe, die heute gegen Deutschland angewendet wird. Es gab für sie im Völkerverband keine Rechtsanschauung, die irgendwie länger Achtung genoß als sie Nutzen brachte, weil keinem fremden Volke die Gleichberechtigung zuerkannt wurde. Hatte doch Napoleon zu Malcolm gesagt: „Wenn man nicht euer Landsmann ist, so ist man für euch Engländer nur ein Hund.“

Albion galt ehemals für ebenso perfide wie heute, es heuchelte Freiheit und Humanität und dachte Handelsmonopol und Ausländerverachtung. Seinem Lande hat vor hundert Jahren Lord Byron warnend den Vers zugerufen:

> Wann kommt die Zeit, wo deutlich es ermißt,
> Wie sich der Völker Preis in Haß verkehrte!
> Wie nur der Erdball harrt auf jene Frist,
> Die seine Brust bloßlegen wird dem Schwerte!
> Wie aller Welt der schlimmste Feind es ist,
> Ja, mehr als schlimmster Feind, der einst verehrte
> Scheinfreund, der anfangs Freiheit ihr verheißt
> Und nun sie knechten möchte, Leib und Geist.

Festzustellen, aus welchem anthropologischen Bestandteil der Engländer diese Anschauungen geboren sind, ist ein interessantes, aber bisher ungelöstes Problem. Denn die Stämme, welche die englische Nation einheitlich zu einem Gesamtempfinden und Denken und damit zu einem gemeinsamen Tun zusammenhält, sind mannigfaltig.

Das, was den Engländern von heute gegenüber der Vergangenheit fehlt, ist die Unternehmungslust ihrer Ahnen, die unmittelbare Frische in jeder Art Geschäft, das Bedürfnis nach vorwärts, nach Ausweitung, der faustische Zug des Germanentums. Ist dieser Mangel eine vorübergehende oder dauernde Erscheinung? Woher ist es gekommen, daß die Vorstellung der Erhaltung des erworbenen Reichtums, der Behauptung des Rentnertums so viele Kreise beherrschen kann?

Im individuellen Leben ist es begreiflich, daß jemand, der sich Jahrzehnte abgearbeitet hat, im späteren Lebensalter nachlassen muß. Man hat Erschlaffungszustände auch in Familien wahrgenommen, die nach drei oder vier Generationen höchster Willens- und Geistesbetätigung tatenlos zusammenbrechen und aussterben. Für eine große Bevölkerung eine solche Ermüdung anzunehmen ist aber nicht zulässig, weil sich doch nur immer ein kleiner Teil derselben im Dienste der Gesamtheit verbraucht. Ist das Volk ein Behälter gleichartiger, gesunder, ungebrochener

Kraft, so werden sich die oberen abtretenden Schichten vermöge einer beständigen Auslese aus der Masse im Drange nach oben wieder ersetzen.

In Deutschland scheint dies so zu sein, und zwar sowohl aus anthropologischen als auch aus sozialökonomischen Gründen. Unsere Bevölkerung setzt sich in der Hauptsache aus zwei Grundrassen zusammen, der nordeuropäischen, schmalköpfigen, großen, blonden, blauäugigen, und der sogenannten alpinen, breitköpfigen, dunkleren, kleineren Art, welche beide fortbestehen und verschieden begabt sind und in ihrer ausgedehnten Mischung, unter zahlreichen Abstufungen der Form, einen dritten Typus hervorgebracht haben, der, wenn auch eigenartig, den beiden Grundelementen vielfach nicht nachsteht. Ich vermag wenigstens aus den zahlreichen Untersuchungen über die anthropologische Beschaffenheit der großen deutschen Männer keinen anderen Schluß zu ziehen.

Nun war bis in die neuere Zeit das heutige Reichsgebiet ein stark überwiegend agrarisches, seine Rassen erhaltendes Land unter beständiger Ausschaltung der schwachen Individuen im Daseinskampf und mit stetem Verbrauch seiner aristokratischen Bestandteile, denen der Ersatz jedoch nicht mangelte.

Die soziale Gliederung hat sich während der letzten hundert Jahre verschoben und das städtische, industrielle und öffentliche Leben hat dem Volk ein Stück Gesundheit und Kraft gekostet, allein einerseits ist doch noch ein tüchtiger Rest ländlichen Daseins als dauernder Jungbrunnen gerettet und die Wirtschaftspolitik ist darauf gerichtet, durch den Schutz der Landwirtschaft und innere Kolonisation, die beide untrennbar zusammengehören, es neu zu beleben. Andererseits hat die staatliche und kommunale Sozialpolitik viel zur Erhaltung und Hebung des körperlichen und geistigen Lebens der Stadtbewohner beigetragen.

Wer die tausende Heeressäulen starker gesunder Männer in diesem Sommer an sich hat vorüberziehen sehen, um in West und Ost ihr Leben für das Vaterland einzusetzen, wird die Überzeugung gewonnen haben, daß dieses frische Volk in Waffen für künftige Kulturtaten genug Kraft und Saft in sich trägt.

Die Bewohnerschaft von Großbritannien und Irland enthält wie jedes europäische Volk verschiedene Rassenbestandteile. Zunächst die sogenannten Ureinwohner, die Briten, die geschichtlich bekannten ältesten Besiedeler, welche der Mittelmeerrasse zugerechnet werden, von mittlerem Wuchs, schmalköpfig mit

dunkelen Haaren und Augen. Dann folgen die Einwanderungen der Kelten, Römer, Angeln und Sachsen, der Dänen und Normannen. Nach Wilhelm dem Eroberer hört die Zuwanderung von Bedeutung auf und wird erst in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts wieder erheblich durch den Zustrom aus dem kontinentalen Mittel- und namentlich Osteuropa.

Während der 800 Jahre entsteht unter der Tatsache häufiger Inzucht und der damit verbundenen Verwandtschaft auf dem Inselreich eine Nationalität mit im ganzen einheitlicher Sprache und mancherlei gemeinsamen Anschauungen über Welt und Leben. Die Rassendifferenz wird jedoch keineswegs beseitigt, mag sie nun aus einem atavistischen Auseinanderfallen oder aus der überwiegenden Inzucht von Personen gleicher Abstammung erklärt werden. Die Kelten rechnet man der nordeuropäischen Rasse zu. Sie weichen aber von den Germanen, d. h. den Angeln, Sachsen, Dänen, Normannen ab und sind in prähistorischer Zeit aus uns unbekannten Anpassungs- und Mischungszuständen entstanden. Sie sind in Irland und Wales verbreitet und zeigen einen starken natürlichen Gegensatz gegen die sonstigen Volksteile des Königreichs.

Eine umfassende anthropologische Statistik ist nicht vorhanden, aber zahlreiche Spezialuntersuchungen haben die scharf ausgeprägte Rassendifferenz außerhalb jedes Zweifels gestellt.

Jedem, der auf solche Dinge achtet, fallen die Grundtypen des nordischen und mittelländischen Stammes auf, wenn er nach England kommt. Ich kann die oft gemachte Bemerkung aus eigener Beobachtung nur bestätigen, daß die Zwischenglieder nicht gerade häufig sind, und daß in allen Städten des eigentlichen Englands die Zahl der germanischen Elemente in der starken Minderheit ist. Der beste Kenner der Rassenzusammensetzung des vereinigten Königreichs John Beddoe hat 1905 von dem Aussterben der blonden Rasse gesprochen. Er sagt: „Die lange Dauer meiner Beobachtungen hat mich zu einem ganz sichern Urteil in diesem Punkte noch nicht gebracht; aber ich glaube es, wie viele andere es glauben. Und ich bedauere die Verringerung des alten blonden Typus mit seinem lymphatisch-sanguinischem Temperament, das bis heutzutage für England in so vieler Hinsicht Bedeutendes geleistet hat; aber augenscheinlich ist er bestimmt, einem dunkleren und beweglicherem Typus Platz zu machen, der dem Proletarier entspringt und an das städtische Milieu besser angepaßt ist. Die höheren Typen sind im Dienst für den Staat verbraucht

worden oder schwinden dahin in dem unheilvollen Milieu der Städte. Wird die kommende Rasse imstande sein, aufrecht zu erhalten, was diese Männer mit ihrem Blute gewonnen haben?"

Am wenigsten wird von den Normannen übrig geblieben sein. Sie schufen das Feudalsystem, und der alte Adel war die Nachkommenschaft jener 60000 Reiter, welche das Land eroberten. Obwohl sie viel angelsächsisches Blut aufgenommen haben, sind sie im Aussterben, dem Schicksal aller Aristokratie, nicht entgangen. Die Angelsachsen waren nach der normännischen Eroberung größtenteils Bauern, zwar unterworfen, aber mit Rechten ausgestattet, auf Grund deren sie lange ihre Klasse behaupten konnten. Im Jahre 1760 aber waren bereits die Freeholders zum erheblichen Teil vernichtet worden, und in den folgenden 60 Jahren fand der Schluß der Enteignung statt. Sie wurden teils zu mittleren und großen Pächtern, denen noch der hohe Stand der englischen Landwirtschaft bis 1870 zu verdanken ist, teils sind sie in die Städte abgewandert, um dort einen Mittelstand zu schaffen, aus dem die wichtige Schicht der Unternehmer in Handel, Industrie, Bankwesen und Schifffahrt hervorgegangen ist. Ein dritter Teil ist ausgewandert und hat zuerst den Vereinigten Staaten, dann Kanada, Australien und Südafrika die wertvollen Kolonisatoren zugeführt.

Der hohe und der Landadel, welcher sich das Land angeeignet hatte — die Hälfte des Landes in Großbritannien gehörte 1880 2512 Personen — trat in den Dienst der Politik, des Landheeres und der Marine, auch vornehmlich durch die nachgeborenen Söhne in das Erwerbsleben. Die britische Urbevölkerung war die dienende Klasse in Stadt und Land, und das irische Volk wurde zu kleinen, höchst bedrückten Zeitpächtern gemacht. Beide vermehrten sich proletarisch, und während die letztere durch Auswanderung in die nordamerikanische Union auf die Hälfte dahinschwand, ist die erstere, nachdem sie im städtischen Leben durch ihre Masse und den allgemeinen Reichtum, von dem ein Teil auf sie überflutete, zum Träger der modernen radikalen Demokratie geworden. Von ihnen hat Carl Peters gesagt: „Little Englanders sind sie, denen das britische Weltreich nichts bedeutet. Das größere oder kleinere Brotlaib, acht oder neun Stunden Arbeitstag, Altersrenten bei 65 oder 60 Jahren: das sind die Fragen, welche heute die Mehrheit der britischen Wählerschaft in erster Linie interessieren. Lloyd George und Winston Churchill sind ihre Wortführer. An ihrem Widerstande wird der patriotische

Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht scheitern. Sie sind das Handikap, welches Großbritannien heute in das internationale Rennen mit hineintragen muß."

Der alte englische Agrarstaat war bereits 1811 verschwunden, und der Industrie- und Handelsstaat trat an seine Stelle. Damals betrug die ländliche Bevölkerung in England und Wales noch 35 % von der gesamten, 1841 war sie auf 26 gesunken. Mit dem Freihandel beginnt der Verfall der Landwirtschaft, der in den siebenziger Jahren unter der überseeischen Konkurrenz unverkennbar geworden ist. Die Pächtersöhne ziehen in die Stadt und die Landarbeiter folgen. Noch einmal wird den Gewerben durch den Zustrom germanischer Elemente ein Aufschwung verliehen.

Aber schließlich versagt der Nachschub und ebenso die ländliche Auswanderung. Es besteht nur noch eine städtische, die je nach der industriellen Konjunktur in ihrer Höhe schwankt. Aber sie ist, wie bereits bemerkt, immer hochziffrig, da Handel und Industrie, in denen der Gewinn abnimmt, keine Nachfrage nach Arbeit wie früher mehr ausüben.

Der weltbeherrschende Unternehmerstand, die Männer der Börse, der Banken, die Reeder, die Gründer der Auslandsgeschäfte waren in der starken Majorität angelsächsischen Blutes. Ein Teil ist noch vorhanden, aber die Zahl ist in der Abnahme. Für die Geschäftsführung in London werden Ausländer herangezogen, darunter viele Deutsche, die nach einigen Jahren in die Heimat zurückkehren oder auch in den Kolonien sich selbständig machen. Sie sind von den Konkurrenten gehaßt wegen ihres Fleißes und wegen ihrer Kenntnisse, aber sie sind nicht zu entbehren. Eine 1885 eingesetzte Kommission zur Untersuchung des Niederganges des Handels und der Industrie erkannte diese Tatsache unumwunden an. In dem gleichen Bericht wird auch über die einst so berühmten Seeleute der Satz hinzugefügt: „Die Reeder und die Aufseher des Amts für die Handelsmarine erklären, daß manche Kapitäne den fremden Matrosen vor den englischen den Vorgang geben, weil dieselben nüchterner, gehorsamer und zuverlässiger seien."

Ebenso ist ein Mangel an Beamten, Soldaten, Technikern, Kultivatoren in den Kolonien vorhanden. Was dort ankommt, sind vorwiegend Städter, die am liebsten in den Kolonialstädten bleiben. Man ist dort von diesem Zuwachs durchaus nicht entzückt, da er auch Proletariat enthält, das von der Heimat abgeschoben ist und im günstigsten Falle eine Arbeitsverrich-

tung gelernt hat, die man in Übersee gar nicht verwenden kann.

Die Folge ist eine gesetzliche Einwanderungs-Erschwerung, die im Prinzip alle fremden Staaten treffen soll, daher auch gegen England gerichtet ist. Wiederholt ist es vorgekommen, daß von Kanada englische Arbeiter, die zur Landbesiedelung herangezogen worden waren, wieder zurückgeschickt worden sind, weil sie zu dem gedachten Zwecke ganz untauglich waren.

Die geringe Zahl der rückwandernden wohlhabenden Auslandsengländer bedeutet für das Wirtschaftsleben der Heimat nichts. Es sind Leute, die erschöpft von der Arbeit in den Tropen, der Ruhe pflegen wollen. Wie sie, tragen manche alte Familien des Landes den Zug des Verfalles an sich und ziehen das Leben von den Renten, das sich ihnen als Erbe darbietet, der produktiven Arbeit vor. Vom Lande ist der Zufluß zu dieser Oberschicht fast versiegt. Es bleibt nur der untere Mittelstand in der Stadt, der Kräfte noch eben abgeben kann. Aber was von hier kommt ist weit weniger brauchbar als in der Vergangenheit.

Mit dieser anthropologischen Betrachtung sind wir auf eine der letzten Ursachen des Unterliegens in der auswärtigen Konkurrenz angelangt. Es hat sich ein sozial-biologischer Vorgang vollzogen, der auf die englischen Verhältnisse nachteilig wirkt.

Die Reform des Agrarrechtes wird in England eifrig diskutiert, und einige Gesetze zum Zweck der inneren Kolonisation sind gegeben. Ob sie etwas nützen werden, steht dahin, so lange die überseeische Getreidekonkurrenz und der Freihandel fortdauern.

Aber, wenn man auch von diesem Bedenken absehen wollte, so bleibt die Frage offen, ob die Städter, die man ansiedeln will, Lust und Fähigkeit zum Bauerntum besitzen. Man kann keine germanischen Bauern aus rassenbritischen Lohnarbeitern durch eine Bevölkerungsverschiebung hervorbringen. Nur wer an die natürliche Gleichheit aller Menschen glaubt, würde einem solchen Agraroptimismus huldigen können.

Unsere Zeitungen sprechen so oft von dem englischen Vetter und wundern sich, daß Abscheulichkeiten, die in England gegen deutsche Gefangene während des Krieges begangen werden, die Anwendung der Dum-Dum-Geschosse gegen uns, die die englischen Soldaten sonst gegen Asiaten und Afrikaner benutzt haben, und das skandalöse Geschimpfe auf unsere heiligsten Kulturgüter gegen ein stammverwandtes Volk vor-

kommen können. Darauf ist zu erwidern, daß die Zahl unserer Vettern jenseits des Kanals heutzutage recht gering ist. In ihr mögen die gerecht denkenden Leute enthalten sein. Die Masse ist von einem Rassenhaß gegen uns beseelt.

VI. Das englische Weltreich

In den bisherigen Ausführungen ist der Versuch gemacht worden, zu zeigen, wie sich im Verlaufe der Zeit die Wege der wirtschaftlichen und politischen Kräfte zugunsten Deutschlands, zuungunsten Englands verschoben haben. So hoffnungsfreudig wir auf Grund dieser historischen Entwickelungsrichtung berechtigt sind, in die Zukunft zu blicken, weil wir das, was wir heute sind, unser eigenstes und unverlierbares ist, so verkehrt wäre es, den Gegner zu unterschätzen, dessen aufgespeicherte Machtmittel aller Art an Reichtum, Erfahrung, Ansehn gewaltige sind, und der von dem zähen Willen und dem glühenden Haß bewegt ist, uns auf die Knie zu zwingen. Die englische Flotte ist quantitativ die stärkste der Erde und über ihre Qualität haben wir bis jetzt noch kein Urteil, wenn auch Zweifel an ihrer Tüchtigkeit aufgestiegen sind. Dazu kommt, daß der Inselstaat wohl angreifbar, aber die stete Verbindung eines Einfallheeres mit der Heimat schwer zu erhalten ist.

Unser Gegner ist zudem nicht bloß Großbritannien, sondern auch das englische Weltreich, das ein Viertel des Landes unseres Planeten mit 11 345 000 englischen Quadratmeilen und eine Bevölkerung von 417 Millionen Menschen in sich einschließt, alle Arten vegetabilischer und mineralischer Rohstoffe erzeugt und von allen heutigen großen politischen Verbänden den Gedanken der Selbstversorgung am besten zur Verwirklichung zu bringen imstande ist. Es ist wirtschaftlich innerlich mehr konsolidiert, als man dem ersten Anschein nach glauben sollte. Die sich selbst verwaltenden Kolonien haben zwar durch Schutzzölle eine eigene Handelspolitik durchgeführt, sie begünstigen jedoch durch Zollermäßigungen die Industrie des Mutterlandes, und ihre staatliche Verwaltung gibt bei den öffentlichen Submissionen den englischen Offerten den Vorzug. Alle Kolonien haben für ihre innere wirtschaftliche Entfaltung große Kapitalien nötig, die ihnen das Mutterland gewährt und die sie anderweitig bei den heutigen Ansprüchen der Weltwirtschaft an solche nicht leicht erhalten können. So betrug das in Kanada festgelegte englische Geldkapital 1902 205 405 100 £, 1912 hingegen bereits 430 449 100 £ (The Economist 16. XI. 1912). Der Handel zwischen allen

Teilen des Weltreiches ist ein reger, am stärksten im Austausch der Waren der großbritannischen Industrie gegen die Rohprodukte der überseeischen Besitzungen. Er kommt zwar an den ausländischen nicht heran, ist aber absolut und relativ im Steigen begriffen. Der ganze „interimperiale" Handel belief sich 1890 auf 239286000 £ und 1911 auf 484522000 £, das waren von dem Gesamthandel des Weltreiches 26,4 %, denen 1890 24,8 % gegenüberstanden (Statistical Abstract for the British Empire 1911).

Neben den wirtschaftlichen stehen noch andere Bindemittel. Zunächst Tatsachen, welche weltpolitischer Art sind. Kanada, Südafrika, Australien, Neuseeland haben ihren eigenen Staats- und Regierungsgedanken, der sich gegen die Einmischung des Mutterlandes in die eigenen Angelegenheiten wehrt und vor allem den Sinn hat, daß die herrschenden Oberschichten in den Kolonien ihre Machtwünsche und wirtschaftlichen Bedürfnisse nach ihrem Ermessen befriedigen können. Nach den Erfahrungen des Unabhängigkeitskrieges der Vereinigten Staaten hütet sich die englische Politik, die gemachten Fehler zu wiederholen und in die koloniale Selbstverwaltung tief einzugreifen. Sie weiß jedoch, daß diese von Weißen besiedelten Staaten auf den Schutz durch die englische Militärmacht nicht verzichten wollen. In Ostasien haben sie den japanischen und chinesischen Feind mit seinen Landhunger für die Überschußbevölkerung, in Südafrika haben sich die deutschen Kolonien rasch vorwärts gebracht, deren Ansiedler waffengeübte Leute sind, und in Nordamerika herrscht die Monroedoktrin, deren letzter Sinn doch der ist, den ganzen Kontinent einmal der Union zu unterwerfen.

Wichtiger ist vielleicht noch das kulturelle Band, welches alle Ausgewanderten höherer Lebensstellung sowohl in den Kolonien mit selbstverantwortlicher Regierung als auch in den Kronkolonien umschlingt, in der Form der Sprache, Literatur, Presse, Sitte und religiösem Glauben. Sein festester Bestandteil ist die Meinung, daß alles, was englisch ist, das vollendetste ist, vornehmlich in Geselligkeit, Umgangsform, Erziehung, Vergnügung, Sport, Wohnen und Kleiden. Nur wer sich dessen bedient, kann mitgezählt werden. Alle andern gelten als Knoten. Die alte Anschauung, daß die Foreigners verächtliche Kreaturen sind, die man dazu zu benutzen hat, gegeneinander für den tertius gaudens zu kämpfen oder Kanonenfutter unter englischer Führung zu sein, ist heute so lebendig wie in der Vergangenheit und spiegelt sich in der Ausschließlichkeit der englischen

Gesellschaft wieder. Die Mißachtung der Fremden ist nur verstärkt worden durch die Komplimente, welche Deutsche würdelos der formalen englischen Bildung gemacht haben, durch das Liebeswerben der Franzosen in ihrem blinden, kulturlosen Revanchegelüste, durch das Einziehen der ungeschlachten russischen Bärentatze zu einem diplomatischen Sammetpfötchen, um England für seine panslawistischen und andere Nöte zu gewinnen.

Der Verwaltungsgrundsatz, der in den einzelnen Teilen des Imperiums angewendet wird, besteht darin, daß man den Sonderheiten eines jeden in Recht und Sitte möglichst viel Spielraum und Herkommen läßt. Irgendwelche Schablone für das Ganze ist ausgeschlossen, da ihr keine einheitlichen Verhältnisse entsprechen, auf welche sie angewandt werden könnte. Außerdem ist der Engländer durchaus nicht doktrinär. Westindien und Ostindien sind z. B. ganz verschiedene Einheiten, die Malayenstaaten und Honkong haben eine andere Vergangenheit, Rasse und Kultur als Westafrika. In den unterworfenen Ländern billigt man allen Individuen und Klassen gleiches Privatrecht zu und schützt Eigentum und Person durch geordnete Rechtspflege. Das ist eine Kulturtat, welche Chinesen, Inder, Malayen, Neger, Maoris und Indianer anerkennen. Ob sie es noch tun werden, wenn Englands Macht erschüttert ist, ist eine andere Frage. Der Rassenhaß gegen das Herrenvolk ist äußerlich nicht leicht sichtbar, daß er unter der Decke glimmt, könnte das Jahr 1915 offenbaren.

Die Entstehung des englischen Weltreichs ist eine Summe von Gewalttaten von den ersten Handels-Niederlassungen in Indien bis zum Burenkrieg. Mit der Eroberung ist man insofern systematisch vorgegangen, als man, sobald ein Stützpunkt gewonnen war, immer weiter in die Nachbarschaft vordrang. So in Südafrika, dem Sudan, in Indien und Australien. Aber ganz unsystematisch hat man sich verhalten, indem man überall auf der Erde zugriff, wo sich die Gelegenheit darbot. Mögen hierfür oft wirtschaftliche Motive maßgebend gewesen sein, wie in Transvaal der Erwerb der Goldfelder, oder wie bei den Inseln der Südsee der Wunsch neue Märkte zu erschließen, oder wie in Westafrika die Politik andern nichts zu gönnen, der Eindruck unersättlichen Machtwillens durchzieht die ganze britische Kolonialgeschichte. Man nahm auch das, wofür man keine Verwertung hatte, und ungeheure Strecken sind daher kulturlos geblieben.

Das wird sich vielleicht noch rächen. Trotz äußeren Glanzes und geschickter Diplomatie, welche das Empire umstrahlen: post equitem sedet atra cura. In der geographischen Zerklüftung, in der Trennung der Teile durch das Meer, in dem zuviel des überall stückweise unterliegenden Eroberten liegt seine innere Schwäche. Versagen einmal Flotte, Landheer und Kabel, wie soll es zusammengehalten werden, wenn die einzelnen Glieder sich nicht unterordnen wollen? Jeder fremde Staat, der eine starke Flotte baut, wird daher von ihm als ein Todfeind angesehen werden.

Daß der heutige Weltkrieg für sie ein ungeheures Wagnis ist, wissen die englischen Politiker, nachdem fünf Monate ohne Ruhm für England gekämpft worden ist, sehr wohl. Sie haben Deutschlands Kraft unterschätzt, in der Höhe seiner Kriegstechnik und in der Stärke seines nationalen Wollens. Sie glaubten ohne viel Bedenken, ihre Bundesgenossen zum Kriege treiben zu können, um von Zukunftsbeklemmungen befreit zu werden.

Und darum wird auch England alles daran setzen, seine Verbündeten bis zu deren letztem Atemzuge zum Widerstande festzuhalten.

Die Tatsache des englischen Weltreichs hat die Politik des Freihandels unterstützt. Man glaubte daheim zum extremen Industrie- und Handelsstaat übergehen zu können, nicht bloß, weil man über Absatzgebiete verfügte, in denen man vermöge des politischen Einflusses ein Voraus hatte, sondern weil man mit seiner gleichzeitig werdenden Kapitalmacht in die Lage kommen mußte, überall ein entscheidendes Wort mitzusprechen. Die Einseitigkeit dieser Wirtschaftspolitik hat zu einer inneren Schwäche geführt und somit das Vordringen der deutschen Konkurrenz gefördert. Das Weltreich als solches hat somit indirekt dazu beigetragen, den deutschen ökonomischen Vormarsch zu begünstigen.

Das englische Wirtschaftssystem hat trotz der überlegenen Vormachtstellung der Flotte auf den Weltmeeren während des Krieges versagt. Es ist vielleicht noch stärker als das von den überseeischen Ländern größtenteils abgeschnittene Deutschland betroffen, das sich auf seinen starken inneren Markt zu stützen vermochte und sich vermöge seiner seit Jahrzehnten in voller Übung befindlichen Aktivität in Handel, Industrie und Landwirtschaft in erstaunlicher Weise an die Kriegsverhältnisse angepaßt hat.

Der gegenwärtige Krieg hat dem englischen Wirtschaftsleben schon ungeheueren Schaden zugefügt, was wird aber noch bevorstehen, wenn Frankreichs Nordküste von dem deutschen Heere besetzt ist, wenn Rußland zahlungsunfähig und der Suezkanal nicht mehr zugänglich ist? Man hat berechnet, daß von der englischen Einfuhr durch diesen Kanal gehen 99 % der Jute und des Tees, 97 % der Jutefabrikate, 75 % des Reises, 73 % des Hanfes, 70 % der Wolle, 65 % des Benzins, 52 % der Manganerze, 51 % des Kautschucks, 49 % der Häute und Felle, 44—48 % der Ölsaaten und 35—38 % des Getreides. (Deutsche Arbeitgeberzeitung, Nov. 1914.)

Das alles müßte nun von Asien und Australien den Weg um das Kap nehmen und würde um Transport- und Versicherungsspesen und um die Zinsen des ausgelegten Handelskapitals verteuert, ganz abgesehen davon, daß die Zufuhr unregelmäßiger werden und der Wegnahme durch feindliche Kreuzer mehr ausgesetzt sein muß. Obwohl der Absatz nach Amerika, Asien, Afrika und Australien bisher nicht durchgreifend durch feindliche Schiffe gestört worden war, liegt die berühmte englische Baumwollindustrie darnieder. Nach einem Bericht der Handelskammer von Manchester (Münchener Neueste Nachrichten vom 15. November 1914) betrugen die Ausfuhrwerte des Garnes im Oktober 1912 1 560 499, 1913 1 401 806 und 1914 nur 477 782 £, der Webwaren entsprechend 8 816 089, 8 724 743 und 4 937 951 £. Ein Teil des Rückganges entfällt auf die nachlassende Nachfrage des europäischen Kontinents, aber auch die Kolonien und das überseeische Ausland haben ihren Bedarf stark vermindert. Kein überseeisches neutrales Land, keine englische Kolonie gibt es, die nicht in ihrer Kaufkraft getroffen wären. Man hat ausgerechnet, daß von der Erdbevölkerung $^5/_9$ bereits in den Krieg verwickelt sind. Alle überseeischen agraren Gebiete sind auf den Verkauf ihrer industriellen Rohstoffe und Lebensmittel in Europa angewiesen, wo ihnen der Markt jetzt arg beengt worden ist. Mehr als die Hälfte der überseeischen Produkte wurde in den letzten Jahren nach unserem Erdteil in englischen Schiffen transportiert und $^2/_3$ des überseeischen Geschäftes dahin durch englische Wechsel finanziert. Der noch bleibende Zahlungsverkehr wird zudem durch Moratorien oder Erschwerungen der Wechselzahlungen beeinträchtigt. Der Effektenbörsenverkehr ist zum größten Teil eingestellt, die internationale Wertpapierarbitrage in London verschwunden.

Woher sollen die Zinsen und Dividenden der auswärtigen Kapitalanlage kommen, wenn die Schuldnerländer ihre Wolle und Baumwolle, ihr Getreide und Fleisch, Metalle und Holz, ihren Kaffee und Tee dem sonst so kaufkräftigen europäischen Konsum nur teilweise zuführen können?

Es kann hier auf diese Einzelheiten nicht eingegangen werden. Mancherlei interessantes Material findet sich in der Broschüre von A. Lohmann, Präses der Bremer Handelskammer: „Die wirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges 1914."

Wir wissen, daß England immer mehr seine heimische Landwirtschaft und Industrie zugunsten des Handels und des Kapitalismus eingeschränkt hat. Es ist daher im verstärkten Maße auf die Lebensmittel-Zufuhr von auswärts angewiesen. Welche Gefahr hier drohen würde, wenn die englische Flotte die Meere vom Feinde nicht freihalten könnte, ist leicht einzusehen. Das meiste kommt vom Westen her, und der Haupteinfuhrhafen ist Liverpool. Diesen Zugang offen zu halten und zugleich zu verhindern, daß Deutschland von überseeischen Gebieten versorgt wird, ist bekanntlich die Aufgabe der großen britischen Flotte. Mit ihren besten Schiffen liegt sie bereit, um den Kanal und den Atlantischen Ozean zu beherrschen. Wozu eine Seeschlacht mit Deutschland herausfordern, wenn man sein Ziel ohne Anstrengung erreichen kann? Das ist nicht der Geist, der die englische Kriegsmarine in der Schlacht von Abukir und von Trafalgar beseelte. Damals war er offensiv, heute heißt es nur das Bestehende schützen. Die Flotte ist ein Defensivmittel geworden, genau so wie die Wirtschaftspolitik des Rentnerstaates.

Im Jahre 1911 brach in England von Hull ausgehend ein Streik von Seeleuten und Hafenarbeitern aus, der nach verhältnismäßig kurzer Zeit zur Zufriedenheit der Ausständigen beigelegt wurde. Es war ein Menetekel für die Nation, wurde aber gar schnell vergessen. Es gab eine recht deutliche Vorstellung davon, in welche bedenkliche Lage die Insel kommen kann, wenn sie von der auswärtigen Zufuhr abgeschnitten wird. In London und Manchester entstand ein Mangel an Butter, Eiern, Speck, Fischen; die Preise von Mehl, Zucker, Kartoffeln stiegen schnell. Eine Anzahl Schlächtereien mußte ihren Betrieb einstellen. Das war die Wirkung nur einiger Tage.

Beachtenswert war, daß auch die Sendungen von Irland ins Stocken geraten waren. Spricht man von der Fähigkeit, mit der das vereinigte Königreich imstande ist, sich mit eignen

Nahrungsmitteln zu versehen, so ist natürlich Irland mit eingerechnet. Aber dieses agrarische, wichtige Gebiet ist durch das Meer von Großbritannien getrennt, und viele Iren sind trotz aller Homerule-Zugeständnisse die Todfeinde von England.

Im Jahre 1910 führte Irland für 63400000 £ einheimischer Produkte aus, von denen 2600000 über die irische See nach England und Schottland gingen (vgl. Th. Schiemann, Die Achillesferse Englands 1914 S. 23). Nach R. H. Rew (Journal of the statistical Society 1913) wurde für das vereinigte Königreich durchnittlich von 1907—11 der eingeführte Betrag an Getreide und Mehl für den unmittelbaren menschlichen Konsum auf 44 Millionen £ und die heimische Produktion auf nur 10 berechnet. Die Fleischeinfuhr betrug 1911 einen Wert von 51 Millionen, im Gegensatz zu der heimischen Versorgung im Betrage von 78, wobei nicht zu übersehen ist, daß das heimische Vieh zum Teil mit importierten Futtermitteln erhalten wird. In demselben Jahre kamen $^2/_5$ des Verbrauchs von Geflügel, Eiern und Wild, von Früchten $^3/_8$, vom Gemüse $^1/_6$ aus dem Auslande und selbst von der Fischnahrung wurde $^1/_4$ von fremden Schiffern eingebracht. Milch und Milcherzeugnisse wurden im Werte von 35 Millionen von auswärts bezogen, während die heimische Menge zum Verbrauch auf 42 berechnet wurde. Dazu kommt, daß England keinen Zucker erzeugt und für 26 Millionen £ für den unmittelbaren Konsum und die verarbeitende Industrie einzuführen genötigt war.

Im Vergleich mit Deutschland ist zu sagen, daß wir bei einer Bevölkerung, welche die von Großbritannien und Irland um die Hälfte übertrifft, im Jahre 1911 eine Mehreinfuhr an Brotgetreide, lebendem Vieh und Federvieh, Fleisch, milchwirtschaftlichen Erzeugnissen, Eiern und Obst im Betrage von 941 Millionen Mark zu verzeichnen hatten, das ist noch nicht der Betrag, den England als Fleisch einführte, obwohl die englische Viehwirtschaft derjenige landwirtschaftliche Betriebszweig ist, der noch am besten lohnt.

Die Zufuhr von Lebensmitteln ist in Großbritannien jetzt während des Krieges bereits in einigen Produkten, die sonst aus Nordfrankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Deutschland kommen, recht beschränkt worden. An Konsummitteln führten beispielsweise Deutschland 1913 nach England für 191,5 Millionen Mark Zucker, für 22,5 Hafer, für 13,7 Margarine, für 7,5 Kartoffeln, für 6,1 Wein aus, wofür jetzt ein Ersatz geschaffen werden muß, welchem Import Großbritannien

nur gesalzene Heringe und andere Fische im Betrage von 41 Millionen für unsere Volksernährung gegenüberzustellen hatte.

Wer bei uns von den Friedensbedingungen gehört hat, welche man in englischen einflußreichen Kreisen Deutschland aufzulegen für gut befindet: die Auslieferung der deutschen Flotte, die Schleifung der Festungen, die In-die-Luft-Sprengung der Kruppschen Fabrik, die Neutralisierung des Kaiser-Wilhelm-Kanals, die Abtretung der Nordseehäfen an kleine Staaten, die Auflösung des Reichs in einen Staatenbund, — wer unseren Ausführungen über die Anstrengungen, die von unserer Seite ein Jahrhundert lang gemacht worden sind, um zu einem großen und selbständigen Wirtschaftsleben zu gelangen, gefolgt ist, der wird dem, was die deutschen Berufsstände und Vertretungen am 28. September in Berlin einmütig erklärt haben, „durchzuhalten bis zu einem siegreichen Frieden, der innere wirtschaftliche und politische Fortentwicklung sichert und den ungeheuren Opfern des Krieges entspricht", zustimmen müssen. Was wir im einzelnen erreichen wollen und können, ist weder heute zu übersehen, noch ist es die Aufgabe unserer Auseinandersetzung.

Nur eines möge hier betont werden: Der englische Imperialismus muß uns lehren, daß es verkehrt und verwerflich ist, ihn nachzuahmen. Er beruht auf der Unfreiheit der Meere, auf einem Seemonopol, welches den Haß aller Völker hervorgerufen hat. Wollen wir kulturbringend für die Zukunft wirken, so dürfen wir nicht das Ziel haben, an seine Stelle zu treten. Man kann im Weltverkehr zum Selbstschutz mächtig sein, aber man braucht sich darum nicht zu überheben und man soll nicht anderen die Lebensluft mißgönnen.

Der Schwerpunkt unseres Wirtschaftslebens sollte stets in Europa bleiben, zumal wenn sich der Erdteil in seinen Zoll- und Ländergrenzen ändern wird. Wir müssen unsere Landwirtschaft und die ländliche Bevölkerung nicht bloß auf dem Stand der Gegenwart halten, sondern sie noch verstärken. Wir wollen kein ausschließliches Händlervolk werden. Der große innere Markt biete die Richtschnur unserer Wirtschaftspolitik, der Auslandskapitalismus nur ein Anhang, soweit für die inländische Verwendung der Gelder kein Bedarf besteht. Ein Weltreich zu schaffen, das in allen Erdteilen große Besitzungen umfaßt, sollten wir niemals versuchen, vielmehr aus der Geschichte lernen, daß der Schutz der membra disjecta schwierig und kostspielig, ja unmöglich werden kann. So ist es Spanien ergangen und die Sorge vor dem gleichen Schicksal hat dazu

beigetragen, England in einen ungerechten, gefährlichen Krieg hinein zu treiben. Ich meine, wir sollten bemüht sein, uns nur ein großes auswärtiges Gebiet anzugliedern, — wenn wir auch auf Flotten-Stützpunkte daneben nicht verzichten wollen, — und zwar in Afrika im Anschluß an unsere dortigen deutschen Länder. Ein solches zusammenhängendes Gebiet wäre wirtschaftlich nach allen Richtungen hin auszubauen und zu einem geordneten Rechtsstaat der deutschen Nation zu machen. Die Folge davon wird sein, daß dieses deutsche Großafrika sich selbst finanziell erhält und eine solche militärische Kraft entfaltet, daß es in künftigen Weltkriegen seinen Mann an der Seite des Mutterlandes stellt und nicht erobert werden kann.

Ein Kolonialstaat vom atlantischen bis zum indischen Ozean könnte uns in Zukunft an tropischen, subtropischen und andern vegetabilischen Produkten, vornehmlich auch vielen mineralischen Rohstoffen alles bieten, was wir davon bedürfen. Allein das schließt nicht aus die Betätigung unseres Handels und unserer Schiffahrt in aller Welt. Der kosmopolitische Sinn, welcher den Deutschen von jeher eigen ist, möge sich, fremde Länder belebend, immer weiter betätigen, nur niemals auf Kosten der geeinten nationalen Kraft. Umgekehrt soll es sein: Die starke innere völkische Geschlossenheit soll der feste Kern bleiben, von dem aus, was echt und deutsch ist, ausstrahlt. Nur dann wird unser Volk in der Geschichte der Menschheit seine große kulturelle Aufgabe erfüllen können, an deren Verwirklichung es seit langem in der Stille gearbeitet hat, für die es aber von jetzt an auch berufen sein könnte, vernehmbar und des Zieles sicher zu allen Völkern der Erde zu sprechen.

V.

Englands irisches Problem

Von Wilhelm Dibelius

I. Die Eroberung im Mittelalter

Irland ist, seit es eine Geschichte hat, im wesentlichen unter fremder Oberherrschaft gewesen. Die großen Städte Dublin, Limerick, Waterford, Cork sind alte Sitze der früheren dänischen Gewalt, die erst im Jahre 1014 abgeschüttelt wurde, und schon anderthalb Jahrhunderte später (1169) landen englische Barone und bemächtigen sich bald als Helfer eines irischen Clanhäuptlings gegen seine keltischen Feinde des Landes. Es ist allerdings eine Kolonisation, die kaum den Namen verdient; die Iren sitzen im Innern des Landes unter ihren alten Häuptlingen; ihr Eigentum wird im wesentlichen geachtet, nur daß der politische Oberherr eine vage Obergewalt für sich beansprucht. An der Küste ist der Bezirk englischer Kolonisation, der sogenannte Pale, durch starke Burgen gehütet, durch englische Einwanderer besetzt, und zwischen diesen beiden Teilen, dem Pale und dem irischen Inland, gibt es keine Grenze. Ein ungeregeltes Faustrecht schiebt den englischen Anteil ins Irenland hinein, wenn Englands Macht politisch erstarkt, und alle Niederlagen englischer Politik im Mutterlande machen sich sofort durch größere Aufsässigkeit Irlands fühlbar. Das staatsrechtliche Verhältnis der beiden Länder ist nicht recht geordnet. Das englische Parlament hält es für selbstverständlich, daß ihm die Oberherrschaft über Irland gebührt. Das irische Parlament, das seit Ende des 13. Jahrhunderts zu belegen ist, bekämpft diesen Anspruch, bis er am Ende des 15. Jahrhunderts durch das berühmte Poynings Law (1495) endgültig anerkannt wird. Die Bevölkerung des Pale besteht zunächst aus den englischen Kolonisten, aber diese werden mehr und mehr durch Heirat in das irische Fahrwasser gezogen. Manche der in der späteren Geschichte Irlands maßgebenden irischen Geschlechter sind eigentlich anglo-normannischen Ursprungs, wie die Butlers und

die Geraldines; und auch dadurch sinkt die Zahl der Engländer, daß viele der Kolonisten das unwirtliche Land verlassen, in England wohnen und die Bewirtschaftung ihrer irischen Besitzungen einheimischen kleinen Leute überlassen, die aber natürlich Iren sind. Eins der Grundübel der irischen Geschichte, die Teilung des Landes zwischen einem landfremden, in England ansässigen Grundherrn und einem Kleinpächter irischer Nationalität geht in seinen Anfängen bis ins 13. Jahrhundert zurück. Auch die spätere verhängnisvolle kirchliche Spaltung in englisch-anglikanische Oberhirten und einen niederen staatsfeindlichen katholischen Klerus ist schon im Mittelalter vorbereitet; es herrscht ein scharfer Gegensatz zwischen angelsächsischer und keltischer Priesterschaft, wobei die oberen Stellen gewöhnlich in den Händen von Angelsachsen oder englandfreundlichen Geistlichen sind. Im 14. Jahrhundert ist Irland im großen und ganzen eine Beamtenkolonie mit Städten, in denen englische Bevölkerung wohnt, und einer völlig von englischer Kultur unberührten irischen Masse, etwa zu vergleichen mit den polnischen Provinzen Preußens nach der dritten Teilung Polens. Von einer wirklichen Anglisierung des Landes konnte nicht die Rede sein; England selbst war viel zu menschenarm, um ein Land von mehr als der Hälfte seines eigenen Flächeninhalts wirklich zu besiedeln. Hie und da werden scharfe Gesetze erlassen, die da zeigen, daß das herrschende Element sich bedroht fühlt und in Gefahr ist, von der Masse des Irentums aufgesogen zu werden. So wird in dem berühmten Parlament von Kilkenny (1367) aufs schärfste den englischen Kolonisten verboten, irische Sprache oder Kleidung anzunehmen, Irinnen zu heiraten, ihre Kinder bei Iren in Pflege zu geben; andere für die unsichere Stellung der Eroberer sehr bezeichnende Verbote richten sich gegen den Einfluß der irischen Sprache und der irischen Geistlichkeit in den Kirchen der englischen Kolonien. Im 15. Jahrhundert, als die Rosenkriege England zerrütten, ist die englische Macht auf die vier Grafschaften Dublin, Kildare, Meath, Louth, auf Teile von Wexford und einige Seestädte beschränkt, und die Einfälle der wilden Iren aus dem Innern können nur durch schimpfliche Tribute abgehalten werden.

II. Reformation und Kolonisation von Ulster. Der unheilbare Bruch.

Im 16. Jahrhundert müssen Heinrich VIII., Maria und Elisabeth die Besiedelung von neuem anfangen. Es ist bewun-

dernswert zu sehen, mit welcher Energie jede neue Kolonie auf den Trümmern der vorhandenen aufgebaut wird, und wie jeder Kolonisationsversuch ein wenig besser ist als der vorhergehende. Im 16. Jahrhundert erkennt man, daß man sich nicht wie im Mittelalter nur auf die Küste beschränken darf, sondern die Siedlungen tiefer ins Land hineinschieben muß. Unter Maria werden daher „The King's County“ und „the Queen's County“ im Westen von Dublin angelegt; unter Elisabeth wird ein Teil von Munster kolonisiert. Aber auch diese Versuche scheitern, weil sie nicht mit genügenden Mitteln durchgeführt wurden, und weil vor allem die stets sparsamen Tudors glaubten, auf eine genügende Truppenmacht zur Sicherung des Bestehenden verzichten zu können; 1598 fällt auch die neue Kolonie Munster wieder den Iren zum Opfer.

Den ersten modernen und auch wirklich geglückten Kolonisationsversuch macht dann Jakob I. in Ulster. Sir John Davies († 1626) ist der erste große Kolonisator der irischen Geschichte. Die bisherigen Besiedelungsversuche waren zum großen Teil daran gescheitert, daß man mit Großunternehmern arbeitete, die das Land weiter verkauften und sich um die Folgen nicht kümmerten; man hatte damit nur eine Landspekulation großgezogen, die schließlich den Boden doch wieder den begehrlichsten und genügsamsten Bietern, d. h. Iren, in die Hände spielte. Jetzt setzte man einige kleine Unternehmer ein, die man kontrollieren konnte, und hielt darauf, daß diese das Land an Kleinbauern verpachteten. Die letzteren waren Kolonistenmaterial vom besten Schlage, Engländer aus Lancashire und Cheshire, vor allem aber Schotten aus den südwestlichen Lowlands; die Iren wurden in großen und kleinen Reservaten zusammengetrieben, die sich im wesentlichen noch heute auf der Landkarte als katholische Distrikte kennzeichnen. Diese Kolonisation Ulsters hat alle Stürme der nächsten Jahrhunderte überdauert. Nicht daß die Ulster-Schotten nun das gehätschelte Liebkind der Machthaber in London gewesen wären; sie waren vielmehr ganz im Gegenteil eine stets zur Rebellion geneigte, demokratisch aufsässige Masse, und gerade die Führer der gefährlichsten antienglischen Bewegungen sind aus ihren Kreisen hervorgegangen. Aber sie waren Bauern und saßen in Distrikten, die entweder von Iren gänzlich gereinigt waren, oder nur eine schwache irische Kleinarbeiterbevölkerung besaßen, und die Gefahr der Keltisierung germanischer Ansiedler, die bei allen früheren Kolonisationen so verhängnisvoll gewesen

war, war jetzt nicht mehr dringend, da die religiöse Entwicklung des 16. Jahrhunderts eine feste Scheidewand zwischen den Ulster-Schotten und den Iren aufgerichtet hatte. Die Ulster-Schotten waren nicht nur Protestanten, sondern Vertreter des schroffsten und antikatholischsten Protestantismus, den die Reformationsgeschichte kennt. Die scharfe Trennung Irlands in den protestantischen Norden und den katholischen Süden hatte begonnen, und damit war um Englands Kolonie der stärkste Schutzwall aufgeworfen — gleichzeitig aber auch ein Graben gebildet, der Angelsachsen und Kelten in zwei schroff-feindliche Lager teilte.

Die protestantische Regierung Englands hatte natürlich versucht, in Irland den Protestantismus einzuführen; aber wenn schon in England die Einführung der neuen Lehre und die Konfiskation des Klosterguts auf Widerstand stieß, so mußte dieser Widerstand in Irland unendlich viel größer und erbitterter sein. Inniger als irgend ein anderes Volk war die irische Nation mit der römischen Kirche verwachsen. In dem unkultivierten, jeder höheren Zivilisation ermangelnden Lande war die katholische Kirche das einzige Kulturelement, und fast alles, was es in Irland an Idealismus und geistigen Interessen gab, hatte sich in kirchlicher Form ausgeprägt. Bekannt ist die gewaltige Missionsarbeit, die irische Mönche wie Columba, Fridolin, Gallus, Columbanus, Kilian im 6. und 7. Jahrhundert in Wales, Schottland und auf dem Kontinente geleistet haben; die berühmten Schottenklöster in Regensburg, Würzburg, Nürnberg, Wien sind ja im wesentlichen von Iren gegründet und besetzt worden, und im späteren Mittelalter war die Kirche auch für die Iren eine nationale Organisation geworden, in der sie sich gegen das eindringende Engländertum verteidigten. Die irische Kirche war bis zur englischen Eroberung eine freie, von Rom unabhängige Nationalkirche, und Reste dieser Freiheit haben sich bis zum Ausgange des Mittelalters erhalten. Als dann England im Bunde mit dem römischen Papste dem Lande seine Freiheit und seine Kirche allmählich nahm, da zog sich das Keltentum in die irischen Klöster zurück, in denen dem englischen Mönch die Aufnahme verweigert wurde. Im 16. Jahrhundert folgte der Eroberer dem besiegten Keltentum nun auch bis in diesen Zufluchtsort. Die Reformation zerschlug die kulturelle und nationale Organisation des Irentums, sie hob die Klöster auf, um angebliche Mißstände zu beseitigen, die diesem primitiven Volke gar nicht zum Bewußtsein gekommen waren, sie brachte dogmatische Neuerungen, die der gewöhnliche Ire überhaupt nicht

verstand; kein Wunder, daß sie dem Iren als ein sinnloses Werk brutaler Zerstörung seines Heiligsten erscheinen mußte. Und andererseits: konnte England den Iren ihre Religion lassen? Der moderne Gedanke der religiösen Toleranz spukte im 16. Jahrhundert nur in den Köpfen einiger fortgeschrittener Humanisten, wie Thomas Morus, und einzelner puritanischer Independenten. Sonst wurde er höchstens von diesem oder jenem Staatsmann zu politischen Zwecken aus dem Arsenal des Humanismus geholt; hier aber sprachen politische Erwägungen direkt dafür, in diesem Lande, das politisch immer noch gefährdet war, auch die Religion zur Assimilierung der Bevölkerung zu benutzen. Das Geschlecht des 16. Jahrhunderts sieht nicht in dem Nationalverwandten, sondern in dem Religionsgenossen seinen nächsten Freund, und ganz konsequent haben die irischen Großen, wie Thomas Graf von Kildare (1535) und die Desmonds abwechselnd mit dem Kaiser, mit Philipp II. von Spanien, Franz I. von Frankreich und dem Papst dauernd gegen England konspiriert. Es kann nicht wundernehmen, daß England mit aller Macht versuchte, diese Quelle dauernder Gefahr durch eine energische Reform zu beseitigen; und damit wurde der eigentliche Grund zu dem tödlichen Hasse gelegt, der seit Jahrhunderten die grüne Insel in zwei feindliche Lager teilt. Freilich muß dabei immer wieder hervorgehoben werden, daß nicht *nur* die Reformation den großen Riß zwischen Irland und England herbeigeführt hat. Er ist älter: schon das ganze Mittelalter hindurch dauert der Gegensatz zwischen den Engländern im Pale und den Iren im Inlande, zwischen angelsächsischem Weltklerus und irischem Mönch, wenn er auch durch das langsame Abbröckeln des Angelsachsentums und die stille Keltisierung anglonormannischer Geschlechter immer wieder verdunkelt wird. Aber die Reformation hat die schärfste religiöse Trennung zu der nationalen Spannung hinzugefügt und damit den Gegensatz auf ein Gebiet überführt, wo jede Versöhnung aussichtslos erschien. Sie hat den Haß zwischen Irland und England zur Siedehitze anwachsen lassen, während doch nur eine Versöhnung mit der größeren und unendlich mächtigeren englischen Nachbarinsel Irland die Möglichkeit einer ruhigen Weiterentwicklung sichert. Denn der letzte Grund für die dauernden Kämpfe zwischen England und Irland ist ein staatsrechtlich-geographischer. Irland ist für England die erste *Kolonie* seiner Geschichte geworden, — aber es liegt der mächtigen Hauptinsel wieder viel zu nahe, um dauernd eine

bloße Kolonie bleiben zu können. Es muß dem Hauptlande so weit assimiliert werden, daß Englands Gesetze und Staatseinrichtungen auch für Irland passen; es muß auf die gleiche Stufe der Zivilisation gebracht werden und das setzt natürlich Frieden voraus. Aber den Frieden hindert vom Mittelalter an der ethnographische Gegensatz und der kirchliche hat ihn seit der Reformationszeit nur aufs unheilvollste verstärkt. So bleibt die Kampfesstimmung zwischen beiden Reichen, Irland bleibt bloße Kolonie, und es läßt sich keine Form der Gesetzgebung finden, die Irlands Bedürfnissen entspricht und dabei Englands Oberherrschaft sicher stellt. Irland war gegenüber England stets ein dünner bevölkertes Land auf niederer Kulturstufe, und die Unterschiede haben sich von Jahrhundert zu Jahrhundert nur verschärft; dem reichen, industriellen, protestantischen England steht heute ein viel ärmeres, wesentlich agrarisches und katholisches Irland gegenüber. Wenn man Irland als Teil des Mutterlandes behandelt, entsteht nur Unglück; denn die englischen Gesetze passen nicht. Die Engländer versuchen im Mittelalter, das englische Landsystem mit seinen feudalen Großgrundbesitzern und kleinen Pächtern dem eroberten Lande aufzuzwingen. Sie können es aber nur, indem sie diese noch in halbem Kommunismus lebende keltische Volksmenge zu rechtlosen Werkzeugen despotischer Häuptlinge degradieren. Die Engländer legen im 19. Jahrhundert normale englische Steuern der Kolonie auf und wundern sich dann, daß sie dieser armen Bevölkerung als schwere Härte erscheinen. Sie führen den Freihandel ein; er ist für die englische Industrie ein Segen, für das überwiegend agrarische Irland ein schwerer Schaden. Es ist eben unmöglich, die Kolonie dem Mutterlande gleichzustellen. Im 18. Jahrhundert schlägt man einmal einen andern Kurs ein, man behandelt die Kolonie wirtschaftlich als Ausland und wendet die merkantile Handelsgesetzgebung auf Irland an; das Ergebnis ist Ruin für die irische Industrie. Im 19. Jahrhundert ändert sich die Politik wieder: man sucht der Verschiedenheit in Kulturzustand, Rasse und Religion Rechnung zu tragen und will Irland daher Home Rule gewähren — aber man kann Irland auch wieder nicht wie Australien oder Kanada volle Freiheit geben, dazu liegt es England zu nahe. Ein Irland, das die Macht hat, auch einmal eine England feindliche auswärtige Politik zu verfolgen, ist eine ganz andere Gefahr als etwa ein Kanada im Bunde mit Englands Gegnern. Ein feindliches Kanada ist im wesentlichen doch nur entgangener Gewinn, ein

feindliches Irland bedeutet schlimmste Gefahr. So bleibt als Ausweg eigentlich nur eine Assimilationspolitik, wie sie die Magyaren mit den Südslawen und Rumänen versuchen —, daß diese unmöglich geworden ist, daß Irland sich mit aller Kraft dagegen wehrt und England auch hier den Rückzug antreten muß, ist aber die Folge der religiösen Spaltung im 16. Jahrhundert. Seitdem die Verschiedenheit der Konfession alle Brücken abgebrochen hatte, ist es vorderhand das einzig mögliche System, Irland durch die Gewalt zu regieren, als ein feindliches Land, das von einer englischen Garnison gehalten wird. Die Garnison hat Jakob I. ins Land gebracht und Cromwell hat ihr die unbezwingliche Stärke geschaffen.

III. Cromwell und die Strafgesetze gegen die Iren. Die ‚Garnison'

In den Stürmen des englischen Bürgerkriegs ging Irland außer Ulster aufs neue verloren; es wurde 1649/50 von Cromwell mit grausamer Härte wieder erobert und Cromwell hat dann dem Lande die soziologische Struktur gegeben, die es bis auf die Gegenwart behalten hat. In allen oberen Schichten des Landes herrschen die Engländer, und die Iren sind ihnen als Proletarier und Angehörige des kleinen Mittelstandes unterworfen. Cromwell ist der erste englische Staatsmann, der nach den in verschiedener Richtung tastenden Versuchen der Vorzeit Irland besiedelt hat in voller Erkenntnis der Schwierigkeit des Problems, und mit dem Willen, die englische Oberherrschaft unter allen Umständen zur Geltung zu bringen. Er erkannte, was bereits die Monarchen des 16. Jahrhunderts gesehen hatten, daß man nicht nur die Küste, sondern auch das Binnenland unter englische Herrschaft bringen müsse, und er hat deshalb nicht nur Ulster als Hochburg des Engländertums geschützt, sondern auch die beiden südlichen Provinzen Leinster und Munster mit Engländern durchsetzt, das Land beider Gegenden für verfallenes königliches Lehen erklärt und die irischen Bewohner mit rücksichtsloser Grausamkeit in das wüste und steinige Connaught westlich des Shannon getrieben. Soweit diese Maßregel bei dem fast völligen Fehlen aller Verkehrsverbindungen selbst für den unbezwinglichen Willen Cromwells undurchführbar war, ließ er das Proletariat als Landarbeiter am alten Orte, aber hielt mit rücksichtsloser Strenge darauf, daß alle Persönlichkeiten, die durch ihre soziale Stellung zu Führern eines künftigen Aufstandes sich hätten eignen können, nach Connaught getrieben wurden,

so z. B. sämtliche Clanshäuptlinge und Priester. Das freiwerdende Land besetzte er mit seinen entlassenen Soldaten und durchsetzte somit auch die ganzen östlichen und südlichen Provinzen mit einer starken, England ergebenen protestantischen Bevölkerung. In diesem Sinne wirkte dann weiter nach einer kurzen Spanne katholikenfreundlicher Restauration die Gesetzgebung Wilhelms III. — und nachher der Königin Anna — mit ihren berüchtigten „Penal Laws", die systematisch das irische Element zu Bürgern zweiter Klasse degradierten. Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens suchte die Gesetzgebung einen Schutzwall gegen die Möglichkeit aufzuwerfen, daß auch jetzt wieder der Kelte den Germanen sich assimilierte und aus der Proletarierschicht in die höheren Klassen vordrang. Den Katholiken, d. h. also den Iren, war es verboten, Güter aus protestantischer Hand anzukaufen, oder auch nur langfristige Pachtverträge einzugehen; wo für ein Gut ein protestantischer Erbe neben katholischen in Frage kam, wurde der Protestant bevorzugt. Ein Gut aus protestantischem Besitz wurde ungeteilt auf die nächste Generation vererbt, katholische Güter dagegen möglichst in kleine Zwergstellen zersplittert. Der Katholik war ausgeschlossen von allen öffentlichen Ämtern, auch vom Stimmrecht in der Selbstverwaltung, so daß z. B. in der Mitte des 19. Jahrhunderts in Limerick von 66000 Einwohnern nur 271 das Stimmrecht hatten; der Katholik war ausgeschlossen von der Anwaltschaft, sogar vom Studium an der Universität. In den Hauptplätzen des Landes durfte er nur in den Vorstädten wohnen, er durfte nicht mehr als zwei Lehrlinge halten, um auf diese Weise vom Aufsteigen in eine höhere soziale Schicht ausgeschlossen zu sein. Auf die Bekehrung der Katholiken zum Protestantismus wurden Prämien gesetzt, die Schule war selbstverständlich nur protestantisch und die Unterrichtssprache nur englisch. Der Katholizismus sollte auf den Aussterbeetat gebracht werden, indem zwar seine Ausübung nicht direkt verboten war, aber alle Mittel angewendet wurden, um einen Nachwuchs an Priestern unmöglich zu machen. Da alle Unterrichtsanstalten des Landes protestantisch waren, konnte im Lande selbst kein katholischer Priester neu ausgebildet werden, und durch strenge Überwachung der Ein- und Auswanderung suchte man der Möglichkeit vorzubeugen, daß etwa fremde Priester ins Land hineinkamen, oder junge Iren nach auswärtigen Seminaren auf dem Kontinent reisten. Es ist eine in jeder Beziehung durchdachte und bei aller brutalen Grausamkeit wirksame Gesetzgebung, die systematisch darnach strebt,

den Engländer zum sozialen Herrn im Lande zu machen. Auch direkt griff Cromwell in das Zahlenverhältnis der Bevölkerung ein, indem er die irische Garnison zunächst zur Kapitulation aufforderte und ihr den Abzug nach dem Auslande mit allen militärischen Ehren anbot, aber jedesmal, wenn die Kapitulation abgelehnt wurde, die Garnison niedermetzeln ließ bis auf den letzten Mann. In beiden Fällen hatte er die irische Bevölkerung um einen Teil ihrer kräftigsten Elemente vermindert, und im großen Umfange wurden Priester, die sich den Überwachungsbestimmungen entzogen, oder Laien, die in irgendeiner Weise den antikeltischen Gesetzen zuwiderhandelten, nach West indien verschickt.

Es ist eine alte, aber nicht gerade sehr zutreffende Behauptung, daß Cromwells Gesetzgebung und das System der Strafgesetze des 18. Jahrhunderts ein völliger Fehlschlag gewesen sei. Richtig ist das insofern, als natürlich ein System rücksichtslosester Bedrückung eine dauernde Beruhigung des Landes nicht erreichen konnte, vielmehr bei den Unterdrückten einen Haß hervorgerufen hat, der noch heute lebendig ist; noch immer ist der Name Cromwell das Schreckgespenst, mit dem die irische Mutter ihre unruhigen Kinder in Furcht setzt. Aber die Frage ist falsch gestellt: es handelt sich nicht darum, ob die bloße Unterdrückung der Iren ein dauernd brauchbares politisches System war — das kann eine Gewaltpolitik nie sein — sondern ob sie gewisse dauernd wertvolle Folgen zeitigte. Zuzugeben ist ferner, daß der Katholizismus weder durch Cromwell noch durch seine Nachfolger hat ausgerottet werden können. Es gehört zu den unvergänglichen Ruhmestaten der irischen Nation, daß sie mit unerhörtestem Opfermut und trotz aller Gefahren dem armen gehetzten katholischen Priester einen Unterschlupf geboten, und immer wieder trotz aller Bedrückungen ihre Söhne der katholischen Kirche geopfert hat, daß sie neben den drückenden Zehnten für den Unterhalt des landfremden Protestantismus immer noch ein Scherflein übrig hatte für den Priester der eigenen katholischen Konfession, daß auch trotz aller Spione der englischen Machthaber ein irisches Schulwesen kümmerlich sein Dasein im Lande fristete. Es muß auch eingeräumt werden, daß das englische Ansiedlerelement national und konfessionell nicht unberührt blieb und die Kinder mancher englischer Soldaten doch zu Iren wurden. Aber viel wichtiger ist etwas anderes: Alle Schätzungen sind sich darin einig, daß Cromwell die Zahl der Protestanten in Irland ganz

gewaltig vermehrt und den Grund und Boden im wesentlichen in englische Hände gebracht hat. Und es ist ganz unbestreitbar, daß Cromwell und die Strafgesetze es gewesen sind, die dem englischen Element für alle Zukunft die Herrscherstellung gesichert haben; das hat sich erst im 19. Jahrhundert gezeigt. Seit der Cromwell-Periode ist der Engländer der Herrscher und der Ire der Hörige, und es läßt sich keine Hebung des Kulturniveaus des Landes zuwegebringen ohne das englische Kapital; seit der Cromwell-Zeit ist die Sprache der Iren der aussterbende Dialekt der unteren Bevölkerungsschicht, und jede Bildung im Lande nur denkbar in der Sprache des Siegers; seit dem 17. Jahrhundert ist die Gefahr eines großen, daß ganze Land von England losreißenden Aufstandes auf ein Minimum beschränkt; denn die Rebellen haben nicht mehr die Macht, sich wirklich energisch dem Sieger entgegenzustellen. Alle Kulturhebungspolitik des 19. Jahrhunderts, von der gleich die Rede sein wird, hat zwar das irische Element unendlich fördern können, aber ist gleichzeitig ebensosehr der englischen Bevölkerung des Landes zugute gekommen, und sie hat nichts daran geändert, daß auch heute noch die obere Schicht des Landes englisch-protestantisch ist, daß das Kapital des Landes im wesentlichen sich in den Händen von Protestanten befindet. Die Hebungspolitik hat zwar zuwegegebracht, daß der Ire sich langsam vom Proletarier zum Angehörigen der mittleren und oberen Gesellschaftsklassen entwickelt hat, aber immer noch, wie zur Zeit von Cromwell, muß der Ire, der nach den obersten Stellen des Landes strebt, seinen Frieden machen mit dem Staat und mit der herrschenden protestantischen Oberschicht; das ist Cromwells Werk.

IV. Die Mißregierung des 18. Jahrhunderts; die Freiwilligenbewegung und die Union

Die Periode der Strafgesetze unter Wilhelm III. und Anna hat aber auch politisch ihre schwachen Seiten. Cromwells klare Scheidung zwischen protestantischem und katholischem Element, von denen das erstere zu begünstigen, das letztere zu bekämpfen war, wird in wirtschaftlichen Dingen mehr und mehr aufgegeben. Man behandelte, ohne viel über die Folgen nachzudenken, dem merkantilistischen Zuge der Zeit folgend, Irland einfach als Ausland, dem gegenüber die heimischen Interessen Englands energisch vertreten wurden. Schon der Gouverneur Karls I. in Irland, Lord Strafford, hatte versucht, den irischen Tuchhandel

zugunsten der englischen Wollproduktion zu beschränken. Das mochte noch angehen, da im 17. Jahrhundert, dem Zeitalter der Monopole, die Produktion sich manche Beschränkung gefallen lassen mußte, andererseits die Regierung bestrebt war, auf anderen Gebieten die Interessen Irlands zu pflegen. Nunmehr aber trägt die ganze Gesetzgebung die Signatur einer rücksichtslos englischen Tendenz; wo englische Interessen mit irischen in Konflikt kommen, hat Irland auf der ganzen Linie zu weichen, und wo Irlands Interessen vom englischen Gesichtspunkt aus unschädlich gewesen wären, hat man keine Zeit dafür, irgend etwas für die entlegene Insel zu tun. Schon in der Restaurationsperiode, unter Karl II., dessen Regierung doch sonst die Iren in jeder Beziehung begünstigte, wurde der irische Viehhandel beschränkt und den Iren der direkte Import aus den Kolonien untersagt, und unter Wilhelm III. wird die irische Wollindustrie fast unmöglich gemacht; es bleibt Irland nur die Leinenindustrie, weil sie keine englischen Interessen verletzt. Unter der Dynastie Hannover (seit 1714) geht dann vollends die Gewalt aus den Händen von größeren Staatsmännern in die Hände von Adelsfaktionen über, die Irland ohne alle höheren Grundsätze regieren und es rein vom Parteistandpunkt mit allen Künsten politischer Korruption ausnutzen. Es ist eine brutale, sinnlose Mißwirtschaft, die nur darauf ausgeht, das Geld des unterdrückten Landes in englische Taschen zu leiten. Die irischen Ämter werden dazu benutzt, heimischen Günstlingen gute Gehälter in den Schoß zu werfen; eine unübersehbare Last von Pensionen muß der irische Staatsschatz nach England zahlen; dazu kommen die Gehälter der anglikanischen Geistlichen in Irland, die ja zum großen Teile in England lebten, und die Renten, die der irische Pächter seinem jenseits des Georgs-Kanales residierenden Grundherrn zu entrichten hatte. Man läßt das reiche Land völlig verkommen, und brandschatzt es in aller Form zugunsten englischer Interessen, und dabei macht diese sinnlose Politik nicht den leisesten Unterschied zwischen den irischen Katholiken und dem englisch-protestantischen Element Irlands, das ja die Stütze des Mutterlandes hätte sein sollen. Gerade die protestantische Bevölkerung Irlands mußte unter der antiirischen Gesetzgebung am schlimmsten leiden; war doch gerade Ulster der Hauptsitz irischer Tuchfabrikation, und war doch gerade der Handel Irlands, der mehr und mehr durch die Gesetzgebung unterbunden wurde, in den Händen von Protestanten. So sehr die Zurückdrängung des katholischen Elements durch die Strafgesetze vom Standpunkt der englischen

Staatsraison aus verständlich ist, die systematische Unterdrückung aller irischen Interessen, und besonders des irischen Protestantismus, ist die Sinnlosigkeit selbst. England regierte gegen seine eigene irische Garnison. Es erfolgte das Unvermeidliche: gerade die Protestanten Irlands, — denn sie hatte ja Cromwell zu den geistig und wirtschaftlich Führenden gemacht,— wurden mehr und mehr in die Opposition gegen das Mutterland getrieben. Der Bauer von Ulster wurde durch die Unterdrückung der irischen Wollindustrie brotlos gemacht; die anglikanische Reaktion unter Anna ließ den Presbyterianern Ulsters zwar gnädigst noch ihren Gottesdienst, verbot ihnen aber ebenso wie den Katholiken die Schule und den Zutritt zu staatlichen Ämtern. Gerade in dem protestantischen Norden entstanden durch die Bedrückungen der fremden Landlords jene scheußlichen agrarischen Unruhen, die sich dann allmählich von Ulster aus über das ganze Land erstreckten; zehntausende von Ulsterschotten verließen damals das Land und fanden in Amerika ein neues Heim. Im amerikanischen Befreiungskriege sind gerade die Iren, und zwar vornehmlich die protestantischen Iren Amerikas es gewesen, die dem Mutterlande die rücksichtsloseste Opposition gemacht haben, und fast schien es, als sollte damals auch Irland selbst durch diese systematische Unterdrückung einer gedankenlosen englischen Politik dem Mutterlande verloren gehen. Im Jahre 1779, als die Truppen Englands fast sämtlich auf amerikanischem Boden fochten, und die Londoner Staatsmänner fast täglich die Landung französischer Truppen fürchten mußten, schritt man in Irland zum Schutz des Landes gegen die Franzosen zur Bildung einer irischen Miliz, aber sehr bald erkennen die irischen Freiwilligen (zum überwiegenden Teil Protestanten), daß sie gegenüber einer ohnmächtigen Londoner Regierung das Heft in den Händen haben. Die irischen Freiwilligen formulieren ihre Forderungen, denen nun die englische Regierung widerwillig zustimmen muß. Es ist charakteristisch für den Erfolg der unglaublichen Mißregierung des 18. Jahrhunderts, daß sie es verstanden hatte, die jahrhundertjährige Kluft zwischen protestantischen Angelsachsen und katholischen Iren der grünen Insel im wesentlichen zu schließen. Die protestantische Freiwilligenbewegung spricht im Namen von ganz Irland. Sie setzt es durch, daß ein unabhängiges irisches Parlament wieder einberufen wird, Irland also Home Rule und mehr als das erhält, daß den Katholiken das Recht zugestanden wird, Grundbesitz zu erwerben, daß Irland die Handelsfreiheit mit England und den englischen

Kolonien erhält, und fast wäre den Katholiken auch das unbeschränkte aktive und passive Wahlrecht zugebilligt worden. Freilich verlief die Freiwilligenbewegung aus Mangel an einem wirklich bedeutenden Staatsmann wieder im Sande. Die Katholiken erhielten durch die „Relief act“ des Jahres 1793 doch nur das aktive Wahlrecht. Dies Zugeständnis schadete dem herrschenden protestantischen Element nichts, weil die politisch nicht organisierten katholischen Wähler im wesentlichen ja doch nur ihren Grundherrn wählen konnten. Wohl aber hatte das Wahlrecht einen starken wirtschaftlichen Einfluß insofern, als für den Grundherrn nunmehr nicht nur ein protestantischer Pächter eine politische Bedeutung als Wähler besaß, sondern auch ein katholischer; die Ansetzung von katholischen Wählern als Pächter machte jetzt bedeutende Fortschritte. Die Orangegesellschaften in Ulster (seit 1795) sind die Folge des scharfen und mit brutalsten Mitteln ausgefochtenen Konkurrenzkampfes um das Land, der jetzt zwischen den bedürfnislosen Iren und den höher stehenden protestantischen Kleinpächtern ausbrach.

Die wichtigste der Errungenschaften der Freiwilligenbewegung geht allerdings infolge der französischen Revolution wieder verloren. 1796 droht ein neuer französischer Einfall in Irland, der 1798 Tatsache wird, und gleichzeitig wütet ein Aufstand im Lande, der nur durch die schärfsten Mittel niedergeschlagen werden kann. Wieder sind die eigentlichen Gegner der englischen Regierung nicht die armen gedrückten Katholiken, die viel zu eingeschüchtert waren, um ihrem wilden Haß gegen alles Englische Luft machen zu können, sondern es sind die protestantischen Ulsterschotten, in deren Kreisen sich die Erbitterung gegen englische Mißwirtschaft mit den Ideen der französischen Revolution paart. Eine in Ulster gegründete Genossenschaft „The United Irishmen“ mit dem Protestanten Wolfe Tone als Führer tritt für ein halb republikanisch-französisches, halb national-irisches Programm ein, in dem gleiches Recht für alle Iren, also auch das allgemeine Stimmrecht für die Katholiken, den wesentlichsten Punkt bildet. Freilich beginnt sich im Laufe des Aufstandes auch das katholische Element wieder zu regen; in Wexford und an anderen Orten kommt es zu fürchterlichen antiprotestantischen Pöbelausschreitungen, und damit erhält die Regierung bald wieder leichtes Spiel; die freiheitlich gesinnten Ulsterleute beginnen sich mehr und mehr von der Bewegung zurückzuziehen, weil sie einsehen, daß eine

völlige Befreiung der Katholiken leicht die nordirischen Protestanten ihren schlimmsten Gegnern ans Messer liefern könnte.

Die Folge des irischen Aufstandes ist nun die Union zwischen Irland und England, die William Pitt mit allen Mitteln politischer Kabale und politischer Bestechung endlich durchgesetzt hat. Irland hat sich auf das bitterste dagegen gewehrt, und nur durch allerhand Sondervorteile, die den Ulster-Protestanten für ihre Geistlichkeit in Aussicht gestellt wurden, und durch das Versprechen der Katholiken-Emanzipation an die katholischen Bischöfe, gelang es den Engländern schließlich, den Widerstand zu entwaffnen. Seit dem Jahre 1800 sitzen irische Abgeordnete in Westminster (zuerst waren es 70, jetzt 103), und alle wichtigen Angelegenheiten der grünen Insel werden durch englische Stimmen entschieden. Das bedeutete auf den ersten Blick die vollkommene politische Rechtlosigkeit von Irland, eingetauscht gegen das allerdings wichtige Vorrecht wirtschaftlicher Gleichstellung mit England; von dieser einen Ausnahme abgesehen, erscheint die Union als der Triumph der Politik, welche die Strafgesetze gegen Irland gemacht hatte. Aber dies ist doch nur scheinbar richtig. Es sollte die Zeit kommen, wo die irischen Abgeordneten nicht, wie Pitt es sich gedacht hatte, durch die gewaltige Macht der Engländer im Parlament einfach erdrückt wurden, sondern mit ihrer stattlichen Anzahl das Zünglein an der Wage zwischen den beiden Parteien bildeten. Und auch für den Augenblick bedeutete Pitts Politik keinen bloßen Rückfall in die Periode der Strafgesetze; wenigstens das gefährlichste und unruhigste Element in Irland, die Ulsterschotten, wurden durch Zugeständnisse auf kirchlichem Gebiet versöhnt; ihre presbyterianische Kirchenverfassung wurde von der Regierung anerkannt, der Presbyterianer erhielt ungehinderten Zutritt zu allen öffentlichen Ämtern, und die Handelsfreiheit mit den englischen Kolonien und England selbst, die die Freiwilligenbewegung erkämpft hatte, wurde nicht weiter gestört, da ja unterdessen die Ideen von Adam Smith in England immer fester Fuß gefaßt hatten. Den Katholiken wurde allerdings die versprochene Emanzipation erst im Jahre 1829 gewährt, und sie blieben noch dauernd in der Opposition; aber man hatte wenigstens die englisch-protestantischen Kreise des Landes durch religiöse und wirtschaftliche Zugeständnisse wieder gewonnen. Die Union bedeutete im wesentlichen und in neuen Formen eine Rückkehr zur alten Politik Cromwells der protestantischen Garnison im katholischen Lande. Man hatte jetzt endgültig die-

jenige Schicht an England gekettet, die durch Cromwell und die Strafgesetze die wichtigste, wirtschaftlich und politisch allein einflußreiche, geworden war. Als dann in den napoleonischen Kriegen Irland mehr und mehr zur Kornkammer für England wurde, da vernarbten auch die wirtschaftlichen Wunden, die die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts dem unglücklichen Lande geschlagen hatte, und die englische Regierung konnte sich rühmen, wenigstens äußerlich eine Periode der Ruhe und des Friedens dem Lande beschert zu haben.

V. Die Hebungspolitik des 19. Jahrhunderts. Zurückziehung der ‚Garnison'

Die Ernüchterung kam bald. Mit der Unionsgesetzgebung war Pitt zur Cromwellschen Politik zurückgekehrt, aber diese Politik war zwar eine augenblickliche Notwendigkeit, aber keine dauernde Lösung gewesen. Sie war inmitten all der zaghaften Versuche, mit den Schwierigkeiten des Augenblicks momentan fertig zu werden, die einzige durchdachte Politik. Irland mußte erst einmal als Kolonie behandelt, durch eine englische Garnison gehalten werden, damit es für England sicher war. Nunmehr jedoch setzen unter der Herrschaft der neuen liberalen Ideen im 19. Jahrhundert die ernstlichen Versuche ein, die Kolonie innerlich zu assimilieren, in einen Teil des Mutterlandes zu verwandeln. Das geschieht längst nicht immer als Ausfluß eines wirklich durchdachten Plans, meist als Ergebnis einer Augenblickspolitik mit einem dunkel vorschwebenden Endziel. Man gibt einer von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wilder werdenden Agitation des bisher als nicht existierend behandelten katholischen Bevölkerungsteiles nach und sucht seine Ansprüche zu befriedigen, weil man versöhnen will. Dabei geht aber England ganz in der Art, wie es seit 1832 sein innerpolitisches Leben auf völlig neue Grundlagen gestellt hat, mit bewundernswerter Energie vor. Mit dem gleichen Radikalismus, wie ihn Cromwell gegen die Iren verwandte, tritt jetzt Gladstone für sie ein; in kirchlicher und wirtschaftlicher Beziehung kommt es zu Reformen, die schon mehr friedliche Revolutionen genannt werden müssen. Man glaubt auf diese Weise Irland völlig befriedigen, ihm zuletzt sogar völlige Selbstverwaltung gewähren zu können; aber an diesem Punkte droht nunmehr das Werk zu scheitern. Englische Selbstverwaltung setzt Assimilation an englische Kultur voraus, diese aber ist so lange unmöglich, als die neue irische Kultur katholisch ist und der

protestantischen Kultur, die England nach dem Norden Irlands verpflanzt hat, feindlich gegenübersteht. Gerade die alte englische „Garnison“ in Irland, die Ulsterleute, bäumen sich jetzt (1913/14) mit aller Energie gegen die neue Versöhnungspolitik auf.

Irland war um 1815 äußerlich ein zufriedenes Land, wenn man nur an die Bevölkerung dachte, die für das damalige England allein existierte, die englisch-protestantische Oberschicht, und die mit der Oberschicht leidlich versöhnten Bauern von Ulster. Aber das ganze katholische Irland mit seiner keltischen oder oberflächlich anglisierten Nationalität, war nur viel zu ohnmächtig, um den wilden Grimm der unterdrückten Masse an dem Eroberer auszulassen. Dies arme unglückliche Volk lebte unter einer Agrarverfassung, die an Urzustände der Menschheit erinnerte, gedrückt von schweren Pachtsummen, die nur in guten und mittleren Jahren aufzubringen waren, während jede Mißernte den kleinen Pächter in drückende Schuld stürzte; diese Landbevölkerung hatte ferner ihren Tribut zu entrichten nicht an einen stammverwandten patriarchalisch für den kleinen Mann sorgenden Großgrundbesitzer, sondern an einen landfremden und glaubensfremden, in England lebenden Aristokraten, dessen Namen man kaum kannte, und der nur durch einen ungebildeten und oft herzlosen Agenten mit seinen Leuten verkehrte. Derselbe Bauer hatte zudem noch eine landfremde, bitter gehaßte Kirche durch seine Steuern zu erhalten, und daneben noch von seinem kümmerlichen Einkommen dem eigenen katholischen Priester etwas abzugeben. Und in diesem Lande gab es keine Aussicht auf Besserung. Die primitive und gedrückte Landwirtschaft war das einzige Gewerbe des Landes, soweit der katholische Teil der Bevölkerung in Frage kam, und von allen höheren Berufen war der Bauer teils durch seine materielle Armut, teils durch den Mangel an jeder Schulbildung auch jetzt noch so gut wie ausgeschlossen, nachdem die Beschränkungen der Strafgesetze teils zurückgezogen waren, teils nur noch auf dem Papier standen.

Der lang verhaltene Groll des kleinen katholischen Pächters fand schließlich eine Stimme in dem glänzenden irischen Demagogen Daniel O'Connell; seine Wahl im Wahlkreise Clare (1828) war das erste Zeichen, daß der kleine Pächter begann, sich als Macht zu fühlen, und nun setzte die Periode der beiden großen Demagogen ein, die dieses Land mit autokratischer Gewalt regiert haben, in der ersten Zeit Daniel O'Connell (1828—1844), und später Charles Parnell (1874—1890). Der

kleine irische Mann, der geistig noch ganz in einer ethnographischen Vorzeit lebte, gehorchte seinem Parteiführer mit dem blinden Enthusiasmus, den nur der Kelte für seine großen Männer aufbringt; die Kämpfe, die sein Held gegen die Macht des Bösen in London führte, und die Prophezeiungen eines gelobten Landes, in dem der englische Despot machtlos sein würde, waren für ihn greifbar gewordene Heldensagen der Vorzeit, und nie hat wohl in moderner Geschichte ein einzelner Mann so despotisch über die blinden Massen herrschen können, wie O'Connell und Parnell es getan haben. O'Connell beginnt im Jahre 1831 den Kampf für Auflösung der Union im allgemeinen und speziell gegen den kirchlichen Zehnten. Er verwendet dabei alle Mittel der Anarchie, des Boykotts, der Vertreibung und Verstümmelung von Vieh, und führt die Agitation im Jahre 1843 bis an die Grenze des Bürgerkrieges. In den sechziger Jahren führt der irische Geheimbund der Fenier die Methoden des kontinentalen Verschwörertums in Irland ein und von 1879 ab richtet Parnell die Waffe der Einschüchterung und des Boykotts gegen den englischen Landlord. Von 1830 ab fast bis 1900 ist Irland von einer Kette von Unruhen durchzogen, die das Leben im Lande nahezu unerträglich machen; furchtbare Hungersnöte kommen hinzu, wie das entsetzliche Jahr 1845/46, das Irland über eine Million Einwohner durch Tod und Auswanderung gekostet hat, und nur durch die strengsten Maßregeln, die zur empfindlichsten Beschränkung der persönlichen Freiheit führen, kann die englische Herrschaft in dem Lande sich halten.

So grauenhaft das Elend, so großartig waren die Mittel, mit denen England ihm zu steuern suchte. Noch das unbedeutendste daran ist die imponierende humanitäre Hilfeleistung, die man in dem Hungerjahr dem bedrückten Lande zuteil werden ließ. Aber wahrhaft staatsmännisch und bedeutend sind die großen Organisationsmaßregeln, mit denen man die Wiederkehr ähnlicher Hungerjahre zu vermeiden und das Land wirtschaftlich in völlig neue Bahnen zu lenken suchte.

Agrarreform

Die einschneidendste all dieser Maßregeln ist unstreitig die irische Agrarreform. 1845 hatte eine königliche Kommission unter Lord Devon nachdrücklichst die öffentliche Aufmerksamkeit auf die unglaublich primitiven Agrarzustände Irlands gelenkt. 1870 folgt nach eine Periode schlimmster Unruhen in Irland die erste einschneidende Reform, der dann unter dem Drucke

von Parnells Boykottsystem 1881 und 1885 die beiden weiteren Landbills von Gladstone folgen, bis dann 1903 das Werk durch die große Bill des konservativen Ministers Wyndham gekrönt wird. Der leitende Gesichtspunkt der ersten beiden Gesetze war der, dem Pächter ein Recht auf seine Pachtung zu geben. In Ulster bestand die Gewohnheit, daß der Kleinpächter sich zwar eine Erhöhung der Pacht gefallen lassen mußte, aber so lange er diese zahlte, auch ein Recht auf das Verbleiben in seinem Pachtverhältnis besaß, daß er ferner imstande war, dieses Recht jederzeit zu verkaufen, und so durch den Kaufpreis Ersatz zu finden für alle Verbesserungen, die er in das Land gesteckt hatte; er hatte somit ein fast unbeschränktes Eigentumsrecht an seiner Pachtung, während die Rechte des Grundherrn im wesentlichen auf die Erhebung der Pachtsumme beschränkt blieben. Dies ungeschriebene Recht von Ulster, dessen Anfänge bis in die Zeit der ersten Besiedelung zurückgehn und das die zähen Ulsterbauern gegen alle Angriffe der Grundherren siegreich verteidigt hatten, wird auf ganz Irland ausgedehnt. Es war ein geradezu revolutionärer Eingriff in die persönliche Verfügungsfreiheit des Grundherrn, aber er zeigt am besten, mit welchen radikalen Methoden England vorging, nachdem es erkannt hatte, daß etwas Großes geschehen müsse, um dem Lande wirklich zu helfen. Das Gesetz von 1881 enthält einen noch empfindlicheren Eingriff in die geheiligten Rechte des Privateigentums: eine königliche Landkommission erhält die Befugnis, die Pacht neu zu regulieren, d. h. auch gegen den Widerspruch des Grundherrn herabzusetzen. Damit ist der Grundherr im wesentlichen entrechtet, und nur zum Empfänger einer in ihrem Betrage unsicheren Pacht herabgesunken. Es ist kein Wunder, daß viele Landlords von der Klausel Gebrauch machen, die John Bright bereits bei Gladstones erstem Landgesetz durchgesetzt hatte, und ihre Güter, deren Wert durch diese beständigen Eingriffe wesentlich beeinträchtigt worden war, dem Staate zur Besiedelung mit Bauern verkauften; der logische Schluß der Kette ist dann 1903 die Landbill Wyndhams, die so ziemlich den ganzen Grund und Boden Irlands im Laufe der Zeit enteignen will, und den Großgrundbesitz in freies Bauernland zu verwandeln beginnt; bereits bei der Hälfte des irischen Großgrundbesitzes ist das Ziel erreicht; das Werk Cromwells, der den Grund und Boden englisch gemacht hatte, ist nunmehr in sein Gegenteil umgewandelt. Freilich ist damit nur die Form einer neuen Wirtschaftsorganisation geliefert, nicht die Sache selbst;

so ohne weiteres ist aus dem gedrückten und in ständiger Furcht vor Mißernten lebenden, immer nur klagenden und nichts riskierenden Kleinpächter ein selbständiger Bauer nicht zu machen. Dies ist jedoch seit 1894 durch die glänzende Arbeit der „Irish Agricultural Organisation Society" in hohem Grade erreicht worden. Diese Gesellschaft ist ein Werk des irischen Staatsmannes Sir Horace Plunkett und bedeutet auch insofern einen Markstein in der Geschichte des Landes, als hier zum erstenmal ein großes Werk ohne Staatshilfe und unter Beteiligung der beiden Konfessionen und verschiedenster Schichten der Bevölkerung aus privater Initiative herausgewachsen ist. Trotz vieler Fehlschläge hat die Gesellschaft Plunketts es mit unendlicher Geduld verstanden, den neuen Bauern an moderne Methoden zu gewöhnen, alte Zweige der Landwirtschaft und der Industrie wieder zu beleben und neue zu schaffen, und vor allem, den landwirtschaftlichen Kredit auf der Basis des deutschen Raiffeisensystems neu zu organisieren; aus Plunketts Werk ist dann im Laufe der Zeit eine staatliche Behörde entstanden „The Department of Agriculture and Technical Instruction". Auch dies ist ein großer Fortschritt; es ist die erste, das ganze Land umfassende Behörde, deren Mitglieder nicht sämtlich von der Regierung ernannt, sondern zum überwiegenden Teil von der Selbstverwaltung (den Grafschaftsräten) gewählt werden. Hier ist seit 1900 ein bedeutender und lebenskräftiger Ansatz zu Homerule bereits vorhanden und es ist nicht unmöglich, daß, wenn die jetzige Homerulebewegung scheitern sollte, an diesem Punkt eine neue, vielleicht langsamere, aber dann auch wohl gesündere Bewegung nach der Selbstverwaltung hin einsetzt.

Kirche und Schule. a) Kirche I

Neben den Landfragen waren es die kirchlichen und Schulverhältnisse Irlands, die im 19. Jahrhundert zu einer völligen Umwandlung des Landes führten. Schon im 18. Jahrhundert war wiederholt der Versuch gemacht worden, für das Verhältnis zwischen protestantischem Herrscherelement und katholischer Bevölkerung eine brauchbare Formel zu finden; ein Treueid der Katholiken, der die päpstliche Befugnis zur Dispensation von den Gesetzen ausschloß, war 1774—91 wiederholt diskutiert worden; 1799 tritt die Frage nach einem Veto des Staates bei der Bischofswahl in den Vordergrund; gleichzeitig denkt Pitt daran, durch staatliche Gehälter den Klerus an England zu

ketten. 1813 erwägt man, den Katholiken zwar völlige Freiheit zu geben, aber doch den Verkehr der Bischöfe mit Rom zu überwachen usw. Lange hat es gedauert, bis man erkannte, daß mit der Beschränkung oder Interpretation eines Dogmas von Rom gar nichts zu erreichen ist, auf dem Wege staatlicher Gesetzgebung nicht viel, auf dem Wege des gütlichen Modus vivendi dagegen alles. Schon 1800 hatte Pitt den Katholiken die Emanzipation, d. h. aktives und passives Wahlrecht und Zutritt zu allen Staatsämtern, versprochen, aber erst 1829 unter dem Druck der aufsehenerregenden Wahl O'Connells in Clare wurde das Versprochene endlich gehalten. Freilich war damit den Katholiken der Hebel gegeben, die sie bewegenden Fragen kräftig selbst anzufassen; die Emanzipation konnte nur das Vorspiel sein zu einer völligen Beseitigung der anglikanischen Oberherrschaft über dieses mit Ausnahme des Nordens fast völlig katholische Land.

b) Schule

Seit ungefähr 1820 gab man den Katholiken den Schulunterricht durch ihre Orden (Christian Brothers, gegründet 1802, u. a.) frei, nachdem allerhand Versuche mit dem christlichen, aber interkonfessionellen Schulsystem der Kildare Street Society (1812—31) und anderen Gesellschaften fehlgeschlagen waren. Seit 1831 schuf man in Irland ein staatliches Schulsystem, also zu einer Zeit, wo man in England noch nicht an etwas derartiges zu denken wagte. Im Einklang mit den liberalen Zeitideen erschien es zwar äußerlich als völlig simultan, wurde aber in der Praxis mehr und mehr konfessionalisiert; Schritt für Schritt hat man dem Drängen des Klerus hierbei nachgegeben, dessen Wortführer sonst die nationalen Schulen zu boykottieren drohten. Heute erfreut sich Irland eines „simultanen“ Schulsystems, bei dem das einzig Nichtkonfessionelle darin besteht, daß der Religionsunterricht außerhalb der gewöhnlichen Schulstunden erteilt wird, und kirchliche Bilder und Abzeichen in den Schulräumen nicht geduldet werden; aber die Schulen stehen vollständig unter geistlicher Leitung, und auch die einzelnen Lehrer gehören sämtlich der einen Konfession an, auch von den Schülern gilt mit geringen Ausnahmen dasselbe. Gelöst ist die Schulfrage in Irland allerdings noch lange nicht. So sehr auch im Jahre 1831 das irische Schulsystem den damals noch völlig chaotischen englischen Zuständen überlegen war, so ist es doch seit der grundlegenden

englischen Gesetzgebung von 1870—76 von diesem gänzlich überholt worden; die Gebäude sind unzureichend, die Lehrergehälter desgleichen, die Pensionsverhältnisse liegen gänzlich im Argen, und mit der Vorbildung der Lehrer ist es schlimm bestellt, und das alles ist im höheren Schulwesen, das unter dem „Board of Intermediate Education" steht, im allgemeinen noch schlimmer als in der Volksschule. Eine gründliche Reform des Schulwesens wird eine der ersten Aufgaben einer neuen irischen Regierung sein.

Kirche II

Der wichtigste Schritt, den die englische Regierung auf diesem Gebiet getan hat, war jedoch die Entstaatlichung der anglikanischen Kirche im Jahre 1869. Daß dieses mit Ausnahme von Ulster fast völlig katholische Land offiziell anglikanisch war, und jeder Bauer seinen Zehnten für eine Kirche zu zahlen hatte, die er von Grund seiner Seele aus haßte, das gehörte zum System der „Garnison" und mußte mit dem Fall der alten Gewaltherrschaft ohne weiteres fallen. Trotz alles erbitterten Widerstandes der Konservativen war die anglikanische Kirche zur Entstaatlichung bestimmt. 1838 wurde der Zehnte dem Prinzip nach abgelöst, und 1869 erfolgte die Entstaatlichung, die dem für moderne Verhältnisse unerträglichen Zustand ein Ende machte, daß Irland eine Kirche zu erhalten hatte, in der 63 % aller Gemeinden weniger als 100 Anglikaner zählten und 8 % sogar ganz ohne anglikanische Mitglieder waren. Das Vermögen der anglikanischen Kirche im Betrage von 16 Millionen Pfund wurde eingezogen; davon erhielt diese 5 Millionen zurück, $3^3/_4$ Millionen wurden dem katholischen Priesterseminar zu Maynooth überwiesen, das schon seit 1795 eine Staatsunterstützung erhielt, und 7 Millionen erhielt die irische Armenverwaltung. Beiden Konfessionen ist diese Neuregelung, die natürlich nur gegen den erbitterten Widerstand der Tories durchgeführt werden konnte, zugute gekommen. Der katholischen Kirche sicherte sie endlich die Möglichkeit, sich ungestört zu entwickeln, und auch der anglikanischen Kirche, die nunmehr gezwungen war, etwas zu leisten, um existieren zu können, ist dieser Zwang unendlich förderlich gewesen; es braucht nicht erst bewiesen zu werden, daß sich nicht gerade die besten Elemente zu Pfarrstellen der irisch-protestantischen Kirche drängten, solange sie ihrem Inhaber nur ein bequemes Leben ohne nennenswerte Arbeit versprachen.

Universität

Eine der schwierigsten Fragen, welche sich aus der Durchbrechung des anglikanischen Monopols ergaben, war die Frage des Universitätsunterrichts. Die alte irische Universität, das im Jahre 1592 gegründete Trinity College von Dublin, war selbstverständlich rein protestantisch; daß die katholischen Iren sich weigerten, diese Anstalt zu besuchen, war nur natürlich. Sehr viel schwieriger war aber zu entscheiden, was man an ihre Stelle setzen sollte, da die Katholiken eine streng konfessionelle katholische Universität verlangten. Schließlich gelang es der Regierung, für eine interkonfessionelle Universität nach dem Muster des 1828 gegründeten Londoner University College die kirchliche Duldung wenigstens eines Teiles der Geistlichkeit sich zu sichern. In Belfast, Cork und Galway wurden 1845 interkonfessionelle Queens' Colleges gegründet. Gegen sie setzte aber sogleich eine gewaltige Agitation ein, die mehr und mehr die Schwankenden ins ultramontane Lager führte. Aber auch die katholische Universität, die der Kardinal Newman 1852 in Dublin gründete, kam auf keinen grünen Zweig, da der verhältnismäßig liberale Katholizismus des Gründers zu dem absolut ultramontanen, mittelalterlichen Standpunkt der übrigen Leiter sofort in den schroffsten Gegensatz geriet. 1880 versuchte die Regierung dann einen vermittelnden Kurs zu steuern, indem sie in Dublin unter dem Namen einer „Royal University of Ireland" eine bloße Prüfungsuniversität nach Londoner Muster eröffnete; die Frage der Konfessionalität wurde dadurch umgangen. Man überließ es sowohl der katholischen Universität in Dublin wie den Queens' Colleges, sich mit den mancherlei lokalen geistlichen Einflüssen beider Konfessionen auseinander zu setzen, so gut sie es konnten; aber die Erteilung der akademischen Grade behielt man dieser Prüfungsuniversität vor, die dadurch wenigstens verhütete, daß das Niveau des Unterrichts allzu sehr unter den geistlichen Einflüssen litt. Für die Katholiken bedeutete dies jedoch nicht nur eine Hemmung, sondern eher eine indirekte Förderung ihrer ultramontanen Universität zu Dublin; denn die neue Prüfungsuniversität durchbrach das Prüfungsmonopol, das bisher die Queens' Colleges besessen hatten und erleichterte also die Werbung von Studenten für die katholische Anstalt. Auch dies war nur eine Lösung für kurze Zeit: 1908 hat man dann schließlich Belfast eine eigene Universität gegeben, und in Dublin aus den Resten der alten katholischen Universität, in Cork und Galway aus den alten Queens' Colleges eine gemein-

same ‚Irische Nationaluniversität' geschaffen, die sich wohl über kurz oder lang in drei Einzeluniversitäten auflösen wird. Das interkonfessionelle Prinzip ist dem Buchstaben nach bewahrt — als unabhängige protestantische Universität bleibt St. Patricks College in Dublin bestehen —; aber gegen eine fortschreitende Klerikalisierung der Nationaluniversität, auf die schon jetzt manches hindeutet, gibt es keinerlei Garantien und soll es auch nicht geben.

Damit hat der Katholizismus in der Sache, wenn auch nicht im Prinzip, sein Ideal katholischer Universitäten erreicht, und der katholische Priester hat auf der ganzen Linie gesiegt. Neben dem kanadischen Staat Quebec ist Irland, abgesehen natürlich von dem streng protestantischen Ulster, das einzige katholische Land unter englischer Herrschaft. Hier hat das protestantische England mit dem Katholizismus auszukommen gelernt. Der Klerus herrscht in Irland mit fast souveräner Macht. Die Zahl der Priester und namentlich der Bischofssitze ist verhältnismäßig größer als in Belgien und Österreich, und das Priestertum ist im öffentlichen Leben die große kompakte Macht, gegen die sich so leicht nichts behaupten kann. Der Priester beherrscht im wesentlichen die ganze Erziehung von der Volksschule bis zur Universität nicht nur durch den Einfluß der Kirche auf die staatlichen Anstalten, sondern noch mehr durch die gewaltige Zahl von Volks- und Mittelschulen und auch Lehrerseminaren, die direkt von Orden geleitet und z. T. vom Staate unterstützt werden; er beherrscht die Bevölkerung in dem Riesennetz von klerikalen, politischen und oft auch nur humanitären Vereinen, das sich über das ganz Land breitet; er ist vor allem der einflußreiche politische Agitator, der bisher fast immer in Irland seinen Willen durchgesetzt hat.

VI. Antiklerikale und nationalistische Strömungen in Irland

Allerdings zeigen sich seit langer Zeit in Irland Spuren eines wachsenden antiklerikalen Einflusses. Trotz aller Versuche des Klerikalismus, die katholischen Kreise vor jeder Berührung mit Protestanten streng zu bewahren, ist dies in den höheren Berufen nicht immer möglich, und die nationalistische Bewegung des 19. Jahrhunderts droht in ganz augenfälliger Weise die absolute Alleinherrschaft des Priesters zu untergraben. Oft genug sieht sich die katholische Kirche in dem Dilemma, entweder dem nationalistischen Drängen ihrer Anhänger die eigenen Grundsätze

zu opfern oder sich selbst an die Spitze des nationalistischen Vorwärtsstürmens zu stellen.

Die katholische Kirche ist bekanntlich dem Prinzip nach international; sie hat in Irland nur ein nationalistisches Gepräge bekommen, da sie sich dort selbstverständlich auf die Seite der katholischen Bevölkerung gegen ihre protestantischen Bedrücker stellen mußte. Aber während der ganzen Kirchengeschichte Irlands hat der Vatikan es stets vermieden, sich in einen schroffen, unüberbrückbaren Gegensatz zu England zu setzen. Das ist eine Tradition, die noch ins Mittelalter zurückgeht. Die englische Staatsgewalt half dem Papsttum, die immer noch hie und da auftauchenden Selbständigkeitsgelüste der irischen Kirche zu unterdrücken, und päpstliche Bullen haben wiederholt der niederen keltischen Geistlichkeit ihre Feindseligkeit gegen England verwiesen. Auch seit der Reformation hat der Vatikan niemals die Hoffnung aufgegeben, England noch einmal in den Schoß der alleinseligmachenden Kirche zurückkehren zu sehen. Die englische Reformation hat zwar das Band mit Rom gelöst, aber sie hat das antikatholische Grundprinzip des deutschen Protestantismus, das individuelle Verhältnis des Menschen zu Gott, nicht übernommen; ihre Frömmigkeit ist viel kollektivistischer als es die Art des deutschen Protestantismus ist, sie hat die äußeren Zeichen der Kirchenmacht, Hierarchie und äußeren Prunk des Gottesdienstes beibehalten; seit dem 17. Jahrhundert zeigt sich im Anglikanismus zudem eine deutliche, niemals ganz unterdrückte hochkirchliche Strömung, die in Rom den nächsten Bundesgenossen gegen die demokratischen Dissenters sieht und von dem kontinentalen Protestantismus deutlich abrückt; diese Richtung hat dann weiter im 19. Jahrhundert mit der Oxforder Bewegung einen mächtigen neuen Impuls erhalten. Es liegt daher im römischen Interesse, sich England niemals ganz zu verfeinden. Während Rom daher in jedem Deutschen, gleichgültig, ob Protestant oder Katholik, immer den verkappten Individualisten und daher möglichen Ketzer wittert, sieht es in den Anhängern der anglikanischen Staatskirche immer nur zwar irregeleitete, aber noch nicht aufzugebende Schäflein Petri. Man sucht sich England nicht zu verfeinden, und wenn man auch notgedrungen stets die Partei der irischen Katholiken nehmen mußte, soweit katholische Interessen in Frage kamen, so hat man doch den eigentlichen irischen Nationalismus in seinem Kampfe gegen England immer zu zügeln gesucht. Es gehört mit zu den grundlegenden Tatsachen

der irischen Geschichte, daß während aller großen Krisen England in dem Vatikan und der obersten Hierarchie Irlands stets einen geheimen Verbündeten gegen den Nationalismus der irischen Massen gehabt hat. Beim Einfall der Franzosen (1798) hat die oberste Hierarchie sich rückhaltlos auf die englische Seite gestellt; Papst Pius VII. war 1816 geneigt, der englischen Regierung das Veto bei der Bischofswahl zu bewilligen; die irische Bischofskonferenz hat sich 1826 mit den Simultanschulen unter gewissen Bedingungen einverstanden erklärt, und Gregor XVI. hat 1841 einen ähnlichen Standpunkt eingenommen; Pius IX. hat 1848 auf Palmerstons Beschwerde hin von der irischen Geistlichkeit sehr energisch eine staatstreue Haltung verlangt und später einen Hirtenbrief gegen die Fenier erlassen; der irische Episkopat hat nachdrücklichst Parnells antienglische Agitation verdammt. Vor allem aber hat der irische Klerus im Jahre 1800 die Union Irlands mit England mit herbeiführen helfen und damit die auf Assimilation an England gerichtete Politik ausdrücklich unterstützt. Dies geschah einmal, weil Pitt dafür das — freilich erst viel später eingelöste — Versprechen gab, den Katholiken das unbeschränkte Wahlrecht zu gewähren, andererseits aber auch, weil durch die irischen Abgeordneten in Westminster der Katholizismus im englischen Parlament eine starke Vertretung besaß. Rom erhielt durch die Union, nachdem die Beschränkungen der Katholiken gefallen waren, den beispiellosen Vorteil, daß auch die Interessen der unendlich geringfügigen katholischen Minorität im eigentlichen England stets eine mächtige Vertretung in dem einflußreichen Häuflein irischer Abgeordneten besaßen. Rom erhielt durch die Union ein katholisches Zentrum in dem ganz überwiegend protestantischen England. Wenn seit dem großen konservativen Unterrichtsgesetz von 1902 auch die ausgesprochen katholischen Schulen Englands staatliche Unterstützung erhalten, so zeigt sich deutlich der große Vorteil, den die katholische Macht durch die Union Irlands mit England gewonnen hat. Was bedeuten demgegenüber die nationalen Bestrebungen von 3$^1/_3$ Millionen Iren, deren der Vatikan ja doch unter allen Umständen sicher zu sein glaubt! Daher ist für den Vatikan alles Streben der Iren nach Homerule eine peinliche Verlegenheit. Die offizielle katholische Politik ist durchaus dagegen; sie ist auch stets gegen eine nationalirische katholische Universität gewesen, und wollte statt dessen in Dublin eine möglichst von nationalen Streitigkeiten freie Universität für alle Katholiken englischer Zunge haben, und daß

der irische Nationalismus die letzteren nicht für Rom erkämpfen wollte, ist ihm im Vatikan stets verdacht worden.

Die Situation Roms ist natürlich nicht ganz einfach. Rom versucht eine England freundliche Politik zu machen mit Hilfe einer Bevölkerung, die in allem Englischen das Anathema sieht. Schon in den Reihen der römischen Hierarchie, unter den Bischöfen und Prälaten, hat es stets nationalistische Vorkämpfer gegeben, wie den Erzbischof Mac Hale († 1881) von Tuam, der leidenschaftlich für irische Unterrichtssprache in den Schulen und für eine nationale irische Universität eintrat. Die große Masse des niederen Klerus ist völlig nationalistisch gesinnt und droht bei jeder Gelegenheit mit Rebellion gegen die kirchlichen Oberen. Die nationalistische Gegenströmung wird je länger desto mehr eine politische Macht und zwingt den Vatikan bei allen möglichen Gelegenheiten zur Nachgiebigkeit. Besonders bedenklich wird es für die römische Politik, daß im 19. Jahrhundert eine starke nationalistische Laienbewegung aufgekommen ist, die versucht, die Laien unter dem nationalistischen Banner gegen England zu führen, und dabei das konfessionelle katholische Element ganz auszuschalten.

In dieser Laienbewegung hat die Agitation der ,,United Irishmen" (s. S. 100) unter Wolfe Tone ihre Fortsetzung gefunden. Vor O'Connell war ja die nationalistische Bewegung gegen England im wesentlichen von Protestanten geführt, und der Nationalismus suchte jeden konfessionellen Gegensatz möglichst zu überbrücken. John Mitchel († 1875), der Führer der Jungirlandpartei, die O'Connell ablöste und Jsaac Butt († 1879), der die Homerule-Agitation begann, waren Protestanten, vor allem aber war auch Parnell Protestant. Dieser größte Demagoge des 19. Jahrhunderts, der unter einem halb nationalistischen, halb agrarischen Programm ganz Irland gegen England zu führen suchte, hat es selbst einmal zugestanden, daß die von ihm mit skrupelloser Aufhetzung entfachte Landbewegung in letzter Linie Homerule erkämpfen sollte. Er hat der katholischen Kirche dauernd die größten Schwierigkeiten bereitet. Sie sah zu ihrem Schrecken, wie ein Protestant in diesem katholischen Lande der König des ganzen Volkes war, und eine Macht an sich riß, die der eines katholischen Erzbischofs Trotz bieten konnte; sie hat daher Parnell überall zu zügeln und zu hindern versucht, allerdings dabei nicht viel erreicht, denn der niedere Klerus versagte einfach den Gehorsam und wurde Parnells wichtigstes Werkzeug. Seit Parnells Tode schien dann wieder die Alleinherrschaft des

offiziellen Katholizismus gesichert; aber seit den neunziger Jahren ist aufs neue eine Laienbewegung erwacht, die der Hierarchie die Herrschaft streitig zu machen beginnt.

Es dreht sich diesmal um die Wiedererweckung der irischen Sprache.

Die irische Sprache war seit der Cromwellschen Gesetzgebung im Absterben begriffen; sie war der Dialekt der niederen Klassen der Bevölkerung, ihre literarische Pflege war mehr und mehr erstorben, und es erschien selbstverständlich, daß ein Fortschritt auf der sozialen Stufenleiter nur im Anschluß an die englische Kultur und durch das Mittel der englischen Sprache möglich war. Auch als das nationale Schulsystem in Irland eingeführt wurde, änderte sich in dieser Beziehung zunächst noch nichts; aller Schulunterricht erfolgte in englischer Sprache; nicht einmal als Unterrichtsgegenstand war das alte Idiom des Landes im Lehrplan vertreten, und es schien sogar, als sei nicht einmal ein besonderer Wunsch vorhanden, das Irische zu berücksichtigen; die einzige Organisation in Irland, die eine solche Forderung hätte vorbringen können, der katholische Klerus, schwieg, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, völlig. Auch in dem katholischen Priesterseminar Maynooth war das Englische Unterrichtssprache; es paßte ganz zu der internationalen und England gegenüber vorsichtigen Politik der irischen Hierarchie, wenn sie auf die Sprache ihres keltischen Volkes keinen Wert legte. Die Zahl der nur irisch Sprechenden ist im Laufe des Jahrhunderts von etwa einem Drittel bis (1901) einem knappen halben Prozent der Bevölkerung gesunken; die Zahl der sich als zweisprachig bezeichnenden erreichte 1891 mit 13,6 % ihren tiefsten Stand. Das änderte sich erst im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts. Einzelne Pädagogen machten auf die Schwierigkeit aufmerksam, Kinder irisch sprechender Distrikte englisch zu unterrichten, und da die ganze Frage viel zu unbedeutend erschien, um vom politischen Standpunkte aus betrachtet zu werden, machte die Schulbehörde gar keine Schwierigkeiten, in solchen Fällen das Irische als Unterrichtssprache zuzulassen. Bald kam jedoch der zweite Schritt: das Irische wurde als Lehrgegenstand eingeführt, um der irischen Jugend es zu ermöglichen, die Literatur ihrer Vorzeit kennen zu lernen, allerdings nur fakultativ und an gewisse, aber rein pädagogische, nicht politische Klauseln gebunden. Hierdurch waren die Vorbedingungen gegeben zu einer plötzlichen Wiederbelebung der irischen Sprache, die dann in den neunziger

Jahren sich in der Gälischen Liga (gegründet 1893) ein Organ schuf. Sie hat ganz im Gegensatz zu früheren kurzlebigen und einflußlosen Organisationen ähnlicher Art eine ungemein rege Tätigkeit entfaltet. Überall hat sie auf die Einführung des irischen Unterrichts hingewirkt. Sie sucht die Iren zu veranlassen, das alte Idiom ihrer Väter, das nur noch in einigen abgelegenen Dörfern wirkliche Volkssprache ist, von neuem zu erlernen. Sie veranstaltet Ferienkurse für diesen Zweck in allen Teilen des Landes und entwickelt dabei auch eine sprachschöpferische Tätigkeit, die für den Engländer leicht etwas Lächerliches hat, die jedoch dem nicht mehr auffällt, der weiß, wie sich im neunzehnten Jahrhundert die tschechische und die slowenische Sprache plötzlich entwickelt haben. Das alte Irisch ist kulturell die Sprache eines auf niedrigster Stufe der Zivilisation stehenden Volkes, die seit dem 17. Jahrhundert ihren Wortschatz nicht mehr entwickelt hat, der infolgedessen alle Abstrakta der höheren Kultur genau so fehlen, wie alle Fachausdrücke der modernen Technik, einschließlich so geläufiger Dinge wie Eisenbahn und Fahrrad. Die Sprache ist ferner in eine Reihe von Dialekten zerspalten, die einander nur mit Schwierigkeit verstehen, und bedient sich einer grotesk ungefügen Orthographie, die im wesentlichen den Lautstand des sechsten Jahrhunderts noch unverändert wiedergibt, und der gegenüber sogar die englische Orthographie modern und phonetisch anmutet. Der Gedanke, eine solche Sprache, die ja erst zu vier Fünfteln künstlich geschaffen werden muß, und die alle gebildeten Schichten der Bevölkerung erst mit unendlicher Mühe lernen müssen, als offizielle Landessprache wieder einzuführen, erscheint dem Beobachter als einfach grotesk. Es ist auch sehr die Frage, ob dies schließlich gelingen kann; denn auch der von den Iren stets angezogene Vergleich mit den künstlich geschaffenen modernen Sprachen, Tschechisch und Slowenisch, trifft nicht ganz zu; das Tschechische hat sich entwickeln können, nachdem es auf Schule und Universität eingeführt wurde, da eine große Masse der niederen Bevölkerung vorhanden war, die von Haus aus tschechisch sprach, und bei dem Aufsteigen in höhere Bildungsschichten das Tschechische einfach beibehielt. In Irland dagegen sind mehr als 95 Prozent der Bevölkerung des Englischen mächtig, eine Bevölkerungsreserve, die mit ihrem Vordringen in höhere Schichten das Irische durchsetzen könnte, gibt es also nicht; hier müssen vielmehr alle Früchte von künstlicher Agitation erwartet werden. Immerhin kann man nicht leugnen, daß die Erfolge

der gälischen Bewegung, wenn sie auch nach den Ziffern der letzten Volkszählung wieder etwas abgeebbt hat, verblüffend groß sind; eine Organisation, der es gelungen ist, die Zahl der Irisch lernenden Kinder von (1881) 1305 auf (1901) 36120 heraufzuschnellen[1]), und die Zahl der Irisch lehrenden Schulen von einigen Dutzenden bis auf 2576 zu vermehren, kann nicht ohne weiteres mit einem Achselzucken abgetan werden.

Die gälische Bewegung ist nun aber auch in anderer Richtung interessant. Sie ist nicht nur eine sprachliche, sondern auch eine Kulturbewegung; sie fördert das Studium der alten irischen Literatur und weist mit der bei solchen Bewegungen stets unterlaufenden begeisterten Übertreibung nach, daß eigentlich alle Elemente der modernen Kultur schon im irischen Mittelalter vorhanden waren. Sie sucht alte irische Industrien wieder zu beleben, alte irische Volkstänze wieder einzuführen, und hat namentlich die Frauenwelt zur eifrigen Teilnahme an der Bewegung herangezogen; sie hat etwas Begeisterndes, Jugendliches, Weltfrohes und tritt auf diese Weise mehr und mehr, ohne es eigentlich zu wollen, in Gegensatz zu der herrschenden Hierarchie mit ihren katholischen, mittelalterlich asketischen Idealen. Ohne daß die gälische Liga je gegen den Katholizismus als solchen feindlich aufträte, dient sie doch als der Sammelpunkt für alle Elemente, die als liberal, antiklerikal oder modernistisch gelten. Daß auch in dem frommen Irland immer wieder bedeutende Elemente sich gegen die römische Alleinherrschaft auflehnen, zeigt am besten die Wirksamkeit des Paters Tyrrell, der vor einigen Jahren von der römischen Kirche exkommuniziert wurde, und auch die Freude an der irischen Vergangenheit führt gelegentlich zu Entwicklungen, die der römischen Kirche äußerst unbequem sind, wie z. B. das neu erwachte Interesse an dem alten christlichen „Neuplatoniker" Joh. Scotus Erigena aus dem 8. Jahrhundert.

Aber auch aus anderen Gründen kommt die gälische Bewegung der irischen Kirche höchst ungelegen. Sie ist nationalistisch, und wenn sie auch politisch keine Partei zu nehmen sich bemüht, wirken ihre Bestrebungen doch unwillkürlich in der Richtung von Homerule, das der katholischen Kirche ihre Vertretung in englischen Angelegenheiten rauben oder beschränken

---

[1]) Die neuesten Ziffern kann ich jetzt während des Krieges leider nicht feststellen. Über die gälische Bewegung und ähnliche neuere Strömungen habe ich Preuß. Jahrbücher Bd. 126, S. 463—491 ausführlich gehandelt.

würde. Die Bewegung sucht ferner die Kluft zwischen den Protestanten des Nordens und den Katholiken des Südens zu überbrücken; an ihrer Spitze steht ein Protestant, Douglas Hyde, der sich zwar Mühe gibt, den katholischen Klerus für die Sache zu gewinnen, aber doch bisher erfolgreich jedem Versuche widerstanden hat, die Leitung der Liga in die Hände des Klerus gelangen zu lassen. Die gälische Liga ist genau wie die Bewegung der „United Irishmen" am Ende des 18. Jahrhunderts und die Landliga Parnells eine weltliche Organisation, bei der der Klerus zwar als Mitarbeiter geschätzt, aber als Führer verpönt ist, eine demokratische Macht, die von Laien beherrscht wird, und daher dem Klerus höchst unbequem sein muß. Es kommt hinzu, daß der ganze Ton in den Versammlungen der Liga weltfreudig ist und nicht asketisch, daß Frauen mit Männern zusammen in gemeinsamem Unterricht Irisch lernen, alles Dinge, die für Irland eine völlige Neuerung sind; für den ausgesprochenen Vertreter der irischen Hierarchie ist die Liga daher etwas höchst Bedenkliches und Modernistisches, und die Versuche hören nicht auf, entweder die Liga im geistlichen Sinne zu majorisieren, oder ihr durch allerhand Unfreundlichkeiten zu schaden. Aber so stark hat sich der Geist des Nationalismus bisher bewiesen, daß die Hierarchie, wenn auch noch so widerwillig, mehr und mehr in die gälische Bewegung mit hineingezogen wird. Wie im Falle Parnells zeigt es sich auch hier, daß eine weltliche Bewegung beginnt, sich als unabhängige Macht gegenüber dem Klerus zu behaupten. Man ist versucht, einen Augenblick zu denken, daß hier eine Brücke gebaut wird, die den kirchlichen Gegensatz zwischen Nord- und Südirland überbrücken und so die Assimilation befördern könnte, nach der die englische Regierung das ganze 19. Jahrhundert über strebt; aus solchen Erwägungen heraus hat wohl auch der Unterstaatssekretär Wyndham um die Jahrhundertwende die Bewegung nachdrücklich gefördert. Aber der Schein trügt. Gewiß will die gälische Liga als solche England gegenüber nicht feindlich auftreten und leugnet aufs bestimmteste jeden politischen Charakter überhaupt. Aber unwillkürlich muß eine Agitation, die alles Irische und Nicht-Englische betont, die Anfänge neuer irischer Industrie im Gegensatz zu englischem Gewerbefleiße fördert und gegen die offizielle englische Landessprache auftritt, den Riß zwischen England und Irland vertiefen; die Bewegung, die ein großes Hindernis der Assimilation beseitigen will, treibt den Teufel durch Beelzebub aus. Es ist selbstverständlich, daß diese nationalistische

Bewegung im Sinne von Homerule wirken muß, der dritten großen Bewegung des 19. Jahrhunderts, der wir hier zu gedenken haben.

VI. Homerule

Die Homerule-Bewegung bedeutet die Wiedererweckung der Bestrebungen nach einem unabhängigen irischen Parlament, wie es am Ende des 18. Jahrhunderts bestanden hatte. Die „United Irishmen" waren dafür eingetreten; O'Connell hatte die Aufhebung der Union (Repeal) auf seine Fahne geschrieben; im Jahre 1866 beginnt die Bewegung unter Führung des Advokaten Isaac Butt aufs neue. Homerule ist die logische Folgerung aus der übrigen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Nachdem man das irische Land dem irischen Pächter zurückgegeben hat, und die irische Kirche dem irischen Priester, ist es nur logisch, wenn man auch die Verwaltung des Landes wieder in irische Hände legt. Nach der bekannten englischen Auffassung, die ja auch in allen Kolonien zum Ausdruck kommt, ist die Gewährung der Selbstregierung an die Tochterstaaten das Zeichen dafür, daß diese nunmehr innerlich befriedet sind und einer aktiven englischen Hilfe nicht mehr bedürfen; daß sie in ihrem eigensten Interesse alles tun werden, um England treu zu bleiben, ist für die englische öffentliche Meinung selbstverständlich. Homerule würde ferner nach englischer Auffassung bedeuten, daß man versucht, den gewaltigen Unterschieden zwischen beiden Ländern Rechnung zu tragen. Es hat sich gezeigt, daß es sehr schwierig ist, für ein wesentlich industrielles Volk in England und ein wesentlich agrarisches in Irland gemeinsame Gesetze zu machen, und daß alle Steuer- und Schulgesetzgebung, auch alle Landgesetzgebung und tausend andere Dinge entweder zwischen England und Irland differenzieren müssen, oder eins von beiden Ländern schwer schädigen. Aus diesen Gründen neigt alles, was in England gewöhnt ist, in politischen Fragen theoretisch zu spekulieren, also namentlich die Liberalen, unwillkürlich nach der Seite von Homerule.

Im Jahre 1886 hat Gladstone seine erste, im Jahre 1893 seine zweite Homerule Bill eingebracht. Die erste scheiterte daran, daß ein Teil der liberalen Partei unter Chamberlain aus der Partei austrat und die Bill daher im Unterhause abgelehnt wurde; die zweite Bill wurde vom Oberhause unter dem Druck namentlich der Abgeordneten von Ulster abgelehnt; für die Stimmung der Ulster-Schotten war es bezeichnend, daß auch der

gesamte Liberalismus der nord-irischen Grafschaften einmütig gegen Homerule war. Beide Bills waren geneigt, dem irischen Parlament volle Selbstverwaltung zu geben; aber damit waren die eigentlichen Schwierigkeiten doch mehr umgangen als gelöst. Würde es unter einem System von Homerule möglich sein, gegen eine dauernde Opposition Irlands die Reichsinteressen zu wahren; gab es eine Möglichkeit, ein irisches Parlament, das seine Befugnisse überschritt, und etwa in die auswärtigen Angelegenheiten einzugreifen versuchte, in seine Schranken zu weisen? Diese grundlegenden Fragen schob der Liberalismus mit seinem naiv-optimistischen Glauben an die Zukunft einfach zur Seite. Auch die Frage, wie die Iren an den gemeinsamen Reichsangelegenheiten weiter Anteil nehmen sollten, war nur ganz unvollkommen durchdacht. In der ersten Homerule Bill sollten die Iren eine Vertretung in Westminster überhaupt nicht haben; alle gemeinsamen Angelegenheiten wurden vom englischen Parlament allein erledigt; das war offenbar eine starke Zurücksetzung Irlands. In der zweiten Bill versuchte Gladstone zuerst, vier Fünftel der irischen Abgeordneten in Westminster für alle Fälle zuzulassen, wo allgemeine Reichsfragen und speziell irische Dinge behandelt wurden. Aber diese Angelegenheiten von den englischen Lokalfragen reinlich zu scheiden, war ein Ding der Unmöglichkeit. Ferner konnte es sich sehr leicht ergeben, daß je nachdem die Iren mitstimmten oder nicht, die Regierungspartei oder die Opposition die Mehrheit hatte; das aber mußte zu einer vollkommenen Verwirrung aller staatsrechtlichen Fragen führen, da ja von der Frage der Regierungsmajorität in England die weitere Frage abhängt, ob Konservative oder Liberale das Land regieren sollen.

Die beiden Gladstoneschen Homerule-Bills sind gescheitert; sie krankten daran, daß sie das irische Problem zu leicht nahmen; sie waren technisch unvollkommen, und es fehlte ihnen der Sinn für die Fragen der wirklichen Macht. Wie Gladstone nach der Niederlage von Majuba den Burenstaaten die Freiheit gab, ohne sich die Frage vorzulegen, ob damit nicht vielleicht das Band zwischen England und den Buren dauernd zerschnitten würde, so gab er hier den Wünschen der Iren nach ohne alle Garantie dafür, daß die reale Macht innerhalb Irlands dabei immer noch auf englischer Seite blieb. Die beiden Bills von Gladstone hätten bedeutet, daß die politische Macht in Irland ganz in die Hände der Nationalisten gekommen wäre, und daß es von ihrem guten Willen abgehangen hätte,

ob die Politik von Englands Nachbarinsel in England freundlichem oder England feindlichem Sinne geleitet worden wäre. Das unbedingt zuverlässige Element Irlands, die Ulsterschotten, wäre in einem Parlament von Dublin viel zu machtlos gewesen, um eine antiimperialistische Politik unter allen Umständen zu hindern. Es war absolut nicht unmöglich, daß die vielseitigen Rechte, die man den Iren einräumte, ihnen Lust gemacht hätten, noch mehr zu verlangen, und daß auf diese Weise Irland sich allmählich volle Trennung von England erzwungen hatte, wie es in dem ähnlichen Falle von Norwegen und Schweden ja schließlich geschehen ist.

Die Analogie mit den Kolonien, mit denen die liberale Partei hauptsächlich arbeitete, ist eben einfach unmöglich — und damit kommen wir wieder zu dem im Anfange dieses Aufsatzes (S. 92 f.) behandelten Problem zurück. Es soll dabei ganz dahingestellt bleiben, ob wirklich die völlige Freiheit, die man Kanada und Australien und neuerdings Südafrika gelassen hat, vom englischen Standpunkt aus das Richtige war, ob sie nicht in den Kolonien zentrifugale Kräfte ermutigt hat, deren bedenkliche Wirksamkeit sich in der Behandlung der Flottenfrage zu zeigen beginnt. Aber Irland liegt England viel zu nahe und ist mit ihm viel zu innig verknüpft, als daß es rein nach dem Muster einer Kolonie behandelt werden könnte. Das in Irland arbeitende Kapital ist entweder direkt englisch oder es stammt aus Belfast, dem Landesteil, der ganz in englische Interessen verstrickt ist. Daraus folgt allerdings, daß Irland immer gut daran tun wird, ein verständiges Verhältnis zu England aufrecht zu erhalten; aber bei dem keltischen Charakter, der sehr viel mehr als der germanische nach momentanen Aufwallungen handelt, genügt dies nicht, sondern es müssen feste Garantien dafür geboten werden, daß etwaige englandfeindliche Strömungen nicht zu einer Katastrophe führen können. Die großen Schwierigkeiten, zwischen den verschiedenartigen englischen und irischen Interessen bei einer unionistischen Verfassung auszugleichen, sind gewiß zuzugeben, aber aus bloßen Schwierigkeiten würde ein Unheil erwachsen, wenn man darum das Band zwischen den beiden Ländern völlig trennen wollte. Endgültig werden sich alle diese Fragen kaum anders lösen lassen, als daß man eine neue Form findet, um die Lokalverwaltung ganz in irische Hände zu legen, aber die eigentlichen Reichsangelegenheiten dem alten Parlament von Westminster zu überlassen, und der gemeinsamen Regierung nicht nur

das Recht, sondern auch die Macht verleiht, die Reichsinteressen auch einer etwaigen irischen Opposition gegenüber zu vertreten.

Mit dem Jahre 1912 ist Homerule zum dritten Male in den Vordergrund der englischen Politik getreten und hat zu einer Krisis geführt, deren endgültiger Ausgang und deren politische Folgen sich vorläufig noch gar nicht übersehen lassen. Mancherlei Erwägungen mochten dahin führen, dem vielumstrittenen Gesetze diesmal eine bessere Prognose zu stellen. Erstens verlangt das Reichsparlament gebieterisch eine Entlastung; denn es verliert immer mehr unter der Masse des gesetzgeberischen Materials seine Arbeitsfähigkeit und tritt allmählich seine Rechte an das Kabinett ab, weil eine sachgemäße Diskussion der Gesetzesvorlagen einfach nicht mehr möglich ist. Zweitens braucht Irland ebenso unbedingt eine gründliche Neuordnung seiner Verwaltung. Die riesenhafte Masse neuer Gesetze und neuer Organisationen hat nach beliebtem englischen Muster zu einer Menge von Spezialbehörden (67) geführt, von denen nur die Minderzahl (26) unter dem irischen Staatssekretär steht, die übrigen in der Luft schweben — die berüchtigte Geschichte Londons vor der Munizipalreform, in dem gegen 300 unabhängige Zwergbehörden munter darauf losregierten und ihre Aufgabe wesentlich darin sahen, gegeneinander zu prozessieren, scheint sich in Irland zu wiederholen. Und noch mehr: diese Behörden regieren Irland mit fast autokratischer Gewalt. Ihre Verwaltungsmaßnahmen können kritisiert werden — aber nur im Londoner Parlament, wo niemand für die Kleinlichkeiten des irischen Alltags Verständnis oder Interesse hat, und wo doch über all diese Dinge nicht nach ihrem Wert entschieden wird, sondern nach parteitaktischen Erwägungen. Eine gesunde, förderliche Kritik und praktische Mitarbeit der Regierten an der Regierung ist unter diesen Umständen nur in Ausnahmefällen (z. B. im Department of Agriculture – s. S. 106 –) möglich, und damit fehlt Irland die Grundlage jeder angelsächsischen Verwaltung. Und ebenso fehlt Irland die finanzielle Selbständigkeit. Es wird zu den gemeinsamen Aufgaben sicher übermäßig herangezogen; aber alle großen Aufwendungen zur Hebung des Landes bezahlt doch wieder England; es fehlt die eigene Verantwortlichkeit und an ihre Stelle tritt dauernde begehrliche Unzufriedenheit. Die großen Gegenargumente gegen Homerule sind ferner durch die Entwicklung der letzten beiden Jahrzehnte zum großen Teil entkräftet worden. Boykott, Viehverstümmelung, politischer Mord und Verweigerung der Pachten sind, wenn nicht ganz

ausgestorben, doch längst nicht mehr ein politischer Faktor. Und nachdem die südafrikanische Verfassung so überraschend schnell den alten Haß zwischen Buren und Angelsachsen begraben zu haben schien, — vor Ausbruch des Weltkrieges zweifelte niemand daran — konnte man von einem ähnlichen großherzigen Vertrauen in die keltische Bevölkerung Irlands die gleichen Früchte hoffen. Man glaubte, dies mit um so größerer Sicherheit prophezeien zu können, als die katholische Bevölkerung Irlands jetzt, nach der großen Agrarreform, nicht mehr aus hungernden Unzufriedenen besteht, sondern zum überwiegenden Teil aus Kleinbauern, die auf der ganzen Welt zu einer ruhigen, konservativen Auffassung neigen. Es fehlt dem irischen Nationalisten jetzt auch nicht mehr die Verwaltungserfahrung; die durch das Gesetz von 1898 begründeten Selbstverwaltungskörper sind — mit Ausnahme von Dublin und einigen anderen Städten — verständig und wirtschaftlich — wenn auch in nationalistischem Sinne — geleitet worden. Hatte man erst einmal das Argument von Irlands Knechtschaft beseitigt, mit dem der glatte Demagoge noch immer die irische Phantasie zu wildem Hasse entflammt, so würde der gesunde Sinn der irischen Bevölkerung von selbst sehen, daß auch in einem Irland mit freiem politischen Selbstbestimmungsrecht eine dauernde Opposition gegen das sehr viel stärkere und Irland wirtschaftlich beherrschende England politischer Selbstmord sein würde. Die bisherige Parteibildung Irlands ist etwas völlig Unnatürliches: ein Gegensatz allein zwischen Protestanten und Katholiken in einer Zeit, wo sonst überall in der Welt Schutzzoll und Freihandel, Kapitalismus und Sozialismus zusammenstoßen, ist auf die Dauer unmöglich; dieser Zustand der Dinge wird mit einem Male schwinden, sowie Homerule durchgeführt ist; dann werden in Belfast und Dublin Arbeiterparteien, bestehend aus Katholiken und Evangelischen, mit den Fabrikanten im Kampf liegen, und dann werden Schutzzoll und Freihandel mit all ihren Beziehungen zu Landwirtschaft und Industrie, zu England, zu den englischen Kolonien, zum Auslande zu verständigen modernen interkonfessionellen Parteibildungen führen. Vor allem aber hoffte man, durch Homerule gerade der unbedingten Priesterherrschaft Irlands ein Ende zu bereiten. Nur solange der Priester auch der Führer zum gelobten Lande der Freiheit ist, ordnen sich ihm alle, wenn auch noch so widerwillig, unter; ist Homerule einmal erreicht, ist Irland ein freies Land mit der fast unbeschränkten katho-

lischen Bevölkerungsmehrheit, dann — so heißt es — kann der Priester beim besten Willen nicht mehr über mangelnde Parität klagen, dann wird die schon jetzt sichtbare Opposition gegen ihn bald festere Formen annehmen und wohl auch zur politischen Parteibildung führen. Wenn aber schon Homerule gewährt werden sollte, dann nach guter englischer Art auch gründlich: nur die auswärtigen Angelegenheiten, Münze, Maße und Gewichte, Heer und Flotte, gewisse Grundzüge des Rechtes, Schiffahrt, Patente, bleiben gemeinsam; im übrigen ist Irland völlig autonom: es erhält ein eigenes Postwesen, die Landgendarmerie wird ihm nach sechs Jahren ausgeliefert, die ganze Verwaltung untersteht dem irischen Ministerium, dem gegenüber der Statthalter des Königs nur die beschränkten Befugnisse eines australischen oder kanadischen Generalgouverneurs hat; Irland erhält das Recht, eigene Steuern einzuführen, und zwar keine eigenen Zölle zu erheben, aber doch Zuschläge (nur teilweise in begrenzter Höhe) zu den Reichszöllen, so daß ein eigenes irisches Zollsystem unvermeidlich ist. Zur Verteidigung dieser überaus weitgehenden Freiheit beruft man sich darauf, daß jede gemeinsame Verwaltung und jedes gemeinsame Steuersystem für die beiden soziologisch so völlig verschiedenen Länder zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen muß. Man weist darauf hin, daß die englische Einkommensteuer für das arme Irland eine ungerechtfertigte Bedrückung bedeutet, und die liberalen Rentensätze der neuen englischen Arbeiterschutzgesetzgebung für das Land des niedrigsten ortsüblichen Arbeitslohns eine ebenso ungerechtfertigte Bereicherung, daß also die gesamte Gesetzgebung und Verwaltung für das hochentwickelte, große, reiche, wesentlich industrielle England etwas ganz anderes sein muß, als für das niedriger stehende, kleine, arme und agrarische Irland.

In allen diesen Argumenten steckt unzweifelhaft sehr viel Wahres. Daß eine gründliche Vereinfachung der irischen Verwaltung unvermeidlich ist, daß die gesamte Private-Bill-Gesetzgebung von Westminster auf eine irische Lokalinstanz abgewälzt werden muß, erkennen jetzt auch die meisten Konservativen an. Als im Jahre 1903 eine Irish Reform Association eine umfassende Entlastungsmaßregel (Devolution) vorschlug, und hohe konservative Führer, wie der irische Unterstaatssekretär Sir Anthony Mac Donnell und — so heißt es — sogar der Staatssekretär Wyndham sich damit einverstanden erklärten, führte dies zur baldigen Entlassung der Schuldigen; jetzt denkt

man in konservativen Kreisen erheblich anders. Aber diese unabweisbaren Verwaltungsreformen brauchen doch nicht gerade zu einer fast völligen Trennung beider Länder zu führen, für die nur Österreich-Ungarn und Schweden-Norwegen zwei nicht gerade sehr ermutigende Beispiele liefern. Und ferner: wenn wirklich die beiden wirtschaftlich so verschiedenen Länder nur völlig getrennt sich entwickeln können, wie steht es dann mit England und Schottland, England und Wales? Daß man auch kulturell und wirtschaftlich verschiedene Gegenden im gleichen Staatsganzen erhalten und Steuern und andere Leistungen verständig differenzieren kann, daß gerade die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Struktur dem Gesamtleben des Staates zugute kommen kann, das hat doch, um nur ein Beispiel zu nennen, Preußen zur Genüge bewiesen.

Die Home Rule Bill kann nie und nimmermehr aus den Bedürfnissen Irlands allein verstanden werden; diese drängen nur nach Selbstverwaltung, nicht nach politischer Selbständigkeit; den richtigen Schlüssel dazu bilden die Bedürfnisse der liberalen Partei. Noch 1907 legte Asquith dem Parlament eine Irish Councils Bill vor, die eine große „Devolution" im Sinne der Irischen Reformgesellschaft (s. S. 123) enthielt, und für die eigentlichen Bedürfnisse Irlands vollkommen ausgereicht hätte. Aber 1910 hatten die Liberalen die Riesenmajorität von 1905 eingebüßt, und sie brauchten jetzt die Iren, um die große liberale Reformära einzuleiten. Die meisten englischen Regierungen sind ja Koalitionen verschiedener Gruppen, die einzeln befriedigt werden müssen. So sollte denn auch diesmal zunächst der Hauptschlag gegen die Hochburg alles Rückschrittes, das Oberhaus, geführt werden, dann mußte Asquith die Iren mit Homerule abfinden, die Dissenters mit der Entstaatlichung der Kirche von Wales, und die Arbeiter mit den Versicherungsgesetzen Lloyd Georges, um dann die vereinigten Truppen zu einem zweiten Hauptschlage zu sammeln, der Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes (Plural Voting Bill), wodurch angeblich vierzig liberale Mandate zu gewinnen waren und die liberale Mehrheit für die nächste Zukunft befestigt werden sollte. Erst dann ist das Programm der liberalen Legislaturperiode durchgeführt; daher weigerte sich Asquith auch hartnäckig, Neuwahlen auszuschreiben und die Frage von Homerule direkt den Wählern vorzulegen. Zur Durchführung dieses gewaltigen Programms brauchte er aber alle antikonservativen Gruppen, besonders die Iren, und da

diese für weniger als vollständige Homerule nicht zu haben waren, wurde ihnen eben Homerule bewilligt.

Asquiths Vorgehen ist nach englischer Auffassung vollkommen logisch und berechtigt; der Führer der konservativen Opposition würde an seiner Stelle kaum anders gehandelt haben; denn eine Regierung, die nicht Parteiregierung wäre, gibt es in England nicht. Aber es erregte doch starkes Mißbehagen bis tief in die Reihen der Liberalen hinein, wenn man hier an einem krassen Falle einmal recht deutlich die gefährlichen Folgen sieht, zu denen das Parteisystem führen kann. Die auswärtige Politik, und bis zu einem gewissen Grade die Kolonialpolitik, ist ja dem Parteisystem so ziemlich entzogen, die innere war es nie, und dazu gehören auch solche Lebensfragen des Reiches wie seine irischen Probleme. Das ist heute noch viel bedenklicher als es früher war, weil die im Unterhaus regierende Partei jetzt weder durch den König noch durch das Oberhaus wirksam beschränkt werden kann und allmächtig wäre, wenn es dagegen nicht gäbe — das Recht der Rebellion. Die Ulster-Leute bereiten den Aufstand vor und die reguläre Armee im Lager von Curragh hat dem Ministerium den Gehorsam aufgekündigt.

Die Gegnerschaft gegen Homerule geht zunächst aus von den imperialistischen Kreisen Englands, die ja namentlich in der konservativen Partei vertreten sind. Für den Imperialisten kann es natürlich nur Kampf gegen diese Homerule Bill geben, die dem großen Reich an seiner gefährlichsten Stelle einen unabhängigen, vielleicht also auch feindlichen Nachbar geben will. Gewiß braucht Irland nicht der Gegner Englands zu werden; es ist ebensogut möglich, daß England die kleinere Insel durch die bloße Macht des wirtschaftlichen und politischen Druckes einfach in seinen Bann zwingen wird, aber die bloße Möglichkeit, daß die Dinge auch einmal anders laufen können, ist doch eine so fühlbare Verschiebung zu Ungunsten Englands, daß sie für die englischen Imperialisten einfach undiskutierbar ist. Es kommt die Gefahr hinzu, daß Irland, mit den Freiheiten der Homerule Bill ausgestattet, auf die Dauer in der Praxis ebenso souverän werden kann, wie es Kanada, Australien und Südafrika längst geworden sind. Alle Bürgschaften, die die Home Rule Bill dagegen bietet, haben für die Dauer wenig Wert. Zwar sind die Befugnisse des irischen Parlaments ausdrücklich auf innere Angelegenheiten beschränkt, aber die Forderung, daß — z. B. bei Handelsverträgen — die

speziellen, von England verschiedenen Interessen Irlands berücksichtigt werden sollen, wird nicht ausbleiben, und die Bill gibt Irland die Macht, sie durchzusetzen und damit den Weg zu beschreiten, der zu eigenen Handelsverträgen und schließlich zur politischen Selbständigkeit führt. Der Gesetzentwurf von Asquith sieht nämlich vor, daß die irischen Abgeordneten, wenn auch in beschränkter Zahl (42), auch weiter dem englischen Parlament angehören sollen, da ja immerhin die wichtigsten Angelegenheiten beiden Ländern gemeinsam bleiben. Da nun aber die Erfahrungen von 1893 gezeigt haben, daß eine Scheidung zwischen lokal-englischen und Reichsangelegenheiten schwer möglich ist, bleiben sie stimmberechtigt ohne jede Einschränkung. Sie können also weiter das Zünglein an der Wage bilden, und nach den Erfahrungen der achtziger und neunziger Jahre ist es kaum zweifelhaft, daß sie schließlich alles, was sie wünschen, d. h. jede Ausdehnung der Rechte Irlands, bis zur australischen oder kanadischen Freiheit, im Laufe der Zeit sich ertrotzen werden. Solange die irischen Abgeordneten in Westminster vertreten sind, werden sie auch das Veto, das Asquiths Bill dem irischen Vizekönig zubilligt, im Laufe der Zeit mehr und mehr durch einen Druck auf die herrschende Partei illusorisch machen können, und so behalten die irischen Nationalisten die Macht, auch weiter die Rolle einer despotisch herrschenden Minderheit zu spielen.

Die imperialistischen Besorgnisse der Konservativen sind im Laufe der Homeruleagitation noch bedeutend verstärkt worden durch die lärmende Agitation der Sinn Feinn-Bewegung[1]), die ziemlich offen auf völlige Lostrennung von England hinarbeitet. Diese Bewegung ist typisch für die unentwirrbare Verquickung von schlau berechnendem Geschäftsinstinkt und wildem, gefühlsmäßigem Überschwang in der irischen Seele, die es so unendlich schwer macht, irgendeine politische Entwicklung vorauszusehen. Sinn Fein ist zunächst die übliche irische Clansfehde in modernen Formen, eine Rebellion gewisser ehrgeiziger Elemente gegen die offiziellen Führer der irischen parlamentarischen Partei. Das Programm hat die neue Bewegung jedoch von der gälischen Liga entlehnt: sie will die wirtschaftliche Hebung des Landes mit allen Mitteln kluger Berechnung befördern, aber mehr und mehr hat sie sich von der gemäßigten Politik der Liga getrennt und verficht eine in

[1]) Über die früheren Stadien der Bewegung habe ich ausführlicher in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 126, S. 481 ff. gehandelt.

der Praxis völlig unmögliche Hebungspolitik ohne jede Hilfe englischen Kapitals; „wir selbst“, d. h. das angeblich an Bodenschätzen, Kapital und namentlich kühnen Plänen unerschöpfliche Irland, ist die Losung (irisch sinn fein, sprich šin fēn = wir selbst). Alle Hoffnungen, diese phantastische Gefühlspolitik auf den Boden der Tatsachen zu stellen und damit für den Anschluß an England zu gewinnen, müssen als begraben gelten; alle Konzessionen, die Homerule den Iren zu gewähren verspricht, werden mit kaum noch verhüllter Drohung als Abschlagszahlungen für die glorreiche Zukunft eines völlig freien, von England unabhängigen Irlands gnädig entgegengenommen. So klein die Sinn Fein-Partei zahlenmäßig sein mag, daß sie in diesem Augenblick politisch hervortrat, hat in England doch peinliches Aufsehen erregt.

Aber die von imperialistischer Seite ausgehende Gegnerschaft war mild und zahm gegenüber dem Sturm der Empörung, den der Gesetzentwurf in Ulster entfesselt hat. Für den Ulsterschotten war der Gedanke, einem Parlament von Dublin mit zweifellos katholischer Mehrheit ausgeliefert zu sein, gleichbedeutend mit der Vernichtung seines Stammes. Dieser zum Herrschen hervorragend befähigte Menschenschlag, der sich rühmt, den Vereinigten Staaten ein volles Drittel seiner Präsidenten gestellt zu haben (nicht etwa die Schotten im allgemeinen, sondern speziell die Ulsterschotten!)[1]), hat, genau wie die Imperialisten Englands, die größte Abneigung gegen bloß papierene Garantien, hinter denen keine Macht steht, ihre Befolgung zu erzwingen. Gewiß sind sie dem Wortlaute nach gar nicht so unbedeutend. Irland darf nicht „direkt oder indirekt eine Religion als Landesreligion einführen oder mit Vermögen ausstatten oder ihre freie Übung verhindern oder aus religiösen Gründen irgend welche Vorteile oder Nachteile gewähren oder einen religiösen Glauben oder eine religiöse Zeremonie zur Bedingung für die Gültigkeit einer Heirat machen.“ Damit ist deutlich ausgesprochen, daß jede Bevorzugung des Katholizismus als Religion, jede Bevorzugung des geistlichen Lehrers an einer Schule gegenüber dem weltlichen, gesetzwidrig ist. Auch die katholische Auffassung der Ehe, wie sie das Ne temere Dekret in dem berühmten Falle Mac Cann noch neuerdings wieder Irland aufzuzwingen versucht hatte, ist damit ausdrücklich abgewiesen. Aber die Beobachtung dieser Garantien beruht doch immer nur auf der Annahme,

---

[1]) Vgl. J. B. Woodburn, The Ulster Scot 1913, S. 381.

daß in Irland auf die Dauer staatsmännische Einsicht über klerikalen Parteigeist den Sieg davontragen wird, aber die bisherige Geschichte Irlands kann nicht gerade als Stütze für diese Ansicht dienen. Wenn es in Irland möglich gewesen ist, die nach dem Gesetz ausdrücklich interkonfessionellen Schulen unter der Herrschaft eines protestantischen Landes so gut wie vollständig zu konfessionalisieren, so wird es ein katholisches Parlament zu Dublin stets in der Hand haben, der katholischen Kirche jede von ihr gewünschte Summe als Erziehungsbeihilfe für Schulen, als Beitrag zu Krankenhäusern, als Entschädigung für weltliche Nebenämter der Geistlichen zur Verfügung zu stellen und aus diesem schon ungeheuer klerikalen Lande vollends einen irischen Kirchenstaat zu machen. Nur staatsmännischer Verstand, aber kaum äußere Mittel werden eine in Dublin herrschende ultramontane Partei daran hindern können, die Schulen des protestantischen Nordens schlechter zu behandeln als die des katholischen Südens und überall die letzten Reste der Interkonfessionalität zu beseitigen, die Schulen der Christian Brothers und anderer Orden zu unterstützen und Beamtentum und Polizei, die ja in diesem bureaukratisch regierten Lande eine besonders große Rolle spielen, allmählich ganz überwiegend katholisch zu machen. Der Einfluß der 42 irischen Abgeordneten in Westminster wird gewiß genügen, um jede englische Unterstützung der zu erwartenden Opposition von Ulster auf die Dauer zu lähmen. Es mag sein, es ist vielleicht sogar wahrscheinlich, daß das Parlament von Dublin aus wirtschaftlichen Gründen versuchen wird, sich mit Ulster gut zu stellen, daß vielleicht sogar einmal im Laufe der Zeit eine protestantische Ulsterpartei zwischen den liberalen und den ultramontanen Katholiken des Südens eine einflußreiche Stellung einnehmen wird. Jedenfalls aber sind das bloße Möglichkeiten, und der stets dem Realen und Positiven zuneigende Ulsterschotte fühlt nicht die geringste Lust, seine jetzt völlig gesicherte Lage gegen unsichere Zukunftsaussichten einzutauschen.

Ist bei der Masse der Ulsterschotten das religiöse Moment ausschlaggebend, so kommt bei den Führern, dem grundbesitzenden Adel, den Industriellen und Kaufleuten von Belfast noch ein weiteres Moment hinzu, das wirtschaftliche. Sie befürchten, daß das neue Irland ein bankerottes Land sein wird, verwaltet durch Demagogen statt durch erfahrene Geschäftsleute, und daß die Kosten dieses verfehlten Experimentes zuletzt die reichen Steuerzahler von Belfast werden tragen müssen. Das

neue Irland wird wirtschaftlich einen schweren Stand haben Die finanziellen Abschnitte der Bill zeigen zwar die Großzügigkeit, die England bei finanziellen Auseinandersetzungen zu wahren pflegt. Sie setzen voraus, daß Irland zunächst mit einem Defizit von 1,5 Millionen £ beginnt, das vom Gesamtreich, d. h. also wesentlich von Großbritannien, getragen wird. Alle besonders kostspieligen Verwaltungszweige, wie z. B. die Sozialversicherung, werden zunächst weiter vom Gesamtreich finanziert; eine endgültige finanzielle Auseinandersetzung, bei der dann auch Irlands Beitrag zu den gemeinsamen Ausgaben fixiert werden wird, soll erst eintreten, wenn Irlands Finanzen ins Gleichgewicht gekommen sind. Fürs erste wird Irland durch den Kredit Englands gedeckt; dieser soll ihm aber nach und nach entzogen werden. Dieser Entwicklung sehen die Industriellen Belfasts mit größtem Mißtrauen entgegen. Das Mißtrauen ist vielleicht zu schroff: unter einer einigermaßen verständigen Regierung, unter der die Kulturpolitik des letzten Menschenalters entschieden fortgesetzt wird, müssen sich die Einnahmen des Landes auch weiter so energisch heben, wie es in den letzten Jahrzehnten der Fall war. Aber zweifellos werden auch die Ausgaben gewaltig anwachsen müssen. Für die Unterrichtspolitik, die Armenpflege, die Einrichtung neuer Industriezweige ist noch so unendlich viel zu tun, und der Abstand von dem reichen England, das immer als das Vorbild angeführt werden wird, ist so unendlich groß, daß nach der Ansicht von Belfast auch die zukünftigen Einnahmen des Landes nicht ausreichen werden. Und dann bleiben nur zwei Möglichkeiten. Entweder ertrotzen die 42 Abgeordneten in Westminster immer neue Millionenspenden Englands und machen Irland zur beständigen Saugpumpe nach galizisch-österreichischem Muster, wodurch dann natürlich die finanzielle Selbständigkeit, die ja angeblich Homerule bringen soll, niemals erreicht wird. Oder Dublin versucht, die erforderlichen Gelder mit allen Mitteln einer fest zugreifenden Finanzpolitik zu erzwingen, und dann wird schließlich das reiche Belfast die Kosten zu tragen haben. Nach den Erfahrungen, die man mit den Grafschaftsräten gemacht hat, — die 1888 als Vorstufe zu Homerule eingeführt wurden, — wird das Parlament von Dublin zusammengesetzt sein nicht aus Großgrundbesitzern und Fabrikanten, — diese wurden vielmehr damals auf Grund des demokratischen Wahlverfahrens so gut wie ganz verdrängt, — sondern in erster Linie aus katholischen Kleinkrämern, Schankwirten, Journalisten und Anwälten,

dazu Arbeiterführern aus den großen Städten; die Finanzpolitik dieser Elemente wird, so fürchtet Belfast, ziemlich unverhüllt auf Vermögenskonfiskation hinauslaufen, und der relative Schutz, den das starke konservative Element in Westminster gegen den Finanzradikalismus immer noch bietet, wird dann fortgefallen sein. Und auch von diesem Moment der persönlichen Gefahr abgesehen: auch für die unbedingt notwendige wirtschaftliche Hebungspolitik ist Homerule nach der Ansicht von Ulster das schwerste Hindernis; jetzt wird die Kulturpolitik von den besten Staatsmännern geleitet, die England seiner Kolonie zur Verfügung stellen kann, und getragen von einem Parlament, das ernstlich gewillt ist, die Sünden der Vergangenheit wieder gut zu machen, und vor allem von dem gewaltigen Kredit, den England auf dem Weltmarkte genießt. Es ist ein Vabanquespiel schlimmster Art, wenn all diese Aufgaben in die Hände von kleinen Leuten gelegt werden, die ihre Befähigung zur Leitung großer Unternehmungen noch nicht bewiesen haben. Es ist mehr als gefährlich, wenn man für eine solche Politik statt des weltumspannenden Kredits von England den minimalen Kredit einsetzt, mit dem solch ein kleiner, eben erst anfangender und von Männern ohne Erfahrung geleiteter Staat nur rechnen kann. Für den nüchternen Geschäftsmann von Ulster ist eine solche Politik, die planmäßig statt der leistungsfähigeren Kräfte und größeren Kredite die kleineren Kräfte und Mittel einsetzt, der helle Wahnsinn. Sie muß Irland nach ihrer Meinung in den Bankrott führen, wenn erst unter einem Homeruleparlament die kleinliche irische Heimatspolitik einsetzen wird, die bei allen großen Arbeiten, bei der Eisenbahnpolitik, bei der Anlage neuer Häfen, der Entwicklung der Fischerei und der Ausbeutung der Ödländereien, die Bevorzugung heimischer, aber oft leistungsunfähiger Lieferanten zur Bedingung machen wird.

Für Ulster bedeutet Homerule im besten Falle einen Sprung ins Dunkle, eine nutzlose Erschwerung des Geschäfts und aller politischen Aufgaben — vielleicht aber auch die Notwendigkeit, sich die religiöse Freiheit und den Einfluß im Staatsleben, den es sich im Kampfe gegen England endlich ertrotzt hatte, nun aufs neue gegen politische, religiöse und soziale Gegner zu erkämpfen. Ulster kennt daher gegen Homerule nur Kampf bis zum äußersten.

Dieser Widerstand Ulsters hat Irland fast bis an den Rand des Bürgerkrieges gebracht. Die Situation ist viel ernster als 1893. Damals konnte sich der Wille der Unterhausmajorität

noch am Widerstande des Oberhauses brechen; seit der Gesetzgebung von 1911 ist dies nicht mehr möglich. Jetzt kann Homerule nur noch abgewendet werden durch den König — oder durch Rebellion. Man hat auf konservativer Seite viel von dem König erhofft; es wäre für die Monarchie eine große Gelegenheit gewesen, einen Teil der durch Gewohnheitsrecht eingebüßten, aber niemals formell aufgegebenen Stellung im Lande wieder zu erlangen, und Georg V. scheint ja auch energisch die Versöhnung von Ulster zur Vorbedingung für seine Zustimmung zur Bill gemacht zu haben. Aber die von ihm einberufene Konferenz, die von ganz England als eine staatsrechtlich überaus wichtige Neuerung aufgefaßt wurde, verlief erfolglos und die Politik der offenen Gewalt scheint wieder näher gerückt zu sein. Wie ernst die Lage ist, zeigt der Umstand, daß die große Ulster-Konvention von 1893 noch wesentlich in den Formen einer politischen Demonstration vor sich ging, während man im Jahre 1913 die religiöse Form des Covenants wählte, des althistorischen Bundes mit Gott, der all die großen Erinnerungen des schottischen Freiheitskampfes im 17. Jahrhundert dem Widerstande gegen die irischen Katholiken dienstbar macht. Eine provisorische Regierung wurde mit verblüffender Offenheit eingesetzt; sie soll in dem Augenblicke die Gewalt übernehmen, wo Sir Edward Carson das Zeichen gibt; ein Freiwilligenheer wurde vor den Augen der Behörden von hohen inaktiven Offizieren eingedrillt und mit Waffen versehen, und als die Regierung das aktive Heer zu Gegenmaßnahmen heranzuziehen versuchte, versagte es ganz (April 1914). Auch das ist ein bemerkenswertes Zeichen der Zeit. Die moderne demokratische Strömung hat 1904, als der Herzog von Cambridge starb, das Amt des englischen Oberstkommandierenden abgeschafft und damit den letzten Rest eines inneren Zusammenhalts zwischen Dynastie und Armee beseitigt. Aber bei der ersten wirklichen Krisis hat es sich gezeigt, daß ein Offizierkorps sich nicht ohne weiteres zum gehorsamen Werkzeug parlamentarischer Mehrheiten gebrauchen läßt, daß es vielmehr anfängt, selbständige Politik zu treiben, wenn man das persönliche Band zwischen ihm und dem Monarchen zerschneidet. In diesem urkonservativen und von Natur aristokratisch gesinnten Lande gibt es doch gewisse Grenzen, über die eine demokratische Strömung nicht hinausgehen kann ohne sich fast automatisch neue Widerstände zu schaffen. Inzwischen hat sich auch der südliche, katholische Teil der Insel in den

National Volunteers eine an die Traditionen von 1782 anknüpfende Milizorganisation gegeben, der es allerdings im Augenblick noch ganz an Offizieren fehlt, und die nationalistische Partei hat nach langem Sträuben die Freiwilligen unter ihr Kommando genommen. Alles ist zum Bürgerkriege bereit, wenn es nicht möglich ist, noch in letzter Stunde Ulster zu versöhnen. Aber die Aussichten dazu sind sehr gering. Man hat versucht, Ulsters Mandate im irischen Parlament etwas zu vermehren, und den protestantischen Minderheiten des Südens durch ein Proportionalsystem eine Vertretung zu gewähren; aber die entstehenden Verschiebungen sind unbedeutend. Die Regierung glaubt Ulster damit zufriedenstellen zu können, daß es noch sechs Jahre lang bei England bleiben darf; in der Zwischenzeit hofft sie, daß die Regierung von Dublin durch verständige Behandlung der südlichen protestantischen Minderheiten die Bedenken von Ulster zerstreut haben wird. Der gute Wille dazu ist auf Seite der Nationalisten sicher vorhanden; ob jedoch der gegenwärtige Führer John Redmond die nötige diktatorische Gewalt dazu besitzt, um es verbürgen zu können, ist eine andere Frage. Jedenfalls lehnt Carson diesen Vorschlag ab: die gewaltige Organisation, an deren Spitze er steht, kann man nicht sechs Jahre lang mitten im Frieden aktionsfähig erhalten, und sie aufzulösen, ohne daß ihr Zweck erreicht ist, kommt natürlich noch weniger in Frage. Diskutierbar sind daher nur zwei Vorschläge: 1) entweder Ulster innerhalb Irlands eine Art Autonomie zu geben oder es 2) dauernd bei England zu belassen, vielleicht es auch — alle diese Gedanken stammen schon aus der Zeit des ersten Homerulegesetzes — mit Schottland zu vereinigen. Der erste Vorschlag enthält vielleicht noch einige Verständigungsmöglichkeiten für die Zukunft; bisher hat ihn Carson schroff abgelehnt, und den Nationalisten ist natürlich die Aussicht nicht sympathisch, ihr zukünftiges Machtgebiet empfindlich verkleinert zu sehen. Dieser Weg mag ferner für Ulster vielleicht befriedigend sein; aber für die Reichsinteressen gibt er keine Garantien; die Imperialisten müssen wünschen, dem loyalen Ulster einen recht nachhaltigen Einfluß auf das zweifelhafte Dubliner Parlament zu gewähren, nicht es vom Süden völlig abzuschneiden. Der zweite Vorschlag, der dauernde Ausschluß von Ulster ist für die Nationalisten einfach undiskutierbar; ohne den Reichtum von Ulster ist der irische Staat nicht lebensfähig. Dublin mag die höhere Steuerleistung haben, da der größte Teil der Beamtenschaft, ein großer Teil der Eisenbahnen

und sonstiger Aktiengesellschaften in der Hauptstadt die Steuern entrichtet; die eigentlich geldschaffenden Kräfte sitzen doch in Belfast. Vom wirtschaftlichen Standpunkte betrachtet, ist nicht Dublin, sondern Belfast die Landeshauptstadt; das Kapital von Belfast ist mit der Londoner Börse und damit dem Weltmarkt aufs innigste verbunden, ohne Belfast läßt sich Homerule nur auf dem Papier durchführen. Hier zeigt sich einmal deutlich, daß die rücksichtslose Eroberungspolitik Cromwells doch ihren Erfolg gezeitigt hat. Sie konnte nicht von Dauer sein; kein Staat kann nur erobern und auf Kulturpolitik verzichten. Aber daß die Kulturpolitik eigentlich erst im 19. Jahrhundert einsetzte, nachdem das Land schon anderthalb Jahrhunderte politisch völlig bezwungen war, hat die wichtigsten politischen Folgen gehabt; so unendlich hoch auch die Kulturförderung des 19. Jahrhunderts den halbwilden irischen Zwergbauern gehoben hat, den protestantischen Industriellen des Nordens hat sie noch viel höher gestellt, und nunmehr ist er es, der die Hegemonie des englisch-protestantischen Nordens über den katholisch-irischen Südens aufrechterhält; an seinem erbitterten Widerstand findet die politische Gleichstellung der beiden Bevölkerungsschichten eine Grenze. Und wie gründlich die englische Politik die einst so aufsässigen Ulsterleute versöhnt hat, zeigt doch die Tatsache, daß heute die Nachkommen der United Irishmen gegen ihre katholischen Landsleute zu kämpfen bereit sind und sogar gegen England selbst die englische Hegemonie mit den Waffen durchsetzen wollen.

Es kann nicht Aufgabe der Wissenschaft sein, zu prophezeien, wie der Kampf um Homerule noch enden wird, ob Asquith vor dem Widerstande von Ulster kapitulieren wird und die Iren sich mit einem papierenen Homerule begnügen müssen, ob schließlich der Kampf um Homerule völlig scheitern wird, oder ob die Dinge dahin treiben, daß die konservative Mehrheit eines späteren Parlaments die Selbstregierung Irlands in bescheidenerem Rahmen durchführt, oder ob sich im letzten Augenblick doch noch eine Verständigung mit Ulster wird finden lassen. Es ist sehr wohl möglich, daß das Endergebnis eine starke Verringerung der Home Rule-Freiheiten sein wird; gegenwärtig, Mitte Juli 1914, deutet das Barometer mehr auf Devolution als auf Homerule, mehr auf einen Provinziallandtag mit weitreichenden Befugnissen in Dublin und auf Ausbau der bereits bestehenden Behörden mit gewähltem Element, wie es das Department of Agriculture (s. S. 106) bereits ist, da

gegen viel weniger auf ein englisches Ungarn oder Norwegen, das dem Stammlande kaum viel Freude bereiten dürfte. Eine solche Lösung wird ja dann wahrscheinlich auch das schon fast arbeitsunfähige Parlament von Westminster mit Bezug auf die übrigen Landesteile entlasten. Der Gedanke von „Home Rule all round", von besonderen Parlamenten für Schottland, Wales, ja sogar einzelne Teile Englands ist bereits von Gladstone 1893 proklamiert und neuerdings von Winston Churchill wieder aufgenommen worden. Er wurde entrüstet von den Konservativen abgelehnt, denn ein Homerule in der Art, wie es jetzt zur Diskussion steht, d. h. eine Regierung, die das Schwergewicht der öffentlichen Gewalt in die Teilstaaten legte und nicht viel mehr als die auswärtige Politik und die kostspieligsten Ausgaben dem Zentralparlament ließe, würde tatsächlich eine verhängnisvolle Schwächung der Reichsgewalt bedeuten. Ganz anders wäre es, wenn es sich nur um ein System von Provinziallandtagen handelte. Auf sie könnte ein großer Teil jener Geschäfte des Zentralparlaments abgewälzt werden, für die Englands Grafschaftsräte auch mit ihrem elastischen System der Zweckverbände doch etwas zu klein sind. Schon Arthur Chamberlain hat wiederholt diesen Gedanken befürwortet. In dem Rahmen eines solchen Systems von Provinziallandtagen für das gesamte Reich, z. B. für Schottland, Wales, den nordenglischen Industriebezirk und vielleicht noch einige andere Teile des Landes würde sich auch die von Ulster geforderte Sonderstellung gegenüber Süd- und Mittelirland ohne alle Schwierigkeiten bewerkstelligen lassen. Damit würde dann das Parlament von Westminster alle politischen Angelegenheiten behalten und seinen eigentlichen großen Aufgaben wieder zurückgegeben werden. Es würde so vor dem Schicksal bewahrt werden können, auf die Dauer zu einem — im letzten Grunde doch entbehrlichen — Zwischengliede zwischen einem alle fünf Jahre erneuerten Referendum und einem innerhalb dieser Zeit ziemlich selbstherrlich regierenden Kabinett herabzusinken. Und weiter — und das ist vielleicht das wichtigste — einem bloßen Reichsparlament, das nichts mehr mit den Straßenbahnen von Chester und der neuen Gasanstalt von Brighton zu tun hätte, ließe sich dann auch die parlamentarische Reichsversammlung für England und seine Kolonien angliedern, für die der Imperialismus seit langer Zeit eintritt und für die eine recht mögliche Form bisher noch nicht gefunden worden ist.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die irische Krisis gerade zu dieser Lösung führen wird. Aber diese Zukunftsmöglichkeiten zeigen erst die ganze Größe der Frage. Es handelt sich nicht nur darum, ob Irland am Ende einer Periode ungeahnten Aufschwunges wieder in eine Zeit des offenen Bürgerkrieges eintreten soll. Sondern, ist einmal die irische Frage gelöst, so ist der Weg frei für sehr viel Wichtigeres, für die Modernisierung des Parlaments, für ein Parlament des britischen Gesamtreiches. Auch die Reform des Oberhauses ist dann erst recht durchzuführen, wenn man über die Stellung der irischen Peers und die Gesamtverteilung zwischen zentralistischen und lokalen Kräften im Organismus des Landes im klaren ist — ohne die Lösung der irischen Vorfragen gibt es mit all diesen ungeheuer wichtigen Problemen kein rechtes Weiterkommen. Und sogar mehr noch als das. Solange England an seiner Grenze einen unversöhnten Bevölkerungsteil hat, können ihm in jeder kritischen Lage die empfindlichsten Schwierigkeiten erwachsen, kann es in einem Kriege nie seine volle Schlagkraft zur Geltung bringen. Und alle imperialistischen Bestrebungen nach gemeinsamer Handelspolitik mit den Kolonien, nach gemeinsamer Flotte und gemeinsamer Reichsmiliz finden gegenwärtig überall in der angelsächsischen Welt einen einflußreichen Gegner. Es ist der irische Boß, der Agitator und Redakteur einer meist recht beachtenswerten Presse des Auslandes, die gegenüber dem englischen Imperialismus stets einen entschiedenen Kolonial-Nationalismus zu betonen pflegt. Die Lösung der irischen Frage würde somit auch einen entscheidenden Fortschritt im imperialistischen Sinne bedeuten.

Irland ist für England weit mehr als das Werbungsfeld seiner Soldaten, als der große Stapelplatz für Getreide und Vieh, der nach der Meinung beachtenswerter Wirtschaftspolitiker vielleicht auch einmal England von der fremden Zufuhr wieder unabhängig machen wird. Irland ist neben Indien für England stets die hohe Schule zur Lösung politischer Probleme gewesen, die Kolonie, die ihm die Lösung von Schwierigkeiten immer wieder aufzwingt, die lange als unlösbar gegolten haben. Nicht als ob England in Irland immer eine glückliche Hand gehabt hätte; Irland war im Gegenteil das Grab manches politischen Ruhmes, besonders das ganze 18. Jahrhundert war ja, wie wir gesehen haben, eine fast ununterbrochene Kette von Fehlschlägen. Aber im 19. Jahrhundert hat Irland die englischen Staatsmänner unabhängig von der Parteischablone denken gelehrt. In Irland schuf der einst ultrakonservative Gladstone seine berühmte Land-

gesetzgebung mit Eingriffen in das Privateigentum von einer staunenswerten Rücksichtslosigkeit, wie man sie zwar bereits seit 1859 in Indien durchgeführt hatte, die aber in dem Europa von Adam Smith und Bentham unerhört waren. Nach Irland wurde Arthur Balfour gesandt, um die revolutionäre Bewegung mit allen Mitteln staatlicher Machtpolitik zu unterdrücken — er tat dies, aber er schuf außerdem 1891 in seinem Congested Districts Board ein Organ für eine großartige staatliche Siedlungspolitik, die Zwerggrundstücke zu vernünftigen Größen zusammenlegt, Brachländer kultiviert, neue Ortschaften gründet und Landwirtschaft, Fischerei und Industrie mit gewaltigen Summen unterstützt. Und wenn heute die konservative Partei einer Devolutionspolitik — wenn auch nicht Homerule — entschieden freundlicher gegenübersteht als früher, so sind daran ihre eigenen Staatsmänner schuld, die in Irland in praktischer Arbeit umgelernt haben. In Irland — dem einzigen bureaukratisch regierten Land englischer Zunge — hat England es gelernt, mit der früher so verachteten Bureaukratie nach kontinentalem Muster neue, große Werte zu schaffen, die Englands so oft gepriesene alte Selbstverwaltung im Heimatlande nicht hatte erreichen können. Gewiß tritt auch in England selbst seit dem Sturze der alten Oligarchie mit der Wahlreform von 1832, mit der intensiveren Fürsorge des Staates für seine Glieder ein kontinentales Beamtentum der Selbstverwaltung zur Seite, und die allgemeine Schulpflicht von 1876 und namentlich die neuen Versicherungsgesetze Lloyd-Georges haben ihre Aufgaben ungemein erweitert. Ganz hat sich indessen das an bloße Selbstverwaltung gewöhnte englische Bürgertum mit dieser neuen Regierungsform noch nicht aussöhnen können und das englische Beamtentum leidet auch darunter, daß die Heimat ihm so gut wie nie wirklich große neue Aufgaben stellt. Was sich aber mit einer verständigen Bureaukratie erreichen läßt, auch ohne daß sie zur Sklaverei des erwerbstätigen Bürgers zu führen braucht, haben die Engländer in Irland gesehen, wo zunächst alle Kulturaufgaben dem Beamtentum zufielen. In Irland hat England viel früher als in der Heimat ein verständiges, wenn auch jetzt schon nicht mehr genügendes Schulsystem durchgeführt, gewiß unter Benutzung englischer Ansätze, aber doch in einer Ausdehnung und mit einer Intensität, die weit über das hinausreicht, was das Mutterland damals besaß. In Irland hat dies völlig protestantische Land zuerst mit Katholiken auszukommen gelernt und die Erfahrungen mit dem

Zusammenleben beider Konfessionen dann in Kanada verwerten können. In Irland hat England, in dessen eigenem Agrarsystem der freie Bauer allmählich verschwunden war, es unternommen, wieder einen selbständigen Bauernstand zu schaffen, und sollte die liberale Partei mit Lloyd George als radikalem Vorwärtsstürmer am Ruder bleiben, wird höchstwahrscheinlich der Versuch gemacht werden, mit irischen Methoden auch das britische Agrarproblem zu lösen. Nicht der materielle Gewinn ist die Hauptbedeutung der Kolonien und der nationalen Ausdehnung für das Mutterland und nicht einmal der Zuwachs an politischer Macht, sondern es ist die Weite des neuen Horizontes und die Fülle der neuen Aufgaben, die der neue Wirkungskreis mit sich bringt. Und die Erfolge im neuen Lande pflegen dann eine tatkräftige Nation auch zu befähigen, in der Heimat Problemen näher zu treten, die in der Vorzeit immer als unlösbar gegolten hatten, und Mängel da zu finden, wo frühere Generationen sich in selbstzufriedener Ruhe wiegten. Dies gilt auch für Deutschland.

VIII. Irland und der Weltkrieg

Inzwischen ist der Weltkrieg ausgebrochen und Irland ist neben Ägypten und Indien zu einem Angelpunkt der englischen Weltstellung geworden. Versagt in Irland, das dem englischen Heere einen beträchtlichen Teil seiner Soldaten stellt, die Rekrutierung, so ist das für England eine fühlbare Verlegenheit; erhebt sich Irland gegen England oder wird es von deutschen Truppen besetzt, so bedeutet das die schwerste Erschütterung der englischen Macht, die auch ein siegreiches England leicht wird zum Frieden zwingen können. Werden sich die Dinge in dieser Richtung entwickeln? Vorderhand (Oktober 1914) ist für den kontinentalen Beobachter, der ja leider ganz auf die mehr als unzuverlässige Berichterstattung der englischen Zeitungen angewiesen ist, nur zweierlei völlig klar: die offizielle Leitung der irischen Politik steht unbedingt auf englischer Seite, aber eine nicht unbedeutende Gegenströmung arbeitet offen auf Rebellion hin. Irlands parlamentarische Führung sieht in dieser schweren Krisis nur eins: Homerule. Die Bill ist Gesetz geworden, ob sie verwirklicht wird, ob der Widerstand Ulsters sich wird brechen lassen, hängt einzig und allein davon ab, ob Irland sich in Englands Gefahr auf die Seite des herrschenden Landes schlägt. Bleibt es treu, so ist das Hauptargument gegen Homerule entkräftet, kommt es auch nur zu kleinen Lokalunruhen, dann

ist alles mit so unendlicher Mühe Erreichte wieder verloren. Und sollte Deutschland siegen — für einen Politiker, der in englischer Vorstellungswelt groß geworden ist, eine kaum ernst zu nehmende Möglichkeit — so bleibt es immer noch sehr zweifelhaft, ob Deutschland, dessen Interessen in Afrika und im nahen Orient liegen, beim Friedensschluß alle seine Energie dafür einsetzen wird, um England zur Aufgabe seiner irischen Stellung zu zwingen, die es bis aufs äußerste verteidigen wird. Daher wirft Redmond entschlossen Irlands Los in die englische Wagschale. Auf der andern Seite in den Kreisen von Sinn Fein und der Dubliner Arbeiterpartei Larkins ist wieder die haßerfüllte irische Gefühlspolitik losgebrochen, deren alte Losung es ist „England's difficulty is Ireland's opportunity", und sie wird mit aller Macht durch amerikanisches Geld und in Amerika gedruckte Broschüren genährt; gehört doch von Alters her das irische Element jenseits des Atlantischen Ozeans zu den unversöhnlichen Feinden Englands; es lebt noch ganz in dem Hasse der Zeit Parnells und hat die englische Hebungspolitik nicht miterfahren, die in den letzten Jahrzehnten die einflußreichsten Kreise Irlands an England gekettet hat. Die Aussichten beider Parteien hier zu erörtern, dürfte während der Kriegslage unangebracht sein, so lange es sich um Faktoren handelt, die für unsere Kriegführung von wesentlicher Wichtigkeit sein können. Daß die Opposition der Unversöhnlichen England erhebliche Schwierigkeit zu machen beginnt, zeigen die scharfen Verwarnungen gegen „Sinn Fein" und ähnliche Zeitungen, zeigt die anscheinend immer bedrohlicher sinkende Rekrutierung von Irland. Und das kann uns vollkommen genügen; denn in dem bitteren Existenzkampf, den Deutschland jetzt führt, ist es für uns eine wesentliche Hilfe, daß England in Irland nicht nur keine neuen Rekruten findet, sondern auch nicht unbeträchtliche Truppenkörper zurücklassen muß. Das bleibt von Bedeutung für uns, wenn wir auch bei allen Hoffnungen auf eine noch aktivere Hilfe der Iren nicht vergessen dürfen, daß das keltische Temperament von seinen kühnen Entschlüssen nicht immer zu gleich heroischen Taten fortgerissen wird.

VI.

Die innere Lage Frankreichs beim Beginne und beim künftigen Ende des Krieges

Von Richard Schmidt

Welche Kräfte das Geschick Frankreichs in den letzten Jahren bestimmt haben, wer dort für den Krieg in erster Linie verantwortlich gewesen ist, und wer später für dessen Beilegung hauptsächlich verantwortlich sein wird, darüber scheint in Deutschland zurzeit auch bei denen, die am lautesten ihre Stimmen erheben, nicht volle Klarheit zu herrschen. Eine, man möchte sagen, sentimentale Auffassung macht sich in dieser Hinsicht breit, eine Gefühlsbewertung, die wir in so kritischen Tagen besonders zu scheuen haben. Da in Frankreich der Form nach ein ausgeprägt demokratisch-republikanisches System herrscht, so wird auch in seinem politischen Handeln das französische Volk wie ein einheitliches Wesen beurteilt, das zwar in seinen Empfindungen gegen uns mißleitet ist, aber nicht aus unedlen Motiven heraus. Die Revanche-Idee allein soll es gewesen sein, die Frankreich an die Ententemächte heran- und in den Krieg hineingetrieben hat. Frankreich gegenüber komme es also im Grunde nur darauf an, die Aussichtslosigkeit der Revanche darzutun. Dann müßte der Krieg sozusagen in sich zusammenfallen.

Urteile solcher Art treten fast in allen den Aufsätzen auf, die zu den Ursachen des Krieges und der Richtung, in der er verläuft, Stellung nehmen. Wie in Leipzig der Philosoph Wilhelm Wundt [1]) äußerte sich in Bonn der Historiker Hashagen [2]).

---

[1]) Wilhelm Wundt, Vom wahrhaften Krieg, 1914.

[2]) Hashagen im Neuen Deutschland, Oktoberheft 1914, S. 22. (Frankreich muß sich von seinen Freunden befreien, sich von Selbsttäuschung, Phrase, Korruption frei machen und Deutschland muß ihm günstige Bedingungen dafür eröffnen.)

Ebenso der Politiker Friedrich Naumann [1]). „Frankreich ist eine Republik mit nationalem Siegeswillen", sagt er. „Auch seine Kolonialpolitik ist nicht von wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern von politischer Romantik beherrscht. Dies Volk will irgendwo siegen und sei es am Tsad-See. Da also dieser Zweck fehlgeschlagen ist, hat der Krieg für Frankreich keinen Sinn mehr und zu seinem Rückzug müssen wir ihm goldene Brücken bauen. Am festesten beherrschen die gleichen Vorstellungen die sich immer wiederholenden Gelegenheitsberichte Hans Delbrücks [2]) in den Preußischen Jahrbüchern: „Gegen Frankreich haben wir überhaupt nichts mehr, sobald es, durch eine neue Niederlage über die Unmöglichkeit der Ausführung belehrt, seine Revancheidee aufgibt." Und das sei nicht unwahrscheinlich, da mit den Niederlagen die Wut gegen die Bundesgenossen, die „das edle Frankreich" in den Krieg gehetzt und dann im Stich gelassen haben, zunehmen müsse. „Als die am meisten Gleichberechtigten und Gleichwertigen stehen in meinen Augen die Franzosen da, die wirklich auch in sich eine große nationale Idee und eine Kultur, die wir ihnen nicht absprechen wollen, verteidigen." Das letzte sprach Delbrück in einem öffentlichen Vortrage in großer Versammlung, und deren Zuruf antwortete: „Sehr wahr" [3]).

Gegenüber diesen Stimmungen scheint es doch sehr notwendig, einmal in etwas weiter gestecktem Rahmen die Frage aufzuwerfen: wo ist heute Frankreich? wer ist die politische Macht, die uns bekämpft und uns offiziell in der stark gemischten Gesellschaft des Kabinetts Viviani — Delcassé — Millerand — Briand — Ribot — Sembat und in dem Präsidenten Raymond Poincaré gegenübertritt? Die Frage ist auch in wissenschaftlicher Hinsicht von besonderem Reiz. Denn sie bildet ein Musterbeispiel dafür, daß jemand, der die rechtliche Gesamtlage eines Staates bestimmen und auf ihren Wert oder Unwert beurteilen will, sich nicht bei der grundgesetzlichen Fixierung der öffentlichrechtlichen Einrichtungen und ihrer Praxis beruhigen darf, sondern diese mit den Organisationen in Verbindung setzen muß, durch die die Gesellschaft selbst auf das Staatsleben einwirkt. Gerade der Einblick in die Lage Frank-

[1]) Naumann, Deutschland und Frankreich (Politische Flugschriften II, 1914).

[2]) Delbrück in den Preußischen Jahrbüchern, Band 157, III (Septemberheft 1914) S. 555 ff., bzw. S. 567; Band 158, I (Oktoberheft 1914) S. 191.

[3]) a. a. O. Band 158, I, S. 113.

reichs krankt an dem alten Vorurteil, als seien diese Bildungen, besonders die politischen Parteibildungen im weiteren Sinn, zufällige Machtfaktoren, die die „rein juristische" Betrachtung des Staates nichts angehen. In Wahrheit sind ja auch sie Rechtsgebilde. Obwohl nach Regeln geordnet, die wir systematisch dem Zivilrecht zurechnen, sind sie Subjekte, wenn auch nicht des Staatsrechtes, so doch des rechtlich geordneten Staatlebens; denn auf dessen Beeinflussung sind ihre Zwecke gerichtet. Ja, auch die Verfassung selbst wird mittelbar für sie mitverantwortlich, wenn sie ihr Wirken erkennt und es unterläßt, es durch öffentlichrechtliche Garantien zu korrigieren.

I. Der Geist der französischen Verfassung

Halten wir uns an die Organisation des französischen Staates, die sich in verfassungsgesetzlich verdichteten Formen verkörpert, so ist die staatsrechtliche Lage Frankreichs heute eine ausnehmend klare und feste. Zunächst im Vergleich mit den früheren Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts. In den neunzig Jahren zwischen 1789 und 1879, zwischen der ersten großen Niederlage des bourbonischen Königtums und dem Fiasko des letzten Schrittmachers der Monarchie, des Präsidenten Mac Mahon, sind in Frankreich, wenn man alle kurzlebigen Verfassungsexperimente mitrechnet, achtzehn Konstitutionen einander gefolgt, durchschnittlich auf je fünf Jahre eine. Aber seit 1879, seitdem auf Grund der letzten 1875 erlassenen Verfassungsgesetze auch ein letzter schwerer Konflikt der obersten Gewaltträger seine Lösung gefunden hatte, sind 35 Jahre eines stabilen Verfassungszustands verstrichen. Und beobachtet man nun diese Praxis und vergleicht sie mit dem älteren Staatsleben Frankreichs, so zeigt sich weiter, daß trotz aller Revolutionen und Schwankungen die heutige Rechtslage sogar mit der älteren Tradition verknüpft ist.

Erst ganz kürzlich, 1911, hat ein moderner französischer Historiker, Pierre Simon, in einer Studie über Adolphe Thiers gesagt: „Die Verfassungsgeschichte Frankreichs seit der Revolution sei ein Streit zwischen zwei Dogmen — une lutte de deux dogmes — zwischen Montesquieus Ideal der séparation des pouvoirs und Rousseaus souveraineté populaire indivisible et inaliénable — und zwar mit der Wirkung, daß das letztere Ideal mit immer größerer Entschiedenheit überwiegt [1]). In der Tat

[1]) Pierre Simon, Adolphe Thiers, (1871—73), 1911, p. 7.

kann man mit diesem Schema — mit dem üblichen Vorbehalt gegen alle Schemata — heute das Charakteristische der französischen Verfassungsbildung im Gegensatz zur deutschen, englischen, nordamerikanischen bezeichnen. In den drei anderen großen Verfassungsstaaten hat sich der Dualismus zweier großer voneinander unabhängiger Gewaltträger dauernd behauptet. Denn dem amerikanischen Präsidenten kommt wie dem deutschen Monarchen die Haupteigenschaft der Unabhängigkeit von Senat und Repräsentantenhaus zu; gewählt in indirekter Wahl vom Volk selbst, wählt er die Minister. Und obwohl die Stellung des englischen Kabinettschefs weniger durchsichtig ist, weil er balancierend zwischen Krone, Wählerschaft und Parlament steht, so ist doch auch hier der Hauptpunkt zweifellos, daß der Leader der englischen Politik, der seinerseits seine Ministerkollegen bindend dirigiert, nicht vom Unterhaus abhängig ist. Der für sein Kommen und Gehen entscheidende Akt ist die Parlamentswahl des Volks. Denn da die beiden Parteiorganisationen mit ihren beiden Parteihäuptern unveränderlich organisierte und fest gegebene Größen sind, so liegt in den Wahlen implizite das Votum der Wählermajorität für den einen oder andern Führer-Rivalen, im Grund genau in dem Sinn wie bei der ausgesprochenen Wahl des amerikanischen Präsidenten.

Umgekehrt in Frankreich. Gerade zu diesem Teilungsprinzip, dem Prinzip Montesquieus, werden hier immer nur kümmerliche und rasch vorübergehende Anläufe genommen. Mit einem solchen Anlauf beginnt die große Revolution. Aber binnen kurzem wird der Anfang eines konstitutionellen Dualismus durch Girondisten und Jakobiner überrannt zugunsten einer Konzentration aller Gewalt im Parlamente, von dem die Minister und alle Bezirksbeamten abhängig sind. Im Wohlfahrtsausschuß Robespierres erfährt die Vereinheitlichung eine noch stärkere Anziehung in einem allmächtigen Klub. Nach der Episode des Direktoriums in Napoleons Konsulatsverfassung des Jahres VIII der Republik muß sie sich die denkbar stärkste in einem einzigen durch Volksabstimmung gewählten Vertrauensmann der Nation gefallen lassen. Er gibt Gesetze und führt die Regierung mit dem von ihm gewählten Staatsrate und zwei legislativen Körperschaften, die im Grunde nur die dekorativen Umhüllungen seines Willens sind und diesem fast ausschließlich ihre Entstehung verdanken. Nach Napoleons Sturz folgt der zweite schüchterne Versuch einer Gewaltenteilung in der

Charte der restaurierten Bourbonen. Aber deren Schicksal ist besiegelt, noch ehe sie voll in Geltung getreten ist [1]), und die Julirevolution von 1830 stellt mit aller Entschiedenheit den Anschluß an die Jakobinische Tradition wieder her. Adolphe Thiers, der junge Marseiller Anwalt, der Führer der revolutionären Majorität, spricht es in seiner ein Jahr nach dem Sieg veröffentlichten Programmschrift ,,La monarchie de l'an trente" [2]) mit aller Schroffheit aus: das, worauf es bei dieser Revolution staatsrechtlich ankam, war, klarzustellen, daß der König von der Majorität der Kammer nicht unabhängig ist, daß er seine Minister außerhalb dieser Majorität nicht wählen darf. Damit steuert Frankreich in sein eigenes Fahrwasser hinein, in dem es sich bis jetzt fortbewegt hat; und nachdem die Februarrevolution von 1848 die Monarchie selbst abgestoßen hat, trägt das Parlament Sorge, das Verhältnis der Konzentration aller Macht in sich selbst auch formell zum Ausdruck zu bringen. Am 24. Juni 1848, als die Kommune und die revolutionäre Anarchie die Wiederherstellung geordneter Zustände unabweisbar machte, erklärt sich die Assemblée Nationale in Permanenz, versetzt Paris in Belagerungszustand ,,et délégue tous les pouvoirs au général Cavaignac". Nachdem dieser den Aufstand am 28. Juni niedergeworfen hat, faßt sie am gleichen Tage die ,,Resolution":

> ,,L'Assemblée Nationale confie le pouvoir exécutif au général Cavaignac, qui prendra le titre de Président du Conseil des Ministres et nommera le ministère."

Das bedeutet in der Tat, wie es Simon ausdrückt ,,une Assemblée nationale unique, toute puissante, permanente, un pouvoir exécutif issu de l'Assemblée et théoriquement soumi à son autorté" [3]).

---

[1]) Daß die Charte constitutionelle Ludwigs XVIII., — der man in Deutschland besonderes Interesse zuzuwenden pflegt, weil sie auf die süddeutschen Verfassungen maßgebend Einfluß geübt hat — für Frankreichs Verfassungsleben so gut wie belanglos ist und schon durch Napoleons Rückkehr von Elba (1815) und durch die Hundert Tage den festen Kern ihres Verfassungsgehaltes wieder verliert, hat Ranke bereits 1832 in seiner historisch-politischen Zeitschrift nachgewiesen (Band I, S. 54). Dies verkennt auch die sonst verdienstliche Schrift von Oerschey, Charte constitutionelle und bayrische Verfassung, 1913.

[2]) Vgl. die erste deutsche Anzeige dieser Schrift von Leopold Ranke, Historisch-politische Zeitschrift 1832, S. 144.

[3]) Vgl. auch Esmein, Deux formes de gouvernement, revue de droit public 1894 p. 25: „Gouvernement par délégués", „gouvernement semiréprésentatif."

Noch sollte dieser Zustand nicht endgültig werden. Die Präsidentschaft Louis Napoleons durchbrach noch einmal die Tradition und machte den letzten Versuch, die Teilung der Gewalten, — diesmal in nordamerikanischem Sinn — einzuführen. Die bonapartistische Verfassung vom November 1848 gab dem Präsidenten die Stellung eines vom Volk durch suffrage universel gewählten, also von den Kammern unabhängigen Regierungsträgers mit freier Verfügung über Ministerkabinett, Armee und Beamtenhierarchie. Ein Gegenamendement des Abgeordneten des Jura-Departements, des Advokaten Jules Grévy, den Napoleoniden ebenso wie Cavaignac in der Stellung eines Werkzeuges der Kammern festzuhalten, blieb erfolglos. Aber wiederum war der konstitutionelle Dualismus nur eine Episode von drei Jahren. Der machtvolle unabhängige Präsident wurde nur die Vorstufe zum Diktator, zur neuen schroffen Konzentration der Volkssouveränität in einen einzigen Vertrauensmann, und deshalb wurde der Bonapartismus in seiner Totalität wieder zur Brücke für die Neuetablierung der Kammersouveränität. Als Napoleon verjagt war und auch Gambettas revolutionär geschaffenes Comité de la défense nationale abgedankt hatte, knüpfte die Nationalversammlung von Bordeaux, als sie am 17. Februar 1871 die provisorische Regulierung der Gewalten vornahm, sofort an die Methode vom Juni 1848 wieder an. Schwang das Pendel jetzt von der Monarchie zur Demokratie zurück, so sollte diese Demokratie nunmehr eine echte Parlamentsherrschaft bleiben. Das Dekret, das Thiers zum Haupt der vollziehenden Gewalt ernannte, schloß sich bewußt an das Ernennungsdekret Cavaignacs an [1]). Thiers hatte sie auszuüben „sous l'autorité de l'Assemblée Nationale". Und dieses Hauptprinzip behielt die Verfassung von 1875 bei. Mit der Bestimmung des Art. 2:

> „Le Président de la République est élu à la majorité absolue des suffrages par le Sénat et par la Chambre des députés réunis en assemblée nationale",

wurde das Gegenteil der Verfassung von 1848, — statt des amerikanischen das spezifisch-französische Prinzip rechtens.

---

[1]) Die Nationalversammlung beschließt am 17. Februar 1871:

„Décréte:

Monsieur Thiers est nommé chef du pouvoir exécutif de la République française. Il exerce ses fonctions sous l'autorité de l'Assemblée Nationale, avec le concours des ministres qu'il aura choisis et qu'il présidera".

Allerdings blieb hierbei ein Rest von Unklarheit zurück. Aus dem Art. 3 Abs. 4, durch den bestimmt wurde:

„Il nomme à tous les emplois civiles et militaires",

durch den dem Präsidenten also auch die „Ernennung" der Minister übertragen wurde, konnte ein ehrgeiziger Präsident noch den Versuch herleiten, sich das Recht einer freien Auswahl der Minister beizulegen. Aber der Geist der Verfassung widersprach dem, und Mac Mahon war nicht der Mann, einen Staatsstreich durchzureißen; — besonders nicht im Kampf mit dem gewandtesten und rücksichtslosesten Demagogen. 1877 erzwang Gambetta den Rücktritt des Präsidenten-Ministeriums Broglie, dann den des Präsidenten selbst. Am 30. Januar 1879 wurde Jules Grévy, bisher Präsident der Kammer, von dieser und dem Senate zum Präsidenten der Republik gewählt, und durch einen der Scherze, die die Geschichte sich bisweilen gönnt, fiel dem Politiker, der dereinst die Lanze für die Ohnmacht des Präsidenten gebrochen hatte und der sich seitdem immer des Nimbus eines républicain vigilant et incorruptible erfreut hatte, die Aufgabe zu, den Typus des ohnmächtigen Präsidenten in die Wirklichkeit umzusetzen. Er hat es gut besorgt — maßgebend für Sadi Carnot, Felix Faure, Emil Loubet, Fallières, Poincaré. Der jetzige Präsident hat im Laufe dieses Jahres wieder einmal eine kleine staatsstreichlerische Pose angenommen. Obwohl die Wahlen d. J. 1914 um das Schlagwort der dreijährigen Dienstzeit eine überwältigende radikale Mehrheit ergeben hatten, wagte er es trotzdem — angeblich im Interesse dieser großen Frage der Wehrkraft — einen Gemäßigten, den würdigen alten Ribot, zur Kabinettsbildung aufzufordern. Aber grollend begehrte die herrschende Majorität auf und nach der Dauer von einem einzigen Tage machte Ribots Ministerpräsidentschaft derjenigen Vivianis Platz. Es bleibe vorläufig dahingestellt, ob das politisch etwas bedeutete. Das Prinzip der Parlamentsherrschaft war jedenfalls gewahrt.

Bei alledem ist das bedeutsamste, daß die gesamte Entwicklung dieser Gewaltkonzentration sich immer nur auf die Art und Form der obersten Spitze bezieht. Anstelle des Konsul Bonaparte der Verfassung des Jahres VIII der Republik, gewählt vom Volk, stehen die 570 Abgeordneten gewählt von den 12 Millionen französischen Wählern. Sonst ist alles beim alten geblieben. Die zentrale Gliederung des Verwaltungsbeamtensystems, der Präfekten, Unterpräfekten und Maires, die Napoleon geschaffen

und dem jeweiligen Träger der obersten Regierungsgewalt zur Verfügung gestellt hat, ist geblieben, damals wie heute nur schwach gemäßigt durch die Selbstverwaltungskörper des Generalrats im Departement, des Kreisrats im Arrondissement, des Munizipalrats in der Gemeinde; denn auch heute sind die Funktionen der lokalen Räte nur dürftig bemessen und einflußlos. In jahrhundertelanger Nichtgewöhnung ist sogar der Trieb zur Betätigung eines politischen Willens erloschen[1]). So reicht der Wille des jeweiligen Machthabers bis in die untersten Tiefen des individuellen Lebens. Es besteht ein gouvernement personel, ein „bonapartisme demagogique“[2]).

Nun ist ja aber auch die Konsulatsverfassung Napoleons nicht vom Himmel gefallen. Sie setzte ihrerseits ja nur den demokratischen Monarchen an der Spitze an Stelle des „Roy“, des Königs von Gottes Gnaden. Der Staatsrat Napoleons war der der Bourbonen, die Präfekten und Unterpräfekten waren die Intendanten und Subdelegierten Richelieus. Und so kann man denn sagen: die Verfassungsgeschichte Frankreichs verläuft trotz aller Revolutionen mit einer ungeheuren Stetigkeit. Sie hat die Festigkeit des Ancien Régime, dessen Zentralisation beibehalten und sie mit der Volkstümlichkeit, den Garantien der populären Vertrauenswürdigkeit, dem System der Wahlen nach allgemeinem gleichem Wahlrecht verschmolzen. Den Boden der bureaukratischen Zentralisation hat die Republik, sagt Baudin, „mit dem Mosaik der verschiedentlichen Wahlfunktionen plattiert“.

---

[1]) Wegen des heutigen Standes des Dualismus von Staatsverwaltung und Selbstverwaltung vgl. die gründliche Übersicht von Arwed London in dieser Zeitschrift Bd. 7 S. 185 (1914).

[2]) So Pierre Baudin (ehemals Minister im Kabinette Waldeck-Rousseau, jetzt radikal-sozialistischer Abgeordneter v. Ain) in der Antwort auf die Enquête über die Krise des Parlamentarismus in Frankreich, revue hebdomadaire 9. Mai 1908 bei Hosotte, Anhang S. 63, histoire de la troisième république. „La République a conservé toutes les vieilles institutions impériales. Elle a plaqué sur le fond de la Constitution de l'an VIII la marqueterie des diverses fonctions élective qui sont sa raison d'être. Or, la Constitution de l'an VIII est toute dans le dogme du gouvernement personel. Le gouvernement personel subsiste donc. Par les préfets, it tent dans sa main les innombrables fonctionnaires. Il dispose des subventions de toute nature que l'État distribue. Il dirige les élections, il inspire les candidats; il a ses décorations. Il commande par la voix de l'intérêt et par les séductions de la vanité.“

II. Das französische Parteisystem

Wer die rechtliche Lage eines Staates nur nach den Regeln des Verfassungsgesetzes beurteilen wollte, würde nach dem Ausgeführten leicht geneigt sein, dem heutigen Frankreich ein ganz vorzugsweise günstiges Zeugnis auszustellen. Energie, Stetigkeit und zu gleicher Zeit Mäßigung durch populäre Hemmungen, Volkstümlichkeit, was kann man mehr wünschen? Zu Anfang des Jahres 1914 erschienen von einem in Paris lebenden Deutschen Hermann Fernau „sozialpolitische Studien über die französische Demokratie", die das Bild der Verfassung (S. 23) mit der wohltuend sicheren These abschließen:

> „Frankreich ist gegenwärtig unbestreitbar der politisch höchstentwickelte Kulturstaat. So wie wir die dritte Republik heute vor uns sehen, bietet sie dem einzelnen Bürger die vollkommenste politische Gleichberechtigung und Freiheit, die ein moderner Staat je verwirklicht hat."

Es läge nahe, diese These aus allgemein doktrinären Gesichtspunkten zu bemängeln. Da soeben von Rousseaus Einfluß auf die französische Verfassungsbildung die Rede war, fordert es die Vorsicht, daran zu erinnern, daß gerade dieser Denker in einem wesentlichen Punkte selbst gegen die Grundform der heutigen Verfassung hätte Protest einlegen müssen. Bekanntlich lehnte Rousseau die Methode, die Volkssouveränetät durch ein Repräsentativsystem zu verwirklichen, ab. Seine Genfer Heimat, das Vorbild des republikanischen Stadtstaats, ließ in seinen Augen die „volonté générale" nur in unmittelbarer Beamtenwahl und Gesetzesabstimmung, in Referendum und Plebiszit, zum Ausdruck kommen.

Aber man braucht sich heute nicht mehr mit dem unsicheren Begriffe des Volkswillens herumzuschlagen. Man kann anerkennen, daß eine Volksvertretung eine der Bevölkerung der Stimmberechtigten gegenüber fremde, selbständige Macht darstellt, und daß sie trotzdem eine den volkstümlichen Wünschen, Volksinteressen entsprechende Funktion der Gesetzgebung und Regierungskontrolle erfüllt, — dann nämlich, wenn dafür gesorgt ist, daß alle im Gesamtvolk lebendigen Interessengruppen mit einer zwar nicht mechanisch, aber virtuell gleichen Intensität im Parlament zu Gehör und zur Aktion kommen. Wir wissen recht wohl, daß es in Deutschland so ist. Wäre es auch in Frankreich so, dann könnte man solchen panegyrischen Urteilen

mit dem Vorbehalt der natürlichen Unvollkommenheit alles Menschlichen zustimmen.

Aber gerade hier führt die Beobachtung notwendig auf ein anderes Feld hinüber, auf das der gesellschaftlichen Organisation des politischen Lebens.

Betrachtet man das moderne Frankreich unter dem Gesichtspunkte seiner Parteiorganisation, so fällt in die Augen, daß auch in ihr das 19. Jahrhundert sehr wesentliche Stücke aus dem Ancien Régime übernommen hatte. Drei große, mehr oder minder fest organisierte Machtgruppen waren schon damals vorhanden, obwohl es keine parlamentarische Volksvertretung gab, an die sie sich anlehnten. Einmal die katholische Kirche, die ihrer Natur nach, in ihrer wesenseingeborenen Tendenz, das Volk an sich zu ketten und zu beherrschen, neben ihrer geistlichen Funktion zugleich einen politischen Parteiverband verkörpert, sowohl in den Orden, wie im Laienklerus, in Bischöfen und Pfarrern. In diesem Sinne war die Kirche Alt-Frankreichs eine mächtige Verbrüderung im Dienste einer Geistesströmung wie einer wirtschaftlichen Machtgruppe. Denn ihr Wesen brachte es mit sich, daß sie gleichzeitig die Vertreterin einer nach Herrschaft strebenden Weltanschauung und nach der anderen Seite die Trägerin einer gewaltigen Kapitalansammlung darstellte. So trat ihr in der einen Funktion der Freimaurerbund entgegen, dessen Logen seit den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts die Freidenkerreligion und die Aufklärungsmoral der Engländer ebenso wie Ideen politischer Reform nach englischem Muster in sich zusammenschlossen. In der anderen erstand der Kirche ihr Konkurrent in dem kaum minder festen Ring der „Finanziers“, in der „Bourgeoisie“ im Sinne jener Zeit, einer in adligen Lebensformen sich bewegenden großkapitalistischen Oligarchie. Da die Monarchie nun mit Hilfe dieser bürgerlichen Hochfinanz die gesamte Finanzverwaltung, besonders die Steuerumlage und -einhebung, durchführt und da sie aus ihren Kreisen mehr und mehr das in Wahrheit herrschende Beamtentum, in der Verwaltung die mächtigen Intendanten, in der Justiz die käuflichen und erblichen Ämter der Parlamentshöfe besetzte, so stellte die Bourgeoisie das eigentliche Gährungselement des alten Staates dar. Sie ist mit der Aufklärung nicht identisch, ihr aber doch leicht zugänglich und deshalb in großen Teilen antikirchlich. Andererseits ist ihr der landsässige Geburtsadel aufsässig, den sie aus den Ämtern verdrängt und den sie durch

die Steuerausbeutung seiner Bauern und Pächter schädigt. Sie erwidert ihrerseits den Haß gegen den Adel, der im Besitz zahlloser Sinekuren und der Offizierstellen ist und gesellschaftlich seine Exklusivität wahrt[1]). In dieser dreifachen Zerspaltung der herrschenden Gesellschaftsschichten, nicht in „Despotismus und Feudalismus", liegt, wie seit Alexis de Tocqueville immer mehr erkannt worden, der wahre Grund der Revolution, wenn wir unter ihr nicht die einfache Verfassungsreform von 1789, insbesondere die Neubelebung der Volksvertretung, sondern das spezifisch französische Ereignis von 1792, die Katastrophe der gesamten Gesellschaftsordnung, verstehen. Durch den Bankerott der festen Regierungsgewalt, der von ihr, vor allem von den Parlamenten, vorbereitet wird, werden die zerstörenden Kräfte entfesselt, deren Wirken ein bleibendes Ergebnis schafft — den Beginn der Zerstörung der sämtlichen drei herrschenden Klassen Frankreichs. Erst Explosion des Hasses zunächst gegen die Kirche, deren Sturz nicht nur die Krone, sondern auch den in seinem Durchschnitt einfachen, wenig bemittelten, tüchtigen Geschlechtsadel mitreißt

[1]) Es ist hier nicht der Ort, diese durch die Forschungen Tocquevilles, Taines, Sybels, neuerdings besonders Wahls klargestellten Verhältnisse näher auszuführen oder zu belegen. Im Zusammenhang des gegenwärtigen Überblicks kam es nur darauf an, die maßgebende Rolle noch einmal zu betonen, die die Finanziers von altersher unter den herrschenden Schichten der französischen Gesellschaft spielen. Deshalb ergreife ich auch die Gelegenheit, unter den Urteilen der Zeitgenossen über die Mängel des Ancien régime und über die dafür verantwortlichen Faktoren eines herauszuheben, das — soweit ich sehe — bisher nicht genügend zu seinem Rechte gekommen ist, obwohl es von einer Person stammt, der niemand die Bedeutung eines ausgezeichneten Kenners französischer Verhältnisse, eines unbestechlichen, scharfblickenden und unparteiischen Kritikers absprechen wird, nämlich David Hume (political essays, part. I. en. 12. ed Green and Grose I p. 162). Bei Besprechung der wirtschaftlichen Schäden, des Steuerdruckes, im absolutistischen Frankreich hebt er zunächst hervor, daß nicht Masse und Gewicht der Steuern, sondern der ungleichmäßige, willkürliche, kostspielige und verwickelte Modus ihrer Einhebung (expensive, unequal, arbitrary and intricate method of levying them) auf die arme Klasse, namentlich Bauern und Pächter, drücken. „Aber zu wessen Vorteil", fährt er fort, „dienen diese Mißbräuche?" Etwa zu dem des Adels? — „Aber der Adel ist in Wahrheit der Hauptverlierer bei dieser Bedrückung (the chief loser by this oppression), da sie seine Grundstücke ruiniert und seine Pächter verarmt. Die einzigen Gewinner dabei sind die „Finanziers", eine Klasse von Menschen, die dem Adel wie dem ganzen Reich eher verhaßt ist". („a race of men rather odious to the nobility and the whole Kingdom"). „Ein Fürst oder Minister mit Einsicht in das öffentliche Interesse und genügender Willenskraft könnte leicht diese alten Gewöhnungen brechen." (Vgl. zur Ergänzung meiner Allgemeinen Staatslehre II, 2, S. 664.

und die schließlich auch die alten Schichten der gebildeten Bourgeoisie vernichtet dann Aufkommen einer Masse plebejischer und brutaler Emporkömmlinge, aus den bisherigen Mittelklassen der Advokaten, Gewerbetreibenden, Journalisten, deren Haupttendenz ist, sich durch Hinrichtung und Austreibung der Vornehmen den Alleinbesitz von Ämtern, Grundbesitz und Kapitalquellen zu sichern. In ihm, dem Jakobinertum, tritt zum erstenmal die bis heute maßgebende soziale Erscheinung, die enge Allianz von Freidenkertum und Kapitalismus, auf.

Durch die bourbonische Restauration von 1814/15 wird diese Entwicklung unterbrochen. Sie führt die alten Familien nach Frankreich zurück. Aber wie die verfassungsrechtlichen Ideale der Revolution durch die der Restauration verletzt werden, so führt die Rückkehr der Emigranten auch und vornehmlich zu einem Konflikt der groben materiellen Interessen, — des Interesses an Ämtern, Pfründen, Liegenschaften, — zwischen alten Besitzern und neuen Besitzern. Die Julirevolution bricht den alten Klassen vollends das Genick. Von 1830 ab beginnen die Parvenüs die letzten, bisher noch immer kräftigen Reste des vorrevolutionären Geburts- und Amtsadels aus den militärischen und zivilen Ämtern, Offizierstellen und Präfekturen, Richter- wie Gesandtenposten, Minister- wie Parlamentssitzen zu verdrängen. Ein markanter Fall, die Verabschiedung Alexis de Tocquevilles durch den Präsidenten Louis Napoleon aus der Leitung des auswärtigen Ministeriums, das Beiseiteschieben einer Persönlichkeit des normannisch-französischen gemäßigt katholischen Uradels, die man in ihrer politischen Reife, in ihrer edlen menschlichen Bildung, ihrer Charakterfestigkeit, Lauterkeit, Sachlichkeit und Vaterlandstreue, vielleicht als den wertvollsten Franzosen der Epoche bezeichnen kann, ist eine Art symptomatischer Erscheinung, die (1849) den Abschluß bezeichnet. Kurz darauf ist von Tocquevilles Schüler und Freund, vom Grafen Artur Gobineau, der Versuch gemacht worden, die Geschichte der Menschheit als ein langsam fortschreitendes Ausrotten der Edelrassen, der Generationsgruppen, denen ihre Blutmischung von Urzeit her die geistige Kulturfähigkeit, die „capacité“, mitgegeben hat, und als ein entsprechendes Aufsteigen der niederen Rassenelemente, zu begreifen. Der Versuch ist als geschichtsphilosophische Konstruktion nicht haltbar. Aber Gobineaus „traité sur l'inégalité des races humaines“, der seit 1853 erschien, entfaltete seine tiefe Bedeutung als Symbol für die spezifische Wendung, durch die die soziale Geschichte des modernen Frank-

reich sich von der der übrigen westeuropäischen Nationen scheidet [1]). Die Franzosen berauschen sich mehr und mehr in der Überzeugung, das auserwählte Land der Freiheit und Gleichheit gewesen zu sein und der Welt durch die Revolution das Evangelium gebracht zu haben. In Wahrheit verblenden sie sich in demselben Verhältnis gegen die Einsicht, daß alle Nationen sich diese Segnungen längst ganz von selbst in der allein vernünftigen Weise gesichert haben, — nämlich so, daß sich die aus Bürgertum und Proletariat nachströmenden Elemente allmählich an die älteren mit Staatssinn, Organisationsenergie, Verantwortlichkeitsgefühl und Idealismus begabten Klassen angegliedert haben. Frankreich bemerkt nicht, wie die neuen Herrschenden bei ihnen immer mehr der Traditionslosigkeit, Begehrlichkeit, politischen Zuchtlosigkeit verfallen. So wie wenn ein Staat für die Leistungsfähigkeit seines Heeres dadurch am besten gesorgt glauben wollte, daß er die gedienten Veteranen in bestimmten Fristen verabschiedet und die Armee immer neu ausschließlich aus Rekruten bildet.

Aber auch in dieser Hinsicht bildet das Jahr 1830 nur den Anfang. Noch immer bleibt auch unter den veränderten Verhältnissen eine Art Gleichgewicht zwischen der kirchlichen und der antiklerikal-liberalen Schicht der neuen Groß-Bourgeoisie, und es wird ein leidlich stetiges durch das Emporkommen des gemeinsamen Gegners, das sich erst in den vierziger Jahren bemerkbar macht, des Industrieproletariats und seiner Lehre, des Kommunismus. Die Februarrevolution macht die Gefahr offenbar und führt in der napoleonischen Präsidentschaft und im zweiten Kaiserreich sogar zu einem zweifellosen Über-

---

[1]) Der innere Zusammenhang zwischen dem Gobinismus und den sozialen Umschichtungen innerhalb der französischen Gesellschaft jener Entstehungszeit wird jetzt anschaulich gemacht durch den ersten Teil der langvorbereiteten Gobineau-Biographie Ludwig Schemanns (I 1913). In dem Kapitel über das Julikönigtum (S. 133 ff.) wird das Aufsteigen Frankreichs nach der Restauration und dann das rapide Sinken nach der Revolution von 1830 zwar im Anschluß an die älteren Darstellungen Thureau-Dangins und Hillebrands, aber mit vielen neuen Belegen dargestellt und zu Gobineaus Leben und Werke mit Hilfe der vollkommenen Beherrschung des Materials in Beziehung gesetzt. Mit Recht betont Schemann (S. X der Vorrede), daß die Anerkennung Gobineaus in Deutschland, die dauernde völlige Ablehnung oder Ignorierung des bedeutenden Geistes in Frankreich selbst die sicherste Probe auf die Auseinander-Entwicklung der beiden Nationen und auf die Verständnislosigkeit der Franzosen für den Krebsschaden an ihrem eigenen Leibe bildet.

gewicht der klerikal-bourgeoisen Gruppen. Ja, auch in der dritten Republik dauert dieser Gleichgewichtszustand an. Gambetta hatte sich 1869 von der Pariser Arbeitervorstadt Belleville in die Opposition gegen Napoleon auf ein Programm wählen lassen, das alle Ingredienzien schroffer Demokratie enthielt, das sich selbst als „radikal" bezeichnete. Aber als die Republik gegründet war, richtete er doch seine ganze Sorge darauf, mit den der Monarchie gegenüber lauen Katholiken zuzammenzuhalten sowohl gegen die monarchistische Rechte wie gegen seine ehemaligen Gesinnungsgenossen von der radikalen Linken unter Clémenceau und gegen die Sozialisten. Sein Opportunismus war ein Kompromißprodukt der kapitalistischen Republikaner aus katholischen und antikatholischen Elementen, und gewisse kulturkämpferische Vorstöße der Gambettisten, wie Jules Ferrys Schulgesetz vom 1881, blieben in bescheidenen Grenzen[1]). Erst während dieser Zeit dringt in den neuen Schichten des herrschenden Bürgertums auch die Weltanschauung durch, in der sich die Aufklärungsethik und -politik aufgefrischt mit den Anschauungsformen der modernen Geschichte und Naturwissenschaft ins 19. Jahrhundert hinein fortsetzt, der materialistische Pantheismus Auguste Comtes, die, popularisiert und vereinfacht, inzwischen das Bildungsideal der antiklerikalen und radikalen Kreise, auch die Norm für die Schulerziehung geworden war. So erhielt sich der Zustand durch die ganzen achtziger und die beginnenden neunziger Jahre. Es war nur ein Weiterwirken dieser Verhältnisse, daß 1889 die republikanischen Katholiken, geführt von Maurice Barrès und Graf Albert von Mun, bei der Kurie die Enzyklika „nobilissima Gallorum gens" erwirkten, die den Bruch der Hauptmasse der Katholiken mit dem Monarchismus vollzog und den Anschluß der Klerikalen an die Herrschenden, das „Ralliement" erleichterte. Und es war ebenfalls ein Weiterwirken davon, daß die Radikalen, ihrer Bundesgenossen auf der äußersten Rechten beraubt, nunmehr energisch Anschluß an das Proletariat suchten. Unter der Führung von Lockroy und René Goblet nahm der neue Flügel von ihnen die Sozialpolitik in ihr Programm auf und begann sich zum radikal-sozialen Flügel umzuwandeln. Als deshalb 1895 der Eindruck des Panamaskandals bei dem ohnehin längst erschütterten Kredit der Oppor-

[1]) Das Gesetz vom 26. Juni 1881 begnügt sich, für die Volksschule an die Stelle des Prinzips einer „instruction morale et réligieuse" das einer „instruction morale et civique" zu setzen. Von vornherein wird Ferrys Richtung in der eignen Partei als zu schroff von der Gruppe Freycinet bekämpft.

tunisten sie zum erstenmal aus der Regierung verdrängte und das erste radikale Kabinett unter Léon Bourgeois sich bildete, zeigte sich anscheinend die scharfe Scheidung einer großen Rechten und einer großen Linken in demselben Sinn, wie es liberale Parteidoktrinäre für Deutschland zwischen 1910 und 1912 als das normale Parteiverhältnis konstruieren zu können glaubten. Das radikale Ministerium enthüllte sich als ein echt jakobinisch-mittelständisches, kleinbürgerliches und arbeiterfreundliches, indem es die antikapitalistische Politik vor die antiklerikale stellte — im Einkommensteuergesetz — um freilich am Widerstand des Senats alsbald darüber zu stürzen[1]).

Da bewirkte die Dreyfus-Affäre oder vielmehr das, was sich dahinter verbarg, jene völlige Umkrämpelung der Verhältnisse, die zu der heutigen Lage übergeführt hat. Sicher gemacht durch die scheinbare Isolierung der Opportunisten zwischen der radikalen Linken und der katholischen Rechten wagten die kirchlich gesinnten Elemente den Versuch, den überwiegenden Einfluß in Heer, Beamtentum, Justiz zurückzugewinnen. Der Versuch mißglückte. Er hatte zur Folge, daß der kirchenfeindliche Flügel der Opportunisten, die nunmehrigen ,,Progressisten", an den Radikalismus herangetrieben wurden. Aber die Sache ging eigentümlicherweise nicht so, daß die radikalen Elemente dem neuen Block den Stempel gaben, sondern so, daß die Einigung ausschließlich unter dem antiklerikalen Programm, im übrigen unter Führung der Hochfinanz erfolgte. Das war die Bedeutung des Koalitionsministeriums, das der Jünger Gambettas, Pierre-Marie Waldeck-Rousseau begründete, in das er aus seinen Parteigenossen, den gemäßigten Republikanern oder Progressisten, Caillaux als Finanzminister und Gallifet, dann André als Kriegsminister, in das er die Radikalen Lanessan, Pierre Baudin und Delcassé und als Arbeitsminister sogar den ersten Sozialisten, Alexander Millerand, hineinnahm. Der Beweis war geliefert, daß die freimaurerische, religiös indifferente, protestantische, jüdische Hochfinanz jetzt so konsolidiert war, daß sie die heterogensten politischen Kräfte unter sich einigen und ihren Zwecken dienstbar machen konnte. Der ehrliche Radikale Camille Pelletan klagte über dies Kabinett Waldeck-Rousseau: ,,c'est une inconcevable et lugubre fan-

[1]) Zu diesen Umbildungen reiches Material bei Hosotte, Histoire de la troisième république 1910. Übersicht auch bei Lagardelle, Französische Parteientwicklung von 1870—1900 in dieser Zeitschrift Bd. 5.

taisie"[1]). Aber das war nur das Urteil eines naiven Gemüts. In Wahrheit bedeutete das Kabinett den Schlußpunkt einer Entwicklungslinie, die genau so wie die Jahre 1870—80 zum endgültigen Sieg bestimmter Verfassungsformen (o. I), so hier zwischen 1900 und 1910 zum endgültigen Sieg bestimmter sozialer Kräfte: zum Bündnis zwischen dem Großkapital und der antiklerikalen Aufklärung in Form der Comteschen Philosophie, führte.

Auf dieser Stufe der Macht angelangt, konnte die herrschende Partei die Organisation vollenden, die sie schon während der vorangehenden Kämpfe vorbereitet und begonnen hatte. Freilich eine Organisation ganz eigentümlicher Art, denn sie beruht zum großen Teil auf dem Gedanken, eine feinere geistige Organisation zu verhindern. Deutlicher ausgedrückt: sie folgt dem Plan, nicht nur bei den Gegnern, der Rechten wie der äußersten Linken, den Klerikalen wie den oppositionellen Sozialisten, eine einheitliche Parteibildung zu sprengen oder zu schwächen, sondern auch in den Reihen der eigenen Anhänger einen Zusammenschluß unter politischen Idealen nicht aufkommen zu lassen. In schroffstem Gegensatz zu Deutschland bleiben in Frankreich die Parteiprogramme unfähig, als Sammelpunkt eines äußeren Zusammenschlusses zu wirken, sowohl in den breiteren Massen der Wählerschaft im Lande, wie unter den berufsmäßigen Politikern der parlamentarischen Fraktionen. Nur ein einziger Gedanke entfaltet parteiorganisatorische Kraft, der wirtschaftlich-finanzielle, — er allerdings nun mit der denkbar größten Energie.

Der Mittelpunkt der neuen Parteiorganisation ist neuerdings oft geschildert worden[2]). Das Haupt der Bankokratie ist natürlich die Banque de France, der offizielle Regulator des ganzen Finanzsystems. Unter ihr herrscht der Crédit foncier, der durch Anleihen die Kapitalien der Rentner der Provinzen gegen 3 %ige Verzinsung sammelt und dafür den Landwirten Hypotheken gegen 5 oder 6 % gibt, durch diese Hypotheken, wie man sagt, der Herr über ca. 1/5 des französischen Bodens. Daneben beherrschen die Depotbanken Crédit Lyonnais, Société génerale, Comptoir d'escompte, Crédit industriel, die die Depots der Rentner gegen ca. 1—2 % Verzinsung bewahren, den mo-

[1]) Hosotte, Histoire de la 3. républ. p. 612.

[2]) Vgl. z. B. Fernau, Die französische Demokratie, 1914, S. 26 ff. Ritzenthaler, Die maßgebenden Faktoren der franz. Republik, im „Neuen Deutschland“, 1914, S. 372.

bilen Verkehr, indem sie die Tratten der Geschäftsleute mit 3—4 % Provision diskontieren. Die Geschäftsbanken, Banque de Paris usw., bringen die ausländischen Anleihen unter, zurzeit beinahe 40 Milliarden Kapitalien. Alle diese Institute breiten über das Land ihre Filialen, ein System von Saugarmen, bestimmt und geeignet, rings in dem reichen Lande die verfügbaren Ersparnisse und sonstigen freien Kapitalien der sparsamen Provinzbevölkerung an sich zu ziehen. Mit den Banken kreuzen sich die großen Industrie-Organisationen, die ebenfalls nach Bezirken über Frankreich verästelt sind, in einem zentralen Comité des Forges, Comité des Houilléres etc. vereinigt sind und sämtlich in der Fédération des Industriels et des Commerçants zusammengefaßt werden.

Nun, eine solche finanzielle Zentralisation gibt es auch anderwärts, speziell bei uns, und deshalb war das Entscheidende doch erst das, daß die Finanzkoterie keine Machtkonkurrenten duldete, weder in der eigenen Machtsphäre, noch in den fremden Reihen.

Was die Regierungsparteien angeht, so ist ja für Frankreich geradezu charakteristisch, daß keine von ihnen es zur Ausbildung des Netzwerkes von Wählerversammlungen mit lokalen Ausschüssen und Vorständen, mit einheitlicher Zentralisation, gebracht hat, ohne die wir uns das politische Leben in England und Amerika, und auch seit den letzten drei Jahrzehnten in Deutschland nicht mehr denken können. Die willkürlich zusammentretenden Wahlkomitees der Arrondissements, der Wahlkreise, sind lockere Notabelngruppen, die sich an die regierende Bureaukratie anlehnen, und auch die Freimaurerlogen, die zum Teil als Wahlvereine wirken, tragen den Stempel der herrschenden, d. h. begüterten Gesellschaftschicht dieses Rentiervolkes. Und ebenso fehlt ein geregelter Zusammenschluß und eine disziplinäre Befugnis innerhalb der Abgeordnetenpartei im parlamentarischen Sinne, innerhalb der Fraktion. Auch hier kein Parteichef, der die Präsenz, die Abstimmungen, die Worterteilung mit bindender Autorität diszipliniert. So ergibt sich jene Auflösung der französischen Fraktionen in eine Vielheit von selbständigen Grüppchen, in denen an und für sich jeder Abgeordnete machen kann, was er will, solange er sein Mandat in der Tasche hat. Aber diese Unabhängigkeit nach unten wird stark aufgewogen durch die völlige Abhängigkeit nach oben, gegenüber den Finanzkreisen. Ob der Abgeordnete als Ministerkandidat oder auch nur als Ministerialsekretär, ob er als Anwalt

oder Aufsichtsrat der großen Finanzunternehmen zu Einfluß kommen, ob er für seine Zeitung Subventionen erhalten soll, hängt von den Gönnern im Crédit Lyonnais ab. Vor allem anderen aber hängt von ihnen ab, ob er wieder gewählt werden soll. Denn dafür sind weniger seine Wähler entscheidend, denen gegenüber er wesentlich nur die Aufgabe hat, sie bei Stimmung zu erhalten und nach Kräften gefällig zu sein. Vielmehr kommt es auch hierfür auf die Maschinerie an, von denen die Wählerschaft bearbeitet wird, auf die Unterstützung der präfektoralen Hierarchie, auf die Zeitungen, auf das Geld, und über alle diese drei Dinge verfügen am letzten Ende die Finanziers[1]). Unter diesem Gesichtspunkte erscheinen alle Abgeordneten des „souveränen" Parlaments als Angestellte des Kapitaltrusts, der seinerseits — wie man sagt — in seinem leitenden Zentrum von ca. 150 Menschen repräsentiert wird. Ihnen am nächsten attachiert sind die „großen" Deputierten, die zugkräftigsten Agitatoren bei der Wahlbewegung, die ihr Entgelt als höchstbesoldete Anwälte, oder Aufsichtsratsmitglieder dieses oder jenes Bank- oder Industrieunternehmens, als Redakteure der bestdotierten Zeitungen erhalten und die zugleich die Kandidaten für die leitenden Ministerposten und — last not least — die Senatssitze stellen. Von ihnen staffelt sich die Klasse der Berufspolitiker über die Stufe der députés d'affaires, der nüchternen Parlamentariern, die für kleinere Vertrauensposten und für das Füllmaterial der untergeordneten Ministerportefeuilles oder der Sekretärstellungen verbraucht werden, zu der großen Masse der parlamentarischen Herdentiere ab, die — ces cochons-là, sagte Clémenceau — von den wechselnden Wellen der finanziellen und politischen Tagesspekulationen hochgetragen und wieder hinweggespült werden.

So sehen die Kammern Frankreichs vom Standpunkt der sozialen Selbstorganisation aus, — geschäftsführende Ausschüsse der regierenden Plutokratie. Im Crédit Lyonnais wird der Finanzminister, im Comité des Forges der Marineminister ernannt. Nur eines könnte diesen Absolutismus der Haute Finance zügeln: das Dasein andrer, mit ihnen konkurrierender Organisationen. Nur dadurch könnten die verfassungsmäßigen Organe, Parlament und Ministerium, in die Position einer überlegenen,

---

[1]) Das einflußreichste Hauptorgan der radikalen und radikal-sozialistischen Partei, der „Radical", gehört einem der größten Unternehmer von Paris (Perchot).

zwischen ihnen balancierenden Macht emporgehoben werden. Aber die herrschende Klasse hat ihr autokratisches System dadurch vollendet, daß sie die Desorganisation, die Nivellierung, die in den Regierungsparteien von vornherein gegeben war, in den beiden Oppositionslagern befördert, wo nicht künstlich und brutal geschaffen hat, — zum Teil freilich begünstigt und unterstützt durch Entwicklungen, die sich bei den Gegnern von innen heraus vollzogen, aber unter allen Umständen mit geschickter Benutzung dieser günstigen Chancen.

Einmal kommt ihr zustatten, daß das sozialistische Proletariat keine ebenbürtige Gegenorganisation zustande gebracht hat. Auch abgesehen von den unabhängigen Sozialisten, die sie selbst an sich zu ziehen wußte, — gerade die talentvollsten — hat sich bekanntlich die französische Arbeiterschaft in zwei große Gruppen mit ganz getrennten Zielen und infolgedessen auch getrennten Parteiverfassungen gespalten, — in den parlamentarischen eigentlichen Sozialismus, und in den revolutionären Individualismus. Der letztere sammelt sich um das Ideal der Erziehung des Einzelindividuums zum Generalstreik, zur Unterwühlung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, durch deren Lahmlegung sie die Okkupation der herrenlos werdenden Produktionsmittel ermöglichen sollen. Er, der Anarchosozialismus, hat sich erst der alten Arbeiterbörsen, dann der seit 1884 gegründeten Gewerkschaften, der Syndikate bemächtigt, ist so zum „Syndikalismus“ geworden und hat unter diesem Namen die Fusion der früher feindlichen Verbände, der Börsen und der Gewerkschaften, erreicht und auf dem Kongreß von Amiens 1895 die gemeinsame Organisation, die Confédération générale du Travail — damals unter der Ägide Briands — zustande gebracht [1]). Aber trotz der Fusion umschließt der Verband noch immer nicht viel mehr als eine halbe Million. Noch immer dauert in ihm die Eifersucht der ehemaligen Börsen, die alle Gewerbe einer Gegend zusammenfassen, der „Lokalisten“, und der ehemaligen Gewerkschaften, die für einen Industriezweig eine Zentralorganisation über ganz Frankreich hin bildeten, der „Zentralisten“, fort. Und vor allem liegt es im Wesen der Confédération, daß sie die parlamentarische Schlagkraft des Proletariats dauernd schwächt. Ihre Mitglieder enthalten

[1]) Vgl. besonders Pawlowski, La Confédération générale du Travail ses orgines, son organisation etc. 1910. Auch Borgius, Die neuere Entwicklung des Anarchismus in dieser Zeitschrift I (1908) S. 514. Biermann, Entwicklung des Sozialismus, ebenda S. 484.

sich der Wahl, warten auf die Zukunft, brechen in Streiks los, geben damit die Handhabe zur Unterdrückung mit Waffengewalt und zu gesetzgeberischen Gegenmaßregeln, wie den Gesetzen gegen die Sabotage, also zu der Bewegung, die ihr ehemaliger Patron Aristide Briand während seines Ministeriums 1910/11 mit aller Energie gegen sie einleitete. So bleibt die sozialistische Partei der Kammer ein Torso, verstümmelt einerseits von den gouvernementalen Unabhängigkeitssozialisten und andererseits von den Syndikalisten. Noch in der Kammer von 1910 umfaßte sie nur 75 Mitglieder. Die eigentliche sozialistische Opposition, eben die syndikalistische, steht außerhalb des Parlaments. Ihre Beteiligung am Wahlkampf ist lahm, wenn sie sich nicht ganz der Stimmabgabe enthält.

Die ohnehin schwächliche Organisation der Opposition auf der Linken hat die herrschende Majorität ausgebeutet. Und entsprechend hat sie auf der Rechten die von alters bestehende, wirklich starke und leistungsfähige Organisation zertrümmert. Denn wenn man erwägt, daß eben dies kirchliche Beamtentum selbst, daß Regulare, Pfarrer und Bischöfe für die konservativ-katholische Bevölkerung ganz naturgemäß die Funktion einer Parteiorganisation mit erfüllen, so hatte der Kulturkampf, der unter der Firma ,,Trennung von Staat und Kirche" von dem herrschend gewordenen Radikalismus durchgeführt wurde, neben seiner religiös-kirchlichen Wirkung tatsächlich die Bedeutung einer Zerstörung der Partei im Volke, ihrer organisatorischen Verbindungen und ihrer finanziellen Machtmittel.

Schon der erste Akt, das Assoziationengesetz oder Kontrollegesetz Waldeck-Rousseaus (1901), das den staatlichen Genehmigungszwang für die geistlichen Kongregationen fixierte, ließ die Tendenz deutlich erkennen, einen Konkurrenten der großen Finanz-Koalitionen zu beseitigen, und die klerikale Opposition griff es unter diesem Gesichtspunkt an [1]). Die Versagung der Genehmigung für 54 Männerorden unter Combes (1903) und die Vernichtung der Lehrtätigkeit der Orden (1904) beseitigte den innern Teil der kirchlichen Organisation des Volkes, und schließlich machte das eigentliche Trennungsgesetz Briands

---

[1]) Der Graf de Mun, der Hauptredner gegen das Gesetz vom 17. Januar 1901, leugnete nicht eigentlich, daß die vielberufene „Milliarde der Kongregationen" überhaupt existiere. Er machte vor allem geltend, daß das Ministerium, indem es die geistliche Tote Hand, „la mainmorte congréganiste", bekämpfe, andererseits die Kapitalansammlungen der großen Industriekartelle, „la mainmorte laique" begünstige (Hosotte p. 632).

im Ministerium Rouvier Ende 1905, in Kraft seit Ende 1906, reinen Tisch. Indem es das Kultusbudget von durchschnittlich 35 Millionen beseitigte und der Kirche die Verfügung über ihr Liegenschaftsvermögen im Werte von ca. 350 Millionen entzog, sprengte es den Rest der auf Bischöfen und Pfarrern beruhenden Organisation und machte die Kirche zugleich mittellos. Allerdings pflegt man bekanntlich einzuwenden, daß die Schuld an dem Endergebnis nicht die französischen Politiker treffe. Denn das Gesetz habe ja an Stelle der alten Kirchenverfassung den Gemeinden die Gründung von lokalen Kultusassoziationen zur Verfügung gestellt, die die Kirchengebäude kostenlos übernehmen und die Geldmittel zum Unterhalten der geistlichen Ämter aufbringen sollten. Die eigentliche Schuld treffe also Papst Pius X., der den Katholiken Frankreichs mit seiner Enzyklika „Gravissimo" die Ermächtigung zur Bildung dieser Genossenschaften versagt habe [1]). Aber das ist natürlich Wortstreit. Dem Juristen ist es ohne weiteres klar, daß die Zumutung an die Kirche, die kanonische Kirchenverfassung, die ein Teil des Dogmas ist, zu negieren ebensoviel bedeutete als sich selbst negieren. Die Kurie konnte also den Standpunkt des Trennungsgesetzes gar nicht einnehmen, ohne aus ihrer universellen Stellung einfach abzudanken, und die radikale Regierung war nicht so naiv, daß sie das nicht sehr genau gewußt und berechnet hatte. Das Risiko der Regierung lag also an einer ganz anderen Stelle. Es war fraglich, ob die katholische Bevölkerung Frankreichs die einseitige Rechtsänderung hinnehmen werde. Gewiß nicht nur die Wahlbestechung und der Wahlterrorismus der Präfekten, sondern vor allem die Stumpfheit und Ideallosigkeit des französischen Volkes mußte wirksam werden. Aber der Erfolg zeigte, daß die Regierung auch in diesem Teil ihrer diabolischen Berechnung richtig kalkuliert hatte.

Je wehrloser durch diese gesamte Politik die grundsätzliche Opposition rechts und links geworden ist, desto mehr hat die herrschende Clique die sämtlichen mittleren Gruppen in ihre Hand bekommen. Nicht nur die eigentlichen Regierungsparteien — republikanische Linke (Gruppe Bourgeois), die radikale Partei

[1]) Man vergleiche als Typus dieser Art des Raisonnements die schon öfter zitierte Schrift von Fernau, Französische Demokratie, 1914, S. 88 f., — ein Musterbild des oberflächlichen und parteiisch-einseitigen Schemas, mit dem sich die französische Demokratie große historische Interessen- und Ideenkonflikte durch ein paar Phrasen von Gleichheit etc. aus der Welt schafft.

(Gruppe Clémenceau-Combes) und die radikal-soziale Gruppe Pelletan-Buisson — nach den Wahlen von 1910 eine Majorität von 363 Mitgliedern der 597 Sitze der Kammer — standen den Finanzmachthabern in den letzten Jahren zur Verfügung [1]. Auch die zwischen der Majorität und den kleinen Parteien der Monarchisten und der republikanischen Katholikenpartei, der action libérale, eingeklemmte nicht-katholische Progressistenpartei von etwa 75 Mitgliedern, die Trümmer der opportunistischen Gambettapartei, blieb der Finanz in ihrer Isoliertheit ausgeliefert. Da sie als Partei zur Machtlosigkeit verurteilt wurde, so blieb denjenigen ihrer Mitglieder, die auf Einfluß nicht verzichten wollten, nichts übrig, als sich in immer neuen Variationen zu Koalitionsministerien mit Radikalen und Radikal-Sozialisten herbeizulassen. Wie Waldeck-Rousseau hierzu schon am Anfang der neuen Ära das Beispiel gegeben hatte (o. S. 153), so taten es ihm seine Parteigenossen Rouvier, Ribot, Poincaré u. a. nach [2].

---

[1]) Die 1910 gewählte Kammer umfaßte neun Parteien in drei Gruppen. Die republikanische Regierungsgruppe, in der vier Parteien:

1. Gauche démocratique 73 (Deschanel, Etienne, de Lanessan, Leygues, Josef Reinach, Thomson etc.),
2. Gauche radicale 112 (Caillaux, Clémentel, Cruppi, Laroche, Delcassé etc.),
3. Gauche radicale socialiste 148 (Berteaux, Buisson, Charles Dumont, Klotz, Lafferre Massé, Pelletan etc.),
4. Républicains socialistes 30 (Augagneur, Boncour, Laguerre, Lefèvre),

im ganzen 363 Mitglieder von 597.

Zur Rechten und zur Linken des gouvernementalen Blocks einerseits die groupe conservateur (148):

75 républicains progressistes (Aynard, Benoist, Passy, Jules Roche, Thierry),

34 membres de l'action liberale (Jacques Piou, Albert de Mun, Delafosse etc.),

19 membres de la droite (Baudry d'Asson, Denys Cochin, Lanjuinois, Herzog von Rohan etc.),

20 Indépendants (Maurice Barrés, Abbé Lemire, Millevoye etc.),

andererseits 75 Socialisten der partie socialiste unifiée (Jean Jaurès, Jules Guesde, Marcel Sembat, Vaillant etc.).

Ich sehe davon ab, auch die Zusammensetzung der Kammer nach den Wahlen vom Frühjahr 1914 genauer wiederzugeben. Bekanntlich wies sie ein bedeutendes Steigen der Zahl der rein sozialistischen Mandate (partie unifiée) auf. Aber der Text ergibt, daß bei der Flüssigkeit der Parteigrenzen der Charakter der Kammer dadurch wenig berührt worden ist.

[2]) Was den jetzigen Präsidenten Raymond Poincaré angeht, so ergibt sich aus den Memoiren Waldeck-Rousseaus, die nach dessen Tode erschienen, daß Waldeck-Rousseau schon 1899 Poincaré mit in das zur Beilegung der „Affäre" berufene Block-Ministerium hineinnehmen wollte: Poincaré zögerte,

Und in derselben Lage befand sich andererseits die ebenfalls nur wenige Mitglieder zählende Gruppe der parlamentarischen Sozialisten. Diejenigen Sozialisten, die der partie unifiée gar nicht beigetreten waren, die „Unabhängigen" (1910: 30 Abgeordnete) rechnen sich — unter ihnen gerade die Einflußreichsten, Millerand, Briand, Viviani, — von vornherein zum Gouvernementalen Block. Aber auch für manche Mitglieder der etwa 75 Abgeordnete starken Einheitssozialistenpartei hat es keine unübersteigbare Grenze zwischen Regierungsblock und Opposition gegeben. Auch hier war die Lage so, daß der Ehrgeizige entweder ohnmächtig bleiben oder mit den Wölfen heulen mußte; und manche haben es getan. In aller erster Linie ist das für Jean Jaurès charakteristisch gewesen. Obwohl nicht „unabhängiger" Sozialist, sondern einer der Führer der „Einheitssozialisten", und zwar ihr namhaftester Führer, hat er doch nie verschmäht, für sein Blatt, die Humanité, die höchst bedeutenden Subventionen der leitenden Finanzclique anzunehmen, die formell als Honorar für die Aufnahme der offiziellen Finanz-„Bulletins" gewährt werden, der natürlich von der Finanzpolitik und den damit zusammenhängenden sonstigen politischen Kombinationen der Regierung inspirierten. Nichts unrichtiger deshalb als die Ermordung dieses Parlamentariers zu Beginn des Krieges als ein für das politische Leben Frankreichs maßgebendes, es in andere, verhängnisvollere Bahnen lenkendes Ereignis auszugeben[1]).

So konnte denn die Zusammensetzung der Ministerien jenen buntscheckigen Charakter annehmen, der besonders seit dem Kabinett Waldeck-Rousseau fast zur Regel geworden ist. Wie schon dort Gemäßigte, Progressisten, mit Radikalen und Radikal-Sozialen sich koalierten, so ist es weiter gegangen, und ebenso hat sich die Zuziehung von Unabhängigkeitssozialisten, für die der Eintritt Millerands das Präzedenz schuf, in der Berufung Briands (1904), dann Vivianis (1907) fortgesetzt[2]). Der Willens-

lehnte aber ab, offenbar weil er der neuen Situation noch mißtraute. Später fand er den Anschluß.

[1]) „Würdigungen" von Jaurès, wie die von Naumann in seiner oben (S. 140) gen. Broschüre versuchte, gehen von denselben irrealen Voraussetzungen aus wie das Gesamturteil dieses Schriftstellers über Frankreich.

[2]) Vgl. bereits zu diesen Punkten vielfache Ergänzungen und Veranschaulichungen im einzelnen in der u. S. 175 — abgedruckten Abhandlung Lagardelles. Wenn diesem freilich alle jene Mischministerien unbegreiflich oder ungesund erscheinen, so löst sich der Widerspruch nach dem Vorstehenden von selbst.

akt, der dafür maßgebend ist, liegt eben nicht in einem Entschluß der Fraktionshäupter der Kammermajorität, erst recht natürlich nicht in einer Wahl des Präsidenten der Republik, sondern in einer zwanglosen Verständigung, die die Finanzgrößen im Bureau einer der großen Banken zu treffen für gut finden. Ganz gleichviel welcher Partei der Kandidat angehört, — zum auswärtigen, Kriegs-, Finanzminister wird der ausersehen, der nach der jeweiligen Lage der Sache, nach den schwebenden Hauptproblemen den zugkräftigsten Namen für die politische Firma abgibt oder die glücklichste Kombination für die gerade jetzt wünschenswerte Verbindung der parlamentarischen Gruppen und Grüppchen verspricht. Muß die Lage besonders behutsam angefaßt werden, wie im Jahre 1909, als die öffentliche Meinung durch das Hineinwerfen des Schlagwortes der Proportionalwahl begehrlich gemacht worden war, dann muß man ein „grand ministère" bilden, wie es damals mit großem Applomb Poincaré gründete, — ohne damit irgend etwas mehr zu bieten oder zu leisten als jedes andere Kabinett. Auch die Umbildung, die das Kabinett Viviani bei Ausbruch des Krieges vornahm, ist nur eine von den vielen Anwendungen dieser Taktik, keine epochemachende Wendung im Parteileben. Die Kabinettspraxis der letzten Jahre gab die Handhabe, in so anomaler Lage auch einmal ein Kabinett aus allen Parteien zu kombinieren, sowohl aus der progressistischen (Ribot), als auch aus der radikalen (Delcassé), als aus den unabhängigen Sozialisten (Viviani, Briand, Millerand), als auch endlich aus den Einheitssozialisten — Guesde, Sembart — wie umgekehrt aus der klerikalen action liberale, deren Hauptvertreter Graf Albert de Mun noch nachträglich zur Dekoration des Kabinetts zugezogen wurde, um alsbald mit Tode abzugehen. So wurde einer unbequemen oppositionellen Kritik der getroffenen militärischen oder politischen Maßnahmen für die Zukunft ein für allemal vorgebeugt.

Faßt man das alles zusammen, so kann man sagen: die Entwicklung, die sich in der politischen Organisation der Gesellschaft Frankreichs während der letzten 20 Jahre vollzogen hat, ist das genaue Seitenstück der zuvor geschilderten Entwicklung in der französischen Verfassung. Wie diese mit fortschreitender Konsequenz alle öffentlichrechtliche Autorität im Parlament, in einer einzigen Körperschaft, zusammenzieht, so beruht auch das Parteileben schließlich auf der Konzentration aller Initiative und aller Machtmittel in einer

schmalen privilegierten Schicht. Wie sich in den staatsrechtlichen Formen die Verwaltungsmaschinerie des Ancien Régime mit Rousseaus Volkssouveränität verschmilzt, so schließt in der herrschenden Gruppe die kapitalistische Bourgeoisie des 18. Jahrhunderts einen Bund mit der kirchenfeindlichen Weltanschauung, der Nachfolgerin der freidenkerischen Lehren des 18. Jahrhunderts. Vom Standpunkt der Machtpolitik eine großartige Leistung, — in ihrem sittlichen und staatsrechtlichen Wert das Produkt einer zunehmenden Einseitigkeit, Verkümmerung und Veräußerlichung des französischen Geistes.

Denn die in ihrer staatsrechtlichen Stellung so allmächtige Kammer mitsamt ihrem Ministerium ist nicht eine im höheren Sinn populäre Körperschaft, nicht die Vertretung des französischen Volks in allen seinen Schichten. Sie bedeutet vielmehr die Gewaltherrschaft eines Bruchteiles der Nation über die andern Gruppen[1]) und noch dazu gerade jetzt einer Herrschaft, die nur durch die Gunst einer augenblicklichen Situation emporgetragen worden ist. Hierfür bildet den besten Beleg das System von Gewaltmitteln, durch die allein in den letzten fünfzehn Jahren die Herrschaft der leitenden Clique aufrechterhalten werden konnte. Da sie nun einmal mit dem allgemeinen Wahlrecht und dem Apparat des demokratischen Verfassungsstaates arbeiten muß, so gilt es den Schlagworten Rechnung zu tragen, die als Wahlparole bald für diese, bald für jene Wählerschichte des Regierungsblocks, sei es für die radikale, sei es für die radikal-sozialistische, sei es für die eigentlich sozialistische, unentbehrlich sind, und die man doch sorglich vermeiden möchte, zur Wirklichkeit werden zu lassen, weil sie die Interessen der herrschenden Gruppe oder ihrer Werkzeuge, der Parlamentspolitiker, oder das Funktionieren des Systems, das beide zusammenhält, zu gefährden drohen. Das demokratische Programm der eigentlichen Radikalen verlangt z. B., daß die Reform der Selbstverwaltung, die Stellung der „lokalen Conseils“ in Departement, Arrondissement, Gemeinde, gefördert werde, — aber man darf sie unmöglich realisieren, denn die Tyrannis der Präfekten und Unterpräfekten ist absolut erforderlich, um die Wahlen im Regierungssinn beeinflussen zu können. Das demokratische Programm der bald radikalen,

[1]) Einen winzigen, wenn wirklich die führenden Männer der zentralisierten Bank- und Industrie-Unternehmungen (o. S. 156) einen Kreis von ungefähr 150 Personen darstellen.

bald radikal-sozialistischen Kleinbürger, Bauern und Arbeiter verlangt energisches Agitieren für eine methodische Regulierung des Steuersystems, besonders für die Einkommensteuer, — aber die herrschenden Kapitalisten fürchten selbstverständlich nichts so sehr als diese Form der Überwälzung des Hauptteils der Finanzlast auf ihre eigenen Schultern. Das sozialpolitische Programm, das den Sozialisten Wähler entziehen und den Radikal-Sozialisten zuführen soll, verlangt die Inangriffnahme der Arbeiterversicherung in allen ihren Zweigen; — aber nichts ist so unpopulär bei den kleinen Rentnern der Mittelklassen, die nach altjakobinischer Tradition den Hauptstamm der radikalen Urpartei ausmachen [1]). Das gemeinsame antiklerikale Programm verlangt die Hebung des Volksschulunterrichts; — aber wenn man, wie es das Regierungssystem in sich schließt, die Massen durch Presse und Volksversammlung wirksam beherrschen, ihnen die gerade wünschenswerten Phrasen der Wahlkampagne erfolgreich suggerieren will, darf man die Schulbildung nicht zu intensiv werden lassen und hat viel eher den Wunsch, den aus den ehemaligen geistlichen Schulen übernommenen Stumpfsinn, die Kritiklosigkeit und Vorurteilsbefangenheit gegenüber dem Revanche- und anderm Schlachtgeschrei möglichst fortdauern zu lassen [2]). Und dasselbe wiederholt sich besonders zugespitzt bei der neuesten Reformfrage, der Verhältniswahl [3]). Auch sie gehörte von jeher zum

[1]) Vgl. über diesen Gegensatz ausführlich die Darstellung Lagardelles (u. S. 186).

[2]) Wie das auch in der école laique gelungen ist, dafür gibt die von klerikaler Seite veranstaltete Privatenquete eindrucksvolle und amüsante Proben. (Vergleiche darüber Hosotte, Histoire de la troisième republique, Anhang S. 70 ff.) Beispiele: 50 Rekruten werden befragt, wer Napoleon war. 36 wissen, worum es sich handelt; 11 wissen gar nichts (davon drei mit 5-, einer mit 6-, einer mit 7 jährigem Schulkursus). 3 geben folgende Antwort: „es war ein Kaiser, der in Orleans regierte", — „ich weiß nicht, zu welchem Volke er gehörte", — „es war ein Kaiser von Rußland". — Frage nach Viktor Hugo. 30 wissen etwas davon; 14 absolut nichts; 6 geben folgende Antwort: „ein Schriftsteller, der vor 200 Jahren, ich weiß nicht in welchem Lande lebte", — ein Schriftsteller, ich weiß nicht wo", — „ein großer Gelehrter", — „ein Kaiser", — „ein Republikaner, der Paris gerettet hat", — „ein französischer General". — Frage nach Bismarck. 25 Rekruten wissen das wesentliche; 17 wissen gar nichts. 8 antworten folgendes: „ein Schriftsteller", — „ein Franzose" (dreimal). — „ein preußischer Kaiser", — ein französischer General, der Frankreich verraten hat" (zweimal), — „ein König"; usw.

[3]) Vgl. zum folgenden: Garr, Die Verhältniswahl in Frankreich, in dieser Zeitschr. III (1910) S. 397.

demokratischen Evangelium. Aber sorglich wurde sie von den herrschenden republikanischen Gruppen versteckt; denn man mußte ja besorgen, daß sie — aufgebaut auf der Listenwahl, wie sie ist — die Disziplin der Parteien erheblich stärken müsse, und diese muß die herrschende Clique nach dem zuvor hesprochenen noch dringender zu verhindern wünschen, als die Selbstverwaltung. Nun wird die Parole von den Sozialisten und den Klerikalen hervorgeholt, in der ausgesprochenen Tendenz, den darniederliegenden Organisationstrieb in ihren, den oppositionellen Parteien, zu beleben und die Alleinherrschaft der kapitalistischen Organisationen zu paralysieren. Und die Folge ist die äußerste Verlegenheit der Parteien des Regierungsblocks. Ihre demokratische Doktrin zwingt sie zu Dithyramben auf das Proportionalsystem, damit der Opposition die Wahlparole genommen werde. Aber im stillen fürchten sie sich vor nichts mehr als davor, daß sie genötigt werden könnten, es einzuführen.

Diese Situation gibt der gesamten Gesetzes- und Budgetpolitik der ,,république radicale" ihr Gepräge. Ehrlich einig war die Politik des Blocks nur in einem Punkt, in der Vernichtung der Kirche, der geistlichen Schule und der Mainmorte, — außerdem natürlich auf dem Gebiet von Heer und Flotte. Im übrigen spielte sie eine fortgesetzte Komödie mit dem Diskutieren und Propagieren von Reformen, um sie im entscheidenden Moment fallen zu lassen oder bis zur Unkenntlichkeit abzuschwächen oder nur gar auf heuchlerischen Umwegen die eigenen Pläne durch Quertreiberei hinter den Kulissen zu durchkreuzen. Man sieht, diese Republik ist vollkommen konsequent, wenn sie stolz ist auf die große nationale Tradition der Revolution von 1789, — darauf, daß sie dem Volke die allgemeinen Menschenrechte und das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz verkündigt hat[1]). Denn sie betätigt diese Prinzipien noch heute genau in dem Geiste, wie sie die Girondisten und Jakobiner betätigten, als journalistisches Stichwort, als tönende Phrase bei Wahlrede und Parlamentsdebatte, in programmatischen, gehaltlosen Verfassungsparagraphen, — als weiter nichts. Fragt man nach dem, was für den wünschenswerten staatsrechtlichen Zustand die Hauptsache ist, nach den formalen Garantien aller jenen schönen Dinge, so wird man verwiesen, — worauf? Auf das allgemeine Wahlrecht: auf das Zwölf-Millionstel Volkssouveränität, das die

---

[1]) Hübsches Beispiel für den naiven Stolz auf diese Tradition s. Fernau, Französ. Demokratie, 1914, S. 1.

Verfassung dem Jacques Bonhomme heute wie 1791 zugesteht[1]). Daß die erste und wichtigste Garantie der Freiheit und Gleichheit des Menschen und Bürgers an einer ganz andern Stelle liegt, nämlich in dem ausgedehnten Recht zu Beschwerde und Klage bei unabhängigen, leistungsfähigen und unparteiischen Organen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, — in dem, was den Stolz der deutschen Einzelstaatsorganisationen ausmacht, — das hat der Franzose von heute, 120 Jahre nach der Erklärung der Menschenrechte, noch gar nicht einmal begriffen, geschweige denn erreicht: denn seine Verwaltungsrechtspflege vor dem Staatsrat ist bis heute — auch ein Stück der großen Komödie gewesen.

III. Das maßgebende Frankreich und der Krieg

An diesem Punkt wird die Bedeutung der Analyse für unser eigenes deutsches Interesse akut. Warum und in welchem Interesse ist diese kapitalistische Gewaltherrschaft mit uns in Konflikt getreten. Und weiterhin: wo liegen die Anknüpfungen für eine friedliche Auseinandersetzung mit ihr.

Zunächst ist klar, daß man vom Standpunkt dieser Regierung aus den Kriegsausbruch nicht auf die Formel des Revanchebedürfnisses bringen kann. Mit dem Revanchebedürfnisse der Masse und besonders des Heeres hat die Regierung die Stimmung für den Krieg gemacht. Die Bankokratie selbst war nie revanchelüstern. Sie hat jahrzehntelang mit Kriegsfurcht und Kriegsrüstung manövriert, um in Friedenszeiten für ihre Zwecke zu profitieren. In jedem Budget mußten Gewehre, Geschütze, Kriegsschiffe, Festungsbauten im großen Umfang bewilligt werden. Sie hat diesen Mitteln auch den richtigen Gebrauch gegeben. Wir wissen heute nur zu gut, daß die fort und fort erhobenen Vorwürfe des Klerikalismus, bez. seiner nationalistischen Richtung: die „Freimaurer unterhöhlen das Heer", — „l'armée sera désorganisée" — daß diese nicht begründet waren. Die sog. „épuration", die die radikalen Kriegsminister, Gallifet, André voran, vorgenommen haben, hat vor allem das Offizierkorps nicht verschlechtert, sondern eher gehoben[2]).

---

[1]) Gut Ritzenthaler a. a. O. (Neues Deutschland, 1914, S. 374).

[2]) Man kann diese feste Taktik, die den Kredit des herrschenden Opportunismus und Radikalismus durch Denunzieren seiner Verderblichkeit für die Armee zu untergraben sucht, am besten beobachten an der zugeständlich aus klerikaler Tendenz verfaßten Geschichte der dritten Republik von Hosotte. Fortlaufend werden hier die Sünden an der Wehrkraft ausgezählt. (Vgl.

Die Oligarchie hat ferner ihre Herrschaft über die Presse fortgesetzt und planmäßig dazu verwandt, um die weiteren Kreise der Wähler in dauernder Erregung für die künftige Revanche zu erhalten; denn auch dieses Mittel brauchte sie, um jeweils ein äußerstes nicht versagendes Schlagwort für die Wahlen zur Hand zu haben, die Bedrohung der ,,dignité" der Nation oder gar der Sicherheit des Landes. Speziell war ihr diese Stimmung auch für ihre antiklerikale Politik nützlich. Denn sie bildete ein Hauptmotiv für den ersten Punkt im Programm des Kulturkampfes, für die Verstaatlichung der Schule. Die Notwendigkeit, die Orden und dann weiter die Religion überhaupt aus der Schule zu verdrängen, konnte den Massen nicht deutlicher plausibel gemacht werden als mit dem Argument, daß nur bei vollem Einfluß des Staates der heutigen Generation die patriotische Gesinnung, die zur Revanche erforderliche Stimmung eingeimpft werden könne.

Es müssen also bestimmte Verschiebungen eingetreten sein, wenn die Oligarchie neuerdings ihre Politik zu ändern sich veranlaßt sah.

Zum Teil ist dies zweifellos die Zunahme einer direkten Besorgnis vor Deutschland gewesen. Seit dem Marokkokonflikte trat ihr das Mißverhältnis mehr und mehr ins Bewußtsein, daß in einem französischen Kolonialbesitz von 10 Millionen Quadratkilometern (Marokko ungerechnet) für 40 Millionen Inlandsbevölkerung mit stabiler Tendenz gegenüber einem deutschen Besitz von 3 Millionen Quadratkilometern für 67 Millionen mit immer zunehmender Tendenz gegeben war. Frankreich wurde ferner als Exporteur in steigendem Maße der Konkurrent Deutschlands. Während früher jahrzehntelang sein Export stationär geblieben war, ist er plötzlich zwischen 1897 und 1913 von 3,5 Milliarden auf 6,8 Milliarden — der Güterumsatz überhaupt von 6,1 auf 12,3 Milliarden gestiegen [1]). Und erst recht stieg erst in den letzten Jahrzehnten die Chance neuer Unter-

S. 619 u. ä.) In einem Anhang wird die Zunahme der Desertion und Insubordination statistisch zusammengestellt. Die Zahl der Deserteure war von 1904 im Jahre 1898 auf 3407 jährlich im Jahre 1907 angewachsen. Die Zahl der jährlich wegen Insubordination bestraften stieg von 2551 im Jahre 1903 auf 17058 im Jahre 1909. Die Gesamtzahl der Deserteure war am 31. Dezember 1909 auf 13000, die der „insoumis" auf 57000 angewachsen. (Anhang S. 79.)

[1]) Vgl. die Zusammenstellungen bei Völcker, Frankreichs Verkehrswirtschaft, in Fleischers deutscher Revue, 1914, S. 156.

nehmungen. Bekannt ist ja, um nur eins zu erwähnen, welche unabsehbaren Prospekte sich erst neuerdings für Frankreichs schwere Industrie eröffneten, seit die gewaltigen Eisenerzlager von Briey, Nancy und Longwy in ihrer ganzen Mächtigkeit bekannt und ein technisches Verfahren gefunden wurde, sie wirksam auszubeuten. Maurice Vignes[1]), Professor der Nationalökonomie in Dijon, berechnete sie (1912) zusammen auf 3 Milliarden Tonnen, davon das von Briey allein auf 2 Milliarden — d. h. auf ein Viertel aller Eisenmineralien Europas (insgesamt ca. 12 Milliarden) und auf ein Siebentel des Eisens der Welt (ca. 22 Milliarden) und er verfehlt nicht dazu zu bemerken, daß diese Lager erst 1875, „heureusement après la guerre de 1870", entdeckt seien; sonst würde Deutschland, „das das Gut eines andern nie verschmäht hat, wenn es ihm Vorteil brachte", sie schon damals gewiß annektiert haben[2]). Auch in den Kolonien sind zahlreiche große kapitalistische Neugründungen entstanden, die Phosphatlager in Algerien und Tunesien, die Nickelbergwerke Neukaledoniens sind ausgebeutet worden, und nichts ist weniger wahr als die Behauptung Naumanns (o. S. 140), daß die französische Kolonialpolitik nur „aus Romantik" betrieben würde.

Schon das erklärt viel. Diese Rücksichten auf die auswärtigen Beziehungen mußten aber um so stärker wirksam werden, als ein anderes hinzukam, was die Herrschenden zum Kriege drängte: das Bewußtsein der steigenden Unhaltbarkeit ihrer Lage im Inneren, das Zerbröckeln der Macht des herrschenden Systems.

Ganz gewiß darf man nicht jede abfällige Äußerung der Literatur oder Presse über die Mängel des Systems tragisch nehmen. Solche Klagen waren in Frankreich von jeher da; häufig kamen sie von solchen Politikern, die, im Betrieb des Finanzabsolutismus früher wacker mitgetan hatten, und erst nach ihrem Abtreten von der Bühne mit resigniertem Kopfschütteln die Verderbtheit der Zeit brandmarkten, — so noch im Jahre 1910 der frühere Präsident Emile Loubet, einem der Schwächsten der

[1]) Vignes, Le Bassin de Briey et la politique de ses entreprises sidérurgiques, ou minières, in Revue d'économie politique, T. 26 (1912) p. 669 (Forts. t. 27).

[2]) Die Konzessionierungen sind überdies erst seit 1880, zum Teil ganz neuerdings erteilt worden, zurzeit Konzessionen an 44 Etablissements, von denen 17 erst im Jahre 1911 konzessioniert worden sind.

Schwachen [1]). Aber neuerdings hat die Kritik doch einen bedenklich rückhaltslosen und einen sachlich minder platonischen Charakter angenommen. Die ,,Krisis des Parlamentarismus" und des Parteilebens war direkt sprichwörtlich geworden. Es wurde breit die innere Disharmonie der beiden Hauptteile der Regierungsmajorität, der individualistisch-radikalen und der radikal-sozialen, erörtert [2]). Das Mißverhältnis zwischen dem außerordentlichen Aufwand an parlamentarischem Apparat, dem allmählich ins Groteske zunehmenden Budget des Staates einerseits und den geringen Leistungen und Reformen des Staates anderseits wurde beleuchtet [3]). Es konnte soweit kommen, daß ein Geschichtswerk eigens das Thema ausführte, wie die orleanistische, opportunistische und radikale Republik mit allen den erbitterten Kämpfen, die die 40 Jahre von 1870—1910 füllten, im Grunde einen und denselben Charakter von bureaukratischer Zentralisation, kapitalistischer Herrschaft, antiklerikaler Unterdrückung, Korruption und Phrase bewahrt und einen nennenswerten Fortschritt nicht zu verzeichnen gehabt habe [4]). Vor allem aber nahm allmählich jenes früher (o. S. 165) gekennzeichnete System der Penelope ,,Parlament", das eigene Gewebe der begonnenen politischen Reformen heuchlerisch im dunkeln immer wieder aufzutrennen, einen skandalösen, nicht mehr zu beschönigenden Charakter an. Der Indifferentismus gegenüber der Wurzel alles Übels, der ,,Aberglaube an die Präfektoral-Organisation", wurde neuerdings auch von sehr autoritärer Seite, dem Vize-

[1]) Im „Matin", 26. Jahrgang Nr. 9390, 20. Nov. 1909. Vgl. für früher überhaupt Max Garr, Die Verhältniswahl, in dieser Zeitschrift III. (1910) S. 397 ff.

[2]) Zur Ergänzung in diesem Punkte vgl. besonders den unten abgedruckten Aufsatz eines französischen Politikers, Hubert Lagardelles, der insoweit die frühere Abhandlung desselben Autors im 6. Band dieser Zeitschrift (1870—1900) für die zehn Jahre von 1900—1910 weiter führt.

[3]) Bei annähernd konstanter Bevölkerungszahl ist das Budget von 2013 Millionen (rund 2 Milliarden) im Jahre 1869 auf 4503 Mill. (rund $4^1/_2$ Milliarden) im Jahre 1912 gestiegen. Die Zahl der Beamten von 188000 im Jahre 1846 auf 1034776 im Jahre 1911. Deren Besoldung betrug im Jahre 1875 noch 271 Millionen, im Jahre 1908 1510 Millionen (rund anderthalb Milliarden).

[4]) Nämlich das im vorstehenden schon wiederholt zitierte Werk von Louis Hosotte, einem Journalisten aus dem Kreis des unabhängigen Konservativen Maurice Barrès, das seine katholische Tendenz gleich im Vorwort offen eingesteht, aber durch die Sorgfalt und den Reichtum des chronikartig aufgeführten Materials von erheblichem Wert ist.

präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, des Staatsrats, gerügt[1]), und der Staatsrat schritt 1911 in einem eklatanten Fall endlich — zum ersten Male — dagegen ein[2]). Bei der Neuregelung der Wehrpflicht, der Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit, wurden die Tricks offen besprochen, die die gesetzgebenden Instanzen der Kammer anwandten, um auch diesmal wieder wie früher eine inoffizielle Befreiung der „Muttersöhnchen", der Jeunesse dorée der herrschenden Plutokratie, vom Kasernendienst zu ermöglichen[3]). Am deutlichsten enthüllte sich die Gesinnungslosigkeit der Regierungsmajorität der Kammer und des Senats an der Frage der Verhältniswahl; nachdem ein Jahr lang in zahllosen Kommissions- und Plenarberatungen für die Listenwahl mit Wahlquotienten votiert worden war, nachdem über alle Prinzipfragen scheinbar Einigkeit erzielt worden war, verschanzte sich dieselbe Majorität plötzlich hinter windige Streitereien um Nebenpunkte und ließ schließlich das Projekt ohne irgendwelche sachliche Gründe fallen[4]). Und im Vergleich mit allen diesen

---

[1]) Chardon, Maître des requêtes im Conseil d'État „le pouvoir administratif" (1909) p. 249: „Une chose est certaine: le système administratif actuel est condamné: commençons donc par nous débarasser de la superstition de l'organisation préfectorale. Au moment de la suppression annuelle et platonique de sous-préfets, je me suis toujours étonné qu'on se bornât à discuter les mérites des sous-préfets. Comment supprimer les sous-préfets, si l'on conserve les préfets?"

[2]) Vgl. Gaston Jèze, Rôle des Préfets in der Revue du droit public t. 28, 1911, p. 272 ff. Schilderung des Verwaltungsstreitverfahrens im Falle der Eheleute Delpech, in dem der Staatsrat im Januar 1911 „la première fois" klar und deutlich die grundsätzliche Tyrannei betonte, die der Präfekt im engen Bund mit dem Maire über die Privatexistenz der Einzelbürger ausübt. Jèze fügt hinzu, daß es nicht anders sein könne bei der Aufgabe, deren Erfüllung man „oben" vom Präfekten erwartet, — Erhaltung der bestehenden Klassenherrschaft. „Agent électoral, il est; agent électoral il reste dans toute sa carrière." Und der Schriftsteller beklagt, daß dieser Mißstand nicht von denen scharf gerügt werde, die zu allererst dazu berufen wären, von den Juristenfakultäten. Wie anders wäre das in Deutschland.

[3]) Vgl. über die Diskussion der Kammer über das Militärgesetz Juli 1913 revue d'économie politique, tom. 27. (1913) p. 644. Während der Regierungsentwurf in a. 18 einfach das Prinzip des Dreijahrs-Dienstes aufgestellt und in a. 19 die schon früher übliche, höchst dehnbare libération anticipée hinzugefügt hatte, beantragten im Plenum die Radikal-Sozialisten Vincent und Godard das Amendement zu a. 18: „Tous les hommes, reconnus aptes au service militaire ou sont tenus d'accomplir effectivement la même durée de service". Berichterstatter und Kriegsminister traten dem schließlich bei.

[4]) Vgl. hierüber Lavergne, réforme électorale in Revue politique 1913 tome 75 p. 72 ff.: Am 10. Juli 1912 nahm die Kammer mit 340 gegen 218 Stimmen, mit der enormen Majorität von 122 Stimmen, die Proportional-

Machinationen konnte man dann gelegentlich wieder erleben, wie dieselbe Kammer mit einem Zynismus ohnegleichen ihr wahres Gesicht enthüllte und zu einer Reform, die ihrem eigenen Geldbeutel diente, den Entschluß mit direkt unanständiger und würdeloser Hastigkeit fand: das zeigte die Erhöhung der Diäten der Abgeordneten von 9000 auf 15000 Franks, und besonders die Art und Weise, wie sie sich vollzog [1]). Es war die widerwärtigste Episode des letzten parlamentarischen Jahrzehnts, in welchem dies einen Glanzpunkt der Korruption bildete, die zweite große des Ministeriums Clémenceau, dieses abstoßendsten aller französischen Politiker, der seine unheilvolle Karriere vom Begünstiger des Kommune-Aufstands von 1871 bis zum brutalen, schließlich alle Parteien der Kammer gleichmäßig brüskierenden Tyrannen damit in würdiger Weise schloß. Denn die Bloßstellungen, die er der Willkür des herrschenden Systems verschafft hatte, waren schließlich so schreiend, daß man ihn in stillschweigendem Einverständnis aller Kreise des finanziell-politischen Machtkonsortiums bis heute aus dem politischen Leben ausgeschaltet hat.

Die Herrschenden mußten sich also mehr und mehr die Frage vorlegen, wie lange wohl noch das bestehende System einer Dupierung der öffentlichen Meinung zu halten sein möchte. Manche antikapitalistische Reformen ließen sich tatsächlich nicht mehr aufhalten. Die soziale Versicherung war von den Radikal-Sozialen, besonders von dem inzwischen zum Ministerpräsidenten vorgerückten Viviani, so oft emphatisch verkündet worden, daß man im Jahre 1910 wenigstens mit der Altersversicherung, allerdings in einem hilflos fragmentarischen und unorganischen Zuschnitte, Ernst machen mußte [2]). Und 1913

---

wahl bezw. die Minoritätenvertretung an. — Am 9.—12. Oktober 1912 wurde auf dem Congrés radical in Tours das Proportionalsystem formell verurteilt — darauf in der Kommission des Senats: une assemblée en proie à un délire fiévreux repoussant, puis adoptant tour à tour des dispositions identiques, jugées par les mêmes hommes à quelques semaines d'intervalle, avec des sentiments tout opposés.“ Ich kann nicht ganz ohne Genugtuung konstatieren, daß ich diesen Verlauf bei der Debatte, in der Badischen Ersten Kammer über die Einführung der Verhältniswahl (Sitzung am 14. Juni 1912), bei der von den Anhängern des Systems wohl auf das französische Muster hingewiesen wurde, vorausgesagt habe.

[1]) Vgl. darüber unten Lagardelle S. 184.

[2]) Es ist nur die Altersversicherung ohne das unerläßliche Komplement der Invaliditätsversicherung eingeführt worden, dafür die erstere aber sofort mit echt demagogischer Maßlosigkeit vom 60. Lebensjahre ab. Fernau a. a. O. bringt es in seiner fanatisch-demokratischen Voreingenom-

wurde sogar die Einkommensteuer im Prinzip beschlossen[1]). Hippokratische Züge im Gesichte der Plutokratie! Kritiker, die außerhalb der Herrschenden stehen, sagten eine neue Parteigruppierung als unvermeidlich voraus. Der eine: die Einheitssozialisten werden mit den Konservativen im Bunde die neuen Wahlen machen und den radikalen Block stürzen, um das Proportionalwahlrecht durchzuführen[2]). Der andre: der Block wird — über die Sozialpolitik — in seinen altradikalen und seinen radikal-sozialistischen Flügel auseinanderfallen[3]).

So geht man wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß es zu einem erheblichen Teile das krampfhafte Bedürfnis, aus diesen Nöten herauszukommen, war, was — verbunden mit den oben genannten rein kapitalistischen Klasseninteressen — die herrschende Oligarchie und auch die in ihrem Solde stehenden Parteihäupter in den Krieg hineingetrieben hat. Eine Situation war entstanden, sehr ähnlich der, die im Jahre 1792 die Girondisten, eine in ihrem ganzen sozialen Charakter der heutigen Plutokratie durchaus gleichwertige Gruppe, zum Krieg gegen Österreich und Preußen stachelte, — eine Tatsache, die heute nicht nur von deutschen Historikern, vor allem Sybel, sondern auch von französischen, von Albert Sorel, zugegeben wird. Oder — ein Vergleich, der noch näher liegt —, die Lage vor dem Kriege und die Motive zum Kriege waren in Frankreich gar nicht so unähnlich von denen in England. Auch in England eine Gruppe von Politikern, die sich immer mehr ins Schlepptau des Großkapitals und seiner Interessen begeben hatte. Auch in England das heillose Problem der irischen Frage, an dem sich die Herrschenden mit einer achseltragenden, unehrlichen Reformpolitik in ein unentwirrbares Netz von Verlegenheiten festgefahren hatten.

Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß ausschließlich diese Stimmung den Entschluß zum Krieg von französischer Seite ausgelöst habe. Jeder Beobachter geschichtlicher Wendepunkte weiß, daß niemals nur eine Kraft, immer vielmehr ein Komplex seelischer Phänomene erforderlich ist, um so weit-

---

menheit fertig, auch diese schlechte Kopie deutscher Einrichtungen auf Kosten des klassischen deutschen Organisationswerkes in den Himmel zu erheben.

[1]) Die Einkommensteuer sollte im Jahre 1915 in Kraft treten. In der Notsitzung der Kammern im Dezember 1914 ist der Termin auf 1916 verschoben worden.

[2]) So Lavergne in dem oben Anm. 1 zit. Aufs.

[3]) So Lagardelle in der unten abgedr. Abhandlung.

tragende Entschlüsse auszulösen. So wirkte auch diesmal auf Frankreich die Abhängigkeit ein, in die man sich wie schon zu Rußland, so auch zu England begeben hatte. So vor allem auch die seelische Spannung von Haßempfindungen und Prestigesucht in den beherrschten Massen, die die Herrschenden zum großen Teil in jahrzehntelangen Suggestionen künstlich genährt hatten und die nun doch, wie es immer der Fluch der demagogischen Agitation ist, das Handeln der Herrschenden beengte. Dazu die Armee! Die Pferde, die man vorgespannt, gepeitscht hatte, begannen durchzugehen. Kein Zweifel deshalb auch, daß manche der offiziellen Größen von diesem Taumel angesteckt wurden und daß Menschen, in denen die Eitelkeit ein so maßgebender Faktor ist wie im gegenwärtigen Präsidenten der Republik Poincaré und im gegenwärtigen Ministerpräsidenten Viviani, diesem schwachgebildeten, unerträgliche parlamentarische Phrasen dreschenden Halbafrikaner, einen zureichenden Grund zum Krieg schon in dem Kitzel fanden, die berufenen Werkzeuge der lang aufgeschobenen Revanche zu sein. Aber das alles gibt keinen Schlüssel für das Handeln jener unoffiziellen Herrscher mit historisch unbekannten Namen, der Mitglieder der Finanzklique, in deren Hand doch schließlich die Fäden zusammenliefen. Und bei ihnen konnte es nur die Sorge für das organisatorische System sein, das sie bestimmen konnte, dem Kriege zuzustimmen.

Ist es aber so, dann wird auch die Gestaltung neuer Verhältnisse von diesem System sehr wesentlich beeinflußt werden. Wir werden gut tun, uns klar zu machen, daß der künftige Frieden, sein Zeitpunkt und seine Modalität, nicht nur davon abhängen wird, ob das französische Volk seine Revanche-Idee ad acta legen, sich — wie Delbrück sagt — eine neue Volksseele zulegen kann. Der Frieden wird in erster Linie davon abhängen, wer künftig in Frankreich die Macht hat oder erhält. Natürlich kommt es hierbei nicht darauf an, ob ein künftiges Ministerium die Etikette progressistisch oder radikal oder radikal-sozial oder ev. auch einheitssozialistisch trägt. Wohl aber wird von ausschlaggebender Wichtigkeit, ob die freimaurerische Plutokratie in ihrer Ganzheit am Ruder bleibt und dieselbe Freiheit des Handelns behält, wie sie es beispielsweise bei der Beendigung des Marokkohandels hatte. Dann könnten wir uns Frankreich gegenüber auf Entschädigungsforderungen beschränken und uns dafür Sicherungen geben lassen.

Aber auch nur dann. Und da ist das Ob doch immerhin zweifelhaft. Wäre eine ebenbürtige Gegenorganisation in der Nation vorhanden, so wären sogar von vornherein die Chancen der Finanzklique sehr entschieden schlecht. Wir haben nun gesehen: ein organisierter Konkurrent ist nicht da. Die katholische Kirche wird sich zwar höchstwahrscheinlich unter den Nachwirkungen des Krieges, des Elendes, das er zurücklassen muß und das wir uns noch kaum grausig genug vorstellen können, wieder erheben. Wer weiß, ob sie nicht in zwei oder in zehn Jahren wieder in Frankreich herrscht wie unter der Restauration oder unter Napoleon III. Für jetzt fehlt ihr die Aktionskraft. Und auch die syndikalistische Gegenorganisation der Arbeiter ist aller Wahrscheinlichkeit nach viel zu unentwickelt, um die Dinge in die Hand zu nehmen. Aber ein unbeschriebenes neues Blatt in der Rechnung ist das Heer. Halten seine maßgebenden Führer zur Plutokratie, zum Radikalismus — gut! Aber es ist auch möglich, daß es unter einem autoritären Führer die Macht auf eigene Regie in die Hand nimmt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Armee mit der Kirche in Verbindung tritt, und unter der Organisation eines vorwiegend klerikal-konservativ gesinnten Offizierkorps die zerstörte Organisation der Kirche ersetzt[1]). Und endlich, — sollte im entscheidenden Moment ein autoritärer Führer fehlen, sowohl ein der herrschenden Plutokratie ergebener wie ein oppositioneller, dann könnte allenfalls auch ein Zustand völliger Anarchie sich entwickeln. Wahrscheinlich ist gerade dies nicht. Es könnte mal eintreten, wenn die Armee

[1]) Obwohl sich die Vorgänge im Innern des französischen Heeres zur Zeit der genaueren Beobachtung entziehen, so ist doch soviel sicher, daß solche innere Bewegungen stattfinden. Gelegentlich werden hinter dem Qualm des Krieges Episoden des in der Armee fortdauernden Parteikampfes zwischen den klerikalen und den antiklerikalen Elementen des Offizierkorps, also eine Fortdauer des Kampfes der Ära Dreyfus sichtbar. Der Oberbefehl ist zwar bei Joffre verblieben, der überzeugter Republikaner und durch das herrschende (radikale) System emporgetragen worden ist. Aber andere Geschehnisse scheinen darauf zu deuten, daß allmählich ein neues Aufsteigen der katholisch-nationalistischen Offiziere sich vorbereitet. Hauptfall: die Entlassung und (anscheinend) kriegsgerichtliche Erschießung des Generals Percin, des ehemaligen Gehilfen des Kriegsministers André im Reinigungs-Kabinett Waldeck-Rousseau (1899). Der General, der für eine erste militärische, besonders artilleristische Autorität galt, sollte angeblich im August die Verzögerung der französischen Offensive in Belgien verschuldet haben. Entsprechend wurde im Oberelsaß der radikale General d'Amade durch den Bonapartisten Pau ersetzt, — der klerikale General Gallieni zum Kommandanten von Paris ernannt. Im ganzen spricht man von ca. 150 Entlassungen.

durch irgendwelche Geschehnisse nicht nur dem Mißerfolg, wie bisher, sondern einer völligen Deroute verfiele.

Der Möglichkeiten sind viele. Niemand kann wagen, zu prophezeien. Aber eines werden wir bei unserm Hoffen auf den Frieden, wie bei dessen endgültiger Sicherung unter allen Umständen ins Auge fassen müssen: der spiritus rector für das Wann und Wie dieses Augenblickes werden nicht vage Stimmungen, das Abflauen von Revanchegelüsten und Prestige-Begierden sein, sondern die Interessenabwägungen sehr kühler Rechner und der Bestand oder Nichtbestand des herrschenden Systems. Jedenfalls — wollen wir die Einwirkung der möglichen neuen Wendungen annähernd vorausbestimmen, — so ist es unerläßlich für uns, gerade jetzt die innere Lage Frankreichs möglichst von allen Seiten zu beobachten. Es ist deshalb nicht überflüssig, auch während des Krieges einen Franzosen zu Wort kommen zu lassen, der schon früher kritische Gesinnung gegenüber den politischen Zuständen seines Landes betätigt hat[1].

[1]) Der Leser wird leicht bemerken, worin die folgende Abhandlung Lagardelles von der vorstehenden Darstellung abweicht. Die Abweichung ist dadurch bedingt, daß Lagardelle die Machtlosigkeit der offiziellen herrschenden Politiker des heutigen Frankreich und das Dasein der unoffiziellen, aber allein im Besitz der realen Macht befindlichen Politiker, d. h. der Finanziers, ignoriert. Sie zu ignorieren, gehört in Frankreich zum guten Ton. Auch viel schärfere und schonungslosere Kritiker der parlamentarischen Mißbräuche, als es Lagardelle ist, gehen daran mit Stillschweigen vorbei, insbesondere auch das neuerdings erschienene Buch von Robert de Jouvenel, „la république des camarades“, das im übrigen das System der Versicherung auf Gegenseitigkeit, das die Deputierten aller Parteien im Interesse ihrer Bereicherung ausgebildet haben, mit zynischster Sachkenntnis und Offenherzigkeit schildert. Kenner wollen behaupten, ein Schriftsteller, der die Tyrannis der Plutokratie angreife, würde keinen Verleger finden!

Zum Stand der politischen Probleme

Zusammenfassende und vergleichende Übersichten

I.

Die Krisis der herrschenden Partei Frankreichs [1])

Von Hubert Lagardelle

Seitdem die radikale und die radikal-sozialistische Partei die Macht besitzt, befindet sie sich in Krisen [2]). Der Erfolg ist für sie verhängnisvoll gewesen: sie ist unter ihrem Triumph fast zusammengebrochen. Bereits Clemenceau, dieser wunderliche Führer, der mit wahrer Genugtuung seine Partei dem Untergang entgegen zu führen schien, hatte vor vier Jahren gesagt, daß der Radikalismus auseinander zu fallen drohe. „Man hat ihn dahingebracht", fügte er hinzu. Er vermag nur zu sagen: „J'y suis, j'y reste [3])." Man kann nicht mit größerer Ungeniertheit seine eigene Verwirrung und die seiner Anhänger konstatieren. Mit heftigerer Stimme und tragischerem Tonfall äußerte M. Camille Pelletan in der Revue vom 15. Mai 1909 Worte der Verzweiflung über die „Krise der radikalen Partei". Niemals hat ein Parteiführer melancholischer den Niedergang betrachtet, der auf verderbliche Siege folgt. „In diesem Augenblick", schrieb er, „vollzieht sich eines der einschneidendsten Ereignisse unserer parlamentarischen Geschichte: der Zusammenbruch der Partei, der drei Jahre vorher das allgemeine Stimmrecht die Geschicke Frankreichs anvertraut hat . . . . Unser wenige waren wir auf der Hut, und wenn uns etwas überrascht hat, so ist es, daß es so spät gekommen ist. Man kann nicht einmal sagen, daß die große Masse der Wähler die radikale Partei im Stich gelassen hat: nein, sie selbst hat

---

[1]) Vgl. hierzu die Abhandlung des Verfassers „Die Entwicklung der politischen Parteien in Frankreich von 1871—1902" in der Zeitschrift für Politik Bd. V. S. 501. Die vorliegende Abhandlung beschäftigt sich, an die ältere anschließend, hauptsächlich mit dem ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts und endet beim Jahre 1912. Aber die Darlegungen am Schluß des vorangehenden Aufsatzes von Richard Schmidt machen deutlich, daß die von Lagardelle geschilderten Verhältnisse auch noch für die Zeit bis zum Ausbruch des Krieges zutreffen.

[2]) La Crise du Parti Radical (L'Action Nationale, Oktober 1909). M. Steeg. L'Evolution du Parti Radical (La Grande Revue, 2. Oktober 1909), Albert Livet.

[3]) S. Débats parlementaires. Chambre des Députés. Séance du 31 Janvier 1908.

sich im Stich gelassen.“ Und er schloß: „Wer sein Leben dem Triumph des Radikalismus geweiht hat, schickt sich nicht leicht darein, ihn an seinem eigenen Ruhme scheitern zu sehen.“ Man kann auch noch M. Ferdinand Buisson, eine der geistigen Autoritäten der radikalen Parteien, zitieren. „Man konnte glauben“, sagte er in seinem neuen Buche über die Politique Radicale (p. 100), „daß am Tage nach einem solchen Triumphe (1906) die radikale Partei in ihrem vollen Glanze erscheinen würde, daß vor allem ihr Programm gewissermaßen zu dem der Gesetzgebung werden müsse und schneller und vollständiger zur Ausführung gelangen würde, da die Hindernisse aus dem Wege geräumt waren. Aber es war nicht so.“ Es würde zu weit führen, noch andere solche Bekenntnisse zu hören, sie würden nichts neues besagen; es genügt zu wissen, daß sich die Radikalen selbst über den Zusammenbruch ihrer Partei klar sind[1]).

Diese Zersetzung scheint auf den ersten Blick sich selbst zu widersprechen. Niemals hat sich eine Partei so vollkommen im Besitz der Macht befunden. Die Wahlen von 1906 hatten der Kammer eine überwältigende radikale Mehrheit zugeführt, die die Wahlen von 1910 aufrecht erhalten haben: der Regierung konnten von dieser Seite keine Schwierigkeiten erwachsen. Der Triumph des Radikalismus wurde in einem einzigen Augenblick errungen. Befreit, zum Teil wenigstens, von dem traditionellen Kampfe gegen die Kirche, vor sich ein neues Tätigkeitsfeld mit neuen Problemen, im Gegensatz zu allen älteren Parteien, im Besitz der Möglichkeit, alle Probleme anzuschneiden und seine Fähigkeiten zu offenbaren, hat er sich als unfruchtbar und hohl erwiesen. Wie kam das? Wie ist das zu erklären?

Ehe man die Ursachen der Krisis der radikalen Partei aufsucht, muß man ihre äußeren Kennzeichen ins Auge fassen. Eine dreifache Erscheinung ist es, in der die Auflösung des Radikalismus hervortritt: 1. das Fehlen führender Männer; 2. die Unklarheit seiner programmatischen Ideen; 3. seine mangelhafte Organisation.

Wie sehr es an Persönlichkeiten fehlt, kann man sich kaum vorstellen. Die Partei ist ein Heer ohne Führer, so große Kapitäne sie einstmals auch besessen hatte. Im Grunde waren ihre Leitideen ja schon in dem glorreichen republikanischen Programm bezeichnet gewesen, um dessen Annahme und Verteidigung Gambetta im Jahre 1869 am Ende der napoleonischen Herrschaft von den Wählern des Pariser Stadtteils Belleville ersucht wurde, als sie ihn als ihren Kandidaten aufstellten. Sie bezeichneten es selbst mit dem Namen eines demokratisch-radikalen Programms und es galt von da an als die Magna Charta der republikanischen Partei: Freiheit des Individuums, die direkte Verantwortlichkeit sämtlicher Beamten, Preßfreiheit in vollem Umfange, uneingeschränkte Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit aller Bürger, Aufhebung des Kultusbudgets und Trennung der Kirche vom Staat, weltlicher, unentgeltlicher und obligatorischer Elementarunterricht, Aufhebung der Stadtzölle, Beseitigung der übertrieben großen Gehälter und der Doppelämter, Modifizierung des Steuersystems, Ernennung sämtlicher Beamten durch öffentliche Wahlen, Aufhebung des stehenden Heeres, das der Ruin der Finanzen und des geschäftlichen Lebens der Nation bedeutet, Abschaffung

[1]) Vgl. Note 2 auf voriger Seite.

der Privilegien und Monopole, — das waren die Hauptforderungen. Und Gambetta beantwortete diese Denkschrift mit der Kundgebung: „Bürger. Wähler! Ich nehme dieses Mandat an. Unter solchen Bedingungen werde ich Euch mit besonderem Stolz vertreten, weil diese Wahl durchaus den weiteren Grundsätzen des allgemeinen Wahlrechts entsprechen wird. Wir sind also gegenseitig einig, unser Vertrag ist abgeschlossen. Ich bin zu gleicher Zeit Euer Bevollmächtigter und Schatzmeister. Ich tue mehr als nur zustimmen. Hört meinen Eid: Ich schwöre Gehorsam dem soeben geschlossenen Vertrag und Treue dem souveränen Volke.“ Und er unterschrieb: „Léon Gambetta, radikaler Kandidat“.

Es sollte anders kommen. Gambetta, Jules Ferry und ihre Leute erschlafften in der Begründung des Opportunismus und verwässerten das Programm von 1869: und nun erst wurde der eigentliche, heutige Radikalismus geboren. Aber auch jetzt waren Männer wie Clémenceau, Pelletan, Floquet, Goblet, Henri Brisson, Lockroy u. a. da, die die radikale Idee vor den stets drohenden Abirrungen schützten. Die Kämpfe gegen den Opportunismus, die den Kern der Politik der Linken bis zum Jahre 1889 und sogar noch bis 1893 bildeten, hatten Männer von Tatkraft, von Temperament und von Fähigkeiten ersten Ranges geschaffen. Im Jahre 1895 konnte man unter dem ersten homogenen radikalen Ministerium Léon Bourgeois' einen Augenblick glauben, daß man den Radikalismus am Werke sehen würde. M. Bourgeois war zu einer der hervorragendsten Persönlichkeiten der Partei geworden; seine Mitarbeiter, die Abgeordneten Doumer, Combes, Ricard, Lockroy, Cavaignac, Berthelot, Mesureur, Viger, Guyot-Dessaignes, Guieysse zählten unter den radikalen Führern zu den populärsten Mitgliedern der Kammer. Der Widerstand des Senats verlieh dem Ministerium Bourgeois einen Kampfcharakter, der besonders dem Radikalismus im Lande nützte. Man hat die Reaktion, die sich im Senate verbarg, beschuldigt, daß sie die radikale Partei an der Vollendung ihres Werkes verhindert habe. Aber das Prestige der Radikalen war nach der Niederlage von 1895 noch viel größer als vorher. Erst nach den Wahlen von 1898 und dank der Dreyfus-Affäre ist die radikale Partei von neuem zur Macht gelangt. Die Dreyfus-Affäre hatte endlich doch zu dem Siege der Demokraten und der Volksparteien geführt. Die Reaktion, der Klerikalismus und der Militarismus hatten als Besiegte das Kampffeld verlassen. Nach der Logik der Dinge mußte schon dieser Triumph der Volkspartei, die sich in der Stimmung des Landes befestigt hatte, nun auch die Weihe der Macht erhalten. Alles schien die radikalen Führer anzutreiben, die Regierung wirklich zu ergreifen.

Es wurde jedoch nichts daraus. Vielmehr beauftragte man unvermutet eine Gruppe von Männern, die von den am meisten entgegengesetzten Punkten des politischen Horizontes gekommen waren, im Jahre 1899 damit, ein „Kabinet der republikanischen Verteidigung und Aktion“ zu bilden. Rechtmäßigerweise durfte weder Waldeck-Rousseau, dem Progressisten, noch Millerand, dem Sozialisten, noch dem General de Gallifet, dem Reaktionär, die Macht zufallen, sondern Männern wie Brisson, Pelletan usw. Es handelte sich im großen und ganzen darum, das weltliche und demokratische Ideal des fortschrittlich-republikanischen Programms im vollsten Umfange durchzuführen; diese Aufgabe hätte von Rechts wegen der radikalen Partei zufallen müssen. Man sah an jenem Tage wohl ein, daß die Neuorientierung der französischen Politik auch neue Männer erforderte; und dadurch, daß die Radikalen diese Regierung gut hießen, schienen sie selbst — wenn auch noch nicht ganz und

gar, so doch teilweise — ihre eigene Abdankung kundzutun. Was noch schlimmer war, ist der Umstand, daß Waldeck-Rousseau, der Mann, in dem sich die Politik des Moments verkörperte, historischen Gründen gehorchte, nicht etwa persönlichen Überzeugungen. Man hätte glauben können, daß Waldeck-Rousseau von dem Augenblick an, da er eingewilligt hatte, die Dreyfus-Affaire in einem demokratischen Sinne zu regeln, ein ganz anderer Mensch geworden war. Aus der posthumen Veröffentlichung seiner Papiere, die später im Matin geschah, ist zu ersehen, daß dem nicht so war. Waldeck-Rousseau ist im Grunde seines Herzens ein konservativer Republikaner geblieben, getreu seiner Partei und seiner Vergangenheit. Er hatte nur deshalb die Verantwortlichkeit einer fortschrittlichen Regierung auf sich genommen, weil die historische Notwendigkeit eine radikale Politik erforderte und die Radikalen sie nicht übernehmen konnten. Seltenes Geschick: ein Staatsmann, der zeitweilig seine Partei verläßt, um das Programm der zugrunde gehenden Nachbarpartei zu verwirklichen.

Aber — könnte man sagen — das Ministerium Combes, das ihm folgte, war das vollkommene Bild eines radikalen Kabinetts. Zweifellos, die sonderbare Gestalt dieses ehemaligen Priesterzöglings, der zum Antiklerikalismus übergegangen war, dieses spiritualistischen und starrköpfigen Landarztes, dieses unermüdlichen Jägers von Mönchen und Pfarrern, wird stets das weltliche Programm der radikalen Partei verkörpern. Allerdings hat der Radikalismus ihm, der das von Waldeck-Rousseau begonnene Werk zu Ende führte, den Triumph des Antiklerikalismus in Frankreich zu verdanken. Aber auch dies läßt sich nicht ohne Vorbehalt behaupten. Combes hat nur deshalb seine Aufgabe bis zu Ende geführt, weil er dank dem republikanischen Block die Sozialisten, die ihn anfeuerten, die ihm keine Ruhe ließen und keine Frist gewährten, hinter sich hatte. Es ist ein offenes Geheimnis, daß der wirkliche Ministerpräsident Jaurès und nicht Combes war. Die Radikalen beklagen sich so oft und so bitter darüber, daß sie bei der Durchführung des wichtigsten Teils ihres Programms von den Sozialisten im Stich gelassen würden. Dabei war es ein Sozialist, Briand, der die eigentliche Reform des Radikalismus: die Trennung von Kirche und Staat, zu Ende führen sollte. Hier tritt ein Vorgang zutage, der noch viel unnatürlicher ist: ein Sozialist, der an die Stelle der Radikalen tritt, um ihr Werk zu vollenden.

Und von nun an waren es die Sozialisten, die den radikalen Regierungen ihre maßgebendsten und bestunterrichteten Mitglieder lieferten. Nachdem sie schon Millerand im Kabinett Waldeck-Rousseau sitzen gehabt, berief Rouvier im Jahre 1905 Briand in die Regierung. 1906 gab Sarrien und bald darauf auch Clémenceau, Briand einen Genossen in Viviani. Dieser hat sich in dem eigens für ihn geschaffenen Arbeitsministerium mit der sozialen Politik beschäftigt, während Briand die Kirchenpolitik leitete, beides die Angelegenheiten, die die Politik der Stunde beherrschten. Das alles zeigt das Chaos, in dem sich die radikale Partei, schon in der Ära Clémenceaus selbst, befindet, in hellem Lichte. Mit dem Ministerium Briand wird im Jahre 1909 der völlige Erfolg der sozialistischen Mitglieder entschieden: der Kabinettschef ist Sozialist, der Minister der öffentlichen Arbeiten, der Inhaber eines Ministeriums, das wegen des neuerdings stattgefundenen Streiks der Postbeamten so bedeutungsvoll ist, Millerand, ist Sozialist; der Arbeitsminister, der den großen Gedanken der Regierung, die Arbeiterversicherung, verwirklichen soll, Viviani, ist Sozialist. Nur die Ministerien zweiten Ranges oder im Augenblick weniger wichtigen sind Radikalen anvertraut. Dem ist noch hinzuzufügen,

daß im Jahre 1911 weder Monis, der noch vor kurzem gemäßigt gewesen war, noch Caillaux, Mitglied der Alliance Démocratique-Républicaine, von der radikalen Partei herkommen; ebensowenig wie die Sozialisten Boncour, Arbeitsminister in dem Ministerium Monis, und Augagneur, Minister der öffentlichen Arbeiten im Ministerium Caillaux. Was wäre wohl ohne diese unaufhörlich wiederholten Anleihen bei den Nachbarparteien die radikale Partei bei der Handhabung der Regierung geworden?

Die Unklarheit der Ideen ist ebenso offenbar wie das eben geschilderte Fehlen von Männern. Nicht etwa, als ob die radikale Partei nicht versucht hätte, ihre Gedanken zu formulieren, seitdem sie sich im Jahre 1901 unter dem Namen einer radikalen und radikal-sozialistischen Partei organisiert hat! Zehn Kongresse haben mehr oder weniger bestimmte Erklärungen über die Prinzipien und das praktische Programm entworfen. Aber es genügt nicht, Ideen auszusprechen. Man muß sie auch in die Praxis umsetzen können. Hierbei haben die Radikalen einen Beweis für ihre ganz unglaubliche Unzuverlässigkeit geliefert. Man sah sie unzählige Male schwanken, unzählige Male sich widersprechen. Ferdinand Buisson sagt hierüber: „Im Prinzip erledigte Fälle zeigten sofort die Unentschlossenheit der Partei, zum Beispiel die Frage des wöchentlichen Ruhetages. Über das Prinzip ist alle Welt einig; aber man trennt sich, sowie es an die Anwendung geht. Ebenso hinsichtlich des Rückkaufs der Eisenbahnen, der Altersversorgung, der Durchführung verschiedener Arbeitergesetze. Noch stärker sollte sich der Mangel an Geschlossenheit in der Partei in einigen neuen Fragen zeigen. Die Einkommensteuer ist bezeichnend dafür. Die radikale Partei machte die Entdeckung nicht ohne Mißbehagen; sie war unleugbar selbst über die Enthüllung ihrer eigenen Uneinigkeit und ihrer inneren Reibereien sehr unangenehm berührt. Sie empfand jene Beklemmung, die ein Sieg zur Folge hat, den man nicht eilig ausnützt[1]."

Die politischen Fragen des Tages fanden die Radikalen tief gespalten. Es ist nicht nötig, bis auf die schon verjährten Debatten zurückzugehen, die der Abstimmung über das Separationsgesetz vorangegangen waren. Diese Auseinandersetzungen haben die Unentschlossenheit der Radikalen sogar im wichtigsten Punkte ihres Programms vor aller Augen geführt. Aber die Frage der **Proportionalwahl** hat sie noch stärker gespalten.

Anfangs gab sich ihre Majorität unter Pelletan, Bourgeois, Combes usw. als unentwegte Anhänger der Arrondissementswahl zu erkennen. Lediglich die Sorge, ihre Majorität im Parlament nicht erhalten zu können, ließ sie einen heute verdammten Modus der geheimen Abstimmung verteidigen. Im Gegensatz zu der Mehrzahl der radikalen Führer machte eine Minderzahl, an deren Spitze Ferdinand Buisson stand, ihrer Partei den Verzicht auf die Grundprinzipien des Radikalismus, zu denen stets die Listenwahl im Departement im Gegensatz zu der Arrondissementswahl gehört hatte, voll Bitterkeit zum Vorwurf[2]. Die radikale Tradition erhob sich gegen das ständige

[1]) La Politique Radicale S. 101.

[2]) Seit dem Jahre 1848 hat sich die republikanische Doktrin in dieser Frage stets gegen die Arrondissements- und für die Listenwahl ausgesprochen. Allerdings trug im Jahre 1875 in der Nationalversammlung gelegentlich der Abstimmung über die Verfassung die Arrondissementswahl den Sieg davon. Aber sie verdankte ihre Annahme Dufaure, der voller Tatkraft für sie eintrat. Das Gesetz vom 16. Juni 1885 schaffte sie ab und ersetzte sie durch die

Verlassen des Parteiprinzips. Der Streit nimmt erst mit dem letzten radikalen Kongreß, der Anfang Oktober 1911 in Nimes stattfand, sein Ende, auf dem man, des Krieges müde, in die Vertretung der Minoritäten eingewilligt hat. Nichtsdestoweniger ist doch einige Zeit hindurch dieser innere Kampf, da die einen für die Interessen der Wähler eintraten und die anderen den Ideen treu blieben, ein bemerkenswertes Zeichen für die Verwirrung der radikalen Partei gewesen.

Die Angst der Radikalen vor den sozialen Fragen war grenzenlos. Sie haben gegen den Sozialismus und den Syndikalismus eine Haltung eingenommen, die sich selbst völlig widersprach. Nach dem Ministerium Waldeck-Rousseau, unter dem Ministerium Combes, haben sie vielleicht nicht aufrichtige, auf jeden Fall aber äußerlich sichtbare Sympathien für die dem „republikanischen Block" einverleibte sozialistische Partei an den Tag gelegt. Sie ließen es zu, daß Combes der syndikalistischen Bewegung gegenüber eine gewisse Duldung an den Tag legte. Dann folgten sie blindlings Clémenceau in seiner unerbittlichen Unterdrückung der Agitation unter den Arbeitern und den Weinbauern und sie haben sich seinen Despotismus gefallen lassen, wofern er ihnen nur als Retter der sozialen Ordnung erschien. Sie lobten ihn laut, als er die Sozialisten aus den Reihen der republikanischen Parteien wies. Von der scharfen Tonart Clémenceaus sind sie zu der gemäßigten Briands übergegangen. Der damalige revolutionäre Agitator trug, trotzdem er in seinen Reden und Gesetzesvorschlägen den Konservativen Mut einflößte, Sorge, die Arbeitermassen nicht vor den Kopf zu stoßen. Er war geschickt genug gewesen, in Paris die großartige Kundgebung gegen die Erschießung Ferrers zu gestatten. Die Radikalen lobten Briand. Sie machten auch Monis nicht sein wirkliches Entgegenkommen gegenüber den Sozialisten und den entlassenen Eisenbahnarbeitern zum Vorwurf. Aber bald darauf stürzten sie sich (1911) Hals über Kopf Caillaux in die Arme, der dem Sozialismus und der Arbeiterbewegung den Krieg erklärte.

Bei dem völligen Mangel an einer soliden Organisation in der radikalen Partei, der wohl noch als die dritte Ursache für ihre Zersetzung anzusehen ist, braucht man nicht lange zu verweilen. Das Gleiche könnte man ja auch von sämtlichen politischen Parteien Frankreichs mit Ausnahme der sozialistischen Partei behaupten, und auch deren guten innern Zustand darf man nicht überschätzen. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß in Frankreich die Parteien in keiner Beziehung an jene mächtigen Organismen mit ihrer eigenen Verwaltung, ihrem besonderen Personal, ihren genau abgesteckten Grenzen erinnern, die beispielsweise die politischen Parteien Deutschlands auszeichnen. Bei uns stellen sie immer nur kleine parlamentarische Gruppen dar, die sich um einige Führer sammeln, also Abgeordnete, die die gleiche Etiquette tragen und mit der großen Masse der Wähler nur durch flüchtige Bande, und zwar durch Vermittlung winziger Komitees aus ihrem Bezirk, verbunden werden. Sicherlich hat die radikale und radikalsozialistische Partei bereits seit zehn Jahren versucht, diesem Stand der Dinge

---

Listenwahl. Die boulangistische Bewegung jedoch erschreckte die Opportunisten, die vor den Wirkungen der Listenwahl, weil sie die Gärung im Volk zu sehr förderte, Furcht empfanden, und die mit dem Gesetz vom 13. Februar 1889 zum System von 1875 zurückkehrten. (Vgl. hierzu Max Garr, Die Frage der Wahlreform in Frankreich, Zeitschrift für Politik Bd. III S. 397.)

abzuhelfen und sich als große Partei zu konstituieren. Aber es ist ihr niemals gelungen. Ihre Kongresse sehen eine ungeheure Menge Delegierter beisammen. Allein es sind Delegierte ohne Vollmacht, die zum größten Teil sehr wenig bestimmbaren Gruppen angehören oder die sich überhaupt keinem Komitee angeschlossen haben. Auf jeden Fall lassen diese jährlichen Versammlungen der radikalen Partei weit eher an einen bunt zusammengewürfelten Haufen, als an ein reguläres Heer denken. Die Parlamentarier bekunden gegenüber den Entschlüssen der Kongresse völlige Gleichgültigkeit und machen ihr Verhalten keineswegs von ihnen abhängig. Auf dem letzten 1910 in Nantes abgehaltenen Kongreß haben die Kongreßteilnehmer auf Veranlassung der Freunde um Combes die Abgeordneten der Partei wegen der allzu bereitwilligen und bedingungslosen Unterstützung getadelt, die sie dem Ministerium Briand angedeihen ließen. Nicht nur, daß sich die Abgeordneten überhaupt nicht daran kehrten und nicht einmal für nötig fanden, in eine Diskussion mit den Kongreßteilnehmern einzutreten. Sondern auch nach der Wiedereröffnung des Parlaments hielten sie sich nicht im mindesten an die Beschlüsse des Kongresses.

Das Geschilderte zeigt, daß man wohl von einer Krisis der radikalen Partei reden muß. Die Gründe dafür sind zahlreich und verschiedener Natur. Zunächst scheint sie durch ihren Erfolg selbst veranlaßt zu sein. Man weiß wohl, daß nicht jeder Sieg notwendigerweise der Beginn des Niedergangs zu sein braucht, obwohl dem oft so ist. Aber es gibt Triumphe, die — mögen sie nur allzu schnell errungen worden sein, oder mögen die Sieger sich als unfähig erweisen — verderblicher sind als eine Niederlage. „Was war die Republik schon unter dem Kaiserreich!“ hat einmal traurig ein enttäuschter Republikaner gesagt; „Was war der Radikalismus schon unter dem Opportunismus“, könnte ein in seinen Hoffnungen betrogener Radikaler sagen. Und in der Tat hat der Erfolg die Physiognomie des Radikalismus vollkommen geändert. Am Tage nach dem Siege entdecken siegreiche Parteien eine Menge von Freunden, von denen sie noch am Abend vorher keine Ahnung gehabt haben. Von dem Tage an, da die Radikalen zur Macht gekommen waren, hat sich ihre Zahl in wunderbarer Weise vermehrt. Die Menschen lassen sich von dem Erfolg anziehen, wie die kleinen Flüsse den großen Strömen zustreben. Hierzu kommt noch die unausbleibliche Änderung des Gedankens und der Haltung, die sich bei den damaligen Radikalen vollzogen hatten. Wie unterscheidet sich diese Perspektive von der, die sich einem darbietet, wenn man auf dem Gipfel steht! Wenn die Opposition zur Macht gelangt, verblassen die Ideen und nimmt die Leidenschaft ab. Camille Pelletan hat mit seiner gewöhnlichen Verve auf die beinahe an Verrat grenzende Handlungsweise derer hingewiesen, deren „Radikalismus Fett ansetzte[1]“. Inmitten dieser Fülle von Männern, die seine Partei maßlos auf-

[1]) „Wer im Alter der Leidenschaften tief unten in der Provinz einen guten Kampf kämpfte, von seinen Grundsätzen nicht einen Zoll breit abwich und über das kleinste Kompromiß in Empörung geriet, wird, ist er erst einmal gewählt, unmerklich von Legislaturperiode zu Legislaturperiode immer mehr in seinem Eifer erlahmen, je mehr er sich daran gewöhnt, die Mikroben der Wandelgänge des Parlaments einzuatmen, je mehr die Zeit sein Haar erbleichen ließ und je mehr sein Radikalismus Fett ansetzt.“ Pelletan, La Revue, 15. Mai 1909, S. 148.

gebläht hat, sucht der letzte der Radikalen, der einzige Überlebende aus heroischen Zeiten, ein neuer Varus, vergebens seine damaligen Legionen. Er findet nur fremde Gesichter oder Männer, deren Gesichter sich geändert haben.

Schon hieraus ließe sich der Niedergang der Partei erklären. Dieses Eindringen fremder Elemente und dieses Erschlaffen ihrer alten Kämpfer ist zweifellos das traurige Los aller siegreichen Parteien. Aber etwas anderes hat diese Demoralisation verschlimmert. Der Gebrauch, den die beiden eigentlichen radikalen Führer von der Macht gemacht haben, hat nicht zum mindesten die wachsenden Schwierigkeiten veranlaßt, in denen sich die radikale Partei befindet. Obwohl ihre Politik verschiedene Ziele eingeschlagen hat, haben weder Combes noch Clémenceau ihrer Partei gedient. In den wütenden Maßnahmen gegen die Kirche, in ihrer kleinlichen „Säuberung" des Beamtenkörpers hat die Regierung Combes' zu den schlimmsten Praktiken der Jakobiner ihre Zuflucht genommen. Bekanntlich wurde die Angeberei in der Armee systematisch organisiert, wurde das Spürsystem in die Verwaltung eingeführt. Man atmete eine Atmosphäre der Spionage, die trotz ihres Kampfcharakters das Ministerium Combes in Mißkredit brachte. Das war die Zeit, in der die von Anhängern überlaufenen Freimaurerlogen nicht genügten, die stets steigende Flut der eintretenden Novizen zu fassen. Die Beamten schlossen sich ihnen an, um vor den versteckten Denunziationen, den geheimen Überwachungen, den anklägerischen „Steckbriefen" geschützt zu sein. Traurige Zeiten für die freiheitstrunkenen Seelen, die erleben mußten, wie die Radikalen ihren klerikalen Gegnern ihre niedrigsten Praktiken ablauschten! Das war keine Politik, die imstande gewesen wäre, den Anhängern Vertrauen einzuflößen.

Diese Verwirrung wurde unter dem Ministerium Clémenceau geradezu trostlos. Über die Politik Combes' kann man noch diskutieren, über die Clémenceaus herrscht nur eine Meinung. Sie war verabscheuungswürdig. Man erlebte die schlimmsten Tage der Reaktion wieder. Mit einer aufreizend skeptischen Haltung legte der Mann, der bis dahin in Frankreich die Stimme der Empörung gewesen war, der Mann, dessen kampflustiger Individualismus so oft nahe an Anarchismus gestreift hat, ein wahrhaft neronisches Raffinement an den Tag, um all das, was er bisher angebetet hatte, zu verbrennen, all das, was sein Herz hatte stürmischer schlagen lassen, zu unterdrücken, und all das zu verneinen, was er früher bejaht hatte. Das war einer der schlimmsten Fälle von Abtrünnigkeit in einer Zeit, in der daran wahrlich kein Mangel herrschte. Der Radikalismus konnte sich nicht wieder davon erholen. Die Volksmassen werden es nie mehr vergessen, daß es der leidenschaftlichste Führer der Radikalen war, der nur zur Macht zu gelangen brauchte, um in Frankreich die Praxis der gesteigerten politischen Autokratie wiederherzustellen, um die Beamten zu verfolgen und durch blutige Zwangsmaßregeln die Arbeiter und die Landleute zu vernichten. Die Radikalen selbst haben sich darüber nicht getäuscht und die scharfsichtigsten unter ihnen haben sich nicht schweigend den grausamen Launen oder den knabenhaften Streichen dieses Greises gefügt, der mit 65 Jahren in einer Art satanischer Freude daran ging, die Partei zugrunde zu richten, die er einst mit so großem Eifer begründet hatte.

Pelletan, dessen Autorität hier wohl angeführt werden kann, hat für diese Wandlung herzzerreißend traurige Worte gefunden. Er erinnert daran, daß er lange der Waffengefährte, der Kampfbruder eines Clémenceau war, der sich der reinsten Begeisterung und den edelsten Motiven hingab. „Ich habe", erzählt er, „bei nur wenigen Menschen ein so klares und so gesundes Gefühl

für die politische Wahrheit und die politische Pflicht, eine so durchgehende Abneigung gegen Schwächen und Kompromisse jeglicher Art, ein innigeres Mitleid für die Opfer der sozialen Ungerechtigkeiten beobachtet. Der Clémenceau aus jener Zeit ist unter den Freunden, die ich verloren habe, der, dessen vorzeitigen Tod ich am meisten beklage [1].“ Pelletan kann sich nicht darein finden, daß es Clémenceau ist, der in solchem Grade die radikale Partei vor der Demokratie dadurch bloßgestellt hat, daß er sie mit dem Gewicht seiner unpopulären Taten belastete. Und er fragt sich mit der Verzweiflung eines Politikers, der am Abend seines Lebens alle seine Hoffnungen zertrümmert sieht: „Welches Verhängnis treibt denn alle republikanischen Parteien dazu, sich in einen und denselben Abgrund zu stürzen? Und steht irgendwo geschrieben, daß der Radikalismus nur deshalb den Opportunismus verdrängt hat, um sich gleich ihm selbst zu verlieren? Auf Grund langjähriger Erfahrungen sollte man doch wissen, daß die Parteien sich zugrunde richten, wenn sie sich von der breiten Masse der Enterbten trennen, daß sie nur dem arbeitenden und leidenden Volk Lebenssaft und Lebenskraft zu verdanken haben, daß man sich nur selbst aufreibt, wenn man versucht, den unwiderstehlichen Drang unserer Zeit nach sozialer Gerechtigkeit zum Stillstand zu bringen oder zu dämpfen. Und diese Erfahrung soll überflüssig sein [2]?“

Demzufolge sieht Pelletan in diesem Sinken des Radikalismus, in der Person seiner Führer, besonders Clémenceaus, weit eher die Ursache der gegenwärtigen Verwirrung, als in dem Wahlmodus. Noch ganz kürzlich, am 22. Juni, kam er in der Kammer darauf zurück, als er bei seinem Angriffe gegen die Proportionalwahl noch einmal von dem Verrat Clémenceaus sprach. „Schauen wir in unser Inneres“, rief er, „und bevor wir ein System der Abstimmung die das allgemeine Wahlrecht einer so traurigen Mißerfolgs bezichtigen, fragen wir zuerst uns selbst, ob die Politik der letzten Legislaturperiode nicht daran Schuld getragen hat. Schauen wir auf diese Massen der Enterbten, die die große Majorität Frankreichs bilden, die weit eher die Republik geschaffen haben als alle andern zusammen, und zwar in Kämpfen, die für sie oft genug zum Unheil ausschlugen, von denen sie jedoch trotzdem ihre Befreiung erwarteten. Ahnen Sie denn gar nicht, was die Massen empfinden müssen, wenn sie sich fragen, ob die Macht, die von ihnen geschaffen worden ist, für sie oder gegen sie ist? Stellen Sie sich vor, welche verderbliche Wirkung auf ihre Gemüter die Repressalien gegen die Vorhut der Republik ausgeübt haben, Repressalien, die vielleicht gewisse entlegene Länder erheischen, die jedoch unter einer Republik nie und nimmer hätten so unerbittlich sein dürfen und die diesen Menschen um so mehr weh taten, als sie hinter diesen Repressalien die Gestalt eines Mannes zu bemerken glaubten, der sie vordem mit der größten Energie dazu aufgereizt hatte, sich in die große soziale Bewegung zu stürzen.“

Das ist noch nicht alles. Clémenceau hat noch etwas auf seinem Schuldkonto, und wiederum ist er es, dem es die radikale Partei zu danken hat, wenn ihr der frechste Akt parlamentarischer Korruption zu Lasten geschrieben wird, den je ein Machthaber gewagt hat. Man muß dabei an die „Fünfzehntausend“ denken, die zu so trauriger Berühmtheit gelangt sind. Es handelte sich um die Erhöhung der parlamentarischen Diäten. Die neuntausend

[1]) La Revue, loc. cit. p. 180.

[2]) Ebenda p. 163.

Franken jährlich, die die französischen Abgeordneten seit 1848 bezogen, waren seit langem wegen der Verteuerung des Lebens für unzureichend erklärt worden. Aber kein Politiker hatte die Initiative zu einer Maßregel zu ergreifen gewagt, die starke Gefahr lief, im Lande mit äußerstem Mißfallen aufgenommen zu werden. Es war in der Tat nötig, diese Angelegenheit zur öffentlichen Diskussion zu stellen, sie im Parlament zu behandeln, kurz sich darüber auszulassen, bevor man zu ihrer Regelung schritt. Darin lagen die Schwierigkeiten, die die Mehrzahl der Parlamentarier für unüberwindlich hielten. Clémenceau verstand es, sie aus dem Wege zu räumen. Er verhinderte mittelst eines genialen Taschenspielertriks jede Diskussion und ließ über das Gesetz fast insgeheim innerhalb weniger Augenblicke abstimmen. An einem Sitzungsabend bestieg ein unbekannter Abgeordneter die Tribüne und machte vor einer anscheinend zerstreuten Kammer den Vorschlag, die ihn ohne lange Prüfung annahm. Am folgenden Tage genehmigte ihn der Senat mit der gleichen äußerlichen Gleichgültigkeit, und am nächst folgenden Tage wurde das Gesetz öffentlich bekannt gemacht. Die Abgeordneten erwachten mit der frohen Gewißheit, daß ihre Diäten von neuntausend auf fünfzehntausend Franks gestiegen waren. Clémenceau hatte sich so einer äußerst gefügigen Mehrheit versichert, und bekanntlich nutzte er das Recht zur Unterdrückung, das er sich auf diese elegante Art erkauft hatte, zur Genüge aus. Aber die Öffentlichkeit wollte nichts davon wissen. Sie war empört über die fabelhafte Geschwindigkeit, mit der die Abgeordneten zu dieser bedeutenden Gehaltserhöhung beigetragen hatten; sie erinnerte sich daran, daß die Kammer es im allgemeinen viel weniger eilig hat, wenn es sich um Gesetze von ganz anderer Tragweite handelt. Sie wies auf die Voreiligkeit hin, mit der die Parlamentarier auf diese Weise eine Summe von mehr als fünf Millionen einem mit einem Defizit arbeitenden Budget entnahm; endlich war ihr Zorn maßlos gegenüber der Art, mit der die Debatten von Abgeordneten unterdrückt worden waren, die gewöhnlich eine weit größere Vorliebe für die Parlamentstribüne bekundeten. Gerade durch solche Vorkommnisse, die an sich von geringerer Bedeutung scheinen können, die jedoch einen entscheidenden Einfluß durch ihre Rückwirkung auf die Seele der Menge ausüben, diskreditieren sich die Parteien und kompromittiert sich ein Regime. Die Folge hat es erwiesen, wenigstens so weit es sich um die radikale Partei handelt.

Clémenceau bewahrheite also mit einem unerwarteten Knalleffekt den Ausspruch des Satirikers: „Wenn man einen Radikalen zum Minister macht, hat man noch längst keinen radikalen Minister.“ Er hat ihn sogar zum Dogma erhoben. Wer erinnert sich nicht seiner berühmten Einfälle: „Ich stehe jetzt auf der anderen Seite der Barrikade!“ und: „Damals gehörte ich zur Opposition, heute gehöre ich zur Regierung.“ Das heißt die Verleugnung zur Theorie erheben.

Allein die Hauptursache für die Krise in der radikalen Partei liegt unbestreitbar in ihrer Ohnmacht gegenüber den sozialen Fragen. So lange sie nur über politische Fragen Beschlüsse zu fassen hatte, fand sie in sich selbst genügend Kraft für eine ordnungsgemäße Aktion. Sie konnte über die Zweckmäßigkeit dieser oder jener antiklerikalen Maßregel geteilter Ansicht sein: sie war einmütig, wenn es den Klerikalismus an sich zu bekämpfen galt. Mochte sie sich immerhin über das eine oder das andere Mittel zum Schutze der weltlichen Schule nicht einigen, sie trat wie ein

Mann für die Verwirklichung der Unterrichtsanstalten ein. Es kam vor, daß in ihrer Mitte über die Zweckmäßigkeit der oder jener Reform, die einem freiheitlichen oder demokratischen Ideal entsprach, verschiedene Meinungen herrschten: über das Prinzip der Freiheit und der Demokratie selbst waren sich sämtliche Mitglieder einig. In der Tat, man darf nicht ungerecht gegen die Partei sein, die sich mit aller Kraft für die Einführung der obligatorischen und unentgeltlichen weltlichen Schule, die allgemeine gleiche Wehrpflicht, die Trennung von Kirche und Staat, und für sämtliche Gesetze über die Freiheit der Presse, für das Versammlungsrecht usw. usw. einsetzte, sie vielleicht erst selbst geschaffen hat. Sie hat eine große historische Rolle gespielt und die sehr wichtigen politischen Reformen durchgesetzt. Das Problem liegt vor allem in der Frage, ob die radikale Partei zu einer anderen Aufgabe als diesem rein politischen Geschäft bestimmt war und ob sie nach Erfüllung dieser Mission noch Daseinsberechtigung besaß. Von der Beantwortung dieser Frage hängt vor allem die Erklärung der gegenwärtigen Krisis ab. Man muß sich fragen, ob der Wirrwarr in der radikalen Partei nicht daher kommt, daß sie an den sozialen Problemen vorüberging, und ob dieser Mangel nicht ursprünglich durch ihre Unfähigkeit, sich diese Fragen zu eigen zu machen, und den Widersprüchen, die darin verborgen liegen, verschuldet ward.

Es ist in der Tat ihre Unfähigkeit den neuen Problemen gegenüber, die ihren Mangel an Männern erklärt. Der Radikale, der an konfessionelle oder rein politische Fragen gewöhnt ist, hat sich angesichts der sozialen Fragen nicht mehr zurecht finden können. Wie hätte er eine Politik machen sollen, deren Bedürfnisse er nicht hatte voraussehen können? In einer neuen Situation bedarf es neuer Männer. So ist der große Erfolg der sozialistischen Parlamentarier zu erklären, die von Millerand zu Viviani, Briand, Augagneur usw. empfunden haben, daß ihre Stunde gekommen war. Ihr, wenn auch nur leiser Kontakt mit der Arbeiterbewegung, ihre häufige Teilnahme an den ökonomischen und sozialen Diskussionen auf den sozialistischen Kongressen, die Methode, mit der sie mit Hilfe des Sozialismus die Erscheinungen des Lebens der Gesamtheit selbst ins Auge faßten, alles bereitete diese aus der sozialistischen Partei hervorgegangenen Parlamentarier für den Posten vor, auf den die Radikalen keinen Anspruch erheben konnten. Selbst die Rolle Waldeck-Rousseaus ist nur so zu erklären. Im Grunde hat Millerand oft darauf hingewiesen, daß eine weit größere Verwandtschaft, wenn auch nicht in den Gedankengängen, so doch wenigstens in den Voraussetzungen zwischen Waldeck-Rousseau, dem letzten Opportunisten, und den Sozialisten, als zwischen den Sozialisten und den Radikalen bestand. Waldeck-Rousseau war, das darf man nicht vergessen, der Vater der großen Gesetze über die Gewerkschaften vom Jahre 1884. Als einer der ersten unter den Staatsmännern der französischen Bourgeoisie war er Schritt für Schritt den Wegen der Arbeiterbewegung gefolgt und hatte die Größe dieser wachsenden Kraft empfunden. Die Radikalen hatten ihr doch nur halbe Aufmerksamkeit geschenkt. Allein Waldeck-Rousseau bildete freilich nur eine Ausnahme in seiner Partei, die die Partei der Erhaltung der sozialen Unterschiede blieb, während das Beispiel, das Millerand gab, eine neue Bahn weisen sollte, die zahlreiche gouvernementale Sozialisten einschlagen dürften.

Indessen wäre es ein Wahn, wollte man verkennen, daß schon vor der Eroberung der Macht und bevor die sozialen Fragen in den Vordergrund des politischen Theaters getreten waren, die radikale Partei den wirtschaft-

lichen Problemen gegenüber die lebhafteste Unsicherheit und die tiefste Spaltung bekundet hatte. Seit der Legislaturperiode 1893—1898, von dem Tage nach dem ersten großen Wahlerfolg der Sozialisten standen die sozialen Fragen auf der Tagesordnung der parlamentarischen Diskussionen. Von da an legten die Radikalen Wert darauf, ihren Konkurrenten von der äußersten Linken nicht das Alleinrecht der Vertretung der Forderungen des Volks zu überlassen. Eine wichtige Gruppe in ihrer Mitte, die die kampflustigste bleiben und sich als fortschrittlichste erweisen sollte, fügte endgültig zu ihrem Titel „radikal“ das Beiwort „sozialistisch“ hinzu, dessen sie sich bereits seit einigen Jahren zu bedienen pflegte. Goblet wurde der Urheber eines praktischen Bündnisses zwischen den radikalen Sozialisten und den Sozialisten für die sofort zu erledigenden Reformen. Die staatliche Intervention, die soziale Gesetzgebung, die Monopolisierung der Verkehrsunternehmungen usw. bildeten wesentliche Punkte dieses gemeinschaftlichen Programms. In einem 1910 erschienenen Aufsatze erklärte Ferdinand Buisson, wie sich die sozialistisch-radikale Fraktion aus der sozialistischen gebildet: „Anfangs waren die heute sozialpolitischen Radikalen, man gestatte uns diesen Ausdruck, Republikaner „vieux jeu“, die mit der Vergangenheit nicht brechen wollten. Sie glaubten (und sie tun es noch) an die einige und unteilbare parlamentarische Republik. Sie bilden sich ein, daß ihre Grundsätze bisher nur noch nicht rein und unverfälscht durchgeführt worden sind; diesem Übelstande abzuhelfen, darin sehen sie ihre Aufgabe, und sie fühlen sich dazu verpflichtet, dem Übel bis zur „Wurzel“ nachzugehen. Daher ihr Name: Die Radikalen! — Und haben sie erst einmal diese Erklärung abgegeben, so sind sie die ersten, die nicht zufrieden sind. Die republikanische Form genügt ihnen nicht: sie wollen ihr einen lebendigen Inhalt verleihen. Sie erinnern sich an 1848. Sie wissen, was ihnen von der Republik verblieben ist, nachdem ihr die Weisen der Rue de Poitiers alle „phantastischen Ideale“ genommen hatten. Deshalb, um sicher zu sein, daß nicht noch einmal das demokratische Programm in Bankrott verfalle, haben sie ihren ganzen Mut zusammengerafft und tapfer an ihrem Namen das ergänzende Epitheton „Sozialisten“ angehängt“ [1]).

Aber im Gegensatz zu den radikalen Sozialisten sind die alten Radikalen ihrem rein politischen Programm, der individualistischen Demokratie, treu geblieben. Yves Guyot hat diese Gedankengänge vor einigen Jahren in einem Buche, das geradezu „La Démocratie Individualiste“ betitelt ist, auseinandergesetzt [2]). Demokraten in politischer, Individualisten in wirtschaftlicher Beziehung: das wollen die unverfälschten Radikalen sein. Ein Abgeordneter, Ajam, hat kürzlich im Namen der Partei in der Kammer die Etatswirtschaft, die Einmischung des Staates, die Monopole usw. bekämpft. Bereits im Jahre 1907 hatte er im Siècle in großen Zügen ein rein-radikales Programm entworfen. Dort liest man über die sozialen Gesichtspunkte: „Die radikale Partei hält die Einmischung des Staates in die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital nicht für unerläßlich: sie ist der Meinung, daß die Gerechtigkeit durch die Freiheit zu verwirklichen ist. — Sie wird die Bildung der Arbeitergewerkschaften und Genossenschaften fördern, da sie die freie Vereinigung für das beste Mittel zur Besserung der Lage des Arbeiters ansieht. Dagegen betrachtet sie die staatlichen Monopole nicht als ein wirk-

[1]) „Le Revue Hebdomadaire“, 12. Februar 1910, p. 168.

[2]) Yves Guyot: La Démocratie Individualiste (Paris, Giard et Brière, 1907).

sames Mittel der Regelung der sozialen Fragen und sieht in ihnen höchstens soziologische Experimente[1])". Man begreift, daß seit 1893 die Rein-radikalen und die radikalen Sozialisten in wirtschaftlichen und sozialen Fragen getrennt marschieren. Von diesem Augenblick an war der Keim zu dem äußersten Zerfall gelegt. Die gegenwärtige Krisis wird nur als die Entwicklung dieser zutage getretenen Gegensätze zu gelten haben.

Die Radikalen waren sich der Gefahr dieser Situation so gut bewußt, daß sie, um ihr ein Ende zu machen, im Jahre 1901 eine einzige radikale Partei unter dem Titel „Radikale und radikal-sozialistische Partei" zu gründen suchten. Und nun zwangen bei der Erklärung der Grundsätze, die Camille Pelletan abfaßte, die Sozialistisch-Radikalen ihren Standpunkt den reinen Radikalen auf. Man sprach davon, gewisse Monopole und öffentliche Arbeiten in den Machtbereich des Staates ziehen zu lassen, je nachdem es die Interessen der nationalen Verteidigung und der ländlichen und industriellen Produktion erforderten." Offenbar hatte die Mehrzahl der Radikalen Wert darauf gelegt, sich nicht durch die historische Entwicklung überholen zu lassen, und deshalb in eine entschiedene soziale Politik eingewilligt. Im Jahre 1904 bestanden diese Elemente auf dem vierten, in Toulouse abgehaltenen Kongreß noch nachdrücklicher auf der „Verwirklichung der Sozialreform, die der eigentliche Zweck der Republik ist." Und sie widerholten anläßlich der Frage der Monopole denselben Satz aus der Erklärung vom Kongreß 1901. Endlich, im Jahre 1907, redigierte auf dem Kongreß zu Nancy die „Radikale und Radikal-Sozialistische" Partei ihr Programm[2]). Die Erklärung besagt wörtlich: „Auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete verlangt das Programm die Einführung staatlicher Monopole an Stelle der privaten Monopole, die einer Handvoll Millionäre durch die Trusts oder andere finanzielle Machenschaften ermöglichen, eine Industrie in Beschlag zu nehmen, und gleichzeitig den arbeitenden Produzenten und Konsumenten zu brandschatzen. . . . . Sobald eine Industrie so zentralisiert ist, daß sie zu einer öffentlichen Gefahr wird, ist es Pflicht der Nation, sich selbst des Unternehmens zu versichern und es entweder direkt zu verwalten oder sich an ihm zu beteiligen. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Eisenbahnen, die Bergwerke, die Versicherungen, das Bankwesen mit der gleichen Berechtigung Staatseinrichtungen werden könnten wie der Unterricht, die Wege, die Chausseen, die Kanäle, das Post- und das Telegraphenwesen. Deshalb ist es recht bedauerlich, daß der Staatsrat sich noch immer dem Munizipalsozialismus so abgeneigt zeigt. In dieser Beziehung stehen unsere französischen Großstädte weit hinter den englischen zurück." Die folgenden Kongresse haben diese Anschauungen nur beseitigen sollen, und es ist dieselbe Theorie, die — wenn auch nicht ganz so sicher und unzweideutig — am 21. Mai 1910 Cruppi, der Vorsitzende der parlamentarischen Gruppe, die sich die „radikale Linke" nennt, von der Tribüne der Kammer entwickelt hat.

Aber mehr als diese allgemeinen Erklärungen, denen der Kongreß von Nancy die Bedeutung eines theoretischen Programms verliehen hatte, muß

[1]) Le Siècle, 6. Oktober 1907.

[2]) Buisson beurteilt die Bedeutung des Programms von Nancy folgendermaßen: Das war zum erstenmal eine Sammlung von politischen und sozialen Doktrinen, die Artikel für Artikel genau bestimmt wurde und der die Bedeutung einer gemeinsamen Kundgebung zukam, die die ganze Partei verpflichtete. . . ." „La Politique Radicale", p. 117.

man die Artikel des eigentlichen Programms, die unter der Rubrik: Der Radikalismus und die soziale Frage zusammengefaßt sind, im Gedächtnis behalten. Die radikale und radikal-sozialistische Partei wendet sich direkt an das Proletariat und nicht etwa allgemein an die Enterbten. Hier folgen einige Auszüge aus diesen Artikeln. Man urteile.

„Art. 13. — Mit Hilfe aller moralischen, geistigen und wirtschaftlichen Reformen trachtet die Partei danach, dem Proletariat seine Rechte und Pflichten zum vollen Bewußtsein zu bringen, und ihm mit der Verantwortlichkeit für sein Handeln die notwendige Autorität zu verleihen. um eine vernünftigere und gerechtere soziale Gestaltung des Staates zu ermöglichen."

„Art. 15. — Es wird die Bildung von Gewerkschaften und Genossenschaften vorgeschlagen und sämtlichen Einrichtungen Förderung zugesichert, durch die das Proletariat seine Rechte zur Geltung bringen, seine Interessen schützen. seine moralische und materielle Lage verbessern, in den Besitz der Produktionsmittel gelangen. einen Arbeitslohn, zu dem er gesetzlich berechtigt ist, erhalten und die Aufhebung des Dienstverhältnisses zum Arbeitgeber durchsetzen kann. Denn alle diese Forderungen verbürgen erst seine Freiheit und Würde."

„Art. 16. — Den egoistischen Gedankengängen der Schule des Sichgehenlassens feindlich, entspricht unsere Partei ihrem Grundsatze, wenn sie dem Staate das Recht zusichert, im Verkehr zwischen dem Kapitale und der Arbeit zu vermitteln, um Gerechtigkeit walten zu lassen."

Diese wenigen Zitate beweisen, wie sehr sich die radikalen Sozialisten bemüht haben, den Sozialisten ihre Gefolgschaft unter den Arbeitern streitig zu machen.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, ausführlich auf die Aufzählung der im Programm von Nancy vorgesehenen Reformen einzugehen. Hier brauchte ich nur den sozialen Teil des Programms zu berücksichtigen, weil meiner Meinung nach gerade dieser Teil den Radikalismus in einen unlösbaren Widerspruch verstricken muß. Nichtsdestoweniger sollen mit Hilfe von Parteidokumenten die anderen Punkte des Programms zusammengefaßt werden. Es sind die allgemeinüblichen Forderungen der demokratischen Programme in der Politik.

Es sind (in politischer Beziehung) die alten Forderungen der radikalen Partei: Revision der Verfassung in einem mehr demokratischen Sinne, Souveränität der Kammer über den Senat in Fragen des Budgets, Senatswahlen nach einem in demokratischem Sinne erweiterten System, Umänderung des Wahl- und des Verwaltungssystems;

in administrativer und juristischer Beziehung: Vermehrung der Freiheit der Kommunen und der Departements; Vereinfachung der administrativen Abgaben, Verminderung der Ausgaben für die Beamten und der Zahl der Beamten, Beamtengesetzgebung, schnelle und gleiche Justiz für alle, Unentgeltlichkeit der Justiz, Herabsetzung der Gerichtsgebühren, Vereinfachung der Gesetzbücher, Wahl der Richter, Aufhebung der Vorrechte der Rechtsanwälte, Abschaffung der Todesstrafe;

in bezug auf den Unterricht: einheitliche und vollständige Erziehung für alle; Ausbau des fachgewerblichen Unterrichts;

in Verwaltungs- und Finanzfragen: allgemeine und progressive Einkommensteuer, Aufhebung der vier direkten Steuern, Reform des Erbfolge-

rechts, strenge Kontrolle über sämtliche Ausgaben sowohl für Militär wie für Verwaltung, allmähliche Tilgung der Staatsschulden;

in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht (außer den Punkten, die bereits wiedergegeben): Arbeitersparkassen, soziale Fürsorge, allmähliche Erweiterung der Frauenrechte, ein Arbeits- und Fürsorgegesetz, staatliches Monopol auf die großen nationalen Unternehmungen, Rückkauf der Eisenbahnen, Monopol auf Versicherungen usw.). Vermehrung der Gerätschaften zum öffentlichen Gebrauch, usw.

in Sachen der äußeren Politik und der Bündnisse: die Partei ist leidenschaftlich patriotisch und dem Frieden unbedingt ergeben; herzliches Einvernehmen zwischen den Völkern, internationales Schiedsgericht, Friede bei Wahrung der nationalen Ehre, die Partei befehdet alle militärischen Expeditionen, die auf die Erwerbung neuer Kolonien abzielen; sie ehrt die Militärpflicht, aber sie verdammt den Mißbrauch der militärischen Macht und die Vorurteile, die sie erzeugt, sie verlangt eine demokratische Rekrutierung der Offiziere, die Aufhebung der Kriegsgerichte, die Einschränkung des Kriegs- und Marinebudgets.

Was soll man dazu sagen?

Und wenn die radikalen Sozialisten schon einmal in dieser Weise ihre Anschauungen den reinen Radikalen aufgenötigt haben, woher kommt dann eigentlich ihre Unfähigkeit, sie in die Praxis umzusetzen? Weil sie eben alle, sowie es sich um eine Tat handelt, wieder zu reinen Radikalen werden, und sich mithin bewunderungswürdig sicher auf politischem und außerordentlich unsicher auf sozialem Gebiete erweisen. Mögen immerhin die Formulierungen auf den Kongressen oder in den Reden im Parlamente triumphieren: sowie es sich darum handelt, sie zur Anwendung zu bringen, geraten die größten Politiker in Verwirrung und werden unschlüssig. Dieser Widerspruch scheint also tiefer begründet zu sein, und man muß weiter ausholen, um ihn zu suchen. Er liegt an der Zusammensetzung der sozialen Gruppen, die der radikalen und radikal-sozialistischen Partei folgen. Ohne zu behaupten, daß die Parteien die Klasse darstellen, muß man doch anerkennen, daß in den meisten Fällen jede von ihnen danach trachtet, die Bedürfnisse der Klasse zum Ausdruck zu bringen, die ihr die meisten Wähler liefert. Und nun entnimmt die radikale und radikal-sozialistische Partei aus den Mittelklassen und teilweise aus den unteren Klassen ihre Anhänger oder Wähler. Mittel- und Kleinbürger, mittlere und kleine Arbeitgeber, mittlere und kleine Kaufleute, mittlere und kleine Landbesitzer, Beamte, Angestellte bilden das Gros der radikalen und radikal-sozialistischen Anhängerschaft. Das sind Elemente, die oft nur durch eine lose Interessengemeinschaft miteinander verbunden sind, deren Interessen jedoch sicherlich denen der Arbeiter entgegengesetzt sind, die sich in ihren Reihen oder in denen der benachbarten Parteien, vor allem der sozialistischen Partei, befinden. Man muß schon über die Einbildungskraft Ferdinand Buissons verfügen, um aussprechen zu können, daß sie sich fast als Arbeiterklasse empfinden, und vor allem, daß sie die Existenz einer sozialen Solidarität, einer sozialen Verpflichtung, einer sozialen Gerechtigkeit, all der Faktoren, von denen sie bisher nichts ahnten und die heute gebieterisch zu ihrem „Gewissen" sprechen, entdeckt haben[1]). Pelletan ist unterrichteter und kommt der Wahrheit näher, wenn er das Klassenbewußtsein

[1]) „La Revue Hebdomadaire", loc. cit. p. 171.

dieser Mittelklasse als Erklärung für ihre Feindschaft gegen die Anwendung der auf den Parteikongressen formulierten sozialen Politik angibt. Es sind die kleinen Kapitalisten, die kleinen Gewerbetreibenden, die kleinen Grundbesitzer, die jede kostspielige Reform oder jede nur ein wenig leidenschaftliche Weiterbewegung aufs schärfste bekämpfen. Sie halten um so energischer an ihren Kapitalien fest, je unsicherer sie sind, schreien vielmehr nachdrücklich nach Ordnung, insoweit sie sie zu ihren Geschäften benötigen. Es ist allgemein bekannt, daß die Großkapitalisten, die den größten Gewinn erzielen, sich oft in sozialen Fragen ziemlich uneigennützig benehmen: ihnen kommt es nicht so sehr darauf an. Die Mittelklassen sind dauernd unzufrieden. Wie sollten nicht die Radikalen und die radikalen Sozialisten durch ihre Klagen von ihrem Wege abgebracht werden! „Keine fiskalische Reform", schreibt Pelletan, „die die Enterbten entlastet, ohne die Lasten der glücklicheren Steuerpflichtigen zu erhöhen. Keine Arbeiterversorgung, für die man nicht die Mittel wenigstens zu einem guten Teil von verhältnismäßig reichen Elementen fordern muß. Keine Regelung der Arbeitskontrakte, die nicht Gefahr läuft, mehr oder weniger den Arbeitgebern zur Last zu fallen. Keine Verstaatlichung öffentlicher Einrichtungen ohne Einwirkung auf den finanziellen Feudalismus, ohne Vermehrung der Sorge um leichterworbene und gewinnbringende Privilegien. Keine Regelung des Arbeitsverhältnisses, das nicht dazu angetan ist, mehr oder weniger die Arbeitgeber zu beschränken. Die Angehörigen der Mittelklasse, die aus Überzeugung Reformer sind, deren Situation jedoch eine bürgerliche ist, haben bei all den Maßregeln, die bestimmt waren, das Los der Arbeiter erträglicher zu gestalten, gewehklagt: „Darin ist ja immer nur von meinem Portemonnaie die Rede!" Die Verwaltungs- und die wirtschaftlichen Reformen, die Streiks, die Gesetzgebung über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe haben einen jener Angstzustände erzeugt, die, so wenig französisch sie auch sein mögen, nichtsdestoweniger doch bei uns einem Teil der Mittelklassen zur zweiten Natur geworden sind" [1]). De Lanessan weist in folgenden Sätzen auf die sozialen Schichten hin, aus denen die radikale Partei zusammengesetzt ist: in ihren Reihen finden sich all die kleinen Kaufleute, die die Handelsfreiheit zugunsten der großen Warenhäuser, fast alle die kleinen und mittleren Ackerbauer, die selbst ihre Ländereien ausbeuten oder unter ihren Augen ausbeuten lassen und die gleichzeitig mit den Behörden und den Zufälligkeiten der Witterung zu kämpfen haben, alle die kleinen selbständigen Industriellen, deren Hände ebenso schwielig sind wie die ihrer Arbeiter und deren Steuerlasten für ihre vorläufig noch ungenügend entwickelten Schultern viel zu schwer sind, alle Angestellten des Handels, der Industrie, der staatlichen Unternehmungen, deren magere Einkünfte dem Fiskus nicht entgehen dürften, weil sie ebenso bekannt wie unveränderlich sind." Und de Lanessan weist auf die unaufhebbaren Eigenschaften hin, der diese kleinbürgerliche Anhängerschaft des Radikalismus in Gegensatz zu der proletarischen des Sozialismus bringt: „Gegenüber dem reichen Bürger, der sich über den Kollektivismus und die Revolutionäre lustig macht, weil er tausend Mittel hat, um ihnen zu entgehen, fürchten der kleine Unternehmer, der kleine Kaufmann, der kleine Ackerbauer oder der kleine Angestellte die Drohungen, selbst die leisesten, um so mehr, als sie kein Mittel kennen, sich ihnen zu entziehen. So oft der Kollektivismus sich mlt volltönende Phrasen begnügte, blieben sie gleichgültig und

[1]) „La Revue", loc. cit. p. 149.

taub; jetzt wo er jedoch davon spricht, zur Tat überzugehen, **zittern sie an allen Gliedern und sind bereit, sich denen in die Arme zu werfen, die sie von diesem Albdruck befreien wollen.**" Das ist ganz ausgezeichnet beobachtet und das läßt deutlich den Widerstand erkennen, von dem die radikale und radikal-sozialistische Partei sich nicht befreien kann.

Der Irrtum der Partei besteht darin, daß sie glaubt, und Pelletan dürfte das wohl anerkennen, sie könnte die Einigkeit, die sie unter ihren Anhängern auf politischem Gebiete erzielt hat, auf das soziale Gebiet übertragen und hier denselben Erfolg haben, der ihr dort zu teil ward. Diese historische Selbsttäuschung eignet sich Buisson an, wenn er schreibt, daß es keine Klassen mehr gibt, weder in wirtschaftlicher wie in politischer Beziehung, daß die radikalen Sozialisten eine „bürgerliche Partei sind, die im Grunde eine reine Volkspartei ist, und daß sie trotz aller scheinbaren Widersprüche in sich selbst die beiden Formen des sozialen Gegensatzes miteinander versöhnen." Aber M. Buisson vergißt, daß Politik nicht Volkswirtschaftslehre ist. Gewiß, auf politischem Gebiete gibt es nur noch eine Klasse in dem Sinne, daß das Gesetz nur gleiche Bürger kennt, welcher sozialen Kategorie sie auch angehören mögen. Gewiß, in Dingen der Freiheiten, der demokratischen Reformen mag vollkommene Einigkeit, ideologisch genommen, zwischen den liberalen Arbeitgebern, den Kleinbürgern und den Arbeitern herrschen. Das ist ja das eigentliche Feld der individualistischen Demokratie, der Demokratie, die die französische Revolution zu schaffen verstanden hat. Diese rein politische Demokratie kennt nur den Bürger, den abstrakten Menschen, der in allen Lagern des sozialen Lebens immer derselbe ist; sie kennt nicht den konkreten Menschen, den des wirklichen Lebens, der sich in einander entgegengesetzten Klassen gruppiert, den Arbeiter, den Kapitalisten, den Landmann usw. Und gerade diese Demokratie hat man im Auge, wenn man sagt, daß „die Demokratie eine Regierungsform ist".

Insofern die Radikalen und die radikalen Sozialisten von der Demokratie nur verlangt haben, daß sie eine Regierungsform sei, sind sie auf einer historischen Grundlage geblieben, auf der sie mit Leichtigkeit ihre politische Rolle spielen konnten. Aber unter dem Druck der wirtschaftlichen und sozialen Probleme haben sie proklamiert, daß die Demokratie außerdem auch eine „feste Form der Gesellschaft" sei. Léon Bourgeois, der eigentliche Theoretiker des Radikalismus sagte von ihm vor wenigen Jahren wörtlich: „Die Demokratie ist nicht nur eine Regierungsform. Sie ist eine Organisationsform der ganzen Gesellschaft." Der politischen Gleichheit muß die wirtschaftliche entsprechen: die Republik muß demokratisch und sozial sein. Es ist die verjüngte soziale Demokratie von 1848. „Die Revolution", schreibt Ferdinand Buisson, „hat gemäß ihrem Umfang und ihrer philosophischen Allgemeinheit ein folgenschweres Prinzip verkündet. Unmittelbar angewandt hat sie es erst auf die politische Ordnung. Heute verlangen die Volksmassen seine Ausdehnung auf die wirtschaftliche Ordnung." Aber welcher soziale Inhalt wird sich in die politische Form bringen lassen? In seinem Buche über die Solidarität hat Léon Bourgeois die soziale Doktrin des Radikalismus auseinandergesetzt. Nach ihm besteht zwischen den Menschen sozusagen ein implicite gebilligter Vertrag, durch den sie sich verpflichten, die sozialen Lasten im Verhältnis zu den Vorteilen zu tragen, die die Gesellschaft ihnen verschafft. Jeder hat sein Teil sozialer Verpflichtungen. Die gerechteste Politik wird die sein, die diese Schulden regulieren kann.

Mit andern Worten — es handelt sich darum, eine billigere Verteilung der Reichtümer herbeizuführen, indem man die soziale Solidarität praktisch betätigt. So wird man das zum Vorteil der Reichen und zum Schaden der Armen durchbrochene soziale Gleichgewicht wieder herstellen.

Wir begegnen wieder der alten Täuschung der Demokraten von 1848, der Mittelklassen und der Kleinbürger, die sie darstellen. Diese letzteren, die eine mittlere soziale Position außerhalb der fester fundierten Klassen einnehmen, huldigten gern dem Wahn, über den sozialen Konflikten zu stehen und hielten naiverweise ihre Lage für vorbildlich für die ganze Gesellschaft. Bekanntlich endigte dann dieser idyllische Traum in dem Blutvergießen der „Junitage". Wo die Demokraten von 1848 Solidarität der Klassen zu sehen geglaubt hatten, gab es nur einen Klassenkampf. Die mittlere Bourgeoisie hatte sich von dem Kleinbürgertum getrennt; dieses hatte seinerseits mit den Arbeitermassen gebrochen: die spezifischen Interessen der verschiedenen sozialen Schichten hatten die Spaltung wieder eintreten lassen, selbst da, wo die Utopie von der Solidarität geglaubt hatte, ein Einvernehmen zu erzielen. Dieselbe Erscheinung läßt sich heute noch an der radikalen und radikal-sozialistischen Partei beobachten. de Lanessan, ein anderer radikaler Führer, wird vergeblich behaupten, daß das über den Gegensätzen zwischen Kapital und Arbeit stehende Kleinbürgertum ebenso das Elend des Proletariats wie die Übergriffe des Arbeitgebertums kenne und daß es infolgedessen dazu berufen sei, einen Ausgleich herbeizuführen: die Wirklichkeit zertrümmert gar bald seine Behauptung. Gehört nicht beispielsweise das offizielle Organ der radikalen und radikal-sozialistischen Partei, die Zeitung „Le Radical", einem der größten Unternehmer von Paris, Perchot? Es kann nicht allzu schwer sein, zu erraten, welche Haltung Perchot, seine Zeitung und seine Partei gegenüber den Forderungen der Arbeiter und Bauangestellten bekunden wird, die augenblicklich sich so geräuschvoll bemerkbar machen. Es ist leicht festzustellen, was dieser große Arbeitgeber über die Arbeitersyndikate denkt, die auf dem Kongreß von Nancy so übermäßig gelobt worden sind. Und was denken denn auch die mittleren und kleinen Industriellen über die soziale Gesetzgebung, die staatlichen Monopole usw.? Das sind alles typische Beispiele für den Gegensatz, der zwischen der politischen Doktrin und der sozialen Zusammensetzung der radikalen Partei klafft.

Das ist übrigens so wahr, daß selbst außer der Verwirrung, die die sozialen Fragen in den Reihen des Radikalismus hervorgerufen haben, lediglich die Einbringung des alten radikalen Finanzprogramms: die Einkommensteuer unter den mittleren Bürgern (ich spreche nicht von der konservativen oder reaktionären Großbourgeoisie) und unter einem Teil der Kleinbürger — die lebhafteste Aufregung hervorgerufen hat. Und trotzdem ist die Einkommensteuer typisch für die demokratische wirtschaftliche Reform. Es handelt sich ja hier darum, eine bessere Verteilung der Lasten zu garantieren, die Kleinen zu entlasten und die Großen zu belasten; es dreht sich um eine reine Steuerfrage, die weder das Eigentum, noch die Probleme der Produktion angeht. Mit viel größerem Recht wächst anläßlich der Fortschritte des Syndikalismus, der an alle traditionellen Fundamente der Gesellschaft rührt, der sich oft in der Unerfahrenheit seiner Jugend zu gefährlichen Übertreibungen hinreißen läßt, die Furcht dieser mittleren und kleinen Bourgeoisie und stürzt sie in Verzweiflung, und zwar derartig, daß sie bei der geringsten sozialen Reform wie wahnsinnig wird. Es kann hier nur an die zahlreichen Streiks und sozialen Konflikte erinnert werden, die Frankreich in

den letzten Jahren erschüttert haben. Alle Welt erinnert sich an die Streiks der Briefträger, der Eisenbahner, der Gärungen auf dem Lande usw. usw. Dieser wachsenden Furcht Gehör schenkend, bekämpfen die Radikalen heute im Grunde die Sozialisten, mit denen sie gestern den „republikanischen Block" bildeten. Sie haben nämlich endlich gemerkt, daß der Block nur auf politischem Boden möglich ist und daß es hier nur einen sozialen Block geben kann, wie es einen republikanischen Block gibt.

Das ist die Sackgasse, in der sich die radikale und radikal-sozialistische Partei verrannt hat. Sie empfindet, sie will, sie kann nicht. Ihre Krisis ist durchaus eine Krise der Impotenz. Die Unglücks-Propheten predigen ihr einen baldigen Zerfall: ihre Truppen werden sich in zwei Teile teilen, die einen werden nach links abschwenken, um sich mit den Sozialisten zu vereinigen, und die andern werden nach rechts zu den Gemäßigten zurückkehren. Aber wenn sieh diese Prophezeiung auch nicht buchstäblich bewahrheiten sollte, so ist es doch wahrscheinlich, daß sie teilweise von den Tatsachen bestätigt werden wird. Auf jeden Fall ist die gegenwärtige Lage der radikalen und radikal-sozialistischen Partei voller Widersprüche und höchst verworren. Hierin ist sie das genaue Abbild des heutigen politischen Frankreichs: es dürfte wohl schwierig sein, eine dramatischere Lage zu erfinden[1].

---

[1]) Siehe: La Tyrannie des Politiciens, par M. Henry Leyset (E. Cornély, éditeur, 1910); Le Procès de la Démocratie, par M. Guy-Grand (Colin, éditeur, 1911); la Démocratie politique et sociale en France, par M. Alfred Fouillet (Alcau, éditeur 1910).



II.

Die Gesetzgebung zum Schutze der vlämischen Sprache in Belgien[1)]

Von Hans Gmelin

Gegenwärtig, da das Deutsche Reich sich im Kriegszustand mit Belgien befindet und das belgische Staatsgebiet fast ganz von den deutschen Truppen besetzt und in deutsche Verwaltung übernommen worden ist, gewinnen die das Nachbarland bewegenden politischen Fragen eine besondere Bedeutung für uns. Namentlich darf die belgische Nationalitätenfrage einiges Interesse beanspruchen. Bekanntlich ist Belgien in nationaler Hinsicht kein einheitliches Land, es stehen sich vielmehr, wenn man von den etwa 70000 Deutschen absieht, zwei Volksstämme gegenüber: Die niederdeutsch redenden Vlamen und die französisch sprechenden Wallonen. Das zahlenmäßige Verhältnis beider Volksstämme innerhalb Belgiens läßt sich wegen der Eigentümlichkeiten der belgischen Volkszählung, die nicht nach der Muttersprache, sondern nach den gesprochenen Sprachen frägt, nicht genau feststellen. Aber soviel darf mit Sicherheit angenommen werden, daß der vlämische Volksteil den wallonischen an Kopfzahl weit übertrifft: nach der Volkszählung von 1910 kommen auf eine Gesamtbevölkerung von rund 7400000 Einwohner etwa 4200000 Vlamen, d. h. sie machen über vier Siebentel der Bevölkerung aus[2)]. Trotz

[1)] Als Quellen kommen hauptsächlich in Betracht: A. Prayon van Zuylen, De belgische taalwetten, Gent 1892, von der kgl. vlämischen Akademie herausgegeben. Es ist die einzige streng wissenschaftliche Darstellung der Sprachengesetzgebung, heute leider zum Teil veraltet. Paul Fredericq, Schets eener geschiedenis der vlaamsche beweging, 3 Bde., Gent 1906 bis 1909, herausgegeben vom Victor de Hoon-Fonds. Dieses Buch bildet eine Chronik der vlämischen Bewegung, die besonders für die Zeit nach 1889 (bis zu der das Buch van Zuylen reicht) reiches Material bietet. Kürzere Darstellungen sind: Geschiedenis van den vlaamschen taalstrijd van af Maerlant tot op onze dagen, Maldegem 1900, eine mehr volkstümliche Einführung in die vlämische Bewegung, und L. Dosfeld, De belgische wetten op het gebruik der nederlandsche taal voor het volk toegelicht, Brussel 1908, eine juristische Erläuterung der Sprachengesetze von 1873 (1889) und 1878. Im übrigen ist man auf eine reiche Streitschriften-Literatur angewiesen. Unter den Zeitungen sind vor allem zu empfehlen die liberale Zeitung „Het Volksbelang" zu Gent und die klerikale „Hooger Leven" zu Löwen. Eine vollständige Literaturübersicht findet man im dritten Band des Werks von Fredericq S. 443 ff.

[2)] Nach der letzten Volkszählung (1910), im Vergleich zu der vorhergehenden (1900) sprachen unter 7423784 (6693548) Einwohnern: nur vlämisch 3220662 (2822005); nur französisch 2833334 (2574805); nur deutsch 31415

ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit haben die Vlamen nicht etwa die schwächeren Wallonen unterdrückt, sondern sich fast immer in Abwehrstellung gegen diese befunden. Gerade wie in Österreich ist der Gegensatz zwischen den Nationalitäten nicht erst durch die starke Betonung des Nationalitätsprinzips im 19. Jahrhundert hervorgerufen worden, er war immer vorhanden und hat zu allen Zeiten zu Reibungen geführt.

(28314); vlämisch und französich 871288 (801587); vlämisch und deutsch 8652 (7238); französisch und deutsch 74993 (66447); alle drei Sprachen 52547 (48889); keine der drei Sprachen 330893 (314263). Diese eigentümliche Fragestellung nach den gesprochenen Sprachen ist zweifellos gewählt, um das zahlenmäßige Übergewicht der Vlamen zu verdunkeln; die Frage nach dem Zahlenverhältnis der beiden Nationalitäten beantworten die Französlinge dann immer in der irreführenden Weise, daß sie die vlämisch und französisch sprechenden Belgier einfach beiden Nationalitäten zuzählen: das tut z. B. auch Errera (Das Staatsrecht des Königreichs Belgien, Tübingen 1909, S. 33), indem er die Zahl der Vlamen (auf Grund der Zählung von 1900) auf 3673710 und die der Wallonen auf 3485728 angibt, so daß der Unterschied nur 200000 beträgt. Das wirkliche Zahlenverhältnis der Nationalitäten kann man natürlich nur dadurch gewinnen, daß man die Doppelsprachigen unter die Volksstämme aufteilt; das ist nun in der neusten Volkszählung von 1910 versucht worden, indem nicht nur nach den gesprochenen Sprachen, sondern auch nach der am häufigsten gesprochenen Sprache gefragt wurde. Das Ergebnis war, daß von den Mehrsprachigen 612000 das Vlämische, 350000 das Französische und 46000 das Deutsche als die am häufigsten gesprochene Sprache angaben. Danach würde sich die Zahl der Vlamen (einsprachige und mehrsprachige zusammengenommen) auf 3833000 belaufen, die der Wallonen auf 3183000, die der Deutschen auf 77000. Nun sind aber die Angaben über die am häufigsten gesprochene Sprache nicht unbedingt zuverlässig; aus Strebertum geben manche vlämische Beamte und aus Eitelkeit manche Bourgeois und namentlich Frauen oft das Französische als die am häufigsten gesprochene Sprache an, auch wenn sie diese Sprache herzlich schlecht sprechen. Viel richtiger ist es, beinahe alle Belgier, die beide Hauptlandessprachen sprechen, den Vlamen zuzuzählen, da die Wallonen nur ungern die zweite Landessprache erlernen. Dazu kommt dann noch ein großer Teil derjenigen, die überhaupt keine Landessprache sprechen; denn in dieser Kategorie sind nicht etwa nur fremdsprachige Ausländer untergebracht, sondern auch die unmündigen Kinder, weil sie noch nicht angeben können, welche Sprache sie sprechen. Da nun die Bevölkerungsvermehrung der Vlamen die der Wallonen übertrifft, darf ein verhältnismäßig stärkerer Bruchteil der Kinder den Vlamen zugerechnet werden. Dazu berechtigt auch die 1910 unternommene Sprachenstatistik nach Lebensaltern, nach der bei Leuten von über 21 Jahren das Französische noch 48 % ausmacht, bei Kindern von 2—15 Jahren dagegen nur noch 36,6 %. Darum erscheint es zulässig, den vlämischen Volksteil auf über 4200000 zu veranschlagen, den wallonischen Volksteil aber höchstens auf 3000000 zu schätzen, so daß der Unterschied sich auf über $1^1/_4$ Million belaufen würde. Vgl. neustens H. Losch, Die Sprache der Belgier in den Annalen des Deutschen Reichs, 1914, Nr. 11, S. 809 ff., der allerdings den Angaben über die am häufigsten gesprochene Sprache ein zu großes Vertrauen entgegenbringt. Ausgezeichnet sind dagegen seine Ausführungen über die Verschiebungen der Sprachenverhältnisse durch die Bevölkerungsvermehrung. Über die Sprachgrenze unterrichtet am besten G. Kurth, La frontière linguistique en Belgique et dans le nord de la France in den Mémoires couronnés publiés par l'Académie royale de Belgique, t. 48, vol. II, Bruxelles, 1898. Ferner die neuste Karte in Petermanns Mitteilungen, 60. Jahrgang 1914, Oktoberheft, Tafel 22, Sprachenverteilung im Kaiserlich Deutschen Gouvernement Belgien.

Im Mittelalter trat er zunächst in der Grafschaft Flandern hervor, die, obwohl rein germanisches Land, seit dem Vertrag von Verdun zu Frankreich gehörte. Diese Zugehörigkeit zu einem überwiegend romanischen Reiche machte sich indes bei der starken Dezentralisation im kapetingischen Frankreich nicht fühlbar; erst als die Grafschaft an das französische Haus der Dampierre gelangte. das geflissentlich die Verbreitung französischen Wesens förderte, kam es zu Konflikten. Während der Adel dem welschen Einflusse vollkommen verfiel und so seinen Stammesgenossen entfremdet wurde, verband sich beim Volke das Ringen um die Erweiterung der städtischen Freiheiten mit dem Kampfe für die heimische Sprache. Im Jahre 1290 zwang die Bürgerschaft von Gent den Grafen Guido von Dampierre, anzuerkennen, daß das Hofgericht fürderhin bei den die Stadt oder ihre Bürger betreffenden Rechtsstreitigkeiten nur die niederdeutsche Sprache anwenden dürfe[1]). Dieser Brauch wurde auch in einigen Verordnungen von dem Oberlehnsherrn, Philipp dem Schönen von Frankreich, ausdrücklich bestätigt[2]).

Auch gegenüber ihren neuen Herren, den Herzögen von Burgund, wußten die Städte ihre Forderungen durchzusetzen. Philipp der Stolze von Burgund, an den 1384 Flandern gefallen war, setzte in Lille einen sog. Rat von Flandern ein, dessen Amtssprache ausschließlich das Französische sein sollte. Dies erregte allgemeinen Unwillen; daher stellten die Vertreter Flanderns beim Regierungsantritt Johanns des Unerschrockenen die Abschaffung dieser Bestimmung als Bedingung für die Ablegung des Huldigungseides; von da ab bestimmte sich die in den öffentlichen Sitzungen anzuwendende Sprache nach den Wünschen der Parteien[3]). In ähnlicher Weise wurde dann später in Brabant, als es 1430 an Burgund fiel, vorgeschrieben, daß die Mitglieder des Rates der deutschen Sprache mächtig sein sollten. Derartige Zusagen räumten die Herzöge von Burgund natürlich nur widerwillig ein, denn am Hofe von Burgund herrschte französisches Wesen. Auch in der Besetzung der Ämter gab man den Franzosen den Vorzug, so bei der Einrichtung des Obergerichtes für die burgundischen Länder, des sog. Rats von Mecheln, der geradezu als das welsche Parlament bezeichnet wurde. Angesichts des einmütigen Widerspruchs der Vlamen gegen diese neue Einrichtung sah sich jedoch Maria, die Gemahlin Kaiser Maximilians, gezwungen, den Rat von Mecheln aufzuheben und das sog. „Groot Privilegie“, das große Privileg, zu beschwören, eine Art Verfassung mit genauer Festsetzung der Rechte der Generalstände, darin u. a. der Gebrauch der Landessprache bei Strafe der Nichtigkeit für alle Amtshandlungen vorgeschrieben wurde.

Allein das große Privileg blieb nicht lange in Geltung, da bereits der Nachfolger Marias, Philipp der Schöne, sich weigerte, den Freibrief zu bestätigen. Und die Städte konnten ihr Recht nicht mehr mit Gewalt erzwingen, sie hatten den Höhepunkt ihrer Machtentfaltung bereits überschritten, schon bevor ihr Niedergang bei der blutigen Niederwerfung des Genter Aufstandes durch Karl V. vor aller Augen offenbar wurde. Auch Karl V. blieb der Bevorzugung der französischen Sprache treu, obwohl er das Vlämische beherrschte. So war denn die Amtssprache der Zentralverwaltung das Fran-

[1]) van Zuylen, S. 18.

[2]) Philipp der Schöne von Frankreich bekam bekanntlich die selbstbewußte Kraft des flandrischen Bürgertums in der Sporenschlacht bei Kortrijk im Jahre 1302 besonders hart zu fühlen.

[3]) van Zuylen, S. 20.

zösische, und in dieser Sprache wickelte sich auch der Verkehr mit den Lokalbehörden ab. Jedoch wurden bezeichnenderweise die Finanzvorlagen an die Stände von Brabant in vlämischer Sprache gebracht[1]), also, wo der Fürst als Bittender auftrat, bediente er sich gern der Sprache des Volkes. Die Sprache der Lokalbehörden blieb unberührt, und ebenso bestimmten die Stände der einzelnen Provinzen ihre Verhandlungssprache selbst. In den Generalständen der vereinigten Niederlande wurde aber nur französisch verhandelt, weil in ihnen der rein französisch erzogene Landesadel das Übergewicht hatte.

Man sollte erwarten, daß das an sich nicht günstige Verhältnis zwischen der französischen und vlämischen Sprache sich für die vlämische Sprache nach der Befreiung der nördlichen Niederlande von der spanischen Herrschaft noch mehr verschlechterte, da es wohl im Interesse der Spanier gelegen hätte, die niederdeutsche Sprache, die das einzige Band zwischen Holländern und Vlamen bildete, möglichst in den Hintergrund zu drängen. Allein soweit dachte die spanische Regierung nicht; man behandelte die Wallonen womöglich noch schlechter als die Vlamen, indem z. B. der Erzherzog Albrecht keine der beiden Landessprachen erlernte, sondern die Vlamen jeweils in hochdeutscher, die Wallonen immer in spanischer Sprache abfertigte[2]).

Wohl aber wurde im 18. Jahrhundert (und das war eine der wenig erfreulichen Wirkungen der österreichischen Herrschaft) der Gebrauch der niederdeutschen Sprache noch mehr, als es bis dahin geschehen war, beschränkt: nicht nur, daß die österreichische Zentralverwaltung sich ausschließlich des Französischen bediente, es wurde auch vorgeschrieben, daß die Lokalbehörden und die Einzelnen in ihrem Verkehr mit den Landesbehörden das Französische gebrauchen sollten. Und waren bis dahin die Bekanntmachungen in den vlämischen Landesteilen in niederdeutscher Sprache geschehen, so erfolgten sie nun in beiden Sprachen, und zwar galt der französische Text als der maßgebende. Aber man darf nicht vergessen, daß unter der österreichischen gerade wie unter der spanischen Herrschaft die Provinzialbehörden und die Provinzialstände nach wie vor in der Wahl ihrer Sprache unbehelligt blieben, soweit es sich nicht um den Verkehr mit Landesbehörden handelte.

Dieser Zustand erfuhr eine gründliche Umwandlung, als die südlichen Niederlande im Jahre 1795 der französischen Republik einverleibt wurden. Noch im selben Jahre wurde befohlen, daß vor den Gerichten nur in französischer Sprache plädiert werden sollte, und ein Dekret vom Jahre 1803 verfügte, daß nach Ablauf eines Jahres alle öffentlichen Beurkundungen nur noch in französischer Sprache ausgestellt werden durften, höchstens daß auf Ersuchen der Partei eine Übersetzung beigegeben werden mochte[3]).

Merkwürdigerweise verblieb es bei dieser ausschließlich französischen Amtsführung zunächst auch, nachdem die südlichen Niederlande im Jahre 1815 mit Holland zu dem Königreich der vereinigten Niederlande verbunden worden waren. Erst durch eine Verordnung vom 15. September 1819 wurde eine Änderung getroffen: es sollte nämlich vom 1. Januar 1823 ab in den vlämischen Provinzen Limburg, Antwerpen, Ost- und Westflandern ausschließlich das Niederländische als Amtssprache gebraucht werden. Die Ausdehnung dieser Vorschrift auf die vlämischen Bezirke und Gemeinden der übrigen Provinzen

[1]) van Zuylen, S. 29.

[2]) van Zuylen, S, 36.

[3]) ebenda S. 62 ff.

behielt sich die Regierung noch vor. Nun war diese Wiedereinsetzung der Landessprache in ihre Rechte gewiß an sich eine selbstverständliche Maßregel, aber sie ward so ungeschickt ausgeführt, daß sie allgemein auf Widerspruch stieß nicht etwa nur bei den Wallonen, die von jenen Maßregeln kaum betroffen wurden, sondern bei den Vlamen selber. Zwar wurde vorerst noch auf vier Jahre die Wahl der Sprache bei Eingaben und Amtshandlungen in das Belieben des einzelnen Bürgers, bzw. des Beamten gestellt, aber doch sollten schon jetzt die Richter gehalten sein, niederländisch zu verhandeln, sobald die Parteien diese Sprache verstanden.

War diese Übergangsbestimmung schon nicht glücklich formuliert, so war noch schlimmer, daß man bei der neuen Abgrenzung der vlämischen und wallonischen Bezirke so oberflächlich verfuhr, daß je 30 Gemeinden dem falschen Sprachgebiet zugewiesen wurden [1]). Endlich muß man berücksichtigen, daß das verzwickte, schwerfällige Amtsholländisch von den einfachen vlämischen Bauern nicht verstanden wurde; denn die vlämischen Mundarten, die unter sich schon große Verschiedenheit aufweisen, weichen ziemlich stark von dem Nordniederdeutschen ab, und durch die zwanzigjährige französische Herrschaft war der Zusammenhang mit den Nordniederländern vollends zerrissen worden; kein Wunder, wenn da bei den Vlamen die von den Wallonen natürlich geschürte Meinung um sich griff, daß man ihnen eine fremde Sprache aufdrängen wolle. Infolge des Widerstandes der Belgier sah sich König Wilhelm veranlaßt, in einer Verordnung vom Jahre 1829 zunächst einige Zugeständnisse an die französische Sprache zu machen, und als die feindselige Stimmung trotzdem nicht nachließ, entschloß er sich, mit dem ganzen System zu brechen: durch Verordnung vom 4. Juni 1830 wurde verfügt, daß die Gerichtsverhandlungen auf Verlangen der Parteien in französischer Sprache vor sich gehen sollten, d. h. es wurde vollständige Sprachenfreiheit in den vlämischen Provinzen eingeräumt.

Allein es war zu spät, die Loslösungsbewegung der südlichen Niederlande war schon in vollem Gang. Daß in dem neuen Staatswesen, das aus der belgischen Revolution hervorging, zunächst überall dem Französischen der Vorzug gegeben wurde, läßt sich denken; denn einesteils war die Revolution von Frankreich aus angefacht worden und andernteils mußte der belgischen Regierung daran liegen, den nationalen Gegensatz gegen die Nordniederländer zu betonen. So wurde in allen Zweigen der Verwaltung das Französische als ausschließliche Amtssprache eingeführt, wie auch alle Akte der provisorischen Regierung nur in dieser Sprache bekannt gegeben wurden [2]). Aber freilich durfte man den Grundsatz der Sprachenfreiheit, der ja eine der Hauptforderungen der Revolutionäre gebildet hatte, nicht gänzlich verleugnen: die provisorische Regierung erkannte daher in einer Verordnung vom 16. November 1830 diesen Grundsatz an, „aber", fügte sie hinzu, „die vlämischen und hochdeutschen Sprachen, die bei den Einwohnern einiger Orte im Gebrauch sind, sind untereinander von Provinz zu Provinz und selbst von Bezirk zu Bezirk verschieden, so daß es unmöglich wäre, einen offiziellen Text der Gesetze und Verordnungen in vlämischer oder in deutscher Sprache herauszugeben" [3]). Das einzige war, daß den Provinzgouverneuren

[1]) van Zuylen, S. 86.

[2]) Verordnungen vom 5., 16. und 27. Oktober 1830. van Zuylen, S. 122 f.

[3]) van Zuylen, S. 124.

freigestellt wurde, wo nötig, eine deutsche oder vlämische Übersetzung der Regierungsakte erscheinen zu lassen. Und wie die Sprachenfreiheit der einzelnen Bürger aufgefaßt wurde, erhellt daraus, daß wohl jeder Bürger sich im Verkehr mit den Behörden seiner eigenen Sprache bedienen durfte, auch vor Gericht, aber nur, wenn die Richter, die Anwälte und die Vertreter der Staatsanwaltschaft die betreffende Sprache verstanden, d. h. die Sprachenfreiheit des Einzelnen mußte der Sprache der Behörden gegenüber weichen.

Der Grundsatz der Sprachenfreiheit wurde dann vom Nationalkongreß in die Verfassung übernommen. Wie so mancher andere Artikel der belgischen Verfassung stellt auch der Sprachenartikel einen Protest gegen die bisherige holländische Regierungspraxis dar: War bisher der Gebrauch der Sprachen vielfach beschränkt, so wurde er jetzt als frei bezeichnet; war bisher das Sprachenrecht durch Verordnungen geregelt worden, so konnte dies nunmehr nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen. Artikel 23 der belgischen Verfassung lautet nämlich in seiner endgültigen Feststellung: „L'emploi des langues usitées en Belgique est facultatif; il ne peut être réglé que par la loi, et seulement pour les actes de l'autorité publique et pour les affaires judiciaires."

Daraus ergibt sich in erster Linie, daß nur der Gebrauch eigentlicher Sprachen im öffentlichen Leben freisteht; für Mundarten, selbst wenn sie geschrieben werden, wie z. B. das Westvlämische oder das Wallonische von Lüttich, kann der Verfassungsschutz nicht in Anspruch genommen werden [1]. Auf diese Schranke beriefen sich mit Vorliebe die Französlinge Belgiens, so oft sie den Ausbau der Gleichberechtigung auf sprachlichem Gebiete zu hindern suchten; sie machten immer wieder geltend, daß es in Belgien keine einheitliche vlämische Sprache, sondern nur eine Reihe vlämischer Dialekte gäbe, und dem von den Vlamen als Schriftsprache gebrauchten Holländischen verweigerten sie als einer fremden Sprache den Verfassungsschutz. Und doch bildet die Verwendung des Nordniederländischen als Schriftsprache bei den Vlamen das genaue Gegenstück zum Gebrauch des Französischen im wallonischen Belgien. Die Wallonen geben es auch gelegentlich zu, daß das Französische bei ihnen nur die Rolle einer Schriftsprache spielt, aber daraus folgern sie nicht etwa, daß dem Holländischen dieselbe Rücksicht zukommen müsse, sondern sie rechtfertigen aus diesem Umstand gerne ihre Ansprüche auf den ausschließlichen Gebrauch der französischen Sprache im belgischen Staate: „Das Französische ist eine fremde Sprache", sagte ein Abgeordneter im Jahre 1857, „wundervoll geschaffen, um die offizielle Sprache des Landes zu bilden, denn es stellt die wallonische und die vlämische Bevölkerung auf eine Linie und läßt nicht zu, daß eines der in Belgien gesprochenen Idiome über das andere herrsche." Als ob das Französische den beiden Landessprachen gleich nahe stünde!

[1]) Freilich werden auch gelegentlich für das Wallonische die Rechte einer Sprache beansprucht, aber offenbar hauptsächlich, um die Zugeständnisse an das Vlämische als ungerechtfertigt erscheinen zu lassen. Vgl. die höchst merkwürdige Kammersitzung vom 10. August 1895, in der der Abgeordnete Schinler einen Antrag auf Förderung der wallonischen Literatur in wallonischer Sprache begründete. Als der Vlamenführer Coremans darüber spöttelte, entgegnete Schinler: „Ne parlez pas flamand, nous ne parlerons pas wallon." (Der Bericht ist auch abgedruckt in dem Annuaire de la société Liégeoise de littérature wallonne, 1895, S. 127 ff.).

Weiter erstreckt sich der Verfassungsschutz nur auf die „langues usitées en Belgique“; zu diesen können nur die Sprachen gerechnet werden, die auf einem gegebenen Gebiete ausschließliche oder doch vorwiegende Geltung besitzen, d. h. dort bodenständig sind. Auf die Zahl der Angehörigen eines Volksstammes kommt es nicht an, daher können z. B. die Deutschen, wenngleich ihre zusammenhängenden Siedelungen in den Provinzen Luxemburg und Lüttich kaum 70000 Seelen zählen, sich recht wohl auf Artikel 23 berufen. Jedenfalls steht auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, auf denen der Gebrauch der Sprache nicht beschränkt werden darf, also z. B. in Vereinen und Versammlungen, in der Kirche und in Privatschulen, die deutsche Sprache den beiden anderen Landessprachen völlig gleich; auch entspricht es durchaus der Verfassung, wenn sich Deutsche in Gemeinde- und Provinzialvertretungen, ja selbst im Parlament, ihrer Sprache bedienen.

Der Gebrauch dieser in Belgien üblichen Sprachen ist frei, und zwar auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens, auch auf denen, für die der Gebrauch gesetzlich beschränkt werden kann, nämlich in Rechtspflege und Verwaltung, solange solche beschränkenden Regeln noch nicht ergangen sind. Träger dieses Rechts auf freien Gebrauch der Landessprachen ist jeder belgische Staatsangehörige. Es frägt sich nur, inwieweit der einzelne Staatsbürger sich auf sein Recht der Sprachenfreiheit im Verkehr mit Staatsbehörden berufen kann, insbesondere, ob der Bürger sich der Sprache des Beamten bedienen muß oder umgekehrt der Beamte in der Sprache des sich an ihn wendenden Bürgers zu antworten hat. Die belgische Rechtsprechung stellte sich auf den Standpunkt, daß die Sprachenfreiheit auch von dem Beamten in Ausübung seiner Funktionen beansprucht werden könne [1]. In der Tat kann aus dem Verfassungsartikel 23 herausgelesen werden, daß der Beamte, bis eine Regelung des Sprachengebrauchs für behördliche Handlungen und für die Rechtspflege erfolgt, die Sprachenfreiheit so gut geltend machen kann, wie jeder Untertan. Aber die Rechtsprechung ging noch weiter und nahm an, daß, wenn das Sprachenrecht eines Beamten mit dem eines gewöhnlichen Bürgers in Widerstreit geriete, das Sprachenrecht des Beamten vorginge [2].

Eine derartige Auslegung des Artikels 23 ist jedenfalls völlig verfehlt. Wenn man den Artikel auch nicht gerade so zu verstehen braucht, daß die Sprachenfreiheit des einzelnen Bürgers auch im Verkehr mit Behörden nicht einmal durch Gesetz beschränkt werden kann, so ist doch soviel klar, daß, solange die Sprachenfreiheit durch keine gesetzlichen Bestimmungen eingeengt ist, der einzelne Bürger sich im Verkehr mit Beamten einer beliebigen

---

[1]) Ein Beispiel bietet eine berühmt gewordene Entscheidung über einen Vorfall, der sich im Jahre 1872 in einer Brüsseler Vorstadt abspielte (Fall Schoep; van Zuylen, S. 232 bis 250): Ein vlämischer Bürger kam zum Standesbeamten, um die Geburt seines Söhnchens anzumelden. Er machte die Anzeige in vlämischer Sprache; zu seinem Erstaunen nahm indes der Beamte die Erklärung in französischer Sprache auf, und als ihn der Bürger aufforderte, die Erklärung vlämisch niederzuschreiben, gab der Beamte eine französische Antwort, worauf der Bürger, der kein Wort französisch kannte, ohne seine Anzeige zu vollenden, sich entfernte. Die Folge war, daß der Mann wegen Unterlassung der standesamtlichen Anzeige bestraft wurde. In der Begründung seines Urteils führte das Gericht aus, daß nach Art. 23 der Verfassung ein Beamter befugt sei, sich beim Verkehr mit den Bürgern auch einer Sprache zu bedienen, die diese nicht verstünden.

[2]) Entscheidung des Kassationshofes im Fall Schoep.

Landessprache bedienen kann. Der Beamte im Verkehr mit dem Bürger allerdings auch. Aber die Behauptung des Kassationshofs, daß die Sprache des Beamten der des einzelnen Bürgers vorginge, läßt sich gar nicht rechtfertigen; im Gegenteil, es ist eher anzunehmen, daß die Sprache des Beamten der des Untertanen weichen muß, denn der Beamte unterwirft sich durch seinen Eintritt in das Beamtenverhältnis allen damit verbundenen Beschränkungen, auch solchen seiner Sprachenfreiheit [1]). Ihre besondere Stütze erhält diese Auslegung aus dem Verfassungsartikel 23 selbst, der die Regelung des Sprachengebrauchs für obrigkeitliche Akte ausdrücklich zuläßt. Mit anderen Worten, der Artikel ermöglicht eine Beschränkung der Sprachenfreiheit des Beamten, während er über eine Beschränkung der Sprachenfreiheit des Untertanen schweigt. Tatsächlich sind mannigfache Beschränkungen der Sprachenfreiheit des Beamten durch die Schutzgesetze über die vlämische Sprache zur Einführung gelangt.

Bei der Einschränkung der Sprachenfreiheit der Beamten muß nur die in Artikel 23 vorgeschriebene Form beobachtet werden, d. h. die Vorschriften müssen in ein formelles Gesetz gekleidet werden oder sich auf ein solches stützen. Die gelegentlich aufgestellte Behauptung [2]), selbst die im Wege des Gesetzes erfolgende Einschränkung der Sprachenfreiheit der Beamten sei verfassungswidrig, ist als irrig zu bezeichnen. Nur gegen Einführung beschränkender Bestimmungen im Verordnungswege mag man verfassungsrechtliche Bedenken gelten lassen [3]). Aber man darf auch da nicht übertreiben; wenn, der Verfassung entsprechend, im Wege des Gesetzes die Anwendung der Landessprachen geregelt wird, und es ist, um das Gesetz zur Ausführung zu bringen, erforderlich, daß Beamte sich die Kenntnis einer zweiten Landessprache aneignen, so kann den Beamten die Erlernung der Sprache auch im Verordnungswege anbefohlen werden. Übrigens ist die Sprachenfreiheit der belgischen Beamten doch kein so unantastbares Gut. Während die Regierung auf der einen Seite es ablehnt, auf die Beamten einen Zwang zur Erlernung der vlämischen Sprache auszuüben, scheut sie nicht im mindesten davor zurück, von ihnen die Kenntnis der inneren Amtssprache, nämlich des Französischen, zu verlangen. Daher hat es den Anschein, als ob es den Verfechtern der Sprachenfreiheit der Beamten weniger um die Freiheit der Beamten, als um den Schutz der Vorherrschaft der französischen Sprache zu tun war.

Nach der Verfassung ist der Gebrauch der Sprachen grundsätzlich unbehindert; er darf indes nach dem Wortlaut des Art. 23 durch Gesetz, aber

[1]) In Österreich nimmt die Regierung keinen Anstand, von den Beamten die Kenntnis der zweiten Landessprache zu verlangen, obwohl im österreichischen Staatsgrundgesetz über die staatsbürgerlichen Rechte (Art. 19, 3) die Ausübung eines Zwangs zur Erlernung der zweiten Landessprache ausdrücklich verboten ist.

[2]) Wie bei der Beratung des Gesetzvorschlags, der von den Offiziersaspiranten die Kenntnis der beiden Landessprachen forderte, der frühere liberale Minister de Bara meinte: „J'ai cru que la disposition constitutionnelle qui proclame la liberté des langues, rendrait à tout jamais impossible une proposition semblable . . . .“ (Kammerverhandlung vom 1. Dezember 1887).

[3]) Insofern ist dem Justizminister de Lantsheere beizustimmen, wenn er im Jahre 1872 sich außerstande erklärte, seinen Untergebenen die Kenntnis der vlämischen Sprache vorzuschreiben, solange ihn nicht ein Gesetz dazu ermächtige.

nur für obrigkeitliche Akte (actes de l'autorité publique) und für die Rechtspflege (affaires judiciaires) geregelt werden. Unter den obrigkeitlichen Handlungen braucht man wohl nicht lediglich Akte der Staatsbehörden zu verstehen, sondern es können darunter auch Handlungen der Selbstverwaltungsorgane fallen, soweit sie obrigkeitliche Funktionen ausüben. Es stünde also nichts im Wege, durch Gesetz Vorschriften über die Sprache der Kommunalverbände (Gemeinden, Provinzen) zu erlassen. Trotzdem überwiegt in Belgien die Auffassung, daß die Verfassung keine Möglichkeit gewähre, in die Sprachenfreiheit der Kommunalverbände einzugreifen. Von Gleichberechtigung der Landessprachen in der Verwaltung ist in der belgischen Verfassung — anders als in Österreich[1]) — nicht die Rede. Es blieb der späteren Gesetzgebung überlassen, über die Berücksichtigung der einzelnen Landessprachen im Bereich der Staatstätigkeiten Bestimmungen zu treffen; daher hat sich auch das Verhältnis der drei Landessprachen zum Staate ganz verschieden gestaltet. Die größte Verbreitung als Amtssprache hat das Französische gefunden; indes beruht seine Vorzugsstellung zum größten Teil auf Gewohnheit, ausdrückliche Bestimmungen über den Gebrauch des Französischen sind nur wenige ergangen. Allmählich hat sich auch das Vlämische als Amtssprache durchgesetzt, ohne schon die Gleichberechtigung mit dem Französischen erreicht zu haben. Es hat aber vor dem Französischen den Vorteil voraus, daß seine Anwendung in einer Reihe von Gesetzen gewährleistet ist. Das Deutsche endlich hat als Amtssprache nur in ganz wenigen Gesetzen Anerkennung gefunden.

Die Fassung des Artikels 23 der Verfassung legt die Vermutung nahe, daß seine Urheber, indem sie die Regelung des Sprachengebrauchs der Behörden ermöglichten, daran dachten, mit Hilfe dieses Artikels dem Französischen zur gesetzlichen Anerkennung als ausschließlicher Amtssprache zu verhelfen. Aber es kam nicht dazu; die merkwürdige Auslegung, die Regierung und Rechtsprechung der Sprachenfreiheit zuteil werden ließen, verursachte im vlämischen Sprachgebiet eine mächtige Gegenströmung, mit dem Erfolg, daß die in Art. 23 vorgesehene Möglichkeit ausgenützt wurde, nicht um die Sprachenfreiheit zu beschränken, sondern umgekehrt, um die Sprachenfreiheit im Gebiet von Verwaltung und Rechtspflege zu verwirklichen.

Die vlämische Bewegung, die die Gesetzgebung zum Schutz der niederdeutschen Sprache in Belgien herbeiführte, war anfänglich eine rein literarische Bewegung. Ihr Begründer war der im Jahre 1847 verstorbene Philologe Willems, an dessen Seite der Romanschreiber Hendrik Conscience für die Erhaltung der vlämischen Sprache kämpfte. Der jungen Bewegung kam zustatten, daß die Belgier nach der Februarrevolution von 1848 die Unabhängigkeit ihres Staatswesens von Frankreich her bedroht fühlten und daher eine politische Annäherung an Holland suchten[2]). So erregten die niederländischen Kongresse, die von 1849 an alljährlich abwechselnd in Belgien

[1]) Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Art. 19, 2: Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

[2]) So äußerte Deschamps in der Kammersitzung vom 4. Dezember 1848: „Ma conviction profonde est que c'est vers une alliance commerciale intime avec les Pays-Bas que tous nos efforts doivent tendre désormais. Les événements de février ont rapproché plus fortement encore les deux peuples l'un de l'autre, par l'instinct d'une défense commune contre les dangers communs.“

und Holland zur Pflege der Sprachgemeinschaft abgehalten wurden[1]), keinerlei Argwohn in Belgien. Eine ganze Reihe von Organisationen zur Förderung der vlämischen Sprache blühte in den flandrischen Provinzen auf[2]).

Mittlerweile war die literarische Bewegung schon ins politische Fahrwasser geraten. Um die Scheidung zwischen Vlamen und Nordniederländern zu betonen, hatte die belgische Regierung die Anwendung der holländischen Rechtschreibung verboten, sie mußte also selber dafür sorgen, daß eine andere Orthographie an ihre Stelle trat. Die Regierung setzte daher (1837) eine Kommission ein, gegen deren Entwurf aber der Vorwurf erhoben wurde, daß er zu sehr dem holländischen Vorbild folgte. Schließlich machte sich die Regierung in einer Verordnung vom 1. Januar 1844 die Vorschläge eines im Jahre 1841 zu Gent zusammengetretenen Sprachkongresses zu eigen, obwohl sich auch dessen Entwurf nur wenig von der holländischen Rechtschreibung unterschied. Sofort erhoben französisch gesinnte Abgeordnete in der Kammer Einspruch gegen diese Verordnung, weil durch sie wieder das Holländische an die Stelle des Vlämischen gesetzt wäre. Außerdem sei die Verordnung verfassungswidrig, denn der Gebrauch der Sprachen könne nur durch Gesetz, nicht durch Verordnung geregelt werden. Dagegen ist einzuwenden, daß gesetzliche Regelung doch nur vorgeschrieben ist zu Beschränkungen des Gebrauchs der Sprachen in Verwaltung und Rechtspflege, nicht schon für die Feststellung der Form einer Sprache überhaupt. Der Widerstand der Französlinge drängte die Vlamen naturgemäß dazu, ihrer Zugehörigkeit zu den Nordniederländern nur um so deutlicheren Ausdruck zu verleihen; sie taten dies in der originellen Weise, daß zunächst die Genter vlämische Studentenverbindung und nach ihr alle gebildeten Vlamen die holländische Schreibweise annahmen, so daß schließlich der belgischen Regierung nichts anderes übrig blieb, als in einer Verordnung vom 31. November 1864 die holländische Orthographie für die offizielle zu erklären[3]).

Unterdes hatten sich die Vlamen auch schon bemüht, ihrer Sprache in Rechtspflege und Verwaltung einige Berücksichtigung zu verschaffen, aber sie mußten Jahrzehnte hindurch kämpfen, um ihre einzelnen Forderungen durchzusetzen. Es mag seltsam berühren, daß die Vlamen nicht rascher zu politischen Erfolgen gelangten, wo sie doch die Mehrheit der Bevölkerung ausmachten. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich zum Teil aus dem Wahlsystem Belgiens, zum Teil aus den Parteiverhältnissen. Belgien, das lange Zeit sich des Rufes erfreute, die fortschrittlichste Verfassung zu besitzen, hat erst sehr spät den Übergang vom Zensuswahlrecht zum allgemeinen Wahlrecht vollzogen. Daher fielen früher die Stimmen der Mittelklassen stark ins Gewicht; da nun das wohlhabende Bürgertum in den

[1]) Fredericq, Bd. I., S. 50/56.

[2]) In Gent gründeten die liberalen Studenten eine vlämische Verbindung, die „Taalminnend Studenten-Genootschaap" „'t Zal wel gaan" (1854), außerdem trat der sog. „Vlaamsch Verbond" ins Leben (1861) und zur Deckung der Kosten der vlämischen Propaganda wurde 1851 der Willems-Fonds gestiftet. Auch auf klerikaler Seite war man nicht untätig geblieben: an der katholischen Universität Löwen war schon im Jahre 1839 eine Verbindung zur Förderung der vlämischen Sprache, „Met tijd en vlijt", ins Leben gerufen worden, und im Jahre 1875 stifteten die Katholiken nach dem Muster des Willems-Fonds den sog. Davids-Fonds. (Fredericq, Bd. I., S. 77 bis 88 und S. 119 bis 123.)

[3]) van Zuylen, S. 176 f., und Fredericq, Bd. I., S. 57 f.

vlämischen Städten stark französisiert war, so brauchte dort auf die Vlamen nicht viel Rücksicht geübt zu werden. Das änderte sich erst Mitte der neunziger Jahre, als das Wahlrecht auf eine breitere Grundlage gestellt wurde.

Noch mehr, als vom Wahlsystem, hing die vlämische Sache von den Parteiverhältnissen ab. In Deutschland begegnet man häufig der irrigen Meinung, als ob die klerikale Partei sich fast ausschließlich aus den vlämischen Landesteilen rekrutiere, während die wallonischen Provinzen die Domäne der Liberalen bildeten. So einfach liegen indes die Verhältnisse nicht; sonst hätten die Vlamen leichtes Spiel haben müssen, so oft die klerikale Partei am Ruder war. Zuzugeben ist allerdings, daß die Klerikalen in der vlämischen Landbevölkerung ihre Hauptstütze finden; wenn sich die klerikale Partei trotzdem der vlämischen Bewegung oft entgegen stemmte, so hängt dies damit zusammen, daß in den Reihen dieser Partei noch sehr einflußreiche Kreise, wie die hohe Geistlichkeit, die religiösen Orden und der hohe Adel, am Vorrang der französischen Sprache festhielten. Auf der anderen Seite darf man nicht übersehen, daß auch die liberale Partei keineswegs ausschließlich die wallonischen Provinzen vertritt, sondern auch im vlämischen Sprachgebiet, vor allem in den großen Städten Gent und Antwerpen, von jeher viele Anhänger zählte, die namentlich bei den kommunalen Wahlen, aber auch bei den Wahlen zur Abgeordnetenkammer und zum Senat Erfolge erzielten[1]). Daher konnten auch die Liberalen, wenn sie an der Regierung waren, die Forderungen der Vlamen nicht einfach unberücksichtigt lassen. Ebenso sind der Sozialdemokratie, als sie nach der Wahlrechtsreform auf den Plan trat, Wählermassen aus beiden Sprachgebieten zugeströmt, wennzwar in größerer Zahl aus den wallonischen Industriebezirken; deshalb haben sich auch die Führer der Sozialdemokratie vlämischer Forderungen angenommen.

Aus dieser vielfachen Überschneidung der Grenzen der Parteibezirke einerseits und der Nationalitäten andererseits erwuchsen der vlämischen Bewegung naturgemäß große Schwierigkeiten. Ihre Führer sahen sich vor die heikle Frage gestellt, ob sie eine besondere Vlamenpartei neben den großen Hauptparteien begründen sollten, ob sie sich einer dieser Parteien anschließen sollten, oder ob jeder im Rahmen seiner Partei für die vlämische Sache kämpfen sollte. Da die Begründung einer selbständigen Vlamenpartei gänzlich aussichtslos war, so kamen nur die beiden letzten Lösungen ernstlich in Frage. Tatsächlich traten in den ersten Jahrzehnten der Bewegung manche liberale Vlamen zu der klerikalen Partei über, denn von den beiden großen Parteien konnte nur diese als vorwiegend vlämisch angesprochen werden. Aber schließlich trug doch die würdigere Auffassung den Sieg davon, daß jeder Vlame innerhalb seiner Partei die vlämischen Forderungen vertreten solle. Das schloß ein Zusammengehen der Vlamen verschiedener Parteien im Parlament nicht aus, wo es sich darum handelte, Vorteile für die vlämische Sprache zu erreichen. Freilich klappten solche Parallelaktionen der Vlamen verschiedener Richtungen nicht immer, so daß mehr als einmal die Vlamen der einen Partei denen der gegnerischen Seite aus „Parteidisziplin" in den Rücken fielen. Andererseits wurden oftmals den Vlamen günstige Vorschläge mit großer Mehrheit angenommen, indem aus politischen

[1]) Bei den ersten Wahlen nach dem Verhältniswahlsystem (Mai 1900) wurden an liberalen Abgeordneten (von Brüssel abgesehen) neben 14 Wallonen 13 Vlamen gewählt. Fredericq, Bd. II, S. 261.

Gründen die Mitglieder einer Partei ohne Unterschied der Volkszugehörigkeit geschlossen mit den Vlamen der Gegenparteien zusammen stimmten. Es gehört ferner zu den ständigen Erscheinungen der belgischen Politik, daß Mitglieder von Minderheitsparteien, auch solche wallonischer Zunge, sich der vlämischen Sache annehmen, um in der herrschenden Partei Uneinigkeit zu säen: aber sobald ihre Partei wieder ans Ruder kommt, lassen sie ihre Versprechungen oftmals unerfüllt.

Diese Verhältnisse muß man sich vergegenwärtigen, um die bald langsamen, bald wieder unerwartet raschen Fortschritte der Sprachengesetzgebung in Belgien zu verstehen. Der erste Schritt, den die vlämischen Führer zum Schutze ihrer Sprache in der Volksvertretung unternahmen, fiel ins Jahr 1840. Sie sandten eine mit über 100000 Unterschriften bedeckte Beschwerdeschrift an die Abgeordnetenkammer, darin sie Berücksichtigung der vlämischen Sprache in der Gemeinde-, Provinzial- und Selbstverwaltung, vor Gericht und im Schulwesen verlangten[1]). Von diesen Wünschen sind einzelne, wie z. B. der nach der Einführung der vlämischen Unterrichtssprache an der Genter Hochschule, bis heute unerfüllt geblieben. Zur Zeit der Überreichung der Petition bestand gar keine Aussicht für die baldige Verwirklichung der zum Teil weitgehenden Forderungen: die Petition wurde von der Kammer nach kurzer Besprechung dem Ministerium des Innern überwiesen, das den Vlamen nur mit ganz geringfügigen Zugeständnissen, z. B. im Schriftverkehr der Staatsbehörden mit vlämischen Gemeinden, entgegenkam.

Dabei blieb es vorerst, bis im Jahre 1856, bei Gelegenheit des 25jährigen Regierungsjubiläums Leopolds I., einige Antwerpener ein Manifest erscheinen ließen, darin sie sich in bitterem Tone über die demütigende Behandlung der Vlamen beklagten[2]). An dieser Kundgebung, die auch dem kgl. Hause nicht unbekannt blieb, konnte die Regierung nicht achtlos vorübergehen. Darum betraute Minister de Decker eine aus den bekanntesten Vlamenführern bestehende Kommission mit der Untersuchung der vlämischen Beschwerden; diese nahm ihre Aufgabe so ernst, daß sie noch viel weitergehende Forderungen aufstellte, als die Beschwerdeführer von 1840, z. B. auch die Bildung besonderer vlämischer Regimenter mit vlämischer Kommandosprache verlangte. Da der Minister früher selbst Forderungen der Vlamen verteidigt hatte, so hätte man eine wohlwollende Aufnahme des Kommissionsberichts erwarten sollen; allein als Minister unterlag de Decker entgegenwirkenden Einflüssen, so daß er es nicht einmal wagte, den Bericht drucken zu lassen. Übrigens sah sich de Decker bald aus seiner Verlegenheit befreit, da schon Ende des Jahres 1857 das klerikale Kabinet durch ein liberales Ministerium abgelöst wurde, das eine ausgesprochen feindselige Haltung gegen die Vlamen einnahm. Unter diesen ungünstigen Umständen bedeutete es schon etwas, wenn im Dezember 1861 in die Antwort der Kammer auf die Thronrede mit Zustimmung der Regierung ein Passus zugunsten der vlämischen Beschwerden eingeflochten wurde[3]).

---

[1]) Fredericq, Bd. I., S. 22 ff.

[2]) Fredericq, Bd. I., S. 64 ff.

[3]) „Nous espérons que le gouvernement prendra des mesures pour faire droit aux réclamations relatives à la langue flamande et reconnues fondées". Die Anregung zu dieser Stelle, mit Ausnahme der letzten Worte, war von klerikaler Seite ausgegangen; da die Regierung für die veränderte Fassung eintrat, so stimmten dafür die sämtlichen Liberalen (71), dagegen alle Klerikalen (41).

Ende der sechziger Jahre betraten die Vlamen den Weg, auf dem sie allmählich zur Erfüllung ihrer Wünsche gelangen sollten: Statt im ganzen Bereich der Verwaltung auf einmal Berücksichtigung ihrer Sprache zu verlangen, beschränkten sie ihre Forderungen von da ab immer auf einzelne Gebiete. Da die Vernachlässigung des Vlämischen namentlich in der Strafrechtspflege große Mißstände gezeitigt hatte[1]), suchten die Vlamen zunächst in diesem Bereich der Staatstätigkeit ihrer Sprache Anerkennung zu verschaffen. Daher brachte im Jahre 1867, bei Gelegenheit der Besprechung des Gerichtsverfassungsgesetzes, de Laet mit einigen anderen Mitgliedern der klerikalen Partei den Vorschlag ein, daß in den vlämischen Provinzen niemand ein richterliches Amt erhalten solle, der die vlämische Sprache nicht kenne. Da sich jedoch der liberale Justizminister de Bara gegen die Neuerung aussprach, so wurde der Vorschlag abgelehnt[2]).

Eine glückliche Wendung für die vlämische Sache trat erst mit dem Jahre 1870 ein. Der Sieg der deutschen Waffen über Frankreich stärkte die Vlamen in ihrem Kampfe gegen das Welschtum; gleichzeitig aber wurden durch den Sturz des liberalen Ministeriums (Juni 1870) günstige Vorbedingungen für die parlamentarische Arbeit der Vlamen geschaffen. Aber so leicht, wie man hätte erwarten sollen, gestaltete sich für die Vlamen der Sieg nicht; es trat eine jener merkwürdigen Rollenvertauschungen ein, die der Fortentwicklung der Sprachengesetzgebung oftmals den Weg verlegten; mit einem Male brachten die Liberalen, voran der ehemalige Minister de Bara[3]), der vlämischen Sache Interesse entgegen, wohl deshalb, weil sie bei den Wahlen von 1870 sämtliche Sitze in den vlämischen Landesteilen verloren hatten. Dagegen machte nun das klerikale Kabinett, vor allem der Justizminister de Lantsheere, obwohl selber Vlame, allerhand Schwierigkeiten.

Als der klerikale Vlamenführer Coremans in einer Interpellation (22. Februar 1872) um Maßregeln zugunsten der vlämischen Sprache im Bereich der Strafrechtspflege ersuchte, mußte er bald erkennen, daß von dem regierenden Ministerium in dieser Richtung keine Schritte zu erwarten waren. Darum brachte er selbst einen Gesetzesvorschlag ein (13. April 1872), den

---

[1]) Besonderes Aufsehen hatte der Fall Coucke und Goethals (1865) erregt: zwei vlämische Arbeiter wurden in Charleroi wegen Ermordung einer Witwe angeklagt; die Geschworenen sprachen sie schuldig, obwohl unmittelbare Beweise fehlten, und das Todesurteil wurde an ihnen vollzogen. Kurze Zeit danach bekannten einige Mitglieder einer bei Charleroi aufgespürten Verbrecherbande, jenen Mord begangen zu haben; nun wurde der Fall natürlich nachgeprüft, und da stellte sich heraus, daß es hauptsächlich falsch übersetzte Äußerungen waren, die zur Verurteilung der beiden Vlamen geführt hatte; selbst der Verteidiger hatte sich mit diesen nur durch einen Übersetzer verständigen können, und die Rolle des Dolmetschs hatte ein Gendarm aus dem Luxemburgischen gespielt, der weder der vlämischen noch der französischen Sprache vollständig mächtig war. (van Zuylen, S. 207 bis 210). Übrigens könnte sich ein ähnlicher Fall auch heute noch im wallonischen Sprachgebiet, wo er sich ereignete, wiederholen, denn in diesem Landesteil ist der vlämischen Sprache in der Rechtspflege durch die späteren Sprachengesetze keinerlei Berücksichtigung zugestanden worden.

[2]) Die Verwerfung erfolgte mit 54 (nur Liberale) gegen 40 Stimmen (lauter Klerikale und ein liberaler Vlame).

[3]) Beantragte er doch, daß kurze Parlamentsberichte in vlämischer Sprache gedruckt und unentgeltlich an die vlämischen Wähler verteilt werden sollten.

die Mittelabteilung der Kammer zu einem vollständigen Gesetzentwurf erweiterte: diesem Entwurf setzte indes die Kommission für die Strafprozeßordnung auf Veranlassung der Regierung einen zwar besser abgefaßten, aber den vlämischen Wünschen weniger entgegenkommenden Entwurf entgegen, der den endgültigen Entwurf der Mittelabteilung stark beeinflußte [1]).

Nach diesen gründlichen Vorarbeiten verliefen die Kammerverhandlungen ziemlich glatt. Die Annahme erfolgte in der Kammer beinahe einstimmig [2]), im Senat einstimmig, so daß am 17. August 1873 das erste belgische Sprachengesetz [3]) sanktioniert werden konnte. Freilich erklärt sich die geringe Zahl der Gegner zum Teil aus der Haltung des Justizministers, der noch während der Verhandlungen eine wesentliche Verstärkung der im Entwurf enthaltenen Ausnahmen zugunsten der französischen Sprache bewirkte; so konnte dem Gesetz, weil es ebensogut dem Schutz der französischen Sprache diente, der Beifall der Wallonen nicht vorenthalten bleiben.

Der Hauptzweck des Gesetzes bestand in dem Schutz der ortsüblichen Sprache [4]). Der Grundsatz „In Vlaanderen Vlaamsch" sollte verwirklicht werden, d. h. in den vlämischen Landesteilen (Westflandern, Ostflandern, Antwerpen, Limburg und Arrondissement Löwen) sollte die Strafrechtspflege grundsätzlich in vlämischer Sprache geschehen [5]). Indes waren nach zwei Richtungen hin Ausnahmen vorgesehen: einmal zugunsten der durch stete Übung anerkannten französischen Staatssprache, indem es vor den Berufungsgerichten von Brüssel und Lüttich, obwohl deren Bezirke Teile der vlämischen Provinzen umfassen, bei der bisherigen Übung, d. h. bei der französischen Verhandlungssprache, verblieben ist [6]). Die andere Ausnahme nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse des einzelnen Bürgers. Nicht nur, daß das Gericht und die Staatsanwaltschaft verpflichtet sind, Äußerungen in der nicht ortsüblichen französischen Sprache entgegenzunehmen, daß also Zeugen ihre Aussagen in französischer Sprache machen können, und die Sachverständigen sich nach Belieben der einen oder anderen Landessprache bedienen

---

[1]) Siehe die drei Entwürfe in van Zuylen, S. 274 f., S. 280 ff. und S. 288 ff. Der Hauptunterschied zwischen den Entwürfen bestand darin, daß die Mittelabteilung den Grundsatz „in Vlamland vlämisch" auf sämtliche vlämische Gebietsteile (einschließlich Brüssel und Löwen) und ohne Ausnahme (auch vor dem Schwurgericht von Brabant und vor den Appellationsgerichten von Brüssel und Lüttich) anwenden wollte, während nach dem Entwurf der Strafprozeßkommission im Arrondissement Brüssel das Bedürfnis im Einzelfall entscheiden und vor dem Schwurgericht von Brabant und den Appellationsgerichten in Brüssel und Lüttich an der französischen Sprache festgehalten werden sollte. Der endgültige Entwurf der Mittelabteilung schloß sich diesen Vorschlägen insofern an, als er den ausschließlichen Gebrauch des Französischen vor dem Appellationsgericht in Lüttich (jedoch nicht für das von Brüssel) fortgelten, und als er im Arrondissement Brüssel das Bedürfnis des Einzelfalles maßgebend sein ließ; dagegen wollte er diese letztere Regel auch für den Assisenhof von Brabant aufgenommen wissen.

[2]) Mit 92 gegen 3 Stimmen bei zwei Enthaltungen.

[3]) Gewöhnlich benannt nach seinem Urheber Coremans.

[4]) Über das Gesetz siehe z. B. Dubois, Loi du 17 août 1873 sur l'emploi de la langue flamande en matière répressive (Belgique judiciaire t. XXXI, S. 1201).

[5]) Art. 1 des Gesetzes.

[6]) Art. 11.

dürfen[1]), auch die in den behördlichen Handlungen anzuwendende Sprache kann durch den einzelnen bestimmt werden. Verlangt es der Beschuldigte, so muß Untersuchung und Hauptverhandlung in französischer Sprache geführt und auch das Urteil in dieser Sprache abgefaßt werden[2]).

Ferner blieb die Sprachenfreiheit der Anwälte so gut wie unangetastet: Unter der einzigen Bedingung, daß der Angeklagte zustimmte, durfte der Verteidiger in französischer oder vlämischer Sprache plädieren[3]). Ja, selbst Beamten wurde die freie Sprachenwahl zugestanden, indem es dem Staatsanwalt unbenommen sein sollte, die Sprache des Verteidigers zu gebrauchen[4]). In dem sprachlich gemischten Arrondissement Brüssel sollte das Bedürfnis im Einzelfall für die Wahl der Sprache bei Untersuchung und Verhandlung maßgebend sein; nur, wenn der Beschuldigte lediglich die vlämische Sprache kannte, mußte diese Sprache angewandt werden[5]). Diese mannigfachen Durchbrechungen des Grundsatzes des vlämischen Sprachgebrauchs lassen das Gesetz als nicht sehr bedeutend erscheinen; und doch stellte es für die Vlamen eine wertvolle Errungenschaft dar, denn es war doch wenigstens ein Anfang gemacht mit der gesetzlichen Anerkennung der vlämischen Amtssprache.

Wenige Jahre nach der gesetzlichen Einführung des Vlämischen in der Sprachrechtspflege ist sein Gebrauch auch in der Verwaltung gewährleistet worden. Die Anregung ging wieder aus von einem Mitglied der Rechten, de Laet, der schon bei der Besprechung des Gesetzes von 1873 die Einbringung eines Gesetzesvorschlags über die vlämische Amtssprache in Aussicht gestellt hatte. De Laet beabsichtigte in seinem Entwurf, den er endlich am 6. April 1876 in der Kammer vorlegte, das Vlämische als äußere Amtssprache sämtlichen Verwaltungsbehörden in den vlämischen Provinzen aufzuerlegen, also nicht nur den Staatsbehörden, sondern auch den Organen der Gemeinden und Provinzen, d. h. auch den Selbstverwaltungsbehörden[6]).

Die Mittelabteilung der Kammer nahm den Entwurf trotz seiner weitgehenden Forderungen an, ja sie ging noch einen bedeutenden Schritt

---

[1]) Art. 2, 2 des Gesetzes von 1873, gleichlautend mit Art. 4 des Gesetzes von 1889: Les témoins seront interrogés et leurs dépositions seront reçues et consignées en flamand, à moins qu'ils ne demandent à faire usage de la langue française.

Art. 5, 1, gleichlautend mit Art. 7, 1 des Gesetzes von 1889: Les rapports des experts et des hommes de l'art seront rédigés dans celle des deux langues usitées en Belgique qu'il leur conviendra d'employer.

[2]) Art. 2, 1: Lorsqu'un inculpé demandera qu'il soit fait usage de la langue française, la procédure se fera en français, et le jugement sera rendu dans cette langue.

[3]) Art. 8, 1: Le défenseur de tout prévenu ou accusé reste libre, sous la seule réserve du consentement de l'inculpé de présenter la défense soit en français, soit en flamand.

[4]) Art. 8, 3: L'officier du ministère public pourra se servir dans ses réquisitions de la langue choisie pour la défense.

[5]) Art. 10, 1 und 2: Devant les tribunaux correctionnels et de police de l'arrondissement de Bruxelles, la langue française et la langue flamande seront employées pour l'instruction et pour le jugement, selon les besoins de chaque cause.

Si l'inculpé ne comprend que la langue flamande, il sera fait emploi de cette langue, conformément aux dispositions qui précèdent.

[6]) Siehe den Entwurf bei van Zuylen, S. 346 f.

weiter: sie wollte den Grundsatz der Berücksichtigung mehrerer Landessprachen, wie er im Gesetz von 1873 für die Strafrechtspflege und im Entwurf von 1876 für die Verwaltung, aber jeweils nur für die vlämischen Landesteile, vorgesehen war, auf ganz Belgien ausdehnen, indem sie jedem belgischen Bürger, der einer der beiden Hauptlandessprachen nicht mächtig war, das Recht zusprach, bei allen ihn angehenden behördlichen Akten die Anwendung der ihm bekannten Sprache zu beanspruchen. Das hieß nichts anderes, als die Festlegung der Zweisprachigkeit für sämtliche Beamte in Belgien. Da nun die meisten vlämischen Beamten die andere Landessprache kennen, die meisten wallonischen Beamten dagegen nur das Französische sprechen, so wären durch die Annahme dieser Bestimmung die wallonischen Beamten stark benachteiligt worden. Es war jedenfalls sehr unklug, durch diesen von vornherein aussichtslosen Zusatz die Wallonen herauszufordern und dem doppelzüngigen Ministerium einen Vorwand zur Bekämpfung des Entwurfs zu liefern.

Die Regierung hätte am liebsten die Besprechung vertagt, weil Neuwahlen vor der Türe standen; da indes die Mehrheit der Regierungspartei die Besprechung wünschte, gab das Ministerium nach. Aber es tat sein Möglichstes, um den Entwurf abzuschwächen, indem es den Abgeordneten Thonissen (Professor in Löwen) mit einer Reihe von Gegenanträgen vorschickte, vor denen sogar der Urheber des Entwurfs selbst kapitulierte. Die Folge war, daß die Mittelabteilung ihren Entwurf zurückzog und einen neuen vorlegte, in dem nicht nur der Artikel über die Berücksichtigung der beiden Sprachen in ganz Belgien fehlte, sondern auch die Festlegung des Gebrauchs der vlämischen Sprache für die Gemeinden und Provinzen in den vlämischen Landesteilen weggelassen war; die Mittelabteilung hatte sich zu der von Thonissen verfochtenen Auffassung bekehrt, daß solche sprachlichen Vorschriften für die Selbstverwaltungskörper im Widerspruch zum Sprachenartikel der Verfassung stünden. Der neue, ziemlich dürftige, Entwurf, wurde zwar von liberalen Wallonen noch heftig bekämpft, aber dann doch sowohl in der Kammer wie im Senat einstimmig angenommen und am 22. Mai 1878 vom König bestätigt.

Dieses zweite Sprachengesetz[1]) bringt den Grundsatz „In Vlamland vlämisch" in der Staatsverwaltung zur Geltung, d. h. die äußere Amtssprache der Staatsbehörden ist vlämisch. Das zeigt sich zunächst in den Akten der Verwaltungsbehörden, die sich an die Gesamtheit richten: alle solche Bekanntmachungen haben entweder nur in vlämischer Sprache, oder in vlämischer und französischer Sprache zu geschehen[2]). Der Gebrauch der zweiten Landessprache wird also nicht schlechthin verboten, wohl aber die ausschließliche Anwendung des Französischen. Der Grundsatz der vlämischen Amtssprache gilt auch für Amtshandlungen, die sich an bestimmte Personen oder Körperschaften richten, indes wird hier auf die Sprache der Korporation oder des Einzelnen größere Rücksicht genommen. D. h. ergeht eine Mitteilung seitens einer Behörde an eine bestimmte Person oder Körperschaft, ohne daß diese den Anstoß dazu gab, so erfolgt die Mitteilung vlämisch. Geschieht jedoch

[1]) Nach seinem Urheber de Laet benannt.

[2]) Art. 1, 1: Dans les provinces d'Anvers, de Flandre occidentale etc. etc. . . . les avis et les communications que les fonctionnaires de l'Etat adressent au public seront rédigés soit en langue flamande, soit en langue flamande et en langue française.

die Mitteilung als Antwort auf eine an die Behörde gerichtete Erklärung, so bedient sich die Behörde zwar wiederum grundsätzlich des Vlämischen; war aber die Erklärung in französischer Sprache abgefaßt, oder wünscht der Gesuchsteller einen französischen Bescheid, so erfolgt die behördliche Mitteilung in französischer Sprache[1]). Ebenso wie im Sprachengesetz über die Strafrechtspflege ist auch im Gesetz von 1878 der Schutz der vlämischen Sprache für das Arrondissement Brüssel geringer als in den übrigen vlämischen Landesteilen: Zwar müssen auch in Brüssel Bekanntmachungen vlämisch erfolgen, aber im Verkehr mit Einzelnen oder Gemeinden ist die vlämische Sprache nur in den Fällen vorgeschrieben, in denen der Adressat selbst die vlämische Sprache gebraucht hat oder die Anwendung dieser Sprache verlangt[2]). Damit ist nicht etwa die Anwendung der französischen Sprache als Grundsatz im Arrondissement Brüssel bestimmt, aber der französischen Amtsführung ist auch nichts in den Weg gelegt worden.

Man darf nicht übersehen, daß durch das Gesetz von 1878 auch in den eigentlichen vlämischen Provinzen der Grundsatz „in Vlamland vlämisch" nur unvollkommen durchgeführt wurde. Einmal bezieht sich das Gesetz nur auf die äußere Amtssprache, d. h. auf den Verkehr der Behörden mit den Untertanen; für den Verkehr der Behörden untereinander ist es bei der seitherigen Übung verblieben, und so ist die innere Amtssprache immer noch vorzugsweise französisch. Daher muß z. B. ein Schulinspektor aus dem vlämischen Gebiet seine Berichte an den Provinzialgouverneur in französischer Sprache abfassen; und auf den Postscheinen dürfen Bemerkungen der Beamten wie „recommandé", „urgente" usw. nur französisch eingetragen werden[3]). Sodann regelt das Gesetz von 1878 nur die Amtssprache der Staatsbehörden, die Amtssprache der Selbstverwaltungsorgane ist davon unberührt geblieben. Infolgedessen herrschte bis in die neueste Zeit herein in der Behandlung der beiden Landessprachen in den Selbstverwaltungskörpern des vlämischen Gebietes die größte Mannigfaltigkeit, aber nach und nach sind doch beinahe alle Gemeinden und Provinzialvertretungen zur vlämischen Amtsführung übergegangen[4]).

Kaum war das Gesetz von 1878 verkündigt worden, so siegten bei den Wahlen der Abgeordnetenkammer die Liberalen; daher mußte das Ministerium

[1]) Art. 1, 2: Les fonctionnaires de l'Etat correspondront en flamand avec les communes et les particuliers, à moins que ces communes ou particuliers ne demandent que la correspondance ait lieu en français, ou n'aient eux-mêmes fait usage de cette langue dans la correspondance.

[2]) Art. 2: Dans l'arrondissement de Bruxelles la correspondance des fonctionnaires de l'Etat avec les communes et les particuliers aura lieu en flamand si les communes et les particuliers qu'elle concerne le demandent ou ont fait eux-mêmes usage de cette langue dans la correspondance.

Les avis et les communications que les fonctionnaires de l'Etat adressent au public sont rédigés conformément au § 1er de l'article 1er.

[3]) van Zuylen, S. 360 f.

[4]) Von den Gemeindeverwaltungen machte den Anfang Antwerpen 1861; es folgte Gent; dagegen spielt in den Gemeinderäten von Löwen, Mecheln, Kortrijk und Ieperen das Französische noch heute eine Rolle. Von den Provinzialräten hat wiederum der von Antwerpen als erster die vlämische Sprache zur Amtssprache erhoben, als zweiter der von Ostflandern; die von Westflandern und Limburg kamen viel später und halten noch teilweise am Französischen fest. Der Provinzialrat von Brabant hat noch ausschließlich französische Amtssprache. Fredericq, Bd. III, S. 414 f.

einem Kabinett der Linken (Frère-Orban) weichen (Juni 1878). Obwohl die Liberalen ihre Hauptstütze in den Wallonen besaßen, war dieser Umschwung von keinen üblen Folgen für den Fortgang der vlämischen Bewegung. Zwar hatten sich die Vlamen verrechnet, wenn sie geglaubt hatten, auf Rolin-Jaequemyns, den bekannten Förderer des Völkerrechts[1]), der als Minister des Innern in das Ministerium eingetreten war, zählen zu können; denn er trat ihren Wünschen öfters entgegen. Aber die Regierung war von den Vlamen nicht unabhängig, da im vlämischen Sprachgebiet eine ganze Reihe von liberalen Abgeordneten gewählt worden war, darunter ganz bekannte Vlamenführer. Darum mußte die Regierung den Vlamen Rücksichten entgegenbringen. Als Beweise mögen dienen die Einführung einer vlämischen Ausgabe des Auszugs der Kammerverhandlungen, die auf Veranlassung des im Grunde wallonisch gesinnten Justizministers de Bara schon 1878 erfolgte, und das Erscheinen des amtlichen Eisenbahnkursbuchs auch in vlämischer Sprache (seit 1879).

Vor allem aber erreichten die Vlamen noch während der Herrschaft des liberalen Ministeriums einen nicht zu unterschätzenden Erfolg im Bereich des Mittelschulwesens. In den Volksschulen des vlämischen Sprachgebiets, ausgenommen Brüssel, war das Vlämische die Unterrichtssprache. Dagegen bildete an den staatlichen Mittelschulen das Französische immer noch für sämtliche Fächer, selbst für das Niederländische, die Unterrichtssprache, und für den französischen Sprachunterricht waren viel mehr Stunden vorgesehen, als für den niederländischen. An den von der Geistlichkeit unterhaltenen Schulen war es um die Pflege der Muttersprache noch schlimmer bestellt. Da nun die Liberalen gerade Ende der siebziger Jahre ein neues Schulgesetz durchbrachten, dessen Hauptzweck es war, das Übergewicht der geistlichen Schulen zu brechen[2]), so war der Augenblick für Anträge zu Verbesserungen des Unterrichts nicht schlecht gewählt. Es kam noch hinzu, daß das damals neu errichtete Unterrichtsministerium einem Vlamen, dem Brüsseler Abgeordneten van Humbeeck, übertragen wurde, der sich den berechtigten Wünschen seiner Landsleute wenigstens nicht ganz verschloß.

Zur Einführung der vlämischen Unterrichtssprache brachten in der Kammer gleichzeitig der klerikale Coremans und der liberale Vlamenführer de Vigne Gesetzesvorschläge ein (7. und 8. April 1881)[3]), die, da sie miteinander nicht in Widerspruch standen, mühelos zu einem Entwurf verschmolzen wurden. Wieder galt es, die üblichen gouvernementalen Hindernisse zu nehmen; zwar ließ die Mittelabteilung die auch bei diesem Entwurf nicht ausbleibenden Verwässerungsversuche der Regierung meist unbeachtet[4]), nur ermöglichte sie die nicht unbedenkliche Einrichtung französischer Parallelkurse. Aber nachher setzte es die Regierung durch, daß die Besprechung des Entwurfs auf die Zeit nach den Wahlen verschoben wurde, und als die Verhandlungen endlich im Dezember 1882 begannen, unterstützte es einen

[1]) Gustave Rolin-Jaequemyns wurde 1835 zu Gent geboren; er gründete 1869 die bekannte Revue de droit international et de législation comparée und 1873 das Institut de droit international. 1892 in die siamesische Regierung berufen, vertrat er Siam auf der ersten Haager Friedenskonferenz.

[2]) Zählten doch damals die freien Schulen in Belgien 379000 Schüler, die Staatsschulen dagegen nur 240000.

[3]) Siehe die beiden Vorschläge bei van Zuylen, S. 373 ff.

[4]) Siehe die Regierungsvorschläge bei van Zuylen, S. 377 ff.

von Wagener vorgeschlagenen Abänderungsantrag, der in der Vorschule die französische und die niederländische Sprache einander vollständig gleichstellte und so den Hauptgedanken des Gesetzes gefährdete. Tatsächlich wurde der Antrag Wagener angenommen [1]), indes gelang es de Vigne, bei der zweiten Lesung eine vermittelnde Fassung durchzubringen, die dem Französischen eine genügende Berücksichtigung sicherte, ohne ihm die Gleichstellung zu gewähren. Damit war die Hauptschwierigkeit beseitigt, so daß der Entwurf, nachdem er in beiden Kammern mit sehr großer Mehrheit angenommen worden war [2]), am 15. Juni 1883 vom König bestätigt werden konnte.

Dieses dritte Sprachengesetz [3]) führte den Grundsatz „In Vlamland vlämisch" auch in den Mittelschulunterricht ein; freilich nur in den staatlichen Mittelschulen (Knaben- wie Mädchenschulen) und auch da nur in sehr dürftigem Maße. Nur in den mit den staatlichen Mittelschulen verbundenen Vorschulen wurde die niederländische Unterrichtssprache für den gesamten Unterricht festgelegt [4]), aber, da an den eigentlichen Mittelschulen auch fernerhin das Französische für einen Teil der Fächer die Unterrichtssprache blieb, so mußte in den Vorschulen auch Unterricht in der französischen Sprache gegeben werden, damit die Schüler in den Mittelschulen dem französisch erteilten Unterricht zu folgen vermochten. Das Gesetz verlangte daher ausdrücklich die Berücksichtigung des Französischen, wenn auch nicht in so übertriebener Weise, wie es die Regierung befürwortet hatte [5]).

In den eigentlichen Mittelschulen (einschließlich der Athenäen) [6]) wurde das Vlämische nur für einige Fächer als Unterrichtssprache vorgeschrieben, nämlich für den niederländischen Sprachunterricht selbst, dann für den Unterricht der anderen germanischen Sprachen (Englisch und Deutsch), bis die Schüler imstande waren, der Erteilung des Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache selbst zu folgen, endlich für eines oder mehrere der übrigen Fächer; im ganzen sollte die Zahl der vlämisch unterrichteten Fächer wenigstens zwei (!) betragen [7]). In Mathemathik und in den naturwissenschaftlichen Fächern sollten nebeneinander die französischen und vlämischen Fachausdrücke und in Geschichte und Geographie „soweit möglich" die Benennungen in beiden Sprachen gelehrt werden [8]). Und, wie wenn mit diesen Vorschriften schon zu große Zugeständnisse an die niederländische Sprache gemacht worden wären, ließ es das Gesetz noch zu, daß die Regierung oder die Gemeinden in ihren Mittelschulen für die vlämisch erteilten Fächer französische Parallelkurse einrichteten [9]).

Die Durchführung des Gesetzes vermochte das liberale Kabinett nicht mehr zu überwachen; seine letzte Tat zugunsten der Vlamen war, daß Minister van Humbeeck, wie es das Gesetz von 1883 in Aussicht gestellt hatte [10]), zur Heranbildung des nötigen Lehrpersonals vlämische Lehrgänge

[1]) Mit 48 gegen 44 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

[2]) In der Kammer mit 94 gegen 2 Stimmen, im Senat mit 49 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

[3]) Das Gesetz ist unter der Bezeichnung de Vigne-Coremans bekannt geworden.

[4]) Art. 1, 1.

[5]) Art. 1, 2. Dieser Absatz deckt sich mit dem oben erwähnten Amendement de Vigne.

[6]) Art. 3. [7]) Art. 2. [8]) Art. 4. [9]) Art. 5. [10]) Art. 6.

an der Universität Gent ins Leben rief[1]). Kurze Zeit danach führte die Spaltung der Liberalen in der Wahlrechtsfrage zu einer völligen Niederlage der Linken bei den Neuwahlen (Juni 1884)[2]). Für die vlämischen Bestrebungen im Bereich des Schulwesens war dies ein harter Schlag: denn das neue klerikale Kabinett begann seine reaktionäre Tätigkeit damit, daß es über 600 Gemeindeschulen aufhob. Dadurch wurden mittelbar auch die staatlichen Mittelschulen betroffen, in denen eben der vlämische Unterricht eingeführt werden sollte. Was von dem neuen Ministerium in der Pflege des vlämischen Schulwesens zu erwarten stand, sieht man daran, daß der Unterrichtsminister die Zahl der Kandidaten für den vlämischen Unterricht aufs äußerste beschränkte und die Stipendien für den Besuch der vlämischen Lehrgänge in Gent herabsetzte[3]).

Aber diese Maßnahmen flossen nicht sowohl aus offener Gegnerschaft des Ministeriums gegen die Vlamen, als vielmehr aus seiner politischen Richtung überhaupt. Im übrigen wollte das Ministerium, schon aus Rücksicht auf seine vlämische Kammermehrheit, vlamenfreundlich erscheinen; es bemühte sich daher, durch allerlei kleine Zugeständnisse die vlämischen Wähler bei guter Stimmung zu erhalten: während bis dahin das Gesetzesblatt, der Moniteur, ausschließlich französisch erschienen war, wurden von nun an manche Gesetze zugleich in vlämischer Übersetzung abgedruckt. Im Jahre 1886 ordnete Minister Beernaert[4]) die Prägung von Scheidemünzen mit vlämischer Umschrift an[5]). Seit 1888 wurde den Banknoten auf der einen Seite vlämischer Text aufgedruckt. Nicht lange danach kamen auch Briefmarken mit vlämischer Umschrift zur Ausgabe (1891). Im Jahre 1886 wurde eine kgl. vlämische Akademie in Gent ins Leben gerufen, die freilich dadurch, daß die Regierung sie einseitig mit Klerikalen besetzte, in ihrer Wirksamkeit und in ihrem Ansehen stark beeinträchtigt wurde.

Aber diese kleinen Gunstbezeugungen der Regierung vermochten doch die Vlamen nicht von der Verfolgung ihrer Hauptziele abzulenken. Zu diesen gehörte vor allem die Verbesserung des Gesetzes von 1873 über die Strafrechtspflege. Wie es von dem französisch herangebildeten belgischen Richterstand nicht anders zu erwarten war, machten die meisten Anwälte und Staatsanwälte von den im Gesetz zugunsten des Französischen vorgesehenen Ausnahmen einen so ausgiebigen Gebrauch, daß in der Mehrzahl der Strafprozesse sowohl die Verteidigung wie die Vertretung der Anklage in dieser Sprache erfolgte[6]). Diese systematische Vernachlässigung des Nieder-

[1]) Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1883.

[2]) Bei den partiellen Wahlen wurden 50 Klerikale und nur 2 Liberale gewählt, und zwar kein Liberaler im vlämischen Gebiet.

[3]) Fredericq, Bd. III, S. 2 ff.

[4]) Beernaert gehört ebenfalls zu den belgischen Politikern, die wegen ihrer Bemühungen um die Entwicklung des Völkerrechts sehr bekannt geworden sind. In der inneren Politik und auch in der vlämischen Frage spielte er freilich keine sehr erfreuliche Rolle.

[5]) Es wurden Ein- und Zwei Francs-Stücke und 50-Centimes-Stücke in Silber, 5- und 10-Centimes-Stücke in Nickel mit vlämischer Umschrift geprägt.

[6]) So geschah z. B. in Gent die Verteidigung vor der Strafkammer im Jahre 1881 auf Niederländisch in 297 Fällen, auf Fanzösisch in 625; 1886/87 waren es 356 niederländische und 589 französische Plädoyers. In Antwerpen und Brüssel machten die niederländischen Plädoyers kaum mehr als $^1/_{10}$ aus, in Kortrijk und Jeperen fielen sie überhaupt nicht ins Gewicht. Siehe die Anmerkung und Tabelle bei van Zuylen, S. 329 f.

ländischen wurde namentlich in solchen Fällen empfunden, bei denen sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte richtete. Da das Gesetz dem Vertreter der Anklage das Recht gab, die vom Verteidiger gewählte Sprache anzuwenden, so bediente er sich des Französischen, sobald auch nur ein Verteidiger in dieser Sprache plädierte, selbst wenn die Mehrzahl der Verteidiger vlämisch sprach und kein einziger der Angeklagten Französisch verstand[1]).

Um diesem Übelstand abzuhelfen, legte der liberale Abgeordnete de Vigne im Februar 1884, also kurz vor dem Fall des Ministeriums der Linken, in der Kammer einen Gesetzesvorschlag vor, der beabsichtigte, den Staatsanwalt zum Gebrauch der vlämischen Sprache zu verpflichten, wenn auch nur ein Angeklagter sich in dieser Sprache verteidigen ließ[2]). Die klerikalen Vlamen wollten nicht zurückbleiben, und so brachte von dieser Seite Coremans einen Entwurf ein, der sich dem Vorschlag de Vignes anschloß, aber außerdem noch an anderen Stellen des Gesetzes von 1873 eine stärkere Hervorhebung des Grundsatzes „in Vlamland vlämisch" verlangte[3]). Die Vorschläge fanden in den Abteilungen eine sehr günstige Aufnahme und wurden von den Berichterstattern zur Annahme empfohlen.

Aber nun blieben die Entwürfe unerledigt liegen, was um so bedenklicher war, als gerade damals die Wallonen durch Gründung von wallonischen Vereinen im ganzen Lande, auch im vlämischen Gebiet, eine Gegenbewegung gegen die Förderung der niederländischen Amtssprache einleiteten[4]) und dadurch die wallonischen Volksvertreter zum Widerstand gegen die Sprachengesetze anspornten. Dazu kam noch, daß die herrschende klerikale Partei die vlämische Sache im Stiche ließ, als endlich im November 1888 die Besprechung der angeregten Neufassung des Gesetzes von 1873 begann: Die meisten Abgeordneten der Rechten entfernten sich bei den Abstimmungen, so daß sich die Verteidiger der Vorschläge einer liberal-wallonischen Übermacht ausgeliefert sahen, und der klerikale Justizminister Le Jeune unterstützte sogar eifrig die liberalen Gegner in ihren Bemühungen, die den Wallonen unbequemen Vorschläge unschädlich zu machen. Es ist ein Wunder, daß überhaupt etwas von den Entwürfen Coremans-de Vigne ins Gesetz gelangte[5]); freilich waren die beabsichtigten Verbesserungen zum Teil

[1]) So im Fall Cleopatra vor dem ostflandrischen Schwurgericht 1887; ähnlich im Fall Paeling vor demselben Gericht 1879. Dieser letztere gelangte vor den Kassationshof, der ausdrücklich dem Staatsanwalt das Recht zusprach, französisch zu sprechen, wenn auch nur ein Verteidiger diese Sprache gebrauchte. Siehe die beiden Fälle bei van Zuylen, S. 333 f. und S. 341 f.

[2]) Siehe den Entwurf bei van Zuylen, S. 462 f.

[3]) Der Entwurf ist abgedruckt bei van Zuylen, S. 463 ff.

[4]) Das Programm dieser Bewegung blickt deutlich aus einem Aufruf der ersten Ligue wallonne zu Brüssel aus dem Jahre 1886: „Mais dût cette minorité (nämlich die einsprachigen Vlamen, die aber die Mehrheit in ganz Belgien ausmachen) continuer à pâtir de son ignorance, faut-il pour cela tyranniser les Wallons et tous les Flamands instruits avec cette ‚moedertaal' ridicule et qui ne rémédie à rien, l'introduire de force au Parlament, dans les lois, dans l'enseignement, à l'armee, dans toutes les fonctions publiques, et donner ainsi le désavantage à la race wallonne, qui est la plus intelligente et la plus éclairée des deux" (!). Siehe Fredericq, Bd. I, S. 197.

[5]) Das Gesetz wurde in seiner neuen Fassung in der Kammer am 21. Dezember 1888 mit 71 gegen 25 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen; im Senat am 29. Dezember 1888.

vereitelt, und der Text war an manchen Stellen sogar verschlechtert worden[1]).

Das Gesetz, das an Stelle des früheren von 1873 trat, hat am 3. Mai 1889 die königliche Bestätigung erhalten[2]). Es hat vor allem eine Verdeutlichung des Grundsatzes der vlämischen Verhandlungssprache gebracht: während im Gesetz von 1873 nur ausgesprochen wurde, daß die Rechtspflege in Strafsachen auf Vlämisch geschehen solle, fügte das Gesetz von 1889 die Worte bei „einschließlich der Anklage und der Verteidigung“[3]). Natürlich blieben nach wie vor genug Ausnahmen von dem Grundsatz des Gebrauchs der vlämischen Sprache bestehen. Coremans hatte auch gar nicht den Versuch gemacht, die Durchbrechungen des Grundsatzes samt und sonders zu beseitigen, er wollte nur verhüten, daß die französische Sprache auch in solchen Fällen angewandt würde, da der Angeklagte überhaupt kein Französisch verstand. Allerdings durfte schon nach dem bisherigen Gesetz nur dann französisch verhandelt werden, wenn der Angeklagte dies verlangte[4]), aber es entsprach doch kaum dem Geist des Gesetzes, wenn der Angeklagte, vielleicht nur, um seinem Verteidiger oder gar dem Staatsanwalt einen Gefallen zu tun, sich mit der Verhandlung in einer Sprache einverstanden erklärte, die er selbst nicht verstand. Darum wollte Coremans nur dann dem Angeklagten das Recht einräumen, die Führung der Verhandlung in französischer Sprache zu verlangen, wenn er diese Sprache kannte. Er drang aber mit seinem Wunsche nur zum Teil durch: es ist nun zwar grundsätzlich ausgeschlossen, daß ein Angeklagter, der des Französischen nicht mächtig ist, die Verhandlung in dieser Sprache beantragt, aber die Verhandlung wird auf sein Verlangen doch französisch geführt, wenn der Verteidiger erklärt, daß er nicht imstande sei, einer vlämischen Verhandlung zu folgen[5]).

Mit anderen Worten: auch im neuen Gesetz wird auf die Sprache des Anwalts größere Rücksicht geübt, als auf die des Angeklagten: denn nicht genug damit, daß der Anwalt trotz des Grundsatzes vlämischer Verteidigung auch fürderhin, entsprechend dem „Wunsche“ des Angeklagten, sich des Französischen bedienen kann, selbst wenn dieser kein Wort dieser Sprache

---

[1]) Nach dem Gesetz von 1873 konnte die bürgerliche Partei ihre Sprache wählen (Art. 9). Coremans beantragte, daß sie dieselbe Sprache wie der Anklagevertreter gebrauchen solle. Das ist durch Art. 11, 1 des neuen Gesetzes von 1889 auch zur Vorschrift gemacht worden: aber da, entgegen der Absicht von Coremans, der Staatsanwaltschaft in weitem Maße der Gebrauch des Französischen noch weiterhin gestattet wurde, so ist die bürgerliche Partei unter Umständen gezwungen, französisch zu sprechen.

[2]) Es wird als Gesetz de Vigne-Coremans bezeichnet. Siehe über das Gesetz: Beeckmann, Etude doctrinale sur la loi du 3 mai 1889 concernant l'emploi de la langue flamande en matière répressive (Journal des Tribunaux 1889, S. 732) und Obrie, De rechtstaal in België (Paleis van justitie 1889, nos 73 und 74).

[3]) Art. 2: Dans les provinces de Flandre occidentale . . . la procédure, en matière répressive, y compris le réquisitoire et la défense, sera faite en flamand et le jugement rendu dans cette langue, sauf les restrictions qui suivent.

[4]) Art. 2, 1 des Gesetzes von 1873.

[5]) Art. 3, 4 des Gesetzes von 1889: Dans le cas où l'inculpé ne comprendrait pas la langue française . . . la procédure n'aurait lieu en langue française que si le conseil de cet inculpé déclarait n'être pas à même de comprendre une procédure en langue flamande.

versteht [1]), kann der Anwalt auch die Sprache des Gerichts bestimmen, indem er erklärt, daß er einer vlämischen Verhandlung nicht zu folgen vermöge. Justizminister Le Jeune suchte diese eigentümliche Ausnahme mit dem Bemerken zu rechtfertigen, daß der Beschuldigte sonst in der Wahl seines Verteidigers zu sehr beschränkt sei; übrigens habe der Angeklagte in der vlämisch geführten Untersuchung die Entwicklung der Anklage Schritt für Schritt verfolgen können, es sei also nicht nötig, daß er auch den Redeaustausch in der Hauptverhandlung verstünde [2]). Das klingt recht überzeugend; allein in Wirklichkeit wollte man mit dieser seltsamen Bestimmung weniger das Interesse des Angeklagten, als vielmehr die Sprachenfreiheit der Advokaten schützen, man wollte diese vor dem Zwang bewahren, sich das Vlämische aneignen zu müssen [3]).

Die Rücksichten auf den größtenteils französisierten Richterstand blicken noch deutlicher aus den Vorschriften über die vom Anklagevertreter anzuwendende Sprache. Bei der Bestimmung der Sprache des Verteidigers mag immerhin die Frage aufgeworfen werden, ob Einschränkungen der Sprachenfreiheit des Anwalts, weil er nicht Beamter ist, nicht der Verfassung zuwiderlaufen, obwohl diese Bedenken durch den Hinweis zerstreut werden können, daß der Anwalt als Offizialverteidiger eine öffentlichrechtliche Funktion ausübt. Aber beim Anklagevertreter, der immer Beamter ist, kann die Frage nach der verfassungsmäßigen Zulässigkeit gesetzlicher Sprachenbeschränkungen gar nicht erst gestellt werden; man hätte daher erwarten sollen, daß wenigstens für den Anklagevertreter, wie es Coremans beantragt hatte, der Grundsatz des vlämischen Sprachgebrauchs ohne Durchbrechung eingeführt worden wäre. Es wurde jedoch auch in dem Gesetz von 1889 für den Staatsanwalt die Möglichkeit offen gehalten, sich des Französischen zu bedienen, selbst in dem Fall, daß der Angeklagte kein Französisch kennt, vorausgesetzt nur, daß der Verteidiger erklärt, eine vlämische Anklagerede nicht zu verstehen [4]). Für alle Fälle ist aber außerdem noch den höheren Gerichten das Recht eingeräumt, den Staatsanwalt zum Gebrauch der französischen Sprache zu ermächtigen [5]). Auch für diese Ausnahme war der Justizminister um eine Begründung nicht verlegen: er rechtfertigte sie mit der Besorgnis, daß der Vertreter der Anklage zu sehr benachteiligt würde, wenn der Verteidiger

[1]) Art. 8.

[2]) In der Kammersitzung vom 21. Dezember 1888 äußerte der Minister: „Et notez que cet accusé qui ne comprend pas le français, a pu dans l'instruction préparatoire et à l'audience, exiger que l'accusation fît usage de la langue flamande. Il a pu suivre, pas à pas, la marche de l'accusation. . . . Nous réclamons pour lui la liberté de choisir, à son gré, son avocat, et vous la lui refuseriez sous le prétexte que son principal intérêt est de comprendre ce qui se dira dans le débat entre son conseil et le ministère public, à la dernière heure du procès!“

[3]) Das gab der Justizminister in der Senatssitzung vom 29. Dezember auch zu: „Celui qui doit comprendre le réquisitoire ce n'est plus l'inculpé, c'est l'avocat, et le droit de celui-ci est de ne pas comprendre le flamand et de plaider en français.“

[4]) Art. 10, 2: Lorsqu'un seul inculpé sera en cause et qu'il ne comprendra que la langue flamande, l'officier du ministère public se servira de cette langue pour ses réquisitions, à moins que le conseil de l'inculpé ne déclare ne point comprendre un réquisitoire en langue flamande.

[5]) Art. 10, 3.

allein die wegen ihrer klaren Ausdrucksmittel geeignetere französische Sprache wählen dürfe [1]).

Eines kommt bei dieser einseitigen Regelung jedenfalls zu kurz: das Öffentlichkeitsprinzip. Die öffentliche Verhandlung hat die Bedeutung, auch Unbeteiligten einen Einblick in den Verlauf einer Strafsache zu gewähren; diese Absicht des Gesetzgebers kann aber doch nur dann verwirklicht werden, wenn die Verhandlung in einer den Anwesenden verständlichen, also in der ortsüblichen Sprache geführt wird. Daß von diesem Grundsatz abgewichen wird mit Rücksicht auf die Sprache des Angeklagten, erscheint verständlich, nicht aber, daß die Abweichung erfolgt, um den Gerichtspersonen die Erlernung der ortsüblichen Sprache zu ersparen.

Die Frage der Sprachenwahl bei einem Verfahren gegen mehrere Angeklagte, die ja den Anstoß zu dem Gesetz gegeben hatte, ist in der von de Vigne und Coremans angeregten Weise gelöst worden. Zunächst sind über die Verhandlungssprache des Gerichts klare Regeln aufgestellt worden: hatte bisher der Richter die anzuwendende Sprache zu bestimmen, wenn nicht alle Angeklagten die gleiche Sprache verstanden [2]), so richtet sich in dem neuen Gesetz die Verhandlungssprache nach der Sprache der Mehrheit, und wenn sich die Anklage auf eine gleiche Anzahl von Angehörigen beider Sprachen bezieht, so wird nur vlämisch verhandelt [3]). Damit ist nicht gesagt, daß in diesen Fällen, für die vlämische Verhandlung vorgeschrieben ist, auch die Anklage vlämisch vertreten werden muß; aber immerhin ist der Anklagevertreter nun zum Gebrauch der vlämischen Sprache verpflichtet, wenn auch nur **ein** Beschuldigter in dieser Sprache verteidigt wird [4]).

Das Gesetz enthält außerdem die Neuerung, daß auch die Vorbereitung des Verfahrens [5]) und die Vollstreckung des Urteils [6]) grundsätzlich in vlämischer Sprache zu geschehen hat. Bei der Vollstreckung ist die in der Verhandlung gebrauchte Sprache maßgebend; bei der Vorbereitung der Anklage aber ist, da man nicht weiß, welcher Sprache sich der Beschuldigte bedienen will, die am einzelnen Orte übliche Sprache anzuwenden [7]). Daher hat dieser Artikel einen anderen räumlichen Geltungsbereich, als das übrige Gesetz. Während sich dieses auf die vlämischen Provinzen und das Arron-

---

[1]) Minister Le Jeune in seiner Rede im Senat vom 29. Dezember 1888: „. . . . le magistrat du ministère public se sentirait paralysé en face d'un adversaire maniant, avec art, la langue française et se servant d'une terminologie abondante et précise dont on peut, sans offense, se demander si la langue flamande offrirait l'équivalent."

[2]) Art. 7 des Gesetzes von 1873.

[3]) Art. 9: „Lorsque, dans la même affaire, seront impliqués des inculpés ne comprenant pas la même langue, celle des deux langues usitées en Belgique, dont il sera fait usage à l'audience, sera celle de la majorité des inculpés; en cas de parité, ce sera la langue flamande. . . ."

[4]) Art. 10, 6: Il (l'officier du ministère public) se servira de la langue flamande, lorsqu'il en sera fait usage pour la défense d'un ou plusieurs d'entre eux.

[5]) Art. 1.

[6]) Art. 12.

[7]) Das Gleiche gilt bei Übertretungen der Gesetze über Bahn- und Kleinbahnpolizei und über Nahrungsmittelfälschung (Gesetze v. 4. August 1890, 25. Juli 1891 und 7. Februar 1898).

dissement Löwen erstreckt, betrifft der erste Artikel die vlämischen Gemeinden, ob sie nun innerhalb oder außerhalb der vlämischen Provinzen liegen. Die Bezeichnung der einzelnen vlämischen Gemeinden blieb einer königlichen Verordnung überlassen [1]).

Dadurch war freilich ministerieller Willkür Tür und Tor geöffnet, wie sich alsbald zeigen sollte. Der wenig vlamenfreundliche Justizminister Le Jeune erkannte in einer zugleich mit dem Gesetz erlassenen Verordnung nur diejenigen Gemeinden als vlämisch an, in denen die nur vlämisch redenden Einwohner die Mehrheit bildeten, d. h. er zählte die doppelsprachigen Einwohner, obwohl sie fast ausschließlich unter den Vlamen zu finden waren, einfach zu den Wallonen [2]). Auf diese Weise wurden 30 Gemeinden mit überwiegend vlämischer Bevölkerung, darunter Brüssel selbst, zu wallonischen Gemeinden gestempelt [3]). Auf wiederholte Beschwerden hin reihte eine neue Verordnung (31. Mai 1891) wenigstens einige dieser Gemeinden unter die Vlämischen ein. Einen glücklicheren Maßstab legte erst eine Verordnung vom 10. Januar 1896 an, indem sie in den vlämischen Provinzen schon die Gemeinden als vlämisch erklärt, in denen die Mehrheit der Einwohnerschaft — also die doppelsprachigen Bürger miteingeschlossen — vlämisch spricht, während sie in den wallonischen Provinzen eine Gemeinde nur dann als vlämisch gelten läßt, wenn die Zahl der nur Französisch Redenden kleiner ist als die der nur Vlämisch Sprechenden [4]).

Trotz seiner Verworrenheit und Lückenhaftigkeit bedeutete auch das Gesetz von 1889 einen Schritt vorwärts: es war geeignet, den belgischen Richterstand allmählich zur häufigeren Anwendung der vlämischen Sprache zu erziehen. Daß diese Wirkung eintrat, sieht man u. a. daraus, daß 1890/91 zu Gent bei nicht weniger als 73 % der Strafkammerfälle die Verteidigung in vlämischer Sprache erfolgte, während vor 1889 das Verhältnis der beiden Sprachen beinahe umgekehrt war. Dieser Zustand hat sich seither noch mehr gebessert, da die Vlamen keine Gelegenheit zu weiterem Ausbau des Gesetzes versäumten. Zunächst gelang es ihnen im Jahre 1890, in das gerade zur Beratung stehende Hochschulgesetz die Vorschrift einzufügen, daß in den vlämischen Provinzen vom Jahre 1895 ab niemand mehr zum Richter ernannt werden darf, der nicht die Kenntnis der vlämischen Sprache nachweist [5]).

[1]) Art. 1, 5.

[2]) Considérant qu'il y a lieu de ranger parmi les communes flamandes, celles dont la majorité ne parle que le flamand.

[3]) Zu dieser parteiischen Grenzziehung paßt es vorzüglich, daß Minister Le Jeune denjenigen Strafen androhte, die bei der Volkszählung die Kenntnis der zweiten Landessprache verschweigen würden. Fredericq, Bd. II, S. 61.

[4]) Considérant . . . qu'il convient, d'une part, dans les provinces d'Anvers, de Flandre occidentale, de Flandre orientale, de Limbourg et dans l'arrondissement de Louvain de ranger parmi les communes flamandes celles où la majorité des habitants parle le flamand, et, d'autre part, dans le restant du pays, à l'exception de la ville de Bruxelles, de désigner comme communes flamandes celles où les habitants parlant le flamand et ne parlant pas le français sont plus nombreux que les habitants parlant le français et ne parlant pas le flamand.

[5]) Die Anregung in der Kammer ging von Helleputte aus, der die Ablegung einer vlämischen Prüfung in Strafrecht und Strafprozeß wünschte; Minister Le Jeune stellte einen Gegenantrag, der sich mit einer einfachen Prüfung begnügte, in der der Kandidat den Nachweis liefern sollte, die Be-

Sodann erreichten sie in einem besonderen Gesetz vom 4. September 1891[1]) eine Ausdehnung des Gesetzes von 1889 auf die Berufungsgerichte von Brüssel und Lüttich: während vor diesen bis dahin ausschließlich französisch verhandelt worden war, ist nun auch für sie der Gebrauch des Vlämischen vorgeschrieben, wenn es sich um Fälle handelt, bei denen das angefochtene Urteil in vlämischer Sprache abgefaßt ist.

Es blieb aber immer noch ein Gericht im vlämischen Gebiet übrig, das ausschließlich französisch verhandelte, obwohl die Zulassung der vlämischen Sprache ein unbestreitbares Bedürfnis bildete[2]): das Schwurgericht von Brabant in Brüssel. Endlich riß den Vlamen die Geduld: im Juni 1906 legte van der Linden den zur Einführung des Vlämischen am Assisenhof von Brabant nötigen Gesetzesvorschlag vor; wenn er trotz des heftigen Widerstandes der Brüsseler Abgeordneten[3]) und der Wallonen in beiden Kammern durchgebracht wurde[4]), so ist dies hauptsächlich dem Umstand zu danken, daß einer der Mitunterzeichner des Vorschlags, Renkin, Justizminister geworden war, und als Minister seine früheren vlämischen Kampfgenossen nicht verleugnete, sondern kräftig für deren Forderung eintrat.

Das am 22. Februar 1908 bestätigte Gesetz dehnt die im Gesetz von 1889 nur für die unteren und mittleren Strafgerichte im Arrondissement Brüssel geltende Regel, daß nach dem Bedürfnis des einzelnen Falles das Französische oder das Vlämische angewandt werden solle, nun auf das Schwurgericht von Brabant aus, aber es verstärkt außerdem die Sicherstellung der Sprachenrechte des Angeklagten: während nach dem Gesetz von 1889 in Brüssel nur dann vlämisch verhandelt werden mußte, wenn der Angeklagte nur Vlämisch verstand, muß nun — und das gilt jetzt für sämtliche Sprachgerichte in Brüssel — die vlämische Sprache schon dann gebraucht werden, wenn der Angeklagte sich in dieser Sprache leichter auszudrücken vermag[5]).

---

stimmungen des Gesetzes von 1889 innehalten zu können. Und zwar wollte er die mittleren und höheren Gerichte von Brüssel von dieser Vorschrift ausgenommen wissen. Die Verpflichtung wurde indes von der Kammer auch auf die mittleren Gerichte Brüssels erstreckt.

[1]) Den Anstoß zu dem Gesetz gaben Entscheidungen des Berufungsgerichts von Brüssel, die sich gegen den Gebrauch des Niederländischen richteten. Den zur Änderung dieses Zustandes nötigen Gesetzesvorschlag brachte wiederum der unermüdliche Coremans ein (19. Dezember 1890). Am 15. Juli 1891 ward der durch einen Antrag des Justizministers Le Jeune beeinflußte Vorschlag in der Kammer mit 57 gegen 14 Stimmen bei einer Enthaltung und im August auch im Senat angenommen. Fredericq, Bd. II. S. 67 ff.

[2]) Als im Mai 1906 ein Rechtsanwalt einen des Französischen unkundigen Angeklagten vor dem Brüsseler Assisenhof in vlämischer Sprache verteidigen wollte, wurde ihm dies vom Gericht verweigert, weil zwei der 12 Geschworenen das Vlämische nicht kannten.

[3]) Zwei Liberale und ein Klerikaler fochten Seite an Seite gegen das Gesetz: kein Wunder, denn es waren alle drei Rechtsanwälte, die ein mehr als ideelles Interesse an der Vorherrschaft des Französischen hatten.

[4]) In der Kammer erfolgte die Annahme mit 108 Stimmen gegen 7 bei 12 Enthaltungen, im Senat mit 50 gegen 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

[5]) Als Art. 13, 2 dem Gesetz von 1889 eingefügt: Indien de beklaagde verklaart, dat hij enkel de Vlaamsche taal verstaat, of dat hij zich gemakkelijker in deze taal uitdrukt, wordt daarvan gebruik gemaakt . . .

Diese Bestimmungen sind in das Gesetz von 1889 eingefügt worden[1]). Die übrigen Vorschriften ändern verschiedene Artikel des belgischen Gerichtsverfassungsgesetzes, um die Zusammenstellung von Geschworenenbänken mit vlämisch sprechenden Geschworenen und die Besetzung der Gerichte mit Richtern, die diese Sprache beherrschen, zu ermöglichen[2]).

Zu Beginn der neunziger Jahre trat der Kampf um die Sprachenfreiheit zurück hinter der ganz Belgien ergreifenden Wahlrechtsbewegung. Obwohl die Wahlreform in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit der vlämischen Bewegung stand, ist diese von den Wirkungen der Wahlrechtserweiterung doch nicht unberührt geblieben. Als im Jahre 1891 die klerikale Partei nach langem Zögern auf Wunsch des Königs sich entschloß, der Forderung der öffentlichen Meinung nach einer Wahlreform entgegen zu kommen, mußte zunächst über die Vorfrage entschieden werden, ob und in welchen Punkten die Verfassung geändert werden sollte. Die Beratung über diese Frage benützte Coremans, um auch den Sprachenartikel in die bevorstehende Verfassungsänderung hereinzuziehen, indem er die Gewährleistung der Sprachenrechte der Vlamen in der Verfassung selbst beantragte[3]). Er zog aber seinen Antrag wieder zurück, als sich die Regierung dagegen erklärte. Vielleicht war das ein Vorteil für die vlämische Bewegung, denn die Festlegung der Sprachenrechte in der Verfassung hätte bei den in der belgischen Verfassung vorgeschriebenen starken Erschwerungen einer Verfassungsänderung sehr wohl einen Hemmschuh für die Weiterentwicklung bilden können.

Die Einführung des allgemeinen Wahlrechts stärkte die Bedeutung der niederdeutschen Sprache in Belgien; denn, da das allgemeine Wahlrecht trotz seiner Abschwächung durch das Mehrstimmenwahlrecht den bis dahin einflußlosen unteren Schichten der Bevölkerung das Übergewicht verschaffte, die unteren Klassen in den vlämischen Provinzen aber nur ihre niederdeutsche Mundart sprachen, so mußten die Wahlkandidaten sich bei der Bearbeitung ihrer Wähler mehr als früher des Niederländischen bedienen. Wie um die Geneigtheit des vlämischen Volkes zu gewinnen, nahmen die Kammern unmittelbar vor den ersten Wahlen nach dem neuen Wahlrecht ein Gesetz an, danach in Zukunft alle Eide nach Belieben in der einen oder anderen Landessprache abgelegt werden konnten (Gesetz vom 30. Juli 1894). Und in der neugewählten Kammer kam von Anfang an das Vlämische zu Ehren; während es bis dahin ganz vereinzelt vorgekommen war[4]), daß Abgeordnete bei der Vereidigung sich des Niederländischen bedienten, legten nach den ersten Wahlen auf Grund des neuen Wahlgesetzes nicht weniger als 48 unter 65 vlämischen Abgeordneten ihren Eid in niederdeutscher Sprache ab[5]). Und war das Beispiel des Abgeordneten Coremans, der im Jahre 1888 die erste vlämische Rede in der Kammer gehalten hatte[6]), bis dahin von niemanden nachgeahmt worden, so wurde seit 1894 das Vlämische mehr und mehr in den Verhandlungen gebraucht. Ja, der niederdeutschen Sprache wurde sogar die Anerkennung als offizieller Verhandlungssprache zuteil, als es Coremans durchsetzte, daß auch vlämische Stenographen angestellt wurden[7]).

[1]) An Stelle der bisherigen Artikel 13 und 14.
[2]) Kapitel 2 und 3 des Gesetzes von 1908.
[3]) In der Sitzung vom 16. Februar 1892.
[4]) Den ersten vlämischen Eid legte De Laet 1863 ab.
[5]) Fredericq, Bd. II, S. 129 f.
[6]) ebenda, Bd. I, S. 52 f. [7]) ebenda, Bd. II, S. 130 ff.

Der Wunsch des Sozialistenführers van der Velde, es möchten — wie das z. B. im Schweizer Nationalrat geschieht — die einzelnen vlämischen Reden immer sofort ins Französische übertragen werden, damit auch die übrigen Kammermitglieder sie verstünden, blieb freilich unerfüllt.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Vlämischen in die Kammerverhandlungen gelangten die Vlamen zu einem ihrer wichtigsten Erfolge: zur Gleichstellung ihrer Sprache mit dem Französischen bei der Gesetzesverkündigung. Bis dahin galt, entsprechend einem Gesetze vom 28. Februar 1845, der französische Text der Gesetze und Verordnungen als authentisch. Seit 1884 erschien auch gelegentlich mit dem französischen Text zugleich eine vlämische Übersetzung, und seit 1888 trug das Gesetzesblatt unter dem Titel „Moniteur belge" die zweisprachige Überschrift „Journal officiel — Staatsblad". Erst der sehr vlamenfreundliche Justizminister Begerem ließ vom 3. März 1895 ab sämtliche Verkündigungen im Gesetzesblatt in beiden Landessprachen, einander gegenübergestellt, abdrucken. Allein das war nur eine äußerliche Gleichstellung; denn der vlämische Text war überschrieben „Vertaling", er bedeutete also nichts weiter als eine Übersetzung, während der französische Text der allein maßgebende blieb. Der Minister konnte freilich im Verordnungswege nicht mehr gewähren, weil der Vorrang des französischen Gesetzestextes durch Gesetz festgelegt worden war.

Eine Änderung konnte nur im Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden. Den Anstoß dazu gab folgender Vorfall in der Kammer: Abgeordneter Helleputte hatte einen Gesetzesvorschlag in vlämischer Sprache eingebracht und ihm eine französische Übersetzung beigegeben; in den Annales parlementaires wurde der Vorschlag denn auch in beiden Sprachen abgedruckt, aber auf Weisung des Kammerpräsidenten Beernaert der vlämische Urtext als Übersetzung bezeichnet. Die von Helleputte wegen dieser Umstellung erhobene Beschwerde glaubte Beernaert unter Berufung auf die durch Gesetz festgelegte Authentizität des französischen Gesetzestextes abweisen zu können [1]). Da erklärte Coremans, man solle eine Änderung des Gesetzes über die Gesetzesverkündigung vorschlagen. Der Gedanke fand sofort Anklang, obwohl Beernaert und Woeste vor der drohenden Verwirrung warnten.

Im März 1895 legten sowohl Coremans wie de Vriendt gleichzeitig Gesetzesvorschläge für die angeregte Änderung vor. Sie wurden an eine besondere Kommission verwiesen, von der man sich nichts Gutes versprach, weil sie in der Mehrheit aus Wallonen und unsicheren Vlamen [2]) bestand; gleichwohl fiel ihr Bericht und ihr Entwurf ganz im Sinne der Gesetzesvorschläge aus. Auch die Kammerverhandlungen verliefen über Erwarten ruhig, und die Annahme des Entwurfs erfolgte nahezu einstimmig [3]) (19. November 1896). Aber nun entfalteten die Wallonen und namentlich die überwiegend zum französischen Wesen hinneigende Richterschaft eine lebhafte Agitation gegen das bevorstehende Gesetz.

Dem Senat, der von jeher den Gesetzen zum Schutz der vlämischen Sprache kein allzu großes Wohlwollen entgegenbrachte, lieferte diese Gegenbewegung einen willkommenen Vorwand, um den Entwurf zu bekämpfen. Vergebens verteidigten ihn der Justizminister Begerem und die vlämischen Senatoren aus dem klerikalen und dem liberalen Lager. Die Mehrheit

[1]) Sitzung vom 21. Februar 1895.

[2]) de Lantsheere, Woeste.

[3]) Mit 92 gegen 3 Stimmen bei einer Enthaltung.

(50 gegen 47 Stimmen) nahm einen von dem ehemaligen Justizminister Le Jeune vorgeschlagenen, höchst unklaren Abänderungsantrag an[1]), daß die Kammern ausschließlich über einen französischen Gesetzestext beschließen sollten, daß aber nachher der Gesetzestext sowohl in französischer wie in vlämischer Sprache sanktioniert werden sollte; daß endlich die Verkündigung ebenfalls in zwei Sprachen zu geschehen hätte, aber der vlämische Text ausdrücklich als Übersetzung bezeichnet werden sollte[2]). Durch diesen Zusatz wurde der Entwurf bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt, denn was nützte es den Vlamen, daß ein Gesetz in zwei Sprachen bestätigt wurde, wenn dann doch wieder der französische Text den Vorrang erhalten sollte.

Jetzt war es an den Vlamen, sich gegen diese zurücksetzende Behandlung aufzulehnen. Sie blieben die Antwort nicht schuldig: in den großen Städten, auch in Brüssel, kamen große Volksversammlungen zustande, in denen Vlamen aller Parteien die Gleichstellung der Sprachen forderten. Unter dem Eindruck dieser einmütigen Kundgebung stellte die Kammerkommission dem Senat zum Trotz ihren ursprünglichen Entwurf wieder her. Sie konnte das um so eher, als der Zusatz von Le Jeune auch zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß gab, wäre doch dem König das Recht zugesprochen worden, einen von den Kammern gar nicht beschlossenen Text (nämlich den vlämischen) zu sanktionieren[3]). Endlich, nach Überwindung der üblichen Verschleppungsmanöver, wurde der wiederhergestellte Entwurf am 18. März 1898 von der Kammer wieder angenommen (mit 99 gegen 19 Stimmen bei 4 Enthaltungen)[4]). Nnn mußte der Senat sich fügen: nach mehrwöchentlicher Diskussion gab er den Zusatz Le Jeune auf[5]) und schloß sich, wenn auch mit knapper Mehrheit[6]), dem von der Kammer gebilligten Texte an (15. April).

So entstand das sogenannte „Gleichheitsgesetz“ vom 18. April 1898[7]). Danach ist während des ganzen Entstehungslaufes eines Gesetzes der Grundsatz der Zweisprachigkeit zu beobachten[8]). Dem entsprechend müssen —

---

[1]) Sitzung vom 5. Februar 1897.

[2]) Tout arrêté royal sanctionnant une loi contiendra, à coté du texte adopté par les Chambres, un texte flamand de la loi. La loi sera promulguée en langue française et en langue flamande.

[3]) Bericht an die Kammer vom 20. Juli 1897: „Si cette disposition avait une valeur réelle, un droit nouveau serait accordé à la royauté, à savoir celui de sanctionner et de promulguer la loi dans un texte non voté par les Chambres. . . . Donner l'autorité de la loi à un texte que les Chambres n'ont pas voté, qu'elles n'ont pas même eu sous les yeux, c'est faire la loi. C'est tout au moins donner à la loi, par voie d'autorité, une interprétation à laquelle les deux autres branches du pouvoir législatif n'ont point participé. — Or, la Constitution n'accorde au roi ni l'un ni l'autre de ces droits, et le pouvoir législatif ne peut pas modifier les attributions des pouvoirs publics réglés par la Constitution . . .“

[4]) Bei dieser zweiten Verhandlung befürwortete übrigens der Abgeordnete von Limburg-Stirum die Gleichstellung der deutschen Sprache mit den beiden anderen Landessprachen; er fand Unterstützung bei den Wallonen, indem Lorand einen entsprechenden Antrag stellte; dieser wurde aber mit 70 gegen 30 Stimmen bei 14 Enthaltungen abgelehnt.

[5]) Mit 47 gegen 41 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

[6]) Annahme mit 47 gegen 39 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

[7]) Nach seinen Urhebern de Vriendt und Coremans benannt.

[8]) Art. 1. Les lois sont votées, sanctionnées, promulguées et publiées en langue française et en langue flamande.“

wie in der Schweiz — die von der Regierung ausgehenden Gesetzentwürfe den Kammern in beiden Sprachen vorgelegt werden [1]; die von den Kammermitgliedern ausgehenden Gesetzesvorschläge dürfen zwar in nur einer Sprache abgefaßt sein, werden aber übersetzt, bevor die Verhandlung über sie beginnt [2]. Nur die während der Verhandlungen selbst gestellten Anträge dürfen in einsprachiger Fassung angenommen oder abgelehnt werden, sie müssen jedoch im Fall ihrer Annahme vor der zweiten Lesung ebenfalls übersetzt werden [3]. Der Schlußabstimmung ist in jedem Falle ein zweisprachiger Text zugrunde zu legen [4]. Sodann werden beide Texte sanktioniert und nebeneinander im Staatsblatt veröffentlicht [5]. Dieselbe Form der Kundmachung gilt auch für die Königlichen Verordnungen [6] und für die Ministerialverordnungen und Rundschreiben, soweit ihre Veröffentlichung angeordnet wird [7]. Wie wenn aus diesen Bestimmungen die Gleichbewertung beider Texte noch nicht genügend hervorginge, fügt das Gesetz ausdrücklich hinzu, daß Unklarheiten der Fassung und Widersprüche zwischen beiden Texten nach den allgemeinen Auslegungsregeln zu lösen seien, ohne daß ein Text den Vorrang vor dem andern genießen solle [8].

Die Bedeutung des Gesetzes ist nicht sowohl eine praktische, als vielmehr eine grundsätzliche. Es kam den Vlamen wesentlich darauf an, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Landessprachen deutlich zum Ausdruck gebracht werde, und das konnte am besten dadurch geschehen, daß man die beiden Sprachen einander in der vornehmsten Staatstätigkeit, in der Gesetzgebung, gleichstellte. Damit wurde allerdings eine neue Bahn betreten. Während die Vlamen bis dahin sich bestrebt gezeigt hatten, den Grundsatz „In Vlaanderen vlaamsch" zu verwirklichen, d. h. ihrer Sprache innerhalb der vlämischen Landesteile die ihr im öffentlichen Leben gebührende Geltung zu verschaffen, griffen sie in dem Gesetz von 1898 über diese Begrenzung des Anwendungsbereichs der Sprachenschutzgesetze hinaus, indem sie in der Gesetzgebung die Zweisprachigkeit für ganz Belgien einführten. Es ist daher einigermaßen zu verstehen, wenn die Wallonen gerade diesem Gesetz besonderes Mißtrauen entgegenbrachten; in den Kammerverhandlungen wurde auf wallonischer Seite öfters die Besorgnis geäußert, es möchten nun ihre Landsleute durch die doppelsprachigen Vlamen aus ihren Ämtern, namentlich aus den Richterstellen, verdrängt werden, weil nach dem neuen Gesetze ein Richter beide Sprachen kennen müsse, um die beiden Gesetzestexte miteinander vergleichen zu können. Streng genommen war das richtig:

[1]) Art. 2, 1. Les projets de loi émanant du gouvernement sont présentés aux Chambres en double texte.

[2]) Art. 2, 2. Les propositions émanant de l'initiative des membres des Chambres sont faites, soit en double texte, soit dans la langue choisie par leurs auteurs. Dans ce dernier cas le bureau les fait traduire avant leur mise en délibération.

[3]) Art. 2, 4. Le vote des amendements produits au cours de la discussion peut avoir lieu sur un texte unique. S'ils sont admis le bureau fait traduire, avant le second vote, les articles ainsi amendés.

[4]) Art. 2, 6. Dans tous les cas, il est procédé par un vote unique sur un texte complet formulé dans les deux langues.

[5]) Art. 3 und 4. [6]) Art. 5. [7]) Art. 9.

[8]) Art. 7. Les contestations basées sur la divergence des textes sont décidées d'après la volonté du législateur, déterminée suivant les règles ordinaires d'interprétation, sans prééminence de l'un des textes sur l'autre.

der Richter hat das Gesetz anzuwenden, und das Gesetz setzt sich in Belgien jetzt aus den beiden Teilen zusammen; besteht eine Unklarheit in einem Text, muß zunächst versucht werden, sie durch Benützung des Textes in der anderen Sprache zu beseitigen, bevor andere Auslegungsregeln angewandt werden. Allein, in Wirklichkeit wird der Richter zumeist den leichteren Weg wählen, daß er sich einfach des Textes in der ihm geläufigen Sprache bedient [1]), und da Widersprüche zwischen mehrsprachigen Gesetzestexten immerhin nicht zu häufig vorkommen, so ist dieses Verfahren auch nicht mit allzu großen Unzuträglichkeiten verknüpft.

Jedenfalls war die Verdächtigung, daß die Vlamen mit Hilfe des neuen Gesetzes die Wallonen aus ihren Ämtern verdrängen wollten, völlig ungerechtfertigt. Wenn die Vlamen mit dem Gesetze außer der Festlegung des Grundsatzes noch ein praktisches Ziel verfolgten, so handelte es sich am ersten um die Einführung der vlämischen Sprache in der Volksvertretung. Da von nun ab immer über einen zweisprachigen Gesetzestext beschlossen werden mußte, war den Vlamen ein Mittel an die Hand gegeben, die wallonischen Abgeordneten an die niederdeutsche Sprache zu gewöhnen. Durch das Gesetz von 1898 ist dem Vlämischen gleichsam das Hausrecht im Parlament gewährt worden. Trotzdem sind vlämische Reden, wenn sie auch nicht mehr eine so große Seltenheit bilden wie früher, eine Ausnahme geblieben. Die meisten vlämischen Abgeordneten bedienen sich nach wie vor bei den Verhandlungen der französischen Sprache. Der Grund ist begreiflich: da die Wallonen gewöhnlich nur die französische Sprache beherrschen, so wird eine niederländische Rede nur von den Vlamen verstanden. Aus Rücksicht auf seine Wähler hält der vlämische Abgeordnete wohl gelegentlich eine vlämische Rede, aber im allgemeinen vermag der praktisch denkende Vlame dem lediglich demonstrativen Gebrauch seiner Sprache keinen Geschmack abzugewinnen. Indes sind die Vlamen doch keineswegs gesonnen, sich zurücksetzen zu lassen; sie wachen eifrig darüber, daß das Gleichheitsgesetz nicht nur seinem Buchstaben, sondern auch seinem Geiste entsprechend angewandt wird; so haben sie es z. B. durchgesetzt, daß die den Kammermitgliedern zuzustellenden Tagesordnungen, Berichte und Mitteilungen in beiden Sprachen abgefaßt sein müssen [2]).

Kurz vor dem Erlaß des Gleichheitsgesetzes ward den Vlamen ein Erfolg zuteil auf einem Gebiete, wo man es am wenigsten erwarten sollte, nämlich im Heerwesen. Wenn irgendwo, so muß in der Armeeverwaltung eine möglichst große Einheitlichkeit herrschen; dazu gehört insbesondere eine gemeinsame Kommandosprache. Auf der anderen Seite aber kann es für eine Armee nur von Vorteil sein, wenn dafür gesorgt wird, daß die Offiziere und Unteroffiziere die Sprache der Mannschaften verstehen. Es erscheint daher gerechtfertigt, wenn im Jahre 1886 in der Kammer vorgeschlagen wurde, es sollte nach 1890 niemand zum Offizier der belgischen Armee ernannt werden, der nicht den Beweis lieferte, daß er der beiden Landessprachen mächtig war. Natürlich witterten die Wallonen hinter dieser Bestimmung

[1]) So äußerte der Senator Cogels in der Sitzung vom 27. Januar 1897 zur Beruhigung der Wallonen: „Il (le juge) pourra toujours . . . interpréter la loi d'après sa conscience et d'après ses connaissances. Il pourra toujours lui donner la préférence au texte français."

[2]) Im Senat ist die Geschäftsordnung im Dezember 1903 in diesem Sinne geändert worden, in der Kammer im Jahre 1901 und 1907.

wieder nichts anderes, als die Absicht der Vlamen, die Wallonen, die unter den Offizieren noch mehr als in der Zivilverwaltung vorherrschten, von ihren Stellen zu verdrängen. Deshalb bekämpften die Wallonen diesen Vorschlag mit äußerster Hartnäckigkeit, und es gelang ihnen, bei den verschiedenen Lesungen in der Kammer und im Senat die Forderung allmählich immer mehr zu beschneiden [1], daß schließlich nichts übrig blieb als die Bestimmung: die niederländische Sprache sollte in der Militärschule und in den Regimentsschulen so gelehrt werden, daß alle Offiziersaspiranten eine genügende Kenntnis dieser Sprache sich aneignen konnten. Vom 1. Januar 1892 ab sollte in den Prüfungen, die die Offiziersaspiranten vor ihrer Beförderung zum Unterleutnant abzulegen hatten, für die praktische Kenntnis und die Kenntnis der Grundbegriffe des Niederländischen dieselbe Zahl von Punkten zur Anrechnung kommen, wie für die Kenntnis der französischen Sprache (Gesetz vom 3. Mai 1888 über die Beförderung der Offiziere).

In Anbetracht des heftigen Widerstandes gegen die Einführung der Zweisprachigkeit für die Offiziere ist es merkwürdig, daß den Vlamen kaum ein Jahrzehnt später die Durchbrechung der einheitlichen Kommandosprache fast mühelos gelang, wenn auch nur bei der in ihrem militärischen Werte sehr gering anzuschlagenden Bürgerwehr. Der Anstoß zu dieser Änderung erinnert an Vorfälle, die sich vor Jahren in Böhmen ereigneten [2]; manche Bürgerwehrleute antworteten beim Namensaufruf, trotz ausdrücklichen Befehls, französisch zu antworten, in vlämischer Sprache; natürlich wurden sie — wenn auch sehr mild — bestraft. Doch diese Vorfälle reichten aus, um eine Bewegung zugunsten der vlämischen Befehlssprache in Gang zu bringen, die sehr bald zum Ziele führte. Denn, als kurz darauf von der Regierung ein Gesetzentwurf über die Bürgerwehr vorgelegt wurde, stellte Heuvelmans einen Antrag auf Einführung der vlämischen Dienstsprache in den vlämischen Landesteilen, der beinahe unbemerkt in beiden Kammern durchging. Nach dieser Bestimmung (Art. 137 in dem Gesetz vom 9. Sept. 1897) ist bei der Bürgerwehr in den vlämischen Gemeinden das Vlämische die Befehls- und Unterrichtssprache; aber es ist gleichzeitig, entsprechend den Grundsätzen des Gesetzes von 1878, als äußere Amtssprache für den Verkehr der Bürgerwehrverwaltung mit Gesuchstellern, für Mitteilungen usw., und entsprechend dem Gesetz von 1889, als Gerichtssprache vor den Disziplinargerichten der Bürgerwehr eingeführt worden. Damit war der Grundsatz „In Vlamland vlämisch" wenigstens für einen Teil der Landesverteidigung festgelegt; freilich erst im Prinzip, denn in der Praxis konnte der Widerstand, der sich in einem Teil des Offizierkorps und in der ebenfalls am Französischen hängenden Bourgeoisie gegen das Gesetz erhob [3], nur allmählich überwunden werden. Im Jahre 1904 machten die Wallonen im Senat sogar den ernstgemeinten Versuch, die vlämische Befehlssprache der Bürgerwehr wieder abzuschaffen (Sitzung vom 15. März).

Aber mittlerweile hatten die Vlamen schon weitere Fortschritte erzielt: sie hatten ihrer Sprache auch schon in der Verwaltung des aktiven Heeres Eingang verschafft. Und zwar setzten sie den Hebel dort an, wo die Vernachlässigung der Sprachenrechte sich immer am fühlbarsten geltend zu

[1]) van Zuylen, S. 444 ff., und Fredericq, Bd. I, S. 228 ff.

[2]) Man erinnert sich, daß es Ende der neunziger Jahre in Böhmen öfter vorkam, daß bei Kontrollversammlungen beim Namensaufruf mit dem czechischen Worte „Zde", statt „hier" geantwortet wurde, was mit strengen Strafen geahndet wurde.

[3]) Fredericq, Bd. II, S. 350 ff.

machen pflegt, nämlich in der Strafrechtspflege. Bei Gelegenheit der Beratungen über ein neues Militärstrafgesetzbuch brachte van der Linden einen Vorschlag über die Zulassung des Niederländischen vor den Kriegsgerichten ein, der, da der damalige Justizminister Begerem ihm beitrat, widerspruchslose Annahme fand (Februar und März 1899)[1]).

Die Vlamen blieben indes bei dieser Errungenschaft nicht stehen: als im Jahre 1913 die belgische Gesetzgebung über den Heeresdienst eine durchgreifende Umgestaltung erfuhr, wurde in einem Gesetz vom 2. Juli 1913 über den Sprachengebrauch in der Armee dem Vlämischen beinahe völlige Gleichstellung mit dem Französischen eingeräumt[2]). Zwar ist der die Einheit der Armee gefährdende Wunsch, besondere wallonische und vlämische Regimenter zu bilden und die letzteren niederdeutsch anführen zu lassen, nicht erfüllt worden. Vielmehr ist das bisherige Aushebungssystem, das die Rekruten den Truppenkörpern ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit zuteilte, beibehalten worden, und es ist bei der französischen Kommandosprache verblieben. Aber im übrigen sind das Vlämische und das Französische einander gleichgestellt: Als äußere Amtssprache ist entweder die ortsübliche Sprache allein oder es sind beide Landessprachen anzuwenden: die Militärbehörden haben ohne Rücksicht auf ihren Sitz beim Verkehr mit Verwaltungsbehörden in den vlämischen Provinzen einschließlich des Arrondissements Brüssel die vlämische Sprache zu gebrauchen, es sei denn, daß die Verwaltungsbehörde sich einer andern Sprache bedient hätte[3]). Derselbe Grundsatz gilt für den Verkehr mit Einwohnern vlämischer Gemeinden[4]). Umgekehrt ist für die wallonischen Provinzen das Französische vorgeschrieben. Mitteilungen an das Publikum (z. B. Anschriften) dagegen müssen in ganz Belgien in beiden Landessprachen geschehen[5]). Auch als Dienstsprache steht nun das Vlämische neben dem Französischen: alle allgemeinen Mitteilungen für die Truppen (abgesehen von den Kommandos) erfolgen in beiden Sprachen, und ebenso wird der Unterricht in beiden Sprachen erteilt[6]). Zu diesem Zweck werden die Soldaten — wenn zwar dies nicht gesetzlich festgelegt ist — innerhalb der Truppenteile nach ihrer Volkszugehörigkeit eingeteilt[7]). Außerdem ist dem Vlämischen ein größerer Anwendungsbereich als Unterrichtssprache gesichert worden[8]), und es ist als Prüfungsfach dem Französischen gleich-

[1]) Fredericq, Bd. II. S. 222 ff. und das Gesetz vom 15. Juni 1899.

[2]) Den Anstoß zu dem Gesetz gaben Abänderungsanträge der Vlamen zu dem Militärgesetz. Die Regierung hielt es für zweckmäßiger, die Regelung des Sprachengebrauchs in der Armee zum Gegenstand eines besondern Gesetzentwurfs zu machen, der im wesentlichen unverändert von beiden Kammern angenommen wurde. Nur hat der wichtige Art. 16 seine Fassung durch der Kammerkommission erhalten. In der Kammerdebatte machte Delbeke den Versuch, wenigstens die Bildung vlämischer Kompanien durchzusetzen; jedoch ohne Erfolg (der Antrag wurde mit 91 gegen 55 Stimmen abgelehnt). Das ganze Gesetz wurde in der Kammer mit 98 gegen 24 Stimmen bei 4 Enthaltungen, im Senat mit 64 gegen 24 bei 1 Enthaltung angenommen. Siehe Pasinomie belge 1913, S. 256 ff.

[3]) Art. 16, 1. [4]) Art. 16, 3. [5]) Art. 14. [6]) Art. 15.

[7]) In dem Bericht der Kammerkommission heißt es: „Pour l'instruction théorique et pratique, les hommes seront classés d'après leur origine et les officiers tiendront compte des exceptions fondées et sérieuses qu'un soldat peut faire valoir pour obtenir un autre classement." D. h. französisch gesinnte Vlamen konnten den französisch zu unterrichtenden Abteilungen beitreten!

[8]) Art. 5, 7 u. 11—13.

gestellt worden [1]). Namentlich wird nunmehr beim Eintritt in die Ecole militaire bzw. bei der Offizierprüfung die Kenntnis beider Landessprachen verlangt [2]). Endlich ist in dem Militärgesetz vom 30. August 1913 für die Mitglieder der Aushebungskomissionen in den vlämischen Landesteilen die Kenntnis und die grundsätzliche Anwendung des Niederländischen beim Aushebungsgeschäft vorgeschrieben worden [3]). So haben die Vlamen zwar den Grundsatz „In Vlamland vlämisch“ für das stehende Heer nicht vollkommen durchgesetzt, aber dafür ist ihnen die Gleichstellung ihrer Sprache mit dem Französischen als Dienstsprache im ganzen Lande gewährt worden; das Armeesprachengesetz steht somit in seiner Bedeutung dem „Gleichheitsgesetz“ von 1898 nahe, indem es die Zweisprachigkeit für das ganze Staatsgebiet vorschreibt.

Wenn man die nicht geringen Erfolge der Vlamen im Bereich des Heerwesens überblickt, so mag es verwunderlich erscheinen, daß sie auf einem anderen Gebiet, wo der Staat viel leichter Zugeständnisse machen kann, ohne seine Einheit zu gefährden, so gut wie nichts erreichten, nämlich im Schulwesen. Und doch haben die Vlamen in den letzten zwei Jahrzehnten gerade auf diesem Gebiete ungleich größere Anstrengungen entfaltet als auf anderen, in der richtigen Erkenntnis, daß das Schulwesen die Grundlage der völkischen Entwicklung bildet. Wenn sie trotzdem über die kümmerlichen Ansätze des Gesetzes von 1883 kaum hinausgelangt sind, so ist diese Erscheinung auf die belgischen Parteiverhältnisse zurückzuführen. Die seit zwei Jahrzehnten andauernde Herrschaft der klerikalen Partei wirkte nicht nur lähmend auf die Fortbildung des staatlichen Schulwesens überhaupt, sondern behinderte auch die Einführung staatlichen Schutzes für den niederdeutschen Unterricht.

Damit soll nicht gesagt sein, daß von den Liberalen nur Gutes für den niederdeutschen Unterricht zu erwarten gewesen wäre. Der Beginn der Ausführung des Sprachengesetzes von 1883, der noch in die Zeit des letzten liberalen Kabinetts fiel, läßt diesen Schluß jedenfalls nicht zu. Unterrichtsminister van Humbeeck hat sich um die Möglichkeit der Durchführung jenes Gesetzes vor seinem Erlaß gar nicht gekümmert, vielmehr richtete er erst nach seiner Verkündigung an die Mittelschuldirektoren Rundschreiben, in denen er anfrug, wieweit das Gesetz durchgeführt werden könne. Die Rundschreiben schlossen mit der verfänglichen Frage, welche Wirkung die sofortige und ausnahmslose Anwendung des Gesetzes auf den Besuch des Unterrichts voraussichtlich haben werde. Ob sich in dieser Frage ein Hintergedanke verbarg oder nicht, jedenfalls nahmen manche Direktoren das Rundschreiben zum Vorwand, um bei den Eltern der Schüler eine Art Referendum darüber anzustellen, ob das Gesetz angewandt werden sollte, und sie legten durch die Formulierung ihrer Fragen den Eltern eine ablehnende Antwort geradezu in den Mund [4]). Natürlich fielen die Antworten der Eltern

[1]) Art. 1—10. [2]) Art. 1 u. 8. [3]) Art. 34.

[4]) So legte der Direktor des Athenäums von Antwerpen (übrigens ein Wallone) den Eltern die Frage vor: „Si la loi était appliquée intégralement à l'athénée d'Anvers, y verriez-vous un motif pour en retirer vos enfants?“ Und ein Schulinspektor in Löwen stellte folgende Umfrage: „Désirez-vous que les programmes de l'enseignement moyen soient modifiés dans le sens d'une prépondérance absolue du flamand sur le français? En d'autres termes, désirez-vous que les trois quarts des heures de classe soient consacrés l'enseignement flamand et que le français ne soit plus traité que comme une

oft genug nach Wunsch aus und lieferten damit den Leitern der Mittelschulen den gesuchten Rechtfertigungsgrund für die „vorsichtige" Anwendung des Gesetzes. Die Folge war, daß das Gesetz nur in wenigen Mittelschulen durchgeführt wurde [1]), was bei der überwiegenden Zahl wallonischer Lehrkräfte gar nicht überraschen kann [2]); in den staatlichen Mädchenschulen vollends wurde das Gesetz von 1883 nur in sehr geringem Maße beobachtet.

Man muß freilich zugeben, daß eine rücksichtslose Anwendung des Sprachengesetzes möglicherweise den Bestand der Staatsschule ernstlich gefährdet hätte. Denn infolge der in der belgischen Verfassung gewährleisteten schrankenlosen Unterrichtsfreiheit hatte die Staatsschule immer den Wettbewerb mit bestehenden oder neu auftauchenden „freien" Schulen auszuhalten. Wenn nun die Leiter der Staatsschulen durch allzu rasche Einführung der vlämischen Unterrichtssprache die zum Teil noch französisch gesinnten Bürgerkreise vor den Kopf stießen, so konnte es wohl vorkommen, daß diese ihre Söhne aus den Staatsanstalten herausnahmen und privaten Bildungsanstalten zuführten, denn auf diese fand ja das Gesetz von 1883 keine Anwendung [3]). Diese Gefahr erfuhr noch eine Steigerung, als mit dem Jahre 1884 die Klerikalen zur Herrschaft zurückkehrten, die von jeher die zumeist von der Geistlichkeit unterhaltenen Privatschulen vor den Staatsschulen begünstigten.

Man darf nun nicht etwa glauben, daß, weil die klerikale Partei in Vlamland wurzelte, an den katholischen Schulen der vlämischen Sprache eine aufmerksame Pflege zuteil wurde. Im Gegenteil! Nicht nur war die Unterrichtssprache durchweg französisch und der Unterricht in der niederdeutschen Sprache höchst mangelhaft, — die vlämische Sprache sah sich außerdem einer förmlichen Verfolgung ausgesetzt, indem — namentlich in den Mädchenschulen und in den Jesuitenschulen — das Vlämischsprechen selbst während der Pausen bei demütigenden Strafen verboten war [4]). Auf Kundgebungen und Bittschriften vlämisch gesinnter Klerikaler erfolgten wohl gelegentlich Vermahnungen der kirchlichen Obrigkeiten an die geistlichen Schulbehörden, dem Niederdeutschen mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden,

---

langue accessoire et étrangère?" Dabei wollte das Gesetz von 1883 die vorherrschende Stellung des Französischen doch nur in den Vorschulen ausschalten.

[1]) Selbst im Jahre 1905 war es eigentlich erst in Antwerpen durchgeführt; einigermaßen auch in Gent und Brügge. Dagegen ließen Mecheln, Ostende, Löwen und Brüssel noch viel zu wünschen übrig. Im Jahre 1896 noch betrug am Athenäum in Gent die Zahl der Stunden mit französischer Unterrichtssprache zwischen 17 und 22, die mit vlämischer zwischen 4 und 6. Siehe Fredericq, Bd. III, S. 13 und 31.

[2]) Bei einer Besprechung über die mangelhafte Ausführung des Sprachengesetzes in der Kammer im Jahre 1892 teilte Coremans mit, daß an den 20 belgischen Athenäen neben 10 Luxemburgern, 10 Holländern und 90 Vlamen nicht weniger als 269 Wallonen als Lehrer angestellt waren, und daß unter den 20 Direktoren 15 Wallonen waren. Die 78 übrigen staatlichen Mittelschulen wurden von einem Luxemburger, 14 Vlamen und 63 Wallonen geleitet. Fredericq, Bd. III, S. 11.

[3]) Über die Umfragen bei den Eltern und über das Sinken der Besuchsziffern an den Athenäen vgl. den Aufsatz von G. van Montagu, Pourquoi fut fondée l'Association flamande pour la vulgarisation de la langue française (In den Mémoires et rapports des Congrès international pour l'extension et la culture de la langue française, Première Session, Liége 10—14 sept. 1905, Paris 1906).

[4]) Wer das Sprachenverbot übertrat, mußte zur Strafe einen rostigen Schlüssel tragen. Fredericq, Bd. III, S. 33 ff. und S. 48.

aber, da es die Kirchenbehörden an dem nötigen Nachdruck gegen die widerstrebenden Ordensschulen fehlen ließen, so blieb in der Hauptsache alles beim alten.

Es war klar, die Durchführung des Gesetzes von 1883 in den Staatsschulen konnte nur dadurch sichergestellt werden, daß man seine Vorschriften auf die freien Schulen ausdehnte. Das Verdienst, diese Ausdehnung wenigstens angebahnt zu haben, gebührt dem Abgeordneten Coremans; es ist ihm dies um so höher anzuschlagen, als er ein Mitglied der klerikalen Partei war und daher mit dem heftigsten Widerstande seiner Parteifreunde, die in der uneingeschränkten Unterrichtsfreiheit ein Bollwerk ihrer Machtstellung erblickten, rechnen mußte. Im Dezember 1889 brachte Coremans zum ersten Male in der Kammer einen Gesetzesvorschlag ein, der die mittelbare Einführung des Gesetzes von 1883 für die freien Schulen zum Ziele hatte: In den Zeugnissen, die Zugang gewährten zu den Hochschulen, sollte (in den vlämischen Provinzen) der Beweis geliefert werden, daß ihre Inhaber wenigstens in zwei Fächern auf Vlämisch unterrichtet worden waren. Wie zu erwarten stand, ward der Vorschlag durch die Regierung und die ihr blindlings folgende Mehrheit der Klerikalen abgelehnt; ebenso kam ein nahezu gleichlautender Vorschlag im Senat zu Fall[1]).

Bald darauf gab die Wahlreform Coremans Gelegenheit, auf seinen früheren Vorschlag zurückzukommen. Nach dem Entwurf sollte u. a. den Inhabern von Abgangszeugnissen einer Mittelschule eine Zusatzstimme gewährt werden. Coremans beantragte nun, daß in diesen Abgangszeugnissen der Besuch von zwei vlämisch unterrichteten Fächern nachgewiesen werden solle. Jedoch wieder ohne Erfolg[2]). Aber Coremans ließ sich nicht entmutigen; im August 1901 legte er einen neuen, milderen Vorschlag vor: entweder sollte in den Abgangszeugnissen, die zum Besuch einer Hochschule oder bei den Wahlen zur Abgabe einer Zusatzstimme berechtigten, der Besuch von vlämisch unterrichteten Fächern angegeben sein, oder der Inhaber des Zeugnisses sollte sich einer vlämischen Prüfung in mindestens zwei Fächern unterziehen, in denen er Unterricht in vlämischer Sprache erhalten hatte.

Aber auch dieser Entwurf stieß auf hartnäckigen Widerstand. Immer und immer wieder wurde, namentlich von Beernaert und Woeste — ob im Ernst oder nur zum Vorwand, ist schwer zu sagen — der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit gegen Coremans Vorschlag erhoben, genauer gesagt, des Verstoßes gegen die in Art. 17 und 23 der Verfassung gewährleisteten Rechte der Unterrichts- und Sprachenfreiheit[3]) Der erste Vorwurf läßt sich leicht entkräften: so gut die Regierung für die Anerkennung der von den freien Schulen ausgestellten Abgangszeugnisse die Einhaltung eines bestimmten Programms vorschrieb, ohne daß man ihr das Recht dazu bestritt, ebensogut konnte die Anerkennung der Abgangszeugnisse auch von dem Nachweis des Besuchs vlämisch unterrichteten Fächer abhängig gemacht werden, nur daß eine derartige Erschwerung nicht im Verordnungswege, sondern, weil es sich um eine Regelung des Sprachengebrauchs handelt, nur durch Gesetz eingeführt werden konnte.

---

[1]) 4. März 1890, mit 41 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

[2]) Der Antrag wurde in der Kammersitzung vom 13. Februar 1894 mit 67 gegen 42 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt. Fredericq, Bd. III, S. 74.

[3]) Siehe z. B. De Ceuleneer „Wetvoorstel Coremans" in der leider eingegangenen deutsch-vlämischen Zeitschrift Germania v. Dez. 1902 u. Jan. 1903.

Ernsthafter ist der Vorwurf eines Verstoßes gegen den Sprachenartikel zu nehmen[1]): Es hat den Anschein, daß es der verfassungsmäßig gewährleisteten Sprachenfreiheit zuwiderläuft, wenn der Eintritt in eine Hochschule und die Zulassung zur Klasse der Mehrstimmenwähler von der Kenntnis einer Landessprache abhängig gemacht wird. Aber man kann demgegenüber wohl geltend machen, daß das Verhältnis des Schülers zur Hochschule ein ähnliches ist, wie das des Beamten zum Staate: Wie der Beamte durch seinen Eintritt in das Beamtenverhältnis sich einer Reihe von Beschränkungen, auch solchen seiner Sprachenfreiheit, unterwirft, so ist es auch beim Studenten, wenn er in eine Hochschule eintritt. Und diese Beschränkungen sind keineswegs als verfassungswidrig zu betrachten, denn, wie der Beamte freiwillig in den Dienst des Staates tritt, so erfolgt auch der Eintritt des Studenten in eine Hochschule — anders als bei der obligatorischen Volksschule — ohne Zwang. Er hat es somit, wie der Beamte, in der Hand, ob er sich den mit seinem Eintritt in die Anstalt verbundenen Beschränkungen unterwerfen will[2]).

Der Widerstand gegen den Vorschlag Coremans' prägte sich aus in einem parlamentarischen Verschleppungsverfahren, das jeder Beschreibung spottet. Die Mittelabteilung der Kammer brachte es fertig, ihren Bericht mehrere Jahre hinauszuzögern, und als sie ihn endlich vorlegte[3]), fuhr die Regierung mit neuen, übrigens völlig aussichtslosen, Anträgen dazwischen[4]), so daß die Verhandlungen in der Kammer über den im Jahre 1901 vorgelegten Vorschlag erst im Mai 1907 beginnen konnten. Nach siebenwöchentlicher Diskussion schritt man zur Abstimmung, die mit einem völligen Mißerfolg endete, indem die Mehrheit der Klerikalen die die Wallonen sichernden Bestimmungen ablehnte, und so — offenbar absichtlich — bewirkte, daß die Brüsseler Abgeordneten mit den Liberalen und Sozialisten zusammen die übrigen Artikel

[1]) Ganz verfehlt scheint es mir zu sein, wenn in Belgien die Streitfrage damit in Zusammenhang gebracht wurde, ob die Erteilung eines Mittelschulzeugnisses ein „acte de l'autorité publique" sei, was Woeste bestritt, während es De Ceuleneer behauptete. Man muß dem letzteren Recht geben, weil mit dem Besitz des Zeugnisses öffentlich-rechtliche Wirkungen verbunden sind (Zulassung zur Hochschule und Mehrstimmenwahlrecht); aber die Beantwortung dieser Frage würde doch nur dann hierher gehören, wenn es sich darum handelte, die bei der Erteilung des Zeugnisses von der Behörde anzuwendende Sprache zu regeln.

[2]) Auch in Österreich, wo doch der Zwang zur Erlernung der zweiten Landessprache durch das Staatsgrundgesetz über die staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen ist, erblickt man in der obligatorischen Einführung des Unterrichts in der zweiten Landessprache an Mittelschulen keinen Verstoß gegen die Verfassung. Vgl. von Herrnritt, Nationalität und Recht, Wien 1899, S. 101 f.

[3]) Die Mehrheit der Mittelabteilung änderte den Vorschlag Coremans auf Antrag von Helleputte in der Weise, daß sie an Stelle der von Coremans gewünschten vlämischen Prüfung in zwei Fächern eine Prüfung setzte, die bestehen sollte aus einer Übersetzung aus einer alten oder neuen Sprache ins Vlämische; einem vlämischen Aufsatz ohne Wörterbuch und einer mündlichen Prüfung aus den Fächern der obersten Klasse.

[4]) Minister de Trooz schlug vor, die Prüfung im ganzen Lande einzuführen, und zwar sollte in den vlämischen Provinzen die vlämische Sprache geprüft werden, in den wallonischen Provinzen dagegen nach Wahl des Kandidaten die vlämische oder die deutsche Sprache. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Wallonen einer derartigen Ausdehnung der Zweisprachigkeit auf die wallonischen Landesteile ihre Zustimmung versagt hätten. Es liegt daher der Verdacht nahe, daß das klerikale Ministerium seine Anträge nur einbrachte, um den Gesetzesvorschlag überhaupt zum Scheitern zu bringen.

— bis auf einen — zu Fall brachten[1]). Um dem Vorschlag bei der zweiten Lesung den Rest zu geben, unterstützte sowohl die klerikale Partei wie das Ministerium einen Abänderungsantrag, der wiederum darauf hinauslief, eine Prüfung in der niederländischen Sprache für die Ausübung der Zusatzstimme im ganzen Lande vorzuschreiben. Man hoffte so, die endgültige Verwerfung des Gesetzesvorschlags durch die Wallonen herbeizuführen; allein, in letzter Stunde gelang es noch, die Überweisung des Gesetzesvorschlags an eine besondere Kommission durchzusetzen. Damit war der Entwurf nicht etwa endgültig begraben, wie seine Gegner wünschten; vielmehr trat bald eine günstige Verschiebung in der Zusammensetzung der Kammer ein, die die Aussichten des Entwurfs besserte: die klerikale Mehrheit, die schon im Jahre 1906 abzubröckeln begann, ging bei den Neuwahlen im Jahre 1908 noch weiter zurück, und zwar gerade in den vlämischen Landesteilen, deren Wählerschaft auf diese Weise die Haltung der Klerikalen in der Schulfrage verurteilte. Daher mußte die klerikale Kammermehrheit einiges Entgegenkommen zeigen; nach langen Verhandlungen einigte sich die Kammerkommission auf eine Lösung, die der Unterrichtsfreiheit keinen Eintrag tat: sie vermied es, einen Nachweis über den Besuch vlämisch unterrichteter Fächer zu fordern und begnügte sich mit einer Prüfung in der ortsüblichen Sprache, die sie zudem leichter gestaltete als der Coremanssche Entwurf beabsichtigt hatte[2]).

So kam das Gesetz vom 12. Mai 1910 über das Studium der modernen Sprachen in den Mittelschulen höheren Grades zustande; es verlangt vom Jahre 1916 ab bei den ersten Hochschulprüfungen[3]) von den Kandidaten, die aus einer Mittelschule in den vlämischen Provinzen hervorgegangen sind, die Kenntnis des Vlämischen und der französischen, deutschen oder englischen Sprache[4]); bei den Kandidaten aus den wallonischen Provinzen die Kenntnis des Französischen und der vlämischen, deutschen oder englischen Sprache[5]). Auch der Kandidaten aus den deutschsprechenden Bezirken[6]) wird besonders gedacht, nur daß Deutsch nicht als Pflichtfach vorgeschrieben wird, sondern neben einer der anderen genannten Sprachen als Hauptsprache gewählt werden kann[7]). Bei den Kandidaten aus Brüssel und seinen Vorstädten kommt es auf die vom Vater zu beglaubigende Muttersprache oder Umgangssprache an[8]). Die Kandidaten müssen sich einer Prüfung in ihrer Hauptsprache unterziehen,

---

[1]) Die Klerikalen stimmten mit wenigen Ausnahmen gegen die ausdrückliche Beschränkung des Gesetzes auf die vlämischen Provinzen und nachher lehnten sie (mit 83 Stimmen gegen 65 Liberale und Sozialisten) die zugunsten des Französischen in Brüssel vorgesehenen Ausnahmen ab; infolgedessen fielen die übrigen Artikel mit 63 (Klerikale) gegen 76 Stimmen (Liberale, Sozialisten und Brüsseler Klerikale). Sitzungen vom 26. und 27. Juni 1907.

[2]) Diese Lösung ging hauptsächlich auf den Abg. Segers zurück. Welche Schwierigkeiten in der Kommission zu überwinden waren, sieht man daraus, daß sie nicht weniger als 5 Entwürfe verwarf, und um überhaupt mit einem Vorschlag vor die Kammer zu treten, den letzten Entwurf noch einmal aufgriff. Siehe den Kommissionsbericht in der Pasinomie belge 1910, S. 335 ff.

[3]) Art. 1. [4]) Art. 2, erster Halbsatz.

[5]) Art. 2, zweiter Halbsatz.

[6]) In den Kreisen Arlen, Bastogne, Verviers.

[7]) Art. 2, 2. (Während der Kammerdebatten eingefügt.)

[8]) Art. 6, 1. u. 2. Absatz.

die einen Aufsatz ohne Wörterbuch und eine mündliche Prüfung in Geschichte umfaßt[1]). Von dieser Prüfung sind indes diejenigen entbunden, deren Abgangszeugnis 1.) den Beweis erbringt, daß die Hauptsprache — abgesehen vom Sprachunterricht — in zwei Fächern die Unterrichtssprache bildete oder daß wenigstens acht Wochenstunden auf die in der Hauptsprache unterrichteten Fächer oder auf den Sprachunterricht in der Hauptsprache entfielen und 2.) daß wenigstens drei Wochenstunden auf eine der Nebensprachen verwendet wurden[2]). Die Kandidaten aus Brüssel müssen in jedem Fall nachweisen, daß dem Unterricht in der zweiten Landessprache oder den in dieser Sprache erteilten Fächern wenigstens vier Wochenstunden gewidmet wurden[3]).

Äußerlich genommen dient das Gesetz nicht nur dem Schutz der vlämischen, sondern der drei Landessprachen. Aber tatsächlich ist sein Hauptzweck doch die Sicherung der vlämischen Sprache; denn für den Schutz der französischen Unterrichtssprache in den wallonischen Provinzen brauchte nicht Sorge getragen zu werden. Wohl aber mußte in den vlämischen Landesteilen die teilweise Berücksichtigung der niederdeutschen Sprache neben der französischen Unterrichtssprache angestrebt werden. Durch das Gesetz ist nun freilich den Bildungsanstalten kein Zwang auferlegt, das Vlämische als Unterrichtssprache in einigen Fächern einzuführen. Aber, da diejenigen Kandidaten, die keinen Unterricht in vlämischer Sprache empfingen, eine besondere Prüfung ablegen müssen, so werden die Vlamen wohl vorzugsweise solche Anstalten besuchen, an denen in ihrer Sprache unterrichtet wird. Dadurch wird wenigstens ein mittelbarer Druck auf die Einrichtung des Schulprogramms auch an den freien Schulen geübt. Und außerdem kommt das Gesetz den Staatsschulen zugute, indem einerseits ihre Zöglinge, da das Gesetz von 1883 die vlämische Unterrichtssprache für diese Schulen schon eingeführt hat, den Erfordernissen des neuen Gesetzes schon genügen, während andererseits der störende Wettbewerb freier Schulen mit rein französischer Unterrichtssprache unter dem Einfluß des neuen Gesetzes nachlassen wird. — Das Erreichte mag dürftig erscheinen; aber es ist doch nicht wenig, wenn man bedenkt, daß klerikale Vlamen diese Regelung durchsetzten in zwanzigjährigem Kampf nach zwei Fronten, gegen die Wallonen auf der einen Seite und gegen die von dem Ministerium und der hohen Geistlichkeit[4]) zum Widerstand angefeuerten klerikalen Parteigenossen auf der anderen Seite.

Nur in einem Gebiet des Unterrichtswesens errangen die Vlamen einen vollen Erfolg, nämlich im Musikunterricht. Dieser knüpft sich an den

[1]) Art. 3. [2]) Art. 5. [3]) Art. 6, 3.

[4]) Der jetzige Primas von Belgien, Kardinal-Erzbischof Mercier von Mecheln, ließ über seine Gegnerschaft gegen die Lex Coremans keinen Zweifel, denn in der „Voix de Malines“ ließ er am 10. Juni 1906 folgenden Passus erscheinen: „Sie vous me croyez sincère, je vous prie de faire tout votre possible à la Chambre . . . pour qu'on ne vienne pas commander dans nos collèges libres . . . Demandez-nous de faire ce que nous pouvons . . . Il faut savoir patienter . . . La liberté d'enseignement est au-dessus de toutes les causes . . .“ Und was war denn von der hohen Geistlichkeit ohne den Druck des Gesetzes zu erwarten? Das zeigen deutlich die von der belgischen Bischofskonferenz zu Mecheln im Jahre 1906 erlassenen Instructions collectives, darnach nur in den Vorschulen der Unterricht zweisprachig geschehen sollte; in den eigentlichen Mittelschulen dagegen sollten nur die Fachausdrücke auf Niederländisch mitgeteilt werden, da Niederländisch nicht genug Kultursprache sei, um als Unterrichtssprache zu dienen! Fredericq, Bd. III, S. 118 ff. und 122 ff.

Namen des bekannten Komponisten Peter Benoit. Im Jahre 1867 war er auf Veranlassung der Regierung mit der Leitung der damals recht unbedeutenden, halb von der Stadt, halb vom Staat unterhaltenen Musikschule von Antwerpen betraut worden. Es dauerte nicht lange, so hatte er die französische Unterrichtssprache der Anstalt durch die niederdeutsche ersetzt. Die große Blüte, zu der die Schule unter Benoits Leitung emporwuchs, ließ in vlämischen Kreisen den Gedanken reifen, die Verwandlung der Schule in ein königliches Konservatorium herbeizuführen. Die Erfüllung dieses Wunsches, der seit 1879 in den Kammern und in Petitionen bei der Regierung vertreten wurde, ließ natürlich auch auf sich warten: man wandte gegen die Forderung mit Vorliebe ein, daß es an den nötigen Staatsmitteln fehle[1]). Dabei handelte es sich nur um eine geringe Summe, denn die Stadt Antwerpen war bereit, nach wie vor den Hauptteil der Kosten zu tragen. Endlich, nach unmittelbaren Verhandlungen zwischen dem Ministerium und dem Bürgermeister von Antwerpen, van Rijswijk, wurde die Musikschule durch Königliche Verordnung vom 26. Juni 1898 zu einem königlichen Konservatorium erhoben[2]).

Dagegen sind auf einem anderen Gebiet die Anstrengungen der Vlamen bis heute erfolglos geblieben: im Hochschulwesen. Allerdings liegen die Umstände für die Einführung der vlämischen Unterrichtssprache auf diesem Gebiet nicht besonders günstig[3]). Belgien besitzt bekanntlich 4 Universitäten, nämlich zwei Staatshochschulen (Gent und Lüttich) und zwei freie Hochschulen (eine katholische in Löwen und eine liberale in Brüssel), und an allen ist die Unterrichtssprache französisch. Nun frug es sich: sollte die Errichtung einer vlämischen Hochschule neben den bestehenden oder die Umwandlung einer der vorhandenen Hochschulen in eine vlämische angestrebt werden? Für den ersteren Weg standen wiederum zwei Möglichkeiten offen: Errichtung einer staatlichen oder einer freien Universität. Daß der Staat eine neue (dritte) Universität errichten würde, war indes nicht anzunehmen, nicht, als ob die Zahl von zwei Staatsuniversitäten schon zu reichlich bemessen gewesen wäre, sondern deshalb, weil die in den letzten Jahrzehnten herrschende klerikale Partei die Hand zum Ausbau des staatlichen Unterrichts grundsätzlich nicht bot, um die geistlichen Anstalten nicht zu behindern. Nicht viel besser waren die Aussichten auf Errichtung einer freien vlämischen Universität; denn man sah sich da der schwierigen Frage gegenüber gestellt, ob eine liberale, eine katholische oder eine parteilose Hochschule ins Leben gerufen werden sollte. Gegen eine liberale Universität sprach die streng katholische Gesinnung der Mehrheit der Vlamen; eine katholische Universität hatte bei der franzosenfreundlichen Haltung der hohen Geistlichkeit wenig Aussicht, in gleicher Weise wie Löwen gefördert zu werden; eine parteilose Universität endlich konnte bei den scharfen Parteigegensätzen Belgiens nur auf die Unterstützung der lauen Elemente rechnen[4]). Es mußte mithin der andere Weg beschritten werden: Umwandlung einer der bestehenden Universitäten. Von diesen lagen zwei (Löwen und Gent) im rein vlämischen Sprachgebiet. Löwen schied jedoch aus, denn es konnte doch nicht im Ernst

[1]) Belgien besaß schon drei staatliche Konservatorien: zu Brüssel, Lüttich und Gent, natürlich alle mit französischer Unterrichtssprache.

[2]) Fredericq, Bd. II, S. 172 bis 192.

[3]) Den besten Einblick in diese Frage gewährt das Buch von L. de Raet, De Vervlaamsching der Hoogeschool van Gent, Brussel, 1906.

[4]) De Raet, S. 116 ff.

erwartet werden, daß die zum Franzosentum hinneigenden Prälaten die Einführung der vlämischen Unterrichtssprache zuließen, zumal die Universität zum großen Teil aus Stiftungen des ganz französisierten Adels unterhalten wurde. So blieb nur ein Ziel übrig: Einführung der vlämischen Unterrichtssprache an der Staatsuniversität in Gent.

Dies Ziel verfolgten denn auch die Vlamen in den letzten Jahrzehnten unentwegt. Sie konnten dabei an einige vorhandene Ansätze anknüpfen. Diese reichten zwar nicht in die Zeit des Vereinigten Königreichs der Niederlande zurück, denn damals war die Vorlesungssprache lateinisch, an deren Stelle nach der Losreißung Belgiens die französische trat; wohl aber wurden seit Mitte der 50er Jahre auf Ersuchen der Studenten einige kleine Vorlesungen über vlämische Literatur in niederländischer Sprache gehalten. Im Jahre 1884 richtete dann, wie oben erwähnt, der liberale Unterrichtsminister van Humbeeck, um die Ausführung des Sprachengesetzes von 1883 für die Mittelschulen zu ermöglichen, eine Anzahl von niederländischen Vorlesungen als Lehrerbildungskurse ein, die jedoch unter dem klerikalen Regime ihre Bedeutung zum guten Teil verloren, da das Ministerium die an der bischöflichen Hochschule in Löwen herangebildeten Lehrer vor den Kandidaten der Staatsuniversität Gent bevorzugte. Verhältnismäßig spät wurden die zur Durchführung des Sprachengesetzes bei der Strafrechtspflege (von 1873 bzw. 1889) nötigen Maßnahmen im Rechtsstudium getroffen, denn erst 1890[1]) wurde die Abhaltung von vlämischen Vorlesungen über Strafrecht und Strafprozeß veranlaßt, aber nicht nur in Gent, sondern auch in Lüttich.

Das Niederländische konnte vorerst als offizielle Sprache an der Universität keinen breiteren Raum gewinnen; dafür öffneten ihm seine Anhänger bald ein neues weites Anwendungsgebiet, auf dem sie durch das Übelwollen der herrschenden Kreise nicht behindert werden konnten, nämlich in den Volkshochschulkursen[2]). Auf Anregung der Studenten wurden erstmals im Jahre 1892 von Dozenten der Universität Gent Volksvorlesungen abgehalten, natürlich in vlämischer Sprache. Im Jahre 1898 folgte die katholische Universität Löwen diesem Beispiel. Und zwar blieben die Kurse nicht auf den Sitz der Universität beschränkt, sondern fanden in einer ganzen Reihe von Städten des vlämischen Staatsgebiets statt.

Mittlerweile waren auch schon Schritte geschehen, um die Einführung der vlämischen Unterrichtssprache an der Universität selbst zu bewirken. Allein, die an die Kammern gerichteten Petitionen blieben unbeachtet, und die Regierung beantwortete wiederholte Anfragen in der Kammer (1892 und 1889) in ablehnendem Sinne. Auch der Lehrkörper der Universität Gent erklärte sich in einer vom Rektor veranlaßten Abstimmung für die Beibehaltung der französischen Unterrichtssprache[3]). Auf diese Vorgänge mag es zurückzuführen sein, wenn in der Folgezeit die Möglichkeit vermittelnder Lösungen ernstlich ins Auge gefaßt wurde.

In den gemäßigten Kreisen der Hochschulprofessoren fand der Gedanke der Einrichtung vlämischer Vorlesungen neben den französischen Anklang, aber eine solche Verdoppelung der Vorlesungen hätte sich bei den kleinen Hörerzahlen der Universität Gent[4]) wohl kaum gerechtfertigt. Einen besseren

[1]) Ministerialverordnung vom 12. Juli 1890.

[2]) Fredericq, Bd. II, S. 99 ff. und III, S. 153 ff.

[3]) Mai 1899. Es stimmten für die französische Unterrichtssprache 34 gegen 6 bei 4 Enthaltungen. Fredericq, Bd. III, S. 167 ff.

[4]) Im Jahre 1904/05 902 Studenten..

Ausgleich schien der von Professor Mac Leod vorgeschlagene Plan zu bringen, die vlämische Unterrichtssprache lediglich für die eigentlichen Universitätsfächer, dagegen nicht für die technischen Fächer einzuführen. Es besitzt nämlich Belgien keine vollständige technische Hochschule: vielmehr sind die technischen Fächer unter die beiden Staatsuniversitäten aufgeteilt, und zwar ist Lüttich der Bergbau angegliedert, während Tiefbau und Architektur in Gent gelehrt werden [1]). Im Falle der ausnahmslosen Einführung der vlämischen Unterrichtssprache hätte also den Wallonen eine andere Gelegenheit zum Studium des Hoch- und Tiefbaufachs verschafft werden müssen. Diese Schwierigkeit umging Mac Leod; daher ist es begreiflich, wenn sein Plan in den vlämischen Vereinen viel Zustimmung fand. Allein, einer schärferen Prüfung hielt der bestechende Plan Mac Leods nicht stand: Die Vlamen hätten mit der Änderung der Unterrichtssprache in den eigentlichen Universitätsfächern allein nicht viel gewonnen, denn ungefähr die Hälfte der Studenten studierte die technischen Zweige. Außerdem war das so einfach sich ausnehmende System Leods nicht sehr praktisch, da eine ganze Reihe von Vorlesungen, wie Mathematik, Chemie, Geologie usw. der Fakultät der Wissenschaft und der technischen Abteilung gemeinsam sind.

Es war Professor L. de Raet, der diese Schattenseiten aufdeckte [2]) und den folgerichtigen Schluß zog, daß nur durch Einführung der vlämischen Unterrichtssprache für die ganze Universität den Erwartungen der Vlamen Genüge geschehen könne. Der zwingenden Logik de Raets konnten sich seine Gegner nicht entziehen: Bald eigneten sich die Vereinigungen, die die Lösung der Frage vorbereiteten, seine Gesichtspunkte an, und als die Forderung der vlämischen Hochschule in der Kammer in Form einer Anfrage an das Ministerium (1904) [3]) und dann in Form eines Gesetzesvorschlags (Mai 1905) wieder aufgenommen wurde, war nicht mehr die Rede von einer Beschränkung auf die eigentlichen Universitätsfächer. Allerdings erschwerte die Erweiterung der Forderung wieder die Erreichung des Ziels; sie mag mit ein Grund sein, wenn die Sprachenfrage der Universität noch nicht gelöst wurde.

Mit der Hochschulfrage stand in einem gewissen Zusammenhang die Frage nach der Vorbildung der Bergbaubeamten. In der sogen. Campine (vlämisch Kempen) im Osten von Antwerpen wurden vor einer Reihe von Jahren reiche Kohlenlager entdeckt, was der Regierung Anlaß gab, eine Reform der sehr veralteten belgischen Berggesetzgebung einzuleiten. Die Vlamen bemühten sich nun eifrig, in das zur Beratung stehende Gesetz Schutzbestimmungen für ihre Sprache einzuflechten. Denn, während bisher die Kohlenbergwerke ausschließlich im wallonischen Süden gelegen hatten, breiteten sich die zu erschließenden Lager in der Provinz Limburg, also im rein vlämischen Sprachgebiet aus. Da bestand nun die Gefahr, daß die Gruben im vlämischen Gebiet mit ihren vlämischen Arbeitern unter die Leitung von ausschließlich französisch gebildeten Bergbeamten und Bergingenieuren (das Bergbaufach wurde ja in Lüttich gelehrt) gerieten. Natürlich war im Regierungsentwurf des Berggesetzes dagegen keinerlei Vorsorge getroffen, so daß wiederum ein Kammermitglied die Anregung zu den nötigen

[1]) De Raet, S. 83 und 92.

[2]) Siehe in s. Buch namentlich S. 132 bis 182.

[3]) Der Minister verwies auf den Weg des Gesetzes, der ja aus Art. 23 der Verfassung sich von selbst ergab.

Schutzvorschriften geben mußte[1]). Sie blieb nicht unbeachtet, denn das Berggesetz, das nach mannigfachen Schicksalen glücklich am 5. Juni 1911 erlassen wurde, enthält eine Bestimmung, die von den staatlichen Beamten im Bereich der Bergwerksgebiete in Limburg und Antwerpen die Kenntnis des Vlämischen und von den Beamten in Arlon und Verviers die Kenntnis des Deutschen verlangt[2]).

Entsprechend ihrer in der neueren Zeit beobachteten Taktik, in Gesetze über beliebige Gegenstände Sprachenschutzbestimmungen hineinzubringen, bemühten sich die Vlamen auch bei der Übernahme des Kongostaates durch Belgien, ihre Sprache sicher zu stellen. Sie erreichten aber nicht mehr, als daß in das Kongogesetz ein Sprachenartikel aufgenommen wurde, der dem der Verfassung fast gleichlautet, ja noch verschwommener ist, als dieser, indem der Sprachgebrauch nicht nur durch Gesetz, sondern auch im Verordnungswege geregelt werden darf (Gesetz vom 18. Oktober 1908, Art. 3).

Überblickt man die Ergebnisse der vlämischen Bewegungen im ganzen, so erkennt man, daß es falsch ist, von der Durchführung der Zweisprachigkeit im ganzen belgischen Staate zu reden. In vieler Beziehung gilt auch heute noch der Grundsatz der Einsprachigkeit für das ganze Land, wenn zwar er nur in ganz geringem Umfange gesetzlich festgelegt ist: so ist die innere Amtssprache der Staatsbehörden in ganz Belgien noch das Französische; im Bereich der äußeren Amtssprache hat sich das Französische noch seine ausschließliche Stellung bewahrt in der Befehlssprache der aktiven Armee und in manchen Gebieten der Rechtspflege, wie namentlich in der Zivilrechtspflege und vor dem Kassationshof. Außerdem ist das Französische noch ausschließlich Unterrichtssprache an den Universitäten und in vielen besonderen Zweigen des Unterrichts. Die Zweisprachigkeit ist für ganz Belgien nur in geringem Umfange eingeführt: Vor allem durch das Gleichheitsgesetz von 1898 für das Verfahren bei der Gesetzgebung und die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen, ferner durch die neueste Militärgesetzgebung von 1913 für die Dienstsprache der aktiven Armee (jedoch nicht hinsichtlich der Befehlssprache), dann für eine Reihe weniger wichtiger Äußerungen der Staatsverwaltung (Umschriften auf Münzen, Banknoten und Briefmarken; Anschriften auf Bahnhöfen usw.).

Im übrigen zerfällt Belgien hinsichtlich der rechtlichen Behandlung der Sprachen in zwei oder gar drei Gebiete: Einerseits die wallonischen Provinzen, in denen in Verwaltung, Rechtspflege und Unterricht durchweg Einsprachigkeit herrscht, d. h. nur das Französische angewandt wird, obwohl dies eigentlich im Widerspruch zu der verfassungsmäßig gewährleisteten Sprachenfreiheit steht; andererseits die vlämischen Provinzen, in denen die Sprachengesetze die grundsätzliche Anwendung der vlämischen Sprache in manchen Gebieten der Verwaltung, der Rechtspflege und des Unterrichts vorschreiben; aber entsprechend dem Grundsatz der Sprachenfreiheit auch den (subsidiären) Gebrauch der zweiten Landessprache zulassen. Zwischen beiden Landesteilen, der einsprachig französisch verwalteten Wallonie und dem vorzugsweise niederdeutsch verwalteten Vlamland, liegt als Übergangs-

[1]) Den Antrag stellte der klerikale Abgeordnete Helleputte (1906). Der Arbeitsminister Francotte, obwohl selbst Wallone, eignete sich ihn dem Sinne nach an, und die Kammer trat ihm mit großer Mehrheit bei. Aber die große Aufregung, die infolge dieses leichten Erfolges in den Kreisen der wallonischen Bergingenieure entstand, veranlaßte die Vlamen selbst, eine mildere Fassung anzuregen (Fredericq, Bd. III, S. 262 ff.). [2]) Art. 42.

gebiet das Arrondissement Brüssel, in dem den beiden Landessprachen ungefähr die gleiche Stellung eingeräumt ist; jedoch überwiegt in Brüssel tatsächlich noch die französische Amtsführung.

Auch von völliger Gleichberechtigung der beiden Hauptlandessprachen gegenüber dem Staate ist keine Rede. Gesetzlich gewährleistet ist die Gleichberechtigung der Landessprachen nur für wenige Gebiete, wie für das gesetzgeberische Verfahren und die Gesetzespublikation (Gleichheitsgesetz von 1898); ferner für die Dienst- und äußere Verwaltungssprache der aktiven Armee (1913); die Sprachen kommen auch sonst in einigen Verwaltungsgebieten nebeneinander zur Anwendung (Münzen, Briefmarken usw.), doch fehlt es da an der gesetzlichen Garantie der Gleichstellung. Im übrigen ist die Stellung der beiden Sprachen sehr ungleich. Das Französische herrscht auch heute noch vor: Einmal kommt es zur Anwendung überall, wo der Staat sich in ganz Belgien ein- und derselben Sprache bedient, wie in der Befehlssprache des aktiven Heeres oder in der inneren Amtssprache. Insofern kann das Französische auch heute noch als Staatssprache von Belgien angesprochen werden, wenngleich es diese Stellung in der Hauptsache nur kraft Gewohnheit und z. T. im Widerspruch zu der Verfassung genießt. Ferner ist das Französische ausschließliche Amtssprache in den wallonischen Provinzen. Das Niederdeutsche dagegen wird auf keinem Verwaltungsgebiete in ganz Belgien als einzige Sprache gebraucht; in den vlämischen Provinzen ist das Niederdeutsche als Amtssprache anerkannt, aber nur auf einigen Gebieten, und auch da nicht als ausschließliche, sondern nur als grundsätzlich anzuwendende Sprache.

Wie weit die Vlamen von der Durchsetzung des Grundsatzes der niederdeutschen Amtssprache in den vlämischen Provinzen und der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen für ganz Belgien noch entfernt sind, lehrt eine kurze Zusammenfassung ihrer Erfolge und ihrer Ziele. Im Bereich des Gesetzgebungsverfahrens und der Gesetzespublikation ist den Vlamen vollständige Gleichstellung der Sprachen zuteil geworden (Gleichheitsgesetz von 1898), und zwar erstreckt sie sich auf ganz Belgien. Im Bereich der Rechtspflege ist das Niederländische als äußere Amtssprache in den vlämischen Provinzen für die Strafgerichte, wenn auch unter zahlreichen Durchbrechungen des Grundsatzes eingeführt worden. (Gesetze von 1873, 1889, 1891, 1908); unvollständig ist der Schutz des Vlämischen in der Strafrechtspflege noch insofern, als er auf die Verhandlungen vor dem Kassationshofe noch keine Anwendung findet. In dem Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten, einschließlich der Handelsgerichte, ist der Gebrauch des Niederländischen überhaupt nicht gewährleistet. Allerdings hat das Vlämische an manchen bürgerlichen Gerichten durch die Praxis Eingang gefunden, aber oftmals wird gegen den Gebrauch des Vlämischen vor Zivilgerichten wieder in ganz willkürlicher Weise eingeschritten[1]).

[1]) Noch vor einem Jahrzehnt wurde ein Brüsseler Anwalt aus der Advokatenliste gestrichen, weil er es gewagt hatte, vlämisch zu plädieren. Die Anwaltskammer begründete diesen Beschluß mit einer sehr bedenklichen Auslegung der verfassungsmäßig gewährleisteten Sprachenfreiheit: „L'usage abusif d'un droit peut constituer une faute disciplinaire; ainsi un avocat parlant le français et le flamand, et ayant légalement le choix d'employer l'une ou l'autre de ces langues à la barre peut manquer de confraternité en se servant précisément, malgré les protestations de son adversaire, de celle que ce dernier ne connaîtrait pas.“

Im Bereich der Verwaltung ist der Grundsatz der niederländischen Amtssprache in der Weise verwirklicht, daß sie als äußere Amtssprache der Staatsverwaltungsbehörden in den vlämischen Provinzen anerkannt ist (Gesetz von 1878). Die Selbstverwaltungsorgane im vlämischen Gebiete bedienen sich wohl meist dieser Sprache, aber sie sind nicht gesetzlich dazu gezwungen. Im Heerwesen hat sich die vlämische Sprache ausreichende Geltung verschafft: im aktiven Heer im ganzen Lande als Dienstsprache neben dem Französischen und in den vlämischen Provinzen als grundsätzlich anzuwendende äußere Amtssprache (1913); in der Bürgerwehr in den vlämischen Provinzen als äußere Amts- und Dienstsprache und als Befehlssprache (Gesetz von 1897).

Die größten Lücken dagegen weist die Berücksichtigung des Vlämischen im Schulwesen auf. In den Volksschulen im vlämischen Gebiet bildet wohl meist das Vlämische die Unterrichtssprache, aber es ermangelt die gesetzliche Garantie[1]). Im Mittelschulwesen ist die vlämische Sprache erst für wenige Lehrgänge an den staatlichen Mittelschulen in den vlämischen Provinzen vorgeschrieben (1883). Der Hochschulunterricht endlich wird noch fast ausschließlich französisch erteilt. Auch in den besonderen Unterrichtsanstalten (Land- und Bergbauschule, Handels- und Seefahrtsschulen, Kunst- und Zeichenschulen) wird nur französisch unterrichtet, nur der Musikunterricht wird wenigstens am Konservatorium in Antwerpen auf vlämisch erteilt. Immerhin wird durch die Vorschriften, nach denen die Kenntnis der vlämischen Sprache die Voraussetzung bildet für die Ernennung bei manchen Beamtenstellen (Gesetze von 1890 und 1911), für den Besuch einer Hochschule (Gesetz von 1910) und für die Beförderung zum Offizier (Gesetz von 1913), mittelbar bewirkt, daß das Vlämische als Unterrichtsgegenstand und als Unterrichtssprache einige Berücksichtigung findet.

Aus dem Verlauf des vlämischen Sprachenkampfes wird vielleicht mancher den Eindruck gewinnen, daß die Vlamen nebensächlichen Äußerlichkeiten zuviel Gewicht beilegten. Unbeteiligten bleibt ein im Parlament geführter Sprachenkampf leicht unverständlich; sie glauben, daß es in einem national gemischten Staate, wo die Kenntnis mehrerer Landessprachen bei vielen vorauszusetzen ist, gleichgültig sei, in welcher Sprache ein Beamter seine Antwort erteilt oder ein Straßenname angeschrieben ist. Allein, was uns lediglich als ein Streit um die Form erscheint, bedeutet für die Beteiligten ein Ringen um das Dasein, sowohl um die Existenz des Volkes wie um die des einzelnen.

Man muß sich vergegenwärtigen, daß, da in den ersten Jahrzehnten nach der Losreißung von den Vereinigten Niederlanden in der belgischen Staatsverwaltung das Französische als ausschließliche Amtssprache angenommen wurde, die größte Zahl der Beamtenstellen mit Wallonen besetzt wurde. Infolge davon geriet Belgien tatsächlich unter die Herrschaft der Wallonen, die das Land bis in die neueste Zeit oft sehr zu ihrem eigenen Vorteil regierten[2]). Dieser Fremdherrschaft standen die Vlamen solange wehrlos

[1]) Das Volksschulgesetz vom 20. September 1884 bestimmt lediglich, daß der Unterricht in der französischen, vlämischen oder deutschen Sprache sich nach den örtlichen Bedürfnissen richten solle.

[2]) Einen Einblick gewähren die offenen Briefe, die in der Antwerpener Zeitung Standart 1907/08 an den damaligen Verkehrsminister Helleputte gerichtet wurden: darin wird u. a. darüber Klage geführt, daß in den vlämischen Provinzen viel weniger Postämter eingerichtet sind, als in den wallonischen

gegenüber, bis sie den Gebrauch ihrer Sprache im Amte durchsetzten. Erst dadurch wurde gegen die Überschwemmung ihres Landesteils mit wallonischen Beamten ein Damm aufgerichtet. Aber es handelte sich bei der vlämischen Bewegung nicht etwa nur um die Rückgewinnung der von den Wallonen besetzten Beamtenstellen. Es handelte sich um Höheres: um die selbständige geistige und materielle Entwicklung des niederdeutschen Volkes, die durch den herrschenden Volksstamm der Wallonen nach Kräften hintangehalten wurde. Die Voraussetzung für die gründliche Überwindung der Fremdherrschaft ist freilich, daß das Volk auf geistigem Gebiete selbständig wird. Aber da stößt die Emanzipationsbewegung auf einen viel mächtigeren Gegner, als die Wallonen es sind: die römische Kirche, wie der Kampf um die Schule beweist.

Was bei der vlämischen Bewegung besonders wohltuend berührt, ist, daß die Vlamen die Sprachengesetzgebung nicht zu Eroberungen mißbrauchen[1]; es fällt den Vlamen nicht ein, unter dem Deckmantel der Gleichstellung beider Volksstämme etwa die Forderung der Zweisprachigkeit für die Beamten des ganzen Landes aufzustellen, denn dadurch würden die Wallonen, denen die Erlernung der zweiten Landessprache sehr schwer fällt, aus den Beamtenstellen verdrängt werden. Die Vlamen verlangen nichts weiter, als daß der Grundsatz „In Vlaanderen Vlaamsch" verwirklicht werde, d. h. daß in ihrem Sprachgebiet im öffentlichen Leben vor allem ihre Sprache zur Anwendung komme. Gleichwohl werden die Wallonen durch die politischen Fortschritte der Vlamen hart betroffen. Da die Gesetze zum Schutze der vlämischen Sprache den Beamten und mittelbar auch den Rechtsanwälten die Kenntnis dieser Sprache zur Pflicht machen, so ist den Wallonen der Zutritt in den Beamtenstellen in Vlamland erschwert. Die Folge ist, daß die wallonischen Beamten allmählich Einheimischen weichen müssen. Diese Wandlung empfinden die Wallonen, denen dieselbe naive Herrschsucht wie anderen Romanen zu eigen ist, als Eingriff in ihre Rechtssphäre[2]. Daher

(z. B. in der vlämischen Provinz Antwerpen 108 bei 907000 Einwohnern; während die wallonische Provinz Lüttich bei 360000 Einwohnern 127 Postämter zählt). Sehr erheiternd wirkt die Sorge um die Wallonen bei der Einrichtung von Badesonderzügen: Die Fahrt von Antwerpen nach der See (133 km) kostete darin 5 Fr., die Fahrt von Namur (180 km) und von Lüttich (212 km) dagegen nur je 4 Fr. trotz der größeren Entfernung! Und dabei stützte sich die herrschende klerikale Partei auf die Vlamen, und an der Spitze des Ministeriums stand ein gut vlämisch gesinnter Mann!

[1]) Wie das z. B. in Böhmen geschieht, wodurch die in den Verhältnissen gar nicht gerechtfertigte Einführung der Zweisprachigkeit der Beamten die Deutschen von den Czechen verdrängt werden. Auch die nationale Volksschule wird dort zu Eroberungszwecken mißbraucht.

[2]) Dieses Gefühl der Zurücksetzung, das die Sprachenschutzgesetze bei den Wallonen auslöste, spricht z. B. aus einem Aufsatz von R. Catteau, La langue française et la question flamande en Belgique (in den Mémoires et rapports des Congrès international pour l'extension et la culture de la langue française, Liége 1905. Paris 1906, S. 12: „Les Wallons seraient en droit de faire valoir à leur tour des raisons d'équité, pour protester contre la situation d'infériorité dans laquelle on les met partout où ils sont en compétition avec les Flamands. Ils doivent connaître une seconde langue, sans que la nécessité s'en fît jamais sentir, uniquement parce qu'ils y sont légalement contraints. Tandis que leurs compatriotes flamands connaissent tous la langue française parce qu'ils ne peuvent pas ne pas la connaître sans risquer d'être condamnés à circonscrire le champ de leur vie dans les limites de leur horizon natal."

suchen sie die Weiterentwicklung der Sprachengesetze möglichst zu verhindern und sparen kein Mittel, um die vlämische Bewegung zu verdächtigen.

Ein Vorwurf, der sehr häufig gegen die Vlamen erhoben wurde, ist der, daß sie auf völlige Teilung des Staates abzielten. Man muß zugeben, daß der Vorwurf in einigen Forderungen der Vlamen Nahrung finden konnte, wie z. B. in der Forderung nach der Bildung besonderer vlämischer Regimenter mit vlämischer Befehlssprache. Aber der Vorwurf ist gegenüber den Vlamen unbegründet; er könnte ebensogut gegen die Wallonen gekehrt werden, denn diese haben in der neuesten Zeit öfters den Wunsch nach einer administrativen Teilung des Landes laut werden lassen und ihn mit der Sorge gerechtfertigt, sie möchten auch aus den Beamtenstellen der Wallonie durch die Vlamen verdrängt werden, wenn es diesen einfiele, die Zweisprachigkeit in ganz Belgien einzuführen. Aber es wäre verfehlt, anzunehmen, daß es den Wallonen mit dem Gedanken der administrativen Teilung ernst war, denn sonst hätten sie das Vlamland ganz räumen müssen, wo sie immer noch genug fette Pfründen inne haben. Die Wallonen wollten nur der Regierung bangemachen, um sie zum Widerstand gegen die Schutzgesetze für die vlämische Sprache anzufeuern.

Ein anderer Gedanke liegt für die Vlamen wohl näher, als der der administrativen Teilung des Landes: der Anschluß an die Niederlande. Zweifellos haben die Vlamen die Losreißung von dem vereinigten Königreich bald bedauert; daher haben sie sich bemüht, die Beziehungen zu den Nordniederländern, wenigstens auf geistigem Gebiete, wiederherzustellen [1]). Aber über die Pflege der Wissenschaft und des gemeinsamen Volkstums gingen diese Bestrebungen nicht hinaus; eine Losreißung von Belgien, um sich mit den Niederlanden zu verbinden, haben die Vlamen nicht angestrebt. Dazu war der wirtschaftliche Zusammenhang der belgischen Landesteile zu eng, und namentlich der in der religiösen Überzeugung wurzelnde politische Gegensatz zwischen Süd- und Nordniederländern zu groß. Dagegen war den Vlamen von jeher der Gedanke einer politisch-wirtschaftlichen Annäherung Belgiens an Holland sympathisch. Auch die Wallonen verhielten sich gegen eine engere Verbindung mit Holland durchaus nicht ablehnend, weil sie darin eine willkommene Sicherung gegen übermächtige Nachbarn erblickten.

In früheren Jahrzehnten suchten die Belgier in der Anlehnung an Holland Schutz gegen Übergriffe Frankreichs [2]), während sie in der jüngsten Zeit sich durch ein Bündnis mit Holland gegen das Deutsche Reich zu decken suchten. Es muß aber hervorgehoben werden, daß die Annäherung an Holland zu dem letzteren Zwecke (seit 1905) nicht etwa, wie man erwarten sollte, von vlämischer Seite angeregt wurde, sondern von wallonischer Seite [3]): Die Niederländer legten von Anfang an ein sehr gesundes Mißtrauen an den Tag; indes entzogen sie sich der Aufforderung, Mitglieder für eine belgisch-niederländische Kommission zu ernennen, nicht. Aber sie fühlten sich gleich etwas abgestoßen, weil die Belgier ihrerseits fast nur Wallonen und unsichere Vlamen [4]) in die

[1]) Dahin gehört namentlich die seit 1849 gewöhnlich alle zwei Jahre abwechselnd in Holland und Belgien stattfindende Abhaltung des niederländischen Kongresses für Sprache und Literatur.

[2]) Z. B. Zusammenkunft Leopolds I. und Wilhelms III. zu Lüttich im Jahre 1861.

[3]) Durch einen ganz unbedeutenden Journalisten im Petit Bleu zu Brüssel (1905).

[4]) Der Vorsitzende war Minister Beernaert.

Kommission beriefen und sie nur auf Verlangen der Niederländer um einige Vlamen ergänzten. Als dann im November 1907 die erste Zusammenkunft der belgisch-niederländischen Kommission zu Brüssel stattfand, fiel es den Holländern auf, daß der englische und der französische Gesandte der Eröffnungssitzung beiwohnten, und daß die englische und die französische Presse sich mit der belgisch-niederländischen Annäherung so angelegentlich beschäftigte. Daher hielten es die Holländer für nötig, keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß das Arbeitsfeld der Kommission sich lediglich auf wirtschaftliche Fragen erstrecke. Die Holländer hatten wohl gemerkt, daß unter englischem Patronat ein belgisch-niederländisches Bündnis ins Leben gerufen werden sollte, um ein weiteres Glied in der Kette der gegen Deutschland gerichteten Verschwörung zu bilden.

So eng sich die Beziehungen zwischen den Vlamen und den Niederländern gestaltet haben, so wenig sind sie zwischen Vlamen und Deutschen entwickelt. Das Interesse, das von der deutschen Presse in den vierziger Jahren der vlämischen Bewegung entgegengebracht wurde, ließ bald nach, und das Beispiel des Deutschen Oetker, der in den fünfziger Jahren die Vlamen zu politischer Arbeit ermunterte, blieb vereinzelt. Im allgemeinen kann man sagen, daß, von den wenig hervortretenden Beziehungen deutscher nationaler Vereine, z. B. des alldeutschen Verbandes, zu den Führern der vlämischen Bewegung abgesehen, die Deutschen und die Vlamen einander ziemlich gleichgültig und verständnislos gegenüber stehen[1]). Daher ist es ganz verfehlt, zu glauben, daß die Vlamen eine politische Verbindung mit Deutschland herbeiwünschten. Daran haben die jüngsten Ereignisse nichts geändert. Aber, wie dem auch sei, jedenfalls kann der Kampf, den unsere germanischen Stammesgenossen um ihre Sprache in Belgien führten, auf unsere Sympathie Anspruch erheben. Und vielleicht bietet sich beim Ausgang des gegenwärtigen Völkerringens Gelegenheit, das Unrecht, das dem vlämischen Stamme durch seine Auslieferung an die Wallonen bei der Schaffung des Königreichs Belgiens durch die Londoner Konferenz zugefügt wurde, wieder gut zu machen und ihm in der einen oder anderen Form seine nationale Entwicklung sicherzustellen.

---

[1]) Als Beweis mag eine Stelle aus der im übrigen recht lesenswerten Schrift „Kritiek der Vlaamsche Beweging" von dem Brüsseler Professor A. Vermeylen (1905) S. 12 f. dienen, darin er im heutigen Deutschland im wesentlichen nichts anderes sieht, als eine Verkoppelung von Militarismus und jüdischem Strebertum. „Zeker, er steken daar nog diepe krachten, en wij kunnen er ook veel uit halen, maar wil men ons waarlijk den parvenugeest van het hedendaagsch Pruisdom doen bewonderen, die koppeling van al 't verfoeilijkste wat 't woord militarisme in zich sluit, met het joodsche ‚Strebertum', stoffelijk, eigenbatig, hard, dien geest die zich in de provincie verbreidt met den invloed van 't amerikaansch-riekende Berlijn, dien geest die aldaar kunst en literatuur haast doodt en de wetenschap zelve begint te verpesten?"

III.

Die politische Entwicklung der österreichischen Volksschule

Von Karl Lamp

Wir sind gewohnt, wenn von der Schule und insbesondere von der Volksschule die Rede ist, nur an eine Unterrichts- und Erziehungsanstalt für die verschiedenen Klassen des Volkes zu denken, deren Bereitstellung und Ausgestaltung eine Sache des Staates und anderer öffentlicher Verbände sei. Selbst bei den Verhandlungen in den Parlamenten über die Fragen des Volksschulunterrichts kommt uns die volle politische Bedeutung der Schule als Machtfaktor ersten Ranges im Staate kaum zum Bewußtsein; am ehesten noch in Österreich, wo seit dem bedeutsamen Ausspruche Maria Theresias, daß die Volksschule „ein Politicum" sei, der politische Kampf um diesen Machtfaktor nie aufgehört hat. Eine kurze Betrachtung der Entstehung und geschichtlichen Entwicklung der Volksschule in Österreich sowie des hier geltenden Volksschulrechts mit seinen Beziehungen zur Staatsverfassung mögen die politische Bedeutung der Schule — und insbesondere der österreichischen Volksschule — beleuchten.

Wir Deutsche können mit Stolz die Volksschule als eine Schöpfung unserer Kultur bezeichnen. Es war nicht lediglich der deutsche Drang nach Bildung und Wissen, welcher die Volksschule auf deutschem Boden erstehen ließ. Es war vor allem der Drang nach geistiger Unabhängigkeit und Selbstbestimmung und die Erkenntnis bei Fürsten und Untertanen, daß die Volksschule eine Voraussetzung für wirtschaftliche und politische Macht, für die Leistungsfähigkeit des Volkes im Staate bilde. Es ist auch kein bloßer Zufall, daß neben der Volksschule auch das Turnen und die allgemeine Wehrpflicht deutsche Erfindungen sind. Alle drei Einrichtungen haben dieselbe Wurzel: die Sorge für die Ertüchtigung der kommenden Geschlechter, für die Unabhängigkeit des Staates. Alle drei wurden in Zeiten der Not und des Kampfes geboren; die Volksschule in den Zeiten der Reformation, das Turnen und die allgemeine Wehrpflicht unter dem Drucke der französischen Fremdherrschaft. Alle drei Einrichtungen sind heute enge miteinander verknüpft und von typischer Bedeutung für die Charakterbildung des Deutschen. Ohne sie kann heute weder der einzelne noch das Volk als Gesamtheit Herr seines Schicksals bleiben und werden. Es wäre daher ein Fehler, die Aufgabe der Volksschule in der bloßen Vermittlung von Kenntnissen zu erblicken; sie ist auch ein „Politicum".

I.

Die deutsche Reformation erscheint als die Geburtsstätte der deutschen Volksschule als allgemeine Bildungs- und Erziehungsanstalt des ganzen Volkes.

Im Mittelalter war Bildung und Wissen ein Privileg einzelner Stände, insbesondere des Klerus und des Adels. Bis in unser Jahrhundert hinein hat sich in manchen Kreisen das Vorurteil erhalten, daß es schädlich sei, wenn der gemeine Mann, der Bauer, der Handwerker, der Arbeiter zuviel Bücher lese und in die Lage versetzt werde, über sich, den Staat und die Welt unabhängig zu urteilen. Die Reformation hat den großen Gedanken der Selbstverantwortlichkeit jedes Menschen vor seinem Gott und vor seinem Gewissen als Leitsatz aufgestellt. Selbst sollte jeder, durch eigenes Forschen in der Bibel, aus den Quellen der sittlichen Lebenswahrheiten, trinken. Luther begnügte sich daher nicht mit dem gewaltigen Werke der deutschen Bibelübersetzung; er mußte auch dafür Sorge tragen, daß das Volk die Bibel selbst lesen und verstehen könne. Er trat daher mit der Forderung eines allgemeinen Schulunterrichts an die Landesfürsten heran: eine seiner Schriften von 1524 richtete sich „An die Ratsherrn aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollten". Als Frucht seiner Bemühungen sehen wir in den evangelischen Landen bald Volksschulen und Schulordnungen erstehen. Voran ging Herzog Christof von Württemberg, von dem uns schon aus dem Jahre 1559 eine treffliche Schulordnung erhalten ist. Der Herzog von Weimar führte um die Mitte des 17. Jahrhunderts die allgemeine Schulpflicht durch und sorgte für die Herausgabe tüchtiger Schulbücher. In Brandenburg hat der große Kurfürst die allgemeine Volksschule organisiert. — Die katholische Kirche mußte im Kampfe mit dem Protestantismus den Gedanken der allgemeinen Volksschule aufnehmen, wollte sie nicht hinter dem Gegner zurückbleiben, und so sehen wir, daß auch die Gegenreformation sich mit der Einrichtung des Volksunterrichts befaßt. Führende Männer waren hier der Jesuit Canisius und Comenius; im Jahre 1600 erfolgte die Stiftung des Piaristenordens mit dem besonderen Zwecke der Erteilung des Schulunterrichts in katholischem Sinne. Alle diese hoffnungsvollen Keime für die Entwicklung einer allgemeinen Volksbildung wurden jäh vernichtet durch den dreißigjährigen Krieg, der mit der Verödung der Städte, der Entvölkerung des Landes, der Verrohung von Volk und Sitten auch die Volksschule vernichtete. Erst das 18. Jahrhundert knüpfte wieder an die unterbrochene Entwicklung des Schulwesens an. Das geschah zugleich mit jener großen geistigen Bewegung, welche zunächst auf dem Gebiete der Literatur und der Philosophie dem Fühlen und Denken des deutschen Volkes einen neuen, ungeheuren Aufschwung verlieh und für das politische Leben neue Grundlagen vorbereitete. Gottsched eröffnete den Kampf gegen die herrschende französische Aftersitte, Klopstock weckte den Sinn für eine schwungvolle idealistische Gedankenrichtung, Lessing, Herder, Goethe, Schiller wirkten als die großen Schöpfer einer deutschen Nationalliteratur, wie sie kein zweites Volk aufzuweisen hat; Leibnitz schuf im Gegensatz zur Realistik der französischen Philosophen und Staatstheoriker eine Philosophie des Idealismus und Kant tritt als Prediger des deutschen Gewissens und der strengen Pflichterfüllung gegen Nebenmenschen und Staat auf. Was diese Geister schufen, drängte als Ausdruck einer großen neuen Weltanschauung nach Verbreitung in allen Schichten des deutschen Volkes. Zur Zeit als in Frankreich das Haupt des Königs unter dem Beile der Guillotine fällt und die Schreckensherrschaft der Revolutionsparteien Kultur und Bildung in Strömen von Blut erstickten, war in deutschen Landen der aufgeklärte Absolutismus mit Erfolg an der Arbeit, dem Volke von neuem eine allgemeine Schule zu geben und es dadurch zu geistiger und wirtschaftlicher Entwicklung emporzuführen. Gewiß waren die Impulse für

den neuen Geist der deutschen Regierungen zum Teil der französischen Aufklärungsphilosophie und den politischen Ideen derselben entsprungen. Das große Kulturwerk aber, das damals auch von den staatlichen Faktoren geleistet wurde, atmete deutschen Geist und war durch die Anpassung an die nationale Eigenart des deutschen Volkes bedingt. Auch für die Schulreformen jener Zeit galt die Entfaltung staatlicher Macht durch Pflege der allgemeinen Wohlfahrt als Leitstern, mochte dieses Ziel auch oft mit Willkür und mit verfehlten Mitteln angestrebt worden sein. Zwei neue Maximen beherrschten damals in Österreich die Schulpolitik: die Verstaatlichung der Volkschule und ihre Ausgestaltung zu einer allgemeinen Pflichtanstalt. Das Bestreben nach Verstaatlichung fußte auf der neu gewonnenen Erkenntnis, daß die Schule eine politische Einrichtung sei, daß sie dazu diene, die wirtschaftliche Kraft des Volkes und damit auch die Macht des Staates zu heben, aber auch die Erkenntnis, daß die Schule ein Machtmittel zur Beeinflussung und Beherrschung der Masse sei. Die Richtigkeit dieser Auffassung sollte sich bald erweisen, denn mit der Übernahme der Sorge für die Schule durch den Staat erwuchsen für denselben — ohne seinen Willen — eine Reihe tiefgreifender politischer Probleme. Zunächst wurde eine Auseinandersetzung mit der Kirche notwendig. Denn dadurch, daß nun der Staat die Regelung, Organisierung und Verwaltung der Volksschule für sich in Anspruch nahm, griff er in ein von der Kirche bisher behauptetes Machtgebiet ein. Das Verhältnis zwischen Kirche und Schule mußte auf neue Grundlagen gestellt werden und auch die Frage der Behandlung der verschiedenen Konfessionen bei Einführung einer allgemeinen Pflichtschule tauchte nun auf. Dieses hochpolitische Problem des Verhältnisses zwischen Schule und Kirche hat seit den Zeiten Maria Theresias nicht mehr aufgehört, das öffentliche Leben zu beeinflussen und den Gegenstand politischer Kämpfe zu bilden. — Eine zweite politische Frage von weittragender Bedeutung, welche durch die Verstaatlichung und Verallgemeinung der Volksschule aufgeworfen wurde, war die Nationalitätenfrage. Soll die Volksschule dazu beitragen, das einheitliche Machtgefüge des Staates zu festigen, eine einheitliche Staatssprache für Behörden und Heer zu schaffen und ein allgemeines Verständigungsmittel für den wirtschaftlichen Verkehr zu entwickeln, so muß die Schule auf den Unterricht in dieser Sprache ein besonderes Gewicht legen. Anderseits aber ist ein erfolgreicher Schulunterricht nur dann denkbar, wenn er in der Muttersprache der einzelnen Volksstämme des vielsprachigen Staates erteilt wird. Und untrennbar mit der Sprachenfrage verbunden ist die Frage der Assimilierung oder Sonderpflege der einzelnen nationalen Kulturen. — Auch eine wichtige finanzpolitische Entscheidung verlangte die neue staatliche Schulpolitik unabweisbar: auf wessen Schultern sollen die großen Kosten für die Errichtung und Erhaltung der vielen neuen Schulen gelegt werden? Soll der Staat durch Steuern die Mittel dazu aufbringen? oder sollen Gemeinden und Länder damit belastet werden? oder die Gutsherren und Fabrikunternehmer? oder kann man den Eltern der Kinder die Zahlung eines entsprechenden Schulgeldes auferlegen? Zu diesen Problemen, die schon zu Zeiten Maria Theresias und Josef II. auftauchten, kam dann um die Mitte des 19. Jahrhunderts infolge der Verfassungsbewegung noch ein viertes: Diese Bewegung hatte neben der Neuorganisation des Staates in demokratischem Sinne die Befreiung der Untertanen vom verhaßten polizeistaatlichen Zwange zum Ziele. Freiheit in der Entwicklung des individuellen Lebens; Freiheit in der Ausbildung der geistigen und wirtschaftlichen Kräfte sollte jedem Staatsbürger gewährleistet werden. Mit dieser Forderung stand der Schulzwang der Staats-

schule in schwerem Widerspruche. Soll diese nun wieder beseitigt werden? soll es nun dem Belieben des einzelnen überlassen bleiben, sich Bildungsquellen zu erschließen, seine Kinder in die Schule zu schicken oder selbst zu unterrichten? Das hieße, die schwer errungenen Grundlagen der allgemeinen Volksbildung preisgeben.

Der absolute Staat hatte es noch leicht in der Beantwortung dieser Fragen. Für ihn gab es keine politischen Parteien, für ihn keine Nationalitäten, er besaß auch die Macht, den Widerstand der Kirche zu überwinden. Nur in Ungarn fand die absolute Fürstengewalt an dem hartnäckigen Widerstand der Stände eine Schranke. Die Auseinandersetzung mit der Kirche und die Organisierung des Schulwesens war der österreichischen Staatsgewalt unter Maria Theresia dadurch wesentlich erleichtert, daß sie sowohl bei der Bildung der neuen Schulbehörden wie auch für die Erteilung und Überwachung des Unterrichts die römische Kirche zur Mitwirkung bereit fand. Die Kaiserin begann nach dem siebenjährigen Kriege mit der staatlichen Organisation der Volksschule. Den Anlaß dazu gab eine Denkschrift des Fürstbischofs von Nassau, Grafen von Firmian an die Kaiserin, welche beraten von Abt Felbiger am 6. Dezember 1774 eine allgemeine Schulordnung erließ. Hiernach sollte an allen Orten, wo Pfarrkirchen bestanden, Trivialschulen für Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen errichtet werden. Die Pflicht zur Errichtung und Erhaltung dieser Schulen wurde den alten Gutsherrschaften zusammen mit den Gemeinden auferlegt. Den Unterricht sollten geistliche und weltliche Lehrer erteilen, von welchen die letzteren sich einer Befähigungsprüfung zu unterziehen hatten, auch wenn sie nur häuslichen Unterricht geben wollten. Die Methode des Unterrichts fand durch amtlich ausgegebene Unterrichtsbücher eine genaue Regelung. Die Eltern wurden verpflichtet, ihre Kinder in die Schule zu schicken und womöglich sechs bis sieben Jahre die Schule besuchen zu lassen. Zur Durchführung des großen Werkes wurden staatliche Schulbehörden ins Leben gerufen, die Studien- und Schulkommissionen. — Auf diesen ersten Grundlagen der allgemeinen Volksschule baute Josef II. weiter. Man kann seine Schulpolitik als eine fortschreitende Verstaatlichung, Verweltlichung und Ausbreitung der Schule bezeichnen. Er führte strengen Schulzwang ein für Schulkinder von sechs bis zwölf Jahren und sorgte für eine entsprechende Vermehrung der Schulen. Überall wo im Umkreise einer halben Stunde 90 bis 100 schulpflichtige Kinder wohnten, sollte eine Schule bestehen. Den weltlichen Lehrern, welche ihren Unterhalt vielfach von unzulänglichen Naturaleinkünften und Nebenverdiensten fristen mußten, sollte ein bestimmtes Existenzminimum gesichert werden.

Die Übernahme der Regierung durch Kaiser Franz II. im Jahre 1792 bedeutete einen Bruch mit der bisherigen Schulpolitik, ein Verlassen der Aufklärungsmaximen seiner Vorgänger. Nach mehrjährigen Vorarbeiten wurde am 4. August 1805 eine „politische Verfassung der deutschen Volksschulen" erlassen, welche die Schulaufsicht den staatlichen Behörden im wesentlichen abnahm und den kirchlichen Konsistorien überantwortete. Der Unterricht wurde auf die notwendigsten praktischen Bedürfnisse der einzelnen Volksschichten beschränkt und die Umgestaltung der Volksschulen zu konfessionellen Anstalten vorbereitet. Eine strenge Trennung der Geschlechter, Ausschluß jeder freien Lehrmethode, die Erhebung von Schulgeld charakterisieren die neue Richtung. Dies System blieb bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bestehen, bis die einsetzende Verfassungsbewegung auch die freiheitliche Gestaltung des Volksunterrichtes, die Lehr- und Lernfreiheit, die Trennung von Schule und Kirche forderte.

Auch das interkonfessionelle Problem trat schon bald nach dem Beginne der staatlichen Schulpolitik zutage. Im katholischen Östereich war bis in die Zeit des aufgeklärten Absolutismus von einer Duldung und Zulassung anderer Glaubensbekenntnisse, insbesondere des evangelischen, keine Rede. Wohl war die Volksschule eine Schöpfung der Reformation; doch blieb die Errichtung evangelischer Schulen hier völlig ausgeschlossen. Erst in der letzten Regierungszeit Maria Theresias machte sich ein Wandel bemerkbar. Der Geist der deutschen Aufklärung beeinflußte die Regierungspolitik auch auf dem Gebiete des Kirchenwesens. An Stelle der Unterdrückung anderer Religionsbekenntnisse neben der römischen Kirche trat nach und nach eine zunehmende Milde gegen die Irrgläubigen. Der große Volkskaiser Josef II. begann seine Regierung mit der befreienden Tat des Toleranzpatentes vom 13. Oktober 1781, dessen Grundideen etwa folgende waren: Verwerfung des Gewissenszwanges gegenüber den Untertanen; Gestattung privater Übung des evangelischen Kultus; Erlaubnis zur Errichtung von Bethäusern und Schulen der Protestanten unter der Bedingung, daß sie äußerlich nicht als Kultusstätten kenntlich gemacht würden. Es wurde auch gestattet, evangelische Geistliche und Schulmeister unter staatlicher Aufsicht anzustellen. Eingeschränkt wurde der evangelische Schulunterricht für Kinder aus gemischten Ehen. War nur die Mutter protestantisch, so sollten alle Kinder die katholische Schule besuchen; war es der Vater, so durften nur die Söhne des evangelischen Unterrichts teilhaft werden. — Das Toleranzpatent blieb trotz der bald nach Josef einsetzenden rückläufigen Entwicklung bis zur konstitutionellen Ära in Kraft.

Die 1848 einsetzende Verfassungsbewegung bedeutete nicht nur eine völlige Umgestaltung der Grundlagen staatlicher Organisation und politischen Lebens, sie schuf auch für die Volksschule völlig neue Entwicklungsbedingungen. Es zeigte sich damals in besonderem Grade, wie enge die Schule mit den großen politischen Fragen des Staates verknüpft ist. Die Organisierung einer Volksvertretung, eines politischen Wahlrechts, die Schaffung und Ausgestaltung der Selbstverwaltung der Länder und Gemeinden, die Einführung von Geschwornengerichten, die Durchführung des Grundsatzes der nationalen und konfessionellen Gleichberechtigung der Staatsbürger waren nicht nur Verfassungs-, sondern auch Schulprobleme. Denn nicht nur waren Parlament, Selbstverwaltung, Volksjustiz, allgemeine Wehrpflicht nur unter der Voraussetzung einer allgemeinen Volksbildung, einer allgemeinen Volksschule realisierbar; die Art der Schule und der maßgebende Einfluß auf dieselbe war auch mitbestimmend für die politische Herrschaft der Parteien im Staate. Infolgedessen spielte auch die Schulfrage in die Verfassungskämpfe mit ihren verschiedenen Lösungsversuchen hinein; in der geltenden Dezemberverfassung von 1867 fand sie ihre grundsätzliche Bestimmung. Der im Vordergrunde des Verfassungskampfes stehende Gegensats zwischen Zentralismus und Föderalismus bedurfte auch auf dem Gebiete der Schule einer Austragung; er gipfelte hier in der Frage, ob die Reichs- oder die Landesgesetzgebung für die Regelung des Volksschulwesens zuständig sein sollte. Aber auch das Verhältnis zwischen Staat und Kirche spielte stark in das Schulgebiet hinein. Die Kirche suchte sich nicht nur ihren bisherigen Einfluß auf die Volksschule zu sichern, sondern sie suchte auch ihre einstige Machtstellung auf dem Gebiete des Unterrichts wieder zu gewinnen. Das gelang ihr zunächst in der absolutistischen Zwischenperiode durch Abschluß des Konkordats im Jahre 1855, doch ging dieser Erfolg mit der Wiedereinführung verfassungsmäßiger Zustände wieder verloren. Nun hatte der im Verfassungskampfe siegreiche Liberalismus

aber auch die Aufgabe übernommen, für den Ausgleich des Gegensatzes zwischen staatlichem Schulzwang und dem vom Bürgertum geforderten Grundsatze der Lehr- und Lernfreiheit eine brauchbare Lösung zu finden und gleichzeitig auch die übrigen noch ungelösten Schulfragen zu einem dem Geiste der Verfassung entsprechenden dauerhaften Abschluß zu bringen: den Ausgleich zwischen Schule und Kirche; die Verteilung der Schullasten, mit welcher noch die politische Nebenfrage verbunden war, in wie weit den zu den Schullasten beitragenden Faktoren auch ein Einfluß auf die Gestaltung des Schulwesens eingeräumt werden sollte; und endlich die Nationalitätenfrage, bezüglich welcher man sich, von utopischem Idealismus getragen, auf den Standpunkt der „Gleichberechtigung“ aller an Kultur, Charakter und Verhältnis zum Staate so verschieden gearteten Nationen und Natiönchen festgelegt hatte. Nachdem schon das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 nach Aufhebung der bisherigen Schulpatronate den Ortsgemeinden die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der Volksschulen und damit zugleich eine noch näher zu regelnde Einflußnahme auf dieselben als Teil des selbständigen Wirkungskreises zugewiesen hatte, ordnete zunächst die Dezemberverfassung von 1867 die Kompetenzfrage hinsichtlich der Schulgesetzgebung, stellte Grundsätze für die Lehr-, Lern- und Gewissensfreiheit, sowie für das Nationalitätenrecht auch auf dem Gebiete der Schule auf; zugleich wurde das Amt eines öffentlichen Lehrers — wie alle öffentlichen Ämter — an die Bedingung der österreichischen Staatsbürgerschaft geknüpft. Die Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche geschah nach Aufhebung des Konkordats durch die Maigesetze von 1868 über das Verhältnis der Kirche zur Schule und über die interkonfessionellen Verhältnisse. Die umfassende Normierung des Volksschulrechts aber erfolgte durch das vom Unterrichtsminister Leopold Hafner, Ritter von Artha geschaffene großzügige und wohldurchdachte Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, welches für die Durchführung seiner Grundsätze den Landesgesetzgebungen, und hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes auch der staatlichen Verordnungsgewalt einen angemessenen Spielraum freiließ. Infolge des engen Zusammenhanges der evangelischen Schulen mit der evangelischen Kirchenverfassung erhielten diese Schulen zugleich mit der staatlichen Organisation der Kirchenverfassung (Kaiserl. Patent vom 8. April 1861 und kaiserl. Entschließung vom 9. Dezember 1891) eine gewisse Sonderstellung als konfessionelle Privatschulen.

II.

Das Ergebnis der geschilderten Entwicklung als Grundlage des in Österreich geltenden Volksschulrechts wurzelt in den Maximen der liberal-konstitutionellen Parteien der Verfassungsära; es sei im folgenden kurz zusammengefaßt. An der Spitze steht der Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit. Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sagt in seinem Artikel 17:

> „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.“

Ergänzend bestimmt Artikel 18:

> „Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.“

Gemäß Artikel 3 sind die öffentlichen Ämter und daher auch das Lehramt an öffentlichen Schulen für alle Staatsbürger gleich zugänglich, unabhängig von Konfession und Nationalität. Der Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit erstreckt sich also auf die freie Wahl des Lehrberufes, auf die Freiheit in der Errichtung von Privatschulen und in der Erteilung von Privatunterricht. Frei ist auch die Wahl der Lehrmethode und die Entscheidung der Eltern darüber, ob sie ihre Kinder in öffentlichen oder Privatschulen oder daheim unterrichten lassen oder ob sie diese selbst unterrichten wollen. Allein diese weitgehende Freiheit konnte der Staat seiner Bevölkerung nicht uneingeschränkt gewähren. Notwendig war die Sicherung eines Mindestmaßes an Bildung, notwendig die staatliche Aufsicht und Leitung des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Daher wurde neben die Lehr- und Lernfreiheit die Schulpflicht und der Schulzwang gestellt. Die Eltern sind unter Androhung von Strafen verpflichtet, ihren Kindern einen angemessenen Unterricht zukommen zu lassen, und zwar nicht nur durch eine bestimmte Zeit (vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr), sondern auch darüber hinaus bis zur Erlangung eines bestimmten Maßes an vorgeschriebenen Kenntnissen. Zu diesem Zweck ist jedes Kronland in Schulsprengel eingeteilt; die im Gebiete eines solchen Sprengels wohnenden schulpflichtigen Kinder werden alljährlich von den Schulbehörden verzeichnet und bezüglich ihres Unterrichts überwacht. Die im Sprengel wohnenden Eltern müssen ihre Kinder entweder in die jedem Sprengel zugehörende öffentliche Volksschule schicken oder nachweisen, daß sie ihnen den erforderlichen Unterricht in anderer Weise angedeihen lassen. Die Staatsgesetze bestimmen auch jene Pflichtgegenstände, in welchen jedes Kind unterrichtet werden muß. Die Schulbehörden aber normieren die Lehrpläne dafür.

Das gesamte Unterrichtswesen ist grundsätzlich der obersten Leitung und Aufsicht des Staates und seiner Behörden unterstellt. Diese bestimmende Rolle des Staates tritt zunächst in der ausschließlichen Befugnis zur Schulgesetzgebung hervor. Hierbei ist die Kompetenz zwischen dem Reichsrate und den einzelnen Landtagen in zentralistischem Sinne in der Weise abgegrenzt, daß dem ersteren die Feststellung der allgemeinen und leitenden Grundsätze vorbehalten wurde, den letzteren innerhalb des so gegebenen Rahmens die Organisierung der Orts-, Bezirks- und Landesschulräte, die Abgrenzung des Wirkungskreises der unteren Schulbehörden im einzelnen, die Regelung und Verteilung der Schullasten, die Frage des Schulgeldes, die Einführung von Zwangsmitteln zur Durchführung der Schulpflicht und die Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Lehrer überlassen wurde. — Der Privatunterricht soll nicht unter der Leitung, wohl aber unter der Aufsicht des Staates stehen, dessen Behörden darüber zu wachen haben, daß nichts Gesetzwidriges, Unsittliches, Staatsfeindliches gelehrt werde. — Für die Organisierung der unteren staatlichen Schulbehörden (der Bezirks- und Landesschulräte) wurde im Gegensatz zu den sonst in der Staatsverwaltung ausschließlich durchgeführten bureaukratischen Systems das Kollegialsystem unter Heranziehung der am Schulwesen sachlich, materiell und politisch hervorragend interessierten Faktoren gewählt. Unter dem Vorsitze des Chefs der politischen Bezirks- bzw. Landesbehörde und neben staatlichen Berufsbeamten als Referenten haben Vertreter der Lehrerschaft, der Religionsgenossenschaften, der Gemeinden bzw. des Landesausschusses Sitz und Stimme im Kollegium. So soll unter Führung des Staates den verschiedenen, an dem Schulwesen interessierten politischen Kräften bei Erhaltung eines gewissen Gleichgewichts unter ihnen ein entsprechender Ein-

fluß auf die Schule zugestanden und gesichert werden. Unter den Bezirksschulbehörden fungieren die im gleichen Sinne aus gewählten Vertretern der Gemeinde, der Kirche und der Lehrerschaft zusammengesetzten Ortsschulräte als Durchführungsorgane. Die Spitze des Schulbehördensystems bildet das Unterrichtsministerium als oberste, rein bureaukratische Schulbehörde für den ganzen Staat.

Die schwierige Frage der Schullasten ließ sich nicht einfach durch Überwälzung der Lasten auf die materiell vielfach zu schwachen Gemeinden erledigen. Zunächst mußte ein Maßstab für die Zahl und Größe der zu errichtenden Volksschulen und die Zahl der von den Schulbehörden anzustellenden Lehrer festgestellt werden. Nach dem Reichsvolksschulgesetz ist eine öffentliche Volksschule überall dort zu errichten, wo sich im Umkreise einer Gemeinde oder Ortschaft nach fünfjährigem Durchschnitt mindesten 40 schulpflichtige Kinder befinden, die zur nächsten Schule mehr als vier Kilometer weit zu gehen haben. Wo die Verhältnisse dauernd oder periodisch den Zugang zur nächsten Schule erschweren, ohne daß jedoch die Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Schule gegeben sind, sollen einzelne Lehrkräfte zur Unterichtserteilung an die Kinder einer Gemeinde abgeordnet werden. Wenn eine Schulklasse durch drei Jahre mehr als 80 Kinder aufweist, soll eine neue (Parallel-) Klasse errichtet werden. Die Pflicht und die Last zur Errichtung und Erhaltung von Volksschulen nach diesem Maßstabe trifft in erster Linie die Schulgemeinden. Unter einer solchen ist — nach einer im Tiroler Landesschulgesetze gegebenen Definition — die Gesamtheit aller in Absicht auf die Beitragsleistung zu einer Schule ganz oder teilweise dort eingeschulten Ortsgemeinden zu verstehen. Meist wird die politische Gemeinde mit der Schulgemeinde zusammenfallen. Es ist aber auch möglich, daß zwei oder mehrere kleine Ortsgemeinden zusammen eine Schulgemeinde bilden, oder daß benachbarte Teile mehrerer Ortsgemeinden zu einer Schulgemeinde vereint sind. Vielfach sind die Landgemeinden nicht im Stande, die nötigen Mittel für die Schule aufzubringen. Dann tritt das Land mit seinen Kräften ergänzend hinzu. Meist erwuchs daraus eine dauernde gesetzliche Verteilung der Schullasten zwischen Land und Gemeinden, z. B. so, daß das Land die Besoldung der Lehrpersonen ganz oder teilweise auf sich nahm. Dementsprechend soll in jedem Kronlande ein eigener Landesschulfond bestehen, aus welchem die dauernden oder fallweisen Schulausgaben des Landes zu bestreiten sind. In Tirol sind zwischen die Schulfonds der Gemeinden und des Landes noch sogen. Gebietsschulfonds für die Sprengel dreier Finanzbezirksdirektionen eingeschoben. Gespeist werden diese Fonds durch Zuflüsse verschiedener Art: Aus den allgemeinen Gemeinde- und Landesumlagen, aus den Erträgnissen der ehemaligen Normalschulfonds, aus Strafgeldern, auch aus besonderen Schulumlagen; in einzelnen Ländern ist überdies die Einhebung von Schulgeld von den Eltern der Schulkinder landesgesetzlich geregelt. Ausnahmsweise kommt die Zuweisung bestimmter Verlassenschaftsgebühren an den Schulfond vor. Die Schullast kann endlich auch auf Grund besonderer Rechtstitel einzelne Körperschaften oder Personen treffen. So können z. B. Fabrikbesitzer verpflichtet werden, Fabrikschulen für die Kinder ihrer Arbeiter zu errichten oder besondere Beiträge für jene öffentlichen Schulen zu bezahlen, welche von den Arbeiterkindern besucht werden. — Auch der Staat nimmt an den Schullasten insofern teil, als er auf seine Kosten an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten öffentliche Mustervolksschulen errichtet und erhält.

Das Verhältnis zwischen Kirche und Schule läßt sich, abgesehen von der schon erwähnten Mitwirkung der Religionsgenossenschaften an der Bildung der Schulbehörden, durch vier Leitsätze charakterisieren:

1. Der Schulbetrieb und Unterricht an öffentlichen Volksschulen ist vom Einfluß jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft unabhängig. Die öffentlichen Volksschulen sind interkonfessionelle Simultanschulen. Auch die staatsbehördliche Approbation der zulässigen Lehr- und Lesebücher erfolgt unabhängig von jeder Kirche.

2. Der Religionsunterricht bildet einen obligaten Unterrichtsgegenstand jeder Volksschule. Für die Erteilung desselben haben die betreffenden Religionsgenossenschaften durch ihre Geistlichen und Lehrer Sorge zu tragen. Nur im Weigerungsfalle kann die Landesschulbehörde mit dem Religionsunterricht subsidiär eine hierfür approbierte weltliche Lehrkraft betrauen. Bei der staatlichen Approbation der Religionslehrbücher steht der betreffenden Kirche ein Mitwirkungsrecht zu. Jede der anerkannten Kirchen hat auch die mit den Kindern vorzuehmenden Religionsübungen selbst zu veranstalten, wobei die Schulleitungen verpflichtet sind, bei der Überwachung der Schuljugend mitzuwirken.

3. Auch bezüglich des Religionsunterrichts steht den staatlichen Schulbehörden ein oberstes Aufsichtsrecht zu. Um die einzelnen Schulleitungen nicht unter den Einfluß der Kirche kommen zu lassen, ist normiert, daß alle Verfügungen der Kirchenbehörden in Ansehung des Religionsunterrichts denselben nicht unmittelbar, sondern immer nur auf dem Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde zugemittelt werden dürfen, also der vorgängigen staatlichen Überprüfung unterworfen sind.

4. Endlich wäre hervorzuheben, daß jede anerkannte Religionsgenossenschaft gleich wie jeder Staatsbürger unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussezungen Privatschulen errichten und Privatunterricht erteilen kann.

Die Lösung des Nationalitätenproblems für die Schule ist der weitaus schwächste Teil im geltenden Volksschulrechte. Freilich war der Verfasser des Reichsvolksschulgesetzes hier durch den unheilvollen Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Staatsbürgerrechte bis zu einem gewissen Grade in vorhinein gebunden. Dort heißt es:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält."

Diese unjuristische und staatspolitisch verfehlte Formulierung eines programmatischen Nationalitätenrechts bedurfte zu seiner Durchführung auf den einzelnen Gebieten des staatlichen Lebens und so insbesondere auch auf dem Gebiete des Schulwesens einer eingehenden und besonderen Normengebung. Die unjuristische Fassung des Grundgesetzes (man beachte beispielsweise die Behandlung von Volksstämmen und Sprachen als Rechtssubjekte), der politische Kurzblick in demselben und dazu der Mangel einer ausführenden Normengebung auf den einzelnen Verwaltungsgebieten mußte zu jenen unheilvollen Zuständen führen, die heute das gesamte öffent-

liche Leben im Staate vergiften und lahmlegen. Auch die Schulgesetzgebung und insbesondere das Reichsvolksschulgesetz hat es unterlassen, durch geeignete Spezialnormen eine feste und brauchbare Grundlage für die Unterrichtsverwaltung in dieser Frage zu schaffen. So hat die Berufung der miteinander im schweren Kampfe liegenden nationalen Parteien auf den bezogenen Verfassungsartikel einerseits und anderseits der Umstand, daß die Bestreitung der Mittel für die Volksschulen und damit ein beträchtlicher Einfluß auf die Errichtung und Erhaltung derselben den jeweils herrschenden Mehrheiten in Gemeinde- und Landesvertretung übertragen war, dazu geführt, daß der nationale Streit gerade auf dem Gebiete der Volksschule zum Schaden von Schule und Staat zu einer besonderen Erbitterung und Schärfe geführt hat. Jene Voraussetzungen, von denen die Schöpfer der Dezemberverfassung offenbar ausgegangen sind, nämlich ein liberales und billiges Sichselbstbeschränken der nationalistischen Parteien im Interesse des Staatsganzen, und das energische Aufrechterhalten eines Gleichgewichtszustandes unter diesen Parteien durch die staatlichen Schulbehörden, haben sich als ganz unzutreffend erwiesen. In Wirklichkeit sehen wir, daß es jeder kleinen nationalen Minderheit in die Hand gegeben ist, mittels der vagen Bestimmungen des genannten Artikels 19 Kampfschulen im Siedlungsgebiet eines anderen Volksstammes zu fordern, und zwar auf Kosten des letzteren, während anderseits wieder diese Bestimmungen keinen rechtlichen Schutz vor der Vergewaltigung einer nationalen Minderheit durch eine andersnationale Mehrheitsvertretung gewähren. Das Interesse des Staates und der Gesamtheit seiner Bevölkerung aber an einer einheitlichen, in der Schule allgemein zu lehrenden Staatssprache für den Verwaltungs- und Gesetzgebungsapparat und für das Heer und an einer Vermittlungssprache für den wirtschaftlichen Verkehr im gemeinsamen Wirtschaftsgebiete wurde gänzlich preisgegeben. Hinsichtlich des Sprachenrechts an den Volksschulen hat sich folgender Rechtszustand entwickelt: Es wird zwischen der Unterrichtssprache und der gegebenen Falles zu lehrenden zweiten Landessprache unterschieden. Die Bestimmung der Unterrichtssprache und der Unterricht in einer zweiten Landessprache bilden den Gegenstand leidenschaftlicher politischer Kämpfe, ebenso wie die Errichtung sogenannter Minoritätsschulen. Unter letzteren versteht die Landesgesetzgebung jene öffentlichen Schulen, welche in gemischtsprachigen Schulgemeinden, in denen bisher für den Unterricht nur in einer Sprache vorgesorgt war, für das Unterrichtsbedürfnis anderssprachiger Kinder errichtet werden sollen. Vom Gesetze wird das Bedürfnis nach Errichtung einer solchen Schule mit einer anderen als der in der schon bestehenden Schule verwendeten Unterrichtssprache dann als vorhanden anerkannt, wenn in dem betreffenden Orte nach fünfjährigem Durchschnitt mindestens 40 Kinder vorhanden sind, für welche der Unterricht in dieser anderen Sprache im Sinne des Staatsgrundgesetzes verlangt wird. Da die Kosten einer solchen Minoritätsschule aber von der Schulgemeinde, d. h. zum weitaus größten Teile von den Angehörigen der anderssprachigen Nation getragen werden muß, so wehren sich letztere um so heftiger gegen die Minoritätsschule, da sie ja durch die Errichtung derselben dem politischen Gegner nur die Waffen für den nationalen Kampf gegen sich selbst liefern.

Zur Ergänzung des gegebenen Bildes bedarf es noch eines kurzen Hinweises auf die Stellung der Privatschulen. Das Gesetz unterscheidet zwischen öffentlichen und Privatschulen. Damit eine Schule eine öffentliche sei, genügt nicht ihre allgemeine Zugänglichkeit; sie muß außerdem auch vom

Staate, vom Lande oder von der Gemeinde, also aus öffentlichen Mitteln ganz oder teilweise erhalten werden. Sie gilt dann als subsidiäre Pflichtschule und bildet die Grundlage für die Schulsprengeleinteilung. Das Lehramt an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt, das einen besonderen Schutz genießt und den österreichischen Staatsbürgern vorbehalten ist. An einer solchen Schule muß die zur Ablegung der Lehramtsprüfung notwendige Vorbereitungspraxis abgelegt werden und die dort ausgestellten Zeugnisse haben die Kraft öffentlicher Urkunden. Als Privatvolksschulen sind die Unternehmungen einzelner Personen oder Körperschaften zu verstehen, welche einerseits denselben Zweck haben, schulpflichtige Kinder mehrerer Familien durch gemeinsamen, schulmäßigen Unterricht in den Elementargegenständen zu unterrichten, die aber anderseits nicht Anteil haben an der Schulsprengeleinteilung und daher weder Zwangsschulen sind, noch in dem Sinne allgemein zugängliche Anstalten, daß jeder im Sprengel der Schule Wohnende das Recht hätte, die Aufnahme seiner Kinder in die Schule zu verlangen. Die auch solchen Privatschulen oft aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen machen sie noch nicht zu öffentlichen Schulen. Das Lehramt an solchen Schulen ist kein öffentliches, die dort ausgestellten Zeugnisse sind keine öffentlichen Urkunden und ersetzen nicht den prüfungsmäßigen Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht. — Zur Errichtung einer jeden Privatschule ist die Erteilung einer behördlichen Erlaubnis notwendig, welche aber nicht verweigert werden darf, wenn die Schule den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Tatsächlich benutzt die Regierung dieses Zulassungsrecht, um bald durch rasche Erledigung, bald durch Verschleppung der Angelegenheit ihren politischen Einfluß auf das Inslebentreten solcher Privatschulen (z. B. Schulvereinsschulen) in sehr fühlbarer Weise geltend zu machen. Ebenso tritt dies bei Verleihung des sogenannten „Öffentlichkeitsrechtes" an eine Privatschule durch das Unterrichtsministerium zutage. Eine solche Verleihung bedeutet nicht die Umwandlung einer Privatschule zu einer öffentlichen im obigen Sinne, sondern nur die Gewährung der Befugnis zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse und zur gültigen Vollstreckung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an der Anstalt. Die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes ist an die Voraussetzung gebunden, daß die Organisation und die Lehrziele der Schule jenen der öffentlichen Volksschulen entsprechen.

III.

Das in seinen Grundzügen geschilderte, aus der Verfassungsära stammende Volksschulrecht blieb nicht unangefochten. Von kirchlicher Seite wurde das Begehren nach der konfessionellen Schule und nach der Beschränkung der Schulpflicht gestellt; die föderalistischen und nationalistischen Parteien verlangten die vollständige Verländerung des Schulrechts. Die Vertreter der Landgemeinden forderten eine Verminderung der Schullasten und der Schulzeit. Die liberalen Parteien und die Lehrerschaft aber wollten an dem schwer errungenen Zustande nichts geändert wissen. So wurde in leidenschaftlicher Weise für und gegen die Neuschule Stellung genommen. Der Kampf führte zu der Schulnovelle vom 2. Mai 1883, welche zwar die geschaffenen allgemeinen Grundsätze für das Volksschulwesen bestehen ließ, aber gewisse Änderungen hineinbrachte, die sich als Konzessionen an die Gegner des Systems darstellen. Dahin gehört insbesondere die stärkere Betonung des Religionsunterrichts im Lehrplane; die Bestimmung, daß der Leiter einer

jeden öffentlichen Schule dem Religionsbekenntnisse der Mehrheit der Schulkinder angehören müsse, was in der Praxis darauf hinauskommt, daß entgegen den oben angeführten Verfassungsbestimmungen über die Gleichberechtigung der Konfessionen und der Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses nur Katholiken die Leitung öffentlicher Schulen anvertraut werden darf. Eine Neuerung war auch die Besoldung der konfessionellen Religionslehrer aus den Schulfonds. Auch weitgehende Schulbesuchserleichterungen und die Möglichkeit der Abkürzung der Schulpflicht für das flache Land wurden zugestanden; daneben die Organisation des Schulunterrichts für vor- und nachschulpflichtige Kinder. Vor allem aber kam es auch zu einer Ausdehnung der Kompetenz der Landesgesetzgebung auf Kosten jener der Reichsgesetzgebung.

* * *

Das geltende Recht hat den Theresianischen Gedanken der Verstaatlichung der Volksschule für den Staat in verstärktem Maße wieder aufgenommen. In glücklicher Weise hat es dabei die liberale Maxime von der individualistischen Freiheit auf dem Gebiete des geistigen und wirtschaftlichen Lebens zu berücksichtigen verstanden. Beide Grundsätze stehen formell und inhaltlich mit der geltenden Verfassung in so engem Zusammenhang, daß ihre Änderung ohne Konflikt mit der letzteren nicht gedacht werden kann. Dem Theresianischen Gedanken droht aber in der Unzulänglichkeit des österreichischen Nationalitätenrechts eine schwere Gefahr, zumal auch die schwankende Judikatur des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes keine sichere Praxis zu entwickeln vermochte, um den Staatsgedanken auf dem Gebiete der Volksschule vor dem zersetzenden Einflusse des Nationalismus zu sichern. Der Zukunft ist die Entscheidung vorbehalten, ob die österreichische Volksschule als „Politikum“ einer Konsolidierung des Staates dienen oder den Selbständigkeitsbestrebungen einzelner Nationalitäten Vorschub leisten wird.

IV.

Eine Revision des sozialdemokratischen Programms[1])

Von Franz Oppenheimer

Daß das sozialdemokratische Parteiprogramm nicht mehr zeitgemäß ist und einer Revision bedarf, darüber sind sich wohl nur noch sehr wenige Menschen im Unklaren. Man wird deshalb mit Interesse vernehmen, was Richard Calwer, der frühere Sozialdemokrat und namhafte Wirtschaftspolitiker, zu diesem sehr aktuellen Thema zu sagen hat[2]). Er sagt, daß ihn drei Gründe bewegen, gerade jetzt mit dieser Revisionsschrift herauszukommen. Erstens haben sich im Jahre 1913 die Arbeitgeber-Organisationen zentralisiert; dem gegenüber steht die Arbeiterbewegung noch zersplittert; das bedeutet Schwäche gegenüber dem durch Einigkeit starken Gegner und muß beseitigt werden. Dieser Zentralisierung der Arbeitgeber-Organisationen aber steht das sozialdemokratische Parteiprogramm noch vielfach im Wege.

Der zweite Grund ist der folgende: Das Programm entstand in einer Zeit, wo die Wichtigkeit der rein wirtschaftlichen Kämpfe noch stark unterschätzt wurde. Damals galt eigentlich nur die Politik als das große Mittel. Heute ist der wirtschaftliche Kampf in den Vordergrund getreten, die Gewerkschaft hat in der Partei die Gleichberechtigung errungen, und es ist abzusehen, daß sie bald die Suprematie haben wird; außerdem sind zu den Gewerkschaften jetzt die Konsumentenorganisationen getreten und in letzter Zeit bedeutend erstarkt. Alle diese Dinge, Partei, Gewerkschaft, Konsumgenossenschaft stehen noch formell unabhängig voneinander, und zwar nicht nur aus taktischen Gründen, sondern: „die Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie erfordert ein Bekenntnis zu den Grundsätzen des Parteiprogramms, das sich vielfach nicht mehr mit den Grundsätzen der Gewerkschafts- und Konsumvereins-Bewegung verträgt. Will die sozialdemokratische Partei der politische Vollstrecker des wirtschaftlichen Einflusses der deutschen Arbeiterschaft verbleiben, so muß sie auch in ihrem Programm auf die veränderten Verhältnisse Rücksicht nehmen und alles ausmerzen, was die einheitliche Zusammenfassung der Arbeiterschaft erschwert“ (S. 6).

---

[1]) Richard Calwer: Das sozialdemokratische Programm. Erschienen in den Staatsbürgerlichen Flugschriften, herausgegeben von Hans Dorn. Jena. 1914. Eugen Diederichs.

[2]) Die Calwersche Broschüre ist vor Ausbruch des Krieges erschienen; ebenso war auch diese Anzeige Wochen vorher verfaßt und abgesendet. Inzwischen haben sich Umschwünge vollzogen, die eine „Revision des sozialdemokratischen Programms“ näher gerückt haben, als man im Frühling dieses Jahres erwarten und hoffen durfte. Unter diesen Umständen wird Calwers Untersuchung hohe Beachtung finden. Ich habe es nicht für nötig erachtet, ein Wort an meiner Kritik zu ändern.

Der dritte Grund ist der, daß in der Partei selbst das Bedürfnis nach einer Revision des Programms „stark gefühlt und wiederholt schon ausgesprochen worden ist. Es wird daher nichts schaden können, wenn ein Außenstehender zu der Revisionsaufgabe einiges Material herbeibringt, das zum Nachdenken anregen soll“.

Das erste Kapitel, überschrieben „Die Produktivität der Arbeit“, enthält eigentlich nichts als ein rein terminologisches Gezänk. Das sozialdemokratische Programm behauptet ein „riesenhaftes Wachstum der Produktivität der menschlichen Arbeit“. Diese Behauptung schließt nach Calwers Meinung einen Kardinalirrtum in sich und muß bekämpft werden. Er ist aber selbst in einem Kardinalirrtum befangen. „Produktiv“ hat nichts mit erzeugend, fruchtbar zu tun; in diesem Sinne ist die Natur allerdings allein produktiv. Aber in diesem Sinne wird das Wort in der Wissenschaft nicht gebraucht, wenigstens nicht von besseren Schriftstellern. Schon Jean Baptiste Say hat produzieren übersetzt mit „Nützlichkeiten hervorbringen“. Für mich selbst heißt „produzieren“ nichts anderes als „zu Markte bringen“. Calwer legt großen Wert darauf, festzustellen, daß das Wachstum der vom Menschen bedurften organischen Rohstoffe, Nahrung, Kleidungsstoffe usw. nicht „riesenhaft“ gewesen ist (p. 14). Das ist vollkommen richtig, man sieht aber nicht, was damit bewiesen werden soll, wenn nicht etwa uneingestanden hinter den Zeilen Malthus'sche Vorstellungen spuken. Calwer erkennt selbst ganz deutllich, daß die Produktivität der Landwirtschaft sich bisher nicht an einer technischen, sondern lediglich an einer ökonomischen Grenze gestoßen hat, daß die bisherige Produktion nicht das Resultat einer Produktivitätsberechnung, sondern lediglich einer Rentabilitätsberechnung ist, und daß sie bei weitem vermehrt werden könnte, wenn die Preise höher stiegen. Warum sollte denn wohl auch die Nahrungserzeugung pro Kopf so sehr wachsen? Der Mensch ißt doch wahrscheinlich jetzt weniger als früher, weil er im Durchschnitt weniger harte Arbeit leistet und besser gegen die Unbilden der Witterung, d. h. gegen den Verlust von Energie durch Ausstrahlung geschützt ist. Dieses Kapitel ist recht unbefriedigend.

Der zweite Abschnitt heißt: „Untergang des Kleinbetriebes“. Der Kleinbetrieb muß nach dem sozialdemokratischen Parteiprogramm „mit Naturnotwendigkeit untergehen“. Calwer bestreitet das, wie die meisten neueren Nationalökonomen. Der Großbetrieb hat technische Hindernisse und kaufmännische Schranken, an denen sein Wachstum seine Grenze findet. Im Technischen liegt die Grenze darin, daß nicht alle Produktionsprozesse mechanisiert werden können, und im Ökonomischen darin, daß stets kleine Märkte übrig bleiben, die mit ihrer geringen Arbeitsteilung Produktionsbetriebe kleineren Umfangs gebrauchen und ernähren. Ferner (das gehört aber eigentlich unter den gleichen Gesichtspunkt): „die einzelnen sozialen Schichten bilden sozusagen eigene Märkte, innerhalb deren individuelle Bedürfnisse bestehen, die von den großen mechanisierten Großbetrieben nicht befriedigt werden können.

Das große Beispiel ist hier natürlich die Landwirtschaft. Es kann gar keine Rede davon sein, daß hier der Untergang sich mit Naturnotwendigkeit vollzieht. Hier fehlt die technische und kaufmännische Überlegenheit des Großbetriebes überhaupt; eine Mechanisierung des Betriebes ist so gut wie gar nicht möglich. Das gleiche gilt verstärkt von der Gärtnerei. Dagegen ist der Bergbau mit den verwandten Betrieben die Domäne des Großbetriebes, weil hier der Transport im großen, die Wasserhaltung usw. den Kleinbetrieb

unmöglich machen. Vor allem gilt das vom Kohlenbergbau, weniger vom Erzbergbau; hier hat der Mittelbetrieb noch eine Stätte. Noch mehr ist der Mittelbetrieb, sogar der Kleinbetrieb, in der Industrie der Steine und Erden möglich, weil hier viel weniger Transportwiderstände zu überwinden sind: die höherwertigen Produkte leisten einen geringeren „relativen Transportwiderstand".

Was nun die Weiterverarbeitung anlangt, so liegen hier die Verhältnisse sehr verschieden. Aber die Behauptung des Parteiprogramms, daß der Kleinbetrieb zu Grunde gehen muß, ist in dieser Allgemeinheit entschieden nicht zu halten. „Im allgemeinen kann man sagen, daß der Großbetrieb hauptsächlich dort in Frage kommt, wo große Massen von Rohstoff einem bestimmten Verfahren unterliegen müssen, wo die Beförderung von schweren Rohstoffmengen eine große Rolle spielt, oder aber wo der Arbeitsprozeß so gestaltet ist, daß er ganz und gar mechanisiert werden kann" (S. 26).

Um ins einzelne zu gehen, so werden die Industrien der Nahrungs- und Genußmittel noch lange Zeit hinaus für den Klein- und Mittelbetrieb einen starken und gesunden Boden darbieten, vor allen Dingen die Bäckerei und Schlächterei. Vielleicht werden später die Konsumvereine hier eine Wandlung schaffen, das ist aber noch nicht abzusehen. Dagegen sind Zuckerfabrikation und Brauerei heute schon vollkommen vom Großbetrieb aufgesogen worden. Im Tabakgewerbe wird nicht aus technischen, wohl aber aus rein kaufmännischen Gründen der Großbetrieb das Feld behaupten. In der Textil- und Bekleidungsindustrie haben die Kleinbetriebe noch großen Raum, nur die Spinnerei und Weberei sind selbstverständlich ein für alle Mal dem Großbetriebe verfallen. Dagegen wird in der Schneiderei und vielleicht auch später in der Schuhmacherei mit wachsendem Wohlstande die Maßarbeit, d. h. im wesentlichen der Kleinbetrieb, sich vermehren. Für die Baugewerbe gilt ähnliches; auch sie schaffen für einen lokalen Markt und unterliegen keiner Mechanisierung des Arbeitsprozesses. Die Beschaffung der Baustoffe ist nur teilweise dem Großbetrieb verfallen, z. B. die Zementfabrikation, aber noch nicht die Herstellung der Ziegel, in der eine ganze Anzahl von Kleinbetrieben sich noch sehr gut halten können. Und wieder das gleiche gilt für das Holzgewerbe; hier haben die kleinen Betriebe sogar besser Widerstand geleistet als die großen; sie arbeiten eben auch für einen lokalen Markt. Freilich: vieles von ihrer Teilarbeit ist schon konzentriert. Die Eisenbearbeitung ist Großbetrieb in Zwischen- und Halbfabrikaten, aber noch nicht in Fertigfabrikaten, wo es noch viel mittlere, allerdings nur noch sehr wenig Kleinbetriebe gibt.

Man muß sich eben klar machen, daß auch der kleinere und mittlere Betrieb Maschinen mit Vorteil verwenden kann, daß die Maschinerie aber überhaupt nicht in dem Maße ausschlaggebend ist, wie man das früher angenommen hat, und wie die Landwirtschaft zeigt.

Was nun das Verkehrsgewerbe anlangt, so ist es ja klar, daß die Eisenbahnen und Straßenbahnen Großbetriebe sind; sie werden aber immer mehr verstaatlicht oder kommunalisiert werden. Im Handel überwiegt im Groß- und Zwischenhandel schon der Großbetrieb, aber der Mittelbetrieb ist hier noch stark; auch der Kleinhandel hat seinen Boden bewahrt; er hat eben gleichfalls für einen lokalen Markt zu arbeiten. Sogar in Großstädten finden sich, trotz Warenhäusern und Konsumgenossenschaften, z. B. für Obst und Gemüse zahlreiche florierende Kleinhandelsbetriebe.

Die Prognose des Programms ist also in ihrer Allgemeinheit falsch, und das macht in der Stellung zum Agrarproblem und zur Handwerkerfrage unnötige Schwierigkeiten. Namentlich die Agrarfrage ist wichtig: denn aus der Landwirtschaft kommen fortwährend neue Proletarier. Hierbei sei angemerkt, daß Calwer der merkwürdigen Ansicht ist, diese in die Städte abwandernden Proletarier, die die Arbeiterbewegung, den Aufstieg der Arbeiter zurückhalten, seien jüngere Bauernsöhne! (Mehr davon in der Kritik.)

Der nächste Absatz handelt von der „Monopolisierung der Produktionsmittel". Aus den soeben betrachteten Tatsachen geht hervor, daß der Satz des Parteiprogramms falsch sein muß, wonach die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Kapitalisten und Großgrundbesitzern sein werden. Die Produktionsmittel sind noch sehr breit verteilt. Aus den Ergebnissen der preußischen Ergänzungssteuer und der Sparkassenstatistik wird diese verhältnismäßig gleichmäßige und dabei in immer breitere Schichten eindringende Verteilung des nationalen Kapitals nachgewiesen. Wenn das aber schon für Preußen gilt, so gilt es noch viel mehr in internationaler Betrachtung, da sich ja in weniger entfalteten Ländern außerordentlich große Teile des Privateigentums noch in den Händen von „einfachen Warenproduzenten" befinden. Im übrigen kommt das alte Argument wieder, daß man den Großbetrieb nicht mit dem Großbesitz verwechseln darf. Die Aktiengesellschaften haben das Eigentum an den Großbetrieben außerordentlich stark verteilt. Auch der Grund und Boden ist so stark verteilt, daß man nicht von einer Monopolisierung sprechen kann. (Davon ein Wort in der Kritik.) Freilich ist zuzugeben — und das geht gegen Karl Kautsky — daß der Boden stark verschuldet ist; aber erstens befinden sich auch die Hypothekenpfandbriefe in den Händen zahlloser, namentlich kleiner Sparer, und zweitens geht es doch nicht an, daß man, wie Kautsky, das Hypothekeneigentum mit dem Grundeigentum identifiziert. Ferner freilich: die großen Kapitalisten verstehen es ausgezeichnet, die kleinen Kapitalisten in den Aktiengesellschaften für ihre Sonderzwecke auszunutzen. Aber diese Auswüchse können doch nicht darüber täuschen, daß von einer allgemeinen Expropriation des Klein- und Mittelvermögens keine Rede sein kann. Auch das Bauland in den Städten ist ebenso stark unter unzählige private Eigentümer verteilt. Das gleiche gilt für die weiter verarbeitenden Gewerbe, trotz des unleugbaren Einflusses der Großbanken, die immer größere Konzerne zusammenbringen. Jedenfalls: eine Monopolisierung im Sinne des Parteiprogramms besteht nicht.

Im nächsten Abschnitt „gesellschaftliches Eigentum und gesellschaftlicher Betrieb" wird aus den hier gewonnenen Grundlagen der unabweisbare Schluß gezogen, daß es völlig falsch sei, die Vergesellschaftung heute schon für alle Zweige zu verlangen, auch für diejenigen, in denen der mittlere und kleine Privatbetrieb und das mittlere und kleine Privateigentum noch kräftig sind, vor allen Dingen für die Landwirtschaft. Aber selbst für die Großbetriebszweige kann man nicht ohne weiteres die allgemeine und gleichzeitige Verstaatlichung fordern. Einige wenige mögen heute schon dafür reif sein; die anderen müssen erst den langwierigen Prozeß der Reifung durchmachen. Das Ziel wäre nach Calwer nicht die Abschaffung des Privateigentums, sondern die allmähliche Übernahme der Produktionsmittel (p. 45). Selbst nach Marx und Engels müssen ja die ökonomischen Bedingungen erst gegeben sein, ehe man an die Vergesellschaftung denken kann, d. h. die Betriebe müssen der Privatleitung wirklich entwachsen sein. Das ist der Fall vor allem dort, wo die großen Trusts schon die Konzentration durchgeführt haben, wo die Konkur-

renz aufgehört hat. Dann ist ein Monopol gegeben, unter dem alle leiden, „die Abnehmer, Konsumenten, Aktionäre und Arbeiter"; dann ist der Zweig reif für den Betrieb durch den Staat, aber nicht eher. Also die Vergesellschaftung ist abhängig nicht von politischen Machtfaktoren, sondern von der wirtschaftlichen Entwicklungsstufe. Hier besteht allerdings immer noch ein starkes Hindernis, nämlich die internationale Konkurrenz. Ehe nicht ein Zweig in allen Ländern einigermaßen für die Vergesellschaftung reif ist, kann er nicht in einem einzelnen Lande, das mit den anderen in wirtschaftlichen Beziehungen steht, verstaatlicht werden. Es ist also richtig, daß die Konkurrenz allmählich zur Vergesellschaftung führt, aber das geht sehr viel langsamer, als das Parteiprogramm seiner Zeit angenommen hat. Wo aber die Konkurrenz nicht zur Vergesellschaftung führt, da ist diese sehr schwer oder wahrscheinlich gar nicht möglich, d. h. dort, wo kleine und mittlere Betriebe noch existenzfähig sind, wo die Konzentration sich nicht vollzieht. So viele Beamte, um all die kleinen und Mittelbetriebe zu überwachen und zu leiten, gibt es gar nicht. Man muß dabei auch bedenken, daß sehr viele Gemeinden vorhanden sind, in Deutschland nicht weniger als 70000, deren Gemeindebetriebe ja auch der Überwachung und Einordnung in eine große vergesellschaftete Produktion bedürfen würden: auch das sind Schwierigkeiten von ungeheuerster Größe. Ganz und gar unmöglich ist es, die landwirtschaftlichen Betriebe zu verstaatlichen. Nicht einmal ein staatliches Generaleigentum wäre denkbar. Wie sollten denn die Hypotheken geordnet werden angesichts des Umstandes, daß das Getreide Weltmarktspreis hat? Anders liegt es beim Forste, auch bei den Fundstätten anorganischer Rohstoffe, wo die Trusts schon vorbereitend gewirkt haben. Aber die Verstaatlichung der weiterverarbeitenden Gewerbe erscheint ebenfalls als ausgeschlossen. Beim Transportgewerbe ist die Frage für die Eisenbahnen zu bejahen, für die Schiffahrt schon sehr heikel, für die übrigen Transportzweige absolut undenkbar. Dasselbe gilt für den Handel. Auch die Banken können vorläufig nicht verstaatlicht werden, schon aus internationalen Gründen, eher noch die Versicherung, wenigstens die älteren Zweige. Neue brauchen ja die Privatinitiative, um überhaupt zu entstehen. Alles in allem: der generelle Gedanke der Verstaatlichung muß fallen (p. 53).

Wie soll denn nun der „Sozialismus" verwirklicht werden? Darüber wird in dem nächsten Abschnitt „Tauschwirtschaft und Sozialismus" gesprochen. Unter Sozialismus versteht Calwer das folgende: „Das Wort Sozialismus will nach meiner Auffassung besagen, daß der Gesellschaft die Aufgabe zufällt, bei dem Kampf ums Dasein der Privatwirtschaften dafür Sorge zu tragen, daß der Kampf von den Massen der Privatwirtschaften unter möglichst gleichen Bedingungen gekämpft werden kann." Das wäre also ungefähr der Begriff, den ein Sismondi oder der moderne Kathedersozialismus mit dem Worte verbunden haben. Ich muß gestehen, daß er mir ein wenig arm an Inhalt zu sein scheint. Calwer unterscheidet sich von den Staatssozialisten eigentlich durch nichts anderes als dadurch, daß er den „Staat" nicht mit dieser Aufgabe betrauen will, weil er ihn ganz richtig als die Organisation der herrschenden Klassen ansieht. Also muß die „Gesellschaft" eingreifen. Das wird ein sehr langer und schwerer Prozeß sein; seine Träger haben zu sein die Organisationen der Arbeiter, und zwar nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern auch in dem Interesse der durch ihre Privilegien vielfach degenerierenden Oberschicht (68). Die Sozialdemokratie mit ihrem Streben nach politischer Macht kann es nicht schaffen, noch nicht einmal unter dem allerfreiesten Wahlrecht, denn die Konkurrenz der Arbeiter untereinander wird sie immer wieder

auf einen sehr elenden Lohn herunterdrücken. Sondern die wahren Träger der Reform können nur die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter sein, die die Konkurrenz eindämmen: sie haben schon heute das alte Verelendungsgesetz zu schanden gemacht, und werden es in Zukunft noch weiter überwinden können. Es würde viel schneller gehen, wären nicht so viele Outsiders vorhanden. Das einzige Mittel, um diesen Übelstand zu beseitigen, ist eine Aufklärung, eine Erziehung der Arbeiter zu dem Verständnis ihrer eigenen Interessen.

Das nächste Kapitel behandelt unter dem Titel „Das Schaffen des Arbeiters" die Hauptprobleme der Gewerkschaft, wie Calwer sie sieht. Es handelt sich darum, den Lohn zu erhöhen. Nun hält Calwer mit Marx den Lohn für die „Reproduktionskosten der Ware Arbeitskraft", und diese Reproduktionkosten enthalten einen „moralischen Faktor", der sie von Ort zu Ort und namentlich von Nation zu Nation sehr verschieden macht. Bevor eine Gewerkschaft wirklich wirksam eingreifen kann, muß sie, wenigstens in einem nicht durch Schutzzölle gegen Menschen- undWarenimport gedeckten Lande, diese Reproduktionskosten der Ware Arbeit einigermaßen ausgeglichen haben. Aber schon im nationalen Verbande besteht dieselbe Aufgabe, da auch hier niedere Schichten bestehen, deren Löhne unter Umständen nicht einmal das Existenzminimum decken. Hier haben die höher qualifizierten und bezahlten Arbeiter in ihrem eigenen Interesse die Aufgabe, die niederen zu organisieren, auch die landwirtschaftlichen Arbeiter (Calwer nennt sie wieder die Bauern!). Und gerade von diesem Gesichtspunkt aus ist die nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus außerwirtschaftlichen, politischen, religiösen und anderen Motiven bestehende Zersplitterung der Arbeiterorganisationen aufs tiefste zu beklagen. Dem Import von auswärtigen Arbeitern ist durch Schutzmaßregeln Widerstand zu leisten, wenn sie aus Ländern mit geringerem Lohne kommen. Er empfiehlt den Arbeitern, hier, wie beim Warenimport, sich nicht zu dem liberalen Programm des Freihandels, sondern zu dem, wie er es nennt „sozialistischen" Programm des Schutzes zu bekennen. Er ist entschiedener Restriktionist (71). Dasselbe gilt für die Waren, die aus Ländern mit niedrigen Arbeitslöhnen eingehen; hier wird, freilich ohne daß das Wort gebraucht wird, der Schutzzoll mit allem Nachdruck empfohlen.

Ferner ist zu erstreben die Ausgleichung der Arbeitskosten durch Tarifverträge; da die Haushaltskosten lokal verschieden sind, ist es eine der Hauptaufgaben der Konsumorganisationen, diese Unterschiede auszugleichen. Auf dieser Grundlage haben dann die Arbeiterorganisationen eine ausgesprochene Arbeitsmarktpolitik zu betreiben: „Daß im Laufe dieser Entwicklung die Arbeiterorganisationen bei Ausnützung aller Gelegenheiten kräftig wachsen müssen, daß dadurch die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte eine Einschränkung erfahren, und die Haushaltskosten zunächst im Rahmen eines nationalen Wirtschaftsgebietes immer mehr ausgeglichen werden können, das dürfte nicht zu bestreiten sein. Auf diesem Wege gehen wir nicht nur dem Sozialismus entgegen, sondern wir verwirklichen ein Stück Sozialismus" (p. 77).

Dabei haben sich die starken Gewerkschaften der höher qualifizierten Arbeiter in ihrem eigensten Interesse sehr davor zu hüten, eine monopolartige Stellung auf Kosten ihrer schwächeren, nicht organisierten Klassengenossen zu erstreben. Sie schaden sich damit auf die Dauer nur selbst.

Der nächste Abschnitt: „Der Arbeiter als Verbraucher" dient der Besprechung der Konsumentenorganisationen. Was der Arbeiter als Produzent gewinnt, kann er als Konsument wieder verlieren. Die Unternehmer werden

aufs stärkste danach streben, eine ihnen abgetrotzte Lohnsteigerung auf die Warenpreise abzuwälzen, und so wird schließlich der Arbeiter als Verzehrer seinen eigenen höheren Lohn zu bezahlen haben. Darum müssen die Konsumvereine als Ergänzung der Gewerkschaften in die Höhe gebracht werden. Auch dazu ist eine Erziehung der Arbeiterklasse, und hier vor allem der Frauen, dringend erforderlich. Da die Konsumvereine nicht nur billigere, sondern auch bessere Ware liefern, ist diese Art der Propaganda nicht allzu schwer. Die Eigenproduktion im Anschluß an Konsumvereine ist ja gewiß vielfach möglich, aber sie wird immer nur einen kleinen Teil der Konsumartikel erfassen können. Dann wird die Konsumentenorganisation, wie schon vorher ausgesprochen, durch die Ausgleichung der Haushaltskosten und vor allem der Wohnungsmieten der Arbeit der Gewerkschaften den Boden mit zu bereiten haben. Gewerkschaft und Konsumverein sind völlig gleichberechtigt, jene schafft dem Arbeiter den höheren Nominallohn, diese sichert ihm den diesem entsprechenden höheren Reallohn.

Der nächste Absatz „Staat und Politik“ behandelt die heutige Taktik der Partei. Es ist klar, daß nach Calwers Auffassung der politische Kampf lediglich dem wirtschaftlichen zu dienen hat. Also hat das Ziel nicht zu sein die Eroberung der politischen, sondern der wirtschaftlichen Macht. Dann wird der politische Einfluß als Folge sich einstellen; der umgekehrte Weg kann nicht zum Ziele führen. Eine politische Macht, die wirtschaftlich nicht unterbaut wird, kann vielleicht durch einen plötzlichen Ansturm gewonnen werden, muß aber oder kann wenigstens wieder verloren gehen.

Darum ist auf die Staatsnotwendigkeiten Rücksicht zu nehmen. Die Forderung, daß das Parlament über Krieg und Frieden zu entscheiden habe, ist denn doch unmöglich durchzuführen (p. 89). Die Sozialdemokratie soll sich nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber den Staatsnotwendigkeiten verhalten, sondern soll nur aus taktischen Gründen so lange sich ablehnend verhalten, bis sie ihre Gleichberechtigung erfochten hat. Der Verlaß auf internationale Schiedsgerichte ist verkehrt. Deutschland, von allen Seiten bedroht, muß seine Waffen scharf halten (91), aber durch seine parlamentarische Vertretung dafür sorgen, daß die Lasten des Militarismus auf die stärkeren Schultern fallen. Dagegen haben die Arbeiter das größte Interesse daran, sich international so zu betätigen, „daß die internationalen Unterschiede in den Reproduktionskosten der Arbeitskraft im Rahmen der gegebenen Verhältnisse nach Möglichkeit vermindert werden. Bis zu einem Ausgleich ist freilich noch ein langer Weg, und der Weg zu diesem Ziel muß im Rahmen der staatlichen Organisationen verfolgt werden“ (93). Auch hier wird wieder auf den Schutzzoll hingewiesen, während das Wort umgangen wird.

Was die übrige politische Stellungnahme der Partei anlangt, so hält Calwer ihre Stellung gegenüber der Monarchie für falsch, wenn auch aus historischen Gründen durchaus verständlich (p. 93). Um ein eigenes Wort zu brauchen, so ist er Demokrat, aber nicht Republikaner; er kann nicht finden, daß es den Arbeitern im republikanischen Staatswesen wesentlich besser geht als im monarchischen; und hat vollkommen Recht, wenn er sagt, daß der Unterbau demokratisiert werden muß, und nicht die Spitze. Er ist, alles in allem genommen, eher ein Vernunftsmonarchist als ein Republikaner. Aber allerdings ist er für das allgemeine Wahlrecht, vor allem in Preußen. Das Volk muß auch im Interesse der herrschenden Klasse mit dem Staat versöhnt werden. Die regelmäßige Budgetverweigerung hält er für falsch; ebenso hält er die direkte Gesetzgebung durch das Volk für indiskutabel (101). Der Satz,

daß „Religion Privatsache ist“ sollte in der Propaganda und Agitation der Partei wörtlicher genommen werden; jetzt scheint sich die Partei gar zu oft mit den Atheisten und Freigeistern zu identifizieren und verletzt dadurch die berechtigten religiösen Empfindungen vieler als Anhänger sonst in Betracht kommender Volksgenossen.

Das letzte Kapitel behandelt „Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik“. Man hat schon erkannt, daß die Arbeiterpartei nach Calwer die Sozialpolitik gegenüber der Wirtschaftspolitik viel zu stark in den Vordergrund gerückt hat. Das ist verständlich, weil diese fast noch mehr als die Sozialpolitik sich auf den Boden der herrschenden Wirtschaftsordnung der bürgerlichen Gesellschaft stellt, und das hat die Partei ja früher grundsätzlich abgelehnt. Um die Wirtschaftspolitik zu unterbauen, verlangt Calwer eine wissenschaftliche Wirtschaftskunde, auf deren Grund eine wirklich umfassende und begründete Arbeitsmarktpolitik betrieben werden kann. Er ist entschieden für die öffentliche paritätische Arbeitsvermittlung (p. 109), von der er annimmt, daß sie schon nicht mehr auf die alte Gegnerschaft stößt. Auf Grund der derart erkannten Übersicht über den Markt hat die Gewerkschaft Arbeitslosenunterstützung zu geben. Aber sie muß darüber hinausgehen. Sie hat auch Arbeitsgelegenheit zu beschaffen. Dazu braucht sie eine genaue Kenntnis der Märkte und der Konjunkturen und hat sich zu dem Zweck von der bürgerlichen Presse mit ihren rein liberalen oder bürgerlichen Interessen völlig unabhängig zu stellen. Die Organisation als Konsumenten wird den Arbeitern dazu helfen, diese Übersicht zu erlangen. Die Wirtschaftspolitik ist jedenfalls im Programm viel mehr zu betonen; die Forderung des Acht-Stunden-Tages ist nicht so einfach ausführbar, jedoch ist ein allgemeines Arbeiterrecht zu erstreben. Insbesondere ist Calwer ein Feind des Freihandels, den er wieder für eine rein liberale, aber nicht sozialistische Programmforderung erklärt. Er ist sogar für Getreidezölle zu haben (p. 115). Auch hier spricht er immer von Bauern. Aber gleich Colbert und List erblickt er über die national abgeschlossene Wirtschaftspolitik der einzelnen Länder hinaus als Zukunftsideal die Zollunion zwischen Ländern, die in der wirtschaftlichen Entfaltung ungefähr auf gleicher Stufe stehen. Er deutet so etwas wie einen Zollverein der westeuropäischen Staaten an (p. 118); und er hat die Hoffnung, daß der handelspolitischen Abrüstung allmählich auch die militärische folgen wird, und daß die schweren Lasten des dauernden Kriegszustandes auf diese Weise beseitigt werden können. Was die Kolonialpolitik anbelangt, so steht es für Calwer ohne weiteres fest, daß die Arbeiterklasse eines so hoch industriell entfalteten Landes wie Deutschland dafür einzutreten hat. Das gilt ihm als eine absolute Notwendigkeit. In bezug auf die Steuern ist er für die sozialpolitische Besteuerung, wie sie etwa Adolph Wagner empfiehlt, eine Besteuerung, die nicht nur die Lasten auf die stärksten Schultern legt, sondern die sogar nach Möglichkeit die Akkumulation neuer großer Vermögen bremst und zurückhält. Aber freilich: da droht die Flucht des Kapitals ins Ausland!

* * *

Das ist in getreulicher ausführlicher Wiedergabe der Inhalt der kleinen Schrift. Wenn es erlaubt ist, einige Worte der Kritik daran zu knüpfen, so muß gesagt werden, daß es der „Revisionismus“ in seiner bösesten Erscheinungsform ist, mit seiner ganzen „wissenschaftlichen Bedürfnislosigkeit“, seinem tappenden Eklektizismus, seinem Mangel an Glauben. Wenn aller Widerstand gegen das Marxsche System so ausschaute, so wäre es wohl verständlich, daß

die Arbeiterschaft es, noch dazu mitten in ihrem Siegeslaufe, ablehnt, das großartige System der Erkenntnis und Praxis, das Marx ihr geboten hat, gegen solchen Ersatz einzutauschen.

Calwers Auffassung ist kaum um eines Haares Breite weiter gekommen als Bernsteins vor fast zwanzig Jahren erschienene „Voraussetzungen des Sozialismus“ — und die bedeuteten damals schon einen wissenschaftlich-theoretischen Rückschritt fast bis zu Sismondi hin. Alles was die Debatte seither an neuen Erkenntnissen oder Lösungsversuchen zutage gefördert hat, ist an dem Verfasser spurlos vorbeigerauscht. Der ausgezeichnete Wirtschaftspolitiker ist ein so schwacher Theoretiker wie nur einer.

Wir haben schon oben gezeigt, wie falsch er das Wort „Produktivität“ versteht. Höhere Produktivität heißt wissenschaftlich nichts anderes, als ein höheres „Güteverhältnis“ zwischen verbrauchter Rohenergie und gewonnener Nutzenergie, und dafür ist die Natur gar nicht, sondern nur der Mensch mit seiner Arbeitsteilung und -vereinigung verantwortlich. Die ganze Polemik hat nur dann einen — verhohlenen — Sinn, wenn Calwer malthusianische Vorstellungen in seinem Leser anregen wollte.

Am peinlichsten wirkt dieser Mangel an theoretischer Klarheit in der Beurteilung der Agrarfrage. Natürlich habe ich nichts gegen Calwers Meinung einzuwenden, daß der bäuerliche Kleinbetrieb existenzfähig ist und bleibt. Im Gegenteil: hier liegt das stärkste Argument gegen die klassische Auffassung der Sozialdemokratie. Aber die Begründung der Tatsache ist durchaus unzureichend. Schön, die landwirtschaftliche Technik läßt sich nicht mechanisieren, wie die gewerbliche vielfach: das könnte sich vielleicht doch ändern? Aber warum erscheint das entscheidende Argument nicht, daß die Landwirtschaft auf dem Boden einer ganz anderen Preisbildung steht, als das Gewerbe; daß sie im Durchschnitt mit steigenden, diese mit sinkenden Preisen zu tun hat, und daß daher zwischen Landwirten keine „Konkurrenz“ besteht wie zwischen Industriellen, weil man niemanden bei steigenden Preisen unterbieten und aus dem Markte werfen kann? Soll denn der Unsinn, daß der Großbetrieb auch in der Landwirtschaft mit dem kleinen in „Konkurrenz“ steht, auch von den Revisionisten weiter durch alle Bücher geschleppt werden?

Calwers Anschauungen über die Landwirtschaft und ihre Verhältnisse sind überhaupt kaum von Sachkenntnis getrübt. Ich erwähnte schon die Tatsache, daß er die Abwanderer in die Städte aus Bauernkindern bestehen läßt, statt, wie es der Wahrheit entspricht, zum ungeheuer überwiegenden Teile aus Landarbeitern. Von diesem Standpunkt aus kann man freilich zu keiner Würdigung der Rolle kommen, die die innere Kolonisation in unserem Staats- und Wirtschaftsleben zu spielen berufen ist, und muß glauben, daß sie „nur vorübergehend“ wirken könne (p. 33). Von diesem Standpunkt freilich kann man ferner nicht erkennen, daß der Grund und Boden Deutschlands trotz der großen Zahl der Eigentümer dennoch „monopolisiert“ ist. Freilich muß man dazu aus der Theorie wissen, daß ein Monopol auch bestehen kann, wenn viele Monopolisten sich darein teilen; daß nichts anderes dazu erforderlich ist, als daß ein so großer Teil der vorhandenen Güter in relativ wenigen Händen sich befindet, daß für den Rest der Bedürfenden nicht genug übrig bleibt. Und das gilt für den deutschen Ackerboden durchaus: etwa $2^1/_2$ Millionen Großgrundbesitzer und Großbauern mit Familienangehörigen haben über die Hälfte der Fläche, da bleibt natürlich für die $14^1/_2$ Millionen der übrigen Landbevölkerung nicht genug übrig.

Daß es verschiedene landwirtschaftliche Besitzgrößen und daher Interessengruppen gibt, davon klingt überhaupt in diesem Buch nichts hinein. Der Kornzoll wird verteidigt, als hätten alle Landbewohner das gleiche Interesse daran, während es doch mit der Besitzgröße bis auf Null und unter Null fällt, und das Interesse am Viehzoll entsprechend steigt. Daß hier Mittel gegeben wären, um dem städtischen Arbeiter bei geschickter Politik Bundesgenossen auf dem Plattlande zu schaffen, kann von hier aus selbstverständlich nicht erkannt werden.

Ebensowenig ist von den Erörterungen über die Bedeutung der Gewerkschaften (in geringerem Maße auch der Konsumvereine) irgend etwas in diesem Buche zu verspüren. Calwer argumentiert, als wäre hier unbestrittenes Gebiet, und das ist nicht im mindesten der Fall. Es gibt eine ganze Anzahl von Theoretikern, und nicht nur Scharfmacher, die wohl zugeben, daß eine starke Gewerkschaft den Lohn *ihrer besonderen Lohnklasse* kräftig genug zu heben imstande ist, die aber entschieden bestreiten, daß sie diese Aufgabe für das ganze Proletariat leisten kann. Im Gegenteil: sie nehmen an, daß sie ihre eigene Lohnklasse nur heben kann, indem sie die nächst untere herunterdrückt, weil sie sich gegen sie absperren muß. Calwer warnt ja auch vor dieser Praxis, aber ohne auch nur anzudeuten, wie die Gewerkschaft anders vorgehen könnte.

Diese Auffassung ruht theoretisch auf der Meinung, die Calwer von Marx übernommen hat, wie dieser von Ricardo, daß der Lohn die „Reproduktionskosten der Ware Arbeitskraft“ darstelle. Diese Lehre ist falsch! Fast unbestritten falsch. Schon weil sie eine Ableitung aus der mit Schmerzen als unhaltbar aufgegebenen „Lohnfondstheorie“ ist. Und falsch ferner, weil, wie ich nachgewiesen habe, Marx-Ricardo „Arbeitsvermögen“ und „Arbeitsleistung“ zusammengeworfen haben. Calwer sagt selbst, daß der Arbeiter seine Arbeitskraft „verleihen“ müsse: wer etwas *verleiht*, erhält aber nicht die Reproduktionskosten der *Substanz* — die erhält nur der Verkäufer — sondern allenfalls die der *Nutzung*. Man denke an die Leihpreise eines Reitpferdes oder Dampfpfluges, die sich doch wesentlich von ihren Kaufpreisen unterscheiden.

Während Calwer gerade hier, wo sie am falschesten ist, an Marx' Wertlehre festgehalten hat, gibt er sie dort auf, wo sie noch am richtigsten ist. Er nimmt an, die Unternehmer seien imstande, die Erhöhung des Lohnes auf den Preis der Ware abzuwälzen, und derart den Arbeitern als Konsumenten wieder abzujagen, was sie als Produzenten gewonnen hatten. Das mag richtig sein: aber mit der Marxschen Theorie des Wertes steht es in unlösbarem Widerspruch; ihr zufolge bestimmt sich der Wert nach der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit, und die wird nicht davon berührt, ob der Arbeiter viel oder wenig „unbezahlte Arbeit“ leisten muß.

Eine andere theoretische Schwäche: Calwer nimmt offenbar an, daß die Konkurrenz fremdländischer Waren um so vernichtender ist, je tiefer der Arbeitslohn des Exportlandes steht. Darum legt er so großen Wert auf die internationale Ausgleichung der Lohnhöhe und die Arbeit der Konsumentenorganisationen. Die Prämisse ist wenigstens in dieser Allgemeinheit falsch. Einige Dinge mögen billiger zum Markte kommen, wenn billige Handarbeit sie herstellte; viele kommen umgekehrt um so billiger zu Markte, je teurer die Handarbeit ihres Erzeugungslandes ist. Denn, weil die Maschine vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus ja nicht Arbeit, sondern Löhne spart, sind in Ländern hohen Arbeitslohnes viel gewaltigere Maschinen rentabel als in solchen niederen Lohnes; das überkompensiert aber oft genug die Arbeits-

kosten — und deshalb können z. B. die Vereinigten Staaten Maschinen usw. nach — China exportieren!

Man könnte noch eine Zeitlang fortfahren, die theoretische Mangelhaftigkeit, mindestens doch Unsicherheit der Grundlagen dieses Buches klar zu stellen. Ich verzichte darauf. Aber ich meine, dieser Richtung tut allerdings einige „Wirtschaftswissenschaft" not, freilich weniger Markt- und Konjunkturenkunde als die Theorie der Wirtschaft überhaupt. Immer wieder, von Sismondi und Le Play bis zu den Historikern und Statistikern unserer Zeit, zu denen Calwer seiner ganzen Anlage nach gehört, empfiehlt man uns eine „exakte Wissenschaft" von der Wirtschaft, versteht aber darunter nicht im mindesten die Theorie. Und doch kann eine Wirtschaftspolitik als Kunstlehre ebensowenig ohne feste theoretische Grundlage Bestand haben, wie etwa die Maschinenkunde ohne Mathematik und Physik oder die Medizin ohne Anatomie und Physiologie.

Es ist mir schmerzlich gewesen, einem mir in so vielen Beziehungen so nahestehenden Gelehrten wie Calwer so harte Wahrheiten sagen zu müssen, aber es ist meine ernste Überzeugung, daß wir auf dem von ihm gewiesenen Wege weder zu einer Änderung des sozialdemokratischen Parteiprogramms — ein Ziel aufs innigste zu wünschen! — noch zur Versöhnung der Klassen, noch zum „Sozialismus" auch nur in Calwers Sinne kommen werden. Was wir vor allem brauchen, ist eine klare, feste theoretische Grundlage für unsere Politik in Staat und Wirtschaft, anstatt dieses halb wissenschaftlichen Eklektizismus, der mit der Stange im Nebel herumfährt. Die Arbeiterschaft wird von Marx nicht lassen, wenn ihr nicht ein moderneres System von annähernd gleicher Geschlossenheit und Kraft geboten wird; diese Art von Revisionismus wird sie immer ablehnen, und hat recht daran.

Besprechungen

Neuere Literatur zu den Haager Friedenskonferenzen und der Londoner Seekriegsrechtskonferenz

Von Godehard Jos. Ebers

In keinem Lande hat sich die Völkerrechtswissenschaft gegenüber den beiden Haager Friedenskonferenzen anfänglich eine solche Zurückhaltung auferlegt, wie in Deutschland. Zwar wurde bald zugegeben, daß durch die Kodifikation des Kriegsrechts schwierige Probleme des Völkerrechts gelöst wären, im übrigen aber stand man im Gegensatz zum Ausland den Ergebnissen, insbesondere auch dem ständigen Schiedsgericht sehr skeptisch gegenüber. Erst allmählich hat sich hierin ein Umschwung angebahnt. Mehr und mehr wurde anerkannt, daß die Bedeutung der Haager Konferenzen keineswegs bloß in der Kodifikation gewichtiger Materien des Kriegsrechts, sondern vielmehr gerade in den friedensrechtlichen Resultaten liege; und heute hat sich bei aller Verschiedenheit in der Wertung der einzelnen Ergebnisse mit wenigen Ausnahmen die Erkenntnis durchgerungen, daß das Werk der Haager Friedenskonferenzen eine welthistorische Tat, nicht bloß einen Markstein, sondern einen Wendepunkt in der Geschichte des Völkerrechts darstellt. Damit hat sich auch die Völkerrechtswissenschaft langsam den Ideen des Pazifizismus genähert, und mit Recht. Denn einmal ist die Fortbildung des Völkerrechts, wie sich schon in der Genfer Konvention, dann in den Haager Kriegsrechtsabkommen und nicht minder in dem Ausbau der Schiedsgerichtsbarkeit zeigt, nichts anderes, als die schrittweise Verwirklichung der Forderungen der Pazifizisten. Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß die moderne Friedensbewegung, wie sie sich langsam herausgebildet hat, mit Fug und Recht den Anspruch erheben darf, wissenschaftlich gewürdigt zu werden. Dies erweisen, um nur einen zu nennen, die zahlreichen Schriften von Fried, des unermüdlichen Vorkämpfers des deutschen Pazifizismus, das ergeben die Veröffentlichungen des neuen Verbandes für internationale Verständigung, das zeigen die Arbeiten der Interparlamentarischen Union, aber auch die Publikationen des Zentralamtes der „Union des associations internationales“, die auf dem ersten Weltkongreß der internationalen Gesellschaften zu Brüssel im Jahre 1910 begründet wurde. Ihr Zweck ist ein doppelter: „coordination“ und „cooperation“. Sie will die ca. 400 bestehenden aber auch künftigen internationalen Vereinigungen und Einrichtungen, mögen sie politische, soziale, religiöse, wissenschaftliche oder technische Zwecke verfolgen, zusammenschließen, dauernde Beziehungen unter ihnen unterhalten und sie in ihrer Tätigkeit unterstützen, weiterhin die gesamten Erscheinungen des internationalen Lebens systematisch verarbeiten und den Gedanken einer Weltorganisation auf dem Boden des Rechts und des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts verwirklichen, die internationalen Beziehungen erweitern und so durch Stärkung der Interessengemeinschaft der Völker den

Frieden unter den Nationen sichern. Dies soll neben periodischen Weltkongressen durch das Zentralamt und eine Zentralstelle erreicht werden, in deren Museum, Archiv, Bibliothek und bibliothekarischem Repertorium alles, was das internationale Leben betrifft, gesammelt wird [1].

Als Organ dient der Union außer dem „Annuaire de la vie internationale" (bisher zwei Bände) die Monatsschrift „La vie internationale". Von ihr liegen jetzt vier Bände in 19 Heften vor, die ein Bild von der Bedeutung dieser Zeitschrift geben. Jedes Heft bringt zunächst einen oder mehrere theoretische Aufsätze, die das vielgestaltige internationale Leben wissenschaftlich zu erfassen suchen; so seien, um nur auf den einen oder anderen hinzuweisen, genannt: die bekannte Studie von Haldane über England und Deutschland, die Abhandlungen der beiden Herausgeber La Fontaine und Otlet über das internationale Leben und die Bedeutung ihrer Organisation, von Wang Mon Tao über die politischen Folgen der chinesischen Revolution, von Schücking über den Ausbau der im Haag geschaffenen Organisation usw. Der Hauptwert aber liegt in den „Faits et documents" und in der Übersicht der Arbeiten der jeweils tagenden internationalen Gesellschaften. Alles, was irgendwie das internationale Leben berührt, nicht nur das für die politischen Beziehungen der Völker Bedeutungsvolle, sondern auch alle auf internationalen Verträgen, Statuten, privaten Vereinigungen, Stiftungen beruhenden Vorgänge werden systematisch, sei es durch Urkunden und Daten, sei es durch Berichte registriert. So finden wir nicht nur die diplomatischen Noten des türkisch-italienischen oder der Balkankriege, die Entscheidungen des Haager Schiedsgerichts, weiter die Vorarbeiten der dritten Friedenskonferenz, das Material für die Panamakanalfrage, die Neutralität Skandinaviens, die deutsch-englischen Beziehungen verzeichnet, sondern auch z. B. das Auswanderungswesen, die Handelsbeziehungen der einzelnen Völker, den Stand des Welthandels in den verschiedenen Jahren, die Olympischen Spiele usw. berücksichtigt. Damit ist ein Hand- und Nachschlagebuch für das gesamte internationale Leben geschaffen, wie es vollkommener kaum gedacht werden kann.

Einer der einflußreichsten Bannerträger des modernen Pazifizismus ist die „Interparlamentarische Union", die gerade für die beiden Friedenskonferenzen nicht nur wertvolle Vorarbeit geleistet hat, sondern sogar ihre mehr oder weniger unmittelbare Veranlassung gewesen ist. Die großen Fortschritte, die speziell die internationale Schiedsgerichtsbarkeit gemacht hat, sind ihr als Verdienst zuzusprechen. Zunächst von französischen und britischen Parlamentariern im Jahre 1888 begründet, um in ihren Staaten für die Verwirklichung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu arbeiten und den Abschluß von Schiedsverträgen mit den Vereinigten Staaten herbeizuführen, hat die Union, je mehr sie an Umfang zunahm (1913 waren in ihr bereits 24 nationale Gruppen mit ca. 3600 Mitgliedern vereinigt), auch ihre Aufgaben erweitert und neben dem Hauptziel: Ausbau der Schiedsgerichtsbarkeit eine große Reihe anderer Fragen des Völkerrechts in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen und so allmählich ziemlich alle Probleme des internationalen Rechts behandelt. Reichen Aufschluß über diese Tätigkeit geben die offiziellen Schriften der Union, vor allem die „Resolutions des conférences et décisions principales du conseil" [2] und das „Annuaire de l'Union interparlamentaire" [3].

---

[1]) Vgl. im einzelnen L'Union des associations internationales. Constitution du centre international. Congrès mondial. Office central. Musée international. Documentation universelle. Bruxelles 1912. 168 p. 2 Fr.

[2]) 2. édition par Chr. L. Lange. Bruxelles 1911. Misch & Thron. 141 p. 4 Fr.

[3]) I. année 1911; II. année 1912; III. année 1913 par Chr. L. Lange. Bruxelles Misch & Thron. XII & 216 p.; XII & 226 p.; XII & 291 p. à 5 Fr.

Die „Resolutions" bieten zunächst eine systematische Bearbeitung der Beschlüsse, die sich in erster Linie mit dem Problem der friedlichen Beilegung von Staatenstreitigkeiten im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit, sowie der Vermittlung und guten Dienste beschäftigen, dann aber auch mit der rechtlichen Organisation der „Société des nations" (internationale Konferenzen und Verwaltung, Kodifikation des Völkerrechts), des weitern mit Fragen der Neutralität und der Neutralisierung der Meerengen und Kanäle, des Kriegsrechts, der Stellung der Fremden, des Internationalen Privatrechts, der Abrüstung, endlich mit der Organisation der Union selbst[1]). Im zweiten Teil werden nacheinander die Beschlüsse der bisherigen 16 Konferenzen wie auch die des Bureau bzw. Conseil interparlamentaire selbst angeführt. Die Bibliographie endlich zählt die bisherige Literatur über Geschichte und Tätigkeit der Union wie der einzelnen Konferenzen und nationalen Gruppen auf.

Ihre Ergänzung und Fortsetzung finden die „Resolutions" neben dem ausführlichen „Compte rendu" der jüngsten Konferenzen zu Genf 1912 und im Haag 1913[2]) in dem „**Annuaire**", von dem bisher drei Bände vorliegen. Jeder Jahrgang zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil enthält einen Abriß der Geschichte der Union, ihre Statuten und Reglements, eingehende Berichte über ihre Tätigkeit in dem betreffenden Jahre, über die Konferenzen, die Sitzungen des Conseil sowie über die Arbeiten der Studien-Kommissionen, des Bureaus und der nationalen Gruppen. Die andere Hälfte trägt dagegen einen mehr allgemeinen Charakter, und gerade dies verleiht dem Annuaire seinen besonderen Wert. Es werden hier die neuesten Schiedsgerichtsverträge, so z. B. die Verträge Nordamerikas mit Frankreich und England, die Schiedsgerichtsklauseln des deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrages und des Marokkoabkommens, ferner die Entscheidungen des Haager Schiedshofes und besonderer Schiedsgerichte z. B. in der Walfischbayfrage, aber auch die erst anhängig gemachten Schiedsgerichtssachen aufgeführt. Weiter wird eingehend über die Ratifikation der Haager Konventionen und die Vorbehalte der einzelnen Staaten hierbei berichtet, ebenso über internationale Konferenzen und Kongresse, deren Aufgaben sich mit dem Arbeitsprogramm der Union berühren oder decken, so, um nur Einiges hervorzuheben, die Beschlüsse bzw. Vorarbeiten der Haager Wechsel- und Scheckrechtskonferenzen von 1910 und 1913, des Kongresses für Luftrecht in Verona 1910, der Friedenskongresse zu Stockholm 1910, Rom 1911, Genf 1912 und Haag 1913, des ersten Welt-Rassenkongresses zu London 1911, der Sitzungen des Institut du droit international zu Madrid 1911 und Christiania 1912.

Der oben angedeutete Wandel in der Beurteilung der friedensrechtlichen Ergebnisse der Haager Konferenzen tritt am schärfsten wohl bei Zorn hervor, der bisher den Haupterfolg der ersten Haager Konferenz in der Kodifikation des Kriegsrechts erblickte, während er der praktischen Bedeutung des Haager Schiedshofes skeptisch gegenüber stand. Mehr und mehr machte sich aber bei ihm ein Umschwung in der Wertung des Schiedsgerichts geltend, bis er schließlich in seiner Rektoratsrede von 1911[3]) auf das Entschiedenste für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit eingetreten ist, die den Charakter des Phantastischen völlig abgestreift und in der nüchternen Wirklichkeit der internationalen Dinge eine weittragende Bedeutung gewonnen habe. Die

[1]) Über die neuerdings lebhaft erörterte Frage einer Reform der Organisation unterrichtet gut L. Quidde, Zur Organisation der Interparlamentarischen Union. Sonderabdruck aus der Friedenswarte. Jahrg. XIII. Berlin 1911.

[2]) So Compte rendu de la XVIII[e] conférence tenue à la Haye du 3 au 5 septembre 1913. Bruxelles 1914. Misch & Thron. 12 & 381 p. 5 Fr.

[3]) Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Berlin und Leipzig 1911. Rothschild. 47 S.

erste Haager Konferenz hatte sich über das russische Programm hinaus (fakultative Schiedsgerichtsbarkeit auf Grund einer festzustellenden Prozeßordnung) alsbald mit zwei Entwürfen zu beschäftigen, von denen der russische an Stelle des fakultativen das obligatorische Schiedsgericht gesetzt und für bestimmte Streitfälle die Rechtspflicht zur Unterwerfung unter das Schiedsgericht ausgesprochen wissen wollte, während der englische die Errichtung eines ständigen Weltschiedsgerichtes, eines „Tribunal permanent“ vorschlug. Damit schien das „Régime du droit“ gesichert, der Traum des ewigen Friedens verwirklicht. Zorn untersucht nun, welchen Gang die Verhandlungen über diese beiden großen Fragen genommen haben, was davon noch Wirklichkeit werden kann. Der Kernpunkt der ersten Frage liegt in dem Obligatorium, in der Rechtspflicht. Man hat, auch in offiziellen Kreisen, darin einen Widerspruch mit der Souveränität sehen wollen, aber mit Unrecht, weil das Obligatorium hier nur auf Vertrag und somit auf freiwilliger Bindung beruht, mithin keine Unterwerfung unter eine höhere übergeordnete Gewalt enthält. Und dies um so mehr, als, wie jedem Staatsvertrage, so auch der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und selbst jedem das Obligatorium anerkennenden Schiedsgerichtsvertrage die sog. Ehrenklausel immanent ist. Weil man dies übersah, war die lange Arbeit der zweiten Konferenz um Aufstellung einer Liste obligatorischer Schiedsfälle ohne Ehrenklausel erfolglos, führte der von falschen Voraussetzungen ausgehende Widerstand Deutschlands und Österreich-Ungarns gegen das allgemeine Obligatorium zu einer völligen Verwirrung der Konferenz und der ganzen Frage, die auch heute noch anhält, so daß sich nach Zorns Ansicht die weitere Entwicklung noch nicht absehen läßt; sie hänge allein von den beiden Staaten ab, für die kein Grund vorliege, das Obligatorium im Rahmen der Ehrenklausel weiterhin abzulehnen, zumal Deutschland die sog. Porterkonvention ratifiziert und den Internationalen Prisenhof, die höchste Zuspitzung des Gedankens der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit, selbst vorgeschlagen habe. — Die Verhandlungen über die zweite große Frage, die des permanenten Tribunals, führten dagegen zu einem guten Resultat. Der überwiegende Teil der Konferenzmächte war dafür, Deutschland mit einer kleinen Minorität zunächst dagegen, bis es schließlich, um den Erfolg der Konferenz nicht zu gefährden, zustimmte. Dies sollte von segensreichster Wirksamkeit sein, zumal jetzt Deutschland in der Lage war, bei der Organisation des Tribunals das entscheidende Wort zu sprechen. Das so gemäß den deutschen Forderungen (Richterliste, ständiges Sekretariat) gestaltete Werk von 1899 hat sich denn auch schon in einer Reihe von Urteilen vollkommen bewährt, so daß Zorn nicht ansteht, es als den größten Fortschritt zu bezeichnen, den das Völkerrecht je gemacht hat. — Was nun die Zukunft anlangt, so sieht Zorn keinen Grund, warum nicht die Vorschriften des deutsch-englischen und englisch-französischen Schiedsgerichtsvertrages zur allgemeinen Weltregel erhoben und so ein internationales Obligatorium, allerdings nur unter dem Vorbehalt der Ehrenklausel, geschaffen werden solle. Dagegen erscheint ihm, ohne dies näher auszuführen, die in dem beschlossenen Internationalen Prisenhof zu schaffende Sonderschiedsgerichtsbarkeit höchst bedenklich; nicht minder auch der Versuch an den bewährten Einrichtungen von 1899 etwas zu ändern, wie dies durch die etwaige Anerkennung des Prisengerichtshofs als dauerndes allgemeines Schiedsgericht der Fall wäre, wenngleich damit die 1907 nicht erledigte Besetzungsfrage eine, wenn auch sehr gekünstelte Lösung finden würde. Dagegen tritt Zorn entschieden für die Bildung eines internationalen Gerichtshofs für die wichtigen und schwierigen Fragen des internationalen Privatrechtes ein, weil dies das Verkehrsbedürfnis der Welt gebieterisch fordert; hier habe die Arbeit einzusetzen, hier eröffneten sich weite Perspektiven für das Rechtsbedürfnis und die Friedenssehnsucht der Welt.

Indessen auch mit der Schiedsgerichtsbarkeit erschöpft sich die Bedeutung der Haager Konferenzen für das Völkerrecht noch keineswegs; es sind im

Haag vielmehr bereits zum mindesten die ersten Schritte zur Umwandlung der bisher losen internationalen Staatengesellschaft in eine organisierte Gemeinschaft getan, die Grundlagen einer die Staaten umschließenden Rechts- und Friedensordnung geschaffen worden. Daß durch den Haager Schiedshof die Organisation der Welt angebahnt sei, ist in der letzten Zeit schon mehrfach betont worden, jetzt aber ist ein Werk erschienen, das den ausgesprochenen Zweck verfolgt, eine neue Periode in der Wertung der Haager Arbeiten herbei zu führen: die einer richtigen Würdigung ihrer organisatorischen Bedeutung[1]). Der Marburger Völkerrechtslehrer Walther Schücking will in Verbindung mit einer Reihe von Gelehrten das, was auf den Haager Konferenzen geschaffen, in einzelnen Monographien[2]) eingehend darstellen, zugleich aber auch zeigen, welche Bahnen die weitere Entwicklung einschlagen muß.

Der Herausgeber leitet das großzügige Unternehmen mit einer Untersuchung ein, welches den Nachweis führen soll, daß durch die Haager Konferenzen nicht nur Ansätze zur Organisation der Staatengemeinschaft geschaffen sind, sondern daß bereits auf der ersten Konferenz 1899 nicht mehr und nicht weniger als der Weltstaatenbund, die nicht nur völkerrechtliche, sondern auch politische Organisation der Welt im Haager Staatenverband ins Leben gerufen ist. An Stelle der früher leitenden Gedanken und politischen Forderungen, des Gleichgewichts-, Legitimitäts-, Nationalitätsprinzips ist jetzt, so führt er aus, die Solidarität der Interessen die das moderne Völkerrecht beherrschende Idee, wie sie bereits in zahlreichen Verwaltungsunionen zum Ausdruck gekommen ist. Diese haben allerdings noch keinen Staatenbund geschaffen, weil sie den einzelnen Staat nicht völlig ergreifen, sie sind vielmehr ihrer Natur nach nur Zweckverbände. Anders die durch das Schiedsgerichtsabkommen der ersten Konferenz begründete Organisation. Verwaltungsrat und Bureau des Schiedsgerichts werden gemeinsam von den Signatarmächten unterhalten, handeln in ihrem Auftrage und Namen. Aber auch der ständige Schiedshof als Ganzes erscheint ihm unzweifelhaft als ein Organ der Signatarmächte in ihrer Gesamtheit. Das einzelne Schiedsgericht ist keineswegs juristisch gleichwertig mit einem freien Schiedsgericht, denn wenn es auch wie dieses im Auftrage der Parteien tätig wird, so fällt es doch das Urteil ausschließlich im Namen der Signatarmächte, als Organ der Staatengemeinschaft, wie ja auch die Gewerbegerichte als Einigungsamt im Auftrage der Parteien tätig werden und doch staatliche Gerichte sind. Gleich diesen ist auch das Haager Schiedsgericht eine Zwischenstufe zwischen den freien Schiedsgerichten und den Gerichtshöfen einer organisierten Gemeinschaft mit obligatorischer Zuständigkeit. Der Einwand, diese Auffassung stehe mit der Souveränität im Widerspruch, ist hinfällig, solange die Zuständigkeit auf einem kündbaren Vertrage beruht. Nicht bloß eine Li te von Männern, welche von den Parteien mit der Rechtsstellung von internationalen Richtern betraut werden, liegt vor, sondern ein wirklicher Gerichtshof. Deshalb ist auch der große Fortschritt der ersten Konferenz nicht in der Aufstellung dieser Liste, sondern darin zu sehen, daß Staatenstreitig-

[1]) Das Werk vom Haag unter Mitwirkung von v. Bar, Fleischmann, Kohler, Lammasch, v. Liszt, Meurer, Niemeyer, Nippold, v. Ullmann und Wehberg, herausgegeben von Walther Schücking. München und Leipzig. Duncker und Humblot. Erster Band: Walther Schücking, Der Staatenverband der Haager Konferenzen. 1912. X u. 328 S. Zweiter Band: Hans Wehberg, Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes. 1912. XX u. 243 S.

[2]) Inzwischen ist eine zweite Serie eröffnet, welche die gerichtlichen Entscheidungen verarbeiten soll. Von ihr erscheint zunächst die Judikatur des ständigen Schiedshofes 1899—1913.

keiten auf Anrufen einer Partei durch ein Organ der Staatengemeinschaft erledigt werden. Wenn nun aber Verwaltungsrat, Bureau und Schiedshof internationale Organe sind, dann haben die Staaten durch die Einsetzung dieser Organe einen neuen internationalen Verband geschaffen und zwar von vornherein mit der Tendenz, ihn über die 26 Signatarmächte hinaus auf den gesamten Kreis der Völkerrechtssubjekte auszudehnen. Der Zweck dieser neuen Organisation ist die Aufrechterhaltung des Friedens, mithin ein eminent politischer, weil durch die Vermeidung des Krieges die Gefahr für die Existenz der Staaten nach Möglichkeit eingeschränkt werden sollte. Deshalb kann man in dem neuen Staatenverbande auch nicht eine reine Verwaltungsunion, einen Zweckverband für Justizzwecke sehen, sondern muß ihn, weil der Staat durch diese Organisation in seiner ganzen Persönlichkeit ergriffen wird, als einen Staatenbund erklären[1]).

Im weiteren führt dann Verfasser aus, wie auf der zweiten Friedenskonferenz der Staatenbund durch die Teilnahme von 45 Staaten zum Weltstaatenbunde erweitert und seine Organisation durch neue Organe ausgebaut worden ist. Zwar wurden andere Zwecke, als die der Justiz, noch nicht aufgenommen, und auch die Arbeit, welche auf die Fortbildung der bestehenden Justizorganisation verwandt wurde, war infolge des Widerspruches Deutschlands gegen den obligatorischen Weltschiedsvertrag zum großen Teil umsonst. Dagegen würde die Verwirklichung des Projekts eines wirklichen ständigen Gerichts, der Cour de la justice arbitale, neben dem Schiedshof einen großen Fortschritt in der Justizorganisation bringen, weil durch diese neuen Organe der Staatenverband sichtbar zutage treten würde. In noch weit höherem Maße wird dies der Fall sein, wenn mit der Ratifikation der Londoner Seekriegsrechtsdeklaration der internationale Prisenhof ins Leben tritt, weil hier die beiden Forderungen: Obligatorium und Ständigkeit verwirklicht sind. Die Rechtsprechung erfolgt dann nicht nur im Namen, sondern sogar im Auftrage des Staatenverbandes. Dazu kommt noch, daß der Prisenhof über den nationalen Gerichten steht und über Rechtmäßigkeit nationaler Urteile entscheiden, Lücken im Recht ausfüllen soll, ja selbst Privatleuten unmittelbar zugänglich ist. Die Hoffnung auf Verwirklichung ist gestiegen, seitdem von den Vereinigten Staaten der Vorschlag gemacht ist, an Stelle der Cour den Prisenhof als wirkliches ständiges Gericht treten zu lassen. Neben Cour und Prisenhof, die durch die Möglichkeit der Personalunion der Richter und durch denselben Verwaltungsrat und das gleiche Bureau mit dem Schiedshof verbunden sind, treten noch seit 1907 die Internationalen Untersuchungskommissionen als außerordentliche Organe des Staatenverbandes; sie werden gleichfalls im Namen des Staatenverbandes, wenn auch wie der Schiedshof im Auftrage der Parteien tätig.

Schücking untersucht dann eingehend das Wesen des Prisenhofes. Gegenüber v. Liszt, der mit ihm bereits einen herrschaftlichen Staatenverband mit eigner Verbandspersönlichkeit unter Minderung der Souveränität begründet sieht, hält auch er wie Zorn die Tätigkeit des Prisenhofes für eine

[1]) Auf das Wesen des Staatenbundes, d. h. auf die Streitfrage, ob Gesellschaft oder Korporation, Rechtsverhältnis oder Rechtssubjekt, geht Verfasser nicht näher ein, sondern verweist S. 74 ff. auf die Ausführungen von Jellinek und übernimmt seine kurze Andeutung, daß in ihm eine Art völkerrechtlicher Gemeinschaft zur gesamten Hand zu sehen sei (S. 238, 1 und 258 f.). Vgl. hierzu Ebers, „Die Lehre vom Staatenbunde", Breslau 1910 § 18, wo eine eingehende Begründung dafür versucht wurde, daß der Staatenbund um seiner Eigenart willen sich nur auffassen lasse als die dauernde aus souveränen Staaten bestehende völkerrechtliche Gemeinschaft zur gesamten Hand mit ständigen Organen zur Bildung und Ausführung des einheitlichen Gemeinschaftswillens zwecks Wahrnehmung bestimmter gemeinsamer Interessen (S. 303—314).

schiedsgerichtliche allerdings streng obligatorischer Art auf Grund eines generellen Schiedsvertrages für ganz genau bestimmte Fälle. Aber trotz des Fehlens einer Zwangsgewalt ist er doch eine den nationalen Gerichten übergeordnete Instanz, deren Urteile anzuerkennen sich der einzelne Staat vertragsmäßig von vornherein verpflichtet hat. Kann schon bei jedem Schiedsgericht die Frage der nationalen Ehre oder vitaler Interessen nur vor Anrufen des Schiedsgerichtes aufgeworfen werden — die These Zorns, jedem Staatsvertrage sei die Ehrenklausel immanent, habe nur den richtigen Kern, daß dem Staate wie jeder Privatperson zuweilen das ethische Recht zustehen müsse, sich über das formelle Recht hinwegzusetzen —, so scheidet sie bei der Prisengerichtsbarkeit überhaupt aus, weil es sich hier um Dinge zweiten Grades handelt, andererseits aber auch die Mächte ausdrücklich die Ehrenklausel ausgeschlossen, ein absolutes Obligatorium geschaffen haben. Gleichwohl liegt darin keineswegs ein Verzicht auf ihre Souveränität, eine Unterordnung unter eine höhere Gewalt, weil eben die ganze Institution auf dem kündbaren Vertragswillen der beteiligten Staaten beruht. Dies gilt auch hinsichtlich der dem Prisenhof zugesprochenen Befugnis, neues materielles Recht zu schaffen, weil dieses, um Völkerrecht zu werden, erst der Anerkennung der Staaten bedarf, seine Judikatur zunächst nur zur Bildung von Gewohnheitsrecht führen kann.

Die zweite Hälfte des Buches ist den organisatorischen Aufgaben der dritten Friedenskonferenz und dem späteren Ausbau des Weltstaatenbundes gewidmet. Da der obligatorische Weltschiedsvertrag wenigstens für gewisse untergeordnete Streitigkeiten sicher zu erwarten steht, so hält der Verfasser zunächst die Errichtung eines ständigen Gerichtshofes für notwendig, der anders als die Cour von 1907 fest konstituiert ist, dessen Richter wenigstens zum Teil dauernd im Haag anwesend und in ständiger Funktion sind, der sich nicht zuletzt aus verschiedenen Kammern für die einzelnen Materien zusammensetzt, so für Streitigkeiten auf Grund des obligatorischen Weltschiedsvertrages, für solche aus dem internationalen Privatrecht, für vermögensrechtliche Ansprüche Privater, aber auch für die letzte Entscheidung über die Pflicht zur Vollstreckung ausländischer Urteile. Daneben müßte jedoch der ständige Schiedshof für die fakultative Schiedssprechung bestehen bleiben, weil dessen losere Organisation für gewisse Fälle politische Vorzüge gewährt und die Anrufung des Schiedsspruches erleichtert. Weiter wird die Periodizität der Friedenskonferenzen gefordert und aus praktischen Gründen ein Zeitraum von 10 zu 10 Jahren vorgeschlagen. Dann müßte aber auch das von der zweiten Konferenz befürwortete internationale Vorbereitungskomitee zwecks Sammlung, Prüfung und Aufstellung von Vorschlägen für den Ausbau des Weltstaatenbundes und die Fortbildung des Völkerrechts periodisch werden. Damit würde zugleich ein weiteres Organ des Haager Verbandes geschaffen sein, dem nationale Komitees zur Seite stehen müßten. Vor allem hält er jedoch die Regelung der Abstimmung und das Aufgeben des Prinzips der Rechtsgleichheit der Staaten, gerade um auch die Majorität gegen die Minderheit zu schützen, für notwendig. Das Erfordernis der Einstimmigkeit beruhe keineswegs auf der Lehre von der Rechtsgleichheit, denn auch in einem Verein hätten die Mitglieder Rechtsgleichheit trotz der Geltung von Mehrheitsbeschlüssen, sondern darauf, daß die Staaten, solange sie nicht organisiert seien, nur lose und unverbunden nebeneinander ständen, sich nur vertragsmäßig binden könnten. Im Anschluß an die Vorgänge der zweiten Konferenz, welche nur noch eine Art von „Quasi-Einstimmigkeit" verlangte, schlägt Schücking für die Abstimmung in den Kommissionen und den Plenarversammlungen absolute Majorität vor, bei der förmlichen Abstimmung über die Aufnahme in die Schlußakte werde Stimmenthaltung nicht gezählt, Annahme unter Vorbehalt habe als Zustimmung zu gelten; bei förmlichem Protest könne die Annahme nur mit $^3/_4$ Majorität erfolgen. Dadurch werde aber weder der protestierende noch der zustimmende Staat gebunden, weil ja die

absolute Verpflichtung erst mit der Ratifikation eintrete; mithin stehe das Mehrheitsprinzip auch mit der Souveränität nicht in Widerspruch. Die Gefahr der Majorisierung der Großmächte durch die Klein- und Mittelstaaten sei ausgeschlossen, weil die praktische Durchführung eines Beschlusses ohne Mitwirkung der Mehrzahl der Großmächte völlig zwecklos wäre. Endlich sei es die Aufgabe der dritten Konferenz, dem neuen Staatenverbande eine Verfassung zu geben, für die er selbst einen ausführlichen Entwurf vorlegt. Was dann schließlich den weiteren Ausbau des Weltstaatenbundes anlangt, so hält es der Verfasser für sicher, daß auch hierin das Völkerrecht schrittweise den Forderungen des Pazifizismus nachkommen wird, die vornehmlich dahin gehen, die Besitzverhältnisse zu stabilisieren, ein internationales Exekutionsorgan zur Durchführung der Entscheidungen der Organe des Weltstaatenbundes und zum Schutze gegen Rechtsverletzungen zu schaffen (internationale Exekutionsflotte event. auch eine entsprechende Armee) ein Weltparlament aus Delegationen der nationalen Parlamente, allerdings zunächst nur mit beratender Stimme, zu errichten und endlich die bestehenden Zweckverbände mit dem Haager Verbande zu verschmelzen.

Mit einem Ausblick auf die Wirkungen des neuen Systems, das zwar die tatsächliche Gewaltausübung zwischen den Staaten niemals völlig beseitigen, aber dem Krieg den Charakter eines Rechtsinstitutes nehmen und von selbst die Lösung des Problems der Rüstungsbeschränkung bringen wird, schließt das überaus temperamentvoll geschriebene Buch, von dem man nicht ohne reichen Gewinn scheidet. Mag man auch dem Verfasser, den sein Optimismus zuweilen zuweit führt, in manchen Punkten nicht zustimmen, so muß man doch anerkennen, daß er weite, keineswegs utopistische Aussichten eröffnet. Das Hauptverdienst des Buches liegt darin, daß es zeigt, was alles schon das heutige Völkerrecht dem Pazifizismus verdankt, wie sehr sich auch in den Forderungen für die Zukunft Pazifizisten und Anhänger der völkerrechtlichen Fortbildung genähert haben, zugleich aber sei noch das eine betont, daß der Internationalismus, wie er hier vertreten wird, nichts mit gehaltlosem Kosmopolitismus zu tun hat, daß er vielmehr auf durchaus nationaler Grundlage aufbaut, ganz dem Motto des deutschen Verbandes für internationale Verständigung entsprechend: pro patria per orbis concordiam.

Hat Schücking den Nachweis geführt, daß die Idee der internationalen Organisation im heutigen Völkerrecht scharf hervortritt, so stellt sich Hans Wehberg, der Verfasser des zweiten Bandes des „Werkes vom Haag", die Aufgabe, zu zeigen, daß die Staaten statt sich von den Verhältnissen treiben zu lassen, selbst diese Organisation planmäßiger und bewußter fördern müssen. Das Hauptproblem sieht er darin, nicht bloß schwebende Konflikte auf dem Wege der Schiedsgerichtsbarkeit d. h. mittels Entscheidungen nach Billigkeit durch frei gewählte Richter zu lösen, sondern auch künftigen Streitigkeiten dadurch vorzubeugen, daß durch streng rechtliche Entscheidungen ständiger internationaler Gerichte allmählich das Völkerrecht fortgebildet und so die Rechtslage sichergestellt werde. Die heutige internationale Schiedsgerichtsbarkeit vermag dieser Fortbildung nicht zu dienen, weil sie ihrem Wesen nach Entscheidungen nach Billigkeit verlangt und deshalb auch die Urteile sowohl der besonderen Schiedsgerichte des 19. Jahrhunderts als auch die bisherigen Entscheidungen des Haager Schiedshofes trotz der Bestimmung, sie hätten auf Grund der Achtung vor dem Rechte zu erfolgen (Sch.Ger.Abk. Art. 37), keineswegs Rechts-, sondern, weil sie dem Ausgleich dienen sollten, Billigkeitsurteile waren und zum Teil die Begründung, vor allem aber trotz der immer wiederkehrenden Fragen den Zusammenhang untereinander vermissen lassen. Indessen auch die Vorschläge für die Reform der heutigen Schiedsgerichtsbarkeit führen nicht zum Ziel, wenigstens solange nicht ein wirklich ständiger Gerichtshof zur rechtlichen Entscheidung geschaffen ist. Denn selbst wenn die Schiedsgerichte angewiesen würden, rechtliche Urteile zu fällen, so würde doch damit noch keine Fortbildung des Völkerrechts möglich

sein, wenn nicht zugleich der Zusammenhang der Entscheidungen gewahrt würde und auch die Möglichkeit bestünde, daß sämtliche Streitigkeiten rechtlich entschieden werden könnten. Dies ist aber bei dem heutigen System nicht möglich, weil für den Haager Schiedshof doch nur die Erledigung von Streitigkeiten mit entweder politischer oder aber gewaltiger wirtschaftlicher Bedeutung in Betracht kommt, während für kleinere Fälle die Bildung des Tribunals zu kostspielig wäre. Und gerade für letztere bedarf es eines solchen Organs. Verf. zeichnet nun das Ideal eines internationalen Gerichtshofes, der, um unparteiisch zu sein, aber auch zugleich das Völkerrecht fortzubilden, nur aus Juristen unter Ausschluß von Staatsangehörigen der Parteien bestehen soll. Die Richter müßten ihr Amt berufsmäßig und lebenslänglich bekleiden und nicht von den Staaten, sondern unter Wahrung des Gleichheitsprinzips von einem aus internationalen Juristen bestehenden internationalen Kollegium gewählt werden. Ein solcher ständiger Gerichtshof, für dessen Verfassung und Verfahren noch nähere Vorschläge gemacht werden, würde nicht bloß zur Fortbildung des Völkerrechts, sondern auch aus Gründen der größeren Schnelligkeit und Billigkeit einem von Fall zu Fall zu bildenden Tribunal für rein rechtliche Streitigkeiten vorzuziehen sein.

Im weiteren setzt sich der Verfasser mit den Einwänden auseinander, welche gegen das Projekt eines ständigen Gerichtshofes erhoben werden. Was zunächst die Zwangsexekution anlangt, so ist eine solche zwar in dem einzelnen Staate unerläßlich, weil es sich hier um Millionen von Rechtssubjekten handelt, die niemals sämtlich zur Überzeugung kommen werden, daß sie rechtlich handeln müssen. In der Staatengemeinschaft dagegen liege das Zwangsbedürfnis nicht vor, weil sich hier nur ca. 45 Rechtssubjekte gegenüber stehen, die mehr und mehr erkennen, daß ihr Zusammenleben nur nach Rechtsgrundsätzen möglich ist. Aber auch der Einwand, Schiedsgerichtsbarkeit stütze sich auf Vereinbarung, Gerichtsbarkeit setze eine mit der Souveränität unvereinbare übergeordnete Gewalt voraus, ist hinfällig, weil beide auf dem Willen der Parteien beruhen. Der Unterschied liegt allein in der stärkeren Bindung des Parteiwillens. Im nationalen Recht bedeutet Gerichtshof ein vom Staate als übergeordneter Gewalt eingesetztes Gericht, während das Schiedsgericht auf dem Willen der Parteien beruht. Für das Völkerrecht ist diese Unterscheidung nicht anwendbar, weil es keine über den Staaten stehende Gewalt gibt. Deshalb ist der Begriff der Gerichtsbarkeit hier anders zu fassen als im nationalen Recht, sind als Gerichtshöfe jene zu erklären, welche zur streng rechtlichen Entscheidung dauernd berufen sind, während die Schiedsgerichte für Entscheidungen nach Billigkeit in Betracht kommen. Zu ersteren gehören daher bereits der Prisenhof und die Cour de la justice arbitrale, deren wahrem Charakter die Bezeichnung als Schiedsgericht nicht genügend gerecht wird. Wenn nun auch durch die Gerichtshöfe der Parteiwille stärker gebunden wird, so wird dadurch doch die Grundlage des Völkerrechts nicht erschüttert; denn es ist gleichgültig, ob zwei Staaten einen bestimmten Fall einem erst zu bildenden Schiedsgerichte unterbreiten, oder ob die Staatengemeinschaft einen Gerichtshof für immer hat, bei dem jeder Staat einseitig Klage erheben kann, weil in jedem Falle der Staat nur mit seinem generellen oder pro casu gegebenen Einverständnis verurteilt werden kann, das ja sogar, da Versäumnisurteile auszuschließen sind, andrerseits stets die Ehrenklausel gegeben ist, noch jedesmal ausdrücklich durch die Einlassung ausgesprochen werden muß.

Nach einer Würdigung der Vorschläge, welche von Privatpersonen und -vereinigungen (Weltfriedenskongressen, Interparlamentarischer Union, Lake-Mohonk-Konferenzen) zur Bildung eines ständigen Gerichtshofes gemacht sind, setzt Wehberg dann auseinander, wie die erste Friedenskonferenz durch die Gründung des Haager Schiedshofes mit der ständigen Schiedsrichterliste und der Forderung von Entscheidungen „auf Grund der Achtung vor dem Rechte" die Übergangsstufe von der Schiedsgerichtsbarkeit zur Gerichtsbarkeit ge-

schaffen und dadurch den welthistorisch bedeutsamen ersten Schritt zur internationalen Gerichtsbarkeit getan habe. Die zweite Konferenz, die anders als die erste scharf zwischen beiden unterschied, kam dann mit der Cour und insbesondere dem Prisenhofe ob seiner Aufgabe, durch wirkliche Rechtsprechung das Völkerrecht fortzubilden, dem Ideal der internationalen Gerichtsbarkeit trotz einzelner Mängel bedeutend näher. Der Schluß des Buches, das sich würdig dem ersten Bande anreiht, enthält eine eingehende Darstellung des Verlaufes der Haager Verhandlungen über die Cour de la justice arbitrale und einen Kommentar zu ihrem den Mächten empfohlenen Entwurfe. Da dieser fast einstimmig angenommen wurde, hält der Verfasser die Errichtung der Cour auf der nächsten Friedenskonferenz für gesichert, zumal sich die diplomatische und gelehrte Welt Nordamerikas energisch dafür einsetzt, der sich Frankreich anschließt, außerhalb Deutschlands sich nur ganz vereinzelt Stimmen gegen das Projekt erheben und selbst von den deutsch-österreichischen Schriftstellern sich die überwiegende Mehrheit für den internationalen Gerichtshof ausspricht.

Einer der entschiedensten Gegner der internationalen Gerichtsbarkeit wie überhaupt der Ideen des Pazifizismus ist Heinrich Pohl, der in einer eingehenden Untersuchung[1]) speziell den Internationalen Prisenhof schroff ablehnt. Das Problem, um welches es sich für ihn handelt, ist die Frage, ob es für die Staaten, in erster Linie für Deutschland empfehlenswert ist, sich für die Errichtung des Prisenhofes einzusetzen oder eine andere Art der „Internationalisierung" der Prisengerichtsbarkeit zu befürworten. Er beantwortet die Frage (um das Resultat gleich vorweg zu nehmen), entgegen der Auffassung, daß das Prisenabkommen einen hohen Ruhmestitel der zweiten Konferenz bedeute, die Verwirklichung des Prisenhofes ein glänzendes Vorzeichen für die weitere Fortentwicklung des Völkerrechts bilde, dahin: Das praktisch Erreichbare wäre erlangt worden, wenn man sich 1907 damit begnügt hätte, sich mit Vorbehalt der Ehrenklausel zum Anrufen des Schiedshofes von 1899 in allen Prisensachen zu verpflichten. Nach einer kurzen Darlegung seiner prinzipiellen Stellung zum Völkerrecht und seiner wesentlich positivistischen Methode, die, wie er selbst voraussieht, auf starken Widerstand stoßen muß und auch schon z. B. insbesondere bei Schücking gestoßen ist, gibt der Verfasser zunächst einen kurzen Überblick über den „Grundgedanken der Prisengerichtsbarkeit", um dann im zweiten Abschnitt „das geltende deutsche formelle Prisenrecht" nach dem Reichsgesetz vom 3. Mai 1884 darzustellen. Der dritte Abschnitt hat „Die sog. Internationalisierung der Prisengerichtsbarkeit" zum Gegenstand. Hier wird die Entwicklung der Idee der „internationalen" Prisengerichtsbarkeit und der äußere Gang der Haager Verhandlungen verfolgt, um dann Geltung und Inhalt des Abkommens, näherhin Zuständigkeit, Parteien, Verfassung, Verfahren und Urteilsfällung des Prisenhofs zu untersuchen. Der Schwerpunkt der ganzen Arbeit aber liegt in dem letzten Kapitel „Die rechtliche Natur des Prisenhofs".

Mit Recht wendet sich Pohl gegen die mit der Souveränität in Widerspruch stehende Auffassung des Prisenhofes als eines den Staaten übergeordneten mit Zwangsgewalt ausgestatteten Gerichts. Wenn er es dann aber auch ablehnt, in dem Prisenhof eine den nationalen Gerichten übergeordnete Instanz zu sehen, und dies damit zu begründen sucht, daß er in seinen Entscheidungen nicht an die gleichen Rechtssätze gebunden sei, wie das nationale Gericht, so kann man ihm darin allerdings nicht folgen, da der einzelne Staat die Verpflichtung übernimmt, sein dem internationalen Recht widersprechendes nationales Prisenrecht entsprechend zu modifizieren. Noch weniger aber kann man seinen weiteren Ausführungen zustimmen, wonach die Vollstreckung des Prisenhofurteils die freie Tat des Staates sei,

[1]) Deutsche Prisengerichtsbarkeit. Ihre Reform durch das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907. Tübingen 1911. Mohr. 233 S.

der sich durch die Konvention nur verpflichtet habe, die Entscheidungen nach „Treu und Glauben darauf zu prüfen, ob er sie anerkennen könne“, so daß er die Vollstreckung verweigern dürfe und müsse, sobald er dadurch seine Ehre oder vitalen Interessen gefährdet glaube. Eine solche Auslegung lassen die Worte des Art. 9 des Abkommens nicht zu, sie statuieren unzweifelhaft die vertragsmäßig zu übernehmende Rechtspflicht, den Schiedsspruch zu erfüllen. Die Ehrenklausel könnte an sich höchstens vor der Einlassung geltend gemacht werden, die Einräumung eines solchen Rechtes nach derselben würde, wie Schücking mit Recht betonen kann (S. 130 u. 134), den Wert der ganzen internationalen Schiedssprechung gefährden. Indes noch mehr: das Prisengerichtsabkommen kann nach den ganzen Verhandlungen nur so aufgefaßt werden, daß die Mächte ausdrücklich die Ehrenklausel haben ausschließen und damit die absolute Rechtspflicht der Staaten statuieren wollen, sich dem Verfahren vor dem Prisenhofe zu unterwerfen, so daß sie nicht einmal vor der Einlassung jenen Einwand erheben können. Die These Pohls, dem Abkommen sei die Ehrenklausel immanent, das Obligatorium beschränke sich nur auf solche Fälle, welche die Ehre und Lebensinteressen des Staates nicht berührten (tatsächlich handelt es sich ja auch nur um Streitigkeiten von geringerer Bedeutung), ist deshalb nicht haltbar. Damit fallen dann auch die weiteren Folgerungen: die ganze Organisation eines besonderen Prisenhofes sei praktisch überflüssig, weil das, was man nach seiner Ansicht wollte, durch geringe Modifikationen der Schiedsgerichtskonvention von 1899 hätte erreichen können.

Über das materielle Prisenrecht, wie es von den Haager Konferenzen und insbesondere von der Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909 kodifiziert wurde, orientieren zwei Vorträge, welche Niemeyer zusammenfassend veröffentlicht[1]).

Ein kurzer Überblick über die Vorgeschichte der Deklaration dient als Einleitung: Nachdem schon die erste Haager Konferenz die Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg ausgedehnt und in zwei Resolutionen für die zweite Konferenz die Normierung der Unverletzlichkeit des Privateigentums und das Verbot der Beschießung offener Plätze vorgeschlagen hatte, kam auf der zweiten Konferenz mit dem Antrag auf die Errichtung des Oberprisenhofs der Stein ins Rollen. Denn, wenn auch bestimmte Gebiete des Seekriegsrechts alsbald kodifiziert wurden, erhielt der Oberprisenhof die Aufgabe, für das Prisenrecht regulierend und fortbildend zu wirken; er sollte mangels eines Parteiabkommens nach den Regeln des internationalen Rechts und, falls solche nicht beständen, nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit entscheiden. Das bedeutete aber nichts anderes als die Aufgabe, das Prisenrecht in allen Einzelheiten auszugestalten. Demgegenüber hielt insbesondere England den gegenwärtigen Stand des positiven Prisenrechts für zu unsicher und ungenügend, um in solchem Umfange sich der Weisheit und Gerechtigkeit eines hauptsächlich nach freiem Ermessen richtenden, dabei aber auch allen Menschlichkeiten unterworfenen Gerichtshofs anzuvertrauen. Deshalb forderte es zunächst eine Revision und Reform des materiellen Prisenrechts, eine Forderung, die in der Londoner Konferenz verwirklicht werden sollte. — Es folgt dann eine Übersicht über den Stand des positiven Seekriegsrechts bis 1907, die Fortschritte auf der zweiten Haager Konferenz, das englische Programm und schließlich über den Inhalt der Londoner Deklaration, von der das erste und zweite Kapitel (Blockaderecht, Konterbande) als die wichtigsten eingehender dargestellt werden.

Zum Schluß untersucht Verfasser noch die Frage, ob sich, selbst die Ratifikation vorausgesetzt, die Londoner Beschlüsse gegenüber den Kriegs-

[1]) Das Seekriegsrecht nach der Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909. Berlin 1910. Guttentag. 39 S.

notwendigkeiten, dem Zwange der Kriegslage, werden durchsetzen lassen. Strenger Verteidiger der Realiätenthese: Nur das im Kriege wirklich Durchführbare ist Recht, macht er die Beantwortung der Frage, davon abhängig, daß das neue Recht dem wohlverstandenen Interesse eines jeden beteiligten Staates entspricht. Da aber die Konferenzbeschlüsse die Frucht weiser und sorgfältiger Erwägung sind und ferner auf dem ernsthaften Willen der beteiligten Staaten, sie nach erfolgter Ratifikation zu befolgen, beruhen, andererseits gerade ein Mißtrauen gegen Englands Aufrichtigkeit hierin völlig unbegründet ist, weil die Ratifikation für England die größte Sicherung seiner militärischen Entfaltung zur See bietet (er weist dies aus der Lebensmittelfrage nach), und der Schutz der Neutralen in einem künftigen großen Seekriege das Hauptinteresse aller europäischen Seemächte bildet, so hält Niemeyer den unbeschränkten Glauben an das neue Recht für voll gerechtfertigt. In der etwaigen Ratifikation der Londoner Deklaration des Prisengerichtsabkommens begrüßt er die Volljährigkeitserklärung des Seekriegsrechts, den Triumph des Rechtes über die bisherige Rechtsverneinung.

Kommt es Niemeyer mehr auf die allgemeinen Gesichtspunkte an, so bietet das Buch von Otto Hirschmann[1]) eine ausführliche und übersichtliche Darstellung des gesamten Prisenrechtes namentlich auf Grund der Haager und Londoner Verhandlungen. Nach einer kurzen Erörterung über Begriff, Berechtigung, Rechtsquellen und Geltungsbereich werden die Gegenstände des Seebeuterechts, für dessen Beibehaltung er sich auffallenderweise ausspricht, weiter das Prinzip der feindlichen Eigenschaft in Theorie und Praxis, die vom Seebeuterecht ausgenommenen Gegenstände und das Subjekt des Seebeuterechts behandelt, um dann seine Ausübung und rechtlichen Wirkungen auseinander zu setzen. In einem weiteren Teile: das Prisenrecht gegenüber Neutralen, werden die einzelnen prisenrechtlichen Tatbestände und ihre rechtlichen Folgen geschildert: Blockadebruch, Beförderung von Konterbande, neutralitätswidrige Unterstützung. Dem folgt die Darstellung der Besonderheiten, welche hinsichtlich des Durchsuchungsrechtes und der Zerstörung von Schiff und Ladung gegenüber Neutralen gelten. Der letzte Teil bringt eine Übersicht über das Beweisrecht im internationalen Prisenprozeß und das Reklameverfahren des nationalen Rechtes. Besondere Hervorhebung verdient der letzte Paragraph, der den praktischen Wert des neuen Prisenrechtes im Hinblick auf England würdigt[2]). Die Angriffe der Gegner in England richten sich zunächst gegen den internationalen Prisenhof, ihre Gründe sind aber, wie Hirschmann nachweist, völlig haltlos. Aber auch der zweite Einwand, die Londoner Deklaration ändere durch die Gestattung der Zerstörung neutraler Prisen zum ausschließlichen Nachteile Englands eine 200 Jahre alte Praxis, ist hinfällig, weil schon durch die Gesetzgebung verschiedener Staaten die Möglichkeit hierzu gegeben ist, und es deshalb vorteilhafter erscheint, hierfür feste internationale Regeln zu besitzen, zumal die Londoner Erklärung in gewissen Fällen ein Recht auf Schadensersatz gewährt, was auch für England einen Fortschritt bedeutet. Gegenüber den weiteren Einwürfen, die sich gegen die Bestimmungen über die Umwandlung der Kauffahrteischiffe in Kriegsschiffe und vor allem gegen die Regelung der Konterbande richten, gibt der Verfasser zu, daß sie eine gewisse Berechtigung haben. Gleichwohl spricht er sich mit Recht für die Ratifizierung der Erklärung aus, die er auch von England erwarten zu können glaubt, da die Regierung als Vertreterin der größten Seemacht, die gerade die Londoner Konferenz einberufen

[1]) Das internationale Prisenrecht nach den Beschlüssen der II. Haager Friedens- und der Londoner Seekriegsrechtskonferenz. München und Berlin 1912. Schweitzer. 158 S.

[2]) Die Debatten im englischen Ober- und Unterhaus 1911 sind im Wortlaut von der Interparlamentarischen Union (Documents Interparlamentaires No. 8—9. Bruxelles 1913. Misch & Thron. 231 p. 1 Fr.) veröffentlicht.

habe, eine starke Einbuße ihres politischen Ansehens fürchten müsse, wenn sie im entscheidenden Moment der Ratifizierung ihre Mitwirkung versagen würde.

Endlich sei noch empfehlend auf die praktische Textausgabe der Abkommen und Erklärungen der Haager und Londoner Konferenzen aufmerksam gemacht, welche Wehberg in der Guttentagschen Gesetzes-Sammlung bearbeitet hat [1]). Eingeleitet durch eine kurze Darstellung von Vorgeschichte, Verlauf und Ergebnis jeder der Konferenzen bietet das handliche Büchlein nach dem Reichsgesetzblatt den Wortlaut der Konventionen und Deklarationen. Zugleich wird dankenswerterweise angegeben, welche Staaten die einzelnen Abkommen bereits und ev. mit welchen Vorbehalten ratifiziert haben.

Hasbach, Wilhelm, Die moderne Demokratie. Eine politische Beschreibung. Jena 1912. Gustav Fischer. IX u. 621 S.

Es gibt im Grunde zwei Möglichkeiten, an die Erörterung eines solchen Buches heranzutreten. Entweder von dem Standpunkte und in den Formen der politischen Tagespresse, und da es sich um ein Buch mit antidemokratischen Resultaten handelt, so werden die Einen den Grundgedanken des Buches ihren Lesern als wissenschaftliche Bestätigung und Begründung ihrer Parteianschauungen vorführen und die brauchbaren Einzelheiten, Tatsachen und die Urteile der Großen dankbar in ihre Scheunen herübernehmen, während die Anhänger der Demokratie sich auf anderslautende Urteile anderer Großen berufen werden und den Schäden der vorhandenen Demokratien die Reinheit des Ideales und die Mißstände anderer staatlicher Formen gegenüberstellen werden. Und schließlich kommen die Skeptiker noch und die politischen Anachoreten, die auf die notwendige Begrenztheit alles Menschlichen hinweisen oder sonst in irgendeiner Weise ihre Stellung zu dem Buche nehmen. Dies alles wird im Gefolge einer solchen bedeutsamen Erscheinung der wissenschaftlich-politischen Literatur nicht ausbleiben und ist auch schon zum Teil geschehen. Aber zu einem Ende wird man dabei niemals kommen; denn wer kann in solchen Dingen alle Posten zusammenstellen und gegeneinander aufrechnen, wo hier ja doch schließlich Weltanschauung, Glaube und Wille das letzte Wort sprechen. Es leuchtet darum ein, daß der Rezensent einer wissenschaftlichen Zeitschrift für Politik sich nicht von vornherein auf den Boden dieser ohne Zweifel ebenfalls notwendigen und wertvollen Diskussionen begeben darf, sondern Erörterung und Urteil über die Resultate des Buches zurückstellen muß, um zunächst Inhalt, Methode und Problemstellung, die Form der Untersuchung und die wissenschaftliche Grundlage einer Besprechung zu unterziehen.

Eine breite historische Einleitung eröffnet das Werk; sie gibt eine Darstellung von der geschichtlichen Entwicklung der modernen demokratischen Bewegung, wie sie sich in Amerika, Frankreich und der Schweiz vollzogen hat, und sie soll in erster Linie dem Nachweis dienen, daß die Ursachen und Motive, die bei Entstehung dieser Demokratien wirksam geworden sind, nichtdemokratisch, also dem letzten Resultat gegenüber heterogen gewesen sind. Auf diesem geschichtswissenschaftlichen Fundamente erhebt sich Mittelpunkt und Hauptteil des Werkes, eine Darstellung, Beschreibung und Prüfung der modernen Demokratie, was im einzelnen an den Zuständen der drei bestehenden großen demokratischen Staatswesen geschieht. Es ist also durchaus und vor allem keine staatsrechtliche Erörterung, denn es wird

---

[1]) Die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen, der Londoner Seekriegskonferenz nebst Genfer Konvention. Mit Vorwort von Prof. Dr. Zorn. Berlin 1910. XII u. 270 S.

nicht auf eine systematische Entwicklung der einzelnen Begriffe und Institutionen hingezielt; sondern über die Einrichtungen und Verfassungen hinweg, hinter den Buchstaben und Formeln sucht der Verf. die tatsächlichen Verhältnisse festzuhalten, die oft genug mit den Versicherungen und dem Sinn der Paragraphen, mit dem formellen Wortlaut recht wenig zu stimmen scheinen und von denen er zu erweisen sucht, daß sie aus dem demokratischen Wesen dieser Verfassungen selbst hervorgingen. Nachdem in kurzem Überblick die einzelnen Formen der modernen Demokratie umschrieben sind, folgt die Darstellung vom Wesen der modernen Demokratie: zuerst das Beamtentum und die Folgen, die sich aus der kurzfristigen Amtszeit der gewählten Beamten ergeben; dann die Selbstverwaltung, für deren Charakterisierung die Korruption in Amerika und Frankreich herangezogen wird. Es folgt ein eingehendes Kapitel über „Demokratie und Freiheit“, in welchem die Stellung der drei Demokratien zu den Freiheits- und Menschenrechten dargelegt, das Maß der Verwirklichung dieser Grundrechte abgewogen wird: der Kernpunkt für die Auffassung des Ganzen liegt in diesem Abschnitt, zumal in dem Paragraphen über das Wahlrecht, und hier ist denn auch die Stelle, wo am allerersten eine Kontroverse zum endlosen Hin- und Herreden wird, und eher noch als in anderen Fragen Wille und Meinung entscheiden, weil sich zwar theoretisch sehr leicht die einzig richtige Lösung formulieren ließe, deren praktische Durchführung aber schlechthin nicht erreichbar ist, und weil darum gegen jede Form des Wahlrechtes in wissenschaftlichen Erörterungen sich sehr viele und sehr berechtigte Bedenken erheben lassen, eine jede mit historischen und theoretischen Grundsätzen angreifbar ist und verteidigt werden kann.

Auf die demokratischen Institutionen und Arten folgt die demokratische Theorie, die Lehre von der Volkssouveränität, deren Begründung einer eingehenden und zu ablehnenden Resultaten gelangenden Prüfung unterzogen wird. Dem Schluß dieses Buches hat der Verf. neben einigen minder wichtigen Kapiteln noch eines über die soziale Demokratie angefügt, in dem über demokratische Sozialpolitik und Sozialdemokratie gehandelt wird.

Das dritte und letzte Buch ist den führenden Mächten der modernen Demokratie gewidmet, d. h. also dem Parteiwesen der drei demokratischen Staaten: dem Mechanismus des Wahl- und Stimmrechtes, den Symptomen des Wahlkampfes, der Erscheinung der Berufspolitiker.

Soviel im allgemeinen über Anlage und Inhalt des Werkes. Nun ein Wort über die Methode! Der Verf. ist sich sehr wohl der Grenzen bewußt, die einer jeden Regierungsform nun einmal in ihrem Wirken gesetzt sind, und daß von der absolut besten Regierungsform, die notwendig und überall jeglicher anderen staatlichen Gestaltung vorgezogen werden muß, füglich nicht gesprochen werden kann, dies ist ihm schon als Verehrer Montesquieus bekannt und wird von ihm betont; so kann denn auch nur von der wenigstens relativ besten Regierungsform gesprochen werden; als solche gilt dem Grundgedanken des Buches nach die konstitutionelle Monarchie. Will man dann innerhalb dieses weitgezogenen Kreises politischer Parteianschauungen die Stellung festlegen, von der aus das Buch geschrieben ist, so wird man sie auf Grund der vielen Äußerungen zu Einzelfragen als freikonservativ oder rechtsnationalliberal bezeichnen dürfen. Das Wort Liberalismus ist hier stets in diesem Sinne zu fassen. Und nun besteht die Methode des Verf. darin, daß er stets die einzelnen Institutionen und Lebensverhältnisse der drei demokratischen Staatsformen mit den entsprechenden der konstitutionellen Monarchie vergleicht, um zum Resultate zu gelangen, daß in keinem Falle die demokratischen Zustände denjenigen des konstitutionellen Staates vorzuziehen sind und daß alle Inferiorität mit Notwendigkeit aus dem Wesen der Demokratie hervorgehe. Es frägt sich nur, ob nicht dadurch, daß die ganze Betrachtung auf diese Vergleichung eingestellt ist, viele Dinge doch in eine Beleuchtung gerückt werden, die vermutlich anders wäre, wenn, wie

es beispielsweise Münsterberg für Amerika tut, die betreffenden Verhältnisse aus der Psyche des Amerikaners und aus den durch und durch eigenartigen und unübertragbaren Bedingungen des amerikanischen Landes erklärt würden. Es frägt sich ferner, ob diese Methode eine alle Seiten des demokratischen Wesens umfassende politische Beschreibung ermöglicht; ich kann z. B. nicht finden, daß die Erörterung der amerikanischen Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat damit erschöpft ist, wenn auf den Widerspruch hingewiesen wird, in dem die Mormonengesetzgebung zu den freiheitlichen Bestimmungen der geschriebenen Verfassung steht. Denn einmal wird bekanntlich die Durchführung eines jeden abstrakten Satzes in der Praxis auf eine Grenze stoßen, über die hinaus sie zur Narrheit wird — an den alten Satz von dem fiat iustitia, pereat mundus sei dabei erinnert —, und dann mußte doch eine umfassende Beschreibung der Demokratie noch andere, zweifellos wichtigere Seiten der amerikanischen Kirchenpolitik dargelegen, wie es in den älteren Werken von Rüttimann und Thompson geschehen ist, denen sich von Spezialliteratur Lohans in der Christlichen Welt 1902 Nr. 14/6 anschließen mag.

Da es gerade Aufgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift für Politik ist, zur Herausarbeitung einer wissenschaftlichen Methode der Stoffbehandlung beizutragen, so wollte ich doch unter Verzicht auf eigene sachliche Stellungnahme auf diese Dinge aufmerksam machen, die ja immerhin nicht ganz geringfügig sind selbst gegenüber dem großen Apparat, den der Verf. für sein Werk aufgewendet hat. Denn das ist ja keine Frage: auch wer sich mit dem sachlichen Inhalt und dem politischen Resultate des Buches nicht immer identifizieren möchte, wird doch anerkennen müssen, daß das Werk schon allein durch den stofflichen Gehalt und die Bemeisterung des Ganzen eine Bereicherung der politischen Wissenschaft darstellt. Die Werke über die Demokratie sind ja seit Tocquevilles Tagen nicht selten gewesen, und gerade die neuere Zeit hat eine größere Anzahl von Werken, die vom ablehnenden Standpunkt über die Demokratie handeln, erscheinen sehen; unter diesen nimmt Hasbach zweifellos eine hervorragende Stellung ein.

Franz Schnabel.

Wilhelm Gerloff, Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches nebst ihren Beziehungen zu Landes- und Gemeindefinanzen von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gegenwart. Jena 1913. Gustav Fischer. VI u. 553 S.

Die Berufung des Verf. an eine Universität, an der zu wirken zugleich den Spuren hervorragender Fachgelehrter folgen heißt, veranlaßte, wegen des notwendig gewordenen Einlebens in neue Verhältnisse, die selbständige Herausgabe des (ursprünglich als erster Teil eines noch größeren Werkes gedachten) Bandes. So können wir uns des Domiziltausches in einem doppelten Sinne freuen. Denn auch der sichere Wechsel auf ein Zukunftswerk könnte uns nicht das Gefühl der beati possidentes ersetzen.

Tatsächlich fehlte dies Buch und wer etwa selbst einmal gelegentlich einer der ewigen Finanzreformen des Reiches die Feder ergriff, der weiß, wie extensiv die Finanzgeschichte Deutschlands bisher bestellt gewesen ist. Wir haben hier das Gebiet der Broschürenkultur, die, in der Politik unentbehrlich, in der Wissenschaft doch das systematische Werk nicht zu ersetzen vermag. Meist sind es aktuelle Tagesfragen gewesen, die den Politiker und den politisch interessierten Gelehrten auf den Plan gerufen haben. Fragen wir nach dem Fazit einer umfassenden Arbeitsleistung, so wird das Gesamturteil nicht viel anders lauten können als gegenüber der Materie, auf die sich jene Arbeit bezog. Immerhin könnten vielleicht den von Gerloff vorzugsweise namhaft gemachten grundlegenden Werken von Lotz, Bazant und

Matlekovits noch einige angereiht werden. Das gilt besonders von der Zollgeschichte, bei der hernach noch einige Namen zu nennen sind.

Die vorliegende neueste Leistung zur Reichsfinanzpolitik hat auf eine Aussonderung der zollpolitischen Elemente wohl mit Recht verzichtet, damit freilich den Rahmen ihrer Arbeit sehr viel weiter gespannt. Eine nur ganz vereinzelte Wiederholung bestimmter Tatsachen ist kaum ein Schönheitsfehler, wie der Verf. meint, dieselben Ereignisse vom Standpunkt des Wirtschaftslebens und des Staatsbedürfnisses aus gesehen nehmen häufig einen ganz unterschiedlichen Charakter an. Dabei hat Gerloff kein „wertfreies" Buch schreiben wollen. Urteile finden sich angesichts aller Fragen, bei denen farblose Berichterstattung beinahe als Zugeständnis zu deuten wäre. Das ist nicht nur für die Leser dieser Zeitschrift ein Vorzug. Es sind mir bei der Lektüre des Werkes recht häufig Bedenken gegen die Möglichkeit des an sich so bestechenden, jedenfalls bestechend vorgetragenen Standpunkts Max Webers und Sombarts gekommen. Gewiß hat es der Finanzpolitiker etwas leichter als der Sozialpolitiker (der er freilich auch sein soll), denn ihm bieten sich in den Staatsbedürfnissen bestimmte, annähernd feste Größen, an denen sich sein Urteil orientieren kann. Schwieriger ist es schon in der Zollpolitik, die eine bestimmte wirtschaftspolitische Stellungnahme voraussetzt. Wenn ich hier in einzelnem von Gerloff abweiche, so vermag ich doch in jedem Falle seine Gründe zu würdigen.

Die Einteilung des Buches ist durch die geschichtliche Entwicklung gegeben, die hier wenigstens für die ältere Zeit verfolgt werden soll. Einleitend wird die Deckung des Finanzbedarfs im Deutschen Bund und die Ordnung des Finanzwesens nach den Reichsverfassungsentwürfen von 1848/49 besprochen. Diese ältere Zeit, die keine gute alte Zeit ist, hat auch für unsere heutigen Reichsfinanzen noch nicht ausgespielt. Die Matrikularbeiträge sind aus ihr herübergenommen, übrigens schon damals von einzelnen als bedenklich erkannt worden (G. a. a. O. S. 10/11). Ein erster Teil behandelt alsdann das Finanzwesen des Norddeutschen Bundes, für welches zunächst die verfassungsmäßigen Grundlagen aufgeführt werden. Auf Einzelheiten kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Eher ist dies bei dem nächsten, für die Zollgeschichte grundlegenden Kapitel möglich.

Maßvoller Freihandel war die Signatur der Zollpolitik Preußens und der meisten norddeutschen Bundesstaaten, welche Länder ja zollpolitisch bereits seit längerem geeint waren, gewesen. „In den weiten Gebieten des Nordens und Ostens Deutschlands mit ihrer überschüssigen landwirtschaftlichen Produktion, dem Mangel an Bodenschätzen, ohne jede Aussicht auf die Entwicklung einer irgendwie bedeutenden Industrie, waren Konsumenten- und Produzenteninteressen in gleicher Weise auf den Freihandel gerichtet" (G. a. a. O. S. 24). Am Rhein freilich klangen die Stimmen der Industrie recht verschieden, aber sie fanden erst in dem Augenblick Resonanz, als ihre Interessen mit den Finanzbedürfnissen des Reichs gemeinsam gingen. Scharf aber opponierte der Süden. Der war, handelspolitisch wenigstens, dem Norden entschieden nicht „zu liberal"; Friedrich List und Moritz Mohl waren die Wortführer einer schutzzöllnerischen Richtung. Es ist von hohem, nicht nur geschichtlichem Interesse, wie Gerloff die Rücksichtnahme, die der freihändlerische Wirtschaftsverein Hannover und Oldenburg erforderte, als Grund für das langsame Vordringen der schutz- (oder vielleicht besser: erziehungs-) zöllnerischen Bestrebungen nachweist. Daß hier nicht nur deutsche Einflüsse und Interessen geltend waren, ist nicht unmöglich.

Die im Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 angebahnte neue Organisation des Zollvereins suchte demgegenüber jedenfalls die gemeinsamen Interessen „Kleindeutschlands" unter einen Hut zu bringen. Hierfür war die freihändlerische Unterlage geboten. Sie erfuhr in den Denkschriften jener Zeit, denen Gerloff die beste Zensur ausstellt, eine oft philosophischen Geist atmende Begründung, die freilich angesichts der harten Notwendigkeiten

nicht immer durchdrang. Jedenfalls erklärte der Handels- und Gewerbeverein von Rheinland und Westfalen, daß der bestehende Tarif in vielen Punkten abänderungsbedürftig sei. Aber Änderungen dürften nur in Zusammenhang mit andern Positionen des eignen oder ausländischer Tarife eintreten. Schon in dieser Zeit taucht der Streit um die Eisenzölle, der für die weitere Geschichte so wichtig wurde, auf. Wie entwicklungsgeschichtlich der Begriff „Konservativ" aufzufassen ist, zeigt die gleichzeitige Äußerung des konservativen Abgeordneten v. Thadden: „Ich habe gesagt konservativ und deshalb Freihändler." Die Gegnerschaft gegen die Zölle erstreckte sich, von konstitutionellen Gründen unterstützt, sogar auf die Finanzzölle, bald nahm sie, gegen die Eisenzölle gerichtet, greifbare Gestalt an; die Landwirtschaft erblickte in ihnen eine Verteuerung ihrer Maschinen, die oldenburgische Veredelungsindustrie eine Verteuerung der englischen Rohstoffe; die gemischten Werke am Rhein stemmten sich jedenfalls nicht mit besonderem Nachdruck gegen die freihändlerische Flut. „Handelsfreiheit und Gewerbefreiheit waren die ersten Früchte der jungen politischen Neuordnung und für einen Toren würde man den gehalten haben, der damals hätte prophezeien wollen, wie bald die Schranken, die eben erst niedergerissen worden waren, wieder aufgerichtet, und neue hinzugefügt werden würden." Man könnte das Schicksal des Mannes anführen, dem Hohn, Spott und Armut die Waffe dort in die Hand drückten, wo sich die Grenzen von Groß- und Kleindeutschland vermischen.

Das folgende Kapitel von der Finanzwirtschaft des Norddeutschen Bundes kann uns hier nicht mit gleicher Ausführlichkeit beschäftigen. Das durchdringende Verständnis des Verf. für die technischen Einzelfragen würde aus einem flüchtigen Einblick in die Zahlen niemals entnommen werden können. Von allgemeinerem Interesse aber ist die Niederlage, die sich Bismarck 1868 bei dem Versuche, im Sinne des Verfassungsentwurfes der verbündeten Regierungen Matrikularbeiträge ohne vorhergehende Bewilligung im Reichstage auszuschreiben, im Schoße des Bundesrates holte. Ängstlich wachte der Reichstag über sein Bewilligungsrecht, das ja in der Finanzgeschichte eine so erhebliche Rolle spielt, das die Franckensteinsche Klausel und ein jahrzehntelanges Hin- und Herschieben von Matrikularbeiträgen und Überweisungen zur Folge hatte.

Den Versuchen, die Bundesfinanzen zu reformieren, ist ein ferneres Kapitel gewidmet. In Preußen hatte die Steigerung der Matrikularbeiträge angesichts großer Aufwendungen in den neu erlangten Landesteilen ein Defizit hervorgerufen; sehr frühe macht sich also schon der innige Zusammenhang von Reichs- und Landesfinanzen bemerkbar, der heute, wo das Reich auf direkte Steuern übergegriffen hat, bekanntlich besonders beachtlich erscheint. Im Sinne des damaligen preußischen Finanzministers lag die Beseitigung der Matrikularbeiträge und ihre Ersetzung durch weitere indirekte Steuern. Das offerierte Steuerbukett war schon damals — auch für den verwöhnteren Geschmack der Gegenwart — reichlich mannigfaltig. Die im einzelnen vorgeschlagenen Steuern kehren, soweit sie nicht angenommen wurden, in der Finanzgeschichte des Reichs mit großem Beharrungsvermögen wieder. Ein großer Wert der Gerloffschen Darlegungen liegt darin, daß er uns die Wirkung des Trägheitsmoments in der Finanzentwicklung greifbar vor Augen führt.

Der zweite Teil des Buches handelt von der ersten Periode der Reichsfinanzwirtschaft 1872 bis 1879, der Epoche der liberalen Finanz- und Zollpolitik. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen über Finanzfragen standen die Matrikularbeiträge, deren schwankende Höhe allmählich, besonders für die kleineren Staaten, schwer erträglich wurde. Selbst Richter, der gewiß Volksrechte nicht aus der Hand zu geben bereit war, empfand die Belastung. Immerhin hinderte ihn das nicht, bemerkt Gerloff treffend, „Hand in Hand mit dem Zentrum jede Stabilisierung der Matrikularbeiträge, die der Bundesrat seit Anfang der neunziger Jahre immer wieder erstrebte, kräftig zu bekämpfen."

In der Menge gereifter und ungereifter Gedanken, die sich mit der Finanznot der Zeit befaßten, ragt das Urteil des „verhältnismäßigen Laien“, wie Bismarck sich in der Rede zum Steuerentwurf des Jahres 1875 einführte, hervor. Ein unbedingter Freund der indirekten Steuern, wollte er die direkten nur als „Ehrensteuer“ beibehalten wissen. Ihm erschienen sie „brutal“. Diese Anschauung mag uns reichlich veraltet erscheinen, nachdem uns die Spezialstudien Neumanns und Gerloffs ein Urteil über die unterschiedliche Belastung großer und kleiner Einkommen durch indirekte Steuern gestatten. Jedenfalls konnte das Zollbegehren, das bald hernach einsetzte, in dem grundsätzlichen Interesse, welches Bismarck den Finanzzöllen und indirekten Steuern entgegenbrachte, eine sichere Unterlage gewinnen.

Seit Anfang 1875 hatte Bismarck den Erwerb der deutschen Staatsbahnen durch das Reich betrieben. Dabei teilte er die damals allgemein verbreitete Meinung, daß die Rentabilität sinken werde. Die auftauchende Marinepolitik, für die wiederum Bismarck den Satz von der Überlegenheit allen Seemächten zweiten Ranges gegenüber aufstellte, drückt im Verein mit den Ausgaben für das Landheer schon in den 70er Jahren dem Etat den Stempel auf. Gleichzeitig kam der Plan des Nordostseekanals zur Erörterung. Gerloff teilt genaues mit über die Verwendung der Kriegsentschädigung, die ja dem jungen Reich zunächst zur Verfügung stand, ohne freilich den steigenden Bedürfnissen genügen zu können.

Übergehen wir einige Kapitel, die sich mit der formalen Neuordnung der Finanzen, mit Grundlinien für die Finanzverwaltung und Finanzpolitik in den 70er Jahren befassen und anschließend die Beziehungen zwischen Reichs- und Landesverwaltung in dieser Zeit behandeln, so leitet ein Schlußkapitel dieses Teils (Die Freihandelsära im Reiche) zur großen Zoll- und Finanzreform des Reiches im Jahre 1879 über.

Wohl im Gegensatz zur Finanzgeschichte im engeren Sinn hat die Zollgeschichte wenigstens des hier in Frage kommenden Jahres eine recht reichhaltige Literatur. Freilich gilt für einen großen Teil das oben wiedergegebene Urteil Gerloffs, wonach es sich vielfach um Interessentenbroschüren handelt. Immerhin bieten eine Reihe von Arbeiten der Zeit, wie sie mir eben vorliegen, ein über das engere Streitthema hinausragendes Interesse. So ein bei Puttkammer und Mühlbrecht 1879 erschienenes Schriftchen „Ein Wort zur Eisenzollfrage. Von einem Fachmanne“. Ferner wohl vor allem Wilhelm Oechelhäusers „Tarifreform von 1879“. Die ältere Zeit kann man recht gut aus Rau's „Krisis des Zollvereins“ erkennen, während für die Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle in ihrer Gesamtheit Max Serings historische Darstellung immer vornehmste Quelle bleiben wird. Angesichts dieser, durch Gerloff selbst ausführlich vermehrten Literaturangabe wird ein eingehendes Verweilen bei der vorliegenden Darstellung nicht im gleichen Maße nötig und möglich sein, wie dies für die ältere Geschichte geboten war. Nur dies, daß Gerloff auch hier selbständige Darstellung mit gründlicher Literaturkenntnis vereinigt.

Der Ausgang der Kampagne ist bekannt. Die schon charakterisierten Parallelen zwischen Privat- und öffentlichem Interesse führten zum Sieg. Gewiß hatte man auch in andern Lagern eine derartige Verkoppelung versucht, naiv genug macht sich ein Vorschlag in der oben genannten anonymen Broschüre, im Austausch gegen Eisen- nun auch Eisenerzzölle zu verlangen. Die Besitzer der Eisensteingruben waren aber schon damals gegenüber den Hütten und Walzwerken zu wenig mächtig, um einen — in seiner Wirkung den Eisenzoll stark abschwächenden — Zoll auf das Rohmaterial durchsetzen zu können. Daß auf der andern Seite nicht selten mit statistischen Übertreibungen gearbeitet worden war, ist übrigens recht wahrscheinlich: man hatte auf die ungeheure Ausfuhr an Eisenerz hingewiesen und übersehen, daß sie in der übergroßen Masse auf das Konto des mit Belgien wirtschaftlich eng verbundenen Luxemburg ging. —

Kehren wir zu Gerloff und seiner Darstellung der zweiten Periode der Reichsfinanzwirtschaft von 1880 bis 1893 zurück, so begegnen wir einer kongenialen Geschichtsschreibung der großen deutschen Wirtschaftsreform, der eine Finanzreform Hand in Hand gehen sollte, ohne daß hier ein gleiches Ziel erreicht worden wäre. Beide schlossen sich ja — und schließen sich wohl auch — in einem gewissen Sinne aus. Denn wenn der Konsument in Gestalt höherer Preise die Unkosten zum großen Teil bestreiten soll, dann werden die Einnahmen aus den Eingangszöllen keine zu großen sein können.

Die Darstellung begleitet ferner die Caprivische Ära, die schon äußerlich durch den Ablauf der Handelsverträge gekennzeichnet war. Die Lösung dreier großer Aufgaben schreibt Gerloff Caprivi zu: die Neuorientierung der deutschen Handelspolitik, die Heeresverstärkung und die Reichsfinanzreform. Das einzelne möge in dem Buche selbst nachgelesen werden.

Schließlich treten wir in die neueste Finanzgeschichte ein, zu der wir allerdings noch nicht ganz die notwendige Distanz haben. Um so schwerer wog die Aufgabe des Historikers, der hier zugleich auch Politiker ist. Denn die unmittelbaren oder mittelbaren Folgeerscheinungen der Maßnahmen der letzten Jahrzehnte spüren wir am eignen Leib, gerade im gegenwärtigen Augenblick, in dem die Stellungnahme zu den Handelsverträgen erneut Aufmerksamkeit beansprucht.

Die Schwierigkeiten, ein geschichtliches Werk in kurzen Zügen wiederzugeben, häufen sich, je mehr es sich der Gegenwart nähert. Denn nunmehr fehlt die Möglichkeit der Probe aufs Exempel, die Kritik muß sich vielmehr in Einzelheiten verlieren, ist notwendig subjektiver und zur Begründung eines eignen Standpunktes müßte sehr viel weiter ausgeholt werden, als es der Raum gestattet (hinsichtlich dessen bereits, angesichts der Größe des Themas, hohe Anforderungen gestellt wurden). Auch leben die Ereignisse der letzten Jahre noch in recht greifbarer Gestalt in uns und wir alle sind hier ebenso Interessenten wie Zeitgenossen großer nationaler Ereignisse. Zudem sind die Schlagworte, die langen Perioden deutscher Finanz- und Zollgeschichte ihren Stempel aufgedrückt haben und die in ihrer Zeit einer gewissen Berechtigung nicht entbehrten, etwas in den Hintergrund gedrängt, was eine kurze Darlegung der leicht verständlichen Stützpunkte beraubt. Freihandel und Schutzzoll sind uns kaum mehr in dem Maße wie früher strikte Gegensätze, eine Auffassung, die das volkswirtschaftliche Problem mehr geozentrisch (vielleicht besser: konsum-) zentrisch orientiert, ist teilweise an die Stelle einer rein industrie- (oder besser: produktions-) zentrisch gerichteten Auffassung getreten. Wir lernten den inneren Markt in seiner Wichtigkeit schätzen, nahmen bei allerdings steigenden Ziffern der Außenhandelsstatistik die fallende Exportrate erster Handelsländer (wie der Vereinigten Staaten von Amerika) wahr und stehen in den auch für die Beurteilung der Zollpolitik grundlegenden Fragen der Lebenshaltung vor ungelösten Schwierigkeiten. Alles ist komplizierter geworden, gleichzeitig erheischen elementarste Fragen in erhöhtem Maße Aufmerksamkeit. Grund genug, die Darstellung des Gerloffschen Werkes bis an die Schwelle der Gegenwart zu führen, denjenigen aber, dem das Gesagte den Wunsch, mehr und gerade für die Fragen der Gegenwart etwas Schlüssiges zu hören, erweckt hat, auf das Werk selbst zu verweisen.

Dieser am wenigsten schwierigen Pflicht des Rezensenten sei hiermit entsprochen. Und dieser ist sich bewußt, daß er selten mit gleichem Nachdruck überzeugt war: Eine Besprechung sollte den Zweck haben, entweder zur Lektüre oder dazu anregen, das besprochene Buch beiseite liegen zu lassen. Für den, der mit irgendwelchen Titeln befugt ist, tatkräftig in unsere Finanz- und Zollpolitik einzugreifen, ist die Lektüre in diesem Falle allerdings nicht mehr in freies Belieben gestellt. Der theoretisch Interessierte aber wird das nach Inhalt und Form gleich vollkommene Werk mit methodischem Gewinn und ästhetischem Genuß lesen.

Adolf Günther.

Die Deutsche Landwirtschaft. Hauptergebnisse der Reichsstatistik. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin 1913, Puttkammer und Mühlbrecht. 279 S.

Selten konnte man ein Werk wärmer begrüßen als diese von Regierungsrat Dr. Seibt bearbeitete „Deutsche Landwirtschaft". Zwar liegen bereits eine Reihe von zusammenfassenden Darstellungen der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 vor; so die von Neuhaus, Zahn (leider nicht in Buchform veröffentlicht), Mendelson, Hesse. Aber keine dieser Bearbeitungen ist so eingehend wie die Seibtsche, die zudem außer der Berufszählung auch noch die anderen einschlägigen Erhebungen der Reichsstatistik heranzieht, und keine ist im Verhältnis so billig. Der hübsch gedruckte und gebundene handliche Band enthält nämlich außer dem Text und den Tabellen noch eine große Reihe vortrefflicher graphischer Darstellungen, die namentlich dem Laien das Verständnis sehr erleichtern. In 50 einzelnen Abschnitten werden fast alle Hauptfragen der deutschen Landwirtschaft, soweit sie einer statistischen Erfassung zugänglich sind, behandelt, und zwar in der Form, daß nicht Tabellen mit Erläuterungen geboten werden, sondern eine fortlaufende Darstellung, in welche die Tabellen und zwar möglichst kurze und prägnante verflochten sind. In recht geschickter Weise ist dabei unaufdringlich die jeweilige Grenze der statistischen Erfaßbarkeit betont; vielleicht hätte sich in einzelnen Fällen, wie z. B. bezüglich der Ernteberichterstattung, ein noch stärkerer Hinweis auf die Mängel der Erhebungsmethode empfohlen.

Die ersten Abschnitte sind der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewidmet. Sie zeigen deren bekannten Rückgang und zugleich die viel weniger bekannte Ausdehnung des landwirtschaftlichen Erwerbs als Nebenberuf, die trotz der Abnahme der Hauptberufstätigen zu einer Steigerung der Gesamterwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft geführt hat, ein Symptom dafür, daß trotz der steigenden Industrialisierung die Liebe zur Scholle keineswegs verschwindet. Dieser Punkt verdient bei einer neuen Auflage eine etwas eingehendere Berücksichtigung.

Die ungleichmäßige Verteilung der landwirtschaftlichen Bevölkerung über die einzelnen Landesteile wird anschaulich illustriert. Sehr wesentlich ist die Tatsache, daß in dem an und für sich schon landwirtschaftlich dünn bevölkerten Ostdeutschland die Bevölkerungsabnahme noch über den deutschen Durchschnitt hinausgeht, eine Bestätigung der bekannten Untersuchungsergebnisse Serings. Eine Ausnahme machen nur Posen und Westpreußen, als Folge der Tätigkeit der Ansiedlungskommission und der Gegenbewegung der polnischen Parzellierungsbanken. Die stärkste Abnahme hat freilich Mitteldeutschland, namentlich das stark industrialisierte Königreich Sachsen; am wenigsten hat sich im Durchschnitt die landwirtschaftliche Bevölkerung Süddeutschlands gelichtet. Übrigens zeigt sich nach Seibt, daß hierfür nicht bloß die Besitzverteilung des Grund und Bodens, sondern die gesamte wirtschaftliche, zumal die industrielle Entwicklung allenthalben von Bedeutung ist (Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den hochindustriellen Gegenden West- und Süddeutschlands!). Verwiesen sei auf die höchst instruktive Tabelle S. 18/19, welche die Bevölkerungsbewegung in Beziehung zur Besitzverteilung setzt und die Einwirkung der verschiedenen Faktoren wenigstens zu ahnen gestattet. Die gleiche Tabelle gewährt einen wertvollen Einblick in die Tendenzen der Betriebsgrößenverschiebungen in den verschiedenen Landesteilen. Ergänzt werden diese Zahlen durch Angaben über die Wanderungen, die sich durchaus einseitig zu ungunsten des Landes vollziehen; rund der dritte Teil der landbürtigen Bevölkerung von 1907 (10,3 Millionen) wurde in der Stadt gezählt. Die landwirtschaftliche Bevölkerung gibt nach Seibt über ihre Kraft, d. h. mehr als bei Wahrung ihrer eigenen Volkszahl geschehen dürfte, an die gewerbliche und die übrige Berufsbevölkerung ab. Innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung hat sich trotz des absoluten

Rückgangs die Zahl der Erwerbstätigen erheblich vermehrt. Diese Vermehrung ist allerdings teilweise eine scheinbare, durch eine andere Einrichtung der Zählung vorgetäuscht, zeigt aber auch mit Berücksichtigung dieser Tatsache, wie sehr die Familienmitglieder, insbesondere die weiblichen, zum Ersatz der vorzugsweise abgewanderten Arbeiter herangezogen werden. Daß diese „Familienwirtschaft" neuerdings auch durch die wachsende Tendenz der Kinder zur Unabhängigkeit bedroht wird, sei bei dieser Gelegenheit nebenbei erwähnt.

Seibt erwähnt das bekannte höchst bedauerliche Fehlen einer landwirtschaftlichen Besitzstatistik bei uns, die durch die Betriebszählungen durchaus nicht ganz ersetzt werden kann. Wenn er aus dem Rückgang der von den Großbetrieben eingenommenen Fläche folgert, daß dies gegen eine Ausdehnung des Großgrundbesitzes spreche (S. 33), so kann ich ihm in diesem Punkte nicht ganz folgen, da namentlich dort, wo Streubesitz vorherrscht, wie in West- und Süddeutschland, die Verpachtung der von größeren städtischen und auch ländlichen Besitzern erworbenen Flächen beinahe die Regel ist, wie z. B. beim rheinischen Fideikommißbesitz die Eigenbewirtschaftung stellenweise ganz zurücktritt. Eine wirkliche Besitzstatistik bleibt eine der dringendsten Forderungen der Agrarpolitik. Übrigens geht Seibt in einem anderen Abschnitt (S. 40 ff.) noch einmal auf den Unterschied zwischen Betrieben und Besitzungen ein. Diese recht interessanten Ausführungen unterscheiden dann wiederum zwischen „wirklichem Besitz" und „rechtlichem Eigentum", für die sie verschiedene Tendenzen konstatieren. Wesentlich ist an diesem Abschnitt, daß hier Seibt — im Gegensatz zu seiner vorher erwähnten Äußerung — zeigt, daß der Großgundbesitz (oder genauer das Großgrundeigentum) weit umfassender ist als der Großbetrieb.

Eine (irrtümlich Besitzverteilung statt Betriebsverteilung überschriebene) Tabelle S. 46 nebst zugehöriger Karte gibt eine wertvolle Übersicht über die „Mittelbetriebe" in ihrer geographischen Verteilung. Dieser Gedanke ist sehr glücklich, weil er das anschaulichste Bild über die wirklichen Zustände auf einen Blick gibt. Verstanden wird unter Mittelbetrieb der Zentralwert, der sich ergibt, wenn man die gesamte landwirtschaftliche Fläche eines Bezirks in zwei Hälften teilt, von denen die eine die größeren, die andere die kleineren Betriebe aufweist; die Mittelbetriebe liegen dann auf der Grenze. Nur würde ich den Ausdruck Mittelbetrieb vermeiden, weil er von der Statistik (auch von Seibt selbst) bereits in einem anderen Sinne gebraucht wird, nämlich für die Betriebe von 2 bis 100 ha. Sätze wie der auf S. 47 („Nur wenige Bezirke gibt es in Deutschland, wo soviel Großbetriebe vorhanden sind, daß selbst die Mittelbetriebe zu ihnen gehören") unterliegen allzu leicht der Gefahr des Mißverständnisses. Ich würde für den neuen Begriff das Wort „Durchschnittsbetrieb" vorschlagen, das mit „Mittelbetrieb" nicht zu verwechseln ist.

Es seien nun noch einige Einzelheiten aus dem reichen Inhalt hervorgehoben, nachdem eine Anschauung von der Behandlungsweise jetzt gegeben ist. Recht groß ist die Zahl der als selbständige Landwirte wirtschaftenden Frauen (S. 51); es sind mehr als 13 % der Gesamtzahl. Daraus ergibt sich, wie dringend die Forderung nach einer fachwissenschaftlichen Ausbildung auch für diese Frauen ist. Recht merkwürdig sind die Zahlen der darauf folgenden Tabelle, welche eine Vergleichung des Alters der selbständigen Landwirte, Industriellen und Kaufleute bringt. In der Industrie beginnt die Selbständigkeit weit eher als in der Landwirtschaft und endet weit früher; ähnlich, nur nicht ganz so scharf, liegt es beim Handel. Ob die industrielle und Handelstätigkeit zur rascheren Abnutzung oder zum rascheren Rentnertum (vielleicht auch zu beiden) führt als die Landwirtschaft, wäre einer besonderen Untersuchung wert.

Seibts Untersuchungen bestätigen die mehrfach ausgesprochene These vom Rückgang der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Arbeiter (S. 67). Lehrreich sind seine Gruppierungen der Statistik

der Arbeitsverwendung. Daß der Arbeitsbedarf steigt, je kleiner der Betrieb ist (S. 75), war bekannt; für viele neu aber dürfte der Nachweis sein, daß innerhalb der gleichen Größenklasse außerordentlich weitgehende Verschiedenheiten der Personalstärke zu beobachten sind (S. 76). Auffällig ist, daß der zeitweilige Mehrbedarf an Arbeitskräften über die ständig beschäftigten hinaus bei weitem am stärksten im großbäuerlichen Betriebe ist; von dem gesamten zeitweisen Mehrbedarf entfallen allein auf die Größenklasse von 5—20 ha 32,3 % (S. 77). Selbst wenn diese Zahlen aus den Gründen, die Seibt angibt, einiger Korrekturen bedürfen, zeigen sie doch zum mindesten, daß der Saisoncharakter der landwirtschaftlichen Arbeit, d. h. der technische Grund der Arbeiterschwierigkeiten, bei dem Mittelbetrieb weit ausgeprägter ist als bei dem gewöhnlich dafür verantwortlich gemachten Großbetrieb. Daß insbesondere auch Großbetrieb und Beschäftigung ausländischer Arbeiter nicht im zwingenden Zusammenhang steht, ergibt die Tabelle S. 91, aus der beispielsweise hervorgeht, daß von den überhaupt beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitern in Ostpreußen 4,4 %, im Rheinland dagegen 9,9 % Ausländer waren.

Eine Reihe weiterer Kapitel ist der landwirtschaftlichen Produktion und ihrer Verwertung, insbesondere Preisbildung und Ein- und Ausfuhr, gewidmet. Wesentlich ist der Nachweis, daß die Einfuhr nicht im unmittelbaren Anschluß an die Erntezeiten der Ausfuhrländer stattfindet, sondern sich nach der Preisgestaltung im Inlande richtet (S. 160, 165). In ähnlicher Weise wird die Viehhaltung behandelt. Ein etwas knappes Kapitel über die freilich recht unvollkemmene Statistik der Maschinenbenutzung in der Landwirtschaft folgt; ausführlichere Darstellungen über die landwirtschaftlichen Nebengewerbe schließen sich an. Merkwürdigerweise fehlt darin die Milchwirtschaft, ein Manko, das unbedingt in der nächsten Auflage beseitigt werden muß; v. Altrock hat ja hier schon ausgezeichnete Vorarbeiten geleistet („Beiträge zur Statistik der Milchwirtschaft“, Berlin 1912). Auch die Trocknung ist etwas einseitig behandelt; es wird nur die Kartoffeltrocknung erwähnt (S. 238). Zwei Abschnitte über die Forstwirschaft schließen sich an, und den Schluß macht eine Untersuchung über Deutschlands Lebensmittelversorgung und den Weltmarkt. Diese recht instruktive Übersicht würde ich nach zwei Richtungen gern ergänzt sehen: Einmal möchte ich wünschen, daß die Lieferung unserer Kolonien an einschlägigen Produkten berücksichtigt würde; vor allem aber müßten hier oder an irgend einer anderen Stelle des Werks Erzeugung und Ein- und Ausfuhr der Textilstoffe (Flachs, Hanf, namentlich aber Wolle und wenn möglich auch Baumwolle) behandelt werden. Ich verweise auf die äußerst übersichtlichen und sachkundig kommentierten Zusammenstellungen über Ein- und Ausfuhr Deutschlands an landwirtschaftlichen Produkten, die Wohltmann alljährlich im Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft gibt. S. 256 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem aus der Mehreinfuhr der Kolonialwaren eine Mehrausfuhr geworden ist. Da ich nun einmal am wünschen bin, noch zwei Desiderata. Zunächst wäre es außerordentlich wertvoll, wenn wenigstens an einzelnen Stellen internationale Vergleichungen eingeschaltet würden, wie das Zahn in dankenswerter Weise bei seiner Bearbeitung der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1895 getan hat. Die diesbezüglichen Übersichten im Anhang des Statistischen Jahrbuchs genügen hierfür nicht. Mit Rücksicht darauf, daß die Verhandlungen über die Erneuerung der Handelsverträge bevorstehen, ist solches Material, aus dem sich erst die weltwirtschaftliche Stellung Deutschlands klar ergibt, in authentischer Form dringend notwendig; erinnert sei etwa an Erscheinungen wie die Verlangsamung des Bodenanbaues und der rapide Rückgang des Viehstandes in den Vereinigten Staaten. Und zweitens erbitte ich ein Stichwortregister; wer, wie Referent, das Buch zur täglichen Benutzung auf seinem Schreibtisch liegen hat, wird die Erleichterung zu schätzen wissen, die den Reichtum dieses Buches erst wirklich auszunutzen gestatten wird.

Willy Wygodzinski.

Max Rumpf, Der Strafrichter. Erster Band. Die tatsächlichen Feststellungen und die Strafrechtstheorie. Berlin 1912. Carl Heymanns Verlag. 403 S.

Gelegentlich (S. 292) stellt der Verf. an die Referenten über ernsthafte Werke die Anforderung, sie sollen solche „tiefeindringend zu verarbeiten suchen". Das vorliegende ist nun in der Tat ein Werk, das die Erfüllung dieser Anforderung in vollstem Maße verdient. Am guten Willen, diese Vorschrift zu befolgen, hat es nun dem Ref. nicht gefehlt. Ob es ihm aber in Anbetracht der unabweislichen preßtechnischen Anforderung möglichster Raumersparnis gelungen ist, dem Leser ein richtiges Bild vom Inhalte dieses gedankenreichen Buches zu geben, bleibt um so mehr eine offene Frage, als er keinen Anspruch auf autoritative Beachtung seiner kritischen Verarbeitung des Inhalts von Seite des Verf. erheben darf.

Als Ziele, denen der Verf. zustrebt, nennt er in der „Grundgedanken und Methode" betitelten Einleitung die folgenden drei: „1. Verselbständigung und innere Festigung des Richtertums. 2. Wahrhaftigkeit der Arbeit des Strafrichters und des Strafrechtstheoretikers, 3. Strafrechtspflege nach panjuristischer Methode, nach allrechtlichem Verfahren durch Überwindung des Spezialistentums." In welchem Sinn diese drei Forderungen aufzufassen sind und inwiefern sie alle drei in innerem Zusammenhange stehen, wird der Leser aus dem Studium des ganzen in zwei Teile gegliederten Werkes erkennen, deren Titel im Verlaufe des Referats zum Vorschein kommen werden.

Dem ersten Teil, betitelt Die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters geht ein erstes Kapitel voraus, in welchem zehn an der Hand von ausführlich nach den Akten mitgeteilte Strafrechtsfälle, bei welchen der Verf. selbst als Strafrichter mitgewirkt hat, gleichsam als Munition dienen sollen, die er sodann in den darauf folgenden 15 Kapiteln trefflich zu benutzen weiß, um den Krieg gegen jene kriminal-theoretischen Anschauungen zu führen, die dem Strafrichter keine andere Rolle zuzuweisen wissen, als die Deliktsfälle in zutreffender Weise den Gesetzesparagraphen zu subsumieren und mittelst dieser Subsumtion das Strafurteil zu konstruieren.

Dieser zum Abschluß der richterlichen Verhandlungen allerdings notwendigen, indessen rein rezeptive Tätigkeit erfordernden Arbeit des Strafrichters muß aber die Betätigung weit höher stehender intellektueller, produktiver Fähigkeiten vorausgehen, wenn anders der obgenannten, an den Richterstand zu stellenden Anforderung „Verselbständigung und innere Festigung" Genüge geleistet werden soll. Diese bestehen darin, daß er nicht nur das lebendige Verhalten des Täters in einer bestimmten Situation und den inneren Zusammenhang seiner verschiedenen nebensächlichen Handlungen mit dieser Situation, sondern auch den Zusammenhang der Zeugenaussagen mit der beklagten Straftat zu verstehen und zu deuten wisse. Zum richtigen Verständnis dieser Zusammenhänge kann er nur gelangen, wenn er seine durch reiche Lebenserfahrung gewonnenen Vorstellungen von den Motiven, die das Tun und Treiben der Menschen beherrschen, derart logisch zu ordnen weiß, daß sie ihn zu Werturteilen und Willensentscheidungen befähigen, vermöge deren er schöpferisch in das ganze Gebiet der Verhandlung einzugreifen vermag.

Rücksichtlich des zweiten der in der Einleitung genannten zu erstrebenden Ziele der Wahrhaftigkeit der Arbeit des Strafrichters kommen hauptsächlich 1. die Mannigfaltigkeit der Merkmale und Hilfsmittel bzw. der von ihnen gelieferten Tatsachen in Betracht, mittelst deren sich die Tat als normwidriges Verhalten des Täters erkennen läßt und 2. die Herstellung des logischen Zusammenhangs der vom Richter mit Bezug auf die gesetzliche Norm als erheblich erkannten Tatsachen. Die Merkmale und Hilfsmittel lassen sich in folgender Weise rubrizieren:

1. Objektive der Sinneswahrnehmung unmittelbar zugängliche, zum Täter und zur Tat in Beziehung zu bringende Tatsachen, die auf ihre Zuverlässigkeit geprüft und nach ihrer juristischen und prozessualen Erheblichkeit geprüft werden müssen.
2. Verschiedene der psychologischen Erfahrung entnommene Regeln, nach welchen das Verhältnis des Täters und der Zeugen nicht nur in bezug auf die den richterlichen Feststellungen, sondern auch allen übrigen zur Straftat in irgendwelcher Beziehung stehenden Verhältnissen gegenüber gedeutet und gewürdigt werden kann.
3. Andere der praktischen Beobachtung der im täglichen Verkehr herrschenden Sitten und Gebräuche entstammende Erfahrungsregeln.
4. Bestimmte wissenschaftliche oder technische Kenntnisse des Richters und der Sachverständigen.

Das bisherige summarische Referat bezieht sich auf die fünf ersten Kapitel des ersten Teils. Die folgenden Kapitel 6, 7, 8, 9 beschäftigen sich ausschließlich mit dem Wesen des „deutenden Denkens“ und den mannigfachen Schwierigkeiten und Hindernissen, denen es von Seite sämtlicher bei dem Prozeß beteiligten, nicht amtlichen Personen ausgesetzt ist, wobei die im ersten Kapitel mitgeteilten Strafrechtsfälle und andere dem gewöhnlichen praktischen Leben entnommene Beispiele zur Illustrierung jener Schwierigkeiten herangezogen werden. Die Hauptrolle bei dem deutenden Denken spielt die Phantasie, die beim Richter derart entwickelt sein muß, daß er die der Situation entsprechenden Handlungen des Beklagten und sogar eventuell auch der Zeugen noch einmal im Geiste nachzuerleben im stande ist. Das Deuten fremden Handelns besteht daher in nichts anderm als „im Verstehen des Handelns unter der Kategorie des Zwecks“.

In den noch übrigen Kapiteln des ersten Teils (10—16) demonstriert der Verf. die Art und Weise, in welcher der Richter vorzugehen hat, um den Tatbestand zu konstruieren, für welchen die als erheblich erkannten Tatsachen gleichsam das in zweckdienlichen Zusammenhang gebrachte Baumaterial darstellen. Der Tatbestand ist daher mit Fug und Recht als eine selbständige produktive Leistung bzw. Schöpfung des Strafrichters zu bezeichnen, durch deren Zustandekommen erst die Beweiserhebung und die Entscheidung ermöglicht wird.

Mit großem Geschick weiß der Verf. im Kapitel 10 (dem ersten dieses Textabschnittes) die großen Schwierigkeiten, die sich der Würdigung der Tatsachen auf ihre Erheblichkeit entgegenstellen, zu signalisieren und an der Hand zweier seiner Straffälle den Leser zu deren Überwindung anzuleiten.

In den noch übrigen Kapiteln (11—16) gruppiert sich der Inhalt des Textes im Grunde um die Frage, welcher Wert dem schließlich aus den Beratungen des Richterkollegiums hervorgehenden Tatbestand mit Rücksicht auf die „Beweiserhebung“ (Kap. 11) und „Entscheidung“ (Kap. 16) zuzumessen sei. Selbstverständlich kann „die objektive Evidenz eines strafrechtlichen Tatbestandes“ (Kap. 13) mit derjenigen eines naturwissenschaftlichen Experiments nicht konkurrieren. Denn hier ist die Aufmerksamkeit eines einzigen Beobachters speziell auf das Objekt des Experiments konzentriert, während dort die Sicherheit der sinnlichen Wahrnehmungen der Zeugen einer Straftat und der zu ihr in Beziehung tretenden Geschehnisse von Tausenden unberechenbarer Zufälligkeiten abhängt. Deswegen gilt beim strafrechtlichen Tatbestand „der hohe Grad von Wahrscheinlichkeit, der bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Erkenntnismittel entsteht, als Wahrheit und das Bewußtsein des Erkennenden von der so ermittelten Wahrscheinlichkeit als Überzeugung der Wahrheit“ alias als Wahrhaftigkeit“ (S. 193).

Vorerst in Kap. 11, sodann aber namentlich in Kap. 15 erörtert der Verf. die von der heutzutage unumschränkten Herrschaft des Anklageprozesses herrührenden Umstände, welche die Überzeugung des Richters von der

Wahrheit des Tatbestandes zu erschüttern vermögen und folgert daraus die Existenzberechtigung verschiedener Tatbestände, eine Ansicht, welcher beizustimmen dem Ref. aus leicht ersichtlichem logischem Grunde unmöglich ist. Kap. 14 enthält eine sehr scharfsinnige Erörterung über den Tatsachenbegriff und die Rolle, die er im Rechtsleben der neuern Zeit gespielt hat.

In noch weit höherm Grade als der erste ist der zweite, 4 Abschnitte enthaltende Teil des Buches, betitelt „Der Aufbau des Verbrechensbegriffs durch die Theorie" als Kampfschrift zu bezeichnen, deren Gegenstand zu den heutzutage die ganze Kulturwelt beschäftigenden Grundfragen der Kriminalpolitik in so enge Beziehung tritt, daß ein Referent, der sich ernstlich in den Inhalt der Schrift vertiefen will, hierbei unmöglich neutral bleiben kann, sondern sozusagen die moralische Nötigung fühlt, für oder gegen den Verf. Partei zu nehmen, ohne immerhin das selbständige Urteil sich durch diese Parteiname trüben zu lassen. Das nachstehende Referat ist daher gewissermaßen als Bericht eines unfachmännischen Kriegsberichterstatters aufzufassen, dessen Schilderungsn naturgemäß auf objektive Zuverlässigkeit keinen Anspruch erheben können.

Der erste, dem Begriffe „Verbrechen" gewidmete Abschnitt ist in 6 Kapitel eingeteilt, deren erstes vom Begriffsrealismus in der Strafrechtstheorie (S. 217—224) handelt. Unter dem Ausdruck „Begriffsrealismus" ist nach Rumpf jene, von Hegel als „Panlogismus" bezeichnete Methode der Logik zu verstehen, zufolge welcher „zentrale, systematische Begriffe" als, wenn auch nicht sinnlich greifbare, so doch gedankliche Realitäten (oder Geschehnisse, Ref.) aufgefaßt werden, die wie die wirklichen Realitäten nach der Kategorie der Ursache geordnet sind und eine Reihenfolge realer Geschehnisse darstellen, wobei „die zentralen Begriffe für zuverlässige Abstraktionen aus den tatsächlichen Vorkommnissen des Rechtslebens angesehen werden, während sie in der Tat diese in gewaltsamster Weise entstellen: also hochgepriesene Grundbegriffe, ohne auch nur halbwegs adäquaten Inhalt".

Das Objekt des soeben zitierten Angriffs ist die v. Liszt'sche Formulierung der drei strafrechtlichen Grundbegriffe: „Handlung, Verbrechen, Rechtsgut." Rumpf stellt hierbei die fast vermessen klingende Behauptung auf, daß alle drei Begriffe „falsch" sind, „die Revision dieser Begriffe ist unterblieben. Im Zentrum des ganzen herrscht noch der tatsachenfremde Gedanken und Begriff". So lautet der Schluß des Kapitels.

Der Hauptinhalt von Kap. 2 Die Nichtbeachtung des Strafrichters durch die Theorie (S. 224—232) läßt sich ungefähr in folgende Worte fassen: Die Strafrechtspflege ist einem Drama vergleichbar, in welchem vier Personen, jede die ihr eigene Rolle spielen. Diese Personen sind: der Strafrechtstheoretiker, der Gesetzgeber, der Strafrichter und der Verbrecher. Die heutige Strafrechtswissenschaft aber hält die Strafrechtspflege für einen „Monolog" des Theoretikers, dessen Augenmerk sich zwar auch auf den Gesetzgeber und den Verbrecher richtet, aber nur um für sich „eine einzige Riesenrolle" daraus zu machen, in welcher der vierte Beteiligte, der Strafrichter gänzlich verschwindet. Und doch hat der Strafrichter nicht nur der allgemein wissenschaftlichen Forderung der Wahrhaffigkeit, sondern noch der besondern juristisch wissenschaftlichen Forderung Genüge zu leisten, darin bestehend, die Rechtssicherheit ins Auge zu fassen. „Die Aufdeckung des großen, das ganze Recht und alle daran Teilnehmenden umfassenden, jedem seinen Platz darin anweisenden Zusammenhangs ist die zu lösende Aufgabe der Rechtswissenschaft. Die heutige Strafrechtswissenschaft aber sieht überall nur Sonderung und kultiviert statt des Zusammenhangs den Gegensatz zwischen Theorie und Recht, zwischen Gesetzgeber und Richter, zwischen Recht und Volk."

Kap. 3 weist dem Richter die Stellen, welche er vermöge seiner an praktischen Erfahrungen reichen Tätigkeit im stufenweisen Aufbau des Verbrechensbegriffs (S. 232—252) den übrigen dabei beteiligten

Personen, nämlich einerseits den Exekutivorganen, andrerseits dem Gesetzgeber und dem Strafrechtstheoretiker gegenüber, einzunehmen hat. Zu weiteren Bemerkungen bietet das Kapitel keinen Anlaß.

Kap. 4. Der Naturalismus in der Strafrechtstheorie (S. 252—258). Als „Naturalismus" bezeichnet der Verf.: „die unbewußt, halbbewußt oder ganz bewußt geübte wissenschaftliche Methode, Anschauungen und Denkweisen, die sich in den Naturwissenschaften bewährt haben und ihnen entnommen sind, auf nicht naturwissenschaftliche Arbeitsgebiete zu übertragen." Es handelt sich nun in diesem Kapitel vorläufig darum, die enge Beziehung nachzuweisen, in welcher der Naturalismus zu dem oben besprochenen „Begriffsrealismus" steht. Diese ist in folgender Stelle treffend charakterisiert: „Die Gegenstände der Rechtswissenschaft, soweit sie psychischer Natur sind, sind völlig verschieden von denjenigen der Naturwissenschaft. — Der Unterschied ist ein doppelter: negativ sind die Gegenstände der psychologisch verfahrenden Rechtswissenschaft nicht nur keine Körper sondern überhaupt keine ‚Dinge', im begriffsrealistischen Sinn einer Fixierung in Raum und Zeit und im Sinn kausaler Abhängigkeit und Wirksamkeit. Positiv sind sie keineswegs dem erkennenden und deutenden Bewußtsein des forschenden Rechtstheoretikers so eindeutig ‚gegeben', wie das der Naturforscher von seinen Objekten voraussetzt und voraussetzen darf; in der Art ihrer ‚Gegebenheit' steckt vielmehr die erste große Schwierigkeit, die, wenn sie nicht zu Anfang erkennt und hinweggeräumt wird, die ganze weitere Forscherarbeit auf ein ganz unsicheres Fundament stellt."

Jede reale Gegebenheit läßt sich einerseits als ein Vorgang betrachten, der sich als das letzte Glied einer zeitlich geordneten Reihenfolge von Ursachen und Wirkungen darstellt, andererseits als ein Zustand, der durch gewisse Eigenschaften der an dem Zustand beteiligten Materien oder Personen bedingt wird. Man wird diese beiden grundverschiedenen Anschauungsweisen einer Gegebenheit am passendsten als „kausale" und „konditionale" Anschauung bezeichnen. Die erstere nimmt von der Gegebenheit hinweg die Richtung nach der Vergangenheit und beschließt ihren Marsch mit der Erkenntnis einer primären Ursache der Gegebenheit, die andere beginnt entweder mit der Vergangenheit und endigt in der durch die Vergangenheit bedingten gegenwärtigen Gegebenheit oder sie beginnt mit der Gegenwart und findet dann in einem dem als Gegebenheit zu betrachtenden Untersuchungszweck adäquaten Zustand in der Zukunft ihren Abschluß.

Man erkennt aus dem Gesagten sofort den Unterschied zwischen den rechtswissenschaftlichen und den naturwissenschaftlichen Gegebenheiten, die ersteren in Vorgängen, die letzteren in Zuständen bestehend, die bzw. den Gang der Untersuchung bestimmen werden, die im ersteren Fall die kausale, im letzteren die konditionale Richtung einschlägt. Hierbei ist die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen, von einer Richtung auf die andere überzugehen, sofern der Untersuchungszweck diesen Rollenwechsel erfordert.

Kap. 5. Weitere Verbrechensbegriffe (S. 258—274). Der Verf. bespricht in diesem Kapitel, wie mir scheint, zum Teil überflüssiger Weise, die Gesichtspunkte, auf welchen sich der Verbrechensbegriff in die dem jeweiligen Standpunkt des Strafrichters entsprechende Form bringen läßt, zunächst außerjuristische, von welchen die Rechtswissenschaft m. E. überhaupt keine Notiz zu nehmen braucht, sodann die juristischen, wobei der Verf. die Ansicht ausspricht, daß es außer dem Begriff des Richters, auch noch solche für den Staatsanwalt und den Verteidiger gibt, und daß sich der richterliche Begriff auch wieder differenziert in den des untersuchenden und erkennenden Richters und dieser wiederum in den des verhandlungsleitenden und des beisitzenden Richters.

Liegt hier nicht eine irrtümliche Auslegung des Wortes „Begriff" vor, sozusagen ein falscher Begriff vom Begriff? Denn allen jenen ex officio am Prozeß beteiligten Personen kann ja m. E. gar nicht gestattet werden,

sich in ihren Ausführungen auf einen andern Verbrechensbegriff zu stützen, als denjenigen, wie sie solchen in der lex lata vorfinden (oder vorfinden sollten!). Darüber darf demnach keine Meinungsverschiedenheit herrschen, wohl aber darüber, ob der Beklagte und seine Tat gemäß dem in der lex lata niedergelegten Begriff als „Verbrecher" bzw. als „Verbrechen" zu taxieren sei.

Dieses Tadels ungeachtet enthält das Kapitel eine Menge wertvoller Anregungen, so namentlich die folgende, ungefähr den Abschluß des Kapitels bildende Stelle: „Der Verbrechensbegriff läßt sich ebensowenig wie irgendeine andere juristische Frage — diskutieren, ohne daß, wenn auch nicht immer ausdrücklich und bewußt, Stellung genommen würde zu der obersten juristischen Tatsache: daß das Recht eine Synthese bedeutet zwischen dem Gegebenen und dem Schöpferischen, zwischen Sein und dem bewerteten Sollen, zwischen Tatbestand und Beurteilung.". Gerade auf diese Worte hin, möchte ich meinerseits, allerdings unter Anlehnung an den vom Verf. später formulierten Verbrechensbegriff, versuchen, diesen Begriff in folgender Weise zu konstruieren:

Verbrechen ist ein zweckbewußtes, vermöge seiner in der Außenwelt wahrnehmbaren Wirkung als normenwidrig erkennbares, somit ordnungsbedürftiges praktisches Verhalten eines Menschen.

Dieser Definition müßte sodann noch eine nähere Bestimmung der Anforderungen, die an den Ordnungsvollzug zu stellen sind, beigefügt werden, etwa in folgender Weise:

Der Ordnungsvollzug erfordert Sühne (Schuldtilgung) mittelst einer die Art und Größe der Schuld bewertenden Strafe und eine womöglich die Wiederholung des Verbrechens verhindernde Vollziehung des Strafentscheides.

Diesem Zusatz mag noch folgendes als Erläuterung beigefügt werden: Die Erfahrung lehrt, daß in manchen Fällen die Sühnungsstrafe bereits eine präventive Wirkung auf den Verbrecher ausübt. Sie lehrt aber auch, daß noch viel öfter die präventive Wirkung ausbleibt. Dann muß eben die Sicherungsstrafe an die Stelle der Sühnungsstrafe treten. Die beste Gewähr für eine erfolgreiche Sicherung liefert aber die Änderung der Gesinnung des Verbrechers. Auf dieses Ziel muß daher die Vollziehung der Sicherungsstrafe in erster Linie lossteuern.

Kap. 6. **Der Naturalismus im Recht und seine Bekämpfung — beide historisch bedingt** (S. 274—290). Der Ursprung des die heutige Rechtswelt, besser gesagt Juristenwelt noch heute beherrschenden Naturalismus ist nach der kaum bestreitbaren Ansicht des Verf. auf die Hegelsche Philosophie zurückzuführen. Zur Charakteristik dieses rechtsphilosophischen Standpunkts dient ihm ein Zitat aus einer von Ernst Zitelmann in Iherings Jahrbüchern veröffentlichten Abhandlung, das hier reproduziert werden möge, weil jener Standpunkt sich in diesem Zitat ohne Verschleierung in seiner ursprünglichen Nacktheit darbietet: „Wir denken die Rechte als in der Rechtswelt existierende Substanzen, die für die Rechtswelt eben so real sind, wie die körperliche Welt; wir denken sie als entstehend, vergehend, sich verändernd nach dem Gesetz der Kausalität, indem wir dies Gesetz der realen, sowohl psychischen als physischen Welt auf die von uns **geschaffene** Rechtswelt (also doch nicht kausal entstandene, sondern zweckbewußt, rational und autonom **geschaffene**, wie Z. selbst, freilich unbewußt, zugibt! Ref.) anwenden. Wir sprechen demgemäß auch für die rechtlichen Erscheinungen von Ursachen und Wirkungen."

Die Bekämpfung und schließliche Überwindung des naturalistischen Standpunkts erwartet der Verf. von den je länger je mächtiger werdenden Beziehungen, in welche das Rechtsleben sich zum gesamten Kulturleben zu setzen genötigt sieht und die sogar dem verbohrtesten juristischen Spezialisten nicht mehr verborgen bleiben können. Zahllose, in heutigen Gesetzen und Strafgesetzentwürfen zu entdeckende Spuren, die auf diese Geistes-

gemeinschaft des heutigen Rechtsbetriebes mit der heutigen Kultur hindeuten, erwecken im Verf. die Hoffnung, daß die Unhaltbarkeit des naturalistischen Standpunkts in absehbarer Zeit den Juristen zum Bewußtsein kommen wird.

Im zweiten, dem „Handlungsbegriff" gewidmeten Abschnitt, in welchem in Kap. 1 (S. 290—316) die psychologischen, in Kap. 2 (S. 316—333) die juristischen Mängel der naturalistischen Definition dieses Begriffs besprochen werden, beschäftigt sich der Verf. größtenteils mit der Kritik der Methode, die Zitelmann befolgt hat, um zu einer Feststellung des Handlungsbegriffs vom naturalistischen Standpunkt zu gelangen.

Den hauptsächlichsten Irrtum im naturalistischen Handlungsbegriff sieht der Verf. darin, daß in ihm die Körperbewegung als wesentliches Merkmal figuriert. Meinerseits dagegen, obschon damit einverstanden, daß dieses Merkmal gar nicht hineingehört, bin ich der Ansicht, daß diesem Irrtum ein anderer zugrunde liegt, darin bestehend, daß der Naturalist den Umstand übersieht, daß der Handlungsbegriff sich nicht auf die reale Gegebenheit von Ursache und Wirkung, sondern auf die objektiv nicht wahrnehmbare Gegebenheit der Vorstellungen eines Zweckes und des bezweckten Erfolges stützt, welche Gegebenheit den Handelnden, bzw. den Verbrecher zur willkürlich vollzogenen, nunmehr objektiv zur Wahrnehmung gelangenden Tat möglicher aber nicht absolut notwendigerweise veranlassen kann, da jene Vorstellungen in jedem Moment durch andere verdrängt werden können, die ihm entweder zu einer Richtungsveränderung oder auch zur Unterlassung der beabsichtigten Handlung führen werden.

Zur genauen Feststellung des Handlungsbegriffes gehören indessen noch folgende Begriffsbestimmungen:

1. Unter „Wille" ist jene Funktion des Gehirns zu verstehen, mittelst deren absichtlich in zweckverfolgender Weise intellektuelle Fähigkeiten in Betrieb gesetzt werden.
2. Die Absicht besteht in der Vorstellung der Richtung, welche der Betrieb der intellektuellen Fähigkeiten nehmen soll.
3. Der Zweck besteht in der Vorstellung des Zieles, auf welches dieser Betrieb gerichtet wird.

Sonach wäre die Definition der „Handlung" in folgender Weise zu formulieren: als Handlung ist jeder absichtlich auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, demnach willensmäßig bewerkstelligte Betrieb intellektueller Fähigkeiten zu bezeichnen.

Zum Verständnis der Rumpfschen Polemik gegen die Aufnahme der Körperbewegung in den Handlungsbegriff bleibt hier endlich noch die Frage zu erörtern, ob jeder erneuten Körperbewegung eine neue Willensbetätigung bzw. eine neue Vorstellung und ein erneuter Willensimpuls vorhergehen muß. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß diese Frage zu verneinen ist. Denn bekanntlich werden tagsüber Tausende von Muskelaktionen trotz eines ganz ungetrübten Bewußtseins vollständig automatisch, maschinenmäßig, sozusagen unbewußt vollzogen. Zum Bewußtsein gelangen sie erst, wenn eine andere durch den Willensbetrieb entstandene Motivierung einen neuen Willensimpuls veranlaßt hat, auf welchen hin eine Richtungsänderung, Verstärkung oder Verringerung der Körperbewegung erfolgt, oder diese gänzlich sistiert wird. Rumpf nennt diesen Umstand überaus treffend „die Ökonomie des Bewußtseins" (S. 327), den ich von meinem Standpunkt als „Ökonomie der Willensfunktion" bezeichnen möchte, weil er dem Willen die Möglichkeit eröffnet, seine Funktion stets für andere Motive in Bereitschaft zu halten.

Der dritte mit dem Titel „Der Ursachenbegriff und das Strafrecht" versehene Abschnitt bespricht in

Kap. 1 Die Anlehnung der juristischen Kausaltheorien an philosophische und naturwissenschaftliche Ursachenbegriffe (S. 334—349). Den Kriminalisten sind diese Theorien unter den Benennungen „Bedingungstheorie" und „Theorie der adäquaten Verursachung" wohlbekannt.

Die Ansicht Rumpfs geht schließlich, wohl mit Recht, dahin, daß deren Unterschied zu geringfügig sei, um in der Praxis des Strafrichters Berücksichtigung zu verdienen. Meinerseits kann ich weder mit der einen, noch mit der andern übereinstimmen, weil sie beide von der Identität der Begriffe „Ursache“ und „Bedingung“, bzw. „Vorgang“ und „Zustand“ ausgehen, deren fundamentalen Unterschied ich bereits festzustellen gesucht habe. Auf ein Referat über dieses Kapitel kann ich daher um so eher verzichten, als auch R. keinen Unterschied zwischen diesen Begriffen anzunehmen scheint. Immerhin kann ich nicht umhin gegen die sog. „Bedingungstheorie“ insofern Stellung zu nehmen, als mir die Frage der Gleichwertigkeit aller Bedingungen gerade in praktischer Hinsicht äußerst wichtig zu sein scheint. Das Folgende der gerichtsärztlichen Praxis eines Kollegen Entnommene mag zur Entscheidung der Frage mehr beitragen, als alle theoretischen Ausführungen: Ein junger Mann wurde in einer Schlägerei lebensgefährlich verwundet und erlag schließlich nach längerem Krankenlager der Verwundung. Er unterstand während desselben der Pflege einer allgemein als berufstüchtig geschätzten Pflegerin. Allein der behandelnde Arzt gelangte schließlich an der Hand später vor Gericht als unzweifelhaft bestätigter Tatsachen zur festen Überzeugung, daß die Pflegerin den Tod seines Patienten zu befördern gesucht habe. Sind nun in einem solchen Falle alle Ursachen und Bedingungen gleichwertig? Man braucht diese Frage doch wahrhaftig nur zu stellen, um sie unbedenklich zu verneinen. Und ähnlich steht es mit der Frage des „Zureichens“ der Bedingungen, unter welchen doch gewiß nur das Verhalten der Pflegerin als „zureichende“ Bedingung des Todes bezeichnet werden kann, da der Patient nach der Überzeugung des und der Sachverständigen ohne dieses Verhalten „wahrscheinlicher“ Weise hätte gerettet werden können. Es ist dieser Fall zugleich ein Beispiel dafür, wieso der Richter, dessen Untersuchungsverfahren meistens als kausales und zentrifugales zu bezeichnen ist, indem er von der im Zentrum gelegenen Gegebenheit zu einer in der Peripherie liegenden primären Ursache zu gelangen sucht, zuweilen genötigt sein kann, mittelst des konditionalen Verfahrens mithin in zentripetaler Richtung vorzugehen, um von einer nachträglich zu seiner Kenntnis gelangten Bedingung zur Gegebenheit als einzig möglicher somit naturnotwendig eingetretener Folge derselben zu gelangen.

Kap. 2. Das Kausalproblem in rein juristischer Beleuchtung (S. 349—369). In m. E. durchschlagender Weise führt der Verf. in diesem Kapitel den Beweis, daß es nicht angeht, „den juristischen Gehalt der Kausalitätsfrage im Recht einfach zu übersehen“, wie dies von Seite der naturalistischen Rechtstheoretiker tatsächlich geschieht. Seine Beweisführung, über die sich unmöglich in kurzen Worten referieren läßt, wird jeder Jurist, möge er der einen oder andern Partei angehören, mit dem größten Interesse verfolgen. Er leitet sie mit folgendem Satze ein: „Formuliert man die Kausalitätsfrage im Recht richtig, dann müssen die befragten Juristen Farbe bekennen. Sie müssen sagen, ob sie als naturalistische Monisten glauben an die Einheitlichkeit aller wissenschaftlichen Methoden, und so auch der rechtstheoretischen, auf naturwissenschaftlicher Basis; oder ob sie die Selbständigkeit auch der andern geistigen und Lebensgebiete, als des Rechts, der Sittlichkeit, der Kunst, der Religion, neben dem Reich der Naturwissenschaften anerkennen wollen“.

Der vierte, den Abschluß des ersten Bandes dieses groß angelegten Werkes bildende Abschnitt behandelt in Kap. 1 Die juristische Methode (S. 369—398), in Kap. 2 Das Strafrechtssystem (S. 398—403).

Rumpf beginnt seine Ausführungen mit einem längern Zitat aus einem Aufsatz, den v. Liszt unter dem Titel „Rechtsgut und Handlungsbegriff“ veröffentlicht hat, in welchem v. Liszt zugibt, daß rücksichtlich des Zusammenhangs der Begriffe „Verbrechen und Strafe“ mit dem Begriff „Rechtsgut“ die formallogische Betrachtung aufhören und die teleologische beginnen

müsse, soweit „der Zweckgedanke seinen Einzug in das Gebiet der Rechtslehre hält“.

Überaus treffend wird nun von Rumpf der logische Widerspruch beleuchtet, der zwischen diesen beiden Betrachtungsweisen existiert. v. Liszt überbrückt nun die tiefe Kluft, die den monistischen Determinismus vom Zweckgedanken trennt, ohne den nun einmal das Strafrecht nicht auskommen kann, mit der Behauptung, „daß der Begriff der Entwicklung die Synthese des Seienden und des Seinsollenden darstelle, indem nur aus dem Seienden das Seinsollende bestimmt werden könne“. In schlagenden Ausführungen weist dagegen Rumpf nach, „warum alle die halsbrecherischen Versuche des Monismus, eine Brücke zu schlagen zwischen Natur und Kultur, zwischen Seiendem und Seinsollendem vergeblich sind“.

In seiner Polemik ist namentlich der Nachweis hervorzuheben, daß die zwangsweise Zusammensetzung einer kausalen und einer teleologischen Methode vor dem Wagen der Rechtswissenschaft ein logisches Unding sei, m. E. einem Fuhrwerk vergleichbar, vor welches ein zugkräftiges und ein lahmes Pferd gespannt sind. Die teleologische Methode besteht in der Kunst, den bezweckten Erfolgswert einer Tat aus ihren Motiven zu deuten und zu berechnen, m. a. W. ihre Entwicklung zu verfolgen. Überall, wo und wann diese Kunst nicht zur Geltung gelangen kann, beherrscht den kausalen Zusammenhang der Zufall.

Im zweiten bzw. letzten Kapitel des Buches nimmt Verf. gegen das v. Lisztsche Strafrechtssystem in einer Weise Stellung, die m. E. die Leser seines sonst so vortrefflichen Buches kaum befriedigen dürfte. Er begründet sie damit, daß das Endziel aller Rechtswissenschaft nicht darin bestehen könne, ein System aufzubauen, wie v. Liszt meine, sondern darin, „das Rechtsleben bis in alle der Ordnung bedürftigen Einzelheiten zu erfassen“. So wahr dies ist, so kann doch nicht bestritten werden, daß jede Ordnung ideeler oder reeller Gegenstände eines Systems bedarf, ferner auch, daß der praktische Wert jeder Ordnung von dem System abhängt, nach welchem sie vorgenommen wurde. Deshalb ist der Tadel kaum verständlich, den Rumpf gegen die v. Lisztsche „Begriffspyramide, Handlung, Verbrechen, Strafe, Rechtsgut“ erhebt. Denn unleugbar muß jedes Strafrechtssystem auf diesen Grundbegriffen errichtet werden, wie solches in dem v. Lisztschen Lehrbuche geschieht.

Gustav Beck.

Kaskel-Sitzler, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts. Berlin 1912. 484 S.

Es ist ein ebenso mutiger Versuch wie eine dankenswerte Aufgabe, welche die beiden Verfasser durch den vorliegenden Band zu lösen unternommen haben. Wer immer als Dozent oder Student mit dem sozialen Versicherungsrecht zu tun hat, wird unausgesetzt ein kurz gefaßtes brauchbares Lehrbuch dieses spröden und schwierigen Rechtsstoffes vermißt haben. Des großen buchhändlerischen Erfolges können daher die Verfasser gewiß sein. Aber auch aufrichtige Anerkennung verdienen sie für die Art und Weise, in der sie an die Lösung des Problems herangegangen sind. Eine unverkennbare Großzügigkeit in der ganzen Darstellung zeichnet das Buch aus; selbst da, wo man die häufig originelle Auffassung der Verfasser nicht teilt, — und solche Stellen sind keineswegs selten, zu starkem Widerspruch reizt vor allem die Begriffsbestimmung — wird man mit ungeteiltem Interesse ihren Darlegungen folgen. Ganz besonders zu empfehlen ist das Studium dieses Buches den Beamten im Dienste der Sozialversicherung, von denen wohl eine große Zahl des Überblicks über das Gesamtgebiet der Versicherung ermangelt, da sie in der Regel erst mit dem Versicherungswesen sich beschäftigen, wenn sie als ausübende Richter und Verwaltungsbeamte durch ihre besondere

Stellung dazu gezwungen werden. Dann aber beschränken sie sich nur allzuoft auf das Erfassen eines kleinen Ausschnitts aus dem Gesamtgebiet und wachsen nur selten hinein in die Kenntnis auch der übrigen Sozialversicherungszweige. Gerade den inneren Zusammenhang, die großen gemeinsamen Züge unseres großen Sozialwerkes deckt das treffliche Buch von Kaskel und Sitzler auf; aber nach manchen Seiten hin könnte es noch verbessert werden. Das gilt namentlich für den Abschnitt über die Angestelltenversicherung.

Alfred Manes.

Eduard von Wertheimer, Graf Julius Andrássy, sein Leben und seine Zeit. Nach ungedruckten Quellen. II. Band: Bis zur geheimen Konvention vom 15. Januar 1877. III. Band: Letzte Lebensjahre; Charakteristik Andrássys. Stuttgart 1913. Deutsche Verlagsanstalt. XX u. 420 S. und XIV u. 373 S.

Was ich in dieser Zeitschrift (Band VI S. 256 ff.) über den ersten Band von Wertheimers Andrássybiographie gesagt habe, das gilt auch von den beiden letzten Bänden. Die Quellen, die Wertheimer hat benutzen dürfen, sind ganz hervorragend; vor allen Dingen sind wieder die Akten des österreichisch-ungarischen Ministeriums des Äußern und des deutschen Auswärtigen Amts zu nennen. Und der Wert dieser Quellen ist natürlich gegenüber dem mit der Zeit der ungarischen Ministerpräsidentschaft Andrássys abschließenden ersten Bande noch gesteigert. Die beiden neuen Bände behandeln Andrássys Tätigkeit als gemeinsamen Ministers des Auswärtigen, und schon die Überschriften einiger Kapitel (Drei-Kaiser-Entrevue in Berlin, Andrássy und Bismarcks Kulturkampf, Bismarck und die orientalische Frage, die geheime Konvention vom 15. Januar 1877, russisch-türkischer Krieg, der Friede von San Stefano, Berliner Kongreß, Entstehungsgeschichte des deutsch-österreichisch-ungarischen Bündnisses) zeigen, wie stark die allgemeine europäische und die deutsche Geschichte berührt wird. Und solange die deutschen Behörden gewöhnlichen Sterblichen von deutscher Herkunft ihre Akten verschlossen halten, haben Wertheimers Auszüge geradezu Quellenwert; ich will nur auf seine Mitteilungen aus der amtlichen Korrespondenz über den Abschluß des deutsch-österreichischen Bündnisses und besonders aus Bismarcks 62 Seiten langem Bericht vom 31. August 1879 hinweisen.

Leider muß aber auch gegen diese Bände der Tadel ausgesprochen werden, den ich früher gegen den ersten Band gefällt habe. Sie sind keine Darstellungen, sondern bloße Materialsammlungen. Der Fülle des Stoffs ist der Verf. nicht Herr geworden; er hat sich damit begnügt, ihn chronologisch anzuordnen und einen verbindenden Text hinzuzusetzen. Es fehlt nicht nur an der Erfassung der großen Probleme, die die Geschichte der siebziger Jahre darbietet, sondern auch an der kritischen Verarbeitung des einzelnen. Man muß sogar sagen, daß Wertheimer ganz kritiklos vorgegangen ist. Er ist von einer blinden Voreingenommenheit für seinen Helden erfüllt und rühmt ihn von Anfang bis zu Ende. Ferner nimmt er alles für bare Münze, was in den Akten steht, auch die banalsten Höflichkeitsphrasen wie die Versicherung „aufrichtiger Freundschaft“ in einem Brief. Diese Mängel werden durch die 23 Seiten lange Charakteristik am Schlusse des dritten Bandes um so weniger aufgehoben, als diese nicht etwa in das Wesen der Persönlichkeit eindringt, sondern bloß einige Äußerlichkeiten aneinanderreiht. So bleibt die Biographie Andrássys und die Geschichte seiner Zeit noch zu schreiben. Von dem dreibändigen Werke Wertheimers nehme ich trotz allem Respekt vor dem gewaltigen Quellenmaterial, das in ihm aufgestapelt ist, mit dem Bedauern Abschied, daß eine so bedeutende Aufgabe keinen geeigneten Bearbeiter gefunden hat.

Fritz Hartung.

Abhandlungen

VII.
Die Grundlagen der Marokkofrage

Von Georg Kampffmeyer

I.

Die ältere Literatur über Marokko, in der die deutschen Forscher Rohlfs (1862—64) und Oskar Lenz (1879) neben dem Franzosen Ch. de Foucauld (1883—84) einen Ehrenplatz einnehmen, ist bis zum Jahre 1891 in einer nützlichen Bibliographie zusammengefaßt von Playfair und Brown[1]). In der daran anschließenden Zeit sind von besonderer Wichtigkeit die Forschungen Theobald Fischers[2]), um so mehr als sie sich gerade auf den wirtschaftlich wertvollsten Teil Marokkos, das von Th. Fischer so genannte Atlas-Vorland, beziehen[3]). Mit den Forschungen Fischers fallen zeitlich genau zusammen die ersten wichtigen Reisen des Marquis de Segonzac[4]), die ihn in unwegsamere Gebiete des gebirgigen Inneren führten. In eben diese Zeit, um die Wende des 19. und 20. Jahrhunderts, fällt auch der große Wendepunkt der Geschichte Marokkos und damit der

---

[1]) R. Lambert Playfair and Robert Brown, A Bibliography of Morocco. London 1892. Royal Geographical Society. Supplementary Papers. Vol. 3. Part 2.

[2]) „Les publications de Theobald Fischer sur le Maroc constituent une œuvre de haute mérite; elles ont leur place marquée parmi les plus importants travaux sur l'Afrique du Nord": Gentil, Le Maroc physique S. 31.

[3]) Theobald Fischer, Wissenschaftliche Ergebnisse einer Reise im Atlas-Vorlande von Marokko. Gotha 1900. Petermanns Mitteilungen. Ergänzungsheft Nr. 133. — Derselbe, Meine dritte Forschungsreise im Atlas-Vorlande von Marokko im Jahre 1901. Hamburg 1902. Aus: Mitteilungen der Geogr. Ges. in Hamburg, Band 18, 1902.

[4]) Marquis de Segonzac. Voyages au Maroc (1899—1901) . . . Paris 1903.

Marokkoliteratur. Die von diesem Zeitpunkt an entschlossen auf dies Land sich richtenden politischen Absichten der Franzosen bringen die „Marokkofrage" zu rascher Entwicklung. Die deutschen Interessen, die, von namhaften wissenschaftlichen (nicht nur geographischen) Forschungen abgesehen, vor allem durch eine sehr lebhafte wirtschaftliche Tätigkeit der Deutschen in Marokko begründet sind, werden vor allem unermüdlich, in einer reichen Publizistik, vertreten durch Theobald Fischer, weiter durch Dr. Paul Mohr[1], den Grafen Pfeil und darnach durch andre. Alle deutschen Bemühungen, die Marokko galten, die „Marokkanische Gesellschaft" („Deutsche Mittelmeergesellschaft"), die Deutsche Marokko-Bibliothek[2], alle wirtschaftlichen Unternehmungen, obenan die der Gebrüder Mannesmann, haben rein privaten Charakter und entbehren durchaus der Unterstützung der Regierung[3]; ich erinnere mich der bitteren Klagen, die Theobald Fischer in dieser Hinsicht oft gegen mich äußerte. Ganz anders in Frankreich. Mächtige Interessentengruppen haben die Regierung hinter sich. Die reichsten Geldmittel, auch von Regierungsseite, stehen zur Verfügung für eine umfassende

---

[1]) Dr. Paul Mohr hat eine besonders rührige Tätigkeit entwickelt. Er begründete die „Marokkanische Gesellschaft" („Deutsche Mittelmeergesellschaft") in Berlin und deren Zeitschrift, von der folgendes erschienen ist: Nordafrika. Organ der marokkanischen Gesellschaft zu Berlin. Jahrgang I, 1903. Im Auftrage der Gesellschaft herausgeg. von Dr. P. Mohr. Berlin 1903. — Deutsche Monatsschrift für Kolonialpolitik und Kolonisation ⟨früher Nordafrika⟩. Organ der deutschen Mittelmeergesellschaft. Jahrg. II, 1904. Im Auftrage der Gesellschaft herausgeg. von Dr. P. Mohr. Berlin 1904. — Unter wesentlich gleichem Titel (zu vergleichen ist der Kopftitel der einzelnen Hefte) erschien Jahrg. 3, Charlottenburg 1905. Die zuletzt erschienene Nummer ist Jahrg. 3, Nr. 12, die eröffnet wird mit dem Aufsatz: „Zur Konferenz von Algesiras".

[2]) Der Grundstock der von mir begründeten Deutschen Marokko-Bibliothek wurde von mir im Frühjahr 1910 nach Tanger überführt. Der Katalog dieses Teils ist gedruckt in den Mitteilungen des Seminars für Orient. Sprachen Jahrg. XIV 1911 Abt. 2 unter dem Titel: Studien und Mitteilungen der Deutschen Marokko-Bibliothek. I. Marokko-Literatur. Erste Hälfte. — Seither ist die Bibliothek, soweit die Mittel es erlaubten, erheblich weiter vermehrt, vor allem in neuerer Literatur und nach der wirtschaftlichen Seite hin. Diese Bestände wurden aber nicht nach Tanger überführt, wegen der ungewissen Lage, in der sich die Bibliothek dort befand. Kurz vor Beginn des Krieges wurde diese Lage gefestigt. Die Fortsetzung des Katalogs wird demnächst im Druck erscheinen.

[3]) Wenn ich persönlich im Jahre 1907 aus Mitteln des Preußischen Unterrichtsministeriums zu Sprachstudien in Marokko weilte, so liegen, wie ich bestimmt versichern kann, die Gründe für die mir gestellte Aufgabe keineswegs in einem politischen Interesse an Marokko.

Aufklärungsarbeit und für die Vorbereitung der Besitzergreifung des Landes durch Frankreich. Das nationale Ziel, bei der hohen Einschätzung, die ihm als Schlußstein, und zwar dem köstlichsten, eines großen Baus zuteil wird, gibt allen Arbeiten hohe Schwungkraft; politische Schwierigkeiten, die von deutscher Seite sich in den Weg stellen, erhöhen nur die Triebkraft. Man sieht, wie sehr nunmehr auch die deutsche Marokkoforschung, die zum Teil mit der größten Kümmerlichkeit der Geldmittel zu ringen hatte[1]) und der zu früh eine Kraft wie Theobald Fischer durch den Tod entrissen wurde[2]), in Nachteil gedrängt ist. In der Tat, während bis um 1900 die Marokkoliteratur etwa zu gleichen Teilen deutsch, französisch und englisch ist und die deutsche Forschung an innerm Wert nicht den letzten Platz einnimmt, wird nunmehr die gewaltig anschwellende Forschung fast rein französisch. Brennpunkte sind das Comité du Maroc und die Mission scientifique du Maroc. Welche Arbeit die letztere unter der verdienstvollen Leitung von Michaux-Bellaire geleistet hat, zeigen die stattlichen Bändereihen der Archives Marocaines[3]) und der Revue du Monde Musulman[4]). In dem Organ des Comité du Maroc, der Monatsschrift „L'Afrique Française" [früher Bulletin du Comité de l'Afrique Française[5])] findet sich ein getreues Spiegelbild der übrigen, namentlich geographisch-wirtschaftlichen Forschung über Marokko. Eine wichtige, vom Comité du Maroc ins Werk gesetzte wissenschaftliche Forschungsreise 1904—05 ist der Leitung de Segonzacs anvertraut[6]). Eine hydrographische Expedition, geleitet von den Marineoffizieren Dyé und Abel Larras, nimmt die ganze atlantische Küste von Kap Spartel bis Agadir auf. Die geologische Untersuchung des Landes wird durch Brives[7]), Paul Lemoine[8]) und Gentil[9]) erheblich

[1]) So die von mir gegründete Deutsche Marokko-Bibliothek in Tanger.

[2]) Gestorben 19. Sept. 1910.

[3]) Archives Marocaines ... T. 1—21. Paris 1904—1913.

[4]) Revue du Monde Musulman ... Vol. 1—26. Paris 1906—1914.

[5]) Bulletin du Comité de l'Afrique Française, vom J. 1909 ab: L'Afrique Française. Année 1. 1891 — 24. 1914. Mit: Renseignements Coloniaux, Année 1895 ff.

[6]) Marquis de Segonzac, Au Cœur de l'Atlas. Mission au Maroc 1904—1905. Paris 1910.

[7]) A. Brives, Voyages au Maroc (1901—1907). Alger 1909.

[8]) Paul Lemoine, Mission dans le Maroc occidental (Automne 1904). Rapport au Comité du Maroc. Paris 1905. Vgl. Rens. Col. 1905 Nr. 2—4.

[9]) Louis Gentil, Dans le Bled es Siba. Explorations au Maroc. Paris 1906. — Derselbe, La géologie du Maroc et la genèse de ses grandes chaînes

gefördert. Eine größere Zahl wertvoller, zum Teil im Lauf dieser Arbeit zu erwähnender Studien von Edmond Doutté, René Leclerc, Ladreit de Lacharrière und anderen hellt soziologische und wirtschaftliche Verhältnisse auf.

Die tatsächliche Besitzergreifung des Landes durch die Franzosen schafft neue Grundlagen für die Erkenntnis der Verhältnisse des Landes. Längst schon vor den Ereignissen von Casablanca im Sommer 1907, durch welche die einen so lauten Widerhall findenden Maßnahmen der Franzosen im Herzen Marokkos eingeleitet werden, sind die Franzosen in Ostmarokko erheblich vorgedrungen. Dies Vorschreiten der Franzosen im Osten, das bei uns in Deutschland merkwürdig wenig beachtet wurde, und die gesamten Verhältnisse dieser östlichen Grenzgebiete, über die man bis dahin, besonders bei uns in Deutschland, sehr wenig unterrichtet war, fanden eine vortreffliche, auf breitester Grundlage ruhende Gesamtdarstellung in einem Werke von Augustin Bernard[1]). Überall wohin die französischen Soldaten kommen, nimmt die Militärverwaltung sofort erste kolonisatorische Maßnahmen in die Hand, gleichzeitig sich in den Dienst weiterer Erforschung des Landes stellend. An die Fersen der Soldaten heftet sich rasch ein Schwarm von Gewerbetreibenden, Spekulanten, weiterhin dann ernste kolonisatorische Arbeit jeder Art. Das Ziel dieser „ruée vers le Maroc" ist natürlich in erster Linie der wirtschaftlich wertvollste Teil Marokkos, das zwischen atlantischem Ozean und dem Gebirge gelegene Gebiet („Atlas-Vorland"). So wird Casablanca, der Ort der atlantischen Küste, von wo im Westen die Franzosen ausgingen, ein Mittelpunkt hochgespannter, zum Teil fieberhafter und überspannter wirtschaftlicher Betätigung. Mit planmäßiger Sicherheit und Umsicht vollenden die für eine solche Aufgabe wohlvorbereiteten Franzosen in etwa 6 Jahren nach der Landung in Casablanca die militärische Unterwerfung des größten Teils des Gebietes, das man unter dem Namen „Marokko" zu verstehen pflegt, fast des gesamten Gebiets, das sie als „französische Zone" in Anspruch nehmen wollen. Der durch endliche völlige Verständigung mit Deutschland (Nov. 1911) ermöglichten förmlichen Einrichtung des Protektorats (30. März 1912) folgt

⟨1 carte en couleurs hors texte⟩. In: Annales de Géographie XXI No. 16 S. 130—159. 15. März 1912. Paris. — Derselbe, Le Maroc physique. (Paris) 1912. — Vgl. Perrot, Afr. Franç. Année 22 No. 6. 1912, S. 231—232. Über Schauia: Afr. Franç. Année 23 No. 6, 1913, S. 234—238.

[1]) Augustin Bernard, Les Confins Algéro-Marocains. Paris 1911.

alsbald eine großartige Organisation des Schulwesens, der Rechtsverhältnisse, der forst- und landwirtschaftlichen Ausnutzung des Bodens, der Verkehrsverhältnisse, der Besiedelung; dem neuen Marokko werden die Bahnen gewiesen[1]. Internationale Behinderungen sind den Franzosen verblieben, abgesehen von den Zöllen vor allem in der Vergebung öffentlicher Arbeiten und in der marokkanischen Staatsbank, weiter in den zunächst nur von einigen Staaten aufgegebenen, von Deutschland und England aber zunächst aufrecht erhaltenen Kapitulationen, und endlich in der nach langwierigen Verhandlungen schließlich zustande gekommenen marokkanischen Bergwerksordnung (1914). Auf der ganzen Linie aber sind die Franzosen bemüht, solche Behinderungen, die teilweise sich als letzte Reste der Ergebnisse der berüchtigten Konferenz von Algeciras (1906) darstellen, zu beseitigen oder zu umgehen oder zu ihrem Vorteil zu kehren. Eine Folge davon sind immer wieder neue Reibungen mit deutschen Interessen.

Die umfassende praktische Kolonisationsarbeit der letzten Jahre bietet wichtiges Material für die Beurteilung des Wertes Marokkos. Die Erkenntnis jener Arbeit wird unter anderm vermittelt durch eine weitschichtige Tagespresse, wie sie in Marrokko sich rasch entwickelt hat[2]. Daneben steht eine Reihe von Zeitschriften, wie „Le Moniteur du Maroc“, „La France Marocaine“ usw., die Marokko, genauer gesagt die französischen Interessen in Marokko, zum besonderen Gegenstande haben[3]. Auch in der „Afrique Française“ bildet Marokko weiter einen wichtigen Teil des Inhalts. Eine Hauptquelle endlich für die Erkenntnis der wirtschaftlichen und der allgemeinen Verhältnisse des neuen Marokko sind die beiden offiziellen Veröffentlichungen der französischen Protektoratsregierung, das „Bulletin Officiel“[4] und das „Bulletin Économique“[5], die beide in Rabat erscheinen.

Aus der Hochflut der politischen Literatur über die „Marokkofrage“, wie sie vor allem in Deutschland und Frankreich erschienen ist, wird unten Wichtigeres zu nennen sein.

---

[1]) G. Kampffmeyer, Im neuen Marokko. Frankfurt a. M. 1914. Erweiterter Abdruck aus dem Berliner Tageblatt Oktober—Dezember 1913.

[2]) Vgl. Ramdohr, Die Presse in Marokko. In: Die Welt des Islams, herausgegeben von G. Kampffmeyer, Bd. 2. Heft 2—4. Berlin 1914. S. 338—342.

[3]) Vgl. näheres unten S. 368.

[4]) Erste Nummer: 1. November 1912.

[5]) Erste Nummer: 1. Juni 1913. Vgl. unten S. 368.

II.

In seiner Auseinandersetzung mit Spanien, die durch den Vertrag vom 27. November 1912 zu Ende kam, hat Frankreich dieser Macht überlassen vor allem eine spanische Einflußzone im Norden (Art. 2) — das sogenannte Rifgebiet, das sich um die in spanischem Besitz befindlichen früher sogenannten Presidios Ceuta, Peñon de Velez de la Gomera, Alhucemas, Melilla und die Chafarinas-Inseln herumlegt und, mit Umgehung einer kleinen Zone von Tanger, bis an den Atlantischen Ozean bei Larasch (Distrikt von Yebala) heranreicht —, sodann als Besitz eine kleine Enklave (Ifni) inmitten des äußersten Südwestens des Protektorats (Art. 3), und hat endlich zugestanden, daß vom Wad Dra an südwärts, in Verbindung mit der spanischen Kolonie Rio de Oro, spanische Einflußzone sei (Art. 2, letzter Absatz). Von diesen Gebieten ist das Rifgebiet das bei weitem wichtigste. Von jeher hat gerade dies Gebiet zu den am wenigsten bekannten Gegenden Marokkos gehört. Die französische Forschungsarbeit der letzten Zeiten hat zwar die dem spanischen Einfluß vorbehaltenen Gebietsteile nicht ausgeschlossen, aber sich doch vor allem dem eigenen Interessengebiet zugewandt. Spanien hat für die Erforschung seiner Zone noch wenig getan, so daß in unserer Kenntnis über das Rifgebiet auch heute noch große Lücken bestehen. Auch politisch haben die Spanier in ihrem Gebiet, obwohl sie bis in die jüngste Zeit hier ungefähr die gleiche Truppenmacht unterhielten wie die Franzosen innerhalb des viel größeren Gebiets ihres Protektorats, wenig festen Fuß gefaßt. Die wirtschaftliche Entwicklung des Landes blieb weit hinter der des französischen Protektorats zurück. Im Einklang damit steht, daß die spanische Literatur über das spanische Marokko im allgemeinen mager und unbefriedigend ist. Das gilt auch von der spanisch-marokkanischen Tagespresse [1]) und im allgemeinen von den Zeitschriften, die über das Land berichten [2]), während eine in Europa unbekannt gebliebene Revue „Marruecos, Revista quincenal", die D. Ricardo Ruiz leider nur vom 1. September 1908 bis 16. September 1909 in Tanger heraus-

[1]) Vgl. Ramdohr a. a. O. S. 342.

[2]) Africa española. Revista de colonización. Industria, Comercio, Intereses morales y materiales. Director Augusto Vivero. Madrid. Año 1 Núm. 1: 30 Julio 1913. Letzte Nummer vom 30. Nov. 1914. — Africa. Revista Española Ilustrada. Barcelona. Jetzt im 9. Jahrgang. — España en Africa. Revista quincenal. Madrid. War 1914 im 10. Jahrgang.

gab, gut gearbeitet war [1]). Sogar das offizielle „Boletín oficial de la zona de influencia española en Marruecos“ [2]) bleibt hinter den Erwartungen, die es erwecken muß, zurück, ist aber gleichwohl selbstverständlich eine der wichtigsten dies Gebiet betreffenden Veröffentlichungen. Reisende, und so auch deutsche, besuchen bei weitem weniger die spanische Zone als die französische, so daß man auch bei uns über diese Gebiete meist sehr mangelhaft unterrichtet ist. Und doch sind hier alle Grundlagen vorhanden für eine bedeutende wirtschaftliche Zukunft, die auch für Deutschland von Bedeutung ist. Freilich birgt auch die bisherige politische Ordnung dieser Gebiete, die die vertragschließenden Teile keineswegs durchweg befriedigt hat, Keime zu neuen Gegensätzen und Schwierigkeiten in sich.

III.

In noch höherem Maße gilt das zuletzt Gesagte von einem kleinen Gebiet, das die Haupteingangspforte zu Marokko einschließt und das allerbekannteste Gebiet Marokkos ist, von der durch Art. 7 des spanisch-französischen Vertrages vom 27. November 1912 vorgesehenen besonderen Zone von Tanger, die später allgemein die „internationale Zone von Tanger“ genannt wird, obwohl dieser Ausdruck in dem genannten Art. 7 nicht vorkommt. Es heißt dort nur, daß die Stadt Tanger und ihre Bannmeile, deren Grenzen angegeben werden, „seront dotées d'un régime spécial qui sera déterminé ultérieurement“. Weiteres wird unten [3]) zu sagen sein.

IV.

Der Name „Marokko“ ist entstanden aus dem Namen der im Jahre 1062 von Jusuf ibn Taschfin gegründeten Stadt Marrâkusch, die darnach eine der Hauptresidenzstädte der Herrscher des Landes war. Heute heißt die Stadt im Lande allgemein Marrâkesch; die daneben vorkommende Form Marrakûscha,

---

[1]) Dazu gehörte: Guía del Español en Marruecos. Regalo á los Subscriptores de la Revista „Marruecos“. Tanger, Imprenta de A. J. Lugaro. Dies ist eine umfassende und brauchbare Sammlung von Verträgen, alle spanisch oder in spanischer Übersetzung.

[2]) Seit Número 1 vom 10. April 1913. Besonders zu beachten sind die 9 Anexos zu der Nummer vom 10. Juni 1914, enthaltend die bis dahin für die Einflußzone erlassenen Gesetze, wie Handelsgesetzbuch, Recht der Schuldverhältnisse, Strafgesetzbuch, Zivilprozeßordnung usw. Vgl. unten S. 364.

[3]) S. 338, 364.

sowie Formen wie das spanische Marruecos, weiter z. B. Maróhos (Höst, 1779) spiegeln die ursprüngliche Form in der Endsilbe deutlich wieder. Niemals bezeichnet in der eingebornen Literatur Marrakesch ein Land, immer nur die Stadt[1]). Der Machtbereich der Herrscher, die in Marrakesch oder einer der anderen Hauptstädte des Landes (Fes, Miknes, Rabat) residierten, d. h. das Gebiet, innerhalb dessen es ihnen gelang, von den eingeborenen Stämmen Steuern einzuziehen, war sehr wechselnd. Als äußerste Grenzen kann man im allgemeinen ansehen im Osten die Grenze bzw. die Grenzgebiete, die im Jahre 1845 im Vertrage von Lalla Maghnia[2]) zwischen dem Sultan von Marokko und Frankreich, in ausgesprochener Anlehnung (Art. 1) an historische Verhältnisse, festgelegt wurden, im Süden eine Linie, die etwa von der Oase Figig (im Süden der algerischen Grenze) bis zum Unterlauf des Wad Dra oder zur Saguiet el-Hamra (bei Kap Juby) verläuft, im Norden und Westen die Meeresküsten. Es ist nur erstlich festzuhalten, daß es sich bei diesem Machtbereich gegenüber den eingebornen Stämmen niemals um Grenzen in unserm Sinne gehandelt hat; ein solcher Begriff ist den Eingebornen dieser Gegenden völlig fremd, weil alles auf dem beweglichen und veränderlichen Stamm, nicht auf der Siedelung beruht, daher denn in Art. 1 des Vertrages von Lalla Maghnia sogar für die algerisch-marokkanische Grenze ausdrücklich festgesetzt wurde, daß Grenzsteine nicht errichtet werden sollten. Ferner: Innerhalb jenes Bereiches hatten die Herrscher unaufhörlich um ihre Steuerrechte zu kämpfen, die ihnen sogar in nächster Nähe oft verweigert wurden, und weite Gebiete, vor allem Steppengebiete im Osten und Süden und die gebirgigen Gegenden im Norden und im Herzen des Landes, entzogen sich sogar regelmäßig der politischen Oberhoheit des Sultans [*Belad es-Siba* „freies Land“, im Gegensatz zu *Belad el-machzen*[3]) „Regierungsland“].

[1]) Wenn der Syrer, der die Algeciras-Akte ins Arabische übersetzte, *Marrakusch* für „Marokko“ (als Land) setzt, oder wenn sonst heute bei arabisch Schreibenden, die dem Osten entstammen, derselbe Gebrauch in Umlauf gesetzt wird, so ist dies eine Anlehnung an den europäischen Gebrauch und ein Barbarismus, der dem einheimischen Sprachgebrauch ins Gesicht schlägt.

[2]) Vgl. unten S. 346.

[3]) *Machzen*, nach französischer Schreibung *Makhzen* oder *Maghzen*, ist dasselbe arabische Wort, woher *Magazin* kommt, und hat die Bedeutung eben dieses Wortes, ist also hier im besonderen „Schatzhaus“. Einziehen von Geschenken und Steuern ist, abgesehen von Raubzügen und Ernennung von Beamten, fast die einzige Tätigkeit der „Regierung“ in Marokko gewesen.

Weiter als die politische Anerkennung reichte in Marokko aber die religiöse Anerkennung der seit der Mitte des 16. Jahrhunderts dort herrschenden Sultane. Wie eine erste gewesen, so ist die jetzige zweite Dynastie scherifisch; die Herrscher erheben den Anspruch Nachkommen des Propheten, Scherifen, zu sein und nehmen die höchste religiöse Autorität, das Imamat, für die westlichen Gebiete des Islams, die nicht im Wirkungskreise des Sultans von Konstantinopel liegen, für sich in Anspruch.

In der oben angenommenen ungefähren Ausdehnung hat „Marokko" — so wollen auch wir von nun sagen, indem wir darunter das so angenommene Gebiet verstehen — eine Oberfläche von rund 500 000 Quadratkilometern und ist etwa so groß wie Spanien oder Frankreich. Die Mittelmeerküste Saïdia, an der Einmündung des Wad Kiss ins Mittelmeer (algerische Grenze) bis Tanger beträgt gegen 400 km (Luftlinie 350 km), von Tanger bis zur Mündung des Wad Dra (Kap Nun) sind es in der Luftlinie 975 km. Die Entfernung von Saïdia bis Figig beträgt in der Luftlinie 350 km, die von Figig bis zur Mündung des Wad Dra (Kap Nun) 1000 km. Von Casablanca über Rabat nach Fes sind 280 km, von Casablanca nach Marrakesch 250 km, Safi — Marrakesch 181 km, Mogador — Tarudant 210 km, Marrakesch — Tarudant 203 km, Mogador — Agadir — Glimin 315 km, Tanger — Fes 260 km, Larasch — Fes 170 km.

Für die Beurteilung des Wertes Marokkos und die Erkenntnis seiner besonderen Verhältnisse kommt es auf die Festhaltung einiger Grundbegriffe an.

Etwa ein Drittel des Landes ist von Gebirgen erfüllt. Etwa ein Drittel besteht aus Steppen- und Wüstengebieten. Etwa ein Drittel ist, um uns zunächst so — in Kürze — auszudrücken, Kulturland.

Die Lage der Gebirge ist von einschneidender Wichtigkeit. Zwei Hauptsysteme sind zu unterscheiden: Das Rif- und das Atlasgebirge. Das die Mittelmeerküste begleitende Rifgebirge fällt im großen und ganzen mit der spanischen Einflußzone zusammen. Das Atlasgebirge, gegliedert in Hochatlas, Mittleren Atlas und Anti-Atlas, streicht, als Ganzes betrachtet, von Südwesten nach Nordosten quer durch das Land. Südlich davon die Steppen- und Wüstengebiete, nördlich davon, zwischen Atlas und Ozean, das Kulturland.

Die Ausläufer des Mittleren Atlas nähern sich dem Rifgebirge, sind mit ihm aber nicht verbunden. Zwischen beiden Gebirgssystemen ist die Senke von Taza. Ehedem, bevor durch Einbruch die heutige Meerenge von Gibraltar entstand, war hier zwischen Rif und Atlas eine Meerenge, durch welche damals Mittelmeer und Atlantischer Ozean in Verbindung standen. Damals war, nach dem Ausweis der geologischen Befunde, das Becken der unteren Muluja eine Ausbuchtung des Mittelmeers, das Becken des Sebu eine solche des Atlantischen Ozeans. Heute bildet in der Senke von Taza der ehemalige Meeresboden eine Verbindungsstraße zwischen Ost und West von der größten verkehrspolitischen Bedeutung.

Das Hochgebirge des Atlas ist eine klimatische Scheide ersten Ranges. Südlich davon, durch das Gebirge vom Ozean abgeschnitten, dagegen in Verbindung mit der großen afrikanischen Wüste stehend, heiße niederschlagarme Wüste (100 bis 200 mm Regenmenge) oder Steppe (200—400 mm Regen). Nördlich vom Gebirge Mittelmeerklima — für Europäer im allgemeinen günstig[1]) — stärkere Niederschläge. Ein beschränkter Steppengürtel (200—400 mm Regen) wird hier umschlossen von einem weiten Gebiet, das eine Regenmenge von 400—600 mm aufnimmt und im Norden in eine Zone übergeht, in der die Niederschläge bis zu 800 mm steigen.

Die Gebirge, namentlich das Atlasgebirge, haben sehr reichliche Niederschläge. Im Winter fällt hier viel Schnee, der sich vielfach bis tief in den Sommer hinein hält. Reichliches Wasser fließt vom Atlas wie nach Norden so auch nach Süden ab. Hier im Süden, in der Wüste, geben die Wasserläufe viel Wasser durch Verdunstung ab und verrinnen später teilweise oder völlig in der Wüste. Aber sie geben die Bedingungen ab zu fruchtbaren Oasen, in denen die Dattelpalme gedeiht und allerlei Feld- und Gartenbau getrieben werden kann. Diese Oasen, die sie umgebenden Wüsten und Steppen und die angrenzenden Gebirgsbezirke bilden zusammen, sich gegenseitig ergänzend, die Lebensbedingungen dürftig sich nährender

[1]) Über das Klima von Marokko vgl. Th. Fischer, Studien über das Klima von Marokko, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin 1901. J. Machat, Le géographie physique du Maroc, in: Revue gén. des Sciences pures et appliquées 1903 No. 1 S. 20—22. Gentil, Le Maroc physique S. 244—271. — Über die Krankheiten Marokkos s. Edm. Doutté in der eben genannten Revue 1903 No. 5 S. 271 ff. und die Arbeit von Dr. H. Vincent in der Marokkonummer 1914 derselben Revue (vgl. unten S. 366).

Nomadenstämme. Ihrem Vieh bieten während eines Teiles des Jahres die Wüsten und Steppen, während eines anderen Teils die Gebirgsbezirke die nötige Weide. Datteln und Korn liefern ihnen die Oasen. Datteln sind so reichlich, daß sie nicht nur den Einwohnern genügen, sondern auch ausgeführt werden. Vielleicht läßt sich der Dattelbau heben und erweitern. Abgesehen davon werden diese Gegenden auf absehbare Zeit hinaus den Europäer wirtschaftlich wenig locken. Er wird wenig Neigung und physische Fähigkeit haben, die Lebensbedingungen dieser armseligen Nomaden zu den seinigen zu machen. Und wenn er auch rücksichtslos genug sein konnte — wie es die Franzosen teilweise in Algerien gemacht haben — Eingeborene aus fruchtbaren Gegenden in solche dürftigen Reviere zu verweisen, so wird es kaum eine noch dürftigere Stufe geben, auf die die Nomaden des Südens und Südostens Marokkos abgedrängt werden könnten. Geordnete Verhältnisse ziehen, wie das Beispiel Algeriens gezeigt hat, eine starke Vermehrung der Eingeborenen nach sich[1]). Für Europäerkolonien bleibt daher in diesen Wüsten- und Steppengegenden kaum Gelegenheit und Raum. Bergbau kann bei der Abgelegenheit dieser Gebiete zunächst schwerlich in Betracht kommen[2]).

So empfiehlt sich also das auf die Steppen und Wüsten entfallende Drittel Marokkos für die wirtschaftliche Ausnutzung zunächst wenig.

Die Gebirge haben besondere Grundlagen des Wirtschaftslebens, die besonders zu betrachten sind. Die unwegsame Natur, die Besonderheit der Bevölkerung, die Abgeschiedenheit wenigstens des größten Teils des Atlasgebirges inmitten des Landes werden Ursache sein, daß die wirtschaftliche Ausnutzung dieser Landesteile, Viehwirtschaft — vor allem Forstwirtschaft[3]), für die großenteils gute Bedingungen vorhanden sind — erst

---

[1]) Maurice Wahl, L'Algérie. 4me éd. par Augustin Bernard. Paris 1903. S. 242 ff.

[2]) Ältere Angaben über hier vorkommende Bodenschätze sind zusammengetragen von Fr. Rudolf L. Arnold, Studien zur Wirtschaftsgeographie von Marokko. (Diss.) Mit 4 Karten. Marburg 1900, S. 42—47. Die auch sonst nützliche Arbeit ist auch unter dem Titel „Vier Karten und Studien zur Wirtschaftsgeographie von Marokko" in Frankfurt a. Main 1901, im Jahresbericht des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik, erschienen. Vgl. auch Th. Fischer, Die Bodenschätze Marokkos. In: Zeitschr. f. prakt. Geologie. Jahrg. 1900 Heft 4. S. 110—112. April. Berlin.

[3]) Arnold a. a. O. S. 49 ff. Gentil, Le Maroc physique S. 274 ff., 280. Boudy, Les forêts du Maroc. Rev. gén. des sciences 1914, vgl. unten S. 366.

allmählich möglich werden und auf die Ausnutzung anderer Gebiete erst folgen wird.

Dagegen ruft das letzte Drittel des Landes, das von uns kurz sogenannte Kulturland, europäische Begehrlichkeit unmittelbar auf. Es handelt sich vor allem hier um das von Theob. Fischer sogenannte Atlas-Vorland d. h. das zwischen Atlas, Rif und Atlantischem Ozean sich aufrollende Gebiet, das man sich, außer von der Küste, im Groben begrenzt denken mag durch folgende Linien: Larasch—Fes—Marrakesch—Mogador, mit Randdistrikten, die über diese Linien noch hinausgehen. Das Ganze dürfte eine Oberfläche von annähernd 100000 qm haben. Offen liegt das Land da für den Verkehr durch eine lange Küste, längs deren es sich ausdehnt, deren Häfen zwar bis jetzt schlecht, aber verbesserungsfähig sind. Ein Steppengürtel, der in der Mitte dieses Gebiets liegt wie ein Kern im umgebenden Fleisch einer Frucht, und der etwa ein Drittel des ganzen Atlas-Vorlandes ausmachen mag, bietet vorzügliche Bedingungen zu lohnender Schafzucht. Unfern der Küste aber zieht sich ein Gürtel fruchtbarster schwarzer und roter Erde hin, die für den Anbau von Getreide und zu sonstigem Feldbau vorzüglich nutzbar erscheint. Dieser Gürtel, mit Einrechnung weiterer Ackerbaudistrikte im Becken des Sebu und anderwärts, mag eine Ackerbaufläche von mehr als 30000 qkm ergeben. Weitere Gebiete des Atlas-Vorlandes endlich, vor allem ein Gürtel längs des Gebirges, sind wohl geeignet zu Baumkulturen [1]), vor allem zum Anbau des Ölbaums, dann von Mandeln (im Süden), Feigen, Orangen, Aprikosen, Pflaumen, Quitten, Granatbäumen, Johannisbrotbäumen usw. In höheren Lagen gedeiht gut die Walnuß. Im Süden spielt eine Rolle der eigenartige Arganbaum (Argania sideroxylon) mit eisenhartem Holz und ölhaltiger Frucht [2]). Auch für den Weinbau finden sich sehr gute Bedingungen. Ausgedehnte Korkeichenwälder im Norden, die bei besserer Kultur viel ertragreicher gestaltet werden können, haben schon längst die Aufmerksamkeit gefesselt. Baumwolle ist nach Ausweis der arabischen Geographen in Marokko und insbesondere auch im nördlichen Atlas-Vorland früher reichlich gebaut worden. Reste ihrer Kultur sind heute noch vorhanden. Die Skepsis, die in bezug auf späteren Baumwollbau in Marokko von verschiedenen Seiten geäußert worden ist

[1]) Vgl. u. a. Gentil, Le Maroc physique S. 272—292.

[2]) Über ihn besonders Gentil a. a. O. S. 281—292.

— so von A. Dove[1]) —, ist nicht nur durch jene Tatsache, sondern auch durch inzwischen von seiten der Franzosen gemachte Versuche widerlegt worden.

Dies Atlas-Vorland ist teils Niederung (Sebu-Gebiet), teils Tafelland, das in mehreren Stufen von durchschnittlich 400 bis 600 m Höhe aufsteigt und am Rande des Gebirges sich höher wölbt. Weit verbreitet sind völlige oder fast völlige Ebenen; anderwärts ist Hügelcharakter.

Besondere Beachtung verdient eine Anzahl wasserreicher Flüsse, von denen der Sebu (Wasserstraße nach Fes) begrenzt schiffbar ist[2]).

Zum Kulturland sind außer dem Hauptgebiet, dem Atlas-Vorland, hinzuzuzählen namentlich 1. Gebiete des Distrikts von Udschda, zwischen dem unteren Lauf des Hauptflusses Ostmarokkos, der Muluja, und der algerischen Grenze, 2. das Susgebiet, zwischen dem südwestlichen Ausläufer des Hochatlas und dem Anti-Atlas. Der erstere Distrikt, etwa 7000 qkm, schließt auch fruchtbare Ackerbaugegenden ein. Das Sus ist von etwa gleicher Ausdehnung. Es hat geringere atmosphärische Niederschläge, verfügt aber, dank seiner besonderen Lage als Talgebiet zwischen Atlas und Anti-Atlas, über reichliche Wasserläufe, die vom Gebirge kommen und, wie es scheint, eine ausgedehnte Berieselung ermöglichen. Gewisse Kulturen, wie Baumwolle und Zuckerrohr, können hier sehr gute Aussichten haben[3]).

Marokko ist wildarm[4]). Auf die guten Vorbedingungen für die Zucht von Schafen (und Ziegen) wiesen wir oben schon hin. Pferdezucht war schon in der Vergangenheit in einzelnen Gegenden (Abda, Dukkala) entwickelt. Um ihre Hebung sind die Franzosen sehr bemüht. Im Norden des Atlas-Vorlandes und sonst im nördlichen Marokko ist Rindviehzucht bemerkenswert[5]). Für Kamele, auch wohl für Straußenzucht[6]), bieten die Steppen und Wüsten geeignete Reviere.

---

[1]) Vgl. unten S. 367.

[2]) de Torcy, La navigabilité de l'oued Sebou. In: L'Afrique Française Année 22 1912 No. 4 S. 152—158.

[3]) L. Gentil, Le Maroc physique S. 295.

[4]) Arnold a. a. O. S. 78 ff.

[5]) Arnold a. a. O. Th. Monod, L'Élevage au Maroc. In: Revue gén. des Sciences 1914, vgl. unten S. 366.

[6]) Arnold a. a. O.

Der Fischfang an den Küsten Marokkos ist lohnend[1]).

Man kennt die Hoffnungen, die man auf die Bodenschätze Marokkos setzt. Auf die in Betracht kommende geologische Literatur ist schon verwiesen[2]). Wichtig dürften vor allem Eisenvorkommen in der Nähe der Küste im Rif (sicher abbauwürdig, mit Betrieb bei Melilla schon begonnen) und in Südwestmarokko sein. Weiter sind vorhanden Kupfer, Zink usw. Auch Petroleumvorkommen scheinen Erfolg zu versprechen. Kohle ist nicht zu erwarten. — Unter den bisherigen Mutungen sind die von deutscher Seite oder in Interessengemeinschaft mit deutscher Seite aufgewandten Bemühungen außerordentlich umfassend und bedeutungsvoll[3]).

V.

Die Grundlagen für die Entwicklung und die Schicksale eines Landes bilden in Verbindung mit der Landesnatur die Verhältnisse seiner Bevölkerung. Den soeben von uns skizzierten Grundzügen der Natur des Landes seien nun vorerst einige Haupttatsachen über die Bevölkerung an die Seite gestellt. Mit den so gewonnenen Elementen werden wir unsre Studie dann zu vertiefen haben.

In Marokko wird teilweise Arabisch, teilweise Berberisch gesprochen; letzteres namentlich in Gebirgsgegenden des Rif und des Atlasgebirges und in Südmarokko[4]). Man weiß, daß die Araber wie den Islam so ihre Sprache nach Nordafrika gebracht haben[5]). Letztere wurde dort nicht so sehr durch die ersten Eroberer wie durch eine Einwanderung arabischer Be-

---

[1]) A. Gruvel, L'industrie des pêches sur la côte occidentale d'Afrique. Paris 1913. — Derselbe, L'industrie de la Pêche au Maroc, in der Marokko-Nummer der Revue gén. des Sciences 1914, vgl. unten S. 366. Arnold a. a. O. S. 82.

[2]) Oben S. 299.

[3]) Vgl. unten S. 375.

[4]) Quedenfeldt, Einteilung und Verbreitung der Berberbevölkerung in Marokko. In: Zeitschrift für Ethnologie 1888 S. 98—130, 146—160, 184—210. 1889 S. 81—108, 157—201. Französisch übersetzt von Simon in der Revue africaine 1902 bis 1904. — Weitere Literatur über die Stämme Marokkos in der unten S. 312 Anm. 5. zu nennenden Arbeit Douttés S. 261 (in Nr. 5).

[5]) Die Geschichte der Anfänge der Araber in Nordafrika (bis 972 n. Chr.) ist quellenmäßig und ausführlich dargestellt in dem ausgezeichneten Werk von Fournel, Les Berbers. Étude sur la conquête de l'Afrique par les Arabes, d'après les textes arabes imprimés. Tome 1. 2. Paris 1875. 1881.

duinenstämme aus Oberägypten nach den Küstenländern des mittleren und westlichen Nordafrika im 11. Jahrhundert ausgebreitet [1]). Berberische d. h. untereinander nahe verwandte, unter diesem Namen zusammengefaßte Idiome werden heute nicht nur in Marokko, sondern im ganzen Nordafrika gesprochen. So im Saharagebiet (Berber am Senegal; Tuareg in der Wüste), weiter im ganzen Küstengebiet bis an die Grenzen Ägyptens, überall hier in z. T. ausgedehnten inselartigen Distrikten, namentlich in Anlehnung an Gebirge (Algerien: Kabylie, Auresgebirge) und in Oasen (so auch noch in der Siwa-Oase). Umflutet sind diese inselartigen Distrikte vom arabischen Sprachgebiet [2]). Die Art der heutigen Verbreitung des Berberischen zeigt deutlich die auch geschichtlich zu erhärtende Tatsache, daß es sich bei den heutigen berberischen Idiomen um Erhaltung von Resten einer Sprache handelt, die einst über ganz Nordafrika verbreitet war, daß also diese Berberdialekte gegenüber dem Arabischen eine ähnliche Stellung einnehmen wie die Reste des Keltischen in Frankreich und Großbritannien gegenüber dem Französischen und Englischen. Das Berberische ist in allen seinen heutigen Formen lexigraphisch, teilweise auch darüber hinaus, mit arabischen Elementen stark durchsetzt, ist aber in seinem Sprachbau nicht semitisch, wie das Arabische, sondern nahe verwandt mit der Sprache der alten Ägypter (die als Koptisch ja bis in den Anfang des 17. christlichen Jahrhunderts lebendig blieb) und gehört der Sprachgruppe an, die man hamitisch genannt hat. Nun ist ja heute genügend betont, daß Sprache und Rasse keineswegs sich decken. Ein näheres Studium der Stämmegruppierungen auf unserem besonderen Gebiet zeigt, daß es sich bei heutigen „arabischen“ und „berberischen“ Stämmen keineswegs um wesentlich genealogische Bildungen handelt, trotz der so häufigen Stammesbezeichnungen, wie *Ulad* oder *Beni* x „die Söhne von x“. Die verschiedenartigsten Bestandteile sind in solchen Verbänden vereinigt. Es kann im einzelnen nachgewiesen werden, daß manche heute arabisch sprechende Stämme Marokkos arabisierte

[1]) Kampffmeyer, Materialien zum Studium der arabischen Beduinendialekte Innerafrikas. In: Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen. Jahrg. 2 Abt. II. Westasiatische Studien, 1899, S. 174 ff.

[2]) Für Algerien vgl. man jetzt die neue Arbeit von Edm. Doutté und E. Gautier, Enquête sur la dispersion de la langue berbère en Algérie faite par ordre de M. le Gouverneur général. 1913. — Vgl. auch Wahl, Algérie, 4e éd. 1903 S. 184—199.

„Berber" sind [1]); andrerseits haben auch arabisch sprechende Verbände die Bergasyle aufgesucht, die von berberisch sprechender Bevölkerung bewohnt sind, und sind dann in den berberisch sprechenden Gruppen aufgegangen [2]). Aber eins steht doch fest: Bevor die Araber nach Afrika kamen, wurde in ganz Nordafrika Berberisch gesprochen. Wir wissen nichts von einem großen politischen Reiche, das die Ausbreitung des Berberischen begünstigt hätte, nichts von einer großen Religion, die dahin gewirkt hätte; so muß Träger der Ausbreitung der Sprache ein starkes sich durchsetzendes Volkselement gewesen sein. Mag man über die Rasse dieses Volkselementes, über ihren Kern, ihre Einschläge, nichts aussagen wollen oder können: dies Volkselement muß mindestens durch eine sehr lange Zeit hindurch eigene, von denen der Araber verschiedene Wege gegangen sein und hat andere Schicksale erlitten, als die Araber; es muß also Eigenheiten ausgebildet haben und stellt jedenfalls den Arabern gegenüber einen andersartigen Einschlag in der Bevölkerung Nordafrikas dar. Wahrscheinlich ist es doch bis auf weiteres, daß dieser Einschlag eben da besonders stark ist, wo sich berberische Sprache in erheblicherem Umfang erhalten hat. Sicher ist dieser besondere Einschlag neben dem Arabertum in Marokko außerordentlich erheblich [3]).

Die wissenschaftliche Untersuchung der Rasse der Berber steckt noch in den Anfängen. Quedenfeldt suchte die ersten Schritte zu tun; nach ihm hat Virchow einige Schädelmessungen vorgenommen [4]); Edmond Doutté teilte Abbildungen und Maße von Marokkanerschädeln nach dem Service Anthropométrique central d'Alger mit [5]). Eine Übersicht über die Probleme gaben derselbe Doutté [6]), mit Literaturnachweisen, und Augustin Bernard [7]). Die Unterschiede der Schädel von

[1]) G. Kampffmeyer, Šāuia in Marokko. Eine historische Studie. In: Mitteilungen des Seminars f. Orient. Sprachen zu Berlin. Jahrg. 6, 1903, Abt. II., Westasiat. Studien S. 1—51.

[2]) Wahl a. a. O.

[3]) Vgl. Kampffmeyer, Materialien; derselbe, Šāuia in Marokko. Im übrigen vgl. unten S. 313 Anm. 2.

[4]) Sitzungsberichte d. Kgl. Preuß. Ak. d. Wissensch. zu Berlin 1886, XLVI S. 991—1005; Zeitschrift für Ethnologie 1889 S. 582—586.

[5]) Edmond Doutté, Les Marocains et la Société marocaine. In: Revue des Sciences pures et appliquées. Paris. 14e Année 1903. No. 4—7. Daselbst S. 191 (in Nr. 4).

[6]) a. a. O. S. 190—195.

[7]) Augustin Bernard, Le Maroc. Paris 1913. S. 61—67.

„Berbern“ und „Arabern“ scheinen gering zu sein; beide sind dolichokephal. Ein in ganz Nordafrika stark verbreiteter Typ, von mittlerer Statur, soll dem in Süd-Europa vorherrschenden stark ähnlich sein, daher denn einige Anthropologen von einer Mittelmeer- oder ibero-ligurischen Rasse sprechen. Ein andrer Typ, von hochgeschossener Statur, erinnert an die uns wohlbekannten Körper der alten Ägypter und der heutigen ägyptischen Fellachen, der Nachkommen jener. Dieser Typ ist bezeichnenderweise der der Schlöch im Sus- und Dra-Gebiet. Die Tatsache, daß in Marokko ein blonder Typus mit blauen Augen neben dem allgemeinen dunklen vorhanden ist, hat die Aufmerksamkeit sehr erregt. Nach Douttés Beobachtungen, die stark ins Gewicht fallen, scheint dieser blonde Typus im mittleren und südlichen Marokko sehr selten zu sein, dagegen soll er im Rif stark verbreitet sein, wo nach Quedenfeldt das Verhältnis des blonden Typs zum dunklen wie 2 : 5 ist. Bei den in Algier gemessenen Rifleuten war freilich der blonde Typus selten. Man erblickt in diesem Typ eine besondere Rasse; auch Augustin Bernard erinnert an Germanen und Normannen und glaubt an indo-germanische Herkunft dieses Typs. Das besonders häufige Vorkommen in den Küstengebieten des Rif könnte ja für Beziehungen zu Europa sprechen, wobei dann immerhin der Gedanke an die Vandalenherrschaft in Nordafrika nahe liegt. Soll es sich aber in dieser Hinsicht um mehr als eine bloße Annahme handeln, so müßte man vor allen Dingen die Verbreitung des blonden Typs in Nordafrika genau studieren und die begleitenden Verhältnisse wissenschaftlich untersuchen und verzeichnen. Dieser blonde Typus kommt nicht nur im Rif, sondern auch in Algerien und Tunisien vor[1]).

Ohne daß wir an dieser Stelle dem Rasseproblem der Berber weiter nachgehen können, dürfen wir doch in dem eben besprochenen Sinne von Berbern in Nordafrika und insbesondere in Marokko sprechen[2]). Diese Berber späterer Zeit in Verbindung mit den Arabern sind das bei weitem wichtigste Volkselement in Marokko. Ein leicht erkennbarer, über das ganze Land verbreiteter

[1]) Doutté a. a. O. S. 190.

[2]) Für die letzten Fragen ist festzuhalten: Die hamitischen Sprachen, mit ihnen das Berberische, sind wohl von den semitischen verschieden, zeigen aber in wesentlichen Zügen mit diesen nahe Verwandtschaft. „Hamiten“ und „Semiten“ wohnten, soweit wir Geschichte kennen, neben- und durcheinander und hatten beständige Beziehungen zueinander. Darnach dürfen wir hier auch alte Rassebeziehungen und -Einflüsse annehmen.

Einschlag in dies Element bilden die Neger. Sklaven und eine von Mulai Ismaïl (1672—1727) gegründete schwarze Truppe, die Abid el-Buchari oder die Buâcher[1]) haben Nachkommen hinterlassen; weiter haben sich aber diese Neger auch mit den Eingeborenen stark vermischt; Miknes, einst eine Haupt-Garnison der Truppe der Buâcher, und gewisse Viertel von Marrakesch und Fes sind fast ausschließlich von Negermischlingen bevölkert[2]). Gleichfalls eine negerartige Rasse, in Verschmelzung mit Berbern, scheinen darzustellen die Harâtîn, die im Süden des Hochatlas mit Schlöchs untermischt leben, die aber auf Marokko keineswegs beschränkt sind, sondern sich auch in den südalgerischen Oasen Tuat, Wargla und Wed-Riry (Rhir) — also immer am Nordrand der Sahara — finden. Sie sind dunkelfarbig, von kleiner Statur, haben fleischige Lippen, die aber nicht so dick sind wie die der Neger, auch ist ihre Stirn weniger flach[3]). — Ein Zufluß von Volkselementen nach Marokko fand vielfach von Spanien aus statt. Wir können einen ununterbrochenen Zustrom annehmen, der nur zu gewissen Zeiten stärker war. In das neunte Jahrhundert reicht zurück die Kolonie in Fes, welche einem der Quartiere der Stadt (Andalus) den Namen gegeben hat; 8000 Mauren aus Cordova wurden hier angesiedelt[4]). Anlaß zu außergewöhnlichen Zuführungen boten weiter die Vertreibung der Mauren aus Spanien um 1492 und später die der Moriskos[5]). Bei alledem dürfte es sich um arabische (zum Teil etwa auch berberische) Elemente mit spanischem oder iberischem Einschlag gehandelt haben.

Besonders zu betrachten sind die in Marokko seit ältester Zeit zahlreichen Juden, die auch im wirtschaftlichen Leben des Landes eine wichtige Rolle spielen. Sie sind hier, wie es die Regel ist in Nordafrika, von der eingebornen Bevölkerung

---

[1]) Eugène Aubin, Le Maroc d'aujourd'hui. 2e Edition, Paris 1905, S. 177—178; A. Bernard, Le Maroc S. 115—116. Ursprünglich waren es 14000 Mann, beim Tode von Mulai Ismaïl zählte man 150000 Mann.

[2]) Doutté a. a. O. S. 193.

[3]) Doutté a. a. O. S. 193, der noch auf Henry Duveyrier, Les Touaregs du Nord, Paris 1864 (an verschiedenen Stellen) verweist; Ch. de Foucauld, Reconnaissance au Maroc 1883—1884 . . . Paris 1888, S. 88.

[4]) Aubin, Le Maroc d'aujourd'hui, S. 262.

[5]) Luis de Marmol, Historia del [so!] Rebelión y castigo de los Moriscos del reyno de Granada. Tomo 1. 2. Madrid 1797. Vorher Malaga 1600. Pascual Boronat y Barrachina, Los Moriscos Españoles y su expulsión. Tomo 1. 2. Valencia 1901.

streng geschieden, während in den südalgerischen Oasen Tuat und Tuggurt Beispiele dafür vorliegen, daß Juden zum Islam übertraten und dann mit Leichtigkeit in der eingeborenen Bevölkerung aufgingen[1]).

VI.

Bei allen kolonialen Unternehmungen, bei denen mit der eingeborenen Bevölkerung zu rechnen ist, ist es von der elementarsten Wichtigkeit, die Eigenart dieser Bevölkerung so klar als möglich zu erkennen, damit man sich auf sie in der richtigen Weise einstelle und die Leistungen, die man von ihr erwarten oder bei ihr hervorzurufen hoffen kann, richtig schätze. Ein Spiegel der Eigenart eines Volkes, und als solcher von unschätzbarem Wert, ist die Geschichte eines Volkes, wenn der glückliche Fall vorliegt, daß reichliche Quellen einer solchen Geschichte vorhanden sind und die Geschichte richtig verstanden wird, wenn man also in sie einbezieht das gesamte kulturelle Leben des Volkes, seine religiösen und rechtlichen Vorstellungen, seine sittlichen und anderen Kräfte. Kaum je ist die Wichtigkeit der Geschichte in dem angegebenen Sinne klarer erkannt und kaum je ist entsprechend dieser Erkenntnis zielbewußter und weitschauender gehandelt worden, als von den Franzosen mit Beziehung auf Nordwestafrika und insbesondere Marokko.

Für Marokko haben wir umfangreiche arabische Quellen, die vom 11. Jahrhundert an reichlich fließen, und denen sich später, vom 15./16. Jahrhundert an, europäische Quellen zugesellen. Vor den arabischen Quellen haben wir dürftigere Nachrichten. Immerhin sind der römischen Kolonisation Marokkos und Nordafrikas einige wichtige Tatsachen zu entnehmen, wie wir von dieser her auch Licht über wirtschaftliche Verhältnisse erhalten[2]). Weit aber noch über die Epoche der Römer hinaus führen uns prähistorische Denkmäler.

Die vorgeschichtliche Forschung Nordwestafrikas und neuerlich Marokkos hat schon sehr bemerkenswerte Ergebnisse gehabt und verspricht für die Zukunft noch wertvolle Aufschlüsse[3]). Besonders hervorzuheben sind die Felszeichnungen *(gravures*

[1]) Doutté a. a. O. S. 193.

[2]) Vgl. unten S. 337.

[3]) Literaturangaben bei Doutté a. a. O. S. 196, Bernard, Le Maroc S. 61. Die Ergebnisse der Forschungen in Marokko sind namentlich niedergelegt in den Archives Marocaines, s. dort z. B. T. 1 No. 2 S. 290 und später.

rupestres), die sich im südlichen Algerien vielfach finden und die ebenso schon in Marokko (im Sus) nachgewiesen sind[1]). Um ihre Erforschung hat sich in zahlreichen Veröffentlichungen besonders verdient gemacht der algerische Gelehrte G.-B.-M. Flamand[2]). Die älteren dieser Felszeichnungen, von denen ich verschiedene 1905 im südlichen Algerien persönlich aufsuchte[3]), zeigen u. a. Jagdszenen, in denen der Mensch, mit Pfeil und Bogen bewaffnet, Tieren entgegentritt, die in diesen Gegenden längst verschwunden sind, so dem Elephanten, Rhinozeros, dem in Nordafrika fossil nachweisbaren *Bos primigenius* usw. Diese Darstellungen sind z. T. so lebensvoll, daß man lebhaft an die berühmten Darstellungen in den Gräbern der alten Ägypter erinnert wird. Die jüngeren, roheren Zeichnungen, die teilweise sicher nach dem 2. Jahrhundert n. Chr. anzusetzen sind (in ihnen tritt das früher in Nordafrika unbekannte Kamel auf), haben oft neben sich libysche d. h. berberische Inschriften. An diese Felszeichnungen hat mich persönlich immer lebhaft erinnert eine auffallende Befähigung zum Zeichnen, die mir wiederholt bei sonst völlig ungebildeten und ungeübten Marokkanern begegnet ist. Hier scheint ein Talent zu schlummern, dem bisher jede Möglichkeit einer Entfaltung fehlte.

Die so reichlichen arabischen Quellen zur Geschichte Nordafrikas und Marokkos sind schon in umfassendem Maße verwertet zu guten zusammenfassenden Darstellungen. Des Werkes von Fournel wurde schon oben gedacht[4]). Einen größeren Zeitraum als dieses umfaßt ein dreibändiges Werk von Mercier[5]), in dem er frühere von ihm veröffentlichte verdienstliche Einzelstudien[6]) ausbaute. In einer neuen, auf eindringendstem Quellenstudium beruhenden, sorgfältig durchgeführten Arbeit geht G. Marçais[7]) auf dem Boden der Einzeltatsachen den inneren Zusammenhängen der Dinge nach. Knappe,

---

[1]) Doutté a. a. O. S. 196.

[2]) Namentlich im Bulletin de la Société d'anthropologie de Lyon 1901 und 1902. Mit umfangreichen Literaturnachweisen.

[3]) Vgl. meine Schilderung in der Vossischen Zeitung 1905 No. 315 („Algerische Frühlingstage". IV.).

[4]) S. 310.

[5]) Ernest Mercier, Histoire de l'Afrique Septentrionale ⟨Berbérie⟩ depuis les temps les plus reculés jusqu'à la conquête française ⟨1830⟩. Tome 1—3. Paris 1888. 1891.

[6]) Nachweis bei G. Marçais (s. die nächste Anmerkung) S. 17.

[7]) Georges Marçais, Les Arabes en Berbérie du XIe au XIVe siècle. Constantine, Paris 1913.

übersichtliche Zusammenfassungen ohne Quellennachweise bietet der General Faure-Biguet[1]), der auch auf dem Gebiet der arabischen Philologie und des arabischen Rechts mit tüchtigen Arbeiten hervorgetreten ist und sich als feinfühligen, weitschauenden Sprachkenner nicht nur des Arabischen, sondern auch europäischer Sprachen (namentlich des Italienischen und Deutschen) erwiesen hat. Ein bekanntes Werk A. Müllers[2]) gibt nur große, allgemeine Züge, in denen Marokko nur erscheint, soweit es sich der von Müller entworfenen allgemeinen Geschichte des Islams einfügt. Brauchbare allgemeine Einführungen in die Geschichte Marokkos sind aber von Doutté[3]) und Bernard[4]) gegeben.

Die Franzosen haben das besondere Verdienst, daß sie nicht nur quellenmäßige, zusammenfassende Darstellungen wie die erwähnten geschaffen, sondern auch die arabischen Quellen selbst — sowohl die eigentlich historischen, als auch geographische Werke, die über das Land und die Geschichte seiner Bevölkerung unschätzbare Aufschlüsse geben — in weitestem Umfange durch Übersetzungen allgemeinem Studium zugänglich gemacht haben. Diese ihre beständige Bemühung, wichtige fremdsprachliche Werke nicht nur herauszugeben, sondern vor allem auch zu übersetzen, ist für die Franzosen im Vergleich zu uns Deutschen besonders charakteristisch; wir stehen ihnen in dieser Hinsicht nach. Dem Beispiele de Slanes, der schon 1852—1856 die „Geschichte der Berber" des großen arabischen Historikers Jbn Chaldun sowie auch dessen gehaltvolle „Prolegomena" übersetzte, ist später und ganz besonders in neuerer Zeit eine große Zahl französischer Gelehrter gefolgt. So liegt heute schon eine größere Zahl von arabischen Werken nicht nur über Nordafrika im allgemeinen und Algerien und Tunisien, sondern auch insbesondere über die Geschichte Marokkos in Übersetzungen vor[5]).

Eine besonders wichtige Quelle, die eigentlich auch den arabischen Quellen zuzurechnen ist, ist die Beschreibung Afrikas

---

[1]) G. Faure-Biguet, Histoire de l'Afrique septentrionale sous la Domination Musulmane. Paris [1905].

[2]) August Müller, Der Islam im Morgen- und Abendland. Bd. 1. 2. Berlin 1885. 1887. In: Allg. Geschichte herausg. v. Wilh. Oncken, II, 4.

[3]) a. a. O. S. 196—208.

[4]) Le Maroc S. 61—132.

[5]) Die Literatur ist am vollständigsten zusammengestellt bei G. Marçais, a. a. O. in der Einleitung S. 4—17.

von dem Schriftsteller, den man gewöhnlich Leo Africanus nennt. Marokko war seine Heimat, die er genau kannte; er schrieb sein Werk um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, und zwar ursprünglich arabisch, übersetzte es dann aber selbst, nachdem er vom Geschick nach Italien verschlagen und dort zum Christentum übergetreten war, ins Italienische. Da das arabische Original verloren ist, hat die vom Verfasser selbst gefertigte italienische Übersetzung heute als Urschrift zu gelten. Einer kritischen Ausgabe des wichtigen Werkes ermangeln wir noch; Übersetzungen sind in verschiedenen Sprachen erschienen, darunter ist auch eine ältere, ziemlich gute deutsche[1]). Das Werk ist jetzt nach den verschiedensten Richtungen erschlossen durch eine größere gute Studie von Massignon[2]).

Die europäischen Quellen, die im 15./16. Jahrhundert einsetzen, harren großenteils noch der Erschließung und fast durchweg der Verwertung. Wegen der wichtigen historischen Beziehungen, die vom 15. Jahrhundert an die Portugiesen und die Spanier zu Marokko gehabt haben, sollte den portugiesischen und spanischen Quellen besondere Beachtung geschenkt werden[3]). Eine groß angelegte Sammlung von nicht herausgegebenen Quellen zur Geschichte Marokkos ist von de Castries begonnen[4]).

VII.

Religiöse Vorstellungen haben in der Geschichte Nordwestafrikas stets eine besonders große Rolle gespielt. Die religiösen Verhältnisse gilt es besonders zu studieren, wenn man die Eigenart der marokkanischen Bevölkerung erkennen will. Die großen Bewegungen der Almorawiden und Almohaden, die sogar weltgeschichtliche Bedeutung erlangten, hatten

[1]) Johann Leo's des Africaners Beschreibung von Africa. Aus dem Italiänischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Georg Wilhelm Lorsbach. Bd. 1. Herborn 1805. (Mehr nicht erschienen.)

[2]) Le Maroc dans les premières années du XVI[e] siècle. Tableau géographique d'après Léon l'Africain par Louis Massignon. Alger 1906. Mémoires de la Soc. historique Algérienne. I.

[3]) Bis auf weiteres ist hauptsächlich die Bibliographie von Playfair und Brown zu Rate zu ziehen.

[4]) Les Sources inédites de l'histoire du Maroc de 1530 à 1845. Par le Comte Henry de Castries. Première Série. Dynastie Saadienne 1530 — 1660. Archives et Bibliothèques de France. T. 1. Partie 1. 2; T. 2. 3. Paris 1905—1911. Archives et Bibliothèques des Pays-Bas. T. 1—4. Paris 1906—1913.

religiöse Beweggründe[1]), und tausend religiöse Fäden durchziehen bis auf diese Stunde alle Verhältnisse der Marokkaner. Diese religiösen Verhältnisse sind überaus zusammengesetzt; die stärksten Gegensätze bestehen nebeneinander; nirgend kommt man weniger als auf diesem Gebiet mit summarischen Urteilen und Schlagwörtern aus; nirgends ist man mehr auf gründliches Einzelstudium angewiesen. Kaum irgendwo auf dem Gebiet des Islams hat sich so sehr wie in Marokko eine stark mittelalterliche religiöse Beschränktheit und Orthodoxie erhalten; dem strengen Marokkaner ist der fortschrittliche Ägypter kaum noch ein rechter Muslim; andrerseits haben gerade die Berber, und insbesondere auch auf marokkanischem Boden, immer sektirerische Bestrebungen bewiesen[2]). Nirgends blüht so das religiöse Ordenswesen wie in Marokko; ich weiß nicht, ob man auch anderswo in islamischen Ländern so lachenden Mundes Schnaps und Wein trinkt wie gerade in Marokko; das war früher schon so, das ist in den letzten Jahren, unter französischer Herrschaft, noch schlimmer geworden. Handelt es sich hierbei um bewußte Verfehlungen gegen ein strenges religiöses Gebot, deren sich Hoch und Niedrig individuell schuldig machen, so kann man anderwärts von Erhaltung alten Berbertums sprechen — wenn nämlich in gewissen Gegenden bei Larasch [arab. *el-ʿarāisch* „die Weinspaliere"] von der Bevölkerung heut noch wie vor mehr als tausend Jahren Wein gebaut und dann auch gekeltert und getrunken wird[3]). Im Islam Marokkos haben sich ziemlich viel islamfremde Bestandteile, heidnische Vorstellungen und Kultgebräuche, Zauberwesen usw. erhalten. Einer der besten Führer auf diesem Gebiete ist Edmond Doutté, namentlich in seiner Abhandlung über „die Heiligen"[4]) und in seinem Buch über „Religion und Magie in Nordafrika"[5]). Die Verhältnisse

[1]) J. Goldziher, Materialien zur Kenntnis der Almohadenbewegung. In: Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. Bd. 51, 1887, S. 39 ff.

[2]) Doutté a. a. O. S. 189; A. Bernard, Le Maroc S. 84. Vgl. Edouard Montet, Les Zkara du Maroc. Un problème religieux. In: Revue de l'hist. des religions. Année 26. T. 52. No. 3. Nov.-Dez. Paris 1905. S. 418—425. — Wahl a. a. O. S. 196.

[3]) E. Michaux-Bellaire, Quelques tribus de montagne de la Région de Habt. In: Archives Marocaines XVII. Paris 1911. S. 201 ff.

[4]) Edmond Doutté, Notes sur l'Islam Maghribin. Les Marabouts. In: Revue de l'Histoire des Religions. T. XL, XLI und XLII. Sonderabdruck Paris 1900.

[5]) Edmond Doutté, Magie et religion dans l'Afrique du Nord: La société musulmane du Maghrib. Paris 1909.

Marokkos hat er besonders studiert und in diesen Veröffentlichungen vorzugsweise behandelt. Eine allgemeine Einführung gab er in der Revue des Sciences[1]; auch eine allgemeine Einführung findet man bei Bernard[2]. Das Bruderschaftswesen in Marokko hat in neueren Veröffentlichungen auch Montet behandelt[3].

VIII.

Die so wichtigen Rechtsanschauungen und Rechtsinstitutionen der eingeborenen Bevölkerung sind in einem zusammenfassenden Werke über Marokko, wie das von Bernard ist, mit wenigen Zeilen abgetan, nur — bezeichnenderweise — über das Immobilienrecht hat der Verfasser sich näher ausgelassen[4]. Eben über dies werden wir unten einiges mehr zu sagen haben. Auch Doutté hat in seinen einführenden Abhandlungen in der Revue des Sciences dies Kapitel nicht behandelt. Mancherlei Material zum eingeborenen Recht in Marokko ist in den Archives Marocaines und in der Revue du Monde Musulman zusammengetragen[5]. In Ermangelung einer zusammenfassenden Darstellung der Verhältnisse des in Marokko heimischen Rechts (malekitischer Schule) kann man das Handbuch des nahe verwandten algerischen Rechts von Zeys[6] und die allgemeine Einleitung in das muslimische Recht von Juynboll[7] (obwohl dies Handbuch der Hauptsache nach der schafiʿitischen Schule gewidmet ist) mit Nutzen gebrauchen. Ein ziemlich umfangreiches spanisches Buch hält nicht das, was der Titel verspricht[8].

---

[1]) a. a. O. S. 314—327 (in No. 6, 1903).

[2]) Le Maroc S. 191—208.

[3]) Edouard Montet, Les confréries religieuses de l'Islam marocain. Paris 1902. Von demselben eine Reihe von Zeitschriften-Aufsätzen.

[4]) S. 265—271.

[5]) Vgl. oben S. 299. Man beachte in den Archives Marocaines u. a.: T. 1. 1904 S. 127—148, 150—153. T. 2. 1904 S. 144—149. T. 3. 1905 S. 144—153, 331—412. T. 12. 1908. In der Revue du Monde Musulman: Vol. 5. 1908 S. 436—457. Vol. 7. 1909 S. 365—378. Vol. 11. 1910 S. 396 bis 404. Vol. 13. 1911 S. 197—248, 487—493. Vol. 15. 1911 S. 74—89, 289 bis 301. Vol. 18. 1912 S. 1—105. Vol. 21. 1912 S. 41—109.

[6]) E. Zeys, Traité élémentaire de Droit Musulman algérien ⟨École malékite⟩. Tome 1. 2. Alger 1885. 1886.

[7]) Th. W. Juynboll, Handbuch des islamischen Gesetzes . . . Leiden, Leipzig 1910.

[8]) Ignacio Falgueras y Ozaeta, Estudios sobre sociología y derecho de Marruecos. Madrid 1909.

Eine grundlegende Einführung in die Prozeßpraxis der Marokkaner hat der frühere deutsche Konsul in Fes, Ph. Vassel, gegeben [1]).

IX.

Die politischen Einrichtungen Marokkos, die mit der Zentralgewalt (dem Machzen) zusammenhingen, haben ja heute aufgehört oder sind zu Schatten geworden. Aber auch in diesem politischen Getriebe spiegelte sich die Eigenart des Volkes. Sein Studium ist unerläßlich. Zudem kann es sich um die Frage handeln, inwieweit diese Einrichtungen einmal, von Schlacken gereinigt, wieder herzustellen sein möchten. Ziemlich kurz ist das Kapitel „Le Makhzen" bei Doutté in der Revue des Sciences [2]). A. Bernard behandelt diese Verhältnisse in seinem zusammenfassenden Buch S. 237—264. Beide verzeichnen sonstige Literatur. Doutté verweist in seinen Literaturangaben namentlich auf ein von den Franzosen viel empfohlenes Buch von Erckmann [3]). Bald nachdem Doutté seine unten wiedergegebenen Worte geschrieben, erschien das oben schon angeführte Buch von Aubin [4]), das die Verhältnisse schildert, wie sie 1902—1903, etwa zwei Jahrzehnte nach Erckmann und unmittelbar vor der französischen Besitzergreifung, in Marokko bestanden. Auch dies Buch hat in seinen Kapiteln X—XII (S. 172—256) ausführliche und gute Mitteilungen über „Le Makhzen", „Le Gouvernement du Maroc" und „L'administration marocaine". Unter dem Namen Aubin verbirgt sich ein Konsularagent, der den Orient gut kannte, Descos, dem zwar Marokko, das er nunmehr (offenbar im Zusammenhang der französischen politischen Bestrebungen) aufsuchte, neu war, aber der hier Informationen ersten Ranges, die ihm zur Verfügung gestellt wurden, meisterhaft benutzte. Von eben diesen Verhältnissen suchte sich in einer fleißigen Arbeit Rechenschaft zu geben Dr. Philipp Vassel, dessen vortreffliche Kenntnis Marokkos uns so gute Dienste zu leisten berufen wäre.

[1]) Philipp Vassel, Über marokkanische Prozeßpraxis. In: Mitteil. des Seminars f. Orient. Sprachen, Jahrg. 5, Abt. 2, 1902. Berlin.

[2]) a. a. O. S. 381—387 (in No. 7, 1903).

[3]) Jules Erckmann, Le Maroc moderne. Paris 1885. Doutté sagt: „Nous recommandons tout particulièrement le livre déjà cité d'Erckmann, Le Maroc moderne, qui présente la peinture la plus vivante du Makhzen que nous connaissions; cette partie du livre est la plus intéressante et rachète grandement les autres faiblesses du livre."

[4]) Oben S. 314.

Die Arbeit ist leider nicht im Druck erschienen[1]). Sie ist aber benutzt in einer Skizze des zu früh gestorbenen Dragomans Steinführer[2]). Selbstverständlich hat die Mission scientifique du Maroc diese Verhältnisse mit besonderer Sorgfalt studiert[3]).

X.

Hat in das Räderwerk des Machzen die neu ordnende Hand der Franzosen stark eingegriffen, so besteht dagegen die Verfassung der Landgemeinden und der Stämme in ihren Grundlagen zum guten Teil — abgesehen vor allem, in den den Franzosen unterworfenen Gebieten, von der Rechtspflege — unverändert fort. Eine erste schöne Einzelstudie über solche Verhältnisse bei den marokkanischen Berbern hat Edmond Doutté[4]) zum Verfasser, der hier wie auf anderen Gebieten Wegweiser für die Forschung über Marokko war. Weiteres Material bieten dann eine Reihe von Studien, die in den Archives Marocaines gedruckt worden sind[5]), sowie auch die allgemeine Literatur über die Stämme Marokkos, auf die oben S. 312 Anm. 6 hingedeutet wurde, obenan das Werk von Foucauld, und dann die neueren Forschungen de Segonzacs und anderer, über die wir im Beginn dieser Studie Nachweisungen gegeben haben. Kurze Skizzen gaben E. Doutté in der Revue générale des Sciences[6]) sowie A. Bernard, dieser zuerst in seinem Buch über die algerisch-marokkanischen Grenzgebiete[7]), dann auch in seinem Handbuch über Marokko[8]). — Charakteristisch ist ein

[1]) Dr. Ph. Vassel, Grundzüge der marokkanischen Verfassung. Ein Entwurf. Als Manuskript gedruckt [autographiert]. Casablanca ⟨Marokko⟩. 18. July 1899.

[2]) In: Die Staatsverfassungen des Erdballs. III. Afrika. 155. Marokko. Charlottenburg 1909.

[3]) Zahlreiche gute Arbeiten in den Archives Marocaines, vgl. Kampffmeyer, Marokko-Literatur I S. 43 und die entsprechende Stelle in der vorbereiteten Schlußhälfte.

[4]) L'Organisation domestique et sociale chez les Haha, in: Renseignements Coloniaux Janv. 1905 S. 1—16.

[5]) Über eine Anzahl von einzelnen Stämmen und Gegenden, namentlich von Michaux-Bellaire, z. B. die oben S. 319 angeführte Arbeit.

[6]) 1903 Nr. 7 S. 372—374. Dabei verweist er noch besonders auf Sabatier, Essai sur l'origine, l'évolution et la condition actuelles des Berbers sédentaires, in der Revue anthropologique (Paris) 1882 S. 412.

[7]) Augustin Bernard, Les Confins algéro-marocains S. 87 ff.

[8]) Le Maroc S. 214—226. Zu vergleichen ist das hier von ihm angeführte Werk: Augustin Bernard et N. Lacroix, L'évolution du nomadisme en Algérie. Alger et Paris 1906.

merkwürdiger bei den Berbern bestehender, allerdings in Wahrheit nur scheinbarer Gegensatz. Die Grundlage der Verfassung ist eine vollkommene Demokratie. Ein Rat angesehener Männer ordnet die Angelegenheiten der Gemeinde; um die Angelegenheiten größerer Verbände zu ordnen, kommen Abgesandte der einzelnen Ratskörperschaften zusammen. Diese Ratsversammlungen haben oft überhaupt keine Spitze; wo sie eine solche haben, ist man in besonderen Fällen auf die Beschneidung ihrer Befugnisse bedacht. Aber sieht man näher zu, so zeigt sich eins. Die Zugehörigkeit zum Rat beruht auf keiner festen Ordnung, sondern lediglich auf Ansehen und Einfluß. Überwiegender Einfluß führt von selbst zu einer führenden Stellung im Rat und darüber hinaus. Dieselben demokratischen, d. h. fester Ordnungen bisher entbehrenden Berber zeigen sich überaus geneigt, angesehenen Führern Gefolgschaft zu leisten. Um so mehr dies, wenn es sich um religiöses Ansehen handelt oder wenn dies zu anderem Einfluß hinzukommt. Daher gerade auf berberischem Gebiet die so üppig emporschießenden kleinen, bisweilen größeren Herrschaften, die man mit den mittelalterlichen Lehnsherrschaften verglichen hat; daher die großen Kaids des marokkanischen Südens, daher ein Fürstentum wie das des Sidi Hossain, des Nachkommen von Sidi Ahmed-u-Musa in Tazerwalt; daher auch der günstige Boden, den Prätendenten wie Bu-Hamara und viele andre seinesgleichen, auch ein Mann wie Raisuli, gefunden haben. Ähnlich war es immer in der Geschichte der Berber. Die politische Geschichte der Berber gleicht einer Wasserfläche, in der eine große Zahl wiederholt an verschiedenen Stellen erfolgter Steinwürfe Wellenkreise hervorruft. Diese wallen auf, vergrößern sich, verschlingen sich und verschwinden. So diese Herrschaften, die im allgemeinen kurzlebig sind. So mächtig anschwellende Bewegungen wie die der Almorawiden und der Almohaden haben je kaum ein Jahrhundert überdauert. Andere Dynastien hielten sich länger, indem sie sich teilten und so ihr Leben verlängerten. Auf jeden Fall bieten Herrschaften wie die der großen Kaids des marokkanischen Südens und verwandte Verhältnisse einen politischen Machtfaktor, den auch die Franzosen sehr wohl eingeschätzt haben, und diese Verhältnisse gilt es genau zu studieren. Ähnliche Verhältnisse haben früher in Algerien geherrscht [1]).

---

[1]) Vgl. G. Kampffmeyer, Nordwestafrika und Deutschland. Berlin 1914. (Der deutsche Krieg Heft 21.) S. 19 Anm.

Besonders zu studieren ist ferner das berberische Gewohnheitsrecht, das neben dem islamischen Recht besteht und über das wir in der soeben angeführten Literatur verstreute Mitteilungen finden[1]). Über das sehr lehrreiche Innungs- und Gildenwesen, dem wir in den Städten begegnen, ist das Material noch wenig umfangreich. Über andere Verhältnisse der Städte findet man Angaben in der Literatur, die wir für das Studium des ,,Machzen" empfohlen haben; dazu ist dann eine Reihe von Monographien in den Archives Marocaines zu halten. Doutté gab eine kurze Skizze ,,Les Cités" in der Revue gén. des Sciences, auch mit Literaturangaben[2]).

XI.

Über das materielle Leben, ferner die Sitten und Gebräuche und den Charakter der heutigen Marokkaner findet man in der von uns verzeichneten Literatur selbstverständlich reichlichstes Material. Gut sind die Zusammenfassungen hierüber bei Doutté, Revue Gén. des Sciences S. 261—274, dürftig die bei A. Bernard, Le Maroc S. 191—196. Die bei Doutté S. 267 und 271 gegebene Literatur kann man vervollständigen nach meiner ,,Marokko-Literatur", Erste Hälfte[3]) S. 71—72. Neuere Studien sind von Westermarck[4]) veröffentlicht. Man darf auch nicht übersehen das gute Material, das in den veröffentlichten und mit Übersetzungen und Erklärungen begleiteten sprachlichen Texten[5]) enthalten ist.

Über den physischen Zustand des Volkes ist Doutté a. a. O. S. 271—272 zu vergleichen. Syphilis ist hier, wie in ganz Nordafrika, überaus verbreitet. Sie tritt im allgemeinen in milderen Formen auf als in Europa; die Ärzte sehen den Grund dafür teils in der Einwirkung der stärkeren Besonnung,

[1]) Vgl. u. a. E. Michaux-Bellaire, Les coutumes berbères dans les tribus arabes. In: Revue du Monde Musulman T. 9 No. 10. 1909. Paris. S. 224—234. Vgl. Doutté a. a. O. S. 372. Bèrnard, Maroc S. 222. Hierbei sind dann die Verhältnisse der algerischen Berber zu vergleichen, für die mancherlei Arbeiten vorliegen, z. B. E. Féliu, Étude sur la législation des eaux dans la Chebka du Mzab. Blida 1909.

[2]) S. 374—378 (in No. 7). Die Literatur auf S. 378.

[3]) Vgl. oben S. 298.

[4]) z. B. E. Westermarck, Marriage ceremonies in Morocco. 1914.

[5]) Hervorragend sind die „Textes arabes de Tanger" von W. Marçais. Paris 1911. Vgl. meine „Texte aus Fes" in den Mitteilungen des Seminars f. Orient. Sprachen 1909 und 1913. Vgl. die bei Marçais S. 207—213 gegebene Literatur.

teils darin, daß das Volk, in seiner Gesamtheit, seit ungezählten Generationen alkoholfrei lebt. Immerhin rafft die Syphilis viele Existenzen dahin und vernichtet Leben im zartesten Alter oder im ersten Keime. Gegen die Pocken, die im Lande sehr häufig sind, ist von den Franzosen viel geimpft worden. Leprakranke sind in Marrakesch seit langem in einem besonderen Quartier außerhalb der Stadt isoliert; auch inmitten des Atlas-Vorlandes ritten Theobald Fischer und ich im Jahre 1901 an einem nur von Aussätzigen bewohnten Dorfe vorbei. Ein Aussätziger ritt auf uns zu, das Gesicht verhüllt, den Kopf mit einem großen Strohhut bedeckt (das Abzeichen der Leprakranken hier wie in Marrakesch, vgl. Doutté S. 273), und nahm in einer Art Klingelbeutel am Ende eines langen Stockes eine milde Gabe von uns entgegen. Also suchten die Marokkaner doch eine gewisse Prophylaxe zu üben.

Über den Charakter und die Moralität der Marokkaner hat Doutté, aus reicher persönlicher Erfahrung und umfassender Literaturkenntnis, in vorsichtiger Abwägung ein Bild entworfen, das vielfach übernommen ist und das anch hier wiedergegeben sei[1]: „Le trait le plus saillant de leur caractère est un amour effréné du lucre; ils sont, en conséquence, peu portés à respecter la propriété d'autrui, enclins à déguiser la vérité, à renier leur parole et à oublier leurs engagements, si cela est de leur intérêt personnel. Mais, comme ils ont ces défauts où conduit nécessairement le désir immodéré de la richesse, ils ont aussi les qualités qui accompagnent d'ordinaire une grande âpreté au gain; nous voulons parler ici de leurs remarquables aptitudes commerciales, qui leur assurent une prééminence marquée dans l'avenir économique de l'Afrique Mineure; de leur grande constance au travail, qui nous semble en moyenne aussi supérieure à celle des Algériens, exception faite de quelques groupes comme les Kabyles; de leur prévoyance et de leur esprit d'économie qui, souvent, se transforme en une véritable avarice, excusée d'ailleurs par l'état d'insécurité des fortunes au Maroc. Tant qu'ils sont guidés par leur intérêt, ils sont pour celui qui les emploie d'un dévouement qui touche à l'obséquiosité; mais s'ils aperçoivent la possibilité de se soustraire à leur tâche sans léser leurs intérêts, ils ne manquent jamais de le faire. Comme, en définitive, il faut que dans tout caractère les vices et les vertus s'équilibrent pour constituer

[1]) Revue générale des Sciences a. a. O. S. 229.

un ensemble adopté aux relations sociales, il arrive souvent que quelques-uns des défauts que nous signalons sont corrigés par un autre qui est un manque absolu de courage. Les habitants de Fez, surtout, sont devenus proverbiaux pour leur couardise, et l'on en fait des gorges chaudes dans tout l'empire." Darnach führt Doutté das Urteil an, welches de Foucauld über den Charakter der von ihm besuchten unabhängigen Stämme gefällt hat: „Presque partout règne une cupidité extrême et, comme compagnons, le vol et le mensonge sous toutes leurs formes. En général, le brigandage, l'attaque à main armée sont considérés comme des actions honorables." Andrerseits urteilt eben dieser de Foucauld (S. 136 seiner Reconnaissance): „Les Marocains sont prompts à verser le sang et ne font aucun cas de la vie des autres; je n'ai vu ni entendu citer d'exemple de cruauté de leur part." Auch sonst findet man sehr vorteilhafte Urteile, insbesondere über die Berber des mittleren und südlichen Atlas. Stark im Haß, sind sie es auch in der Zuneigung. Sie sind zuverlässig, dabei — und das ist sicherlich ein Hauptcharakterzug der Berber — außerordentlich fleißig. De Foucauld rühmt die Intelligenz und den Fleiß, welchen er z. B. bei den Ait Bû Zîd gefunden hat, die im mittleren Atlas zwischen Tadla und Wâd el-Abîd sitzen. Überall der sorgfältigste Feld- und Gartenbau, überall Fruchtbäume. Die steilen Hänge der Berge sind in wohlgemauerte Terrassen umgewandelt. Die an den Abhängen hinführenden Wege haben eine Brüstung aus Steinen; man hat die Wege an einzelnen Stellen aus dem Felsen herausgehauen, an anderen Stellen durch Strebepfeiler gestützt; über Felsenspalten führen Brücken. Eben die Berber des mittleren Atlas stehen überhaupt in sittlicher Beziehung viel höher als die Bevölkerung anderer Gegenden Marokkos. In diesen anderen Gegenden, also überhaupt im allgemeinen in Marokko, ist das sittliche Niveau überaus niedrig [1]).

Die einschneidende Tatsache der Besitzergreifung Marokkos durch die Franzosen ist ihrerseits eine Probe auf den Charakter und die Fähigkeiten der Marokkaner gewesen. Zwei Tatsachen fallen hier besonders auf. Erstlich die Leichtigkeit, mit der die Brüder der von den Franzosen in blutigen Kämpfen hingemordeten Marokkaner sich der französischen Fahne ange-

[1]) Doutté a. a. O. S. 270. — Über den Charakter der Berber vgl. auch einige Zusammenfassungen bei Wahl a. a. O. S. 198.

schlossen haben und gegen ihre eigenen Brüder und Glaubensgenossen zur weiteren Befestigung der französischen Herrschaft in Marokko kämpfen. 1907 begannen die Franzosen von Casablanca aus die Unterwerfung des Landes und 1914 zählten sie unter ihren Fahnen bereits etwa 12000 Mann reguläre marokkanische Truppen [1]. — Zweitens ist bemerkenswert der außerordentliche Zudrang der Marokkaner zu den französischen Schulen [2]. Von besonderem Interesse ist dabei das Urteil, das mir gegenüber ein über gutes Material verfügender französischer Schulmann über die von den Marokkanern beim Schulbesuch bewiesenen Fähigkeiten fällte: wenig begabt für Mathematik, haben sie hervorragendes Talent für Sprachen; sie lernen mit Leichtigkeit Französisch. Die praktischen Folgen dieses Tatbestandes sind von größter Wichtigkeit. Vor 8 Jahren gab es, wenn man von den marokkanisch-algerischen Grenzgebieten absieht, vielleicht nicht ein Dutzend Araber in Marokko, die Französisch konnten. Jetzt schon, nach wenigen Jahren französischen Schulbetriebes, ist das Bild völlig geändert. Nach wenigen weiteren Jahren wird, bei Fortsetzung der weitverzweigten und eindringenden französischen Schularbeit und bei Fortdauer des außerordentlichen Zudrangs der Eingeborenen zu den französischen Schulen, das Bild noch viel anders sein: Französisch wird in weitesten Kreisen gesprochen und verstanden werden.

XII.

Unter dieser marokkanischen Bevölkerung, deren Umrisse wir zeichneten, leben nun sehr viele eingeborene Juden, die in Marokko wirtschaftlich ein wichtiger Faktor sind. Sie finden sich überall, sowohl in den entlegensten unabhängigen Gebieten, wo ihre Lage die traurigste ist, die man sich denken kann, wie im Machzengebiet, auf dem Lande sowohl wie in den Städten. Nur im Gebiet der Berber im mittleren Atlas gibt es fast keine Juden; im Rif sind sie selten. Auch sonst sind sie bisweilen in einzelnen Ortschaften, wie es scheint aus religiösen Gründen, ausgeschlossen, so in Südmarokko in Fumm-el-Hussan und Tamagrut. Sie machen teils Finanzgeschäfte, teils sind sie — besonders im Innern — Handwerker: Schuhmacher, Goldarbeiter, Tischler usw. Überall wo die Verhältnisse nicht durch

[1] Kampffmeyer, Nordwestafrika und Deutschland S. 7.

[2] Vgl. „Die Welt des Islams“, Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Islamkunde, Bd. II 1914 Heft 2/4 S. 342.

starke Europäerkolonien eine Umwandlung erfahren haben (wie schon vor der französischen Besitzergreifung in Tanger, Casablanca, Mazagan) wohnen die Juden für sich abgesondert, in den Städten in Ghettos, den sogenannten „Mellahs", unter den Stämmen in besonderen Dörfern. Die im Innern zerstreut lebenden Juden behaupten seit ältesten Zeiten im Lande zu wohnen; sie nennen sich *Pilischtim* „Philister, Palästinenser", im Gegensatz zu den Juden von Marrakesch, Miknes und Fes, die im 15. Jahrhundert, aus Spanien vertrieben, nach Marokko gekommen sein sollen und *forasteros* „Fremde" genannt werden. Übrigens soll es ja in vorislamischer Zeit wie christliche so auch jüdische Berberstämme gegeben haben. Im französischen Marokko schätzte man Ende 1913 die Zahl der eingeborenen Juden auf etwa 125000, davon etwa 75000 in den damals besetzten, etwa 50000 in den damals noch unbesetzten Teilen des Protektorats [1]). In Debdu in Ostmarokko soll es mehr Juden als Christen geben; in Mogador waren 1901, als ich dort war, zwei Drittel der Bevölkerung Juden. Alle Geschäftshäuser, auch die christlichen, waren infolgedessen gezwungen, als Ruhetag den Sonnabend zu feiern. Aubin sagt von Larasch, daß dort (1893) von 5000 Einwohnern 2000 Juden waren [2]), in el-Ksar waren um dieselbe Zeit unter 10000 Einwohnern 2000 Juden [3]).

Die Juden sprechen durchweg einen äußerst vulgären arabischen Dialekt, der der umgebenden arabischen Volkssprache gegenüber eine Reihe besondrer Züge zeigt. Diese Züge wiederholen sich teilweise in räumlich weit getrennten Judengemeinden, bis nach Algerien hinein. Das Idiom der Juden von Algier ist neuerdings behandelt in einer ausgezeichneten Studie von Cohen [4]). Alle diese Juden, in Marokko und sonst in Nordafrika und im Orient, schreiben dies ihr Arabisch, auch durchweg in ihrer privaten und geschäftlichen Korrespondenz, mit kursiven rabbinisch-hebräischen Schriftzeichen. Da sie nun dabei völlig frei sind von schriftarabischen Vorbildern, so ist dies von ihnen geschriebene Arabisch ein genaues Spiegelbild ihrer vulgären Sprechweise, daher höchst lehrreich, nur wegen der vielen eingestreuten hebräischen Wörter und Redensarten (z. T. in

[1]) René Besnard et Camille Aymard, L'œuvre française au Maroc. Avril 1912 — Décembre 1913. Préface de M. Caillaux. Paris 1914. S. 32.

[2]) 2. Aufl. S. 91.

[3]) Ebenda S. 87.

[4]) Marcel Cohen, Le parler arabe des Juifs d'Alger. Paris 1912. Collection linguistique publ. par la Soc. de linguistique de Paris — 4.

Abkürzungen) oft schwierig zu verstehen. Das nähere Studium dieses jüdischen Schriftausdruckes könnte auch praktisch in mancherlei Beziehung wichtig sein. Man sollte also eigentlich eine gute Einführung in dies Studium (durch eine gute Chrestomathie, mit Facsimilia, Wörterbuch usw.) schaffen. Es gibt auch eine äußerst reichhaltige Literatur dieses Jüdisch-Arabischen, religiösen und weltlichen Charakters, handschriftlich und gedruckt. Besonders reich an solcher Literatur ist das Britische Museum, aber auch die Landesbibliothek in Straßburg und einige andere deutsche Bibliotheken besitzen Sammlungen davon.

Die Alliance israélite universelle hat viel getan, um die Lage der Juden in Marokko zu verbessern. Hygienische Einrichtungen sind getroffen, insbesondere viel Schulen gegründet. Diese Schulen, in denen die Unterrichtssprache französisch ist, haben dem französischen Einfluß in Marokko (neben vielem andern) sehr vorgearbeitet und die marokkanischen Juden noch mehr als früher zu geschickten Mittelgliedern zwischen der muslimischen Bevölkerung und den Christen gemacht[1]).

Wegen dieser Tätigkeit der Alliance israélite in Marokko ist auch das „Bulletin“ dieser Alliance[2]) eine Quelle für den Überblick über die Verhältnisse der marokkanischen Juden. Eine gute Arbeit ist die von Hubert Jansen (nicht Jensen, wie Doutté schreibt): „Mitteilungen über die Juden in Marokko. Nach eigener Anschauung“, in: Globus Bd. 71 Nr. 16. 22 Braunschweig 1897 S. 260—264, 358—363. Weitere Literatur deutet Doutté an am Schluß der kurzen, von ihm über die Juden Marokkos gegebenen Skizze in der oft genannten Revue gén. des Sciences 1903 S. 378—381. Das Kapitel bei Bernard, Le Maroc S. 208—213, gibt eine längere Schilderung aus de Foucauld wieder und ist im übrigen fast ganz aus Doutté wörtlich abgeschrieben. Unter den neueren Arbeiten ist namentlich eine große Studie von Slouschz[3]) zu nennen.

[1]) Vgl. Camille Fidel, L'alliance israélite universelle et l'influence française au Maroc. In: Renseignements Coloniaux 1906 No. 6 S. 214—216.

[2]) In der deutschen Ausgabe u. a. in Berlin Kgl. Bibl. Ey 5131, in der französischen Ausgabe in der Landesbibliothek in Straßburg.

[3]) Nahum Slouschz, Étude sur l'histoire des juifs et du judaisme au Maroc. In: Archives Marocaines. Tome 4 Nr. 2—3. 1905. S. 345—411 und Tome 6 Nr. 1—2. 1905. S. 1—167. Vgl. im übrigen Kampffmeyer, Marokkoliteratur I S. 34—35.

XIII.

Den oben gemachten kurzen Angaben über die Größe Marokkos müssen Angaben über die Zahl und die Verteilung der Bevölkerung Marokkos an die Seite treten. Über die Zahl der Einwohner Marokkos lagen früher sehr rohe Schätzungen vor, daher denn die Angaben sehr verschieden ausfielen (man sagte: 3—4 Millionen, 9 Millionen, 15 Millionen, ja man gab noch mehr an); später überwog die Angabe von 6—7 Millionen. Eine gründlichere Untersuchung stellte N. Larras an, der von 1898 an Marokko in den verschiedensten Gegenden genau kennen lernte und der Bevölkerungsdichte besondere Aufmerksamkeit schenkte. Auf Grund seiner Erhebungen, Feststellungen und umsichtigen Berechnungen konnte er zum ersten Male Ergebnisse vorlegen, die der Wahrheit ziemlich nahe kommen werden[1]). Er faßt so zusammen: Marokko hat 4—5 Millionen Einwohner; seiner Überzeugung nach sei die genaue Zahl mehr in der Nähe von 4 Millionen als von 5 Millionen.

Bernard lehnt sich in seinem öfter angezogenen Buche[2]) an Larras an. Unter den am Schluß sich findenden Kärtchen ist auch eines über die Volksdichte nach Larras.

Immerhin dürfte es zutreffen, daß in den für die Kolonisation geeigneten Gegenden insgesamt noch für einige Millionen Ansiedler Platz wäre. Doch ist dabei die nach dem Beispiel Algeriens für später zu erwartende starke Vermehrung der Eingeborenen in Betracht zu ziehen[3]).

Zahlen über die außerordentlich starke europäische Einwanderung in der letzten Zeit geben Besnard und Aymard[4]). Die Zahl der Deutschen, die um 1900 in Marokko lebten, gab Theob. Fischer an[5]). Einen Überblick über das Deutschtum in Marokko etwa zehn Jahre später ermöglichen Aufsätze von H. Walter[6]).

Fes hat etwa 100000 Einwohner, Marrakesch etwa 60000, Tanger um 47000, ebenso groß etwa ist Rabạt-Saleh, alle übrigen Städte sind kleiner. In der letzten Zeit war Casablanca im Aufblühen begriffen (zwischen 30000 und 40000 Einwohner).

---

[1]) N. Larras, La population du Maroc. In: La Géographie XIII No. 5. Année 1906. 15. Mai. Paris S. 337—349. Vgl. Afrique Fr. 1913, 179—182.

[2]) Le Maroc S. 133 ff.

[3]) Vgl. oben S. 307.

[4]) In dem S. 363 genannten Werke S. 89—132.

[5]) Vgl. unten S. 344.

[6]) Vgl. unten S. 370.

Von den Städten der spanischen Zone ist Melilla die bedeutendste mit etwa 45000 Einwohnern. Ceuta hat nur etwa ein Drittel dieser Zahl. Peñon de Velez, Alhucemas und Chafarinas haben zusammen etwa 600 Einwohner.

XIV.

Um die Marokkofrage richtig zu beurteilen, haben wir nicht nur Land und Volk für sich zu betrachten, sondern müssen unser Auge auch richten auf ihre Beziehungen zu ihrer Umwelt. Auf die außerordentlich wichtige Lage der Küste Marokkos an Hauptwegen des Weltverkehrs sei hier nur kurz hingedeutet. Die atlantische Küste liegt am Wege nach Westafrika und Südamerika, den Kanaren gegenüber; die Bedeutung einer Station an dieser Küste für Verproviantierung und Kohleneinnahme leuchtet ohne weiteres ein. Das Land öffnet sich direkt dem Welthandel. Die Nordküste begrenzt den Zugang zum Mittelmeer. Wie hoch die Engländer den strategischen Wert dieser nördlichen Küstenstrecke bewerten, haben sie zum Ausdruck gebracht in Artikel 7 des öffentlichen englisch-französischen Vertrages vom 8. April 1904[1]), wonach zwischen Melilla und dem rechten Ufer des Sebu keinerlei Befestigungen an der Meeresküste aufgeführt werden dürfen, weiter auch in dem englisch-französischen Geheimvertrag gleichen Datums[2]), in dem vereinbart war, daß Spanien (weil es England nicht gefährlich schien) zwar in den Genuß dieser Gebiete Nordmarokkos gesetzt werden, aber nicht berechtigt sein sollte, dies sein Einflußgebiet oder Teile desselben zu veräußern.

Die Beziehungen Marokkos nach der Landseite hin sind von grundlegender Bedeutung. In Marokko selbst sind Enklaven älteren spanischen Besitzes: die früher sogenannten Presidios[3]) am Mittelmeer, vor allem Ceuta und Melilla, daneben die kleinen der Küste vorgelagerten Inseln Peñon de Velez de la Gomera, Alhucemas und die Chafarinas-Inseln. Ansprüche erhoben sie auch im Süden der atlantischen Küste auf einen Punkt Santa Cruz de Mar pequeña, von dem aber niemand recht wußte, wo er zu suchen war[4]). Er ist, als spanischer

[1]) Vgl. unten S. 348.

[2]) Vgl. unten S. 348.

[3]) Jetzt, laut eines neueren Dekretes, nicht mehr als Deportationsplätze benutzt, s. The Statesman's Year-Book 1913 S. 1257.

[4]) Pelayo Alcalá Galiano, Mas consideraciones sobre Santa Cruz de Mar Pequeña. Madrid 1879. E. Michaux-Bellaire in Revue du Monde

Besitz, neuerdings, in den Verhandlungen mit Frankreich, festgelegt in Ifni mit geringem Hinterland[1]). Südlich ist die spanische Kolonie Rio de Oro benachbart, deren Einflußgebiet im französisch-spanischen Vertrag bis zum Wad Dra nach Norden vorgeschoben ist[2]). — In Tanger und sonst an der westlichen Küste Marokkos lebten seit jeher viele Spanier der unteren sozialen Schichten.

Die Nordspitze Marokkos liegt im Angesichte des spanischen Mutterlandes. Die geringste Breite der Meerenge von Gibraltar beträgt 13 km. Von Tanger aus blickt man hinüber zu den Berghängen der südspanischen Küste und sieht die weißen Häuser der kleinen Ortschaft Tarifa im Sonnenglanz leuchten.

Abgesehen von diesen Beziehungen zu Spanien ist Marokko umschlossen von dem großen Kolonialgebiet des französischen Nordwestafrika. Im Süden dehnen sich die mit dem Namen Mauretanien belegten Wüsten- und Steppengebiete, die Marokko vom Senegal trennen und die im letzten Jahrzehnt auch ganz französischem Einfluß unterworfen sind. Im Osten grenzt Algerien an mit den im Süden von ihm abhängigen Oasen Tuat, Gurara und Tidikelt; weiterhin Tunisien.

Marokko, Algerien und Tunisien — in geographischer Hinsicht von den Franzosen öfter „Afrique Mineure", Kleinafrika, genannt — stehen in sehr engen Beziehungen zueinander. Der arabische Begriff des „Maghreb" schließt diese drei Länder ein, greift aber freilich über sie hinaus. Denn der heutige arabische Maghreb — ehedem gehörte auch Spanien dazu — ist das ganze nordafrikanische Gestadeland, von der Grenze Ägyptens bis zum „äußersten Maghreb", d. i. Marokko. Also Libyen, die Kyrenaika und Tripolitanien sind auch Teile des Maghreb. Auch der Maghreb ist ein Ganzes, zwischen dessen Teilen, auch den westlichsten und östlichsten, in mehrfacher Hinsicht nahe Beziehungen bestehen. In diesem ganzen Gebiet sind, wie wir oben schon andeuteten, seit den ältesten uns bekannten Zeiten Berbervölker heimisch, die sich in weitem Umfange, vermischt mit anderem Volkstum oder mehr oder minder rein, bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Über die heutige

Musulman T. 15, 1911, S. 209—226. — Santa Cruz de Mar Pequeña war den Spaniern (in Zurückgreifen auf ältere Verhältnisse) in Art. 8 des Friedensvertrages von Tetuan, vom 26. April 1860 (Martens, Nouv. Recueil gén. T. XVI Partie II S. 590), zugesprochen.

[1]) Spanisch-franz. Vertrag vom 27. Nov. 1912 Art. 3. Vgl. unten S. 362.

[2]) Vgl. oben S. 302.

Verbreitung des Berberischen haben wir gleichfalls oben schon Andeutungen gegeben. Ich sagte weiter oben schon, daß sich überall heute im Maghreb um die berberischen Sprachgebiete arabisches Sprachgebiet herumlegt. Hinsichtlich dieses nordafrikanischen Arabisch ist eine Tatsache von Wichtigkeit. Die weite netzartige Verteilung gleichartiger arabischer Stammeselemente[1]) über weite Gebiete, im Zusammenhang mit politischen und kulturellen Gruppierungen, hat es bewirkt, daß alle die arabischen Dialekte, die heute von den westlichen Toren Alexandriens an bis zur äußersten Grenze Marokkos gesprochen werden, ein gemeinsames Gepräge zeigen, das jeden einzelnen sofort als „maghrebinisch" erkennen läßt und ihn scharf trennt von anderen Dialekten, zum Beispiel vom ägyptischen oder dem syrischen. Die Maghrebiner, auch die ungebildetsten Bauern und Beduinen, die von der in allen Teilen der arabischen Welt wesentlich gleichen arabischen Schriftsprache wenig wissen, können sich untereinander leichter verständlich machen als mit anderen Arabern. Zu der völkischen und sprachlichen Gleichartigkeit des Maghreb kommen gemeinsame religiöse und kulturelle Bande. Nicht nur im allgemeinen der Islam, nicht nur dieselbe orthodoxe Kirchenform, die überall, von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, herrscht, einigen die verschiedenen Gebiete des Maghreb — diese sind noch näher verbunden durch die vorherrschenden besonderen religiös-rechtlichen Formen der malikitischen Schule, sowie durch gleichgestimmte religiöse Empfindungen und Bestrebungen, wie sie sich in besonderen Formen der Heiligenverehrung und in religiösem Bruderschaftswesen ausdrücken.

Aber aus dem allgemeinen Maghreb heben sich doch die Gebiete von Französisch-Nordwestafrika als besonders eng zusammengehörig heraus. Die Gebirgszüge Marokkos sind nur eine Fortsetzung der algerischen, die ihrerseits ihren Ursprung in Tunisien haben. Die Steppenfläche, die sich zwischen dem Küstenatlas und dem saharischen Atlas in Algerien ausdehnt, verläuft in ihrem westlichen, sich immer mehr verbreiternden Teil auf marokkanischem Gebiete. Von irgendeiner natürlichen Grenze zwischen Algerien und Marokko ist hier nicht die Rede. Selbst die Hauptwälle des marokkanischen Atlasgebirges, die Marokko von Südwesten nach Nordosten durchziehen, bilden

[1]) Vgl. oben S. 311. — Auf die hier und weiterhin angegebenen Zusammenhänge wies ich schon hin in meiner Schrift Nordwestafrika und Deutschland S. 5 ff.

entgegen dem Eindruck, den das Kartenbild hervorruft, und entgegen weitverbreiteten Anschauungen nicht eine übermäßig trennende Grenze. Es sind gut gangbare, viel beschrittene Gebirgspässe vorhanden. Es sei nur an die innigen und lebhaften kulturellen und Handels-Beziehungen erinnert, die durch die Jahrhunderte hindurch zwischen Tafilelt und Fes bestanden haben. Sodann stellt ja doch die Senke von Taza, durch die, wie wir oben schon andeuteten, die wichtigsten Teile Westmarokkos (das Gharb und Fes) mit Ostmarokko und weiterhin mit Algerien in Verbindung stehen, hinsichtlich der Terraingestaltung einen fast ebenen, mühelosen Spaziergang dar.

Auf solcher geographischen Grundlage bauen sich besonders nahe völkische, sprachliche, kulturelle und religiöse Beziehungen zwischen den Ländern, die wir im Auge haben, auf. Hier, namentlich angelehnt an die bedeutenderen Gebirgsbildungen, finden sich, von Tunisien an bis Marokko, die Hauptwohnsitze der heutigen seßhaften Berbergruppen. Die Idiome der verschiedenen über Nordwestafrika verstreuten Berbergruppen zeigen eine wesentlich gleiche Grammatik, im Wortschatz einen großen, gemeinsamen berberischen Besitz bei starker arabischer Beimischung, aber in der Gestaltung des Ausdrucks sind sie mehr oder minder auseinandergegangen. Bei diesen Verschiedenheiten spielen aber wieder politische Grenzen gar keine Rolle. So steht das Tamarrokit, die Sprache des marokkanischen Rifgebirges, dem sogenannten Kabylischen des Dschurdschuragebirges im Osten von Algier so nahe, daß man mit dem Wörterbuch eines dieser Idiome auch für das andere auskommt. Aber auch da, wo zwischen zwei Berberidiomen die Unterschiede größer zu sein scheinen, befähigt die Kenntnis des einen Idioms auf jeden Fall, sich bald mit dem Idiom der anderen Gruppe vertraut zu machen, etwa ähnlich wie die Kenntnis des Spanischen für die Erlernung des Portugiesischen nützlich sein würde. Interessanter noch sind die Verhältnisse des Arabischen, das ja die allgemeine Landessprache in allen diesen Gebieten ist. Gewiß hat z. B. die Sprache der Stadt Tunis ein anderes Gepräge als die der Stadt Tanger oder der Stadt Fes. Aber die Bewohner aller dieser Städte würden sich unter allen Umständen leicht verständigen und über die wechselseitigen trennenden Besonderheiten nach wenigen Tagen ins reine kommen. Das Merkwürdige ist nun, daß vielfach auf dem Lande die Unterschiede der Sprache sehr viel geringer sind als in den Städten. Insbesondere ist zu sagen, daß die arabischen Landidiome Al-

geriens denen Marokkos im allgemeinen sehr nahe, im einzelnen sogar überraschend nahe stehen. In einem Teil der algerischen Provinz Oran z. B., dessen Sprache von W. Marçais in genauester, mustergültiger Weise studiert worden ist, wird ein Dialekt gesprochen, der im phonetischen Gesamtbilde, in Grammatik und Ausdrucksweise von der Sprache des Hinterlandes von Casablanca an der atlantischen Küste Marokkos kaum irgendwie mehr verschieden ist als pommersches von mecklenburgischem Plattdeutsch. Ganz Marokko in seiner vollen Breite, mit dem ganzen Hauptatlasgebirge und einem breiten Steppengebiet, liegt zwischen beiden Gebieten! — Auf kulturellem, insbesondere religiös-rechtlichem Gebiet sind die Übereinstimmungen zwischen Algerien und Marokko beispielsweise so groß, daß Kauf- und andre Rechtsurkunden im ganzen Aufbau und sogar in Einzelheiten der Ausdrucksweise in beiden Ländern großenteils gleichartig sind, während eine entsprechende Urkunde z. B. in Ägypten sehr verschieden aussehen würde. Die religiösen Beziehungen sind von Tunisien bis Marokko dann namentlich auf dem Gebiet des Bruderschaftswesens zwischen den einzelnen Ländern besonders nahe; vielfach dieselben und zwar wichtige Orden sind gleicherweise in Tunisien und Algerien, in Marokko und Algerien verbreitet, innige Fäden knüpfen sich von hüben nach drüben. Diese Bruderschaften sind der Schoß intellektuell beschränkter, fanatischer islamitischer Propaganda; zu revolutionären Bestrebungen sind sie meist, auch aus nichtreligiösen Beweggründen, mehr als geneigt. Ihre Verzweigungen stehen durch schriftliche Botschaften und herumwandernde Ordensglieder untereinander in Verbindung. Die Mutterhäuser und Hauptniederlassungen ziehen aus größeren oder geringeren Entfernungen fromme Besucher an sich. Aber auch abgesehen von solchem religiös bedingten Verkehr finden ziemlich lebhafte Berührungen zwischen den Bewohnerschaften der verschiedenen Teile Französisch-Nordwestafrikas statt. Die Pilgerfahrt nach Mekka führt jährlich viele Marokkaner ostwärts. Ein lebhafter marokkanisch-algerischer Handel begründet, bei dem stark entwickelten Handelsgeist der eingeborenen Marokkaner, mannigfache Beziehungen. Marokkanische Sachsengänger begeben sich — oder haben sich wenigstens bis in die jüngste Zeit begeben — nach Algerien zu den Erntearbeiten. 1901 trafen Theobald Fischer und ich im Südwesten Marokkos mehrfach solche Trupps; in einige Lumpen gehüllt, den Stecken in der Hand, wanderten die Leute der atlantischen Küste zu, um an dieser entlang und

dann durch das Rifgebiet hindurch nach Algerien zu ziehen. Es waren großenteils Berber. Die Berber Marokkos sind überhaupt recht beweglich. Die bekannten Akrobaten Südmarokkos, die die Welt durchziehen und vielfach auch auf den Spezialitätenbühnen Deutschlands anzutreffen sind, sind Berber. Sie haben Professor Hans Stumme in Leipzig die Materialien zu seiner ausgezeichneten Grammatik der Berbersprache von Tazerwalt geliefert. Zahlreiche fliegende Teppichhändler Berlins, mit denen ich ziemlich oft als Dolmetscher beim Amtsgericht Berlin-Mitte zu tun habe, sind Berber aus Algerien.

Diese innigen Zusammenhänge zwischen Marokko und Algerien sind selbstverständlich politisch von der größten Bedeutung. Sie sind für den französischen Standpunkt in der Marokkofrage mit bestimmend gewesen. Man muß auf sie den Blick gerichtet halten, wenn es sich um deutschen Besitz oder eine anderweitige stärkere deutsche Stellung in Marokko handelt[1]).

XV.

Die akute Marokkofrage, die sich von etwa 1900 ab entwickelte, entstand dadurch, daß Frankreich die Zeit gekommen erachtete und den Entschluß faßte, dies Marokko, von dem wir in den vorangegangenen Abschnitten einige Grundbegriffe zu übermitteln suchten, seiner Vorherrschaft und letzten Endes seinem Kolonialbesitz zuzuführen. Da es deutsche Interessen in Marokko nicht so wertete, wie wir es beanspruchen mußten, kam es zum Gegensatz, der um so schärfer wurde, als nicht nur Marokko an sich, sondern auch Fragen allgemeiner Politik im Spiel waren.

Schon einmal war Marokko Kolonialbesitz, unter den Römern. Von den damaligen Verhältnissen zeugen eine größere Zahl von Ruinen und römischen Inschriften, die sich in Nordmarokko finden[2]). Es ist beachtenswert, daß die Römerherrschaft sich über das ganze Gharb erstreckte — d. h. über das Gebiet, das im Groben durch ein Dreieck Larasch—Fes—Rabat bezeichnet wird, und das zweifellos klimatisch und kulturell der

[1]) Vgl. meine Schrift „Nordwestafrika und Deutschland“ S. 10—11 und 27 ff.

[2]) Tissot, Recherches sur la géographie comparée de la Maurétanie Tingitane. Paris (1878). Acad. des Inscr. Sav. étrang. T. IX. Maurice Besnier, Recueil des inscriptions antiques du Maroc. In: Archives Marocaines, T. 1 No. 3 1904 S. 366—415. Aus dem Corp. Inscr. Lat. Vgl. von demselben: Géographie ancienne du Maroc ⟨Maurétanie Tingitane⟩. Ebenda S. 301—365.

wichtigste Teil Marokkos ist —, aber nach Süden hin über Slâ—Rabat nicht hinausging. Also gerade die Schauia, das Hinterland von Casablanca, auf das man für den Ackerbau so große Hoffnungen setzte und dessen Besetzung den Römern keine Schwierigkeiten hätte machen können, ließen sie vollständig liegen[1]. — Die wirtschaftliche Rolle, die Marokko in jener Zeit spielte, ist in einer Arbeit von Besnier studiert worden[2].

Nach den Römern waren es von den europäischen Völkern dann, im Ausgange des Mittelalters, die Portugiesen und die Spanier, die erobernd wenigstens Teile Marokkos besetzten — die Portugiesen, indem für sie Marokko den Beginn ihrer großen Unternehmungen bildete, die Spanier, weil für sie der Kampf gegen die Nordküste Afrikas die Fortsetzung ihres auf ihrer Halbinsel gegen den Islam geführten Kampfes war. Aber diese Unternehmungen der Portugiesen und Spanier hatten fast nur die Besetzung von Küstenstädten zur Folge (Portugal: Ceuta 1415, Arzila, Tanger 1471, Safi 1507; Spanien: Melilla 1496, Peñon de la Gomera 1508). Die Spanier, die nachmalig Ceuta von den Portugiesen übernahmen und spät erst ihrem alten Besitz an der Mittelmeerküste Marokkos die Inseln Alhucemas (1673) und die Chafarinas-Inseln (1848) hinzufügten, haben sich überhaupt bis in die jüngste Zeit niemals ernstlich um das Hinterland der von ihnen besetzten Punkte gekümmert. Ihr Machtbereich hatte einen Radius von kaum einigen Kilometern um diese Punkte herum. Dagegen entwickelten die Portugiesen zeitweilig und innerhalb eines bestimmten Gebietes eine allerdings wesentlich andere Tätigkeit. Sie nahmen im Beginn des 16. Jahrhunderts Mazagan und Santa Cruz bei Kap Aguer = Agadir, die sie 1506—1507 an wohl ausgesuchten Ankerplätzen gründeten, zu Stützpunkten für eine richtige „pénétration". Südwestmarokko, bis an die Tore von Marakesch, erkannte ihre Hoheit an; sie stützten sich auf eingeborene Kaids, die mit ihnen in *aljamia* d. h. in europäischer (hier portugiesischer) Sprache mit arabischen Buchstaben korrespondierten. Es wird

[1] Das Corpus Inscriptionum Latinarum verzeichnete auch eine Inschrift aus Safi, das ja noch südlicher als Casablanca liegt. Ich habe den Nachweis geführt, daß diese Inschrift keinesfalls römisch ist, s. Kampffmeyer, L'inscription de Safi (Maroc) in: Revue Africaine No. 269 (2e Trimestre 1908). Alger 1908.

[2] Maurice Besnier, La géographie économique du Maroc dans l'antiquité. In: Archives Marocaines, Tome 7. 1906. S. 271—295.

interessant sein, die Geschichte der Portugiesen in Marokko, für die reichliches Material auch in den Archiven vorliegt, einmal näher zu studieren.

Die Macht der Portugiesen in Marokko ging zurück, sie war längst nur noch ein Schatten, als die Portugiesen, als letzten Punkt, Mazagan im Jahre 1769 räumten. Auf dem Wege dieses Niedergangs liegt die berühmte Schlacht bei Alcazar (1578), die einer weitschauenden Expedition Dom Sebastians ein unheilvolles Ende bereitete und ihm selbst den Tod brachte.

Spanien war, infolge seiner Besitzungen, mehrfach in Kriegszustand mit der regierenden Macht in Marokko, unter anderm 1859—60[1]). In den Friedensverhandlungen, die diesen Krieg schlossen, ließ sich Spanien nach alten Erinnerungen an der atlantischen Küste einen Hafen Santa-Cruz de Mar Pequeña zusprechen[2]), der freilich nachher nicht aufzufinden war, aber doch Spanien zu seinem jetzigen Besitz von Ifni und Umgegend verhalf[3]). Aus seinem Besitz an der Mittelmeerküste leitete es weitergehende „historische Rechte“ auf Marokko ab; weniger diese Rechte, auf die die Franzosen immer scheelen Auges sahen, als das Interesse, das England an der Sache hatte, verschafften Spanien dann seine heutige „zona de influencia española en Marruecos“[4]).

Auch England hat einmal marokkanischen Besitz gehabt. Zu einer Zeit, da der Besitz von Gibraltar für das Inselreich noch fern war, im Jahre 1662, kam Tanger, das Gibraltar gegenüber liegt, durch Heirat von Portugal an England. Es blieb englisch bis 1683, in welchem Jahre das Parlament die Gewährung weiterer Mittel für die Stadt verweigerte, so daß die Regierung sich genötigt sah, den Platz nach Zerstörung aufgeführter Befestigungen zu räumen. Seither war Tanger wieder marokkanisch, bis ihm der „internationale“ Charakter[5]) zuerkannt wurde, über dessen Statut man noch immer nicht ins Reine gekommen war, als im August 1914 der Krieg ausbrach. Man weiß, wie dann die „Internationalität“ Tangers von den Franzosen geachtet worden ist.

Seitdem Portugiesen und Spanier ihren Fuß auf marokkanische Erde gesetzt hatten, war eigentlich ein beständiger

[1]) Vgl. u. a.: Eduard Schlagintweit, Der spanisch-marokkanische Krieg in den Jahren 1859 und 1860. Leipzig 1863.

[2]) Vgl. oben S. 331. [3]) Vgl. oben S. 332.

[4]) Vgl. unten S. 349. [5]) Vgl. oben S. 303, unten S. 364.

Kriegszustand zwischen den Eindringlingen und den Besitzern und Verteidigern muslimischen Bodens; bisweilen überbrückt, führte er zu zahlreichen, immer wiederholten Kämpfen. Eine Form dieser Kämpfe war die berüchtigte marokkanische Seeräuberei, die bis in das 19. Jahrhundert andauerte. Es ist nun bemerkenswert, daß trotz all dieser Kämpfe im ganzen Mittelalter und durch die ganze Neuzeit hindurch ununterbrochene lebhafte Handelsbeziehungen zwischen Marokko und Europa bestanden. Die Handelsstädte der nördlichen Mittelmeerländer, so Genua, Pisa, Marseille, hatten schon im 12. und 13. Jahrhundert Handelsverträge mit den jeweiligen marokkanischen Herrschern abgeschlossen [1]). Im Lande wohnten europäische Kaufleute mit ihren Konsuln; sie hatten ihre Fondaks (Karawanserais), ihre christlichen Kirchen und Kirchhöfe. Im 13. Jahrhundert gab es sogar ein Erzbistum Fes. Den Kämpfen folgten immer rasch Friedensverträge. Man schlug sich und vertrug sich. Dominikaner und Franziskaner, später auch andere Orden, hatten ihre Niederlassungen in Marokko, wo sie sich der Sorge um die vielen Christensklaven und deren Rückkauf widmeten. Rückkauf solcher Sklaven oder deren Austausch mit marokkanischen Kriegsgefangenen, die nach Europa geführt waren, ist ein immer wiederkehrendes Kapitel in der älteren Marokkoliteratur bis in die Regierung von Mulai Sliman (1792 bis 1822), unter dem erst die Seeräuberei und die Sklaverei von Christen in Marokko offiziell aufgehoben wurde [2]). Miknes, das marokkanische „Versailles", weiland Residenz des tatkräftigen und grausamen Herrschers Mulai Ismail (1672—1727) ist vor allem mit Hilfe der vielen Christensklaven erbaut, die diesem Fürsten die zahlreichen von ihm veranlaßten Seeraubzüge einbrachten.

Das 19. Jahrhundert brachte, im Zusammenhang der allgemeinen politischen und kulturellen Entwicklung der europäischen Staaten, eine allmähliche Erstarkung und ein zunehmendes Übergewicht des europäischen Einflusses in Marokko.

---

[1]) L. de Mas-Latrie, Traités de paix et de commerce et documents divers concernant les relations des chrétiens avec les Arabes de l'Afrique septentrionale au moyen âge . . . publiés avec une introduction historique. Paris 1868. Mit einem Supplement, das der ersten Ausgabe, Paris 1865, mangelt.

[2]) Inoffiziell wurde die Seeräuberei freilich noch fortgesetzt, so daß im Haupt- und Handelsvertrag zwischen Großbritannien und Marokko vom 9. Dezember 1856 noch ein besonderer Artikel (34) der Unterdrückung der Seeräuberei gewidmet ist.

Die europäischen Staaten sicherten sich in modernen Handelsverträgen scharf umrissene wirtschaftliche Vorteile. Von grundlegender Bedeutung war der englisch-marokkanische Vertrag vom 9. Dezember 1856. Weitere Fortschritte brachten insbesondere der spanisch-marokkanische Handelsvertrag vom 20. November 1861, der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Marokko vom 1. Juni 1890 sowie das französische Handelsübereinkommen vom 24. Oktober 1892 [1]).

An die Seite der Verträge zwischen europäischen Einzelstaaten und Marokko traten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch internationale Abmachungen. Von geringerer Bedeutung ist die erste derartige Abmachung betreffend das Leuchtfeuer von Kap Spartel [2]) vom 31. Mai 1865, auf grund deren freilich noch im Frühjahr 1914 eine auch von Deutschland beschickte internationale Kommission in Marokko weilte, um zu untersuchen, auf welche Weise die an diesem wichtigen Punkte der Sicherheit des Seeverkehrs dienenden Einrichtungen verbessert werden könnten. Die Madrider Konvention [3]) dagegen, vom 3. Juli 1880, schnitt in Verhältnisse

[1]) Diese Handelsverträge s. unter anderem in: P. Mohr, Handelsverträge Marokkos, mit einem statistischen Anhang über den Außenhandel Marokkos. Charlottenburg 1905. Enthält, neben anderen, die englischen Verträge vom Dezember 1856, den spanisch-marokkanischen Vertrag vom 20. November 1861, aber nur von Art. 45 ab, den deutsch-marokkanischen Vertrag und spätere Übereinkommen. Weiter vgl. die französische Sammlung Rouard de Card, Les traités de commerce conclus par le Maroc avec les puissances étrangères. Paris 1907. — Der spanische Vertrag vollständig u. a. in 1) Guía del Español en Marruecos. Tanger (1908—1909) S. 1—35. 2) Rouard de Card, Les relations de l'Espagne et du Maroc pendant le XVIII[e] et le XIX[e] siècles. Paris 1905 (Bibliothèque internat. et diplom. XL), S. 203—222. — Der französische Accord commercial vom 24. Oktober 1892 u. a. in: Rouard de Card, Traités de la France avec les pays de l'Afrique du Nord: Algérie, Tunisie, Tripolitaine, Maroc. Paris 1906, S. 360—363, der Hauptteil auch in: Rouard de Card, Les traités entre la France et le Maroc. Étude historique et juridique. Paris 1898 (Bibliothèque internationale et diplomat. XXXVI), S. 234—235. — Der englische Vertrag auch in Martens' Nouv. Recueil gén. T. 17 P. I, 128. — Der deutsche Vertrag: Reichsgesetzblatt 1891 (so, nicht 1890) Nr. 25 (vom 21. August) S. 378—383. Karl Strupp, Urkunden zur Gesch. des Völkerrechts Bd. II S. 44. Martens' Nouv. Recueil général, 2[me] série XVII, 592. Rouard de Card, Traités de commerce S. 72.

[2]) Vgl. Rouard de Card, Les traités entre la France et le Maroc S. 67 und 147.

[3]) Reichsgesetzblatt 1881 Nr. 12 (vom 16. Juni) S. 103—115. Vielfach abgedruckt, u. a. bei P. Mohr, Handelsverträge S. 26—32; Léon Deloncle, Statut International du Maroc. Paris 1912 (u. spätere Auflage) S. 44—52; Strupp Bd. II S. 40; Martens' Nouveau Recueil gén. 2[me] série VI, 550

von allgemeinster, täglich sich erneuernder wirtschaftlicher Wichtigkeit ein, indem sie die Verhältnisse des Schutzrechtes[1]) neu regelte und gleichzeitig (in Art. 11) das Recht Grundeigentum zu erwerben, das den Spaniern in ihrem Vertrag vom 20. November 1861 bereits zugestanden war, für alle Fremden in Anspruch nahm, ohne freilich diese so wichtige Frage irgendwie dem Rechtsboden des geltenden marokkanischen Rechts und der einheimischen Regierungsgewalt zu entziehen[2]). Die Konferenz war auf Antrag Spaniens, im Einverständnis mit England, berufen. Deutschland war es, auf dessen Antrag Art. 17 der Konvention festgesetzt wurde: ,,Das Recht auf Behandlung als meistbegünstigte Nation wird seitens Marokkos als allen auf der Konferenz von Madrid vertretenen Mächten zustehend anerkannt.“ Dadurch holten Deutschland, und mit ihm andere europäische Staaten (vertreten waren von solchen nicht die Schweiz, die Balkanstaaten und Rußland) sowie die Vereinigten Staaten von Amerika verschiedene Vorsprünge ein, die Frankreich, England und Spanien hatten, und sicherten sich Rechte für die Zukunft.

XVI.

In den Beziehungen der europäischen Staaten zu Marokko vor der Zeit der ,,Marokkofrage“ (vor rund 1900) treten zwei Tatsachen besonders hervor. England war es, das sich im Handel mit dem Atlas-Vorland[3]) von Marokko bei weitem die erste Stelle errungen hatte und das insbesondere diejenige Macht, von der man hier eine führende Stellung hätte erwarten können — Frankreich — weit hinter sich ließ. Der Handel der

(mit den Protokollen); Max Fleischmann, Völkerrechtsquellen. Halle a. S. 1905. S. 165.

[1]) Die Grundlagen dieses Schutzrechtes waren für Frankreich gegeben in Artikel 11 des französisch-marokkanischen Vertrages vom 28. Mai 1767 (Martens' Recueil des traités I 449, Martens-Cussy I 57) und in einem Reglement vom 19. August 1863 (Mohr, Handelsverträge S. 25—26; de Clercq, Recueil des traités de la France XV (Supplém.), S. 472; Martens' Nouveau Recueil gén. 3e Série T. 6, 1913, S. 255—256). Dieses letztere Reglement wurde auch angenommen von Belgien, Sardinien, den Verein. Staaten von Amerika, Großbritannien und Schweden. Martens a. a. O.

[2]) Die Literatur über die Frage des Erwerbs von Grundeigentum habe ich zusammengestellt in meiner Schrift: Im neuen Marokko. Frankfurt a. M. 1914. S. 4.

[3]) Der algerisch-marokkanische Grenzhandel kann hier außer Betracht bleiben.

hier in Betracht kommenden Hafenplätze Tanger, Larasch, Rabat, Casablanca, Mazagan, Safi, Mogador betrug[5]) in Mill. Mark

	1901	1902
Gesamthandel	58,9	76,1
England	26 895 924	36 440 008
Frankreich	12 020 979	14 449 207

Dasselbe England war es — das ist die zweite Tatsache —, das sich in Marokko auch in politischer Hinsicht den Vorrang sicherte. Englands klares Ziel in seiner Marokkopolitik während des ganzen 19. Jahrhunderts war es, zu verhindern, daß an der Gibraltar gegenüberliegenden Nordküste Marokkos sich irgendwelche Einflüsse entwickelten, die seiner Beherrschung der Schiffahrt des Mittelmeers durch die Meerenge von Gibraltar gefährlich werden konnten. Daher war England in Marokko zunächst durchweg der politische Gegner Frankreichs, durch dessen algerische Nachbarschaft es beunruhigt war[1]). Bestrebungen, die im Jahre 1859 hervortraten, eine gemeinsame Aktion Spaniens und Frankreichs in Marokko herbeizuführen, wußte England im Keime hintanzuhalten[2]). Einen Versuch der Spanier, die Insel Peregil (dicht bei Ceuta) zu besetzen, hinderte England gleichfalls[3]). Seinen Einfluß am Hofe des Sultans wußte es geschickt zu pflegen und auszubauen. Ein Ziel, dem es mehrmals, namentlich im Jahre 1892, nachging, war ein eigenes englisches Protektorat über Marokko[4]). Das, worauf es England ankam, sicherte es sich schließlich durch die Abmachungen mit Frankreich und Spanien vom Jahre 1904 auf eine bequemere Weise, mit der zugleich ein anderes gutes Geschäft verbunden war. Es scheint, daß sich England auf diese Lösung schon frühzeitig vorbereitete, indem es schon im Jahre 1887 einen Geheimvertrag mit Spanien wegen Marokko schloß[5]).

---

[5]) Für 1901 und 1902 auf Grund von Zahlen bei Mohr, Handelsverträge S. 42, 55 und 56.

[1]) Die Einzeltatsachen, denen hier nicht nachgegangen werden soll, bei Bernard, Le Maroc S. 307—314. E. Dupuy, Comment nous avons conquis le Maroc. Paris 1912. S. 23—24.

[2]) Bernard, Maroc S. 307.

[3]) Über diese Insel vgl. E. Rouard de Card, L'île de Peregil. Son importance stratégique, sa neutralisation. Paris 1903.

[4]) Bernard, Maroc S. 314.

[5]) Dupuy S. 58..

XVII.

Deutschland war in Marokko ziemlich spät auf den Plan getreten. Ende der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts war vom deutschen Handel in Marokko noch kaum die Rede. Dann aber brach sich deutscher Unternehmungsgeist Bahn mit der ihm eigenen Zähigkeit und Zielsicherheit. Des erfolgreichen Anteils, den Deutschland an der Madrider Konvention (1880) nahm, wurde oben schon gedacht[1]). 1886 wurde, unter Leitung von R. Jannasch, eine deutsche Handelsexpedition[2]) nach eben dem Südwesten Marokkos ausgerüstet, der auch später ein Haupttätigkeitsfeld deutscher Unternehmungen war, wo die Deutschen vor der französischen Besitzergreifung unter den Europäern eine führende Stellung gewonnen hatten und wo sie auch nach der französischen Besitzergreifung sehr erhebliche, von den Franzosen böswillig verschleierte und bekämpfte[3]) wirtschaftliche Interessen weiter entwickelten und neu begründeten. Die allmähliche Entwicklung des deutschen Handels in Marokko, die hervorragende Beteiligung der deutschen Schiffahrt an diesem Handel — zunächst der Atlas-Linie, dann der Woermann-Linie und endlich der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffs-Reederei — kann man gut verfolgen, wenn man z. B. die von Jannasch geleitete Zeitschrift „Der Export" durchblättert. Gute Zusammenstellungen für die Zeit um 1900 geben Fischer[4]) und Mohr[5]). Das Ergebnis war, daß um 1900 Deutschland im Gesamthandel Marokkos an dritter Stelle stand, hinter England und Frankreich unmittelbar folgend. 1902—1905 hatte es zwischen 9,1 und 9,5 vom Hundert des marokkanischen Gesamthandels inne, wobei der algerisch-marokkanische Grenzhandel mitgerechnet ist[6]). Im Mittel der letzten 5 Jahre vor 1900 konnte der Gesamtwert des deutschen Handels in den vier südlichen Küstenplätzen Mogador, Safi, Mazagan und Casablanca zu etwa 5¼ Millionen Mark angenommen werden. Für ganz Marokko, unter Ausschaltung des algerisch-marokkanischen Grenzhandels, betrug er damals etwa 7½ Millionen Mark oder 14% des ganzen etwa 55 Millionen Mark betragenden

[1]) S. 341.

[2]) R. Jannasch, Die Deutsche Handelsexpedition 1886. Berlin 1887.

[3]) Vgl. unten S. 377.

[4]) „Meine dritte Forschungsreise", am Schluß.

[5]) Handelsverträge S. 43 ff.

[6]) Dupuy S. 77.

Handels. Rechnet man den algerisch-marokkanischen Grenzhandel nicht mit, so war Deutschland um 1900 dem französischen Handel mit Marokko fast gleich gekommen. Nach einer amtlichen Denkschrift bezifferte sich im Jahre 1898 die Summe aller deutschen Interessen in Marokko auf 8—10 Millionen Mark. Um 1901 betrug die Zahl der in Marokko lebenden Reichsdeutschen etwa 140. Innerhalb des deutschen Handels überwog der Export aus Marokko den Import bedeutend und hob sich rasch. Er stieg von 1894—1898 von 1,6 Millionen Mark auf 6,1 Millionen Mark. Die günstige Entwicklung des deutschen Handels wurde auch, wie wir sehen werden, im Verlauf der Marokkowirren nicht aufgehalten. Für diese spätere Zeit sind Veröffentlichungen P. Mohrs, namentlich in seiner Zeitschrift[1]), und dann eine eingehende Arbeit M. Haeßners[2]) besonders zu vergleichen, für die Zeit 1908 bis 1913 (erstes Halbjahr) ein Abschnitt des Werkes von Besnard-Aymard[3]).

An der ganzen Entwicklung hatte der günstige von Deutschland im Jahre 1890 durch den Grafen Tattenbach abgeschlossene Handelsvertrag, dessen Vorzüge auch die Franzosen nicht verkennen[4]), einen guten Anteil.

Die Zahlen dieses deutschen Handels, ja die Zahlen des marokkanischen Gesamthandels, waren keineswegs stolz und lösten in kaufmännischen Kreisen wohl hie und da ein mitleidiges Lächeln aus. Demgegenüber wurden Theob. Fischer und andre Pioniere deutscher Zukunftsarbeit nicht müde, darauf hinzuweisen, daß in Marokko, in dem es schlechteste Häfen, keine Eisenbahnen, keine fahrbare Straßen gab, die reiche Entwicklung, deren dies Land fähig sei, nur unterbunden sei. Die Entwicklung mußte kommen. Von ihr durfte, so betonte man, Deutschland sich nicht abdrängen lassen, nicht nur im Handel, sondern auch in den gewaltigen Aufgaben, die das völlig zurückgebliebene Land der Technik und Industrie durch Bauten von Häfen, Wegen, Eisenbahnen, Brücken usw., durch Errichtung von gewerblichen Anlagen, Elektrizitätswerken, Mühlen usw. in Kürze stellen mußte. Gegen die Besitzergreifung des Landes durch eine Macht — Frankreich — machte Theob. Fischer immer

[1]) Vgl. oben S. 298.

[2]) Max Haeßner, Marokkos Handelsbeziehungen seit 1905 mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland. Berlin 1912.

[3]) L'œuvre française S. 133—175. Vgl. 363.

[4]) Bernard, Maroc S. 314.

wieder geltend[1]), daß dieser Staat daraus einen so gewaltigen Machtzuwachs erlangen würde, daß dies alle andern Staaten, vor allen England, Spanien und das Deutsche Reich, als einen unerträglichen Druck empfinden würden. Wie nun sollte die Zukunft des Landes sich gestalten? Fischer nahm die Möglichkeit an, daß Marokko, auf Grund einer Einigung der zunächst beteiligten Mächte, unter Aufrechterhaltung einer gewissen Selbständigkeit doch europäischem Einfluß frei erschlossen werden könnte. Wo nicht, so käme eine Verteilung des Landes, wenn auch nur in der Form von Interessensphären, in Betracht, wobei Deutschland Südmarokko, von Rabat nach Süden, das Sus eingeschlossen, mit Marrakesch, zu erhalten hätte, England (wenn der Ausschluß desselben nicht möglich sei) Nordmarokko oder wenigstens einen Teil desselben an der Meerenge mit Tanger, während das Übrige französisches Interessengebiet sei.

Fischers Forderung, Deutschland sollte gegebenenfalls Südmarokko in der angegebenen Begrenzung erhalten, wurde von den Alldeutschen aufgenommen, aber in erweiterter und schrofferer Formulierung: Die ganze atlantische Küste mit allem Hinterland von der Wasserscheide des Atlas (!) an müsse deutsch werden[2]).

Nun, England brauchte ja nicht, wie es von Th. Fischers Seite geschah, auf seine Interessen hingewiesen werden. Spanien wurde ein Mittel in Englands Hand. Wie Deutschland in der Marokkofrage abschnitt, werden die folgenden Abschnitte zu zeigen haben.

XVIII.

Als einer der Mithandelnden im Marokkodrama ist der Sultan Abdu-l-Aziz[3]) ins Auge zu fassen. In dem kindlichen Marokko war er eins der größten Kinder. Seine Launen und Spielereien übertrug er auch auf das politische Gebiet; durch ungenügend durchdachte Reformen, die durchzuführen dem schwächlichen Herrscher jede Kraft und Fähigkeit fehlte (Tertib), entfremdete er sich ebenso wie durch seine europäisierenden persönlichen

---

[1]) In ausgebreiteter publizistischer Tätigkeit; vgl. insbesondere Th. Fischer, Meine dritte Forschungsreise.

[2]) Vgl. unten.

[3]) Über ihn s. (neben zahlreicher sonstiger Literatur, vgl. oben) besonders Aubin[2] S. 132 ff.; Gabriel Veyre, Au Maroc. Dans l'intimité du Sultan. Paris (1905).

Spielereien die Herzen seines Volkes. Den schwierigen Aufgaben, die an ihn herantraten, war er nicht im entferntesten gewachsen. Wer sich mit gründlicher Kenntnis von den Verhältnissen Rechenschaft gab, mußte dies mit Bestimmtheit vorhersehen. Daß in dem Marokko, wie es nun einmal war, irgend ein Nachfolger von ihm den Aufgaben, die ihm zugewiesen wurden, von sich aus gewachsen sein sollte, durfte man, wenn man die Verhältnisse gründlich einschätzte, nicht erwarten.

XIX.

Seit 1830 war Frankreich in Algerien, also Marokko benachbart. Gelegenheiten zu Zusammenstößen mit Marokko, die also für Frankreich Anlaß werden konnten, seine Eroberung nach dieser wichtigen Seite hin auszudehnen, fehlten selbstverständlich nicht, so besonders 1844, als Frankreichs gefährlicher algerischer Gegner, Abd el-Kader, auf marokkanisches Gebiet übertrat und von Marokko durch Munition und Proviant unterstützt wurde, so weiter dann in Unruhen der algerisch-marokkanischen Grenzgebiete 1859, 1864 und 1870. Wohl ergriff hier Frankreich Maßregeln, so die Operationen, die zu der vielgenannten Schlacht von Isly[1]) am 14. August 1844 führten, weiter die Expedition des Generals Martimprey im Jahre 1859 gegen die Beni-Snassen im Norden von Ostmarokko und die Expedition Wimpfen 1870 im Süden dieser Gebiete. Aber Frankreich nutzte keine dieser Gelegenheiten aus. Die Ereignisse 1844 führten zu der ,,Convention conclue à Tanger, le 10 septembre 1844, pour régler et terminer les différends survenus entre la France et le Maroc“[2]) und zu dem Vertrag von Lalla-Maghnia (Marnia) vom 18. März 1845[3]), in dem die algerisch-marokkanische Grenze geregelt wurde. An diesen letzteren Vertrag hielt sich Frankreich in der Folge auf das genaueste; so sehr es die vereinbarten Grenzen als unnatürlich empfand und immer wieder sich darauf hingewiesen sah, daß der Mulujafluß die einzig annehmbare Grenze zwischen Algerien

---

[1]) Isly ist ein Nebenfluß der Tafna in Ostmarokko, unweit Udschda.

[2]) Deloncle, Statut S. 3—6; Rouard de Card, Documents diplomatiques pour servir à l'étude de la question Marocaine. (Paris) 1911 S. 13—17; Martens' Nouv. Recueil gén. T. 7, 1850, S. 378—381.

[3]) Deloncle, Statut S. 7—13; Rouard de Card, a. a. O. (vorige Anm.) S. 18—24; Martens' Nouv. Recueil gén. T. 8, 1851, S. 143—149.

und Marokko sei, so übte es dennoch in der seit 1830 latent vorhandenen Marokkofrage durchaus Abstinenz[1]).

Um 1900 wurde durch verschiedene gleichzeitige oder kurz aufeinanderfolgende Handlungen Frankreichs klar, daß es diese Abstinenz nunmehr aufgeben wollte.

Die Ursache dieser Neuorientierung kann kaum zweifelhaft sein. Die Ursache der langen Abstinenz Frankreichs war ganz wesentlich der Widerstand Englands gewesen, dem es unausgesetzt in Marokko begegnete. Eine Verständigung mit England war der Ausgangspunkt für Frankreich, die Lösung seiner Marokkofrage in Angriff zu nehmen.

Die Verhandlungen mit Italien, die Ende 1900 zu einer geheimen Konvention betreffend Marokko und Tripolitanien[2]) führten; die Besetzung der Oasen Igli, Tuat, Gurara und Tidikelt durch Frankreich 1900—1901[3]); die Verhandlungen mit Marokko, die zu dem Protokoll von Paris vom 20. Juli 1901[4]) und weiterhin dann zu den „Accords“ von Algier vom 20. April 1902 und 7. Mai 1902[5]) über ein französisch-marokkanisches Zusammenwirken in den algerisch-marokkanischen Grenzgebieten führten; die Verhandlungen mit Spanien im Jahre 1902[6]) über eine Teilung Marokkos zwischen Frankreich und Spanien — alle diese Handlungen stehen selbstverständlich nicht außer Zusammenhang. Seit dem 27. Juni 1898 hatte im Pariser Kabinett Théophile Delcassé[7]) das Portefeuille des Äußeren inne. 1898 waren bei Faschoda die französischen und die britischen Interessen aufeinander gestoßen. Eben dieser

[1]) Vgl. für die französisch-marokkanischen Beziehungen von 1830—1900 Bernard, Maroc S. 299—314.

[2]) Vertrag vom Dezember 1900, bestätigt 1. November 1902. Deloncle S 43 Anm.

[3]) Wahl, L'Algérie. S. 178 ff. Vgl. das Bulletin du Comité de l'Afrique Française.

[4]) Deloncle S. 17. Rouard de Card, Documents dipl. (vgl. oben S. 346 Anm. 2) S. 25—33). Mit Karte. Martens' Nouv. Recueil gén. 3e Série T. 1, 1909, S. 27—29.

[5]) Deloncle S. 17 und 24. Rouard de Card, Documents dipl. S. 34—47. Martens a. a. O. S. 29—36.

[6]) Der Entwurf eines damals beabsichtigten Vertrages ist abgedruckt im Figaro vom 10. November 1911 und in der Afrique Française 1911, Nov., S. 449, mit Karte. Vgl. Bernard, Maroc S. 327. Das Gebiet, das Spanien darnach erhalten hätte, schloß Fes und Taza ein und ging auch sonst weit hinaus über die Grenzen, die man später (1904) ins Auge faßte und schließlich (1912) festsetzte. Vgl. auch die Times vom 30. November 1912. S. 6.

[7]) Pierre Albin, Le Coup d'Agadir. Paris 1912. S. 20.

Zusammenstoß bildete den Ausgangspunkt zu Verhandlungen zwischen Frankreich und England zwecks Abgrenzung ihrer beiderseitigen Interessen in Nordafrika und im Sudan. In die Erscheinung traten zunächst der Vertrag über die Grenzen und Interessensphären im Nigergebiet vom 14. Juni 1898 [1]) und die „Déclaration additionnelle" vom 21. März 1899 [2]). Aber es ist nicht zu denken, daß nicht auch damals schon von Marokko und Ägypten zwischen den beiden Mächten die Rede gewesen sei und daß insbesondere die französisch-spanischen Verhandlungen von 1902, die sich ganz in der allgemeinen Richtung des französisch-englischen Geheimvertrages vom 8. April 1904 bewegten, ohne Fühlung mit England vorgenommen seien, wo doch die Auseinandersetzung mit England in Nordafrika überhaupt im Gange war und die Auseinandersetzung mit dieser Macht insbesondere in Marokko und vollends in Nordmarokko die selbstverständliche erste Voraussetzung für jede Aktion in dieser Richtung war. Alle die verschiedenen Handlungen Frankreichs Marokko betreffend von etwa 1900 ab, die alle auf ein Ziel lossteuern, werden erst verständlich, erhalten aber auch ein volles Licht bei Annahme einer Verständigung mit England, die bald nach Faschoda begonnen haben muß und die nach Vorverhandlungen, wie es die französisch-spanischen Verhandlungen vom Jahre 1902 gewesen sind, sich endgültig krystallisierte in dem öffentlichen französisch-englischen Abkommen vom 8. April 1904 [3]) und dem französisch-englischen Geheimvertrag gleichen Datums [4]), denen die geheimen Abmachungen zwischen Spanien und Frankreich vom 3. Oktober 1904 und 1. September 1905 [5]) als Ergänzung dienten.

---

[1]) Rouard de Card, Traités de délimitation concernant l'Afrique française. Paris 1910. S. 102—112. Mit Karte. Martens' Nouv. Recueil gén. 2e Série T. 29, 1903, S. 116—132.

[2]) Rouard de Card a. a. O. S. 113—114. Mit Karte. Martens' Nouv. Recueil gén. a. a. O. S. 387—389.

[3]) Deloncle S. 30. Rouard de Card, Documents dipl. S. 62—67. Strupp Bd. II S. 37. Martens' Nouveau Recueil gén. 2e Série T. 32, 1905, S. 3 ff.

[4]) Abgedruckt bei K. Strupp, Urkunden zur Gesch. d. Völkerrechts. 1. Ergänzungsheft. Gotha 1912. S. 1. Martens' Nouv. Recueil gén. 3e Série T. 5, 1912, S. 664—665. — In deutscher Übersetzung in der Tägl. Rundschau Nr. 553 vom 25. November 1911, daraus (aber nur Art. 3 u. 4) bei Haeßner S. 219—220.

[5]) Mitteilungen darüber bei Deloncle S. 35—43. Der Vertrag vom 3. Oktober 1904 ist abgedruckt: Matin 8. Nov. 1911. Afrique Française 1911, Nov., S. 447—449, mit Karte. Strupp, Ergänzungsheft 1912 S. 2. Martens'

Der Inhalt des öffentlichen französisch-englischen Vertrages vom 8. April 1904 ist ja bekannt. Gegen Zugeständnisse Frankreichs an England in Ägypten erkennt England den Franzosen in Marokko das Recht zu (Art. 2) „de veiller à la tranquillité de ce pays, et de lui prêter son assistance pour toutes les réformes administratives, économiques, financières et militaires dont il a besoin“ d. h. zu einem Protektorat. Auf die Sicherung seiner eigenen Interessen in Marokko ist England dabei wohl bedacht in Ansehung der Aufrechterhaltung aller Verträge und Rechte (Art. 2), in bezug auf gleiche Behandlung mit Frankreich bei Zöllen, Abgaben, Eisenbahntarifen und Transit englischer Waren durch französisches Gebiet nach Marokko zunächst für 30 Jahre (Art. 4) und endlich — politisch — dadurch, daß Nordmarokko französischem Einfluß entzogen blieb, vielmehr als Einflußzone an Spanien fallen sollte (Art. 8 und Geheimvertrag). Spanien sollte nach dem französisch-englischen Geheimvertrag dies Gebiet aber nie veräußern dürfen, und Frankreich verbürgte sich dafür (Art. 7 des öffentlichen Vertrages), daß an der ganzen Küste von Melilla bis zum Sebu keinerlei Befestigungen errichtet werden durften.

Durch die Bekanntgabe des französisch-englischen öffentlichen Vertrages vom 8. April 1904 wurde aller Welt offenbar, welchen Weg Frankreich gehen wollte. Der aufmerksame Beobachter hatte schon vorher Anzeichen davon. Unruhen, wie sie in Marokko immer bestanden hatten — jetzt veranlaßt durch überstürzte Reformen des Sultans Abdu-l-Aziz und durch den Prätendenten Bu Hamara[1] — wurden über Gebühr aufgebauscht[2] und fraglos von den Franzosen selbst geschürt; Grenzzwischenfälle an der algerisch-französischen Grenze[3] fanden nicht nur energische Ahndung (Beschießung von Figig 1903),

Nouv. Recueil gén. 3e Série T. 5, 1912, S. 666—670. Der in der Afrique Française a. a. O. (S. 451—452) gleichfalls abgedruckte Geheimvertrag vom 1. September 1905 bezieht sich auf die Anwendung des Vertrages von 1904. Derselbe auch in Martens a. a. O. S. 670—673, nach dem „Temps“ vom 11. Nov. 1911. Über einen franz.-span. Geheimvertrag vom Jahre 1907 berichtete die „Action“ vom 16. Nov. 1911, danach Afr. Fr. Nov. 1911 S. 452. Dieser Vertrag, geheimgehalten nicht wegen seines Inhalts, sondern weil er sich an die geheimen Verträge von 1905 und 1904 anschloß, behandelte allein die Frage der Polizei in den marokkanischen Hafenstädten.

[1]) Über ihn am besten bei Aubin[2] S. 108 ff.

[2]) Vgl. z. B. Bulletin du Comité de l'Afrique Française 1903 No. 1 (Januar), S. 3: „La situation nouvelle au Maroc“.

[3]) Vgl. Bernard, Maroc S. 321, 323.

sondern führten — wobei die Übereinkommen vom 20. April und 7. Mai 1902 eine bequeme Basis abgaben — zu einem regelrechten militärischen Einrücken in Ostmarokko, das im Jahre 1903 begann und, unter der geschickten Führung Lyauteys planmäßig fortgesetzt, in wenigen Jahren (1904—1910) zur Unterwerfung fast ganz Ostmarokkos unter die französischen Waffen führte[1]).

Daneben ging her ein Einsetzen französischer Forschung in und über Marokko mit einer Planmäßigkeit, wie sie vorher gänzlich gefehlt hatte. Eingeleitet wird diese Bewegung durch einen bezeichnenden Aufsatz in den Questions Diplomatiques et Coloniales 1899 von Edmond Doutté[2]), dem verdienstvollen algerischen Gelehrten, der, wie wir schon andeuteten, der französischen Forschung in Nordafrika mannigfach die Wege gewiesen hat und an den Forschungen in und über Marokko selber hervorragend sich beteiligt hat[3]). Sodann löste sich aus dem Comité de l'Afrique Française schon 1903 ein Comité du Maroc heraus, in dem wie in dem größeren Comité neben Politikern, Gelehrten usw. auch wirtschaftliche Interessenten und Interessentengruppen stark vertreten waren. Von 1904 ab ist das ,,Bulletin du Comité de l'Afrique Française" zugleich Organ des ,,Comité du Maroc", welches letztere nun eine außerordentlich fruchtbare Tätigkeit entfaltet[4]). In der Januar-Nummer 1904 dieses Bulletins, also ein Vierteljahr vor dem Abschluß des französisch-englischen Marokko-Vertrages, findet sich (S. 3) ein Aufsatz überschrieben: ,,Notre Comité du Maroc". Er beginnt so: ,,La question du Maroc est la plus importante de celles qui se posent actuellement devant notre politique extérieure. Elle nous réserve la dernière chance impériale qui puisse nous rester au point où en est le partage de la terre, pour reprendre l'orgueilleuse expression de la politique coloniale anglaise". Diese und andre Äußerungen einer

---

[1]) Zusammenfassende Darstellung am besten bei A. Bernard, Les Confins Marocains. Vgl. im übrigen namentlich das Bulletin du Comité de l'Afrique Française 1903—1910.

[2]) Edm. Doutté, Le far-west africain. In: Questions Dipl. et Col. Année 3 No. 60, 15. Aug. 1899. Paris.

[3]) Die Leistungen Done Douttés sind um so höher anzuschlagen, als er seine weitschauenden, tiefstechenden und kraftvollen Arbeiten, für die er wiederholte umfangreiche Reisen in Marokko ausführte, einem schwerkranken Körper abgerungen hat.

[4]) Vgl. oben S. 299.

einflußreichen Gruppe, die immer Hand in Hand mit der französischen Regierung gearbeitet hat, sind den „Zeitungsausschnitten" vom 5. Januar bis 20. April 1905 hinzuzufügen, welche die deutsche Regierung unter Nr. 1 des ersten Weißbuchs wiedergegeben hat[1]). Sie zeigen deutlich System und Ziel.

Auf dies ihr Ziel arbeitete die französische Regierung mit allen Kräften hin. Des Einverständnisses mit England und Spanien gewiß, glaubte sie andrer Rücksicht enthoben zu sein. Ein erster tatsächlicher Schritt auf dem neuen Wege war der Abschluß einer Anleihe von 62½ Million Franken mit dem Sultan im Juni 1904. Die Anleihe war garantiert durch den gesamten Zollertrag, von dem 60 % durch französische Zollkontrolle regelmäßig vorweg erhoben wurden. So war das Zollwesen in französischen Händen. Man stellte dann ein nach Delcassés Worten „sicher ausgearbeitetes und sorgfältig studiertes" Reformprogramm auf, das eine feierliche Gesandtschaft Anfang 1905 dem Sultan in Fes überreichte. Die Mitteilungen, die unser Konsul in Fes, Dr. Vassel, über den Inhalt dieser Reformvorschläge machte[2]), zeigte deutlich die „offensiven Kolonialtendenzen" Frankreichs. Ich persönlich war um eben jene Zeit in Algier und täglich mit Edmond Doutté zusammen. Dieser Mann, einer der ersten Vorkämpfer für Frankreichs Ansprüche in Marokko, sagte mir damals: „Dieses unser Vorgehen in Fes kann zu nichts führen (n'aboutira à rien); es ist ein Ansinnen an den Sultan, Selbstmord zu üben (de se suicider)". Er wußte damals noch nicht, welchen Widerspruch diese weitgehenden, zugleich stürmisch und unter falscher Ausspielung eines eurpäischen Mandates erhobenen Forderungen von seiten Deutschlands hervorrufen würden. Die Rede, die der Reichskanzler am 29. März hielt, zeigte, daß Deutschland sich mit dem französischen Vorgehen nicht einverstanden erklären konnte. Am 31. März landete der deutsche Kaiser in Tanger.

Es ist bekannt und von der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung in den ersten Aprilnummern 1905 mehrfach, irreführenden französischen Darstellungen gegenüber, festgestellt worden, daß Delcassé zwar im März 1904 bei einem diplomatischen Empfange dem deutschen Botschafter Fürsten Radolin gegenüber spontan einige allgemeine Äußerungen über den französisch-englischen Vertrag gemacht hat, daß aber der

[1]) Aktenstücke über Marokko. Berlin, Reichsdruckerei. (Umfaßt Nr. 1—27, Januar bis 4. Oktober 1905.)

[2]) Aktenstücke Nr. 3.

deutschen Regierung niemals eine offizielle Mitteilung von diesem Vertrag gemacht worden ist. In einer Rede, die der Reichskanzler Graf von Bülow am 12. April 1904 im Reichstage hielt, schien er nicht zu fürchten, daß Deutschlands wirtschaftliche Interessen in Marokko irgendwie gefährdet seien. Er sagte weiter bei den fortgesetzten Marokkoverhandlungen, daß Deutschland doch wegen Marokkos nicht vom Leder ziehen könne. Bald — die Franzosen sagen: nach der Niederlage der Russen bei Mukden — orientierte sich Bülow anders. Es traten doch auch in Marokko neue Tatsachen hervor (s. oben). Es schien sich auch zu bestätigen, daß Delcassés befremdliche Haltung im Rahmen der „entente cordiale" zu beurteilen sei. Aus doppeltem Grunde konnte man nicht passiv bleiben. Die Regierung erklärte bestimmt, daß Deutschland territoriale Erwerbungen nicht erstrebe (Bülow im Reichstag, 15. März 1905). Hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Interessen war die formale Grundlage, auf die man sich stellen konnte, diese: Die französische Regierung hatte mit keinem Worte angedeutet, daß sie in absehbarer Zeit eine Anregung zu Verhandlungen mit Deutschland über Marokko erwarte oder geben werde. Deutschland hatte, trotz der Anrufung von § 4 des französisch-englischen Vertrages vom 8. April 1904 durch Delcassé im französichen Senat, keine Bürgschaft für die Wahrung seiner wirtschaftlichen Interessen. „Die gegenwärtige diplomatische Lage ist mithin die, daß beide Mächte, Deutschland und Frankreich, in Fes über ihre marokkanischen Interessen mit der Regierung eines völkerrechtlich unabhängigen Staates verhandeln" [1]).

Diese Lage sinnfällig zum Ausdruck zu bringen, war der ausgesprochene Zweck des Kaiserbesuches in Tanger. Die Ansprachen, die der Kaiser dort zunächst an die deutsche Kolonie, sodann, in der Gesandtschaft, an den Onkel des Sultans, Abd-el-Malek, gehalten hat, haben einen weiten Widerhall gefunden [2]). Die Franzosen sahen in den Worten des Kaisers,

[1]) Norddeutsche Allg. Ztg. Sonntag 2. April 1905, 2. Morgenausgabe.

[2]) Nach dem Deutschen Reichsanzeiger No. 80, Montag, 3. April 1905 (im nichtamtlichen Teil, nach W.T.B.), sagte der Kaiser in seiner Erwiderung auf die Begrüßungsansprache des Abd-el-Malek, des Vertreters des Sultans: Er habe großes Interesse an dem Wohlergehen und Gedeihen des marokkanischen Reichs. Er besuche den Sultan als unabhängigen Herrscher und hoffe, daß unter der Herrschaft des Sultans ein freies Marokko der friedlichen Konkurrenz aller Nationen ohne Monopole und Ausschließung werde eröffnet werden. — Auf das Schreiben des Sultans, welches Abd-el-Malek dann auf

nach der ihnen bekannt gewordenen Version, eine direkte Feindschaft gegen die französische Politik[1]). Wenn nun der Kaiser sagte, was die Franzosen so wiedergaben: ,,C'est au sultan du Maroc, souverain indépendant, que je fais ma visite, et j'espère que, sous sa haute souveraineté, un Maroc libre sera ouvert à la concurrence pacifique de toutes les nations, sans monopole ni exclusion d'aucune sorte" — so erkennt derjenige, der hierin eine direkte Feindschaft gegen die französische Politik erblickt, vollkommen an, daß die französische Politik auf Ausschluß friedlichen Wettbewerbs und auf Minderung der Unabhängigkeit Marokkos gerichtet war. Eben das stellten sie aber offiziell in Abrede. Das verhängnisvolle Doppelspiel, das die Franzosen während der ganzen Marokkokrisis gespielt haben, ist von ihnen selbst alle Augenblicke aufgedeckt worden.

Man kennt die weitere Entwickelung. Nach Verhandlungen des Grafen Tattenbach in Fes mit dem Sultan[2]) lehnte der Sultan die französischen Reformvorschläge ab und kündigte die Absicht der Einberufung einer internationalen Konferenz an[3]). Die französische Regierung konnte sich schließlich der Annahme der Einladung zur Konferenz nicht entziehen[4]). Nach längeren Vorverhandlungen[5]) trat die Konferenz am 15. Januar 1906 in Algeciras zusammen und schloß ihre Arbeiten dort am 7. April 1906.

Das erste deutsche Weißbuch, dem ein umfassenderes französisches Gelbbuch gegenübersteht[6]), führt einerseits über zu der Konferenz von Algeciras, andererseits bringt es einige Aktenstücke zu zwei Einzeltatsachen deutscher wirtschaftlicher Beziehungen zu Marokko: 1. Zusicherung von 10 Millionen Mark

---

der Gesandtschaft verlas, sagte der Kaiser: er teile die Gefühle des Sultans und stimme den Worten Abd-el-Maleks zu über die göttliche Allmacht und Weisheit, die das Schicksal der Völker lenke. Er hege aufrichtige Wünsche für die Entwicklung und Wohlfahrt des marokkanischen Reiches ebenso sehr zum Besten seiner Untertanen wie zu dem der anderen europäischen Nationen, die dort Handel treiben, und zwar, wie er hoffe, auf dem Boden völliger Gleichberechtigung.

[1]) Bernard, Maroc S. 331. Nordd. Allg. Ztg. Anfang April 1905.

[2]) Aktenstücke Nr. 10 ff. (15. Mai 1905 und später).

[3]) Aktenstücke Nr. 14, vom 29. Mai 1905.

[4]) Aktenstücke Nr. 22 (8. Juli 1905).

[5]) Vgl. Aktenstücke verschiedene Nummern, zuletzt Nr. 26, vom 28. September 1905.

[6]) Documents diplomatiques. Affaires du Maroc. 1901—1905. Paris 1905.

durch deutsche Banken an den Sultan als Vorschuß auf die nächste von Marokko aufzunehmende Anleihe[1]), sodann 2. über den von den Franzosen zuerst beanstandeten, dann anerkannten Auftrag des Sultans an die deutsche Firma Borgeaud, Reutemann & Co. (Renschhausen) in Tanger, zum Bau einer Mole daselbst[2]).

XX.

Der Gang der Verhandlungen der Algeciras-Konferenz, unsre wenig günstige Stellung dort, sowie der Inhalt der Akte sollen hier nicht gezeichnet werden. Die Dinge sind ja bekannt, die Literatur darüber ist reichhaltig und großenteils leicht erhältlich[3]). Die Algeciras-Akte internationalisierte angeblich und bis zu einem gewissen Grade auch wirklich, vorübergehend, die marokkanischen Verhältnisse. Die marokkanische Staatsbank war ein internationales Institut. Die Bestimmungen über die Vergebung öffentlicher Arbeiten sollten die Gleichberechtigung aller Staaten auf einem besonders wichtigen Gebiete sicherstellen. Über Zollwesen, Schmuggel, Gewinnung neuer Einkünfte und Verwandtes waren teils internationale Festsetzungen erfolgt, teils besondere, international festzusetzende Reglements vorgesehen, die allmählich auch ausgearbeitet wurden. Die vorgesehene „internationale" Polizei war freilich herzlich wenig international, gerade dies tatsächliche Machtmittel

---

[1]) Der Vorschuß wurde ausgeführt vom Bankhaus Mendelssohn & Co. Vgl. Haeßner S. 206.

[2]) Aktenstücke Nr. 23—25 und 27 (2. August bis 4. Oktober 1905).

[3]) Documents diplomatiques. 1906. Fascicule No. I. Affaires du Maroc II. Protocoles et Comptes rendus de la Conférence d'Algésiras. Pour faire suite à „Affaires du Maroc 1901—1905". Paris 1906. — Deutsches Weißbuch: Aktenstücke (s. oben S. 351), nur bis zu den Vorverhandlungen. Text im Reichsgesetzblatt 1906 Nr. 52 (vom 24. Dezember) S. 891 ff.; Martens' Nouveau Recueil gén. 2e série XXXIV, 3 mit den Procès-verbaux; Strupp II, 47; Rouard de Card, Documents diplomatiques pour servir à l'étude de la question Marocaine S. 100 ff. Annuaire du Maroc (s. unten S. 367) 1914 S. 42 ff. (Text: S. 46—60). Deloncle S. 55—310, mit den verschiedenen in Ausführung der Algeciras-Akte erlassenen Reglements. Vgl. dazu: Kampffmeyer, Im neuen Marokko S. 54—56. Diese Reglements auch im deutschen Weißbuch 1906—1908 (vgl. unten S. 374) unter Nr. XIV S. 117 ff., in Documents diplomatiques. Affaires du Maroc III, IV. Paris 1907. 1908 und in Martens' Nouv. Recueil gén. 3e Série T. 5, 1912, S. 58—167. — Sonst zahlreiche Literatur. Vgl. auch Bernard, Maroc S. 315 ff. Victor Bérard, L'affaire marocaine. Paris 1906. André Tardieu, La Conférence d'Algésiras. Paris 1907.

war ungenügend organisiert und ließ Tür und Tor offen für tatsächliche Ereignisse, die das ganze schöne auf dem dreifachen Grundsatz „de la souveraineté et de l'indépendance de S. M. le Sultan, de l'intégrité de ses États et de la liberté économique sans aucune inégalité" aufgeführte Gebäude der Algeciras-Konferenz dem Ruin entgegenführen konnten. Zudem überließ man nicht nur Spanien (das war nicht gefährlich), sondern auch Frankreich völlige Freiheit in ihren Grenzgebieten. Wie weit es diese Gebiete annehmen wollte, blieb in Frankreichs Belieben gestellt.

Die Internationalität Marokkos mußte Schiffbruch leiden, weil Frankreich wohl die ihm aufgenötigten Redensarten von der „Unabhängigkeit des Sultans und der Integrität seines Reiches" reichlich im Munde führte, aber nie auch nur einen Augenblick gesonnen war, sein Ziel aus dem Auge zu verlieren. Es ging einfach auf tatsächlichen Wegen seinem Ziel rücksichtslos nach, jede Gelegenheit benutzend und Gelegenheiten mit Leichtigkeit schaffend. Deutschland mußte, trotz aller Algeciras-Redensarten und eigenen Wünsche und Hoffnungen, Sultan und Marokko an Frankreich ausliefern, weil es einen Krieg mit Frankreich nicht führen wollte oder konnte.

Die Unterwerfung Ostmarokkos, seines „Grenzgebietes", setzte Frankreich fort, ohne irgend Einspruch zu erfahren. Die ganze Entwicklung in Ostmarokko wurde bei uns überhaupt auffallend wenig verfolgt [1]). Dann war die Ermordung von 9 europäischen Hafenarbeitern in Casablanca am 30. Juli 1907 der Anlaß, daß am 5. August 1907 eine Abteilung französischer Marinesoldaten in jener Stadt gelandet wurde. Nun kam das von den Franzosen folgerichtig durchgeführte Doppelspiel, daß sie einerseits fortgesetzt erklärten, die Truppen zurückziehen zu wollen, sobald Ruhe im Lande sei (vorübergehend verminderten sie auch einmal die Truppenzahl; man hatte einige Rücksichten zu nehmen, auch im eigenen Lande); andrerseits kam aber niemals Ruhe. Immer gab es an den Grenzen eines beruhigten Gebietes Streitfälle, immer mußte der Aktionsradius ausgedehnt werden. Im März 1908 war die ganze Schauia, das Hinterland von Casablanca, „befriedet". Im Juni 1908 war man bis Azemmur gekommen, das längst nicht mehr in Schauia liegt. Im Juni 1910 war man mitten in Tadla, zwischen Casablanca und Fes.

[1]) Vgl. oben S. 300.

Daß in Verfolg der Ereignisse von Casablanca Mulai Hafid als Gegensultan von Mulai Abdu-l-Aziz auftrat und allmählich in den verschiedenen Städten und Provinzen anerkannt wurde[1]), ist im Ganzen der großen Umwandlung in Marokko nur eine belanglose Einzelheit der Kulissen des Dramas.

Deutschland, das nicht eingreifen konnte oder wollte, sah die Dinge wohl und zog seine Folgerung. In dem französisch-deutschen Übereinkommen vom 8. Februar 1909[2]) erkannte es die besonderen politischen Interessen Frankreichs in Marokko, deren Verfolgung es nicht hindern konnte oder wollte, an und erlangte dafür eine Deutschland besonders gegebene Zusage wirtschaftlicher Gleichberechtigung, ja auch die Verabredung zwischen beiden Mächten „qu'ils chercheront à associer leurs nationaux dans les affaires dont ceux-ci pourront obtenir l'entreprise".

Deutschland suchte, so war immer wieder erklärt worden, in Marokko nur ungehinderte wirtschaftliche Betätigung. Nun schien eine Bahn eröffnet für eine friedlich nebeneinander bestehende, ja Hand in Hand gehende französisch-deutsche Arbeit in Marokko. Man beschritt diese Bahn auch; auf diese wirtschaftlichen Fortentwicklungen wird sogleich in besonderem Zusammenhang ein Blick zu werfen sein. Inzwischen wurde aber der Gang der politischen Ereignisse, bei deren Darstellung wir stehen, durch jenes Abkommen gar nicht berührt, höchstens vielleicht geradezu gefördert. Dabei war in dem Abkommen ein Element, das den Keim neuen Zusammenstoßes zwischen Deutschland und Frankreich oder doch die Notwendigkeit erneuter Auseinandersetzung in sich schloß: Wieder erklärte die französische Regierung, sie (le gouvernement) sei „entièrement attaché au maintien de l'intégrité et de l'indépendance de l'empire chérifien" — während doch mit dem festen Ziel, das sie verfolgte, die Integrität und die Unabhängigkeit Marokkos unvereinbar war. Das alte Doppelspiel ging unverändert seinen Gang weiter.

---

[1]) Man merke als Tatsachen: Revolution in Fes Dezember 1907 bis Januar 1908. Niederlage von Abdu-l-Aziz zwischen Casablanca und Marrakesch am 19. August 1908. Anerkennung von Mulai Hafid durch die Mächte 5. Januar 1909, s. Martens' Nouv. Recueil gén. 3e Série T. 2, 1910, S. 15. Vgl. die Afrique Française.

[2]) Deloncle S. 319. Martens' Nouv. Recueil gén. 3e Série T. 30. Strupp Bd. II S. 67. Annuaire du Maroc 1914 S. 61.

Während in dem französisch-marokkanischen Abkommen vom 4. März 1910[1]) die Räumung der Provinz Schauia sowie auch der wichtigen Stützpunkte in Ostalgerien (Udschda, Beni-Snassen, Bu-Anan und Bu-Denib) in Aussicht gestellt worden war, sofern von der marokkanischen Regierung bestimmte Sicherheiten für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, Ausführung der Verträge usw. unter Mitwirkung Frankreichs gegeben worden wären, richtete man sich weiter häuslich ein und wartete neuer Gelegenheiten zur Ausdehnung seines Einflusses. Zunächst ging mit jenem Abkommen fast Hand in Hand ein neuer Anleihevertrag[2]) zwischen Frankreich und Marokko: Frankreich gewährte weitere 90 Millionen Francs; als Sicherheit dienten die noch zur Verfügung stehenden 40 % der Zolleinnahmen[3]), die Erträge des Tabak- und Kif-Monopols und gewisse andere Machzeneinkünfte, namentlich von Liegenschaften (Machzengütern) in einem Umkreis von 10 km um die Vertragshäfen.

Eine der erwarteten neuen Gelegenheiten kam bald, als die marokkanische Regierung — naturgemäß — in Schwierigkeiten kam und der Sultan im Frühjahr 1911, zur Unterdrückung eines Aufstandes um Fes, die Franzosen „zu Hilfe rief". Verhältnisse, wie sie oft in Marokko bestanden hatten, wie sie immer wieder zurecht gerückt wurden, wurden wieder einmal von den Franzosen erst unmittelbar veranlaßt, sodann nachweislich (unser Konsul war in Fes) in widerwärtig unaufrichtiger Weise übertrieben und verzerrt. Nun hatten sie den Vorwand und gingen nach Fes. Wieder mit Instruktionen, nichts zu tun, was der „Unabhängigkeit und Souveränität des Sultans" abträglich sein könnte; und wieder erweiterten sie ihren militärischen Aktionsradius. Am 21. Mai 1911 zog der General Moinier in Fes, der nördlichen Hauptstadt des Landes, ein. Am 8. Juni setzt er sich „auf Bitten des Sultans" in den Besitz von Miknes. Dann wurde eine direkte Verbindung zwischen Miknes und Rabat „eröffnet"; „Strafzüge" und andere mili-

[1]) Unterzeichnet am 15. Januar 1910 in Paris durch El-Mokri. Text: Deloncle S. 320—329. Revue gén. de droit international public XVII, 43. Strupp II 67. Annuaire du Maroc 1914. S. 61—66. — El-Mokri unterzeichnete am 16. November 1910 auch einen spanisch-marokkanischen Vertrag in Madrid, s. den Text Annuaire du Maroc 1914 S. 67—70. Deloncle S. 333—343.

[2]) Annuaire du Maroc 1914 S. 106—108, 413. Haeßner S. 208.

[3]) 60 % waren vergeben als Sicherheit für die Anleihe von 1904; vgl. oben S. 351.

tärische Operationen führten zur Unterwerfung der ganzen kriegerischen Stämme, die zwischen Fes und Rabat-Casablanca wohnen.

Jetzt hielt die deutsche Regierung den Augenblick für gekommen, der Unwahrheit der Lage ein Ende zu machen. Nachdem sie eine deutliche Warnung an die französische Regierung ausgesprochen hatte [1]), fanden am 20. und 21. Juni zwischen Jules Cambon und Kiderlen-Wächter Unterredungen in Kissingen statt. Der letztere stellte fest, daß eine neue Verständigung notwendig geworden sei. Über die Zugeständnisse, welche für eine Anerkennung der neuen Lage durch Deutschland diesem von seiten Frankreichs zu machen waren, kam man indessen nicht vorwärts. Da erließ die deutsche Regierung am 1. Juli 1911 die offizielle Mitteilung an die französische Regierung, sie habe ein Kriegsschiff nach Agadir entsandt. Die französische Regierung hatte den Zug nach Fes damit begründet, daß die Sicherheit der Europäer dort dies erfordere. Deutschland berief sich auf deutsche Interessen im Sus; es seien auch dort Unruhen zu besorgen, deutsche Reichsangehörige hätten um Schutz gebeten; um diesen nötigenfalls ausüben zu können, solle das Kriegsschiff vor Agadir stationiert bleiben [2]).

Frankreichs Doppelspiel und wahre Absicht war jedem Kenner der Verhältnisse so klar, daß sogar Spanien, dem ja vertragsmäßig Nordmarokko überlassen bleiben sollte, gegen Frankreichs weitere Pläne Verdacht schöpfte und dem Freunde nicht weiter traute. Sicher hielt es für sicher, und obwohl Frankreich, mit dem es sich zunächst auf Grund des Vertrages von 1904 ins Benehmen setzte, Einspruch erhob, landeten die Spanier zur größten Entrüstung der Franzosen am 8. Juni 1911 Truppen in Larasch und besetzten diesen Ort sowie el-Ksar [3]). Ein größeres Mißtrauensvotum konnte den Franzosen nicht wohl ausgestellt werden [4]).

---

[1]) Norddeutsche Allg. Zeitung 30. April 1911. Arning, Marokko-Kongo 1912 S. 186.

[2]) Das „aide-mémoire“ der deutschen Regierung s. bei Karl Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, 1. Ergänzungsheft S. 13 Anm. 4; Albin a. a. O. S. 5.

[3]) Bernard, Maroc S. 354.

[4]) Unter dem 27. Juli 1911 kam es dann zu einem französisch-spanischen Modus vivendi, dessen Text bei Deloncle S. 344—345 abgedruckt ist.

Man weiß den Ausgang der deutsch-französischen Verhandlungen. Es war der Marokko-Kongo-Vertrag vom 4. Nov. 1911[1]. Deutschland wollte nun einem ausgesprochenen französischen Protektorat in Marokko nicht mehr im Wege stehen. Deutschlands wirtschaftliche Interessen in Marokko wurden von neuem vertraglich gewährleistet. Für sein Zugeständnis aber erhielt Deutschland als Kompensation ein Stück von Französisch-Kongo.

XXI.

Agadir (1911) hat ebenso wie der Kaiserbesuch in Tanger 1905, ja vielleicht in höherem Maße als dieser, die Publizistik, vor allem in Frankreich[2] und in Deutschland, beschäftigt. Hat Deutschland bei Agadir nur eine starke Unterstreichung der tatsächliche Lage, so wie 1905 in Tanger, und einen Druck auf Klärung und Weiterentwicklung der Lage gewollt, oder wollte es mehr und ist nur wieder — unter dem Druck Englands — zurückgewichen? Ein tatsächlicher Anhalt dafür fehlt. In den Rahmen der übrigen deutschen Marokko-Politik passen Absichten, die man damals auf Landerwerb im Südwesten Marokkos gehabt hätte, nicht hinein[3]. Zu diesem Schluß kommt

[1]) Zu dem Vertrag gehört als Ergänzungsabkommen („Lettres explicatives") der Notenwechsel zwischen dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts und dem französischen Botschafter in Berlin betr. das französische Protektorat in Marokko (dem Deutschland nicht entgegenstehen will), die Eisenbahn Tanger-Fes („la mise en adjudication du chemin de fer de Tanger à Fez . . . ne sera primée par la mise en adjudication des travaux d'aucun autre chemin de fer marocain"), die Öffnung des Hafens Agadir für den internationalen Handel, die zukünftige Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in Marokko und die Anrufung des Haager Schiedsgerichts im Notfall bei Meinungsverschiedenheiten über das Abkommen. Abdruck dieses Notenwechsels: Drucksachen des Reichstages. XII. Legislatur-Periode. II. Session 1909/11 Nr. 1159. Strupp, Ergänzungsheft 1912 Nr. V. Renseignements Col. 1911 S. 305 bis 306. Martens' Nouv. Recueil gén. 3e Série T. 6, 1913, S. 323—327. Auch sonst meist mit dem Vertrag zusammen abgedruckt, doch öfter mit Auslassung eines Absatzes; vgl. Kampffmeyer, Im neuen Marokko S. 69. — Text des Abkommens: Reichsgesetzblatt 1912 Nr. 16 (vom 27. März) S. 197 bis 205. Deloncle, 2. Aufl. S. 345—350. Strupp, Ergänzungsheft 1912 Nr. IV (S. 13). Annuaire du Maroc 1914 S. 71—73. Afrique Française 1911 S. 408—413 (französisch-deutsch).

[2]) Für Frankreich ist besonders zu vergleichen: André Tardieu, Le Mystère d'Agadir. Paris 1912. Pierre Albin, Le Coup d'Agadir. Paris 1912. Bernard, Maroc S. 336 ff. Afrique Française 1911—1912.

[3]) Vgl. hierzu und überhaupt zur Beurteilung der deutschen Marokkopolitik auch Maximilian v. Hagen, Die Geschichte der deutschen Marokko-

auch ein beachtenswertes Buch von E. D. Morel[1]), die einzige nicht deutsche Darstellung der Marokkofrage, die auf Grund einer eindringenden sachlichen Untersuchung dem deutschen Standpunkt gerecht wird, ja, in der sogar der Verfasser, ein Engländer, die Politik seiner eigenen Regierung scharf verurteilt. — Aber erwartet hat man in gewissen Kreisen in Deutschland mehr als eine Gebärde *(un geste)*. Rechtsanwalt Claß-Mainz, als Wortführer des Alldeutschen Verbandes, hatte 1904 gefragt: „Marokko verloren?"[2]) Er antwortete entschieden: Nein! Ihm treten in seiner damaligen Schrift Einfuhr und Ausfuhr in Marokko, so erfreulich sie seien, zurück „gegenüber dem, was Marokko als Absatzmarkt unserer Industrie, als Volksbesiedelungsgebiet, als Pflanzungsland werden sollte — nein soll!" (S. 4). — Er richtet sein Auge nur auf Westmarokko (ebenda). Aber (S. 9): „Mit ein, zwei Häfen ist uns nicht gedient; wir müssen die ganze atlantische Küste haben, mit allem südwestlich der Wasserscheide des Atlas gelegenen Land." Das müßte Deutschland verlangen „kraft des sittlichen Rechts der Notwendigkeit" (S. 11). — Jetzt im Sommer 1911 ließ Heinrich Claß die Schrift ausgehen: „West-Marokko deutsch!"[3]) Unter einem in kräftigem Schwarzdruck ausgeführten, die Breite des Titelblattes einnehmenden Reichsadler ist jener Ausruf in roten Lettern gedruckt, so daß auf dem weißen Grunde der Titel die Farbenwirkung der deutschen Flagge erzielt. Das mir vorliegende Exemplar ist eins aus dem 31.—40. Tausend. Auch eine Denkmünze auf Agadir wurde damals geprägt und gab den Franzosen nachher Anlaß zu Spott, der seinen Weg selbst in die Spalten des großen und sonst

politik im Lichte von Bismarcks Orientpolitik. Materialien zur Rekonstruktion seines Orientprogramms. In: Deutsche Revue, hrsg. v. Richard Fleischer. Januar-Februar 1912.

[1]) E. D. Morel, Morocco in Diplomacy. London 1912. — Die Widmung dieses eigenartigen Buches ist gerade in dem gegenwärtigen Augenblick mitteilungswert: To those who believe the establishment of friendlier relations between Britain and Germany to be essential to the prosperity and welfare of the british and german peoples and to the maintenance of the world's peace, and to those who are persuaded that the acceptance of national liabilities towards foreign powers by secret commitments withheld from the british people, is both a menace to the security of the state and a betrayal of the national trust this volume is respectfully dedicated.

[2]) Claß-Mainz, Marokko verloren? Ein Mahnruf in letzter Stunde. München 1904. Flugschriften herausgegeben vom Alldeutschen Verband Nr. 17.

[3]) München 1911. Flugschriften des Alldeutschen Verbandes. Heft 29.

durchaus ernsthaften gemeinsamen Organs des Comité de l'Afrique Française und des Comité du Maroc gefunden hat [1]. Schlimmer als dieser Spott und als Karikaturen gröberen Kalibers [2] ist das, was die „France Militaire" damals zu drucken wagte [3]. — Es scheint, daß sich Kiderlen-Wächter dieses Aufschäumen der alldeutschen und anderer Kreise als Folie für das Kriegsschiff in Agadir gefallen ließ [4]. Man begreift aber die bittere Enttäuschung dieser Kreise, die selbst behaupteten, Anlaß zu ihrer Annahme erhalten zu haben. Der Grimm dieser Enttäuschung hatte einen starken Niederschlag in der Tagespresse und in einigen Flugschriften [5]; er flackerte nach dem Tode Kiderlens noch einmal auf, ähnlich wie die Marokkopolitik des Fürsten Bülow durch die Herausgabe des Bülowschen Werkes „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II." (Ende 1913) noch einmal eine Beleuchtung in der Tagespresse erfuhr [6]. Die vielen bitteren Urteile, die die deutsche Marokkopolitik schon anläßlich Algeciras erfahren hatte, zogen jetzt recht weite Kreise, um so mehr als der Kongo-Erwerb wenig Begeisterung weckte. „Nach Agadir schifft er in stolzem Panzer — in morschem Einbaum kehrte vom Kongo er heim" [7]. „Vom Atlas zum Kongo! In diesem kurzen Satze spiegelt sich die ganze Marokkoangelegenheit und auch das ganze Elend der reichsdeutschen Staatskunst [8]." — Auf solche unruhige Wogen goß etwas Öl Afri-

[1]) L'Afrique Française 1912 S. 66.

[2]) John Grand-Carteret, France-Allemagne-Maroc. Une victoire sans guerre. Documents et Images pour servir à l'histoire du différend franco-allemand. Paris 1911.

[3]) Abgedruckt u. a. bei Johann W. Harnisch, Marokko-Rückzug? Berlin 1911. S. 10—11.

[4]) Vgl. W. v. Massow-Berlin, Dichtung und Wahrheit in der Marokkofrage. In: Die Grenzboten. IV, 1912 S. 492—508.

[5]) Vgl. u. a.: Albrecht Wirth, Die Entscheidung über Marokko. Stuttgart 1911. (Monographien zur Zeitgeschichte herausgeg. von F. W. Schroeter, Heft 1.) — Wilhelm Arning, Marokko—Kongo. Leipzig 1912 (am Schluß mit einer „Zeittafel" zur Marokkofrage, S. 181—187).

[6]) Hier sei hervorgehoben der Aufsatz „Fürst Bülow und die Marokkofrage" vom Kaiserl. Gesandten z. D. L. Raschdau, in der Neuen Preuß. (Kreuz-) Zeitung vom 6. Dez. 1913. Auch Kiderlens Politik wird hier gestreift.

[7]) Arning S. 174.

[8]) Marokko, Tripolis und die deutsche Zukunft. Vom Verfasser der Schrift: Die orientalische Frage, das ist die deutsche Frage. Dresden 1911, S. 7. Der Verfasser ist Gegner deutschen Besitzes in Übersee; der Kern der deutschen Politik müßte sein engster Zusammenschluß mit Österreich, das Ziel ein großer mitteleuropäischer Bund, wie ihn Friedrich List in Um-

canus major[1]), der seinen Namen gut wählte, denn er stand den Ereignissen, die sich in Nordwestafrika abgespielt hatten, recht nahe, hatte allerdings auch nahe Beziehungen zur Wilhelmstraße.

Gegen deutschen Besitz in Marokko sprachen sich noch aus Joachim von Bülow[2]) und Admiral z. D. Valois[3]), für ihn J. W. Harnisch in einer in mehrfacher Hinsicht lesenswerten Schrift, die er vor dem Abschluß der zum Vertrag vom 4. November 1911 führenden Verhandlungen schrieb[4]), sowie A. Kreuter[5]) in einer gehaltvollen Zusammenfassung persönlicher Studien. Er tritt ein für eine Interessensphäre Agadir, Azemmur, Tafilelt.

XXII.

Frankreich jedenfalls stand unmittelbar vor seinem Ziele in Marokko. Das Protektorat, dem Deutschland sich nicht länger widersetzen zu wollen erklärt hatte[6]), wurde am 30. März 1912 errichtet[7]). Nun begann, nachdem man sich auch mit Spanien durch den Vertrag vom 27. November 1912[8]) auseinandergesetzt und Spanien eine Zone überlassen hatte, die hinter der früher ins Auge gefaßten erheblich zurückblieb, in aller Form das neue, französische Marokko. Die Grundzüge desselben, wie sie Ende 1913 vorlagen, habe ich ander-

---

rissen skizziert und Const. Frantz plastisch herausgearbeitet habe. Das ins Auge gefaßte große Bündnis- und Wirtschaftsgebiet müsse von der Rheinmündung bis zum Bosporus reichen.

[1]) Marokko oder Kongo? Der neue Marokko-Vertrag . . . Nach dem neuesten Material bearb. v. Africanus major. Berlin 1911.

[2]) Dr. jur. Joachim von Bülow, Marocco deutsch??? Berlin 1911.

[3]) Valois, Admiral z. D., Marokko—Helgoland. Berlin [1912].

[4]) Johannes W. Harnisch, Herausgeber von „Deutsch-Übersee", Marokko-Rückzug? Berlin 1911.

[5]) Alexander Kreuter, Kgl. B. Major a. D., Marokko. Wirtschaftliche und soziale Studien in Marokko 1911. Berlin 1911.

[6]) Vgl. oben S. 359.

[7]) Text: Journal officiel du 27 juillet 1912. Bull. Officiel des franz. Protektorats Nr. 1 vom 1. Nov. 1912. Annuaire du Maroc 1914 S. 74. Martens' Nouv. Recueil gén. 3e Série T. 6, 1913, S. 332—333.

[8]) Text in: Journal officiel 1913 No. 92. Renseignements Coloniaux Déc. 1912 (No. 12) S. 444—452. Mit 3 Kartenskizzen. Martens' Nouv. Recueil gén. 3e Série T. 7, 1913, S. 323—341. Vgl. The Franco-Spanish Treaty, in: The Times, Saturday Nov. 30, 1912. Mit 2 Kartenskizzen. Robert de Caix, Le traité franco-espagnol, in: L'Afrique Française 1913 No. 1 S. 12—15. Karl Strupp, Der spanisch-französische Marokkovertrag vom 27. November 1912. In: Der Staatsbürger, Berlin. 1913 Nr. 3 S. 114 ff.

wärts zu zeichnen versucht[1]). Für dieselbe Zeit (April 1912 bis Dezember 1913) ist auch eine zusammenfassende französische Darstellung von René Besnard und Camille Aymard[2]) zu vergleichen.

Deutschland wollte, daß ihm durch den Vertrag vom 4. November 1911 die wirtschaftliche Gleichberechtigung in Marokko gewährleistet werde. Im Hinblick auf dies Ziel wurden einige ältere vertragliche Festsetzungen und Institutionen in den neuen Zustand der Dinge hinübergenommen. So zunächst die Handelsverträge[3]). Von der berühmten Algeciras-Akte, die im übrigen auseinanderbröckelte, sind einzelne Bestimmungen und Institutionen im deutsch-französischen Abkommen ausdrücklich vorausgesetzt und aufrecht erhalten, in erster Linie die marokkanische Staatsbank[4]), dann auf dem Gebiet des Zollwesens die „Commission des valeurs douanières" und das „Comité permanent des douanes" und auf dem Gebiet der öffentlichen Arbeiten die „Commission générale des adjudications et des marchés" und das „Comité spécial des travaux publics", das freilich an die temporäre Dauer des Art. 66 der Algeciras-Akte gebunden ist. Die Vergebung der öffentlichen Arbeiten auf dem Submissionswege, unter Submissionsbedingungen, die die Angehörigen keines Staates benachteiligen dürfen, ist wiederum im Einklang mit Kap. VI der Algeciras-Akte in Art. 6 des deutsch-französischen Abkommens ausdrücklich vereinbart.

Eine Aufhebung der zunächst weiterbestehenden Konsulargerichtsbarkeit[5]) ist in Art. 9 ins Auge gefaßt. Die Vorbedingung für eine solche Aufhebung ist die „Einführung einer neuen Rechtsordnung, die sich nach dem Vorbild der rechtlichen Grundsätze der Gesetzgebung der beteiligten Mächte richten

---

[1]) „Im neuen Marokko." Vgl. oben S. 301.

[2]) René Besnard et Camille Aymard, L'œuvre française au Maroc. Avril 1912 — Décembre 1913. Préface de M. Caillaux. Paris 1914.

[3]) Vgl. oben S. 340.

[4]) Art. 1, am Schluß. Algeciras-Akte Kap. III. Aug. Bernard sagt von der marokkanischen Staatsbank (Le Maroc S. 401): „Institution internationale à prépondérance française, la Banque d'Etat ne paraît pas de nature à gêner le fonctionnement du protectorat." Ihre Rolle ist genau studiert in dem Buche: Pierre Bonnet, La Banque d'Etat du Maroc et le Problème Marocain. Paris, Arthur Rousseau, 1913. XII, 396, LX Seiten.

[5]) Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900. Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 213 ff. Phil. Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches. 3. Aufl. 1911. S. 418 ff.

wird". Eine solche Rechtsordnung ist von den Franzosen Ende 1913 eingeführt worden. Der Tatsache dieser Einführung hat eine „Verständigung" mit den beteiligten Mächten über die Ersetzung der Konsulargerichtsbarkeit durch diese neue Rechtsordnung zu folgen.

Mit der Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in Marokko waren bei Ausbruch des Krieges schon einige Staaten vorangegangen[1]). England dachte noch nicht daran. Auf deutscher Seite schien die tatsächliche Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Marokko allzu große Eile in dieser Hinsicht auch zu widerraten.

XXIII.

Während in der französichen Zone Marokkos eine gewaltige Umwandlung sich vollzog und nach der Besetzung von Taza am 17. Mai 1914 die tatsächliche Unterwerfung Marokkos als wesentlich abgeschlossen gelten konnte[2]), kam Spanien in seiner Zone, bei fast gleichem Truppenaufwand, wenig vorwärts. Die wirtschaftliche Erschließung dieses — auch recht wichtigen — Teils von Marokko ist noch verzögert[3]).

Ein letzter Winkel Marokkos — nicht der unwichtigste —, die „internationale Zone von Tanger", harrte bei Ausbruch des Krieges immer noch des Statuts[4]), das ihm die gemeinsame Wirksamkeit Englands, Spaniens und Frankreichs bescheren sollte. Wieder war bei bedeutsamen internationalen Abmachungen über einen Teil Marokkos Deutschland zunächst ausgeschaltet. Die Gefahr zu neuen Verwickelungen, die darin wieder lag, wurde mir von einsichtsvoller und unterrichteter französischer Seite in Tanger wenige Monate vor Ausbruch des Krieges spontan zugegeben. Tangers Lage ist für Handel und Verkehr überaus günstig; die Schaffung eines Großhafens steht vor der Tür (ein guter Großhafen ist für Marokko hier und in Agadir möglich). Die Eisenbahn Tanger—Fes, die nach den deutsch-französischen Abmachungen vor anderen Eisen-

[1]) Zuerst Rußland, seit dem 7. Februar 1914. Vgl. L'Afrique Française Février 1914 S. 92.

[2]) Vgl. L'Afrique Française Année 24 No. 6 Juni 1914 S. 237—248.

[3]) Über das bisher in der spanischen Zone Geschehene vgl. am besten die von mir veranlaßte Übersicht des Inhalts des „Boletín oficial de la Zona de influencia española en Marruecos", in: „Die Welt des Islams", Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Islamkunde, Bd. III Heft 2. Berlin 1915 (im Druck). Heft 3 wird eine Studie der Voranschläge für 1915 bringen.

[4]) Vgl. oben S. 303.

bahnen in Marokko den Vorrang haben soll[1]), wird bald gebaut sein — da wird Tanger unter allen Umständen ein wichtiges Eingangstor für Marokko sein. Die Franzosen wachten daher eifersüchtig darüber, daß ihnen ihr Einfluß im „internationalen" Tanger nicht entschwände. Sie hatten Anlaß zur Sorge. Im übrigen machte sich je länger je mehr eine Art neidischer Wettbewerb zwischen der französischen Zone, namentlich Casablanca, und Tanger bemerkbar, der in der marokkanische Presse sich ziemlich zuspitzte.

XXIV.

In der ganzen Darstellung der Marokkofrage, die wir im obigen zu geben versuchten, klingt bei allen sonstigen Verschiedenheiten, Unklarheiten und Widersprüchen, ein Thema immer wieder an, auf das eigentlich, unbeschadet der Verkettung der Marokkofrage mit der großen Politik, alles in der Marokkofrage immer wieder bezogen wird: Deutschlands wirtschaftliche Interessen in Marokko. Wollen wir über die Grundlage der Marokkofrage orientieren, so müssen wir zum Schluß die Grundzüge dieses Themas und seiner Variationen kurz hervortreten lassen.

Die durch den Einzug der neuen Verhältnisse eingetretene „Ruée vers le Maroc" [2]) hat die schon vorher angewachsene Literatur über die wirtschaftlichen Verhältnisse Marokkos noch mehr anschwellen lassen. Obenan suchte natürlich Frankreich die Kolonisten und die, die es werden wollten, zu orientieren. Die „Revue générale des Sciences pures et appliquées" hatte im Jahre 1903 in einer Sammlung von Aufsätzen [3]) eine gründlichere Kenntnis Marokkos in weitere Kreise tragen wollen. Unter diesen Aufsätzen war der von Augustin Bernard, Les productions naturelles, l'agriculture, l'industrie et le commerce au Maroc [4]). Neuerdings veranstaltete nun dieselbe Revue ein neues Sonderheft über Marokko, das den verschiedensten wirtschaftlichen Verhältnissen sich zuwandte [5]). Eine besonders

---

[1]) Vgl. oben S. 359.

[2]) L'Afrique Française Année 21. Décembre 1911 S. 463—466.

[3]) Vgl. oben S. 306, 312.

[4]) Année 14 No. 2. 3. Janvier, Février 1903. Paris.

[5]) Revue générale des Sciences pures et appliquées. 25e Année No. 7. 15 Avril 1914. Numéro spécial sur Le Maroc. Der Inhalt möge hier aufgeführt sein: J. P. Langlois: Introduction; Dr. J. Huguet: Les Races marocaines; Gaudefroy-Demombynes, Professeur à l'École des Langues

fruchtbare schriftstellerische Tätigkeit entwickelte Ch. René-Leclerc, zunächst im Auftrage des Comité du Maroc, nach Errichtung des Protektorats als Leiter des „Service des Études et Renseignements Économiques" bei der Résidence Générale in Rabat. Eine allgemeine wirtschaftliche Orientierung ist sein mehrfach aufgelegtes Buch „Le Maroc"[1]). In anderen Schriften oder Aufsätzen behandelte er die Verhältnisse einzelner Zeiträume[2]) oder einzelner Distrikte bzw. Städte[3]). Neben René-Leclerc betätigte sich in ähnlicher Richtung namentlich J. Ladreit de Lacharrière. Mit Auguste Terrier zusammen gab er den Kolonisten ein nützliches Vademecum in die Hand[4]). Denselben

orientales vivantes: Les Langues du Maroc; Dr. Mauran, Sous-Directeur de la Santé et de l'Assistance publique au Maroc: L'Hygiène du Marocain; J. Renaud, Directeur d'Hydrographie de la Marine: La Barre sur la Côte atlantique du Maroc; X.: Les Ports du Maroc; G. Porché, Ingénieur en chef des Ponts et Chaussées: Le Port de Tanger (Notes économiques et Notes techniques); Y.: Le Port de Casablanca; L. Gentil, Professeur-adjoint à la Faculté des Sciences de Paris: Les Voies de communication au Maroc; Th. Monod, Chef du Service zootechnique et des Épizooties au Maroc: L'Elevage au Maroc; A. Gruvel, Docteur ès Sciences: L'Industrie de la Pêche au Maroc; Boudy, Chef du Service des Eaux et Forêts du Protectorat: Les Forêts du Maroc; Z.: L'Hydraulique agricole au Maroc; P. Clerget, Directeur de l'École supérieure de Commerce de Lyon: Le Commerce du Maroc; Dr. Zumbiehl, Directeur de la Santé et de l'Assistance publique au Maroc: Le fonctionnement du Service de la Santé et de l'Assistance publique au Maroc; Dr. H. Vincent, Professeur au Val-de-Grâce: La lutte contre la Fièvre typhoïde au Maroc; J. Ladreit de Lacharrière, Secrétaire du Comité du Maroc: L'action militaire de la France au Maroc; Capitaine H. Noirel, Le Service Géographique de l'Armée au Maroc; René Jactel, Vieilles villes et cités modernes au Maroc; René Besnard, Le lotissement de la ville nouvelle de Marrakech; A. Legramps: Safi; X.: L'organisation judiciaire au Maroc; René Girard, Secrétaire de la Direction du Crédit foncier d'Algérie et de Tunisie: Les Capitaux français au Maroc; L. Gentil, Professeur-adjoint à la Faculté des Sciences de Paris: La Recherche scientifique au Maroc.

[1]) Ch. René-Leclerc, Le Maroc. Notice économique. 2e éd. Paris 1912.

[2]) Ders., Situation économique du Maroc. 1908—1909. Oran 1910.

[3]) Ders., L'Amalat d'Oudjda. Conditions de son développement économique. In: L'Afrique Française. Année 20 No. 8 Août 1910. Paris, S. 254 bis 263. — Ders., La situation économique de Tétouan. In: Renseignements Coloniaux. 1911 No. 4 S. 90—96. — Ders., Le commerce et l'industrie à Fez. Ebenda 1905 No. 7 S. 229—253. No. 8 S. 295—321. No. 9 S. 337 bis 350.

[4]) Auguste Terrier et J. Ladreit de Lacharrière. Pour réussir au Maroc. Paris [1912]. — Vgl. von letzterem Verfasser allein: Le développement et les ressources du Maroc Occidental en 1912. In: Renseignements Coloniaux 1913 No. 1, S. 20—26.

Charakter hat eine Schrift, die von der oben genannten wirtschaftlichen Abteilung der General-Residentur in Rabat im Verein mit dem „Office du Gouvernement chérifien et du Protectorat de la République Française au Maroc“ herausgegeben worden ist[1]). Dies letztere „Office“ hat seinen Sitz in Paris; der Verkauf seiner Schriften war 1914 in der Galérie d'Orléans No. 20, Palais Royal[2]).

Von deutscher Seite gab Davis Trietsch im Jahre 1910 ein Handbuch[3]). Über Grundzüge unterrichteten ein Vortrag von Karl Dove[4]) und, mit Rücksicht auf die neueste Entwicklung, eine Reihe von Aufsätzen von mir selbst[5]). Für die ältere Zeit (viele Veröffentlichungen besonders von Theob. Fischer, Paul Mohr, Dr. Joachim Graf von Pfeil) muß auf die weiter oben gegebenen Aushebungen und Hindeutungen[6]) verwiesen werden.

Für Nachschlagezwecke geeignet ist das seit 1905 erscheinende „Annuaire du Maroc“[7]), dem seit 1913 ein spanisches

---

[1]) Protectorat de la République Française au Maroc. Notice sur le Protectorat français du Maroc. Paris 1914. Preis 50 cent.

[2]) „L'office du Gouvernement Chérifien et du Protectorat de la République Française au Maroc, institué par arrêté résidentiel en date du 3 juillet 1913, a pour objet:

1° De centraliser et de mettre à la disposition du public les renseignements de toute nature concernant l'agriculture, le commerce, l'industrie, les travaux publics et les conditions du travail dans l'Empire Chérifien;

2° De renseigner les colons français établis au Maroc et les indigènes sur les débouchés offerts aux produits marocains;

3° De faire connaître par l'intermédiaire des Chambres de Commerce, des groupements professionnels, et par la presse, les ressources économiques au Maroc;

4° D'assurer la participation du Protectorat aux Expositions.“

[3]) Davis Trietsch, Handbuch über die wirtschaftlichen Verhältnisse Marokkos und Persiens sowie ihrer Nachbargebiete . . . Berlin (1910).

[4]) Karl Dove, Marokko und die wirtschaftlichen Beziehungen in Afrika zwischen Deutschland und Frankreich. Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden Bd. 4, 1912, Heft 3. Leipzig 1912.

[5]) G. Kampffmeyer, Im neuen Marokko, vgl. oben S. 301. Ders., Die weltwirtschaftlichen Grundlagen Marokkos. In: Berl. Tageblatt, Wochen-Ausgabe, Nr. 32, vom 30. Oktober 1912.

[6]) Oben S. 297 f.

[7]) Annuaire du Maroc Administratif — Commercial — Industriel — Agricole — Vinicole. Alger, Fontana Frères. Die letzte mir vorliegende Ausgabe erschien April 1914. Die erste Ausgabe hat einen schätzbaren allgemeinen Teil von Albert Cousin und Daniel Saurin.

„Anuario“ [1]) zur Seite steht, das sich nicht nur auf die spanische Zone bezieht.

Um die fortschreitende Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse Marokkos — zunächst der französischen Zone — zu verfolgen, ist von besonderem Wert der Einblick in eine Reihe von Zeitschriften, die eben diese Verhältnisse behandeln, namentlich für denjenigen, dem die inhaltreiche marokkanische Tagespresse nicht zur Verfügung steht. Außer der auch hier zu nennenden „Afrique Française“ [2]) steht an der Spitze das schon flüchtig erwähnte „Bulletin Économique du Maroc“ [3]); weiter erschienen in den letzten Jahren, namentlich: „Le Moniteur du Maroc“ [4]), „La Revue Marocaine“ [5]), „La France Marocaine“ [6]). An der Hand solcher Literatur kann man die mannigfachen Versuche der Franzosen in Baumwollkultur, Hebung der Viehzucht, die Erfahrungen der neu eingerichteten landwirtschaftlichen Betriebe usw. verfolgen. Die landwirtschaftliche Krise 1912 und 1913 hat das ihre beigetragen, die Frage zu vertiefen, wieweit unter Bedingungen, wie sie in Schauia (dem Hinterland von Casablanca) bestehen, Landwirtschaft von Europäern mit Erfolg betrieben werden kann [7]).

Ein „Verband zur Förderung der deutschen Interessen in Marokko“, der 1905 in Hamburg gegründet wurde, trat später nicht mehr in die Erscheinung. Die „marokkanische Gesellschaft“ in Berlin, dann mit neuem Namen „Deutsche Mittel-

---

[1]) Anuario español de Marruecos. Convenciones y tratados. Leyes y reglamentos. Historia. Geografía. Comunicaciones. Transportes. Agricultura. Industria. Comercio. Estadísticas de importación y exportación. 1913. Madrid.

[2]) Oben S. 299.

[3]) Bulletin Économique du Maroc. Organe de renseignements commerciaux, industriels, maritimes, agricoles et statistiques du Protectorat de la République Française au Maroc. Rédaction et Administration: Service des Études et Renseignements Économiques, Résidence Générale. Rabat. Mir liegt vor No. 1, 1er Juin 1913 bis zu No. 16, 15 Juin 1914.

[4]) Le Moniteur du Maroc. Office du Maroc. Revue mensuelle. Direction et administration: 18 rue de Montpensier, Paris.

[5]) La Revue Marocaine. Organe de Défense des Intérêts Économiques Français au Maroc. Fondateur-Directeur: Aimé Dussol. Rue Auguste-Maquet 6. Paris.

[6]) La France Marocaine. Courrier du Maroc. Organe de défense des intérêts français au Maroc. Directeur-Rédacteur en chef: L. Guillot de Vouillé. 7, rue Parrot, Paris.

[7]) Vgl. auch Maurice Bourote, Pour coloniser au Maroc ⟨La Chaouia agricole⟩. Paris 1912.

meergesellschaft" spiegelt sich wieder in der Zeitschrift, die der Gründer der Gesellschaft, Dr. Mohr, herausgab[1]). Sie überdauerte einige Jahre diese Zeitschrift und den Austritt Dr. Mohrs, ohne irgendwie fernerhin eine tatkräftige und fruchtbare Tätigkeit zu entfalten. Dann sank sie in sich zusammen. In Tanger war seit Oktober 1909 wirksam ein „Syndicat International pour la défense des intérêts économiques au Maroc", das ein „Bulletin mensuel" herausgab[2]). Eine sehr fleißige Tätigkeit entfaltete der kleine „Cercle Suisse du Commerce au Maroc à Tanger", unter der Leitung seines rührigen und tüchtigen Vorsitzenden, des Hauptmanns J. J. Fischer, dessen klarer praktischer Einsicht und dienstwilliger Hilfsbereitschaft ich persönlich zu mannigfachem Dank verbunden bin. Mir liegen drei von diesem kleinen Handelszirkel herausgegebene Jahresberichte vor[3]). Deutschland brachte es zu keinem wirtschaftlichen Zusammenschluß in Marokko. Der einzige wirkliche Mittelpunkt deutscher Bestrebungen in Marokko war vom 22. Oktober 1907 an die „Deutsche Marokko-Zeitung", die A. Hornung in Tanger herausgab. Sie erschien zweimal wöchentlich. Die letzte mir zugegangene Nummer ist die vom 1. August 1914[4]). Ein „Deutscher Verein", der im Frühjahr 1914 im Zusammenhang mit der von mir vertretenen „Deutschen Marokko-Bibliothek" in schönem Zusammenwirken aller deutschen Elemente in Tanger unter der tatkräftigen und umsichtigen Leitung des Gesandten Freiherrn von Seckendorff gegründet wurde, berechtigte zu guten Hoffnungen. Es war die Möglichkeit gegeben, daß er sich auf die Wahrnehmung gemeinsamer deutscher wirtschaftlicher Interessen in Marokko einrichtete. Eine solche selbständige, von der deutschen offiziellen

---

[1]) Vgl. oben S. 298.

[2]) Die letzte mir augenblicklich vorliegende Nummer ist: 3me Année, Juillet 1911. Tanger, Imprimerie Abrines 1911.

[3]) Der letzte: Troisième Rapport Annuel du Cercle Suisse du Commerce au Maroc à Tanger. Tanger 1913. — Derselbe J. J. Fischer veröffentlichte auch mehrfach wirtschaftliche Berichte in der schweizerischen Tagespresse, so „Marokkos Handelsbeziehungen" in „Neue Züricher Zeitung" Nr. 208 u. 238, 28. Juli und 27. August 1908. — Im Jahre 1913 erschien eine Schrift von 28 Seiten, betitelt „L'Avenir des relations économiques entre la Suisse et le Maroc". Der Verfasser ist Dr. William Demiéville, der sich als Leiter (directeur) eines mir nicht näher bekannten „Office commercial international et suisso-marocain" in Tanger bezeichnet.

[4]) Ausgeliefert vom Postamt Antwerpen (zugleich mit anderer marokkanischer Post von Anf. August 1914) in den ersten Tagen des Februar 1915.

Vertretung in Marokko unabhängige und diese ergänzende Interessen-Vertretung wäre sehr wertvoll gewesen und wäre von unserer offiziellen Vertretung selbst gern begrüßt worden. Das „Deutsche Haus“ in Tanger war freundlich und wohnlich eingerichtet, immer mehr Freude erweckte die weitere Ausgestaltung eines bedeutsamen, neu gewonnenen Mittelpunktes — da brach der Krieg aus, und man weiß, wie Frankreich Deutschland aus dem internationalen Tanger, unter Zuschauen Spaniens, hinausnötigte.

In Deutschland unterstützten bestimmte wirtschaftliche Kreise beschränkten Umfanges die „Deutsche Marokko-Korrespondenz“, die von Oktober 1907 bis März 1910 erschien[1]). Jene Kreise werden im Titelkopf eines Teils der Korrespondenz als „Deutsches Marokko-Komitee“ bezeichnet. Man würde sehr fehlgehen, wenn man annähme, daß es sich hier um etwas handelte, das auch nur entfernt an die großzügige und tiefstechende positive Arbeit des „Comité du Maroc“ heranreichte. Es ist sicherlich mit in der ganzen Schiefheit der deutschen Stellung in Marokko, in dem Mangel einer zukunftssicheren Basis der deutschen marokkanischen Bestrebungen begründet, daß die deutschen Bemühungen, soweit es sich um Verbände und Publizistik handelt, sich mühselig hinschleppten, nicht leben und nicht sterben konnten, und daß die „Deutsche Marokko-Korrespondenz“ und die „Deutsche Marokko-Zeitung“ sich großenteils in Polemik erschöpften, die das tragische Schicksal hatte, meist unfruchtbar bleiben zu müssen. Freilich sind jene Schiefheit, jener Mangel einer Basis keine völlig zureichenden Gründe zur Erklärung des wenig erfreulichen Charakters deutschen Zusammenschlusses in der Marokko-Angelegenheit.

Auf jeden Fall bieten die beiden eben genannten deutschen Publikationen und die Zeitschrift Dr. Mohrs zusammen mit dem „Bulletin du Comité de l'Afrique Française“ die Möglichkeit, den Faden der Ereignisse in der Marokko-Angelegenheit fortlaufend zu verfolgen und eine der merkwürdigsten Entwicklungen aus der Jugendzeit deutscher Weltpolitik zu studieren[2]).

[1]) Deutsche Marokko-Korrespondenz. Herausgeber Hermann Walter. Jahrg. 1 Nr. 1, 2. Oktober (1907) bis Jahrg. 4 Nr. 13. 31. März 1910. Berlin. Bezeichnet zunächst als „Officielles Organ des Deutschen Marrokko-Komitees“, dann von Jahrg. 3 Nr. 12 (25. März 1909) ab als „Officielles Organ zur Vertretung deutscher wirtschaftlicher Interessen im Ausland“.

[2]) Aufmerksam gemacht sei noch auf die Artikelreihe von Hermann Walter, „Das Deutschtum in Marokko“, Tägl. Rundschau 1911 Nr. 124, 171, 173, 179 und 183 sowie 1913 Nr. 82 bis 84.

XXV.

Der Gesamthandelsumsatz Marokkos[1]), der 1900—1901 zwischen 60 und 70 Millionen Mark schwankte[2]), der dann 1902—1903 zwischen 70 und 80 Millionen Mark anzusetzen ist[3]), hatte 1904 fast 100 Millionen erreicht, zeigte aber dann 1905 bis 1907 einen Rückgang; wir haben ihn für diese Jahre auf etwa 85—90 Millionen Mark anzunehmen[4]). Gründe für diesen Rückgang dürften schlechte bzw. mittelmäßige Ernten, sodann auch die politischen Unruhen gewesen sein. Letztere würden namentlich für 1907 in Anschlag zu bringen sein. Von 1908 ab steigt der marokkanische Handel wieder. Der Gesamthandelsumsatz betrug 1909 über 115 Millionen, 1910 über 101 Millionen Mark[5]). 1911 überstieg der Handel allein der französischen Zone (ohne den algerisch-marokkanischen Landhandel) 100 Millionen und 1912 sogar 140 Millionen Mark[6]). In diesen Ziffern sind nicht einbegriffen die von der französischen Heeresverwaltung für die Truppen eingeführten Waren. Immerhin sind die bedeutenden, rasch wachsenden Mengen von Soldaten im Lande[7]) auch Abnehmer des Privathandels. Neben ihnen hat die große Menge der neu zugewanderten Europäer (meist Franzosen), die im neuen Marokko ihr Glück machen wollen, ihre Bedürfnisse zu bestreiten. 1907 haben in der heutigen französischen Zone Marokkos etwa 300 Europäer gelebt. 1911 sollen es etwa 3000 gewesen sein. Juli 1913 waren es 50000. Diese Einwanderer lebten nicht nur: sie richteten landwirtschaftliche, industrielle und andere Betriebe ein, deren Bedarfsartikel einzuführen waren. Der Einfluß des französischen Protektorates auf den Handel ist deutlich.

---

[1]) Wo im folgenden nichts Näheres angegeben ist, handelt es sich um den marokkanischen Handel unter Ausschluß des marokkanisch-algerischen Grenzhandels.

[2]) Mohr S. 43.

[3]) Ebenda.

[4]) Haeßner S. 84.

[5]) Ebenda.

[6]) Besnard-Aymard S. 133 ff.

[7]) Anfang 1911 standen in Marokko insgesamt 12132 Mann. Ende Mai desselben Jahres schon 37096 Mann. Am 1. Juli 1912 waren es 48340, am 1. Oktober 1912 schon 55968, Februar 1913 fast 64000 Mann. Im Juli 1914 waren die Truppen auf 82000 Mann angewachsen. 1911 sind unter diesen Truppen etwa 6000, 1912 etwa 2500, 1913 etwa 6000, 1914 etwa 12000 Marokkaner, die man also nicht als eingeführte Truppen rechnen darf.

Von Interesse ist nun, wie sich bei diesen allgemeinen Verhältnissen der deutsche Handel verhält. Die Darstellungen von Haeßner und von Besnard-Aymard ergänzen sich hier (Haeßner rund 1905—1910, Besnard-Aymard 1908—1912) und gestatten lehrreiche Feststellungen.

Deutschlands Handel steht 1908, nach einem Rückgang während der Jahre 1905—07, von dem auch er betroffen ist, wieder etwa auf dem Standpunkt von 1904. Von da ab steigt er beständig, sowohl in Ein- wie in Ausfuhr (wobei, wie seit jeher im deutschen Marokkohandel, die Ausfuhr aus Marokko bedeutend größer ist als die Einfuhr nach Marokko, während bei England und Frankreich das Gegenteil der Fall ist). Er bleibt dabei wie früher im Gesamthandel an dritter Stelle; vor ihm kommen England und Frankreich, nach ihm Spanien und danach weit hinterher die anderen Nationen.

Lehrreich ist nun aber, wie die Dinge innerhalb der französischen Zone des näheren aussehen[1]). Von 1908—1912 verdreifacht sich fast der deutsche Handel in Marokko (1908: 9997248 Fr., 1912: 28897331 Fr.), während sich der englische noch nicht einmal verdoppelt (1908: 36359429 Fr., 1912: 57668432 Fr.) und der französische sich wenig mehr als verdoppelt (1908: 27060065 Fr., 1912: 57200675 Fr.). Im Import hat Deutschland 1908 etwa $^1/_{10}$ des englischen und etwa $^1/_9$ des französischen Handels inne (2178070 gegen 21272522 bzw. 18481099 Fr.), 1912 aber etwa $^1/_4$ des englischen und den gleichen Bruchteil des französischen Handels inne (11170519 gegen 42874680 bzw. 42165699 Fr.). Im Export aus Marokko liegen für Deutschland die Dinge noch sehr viel günstiger. Die Zahlen sind hier diese (alles in Franken):

	Deutschland:	England:	Frankreich:
1908 .	7819178	15086907	8578966
1909 .	8350835	19060815	7482765
1910 .	9321484	9551716	7991082
1911 .	17223290	18475566	14663559
1912 .	17726812	14793752	15034976

Also 1908 ist Deutschlands Export etwas niedriger als der Frankreichs, von 1909 ab ist er dem französischen dauernd überlegen. 1908 und 1909 beträgt er etwa die Hälfte oder

[1]) In den folgenden Zahlen sind 40 % bzw. 60 % des Imports von Tanger bzw. Larasch und 60 % bzw. 80 % des Exports von Tanger bzw. Larasch für die französische Zone in Anspruch genommen. Alles Folgende in Franken.

weniger als die Hälfte des englischen, 1910 ist er dem englischen wesentlich gleich, 1911 wenig geringer als der englische, 1912 aber dem englischen erheblich überlegen. Da die Zahlen französischen Quellen entstammen, braucht man in das für Deutschland so erfreuliche Verhältnis Zweifel nicht zu setzen.

Nebenher lehren die obigen Mitteilungen, daß Frankreich sowohl im Import wie im Export dem englischen Handel, der zunächst immer noch die Spitze behauptete, allmählich ungefähr gleichkam. Bei Einrechnung des algerisch-marokkanischen Landhandels — der bei den obigen Zahlen außer Acht gelassen ist — steht freilich Frankreich in allen Jahren an der Spitze mit den Zahlen 1908: 46502065, 1909: 46532315, 1910: 51218495, 1911: 70564825, 1912: 84371675, wogegen für 1908 und 1912 die oben S. 372 gegebenen Zahlen zu halten sind.

Die Erfolge des deutschen Marokkohandels sind errungen trotz mannigfacher Schwierigkeiten, z. B. während langer Zeit im Leichterdienst [1]). An die Seite der alten deutschen Handelshäuser traten neue Unternehmungen, z B. die ausgebreitete „Marokko-Mannesmann-Kompagnie" (seit 1914 Aktiengesellschaft) mit dem Stammsitz in Hamburg.

Die Bemühungen anderer Nationen, im Marokkohandel vorwärts zu kommen, bewiesen ihrerseits das Vertrauen, das man auch auf anderer Seite in die Entwicklungsfähigkeit des Marokkohandels unter den neuen Verhältnissen setzte [2]).

XXVI.

Sehr viel weniger erfreulich als der deutsche Handel mit Marokko ist die Beteiligung Deutschlands an öffentlichen Arbeiten in Marokko. Des Tangerer Molenbaus wurde oben gedacht [3]). Der Hafenbau in Larasch fiel 1906 gleichfalls Deutschland zu, nicht ohne daß Frankreich hier den Versuch machte,

[1]) Später wurden diese Schwierigkeiten teilweise behoben, dank auch wieder der Tatkraft deutscher Kreise, in erster Linie der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsreederei. Vgl. G. Kampffmeyer, Marokkanische Wirtschaftsfragen. In: Koloniale Rundschau März 1913 S. 129—134.

[2]) Vgl. insbesondere, außer den oben gegebenen Hinweisungen, den Bericht des belgischen Geschäftsträgers in Tanger, Van Wincxtenhoven, über eine von ihm im Auftrage seiner Regierung in Marokko ausgeführte wirtschaftliche Erkundigungsreise: Recueil Consulaire 1913 Tome 163—3e livraison. Maroc. Bruxelles, Vromant & Co.

[3]) S. 354.

das Objekt herabzudrücken [1]). Sodann erhob der Bau eines Sammelkanals in Tanger, der durch den Molenbau notwendig wurde und über den, im Zusammenhang mit jenem Molenbau, Herr Renschhausen in Tanger mit der marokkanischen Regierung einen Vertrag abgeschlossen hatte, endlose Schwierigkeiten [2]). Im übrigen erhielt Deutschland nur etwa einmal einen ganz geringfügigen Auftrag wie den für den Bau eines Leuchtturms von 150000 bis 200000 Kerzenstärke auf Kap Sim südlich von Mogador, der im Frühjahr 1913 an Julius Pintsch A.-G. Berlin vergeben wurde [3]). Immer wieder wurde Klage darüber geführt, daß bei Vergebung der öffentlichen Arbeiten auf Grund von Kapitel VII der Algeciras-Akte und der dazu gehörigen Reglements [4]) Deutschland durch ungenügende Bekanntmachung und zu kurz bemessene Lieferfristen benachteiligt wurde [5]). Erfahrene Kenner der marrokanischen Verhältnisse betonten immer wieder, daß die so fleißig ausgeklügelten Garantien für Deutschlands Teilhaberschaft auf diesem Gebiet lediglich auf dem Papier ständen und für die Praxis keine Bedeutung beanspruchen könnten.

Vollends die durch das deutsch-französische Abkommen vom 8. Februar 1909 vorgesehene wirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft endete, bei viel versprechenden Anfängen, mit einem vollkommenen Mißerfolg [6]). Eingeleitet wurden die Verhandlungen damals durch eine Sendung des Herrn Guiot, des Delegierten der Titelinhaber der marokkanischen Schuld, nach Berlin [7]). Es wurde ausgemacht, daß die Anleihe von 1910 vor allem für die Ausführung des Hafenbaus von Larasch verwandt werden sollte. Anfang 1910 wurde denn eine wesentlich französisch-deutsche

---

[1]) Aktenstücke über Marokko September 1906 — April 1908. Berlin 1908, Reichsdruckerei. XI Nr. 1—14, S. 96—100. Das Projekt war auf rund 5 Millionen Mark festgesetzt. Frankreich wollte, daß für den Tangerer Molenbau und den Hafen in Larasch zusammen nicht mehr als drei Millionen sechshunderttausend Franken eingestellt werden sollten.

[2]) Ebenda XII Nr. 1—18, S. 101—109.

[3]) Deutsche Marokko-Zeitung 26. März 1913. Die Kosten für 4 Leuchttürme, von denen einer der auf Kap Sim war, sowie für 7 kleine Feuer waren insgesamt mit 600000 Franken eingestellt.

[4]) Letztere bei Deloncle S. 262—307 und Aktenstücke über Marokko 1906—1908 S. 117 ff. Vgl. oben S. 354 Anm. 3.

[5]) Vgl. Harnisch S. 22 ff.

[6]) Bernard, Maroc S. 350. Tardieu, Le mystère d'Agadir S. 26 ff. Albin, Le Coup d'Agadir S. 126 ff.

[7]) Tardieu a. a. O., Albin a. a. O.

„Société marocaine de travaux publics"[1]) begründet zum Zweck des Baues von Leuchttürmen, Häfen und Eisenbahnen. Die deutsche Beteiligung an dieser Gesellschaft war nach einer französischen Angabe auf 30 %, nach einer deutschen Angabe auf 40 % bemessen, die französische auf 40 %, die übrigen Nationen waren verhältnismäßig schwach beteiligt. Auch die „Union des mines marocaines"[2]) und die „Société fermière du monopole des tabacs" ließen eine deutsche Beteiligung zu. Aber durch seine politische Machtstellung in Marokko und durch seine Beherrschung der marokkanischen Staatsfinanzgebarung hatte Frankreich die Bestimmung darüber, ob und welche öffentliche Arbeiten unternommen werden sollten. So sind, wie es scheint, jene deutsch-französischen Gesellschaften überhaupt nicht zur Wirksamkeit gekommen, und wären sie es, so hätte Frankreich durch sein politisches Einvernehmen mit anderen Mächten das deutsche Kapital jederzeit leicht überstimmen können.

Im Jahre 1911 wurde zwischen Deutschland und Frankreich über die marokkanischen Eisenbahnen verhandelt[3]).

Die Mannesmann-Angelegenheit, die im Jahre 1910 so viel von sich reden machte, ist in dieser Zeitschrift schon behandelt worden[4]). Es kann hier genügen, auf diese Darstellung und etwa auch auf die Zusammenfassungen bei Haeßner[5]) zu verweisen. Die Mannesmann-Angelegenheit war in der Marokkofrage nur eine Episode, deswegen, weil die Mannesmann sich für die Anerkennung durchaus wichtiger bergbaulicher Ansprüche damals auf einen Rechtsboden stellten, der beim besten Willen nicht zu halten war. Die von den Mannesmann durch außerordentlich umfassende Vorarbeiten begründeten Ansprüche, ebenso aber auch andere sehr bedeutende deutsche oder andere mit deutschen Interessen Hand in Hand gehende bergbauliche Vorarbeiten sind aber dadurch nicht hinfällig geworden. Die nach langen Bemühungen zustande gekommene neue marokka-

---

[1]) Albin S. 127.

[2]) Tardieu S. 44. Min. des Aff. étr. Documents dipl. 1910. Affaires du Maroc V 1908—1910. Pour faire suite à „Affaires du Maroc IV 1907—1908". Paris 1910. Denkschrift und Aktenstücke über deutsche Bergwerksinteressen in Marokko. (Berlin, Reichsdruckerei.) Die Aktenstücke reichen vom 25. Juli 1906 bis 16. November 1909.

[3]) Albin S. 148.

[4]) Bd. 5 S. 558 ff. (H. Pohl, Marokko und Mannesmann.)

[5]) S. 71—81.

nische Bergordnung[1]) enthält neben einem „Règlement minier" vom 19. Januar 1914 einen „Dahir portant règlementation pour la solution des litiges miniers qui ont une cause antérieure à la promulgation du Dahir sur les mines en date du 19 janvier 1914". Durch die in diesem „Dahir" (Firman) vorgesehene Schiedsgerichtskommission sollten alle jene Ansprüche auf Grund der Bestimmungen des Dahir endgültig entschieden werden. Die Kommission, die in Paris zusammengetreten war, stand inmitten ihrer recht umfangreichen Arbeiten, als der Krieg ausbrach. Sie stellte ihre Arbeiten dann bald ein. Über den Umfang der angemeldeten Ansprüche kann man sich einen gewissen Begriff machen, wenn man die im „Bulletin Officiel" des französischen Protektorats[2]) sowie im „Boletín Official" der spanischen Zone[3]) veröffentlichten Listen der Anmeldungen durchliest.

Die Verfechtung der deutschen Bergwerksinteressen in Marokko ist eine der wichtigsten zweifellosen deutschen Aufgaben in diesem Lande für die ungewiß vor uns liegende Zukunft.

XXVII.

In jeder nur irgend denkbaren Richtung war deutsche Tatkraft in Marokko bemüht, sich auch unter den schwierigsten Verhältnissen durchzusetzen. Unter den gewerblichen Anlagen, die erstehen[4]), finden wir deutsche Mühlen[5]). Deutsche Automobile treten auf den neuen, z. T. noch sehr verbesserungsbedürftigen Fahrstraßen in Wettbewerb mit den Franzosen[6]).

---

[1]) Veröffentlicht: „Bulletin Officiel" des franz. Protektorats Nr. 66, vom 30. Januar 1914. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 38, Berlin, Freitag den 13. Februar 1914, erste und zweite Beilage. Gleichzeitige Veröffentlichung in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung. Boletín Oficial de la Zona de influencia española en Marruecos 1914 No. 20.

[2]) No. 83 vom 29. Mai 1914 (S. 395) und folgende Nummern.

[3]) 1914, von Nr. 28 ab.

[4]) Ein gutes Bild von dem Gang industrieller, landwirtschaftlicher und anderer Unternehmungen in einem kolonialen Neuland, von der Art Marokkos geben die Erhebungen, welche die „Vigie Marocaine" in Casablanca und Schauia veranstaltete und deren Ergebnisse zuerst in dieser Zeitung und dann als besondere Schrift erschienen unter dem Titel „L'essor industriel de Casablanca". Casablanca, Imprimerie Rapide G. Mercié & Cie. 1914. 118 S.

[5]) Kampffmeyer, Im neuen Marokko S. 34 (wo es Zeile 13 „teilweise" statt „leihweise" heißen muß).

[6]) Deutsche Marokko-Zeitung Nr. 645. Tanger, 7. Febr. 1914. — N. S. U. Mitteilungen. Herausgegeb. von Neckarsulmer Fahrzeugwerke A.-G. Nr. 28. Februar 1914.

Die wichtigsten Verkehrstraßen sind zum ersten Male von deutschen Automobilen befahren worden[1]; ein deutsches Automobil mit deutschem Fahrer errang im Mai 1914 den ersten Preis der internationalen Automobil-Rundfahrt durch Marokko. Deutsche landwirtschaftliche Betriebe und deutscher Grundbesitz wurden in bedeutendem Umfange in Casablanca und der Schauia sowie in und bei Marrakesch, auch sonst insbesondere im Südwesten Marokkos, begründet[2]. Dieser deutsche Grundbesitz kommt in den Aufstellungen bei Besnard-Aymard S. 185 und 186 gar nicht oder nur sehr unvollkommen zum Ausdruck.

Die Behinderungen, mit denen die deutschen wirtschaftlichen Unternehmungen teilweise zu kämpfen hatten, lagen vor allem in dem trotz aller Verträge schwierigen Verhältnis zu den Franzosen. Das, was von „Internationalität" Marokkos festgelegt ist, lebt nicht im Bewußtsein der Franzosen. Sie haben von Anfang an ein französisches Marokko haben wollen; unter der Vorstellung eines französischen Marokko entwickeln sie den ganzen Elan ihrer kolonialen Tätigkeit in diesem Lande[3]. Sie reden ganz unumwunden darüber, wie sie die letzten noch verbliebenen Reste internationaler Behinderung, z. B. die marokkanische Staatsbank, oder die Vereinbarungen der wirtschaftlichen Gleichheit, z. B. im Zollwesen, zu ihren Gunsten kehren können[4]. Der starke noch vorhandene politische Gegensatz gegen Deutschland verschärfte die wirtschaftliche Gegnerschaft der Franzosen uns gegenüber in Marokko; uns Steine in den Weg zu legen, war Gelegenheit genug in dem ohnehin nicht überall glatt arbeitenden Räderwerk der verschiedenen Verwaltungen. Besonders stark war die Möglichkeit uns Schwierigkeiten zu machen in den Bezirken, die nur erst Militär-Verwaltung, noch nicht Zivil-Verwaltung hatten. Z. B. konnten hier durch Einwirkung auf die Eingeborenen Landverkäufe an Deutsche erschwert oder ganz verhindert werden. Das ist reichlich geschehen. Die Verhältnisse

[1] Herr Albert Schmidt-Schroeder, der Direktor der Marokko-Mannesmann-Kompagnie, der Anfang Mai 1915 leider durch einen plötzlichen Tod seinem Wirkungskreis entrissen wurde, hat als erster die Strecke von der Küste nach Fes und von Marrakesch über die Berge nach Safi sowie eine Reihe von Binnenwegen im Auto befahren.

[2] Vgl. die Angaben und Zahlen bei Kampffmeyer, Im neuen Marokko S. 9, 22 und 34.

[3] Kampffmeyer, Im neuen Marokko S. 44.

[4] Couillieaux, Le programme de la France au Maroc. L'organisation du protectorat. Les affaires du Maroc. Paris 1912. S. 21 und sonst.

waren hier, nach Mitteilungen aus der deutschen Praxis, so, daß die deutschen wirtschaftlichen Kreise bis auf weiteres die Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit und Aufgabe der Schutzgenossen widerrieten, zumal wir uns die unbedingt notwendige Mitwirkung bei der Anlegung des Grundbuches vertraglich nicht gesichert hatten. Ich habe auf diese Verhältnisse in meiner mehrfach angezogenen Schrift, in der ich im übrigen auch die Lichtseiten des französischen Protektorats zeichnete und den gemeinsamen Boden suchte, auf dem Frankreich und Deutschland in Marokko arbeiten könnten, hingewiesen. Schärfer sind die verbliebenen Gegensätze hervorgehoben in einer Reihe von Aufsätzen, die Ludwig Hassenpflug in der Deutschen Tageszeitung veröffentlichte [1]).

XXVIII.

Ich stehe am Schluß meiner Ausführungen, in denen ich nicht sowohl Urteile fällen als Tatbestände aufweisen wollte, deren Beachtung für die Beurteilung des Wertes Marokkos sowie zur Beurteilung deutscher Maßnahmen und Entschließungen, wie sie teils in der Vergangenheit getroffen sind, teils in der Zukunft zu erwägen sein könnten, unerläßlich ist. Die Vorwürfe, die gegen die Leitung der deutschen Marokko-Politik erhoben sind, nachzuprüfen, fehlen mir ausreichende Unterlagen. Ob wir in Marokko — ich muß mich auf diese Frage beschränken — bei direkter Verständigung mit Frankreich, statt auf dem Umwege über Algeciras, weiter gekommen wären, ist schwerlich anzunehmen. Daß wir nicht in Marokko islamisches Land besetzt haben, schlägt man jetzt in unserer moralischen Stellung gegenüber dem Islam als wertvoll an.

Wieweit sich die oberste Leitung unserer Politik von Frankreichs politischem Willen, seiner umfassenden Methode und dem hervorragenden Können, das es für die Lösung seiner marokkanischen Aufgaben einzusetzen hatte und in glänzender Weise einsetzte, Rechenschaft gegeben hat, kann ich gleichfalls nicht beurteilen. Was ich weiß, ist nur dies, daß das Auswärtige Amt eine genaue Sachkenntnis in den ebenso verwickelten wie schwerwiegenden Auslandsfragen, die es zu bearbeiten hat, außerordentlich gering einschätzt. Hier handelt es sich um einen außerordentlich schwerwiegenden Mangel der

---

1) Frankreich in Marokko I—V. In: Deutsche Tageszeitung Nr. 332, 334, 336, 341, 342 vom 4., 5., 6. und 9. Juli 1914. Berlin.

Organisation, der den Interessen Deutschlands auf das schwerste abträglich ist. Diese Dinge können aber nur in einem größeren Zusammenhange erörtert werden. Auch ist jetzt nicht der Zeitpunkt für ihre Erörterung, so sehr jener Mangel gerade auch jetzt, in dem furchtbaren Ringen Deutschlands um seine Existenz und um die Schaffung neuer Grundlagen für sein Leben und seine Kräfte, unseren Interessen zum Schaden gereichen kann.

* * *

Man weiß, wie der Krieg die deutsche Entwicklung in Marokko abgeschnitten hat. Daß diese Entwicklung nach dem Kriege in der alten Weise wieder angeknüpft werden könne, ist völlig undenkbar. Es ist Blut geflossen in Oran, wo die französischen Behörden die viehische Mißhandlung, der die nach Algerien abtransportierten Marokko-Deutschen ausgesetzt waren, nicht zu verhindern gewußt haben. Schlimmeres ist geschehen in Casablanca, wo mein junger Schüler und Freund, der Postassistent Fritz Seyffert und die Herren Ficke und Gründler ihr Herzblut verspritzten. Diese drei Herren wurden nach Kriegsrecht abgeurteilt wegen angeblicher Handlungen, die sie, angesichts ihrer Festnahme unmittelbar nach Ausbruch des Krieges, höchstens vor Ausbruch des Krieges begangen haben könnten[1]. Die materielle und formelle Rechtswidrigkeit, deren sich die französische Behörde hier schuldig gemacht hat, kann im Herzen der Marokko-Deutschen nur als Mord, die Einziehung des beträchtlichen Besitzes Carl Fickes, wenn sie sich bewahrheiten sollte, nur als Raub empfunden werden. Das Vertrauen in französische Gerechtigkeit ist selbst in denjenigen, die den aufrichtigsten Willen hatten, Frankreich zu verstehen und mit ihm in Kulturgemeinschaft zu leben, schlechterdings vernichtet. Wie soll der deutsche Kaufmann in Casablanca wieder marokkanischen Boden betreten? Soll er in die grinsenden, hohnlächelnden Gesichter nicht nur des französischen Pöbels, sondern auch der Eingebornen blicken? Wegen der Wirkung auf die Eingebornen glaubte wohl Lyautey des Blutes der Deutschen nicht entraten zu können. Wegen dieser Wirkung sind ja auch deutsche Kriegsgefangene nach Marokko transportiert worden, wo sie unter anderen eine Straße von Rabat nach Casablanca bauen müssen, und auch andere Maßnahmen der Franzosen sind aus diesem Gesichtspunkt heraus wenigstens mit zu verstehen.

[1]) Die Anklage lautete gegen Seyffert auf Spionage, gegen Ficke und Gründler auf Einvernehmen mit dem Feinde.

Aber die Wirkung reicht leider weiter. Diese und andere Handlungen, deren sich die Franzosen in diesem Kriege in unbegreiflicher Verblendung schuldig gemacht haben, haben das Herz aller Deutschen getroffen. Wenn die Franzosen einmal wieder fähig werden sollten, die Wahrheit in Dingen Deutschlands zu sehen, so werden sie erkennen: Wir hatten keinen Haß gegen Frankreich, wir glaubten, trotz manchem, an Frankreich. Dieser Glaube ist entwurzelt. Jetzt ist für uns der Riß da.

Was wird werden?

Zunächst wird die Antwort auf Frankreichs Handlungen an unserer Westgrenze vielfältig erteilt werden. Das eine weiß ich, daß meine Schüler in den Schützengräben ihre Ziele noch um einiges ruhiger und sicherer aufs Korn nehmen, daß ihr Ansturm, wo ihnen die Möglichkeit dazu wird, um ein gutes Teil grimmiger sein wird. — Von der Entscheidung auf den Schlachtfeldern hängt es aber auch ab, ob und nach welcher Sühne und in welchen Formen ein friedliches Weiterarbeiten Deutschlands in Marokko möglich sein wird. Diese Entscheidung auf den Schlachtfeldern ist also abzuwarten, und zwar die auf den europäischen Schlachtfeldern. Man wolle nur nicht glauben, daß die Stellung Frankreichs in Marokko oder sonst in Nordafrika durch den „Islam" erschüttert werden könne[1]).

Die alte Marokkofrage ist endgültig abgeschlossen. Nach dem Krieg beginnt eine neue Marokkofrage. Mögen für sie die obigen Nachweisungen und sachliche Ausführungen, die ich an anderer Stelle gegeben habe[2]), von einigem Nutzen sein.

---

[1]) Dies ist so wenig der Fall, daß die Franzosen gegenwärtig in Marokko ihre kolonisatorische und wirtschaftliche Tätigkeit in erhöhtem Maße fortsetzen und die Ausschaltung deutschen Einflusses mit allen Kräften und mit Erfolg zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Stellung auszunutzen vermögen. Vgl. darüber im „Matin" vom 20. Mai 1915 (Nr. 11405) den Artikel „Contre le commerce austro-boche. L'exposition franco-marocaine de Casablanca". Einen Abdruck des Artikels s. in der von mir herausgegebenen Zeitschrift „Die Welt des Islams" 1915 Heft 2. — Aller Voraussicht nach wird also nach dem Kriege für den deutschen Kaufmann in Marokko auch rein wirtschaftlich von einer einfachen „Anknüpfung" an frühere Verhältnisse nicht die Rede sein können.

[2]) Nordwestafrika und Deutschland. Heft 21 der Jäckhschen Flugschriften.

VIII.

Die leitenden Ideen der polnischen Politik in den Jahren 1795—1863

Von Alexander Brückner

Polnische, politischhistorische Forscherarbeit ist ganz ungleich verteilt; ihr Löwenteil entfiel stets nur auf die Zeit vor 1795. Erst seit ein paar Dezennien, hauptsächlich durch das Verdienst von Prof. Askenazy und seiner Schüler, dann durch Sokolnicki, Smolka, Rostworowski, Handelsman, Skalkowski u. a. wird auch die Periode 1795—1831 intensiv bearbeitet, wogegen die folgenden Dezennien noch immer brach liegen. Wir besitzen zwar Monographien (mitunter Apologien) aus berufener Feder über leitende Persönlichkeiten, über den großen Konspirator Lukasiński · über das Finanzgenie Fürst Lubecki; über die beiden administrativen Talente, Graf Wielopolski, mit dem die Autonomie des Königreiches scheiterte, und Graf Goluchowski, der sie für Galizien durchführte; über den Demokraten Smolka; den Krakauer Konservativen Helcel u. a.; überreich bedacht ist das Revolutionsjahr 1863; verdienstlich sind die Beiträge eines begeisterten Vorkämpfers demokratischer Ideen, Bol. Limanowski zur Geschichte der Demokratie in Polen, seine Skizzen alter Emigrantengrößen, eines Worcell u. a. Wir kennen ja den äußeren Verlauf der Dinge, die diplomatischen Schachzüge, die politischen Kombinationen, vor allem in der Beleuchtung und nach den Quellen des Auslandes; aber dies reicht lange nicht aus zur Erhellung der Dinge von innen. Dazu kommt eine äußerst empfindliche Lücke in der polnischen Memoirenliteratur, die namentlich für die Jahre 1831—1863 (um von den späteren zu schweigen) fast völlig stockt, zumal für Kongreßpolen, als ob man dort unter dem Satrapen Paskiewicz sich gefürchtet hätte, überhaupt etwas dem Papier anzuvertrauen. Namentlich aber fehlte eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte

der politischen Orientierung und Ideen im Lande selbst, eine Arbeit, für die ausländische Forscher, schon wegen der Sprache und der Schwierigkeit in der Beschaffung des Materials, gar nicht recht in Betracht kommen können. Wenigstens diese Lücke ist nunmehr durch das polnische Werk des Krakauer Kritikers und Publizisten Wilhelm Feldman, „Geschichte des polnischen politischen Denkens in der Zeit nach den Teilungen (Versuch eines Abrisses), I. Band, bis zum Jahre 1863", Krakau (1914), ausgefüllt.

Die Befähigung zu einer solchen Arbeit hatte der Verfasser durch ein zweibändiges polnisches Buch „Die politischen Parteien und Programme in Galizien 1846—1906" (Krakau 1907) vollauf erwiesen. Es war dies freilich keine objektive Darstellung, eher eine Streitschrift, ein Anklageakt gegen die konservative und die „nationaldemokratische" (im Grunde nur nationalchauvinistische) oder „allpolnische" Partei und ihr Treiben in Galizien, aber die Fülle des verarbeiteten Stoffes wie die Klarheit und Belebtheit der Darstellung leihen dieser polemisch-publizistischen Schrift bleibenden Wert. Der Verfasser, im Parteileben stehend, ohne doch eine politische Rolle selbst zu spielen, als hervorragender radikaler Publizist tätig, griff namentlich 1912 in die Kämpfe um die politische Orientierung der Nation ein, die zumal in Galizien ausgefochten wurden, und er wollte dabei durch einen historischen Rückblick auf die bisherige Orientierung der Polen zur Klärung der Ansichten beitragen. Seine Arbeit war ursprünglich klein angelegt, eher nur für den publizistischen Tagesbedarf zugeschnitten, aber sie wuchs ihm unter den Händen; sein historisches Interesse erwachte und seine für wenige Bogen angelegte Schrift erweiterte sich zu einem stattlichen Werk, dessen erster Band vorliegt, der zweite gedruckt, aber nicht herausgegeben ist, während der dritte noch der Niederschrift harrt. Infolge dieser Änderung im Laufe der Arbeit selbst ist sie nicht ganz gleichmäßig; der erste Band, der den längsten Zeitraum umfaßt, ist der kürzeste. Es ist eine großzügige Darstellung, die daher auf manche Einzelheiten verzichtet, in kräftigen Strichen entworfen, getragen von tiefem politischen Verständnis, beseelt von liebevoller Hingebung an die Nation und ihre Ideen, äußerst temperamentvoll und gewandt vorgetragen. Auch hier verleugnet sich nicht der radikale Parteimann, obwohl er die Objektivität des Historikers anstrebt. Besonderen Dank muß man ihm dafür wissen, daß er ein bisher im Zusammenhange

nie behandeltes Thema mit bestem Erfolg angegriffen, das Eis gebrochen, späterer Forschung die Wege der Ergänzung und Klärung gewiesen, eine Menge halb oder ganz vergessener Gedanken, Bücher und Menschen belebt und vorgeführt hat.

Im folgenden beschränken wir uns nicht auf einen Auszug seines Werkes, bringen wir doch anderes und bringen es anders, aber wir heben dankbar die Anregung und Belehrung hervor, die wir vom Verfasser geschöpft haben, ohne uns in Einzelheiten an ihn zu binden. Eine deutsche Übertragung seines Buches wäre sehr zu wünschen; vielleicht wird unsere Darstellung dazu anregen.

I.

Auf dem „stummen und tauben" Reichstag von 1717 hatte sich Polen sein eigenes Todesurteil gesprochen, indem es unter russische Protektion die Wahrung seiner Anarchie stellte und auf jegliche Selbsttätigkeit für immer verzichtete. Die Adelsrepublik, mit einem König statt eines Dogen an der Spitze, mitten unter absoluten und militärischen Monarchien, beschränkte ihre militärische Macht auf ein Heer von 24000 Mann auf dem Papier; in Wirklichkeit zählte es nur etwas über die Hälfte und war fast ohne Infanterie und Artillerie (das kleine Sachsen, ein Sechzehntel nur von Polen, hatte gleichzeitig eine Armee von 30000 Mann; das Herzogtum Warschau, ein Bruchteil Polens, stellte ein Jahrhundert später 80000 Mann auf). Wie um die militärische, stand es auch um die finanzielle Macht, da durch die Privilegien von Adel und Geistlichkeit die Steuerkraft des Landes unausgenutzt verblieb, andererseits Handel und Industrie völlig darniederlagen, die Städte verarmten. Eine Administration funktionierte nicht regelmäßig; die Justiz lag in den Händen gewählter, ungelehrter, jeglichem Einfluß preisgegebener Richter; den Unterricht bestritten blos Jesuiten- und andere Ordensschulen mit einem ganz unzulänglichen, der Neuzeit nicht mehr entsprechenden Programm. Und dieser Tiefstand sollte nunmehr für alle Zeiten erhalten bleiben; dafür glaubte die adelige Nation sich ihrer „goldenen Freiheit" ungestört erfreuen zu können. „Polen besteht durch seine Anarchie", sagten die einen; wenn dies „bestehen" heißt, was heißt dann „fallen", sagten mit mehr Recht andere. Die adelige Nation (eine andere gab es damals und lange auch später noch nicht) beruhigte sich mit dem Gedanken, daß ihre Sicherheit gewährleistet würde nicht etwa durch eigene Macht, sondern durch

die gegenseitige Eifersucht der „Potenzien", die einander keine Vergrößerung auf Polens Kosten gönnen würden, sowie durch völligen Verzicht auf jegliches Hervortreten nach außen, auf jegliche Einmischung in europäische Politik; sie hatte sich förmlich bei Lebzeiten begraben.

Unter diesen fremden „Potenzien" übte nun Rußland den entscheidenden Einfluß aus; ganz Polen sollte früher oder später seine sichere Beute werden; es garantierte daher im eigensten Interesse den Fortbestand der polnischen Anarchie. Dasselbe taten Frankreich und Preußen. Frankreich, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts so werktätig in Polen, verzichtete nunmehr durch ganze Dezennien sogar auf jede offizielle Vertretung im Lande; sein natürlicher Schutzwall im Osten, in den Kämpfen der Bourbonen gegen die Habsburger, Schweden-Polen-Türkei, hatte durch gegenseitige Bekriegung seine Aufgabe vollständig verfehlt. So hatte Frankreich jegliches Interesse an Polen verloren, was Choiseul mit folgenden Worten kennzeichnete (Dezember 1759): on a agi avec la couronne de Pologne comme avec les puissances, qui ont un gouvernement reglé et dont on peut craindre ou espérer quelque chose et on s'est grièvement trompé. Le roi pense qu'il n'y a d'intéressant pour lui en Pologne que deux points, le premier est que l'anarchie règne absolument ainsi qu'elle est bien établie dans ce royaume; le second qu'aucune puissance n'accroisse son domaine par des parties de celui de royaume de Pologne: letzteren Standpunkt gab Frankreich 1772 auch noch auf. Preußen teilte den ersten Gesichtspunkt völlig (Friedrich II. präzisierte ihn dahin, daß kein polnischer Reichstag je zustande kommen dürfe); nur über den zweiten dachte es anders. Österreich wäre zwar am Fortbestehen der Republik lebhaft interessiert gewesen, aber zu irgendeinem Eingreifen fehlte ihm jede Initiative und Energie.

1772 hatte Katharina mit der alten russischen Politik gebrochen, hatte statt der alleinigen Beherrschung Polens Preußen und Österreich an Gebietsabtretungen mit beteiligt — etwa in der Aussicht, wenigstens alles übrige ganz für Rußland zu erhalten? Auch in Polen gab man jetzt die alte „Politik" auf; man war durch den Augenschein belehrt, daß die gegenseitige Eifersucht der „Potenzien" immer wieder ihrem gegenseitigen Einverständnis auf Kosten Polens weichen könnte; nun herrschte wiederum bei völligem Mißtrauen zu eigener Kraft ein anderer Gedanke vor, der früher nur einzelnen geläufig ge-

wesen war, den 1780 Bischof Massalski in einem Briefe an Fürst Sulkowski folgendermaßen präzisierte: „weder mit Polen noch in Polen ist etwas noch zu erreichen; man muß warten, bis irgendeine Macht aus ihrem eigensten Interesse heraus uns stützt und auferweckt; bleiben wir geduldig und ruhig, damit wir nicht völlig aufgerieben würden.“ Auf welche Macht war nun zu warten?

Die Natur der Dinge wies auf Rußland. Dagegen drängten jüngere und energischere Männer in der wohl begründeten Furcht für nationale Selbständigkeit auf eine Loslösung davon und glaubten sich jene erringen zu können durch ein Bündnis mit Preußen, das doch in der ganzen Vergangenheit als Polens schlimmster und gefährlichster Feind gegolten hatte. Hatte ein „patriotischer“ Potocki nach 1740 aus Haß gegen den der Nation aufgezwungenen König (August III.), aus Mißtrauen gegen dessen geplante absolutistische Erbmonarchie, aus Neid und Eifersucht gegen die rivalisierende „Familie“ (Czartoryski-Poniatowski) Friedrich II. Absichten mächtig gefördert und jegliches Reformwerk durch Zerreißung der Reichstage unmöglich gemacht, so wurde 1790 ein anderer patriotischer Potocki Träger des preußischen Bündnisses, das Polens Untergang herbeiführen sollte; dafür gelang ihm und seinen Geistesgenossen durch einen unblutigen Staatsstreich wenigstens das Reformwerk der Maikonstitution unter Dach und Fach zu bringen, als Kronzeugen für den guten Willen und die Befähigung der adeligen Nation zu staatlicher und Kulturarbeit in neuen Bahnen, zu deren moderner Ausgestaltung.

1796 wurde Polen durch Gewaltakte aus der Reihe der politischen Staaten Europas gestrichen; ein Geheimartikel des Teilungsvertrages bestimmte ausdrücklich, daß fortan sogar der Name Polen nicht mehr genannt werden durfte; man war überzeugt, daß polnischer Unbestand und Leichtsinn sich bald, spätestens in der nächsten Generation, ins Unvermeidliche fügen, die Nation als solche verschwinden würde. Diese Rechnung war nun ohne den Wirt gemacht; die Praktiker hatten dabei die idealen und ideellen Werte einfach fortgelassen, die aber ein Freiherr vom Stein nach ihrem vollen Werte einzuschätzen wußte.

Vielgestaltig, widerspruchsvoll war ja das Vermächtnis der polnischen Vergangenheit. Es schleppte sich von ihr fort und sollte noch lange lähmend einwirken (vgl. die Ereignisse von 1831, 1846, 1863) die soziale Ungerechtigkeit, mit der auch die Maikonstitution nicht aufgeräumt hatte, die Besitzlosigkeit

des Bauern, seine Verpflichtung zu höriger Arbeit, die Quelle dauernder Entfremdung zwischen Adel und Bauer, die noch 1914 die Russen auszunützen versuchten, die daher die Erhebung des Bauern gegen die Fremdherrschaft und damit die Möglichkeit eines Erfolges im Befreiungskampfe ebenso 1831 wie 1863 ausschloß. Ein anderes Erbübel war das durch die absolute Passivität des letzten Jahrhunderts geschaffene und tief eingewurzelte Mißtrauen in die eigenen Kräfte, das Rechnen bloß auf fremde Intervention, das naive Vertrauen auf auswärtige Sympathien, auf Europas Uneigennützigkeit oder Altruismus, der leichtsinnige, unverbesserliche Optimismus, der auf bloße Phrasen des Pariser Konvents 1793, ganz so wie auf die des russischen Generalissimus 1914, sofort Häuser baute — mit anderen Worten, die politische Unreife, die Unfähigkeit, nur mit realen Faktoren zu rechnen, das utopische Pläneschmieden; man war eben so lange nur an fremdes Gängelband gewohnt, daß man jegliche Selbständigkeit verlernt hatte. Die Stelle politischer Schulung, Organisation, Disziplin nahm eine völlige Zerfahrenheit des politischen Denkens, träge Gleichgültigkeit, stumpfe Resignation, die eitle Hoffnung und der Wunsch, daß im Grunde doch alles beim alten bleiben möchte. Dies lähmte auf die Dauer jeglichen einheitlichen und energischeren Entschluß. Schien doch in der Tat alles beim alten bleiben zu sollen, ließ doch Rußland in den westlichen Gouvernements die alten polnischen Zustände fortbestehen, sogar das polnische Schulwesen sich glänzend entwickeln; in den preußischen und österreichischen Anteilen setzte zwar sofort die Germanisierung scharf ein und weckte dadurch die nationalen Gegensätze, aber in der Wahrung der Ständevorrechte wie in den (scheinbar) günstigen materiellen Verhältnissen (z. B. des leichten Kredites, der gesicherten Ordnung), glaubte man den Polen Ersatz für ihre politischen und ideellen Verluste bieten zu können; in der Tat schien die adelige Nation auf diesen Tausch stillschweigend einzugehen.

Diesen sicht- und greifbaren Passiven, die die Teilungsmächte und mit ihnen die europäische Diplomatie allein in Rechnung stellten, standen nun Aktiva gegenüber, die freilich von jenen nicht gebucht wurden. Rousseau, schärfer sehend als die zünftigen Diplomaten, hatte den Polen zugerufen: wohl wird man euch teilen, kläret euch auf und lasset euch nicht verdauen. Das mit der rasch steigenden Bildung geweckte nationale Bewußtsein sicherte gerade die ideellen Schätze, das Ver-

mächtnis nationalen Empfindens, wie der lebhaften Traditionen alter Herrlichkeit und Macht, moralischer Kraft und Zuversicht, ein Vermächtnis zudem, das sich nicht mehr auf den Adel beschränkte, sondern in Stadt und Bürgerschaft, namentlich Warschaus, herabgestiegen war, stellenweise, langsam, sogar unter Bauern sich auszubreiten begann. Schon in der Barer Konföderation der 70er Jahre, aber unendlich mehr in den Kämpfen unter Kościuszko war dieses nationale Empfinden mächtig aufgestachelt, hatte Gleichgültigkeit und Resignation verzehrt, Energie und Patriotismus geweckt, und trotz des schließlichen Mißerfolges den unzerstörbaren Schatz nationaler Ideen und Ideale aufhäufen geholfen, die ihren äußerlichsten Ausdruck in jener Maikonstitution fanden, die den völligen Umschwung, den Bruch mit den Traditionen einer engherzigen, egoistischen Vergangenheit bedeutete und dadurch zum Symbol nationaler Wiedergeburt werden mußte.

Während nun im Osten die politische Existenz einer großen und reichbegabten Nation mit glänzender Vergangenheit vernichtet wurde, ging vom Westen die Losung von Freiheit und Gleichheit aus, auf die alle Unterdrückten ihre Hoffnungen setzen zu sollen glaubten. Die tönenden Phrasen, die jene am wenigsten ernst nahmen, die sie stets im Munde führten, übten ihre magische Wirkung und früh fanden sich in Paris berufene und unberufene Wortführer der Polen ein, die von dem neuen Frankreich die Wiederherstellung des alten Polen erhofften, was sie auch durch Anerbietung militärischer Hilfe, Schaffung polnischer Korps im Rahmen der französischen Armeen sich sichern zu können glaubten. So begann die französische Orientierung des polnischen politischen Gedankens, die jahrelang anhielt, den Polen außerordentliche Opfer auferlegte, dafür großen positiven Gewinn einbrachte, aber im Grunde nur eine Komödie der Irrungen bedeutete.

Die Kombination schien ja natürlich genug. Frankreich war die einzige Großmacht des Festlandes, die an Polens Untergang unbeteiligt durch ihre polenfreundliche Vergangenheit (noch aus den Tagen des Königs Stanislaus Leszczyński her oder aus den jüngeren der Barer Konföderation, da Dumouriez in Krakau mitkämpfte), wie durch ihre Verteidigung der Menschenrechte Hoffnungen wecken mußte. Freilich erwogen diejenigen, die Polens Sache vor die Nationalversammlung brachten, nicht, daß Frankreich ausschließlich auf sich selbst bedacht war, nur seine Interessen zu wahren hatte und seine eigenen humanen

Phrasen einfach verleugnete. Der Aufstand des Kościuszko kam ja Frankreich äußerst gelegen, aber nur weil er Preußen und Rußland an der Weichsel fest und vom Rhein fernhielt, während das alte Polen als solches dem neuen Frankreich selbst nur als ein Greuel, die Maikonstitution (mit ihrem Erbkönigtum!) nur als reaktionäres Machwerk erschien. Die Machthaber in Paris sträubten sich daher nicht nur gegen die bloße Idee irgendwelcher Intervention, sondern sogar gegen die Errichtung polnischer Legionen, auf die dann auch erst Bonaparte aus rein militärischen Gesichtspunkten in Italien einging.

Die Stellung des Konsuls, dann Kaisers zur polnischen Frage ist eine ganz eigentümliche. Ihm, dem Opfer der realen Verhältnisse, wie er sich selbst bezeichnete, lag jeglicher Gedanke an Polens Wiederherstellung völlig fern und nie sprach er wahrhafter und ohne alle Nebengedanken, als da er jenen Plan ableugnete; Polen war ihm nur Mittel, schaffte ihm tapfere Soldaten, eine Hauptetappe seiner Verpflegung im Osten, eine treffliche Operationsbasis, aber nie war es ihm Zweck. „Das Kaiserreich ist der Friede", dieses Programm, das erst sein kleiner Neffe formulierte, war des großen Oheim Ideal, das aber nur im Bündnis mit Rußland zu verwirklichen war, und diesem Bündnis opferte der „erste Märtyrer des frankorussischen Allianzgedankens" Polen stets und unbedenklich auf. Es war nun Schicksalstücke, daß Napoleon, der nichts von den Polen wissen mochte (schon daß sie sich hatten teilen lassen, nahm ihn stets gegen sie ein), doch über Polen zu Falle kam, denn daß er nicht den Artikel „Le royaume de Pologne ne sera jamais rétabli" in dieser Pythiafassung unterschreiben wollte, wurde ihm zum Verhängnis, weil diese seine Weigerung Alexanders Mißtrauen gegen seine Absichten weckte und nährte. Als es nun nicht mehr möglich war, den Frieden mit Ehren zu erhalten, als er widerwillig 1812 ins Feld zog, kam er über dieselbe polnische Frage noch viel verhängnisvoller zu Fall. Weil er nämlich nicht alle Verständigung mit Rußland für immer unmöglich machen wollte, proklamierte er nicht die von den Polen unbedingt erwartete Wiederherstellung ihres Reiches; da blieb ihm nun nichts anderes übrig, als den abenteuerlichen Zug nach Moskau anzutreten und erst auf St. Helena hat er diesen seinen Mißgriff eingesehen und bereut.

Hatte nun Napoleon niemals Polen gegenüber Verheißungen und Verpflichtungen übernommen, so faßten trotzdem die Polen ihr Verhältnis zu ihm so auf, als wäre er Bürge und Schöpfer

ihrer politischen Selbständigkeit. Sie hielten sich nicht an seine Worte, sondern an seine Taten und sahen in der Schöpfung des Herzogtums Warschau nur den ersten Schritt auf der Bahn zur Wiedererrichtung des alten Polen; die Vergrößerung des Herzogtums 1809 um den galizischen Teil, die sie sich doch nur selbst erkämpften, schien ihnen der nächste Schritt, während 1812 zur Vollendung des Werkes führen sollte. Aber das Herzogtum war eine Schöpfung der Not; Preußen sollte ja niedergeworfen bleiben, durfte daher seine polnischen Anteile nicht behalten; Alexander wieder konnte das seinem Verbündeten Abgenommene, nicht gut aus der Hand des Siegers nehmen, abgesehen von Erwägungen anderer Gründe; da blieb denn kein anderer Ausweg übrig. Die Begeisterung für Napoleon in Posen und Warschau kannte damals mit Recht keine Grenzen, aber schließlich mußte die stete Weigerung Napoleons, den entscheidenden Schritt zu tun, abkühlend wirken. Napoleon erwartete nämlich, daß die Polen sich selbst befreien würden; die Polen, daß Napoleon sie befreie. Er gab jedoch hiefür keinerlei Garantien und daran scheiterte sein Versuch, den vorsichtigen, mißtrauiscben Kościuszko zu gewinnen, den die rücksichtsloseste Aufopferung polnischer Legionen, zuerst auf S. Domingo, dann in Spanien, in seinem Widerstreben nur bekräftigte. So stieg eine Entfremdung zwischen Napoleon und den Polen auf und schon 1811 war man in Warschau bereit, sich auf die Seite seiner Gegner zu schlagen, ebenso im Winter 1812 auf 1813; beidemal verhinderte diesen Abfall die unwandelbare Treue des polnischen Heerführers, des ritterlichen Josef Poniatowski; dem Befehl Napoleons, 1813 den Kampf gegen Rußland aufzunehmen, kam jedoch auch Poniatowski nicht nach (das polnische Opfer wäre wohl nutzlos gebracht worden); er begnügte sich mit dem Herausnehmen des polnischen Korps aus Krakau, um es Napoleon zuzuführen und an seiner Seite kämpfend das Leben für ihn zu opfern.

Was war nun der Erfolg dieser Opfer? Das alte Polen war ohne Sang und Klang begraben; das Schlachtfeld von Maciejowice dagegen war nicht Finis Poloniae, wie der Treppenwitz der Geschichte es haben wollte, sondern gerade der Beginn eines neuen Polen; hier erhielt das neue Polen seine Feuertaufe und in den Legionen sein Reifezeugnis; dort wie hier glänzte der Hochadel mit seiner Abwesenheit, hatte sich mit dem ruhig abgefunden, wogegen die Soldaten, der kleine Adel, die Bürger und Bauern ihr Leben in die Schanze schlugen. Maciejowice

erst leitete die eigentliche Insurrektionsperiode ein. Die Legionen brachten bald darauf den polnischen Namen wieder zu Ehren; mit dem Blute, das sie in Italien und Spanien, ja jenseits des Ozean vergossen, wurde die Schmach der Targowiza und des Grodnoer Tages ausgelöscht, das Recht auf Leben erstritten. Kein Diplomatisieren ihrerseits, die Waffentaten allein brachten den Polen das Herzogtum Warschau ein; der Augenschein lehrte, was das Vorhandensein des Kernes eines Heeres zu bedeuten hatte und daher haben die Vertreter des Unabhängigkeitsgedankens noch nach einem vollen Jahrhundert die Traditionen der Legionen aufgegriffen und setzen sie heute in Wirklichkeit um; das einfache Marschlied der Legionen wurde zu einem Trutz- und Kampflied für die gesamte Nation und blieb dies bis heute. Langsam und zögernd fand sich auch noch der Hochadel wieder ein, lieferte Minister und Generäle dem neuen Staatswesen; daß sich dieses nicht voll entwickelte, nicht die Hoffnungen erfüllte, die man darauf setzte, lag vor allem an der Zwiespältigkeit, die durch die Nation selbst ging, damals ebenso wie heute. Napoleon, der nichts von Polen wissen wollte, ging an Polen zugrunde; Alexander dagegen, der an Polen unablässig dachte, hat seiner eigenen polnischen Schöpfung den Todeskeim eingepflanzt.

II.

War auch die französische Orientierung im Grunde genommen rein zufällig, gestützt auf ein Augenpaar und mit diesem verschwunden, so war dagegen die russische naturnotwendig, fast so alt wie polnische Geschichte überhaupt und verhängnisvoll, wie keine andere, heute noch genau ebenso wie vor hundert oder zweihundert Jahren.

Auf der gewaltigen Ebene von der Oder bis zum Ural gibt es keine natürlichen Grenzen, höchstens Flußläufe, die eher verbinden als trennen; ausgefüllt war diese Ebene mit Slawen, die ein Reich bilden sollten, um über Europa zu gebieten. Die von der Natur versagten Grenzen schuf nun die Kultur: hie Rom und Abendland, hie Byzanz und der Osten — dies ersetzte, noch nachhaltiger, alles, was sonst hohe Gebirgszüge oder weite Meere bewirkt hätten. Aber der schroffe Gegensatz zwischen den römischen Polen mit ihrer erst deutsch-böhmischen, dann italienisch-französischen Beeinflussung und den griechischen Russen mit ihrem finnischen Einschlage im Blute und tatarischen

in der Kultur, wurde gemildert durch das Durcheinanderwohnen und Ineinanderlaufen beider Stämme. In der Regel stellen die Russen es so dar, als hätten sie dabei immer den kürzeren gezogen, als wären die Polen immer auf ihre Kosten ostwärts vorgedrungen. Das ist grundsätzlich falsch; das polnische Volkstum hat im Gegenteil nach Osten stets nur Einbußen zu verzeichnen; waren doch einst die nachmals russischen Territorien Przemysl und Belz nachweislich polnisch und ist noch in späteren Jahrhunderten polnische Bauernkolonisation stets spurlos vom russischen Element aufgezehrt; während das niedere Volk bis heute russisch geblieben ist, sind nur die oberen Schichten des westlichen Rußland, der Adel namentlich polonisiert worden. Dieses westliche Rußland war, zumal durch Polens Union mit Litauen, in den polnischen Staatsverband getreten; damit war Osteuropa unter zwei große slawische Reiche aufgeteilt, deren Vereinigung nur eine Frage der Zeit erschien und hatte noch im 14. Jahrhundert Litauen auf die Rolle des künftigen Einigers Anspruch erhoben, so trat schon seit dem 15. immer deutlicher in Erscheinung, daß diese Rolle früher oder später Moskau zufallen mußte.

Während eines ganzen Jahrhunderts (1560—1660) ruhte keinen Augenblick der Gedanke, trat bei jeder Gelegenheit, bei jedem Thronwechsel (namentlich 1572, 1586, 1660) hervor, daß der Moskauer Zar polnischer König werden müßte. Für die Litauer war dies geradezu Lebensfrage; ihre gegen Moskau offenen, wehrlosen Grenzen, die Identität des Volkstums hüben und drüben, die Ansprüche Moskaus zunächst auf die westrussischen Gebiete (Smolensk, Polozk usw.) warfen sie Moskau geradezu in die Arme und immer wieder lockte sie der Gedanke eines Zusammengehens mit Moskau, von dem sie sich alles versprachen, Sicherheit des Besitzes wie ungestörte Entwicklung. Die „Krone" (das eigentliche Polen) verhielt sich dagegen ungleich reservierter, aber auch hier tauchte folgender Gedankengang früh auf. Durch die Union mit Litauen war Westrußland, von der Düna bis zum Unterlauf des Dniestr und Dniepr, polnisch geworden (nach der staatlichen Zugehörigkeit des Landes und der kulturellen der herrschenden Klassen); sollte sich dieser Prozeß bei einer Vereinigung mit Moskau nicht in noch weiterem Ausmaß wiederholen? sollte nicht Polen das herrschende Element in Moskau wie in Wilno werden? Man machte sich nicht klar, daß dies unmöglich wäre, weil das national und konfesionell geeinte absolutistische Moskau eine unendlich größere Wider-

standskraft besaß, als Litauens ganz lockeres Gefüge, daß daher der Prozeß nur umgekehrt mit einer Aufsaugung Polens durch Moskau hätte endigen müssen. Aber man spielte gern mit diesem Gedanken, der zweimal seiner Verwirklichung nahe kommen sollte, besonders 1612, als nach dem Aussterben der Rurik und dem Fiasko verschiedener Regenten der polnische Königssohn von den Bojaren nach dem Kreml gerufen wurde; weniger ein halbes Jahrhundert später, als der Friede mit Polen unter der Bedingung der Berufung des Zaren auf den polnischen Thron geschlossen wurde und König Johann Kasimir selbst in den Ausschreibungen zum Reichstag die Parole von der slawischen Brüderschaft ausgab, in der die getrennten Völker aufgehen sollten: das erste panslawistische Programm!

Das 18. Jahrhundert brachte die Entscheidung; es handelte sich nicht mehr um einen Bund Gleichberechtigter; das machtlose Polen schloß sich dem mächtigen Rußland an; Zar Peter übte schon formell das unbeschränkte Protektorat über Polen aus. Als nun die Czartoryski sich vom sächsischen Hofe lossagten, ergriffen sie offen die Partei Rußlands, um unter dessen Schutz die für Polens Existenz unentbehrlichen Reformen durchzuführen; ihr Verwandter und Katharinas Geliebter bestieg sogar den Thron und mit ihm wurde Rußland allmächtig, garantierte die alte polnische Anarchie, Russen, von Repnin bis Igelström wurden die Prokonsuln in Warschau. Die schwer enttäuschten Czartoryski zogen sich zwar zurück, aber der König trat nun an die Spitze der russophilen Partei und sein Hofdichter (Trembecki) wurde nicht müde, die Macht, Weisheit und Güte des slawischen Brudervolkes zu verherrlichen, die feindlichen, treulosen, auf den Zerfall der Slawen erpichten Teutonen herabzusetzen, Polens Hoffnungen an Rußlands Throne zu ketten. Aber die Gewalttätigkeiten der Russen untergruben ihren Kredit, ihr herrisches Auftreten erschöpfte die Geduld; die nationalen, religiösen, kulturellen Gegensätze, über die sich der Hochadel z. B. in seinen Ehebündnissen einfach hinwegsetzte, trieben die breiten Schichten der Bevölkerung, zumal in Warschau, in eine immer schärfere antirussische Strömung. Diese siegte; gegen den schwachen Willen und die bessere Einsicht des Königs ging man den Bund mit Preußen ein und provozierte Katharina; als gar die Maikonstitution proklamiert wurde, zögerte nicht der reaktionäre Hochadel von Targowiza aus für die alte Anarchie die Protektion der Zarin anzurufen, die Konstitution zu begraben und russische Heere einrücken zu lassen, was die

zweite Teilung nach sich zog. Der Warschauer Aufstand und die Invasion von Kościuszko waren direkt gegen Rußland gerichtet; in dem Entscheidungskampfe siegte dessen überlegene Macht und die dritte Teilung besiegelte das Schicksal der Nation.

Rußland, an das der größte Teil des alten Polenreiches, der litauisch-russische, gefallen war, galt zwar nunmehr als der Erbfeind, gegen den alles Sinnen der Patrioten zu richten wäre, aber gerade in diesen litauischen Provinzen, die sich auch jetzt noch einer außerordentlichen Autonomie, zumal in Gericht und Schule wie in den sozialen Verhältnissen erfreuten, wie sie den preußischen und österreichischen Anteilen sofort entzogen wurde, kam diese feindliche Spannung gar nicht auf. Zudem war die gegenseitige Stellung der Teilungsmächte eine grundverschiedene; Preußen und Österreich hatten auf ihren polnischen Erwerb keinerlei durchschlagende Rechtstitel, nicht einmal Ungarn mit seinen fiktiven Ansprüchen auf Galizien; Rußland dagegen revindizierte einfach seine Provinzen; es war altes, unverjährtes Rurikgut, worauf Rußland nur von neuem die Hand legte. Die Russophilie siegte jetzt daher durchgehends; man verkannte dies später, indem man durch das Prisma der folgenden Ereignisse die Zeit nach 1795 betrachtete, und ihr einen Haß gegen Rußland andichtete, den sie gar nicht kannte. Die westrussischen Provinzen söhnten sich mit ihrem Schicksal ohne weiteres aus; man fühlte doch hier sogar die „sarmatische“ Einheit, während in den an Preußen gefallenen Gebieten der Gegensatz gegen deutsches Wesen sich sofort auftat: unwillkürlich lenkten sich die Blicke der „Südpreußen“ nach dem stammverwandten slawischen Reich; die „südpreußische“ Warschauer gelehrte Gesellschaft hatte unverkennbar ein slawophiles, d. i. mit Notwendigkeit russophiles Gepräge. Und nun gar Österreich, das den galizischen Erwerb als einen recht prekären betrachtete, weil es seine Augen auf Italien und den Balkan gerichtet hielt, daher Galizien nur als Kompensationsobjekt wertete, das Land nur auspreßte (namentlich durch Rekrutierungen) und nichts für dessen ökonomische Hebung tat; so kam auch hier mit Recht eine russophile Tendenz rasch auf, die Rußland nicht verborgen blieb. Und schon tauchte vor den Augen einzelner (z. B. eines A. Czartoryski) die Konzeption eines wiedervereinten Polen unter dem Zepter der Romanow auf, ganz wie 1914, freilich in andern Grenzen. Für die verhängnisvollen Teilungen machte man schließlich verantwortlich nicht das slawische Brudervolk, sondern die Intriguen

Preußens, die Schwäche und Kurzsichtigkeit Österreichs, die unersättliche Herrschsucht der deutschen — Kaiserin Katharina, die eigene Unvorsichtigkeit, die den Tod dieser Gegnerin nicht hatte abwarten wollen und entlastete Rußland. Schon von dem nächsten Thronwechsel versprach man sich viel; in der Tat machte Paul, aus dem Gegensatze zur Politik seiner verhaßten Mutter heraus, vieles persönliche Verschulden gut (Freilassen der Gefangenen u. dgl.); nur dachte auch er an kein Aufgeben auch nur eines russischen Herrschaftstitels. Aber unendlich mehr erwartete man, speziell in Litauen, von Kaiser Alexander, dem Jugendfreunde des Adam Czartoryski, des Mitraters in dem vertraulichen Komitee des Zaren, des Leiters seiner auswärtigen Politik, des Todfeindes Preußens, der den Plan zu dessen Untergang schmiedete.

Alexander I. verdammte die Politik seiner Großmutter, ihre Mittel und Ziele, besonders aber die Gewalttat an Polen; seine Stellung zu Polen wie zu Czartoryski blieb jedoch voll von Widersprüchen und unvermittelten Übergängen. Daß er es mit Polen, mit seiner „favoriten Idee“ aufrichtig meinte, bewies der Wiener Kongreß, auf dem er trotzend allem Widerstande Österreichs und Englands die Schaffung von Kongreßpolen mit der Anwartschaft auf künftige Vergrößerung durchsetzte; wie leicht wäre es ihm gewesen, hinter diesen Widerstand der Alliierten sich zu verschanzen, wenn ihm dieser gute Wille gefehlt hätte. Und nicht umsonst führte er bei jeder Gelegenheit, wo es sich um Polen handelte, Ungarn im Munde. Die ritterliche Gebärde, mit der der magyarische Adel für Maria Theresia einst eingetreten war, hatte es ihm angetan; immer wieder schwebte ihm Polen als ein an Rußland angegliedertes Ungarn vor, auf dessen Treue und Ergebenheit der in Petersburg seines Lebens und Thrones nicht immer sichere Zar hätte rechnen dürfen. Freilich ging weit über das, was er wirklich leistete, hinaus, was er Czartoryski in Petersburg wie in Pulawy, was er anderen Polen und namentlich Polinnen in Wilno und Warschau, wo er oft und gern weilte, offen versprach. Die mehrfach in Aussicht gestellte Angliederung der 8 oder 5 russisch-litauischen Gouvernements an Polen unterblieb schließlich völlig. Doch hierin war Alexander, dessen Autokratie durch die Macht der öffentlichen Meinung d. h. der Petersburger Salons oder der Generalität und Senatoren aufs äußerste beschränkt war, dem in seinem Winterpalast zumal das Schicksal seines Vaters stets drohend vor Augen stand, nicht Herr seines Tuns. Schon

die Schaffung von Kongreßpolen, mochte dabei auch das Herzogtum Warschau durch die großen Abstriche an Preußen erheblich geschmälert bleiben, namentlich aber die Verleihung der liberalen Konstitution erschien seinen Generalen als reiner Wahnsinn; es versöhnte sie damit nur der Gedanke, daß über kurz oder lang das Experiment doch mißlingen, sie zum Dämpfen eines polnischen Aufstandes berufen und ihre stets leeren Taschen mit polnischem konfiszierten Gut ausgefüllt würden. Dagegen eine Abtretung der „urrussischen" Gouvernements, speziell der drei weißrussischen (Witebsk und Mohilew und Kiews), wäre in ihren Augen nur ein Verrat an Rußland gewesen und dazu konnte und durfte sich Alexander nicht entschließen, wenn er nicht wie Großvater und Vater endigen wollte.

Auch Alexanders, wie Napoleons Erwartungen haben die Polen übrigens nie erfüllt; nie kam es zu einem vollen Ergreifen der Sache Alexanders, nicht 1811 und nicht 1813; Poniatowski widerstand allen Lockungen; Kościuszko hielt sich vollends abseits, als die weiter gehenden Hoffnungen sich nicht verwirklichten. Die große Masse und vor allem die hohe Aristokratie, der jener korsische Emporkömmling im Grunde stets ein Greuel war, wetteiferte in Begeisterung für den neuen König; der Enthusiasmus in dem beweglicheren Warschau und in dem kühleren Wilno (dieser „Temperaturunterschied" war auch einem Napoleon sofort aufgefallen) schien unwiderstehlich. Und er war nur zu wohl begründet. Schon daß Alexander den Titel „Königreich Polen" für seine Schöpfung durchgesetzt hatte, weckte die größten Hoffnungen; man vergaß darüber, daß dieses „Königreich" nur das verkrüppelte napoleonische „Herzogtum Warschau" fortsetzte. Das „Königreich Polen" schien undenkbar ohne die in Aussicht gestellten russisch-litauischen Provinzen; waren diese einmal vereint, dann hätten ihrer Anziehungskraft die übrigen Anteile nicht auf die Dauer widerstehen können. Und das alles verdankte man dem „slawischen Bruder" allein.

Kein Wunder daher, daß in den Jahren 1815—1830 auch die slawophile Richtung, die mit dem König Poniatowski und seinem Chambellan und Dichter nie eingeschlafen war, neue Triebe ansetzte. Man hatte rasch umgelernt; hatte eingesehen, daß von Europa nichts, von Rußland alles zu erwarten war, daß nicht Gerechtigkeit die Welt regierte, sondern die Macht entschied und wer schien mächtiger als Rußland? Die leitenden Männer, die Minister (Staszic, Lubecki, Potocki u. a.), ganz

abgesehen von den Vertrauensmännern der Russen, dem Statthalter, den Exjakobinern und gegenwärtigen Schildhaltern des russischen Kommissars Novosilcov, waren energisch russophil und wurden slawophil. Ein Staszic formulierte noch vor den Moskauer Slawophilen und vor der Schelling-Hegelschen Geschichtsphilosophie das slawische Zukunftsprogramm, das an Stelle des erschöpften romanogermanischen die Welt beglücken, der föderierten Menschheit dauernden Frieden und Fortschritt sichern sollte; nur blieb sein humanes Programm frei von allen byzantinischen Schnörkeln wie vom dialektischen Schema; außerdem resignierte er keinen Augenblick auf den nationalen Stolz, auf den Anspruch, daß in der neuen Föderation die Polen als die älteren, kulturelleren Brüder die geistig führende Rolle zu übernehmen hätten; ihm schwebte Warschau als die künftige, dritte und eigentliche Hauptstadt des slawischen Völkerbundes vor. Andere griffen nicht so weit aus, glaubten jedoch, daß den entwickelteren Polen sich die Möglichkeit eröffnen könnte, die Stelle der damals allgebietenden Deutschen in Rußland einzunehmen, ein Gedanke, der 1915 wieder auftauchen sollte, heute noch ungleich chimärischer als damals. Czartoryski, der moralische Führer der russischen Orientierung, der nach einem Moment des Schwankens in sein altes Geleise zurückfiel, der auf dem Wiener Kongreß den stets zögernden und schwankenden Alexander auf alle Weise beeinzufIußen versuchte und dadurch seinem Lande die größten Dienste erwies, war allerdings, persönlich enttäuscht (wie einst seine Großväter 1764), ganz in den Hintergrund getreten, er der berufenste war ja absichtlich bei der Besetzung des Statthalterpostens übergangen — aber auch er verschloß sich nicht slawophilen Regungen; doch schon erfüllte ihn tiefstes Mißtrauen gegen die Halbheiten Alexanders.

Und doch ruhte diese ganze Orientierung nur auf Illusionen, auf der bloßen Improvisation des Zar-Befreiers; darüber beachtete man nicht oder verkannte die Unlöslichkeit der Gegensätze zwischen Polen und Rußland selbst. Abgesehen von dem Widerspruche zwischen dem Despotismus in Petersburg und dem Konstitutionalismus in Warschau, der über kurz oder lang offenem Bruch entgegentrieb; abgesehen von der Unvereinbarkeit russischer Ansprüche auf die westlichen Gouvernements mit den polnischen Aspirationen eben darauf, waren ja russisches und polnisches Wesen selbst ganz unversöhnlich; die Moskauer Autokratie, mit der unbedingten Alleinherrschaft des Staates

über das Individuum und dessen Instinkte; der Imperialismus, der zur Weltherrschaft drängte und keinerlei fremde Rechte anerkannte; der Nationalismus, der in den Kämpfen mit Napoleon recht eigentlich geweckt immer hochfahrender auftrat und alles fremdartige einfach zu verschlingen drohte, ebenso wie die alleinseligmachende Orthodoxie: das waren die Klippen, an denen jede polnischrussische Einigung, wenn sie nicht auf bloßes restloses Aufgehen der Polen in Rußland abzielt, früher oder später scheiterte und auch heute noch scheitern muß. Der unversöhnlichen zu keinerlei Kompromissen zu verlockenden russischen Gesellschaft, den Kriegs- und Staats-Generälen sekundierten sogar die russischen Revolutionäre, 1825 wie 1905, die gegen alle polnischen Aspirationen (z. B. auf Westrußland) sich feindlich verhielten, und sonstige nationale Forderungen gleichgültig ignorierten; es gab ja 1820 Verschwörer, die in ihr Programm die Vertilgung Polens aufnahmen, die Verwandlung des Königreiches und der preußischen wie österreichischen Anteile in russische Gouvernements forderten: auch ein panslawistisches Programm wie das des Staszic; die auf den Verrat des polonophilen Zaren an Rußland mit dessen Ermordung antworten wollten; 1905 war ihre Losung: fort mit der polnischen Gans (Polens weißer Adler)! Von dieser wahren Sachlage, davon, daß die polonophile Improvisation des Zaren früher oder später an dem geschlossenen Widerstande der russischen Gesellschaft unfehlbar scheitern mußte, ahnten die Polen gar nichts; sie schmeichelten sich damit, daß nur der Egoismus und die Herrschsucht einzelner ihren gerechten Wünschen entgegentrete, daß dagegen ihre „russischen Brüder", sie freudig in ihre Arme schließen würden: dasselbe Mißverständnis, wie heute, wo die Polen sich allerdings in der dritten und vierten Duma sofort davon überzeugten, daß die russische Gesellschaft ihnen ebenso wohlgesinnt ist, wie die Warschauer Satrapen Gurko-Vater und Apuchtin es waren, Gurko-Sohn und Gutschkow es heute sind.

Diese Gegensätze zwischen polnischem und russischem Wesen, die keinerlei Modifikation fähig sind, heute ebensowenig wie vor hundert Jahren, mußten zur Katastrophe führen; beschleunigt wurde sie durch den Lauf der Dinge im Königreich wie durch die konspiratorischen Neigungen, die in Europa allgemein, sogar auf den Thronen (namentlich bei Alexander selbst, vor seiner reaktionären Häutung) vorherrschten. Der polnische Konstitutionalismus entpuppte sich nur zu rasch als ein scheinbarer;

in Wirklichkeit regierte der kaiserliche Bruder und Befehlshaber der von ihm chikanierten und drangsalierten polnischen Armee, ein Despot auf psychopathischer Unterlage, dessen Willkür schon durch den bloßen Namen der Konstitution „eines Despotismus nach Schema“ (so nannte er es) gereizt wurde; neben ihm der russische Kommissar Novosilcov, die verkörperte Niedertracht mit seinem Heer von Spitzeln und Denunzianten, einem Stab aus dem Auswurf der Menschheit (General Rozniecki und Genossen); vergebens öffnete Czartoryski dem Kaiser die Augen über das Treiben des Großfürsten und dieses Gesindels. Die Reaktion, die Knebelung der Presse, des Unterrichts (die Zahl der Schüler sank in ein paar Jahren auf die Hälfte), die Verfolgung jeglichen anständigen Wortes und Gedankens wuchs stetig; immer nachhaltiger wurde die allgemeine Enttäuschung, weil immer auch offenkundiger wurde der Verzicht auf jede Vergrößerung des Landes, auf jede Vereinigung mit Litauen. Aber es wäre bei der bloßen Unzufriedenheit geblieben, denn zu lebhaft war das Gefühl der Dankbarkeit dem Zar-Befreier gegenüber und zu groß die allgemeine Abspannung, in der man nach den vorausgegangenen Katastrophen vor sich hindämmerte. Der plötzliche Tod (oder wie man sich später zuraunte, das Verschwinden) des Kaisers befreite z. B. Czartoryski von allen moralischen Verpflichtungen, die man sich selbst auferlegte; der Druck wurde immer fühlbarer, obwohl gerade der gezähmte Großfürst mildere Saiten aufzuziehen begann; immer deutlicher wurde, daß an eine Vereinigung mit Litauen nicht mehr zu denken war; man wurde immer unruhiger, aber die leitenden Männer schalteten jeden Gedanken an irgendwelche Auflehnung völlig aus, suchten (namentlich der große Reorganisator der Finanzen, Fürst Lubecki) alles auf legalem Wege zu erreichen oder abzuwenden, doch nicht die Aristokratie der Männer der Erfahrung und Verantwortung, sondern die Paidokratie der Fahnenjunker, Studenten und Literaten sollte über das Schicksal der ganzen Nation entscheiden; mit Gewalt sollte erreicht werden, da ruhiges Abwarten zu nichts führen zu sollen schien.

Die Geheimbündelei und Verschwörerei lag ja in der Luft, in Frankreich wie in Deutschland, in dem unglücklichen Italien wie in dem heiligen Rußland, in Belgien wie in Spanien; sie mußte auch Polen ergreifen; auf die Freimaurerei folgten hier politische Geheimorganisationen, setzte eine revolutionäre Propaganda langsam ein, obwohl gerade dazu die Polen am wenigsten von Haus aus taugen, fehlt es ihnen doch meist an Geduld,

an planmäßigem ausdauernden Arbeiten, an fanatischer Anhänglichkeit an der Idee. Die polnische Verschwörerei war wenig aussichts- und noch weniger temperamentvoll; sie schrack vor großen Unternehmungen nur zurück und namentlich als ihr einziger, unendlich energischer und weitblickender Führer Major Lukasiński verhaftet war, führte sie ein recht problematisches Dasein. Aber Gährungsstoff war aufgehäuft; nur verpaßte man natürlich den Augenblick, da der russisch-türkische Krieg eine starke Ablenkung der russischen Macht bedeutete, und wählte den ungünstigsten, da sich Nikolaus zum Zuge gegen den revolutionären Westen rüstete. Das französische und belgische Beispiel rissen einfach fort; ein Putsch, der in seinen Anfängen wohl zu unterdrücken war, wurde zur größten Genugtuung der Russen, zu einer nationalen Erhebung. Diese war, trotz des Mißverhältnisses der Kräfte, militärisch und finanziell wohl gewappnet, nur fehlte der Führer. Die Fahnenjunker, die im Belvedere Konstantin überfielen, konnten selbst diesen Führer nicht stellen; für sie mußten die Alten eintreten, die nichts davon gewußt hatten, die das Unternehmen als Wahnsinn verurteilten und willen- und energielos sich schließlich doch mit ihm solidarisierten, freilich ohne einen Augenblick nur an Erfolg zu glauben, daher ihre Lauheit und Halbheit, wo nur mit Energie und Konsequenz alles zu gewinnen war. Sie ließen die kostbarsten Monate ungenutzt verstreichen; sie temporisierten und diplomatisierten, führten das Werk der Revolutionäre in geradezu reaktionärem Geiste; die Generäle, vielfach ganz unfähig, begnügten sich mit der Erhaltung der Waffenehre, Czartoryski mit aussichtslosen diplomatischen Aktionen; man entsetzte unnötiger, übereilter Weise Nikolaus des Thrones, dafür wich man jeder Revolutionierung der Massen ängstlich aus; diese halben Maßregeln schufen natürlich den vollen Mißerfolg.

Aber noch einmal sei hervorgehoben, was schon oben berührt wurde: nur durch das Prisma der folgenden Ereignisse gesehen, ließe sich auch in Kongreßpolen vor 1830 eine antirussische Stimmung entdecken, die in diesem Maße gar nicht in Wirklichkeit existierte. Das Land war dem Zaren-König gegenüber ungleich loyaler gesinnt, als man dies sich später selbst gestand, und an den Verschwörungen war russische Provokation ungleich intensiver beteiligt, als man damals wußte oder gar später zugab; schon damals bezeichneten manche die Verschwörungen offen als Werk des russischen Kommissars, in dessen Interesse es lag, das Land in den schwärzesten Farben

in Petersburg schildern zu können und in der Tat hat Novosilcov Tag und Stunde des Aufstandes genau gekannt, nur nichts zu dessen Vereitelung unternommen; bot ihm doch dieser Aufstand allein die Chance, die verscherzte Gunst des Zaren zu erlangen. Durch die Russen selbst ist die antirussische Orientierung aufgekommen; sie zerstörten mit Gewalt das durch Alexander aufgespeicherte russophile Kapital im Lande, was sie den Polen als Schuld zuschoben. Und schon damals konnten die Russen auf das unbedingte Eintreten Preußens für ihre Sache in Polen rechnen, 1831 wie 1863; Polen war eben der Kitt der „turmhohen“ Freundschaft, die erst 1914 in die Brüche ging.

Und noch eines lehrte 1831: wiederum bewies sich schlagend der ganz außerordentliche Wert einer Heeresmacht. Mochte das Kräfteverhältnis noch so ungleich sein, niemals waren die Chancen einer polnischen Erhebung so aussichtsreich wie 1831. Unter einer energischeren Führung, die die Sache der Revolution zu ihrer eigensten gemacht hätte (fanden doch im Gegenteil verdiente polnische Generäle ihren Tod, als sie sich in jener Novembernacht dem Aufstande widersetzten), die vor allem die Massenerhebung durchgeführt hätte, wäre der Feldzug ganz anders verlaufen. Die napoleonischen Generäle Chlopicki, Skrzynecki u. a., schätzten übrigens wie ihr Meister, der erst von St. Helena aus sich auf den „Jakobinismus“ besann und ihn auszunutzen gedachte, die Massenerhebung gar zu gering; außerdem war ihr in Polen durch die größte politische Sünde, die seine leitenden Männer begingen, da sie die alte soziale Ungerechtigkeit unangetastet bestehen ließen, jede Möglichkeit versperrt. Sogar der Revolutionsreichstag, an dem im Grunde gar nichts revolutionär war und der sich nur zu Tode redete, aber nicht handelte, weigerte sich, Hand anzulegen zur Beseitigung der sozialen Schäden, angeblich, weil er fürchtete, den Adel der litauisch-russischen Gouvernements durch eine Bauernemanzipation kopfscheu zu machen, denselben Adel, der sich hier und da nicht gescheut haben soll, russische Hilfe zu requirieren, wenn der litauische Bauer für die polnische Sache sich erheben wollte! Vor allem jedoch fehlte durchaus der einmütige Wille zum Sieg, der größte Mangel, den kein Einzelopfer zu ersetzen vermochte, statt seiner gab es nur das alte Mißtrauen in die eigene Kraft.

Der Ausgang des unvermeidlichen Konfliktes zwischen dem polnischen Unabhängigkeits- und Expansionsprogramm und dem Programm des russischen Imperialismus und Nationalismus war

der denkbar kläglichste. Denn es kehrten für Polen ja nicht die Zustände vor 1831 zurück; das 1815 Gewonnene ging im Gegenteil endgültig verloren; man war zurückgeworfen in den Zustand, wie er vor 1795—1807 geherrscht hatte, da irgendein „Polen" nicht existierte. Zwar versprach Nikolaus wenigstens ein neues, die alte Autonomie erheblich einschränkendes „Organisches Statut", aber dies blieb auf dem Papier; statt dessen ließ er seine Satrapen walten und erbaute die Zitadelle in Warschau, um die Stadt bei der geringsten Erhebung in einen Trümmerhaufen zusammen zu schießen und — nach seiner eigenen Versicherung nie wieder aufzubauen. Die russisch-polnische „Verbrüderung" war in ihr neues, allein echtes Stadium eingetreten, das Stadium der Aufzehrung Polens durch Rußland; allen „slawophilen" Programmen war damit dauernd jeder Boden entzogen; nur gemeine Verräter oder anrüchige Individuen (Linde u. a.) huldigten ihm mehr oder minder offen; erst nach Dezennien sollten Utopisten, leichtsinnige unverbesserliche Optimisten oder politische Abenteurer den russophilen Faden wieder aufnehmen, sich selbst durch ganz unverbindliche Versprechungen ködern lassen und damit auf den Gimpelfang ausgehen.

III.

Politisches Leben und Denken war bisher in Warschau kondensiert; die Provinz verhielt sich ganz passiv; ebenso die weiteren Landesteile: die westrussischen Gouvernements, auf die den Aufstand hinüberzuspielen mißlang oder nicht recht versucht wurde; Galizien, das nur vereinzelten Zuzug der Erhebung leistete, ebenso wie das Posensche. Mit der Katastrophe von 1831 änderte sich dieses von Grund aus. In den nächsten zehn Jahren erlosch nämlich in Warschau jedes Leben und Denken bis auf mechanisches Vegetieren, denn alles, was lebhafter fühlte, hatte das Land verlassen. Es war etwas ganz Eigenartiges, nie vorher Dagewesenes; es wandern ins Exil wohl Führer oder sonstige hervorragende Glieder der unterliegenden politischen Parteien, aber hier zum erstenmal verließ die ganze physische und geistige Elite der Nation, nicht nur die am Kampfe teilgenommen hatte, die Offiziere, sondern auch Abgeordnete, Beamte, Publizisten, Dichter, Musiker, das Land, in dem neben der misera contribuens plebs nur die physisch oder moralisch Gebrochenen zurückblieben: der Magen und Bauch der Nation, deren Hirn und Herz in der Emigration, zumal in Frankreich zu finden war.

Polens Sache war auf den Schlachtfeldern verloren, gewonnen in den Herzen der Völker. Deutsche und Franzosen bereiteten enthusiastischen Empfang den Emigranten, die für die Freiheit aller geblutet hatten, und allgemein war die Überzeugung, daß es nur Monate, im schlimmsten Falle Jahre bedurfte, damit dieselben Emigranten die siegreiche Rückkehr in die befreite Heimat antraten; die polnische Sache war die Sache aller freiheitlich Denkenden geworden und umgekehrt glaubten die Polen nur für ihre eigene Sache zu kämpfen, wo immer sie auf die Seite der unterdrückten oder aufständischen Völker traten: eine Gemeinbrüderschaft aller um ihre Unabhängigkeit oder Freiheit Kämpfenden schien sich herauszubilden, die bis 1848 andauerte, Polen, Italiener, Belgier, Ungarn, Deutsche, Franzosen, Spanier ohne Pakte oder Vereinbarungen, durch die Macht der Verhältnisse allein vereinte, in Rußland den gefährlichsten Feind der Freiheit und des Fortschrittes erkannte.

Freilich legte sich bald der ungezügelte Enthusiasmus; klarer Blickende sahen ein, daß die Rechnung auf materielle, nicht nur moralische Unterstützung der polnischen Aktion durch die Völker Europas ebenso trog wie die Rechnung auf die diplomatische Intervention der Mächte; man mußte sich auf die eigenen Kräfte beschränken und vor allem deren Sammlung und Leitung zielbewußt organisieren. Außerhalb des Landes, ohne den nötigen Kontakt mit der Wirklichkeit, ohne deren Kontrolle maßte sich nun die Emigration die Lösung aller Probleme, die Entscheidung über das nationale Programm der Zukunft an. In Verkennung der realen Kräfte, Kombinationen und der Phantasie freies Spiel lassend, versuchten die Theoretiker, jeder nach seiner Façon, das Heil der Nation sicher zu stellen. Und als alle Bemühungen scheiterten, hat man später die überspannte Ideologie dieser Emigration dafür verantwortlich gemacht, ihr volle Unfruchtbarkeit vorgeworfen, daß ihr doktrinärer Idealismus, ihre Einseitigkeit, ihre Unterschätzung der realen Kräfte, ihre Überschätzung der ideellen Werte, ihre Unkenntnis der Welt und der treibenden Faktoren die Nation nur von einem unnützen Opfer oder Mißerfolge zum andern führten. Mit ungleich mehr Recht warf man ihr dann vor, daß sie plan- und wahllos durch die Arbeit ihrer Emissäre den revolutionären Gedanken im Lande vergeblich schürte, durch mangelhaft vorbereitete und noch mangelhafter ausgeführte Aktionen immer schärfere Repressalien namentlich von seiten

Rußlands, aber auch Österreichs hervorrief, Gut und Blut vergeudete, dadurch den Prozeß der Sammlung und Kräftigung nur verzögerte oder unmöglich machte, die Nation in der ungesunden Atmosphäre des Liberum conspiro dauernd erhielt. Mit einem Worte, man machte die Emigration für alles verantwortlich, für den Mangel einer einheitlichen Orientierung der Nation, für den Stillstand auf allen Gebieten, für die Verzettelung nationaler Kraft in unzeitgemäßen Unternehmungen nach innen und außen; man belastete ihr Andenken mit dem Vorwurfe ganz irrealen, phantastischen Treibens, das die Nation mit schweren Verlusten zu büßen hatte. Es ist nun Feldmans Verdienst, das Ungerechte, Voreingenommene, Übereilte dieser Anklagen nachgewiesen und gezeigt zu haben, wie wenig dieses Verdammen in Bausch und Bogen auf einer wirklichen Kenntnis der Emigranten und ihrer Literatur beruht, wie man sich dabei durch bloße Verallgemeinerungen leiten lasse, ohne sich die Mühe zu geben, durch Einsicht der Quellen zu einem reiferen Urteile zu gelangen, den Weizen von der Spreu zu sondern. Namentlich hebt er die Tätigkeit der demokratischen Gruppen hervor, betont mit Recht, wie sie alle modernen Losungen vorausgenommen haben, in keinerlei unfruchtbarem, doktrinären Radikalismus sich verloren, wahren Patriotismus mit wahrhaft humanen Ideen und Forderungen zu vereinigen wußten, dem Fortschritt auf allen Gebieten die Bahn zu brechen suchten; nicht an ihnen lag es, daß ihr Predigen erfolglos verhallte.

Wie vor dreißig Jahren der Schwerpunkt nationaler Tätigkeit nach dem Auslande, unter die Legionen, verlegt war, so ruhte er jetzt wieder im Auslande, in der Emigration; aber damals traten Waffen, jetzt nur Federn in Aktion, so daß der Erfolg von vornherein vereitelt war. In der unfreiwilligen Muße und aufgezwungenen Untätigkeit, auf dem fremden Boden und unter den fremden Einflüssen platzten Gegensätze der politischen Meinungen und Überzeugungen aufeinander. Sie waren ja schon daheim vorhanden, hatten noch in Warschau entzweit, aber erst nachdem der Kriegslärm verstummt war, in Paris und dessen agitationserfüllter Luft, wurden die Soldaten und Offiziere von gestern zu Parteipolitikern, die dem politischen Gegner die Schuld an der Katastrophe zuschoben, die beim Aufspüren ihrer Ursachen, bei Verheißungen eines nahen Umschwunges der Dinge nur von dem eigenen Programm alles Heil erwarteten, das fremde für alles Mißgeschick verantwortlich machten. Zank und Hader, unfruchtbare Rekriminationen und Verdächtigungen,

eine wütende Propaganda aller möglichen Ideen zerklüfteten die Emigration, die sich zudem in den ersten Tagen in die politischen Kämpfe ihrer französischen Umgebung einmengte und damit die Pflichten der Gastfreiheit verletzte, den Haß der französischen Regierung sich zuzog.

Die Einzelnheiten dieses häuslichen, aber erst in der Fremde ausgetragenen Zwistes sind hier nicht zu verfolgen, nur der Hauptgegensatz, die Spaltung der konservativen und demokratischen Partei sei hier erwähnt. Unter der Ägide des Fürsten Czartoryski und seiner weitreichenden Verbindungen sammelte sich die erste mit weniger zahlreichen, weniger rührigen, weniger begabten Mitgliedern; sie stellte sich auf den Grund des Wiener Kongresses, um eine rechtliche Unterlage zu haben (die sie allerdings durch die Thronentsetzung Nikolaus I. selbst aufgegeben hatte) und drängte auf diplomatische Intervention, zu der ein England z. B. wohl das Recht, nicht aber die Verpflichtung hatte, und natürlich zu nichts zu bewegen war. Sie suchte die brachliegende Kraft der Emigration auszunutzen, sie in jeden möglichen Dienst (in Algier usw.) zu stellen und stieß damit nur auf prinzipiellen Widerstand bei der Emigration selbst, die eine Verzettelung ihrer Kräfte besorgte, die jeden Augenblick in den Dienst des eigenen Landes berufen zu werden glaubte oder sich den Anschein davon gab. Das streng konservative Programm verdichtete sich schließlich zu monarchisch-dynastischen Forderungen; das europäische Staatensystem schien ja keine Anwartschaft auf eine polnische Republik vertragen zu können und so erwuchs der Gedanke eines ungekrönten Königtums, das natürlich dem Jagellonensprossen Czartoryski zufallen mußte. Die Partei rechnete auf europäische Komplikationen, auf Krieg gegen Rußland, suchte daher Verknüpfungen mit dessen natürlichen Feinden, z. B. mit der Türkei, und entfaltete auf dem Balkan eine gewisse Tätigkeit; auch sie verschloß sich nicht der Notwendigkeit einer Insurrektion, aber ihre revolutionäre Tätigkeit im Volke ging nicht über die bescheidensten Anfänge hinaus. Auch sie gelangte zwar zu der Überzeugung, daß Polen weder von den Regierungen, noch von den Völkern, alles nur von der eigenen Kraft zu erwarten hätte, aber diese theoretische Einsicht vereitelte nicht ihre diplomatische Praxis; namentlich war es General Zamoyski, der mit ungleich mehr Eifer und Hingebung als Geschick und Erfolg diese äußere Politik leitete, die schon durch das Hervorkehren des katholischen Prinzips (auf dem orthodoxen Balkan!) von vornherein

zur Unfruchtbarkeit verurteilt war. Diese Arbeit ging von der Voraussetzung aus, daß die Westmächte (und Österreich) das Vordringen des russischen Kolosses auf die Dauer nicht werden gestatten können, im eigensten Interesse; daß sie bei der drohenden Auflösung der Türkei ein Gegengewicht an der Weichsel dringend benötigen werden. Von selbst ergab sich daher die Notwendigkeit, Rußland auf Schritt und Tritt entgegen zu arbeiten: die unversöhnliche Feindschaft der Polen gegen Rußland wird erst seit dieser Zeit zum Prinzip erhoben.

Denselben Standpunkt, wenigstens gegen die zarische Regierung, nahm auch die demokratische Partei ein, die sich allerdings vom diplomatischen Intriguenspiel, allen Regierungen gleich mißtrauend, nichts versprach; der vollste Gegensatz stellte sich erst bei der Behandlung der inneren, eigenen Fragen ein. In diesen huldigte auch die konservative Partei demokratischen Anschauungen, aber eher doch nur in Phrasen und Worten; versprach sich alles von dem patriarchalischen Verhältnis zwischen Gutsherr und Bauer, von dem gegenseitigen guten Willen, kehrte zudem geflissentlich die konfessionelle Seite hervor. Ganz anders die „demokratische Gesellschaft" mit der „Zentralisation" als ihrem ausführenden Organ. Aus bescheidenen Anfängen heraus gewann sie rasch den größten Anhang in der Emigration, obwohl sie keine einzige leitende Persönlichkeit von der Art oder dem Einfluß und Ansehen eines Czartoryski aufzuweisen vermochte. Diesen Mangel ersetzte ihr Rückhalt an der revolutionären Bewegung des „jungen Europa", mit dem sie sich eins fühlte. Ihre Ideologie nahm auf dem Pariser Pflaster manches von den französischen sozialistischen Gemeinplätzen auf, aber im Grunde erhob sie sich nicht über das humanitäre Niveau des 18. Jahrhunderts. Sie verbannte die Maikonstitution, die für Czartoryski und die Seinigen das Alpha und Omega weiser und gerechter Fürsorge war, weil sie zu wenig den Forderungen des Volkes entgegenkam; sie verdammte das altadelige Polen mit seinen Standesvorurteilen und seiner sozialen Ungerechtigkeit fast ebenso kritiklos, wie kritiklos die Konservativen dieselbe Vergangenheit bewunderten und glorifizierten; sie verstieg sich sogar zu Drohungen. „Sollte das Volk der strenge Richter der Vergangenheit, der Rächer seiner Unbill, der Vollstrecker des unabwendbaren Urteiles der Zeit werden, so werden wir dem Handvoll Privilegierter nicht das Glück von zwanzig Millionen aufopfern und das vergossene Bruderblut wird auf deren Köpfe fallen, die in ihrer Verblendung den eigenen Egoismus

der allgemeinen Wohlfahrt und der Entknechtung des Vaterlandes vorziehen würden."

Das Hauptverdienst dieser Partei besteht in der erstmaligen Demokratisierung der polnischen Gesellschaft, in dem Ersatze patriarchalischer Anschauungen durch moderne Ideen, feudaler Reminiszenzen durch die unbedingte Forderung der Gleichheit aller, der Beseitigung jeglicher Privilegien. Daher die begeisterte Aufnahme ihrer Propaganda durch die Emigration und einige wenige im Lande selbst. Sie stellte sich nicht auf den Rechtsboden des Wiener Kongresses, trat für Unabhängigkeit Polens in den ursprünglichen Grenzen von 1772 ein, für die Souveränität des Volkes und baute auf den einmütigen Willen der zwanzig Millionen, dem auf die Dauer nichts widerstehen könnte; sie rechnete dabei nicht auf die Kabinette, sondern auf die Sympathie der Völker, die in den Polen die Freiheitskämpfer begrüßen und unterstützen mußten. Das Volk zur Erhebung vorzubereiten, durch Emissäre einzuwirken, wurde ihre unmittelbarste Aufgabe, und sie opferte ihr immer neue Kräfte, Märtyrer der guten Sache. In ihren sozialen Forderungen ging sie Vorgeschritteneren nicht weit genug, die sich zur Leugnung jeglichen Privateigentums verstiegen und den französischen sozialistischen Utopien huldigend, die „demokratische Gesellschaft" als rückständig bekämpften, aber die Zahl dieser, hauptsächlich in England weilenden Radikalen war zu gering, als daß sie welchen nennenswerten Einfluß hätten üben können; nach der Heimat selbst drang davon nichts durch.

Neben der konservativen und demokratischen Partei, die den Boden der Realität nicht verließen, sich mit dem Gegebenen abzufinden versuchten, haben Dichter und Denker eine besondere Konzeption von Polens Bedeutung und Bestimmung gefaßt, die zwar ausnahmsweise nur zu einer Verkörperung drängte oder gelangte, dagegen auf die Verfassung der Geister, in der Emigration und daheim, auf die allgemeine Stimmung wesentlichen Einfluß geübt hat, der erst nach den Erfahrungen von 1863 eingedämmt wurde. In den Einzelnheiten der romantisch-philosophischen Konzeption ging man stark auseinander, die Grundlagen waren vielfach gemeinsam; Gedanken und Methoden der deutschen Philosophie, namentlich Schellings und Hegels, haben sie den einen eingegeben; andere sind von ihrem starken Glauben an die göttliche Gerechtigkeit und Vorsehung, an eine höhere Weltordnung; noch andere von mystischen, messianistischen Ideen eben dazu gelangt. In den Teilungen und dem

Schicksal des unglücklichen Volkes, in dieser brutalen Vergewaltigung aller Moral, in der echt heidnischen Gewalt- und Interessenherrschaft der Zeit, in ihrer rohen strengmaterialistischen Abkehr von allem Idealismus erkannten sie eine Verkettung von Ursachen und Folgen, die sie an die Zeit vor dem Auftreten des Evangeliums mahnte; Christi Kreuzestod hatte diese Heilsbotschaft eingeleitet, die die moralischen Verhältnisse der Individuen läuterte; Polens Opfer werde dieser Heilsbotschaft den Wandel, die Verchristlichung der internationalen Beziehungen ermöglichen; auf die beiden Epochen von Macht und Glaube folge nämlich die dritte, der Liebe, des heiligen Geistes; die Vervollkommnung der Welt, der Aufstieg zu immer höheren, lichteren Regionen sei das zu erstrebende Ziel. Nach den romanischen und germanischen Völkern ginge die Führung jetzt auf die ursprünglicheren, gefühls- und glaubensvolleren Slawen, in erster Reihe auf die opferfreudigen Polen über. Innerhalb dieser mystisch-messianistischen Verheißungen einer schöneren Zukunft war Raum für gar abweichende Meinungen; die einen, Höne-Wroński, der den Terminus Messianismus aufbrachte, wiesen die Führerrolle in dieser Wiedergeburt der Menschheit den Russen zu; andere, Towiański, waren jedem unmittelbaren Eingreifen in den Lauf der Dinge prinzipiell abgeneigt, verlangten die geistige Erhebung des Individuum; sein Anhänger, der Dichter Mickiewicz ging jedoch zur Tat über, stellte ein weitgehendes sozialistisches Programm auf, warb Anhänger für die Legionen der Zukunft, die wiederum vom Boden Italiens, wie die einstigen, aufbrechen sollten; ein anderer Dichter, Slowacki, pries die unvergängliche Macht des ewig revoltierenden Geistes, die unverjährbaren Rechte des Individuum und seines Protestes, in Anlehnung an die Formen altpolnischer Anarchie; ein dritter Dichter, Krasiński, feierte in überschwenglichen Bildern Polens Vergangenheit und Zukunft, als Führer der Völker, mit strikter Wahrung des konservativ-patriarchalischen Standpunktes. Philosophische Konstruktionen und poetische Fiktionen ergänzten sich wechselseitig, verloren sich in Allgemeinheiten, erhoben aber den Blick über das Elend des täglichen Treibens, wiesen hohe Ziele und Ideale, läuterten das Bewußtsein; freilich trugen sie durch ihre Verhimmelungen bei seichteren Gemütern zu einem Sicheinwiegen in ekstatische Träume, in eine gefährliche Überspanntheit bei, womit die Wirklichkeit gar zu arg kontrastierte.

Wie stellte sich die Emigration zur slawischen Frage? Diese Frage hatte seit den zwanziger Jahren gar bedeutende Fortschritte gemacht, bestimmtere Fassung angenommen. Nach den ersten slawophilen Regungen der Polen, die im Grunde nur auf das Verhältnis zu den russischen „Brüdern" ausliefen, hatten Böhmen-Slowaken, im Bewußtsein ihrer Ohnmacht den Deutschen gegenüber, die Idee des zuerst nur literarischen Panslawismus geschaffen, des Strebens einander nach Sprache, Geschichte, Literatur kennen zu lernen, die Grundlagen des gemeinsamen Volkstumes unter Verkennung aller politischen und konfessionellen Schranken festzustellen, ohne irgendwelche greifbare Ziele. Diesem apolitischen, naiven Panslawismus gegenüber war die russische Slawophilie, sich in bewußtem Gegensatz zum Westen, zu Europa stellend, das Slawentum auf die orthodoxe Welt einschränkend, schon seit ihren Anfängen auf einen bloßen Panrussismus geraten, dieses Wort allerdings ängstlich meidend; unter Preisgabe der katholischen Polen und Böhmen erwartete sie den Zusammenfluß aller orthodoxen Slawen im russischen Meere. Auch die polnische Emigration salbte sich mit slawischem Öle, aber bis auf wenige Überläufer (Gurowski u. a.), die offen die Sache ihres Volkes aufgaben, steifte sie sich auf den schroffen Gegensatz zum Russentum, namentlich dem zarischen, beanspruchte in der slawischen Völkergemeinde auf Grund ihrer Traditionen, ihrer älteren Kultur, ihres Freiheitsdranges die führende Rolle. Auch sie wurde sich des Gegensatzes zum Westen, zu Romanen und namentlich Germanen, bewußt, betonte ihn vielfach, schien die Gefahren, die dem Polentum auf dem Grund und Boden der alten Republik von den noch nicht zu eigenem Leben erwachenden Klein- und Weißrussen und Litauer erwachsen sollten, noch gar nicht zu ahnen und bereitete, ohne es zu wissen oder gar zu wollen, das Feld daheim für die Aufnahme der russophilen Saat.

Aber die Emigration lebte in einem Wolkenkuckucksheim, ohne die Berührung mit der Heimat, eingesponnen in ihrer publizistischen und persönlichen Polemik, beurteilte sie die Lage daheim nach sich, nach der eigenen Bereitschaft oder Unternehmungslust, blähte die wenigen, vereinzelten Fälle von Konspirationsversuchen und Geheimbündeleien im Lande in ihrer Phantasie zu einem allumfassenden Netz von Organisationen auf und glaubte jeden Augenblick das Signal zu neuem Losschlagen geben zu sollen. Von ungeduldigen Heißspornen

gedrängt, versuchte sie schon 1846, was erst 1848 hätte gemacht werden können, in Posen und Österreich (Galizien), traf aber in Österreich auf eine skrupellose Regierung, die den alten sozialen Antagonismus mißbrauchte, um die Bauern gegen die Herren aufzuhetzen und loszulassen; der Versuch einer adeligen Erhebung, mit einem Überfall der Gutshöfe und blutiger Verfolgung der Herren beantwortet, versetzte der Bedeutung und dem politischen Einfluß der Emigration den Todesstoß.

IV.

Von der fieberhaften, überhitzten Rührigkeit der Emigration stach unendlich ab die Indolenz und Apathie in der Heimat, namentlich in dem bis zur Blutleere erschöpften Königreich. Die russische Rachsucht kannte keine Grenzen; es verblieb nicht bei Konfiskationen und Deportationen nach Sibirien oder bei der Einreihung in die im Kaukasus kämpfende Armee; die Depravierung der Jugend, ihre Vergiftung ward zum Ziel der Paskiewicz in Warschau und Bibikow in Kiew; die Schließung der höheren Bildungsanstalten, die Erschwerung des Zutrittes zu den erbärmlichen niederen, die Duldung dagegen oder gar Förderung von Ausschweifungen, die Willkür der Zensur, die Unmöglichkeit, der Wahrheit Eingang zu schaffen, die Verfolgung jedes freien Wortes, die unmenschlichste Unterdrückung jeder Spur von illegalen Verbindungen, das waren die Mittel des zarischen Systems. Unter diesen Repressalien wagte sich nichts und niemand hervor; in servilem Schrecken erstarb alles; die Nation wurde in ihrer Entwicklung um Jahrzehnte zurückgeworfen, schien sich dem Niveau der russischen nähern zu sollen. Gerade diese Verfolgungen entfernten jedoch die Regierung von ihrem eigensten Ziel, Polen zu einem rein geographischen Begriff, die Nation zu einer ethnographischen Varietät der russischen zu machen, denn sie höhlten den Abgrund erbitterter Feindschaft aus, die Polen von Russen für immer trennen zu sollen schien. Auf die Oberfläche wagte sich ja davon kein Zeichen, dafür sorgte die Zensur, die z. B. in einer Wochenschrift einen populär zoologischen Artikel über den Tiger unterdrückte, weil in derselben Nummer auch Seine Majestät erwähnt wurde; dafür sorgten die Gendarmen und die Zitadelle; wie in den Jahren vor 1830 schlug auch jetzt die Mißstimmung tief nach innen, um später desto verheerender loszubrechen.

Aber diese Mißstimmung und nagende Unzufriedenheit wurde nicht allgemein geteilt, vor allem nicht von der hohen Aristokratie und den reaktionären Kreisen, namentlich in den russisch-litauischen Gouvernements. Die hohe Aristokratie, seitdem ihre Rolle als Führerin ihres Volkes ausgespielt war, interessierte sich nur ausnahmsweise für nationale Fragen; die Reaktionäre waren über die aus dem Westen eindringenden liberalen Ideen, über die Zerrüttung aller Autoritäten so erbittert, daß sie in dem reaktionären Rußland den Hort „europäischer“ Gesittung gegen den Ansturm der modernen Barbaren feierten; sie machten noch die russische Zensur scharf gegen die schüchternsten Versuche, modernere Anschauungen zu verbreiten. Nur bei wenigen, z. B. bei Krasiński, war der Haß gegen Rußland so groß, daß er die reaktionären Velleitäten überwand.

Sonst besorgten Fremde Rußlands Interessen: das Gemetzel in Galizien 1846 riß einen so bedächtigen, schwerfälligen, stolzen Aristokraten, wie der „Elefant“ Wielopolski es war, zu einer flammenden Absage an den Westen, zu einer feierlichen, bedingungslosen Unterwerfung unter Rußland hin. In seiner Lettre d'un gentilhomme polonais sur les massacres de Galicie adressée au prince Metternich (der übrigens wenigstens an dieser Schurkerei unbeteiligt war), erklärte Wielopolski, gewitzigt durch die frische Erfahrung: „Immer kraftloser, um Herren über das eigene Los werden zu können als politischer Körper, als Reich, können wir ein neues Feld für uns finden als Individuen derselben Rasse . . . fremde Grausamkeiten haben beschleunigt den Augenblick unseres Bekanntwerdens, der Geburt des Gefühles slawischer Gemeinsamkeit, die ihren (der Polen und Russen bisherigen) Haß austilgen kann . . . Jedenfalls wird es der polnische Adel vorziehen mit den Russen an der Spitze einer jungen, kräftigen, zukunftsreichen slawischen Zivilisation einherzuziehen, als gehaßt, verachtet, vergewaltigt sich hinter eurer morschen, lärmenden, vermessenen Zivilisation zu schleppen.“ Der Appell an den Zaren, dem sich Wielopolski unbedingt unterwirft, schließt mit der beredten „einzigen“ Bitte: „Gewähre nicht Straflosigkeit dem an unseren Brüdern in Galizien von Ausländern begangenen Verbrechen, vergiß nicht das slawische, um Rache schreiende Blut.“ Die Gedanken des Briefes selbst waren alt, führten nur die Idee von Staszic aus („Gedanken über das politische Gleichgewicht in Europa“, 1815), der ebenfalls in den „Teutonen“ die grimmigsten Feinde der

Polen, das größte Hindernis der Vereinigung mit den Russenbrüdern erkannte; „hat das Abendland auf Polen als Bundesgenossen verzichtet, soll es die zu Slawen verkörperten als Herren haben; nehmen wir von Rußland die Macht, Rußland von uns die Bildung“; Wielopolski ging nur weiter und verzichtete auf ungleich mehr. Sein Brief, leidenschaftlich im Ausdruck wie keine andere seiner Äußerungen, verhallte übrigens ohne Echo; es wurden nur einige Proteste laut, so von General (und Kriegsminister 1831) Morawski im Posenschen, dem „dieser verderbliche Wahnwitz, dieses Sichstürzen in den Abgrund, dieses Vorziehen eines raschen Todes langsamer Agonie nur aus dem Übermaß polnischer Verzweiflung“ gekommen schien. Nach Dezennien sollte in ähnlicher Lage ähnliches sich wiederholen, nur sollte 1914 der Appel des Generals: „entreiße erst unserm Gedächtnis alle Erinnerungen an Ruhm, an Opfer, an Gewalttaten, an Glaubensverfolgungen, an die Qualen Sibiriens, an das Gemetzel von Praga, an den Mord unseres Vaterlandes und dann erst rufe auch zur Brüderschaft mit dem Moskowiter auf“, nicht mehr die erschütternde und entnüchternde Wirkung üben wie 1846. Der Brief des Grafen, wie bemerkt, verhallte ungehört in Rußland, dem die polnisch-slawische Sache höchst gleichgültig war (wie sie es auch noch heute ist), in Polen, wo 1846 ein politisches Denken überhaupt nicht aufkommen durfte, und ebenso erging es anderen, ähnlichen Enunziationen, die dieselbe Verzweiflung eingegeben hatte.

In Galizien selbst waren die Verhältnisse nicht besser als in Rußland, derselbe politische Druck, Terrorismus der Bureaukratie, Apathie und Indolenz des Adels, namentlich des hohen; nur die materielle Lage war schon wegen des außerordentlichen Steuerdruckes unendlich ungünstiger; die Zensur war ebenso brutal, die Verfolgungen ebenso barbarisch, das polnische öffentliche Wort mußte sich in den Anhang einer Damenmodenzeitung flüchten; es gab zwar eine ständische Repräsentation, die alljährlich tagte, aber das einzige Recht des Adels war, sich seiner krebsroten Uniform zu freuen, die einzige Pflicht, Ja und Amen zu den Vorlagen des Gubernium zu sagen. Doch war hier die Bildung weniger verwahrlost als in Russischpolen, Anschluß und Bekanntschaft mit den Ideen des Westens lebhafter, und nach 1831, da die eigene Jugend und Intelligenz des Landes undezimiert blieb, da in den anfangs zahlreich und ungehindert zuströmenden Emigranten die „Aufspritzer der Ge-

hirne", Wecker der Geister und praktische Lehrmeister im Konspirieren gegeben waren, bildeten sich bald unter der Jugend, sogar unter der ruthenischen, patriotischpolitische Konventikel, aus denen alle späteren Männer der Tat, die Goluchowski, Smolka, Ziemialkowski u. a. hervorgegangen sind. Den wunden Punkt bildete die Bauernfrage, in der die Regierung sich in ihrem wohlverstandenen Interesse auf die Seite des Bauern stellte, den Zwiespalt zwischen Herrenhof und Gemeinde schürte und 1846 die praktischen Konsequenzen daraus zog. Der Haß gegen das Schwarzgelbertum stieg zusehends, teilte sich auch der freien Stadt Krakau mit, die allerdings unter der dreifachen Aufsicht der Nachbarmächte willenlos dahinsiechte, nur den starken konservativen und klerikalen Zug nie verleugnete, aber 1846 ebenfalls in russophile Kurse gedrängt zu sein schien.

Am günstigsten lagen damals die Verhältnisse im Posenschen. Die Bauernfrage war durch die Regierung gelöst und damit schwand der Gegensatz zwischen Adel und Landvolk, das daher hier am frühesten national zu fühlen begann; die ökonomische Lage war gedeihlicher, die Freiheit des Wortes ungleich größer, der Unterricht gediegener, die politische Lage war schwankender. In der ersten Hälfte dieses Zeitabschnittes, unter der Statthalterschaft des Fürsten Radziwil, eines wohlgesinnten, aber wenig energischen Mannes, unter dem die Beamten nach ihrem Belieben schalteten, schienen Versuche einer Gewinnung der Polen unternommen zu werden, ab und zu tauchte der Gedanke von einem Hohenzollern auf dem polnischen Throne auf; in Rivalisierung mit dem Königreich wollte man ein besonderes polnisches Korps in Posen errichten, und als der Großfürst die Polin geheiratet hatte, dachte man an den Bund zwischen Prinz Wilhelm und Eliza Radziwill. Aber der Statthalter wurde nach 1831 durch den Oberpräsidenten Flottwell und sein System abgelöst, das erst unter dem neuen König wieder einer milderen Praxis wich. Ein nationales Leben schien sich nicht recht zu entwickeln; man beschränkte sich auf die Hebung der Kultur, auf „organische Arbeit", was den leichtlebigen Adel nicht hinderte, seinen Grundbesitz los zu werden; nur einzelne, Dzialyński, Raczyński, wirkten in weiterem Umfange, neben ihnen die ersten Bürgerlichen, Marcinkowski, Libelt u. a., zielbewußt und mit großem Erfolg bei der kulturellnationalen Arbeit. Aber bei der ungleich größeren Freiheit des Wortes konnten hier sogar wie in der Emigration prinzipielle Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Richtungen,

der liberaldemokratischen und der klerikalkonservativen erfolgen; die Demokraten durften durch den Mund von Publizisten und publizistischen Dichtern (Berwiński) ihre Ideale verteidigen und verkünden — bis zu blutrünstigen Ausfällen gegen die Aristokratie; hier formulierten auch die Klerikalen ihr Programm.

Der Klerikalismus war in Polen eine junge Erscheinung; das einfache Volk, auf dem platten Lande wie in der Kleinstadt, blieb ja gläubig, seine Führer dagegen hatten jeden konfessionellen Zug aufgegeben. Kolontaj (der geistige Vater der Maikonstitution) und die um ihn, Kościuszko, die napoleonischen Generale, die Minister des Herzogtumes und des Königreiches waren Deisten, Freimaurer, erklärte Gegner der Klerisei, die ihnen mit gleichem vergalt; Staszic bekämpfte in seinem großen Lehrgedicht aufs eifrigste neben den Despoten die „Abergläuber" (Geistlichen), deren Bündnis alles Unheil über die schöne, freie Gotteswelt gebracht hätte. Der Aufklärungsminister Potocki verfaßte das antiklerikale Pamphlet „Die Reise nach der Finsterstadt" und mußte, verketzert vor Alexander, dem Verdummungsminister Grabowski weichen; die Söhne dieser Vorfahren, die in Wilno, Warschau oder Berlin studierten, traten in ihre Fußspuren, das Polentum, wenigstens das gebildete, schien ganz dem Einflusse der Kirche entgleiten zu sollen. Der nationale Druck und namentlich die Katastrophe von 1831 weckten und stärkten die, wie sich zeigte, nur eingedämmten religiösen Gefühle; da alle weltlichen Mittel versagten, nahm man unwillkürlich Zuflucht zu metaphysischen; Einkehr in sich selbst und moralische Läuterung leiteten zu einer religiösen, ja streng konfessionellen Wiedergeburt gerade auf dem Boden des ungläubigen Paris; der Dichter Mickiewicz, einst Bewunderer von Voltaire und Übersetzer seiner Pucelle, gründete ein weltliches Klosterheim, aus dem bald der polnische Orden der Resurrektionisten hervorgehen sollte; was dem hochmütigen Verstandesmenschen verborgen blieb, enthüllte sich dem kindlichgläubigen Gemüt und die Stelle des Vaterlandes nahm bei manchem die Kirche ein, dieses in sich einschließend. Freilich hielt sich die Religiosität dieser Neubekehrten nicht immer in den Grenzen der offiziellen Kirche; gerade Mickiewicz erwies sich als ihr gar ungebärdiger Sohn, der den trockenen Formalismus und die bequeme Weltflucht dieser Kirche aufs schärfste bekämpfte. Neben dieser Rückkehr reuiger Schafe machte sich immer mehr geltend agressive Tendenz des Klerikalismus selbst, der zuerst in Frankreich durch die Bonnald u. a. aus seiner früheren Zurück-

haltung hervorbrach; von dem französischen lernte der polnische, mit seinem noch viel stärkeren Rückhalte am Volke und bei den schroffen Gegensätzen gegen Orthodoxie und Protestantismus der feindlichen Mächte, was die Verquickung von konfessionellen und nationalen Interessen unmittelbar nach sich zog; die gewaltsame Überführung („Rückkehr“) der Millionen katholischer Unierter zur Orthodoxie in Westrußland, die Kirchenstreitigkeiten in Preußen (Einkerkerung des Erzbischofes Dunin) gossen nur Öl ins Feuer; der Klerikalismus dehnte seinen Einfluß stetig aus; schließlich sollte namentlich Posen fast ganz an ihn verloren gehen.

V.

Das Jahr 1848 traf die Nation völlig unvorbereitet; Warschau, das auf jeden Freiheitsruf antworten zu sollen schien, blieb von der Februarrevolution unberührt; kaum daß einzelne Jünglinge nach Galizien übertraten, zu den in Ungarn kämpfenden polnischen Legionen. Wohl beteiligten sich die alten Freiheitskämpfer an Barrikaden und Tumulten, wo immer sie ausgefochten wurden; in Ungarn erntete der polnische General (Bem) die größten Lorbeeren; sie rührten sich in Italien, Deutschland, Frankreich, aber zu einem bewaffneten Aufstande kam es nur im Posenschen und die Rechnung auf das eigene Volk wie auf die fremden Völker trog völlig.

Die Emigration hatte zwar an die Organisierung eines bewaffneten Widerstandes stets gedacht; militärische Instruktionen jeglicher Art über die Führung eines Guerillakrieges u. dgl. nahmen in ihrer literarischen Tätigkeit größeren Umfang an; aber der Kredit der „demokratischen Gesellschaft“ war nach dem Fehlschlagen der Pläne von 1846 erschöpft, zudem ihre Reihen stark gelichtet. Statt auf eigenes Handeln verließ man sich wieder auf fremde Sympathien, ohne mit dem „gesunden Egoismus“ (einem 1848 geschmiedeten Terminus) der Völker zu rechnen; zu eigener Erhebung fehlten Kräfte, Organisation und Willen.

In Rußland und Russischpolen, wo die Reaktion ihre tollsten Orgien feierte, wo sich gerade Nikolaus anschickte, für die Reaktion die Henkersdienste zu leisten, an denen ihn die Polen 1831 gehindert hatten, d. h. die „Hydra der Revolution“ wenigstens in Ungarn niederzukämpfen, wurde der Druck auf das Polentum nur noch gesteigert. Er lockerte sich dafür endlich in Österreich, wo Galizien zum ersten Male seinem bisherigen,

wohlverdienten Rufe als Böotien untreu wurde. Der Freiheitssturm, der über Wien und Pest hinwegfegte, schien den Ansprüchen der Polen gerecht werden zu wollen. Offizielle Enunziationen, in der Hofburg wie in der Wiener Zeitung, erkannten das an Polen verbrochene Unrecht an und schienen es gutmachen zu wollen und auch aus Preußen wie Deutschland, aus Berlin wie aus Frankfurt a. M. tönten Verheißungen allerart. Man sprach von einem Kriege gegen Rußland; das Vorparlament erklärte in seiner Resolution als schändliches Unrecht die Teilung Polens und als heilige Pflicht der Deutschen, zu Polens Wiederherstellung nach Kräften beizutragen. Aber diese Blüten, die der ungemein frühe Frühling von 1848 hatte hervorsprießen sehen, sollten ohne alle Früchte verwelken.

Zuerst in Galizien. Jeder demokratischen Agitation entwand die Regierung alle Waffen, als sie sich zur sofortigen Aufhebung jeglicher Robot- und Zinsleistungen der Bauern an den Herrn entschloß; dadurch zog sie den Bauer für Dezennien auf ihre Seite hinüber, entfremdete ihn vollends dem Adel und den nationalen Interessen, die dieser verkörperte. Und nun tauchte ihnen neue Gefahr auf.

Das ethnographische und das historische Polen sind zwei ganz getrennte Begriffe, umfaßt doch das historische einen Boden, der fast zu zwei Drittel auf dem platten Lande eine unpolnische. klein- und weißrussische und (verhältnismäßig unbedeutende) litauische Bauernschaft barg. Nur der Adel war überall ganz polnisch geworden, großenteils auch die Städte und Städtchen. Nach den Teilungen blieb vorläufig alles beim alten, namentlich kümmerte sich Rußland gar nicht um den leibeigenen „russischen“ Bauer auf dem polnischen Boden, trotzdem es diese Länder als urrussisch reklamierte. Außerdem konnte das überall erwachende nationale Denken und Fühlen nicht am San und der Weichsel Halt machen; andererseits lag es im Interesse der Regierungen selbst, sich gegen die „aufsässigen“ Polen auf ein verläßlicheres Element zu stützen. Dieses Motiv trieb die ebenso kurzsichtige wie heimtückische österreichische Bureaukratie an, die ersten nationalen Regungen der Ruthenen gegen die Polen auszuspielen und sie zu fördern, ein äußerst zweischneidiges Mittel, denn bald zeigte sich, daß unter diesen Ruthenen, namentlich unter ihrer Geistlichkeit, der einzigen Vertreterin jeder Intelligenz, die für Österreich noch viel gefährlichere russophile Propaganda nachhaltigen Eingang fand, die zwar erst 1914 und 1915 ihren vollen Triumph

feiern sollte, zu der aber die Stadion und Genossen, neben ihnen russische Commis voyagers in „Panslawismus" (Panrussismus) wie Pogodin u. a., besonders dann der russische Rubel den Grund schon seit 1848 gelegt haben. Die Entzweiung zwischen Polen und Ruthenen in ganz Ostgalizien verschärfte sich zusehends und damit sollte eine Revision der ganzen ethnographischen Frage zuungunsten der Polen einsetzen, namentlich rasch und verhängnisvoll auf dem Boden der Ukraine, in Kiew, sogar unter der studierenden Jugend, die bisher einheitlich orientiert jetzt für immer auseinanderging.

Aber neben diesen Minusen brachte das Jahr 1848 einen außerordentlichen Gewinn, der zwar durch die gleich 1849 einsetzende Reaktion für ein Dezennium noch zurückgedrängt, aber nach den italienischen Niederlagen von neuem und immer entscheidender Österreichs ganze Entwicklung in neue, gesündere Bahnen lenken sollte. Das vormärzliche Österreich war mit seinem Zentralismus, Germanismus und Absolutismus unheilbarem Siechtum verfallen, ein Gebilde mit bloß künstlichem Leben; 1848 brach sich zum ersten Male die einzige richtige Anschauung, daß Österreich nur auf föderativer Grundlage eine Zukunft haben könne, die Bahn und auf dem Prager Slawentag, wo diese Forderungen aufgestellt wurden, führten die Polen den Vorsitz. Der Kongreß mochte resultatlos auseinandergejagt werden; für die galizischen Polen bildete die Forderung der föderativen Ausgestaltung der Monarchie, der Autonomie der historischen Kronländer und damit einer Sonderstellung Galiziens das Programm, dessen Erfüllung ihre Aufmerksamkeit von den Geschicken des übrigen Polentums förmlich ablenkte und es war gerade der Hasser Österreichs, Wielopolski, der den Krakauer Konservativen und Magnaten ihr österreichisches Programm ausarbeiten half; damit war Galiziens nationale Entwicklung in ihre erste gedeihliche Phase eingetreten; über die Forderungen einzelner Ruthenen nach einer den Nationalitäten entsprechenden Aufteilung des Landes konnte man damals noch leicht hinweggehen.

Ungleich ungünstiger gestaltete sich die Lage im Posenschen. Schon der Frankfurter Reichstag hielt nicht die Erwartungen, die man aus dem Verlauf des Vorparlamentes hätte schöpfen können; er erkannte ja trotz aller Proteste der Polen die von der Regierung gar sehr zuungunsten der Polen vorgeschlagene Teilung und Demarkationslinie der Provinz an. Gegen diese Benachteiligung des polnischen Elementes verband

man sich gerade auf dem Prager Slawenkongreß (wo die Russen gar nicht vertreten waren). Alle Hoffnungen scheiterten, die man auf das Volksparlament, auf die eigene Erhebung gesetzt hatte; eine starke politische Depression löste sie ab und man wandte sich desto energischer bloßer organischer Arbeit zu und ließ sich sogar durch Provokationen, wie sie die Affäre Bärensprung enthüllte, aus der einmal eingenommenen Ruhe nicht herausreißen.

Denn Ruhe um jeden Preis wurde nach 1848, nach dem Niederschlagen der ungarischen und italienischen Revolutionskämpfe zur allgemeinen Losung. Es schienen die Jahre vor 1848 sich zu wiederholen, aber während Europa wenigstens materielle Fortschritte machte, fehlte auch hierfür in Polen der Boden. Hier ließ sich der Adel förmlich einschläfern, zumal durch eine belletristische Literatur in Vers und Prosa, die auf alle titanische Gedanken und Gefühle verzichtend sich in der Ausmalung und Verherrlichung aller patriarchalischen Tugenden der einstigen adeligen Vergangenheit wohlgefiel und die Nation von den Lockungen des bösen Fortschrittes hermetisch abzuschließen gedachte; eine Zeit des geistigen und politischen Tiefstandes, da in Galizien die Bachhusaren, im Königreich die Satrapenwirtschaft um die Palme im Unterdrückungssystem stritten.

In diese Jahre der Stagnation und des Marasmus fiel gerade das Ereignis, das solange von den Polen mit fieberhafter Ungeduld erwartet worden war: der so oft angekündigte Krieg gegen Rußland, freilich nur von den Westmächten vorgetragen. Aber gerade auf diesen Krieg reagierte die Nation wider alles Erwarten noch viel weniger als im Revolutionsjahr und setzte sich damit nur ins größte Unrecht; dadurch hörte sie namentlich für England und Frankreich auf zu existieren. Wohl fanden sich in der Emigration einzelne, die das Erfordernis des Augenblicks richtig werteten, in dem Schaffen militärischer polnischer Kräfte die wichtigste Aufgabe erkannten und sich zu diesem Zwecke auf türkischen Boden begaben, um hier die Legionen oder die Ansätze dazu zu schaffen; aber die Bewegung ging nicht tief genug und blieb nicht einheitlich, lief schließlich sang- und klanglos aus. Dennoch schien die polnische Frage, auf dem Pariser Kongreß kaum angeregt und alsbald fallen gelassen, wieder in Fluß kommen zu sollen und schon glaubten die Polen, ihr Heil nochmals von Frankreich kommen zu sehen.

Die napoleonische Legende war aus der Erinnerung der Nation nicht zu tilgen gewesen; Dichter und Belletristen hatten ihr stets gehuldigt; sie hatten gerade im Auftreten des Bonaparte eine Gewähr für die Realität ihrer messianischen Träume gefunden, hatte er doch durch seine Umwälzung der alten Welt den Boden für die neue Saat vorbereitet. Sie übertrugen ihre Sympathie und Ahnungen von dem Oheim auf den Neffen, gerieten in scharfe Kontroversen mit anderen Revolutionären, denen dieser naive Glaube an den neuen Caesar fehlte, und bald folgte ihnen die Nation. Es wurde ein neuer Glaubensartikel, daß der Neffe die Katastrophe des Oheims an Rußland rächen werde, dieser Neffe, von dessen Sympathien für die polnische Sache man vollgültige Beweise in seinem früheren Tun und Reden besaß. Dieser naive Glaube erhielt zwar durch den Verlauf des Pariser Kongresses einen mächtigen Stoß, aber die Erhebung des Nationalitätenprinzipes in Italien, wofür der Kaiser Frankreichs Macht einsetzen sollte, ließ die Polen nicht zur Ruhe kommen; man glaubte daraus mit Sicherheit auf ähnliches Vorgehen in Polen schließen zu sollen; der Kaiser wurde mit Memoiren u. dgl. überhäuft. Alles indessen war Illusion, aus der man in die fürchterlichste Wirklichkeit zurückgerufen werden sollte; es wiederholte sich alles wie vor einem halben Jahrhundert.

Denn auch der Neffe wurde, wie einst der Oheim, ein Märtyrer des frankorussischen Bündnisses, das erst nach über dreißig Jahren verkörpert werden sollte, obwohl die Zweckmäßigkeit desselben ebenso 1807—1811 wie 1857—1862 feststand; dem Abschluß dieses Bündnisses wäre natürlich jegliches Aufrollen der polnischen Frage nur schädlich gewesen. Daher mahnte der Kaiser die Polen von allen Versuchen ab, nur geschah dies ganz nach seiner vagen, träumerischen Art; halbe Anspielungen, unverpflichtende Redensarten überschätzten weit seine polnischen Hörer; ja man glaubte, ihn gegen seinen eigenen Willen immer weiter auf diesen Weg der Verheißungen und Verpflichtungen drängen zu sollen; das Beispiel der Italiener, der Bombenwerfer wie der Staatsmänner, war verlockend genug. Aber gerade dieses Beispiel war schlecht gewählt.

Denn das nahe Italien verfügte nicht nur über Memoiren, sondern über gar reale Kräfte und bot Terrainzuwachs für Frankreich; ohne einen Viktor Emanuel hätte auch Napoleon nichts auszurichten vermocht; die weit entfernten Polen dagegen kamen (vgl. die Denkschriften des Grafen Krasiński) mit

bloßen Beschwörungen und Bitten, mit bloßen Hinweisen auf die der europäischen Kultur durch Rußlands Barbarei und Imperialismus drohenden Gefahren; aber hinter diesen Bitten und Drohungen standen keinerlei reale Kräfte und der Kaiser war daher nicht aus seiner reservierten Haltung herauszubringen. Und doch ist auch Napoleon, der dritte wie der erste, über der polnischen Frage gestrauchelt, denn als er sich aus seiner Reserve durch die preußische Konvention mit Rußland aufs polnische Eis locken ließ, holte er sich nicht nur eine schwere diplomatische Schlappe (die teilte er wenigstens mit anderen Mächten), sondern kittete das Bündnis von Rußland und Preußen, das er auf jeden Fall hätte zerstören müssen, und büßte dafür 1864, 1866 und 1870. Noch unendlich schlimmer büßten freilich die Polen ihre napoleonischen Illusionen und französische Orientierung.

Auch bei ihnen wiederholte sich alles. Der Thronwechsel deutete auf einen Systemwechsel, mochte auch Alexander II. noch so laut das Festhalten an den Traditionen seines Vaters und seiner Ahnen verkünden und den Polen das point de rêveries zurufen. Zwar ließ er sich zum König nicht krönen, aber schon die Persönlichkeiten, mit denen er den Satrapen in Warschau ersetzte, zeitweilig oder dauernd, bürgten für einen neuen Kurs. Die Notwendigkeit der Reformen für Rußland, die Aussicht einer friedlichen Revolution dort ließ die Erwartungen auch der Polen lebhaft steigen, eine Unruhe und Verwirrung in den Köpfen einreißen, die durch die Vorgänge in Italien (der Feldzug 1859; Garibaldi) aufs höchste gesteigert wurde. Die Emigration entfaltete in Paris neue rührige Tätigkeit; das Diplomatisieren des Fürsten Czartoryski schien jetzt endlich Früchte tragen zu sollen und zugleich glaubte man in dem revolutionären Agitator Mieroslawski den berufenen Feldherrn einer künftigen bewaffneten Erhebung, die Napoleon aus seiner Unschlüssigkeit endlich zur Tat triebe, gefunden zu haben. In Warschau, je weniger in der Öffentlichkeit etwas verlautbaren durfte, bildeten sich desto heimlicher und rascher Konventikel, namentlich unter der Jugend, beeinflußt durch einzelne amnestierte Emigranten oder Verbannte (aus Sibirien) mit verschiedenen, immer radikaleren Programmen. Diese Konventikel entfalteten zuletzt eine richtige konspiratorische Tätigkeit und suchten sogar Fühlung zu nehmen mit russischen Konspiratoren, namentlich unter Offizieren.

Diese ganze wühlerische, unterirdische Arbeit schien mattgesetzt zu werden, als Graf Wielopolski zum Leiter der Zivil-

gewalt im Lande ausersehen, als solcher mit dem Großfürsten Konstantin als Statthalter nach Warschau geschickt wurde. Die Notwendigkeit von gründlichen Reformen erkannte man in Petersburg an; man wählte zu deren Durchführung den Mann, der, sich streng an die Beschlüsse des Wiener Kongresses haltend, die litauisch-russischen Beziehungen völlig ignorierend, durch Wissen und Charakter, durch die Betonung des Slawentums der Polen (wie schon in jener Broschüre von 1846) alle Garantien eines Erfolges zu bieten schien. Die Mission des Grafen, das Schaffen eines ehrlichen und dauernden Kompromisses zwischen Polen und Russen scheiterte jedoch an diesen beiden Faktoren.

Sie genügte vor allem nicht der Nation, die einfach die unbedingte Unterwerfung unter Rußland in diesem Kompromißwerk erkannte und verwarf. Wiederum war die Nation sogar in Kongreßpolen allein nichts weniger als einheitlich orientiert. Es schieden sich hauptsächlich die „Weißen“ und die „Roten“, der konservative Adel und das mehr oder minder revolutionäre Element unter der niederen Geistlichkeit, dem Warschauer Bürgertum, dem Kleinadel und der studierenden Jugend. Führer der Weißen war Graf Zamoyski, kraft seiner gesellschaftlichen Lage, seiner Kenntnisse, seines erprobten unabhängigen Charakters, seiner großen Opferwilligkeit, seiner Popularität im Lande; alle diese Vorzüge und trefflichen Eigenschaften lähmte jedoch seine Willenslosigkeit, seine Passivität, die Scheu vor jeglichem bindenden, energischen Schritt, sein zaghaftes Schwanken, sein ängstliches Ausweichen jeglicher Verantwortlichkeit. Den Roten fehlte eine führende Persönlichkeit, daheim wie in der Emigration, sie gingen in wichtigen Fragen (z. B. der litauisch-russischen) auseinander; langsam gewannen die radikalsten Kreise Überhand, man schürte Demonstrationen auf der Straße, verstieg sich zu Attentaten und floh schließlich, um der Rekrutierung zu entgehen, in die Wälder, von hier nicht den Befreiungskrieg, nur eine bewaffnete Demonstration in Szene setzend.

Wielopolski hatte im Grunde, abgesehen von seinen nächsten Mitarbeitern, niemand für sich, viele gegen sich. Der hochfahrende Aristokrat, jegliche Popularitätshascherei verachtend, die Einwirkung auf weitere Kreise scheuend, ging ruhig seinen Weg der grundlegenden Reformen, namentlich des am ärgsten vernachlässigten Unterrichtswesens, wo er in kürzester Zeit Glänzendes schuf. Dieses Werk betrachteten die einen skeptisch, die anderen lehnten es direkt ab. Hypnotisiert von dem Ge-

danken europäischer, diplomatischer, ja militärischer Intervention, bereit, an dieses Europa zu appellieren, mußten sie nach dem Grundsatze „je ärger desto besser" das Scheitern des Reform- und Kompromißwerkes herbeiwünschen, um eine Grundlage für den künftigen Appell an Europa sich zu sichern; dem Petersburger Zickzackkurs maßen sie überhaupt keine Bedeutung bei. Und als die Realität der Gewinnste, die Wielopolski in Petersburg errungen, immer deutlicher zutage trat, als unter den bis dahin gleichgültigen „Weißen" die Tendenz auf das Kompromißwerk einzugehen, erhebliche Fortschritte machte, sollte dieses Werk im Blute der Nation ertränkt werden.

In Petersburg beeilte man sich nur allzu willig, die Konsequenzen aus diesem ganz übereilten Beginnen zu ziehen. Man fühlte sich einmal vor Europa zu einer Änderung der Fassade allerdings verpflichtet, dann begann auch in einzelnen Köpfen das slawophile Gespenst aufzutauchen, aber im Grunde blieb die Polonophobie groß, namentlich bildeten die litauisch-russischen Provinzen ein noli me tangere und daß die Polen ihren Aspirationen darauf nie ganz entsagten, daraus wurde ihnen das größte Verbrechen gemacht; zudem meldete sich bald immer nachdrücklicher der russische Nationalismus, gegen den nicht aufkommen sollte, was an anständigen Gesinnungen, namentlich in der russischen Emigration, Herzen voran, vorhanden war. Im Verlaufe der bewaffneten Demonstrationen erhielt Wielopolski den dauernden Abschied und die Stelle von Reformen nahmen nur Repressalien à la russe ein.

Diese Demonstration und ihre Unterdrückung wurde von Polen wie Russen, absichtlich und ganz unnütz, außerordentlich in die Länge gezogen; von den Polen, weil diese je länger die Demonstration, der Aufstand, dauerte, desto zuversichtlicher auf die Intervention des Auslandes, das die Widerstandskraft der Polen zu schätzen lernte, gerechnet wurde; von den Russen, die statt den Aufstand sofort mit aller Macht niederzuschlagen, zur Füllung ihrer Taschen seine Bekämpfung möglichst hinausschoben; die blutige Zeche bezahlte das Land. Die Opferwilligkeit einzelner schuf außerordentliches, aber das Volk blieb dem Aufstande fern oder stellte sich, namentlich in der Ukraine, ganz auf Seiten der Regierung und auch der preußische wie der österreichische Anteil, d. h. ihr Adel und einzelne Bürgerliche, griff nicht mit voller Kraft ein.

Es fehlte wieder wie 1831 der einmütige Wille zum Siege, zumal die losen, schlecht bewaffneten und undisziplinierten

Banden den Mangel eines Heeres nicht ersetzen konnten und wieder war der Ausgang des Kampfes derselbe, wie 1831. Denn es wurde mit nichten der frühere Zustand wiederhergestellt, obwohl der Zar noch 1863 den Ausbau der Reformen versprochen hatte, sondern das Land wurde einfach entrechtet und eine unerbittliche, unmenschliche Russifizierungspolitik setzte in Verwaltung, Gericht, Schule ein; die Konfiskationen und Deportationen ruinierten das Land materiell und moralisch, die slawische Brüderlichkeit setzte ihr eigentliches Gesicht auf; Kongreßpolen schien in die vormärzlichen Zustände zurückgleiten zu sollen, nur gestalteten sich die Verhältnisse noch unleidlicher. Aber der Kampf war nicht allgemein gewesen, folglich gab es auch keine Massenemigration wie 1831 und das Land blieb wenigstens von jener Entvölkerung verschont; es war hauptsächlich die patriotische Jugend, die deportiert wurde oder auswandern mußte; der Hochadel glänzte durch seine Unbeteiligung am Kampfe, desto stärker war der Anteil der Bürgerlichen.

* * *

1794—1864: die Periode der polnischen Unabhängigkeitskämpfe, des polnischen Insurrektionismus war endgütig abgeschlossen, ohne auch nur im entferntesten ihrem Ziel näher gekommen zu sein — trotz der unzähligen, schwersten Opfer an Gut und Blut, die die einzelnen getragen hatten, ja an denen sie noch lange nach 1864 tragen mußten. Sind nun diese Opfer erfolglos, d. h. unnütz, überflüssig gebracht?

Man begegnete öfters dieser Auffassung, dieser Anklage polnischer Unbesonnenheit, polnischen Leichtsinns, die die Existenz der Nation aufs Spiel setzten, die sichersten Errungenschaften, die volle Autonomie und freie Konstitution 1830, das große Reformwerk 1863, gegen vage Illusionen verscherzten. Diese Auffassung ist grundfalsch, weil sie nur mit den Polen, nicht mit den Russen rechnet und rechtet. Weder die Konstitution von 1830 noch die Reform von 1863 wären auf die Dauer je erhalten gewesen; die russische „Gesellschaft", die 40000 einst, heute 100000 „Czinowniki", Zivil und Militär, hatten seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts nur ein Ziel, Polen russisch zu machen und gegen diese Strömung war nicht anzukämpfen; der russische Nationalismus, zum ersten Male 1613 durch Polen geweckt, 1812 durch Franzosen angefacht und seit dieser Zeit immer weiter um sich greifend, kennt keine

Schranken; fallen ihm doch ebenso die Ostseeprovinzen und Finnland, die nie revoltiert haben, sowie Bessarabien zum Opfer, duldet er doch nicht die geringste autonome Regung der Kleinrussen. Schon Novosilcov (und nicht einmal er war der erste) formulierte scharf diese Forderung und jeder echte Russe fand sie selbstverständlich. Früher oder später wäre diese polnische Autonomie dem russischen Nationalmoloch verfallen, die „Insurrektionen" haben den naturnotwendigen Prozeß nicht geschaffen, nur beschleunigt.

Dafür haben diese schweren physischen Niederlagen große moralische Erfolge erstritten, sie weckten und schärften das Nationalgefühl, die Widerstandskraft. Wenn Polen heute nicht zu russischen Gouvernements links und rechts der Weichsel herabgesunken ist, so verdankt es dies seinen blutigen Unabhängigkeitskämpfen in erster Reihe. Der Prozeß allmählicher Zersetzung und Auflösung, der Russifizierung Polens hatte noch im 18. Jahrhundert begonnen; er wurde unter dem Deckmantel einer lächerlich albernen Fiktion, die man Slawophilie oder Panslawismus benamste, gefördert — wir haben absichtlich nicht alle Pioniere dieses Gedankens genannt, die allerdings öfters damit nur Europa einzuschüchtern versuchten („helfet uns, sonst werden wir Panslawisten euch unterdrücken helfen"). Aber niemals ist dieser Gedanke über einige Individuen hinausgekommen, die katholische Nation mit ihrem abendländischen Empfinden blieb für die orthodox nationalistische Orientierung unzugänglich. Nichtsdestoweniger bedrohte sie die Russifizierung (ohne diesen Deckmantel) und der nationale Instinkt traf das richtige, als sich die Nation mit dem Gewaltstreich einiger weniger solidarisierte, den ungleichen Kampf mit der Übermacht aufnahm, unterlag, aber ihre idealen Güter rettete.

Das war der eine unbestrittene Erfolg dieser Periode; ein weiterer war die Demokratisierung Polens, das vom Hochadel und der Klerisei, den Tyrannen und Schädlingen seiner Vergangenheit, sich für immer loslöste, wenn auch nicht überall mit gleichem Erfolge. Hatte noch 1830 der Adel die meisten Kämpfer gestellt, so war dies 1863 schon wesentlich anders, wo die gut bürgerlichen Traugut, Langiewicz, Jürgens, Ruprecht u. a. sich zu Führern aufschwangen. Und langsam heilte auch die Eiterbeule am Körper Polens, die Bauernfrage, aus, obwohl auch 1863 der Bauer noch immer nicht für die Sache Polens gewonnen war und der völlige Umschwung in der Gesinnung des Bauern, der nunmehr auch sein Nationalgefühl entdecken

sollte, namentlich in Galizien sich außerordentlich verspätete. Träger des nationalen Gedankens wurden der Kleinadel, der niedere Klerus (der 1863 eine Reihe von Helden gestellt hat), der Bürger, einzelne assimilierte Juden (während die große Masse ihrer Glaubensgenossen sich passiv oder gar feindlich verhielt), besonders die Städte (wie Lemberg z. B.) bildeten jetzt das wahre Bollwerk des Polentums.

Aber es bereiteten sich auch in dieser Periode wesentliche Einbußen vor. Auf den weiten Territorien der einstigen Republik entdeckten die Kleinrussen, zuerst in Galizien, dann auch in Rußland (Kiew) ihre nationale Existenz und lösten sich von den Polen ab, stellten sich ihnen scharf entgegen (nach Dezennien sollten auch die wenigen Litauer sich ebenso gegen alle polnische Bevormundung auflehnen). Wie sich die Polen zu diesem natürlichen, unaufhaltsamen Prozeß stellten, konnten wir nicht mehr erörtern; sie schwankten zwischen einer völligen Negierung aller Selbständigkeitsgelüste, einem starren Zentralismus, einem rückhaltlosen Pochen auf ihre historischen Rechte und einem Nachgeben gegenüber den berechtigten Wünschen, das sich bis zu der Form einer föderativen Ausgestaltung der Dreiheit: Polen, (Klein)rußland, Litauen, verstieg, aber in der Masse der Nation (der Intelligenz) kaum auf das geringste Entgegenkommen oder Verständnis stieß. So bereitete sich die Verengung des historischen zum ethnographischen Polen vor, die mit jedem folgenden Dezennium durch die Macht der Verhältnisse sich stärker durchsetzen mußte, in Galizien auf Gleichberechtigung der Ruthenen, in den westlichen Gouvernements auf eine Zersplitterung und Schwächung des nationalen Elementes schließlich hinauslief.

Und noch eines wurde immer klarer: die durch die gewaltsame Drittelung erzwungene Lage brachte mit sich, als das Unheilvollste, ein allmähliches Sichanpassen den Staatsgefügen, in die man hineingeraten war, sowie eine gewisse Entfremdung der Teilgebiete untereinander. Kongreßpolen, Galizien, Posen gehen stets ihre eigenen Wege, verfolgen ihre eigenen Interessen, kennen und verstehen einander immer weniger; ein einmütiges Zusammengehen aller bleibt ein frommer Wunsch, der nicht mehr zu realisieren ist, 1831 nicht wie 1863. Verschieden ist die Rolle, die diese Gebiete spielen, aber mag auch durch die Ungunst der Verhältnisse, durch die Repressalien eines Paskiewicz u. a., Kongreßpolen zeitweise ins Hintertreffen gedrängt werden, bleibt es doch, schon seiner territorialen Ausdehnung

und ethnographischer Verhältnisse wegen (eine ganz homogene Bevölkerung bis auf die Juden in den Städten und wenigen Kleinrussen oder Litauer an den Grenzen) das Hauptland, der Kern Polens und daher bezogen sich auch unsere Ausführungen darauf allein; wir streiften nur gelegentlich die übrigen Gebiete, Galizien, das erst nach 1863 größte Bedeutung im nationalen Leben gewann, Posen, das wegen seines geringen Umfanges eine ausschlaggebende Rolle überhaupt nie gespielt hat.

* * *

Zwei Generationen umfaßte der von uns behandelte Zeitraum; welcher Veränderungen war er Zeuge? Die wichtigste betraf die Stellung der Polen zu Rußland. Sie war an sich keine intransigente; bei den Teilungen hatte gerade Rußland nicht einen Zoll urpolnischen Bodens an sich gerissen, nur russische und russisch-litauische Provinzen, Ruriks Erbe, die alten Zentren russischer Geschichte, revindiziert. Wäre es bei diesem Verhältnis geblieben, so hätte sich schließlich der Groll der Polen nur gegen die andern Nutznießer der russischen Siege wenden können und es wäre zu einer polnischen Erhebung gegen Rußland niemals gekommen. Das Jahr 1815 änderte jedoch alles von Grund aus; da wurde mit Rußland unlöslich verbunden, was die Polen als autonomes und konstitutionelles Reich mit der sicheren Anwartschaft auf Ausdehnung, was die echten Russen aber als ein paar russische Gouvernements mehr ansahen; aus diesem Gegensatz der Anschauungen ergaben sich notwendig Zusammenstöße und aus ihnen die unversöhnliche Feindschaft, die einseitig antirussische Orientierung der Polen.

Eine andere verhängnisvolle Folge war, wie schon angedeutet, die steigende Entfremdung der einzelnen Gebiete untereinander; sie betraf sogar die wirtschaftliche Entwicklung, die in jedem der Teilgebiete ihren eigenen Weg nahm: auf diese Frage sind wir absichtlich nicht eingegangen, da wir nur die politische erörterten. Jetzt fühlte (und fühlt noch heute) der Posener Pole im galizischen etwas „schwarzgelbes“ heraus, der galizische im „Kongreßmann“ etwas „zarisches“; da das einigende Band des Staates fehlte, ja in sein Gegenteil verkehrt war, weil es nur trennte, war eine wirkliche Einheitlichkeit politischer Orientierung fast ausgeschlossen; schon in den vierziger Jahren wurde den Posener Polen der Vorwurf gemacht, daß sie polnische Interessen ausschließlich vom Posener Standpunkt aus beurteilen. Und dasselbe gilt heute noch, daher das diametrale

Auseinandergehen der Polen, das sich durch nichts beschönigen oder verbergen läßt. Sogar in der Beurteilung des Geschehenen, z. B. der Ereignisse von 1830 und 1863, gingen die Meinungen schroff auseinander und noch unlängst gab es hierbei ganz merkwürdige Entgleisungen.

Aber in einem blieben die Polen stets einig, zur größten Enttäuschung ihrer vielen Gegner. Nie haben sie das an ihnen Verübte anerkannt, nie dieses Unrecht für Recht angesehen, nie dagegen zu protestieren aufgehört, jede Verjährung stets unterbrochen. Wohl haben ihre Kräfte nie ausgereicht, das Geschehene ganz zu beseitigen oder wenigstens abzuändern, aber nie haben sie die Hoffnung darauf aufgegeben: sperare contra spem blieb ihre Losung. Die Verletzung jeglicher politischen Moral (als ob Politik und Moral sich nicht gegenseitig ausschlössen), unter der sie selbst so zu leiden hatten, machte sie desto empfindlicher für die Leiden anderer; daher die Forderung einer Verchristlichung der internationalen Beziehungen, die ihre Denker und Dichter so nachdrucksvoll vertraten (wir haben dieses schöne Kapitel nur flüchtig streifen können). Dieses ideale Vermächtnis hat eine Generation der anderen treu überliefert; alle verknüpften die Wiederaufrichtung Polens mit einer neuen, harmonischen Weltordnung, von der wir freilich heute noch weiter entfernt sind als je zuvor.

* * *

Zum Schluß kehren wir noch für einen Augenblick zu unserm Ausgangspunkte zurück, zum Buche von W. Feldman. In dem oben skizzierten Rahmen, nur mit andern Einzelheiten und Auffassungen, behandelt es in geist- und gehaltvoller Weise, mit viel Temperament und Offenheit, die politische Materie. Im schroffen Gegensatze zu „Konservativen“ wie zu „Nationaldemokraten“, bekennt sich der Verfasser aufrichtig zur Unabhängigkeitsidee, ohne irgendwelchen Utopien sich hinzugeben, ohne mit gleißenden Versprechungen sich betören zu lassen, ohne vor den unerbittlichen Fakten die Augen zu schließen. Er erkennt als das dringendste die endliche Sprengung der russischen Ketten, das ist das entscheidende; dieser Gedanke beherrscht daher mit Recht seine Darstellung. Ob aber dieser Gedanke heute seiner Verwirklichung entgegensieht? Von einer nahen Zukunft erhoffen wir die Beantwortung dieser Frage und damit die Einleitung einer neuen Phase im Leben der Polen.

IX.

Versuch eines natürlichen Systems der Staatsformen

Von Rudolf Kjellén

Der Gegenstand ist einer der bedeutendsten in der Staatswissenschaft. Eine erschöpfende Darstellung wäre nur durch ein ganzes Buch möglich. Es liegt in der Natur der Sache, daß dieser kurze Aufsatz alle Einzeluntersuchungen beiseite lassen und den ausgeprägten Charakter eines blossen Orientierungsversuches annehmen muß.

I.

Insofern die Wissenschaft System ist, d. h. Einheit in Vielheit, kann sie für ihre Objekte nicht der Schemata entbehren. Bei dieser Arbeit tritt zuerst die Notwendigkeit einer Übersicht über die Außenseite der Erscheinungen zu Diagnosezwecken zutage; dies ist das künstliche System. Dabei kann man aber nicht halt machen. Die Aufgabe ist erst dann gelöst, wenn es gelingt, die Erscheinungen in ein Schema zu bringen, in dem sich die Typen mit innerer Notwendigkeit auseinander entwickeln. Dies ist das natürliche System. Es setzt bei der Wissenschaft die Fähigkeit voraus, das Material vom Gesichtspunkt der Entwicklung zu betrachten. Dies natürliche System muß daher regelmäßig später auf das künstliche folgen, wofür das Linnésche und das Friessche System auf dem Gebiete der Pflanzenkunde ein Schulbeispiel liefern.

Die Wissenschaft der Staatsverfassungen hat sich auch lange mit einer Klassifizierung in künstlichen Systemen beschäftigt. Besonders zwei haben zu allen folgenden Zeiten Einfluß ausgeübt.

Das eine geht bis ins Altertum zurück und stammt von dem Begründer unserer ganzen Wissenschaft. Es ist die Aristotelische Dreiteilung in *Monarchie* („Basileia“),

Aristokratie und *Demokratie* („Politeia"). Der künstliche Zug fällt hier in die Augen, insofern nur die Zahl der Regierenden den Maßstab für die Einteilung abgibt: einer, wenige oder viele. Die Typen stehen in keinem organischen Verhältnis zueinander. Erst Schleiermacher hat 1814 ein solches organisches Verhältnis in das System gebracht, indem er sich das Privatinteresse in der Abstufung von vielen zu einem aus der Staatsleitung entfernt dachte; dies ist aber eine reine Spekulation ohne empirische Grundlage. Die Aristotelische Lehre von den „entarteten" Staatsformen (Tyrannei, Ochlokratie und „Demokrateia") macht das System nicht natürlicher, da in des Meisters Auffassung nichts darauf hindeutet, daß die Staatsformen unbedingt entarten müssen.

Das zweite klassische System stammt aus der Zeit der Renaissance. Es ist Macchiavellis einfache Zweiteilung in *Monarchie* („Prinzipat") und *Republik*. Mit dem Verschwinden der Aristokratien aus dem wirklichen Leben siegte Macchiavelli über Sokrates, und noch Jellinek erklärte, als er (1905) seine erste grobe Linie im System zog, daß er über diesen elementaren Gegensatz nicht hinauskommen könne. Dieser Gegensatz ist auch in die populäre Vorstellungsweise übergegangen und gewährt ja ein einfaches und klares Hilfsmittel bei der Diagnose.

Bei näherer Betrachtung dürfte es jedoch keinem entgehen, daß dieser scheinbar so natürliche Gegensatz uns im Grunde äußerst wenig über die reine Form hinaus sagt. Er stellt die Staatsformen Rußlands, Englands und Norwegens in ein und dieselbe Kategorie gegenüber denen Frankreichs und der Vereinigten Staaten, als wäre beispielsweise der Unterschied zwischen Rußland und England nicht unverhältmäßig größer als der zwischen England und Frankreich. Er versetzt die deutschen Fürstentümer und das Deutsche Reich, von den freien Reichsstädten zu geschweigen, in verschiedene Lager, als wäre in ihnen nicht derselbe Geist geltend. Er gibt uns geradezu falsche Vorstellungen, da er die Vereinigten Staaten als absolut frei vom monarchischen Element und Norwegen als demselben absolut angehörend bezeichnet; als ob König Haakon in Wirklichkeit ein reinerer Vertreter des monarchischen Prinzips wäre als es der Präsident Roosevelt gewesen ist. Das Schema Monarchie-Republik macht im Grunde bei einem sozialen Gesichtspunkt halt; politisch hat es kaum einen Wert, da es hinsichtlich des wirklichen Lebens und Wesens der Staaten wenig zu sagen hat.

Wenn also schon das künstliche Systemgebäude in unserer Wissenschaft nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann, so ist mit dem natürlichen noch kaum begonnen. Das genetische Problem der Staatsformen wird in den bisherigen Systemen kaum berührt, wenn auch hier und da sich beachtenswerte Ansätze zeigen. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß der Gedanke an ein natürliches System später zu einer humanistischen Wissenschaft kommt als zu den Naturwissenschaften; denn seine Voraussetzung, die Erfassung der Gesetzmäßigkeit der Dinge, kann dort schwerer eindringen. Oder ist es nicht so, daß da, wo der freie menschliche Wille einzieht, die Gesetzmäßigkeit das Feld räumen muß?

Will man aber die Frage eines natürlichen Systems der Staatsformen überhaupt diskutieren, so muß man vor allem von diesem Vorurteil lassen. Das politische Leben darf nicht mehr als ein nackter Tummelplatz für den Übermut der Einzelwillen aufgefasst werden. Man muß den Gedanken aufgeben, daß Völker oder Fürsten die Staatsformen erschufen, so wie Gott die Welt erschuf: aus nichts. Man muß von dem Gedanken lassen, daß der Einzelwille die Entwicklung leitet, und ihn durch den Gedanken ersetzen, daß er die Entwicklung beeinflußt. Damit wird er keineswegs geleugnet, sondern nur zu der Rolle zurückgebracht, die ihm die Geschichte und die tägliche Erfahrung in Wirklichkeit angewiesen haben. Die Notwendigkeit mit ihren ewigen Gesetzen ist das tiefe Meer; der Einzelwille kann an seiner Oberfläche Sturm und Strömung hervorrufen, nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Die Zeit scheint gekommen zu sein, da man auch in unserer Wissenschaft der schaffenden Notwendigkeit den schuldigen Tribut zollen muß. Denn vor unseren Augen offenbarten die Staaten einen Entwicklungszusammenhang, den nur ein Blinder übersehen oder leugnen könnte. Ich meine den ständigen Prozeß des letzten Jahrhunderts vom *absoluten* zum *konstitutionellen* und so zum *parlamentarischen* Fürstentum oder auch zur reinen *Republik;* ein Prozeß, der auf seinem mächtigen Lauf den einen Staat des europäischen Staatensystems nach dem andern mit sich gerissen hat, um in neuester Zeit auch auf das asiatische Staatensystem überzugreifen.

Wir verzeichnen summarisch die Hauptpunkte dieses großen Prozesses. Nach England und Schweden kam der Absolutismus im ganzen zuletzt und verschwand am frühesten: in den Jahren 1689 und 1719 (1809). Für das kontinentale Europa

wurde die französische Revolution zum Beginn einer Entwicklung, die nach und nach konstitutionelle Verfassungen an Stelle des Absolutismus setzte. Der Prozeß begann in Frankreich (entschiedener 1814), setzte sich in Süddeutschland (Bayern und Baden 1818, Württemberg 1819) und auf der Pyrenäischen Halbinsel fort (Portugal 1826, Spanien entschieden 1834), kam von neuem in Fluß durch die Februarrevolution (Sardinien-Italien 1848, Dänemark 1849, Preußen 1850), drang allmählich weiter nach Osten (Österreich 1867, die Türkei 1876 auf dem Papier), erlebte einen Triumph im fernsten Orient mit dem Vorgang Japans 1889 und vollendete seinen Siegeslauf in neuer Steigerung zu Beginn des 20. Jahrhunderts, wo die noch übrigen Staaten im näheren Orient dem Absolutismus entrissen wurden (Rußland, Montenegro und Persien 1906, die Türkei in der Wirklichkeit 1908). Unterdessen nahmen auch neugebildete Staaten, die sich aus alten absolutistischen losgelöst hatten, konstitutionelle Formen an (Norwegen 1814, Belgien 1831, Griechenland entschieden 1844, Rumänien 1866, Ungarn 1867, Serbien 1869, Bulgarien 1878).

Das ist eine typische Bahn der Welteroberung durch eine Idee. Wie ein Schicksal kam sie über die Nationen. Jedes Volk glaubte frei und ungezwungen zu handeln, während es, in der geschichtlichen Perspektive betrachtet, tatsächlich nur der Macht eines allgemeinen Gesetzes gehorchte. In organisch-notwendiger Entwicklung wurde eine Staatsform, die nur einen Herrscherwillen kannte, mit einer andern vertauscht, in der zwei selbständige Willen gesetzliche Anerkennung fanden.

So wurde die erste Verwandlung der absolutistischen Staatsform zur geschichtlich vollendeten Tatsache. Noch bevor alle Länder bis zu dieser Stufe des Prozesses gelangt waren, begann sich indessen bei einigen von ihnen bereits ein neues typisches Glied zu bilden. Der Prozeß geht vom konstitutionellen Dualismus zum mehr oder weniger ständigen und einheitlichen Parlamentarismus weiter. Auf diesem neuen Weg sind die Daten natürlich unbestimmter als auf dem früheren, da es sich ja hier nicht um Gesetzgebung, sondern um Praxis handelt; man unterscheidet jedoch mit ziemlicher Klarheit die Serie England 1834, Belgien 1847, Griechenland 1864, Italien und Spanien 1876, Norwegen 1884, Dänemark 1901, wobei die Jahreszahlen den Zeitpunkt bezeichnen, von dem ab der Wille des Parlaments (Unterhauses) oder die allgemeinen Wahlen in der Regel die Zusammensetzung der Ministerien bestimmten.

Dieselbe Tendenz bezeugt auch vom rein rechtsgeschichtlichen Standpunkt der Durchbruch des allgemeinen Wahlrechts in einem Land nach dem andern, für den sich der Zeitpunkt ja bestimmt feststellen läßt (in neuester Zeit Spanien 1890, Belgien 1893, Norwegen 1898, Österreich 1907, Schweden 1909); an und für sich ein soziales Faktum, strahlt es doch vor allem auf die Politik zurück. Auch hinsichtlich des englischen Parlamentarismus ohne allgemeines Wahlrecht und des deutschen Antiparlamentarismus, der ebenfalls beweist, daß die Regel nicht ohne Ausnahme ist, dürfen wir uns nicht darüber täuschen, daß dies eine korrespondierende Erscheinung ist, und wir sehen ihre Macht in Gestalt brennender Wahlrechtsfragen überall da, wo der Sieg noch nicht errungen ist (besonders in Preußen und Ungarn). Die parlamentarische Anschauung selbst ist unzweifelhaft in unseren Tagen als eine überall vorhandene Kraft zu betrachten, deren Reaktion gegenüber den monarchischen Einrichtungen sich selbst da verspüren läßt, wo diese ihre Widerstandskraft am nachdrücklichsten erwiesen haben.

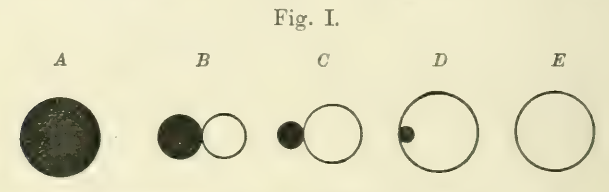
Gegenüber diesen Tatsachen müssen wir feststellen, daß sich der Verfassungsstaat in einer zweiten Verwandlung befindet, die darauf hinausgeht, den Dualismus zwischen König und Reichstag zugunsten eines praktisch vorherrschenden Reichstags zu überwinden. Diese Veränderung ist zwar nicht überall eingetreten, hat aber denselben offenbaren Charakter eines äußeren Druckes auf die Einzelwillen. Vereinzelte Anomalien ändern nichts an diesem allgemeinen Eindruck, ebensowenig wie das Ausbleiben des Schlußaktes an manchen Stellen. Wir sehen, daß unabhängig von allen Landesgrenzen gleichsam ein Passatwind ständig nach derselben Richtung weht. Wir können es auch so ausdrücken, daß die Völker unter einem politischen Gesetze der Schwere stehen, das sie ständig von den alten Höhen der Monarchie und des Feudalismus nach der Ebene der Demokratie herabzieht.

Liegt für uns ein Anlaß vor, uns eine allgemeine Fortsetzung auf dem Wege durch eine dritte Verwandlung in eine reine Republik zu denken? Daß solche Strömungen von Westen ausgehen, zeigt die neueste Geschichte Europas zur Genüge. Nach der Februarrevolution von 1848 erlangten sie vorübergehende Befriedigung sowohl in Ungarn und Italien (Rom) als in Frankreich. Nach 1870 kam eine zweite Sturmwelle mit vorübergehendem Durchbruch in Spanien und endgültigem Triumph in Frankreich. In neuester Zeit waren wir Zeugen

des Sieges in Portugal 1910. Wohlbekannt ist es auch, daß in allen Monarchien mehr oder weniger offene republikanische Agitationen stattfinden, die jetzt von der Sozialdemokratie programmatisch betrieben werden. Für den Systemforscher ist es von besonderem Interesse, daß die *parlamentarische Republik* Frankreichs — in der das Parlament selbst die Präsidentschaft an seiner Seite als ein periodisches Organ schafft, um bei der Bildung der ausführenden Macht seinen eigenen Willen zur Geltung zu bringen — in der direkten Verlängerung der bereits geschichtlich gegebenen Entwicklungslinie liegt, während die unmittelbare *direktoriale Republik* des schweizerischen Typus ihren Schlußpunkt bildet.

Suchen wir nach einer graphischen Form für die auf diese Weise empirisch gegebene Linie, so erhalten wir Fig. I.

Fig. I.



A = Absolutismus; Typus Russland (vor 1905)
B = konstitutionelle Monarchie; Typus Preussen
C = parlamentarische Monarchie; Typus England
D = parlamentarische Republik; Typus Frankreich
E = direktoriale Republik; Typus Schweiz.

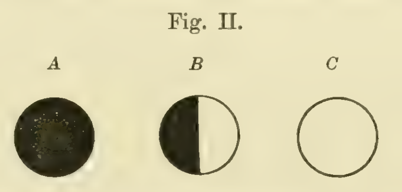
Wir sehen das monarchische Prinzip (schwarz), wie es die absolute Staatsform (A) vollständig beherrscht, wir sehen es mit dem Prinzip der Volksregierung (weiß) im Gleichgewicht neben sich im Konstitutionalismus (B), wir sehen, wie es darauf „entartet" und in der Monarchie des Parlamentarismus (C) verkümmert und in der parlamentarischen Präsidentschaft (D) nur noch als Rudiment vorhanden ist, bis es im republikanischen Direktorium (E) völlig verschwindet.

Das Problematische in dieser organischen Serie betrifft nur die beiden letzten Stadien. Ihre Notwendigkeit hat unser empirisches Material nicht im selben Grade bescheinigt wie das der vorhergehenden. In der Tat lag der Republikanismus in der Mitte des vorigen Jahrhunderts mehr in der Luft als jetzt. Er flaute ab, als sich der Parlamentarismus (unter Beibehaltung des Thrones) geltend zu machen begann. Diese Erfahrung läßt beide als verschiedene Lösungen ein und desselben Problems erscheinen. Fahlbeck hat dies scharf erfaßt, indem er sie

als getrennte, miteinander abwechselnde, nicht aufeinander folgende Wege darstellt, die nebeneinander vom konstitutionellen Stadium herabführen [1]). Hier können wir daher nicht einen Zusammenhang mit derselben inneren Notwendigkeit wie vorher verlangen. Es fällt aber auch in die Augen, daß sie im Grunde genommen Varianten ein und desselben Themas sind. Das Wesentliche in ihnen ist gleich: das Vorherrschen der Volksmacht im Regierungssystem. Ob der Regent König oder Präsident oder Rat heißt, er steht ganz im Schatten des souveränen Volkswillens. Der größere oder kleinere Umfang der Beschränkungen verschwindet in dieser Gemeinsamkeit. Die Zusammenfassung der drei Schlußglieder als verschiedene Offenbarungen ein und derselben Staatsform, der *Demokratie,* ergibt sich also von selbst.

So verkürzt und vereinfacht sich unser graphisches Schema von fünf Bildern zu dreien (Fig. II). In voller Deutlichkeit und genetischem Zusammenhang ergeben sich drei Typen eines

Fig. II.



A = Monokratie; B = Konstitutionalismus; C = Demokratie.

natürlichen Systems. Ich nenne den ersten — mit einer Bezeichnung, die schon Gareis angewandt hat, wenn auch in anderm und weiterem Sinne [2]) — *Monokratie.* Es ist das souveräne Fürstentum mit nur einem Willen im Staate, einerlei auf welchen Wegen er sich in der Praxis emporgearbeitet hat (Bureaukratie). Der zweite ist der *Konstitutionalismus;* die Benennung ist wissenschaftlich haltbar, weil der Typus gerade gekennzeichnet wird durch niedergeschriebene Konstitutionen, welche die Macht auf zwei Rechtssubjekte verteilen [3]).

[1]) Siehe „Die Verfassung Schwedens und der moderne Parlamentarismus" (schwedisch), 1904, S. 100, und die Einleitung „An den deutschen Leser", S. XXI f. in „Die Regierungsform Schwedens", 1911. Daß F. die Wegscheide als ein „trivium" bezeichnet, wo die Verfassungsform Schwedens den dritten Weg bildet, geht uns in diesem Zusammenhang nichts an.

[2]) Allgem. Staatsrecht, in Marquardsens Handbuch, I, 1887.

[3]) Wir vermeiden dagegen die Bezeichnung konstitutionelle Monarchie, weil die monarchische Spitze für die Staatsform nicht nötig ist; vgl. unten die Anm. über die Reichsstädte in Deutschland.

Sein Wesen ist, wie es bereits Robert von Mohl um die Mitte des vorigen Jahrhunderts festlegte[1]), gerade jener Dualismus zwischen zwei selbständigen Willen, dem des Fürsten und dem des Volkes. Geschichtlich ist er eine beschränkte Monarchie, politisch ist er Zusammensetzung von Monokratie und Demokratie, mit gesetzlich abgesteckten Rechten nach beiden Seiten hin. Der dritte ist die *Demokratie*, die Form der vollständigen und gesamten Volkssouveränität. Die Reibung zwischen den beiden Willen ist nun zugunsten des Volkswillens überwunden, wir sehen wieder nur einen Herrn, das Wesen der Staatsform ist Monismus im selben Grade wie das der Monokratie, aber der einheitliche Wille arbeitet sich hier als Kollektiv- und Majoritätswille aus den Tiefen des Volkes selbst empor. Sein in der Monokratie toter Wille ist nicht nur lebendig, sondern Alleinherrscher geworden.

In diesem System findet man den traditionellen Gegensatz zwischen Monarchie und Republik wieder, aber befreit von sowohl formellen wie realen Mängeln und gemildert durch eine ebenso typische Übergangsform. Wir finden heutzutage Monarchien auf allen drei Stadien, England z. B. auf dem dritten. Andrerseits finden wir „Republiken" im Konstitutionalismus, nämlich die deutschen freien Reichsstädte; ihre selbständigen Senate bezeichnen ebenso eine Teilung der Macht mit dem allgemeinen Volkswillen wie „die Verbündeten Regierungen" des Reiches und die Monarchen der übrigen Teilstaaten; sie sind also, wie man sieht, nicht mehr scharf voneinander abstechende Anomalien, unser System gibt vielmehr der deutschen Staatenfamilie ihre Einheit wieder[2]). Es läßt sich überhaupt von ihm sagen, daß der formelle und soziale Gesichtspunkt, Monarchie oder nicht, in der realen und politischen Alternative verschwindet, Monismus oder nicht, und in ersterem Fall Monismus der Person oder der Masse. Dann aber kommt das Wesentliche: das System zeigt die Staatsformen nicht als stillstehend, in einer ein für alle Mal festgelegten Gestaltung, sondern als in gesetzmäßiger Bewegung nach links begriffen. Auf dieser ständigen Wanderung stellen wir eine aus-

[1]) Siehe z. B. Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 1855, I, 289 ff. Vgl. Rehm, Das rechtl. Wesen der deutschen Monarchie, in Arch. für öff. Recht, 1909, S. 396, und Fahlbeck, 1911, a. a. O., S. XIII ff.

[2]) Vgl. Rehm, a. a. O., S. 393 ff. — Jellinek fürchtet bekanntlich nicht die Konsequenz, sondern bezeichnet das Reich mit seinem Bundesrat als eine Republik.

geprägte Zwischenform fest, die durch das Gleichgewicht der beiden Ideen gekennzeichnet wird. Die Entwicklung bewegt sich mit einer gewissen Notwendigkeit von einem Herrscherwillen zu einem Volkswillen, mit einer Zusammensetzung beider als ebenso notwendigem Mittelglied.

Eine nähere Analyse der letzten Wandlung der Geschichte hat also eine offenbare Gesetzmäßigkeit beim Auftreten der Staatsformen ermittelt. Nicht durch Spekulation, sondern durch direkte Abstraktion aus der Wirklichkeit, d. h. auf rein empirischem Wege, gelangten wir zu einem System auf der Grundlage einer ständigen Entwicklung nach links. Dies Ergebnis ist jetzt auch in unserer Wissenschaft als legitimiert zu betrachten. Schon 1904 sagt Fahlbeck, daß „die heutigen Staatsformen im großen ganzen Glieder ein und derselben Entwicklungskette" sind, und 1909 schließt sich Hatschek an, indem er die heutigen Formen der Monarchie, die selbstherrschende, die konstitutionelle und die parlamentarische, als „Stadien ein und derselben Entwicklung" bezeichnet[1]). Bis jetzt enthält also unsere Darstellung nichts Neues für die Wissenschaft.

II.

Nachdem wir so eine genetische „trias politica" für die neuere Geschichte Europas festgestellt haben, ergeben sich zwei Fragen. Die eine ist die: Ist dieses System charakteristisch nur für diese Zeit? Die zweite: Ist es abgeschlossen, so daß wir eine Entwicklungsreihe von Anfang bis zu Ende sehen? Hat es allgemeine Gültigkeit, und ist es vollständig? Diese Fragen wollen wir zu beantworten suchen unter ständiger Beachtung der geschichtlichen Wirklichkeit.

Schon von vornherein muß es höchst unwahrscheinlich erscheinen, daß die ganze Geschichte vor den letzten Jahrhunderten wie ein reines Chaos ohne Plan daliege, und die Herrschaft der Notwendigkeit den erleuchteten Jahrhunderten allein überlasse, wo das menschliche Bewußtsein als am höchsten entwickelt betrachtet werden muß. Die Erfahrung wird diesem Zweifel auch vollkommen recht geben. Wir überblicken hier kurz die Zeiten vor der absoluten Monarchie, mit der unser System beginnt. Die Untersuchungsmethode ist noch immer dieselbe wie die, vermittels welcher Carl Ritter das System der Geographie entdeckte, nämlich die vergleichende — hier

[1]) Fahlbeck, a. a. O., S. 92; Hatschek, Allg. Staatsrecht, I, S. 23.

nicht nur im Raum, sondern auch und zwar vor allem in der Zeit.

Es fällt hierbei sofort in die Augen, daß der Verfassungstypus, mit dem unsere Serie beginnt, selbst der Schlußpunkt einer früheren Serie ist. Die absolute Monarchie umfaßt ja nicht alle vorhergegangenen Zeiten. Auch sie ist einmal von Land zu Land wandernd wie ein Schicksal über Europa gekommen. Die Zeit, wo die Völker unter dem Gesetz dieser Notwendigkeit standen, erstreckt sich beinahe über zwei Jahrhunderte, vom Ende des 15. bis nach der Mitte des 17. Jahrhunderts. Wir dürfen hier, ebenso wie beim Übergang vom Konstitutionalismus zum Parlamentarismus, niemals scharfe Abgrenzungen erwarten, denn monistische Staatsformen treten eher durch Praxis unter Beiseiteschiebung der Gesetzgebung ein als durch direkte Gesetzgebung. Nur ausnahmsweise können wir daher den Übergang bei gewissen Ereignissen (dem „Krieg der Rosen“ in England, dem Krieg Ludwigs XI. mit Karl dem Kühnen in Frankreich, dem „Blutbad zu Stockholm“ in Schweden, dem 30jährigen Krieg in der deutschen Staatenwelt) oder speziellen Verfassungsreformen (der Antragsordnung in den Cortes Kastiliens 1519, der Gesetzauslegung der Stände in Schweden 1680) schärfer feststellen. Manchmal finden wir den Übergang gleichsam in mehreren Absätzen (Heinrich VIII. und Karl I. in England, Ludwig XI. und Ludwig XIV. in Frankreich, Gustav I. und Karl XI. in Schweden), und eine nähere Analyse wird oft eine Wellenbewegung im Kleinen zwischen Perioden größerer oder geringerer Konzentration offenbaren. Aber das Gesamtbild steht klar da: Die Monokratie im Hintergrunde unseres Schemas ist selbst ebenso eine Zeiterscheinung wie der Konstitutionalismus und die Demokratie, mit Notwendigkeit aus einer früheren Staatsform hervorgegangen.

Welche war nun die Staatsform, aus der die absolute Alleinherrschaft in den ersten Epochen der neueren Zeit sich entwickelt hat? Die Geschichte antwortet: *die Ständemonarchie.* Aber was ist nun die Ständemonarchie? „Der typische Ausdruck für die *dualistische* Gestaltung des germanischen Staatswesens“ (Jellinek). Eine klar dualistische Staatsform, in der Fürstenmacht und Ständemacht als die Elemente dastehen, ein Typus ausgeprägter Machtverteilung, eine deutliche Parallele also zum Konstitutionalismus, die aber vom Entwicklungsgesichtspunkt *zur* Monokratie hin und nicht *von ihr weg* führt; ein Stadium auf einer zur Monokratie

emporsteigenden Linie, während der Konstitutionalismus ein Stadium auf einer zur Demokratie herabsteigenden Linie ist[1]).

Unser erstes System ist also nicht vollständig. Es geht ein Strom der Weltentwicklung hin zur absoluten Alleinherrschaft des 17. und 18. Jahrhunderts, ehe der Strom im 19. Jahrhundert von ihr ausgeht. Unser System hat bis jetzt nur diesen wiedergegeben. Es muß daher ergänzt werden, damit es auch jenen deckt.

Kann man diese Strömung in regelmäßigen Rinnsalen weiter zurück verfolgen? Diese Frage ist die gleiche wie folgende: Woher kam die Ständemonarchie? Die Antwort ist auch hier nicht zweifelhaft. Die dualistische Staatsform des späteren Mittelalters hat sich aus dem Lehenstaat der älteren Zeit mit einer vorherrschenden Herrenmacht entwickelt, der die demokratische (kollektive) Form jener Zeit war. Wir entdecken eine Ähnlichkeit im Typus mit dem heutigen Parlamentarismus; es ist dieselbe „entartete“ Königsmacht, nur daß es sich um Herrensitzungen statt der späteren Volksreichstage handelt. Das Wesentliche bei beiden ist, daß sich kein anderer Wille praktisch geltend machen kann. Der Lehenstaat ist in Wirklichkeit ebensogut eine monistische Form wie die parlamentarische Monarchie.

In einer ersten Übergangszone von einigen Jahrhunderten (12.—14. Jahrh.) arbeiteten sich die Staaten Westeuropas aus dieser Form in den Dualismus der Ständemonarchie hinein. Die Linien verwirren sich in weiterer Entfernung, sie können auch von lokalen Strömungen unterbrochen werden. Aber hinsichtlich des allgemeinen Bildes kann man sich nicht täuschen: eine ursprünglich alleinherrschende germanische Volksmacht, allmählich zu einer Lehensaristokratie konzentriert, wird nach und nach von einem Dualismus abgelöst, in dem der König als Führer auftritt, gestützt auf die nichtadeligen Stände, und geht schließlich im königlichen Monismus ganz und gar auf.

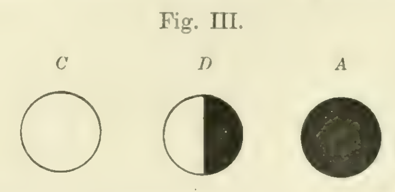
Dies ist ein ebenso klares Entwicklungssystem wie das heutige, aber nach der entgegengesetzten Richtung. Wir könnten es eine *Richtung nach rechts* nennen. Vom Gesichtspunkt der Volksfreiheit ist es abnehmend (depressiv), während unseres zunehmend (progressiv) ist. Vom Nivellierungsstandpunkt ist

---

[1]) Ich brauche wohl kaum zu sagen, daß diese Terminologie *empor* — *herab* keine Bewertung enthält, sondern nur eine Formbestimmung nach geographischen Analogien (s. weiter unten).

es emporsteigend, während unseres herabsteigend ist. Im graphischen Schema (Fig. III) erscheinen dieselben drei Typen, die wir vorher gesehen haben, aber in umgekehrter Reihenfolge.

Fig. III.



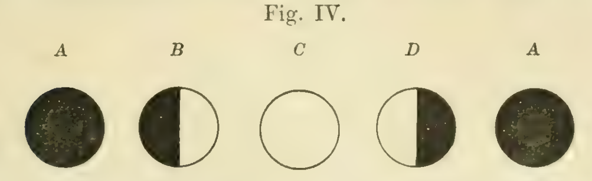
C = Lehenstaat; D = Ständemonarchie; A = absolute Monarchie.

Nun ist zu bemerken, daß die Geschichte Europas bereits eine vollständig abgeschlossene Kulturentwicklung kennt, nämlich die der antiken Welt. Ihr Ergebnis müßte sich zum Vergleich mit unseren Resultaten eignen. Was sehen wir? Die Antike erreicht ihren Höhepunkt in der Geschichte Roms; wir finden dort, daß ein ursprüngliches Königtum (in mystischer Beleuchtung) von einer demokratischen Republik mit der Volksversammlung als Souverän abgelöst wird; darauf aber nimmt die Entwicklung einen aufwärtssteigenden Verlauf und gelangt schließlich zu dem reinen Absolutismus der Diokletianischen Verfassung. Zwischen der Republik und dieser Alleinherrschaft merken wir als Übergangsform das berühmte „Prinzipat" des Augustus. Der reine demokratische Monismus der Volksversammlung geht durch den Dualismus des Prinzipats zum neuen Monismus des Kaisertums. Was ist dies anders als eine Antizipation des mittelalterlichen Systems, von den Tagen der germanischen Volksfreiheit durch die Ständemonarchie zum „ancien régime"?

Solche Übereinstimmungen dürfen wir nicht als zufällige betrachten. Wir merken, daß ein wichtiges Gesetz in den verschiedenen Epochen der Geschichte tätig ist. Von diesem Gesetz gewährt unsere abendländische Erfahrung aus dem letzten Jahrhundert nur die eine Seite. Erst durch Hinzufügung der zweiten wird das System zu einem ganzen, die Serie zu einer vollständigen, die Kette zu einer geschlossenen. Zwischen den reinen Formen des Systems, seinem monokratischen Pole und seinem demokratischen Äquator, liegt ein gemäßigtes Gebiet, mit Eigenschaften beider im Gleichgewicht; dieses Gebiet aber verteilt sich auf zwei Gebiete, ein nördliches und ein südliches — um unsere tellurische Perspektive beizubehalten — d. h. ein Gebiet auf dem Wege zum demokratischen Äquator und eines auf dem Wege von diesem weg.

Die vollständige Serie ist daher folgende (Fig. IV). Denkt

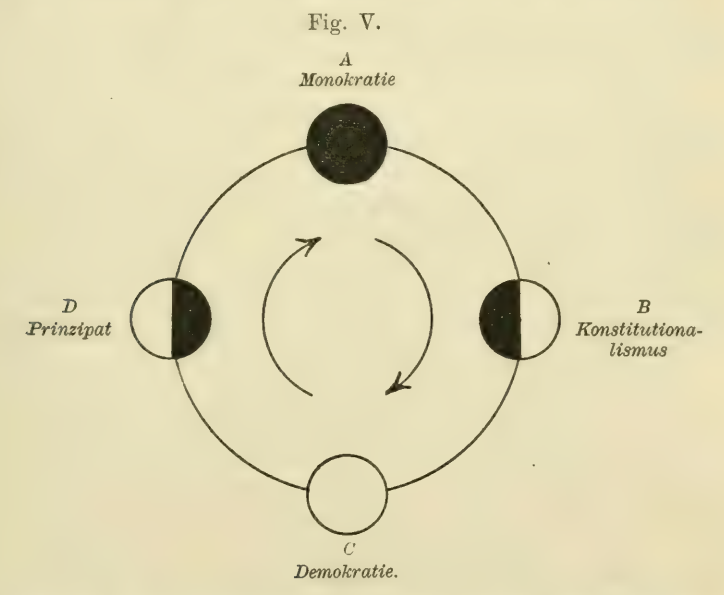
Fig. IV.



man sich dieselbe vertikal, dann wird die Vorstellung einer Wanderung über die Erde, von Norden nach Süden, noch deutlicher.

Da jedoch die ganz schwarzen Bilder auf den Flügeln typologisch dieselbe Staatsform, die Monokratie, bezeichnen, so läßt sich das Schema auch folgendermaßen vereinfachen (Fig. V).

Fig. V.



Hier fällt die Ähnlichkeit mit dem Umlauf des Mondes unmittelbar in die Augen. Der Vollmond der Volksfreiheit ist im Zu- und Abnehmen, die Syzygien bezeichnen die monistischen und die Quadraturen die dualistischen Typen, und zwar so, daß der Konstitutionalismus (B) im ersten und die Zwischenform auf dem Weg zum Untergang der Freiheit (D) im letzten Viertel stehen. Zusammen bilden sie eine vollständige Umdrehung, einen Kreislauf oder einen Zyklus, deren Schlußpunkt die Monokratie ist — und als Zeugen stehen die beiden Kultur-

epochen, die Europa bis jetzt vollständig erlebt hat, die des Altertums und die des Mittelalters, die beide in der Monokratie endigen.

III.

Ich bin mir recht wohl bewußt — und wundere mich nicht darüber —, daß diese Darstellung mit ihren terrestrischen Analogien, trotz der geschichtlichen Belege, im Anfang den Fachleuten furchtbar schematisch und gekünstelt, um nicht zu sagen rein phantastisch vorkommen wird. Wir wollen daher einmal genau feststellen, was darin für die Wissenschaft neu ist. *Nicht* neu ist — wie schon hervorgehoben — die Annahme der drei Typen A, B und C, auch nicht die Forderung eines Zusammenhanges zwischen ihnen. Das Neue beschränkt sich also auf die Darstellung des Typus D als einer selbständigen und ebenbürtigen Form, zugleich mit der Voraussetzung einer Gesetzmäßigkeit auch in seinem geschichtlichen Auftreten.

Hier sammelt sich folglich das wissenschaftliche Interesse. Auf diesem Punkt soll sich auch unsere weitere Untersuchung konzentrieren. Wir wollen zuerst untersuchen, ob die lokalen Geschichtsberichte Analogien zu bieten vermögen zu der Staatsform, welche den Übergang von der römischen Republik zum Kaisertum und von der mittelalterlichen Lehensrepublik zum „ancien régime" vermittelte: einer Staatsform, die zwei machthabende Organe gegenüber einem demokratischen Hintergrund und mit einem monokratischen Vordergrund herausgebildet hat.

Wir brauchen in der Geschichte der Länder nicht lange zu blättern, um solche Beispiele zu finden. Ich will mich da nicht bei der griechischen „Tyrannis" und dem karthagischen „Strategentum" (des Hauses Barkas) aufhalten. Größeres Interesse hat die italienische Renaissance mit ihren Städterepubliken, deren *Podesta* regelmäßig sich in einen alleinherrschenden „Herzog" verwandelt. Dieselbe Zeit liefert andere Fälle aus Rußland, wo der *Großfürst* von Moskau sich zum Zaren entwickelt, und aus Schweden, dessen *Reichshauptmann* (Reichsvorsteher) sich allmählich zum wirklich alleinherrschenden Monarchen in der ersten Wasazeit heranbildete. In den ersten Epochen der neueren Zeit erscheint der *Statthalter* der Republik der Vereinigten Niederlande als ähnliches Landesoberhaupt neben der Volksmacht (den Generalstaaten), und die Tendenz ging auch hier in monokratischer Richtung (das Erbstatthaltertum 1747), wenn sie auch nicht dahin gelangte.

Im *Gustavianschen Königtum* nach 1772, mit der parlamentarischen Monarchie der Freiheitszeit hinter sich und der Verschärfung bis zur Grenze des Absolutismus vom Jahre 1789 vor sich, bietet auch die Geschichte Schwedens noch ein Beispiel. Aber die auffallendsten Analogien zeigt uns die neuere Geschichte Englands und Frankreichs. Schon Gardthausen hat in seinem großen Werk über „Augustus und seine Zeit" (1891—1904) den römischen Princeps mit Cromwell als *Protektor* und Napoleon als *erstem Konsul* verglichen. Hier sehen wir deutliche Bilder der aufsteigenden Serie unseres Systems — besonders deutlich deshalb, weil revolutionäre Stürme sie durch Beschleunigung der Ablösung verkürzt haben — die in England durch die Verfassungen von 1649, 1653, 1657 und in Frankreich durch die von 1791 (1793), 1799 und 1802 (1804) bezeichnet werden. Frankreich machte übrigens 1848 den Versuch noch einmal, wobei die *Präsidentschaft* des jüngeren Napoleon als weiterer Fall neben die früheren tritt, ehe es 1851 zur schwach verhüllten Monokratie des Kaisertums überging.

Eine Zwischenform in der aufsteigenden Verfassungsentwicklung ist also keineswegs eine Seltenheit in der früheren Geschichte. Aber auch der heutigen Zeit fehlt es nicht an Andeutungen für dieselbe, wenn wir nur unseren Blick über unsere eigene „alte Welt" wandern lassen. Ferrero vergleicht in seiner Arbeit „Grandezza e decadenza di Roma" den „Princeps" mit dem *Präsidenten der heutigen Vereinigten Staaten*[1]). Ich selbst habe schon vor langer Zeit diese Diagnose hinsichtlich der vollziehenden Staatsgewalt in der Staatsform vom Jahre 1787 gestellt, während ihre Vorläuferin von 1778 eine reine Demokratie ist. Das Wesentliche ist hier wie immer in dieser Staatsform, daß das Staatsoberhaupt keine weniger starke Stellung hat als das unmittelbare Organ des Volkes; es darf also nicht, wie der heutige Präsident Frankreichs, seine Erhöhung vollständig der Wahl durch dasselbe verdanken. Der nordamerikanische Präsident jedoch nähert sich diesem Typus nicht nur in seiner Stellung und ihrer geschichtlichen Entwicklung; jeder Kenner weiß, daß diese Staatsform in der „aufsteigenden" Linie steht. Daß sich die Verfassung der großen Union wirklich in der Richtung nach einer stärkeren Zentral-

[1]) Siehe Teil IV, La reppublica di Augusto, 1906. Andererseits hat Stavenow das englische „Regierungsinstrument" vom Jahre 1653, welches das Protektorat Cromwells formulierte, mit der amerikanischen Verfassung von 1787 verglichen; siehe „Die große englische Revolution" (schwedisch), 1895.

macht bewegt, folgt mit Notwendigkeit aus den Umständen, die einerseits gegenüber den Trusten, andererseits gegenüber dem Partikularismus der Teilstaaten (die politischen Streitigkeiten Kaliforniens mit Japan) eine starke Hand verlangen, um über andere Verhältnisse zu schweigen [1]).

Ohne Zweifel ist es eine merkwürdige Wahrnehmung, daß sich Amerika also auf dem Rückweg zu monarchischen Prinzipien zu befinden scheint. Man denkt hier daran, daß „die Erklärung der Menschenrechte“, welche den Beginn zu der gesamten fallenden Entwicklung in Europa bildet, von Amerika (Virginia) ausging, ehe sie nach Frankreich kam. Aufmerksame Lauscher glauben auch in dem Frankreich unserer Zeit, das der herabgehenden Kurve beinahe bis zur Tiefe folgte, das Pferdegetrampel der Vorreiter der Monarchie zu hören, wenn sie auch die Reiter nicht sehen können [2]). Man kann kaum daran zweifeln, daß auch die dritte französische Republik zum Abmarsch reif ist und verschwinden wird, sobald die rein persönlichen Umstände für das Auftreten eines neuen Princeps günstig sind.

Aber das ist nach dem, was wir nun zur Genüge an zahlreichen Beispielen gesehen haben, nichts anderes als die natürliche und gesetzmäßige Entwicklung. Die heutige Demokratie in Europa ist nicht das letzte Wort der Geschichte. Auf die fallende Entwicklungslinie wird, wenn die Zeit reif ist, eine steigende folgen, und als ihre erste Form läßt sich eine neue Offenbarung des dualistischen Typus erwarten, der sein Urbild in der berühmten Staatsform des Kaisers Augustus zu Beginn unserer Zeitrechnung hat.

Wir kennen diese Form recht gut infolge der Arbeiten von Mommsen (1875), Hammarstrand (1882—87), Ed. Meyer (1903), Hirschfeld (1905), Gardthausen und Ferrero. Mehr oder weniger betonen alle diese Forscher ihren Charakter als *Dyarchie* zwischen Senat und Princeps, eine Machtverteilung sowohl in der Verfassung wie in der Verwaltung. Dies bildet die typologische Ähnlichkeit mit dem Konstitutionalismus; doch reicht diese nicht unter die Oberfläche. Der verschiedene genetische Ursprung verleiht ihnen von Anfang an einen ver-

[1]) Siehe hierüber die Andeutungen des Verfassers in „Die Großmächte der Gegenwart“. S. 143. — Neue, wenn auch mehr ephemere Beispiele aus fremden Erdteilen liefern uns die Burenrepubliken in Südafrika unter Krüger und Steyn, sowie Mexiko unter Porfirio Diaz.

[2]) Siehe „Die Großmächte“, S. 49 f. Der „Boulangismus“ 1889 bedeutete einen mißlungenen Ansatz zum Prinzipat.

schiedenen Charakter. Im Princeps steckt der Volkstribun, im konstitutionellen Staatsoberhaupt aber der erbliche Monarch[1]). Das Volk erkennt in Freiheit ein Staatsoberhaupt an, ohne sein Primat in der Macht aus der Hand zu geben. Ein allgemeines Gefühl der Unsicherheit in den rein demokratischen Einrichtungen treibt es dazu, die Leitung einem Oberhaupt zu übergeben, es hält aber seine Macht gleichsam in Reserve, deshalb hat es einen Widerwillen vor gesetzlichen Formen für die Machtverteilung. Dieser Widerwille entspricht in glücklicher Weise dem eigenen Verlangen des Oberhaupts nach freiem Raum für seine Machtpersönlichkeit. Die Staatsform bedient sich folglich, in prinzipiellem Gegensatz zum Konstitutionalismus, in sehr geringem Grade bestimmter und klar verbriefter Regeln bei der Verteilung der Macht zwischen den Parteien. Eher eine Schöpfung des Lebens als bewußter Gesetzgebung läßt sie daher Rechte und Pflichten möglichst unklar. So finden wir hier nicht bloß eine eigene Genesis und Entwicklung, sondern auch einen sehr eigenartigen Charakter im Verhältnis zu den drei bereits besprochenen Staatsformen. Der Typus muß also für vollkommen selbständig und ebenbürtig angesehen werden. Als solcher muß er einen Namen haben; und dieser Name ist natürlich — nach dem klassischen Urbild, wie nach der Terminologie von Macchiavelli und dem eigenen Inhalt des Wortes — *Prinzipat.*

Das Prinzipat ist folglich das fehlende Glied, das die bisher anerkannten Staatsformen zu einem natürlichen und organischen System verbindet. Es resultiert unmittelbar aus seinem eigenen, schon besprochenen Charakter. Die Abneigung des Volkes, die Macht schriftlich aus den Händen zu geben, öffnet die Tür angelweit für die Machtentfaltung des Princeps. Die starke Persönlichkeit macht sich immer mehr geltend. Die Volksfreiheit sinkt allmählich zu vollständiger Machtlosigkeit herab. Dann sind die Grenzen der Staatsform in Wirklichkeit gesprengt, es herrscht kein praktischer Dualismus mehr, der Princeps wird zum Cäsar. Damit sind wir wieder auf dem Gebiet der Monokratie angelangt. Die demokratischen Einrichtungen sind noch vorhanden, aber nur als leere Schilder. Wenn auch sie eingezogen werden, so daß der Herrscher im

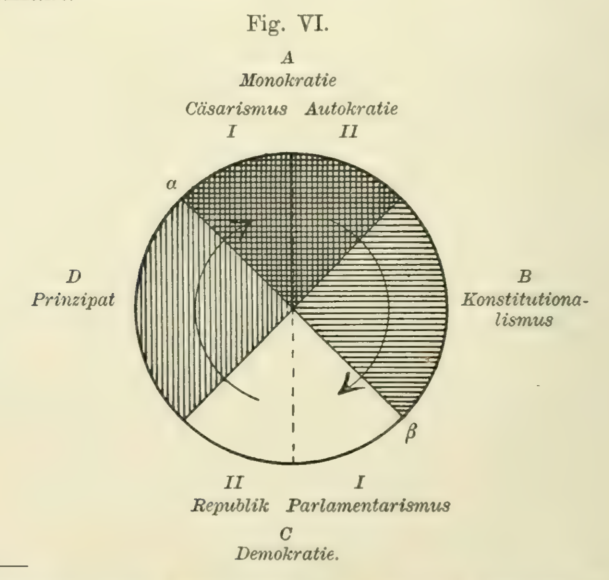
[1]) Hierin liegt der prinzipielle Widerspruch in der Formel Fr. Naumanns „Demokratie und Kaisertum“: es bedarf einer Revolution, um den durch Gesetz und Überlieferung gebundenen Monarchen des Konstitutionalismus in einen Princeps zu verwandeln.

eigenen Namen auftritt, dann hat sich der Cäsarismus in *Autokratie* verwandelt.

Wir führen hier also auch den *Cäsarismus* als normales Glied in die Entwicklung ein, wenn auch nur als eine Unterart der Monokratie[1]). Es zeigt sich hier eine interessante Parallele mit der Demokratie, unter deren umfassendem Namen wir ebenfalls Unterarten unterschieden haben (oben S. 432). In der Tat entspricht der Cäsarismus auf seiner Entwicklungslinie ebenso sehr dem Parlamentarismus auf der seinen, wie das Prinzipat dem Konstitutionalismus: man befindet sich bereits im monistischen Typus, wenn auch in dem einen Falle das Volk und in dem andern das Königtum noch als Namen vorhanden sind. Das ,,allmächtige" Parlament der Jetztzeit, das ,,alles kann, nur keinen Mann zu einer Frau machen", erscheint unleugbar als Gegenstück zum allmächtigen Volksoberhaupt. Und noch deutlicher ist der Parallelismus zwischen den ausgeprägten Formen, der Autokratie auf der einen und der Direktorialrepublik auf der anderen Seite.

Auch dieser Parallelismus kommt zu klarem Ausdruck in der Figur (VI), die — befreit von den ,,kosmischen" Analogien in Fig. V — unser System in seinem endgültigen Gepräge zusammenfaßt.

Fig. VI.



[1]) Bornhak, Allg. Staatslehre (1896), war auf derselben Spur, da er dieser Staatsform einen selbständigen Platz in seinem System anweist

Hier erscheinen die vier Staatsformen in ihrem Verhältnis als Ergänzungsfarben zueinander. Sowohl ihre Selbständigkeit wie ihre gegenseitigen Beziehungen treten zutage. Durch die senkrechte Linie werden die Monokratie und die Demokratie in ihre Unterarten geteilt. Das Bild ist hier ein Rad, das man sich in der Richtung des Zeigers an der Uhr vorwärts rollend denkt.

IV.

Unsere erste wissenschaftliche Aufgabe, für das Prinzipat einen Platz unter den Staatsformen zu beanspruchen, dürfte nun als gelöst betrachtet werden. Es erübrigt sich noch, die Notwendigkeit in dem Entwicklungszusammenhang, der unserem System das Gepräge eines natürlichen gibt, nachzuweisen. Wir haben Zeugnisse aus der Geschichte herbeigeschafft; lassen sich dieselben auch von anderer Seite bestätigen?

Es ist ohne Zweifel gefährlich, die Analogien zwischen der Welt des Menschen und der reinen Natur zu straff zu spannen; manchmal aber liegen sie so nahe, daß man eine klare Wissensquelle verstopfen würde, wenn man an ihnen vorüberginge. Ich fühle mich deshalb zu noch einem Vergleich mit der Gesetzmäßigkeit der Natur veranlaßt, und zwar diesmal mit der Form der eigenen physischen Entwicklung der Erde, so wie die moderne Geographie sie auffaßt.

Die Geographie sieht da einen Kampf zwischen zwei großen Kraftkomplexen: der eine in seinem Bestreben nach Ausgleich zwischen Höhen und Tälern *nivellierend,* bis das ganze Land ein ,,peneplain" (beinahe eben) wird, der andere *kupierend,* indem er neue Niveauunterschiede aus der geebneten Oberfläche aufsteigen läßt. Der erste Prozeß ist seinem Wesen nach ,,exogen", außerhalb entstanden, der andere ,,endogen", innerhalb geboren. Es sind also Einflüsse außerhalb der Oberfläche und aus der Tiefe der ,,Unterwelt", die hier miteinander kämpfen. Sie sind als überall gegenwärtig zu betrachten, scheinen aber einander in der Führung abzulösen, so daß ein Wechselspiel zwischen Nivellierung und Kupierung, und zwar sowohl zeitlich wie räumlich entsteht.

Ist es möglich, in der neueren Geschichte Europas nicht die eine dieser Kräfte, die nivellierende, wiederzuerkennen? Wie

unter dem Namen „die demokratische Tyrannis"; er legt ihr aber „einen diabolischen Charakter" bei und scheint ihre Rolle jetzt für ausgespielt zu betrachten. Vgl. Fahlbeck, 1904, S. 93, Note.

deutlich sehen wir nicht, wie alte feudale Höhen geebnet werden, so daß wir uns immermehr dem „peneplain" der rein demokratischen Gleichheit nähern! Also wirkt vor unseren Augen der exogene Prozeß auch in der Geschichte, und sein psychologischer Träger ist *die Masse.* Unter ihrer Herrschaft werden uns Schuppen vor die Augen gelegt, damit wir nicht darüber hinaus sehen sollen. Sobald aber das Nachdenken erwacht, sagt es uns, daß es in der Welt des Menschen eine andere Kraftquelle gibt als der Masseninstinkt: eine Kraft, die danach strebt, aufzubauen statt auszugleichen, eine Kraft ähnlich dem zweiten, kupierenden und endogenen Prinzip der Natur. Diese Kraft ist *die Persönlichkeit.* Für den Augenblick kann sie in den parlamentarischen Ländern unter der verwitternden Macht der politischen Gleichheit sich nicht genug geltend machen. Aber sie ist auch da immer vorhanden, solange nur jene Länder noch einer Entwicklung fähig sind, und wartet ihrer Zeit. Ist diese gekommen, dann beginnt auch in der Geschichte der Staaten die steigende Entwicklungsphase, mit Prinzipat und Cäsarismus als normalen Ausdrücken im Verfassungsleben.

Der liberale Wind des letzten europäischen Jahrhunderts wird somit vom Passat (S. 431) zum Monsun reduziert: von konstanter Dauer zu periodischer Abwechslung mit dem Gegenwind. Das ständige Marschieren nach links wird ja übrigens schließlich mit Naturnotwendigkeit nach rechts führen, in derselben Weise wie der Weltumsegler, der nach Westen gereist ist, schließlich von Osten wiederkehrt.

Unser System stellt also die staatliche Verfassungsentwicklung unter dasselbe große Gesetz, das für den allgemeinen Haushalt der Natur gilt. Dies ist mehr als eine Analogie; es ist eine Identität. Geschichte und Natur bezeugen einstimmig ein gemeinsames Grundgesetz, dem die menschlichen Gemeinwesen ebenso unterworfen sind wie die „tote" Natur.

Eine weitere und rein praktische Bestätigung erhält diese Auffassung von psychologischer Seite, bei der Betrachtung der Prinzipe der einzelnen Staatsformen und der bürgerlichen Natur des Menschen. Montesquieu machte seiner Zeit einen bekannten Ansatz — in seinem gekünstelten, Aristoteles nachgeahmten System —, das Geheimnis der einzelnen Staatsformen in einer einzigen Formel aufzufangen: die Ehre für die Monarchie, die Mäßigung für die Aristokratie, die Tugend für die Demokratie, die Furcht für den Despotismus. Mit der Abgabe solcher Zensuren brauchen wir uns nicht zu befassen. Wir weisen nur

hin auf die beiden Grundtriebe, die das öffentliche Leben des Menschen leiten: das Verlangen nach *Freiheit* und das Verlangen nach *Ordnung*[1]. Die Monokratie bringt die erste der zweiten zum Opfer, während es sich bei der Demokratie gerade umgekehrt verhält; nur die Übergangsformen sind bestrebt, beide zu befriedigen, der Konstitutionalismus mit dem Akzent auf Ordnung (Ordnung und Freiheit), das Prinzipat mit dem Akzent auf Freiheit (Freiheit und Ordnung). Theoretisch läßt sich der Vorzug der letzteren leicht erkennen. Aber die menschliche Einseitigkeit, die regelmäßig sich immer nur *ein* Ideal zunutze macht, ist eine Bürgschaft für die Wissenschaft, daß die Entwicklung nicht in einer solchen Gleichgewichtslage zwischen den Extremen stehen bleiben wird[2]. Und die Geschichte ist der gewichtige Zeuge. Wenn das Verlangen nach Ordnung, welches das Volk einmal zur Monokratie führte, dort befriedigt worden ist, kommt früher oder später eine Zeit, wo die einseitig betonte Ordnung als Druck empfunden wird; dann erwacht das andere Verlangen und macht sich immer diktatorischer geltend, bis es seinerseits in der Demokratie bis zur Zügellosigkeit übertrieben wird, und das Rad rollt dann wieder auf die Seite der Ordnung hinüber.

Dies ist die psychologische Erfahrung, welche der Schöpfer der schwedischen Reichstagsordnung vom Jahre 1866, Louis de Geer, in den Motiven des Gesetzes mit den Worten ausdrückte, daß „jede menschliche Macht einen Gleichgestellten neben sich haben muß, damit sie nicht früher oder später in eine Selbstherrschaft ausarte, die ihre eigene Machtvollkommenheit vor Wahrheit und Recht stellt". Auf dieser Erfahrung ruht unser System, und von ihr erhält es selbst seine kräftigste Bestätigung.

V.

Es war nötig, den gesetzmäßigen Zusammenhang der Entwicklung hervorzuheben, um unser System als ein natürliches zu erweisen. Nun ist es auch Zeit für ebenso notwendige Reservationen hinsichtlich der Freiheit in der Entwicklung.

---

[1] Vgl. hier Rehm, Allg. Staatslehre, 1907, § 17.

[2] Größere Neigung hat das Rad, auf den Extremen stehen zu bleiben: Die Monokratie von Byzanz, die Demokratie von Venedig (und Polen). Ein solches Stocken ist aber stets ein Alters- und Todeszeichen. Nur der Schweiz ist es bei ihren eigentümlichen Umständen gelungen, sich mehrere Jahrhunderte hindurch in ziemlich derselben demokratischen Form zu erhalten.

Wenn auch die menschlichen Gemeinwesen den Grundgesetzen der Natur gehorchen, so tun sie das doch nicht ohne Ausnahme. An ein natürliches System für eine Gesellschaftslehre darf man daher nicht den Anspruch der Allgemeingültigkeit in dem Umfange stellen, daß es sich immer und überall aus dem Verlauf der Ereignisse vollständig heraussezieren lassen muß. Das wäre ein blinder Determinismus, der die Voraussetzungen der Naturwissenschaften auf die Kulturwissenschaften überführen wollte. Dies verbietet sich von selbst infolge des grundlegenden Gesichtspunktes, daß die Naturgesetze im Kulturleben nicht allein herrschen, sondern immer nur im Kampf mit dem freien Willen. Dieser freie Wille beeinflußt die Entwicklung, wie wir es schon oben (S. 429) ausgedrückt haben. Er stumpft das Gesetz zu einer Tendenz ab, die manchmal von „irrationellen" Faktoren daran gehindert wird sich geltend zu machen.

Wir dürfen also nicht erwarten, daß unser Rad überall in der Geschichte der Staaten ganze Umdrehungen macht. Es darf uns auch nicht überraschen, wenn die Ordnung zwischen den vier Staatsformen manchmal gestört erscheint. Das System verliert nicht an wissenschaftlichem Wert, wenn solche *Anomalien* vorgebracht werden können, unter der Voraussetzung nämlich, daß gleichzeitig der Anlaß für die Störung des normalen Verlaufs nachgewiesen wird.

Eine Gruppe derartiger Anomalien ist im Grunde genommen mehr scheinbar als wirklich. Es ist die, welche von Revolutionen oder Staatsstreichen hervorgerufen werden. Wenn derartiges eintrifft, wird der harmonische Gang der Entwicklung gestört, und es kann vorkommen, daß ein ganzes Entwicklungsstadium übersprungen wird; so, als Schweden 1719, Frankreich 1791 und die Türkei 1908 plötzlich aus der Monokratie in die parlamentarische Phase der Demokratie kamen, oder als Frankreich 1848 vom Konstitutionalismus direkt zum Prinzipat überging. Es gibt sogar ein Beispiel dafür, daß zwei Stadien übersprungen worden sind, nämlich China 1912, das so gut wie unmittelbar von der Monokratie des alten Kaisertums zum typischen Prinzipat Juanschikajs überging. Prüft man solche Erscheinungen näher, so wird man indessen finden, daß die übersprungenen Stadien in Wirklichkeit durchlaufen worden sind, wenn auch in so beschleunigter Hast, daß sie vor einer längeren Perspektive verschwinden. Gelungene Revolutionen und Staatsstreiche unterbrechen nicht die Entwicklung, sie beschleunigen sie nur. Wir

kennen dieselben Erscheinungen in der Natur bei Erd- und Bergrutschen, bei Erdbeben und Vulkanausbrüchen; sie unterbrechen momentan den normalen Prozeß, aber nur wenn eine Erdoberfläche vorher durch Verwitterung unterminiert ist oder die unterirdische Spannung nicht mehr ertragen kann. Eine graphische Darstellung der Verfassungsgeschichte der Staaten würde sich auch für derartige Durchbrüche am besten derselben Bezeichnung bedienen, die der Geologe anwendet, wenn er seine abgebrochenen Profile zeichnet: eines „Verwerfungsstrichs"[1]).

Wirkliche Anomalien in der Staatsentwicklung entstehen da, wo ein Staat unter den Einfluß des Willens eines andern gerät. Das geschieht am einfachsten durch fremde Gewalt; wie damals, als die normannische Eroberung das langsame Steigen im älteren Mittelalter Englands unterbrach und die Monokratie einführte, die zuerst in der „magna charta" zum Konstitutionalismus herabnivelliert werden mußte, ehe der allgemeine mittelalterliche Prozeß wieder seinen Gang aufnehmen konnte. Die Linien können aber auch durch freiwillige Analogiebildung zerstört werden, indem die Entwicklung in einem Staate beeinflußt wird durch einen Nachbar, der auf einem andern, fortgeschritteneren Stadium steht; so z. B. als Chlodwig unter der Einwirkung des römischen Rechts sein fränkisches Reich als Monokratie organisierte[2]). —

Eine andere Reservation bei dem System muß man natürlich hinsichtlich des Tempos der Entwicklung machen. Unsere Figur mit den gleich großen Segmenten darf selbstverständlich nicht so gedeutet werden, als ob die einzelnen Typen in Wirklichkeit gleich große Zeitabschnitte beanspruchen müßten. Hier ist das Feld frei für Varianten, von den beschleunigten Krisen der Revolutionen an (England 1648—1660, Frankreich 1791 bis 1814 und 1848—1870), wo ganze Serien sich in ein Jahrzehnt zusammendrängen können, bis zum jahrhundertelangen Stillstand von Venedig oder Byzanz (vgl. oben S. 447 Note 2).

Natürlich waren es diese Anomalien und Abirrungen, welche die Wissenschaft so lange verhindert haben, auch nur mit der

[1]) Von einem anderen Gesichtspunkt aus könnte man sich auch der Bezeichnung für Zäsur bedienen.

[2]) Andererseits kann eine Analogiebildung auch eine regelmäßige Entwicklung unterstützen, wie z. B. der Übergang des mittelalterlichen russischen Prinzipats (Großfürstentums) zur Monokratie unter tatarischem und die Rückkehr der neueren japanischen Monokratie zum Konstitutionalismus unter europäischem Einfluß.

Möglichkeit einer Gesetzmäßigkeit hinter der gesetzlosen Oberfläche zu rechnen; sie wurden als entscheidende Beweise für die Allmacht des freien Willens aufgefaßt. Überhaupt läßt sich das Rollen des großen Rades nur in der Entfernung und bei einem über weite Zeitabschnitte gespannt blickenden Auge sehen, ebenso wie man nur in weiter Entfernung die Rundung der Erde durch all die Unebenheiten der Oberfläche wahrnehmen kann. Es scheint, als habe die Vorliebe der modernen Wissenschaft für Spezialanalyse zurückhaltend auf die Perspektive gewirkt, ohne die man den Wald vor Bäumen nicht sieht und das System nicht vor der großen Zahl von Erscheinungen.

Ich bin jedoch weit davon entfernt, zu leugnen, daß die hier skizzierte Synthese in verschiedenen Punkten größere Stütze wissenschaftlicher Analyse nötig hat. Dies gilt besonders von den gegenseitigen *Grenzen* der vier Typen. Die Punkte, wo die Spezialuntersuchung zunächst einsetzen muß, sind auf der einen Seite der Unterschied zwischen der heutigen konstitutionellen und parlamentarischen Monarchie — eine Grenzscheide, die trotz aller Versuche noch nicht als vollkommen wissenschaftlich festgelegt betrachtet werden kann — auf der anderen Seite der Unterschied zwischen Prinzipat und Cäsarismus, d. h. die beiden Endpunkte ein und derselben Linie (α—β in Fig. VI) auf dem Schema. Diese und ähnliche Probleme sind natürlich auf empirischem Wege zu lösen, d. h. durch Studium der besonderen Fälle in ihrem Verhältnis zur Verfassungsentwicklung der betreffenden Staaten, wie überhaupt das System an den lokalen Geschichtsberichten im einzelnen geprüft werden muß, ehe es als voll bestätigt betrachtet werden darf.

Zu einer solchen Kollationierung fehlte es hier an Zeit und Raum. Unser System suchte aus der allgemeinen Entwicklung gewisse *Typen* herauszufinden, die zusammen alle wesentlichen Möglichkeiten decken; es hat ferner ihre gegenseitigen *Beziehungen,* Lage und Zusammenhang bestimmen wollen; schließlich wollte es für sie eine feste *Terminologie* durchführen statt der konventionellen und traditionellen Bezeichnungen ohne innere Logik. In dem Maße hat, wie ich zu glauben wage, die Aufgabe eine wenigstens provisorische Lösung gefunden. —

Als Nebenprodukt dieses natürlichen Systems erhalten wir alsdann das künstliche, für rein äußere, diagnostische Zwecke. Wenn der genetische Gesichtspunkt wegfällt, dann fallen Konstitutionalismus und Prinzipat — die „gemäßigten" Zonen —

in einer Form zusammen, die man am besten mit *Dyarchie* bezeichnet, da ja dieser Name ihre gemeinsame Eigenart zum Ausdruck bringt; und in Übereinstimmung damit nennen wie die Extreme *Monarchie* was buchstäblich zu fassen ist, und *Demarchie.* Dieses Schema ist rein formell und sieht auf nichts anderes als die äußere rechtliche Struktur. Auf die uns umgebende Wirklichkeit angewandt, wird es zu einer Zweiteilung wie die von Macchiavelli, nachdem die absolute Monarchie so gut wie ausgestorben ist. Aber das Prinzipat Macchiavellis, jetzt allgemein Monarchie genannt, gehört hier zur Dyarchie, der parlamentarischen sowohl wie der konstitutionellen, da ja beide dualistische Organisation haben (Königsmacht und Reichstagsmacht). Mit der alten „trias politica" des Aristoteles verglichen, fällt die dualistische Zwischenform scharf in die Augen, während seine Aristokratie ein Monismus war ebenso wie die Extreme. Der Zwischenform fehlt es jedoch nicht an klassischen Ahnen: hinter der modernen Dyarchie, ganz besonders in ihrer konstitutionellen Form, sieht man weit im Hintergrund die „civitas mixta", in der schon Polybius und Cicero die Elemente der reinen Formen des ersten Systems vermischten.

Zwar löst auch ein so einfaches Schema nicht ohne weiteres alle faktischen Schwierigkeiten; so lassen sich hier z. B. die heutigen Staatsformen von Norwegen und Frankreich nicht gerade allzuleicht unterbringen. Dies ist aber ein Übelstand, der sich nie ganz vermeiden läßt. Alle Systeme sind gegenüber der unerschöpflichen Mannigfaltigkeit des geschichtlichen Lebens immer Konstruktionen. Man darf daher von dem, der ein System entwirft, nicht das Unmögliche verlangen, daß er die Konstruktion vermeide; man darf nur fordern, daß die im System liegende Konstruktion sich mit der Wirklichkeit so nahe und so ungesucht wie möglich deckt.

X.

Die Interparlamentarische Union
(1889—1914)

Von Richard Eickhoff

Bibliographische Vorbemerkung

La Conférence interparlementaire. Revue mensuelle publiée par le Bureau interparlementaire pour l'arbitrage international. Herausgeber: Dr Albert Gobat. Erschien vom 1. Juli 1893 bis 1. Dezember 1897 in Bern [Selten]. — Compte rendu de la VII[e] Conférence interparlementaire de Budapest. Session de 1896. Budapest 1897. — Union interparlementaire pour l'arbitrage. Session de 1897. Compte rendu de la VIII[e] Conférence tenue à Bruxelles en août 1897, sous la présidence de M. Beernaert etc. Braine-le-Comte 1898. — Union interparlementaire pour l'arbitrage. Session de 1899. Compte rendu de la IX[e] Conférence tenue à Christiania. Publié par le Groupe norvégien avec le concours du Bureau interparlementaire. Berne 1900 [Vergriffen]. — Union interparlementaire pour l'arbitrage international. Session de 1900. Compte rendu de la X[e] Conférence tenue à Paris, Palais du Sénat, du 31 juillet au 3 août 1900. Paris 1901. — Union interparlementaire pour l'arbitrage international. Session de 1903. Compte rendu de la XI[e] Conférence tenue à Vienne, Palais du Reichsrath, du 7 au 9 septembre 1903. Vienne 1903. — Union interparlementaire pour l'arbitrage international. Session de 1904. Compte rendu de la XII[e] Conférence tenue à Saint-Louis (Missouri), du 12 au 14 septembre 1904. Washington 1905 [Vergriffen]. — Union interparlementaire pour l'arbitrage international. XIII[e] Conférence tenue à Bruxelles, du 28 au 31 août 1905. Bruxelles 1905. — Inter-Parliamentary Union. Official Report of the Fourteenth Conference held in the Royal Gallery of the House of Lords, London, July 23[d] to 25[th] 1906. Erschienen London, 1907, in englischem und französischem Text. — Interparlamentarische Union. Bericht über die XV. Konferenz in Berlin, 17.—19. September 1908. Erschienen Berlin, 1909, in deutschem und französischem Text. — Union interparlementaire. Compte rendu de la XVI[e] Conférence tenue à Bruxelles, du 30 août au 1[er] septembre 1910. Bruxelles 1910. — Union interparlementaire. Résolutions des Conférences et Décisions principales du Conseil. 2[e] Édition, corrigée et mise à jour. Précédée d'une introduction et suivie d'une bibliographie. Par Chr.-L. Lange, Secrétaire général de l'Union. Bruxelles-Leipzig, Misch & Thron éditeurs, 1911. — Union interparlementaire. Compte rendu de la XVII[e] Conférence tenue à Genève du 18 au 20 septembre 1912. Bruxelles 1913. —

Union interparlementaire. Compte rendu de la XVIIIe Conférence tenue à La Haye du 3 au 5 septembre 1913. Bruxelles 1914. — Union interparlementaire. Documents interparlementaires. No. I—VII, VIII (IX). Bruxelles 1910—1913. — Union interparlementaire. L'Arbitrage obligatoire en 1913. Relevé des stipulations conventionnelles en vigueur en 1913 instituant le recours obligatoire à l'arbitrage international. Par Chr.-L. Lange, Secrétaire général de l'Union. Bruxelles 1914. — Annuaire de l'Union interparlementaire. Première Année 1911. Deuxième Année 1912. Troisième Année 1913. Quatrième Année 1914. Publié par Chr.-L. Lange etc. Bruxelles 1911, 1912, 1913, 1914. — Jahrbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Th. Niemeyer und K. Strupp. I. Band, München und Leipzig 1912. — II. Band, ebenda 1915. Enthält reiches Material; u. a. I. (S. 1292—1303) über die 17., II. (S. 959—972) über die 18. Interparlamentarische Konferenz. — Eine vollständige Bibliographie findet sich in „Résolutions" etc., S. 121—134; auch enthält jeder Band des „Annuaire" eine „bibliographie sommaire".

I.

Wenige Wochen vor dem Ausbruche des Weltkrieges, der fast die ganze Kulturwelt heimgesucht hat, am 29. Juni 1914, konnte eine große internationale Vereinigung, die Union interparlementaire, auf ein Vierteljahrhundert ihres Bestehens zurückschauen, nachdem sie sich in diesen langen Jahren redlich bemüht hatte, an die Stelle der Gewalt das Recht zu setzen, möglichst viele Ursachen eines verderblichen Krieges auf dem Wege schiedsgerichtlicher Schlichtung zu beseitigen und im allgemeinen das Gefühl der Solidarität unter den Kulturvölkern immer mehr zu stärken, die nach einem schönen Worte Kaiser Wilhelms II. „unmerklich, aber unwiderstehlich in das Programm der Staatenlenker übergeht" [1]. Wenn einmal die Kulturgeschichte unserer Zeit geschrieben werden wird, wird man auch an der Wirksamkeit der Interparlamentarischen Union nicht stillschweigend vorübergehen dürfen, und so mag es gestattet sein, einen Rückblick auf ihre Entstehung und ihre Bestrebungen zu werfen und darzustellen, was sie in diesen fünfundzwanzig Jahren geleistet und im Dienste des Kulturfortschritts erreicht hat.

Die Entstehungsgeschichte der Interparlamentarischen Union ist erst in den letzten Jahren auf Grund einwandfreier Quellen dargestellt worden, und man kann annehmen, daß der Plan, diese Vereinigung von Parlamentariern aller Länder zu gründen, zum ersten Male um das Jahr 1870 gefaßt worden ist. Ein österreichischer Abgeordneter, Baron von Walterskirchen, scheint unter dem Eindrucke des deutsch-französischen Krieges

[1] Rede, gehalten in Cuxhafen am 21. Juni 1904.

diesen Gedanken zuerst angeregt zu haben[1]). Zwar hatte man schon geraume Zeit vorher, in den Jahren 1830 und 1840, in den Kreisen englischer und amerikanischer Friedensfreunde die Frage erörtert, ob es nicht möglich sei, die Mitglieder der verschiedenen Parlamente zu gemeinsamer Arbeit im Dienste der internationalen Solidarität und des Weltfriedens zu vereinigen und zu diesem Zwecke einen ,,Congress of Nations" ins Leben zu rufen; allein dieser von Amerika ausgehende Vorschlag lief doch mehr auf einen periodischen Kongreß von Diplomaten hinaus, wie er später in der Einrichtung der sogenannten Friedenskonferenzen verwirklicht worden ist: die Entstehungsgeschichte der Interparlamentarischen Union weist nach einer anderen Richtung, denn auch der Ruf des österreichischen Parlamentariers verhallte mehr oder weniger wirkungslos.

Es war im Jahre 1872, als der zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und England ausgebrochene sogenannte Alabama-Streit eine allgemeine Bewegung zugunsten des Abschlusses von Schiedsgerichtsverträgen oder doch der Einfügung der Schiedsgerichtsklausel in die Handelsverträge im Schoße der Parlamente hervorrief[2]). Henry Richard war es, der im Jahre 1873 den ersten dahin zielenden Antrag im englischen Unterhause einbrachte, und diesem Antrage folgten dann andere im amerikanischen Kongreß, in den Parlamenten Italiens, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens, Belgiens und erregten nicht geringes Aufsehen; und wenn sie auch keinen augenblicklichen Erfolg erzielten, so weckten sie doch aufs neue den Gedanken einer Mitwirkung der Parlamente zugunsten des Friedens und des internationalen Schiedsgerichts in immer weiteren Kreisen. Denn Friedensgesellschaften gab es schon in mehreren Ländern: war doch Henry Richard selbst Sekretär der ,,Peace Society", und so hatte auch ein einfacher Zimmermann in London schon im Jahre 1871 eine Arbeiter-Friedensgesellschaft gegründet, aus der später die ,,International Arbitration League" entstand. Es war das spätere Mitglied des

---

[1]) Vgl. Alfred H. Fried, Handbuch der Friedensbewegung, II. Teil, 2. Auflage, Berlin und Leipzig 1913, S. 95 (und S. 86), wo er auch noch andere Vertreter des gleichen Gedankens erwähnt.

[2]) Ich folge hier der Darstellung in der von mir selbst ins Deutsche übertragenen kleinen Schrift: Die Interparlamentarische Union, ihr Werk, ihre gegenwärtige Organisation. (Herausgegeben vom Interparlamentarischen Bureau.) Brüssel und Leipzig, 1910.

Unterhauses William Randal Cremer, und auf ihn dürfen wir auch den Ursprung der Interparlamentarischen Union zurückführen[1]).

Randal Cremer, der, in den einfachsten Verhältnissen aufgewachsen, erst Handwerker, dann Sekretär eines Gewerkvereins und endlich Schriftsteller wurde, war eine überaus bescheidene Persönlichkeit, aber zugleich ein Mann von idealer Gesinnung, der sein ganzes Leben dem Fortschritt der Menschheit zu dienen bestrebt war und seine Kräfte dabei nach einem bestimmten Ziele richtete, das ihm erreichbar schien. Sobald er im Jahre 1885, erst im Alter von 57 Jahren (Cremer ist am 18. März 1828 geboren und am 22. Juli 1908 gestorben), ins Parlament gewählt worden war, verfolgte er unermüdlich den Plan, zwischen den beiden Völkern der angelsächsischen Rasse diesseits und jenseits des Ozeans einen Schiedsgerichtsvertrag zustande zu bringen, der, wie er hoffte, den andern Nationen zur Nachahmung dienen würde. Nachdem er eine Adresse von 234 Mitgliedern des Unterhauses und den Führern der Trade-Unions hatte unterzeichnen lassen, fuhr er im Jahre 1887 nach den Vereinigten Staaten, um diese Adresse dem Präsidenten und dem Kongreß zu überreichen. Seine Anstrengungen hatten zwar damals noch keinen Erfolg; aber da Cremer gesehen hatte, daß Frédéric Passy, der Führer der Freihandelspartei in Frankreich, die Frage der Schiedsgerichtsbarkeit auf die Tribüne der französischen Deputiertenkammer gebracht hatte, so zögerte er keinen Augenblick, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, und so finden wir die beiden Männer im Jahre 1888 an der Arbeit, die Sache des Schiedsgerichts gemeinsam zu fördern.

Man kann sich keine größeren Gegensätze denken, als diese beiden Männer, die als die Begründer der Interparlamentarischen Union zu betrachten sind: der kleine, unscheinbare Cremer, dessen ganze Gestalt die Spuren seiner Vergangenheit zeigte, und der hochgewachsene Frédéric Passy mit dem durchfurchten Gelehrtenantlitz, ein Mann von universeller Bildung, von faszinierender Beredsamkeit, — sie waren in der Tat grundverschiedene Naturen, und doch wirkten sie harmonisch zusammen, weil sie sich in der glücklichsten Weise ergänzten und weil sie sich glichen in dem unerschütterlichen Glauben an die Verwirklichung ihrer Ideale.

---

[1]) Über ihn berichtet ausführlich das Werk: Sir Randal Cremer. His Life and Work. By Howard Evans. T. Fisher Unwin, London (Leipzig) 1909. Siehe besonders S. 134 ff.

Es war klar, daß der Meister des Wortes und der Feder auf ganz andere Kreise einwirken konnte, als der ehemalige Handwerker: Passy trat, wie er uns selber erzählt [1]), an eine Anzahl hervorragender Persönlichkeiten, wie Jules Simon, Clémenceau u. a., heran und erreichte so die Mitwirkung französischer Parlamentarier bei der Ausführung des Cremerschen Planes, denn der Boden für seine Ideen war auch in Frankreich inzwischen vorbereitet worden: zuerst am 21. Januar 1887 und dann wiederum am 21. April 1888 wurde der Deputiertenkammer eine von 44 Abgeordneten unterzeichnete Resolution, „tendante à l'amélioration du droit international", vorgelegt, die, das erste Mal vertagt — es war die Zeit des Septennatkampfes in Deutschland! —, am 19. Juni 1888 von der Kammer der Regierung „zur Erwägung überwiesen" wurde [2]). Und so trat man denn im Juli 1888 — das genaue Datum steht nicht fest — in Paris zu einer Sitzung zusammen, in der Randal Cremer seinen Plan, zwischen England, Frankreich und den Vereinigten Staaten den Abschluß von Schiedsgerichtsverträgen herbeizuführen, unter Berufung auf die von ihm in Amerika getanen Schritte, eingehend darlegte. Man beschloß dann, am 31. Oktober 1888 eine Versammlung von Parlamentariern der beiden Länder, womöglich unter Zuziehung von solchen aus den Vereinigten Staaten und andern Ländern, in Paris zu dem Zwecke abzuhalten, den Cremer dargelegt hatte. Dieser Beschluß sollte vorläufig geheim gehalten werden. Ein Komitee wurde mit den weiteren Vorbereitungen dieser Versammlung betraut [3]). Am 6. August 1888 erging eine Einladung

[1]) Vgl. Frédéric Passy, Pour la Paix. Notes et Documents. Paris 1909. S. 90 ff. Dazu: d'Estournelles de Constant, Frédéric Passy et les Origines de l'Union interparlementaire, im dritten Jahrgange des Annuaire de l'Union interparlementaire, publié par Chr.-L. Lange, Secrétaire général de l'Union, Bruxelles 1913. — Von demselben Verfasser (Dr. Lange) ist ein Werk unter der Presse, dessen Korrekturbogen ich bereits benutzen konnte: „Histoire Documentaire de l'Union Interparlementaire. I. Conférences de 1888 et 1889." Es ist das erste grundlegende Werk über die Entstehungsgeschichte der Interparlamenterischen Union. Gewidmet dem Andenken ihrer beiden Begründer, sollte es der 19. Konferenz, die im vorigen Jahre, in den Tagen vom 19.—21. August, in Stockholm zusammentreten wollte, zugleich zur Feier des 25 jährigen Bestehens der Union, überreicht werden. Der Weltkrieg hat die Konferenz verhindert und das Erscheinen des Werkes bisher verzögert, das namentlich wegen der zahlreichen Urkunden, die es enthält und die z. T. noch nicht veröffentlicht worden sind, dauernden Wert besitzt.

[2]) Lange a. a. O., S. 62.

[3]) Ein Protokoll dieser Sitzung befindet sich in den Archiven des Inter-

an die Mitglieder des englischen, am 23. Oktober erst an die des französischen Parlaments. Am 31. Oktober 1887 hatte Randal Cremer im Weißen Hause zu Washington seine Adresse überreicht: genau ein Jahr später, am 31. Oktober 1888, traten im Grand Hotel zu Paris die Männer zusammen, die dann wiederum ein Jahr später die Interparlamentarische Union als eine dauernde Einrichtung ins Leben riefen.

Dieser „conférence préliminaire" wohnten 25 französische und 9 englische Parlamentarier bei [1]). Sie wurde von Frédéric Passy eröffnet, der dann auch zu ihrem Präsidenten erwählt wurde, während Randal Cremer und das Mitglied des englischen Unterhauses Sir George Campbell das Amt eines Vizepräsidenten, Jules Gaillard und Thomas Burt dasjenige eines Schriftführers übernahmen. Frédéric Passy leitete die Verhandlungen ein, die von kurzer Dauer waren, da sie sich nur auf den einen Gegenstand, die Förderung von Schiedsgerichtsverträgen zwischen den drei Staaten, beschränken sollten, wie ausdrücklich beschlossen worden war. Nachdem Passy seinen Bericht über die bisherigen Schritte erstattet hatte, die zur Erreichung dieses Zieles führen sollten, ergriff zunächst Sir Campbell das Wort, um ihn noch etwas zu ergänzen, während Cremer, „avec une modestie excessive", sich auf wenige Worte beschränkte [2]). Dann teilte der Präsident den Text der Resolutionen mit, die der Versammlung zur Abstimmung unterbreitet werden sollten und die auch ihre einmütige Zustimmung fanden [3]). Unter den fünf Resolutionen ist die vierte bemerkenswert: „Eine spätere Versammlung, zu der nicht nur die Mitglieder der drei oben genannten Parlamente [des amerikanischen, engli-

parlamentarischen Bureaus und ist abgedruckt bei Lange, S. 64 ff. Auch hat Cremer in seiner Zeitschrift „The Arbitrator" (August 1888) darüber berichtet.

[1]) Das Protokoll der Versammlung findet sich bei Passy a. a. O., S. 231 ff. und ist auch bei Lange abgedruckt (a. a. O., S. 69 ff.). — Unter den Franzosen waren 24 Deputierte, 1 Senator, die Engländer waren ausnahmslos Mitglieder des Unterhauses. Bekannte Namen sind außer den im Text genannten: Bourgeois (Jura), Charles E. Schwann, Siegfried, Jules Simon, Yves Guyot u. a.

[2]) Cremer entschuldigte u. a. das Fernbleiben einiger Mitglieder des Unterhauses und verlas dabei ein Schreiben von Herbert Gladstone, in dem gesagt war, daß der 31. Oktober 1888 vielleicht ein historischer Tag werden würde. Dieses Wort ist lange Zeit irrtümlicherweise seinem Vater zugeschrieben worden. Den Wortlaut des Schreibens hat Cremer in seiner Zeitschrift „The Arbitrator" damals veröffentlicht; er ist wieder abgedruckt bei Lange a. a. O., S. 80.

[3]) Lange a. a. O., S. 74—76.

schen und französischen], sondern auch die Mitglieder der anderen Parlamente eingeladen werden sollen, die ihre Zustimmung zu den gleichen Ideen haben erkennen lassen, wird im nächsten Jahre abgehalten werden, um das in dieser ersten Konferenz begonnene Werk zu vervollständigen." Mit diesem Beschlusse war die Begründung der Interparlamentarischen Union gesichert[1]). Ein Ausschuß wurde mit dem Auftrage eingesetzt, die zweite Versammlung vorzubereiten und die gefaßten Beschlüsse auszuführen. Dieser Ausschuß bestand aus den oben genannten fünf Mitgliedern des Präsidiums, Passy, Campbell, Cremer, Jules Gaillard und Th. Burt, denen noch weitere fünf Herren zugesellt wurden: Provand, Schwann, Jules Simon[2]), Siegfried, Yves Guyot.

Die Einladungen, die der Ausschuß zu der ersten der sog. Interparlamentarischen Konferenzen ergehen ließ, scheinen den Erwartungen Passys nicht entsprochen zu haben, denn er spricht von einer „lourde tâche". Immerhin folgten die parlamentarischen Vertreter von neun Staaten der Einladung zur Konferenz, die dann am 29. und 30. Juni 1889 im Festsaale des Hotel Continental zu Paris abgehalten wurde[3]). Obwohl damals in Paris eine Weltausstellung war, die von zahlreichen Fremden besucht wurde, scheint die Konferenz von diesen doch wenig beachtet worden zu sein.

[1]) Aus der Versammlung verdient noch eine kurze Bemerkung des französischen Grafen Douville-Maillefeu hervorgehoben zu werden. Er wandte sich gegen die Presse, die stets alle diejenigen verspotte, „qui se jettent entre les peuples prêts à se battre", und schloß mit dem Satze: „c'est elle sourtout qui est responsable de ce que la guerre naît des causes les plus futiles". — Auch später hat die Union sich öfter an die Presse zur Unterstützung ihrer Arbeit gewandt. Leider ohne viel Erfolg!

[2]) Jules Simon veröffentlichte damals im „Matin" einen gerade heute wieder lesenswerten Artikel „Les Amis de la Paix". Abgedruckt bei Lange a. a. O., S. 82 ff.

[3]) Vgl. Lange a. a. O., S. 87 ff. Danach war die Konferenz von 96 Parlamentariern besucht: Frankreich hatte 13 Senatoren und 41 Deputierte, Großbritannien 31 Mitglieder des Unterhauses, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika je einen parlamentarischen Vertreter, Italien neben einem Senator vier Deputierte entsandt; auch war ein Vertreter der Republik Liberia anwesend. Das bei Lange nach einem Sonderdruck der „Revue libérale", einer von Gaston Morin herausgegebenen Monatsschrift, wiedergegebene Protokoll enthält viele bekannte Namen: Jules Simon, Trarieux, Deschanel, Loubet, Jean Jaurès, Peytral, Beauquier u. a. aus Frankreich, Philip Stanhope (jetzt: Lord Weardale), Mc. Laren u. a. aus England, Marcoartu aus Spanien, Fredrik Bajer aus Dänemark, Marquis Alfieri de Sostegno, Ferrari, Marquis Pandolfi aus Italien usw.

Nachdem Jules Simon als Alterspräsident die Versammlung mit einigen Worten der Begrüßung eröffnet hatte, schritt man zur Bildung eines Bureaus, und es wurden gewählt zu Präsidenten: Passy, Marquis Alfieri de Sostegno, Stanhope, Whiting (Amerika), zu Vizepräsidenten: Cremer, Marcoartu, Bajer, Anspach-Puissant (Belgien), zu Schriftführern: Jules Gaillard, Th. Burt, Mazzoleni (Italien). Passy berichtete zunächst über die vom Ausschuß seit dem 31. Oktober 1888 getanen Schritte; alsdann verlas Gaillard das Protokoll der an diesem Tage abgehaltenen Versammlung, und Jules Siegfried teilte den Wortlaut einer Erklärung mit, die der Ausschuß der Versammlung zur Annahme empfahl. Indes die Beratung dieser Erklärung, die sieben Resolutionen enthielt, fand erst am 30. Juni statt, nachdem ihr Text auch in englischer Sprache gedruckt worden war. Auf den Antrag von Bajer wurde die dritte Resolution gestrichen, die andern sechs wurden dann einstimmig oder gegen eine Stimme angenommen, und so die Tagesordnung erledigt. Ich teile hier den französischen (weil allein maßgebenden) Text der sechs Resolutionen mit:

I.

Les membres de la Conférence interparlementaire recommandent de nouveau, et avec insistance, à tous les gouvernements civilisés la conclusion de traités par lesquels, sans porter atteinte à leur indépendance et sans admettre aucune ingérence dans ce qui touche à leur constitution intérieure, ces gouvernements s'engageraient à soumettre à l'arbitrage le règlement de tous les différends qui peuvent surgir entre eux.

II.

Partout où les circonstances paraîtront favorables, comme en ce qui concerne les Etats-Unis et la France, les Etats-Unis et l'Italie, les Etats-Unis et l'Espagne, les gouvernements et les parlements sont instamment invités à ne négliger aucun effort pour arriver promptement à la conclusion de semblables traités. La Conférence est convaincue qu'une fois l'exemple donné, il ne tardera pas à être imité.

III.

En attendant que des traités permanents embrassant tous les cas puissent être conclus, la Conférence émet le vœu que tous les traités particuliers de commerce, de propriété littéraire ou autres contiennent une clause spéciale d'arbitrage pour leur interprétation et leur exécution.

IV.

La conduite des gouvernements tendant à n'être de plus en plus que l'expression des idées ou des sentiments manifestés par l'ensemble des citoyens, c'est aux électeurs qu'il appartient de diriger par leur choix la politique de leur pays dans le sens de la justice, du droit et de la fraternité des peuples.

V.

De nouvelles réunions interparlementaires auront lieu chaque année dans une des villes des divers pays représentés à la Conférence. La prochaine réunion aura lieu à Londres.

VI.

Un Comité composé de membres de chaque nationalité est chargé de préparer la Conférence suivante, de faire les convocations, de recueillir les souscriptions nécessaires, et, dans l'intervalle, de réunir tous ses efforts pour dissiper les malentendus, qui pourraient se produire en faisant au besoin appel à l'opinion publique.

Man sieht: noch ist das Ziel der Konferenzteilnehmer eng begrenzt: sie dringen auf den Abschluß von Schiedsgerichtsverträgen zur Schlichtung etwaiger unter den Mächten entstehender Streitigkeiten und wollen überall dort, wo einem solchen Vertrage noch Hindernisse irgendwelcher Art im Wege stehen, wenigstens die Schiedsgerichtsklausel in die Handelsverträge, die Verträge über das literarische Eigentum usw. eingefügt wissen. Zu diesem Zwecke wenden sie sich an die Volksvertretungen und ihre Wähler, damit diese die Politik ihres Landes in die Bahnen der Gerechtigkeit, des Rechtes und der Brüderlichkeit unter den Nationen lenken. Ferner beschließt die Versammlung, alljährlich eine Interparlamentarische Konferenz abzuhalten, und bestimmt bereits London als Sitz der zweiten Konferenz. Endlich soll ein aus Vertretern aller Nationen bestehender Ausschuß gewählt und mit der Vorbereitung der Konferenz betraut werden; derselbe soll zugleich auf die öffentliche Meinung in allen Ländern einwirken, um sie für die Ideen der Konferenz zu gewinnen. Dieser Ausschuß wurde noch an demselben Tage gebildet: er sollte 40 Mitglieder zählen, von denen 31 sofort, die übrigen 9 später zugewählt wurden. Erwähnt zu werden verdient noch die Tatsache, daß ein von Gaillard gestellter Antrag auf Abrüstung („désarmement simultané et proportionnel") keine Zustimmung fand und deshalb zurückgezogen wurde.

Durch diese Beschlüsse wurde die Interparlamentarische Union, „Union interparlementaire pour l'arbitrage international", wie sie ursprünglich hieß[1]), dauernd begründet, und zugleich wurden schon die Grundlagen der Organisation geschaffen, die sie heute besitzt: am 1. Juli trat der Ausschuß sofort zusammen, um seinen Vorstand zu wählen. Philip Stanhope, der heute als Lord Weardale Präsident des Interparlamentarischen

[1]) Siehe jedoch weiter unten!

Rates ist, wurde zum Vorsitzenden erwählt, und neben ihm finden wir Männer wie Bajer, Passy, Cremer und andere, die gleich ihm viele Jahre lang ihre ganze Kraft in den Dienst der gemeinsamen Sache gestellt haben[1]).

II.

Ich habe die Entstehungsgeschichte der Interparlamentarischen Union etwas ausführlicher erzählt, weil es bisher an einer authentischen Darstellung derselben in Deutschland fehlte. Ein volles Vierteljahrhundert ist seit der Begründung der Interparlamentarischen Union verflossen, das Ziel, das ihre Begründer erstrebten, ist gewiß noch lange nicht erreicht; aber daß die internationale Schiedsgerichtsbewegung seit den Junitagen des Jahres 1889 erfreuliche Fortschritte gemacht hat, kann ernstlich nicht bestritten werden: das ist und bleibt das dauernde Verdienst der Männer, die die Union damals ins Leben riefen und ihre Bestrebungen dann mit unermüdlichem Eifer, ebenso besonnen wie zielbewußt, bis in die heutige Zeit verfolgten.

Es war ursprünglich beabsichtigt, in jedem Jahre eine Konferenz abzuhalten (vgl. Resolution V der 1. Konferenz); allein die Ausführung dieser Absicht scheiterte mehrmals an äußeren Hindernissen: so konnte die für das Jahr 1911 in Rom in Aussicht genommene Konferenz wegen des Tripolitanischen Krieges nicht stattfinden, und auch die 19. Konferenz, die im vorigen Jahre (1914) in Stockholm abgehalten werden sollte, kam, wie wir sahen, wegen des Kriegsausbruches nicht zustande. Immerhin haben seit 1889 18 Konferenzen abgehalten werden können: zweimal tagten die Parlamentarier aller Länder in Paris (1889 und 1900), zweimal in London (1890 und 1906), zweimal im Haag (1894 und 1913), viermal in Brüssel (1895, 1897, 1905, 1910), je einmal in Rom (1891), Bern (1892), Budapest (1896), Christiania (1899), Wien (1903), St. Louis (1904), Berlin (1908), Genf (1912). Aber auch in den Jahren, in denen keine Konferenzen stattfinden konnten, sei es aus äußern Gründen, sei es, weil die Vorarbeiten einen längern Zeitraum in Anspruch nahmen, ruhte die Arbeit nicht: so trat 1893 und 1898 das Interparlamentarische Bureau in Brüssel zu Sitzungen zusammen, und ebenso tagte der Interparlamentarische Rat daselbst, z. B. 1901, 1907, 1909, und 1911 in Paris.

---

[1]) Siehe Lange a. a. O., S. 99, wo das Protokoll dieser Sitzung nach derselben Quelle gleichfalls abgedruckt ist.

Hatten die Konferenzen anfangs in Privaträumen abgehalten werden müssen, so öffneten sich ihnen schon im Jahre 1892 die Parlamentshäuser: seitdem tagten sie mit einer einzigen Ausnahme[1]) regelmäßig in diesen. Die neunte in Christiania abgehaltene Konferenz wurde zum ersten Male von dem leitenden Minister des Landes begrüßt: dies wurde jetzt zur Regel, und selbst die Oberhäupter der Staaten, in deren Hauptstadt die Mitglieder der Interparlamentarischen Union tagten, erwiesen ihnen Aufmerksamkeiten und bekundeten lebhafte Sympathien für ihre der Humanität dienenden Bestrebungen. So gewannen diese immer mehr Boden, denn auch die Presse und die öffentliche Meinung, die sich anfangs völlig ablehnend verhalten und sie nur mit einem geringschätzenden Lächeln begleitet hatten, schenkten ihnen von Jahr zu Jahr eine erhöhte Beachtung. Es dürfte nicht überflüssig erscheinen, einige Urteile hervorragender Männer über die Interparlamentarische Union und ihre Bestrebungen hier anzuführen.

Im Jahre 1900 leitete die 10. Konferenz der spätere Präsident der französischen Republik, Herr Armand Fallières. In seiner Eröffnungsrede sagte er u. a.:

„An den Sympathien, die Sie empfangen, können Sie den Grad des Interesses ermessen, der sich an Ihre Geschichte knüpft. Sie ist ohne Zweifel kurz, aber dennoch wie inhaltreich! Es sind in der Tat kaum zehn Jahre verflossen, daß Sie in einem hinfort unauflösbaren Bündel jene edlen Bestrebungen vereinigt haben, die bis dahin ohne sonderliche Vorteile auf allen Punkten der zivilisierten Welt zerstreut waren. Zehn Jahre sind im Leben der Völker gewiß weniger als die Sekunde, die dahingeht und die die Zeit davonträgt; aber genügt die Sekunde nicht, damit der Same die Erde berühre und die Keime der nächsten Ernte in ihr berge? Und wenn wir selbst nicht glücklich genug sind, diese Ernte einzusammeln, warum sollten wir uns dem Gedanken versagen, daß unsere Kinder sie einst genießen werden? Dank Ihrer Tätigkeit sind wir schon weit von dem Zeitpunkt entfernt, wo der Gedanke des Schiedsgerichts wie ein Spiel des Geistes oder eine Kühnheit betrachtet wurde, die durch das verurteilt wird, was man überall dort, wo sich eine ungerechtfertigte Opposition erhebt, die „Weisheit der Völker“ zu nennen pflegt. Heute handelt es sich um vollendete Tatachen.“ . . . .

Als die Interparlamentarische Union im Sommer 1906 in London tagte, begrüßte sie der damalige englische Premierminister, Sir Henry Campbell-Bannerman, in einer bedeutenden Rede:

---

[1]) Die 17. Konferenz wurde in Genf in den Räumen der Universität abgehalten. — Die 12. Konferenz tagte zuerst in St. Louis und hielt dann eine Sitzung im Weißen Hause zu Washington ab. Siehe weiter unten!

. . . . „Die meisten unter Ihnen, meine Herren, sind zwar nicht als beglaubigte Vertreter ihrer verschiedenen Parlamente zu uns gekommen: wir wissen es wohl, daß Ihre Vereinigung nichts Offizielles an sich hat. Aber wenn ich den Geist unserer Zeit richtig verstehe, so vertreten Sie in Wahrheit und in bewunderungswürdiger Weise alle Ihre Landsleute, Männer und Frauen, und aus diesem Grunde haben Sie das Recht, mit einer Autorität, die keine andere Versammlung der Welt besitzt, die erhabenen Gefühle und das reine Ideal eines sehr großen Teiles, und nicht des einflußlosesten Teiles, der menschlichen Rasse zum Ausdruck zu bringen. Indem ich mich, meine Herren, an Sie wende, wende ich mich nicht sowohl an die Vertreter der verschiedenen Staaten Europas und Amerikas, als an die Freunde der Humanität, die Sie sind, an die beredten Verteidiger der uns allen gemeinsamen Grundsätze, ohne die unser Leben sich sozusagen ohne Aussicht, ohne Horizont dahinziehen würde.“ . . . .

Und Fürst von Bülow, der deutsche Reichskanzler, hieß am 17. September 1908 im Reichstagssaale die Mitglieder der 15. Konferenz mit folgenden Worten willkommen:

. . . . „Sie werden, meine Herren, in Deutschland die Sympathien finden, die Sie zu erwarten berechtigt sind. Die Interparlamentarische Vereinigung tagt zum ersten Male auf deutschem Boden, aber Sie sind bei uns nicht unbekannt. Mit der zivilisierten Welt weiß Deutschland die Dienste zu würdigen, die Sie einer edlen Sache leisten. Indem ich meinen Blick auf diese glänzende Versammlung richte, sehe ich in ihr alle Altersstufen vertreten, und das erscheint mir natürlich, denn in Ihrem Wirken vereinigen Sie den Schwung der Jugend mit der Erfahrung des gereiften Alters. So kämpfen Sie gegen die Zweifel und die Schwierigkeiten, die sich jedem schönen Werke entgegenstellen. So haben Sie mehr erreicht, als anfänglich angenommen wurde. Von ausgezeichneten Männern geleitet — ich will nur Ihren Senior nennen, Herrn Frédéric Passy, den ich mich erinnere vor etwa dreißig Jahren in Paris gesehen zu haben, und den wir alle so hochherzig, feurig und jung wie in der Vergangenheit hier wiederfinden [1]), — haben Sie Ihre Aufgabe verfolgt, Bürgschaften für den Frieden und die Eintracht unter den Völkern zu erlangen. Eine schwierige Aufgabe, eine mühselige Aufgabe, denn manche Leidenschaften und Vorurteile stellen sich ihr entgegen, aber auch eine wohltätige Aufgabe. Ich kann es ohne Übertreibung sagen: von Jahr zu Jahr hat Ihr Erfolg zugenommen.“ . . . .

Diesen Worten hervorragender Staatsmänner möchte ich noch ein Urteil anreihen, das ein bedeutender deutscher Völker-

[1]) Frédéric Passy, geboren am 20. Mai 1822 in Paris, hatte es sich trotz seines hohen Alters nicht nehmen lassen, die anstrengende Reise nach Berlin zu machen. Er wohnte den Sitzungen der Konferenz bis zu ihrem Ende bei und brachte sowohl in den Räumen der Berliner Handelskammer wie beim Festmahl im Zoologischen Garten einen seiner geistvollen Toaste aus. Am 12. Juni 1912, wenige Wochen nach der Vollendung seines neunzigsten Lebensjahres, ist er in Neuilly sur Seine gestorben. — Zahlreiche Nekrologe in der Presse aller Länder sind damals erschienen; eine Biographie des ausgezeichneten Mannes ist zwar noch nicht veröffentlicht worden, sie ist aber in Aussicht genommen. Eine kurze, aber treffende Würdigung seiner Persönlichkeit gibt u. a. Fried in „Die Friedenswarte“, 1912, 6. Heft, S. 205 ff.

rechtslehrer, Herr Professor v. Martitz, unter dem frischen Eindrucke der Berliner Konferenz im Jahre 1908 über die Interparlamentarische Union aussprach[1]).

„Was diesem Verein . . . eine steigende Bedeutung verschafft, seinen Resolutionen ein überragendes Ansehen verliehen hat, das sind die Voraussetzungen, an welche die Mitgliedschaft geknüpft ist . . . [2]). Ihre Beratungen tragen vermöge der öffentlichen Stellung ihrer Mitglieder einen besondern Charakter, der in der stattlichen Reihe ihrer Sitzungsberichte in anziehender Weise zutage tritt, und der sie von den Weltfriedenskongressen und den zahllosen nationalen Vereinigungen und Gesellschaften ähnlicher Tendenz vorteilhaft unterscheidet . . . Es ist die Fortbildung der völkerrechtlichen Ordnung, welche die Union sich zum Ziel nimmt. Denn dies ist ja der wahre und berechtigte Kern der pazifistischen Bewegung, die eine Signatur unseres Zeitalters ist. Nicht um die Beseitigung des Krieges handelt es sich, um den ewigen Frieden, um die Aufrichtung einer höchsten supranationalen Autorität und ähnliche Traumgebilde. Was erstrebt wird, ist die Erhebung des überkommenen Völkerrechts auf eine höhere Stufe durch Organisation der Staatengesellschaft.“ . . .

Diesem Urteil des deutschen Völkerrechtslehrers wird jeder zustimmen, der die Geschichte der Interparlamentarischen Union in dem verflossenen Vierteljahrhundert aufmerksamen Auges verfolgt hat: in der Tat hat sie von Jahr zu Jahr an Bedeutung und Ansehen bei allen Kulturnationen gewonnen, und dieses Ansehen kann ihr auch durch den im vorigen Jahre so plötzlich über Europa hereingebrochenen Weltkrieg auf die Dauer nicht geschmälert werden, mögen die Enttäuschungen immer riesengroß sein, die er ihr gebracht hat. Bevor ich jedoch auf die Geschichte der Union näher eingehe, mag ein Wort über ihre Organisation gesagt sein, die die Grundlage ihrer Stärke und ihres Ansehens bildet.

III.

Anfänglich war die Organisation der Union eine ganz lose: das zuerst im Jahre 1889 in Paris gebildete Komitee lud die Teilnehmer zu den Konferenzen ein, die ihrerseits wiederum in den einzelnen Ländern parlamentarische Komitees zu bilden begannen, aus denen dann im Laufe der Jahre die nationalen „Gruppen“ entstanden sind. Aber schon auf der dritten Konferenz (Rom 1891) erkannte man die Notwendig-

[1]) Siehe meine Schrift: Die internationale Schiedsgerichtsbewegung, Berlin 1910, S. 14 und 15.

[2]) Mitglieder der Union können nur Volksvertreter werden; nach dem Ausscheiden aus dem Parlament ist die Mitgliedschaft an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

keit, ein Sekretariat zu schaffen, „qui doit fonctionner comme archives et office de statistique, servir de lien et de bureau d'information pour tous les Comités parlementaires, et proposer, sous leur autorité, l'étude des questions à porter devant les Conférences [1]". Auf der nächsten Konferenz (Bern 1892) wurde dann die Errichtung eines ständigen Bureaus („Bureau interparlementaire pour l'arbitrage international") mit dem Sitze in Bern beschlossen, das aus 5—10 Mitgliedern bestehen sollte, und seine Befugnisse festgesetzt. Zugleich wurde die Aufgabe der Union zum ersten Male in folgender Weise definiert:

„Die Interparlamentarische Konferenz für das internationale Schiedsgericht ist das Organ der Gruppen von Parlamentsmitgliedern, die sich gebildet haben und noch bilden werden zu dem Zwecke, in ihren Staaten, entweder auf dem allgemeinen Wege der Gesetzgebung oder vermittels besonderer internationaler Verträge, das Prinzip zur Anerkennung zu bringen, daß die Streitigkeiten zwischen den Staaten einem Schiedsgerichtshof unterbreitet werden müssen, um endgültig geschlichtet zu werden, und zu dem ferneren Zwecke, auch andere internationale Fragen von allgemeinem Interesse zu behandeln, die mit dem Gedanken des Schiedsgerichts in Verbindung stehen [2]."

Auf dieser Konferenz führte der Schweizer Nationalrat Albert Gobat den Vorsitz: er war es auch, der nun dauernd die Leitung des Interparlamentarischen Bureaus übernahm und dieses Amt fast siebzehn Jahre, bis zum 1. Juli 1909, bekleidete. Albert Gobat, der am 16. März 1914 im Alter von 70 Jahren gestorben ist, gehört unstreitig zu den verdientesten Mitgliedern der Union [3]. So hat er in seiner Monatsschrift „Die Interparlamentarische Konferenz" wichtige Beiträge zur Geschichte der Union in den ersten acht Jahren ihres Bestehens geliefert und dadurch auch das Interesse für ihre Bestrebungen stets wachgehalten.

Auf der fünften Konferenz (Haag 1894) gab sich die Union sodann förmliche Satzungen [4], die dann 1899, auf der Konferenz von Christiania, zum ersten Male abgeändert wurden [5].

---

[1]) Siehe Résolutions etc., S. 38—39. — Der Konferenz in Rom wohnten zum ersten Male drei deutsche Parlamentarier bei: die Abgeordneten Dr. Barth, Broemel, Dr. Dohrn.

[2]) Siehe Résolutions etc., S. 42 f.

[3]) Vgl. u. a. den Nekrolog des belgischen Senators H. La Fontaine im Annuaire IV (1914), S. XIII—XIX.

[4]) Siehe Résolutions etc.. S. 47 ff. — Hier lauteten die Schlußworte des I. Artikels: „comme aussi de traiter d'autres questions de droit international public, dans le but de maintien de la paix."

[5]) Siehe Résolutions etc., S. 68 ff.

Jetzt trat auch an die Stelle des Namens: „Conférence interparlementaire", den sie bis 1897 geführt hatte, dauernd der Name „Union interparlementaire", zunächst noch mit dem Zusatz: „pour l'arbitrage international", der dann später verschwand. Jetzt wird auch der Interparlamentarische Rat („Conseil interparlementaire") gebildet, der sich aus zwei Mitgliedern jeder Gruppe zusammensetzt, und er erhält schon die Befugnisse, die er heute noch im wesentlichen besitzt. Zwei Männer waren es, die sich dann um die weitere Ausgestaltung der Union besonders verdient machten: Albert Gobat und Lord Weardale, der jetzige Präsident des Interparlamentarischen Rates. So wurde auf der 23. Konferenz (Brüssel 1905) auf Gobats Antrag eine neue Redaktion der Satzungen beschlossen[1]), und in Berlin (1908) und Brüssel (1910) erhielten die Satzungen durch die Initiative Lord Weardales endlich diejenige Fassung, die sie im wesentlichen noch heute haben[2]). Im Jahre 1909 wurde der Sitz des Interparlamentarischen Bureaus von Bern nach Brüssel verlegt. An die Spitze des Bureaus wurde ein besoldeter Generalsekretär gestellt, der durch den Interparlamentarischen Rat auf vier Jahre gewählt wird. Aus diesem selbst wird ein aus fünf Mitgliedern zusammengesetztes „Comité exécutif" gebildet, das die Aufsicht über das Bureau und die Geschäfte der Union im Auftrage des Interparlamentarischen Rates führt. Der Vorsitzende des Interparlamentarischen Rates ist zugleich Vorsitzender des Comité exécutif[3]).

Mit diesem Ehrenamt wurde — seit 1908 — der verstorbene belgische Staatsmann Auguste Beernaert nunmehr

---

[1]) Résolutions etc., S. 95 ff. — Seit 1899 lauteten die Schlußworte des I. Artikels: „comme aussi de traiter d'autres questions de droit international public"; der Zusatz „dans le but de maintien de la paix" fiel fort.

[2]) Résolutions etc., S. 106—108 und S. 108—112. — Vgl. auch die Konferenzberichte.

[3]) Näheres siehe Annuaire (1914), S. 15 ff. — Die jetzige Fassung des Artikels I der Satzungen wurde erst in Genf (1912) festgesetzt. Ebenso wurden hier Artikel III und IV amendiert. Es handelte sich dabei um die Zulassung der Mitglieder der Einzellandtage, z. B. Preußens, und es wurde folgende glückliche Fassung gefunden (Artikel IV): „Sont admis à faire partie d'un groupe national: a. les membres du parlement du pays et les membres des diètes particulières des Etats appartenant à une fédération et possédant le droit de représentation diplomatique." . . . . Durch diese Fassung erhielten neben andern die Mitglieder des preußischen Landtags endlich das Recht, der Union anzugehören, das ihnen bis dahin versagt war, während es den Parlamentariern selbst der kleinsten Staaten von jeher zustand. — Vgl. den Bericht über die Genfer Konferenz, S. 43 ff.; S. 161—186; S. 204—206.

dauernd betraut, der sich um die Bestrebungen der Union hoch verdient gemacht hat. Er hat das Amt bis zu seinem am 6. Oktober 1912 in Luzern erfolgten Tode bekleidet. Sein Tod bedeutete für die Union einen schweren Verlust[1]). Sein Nachfolger wurde, wie schon erwähnt, Lord Weardale. An Gobats Stelle trat im Jahre 1909 Chr.-L. Lange, der, Norweger von Geburt, bis dahin Sekretär des Nobel-Instituts in Christiania, auch Delegierter (‚délégué technique') Norwegens auf der Zweiten Haager Konferenz gewesen war. Herr Dr. Lange hat sich in seinem neuen Amte ausgezeichnet bewährt und das Interparlamentarische Bureau in mustergültiger Weise reorganisiert. Insbesondere hat er seit seinem Amtsantritt die offiziellen Berichte der Union herausgegeben und eine stattliche Anzahl von andern Werken veröffentlicht, die sich auf die Interparlamentarische Union und ihre Bestrebungen beziehen, wie z. B. das seit 1911 erscheinende Jahrbuch[2]). Auch der Organisation der nationalen Gruppen und der Begründung neuer Gruppen widmete er seine Sorgfalt: die Union zählte vor dem Kriege 25 Gruppen, von denen vier außereuropäischen Staaten angehörten[3]). Die Zahl der Parlamentarier, die Mitglieder der Union sind, beträgt ungefähr 3600.

Eine solche Organisation erheischte natürlich immer größere Kosten. Anfangs kamen die einzelnen Gruppen oder auch einzelne Mitglieder dieser Gruppen für diese Kosten auf; dann aber begannen die Staaten die Bestrebungen der Union auch finanziell zu unterstützen. Der erste Staat, der auf diesem Wege voranging, war Norwegen; ihm folgte England, und zuletzt

[1]) Eine Würdigung seiner Persönlichkeit gibt u. a. der belgische Senator Houzeau de Lehaie in: Annuaire III (1913), S. XXI—XXVI. — Beernaert stand schon seit der Einsetzung des Interparlamentarischen Rates im Jahre 1899 an dessen Spitze: er wurde von einer Session zur andern immer wiedergewählt; jetzt wurde das Amt ein ständiges.

[2]) Siehe die an der Spitze dieser Abhandlung aufgezählten Schriften. Die „Documents interparlementaires" enthalten die Verhandlungen der Parlamente über die Interparlamentarische Union, ihre Bestrebungen und die von ihr aufgeworfenen Fragen des internationalen Rechts.

[3]) Diese vier Gruppen sind gebildet in den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Japan und Australien; auch in Südafrika und Neu-Seeland waren Gruppen im Entstehen begriffen. — In Europa gibt es nur in Luxemburg und Montenegro keine Gruppen. Die italienische Gruppe blieb infolge von Meinungsverschiedenheiten, die aus Anlaß des Feldzugs in Tripolis entstanden waren, vorübergehend (bis 1914) den Sitzungen der Union fern. Vgl. darüber meinen Artikel in „Nord und Süd", Maiheft 1912, S. 154—157, sowie „Annuaire" (1914), S. 98. — In jedem Bande des „Annuaire" finden sich genaue Angaben über die einzelnen Gruppen.

waren es insgesamt 19 Staaten, die der Union jährliche Zuwendungen machten; auch das Deutsche Reich zahlte bisher eine jährliche Subvention von 5000 M.[1]). Insgesamt belaufen sich diese Beiträge auf etwa 55000 Franken. Mit Recht heißt es darüber im „Annuaire“ (1914, S. 9):

„Die Union ist also in eine neue Phase eingetreten, und ihre Beziehungen zu den Staaten und den Regierungen haben sich konsolidiert. Durch ihre Subventionen legen ihr diese Verpflichtungen auf. Sie sind zu gleicher Zeit moralisch genötigt, die Beschlüsse in ernstliche Erwägung zu ziehen, zu denen die Union bei der Erörterung der internationalen Probleme gelangt. Die Interparlamentarische Union ist also eines der Elemente der zukünftigen Organisation der internationalen Gesellschaft geworden.“

Daß die Tätigkeit der Union bei den Regierungen immer größere Beachtung fand und ihre Beziehungen zu den Staatenlenkern sich mehr und mehr befestigten, kann nicht wundernehmen: sind doch die hervorragendsten Mitglieder der Union zugleich in verantwortungsreichen hohen Staatsstellungen tätig gewesen. Ich nannte schon den Präsidenten Fallières und Auguste Beernaert, der auf die Geschicke seines belgischen Vaterlandes lange Jahre den größten Einfluß ausgeübt hat. Ich nenne weiter den Belgier Chevalier Descamps, den Österreicher Freiherrn v. Plener, den Ungar Graf Albert Apponyi, die Dänen Neergaard und Zahle, den Schweden Baron Adelswård, den Türken Sulaïman-al-Bustany, die sämtlich in ihren Heimatländern Ministerstellen bekleideten oder noch heute bekleiden. Andere hervorragende Mitglieder der Union vertraten ihr Vaterland auf den beiden Haager Konferenzen von 1899 und 1907 oder sie sind Mitglieder des Haager Schiedsgerichtshofes, wie der Franzose Baron d'Estournelles de Constant, der Italiener Fusinato, der auch zugleich Minister war, der Österreicher Lammasch, der Deutsche Philipp Zorn. Endlich seien noch folgende Namen genannt, deren Träger in ihrem Vaterlande großes Ansehen genießen: Richard Bartholdt (Amerika), Prinz Heinrich zu Schoenaich-Carolath, der Präsident der Berliner Konferenz (1908), Maxime Kowalewsky (Rußland)[2]). Alle diese Männer haben

[1]) Im Etat für das Auswärtige Amt (1915, S. 31) heißt es: „Der Wegfall des Titels: Beitrag für die Union interparlementaire pour l'arbitrage international erscheint durch die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse gerechtfertigt.“

[2]) Ich habe hier natürlich nur einige wenige Namen nennen können: die wirkliche Zahl hervorragender Persönlichkeiten, die sich in allen Kulturländern zu den Anschauungen der Interparlamentarischen Union bekennen, ist weit größer. Vgl. die Berichte über die einzelnen Konferenzen.

sich um die Entwicklung der Union verdient gemacht und ihren Einfluß bei den Regierungen ihrer Länder zu stärken gewußt. Wie groß dieser Einfluß im Laufe der Jahre geworden ist, wird ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Interparlamentarischen Union dartun.

IV.

Die führenden Männer der Union hatten sich, wie wir sahen, auf der ersten Konferenz ein eng begrenztes Ziel gesteckt. Dem Grundsatze „multum, non multa" folgend, erstrebten sie auch auf der zweiten Interparlamentarischen Konferenz (London 1890) nur dieses eine Ziel: sie empfahlen den Mächten den Abschluß von Schiedsgerichtsverträgen oder zum wenigsten die Aufnahme der Schiedsgerichtsklausel in die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Verträge zum Schutze des gewerblichen, geistigen und künstlerischen Eigentums [1]). Auch auf der vierten Konferenz (Bern 1892) kehrt dieser letztere Wunsch wieder [2]). Die Wirkung dieses Appells aber, den die Union in so unermüdlicher Weise an die Parlamente und die Regierungen der Kulturstaaten ergehen ließ, blieb nicht aus: die Schiedsgerichtsbewegung kam immer mehr in Fluß: in den Parlamenten Italiens, Spaniens und Norwegens wurden Beschlüsse zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit gefaßt, und Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika begannen damals über einen Schiedsgerichtsvertrag zu verhandeln, ohne daß es freilich so bald zu einem Ergebnis gekommen wäre. Aber heute ist das Ziel so gut wie erreicht, denn ein großes Netz von Schiedsgerichtsverträgen umspannt die ganze Kulturwelt: im Jahre 1913 waren 127 solcher Verträge in Kraft, und 145 anderen Verträgen war die Schiedsgerichtsklausel eingefügt [3]).

Indes mit dieser Verpflichtung der Staaten, sich zur Lösung von Streitigkeiten unter den erwähnten Voraussetzungen einem Schiedsspruch zu unterwerfen, war doch nur der erste Schritt getan: das Problem hatte noch eine andere Seite, und die dritte Interparlamentarische Konferenz (Rom 1891) zögerte nicht, es

---

[1]) Siehe Résolutions etc., S. 36 und 37. Auch hier findet sich wiederum die Einschränkung: „sans porter atteinte à leur indépendance ou à leur autonomie". Man schloß also alle Streitfälle von der schiedsgerichtlichen Schlichtung aus, die die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Nationen berührten.

[2]) Résolutions etc., S. 40.

[3]) Siehe Lange, L'Arbitrage obligatoire etc., S. 337—352.

in Angriff zu nehmen, indem sie den Beschluß faßte: „La Conférence invite les Comités parlementaires du Congrès de 1892 de mettre à l'ordre du jour de ce Congrès l'organisation d'une Cour d'arbitrage[1])." In der Tat wurde im folgenden Jahre in Bern eine Kommission gewählt, die sich mit dem Studium eines Vorschlags des Schweizer Nationalrats Hilty befassen sollte, der ein „tribunal arbitral" vorsah[2]). Aber erst auf der fünften Interparlamentarischen Konferenz (Haag 1894) nahm dieser Vorschlag eine greifbare Gestalt an, indem Philip Stanhope (Lord Weardale) einen Bericht über diese Frage mit dem Vorschlage schloß, durch eine Kommission von sechs Mitgliedern den Organisationsentwurf für einen ständigen Schiedsgerichtshof auszuarbeiten und der nächsten Konferenz zu unterbreiten. Dabei wurden der Kommission folgende Richtlinien zur Beachtung empfohlen: Die nationale Unabhängigkeit bleibt völlig unangetastet („inaliénable et inviolable"); die Zustimmung jeder Regierung zu der Errichtung eines ständigen internationalen Schiedsgerichtshofes ist durchaus freiwillig; alle zustimmenden Staaten werden auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung gegenüber dem internationalen Schiedsgerichtshof behandelt; die Sprüche des ständigen Schiedsgerichtshofes haben die Kraft eines ausführenden Urteils (doivent avoir la force d'une sentence exécutoire[2])". Die Konferenz nahm diesen Vorschlag an und fügte noch den Wunsch hinzu, die Mächte möchten sich zu einem internationalen Kongreß vereinigen, „dont le but serait spécialement d'étudier les procédés d'arbitrage propres à résoudre d'une manière pacifique les conflits pouvant surgir entre les Etats" [3]).

Dieser Beschluß bedeutete nach zwei Richtungen einen erheblichen Fortschritt:

„vom praktischen Gesichtspunkt aus sollte die Anrufung des Schiedsgerichts dadurch erleichtert werden, daß man den Schiedsgerichtshof nicht erst in dem Augenblicke zu bilden brauchte, wo der Streit bereits die Geister auf beiden Seiten erhitzte; vom theoretischen Gesichtspunkte aus sollte die Existenz

---

[1]) Résolutions etc., S. 39.

[2]) Résolutions etc., S. 40 ff. — Diese Kommission ist die erste Studienkommission, die die Union eingesetzt hat. Seitdem hat sie viele Nachfolgerinnen erhalten. Heute bestehen deren zehn, die z. T. umfangreiche Berichte verfaßt haben, die im Druck erschienen sind und wichtige Probleme des internationalen Rechts behandeln. Siehe Annuaire (1914), S. 78—90.

[3]) Résolutions etc., S. 50.

eines solchen Gerichtshofes die Fortschritte in der Organisation der internationalen Gesellschaft an den Tag legen, denn nur durch die dauernde Existenz einer richterlichen Gewalt, die auf dem Gesetze beruht, stellt sich eine Gesellschaft als organisiertes Ganzes, als eine gesetzmäßige Gesellschaft dar"[1]).

Schon ein Jahr darauf, auf der sechsten Konferenz (Brüssel 1895) war das Werk vollendet: der belgische Senator Houzeau de Lehaie legte der Konferenz einen Vertragsentwurf vor, der vierzehn Artikel enthielt und dem eine kurze Begründung vorausging. Die Konferenz gab ihm ihre Zustimmung und beauftragte ihren Präsidenten, Chevalier Descamps, diesen Entwurf den Regierungen der Kulturstaaten zu unterbreiten. Er tat es in jener mit Recht als klassisch bezeichneten „Denkschrift an die Mächte", in der er ein anschauliches Bild von den Arbeiten der Union gab[2]).

„Als dann vier Jahre später, im Jahre 1899, die erste internationale Friedenskonferenz nach dem Haag berufen wurde, wurde Chevalier Descamps, der Belgien auf ihr vertrat, zum Berichterstatter der dritten Kommission ernannt, die den Auftrag hatte, die Fragen des internationalen Schiedsgerichts zu prüfen. Die große von der Konferenz angenommene Konvention ‚Über die friedliche Regelung internationaler Konflikte' beruht zum großen Teil auf dem von der Interparlamentarischen Union ausgearbeiteten Entwurf. Sie verleiht namentlich allen Staaten die völlige Gleichberechtigung gegenüber dem durch die Konvention geschaffenen Schiedsgerichtshof[3])."

Das war der erste große Erfolg der Union. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß die Berufung der Haager Konferenz selber ihrem Einflusse zu verdanken ist. Denn auf der siebenten Konferenz (Budapest 1896) wohnte der russische Generalkonsul, Herr v. Basili, auf der Tribüne den Verhandlungen bei und sandte darüber einen Bericht an das Ministerium des Äußern. Wenn dieser Bericht in Petersburg zuerst auch wenig Beachtung fand, so hatte Herr v. Basili doch später Gelegenheit, den Grafen Murawiew auf ihn hinzuweisen und ihm zugleich

[1]) Annuaire (1914), S. 6 und 7.

[2]) „Essai sur l'organisation de l'arbitrage international. Mémoire aux Puissances", par le Chevalier Descamps, Bruxelles 1896. (Deutsch von A. H. Fried, München bei August Schupp, 1897).

[3]) Die Interparlamentarische Union etc. Herausgegeben vom Interparlamentarischen Bureau 1910, S. 15. — Diese bereits oben zitierte kleine Schrift ist in vier Sprachen (Französisch, Deutsch, Englisch, Spanisch) erschienen.

die Tätigkeit der Interparlamentarischen Union zu schildern. Graf Lamsdorff soll dann v. Basilis Bericht dem Kaiser überreicht haben, „der ihn mit Enthusiasmus aufnahm. Kurze Zeit darauf erschien das ‚Zarenmanifest‘[1]).“ Ein Jahr zuvor, auf ihrer achten Konferenz (Brüssel 1897), hatte die Union ihre Erklärung zugunsten der Errichtung eines Schiedsgerichtshofes, die sie bereits 1896 in Budapest wiederholt hatte, noch einmal dringend erneuert und ihren Vertragsentwurf den Mächten zur Annahme empfohlen[2]). Als dann das Manifest im August 1898 erschienen war, beglückwünschte das Interparlamentarische Bureau den Minister Murawiew ausdrücklich zu seinem Vorgehen, indem es in seiner Tagung vom 29. September bis 1. Oktober 1898 eine Adresse an ihn richtete[3]). Und ebenso beglückwünschte der Interparlamentarische Rat in seiner Sitzung vom 1. Juni 1899 die Mitglieder der Union Beernaert, Chevalier Descamps und Rahusen[4]), die von den Regierungen ihrer Länder zu Mitgliedern der Haager Friedenskonferenz ernannt worden waren[5]): „nous avons le ferme espoir“ — so schloß diese Adresse — „que les membres de la Conférence tiendront à honneur de réaliser, dans la mesure du possible, les principes que nous défendons depuis tant d'années“. Diese Hoffnung war in der Tat nicht getäuscht worden, und schon auf ihrer neunten Konferenz, die in den Tagen vom 2. bis 4. August 1899 in Christiania abgehalten wurde, konnte die Interparlamentarische Union mit Genugtuung feststellen, daß ihr Vertragsentwurf im Prinzip die Billigung der im Haag versammelten Regierungsvertreter gefunden habe und ihre Arbeiten für die Beschlüsse der Haager Konferenz darum nicht ohne Nutzen gewesen seien[6]). Das ist inzwischen allerseits anerkannt

---

[1]) So Fried, Handbuch, II. Teil, S. 129. Im Annuaire (1914), S. 9, heißt es: „Il est probable que plusieurs influences, de caractère très divers, ont décidé le gouvernement russe à convoquer la Conférence de la Paix.“

[2]) Résolutions etc., S. 59—62.

[3]) Résolutions etc., S. 63 f., wo der Wortlaut der Adresse abgedruckt ist.

[4]) Eduard Rahusen, gest. am 15. April 1913 im Alter von 82 Jahren, war einer der geachtetsten niederländischen Juristen und in allen Seerechtsfragen geradezu eine Autorität. Als Mitglied der Ersten Kammer der Generalstaaten förderte er in seinem Vaterlande aufs eifrigste das Werk der Union und war im Jahre 1894 auch Präsident der fünften (Haager) Konferenz. Vgl. über ihn u. a. Fried, Handbuch, II. T., S. 395.

[5]) Der Wortlaut der Adresse in: Résolutions etc., S. 64 f.

[6]) Résolutions etc., S. 66. — Das Schlußprotokoll der ersten Haager Konferenz war erst wenige Tage zuvor, am 29. Juli 1899, unterzeichnet worden.

worden[1]) und darf heute als historische Tatsache bezeichnet werden.

Auch nach der ersten Haager Friedenskonferenz setzte die Interparlamentarische Union — und nach diesem ersten großen Erfolge mit verdoppeltem Eifer — ihre Bestrebungen zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit fort: das bezeugen die Beschlüsse der zehnten, elften und zwölften Konferenz (Paris 1900, Wien 1903, St. Louis 1904) und der Tagungen des Interparlamentarischen Rates (Brüssel 1901, 1903 und 1904)[2]): unermüdlich suchte sie auf den Ausbau des Schiedsgerichts hinzuwirken. So verlangte sie schon in Paris, daß das Schiedsgericht obligatorisch werde „dans les limites de l'indépendance des Etats"; daß allen Staaten gestattet werde, den Beschlüssen der Haager Konferenz beizutreten; daß die Organisation des Schiedsgerichtshofes „se rapproche davantage de celle d'une Cour permanente d'arbitrage". Im Jahre 1903, in seiner Sitzung vom 9. März, stellte der Interparlamentarische Rat mit Genugtuung fest, daß der Haager Schiedsgerichtshof, dem inzwischen mehrere Streitfragen unterbreitet worden waren, ins Leben getreten sei, und er knüpfte daran den Wunsch, daß er immer mehr werde „l'organe attitré de la justice internationale"[3]). In derselben Richtung bewegen sich auch die Beschlüsse der Wiener Konferenz von 1903: man weist erneut auf die Tatsache hin, daß der Haager Schiedshof seine Funktionen begonnen habe — am 10. Oktober 1902 hatte er den ersten Schiedsspruch in einem Streite zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko gefällt —, und fordert die Staaten auf, sich im Streitfalle gleichfalls an diesen Schiedshof zu wenden; zugleich betont man den Wert von allgemeinen Schiedsgerichtsverträgen gegenüber den bisher abgeschlossenen Einzelverträgen[4]).

Die Konferenz von St. Louis geht dann noch einen Schritt weiter: sie sucht auf die Anregung des amerikanischen Mitgliedes Theodor Burton die Berufung einer zweiten „Friedenskonferenz" in die Wege zu leiten, um das im Jahre 1899 begonnene „Haager Werk" nach verschiedenen Richtungen weiter

[1]) So sagt u. a. Wehberg in der Einleitung zu seiner Text-Ausgabe der „Abkommen der Haager Friedenskonferenzen" etc. (Berlin 1910), S. 23: „Es steht fest, daß gerade die Anregung der Interparlamentarischen Union mächtig zur Förderung des großen Schiedshofgedankens beigetragen hat."

[2]) Résolutions etc., S. 70—87.

[3]) Ebenda, S. 76.

[4]) Ebenda, S. 78.

zu fördern und zugleich die regelmäßige Wiederkehr dieser internationalen Konferenzen herbeizuführen, die dann neben dem 1899 geschaffenen Schiedsgerichtshof eine gesetzmäßige Einrichtung innerhalb der Staatengemeinschaft bilden würden. Dem damaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten wurde die ehrerbietige Bitte ausgesprochen, die Initiative zur Berufung dieser Konferenz zu ergreifen[1]: am 24. September 1904 überreichte der Generalsekretär der Union, Herr Dr. Gobat, namens der Mitglieder der Konferenz diesen Beschluß Herrn Theodor Roosevelt im Weißen Hause zu Washington, der sich bereit erklärte, den Appell zur Berufung der Konferenz an die Mächte ergehen zu lassen[2]. Dieser Appell hatte drei Jahre später den Zusammentritt der Zweiten Haager Konferenz zur Folge, an der 44 Staaten teilnahmen.

Unter dem unmittelbaren Eindruck dieses Erfolges machte sich die Interparlamentarische Union sofort an die Arbeit, um das Programm der bevorstehenden Zweiten Haager Konferenz vorzubereiten: diese Aufgabe fiel den beiden 1905 in Brüssel und 1906 in London abgehaltenen Konferenzen zu. Es mußte vor allem erstrebt werden, daß die Staaten sich durch einen allgemeinen Vertrag, einen „Musterschiedsvertrag" oder „Weltschiedsvertrag" (traité mondial)[3], verpflichteten, das Schiedsgericht in einer Anzahl ganz bestimmter Streitfälle anzurufen. Der Gedanke dieses „Musterschiedsvertrages" (traité-modèle) verdankt dem Deutschamerikaner Richard Bartholdt seine Entstehung, der ihn zuerst in Brüssel (1905) vortrug[4], und er fand dann seine Verwirklichung auf der Londoner Konferenz (1906), die nach einem ausgezeichneten Berichte des Freiherrn v. Plener den von einer Kommission ausgearbeiteten Entwurf dieses „traité-modèle" annahm, indem sie ihn zugleich der Zweiten Haager Konferenz zur Beachtung empfahl[5]. Aber damit begnügte sich die Union nicht: wie schon in Brüssel, so empfahl sie auch in London den Mächten, eine Anzahl anderer völkerrechtlicher Fragen auf die Tagesordnung der

---

[1]) Ebenda, S. 84—87.

[2]) Siehe den Konferenzbericht, S. 58—61.

[3]) Den Ausdruck scheint der deutsche Delegierte Freiherr v. Marschall zuerst geprägt zu haben.

[4]) Siehe Résolutions etc., S. 89—93, und den Konferenzbericht, S. 30 ff.

[5]) Ebenda, S. 99—101; Konferenzbericht, S. 116 ff. und S. 233 ff.

bevorstehenden Konferenz zu setzen — namentlich alle jene Fragen, die die Konferenz von 1899 unerledigt gelassen hatte[1]).

Allein man kann nicht leugnen, daß die Zweite Haager Konferenz in der Hauptfrage der Schiedsgerichtsbarkeit eine Enttäuschung brachte. Zwar wurde der Entwurf der Union von den portugiesischen Delegierten adoptiert und der Schiedsgerichtskommission der Konferenz unterbreitet; anfangs ziemlich kühl aufgenommen, fand er auch nach und nach lebhaftere Zustimmung; aber am Schlusse der Beratung vereinigte er doch nur von 44 Stimmen diejenigen von 32 Staaten auf sich, und da nach der bisherigen Anschauung über die Grundlagen des Völkerrechts Mehrheitsbeschlüsse nicht bindend waren[2]), so kam die Abstimmung einer Ablehnung gleich[3]). Man mußte sich daher mit einer einmütigen Erklärung, die wenigstens die prinzipielle Zustimmung zur obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit enthielt, zufrieden geben. Diese Erklärung erhielt folgenden Wortlaut:

„Gewisse Streitigkeiten und namentlich diejenigen, die sich auf die Auslegung und die Anwendung der internationalen Vereinbarungen beziehen, sind geeignet, dem obligatorischen Schiedsgericht ohne jede Einschränkung unterworfen zu werden“[4]).

Der Beschluß der Haager Konferenz bedeutete wenigstens keinen völligen Mißerfolg, und darum galt es, an ihn anzuknüpfen, um, nachdem das Prinzip gerettet war, auch seine Durchführung zu sichern. Auf dieses Ziel steuerte die 15. Interparlamentarische Konferenz hin, die — die erste in Deutschland — im September 1908 in Berlin stattfand. In der mehrfach zitierten kleinen Schrift über das Werk und die Organisation der Union lesen wir (S. 18):

„Die Berliner Konferenz wird eine besondere Stellung in der Geschichte der Union einnehmen. Der Ort, wo sie sich versammelte, und die Umstände, die sie umgaben, haben ihr einen ganz besondern Charakter verliehen: es war eine der imposantesten Kundgebungen zugunsten der Ideen des Friedens

[1]) Ebenda, S. 94 f., S. 101 f. — In der vierten Resolution findet sich — meines Wissens zum ersten Male — auch der Vorschlag der Einsetzung einer „Commission internationale d'enquête“, den bekanntlich später Staatssekretär Bryan wieder aufgenommen hat.

[2]) Siehe Zorn, Das völkerrechtliche Werk der beiden Haager Friedenskonferenzen, „Zeitschrift für Politik“, 1909, Heft 3, S. 325.

[3]) Deutschland und Österreich waren die Hauptgegner dieses „traité mondial d'arbitrage“. Siehe u. a. meine Schrift, S. 28—30.

[4]) Siehe die kleine Schrift über die Interparlamentarische Union, S. 18; ebenso Annuaire (1914), S. 8.

und der internationalen Solidarität. Mehr als 600 Parlamentarier nahmen an ihr teil, die 18 verschiedene Länder, darunter Japan und Rußland, vertraten."

Wiederum war es Freiherr v. Plener, der in Berlin über die Frage des Musterschiedsvertrages eingehend berichtete und ihrer Lösung durch einen Vermittlungsantrag näher zu kommen suchte. Diesen Antrag nahm die Konferenz einmütig an, indem sie den Wunsch aussprach, jener Vertragsentwurf, der bereits 1907, wie wir sahen, die Grundlage der Beratungen gebildet hatte, möge als Ausgangspunkt für weitere Verhandlungen zwischen den Mächten dienen, damit man so zu einer allgemeinen Verständigung über die Frage des obligatorischen Schiedsgerichts gelangen könne[1]).

Man wird zugeben müssen, daß der Weg, den die Union zur Vervollkommnung der Schiedsgerichtsbarkeit einschlug, so vorsichtig wie nur möglich war. Diese Vorsicht war auch in der Frage der weiteren Ausgestaltung des Schiedshofes schon aus dem Grunde geboten, weil in dieser Frage die Meinungen selbst innerhalb der Union auseinandergingen. Gewiß war schon im Jahre 1900 die Interparlamentarische Konferenz darin einig, daß die Organisation des Haager Schiedshofes ,,s'approche davantage de celle d'une Cour d'arbitrage permanente"; aber in der Frage der Errichtung eines wirklich ständigen Staatengerichtshofes verhielten sich gerade die hervorragendsten Mitglieder der Union, Beernaert, v. Plener, auch Zorn, mehr oder weniger ablehnend, schon weil ihnen die Auswahl der Richter und die ganze Zusammensetzung des Gerichtshofes kaum durchführbar erschien[2]).

Auch darüber herrschten Meinungsverschiedenheiten, ob es nach dem Vorschlage des amerikanischen Staatssekretärs Knox

---

[1]) Résolutions etc., S. 103 f. — Ich habe in der Berliner Illustrierten Zeitung „Der Tag" seit 1908 regelmäßig über die Interparlamentarischen Konferenzen berichtet; vgl. über die Verhandlungen der Berliner Konferenz Nr. 306 und 319 (1908).

[2]) Die zweite Haager Konferenz hatte sich nach dem Scheitern des ständigen Gerichtshofes auf den Wunsch beschränkt: „Die Konferenz empfiehlt den Signatarmächten die Annahme des anliegenden Entwurfes eines Abkommens über die Errichtung eines Schiedsgerichtshofes und seine Inkraftsetzung, sobald eine Einigung über die Auswahl der Richter und die Zusammensetzung des Gerichtshofes erfolgt ist." Vgl. das überaus instruktive Werk von Hans Wehberg: „Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes" (Zweiter Band von: „Das Werk vom Haag", München und Leipzig 1912), S. 192.

angängig sei, dem 1907 durch die Initiative Deutschlands geschaffenen Oberprisengerichtshof die Funktionen eines internationalen Schiedsgerichtshofes zuzuteilen. Diese Frage wurde auf der 16. Interparlamentarischen Konferenz in Brüssel (1910) eingehend erörtert; allein da Freiherr v. Plener sich als Gegner des Knoxschen Vorschlages bekannte, dem sich andere Mitglieder der Konferenz anschlossen, so begnügte man sich damit, die möglichst schleunige Ratifikation des Abkommens über den Prisengerichtshof vom 18. Oktober 1907 zu fordern, „und zwar unabhängig von jeder Frage, die die Errichtung eines ständigen Schiedsgerichtshofes betrifft“[1]).

Erst auf der 17. Interparlamentarischen Konferenz (Genf 1912) kam man zu einer gewissen Verständigung über diese wichtigste Frage, die die Union seit ihrer Begründung beschäftigt hatte: diesmal war es der Deutsche Philipp Zorn, der die Erörterung über das obligatorische internationale Schiedsgericht mit einem glänzenden Berichte einleitete. Zwar blieben die Meinungen in zwei Punkten auch jetzt noch geteilt: während die Mehrheit der Konferenz neben den sog. limitierten Schiedsverträgen auch vorbehaltlose, also solche, die die Klausel von den Lebensinteressen, der Unabhängigkeit und Ehre der Vertragsstaaten nicht enthalten, für möglich hielt und so einen weiteren Schritt auf der Bahn der Schiedsgerichtsbewegung zu tun entschlossen war, hielt die Minderheit unter Zorns Führung solche Verträge zwar an sich nicht für unmöglich, aber mit der bisherigen Grundlage des Völkerrechts nicht für vereinbar; und während, wie oben erwähnt, Beernaert, v. Plener und Zorn den 1899 begründeten Schiedsgerichtshof als durchaus ausreichend betrachteten[2]), wollten andere an seine Stelle einen ständigen Staatengerichtshof setzen, der im Haag seinen dauernden Sitz hat[3]). Allein trotz der Meinungsverschiedenheiten in diesen beiden Punkten kam es dennoch zu einer erfreulichen Einigung in

[1]) Résolutions etc., S. 113; ausführlicher der Konferenzbericht; „Tag“ (1910), Nr. 196 und Nr. 224.

[2]) Vgl. v. Pleners Rede auf der Berliner Konferenz (Bericht, Berlin 1909, S. 44—52).

[3]) Siehe Jahrbuch des Völkerrechts, I. Jahrgang (1912), S. 1296 f. — „Tag“ (1912), Nr. 212, 213, 241, 242. — Annuaire (1913) S. 35 ff.; dazu den Konferenzbericht. — Wehberg a. a. O., S. 236 ff. Seine Befürchtung, die Interparlamentarische Union würde in Genf „vor aller Welt dartun, daß die Mehrzahl ihrer Mitglieder einen Kernpunkt der neuesten Völkerrechtsentwicklung nicht erfaßt hat“ (S. 237), ist durch die gefaßten Beschlüsse gegenstandslos geworden, mögen sie auch immerhin auf einem Kompromiß beruhen.

der Gesamtfrage. Da sich das Bedürfnis für einen ständigen internationalen Gerichtshof als oberste Instanz in allen Fragen des internationalen Privatrechts als immer dringender herausgestellt hatte, wie die Erfahrungen der letzten Jahre bewiesen, so sprach man sich einmütig für die Errichtung dieses Gerichtshofes für alle Rechtsfragen ,,sans distinction entre le droit public et le droit privé" aus, wie ihn noch kurz vorher auch das Institut de droit international in seiner Tagung in Christiania empfohlen hatte. Es erscheint mir zweifellos, daß die Errichtung dieses Gerichtshofes ,,pour un terrain plus restreint" weit weniger Schwierigkeiten bieten wird, als die des ständigen Schiedshofes, der im Prinzip im Haag beschlossen wurde. Vielleicht wird man auf diesem Wege rascher und leichter zu dem Endziele eines internationalen ständigen Staatengerichtshofes gelangen. Die Genfer Konferenz nahm als Ergebnis ihrer Beratungen drei Resolutionen an und betraute eine Studienkommission mit der Beratung dieser Frage und der Erstattung eines Berichtes an eine der nächsten Konferenzen [1]).

Noch einmal hat sich dann die Union mit dem Schiedsgerichtsproblem beschäftigt: auf der letzten (18.) Konferenz, die ihr im Jahre 1913 im Haag abzuhalten vergönnt war. Aber hier handelte es sich nur um die vom amerikanischen Staatssekretär Bryan vorgeschlagene neue Fassung von Schiedsgerichtsverträgen. Auf den Wunsch der amerikanischen Vertreter Bartholdt und Burton empfahl die Konferenz das Prinzip dieser Verträge, ohne ihre einzelnen Bestimmungen gut zu heißen [2]). Denn Artikel IV des der Konferenz vorliegenden zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Salvador abgeschlossenen Vertrages, der die vertragschließenden Parteien verpflichtet, während der Untersuchung und des Berichtes der internationalen Untersuchungskommission das Programm ihrer Rüstungen nicht zu erweitern, es sei denn, daß die Haltung einer dritten Macht sie dazu zwingt, ist für Deutschland und für alle Großstaaten überhaupt nicht durchführbar, wie ich

[1]) Siehe den Wortlaut u. a. Annuaire (1913), S. 42 f. — Die Kommission hat ihre Beratungen inzwischen abgeschlossen, und ihre Vorschläge sollten durch ihren Berichterstatter La Fontaine (Belgien) der 19. Konferenz in Stockholm vorgelegt werden. Näheres Annuaire (1914), S. 125 ff.

[2]) Vgl. den Konferenzbericht, S. 231—244. — Annuaire (1914), S. 54 und 55. — „Tag" (1913), Nr. 205, 206, 224, 226. — Jahrbuch des Völkerrechts, II. Band, S. 967.

selbst schon im Haag erklärte[1]). Im übrigen scheint das Urteil über die Bedeutung und den Wert dieser Bryanschen Verträge auch in Amerika sich geändert zu haben und ihr Urheber selbst an ihre Lebenskraft nicht mehr recht zu glauben[2]). Wenngleich am 1. Mai 1914 im ganzen schon 14 Verträge dieser Art abgeschlossen waren[3]), darunter vier mit europäischen Staaten, scheint mir ihr Schicksal doch besiegelt zu sein.

V.

Wir haben die Tätigkeit der Interparlamentarischen Union, wie sie sich auf ihren achtzehn Konferenzen darstellte und soweit sie die Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit zum Ziele hatte, geschildert; aber es braucht nicht erst hinzugefügt zu werden, daß ihre Tätigkeit sich damit nicht erschöpft: bedarf doch das Schiedsgericht selber zunächst noch der Ergänzung durch die Vermittlung (médiation) und die guten Dienste (bons offices), die schon die Pariser Konferenz von 1856 empfahl und die nun auch im Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 (Artikel 2—8) eine besondere Stelle gefunden haben. Schon die Londoner Konferenz (1906) hatte die Mächte auf die hohe Bedeutung der Vermittlung hingewiesen[4]), und in Berlin (1908) war ihnen die Annahme des „principe de la médiation obligatoire", da sie die Souveränität der Staaten völlig unangetastet lasse, aufs neue empfohlen worden[5]). Und da die Erfahrungen der letzten Jahre, im italienisch-türkischen wie im Balkankriege, aufs deutlichste hatten erkennen lassen, daß die dem Haager Abkommen eingefügten Bestimmungen über die guten Dienste und die Vermittlung erst dann praktische Bedeutung gewinnen würden, wenn sie verbindliche Kraft besäßen, so faßte die Genfer Konferenz (1912) auf die Anregung der russischen

[1]) Dieser Artikel fehlt u. a. auch in dem zwischen den Vereinigten Staaten und den Niederlanden abgeschlossenen Vertrage. Vgl. „Die Fortbildung der Schiedsgerichtsbarkeit im Berichtsjahre" (1913) von B. de Jong van Beek en Donk in: Jahrbuch des Völkerrechts, II. Band, S. 38 ff. Artikel IV scheint danach (S. 43) nur in den ersten, mit Salvador abgeschlossenen, Vertrag aufgenommen zu sein. Den Wortlaut siehe im Konferenzbericht (Haag 1913), S. 313 ff.

[2]) Vgl. „Die Bryanschen Schiedsgerichtsverträge", „Tag" (1914), Nr. 100.

[3]) Vgl. B. Jong van Beek en Donk a. a. O., S. 42 f. (Anmerkung).

[4]) Résolutions etc., S. 101 f.

[5]) Ebenda, S. 104.

Gruppe einen dahin zielenden Beschluß, indem sie eine besondere Kommission beauftragte, einen Vertragsentwurf auszuarbeiten, der der Dritten Haager Konferenz unterbreitet werden könnte[1]).

Neben der Frage der Vermittlung und der guten Dienste waren es dann von jeher andere wichtige Fragen des Völkerrechts, denen die Interparlamentarische Union ihre Aufmerksamkeit schenkte und die sie zu fördern bestrebt war. So beschäftigte sie schon auf ihrer sechsten Konferenz (Brüssel 1895) die Frage der „neutralité permanente", indem sie der Meinung Ausdruck gab, daß, wenn ein Staat durch einen Akt seiner Gesetzgebung seine dauernde Neutralität proklamiere, diese von den Mächten anerkannt werden müsse[2]). Auch die siebente Konferenz (Budapest 1896) beschloß, die Neutralitätsfragen durch das Interparlamentarische Bureau prüfen zu lassen[3]), und in Wien (1903) sprach man seine ausdrückliche Sympathie den Bestrebungen aus, die damals in den skandinavischen Staaten zutage traten[4]). Hier war es der Norweger Horst, der namens der norwegischen Gruppe die dauernde Neutralität Norwegens und Schwedens empfahl. Inzwischen hat die Zweite Haager Konferenz durch das V. und XIII. Abkommen vom 18. Oktober 1907 die Rechte und Pflichten der Neutralen im Land- und Seekriege geregelt. Aber diese Regelung erschien nicht ausreichend. Und so war es auf der 18. Interparlamentarischen Konferenz (Haag 1913) wiederum ein Skandinavier, der dänische Abgeordnete und Minister der nationalen Verteidigung Munch, der im Auftrage einer im Jahre 1911 vom Interparlamentrarischen Rat eingesetzten Kommission einen Bericht über das Recht der Neutralität erstattete, dem ein Entwurf zu einem Abkommen der Staaten über die „neutralité per-

[1]) Vgl. Jahrbuch des Völkerrechts, I. Band, S. 1297 f. — Näheres über die Arbeiten der Kommission in: Annuaire (1914), S. 81—84. In Stockholm (1914) sollte der Kommission durch den russischen Abgeordneten Efremoff ein Vertragsentwurf über die Organisation der Vermittlung unter den Staaten vorgelegt werden. — Vgl. auch noch die Beschlüsse der Wiener Konferenz (1903) über die „bons offices" und der Konferenz von St. Louis (1904) über die Unterlassung der „médiation" im russisch-japanischen Kriege (Résolutions etc., S. 79 f., S. 83), sowie die Vorschläge der Brüsseler Konferenz (1905) für die Zweite Haager Konferenz (3. L'organisation de l'offre de Bons Offices); ebenda S. 95.

[2]) Résolutions etc., S. 56.

[3]) Ebenda, S. 58.

[4]) Ebenda, S. 81.

manente" und einige Abänderungsvorschläge zu den beiden Haager Abkommen von 1907 beigefügt waren[1]). Aber trotz des trefflichen Berichtes des Herrn Dr. Munch begegneten seine Vorschläge doch lebhaftem Widerspruch in der Konferenz; insbesondere wurde betont, der Begriff der „neutralité permanente" sei noch kein fest bestimmter; es gebe keine einseitig erklärte „dauernde Neutralität": diese könne vielmehr nur vertraglich sein. In der Tat ist eine Neutralität wertlos, der die Anerkennung der anderen Staaten fehlt; auch besteht ein Unterschied zwischen neutralen Staaten und solchen, die auf Veranlassung anderer und unter ihrer Garantie neutralisiert sind. Infolge dieses Widerspruches beschloß die Konferenz, die ganze Frage noch einmal an die Zentralkommission zurückzuverweisen, deren Aufgabe es ist, namens der Union ein Programm der Dritten Haager Konferenz auszuarbeiten, und sie dann auf der nächsten Konferenz (1914) aufs neue zu beraten[2]). So stand denn die Frage wiederum auf der Tagesordnung dieser Konferenz, die der Weltkrieg vereitelt hat[3]).

Zum Völkerrecht gehört auch das Kriegsrecht, und schon die Erste Haager Konferenz hat ein Landkriegsrecht geschaffen, das neben der grundsätzlichen Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit mit Recht als ein gewaltiger Fortschritt des Völkerrechts bezeichnet worden ist[4]). Auch den kriegsrechtlichen Fragen wandte die Union von jeher ihr Interesse zu. So wandte sie sich noch auf ihrer letzten Konferenz (1913) gegen die zahlreichen Verletzungen des Abkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, die in den letzten Kriegen auf dem Balkan vorgekommen sind, und gab dem Wunsche Ausdruck, daß die Dritte Haager Konferenz Mittel und Wege („des sanctions efficaces") finden möge, diese Verletzungen zu verhüten[5]). Ganz besondere Aufmerksamkeit aber schenkte die Union den Fragen des Seekriegsrechts, das bis heute noch keine Regelung gefunden hat. So forderte

---

[1]) Siehe den Konferenzbericht, S. 91 ff. und S. 194 ff. — Annuaire (1914), S. 39—52. — Neben dem Antrage des Herrn Munch lag noch ein solcher des Herrn van Houten (Niederlande) vor, der sich auf Artikel 25 des XIII. Haager Abkommens bezieht; vgl. Konferenzbericht, S. 107 ff. und S. 198. — „Tag" (1913), Nr. 205.

[2]) Annuaire (1914), S. 48.

[3]) Ebenda, S. 123; S. 138—142.

[4]) So Philipp Zorn, a. a. O., S. 344.

[5]) Annuaire (1914), S. 67.

schon die 4. Interparlamentarische Konferenz in Bern (1892) auf den Antrag des deutschen Mitgliedes Baumbach, daß die Mächte auf einer internationalen Konferenz sich über den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege einigen möchten; diese Forderung wurde 1894 im Haag und 1899 in Christiania wiederholt[1]). Als dann auch die Zweite Haager Konferenz nur einzelne Teile des Seekriegsrechts geregelt hatte (Abkommen VI—XIII), während das Konterbande- und Blockaderecht und vor allem das Seebeuterecht noch unerledigt geblieben waren, ging die 15. Interparlamentarische Konferenz (Berlin 1908) aufs neue an die Arbeit und faßte nach eingehenden Berichten des Deutschen Pachnicke und des Engländers Robertson Beschlüsse, die diese Lücken auszufüllen bestimmt waren; vor allem proklamierte sie den Grundsatz: „La propriété privée est inviolable, et les ports ouverts ne peuvent jamais être bloqués[2])." Kurze Zeit darauf tagte in London eine Konferenz, als deren Ergebnis die Erklärung über das Seekriegsrecht vom 26. Februar 1909 (die sog. Londoner Seedeklaration) zu betrachten ist. Die Frage der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege, die wichtigste von allen Fragen des Seekriegsrechts, blieb zwar auch jetzt noch ungelöst, aber die Fragen der Blockade und der Konterbande wurden zu fester gesetzlicher Ordnung gebracht[3]). Deshalb erneuerte die Union auf ihrer 16. Konferenz in Brüssel (1910) ihre Forderungen und empfahl namentlich wiederum die Beseitigung des Seebeuterechts[4]). Zugleich empfahl sie den Mächten dringend die Ratifikation der Londoner Deklaration „nonobstant les imperfections de la Déclaration, sur lesquelles elle appelle ailleurs l'attention", und mit ihr die Ratifikation des Abkommens über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes[5]). Auch in Genf (1912) wurden diese Beschlüsse

[1]) Résolutions etc., S. 39; S. 51; S. 67.

[2]) Résolutions etc., S. 105 f. — Konferenzbericht, S. 75—94.

[3]) Die Ansichten über den Wert und die Bedeutung der Londoner Seedeklaration gehen unter den Völkerrechtslehrern auseinander. Während z. B. Zorn diese Deklaration für einen großen Fortschritt des Völkerrechts hält, der sich dem Haager Landkriegsrecht würdig an die Seite stelle, sehen v. Bar, Louis Franck u. a. in der Londoner Deklaration geradezu eine Verschlechterung des bestehenden Seekriegsrechts. Vgl. u. a. „Tag" (1910), Nr. 224.

[4]) Résolutions etc., S. 113 und 114. — Annuaire (1914), S. 79 f.

[5]) Ebenda, S. 113. — Zu diesen „imperfections" rechnet man vor allem den in London neu eingeführten Begriff der relativen Konterbande („Contre-

wiederholt[1]), und ebenso erinnerte die 18. Konferenz (1913) die Mächte nochmals an die auf den früheren Konferenzen ausgesprochenen Wünsche[2]). Ein Erfolg ist diesen Bemühungen bisher nicht beschieden gewesen[3]).

Mit dem Seekriegsrecht hängt eine andere Frage aufs engste zusammen, die die Union auf ihrer 16. Konferenz in Brüssel (1910) zuerst behandelt hat: die Frage der Neutralisierung der Meerengen und interozeanischen Kanäle. Die Freiheit der Meere ist ein alter internationaler Rechtssatz, und es ist klar, daß die Neutralisierung der interozeanischen Kanäle und der Meerengen die Durchführung dieses Rechtssatzes erheblich erleichtern würde. So wurde denn in Brüssel nach einem Vortrage des Deutschen Pachnicke, der eine geschichtliche Darstellung des ganzen Problems gab, die Einsetzung einer Kommission beschlossen, die geeigneten Falles den Entwurf eines internationalen Abkommens ausarbeiten und einer der nächsten Konferenzen vorlegen sollte[4]). Da die Meinungen über den einzuschlagenden Weg aber in der Kommission selber auseinander gingen, so wurde der Haager Konferenz (1913) noch einmal die Frage vorgelegt, ob sie den Weg einer „Convention internationale" für gangbar halte oder nicht vielmehr den Weg der Einzelverträge vorziehe, wie er bereits für den Suez- und Panamakanal und auch für die Magelhaensstraße eingeschlagen worden sei. Die Konferenz entschied sich in ihrer Mehrheit zugunsten des von dem Berichterstatter Grafen von Penha Garcia (Portugal) vertretenen Standpunkts[5]), und so ging die Kommission alsbald an die Ausarbeitung eines Entwurfs dieser „Convention internationale", der dann der 19. (Stockholmer) Konferenz vorgelegt werden sollte, um ihn durch diese der Aufmerksamkeit der Mächte für die Tagesordnung der Dritten Haager Konferenz zu empfehlen[6]). Auch diese Arbeit ist vorläufig pro nihilo gewesen, und es bleibt dabei nach wie vor zweifelhaft, ob der

bande conditionelle"), den das Institut de droit international schon 1896 verworfen hatte.

[1]) Jahrbuch des Völkerrechts I, S. 1302.

[2]) Annuaire (1914), S. 64.

[3]) Siehe meinen Aufsatz: „Was wird aus der Londoner Seedeklaration?" „Tag" (1914), Nr. 28.

[4]) Siehe den Konferenzbericht, S. 30—61. — Résolutions etc., S. 112 f.

[5]) Näheres im Konferenzbericht, S. 51—89; S. 175—193.

[6]) Annuaire (1914), S. 80 f.; S. 142 ff.

Weg eines solchen Weltvertrages wirklich zum Ziele führen wird[1]).

Hatte die 15. und 16. Interparlamentarische Konferenz sich vornehmlich mit den Fragen des Seekriegsrechts beschäftigt, so ging die 17. Konferenz einen Schritt weiter, indem sie das Problem des Luftkrieges in den Kreis ihrer Erörterungen zog. Der greise Auguste Beernaert war es, der die Anregung dazu gegeben hatte, und wenn er die von ihm verfaßten Leitsätze auch nicht mehr selber begründen konnte, da er im Laufe der Konferenz erkrankte, so wurden sie doch in seinem Auftrage der Versammlung vorgetragen und fanden die Zustimmung einer großen Mehrheit[2]). Das konnte nicht auffällig erscheinen, denn diese Leitsätze bezweckten nichts weniger als ein völliges Verbot des Luftkrieges, wie es in der Presse vielfach fälschlich dargestellt wurde, sondern sie zielten einzig und allein auf eine Humanisierung des Luftkrieges ab, wollten also dem Land- und Seekriegsrecht ein ebenbürtiges Luftkriegsrecht an die Seite setzen. Insbesondere sollte die Frage geprüft werden, ob es nicht möglich sei, die Anwendung von Luftfahrzeugen im Kriege auf die Zwecke der Erkundung, Aufklärung usw. zu beschränken[3]). Die in Genf mit dem Studium der ganzen Frage beauftragte Kommission hat ihre Aufgabe inzwischen gelöst und sich dabei auf folgende beiden Wünsche beschränkt, die der Dritten Haager Konferenz unterbreitet werden sollten: Einmal wurde der Wunsch ausgesprochen, die Konferenz möge einmütig die Deklaration von 1899 erneuern, die die Anwendung von Explosivgeschossen verbietet, die aus Luftfahrzeugen geschleudert werden; und der zweite Wunsch ging dahin, daß die Konferenz ein Luftkriegsrecht ausarbeiten lassen möge, „limitant l'emploi des engins aériens à des opérations de reconnaissance et d'investigation ainsi qu'au service sanitaire[4])“. Auch diese Vorschläge der Kommission beweisen unzweideutig, daß das Ziel der Union nicht etwa ein Verbot des Luftkrieges, sondern lediglich seine Humanisierung ist.

---

[1]) „Tag“ (1913), Nr. 224.

[2]) Näheres im Konferenzbericht, S. 121—130; S. 257 ff. — Jahrbuch des Völkerrechts I, S. 1299 f. — „Tag“ (1912), Nr. 241.

[3]) Jahrbuch des Völkerrechts I, S. 1299. — Annuaire (1914), S. 85 f.

[4]) Annuaire (1914), S. 144. — Auch diese Frage sollte die 19. (Stockholmer) Konferenz zum Abschluß bringen. Der von mir verfaßte Bericht ist bereits in den „Documents préliminaires“ (Brüssel 1914) abgedruckt.

Noch ein anderes mit den Kriegsfragen aufs engste zusammenhängendes Problem — und sicherlich das schwierigste von allen — bedarf hier der Erörterung: die Frage der Rüstungseinschränkungen, an die sich die Union namentlich auf ihren letzten Konferenzen herangewagt hat, ohne freilich bisher auch nur den geringsten Erfolg zu erzielen. Anfangs stand die Union, so sehr sie immer wieder das Anwachsen der Rüstungen in allen Staaten beklagte, diesem Problem sehr skeptisch gegenüber: wir sahen, wie auf der Pariser Konferenz von 1889 der Wunsch, dieses Problem in den Kreis der Erörterungen zu ziehen, von der Mehrheit abgelehnt wurde. Mehr als ein Jahrzehnt verging dann, bis man einen neuen Schritt in dieser Richtung tat: Anlaß dazu boten die Beschlüsse der Ersten Haager Konferenz, die sich bekanntlich auf einen „Wunsch" und eine „Resolution" in dieser Frage beschränkten, die beide einen rein akademischen Charakter trugen [1]. Es waren englische Mitglieder der Union, die auf der 11. Konferenz (Wien 1903) die Rüstungsfrage aufs neue und diesmal mit dem Erfolge auf die Tagesordnung brachten, daß die Konferenz, wenn auch nicht einstimmig, den Antrag annahm, „que le projet préconisé par la Russie en 1898 soit soumis à un nouveau Congrès des grandes Puissances, lequel aura à le discuter" [2]. Drei Jahre später wurde das Problem dann in London (1906) aufs neue, und zwar unter französischer Führung, sehr eingehend erörtert. Es war der französische Senator d'Estournelles de Constant, der einen sehr ausführlichen Bericht über die militärischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte erstattete, von denen aus diese Frage zu erfassen ist [3], und der Abgeordnete Messimy unterstützte ihn dabei wirksam [4]. Während in Wien der Deutsche Max Hirsch noch erklärt hatte, daß ein Teil seiner Freunde sich gegenüber dem Antrage, der zur Rüstungsfrage gestellt sei, ablehnend verhalte [5], war ich selbst in London in der Lage, die Zustimmung der deutschen Gruppe zu einer Resolution auszusprechen [6], die eine erneute und ernstliche Prüfung dieser

[1]) Siehe den Wortlaut u. a. in meiner Schrift „Die internationale Schiedsgerichtsbewegung", S. 34 f.

[2]) Vgl. Konferenzbericht, S. 67—83. — Résolutions etc., S. 80 f.

[3]) Vgl. Konferenzbericht, S. 243—261 (französischer Text!).

[4]) Vgl. Konferenzbericht, S. 261—270.

[5]) Vgl. Konferenzbericht, S. 81 f.

[6]) Vgl. Konferenzbericht, S. 270 f.

Frage vorsah und eine solche nicht nur den einzelnen Regierungen, sondern vor allem auch der Zweiten Haager Konferenz, die im nächsten Jahre stattfinden sollte, empfahl[1]): ich „war geradezu erstaunt über die Wirkung, die die wenigen Worte taten, die ich sprach: das Mißtrauen, das uns Deutschen hier und da entgegengebracht wurde, schien mit einem Male verschwunden: man war offenbar zufrieden, unsern guten Willen erkannt zu haben“[2]). Auch für die Frage der Rüstungseinschränkungen trifft in der Tat das Wort Philipp Zorns zu: „Schon in dem Entgegenkommen gegen mächtig sich geltend machende internationale Strömungen liegt eine wertvolle Bezeugung friedlicher und freundschaftlicher Gesinnung, die die internationale Lage erleichtert und verbessert; in dem schroffen Gegensatz aber eine Betonung von Momenten, die die internationalen Beziehungen erschwert und verschärft“[3]). Indes auch die Zweite Haager Konferenz brachte das Problem keinen Schritt weiter: man bekannte sich aufs neue einstimmig zu der 1899 gefaßten Resolution. Und so kann es nicht wundernehmen, daß weder die Berliner Interparlamentarische Konferenz (1908) noch die Brüsseler (1910) sich mit dieser Frage beschäftigte, deren Lösung so gut wie aussichtslos zu sein schien. Sie erschien erst wieder auf der Tagesordnung der Genfer Konferenz (1912), und wiederum war es der Franzose d'Estournelles de Constant, der die Erörterung einleitete[4]). Aufs neue wurde ein Beschluß im Sinne der früheren Beschlüsse gefaßt[5]). Und auf der letzten Interparlamentarischen Konferenz (Haag 1913) wurde das Problem noch einmal gestreift[6]). Der Deutsche Ludwig Quidde unterbreitete, wie er es schon in Genf in Aussicht gestellt hatte, der Konferenz einen Entwurf zu einem internationalen Vertrage über Rüstungsstillstand (projet d'un traité international sur la limitation des armements), ohne daß eine Erörterung daran geknüpft wurde[7]). Auf Veranlassung der Zentralkommission, die einmütig der Meinung war, „que ce problème devait actuellement être soumis à une étude et

[1]) Den Wortlaut siehe Konferenzbericht, S. 275. — Résolutions etc., S. 102.

[2]) Eickhoff a. a. O., S. 34.

[3]) a. a. O., S. 357.

[4]) Vgl. Konferenzbericht, S. 229 ff.

[5]) Siehe den Wortlaut im Konferenzbericht, S. 253. — Jahrbuch des Völkerrechts I, S. 1298 f.

[6]) Vgl. Konferenzbericht, S. 285 ff.

[7]) Ebenda, S. 325 ff.

une discussion approfondies"[1]), beschloß dann das Exekutivkomitee in seiner Sitzung vom 15. April 1914 die Einsetzung einer Studienkommission mit dem Auftrage, die Möglichkeit eines internationalen Abkommens über das Rüstungsproblem zu prüfen[2]). Die Kommission hat ihre Arbeiten nicht mehr beginnen können.

VI.

Die vorstehende Darstellung zeigt, wie die Interparlamentarische Union in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens mit nie erlahmendem Eifer bestrebt war, die Schiedsgerichtsbewegung zu fördern und zur Fortbildung des Völkerrechts das Ihrige beizutragen: es gab kaum ein internationales Problem, und mochte es noch so schwierig sein, das sie nicht in den Kreis ihrer Studien und Erörterungen gezogen hätte. So empfahl sie schon in Budapest (1896) eine Reform des Fremdenrechts nach den Vorschlägen, die das Institut de Droit international im Jahre 1892 in Genf gemacht hatte[3]). Und wenn auch das internationale öffentliche Recht von Anfang an ihre eigentliche Domäne war und blieb[4]), so konnte und wollte sie dennoch nicht an dem großen Werke einer Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts vorbeigehen, das auf die Initiative der niederländischen Regierung in Angriff genommen worden war und den Friedensinteressen in hohem Grade zu dienen vermag. In diesem Sinne nahm die Union in Wien (1903) eine Resolution an, indem sie den Regierungen das Vorgehen der niederländischen Regierung zu unterstützen empfahl[5]). In diesem Sinne trat sie auch 1908 in Berlin für eine Vereinheitlichung des Wechselrechts ein, die dann zwei Jahre später

[1]) Annuaire (1914), S. 88.

[2]) Ebenda, S. 90. — Die Kommission sollte ihre erste Sitzung in Stockholm (1914) abhalten. Inzwischen hatte der deutsche Völkerrechtsgelehrte Dr. Hans Wehberg auf Veranlassung des Interparlamentarischen Bureaus eine Studie über das Rüstungsproblem ausgearbeitet, die den Arbeiten der Kommission zugrunde gelegt werden sollte (Limitation des armements. — Relevé des projets émis pour la solution du problème, précédé d'une introduction historique. Bruxelles 1914).

[3]) Siehe Konferenzbericht, S. 52—61. — Résolutions etc., S. 57 f.

[4]) Vgl. u. a. den Beschluß der Berliner Konferenz (1908), Konferenzbericht, S. 68—72; S. 95 f. — Résolutions etc., S. 106; dazu S. 99, wo der erste Beschluß der Londoner Konferenz „la codification et le développement du droit des gens" den Mächten empfiehlt.

[5]) Siehe Konferenzbericht, S. 109 ff., S. 121 ff. — Résolutions etc., S. 81 f.

auf einer Konferenz der Mächte im Haag ihre Verwirklichung fand[1]). So ist denn wenigstens ein Teil des internationalen Privatrechts kodifiziert worden; aber es ist klar, daß die Kodifizierung des ganzen Rechts eine Aufgabe der nächsten Zukunft sein muß, wenn anders das Problem eines internationalen Gerichtshofes „sans distinction entre le droit public et le droit privé" jemals praktische Gestalt gewinnen soll.

War die Interparlamentarische Union, wie auch ihr ursprünglicher Name besagte[2]), anfangs lediglich zu dem Zwecke ins Leben gerufen worden, das internationale Schiedsgericht zu fördern, so dehnte sie ihr Tätigkeitsfeld im Laufe der Jahre doch immer mehr aus. Und so finden wir schon im Jahre 1892, auf der Berner Konferenz, zum Ausdruck gebracht, daß „la Conférence interparlementaire pour l'arbitrage international" auch zum Ziele habe, „de traiter d'autres questions internationales d'intérêt général rentrant dans l'idée de l'arbitrage"[3]). Sieben Jahre später (Christiania 1899) begegnet uns in den neuen Satzungen zum ersten Male der Name „Union interparlementaire", und ihr Ziel umfaßt nun neben dem internationalen Schiedsgericht allgemein auch „d'autres questions de droit international public"[4]). So blieb es auch noch auf der Brüsseler Konferenz des Jahres 1910, wo die Satzungen eine veränderte Fassung erhielten[5]). Aber gerade auf dieser Konferenz stellte es sich heraus, daß der Rahmen der Union immer noch zu eng war. Denn als von englischer Seite eine Resolution zugunsten des Weltpennyportos eingebracht wurde, erklärte der Präsident Beernaert, „le gardien impitoyable du règlement", wie er sich selbst bezeichnete, daß er diese Resolution nicht zur Abstimmung bringen könne, weil das den Satzungen der Union zuwiderlaufe[6]). Und so war man genötigt, eine freiere Fassung der Satzungen zu suchen, die es gestatte, auch Fragen wie die des Weltpennyportos, deren Bedeutung für die friedlichen Beziehungen der Völker untereinander unbestreitbar

---

[1]) Siehe Konferenzbericht, S. 73—75. — Résolutions etc., S. 105.

[2]) Der eigentliche Name der Union war anfangs: „Conférence interparlementaire pour l'arbitrage international". S. o.

[3]) Résolutions etc., S. 42 f.

[4]) Ebenda, S. 68. — Den Namen „Union interparlementaire" enthält übrigens schon der Konferenzbericht von 1897.

[5]) Ebenda, S. 108. Vgl. auch S. 95 f.

[6]) Siehe den Konferenzbericht, S. 150 ff.

ist, auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen. Diese Fassung wurde im Jahre 1912 in Genf gefunden und lautet:

„Sie (die Interparlamentarische Union) verfolgt ferner das Ziel, auch andere Fragen des internationalen Rechts und im allgemeinen die Probleme zu erörtern, die für die Entwicklung der friedlichen Beziehungen unter den Völkern von Bedeutung sind“ (les problèmes relatifs au développement des relations pacifiques entre les peuples[1]).

Nun war die Bahn frei für die Erörterung von Fragen, wie das Weltpennyporto u. a., die den friedlichen Beziehungen der Völker in der Tat so förderlich sind. Und so wurde diese Frage sogleich auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz (Haag 1913) gesetzt, und eine Resolution, die sich zugunsten eines billigen Einheitsportos für den ganzen Weltpostverkehr aussprach, einmütig angenommen[2].

Wie groß das Bestreben ist, die Wirksamkeit der Interparlamentarischen Union immer mehr auszudehnen, das bewies auch eine Anregung, die erst in Genf und dann wiederum im Haag von belgischer Seite gegeben wurde und die darauf hinausläuft, die Union gewissermaßen zu einer Zentralstelle für alle internationalen Bestrebungen auszugestalten. Wenngleich von englischer Seite nicht mit Unrecht vor einer Zersplitterung der Kräfte der Union gewarnt wurde, fand ein dahin zielender Antrag dennoch die Zustimmung der Konferenz[3]. Aber eine Verwirklichung dieses Gedankens ist vorläufig doch in weite Ferne gerückt.

Andere Probleme, die die Union auf ihren letzten Konferenzen beschäftigt haben, können hier nur kurz gestreift werden. So wurde in Genf und dann wiederum im Haag von belgischer Seite die Frage in die Debatte geworfen, ob es nicht möglich sei, durch internationale Verträge oder durch die nationale Gesetzgebung ein Verbot von Kriegsanleihen seitens neutraler Mächte durchzuführen[4]. Man braucht nicht hinzuzufügen, wie aktuell diese Frage inzwischen wieder geworden ist. Im Haag fand denn auch ein Beschluß im Sinne eines solchen Verbotes die Zustimmung der Mehrheit der Konferenz.

---

[1]) Vgl. den Konferenzbericht, S. 182 ff. — Jahrbuch des Völkerrechts I, S. 1295.

[2]) Vgl. Konferenzbericht, S. 34 f.; S. 119—138; S. 252—263; S. 352. — Jahrbuch des Völkerrechts II, S. 968 f. — „Tag“ (1913), Nr. 224.

[3]) Konferenzbericht, S. 35; S. 139—145; S. 266—279; S. 352 f. — Jahrbuch des Völkerrechts II, S. 969 f. — „Tag“ (1913), Nr. 224.

[4]) Vgl. Konferenzbericht (Haag 1914), S. 111—118; S. 244—252; S. 351 f.

Von österreichischer Seite war die Anregung ausgegangen, den Versuch zu machen, durch ein internationales Abkommen die Spionage zu verbieten [1]). Von derselben Seite wurde angeregt, in Übereinstimmung mit Artikel 115 des Entwurfs des österreichischen Strafgesetzbuches eine internationale Strafbestimmung gegen die Veröffentlichung von falschen Nachrichten zu treffen, die den Haß der Völker gegeneinander und den Krieg zu erregen geeignet sind. Ein gewiß äußerst schwieriges Problem! Um so dankbarer durfte man dem österreichischen Völkerrechtslehrer Lammasch sein, daß er es in Stockholm (1914) zu behandeln bereit war [2]). Auf der Tagesordnung derselben Konferenz stand auch ein Vortrag des Russen Miliukow über Strafbestimmungen gegen die Verletzungen des internationalen Kriegsrechts, wie sie in den Balkankriegen so zahlreich vorgekommen waren. Was ist inzwischen gerade auch von russischer Seite gegen das Kriegsrecht gefehlt worden! Endlich sei noch des Berichtes über die schwedische Einrichtung eines „Justitieombudsmannen" (procureur général de justice du parlement) gedacht, der gleichfalls in Stockholm von einem Mitgliede der Union erstattet werden sollte und bereits im Drucke vorliegt [3]).

So war denn das Tätigkeitsgebiet der Interparlamentarischen Union im Laufe der Jahre immer umfangreicher geworden. Aber so vielseitig ihre Arbeiten auch geworden sein mochten: die Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit blieb doch ihr vornehmstes Ziel. Und da dieses Ziel nur durch neue Beratungen und Abkommen der Mächte erreicht werden konnte, so drang die Union schon 1904 in St. Louis und namentlich 1906 in London auf die „périodicité" der Haager Konferenzen [4]) und bereitete nach dem Abschluß der Zweiten Konferenz (1907), die so viele Lücken gelassen hatte, auf ihren letzten vier Kon-

---

[1]) Jahrbuch des Völkerrechts II, S. 971.

[2]) Jahrbuch des Völkerrechts II, S. 971. — Annuaire (1914), S. 145. — Siehe Lammasch' Bericht in: XIX[e] Conférence. Stockholm 19—21 août 1914, Documents préliminaires, S. 129—139, Bruxelles 1914.

[3]) Documents préliminaires, S. 83—91. — Recueil de Documents 1914. Rédigé au Nom du Bureau du Groupe [interparlementaire suédois], Stockholm 1915, S. 12 ff.

[4]) Vgl. außer den Konferenzberichten Résolutions etc., S. 99. — Siehe auch den Genfer Konferenzbericht, S. 292 f. — In seinem verdienstvollen Werke „Der Staatenverband der Haager Konferenzen" (Erster Band von „Das Werk vom Haag"), München und Leipzig 1912, würdigt Walter Schücking eingehend die Verdienste der Union auf diesem Gebiete, S. 170 ff.

ferenzen in Berlin (1908)[1], Brüssel (1910)[2], Genf (1912)[3], Haag (1913)[4] unermüdlich das Programm der Dritten Haager Konferenz vor, die ursprünglich für das Jahr 1915 in Aussicht genommen war. Insbesondere forderte die Genfer Konferenz eindringlich die endliche Bildung des von der Zweiten Haager Konferenz selbst vorgesehenen Vorbereitungsausschusses. Zugleich bat sie den Interparlamentarischen Rat, eine besondere Kommission mit dem Auftrage einzusetzen, das Problem „de la création et de la composition d'un organe permanent des Conférences de La Haye" zu studieren, und eine zweite Kommission damit zu betrauen, die verschiedenen Wünsche und Vorschläge, die im Namen der Union dem internationalen Vorbereitungsausschuß unterbreitet werden sollten, in Übereinstimmung miteinander zu bringen. Diese beiden Kommissionen („Commission de l'organisation permanente des Conférences de la Haye" und „Commission centrale, chargée d'élaborer, au nom de l'Union, un programme pour les travaux de la IIIe Conférence de la Paix") haben ihre Tätigkeit bereits begonnen[5]. Um aber diesen ihren Beschlüssen besondern Nachdruck zu verleihen, ließ die Union sie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Haager Schiedsgerichtshofes auch noch durch eine persönliche Vorstellung vortragen: am 15. April 1914 empfing der niederländische Minister des Auswärtigen, Jonkheer J. Loudon, das Exekutivkomitee der Union unter Führung von Lord Weardale im Haager Friedenspalast, indem er die Wünsche und Vorschläge der Union für die Dritte Haager Konferenz und insbesondere die Einsetzung des Vorbereitungsausschusses persönlich entgegennahm. In seiner Erwiderung teilte der Minister mit, daß er schon seit einiger Zeit mit der russischen Regierung in Verhandlungen über die Einsetzung dieses Vorbereitungsausschusses eingetreten sei, die, wie er hoffe, in nächster Zeit zum Abschluß gelangen würden. Indem er dem Werke der Union seine Sympathien aussprach, bemerkte er, daß er diese Verhandlungen vornehmlich zu dem Zwecke eingeleitet habe, um auch seinerseits eine gründliche

---

[1]) Résolutions etc., S. 103—106.

[2]) Ebenda, S. 113—115.

[3]) Siehe Konferenzbericht, S. 131—135; S. 254 f.; S. 287 ff.; S. 336 f. — Jahrbuch des Völkerrechts I, S. 1300 f.

[4]) Siehe Konferenzbericht, S. 282—292; S. 353. — Jahrbuch des Völkerrechts II, S. 970.

[5]) Siehe Annuaire (1914), S. 84, S. 86 ff.

und gewissenhafte Vorbereitung der Arbeiten der Dritten Friedenskonferenz zu erzielen [1]).

Drei Tage später, am 18. April 1914, trat dann der Interparlamentarische Rat zu seiner regelmäßigen Jahresversammlung in Brüssel zusammen, um das Programm für die im August 1914 in Stockholm anberaumte 19. Interparlamentarische Konferenz festzusetzen [2]). Dann brach der Weltkrieg aus, und auch die Interparlamentarische Union mußte ihre Arbeit vorläufig einstellen [3]).

* * *

Wann die Interparlamentarische Union das große Kulturwerk, an dessen Ausbau sie ein Vierteljahrhundert so eifrig und so erfolgreich gearbeitet hat, wird wieder aufnehmen können, ist heute, wo ein Ende des Weltkrieges noch nicht abzusehen ist, völlig in Dunkel gehüllt. Aber daß dieses Werk in einer nicht allzufernen Zukunft wieder aufgenommen werden wird und muß: darüber kann für niemand ein Zweifel bestehen, der an dem Glauben festhält, daß das Gute und Edle, das Wahre und Schöne doch wieder den Sieg über den jetzt herrschenden Völkerhaß davontragen wird. Dann wird es die vornehmste Aufgabe nicht nur der Staatsmänner, sondern auch aller derer sein, die trotz dieses Rückfalles in die Barbarei, dessen Zeugen wir sind, an dem stetigen Fortschritte der Kultur, an dem endlichen Siege der Humanität nicht verzweifeln, das Völkerrecht, das jetzt zertrümmert am Boden liegt, auf neuen und festeren Grundlagen wieder aufzurichten. Dieser Aufgabe wird sich die Interparlamentarische Union dann mit verdoppeltem Eifer widmen, und es wird ihr ein um so größerer Erfolg beschieden sein, als dieser grausige Krieg die Zahl der aufrichtigen Friedensfreunde in allen Kulturländern nicht vermindern, sondern um Tausende, ja Millionen vermehren wird. Gewiß scheint heute die Völkergemeinschaft, als deren berufenste Vertreterin vielleicht die Interparlamentarische Union gelten durfte, und die, wie ihre Geschichte beweist, schon so zahl-

---

[1]) Annuaire (1914), S. 75 f.

[2]) Ebenda, S. 76 f.

[3]) Das Interparlamentarische Bureau ist nach Ausbruch des Krieges nach Christiania (Norwegen) verlegt worden. Der Generalsekretär hält die Beziehungen zu den einzelnen Gruppen der Union nach Möglichkeit aufrecht; auch setzt er die Veröffentlichungen des Bureaus, wenn auch im beschränkten Maße, fort.

reiche segensreiche Einrichtungen für diese Kulturgemeinschaft hatte schaffen helfen, zerrissen zu sein. Aber wie dieses blutige Völkerringen nicht ewig dauern wird, so werden auch die furchtbaren Gegensätze, die es erzeugt hat, wieder verschwinden, und sie werden zurücktreten vor den gemeinsamen großen Kulturinteressen, den erhabenen Gedanken der Humanität, ohne deren Pflege die Menschheit auf die Dauer nicht zu leben vermag. Dann wird sich auch der Interparlamentarischen Union ein neues und fruchtbares Feld ihrer Arbeit eröffnen, und sie wird das große Werk der Versöhnung unter den Völkern der Erde fortsetzen können, dem sie ihr Dasein verdankt und dem sie schon fünfundzwanzig Jahre treuer Arbeit im Dienste der Menschheit geweiht hat.

Zum Stand der politischen Probleme

Zusammenfassende und vergleichende Übersichten

V.

Kriegswesen und Wirtschaftsleben[1])

Von Fritz Roeder (†)

Vor vierzig Jahren hat Lorenz von Stein ein Buch veröffentlicht: „Die Lehre vom Heerwesen als Teil der Staatswissenschaft" (Stuttgart 1872, Cotta). Das Werk ist in seinen Einzelheiten längst veraltet. Auch die Folgerungen Steins haben sich vielfach als unhaltbar erwiesen. Namentlich Adolf Wagner wirkte hier klärend und berichtigend. In seiner Stoffgliederung und in einer Reihe grundsätzlicher Darlegungen verdient Steins Buch aber auch heute noch Beachtung. Das Kriegswesen hat in diesen vier Jahrzehnten eine außerordentlich gesteigerte Bedeutung im Dasein der Völker und Staaten erlangt. Trotzdem hat die Wissenschaft vom Heerwesen — von der Stein als einer „hochwichtigen Aufgabe unserer Zeit" spricht — noch keine Stellung im Rahmen der Staatswissenschaften errungen, die sie befähigen könnte zur Lösung der Aufgabe, „das Verständnis des Heerwesens auf die Höhe der allgemeinen Bildung zu erheben und dasselbe in seinen großen und für Volk und Staat entscheidenden Momenten in das Bewußtsein der letzteren einzuführen." Über den Mangel wissenschaftlicher Erforschung und Darstellung der Beziehungen zwischen Kriegswesen und Volkswirtschaft klagt auch z. B. Friedrich Naumann, der in seiner „Neudeutschen Wirtschaftspolitik" schreibt: „Es würde aber zur Erziehung der Volkswirtschaftler nötig sein, daß eine historisch und volkswirtschaftlich geschulte Kraft die

---

[1]) Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes, Hauptmann Dr. Fritz Roeder, ist Anfang Oktober 1914 bei Arras gefallen. Wir betrauern seinen Tod aufrichtig; er war uns ein sehr geschätzter Mitarbeiter, dessen ausgezeichnete Studie über den bayerischen Militäretat wir in Band VII, Heft 3, veröffentlicht haben. Roeder beschäftigte sich vornehmlich mit dem ganz neuen Gebiet der Heereswirtschaft, ja, man kann sagen, daß er der eigentliche Schöpfer dieser Disziplin war, deren Wichtigkeit gerade im gegenwärtigen Krieg scharf hervortritt. Leider hat seine Tätigkeit auf diesem Gebiet niemals die verdiente Beachtung gefunden. Nach dem Kriege wäre er berufen gewesen, die Disziplin vor allen anderen auszubauen und zu vertiefen. Der hier abgedruckte Aufsatz, der noch vor dem Kriege geschrieben wurde, ist ein schöner Beweis seiner Wirksamkeit. Die Herausgeber.

Beziehungen zwischen Heer und Volkswirtschaft in der Geschichte des letzten Jahrhunderts eindringlich darstellt, damit jene Blindheit abnimmt, die sich jetzt beispielsweise darin äußert, daß sich im großen Handwörterbuch der Staatswissenschaften kein Aufsatz über das Heerwesen findet. Auch wer keine militärischen Neigungen hat, darf doch nicht verkennen, daß die Gesamteinwirkung des Heeres auf die Wirtschaft so vielfältig und groß ist, wie die keines anderen Betriebes. Und gehört denn der Heeresbetrieb nicht schon um seiner eigenen finanziellen Bedeutung willen in die Mitte der Volkswirtschaft? Und ist er nicht das eigentliche Muster der Großbetriebsentwicklung überhaupt?"

Noch eins: Wenn sich wissenschaftliche Betrachtung — von der ephemeren Zwecken dienenden politischen, ob positiver oder negativer Richtung, muß natürlich überhaupt abgesehen werden —, vornehmlich der Historiker, mit den Zusammenhängen von Krieg und Wirtschaft befaßt, so richtet sie ihr Augenmerk fast stets nur auf die eine, allerdings am stärksten sich geltend machende Seite der ökonomischen Konsequenzen, die die ultima ratio der hohen Politik nach sich zieht: auf die zerstörenden Wirkungen des Krieges. Und ebenso ist es auch in erster Linie die konsumierende Funktion des Heerwesens, die bei der Betrachtung ihrer Beziehungen zum Wirtschaftsleben zum Gegenstand konkreter Erörterungen gemacht wird. Lorenz von Stein bietet hierfür ein charakteristisches Beispiel. Daß Krieg und Heerwesen auch eine bedeutsame positive Wirkung auf das Wirtschaftsleben geübt haben, darauf weist Friedrich Naumann in seinem oben angeführten Werk hin. Er verleiht seiner Auffassung prägnanten Ausdruck in dem Satze: „Es gibt keine Wirtschaftsgeschichte, die nicht gleichzeitig Heeresgeschichte ist." Dieses Wort könnte man dem Buch als Motto geben, das jüngst Werner Sombart als zweiten Band seiner „Studien zur Entwicklungsgeschichte des modernen Kapitalismus" veröffentlicht hat: „Krieg und Kapitalismus" (München und Leipzig 1913, Duncker und Humblot. VIII und 232 S.) Der Verfasser geht hier als erster an die Lösung der großen Aufgabe, die Zusammenhänge zwischen dem Kriegswesen und dem Wirtschaftsleben systematisch aufzudecken. Systematisch, indem er das „doppelte Gesicht" des Krieges betrachtet: hier zerstört der Krieg und dort baut er auf! In der Einleitung seines Buches stellt Sombart die These auf: „Ohne den Krieg wäre der Kapitalismus überhaupt nicht da —", „der Krieg hat kapitalistisches Wesen nicht nur zerstört, der Krieg hat die kapitalistische Entwicklung nicht nur gehemmt: er hat sie ebenso gefördert, ja er hat sie erst möglich gemacht, weil wichtige Bedingungen, an die aller Kapitalismus geknüpft ist, erst im Kampfe sich erfüllen mußten."

Sombart bezeichnet als diese Bedingungen: die Vermögensbildung, den kapitalistischen Geist und vor allem die Entstehung eines großen Marktes. Demnach richten sich seine Untersuchungen in dreifacher Hinsicht auf die Frage, inwieweit die modernen Heere dem kapitalistischen Wirtschaftssystem Vorschub leisten:

1. als Vermögensbildner,
2. als Gesinnungsbildner,
3. (vor allem) als Marktbildner.

Die Darstellung erstreckt sich auf den Zeitraum von der Entstehung der modernen Heere bis etwa zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Sombart nimmt aber, wie an späterer Stelle noch eingehend zu besprechen sein wird, auch die napoleonische Epoche teilweise hinzu. Und das ist er-

freulich. Denn gerade für die deutsche Wirtschaft bedeutet das Zeitalter des gewaltigen Meisters der Staats- und Kriegskunst einen Wende- und Ausgangspunkt. „Wer will überhaupt sagen", schreibt Friedrich Naumann, „was die Napoleonszeit der deutschen Volkswirtschaft alles gebracht hat? Die Kleinstaaterei lag zum ersten Male gebändigt am Boden, die Kontinentalsperre schuf neue Gewerbe, der große Militärtechniker baute Straßen in ganz Europa und warf Gelder zusammen, wie niemand vor ihm. Es war viel Zerstörung, aber auch viel Aufbau. Und als Napoleon beseitigt war, da setzte auf Grund der Erfahrungen des Krieges der Straßenbau ein. Um des Heeres willen ebnete man der Austauschwirtschaft den Weg. Und um des Heeres und der Straßen willen beginnen nun die Staatsanleihen, auch sie sind ein Schritt zum Kapitalismus. Es bleibt als Frucht dieser Tage das Welthaus Rothschild. Der Staat wird Schuldner, wird Steuererheber für seine Gläubiger, und tritt damit unter die fördernden Mächte des Systems der beschleunigten Kapitalisierung aller Produktionen." Ganz ähnliche Gedankengänge treffen wir auch bei Sombart, der aber nachweist, daß diese Zusammenhänge von Militarismus und Kapitalismus schon in den vorangegangenen Jahrhunderten bestehen. Leider umfaßt Sombarts Untersuchung nicht auch das neunzehnte Jahrhundert. Er macht für seine Beschränkung auf den angegebenen Zeitraum geltend, daß in diesem die entscheidende Entwicklung des modernen Kapitalismus stattfand, der in jenen Jahren Ziel und Richtung bekam. Nur für diese frühkapitalistische Epoche behauptet Sombart die überragende Bedeutung des Militarismus. „Später mischen sich tausend andere Bestandteile hinein, später wird der Gang des Wirtschaftslebens durch tausend andere Triebkräfte ebenso stark, wenn nicht stärker, bestimmt wie durch die militärischen Interessen, die einen beherrschenden Einfluß nur bis zum Beginn der hochkapitalistischen Zeit ausüben: aber das ist ja gerade das Entscheidende, weil eben in dieser Zeit der Charakter des modernen Kapitalismus seine Grundprägung erfährt."

Daß der Kapitalismus einen wesentlichen Anteil an der Steigerung des Militarismus — um diesen Ausdruck als summarische Bezeichnung des in den stehenden Heeren und Kriegsflotten verkörperten modernen Kriegswesens zu gebrauchen — gehabt hat, bestreitet niemand. In welchem Maße aber gerade dieser Militarismus der Gegenwart bestimmend mitgewirkt hat an der Förderung und Ausgestaltung des Kapitalismus, darüber besteht keine auf exakter Forschung beruhende Feststellung. Sombarts Ansicht ist vorläufig nur These — möge bald ein Berufener sich entschließen, auch für das jüngste Jahrhundert in ähnlich gründlicher und geistvoller Weise die Zusammenhänge von Kriegswesen und Kapitalismus zum Gegenstand systematischer Forschung zu machen und deren Ergebnis in gleich vollendeter Form darzustellen.

Sombart behandelt den riesigen Stoff sehr geschickt in sechs Kapiteln, denen er als Einleitung unter der Überschrift „Das doppelte Gesicht des Krieges" eine Darlegung seiner besonderen Problemstellung vorausschickt. Nämlich daß und warum er nicht fragt: inwiefern ist der Krieg eine Folge des Kapitalismus? sondern umgekehrt: ist und inwieweit und weshalb ist der Kapitalismus eine Wirkung des Krieges?

Im ersten Kapitel verfolgt Sombart die Entstehung der modernen Heere und betrachtet zunächst die theoretisch möglichen Heeresverfassungen, deren er vier annehmen zu sollen glaubt:

1. Nach dem Organisationszentrum Privatheere und Staats-(Stadt- usw.) heere;

2. nach der Lebensdauer eines Heeres stehende und nicht stehende (fliegende) Heere;
3. nach der Art und Weise der Aufbringung Zwangsheere und freie Heere;
4. nach der inneren Gliederung Individual- und Kollektiv-(Massen-, Truppen-)heere.

In einem beigefügten „Schema der Heeresorganisation“ stellt Sombart auch noch eine Unterscheidung nach der Dauer der Ausbildung des Kriegers auf: Berufsheere und Dilettantenheere (Milizheere). Daß die gesamte Einteilung mit der üblichen nicht übereinstimmt, erwähnt der Verfasser selbst. Er hält sie vor allem im Hinblick auf die weiteranzustellenden Betrachtungen für zweckmäßig. Absolut feststehende Regeln für die den verschiedenen Heeresarten und Heeresverfassungen zukommenden Definitionen gibt es nicht. Immerhin scheint aber für Bezeichnungen wie „fliegende Heere“ als Gegensatz zu stehenden, und „Dilettantenheere“ als Synonym für „Milizen“ weder ein Bedürfnis noch eine sachlich einwandfreie Begründung vorzuliegen. Es würde zu weit führen, auf die recht interessante Frage hier näher einzugehen. Das konkrete Beispiel erweist aber, wie zutreffend Lorenz von Steins Wunsch war, die Lehre vom Heerwesen systematisch in die Staatswissenschaft einzugliedern, um unabhängig von der eigentlichen Fachwissenschaft des Krieges durch exakte Forschung und begriffliche Klärung zunächst das eigentliche Wesen des Heeres, dann seine organische Stellung im gesamten Staatsleben und schließlich den Einfluß festzustellen, den es auf diesen übrigen Gebieten ausübt.

Äußerst interessant ist Sombarts Gedankengang bei dem Versuch, eine Lösung der Problemfrage zu finden: Was ist unter einem modernen Heere zu verstehen? Denn erst wenn diese Frage geklärt ist, kann die weitere Beantwortung finden: Wann sind die modernen Heere entstanden? Wenn das Kriterium der letzteren in der Differenzierung der leitenden und ausführenden Funktionen erblickt werden soll, so darf dem ohne weiteres zugestimmt werden. Nur wäre zu bemerken, daß die Wandlung vom Individualheer zum Kollektivheer nicht am Wesen des Heeres selbst, sondern am Wesen dessen, wofür es nur Instrument ist, allezeit war und bleiben wird, beurteilt werden kann: nämlich am Wesen des Krieges. Sombart weist auf eine Analogie der Entwicklung in der Organisation des Wirtschaftslebens hin: vom Handwerk zum Kapitalismus. Wie diese Wandlung in ihrem inneren Zuge nur dem klar verständlich zu werden vermag, der die Entwicklung der Bedürfnisse, der Bedingungen für ihre Befriedigung, des Marktes überschaut, so kann auch den Werdegang des Heerwesens von den reisigen Haufen des Mittelalters über die Soldateska des dreißigjährigen Krieges bis zur Armee Friedrichs des Großen und Napoleons nur würdigen, wer die Wandlungen kennt, die in diesen Jahrhunderten das Wesen des Krieges durchgemacht hat. Völlig einverstanden kann man mit Sombarts Ausspruch sein: „Das moderne Heer hat ebensowenig wie der moderne Staat oder der moderne Kapitalismus ein bestimmtes Geburtsjahr.“ Für das stehende Heer mag als solches wohl das Jahr 1439 angenommen werden, in dem Karl der Siebente von Frankreich die ersten Versuche unternahm, die verwilderten écorcheurs und retondeurs zu beseitigen. Wichtiger als die finanzpolitische — überdies so gut wie wirkungslose — Aktion der „Lettre pour obvier aux pilleries et vexations des gens de guerre“ vom 2. November 1439 war indessen die militärpolitische vom Jahre 1445: als in den Gefilden der Marne die zuchtlosen Kriegsbanden

mit List vereinigt und nach Entwaffnung in alle Himmelsgegenden zerstreut wurden, unter gleichzeitiger Errichtung von fünfzehn besoldeten Ordonnanzkompagnien im ausschließlichen Dienst des Königs.

In Einzelheiten kann man mitunter anderer Ansicht sein als Sombart; seiner Schlußfolgerung wird man sich aber unbedenklich anzuschließen vermögen: daß das moderne Heer sich in engem Zusammenhang mit dem modernen Fürstentum entwickelt hat und daß für die hier in Betracht kommenden Erkenntniszwecke seine bedeutsamste Eigenart in der ihm innewohnenden Tendenz zur Expansion zu erblicken ist, die kein Feudalheer und kein Bürgerheer gekannt hat und kennen konnte. „Das moderne Fürstentum mußte das differenzierte Massenheer aus sich heraus erzeugen, weil dieses allein dem ihm innewohnenden Drang nach Ausdehnung, nach Machtentfaltung gerecht wurde." In einem besonderen Abschnitt erläutert Sombart diese Behauptung durch eine Reihe von Ziffern für die Stärke der Heere und Flotten. Die entscheidende Wandlung im Heerwesen vom sechzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert kennzeichnet Sombart sehr richtig: in dieser Zeit vollzog sich die Entwicklung vom freien Söldner zum mechanisierten Soldaten. Daß die Arbeit des Exerzierdrills und der straffen Disziplinierung dem Kapitalismus nicht verloren ging, der ganz dieselben Menschen brauchte, leuchtet ein. Welcher Art die beiderseitige Beeinflussung zwischen Militarismus und Kapitalismus war, verdient eingehend untersucht zu werden. Sombart vermag die Frage im Rahmen dieses Buches nur flüchtig zu streifen; aber er weist mit Recht die Auffassung zurück, als ob das Wirtschaftsleben sich in der militärischen Disziplin wiedergespiegelt hätte: weit wahrscheinlicher ist die von Sombart angedeutete umgekehrte Wirkung.

An die schon erwähnte ziffernmäßige Erläuterung der „Ausweitung des Heereskörpers" schließt sich das dem Unterhalt der Heere gewidmete Kapitel, in dem Sombart zunächst die Heeresfinanzen (Militäraufwand und Aufbringung der Mittel) und dann die Grundsätze der Heeresausrüstung erörtert. Kriegführen war zu allen Zeiten eine kostspielige Sache und in den Kosten, die der Heeresunterhalt dem Staate verursacht, erblickt Sombart in erster Linie den ökonomischen Ausdruck für die gewaltige Bewegung, die sich in der Entstehung der modernen Heere vollzieht. Schon für die kleinen Heere des Mittelalters läßt sich ein verhältnismäßig hoher Militäraufwand nachweisen. So belief sich z. B. der Militäretat der Stadt Nürnberg — nach der Chronik deutscher Städte — im Jahre 1388 für einen Zeitraum von 14 Monaten auf 78466 Gulden, ungefähr das Dreifache der Gesamtausgabe des Stadthaushaltes in gewöhnlichen Zeiten. Im sechzehnten Jahrhundert wachsen die Heere und mit ihnen die Ausgaben für ihren Unterhalt. So z. B. betragen diese in dem kleinen Herzogtum Este 1543 40875 Lire, 1592 aber etwa das Vierfache, nämlich 158597 Lire. In Spanien machten sie nach Sombarts Berechnung zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts (1610) annähernd 93 v. H. der gesamten Staatseinnahmen aus. Für Frankreich bringt Sombart die Einzelposten des ersten zuverlässigen Heeresetats (von 1542), dessen Gesamthöhe 2114000 Franken erreichte. Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts erfuhr der Militäraufwand Frankreichs dann eine zunehmende Steigerung und gipfelte natürlich in der kriegerischen Epoche Ludwigs des Vierzehnten. Sombarts — zum Teil ins einzelne gehende — Angaben (auf Grund französischer Quellen) lauten:

Unter Heinrich dem Vierten (1601—1609 durchschnittlich) etwa 6 Millionen Lire jährlich, 1609 etwa 9 Millionen Lire; diese Summe verdoppelt

sich unter Ludwig dem Dreizehnten und vervierfacht sich dann noch einmal unter Ludwig dem Vierzehnten. 1639 betrug der gesamte Staatsaufwand 29900000 Lire, der Militäraufwand 19100000 Lire also 60 v. H.; 1680 stiegen die Staatsausgaben auf 129691599 Lire, der Militäraufwand betrug 97869754 Lire, also 74 v. H. Hundert Jahre später (1784) bezifferte sich die Gesamtausgabe für Kriegszwecke auf 404350000 Lire (davon 124650000 Lire für das Heer, 45200000 Lire für die Marine, 207000000 Lire für den durch Kriege erforderlich gewordenen Schuldendienst und 27500000 Lire für Rückzahlungen); gegenüber der Gesamtausgabensumme des Staates in Höhe von 610000000 Lire betrug also der Militäraufwand rund 2 Drittel. Dieses Verhältnis bestand auch in Brandenburg-Preußen unter dem Großen Kurfürsten; es sank unter dem ersten König auf ungefähr 50 v. H., stieg aber unter Friedrich Wilhelm dem Ersten auf 86 v. H. In den letzten drei Regierungsjahren Friedrichs des Großen gestaltete sich das Verhältnis zu 75,6 v. H., unter Friedrich Wilhelm dem Zweiten zu 71 v. H. und unter dessen Nachfolger, unmittelbar vor dem Zusammenbruch des preußischen Staates, zu 75 v. H. Die Gesamteinnahmen des Staates betrugen (1805/1806) 26956858 Taler, die Militärausgaben 17185112 Taler; der Staatsschatz enthielt 1100000 Taler; die Verzinsung der Staatsschuld erforderte 1896296 Taler. Die Zahlen, die Sombart für Englands Militäraufwand angibt, lassen ersehen, welch ungeheure Geldmittel das Inselreich für die Aufrichtung seiner Weltmacht verbrauchte. Insbesondere erforderte der Kampf Englands gegen Napoleon eine die Opferwilligkeit der britischen Nation aufs äußerste beanspruchende Kräfteanspannung. In den vierzehn Jahren von 1801—1814 verausgabte England für Landheer, Flotte und Artillerie im ganzen 633634610 Pfund, im Jahresdurchschnitt also 45259615 Pfund. Das sind nach heutigem deutschen Gelde im ganzen 13 bis 14 Milliarden Mark. „Man muß sich immer gegenwärtig halten, daß Großbritannien damals (im ersten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts) ein Land mit 10—12 Millonen Einwohnern war, daß also auf den Kopf der Bevölkerung 80—90 Mark Kriegsaufwand im Jahre entfiel; das entspricht einem Heeresetat von etwa sechs Milliarden Mark im heutigen Deutschland, das jetzt etwas über eine Milliarde Mark (wenn man die Zinsen und Tilgung der Reichsschuld ganz hineinrechnet) für Heereszwecke ausgibt.“ Einen namhaften Bruchteil des englischen Finanzaufwandes für Zwecke des Krieges bildeten die Subsidiengelder. Gleich Holland war auch England arm an Menschen, aber reich an Geld. Beide Staaten verstanden es trefflich, die Fürsten des kontinentalen Europa und deren dynastische Streitigkeiten für ihre politischen Zwecke zu benutzen. Namentlich die geldarmen Souveräne Deutschlands fanden auf diese Weise eine ihnen willkommene finanzielle Unterstützung für ihre kriegerischen Pläne. Sombart erwähnt die bekannten Subsidienzahlungen an die Herrscher von Preußen-Brandenburg: der Große Kurfürst empfing in den Jahren 1674—1688 im ganzen 2863281 Taler von England; an König Friedrich den Ersten zahlte dieses rund 14 Millionen Taler und Friedrich der Große erhielt während der Jahre 1758—61 jährlich 670000 Pfund, also rund 13½ Millionen Mark; im ganzen 54 Millionen Mark in einem Zeitraum von vier Jahren. Der Kampf gegen Napoleon kostete England allein an Subsidiengeldern, die den kontinentalen Herrschern gezahlt wurden, 46289459 Pfund, also fast eine Milliarde Mark.

Sombarts Untersuchung richtet sich nun auf die Frage, welchen Einfluß die Aufbringung der Mittel für die Durchführung der Heereszwecke — soweit diese Mittel durch die Kassen des Staates laufen — auf die Gestaltung

des modernen Wirtschaftslebens geübt haben. An Quellen für ihre Beschaffung kommen — abgesehen von den Subsidienzahlungen — die gleichen in Betracht, wie überhaupt bei der Geldbeschaffung öffentlicher Körper: Domanialeinkünfte, Steuern und Anleihen. Für die Ausbildung des kapitalistischen Wirtschaftssystems gewannen die beiden letztgenannten erhebliche Bedeutung. Zunächst durch Förderung der Kapitalbildung und dann durch Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens. Auf diesem Gebiet läßt sich so recht einleuchtend nachweisen, wie der Krieg auf einer Seite zerstörend und hemmend, auf der anderen aber auch aufbauend und fördernd gewirkt hat. Friedrich Naumann erörtert diese Erscheinung ebenfalls und weist namentlich auf die erzieherischen Wirkungen des Zahlungszwanges für die Ausbildung der Verkaufs- und Geldwirtschaft und damit zur Produktionsverbesserung hin: „Indem aus den Bauern und Handwerkern Geld herausgepreßt wurde, wurden sie vorwärts gedrückt.“ Die Ansammlung von Vermögen konnte der Steuerdruck allerdings nicht erzeugen, auch nicht fördern. Es sei hier auch die feine volkspsychologische Bemerkung Naumanns erwähnt: „ . . . viele widerstrebende Gefühle, die sich noch heute gegen das Heerwesen wenden, gehen bis auf diesen alten Druck zurück, der bei der Geldarmut des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts etwas ganz anderes war als die Steuerlast, über die wir heute klagen.“ Die Steuern selbst haben ebensowenig wie die Anleihen unmittelbar zur Förderung der Kapitalbildung beigetragen. Aber durch die Steuererhebung und die Kreditgewährung und Vermittelung bei Anleihen zu Kriegszwecken sind viele Leute zu großem Reichtum gelangt. Sombart drückt dies in dem treffenden Satze aus: „Ein sehr beträchtlicher Teil des bürgerlichen Reichtums, der in dieser oder jener Form den Kapitalismus schuf, entsteht im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert durch Steuerpacht (namentlich in Frankreich) und Zins- und Agiogewinne an öffentlichen Anleihen (namentlich in Holland und England).“ Zum Beweis seiner Behauptung führt Sombart auch einige Zahlen an.

Man hat ausgerechnet, daß in den Jahren zwischen 1792 und 1816 in England 52 Millionen Pfund Sterling (also über eine Milliarde Mark) Agiogewinne an Kriegsanleihen gemacht worden sind.

Als zweiten bedeutungsvollen Punkt für die Herausbildung des Kapitalismus durch die Aufbringung der Kriegsmittel bezeichnet Sombart die Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens. Was er unter dieser versteht, hat er in einem früher erschienenen Werk dargelegt: „Die Juden und das Wirtschaftsleben“ (Leipzig 1911). Er sagt dort: „Ich verstehe unter der Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens die Auflösung aller wirtschaftlichen Vorgänge in Handelsgeschäfte; oder doch ihre Beziehung auf Handelsgeschäfte; oder ihre Unterwerfung unter Handelsgeschäfte und damit, wie man es nicht ganz klar auszudrücken pflegt, unter die „Börse“ als dem Zentralorgan alles hochkapitalistischen Handels.“ Sombart versteht also unter Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens jenen volkswirtschaftlichen Prozeß, dessen Endergebnis ihre „Verbörsianisierung“ war und deren Wesen sich nach Sombarts Auffassung in drei Bestandteile auflöst. Nämlich zunächst den Prozeß der Versachlichung des Kredits und ihrer Objektivierung in Wertpapieren. Sodann den Vorgang der Mobilisierung dieser Forderungsrechte und ihrer Träger am Markt. Endlich die Ausbildung selbständiger Unternehmungen zwecks Schaffung von Forderungsrechten. Sombart sagt: „Der Krieg hat die Börse geschaffen, zunächst die Effektenbörse; auch an der Herausbildung der Produktenbörse war er aber stark beteiligt.“ Sombart

weist darauf hin, daß auch die Juden die Börse geschaffen haben. In seinem vorhin erwähnten Werk „Die Juden und das Wirtschaftsleben" gibt er eine genaue Darstellung der Entwicklung der Börse und des Anteils, den die Juden an diesem wirtschaftsorganisatorischen Prozeß hatten. Der Zusammenhang von Juden, Krieg und Wirtschaftsleben wird auch ohne näheren Kommentar ersichtlich, wenn man die Tätigkeit jüdischer Großfirmen — an erster Stelle stehen die Rothschilds — bei der Geldversorgung der Staaten zu Kriegszwecken ins Auge faßt. Nathan Rothschild unternahm es z. B. 1808 im Kriege Englands mit Spanien von London aus die Zahlungen für die britische Armee in Spanien auszuführen. Das Haus Rothschild war eine internationale Macht; es hatte Zweigniederlassungen in London, Paris, Wien, Neapel. Dadurch erfuhr der Kreis der Geldgeber eine räumliche Erweiterung. Durch geschickte Benutzung der Börse zu Emissionszwecken wußte das Haus Rothschild aber auch die Geldquellen aller von ihm beherrschten Länder zu nutzen.

Sombart untersucht ferner die Grundsätze der Heeresausrüstung. Sie vollzieht sich immer in zwei Arten; nämlich es werden Mittel aufgebracht und dann werden diese Mittel verwendet. Als Zwischenglied dient der Staat, die Stadt (oder in wessen Dienst sonst das Heer steht). Es verknüpft die zwei Enden: das bedürfende Heer und den wirklichen Erhalter des Heeres. Wie die Mittel, über die der Staat verfügt, mit denen er das Heer unterhält, angewandt werden, entscheidet über die Art und die Größe der Wirkungen, die die Unterhaltung einer Streitmacht in Krieg oder Frieden auf das Wirtschaftsleben eines Landes ausübt. Sombart untersucht zunächst die Art und Weise, wie die Heeresausrüstung erfolgen kann; denn die Verwendung der aufgebrachten Mittel ist gleichbedeutend mit der Ausrüstung der Heere. Diese erstreckt sich auf die Bewaffnung, Berittenmachung (Beförderung), Beköstigung, Bekleidung und Behausung. Die Heeresausrüstung kann nach dem Prinzip der Zentralisation oder der Dezentralisation erfolgen. In letzterem Falle bringt jeder Krieger die von ihm bedurften Sachgüter selbst mit. Dies war z. B. der Fall in den Heeren Karls des Großen, mit denen er gegen die Sachsen zog. Teilweise kann man dieses System der Dezentralisation der Heeresausrüstung auch im modernen Heerwesen der schweizerischen Eidgenossenschaft erblicken. Bei der Zentralisation liefert der Staat allen Kriegsbedarf selbst an das Heer. Er kann dies tun „in eigener Regie", indem er besondere Anstalten und Organe schafft, die diese Vorsorge leisten. Oder der Staat überträgt die Heeresausrüstung an Lieferanten, mit denen er Verträge abschließt. Zwischen beiden Arten bestanden und bestehen zahlreiche Zwischenstufen. Wie für die Verwendung der Mittel, so gibt es auch für ihre Aufbringung verschiedene Wege. Der primitivste ist jener der entgeltlosen Wegnahme. Die entgeltliche Beschaffung, bei der der Gegenwert der zu Kriegszwecken bedurften Sachgüter in Geld besteht, kann auf zwangsweiser oder freiwilliger Hergabe des Gutes durch den Besitzer beruhen. Im ersteren Falle hat der Besitzer keine Wahl, ob er das Gut abtreten will oder nicht; öfter auch nicht das Recht der Preisbestimmung. Das ist das System der Beitreibung (Requirierung). Freiwillige, entgeltliche Beschaffung erfolgt im Wege des Kaufs, wobei dem Verkäufer das Recht der Entscheidung über den Geschäftsabschluß an sich und über dessen Bedingungen, namentlich hinsichtlich des zu zahlenden Preises, zusteht. Sombart gebraucht hier den Ausdruck des „freihändigen" Kaufes, der mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung dieses Begriffes in der Heereswirtschaft vielleicht besser vermieden würde, um Mißverständnisse auszuschließen. Doch kann hier nicht näher

auf dieses Thema eingegangen werden (vgl. den Artikel „Heereswirtschaft“ in dem IV. Band des Von Altenschen „Handbuches für Heer und Flotte“, Berlin, seit 1909). Einen der allerwichtigsten Einflüsse des Militarismus auf den Kapitalismus erblickt Sombart mit Recht darin, daß durch den Militärbedarf der erste große Massenbedarf entstanden ist, nämlich ein Bedarf entweder an großen (zusammengesetzten, komplizierten) Gütern oder an vielen gleichartigen Gütern. Beide Arten des Massenbedarfs entstehen durch Zusammenballung und werden teils durch die Technik, teils durch die Prinzipien der Organisation beeinflußt. In den folgenden Kapiteln untersucht Sombart diese Einflüsse in Hinsicht auf die Bewaffnung der Heere, auf ihre Beköstigung und Bekleidung und auf Schiffbau.

Zunächst gibt er einen Überblick der Entwicklung des Waffenwesens. Er erörtert das Eindringen der Feuerwaffen und betrachtet dann die Neuordnung des Waffenwesens nach Aufkommen der Geschütze und nach der allgemeinen Verwendung von Handfeuerwaffen in der Heeresausrüstung. Die ursprüngliche Privatversorgung der Krieger mit Waffen hat sich auf verschiedenen Zwischenstufen zu einem System der staatlichen Lieferung für alle Truppen entwickelt. Die Wandlung vollzieht sich vor allem im siebzehnten Jahrhundert. Sombart stellt dabei folgende Übergangszustände fest:

1. Der Krieger bringt einen Teil der Waffen mit; die anderen liefert ihm der Staat gegen Entgelt. Die übliche Form für dieses war ein Abzug vom Sold;
2. der Oberst beschafft die Waffen einheitlich und zieht den Knechten den Betrag monatlich ab;
3. die Waffen werden entweder in natura geliefert; oder die Soldaten bekommen ein besonderes Waffengeld. Daneben kommt aber das ganze siebzehnte Jahrhundert hindurch auch schon die vollständige Lieferung der Waffen durch den Staat vor.

Gleichzeitig mit der Verstaatlichung der Waffenversorgung vollzieht sich auch eine Vereinheitlichung der Waffengestaltung. Sombart erblickt hier das erste Auftauchen des Gedankens einer Vereinheitlichung unserer Gebrauchsgüter. Dieser Gedanke tritt natürlich in den Vordergrund der Betrachtung bei Erörterung der Heeresbekleidung, ausgehend von dem Begriff der Uniform. Sombart untersucht eingehend, wann sich die Uniform eingebürgert hat und woher sie stammt. Bis in das siebzehnte Jahrhundert hinein herrscht Mannigfaltigkeit der Kleidung der Kriegsleute. Die Buntscheckigkeit der Landsknechte ist bekannt. Aber auch noch die Armee des Großen Kurfürsten am Ende seiner Regierung war, wenigstens in manchen Regimentern, noch recht weit von dem entfernt, was wir heute unter einer wohluniformierten Truppe verstehen. Die kriegführenden Heere trugen keine einheitliche Kleidung, sondern nur ein Erkennungszeichen: Feldbinde und Hutfedern der Anführer; Fahnen und Standarten als Sammelzeichen für die Truppenteile; allgemein üblich war das sogenannte Feldzeichen, das auf den Hut gesteckt wurde. Dieses ist heute noch erhalten geblieben in der Kokarde. In seiner ursprünglichen Form bestand es bis in die neueste Zeit fort im österreichischen Heer, das noch 1866 und 1878 einen Zweig als Feldzeichen an der Kopfbedeckung trug. Die Uniform mag teilweise auf die schon im Mittelalter bei besonderen Anlässen übliche Hoftracht zurückzuführen sein. Ausgehend von dem Gedanken einer Huldigung, — man trug „die Farbe“ dessen, den man ehren wollte, — hat sich der Gebrauch einer bestimmten Tracht allmählich gewandelt zum Ausdruck eines bestehenden Dienstverhält-

nisses. Bei Hofdienst trug der Dienende frühzeitig die Farbe, das Hofkleid des Fürsten. Später ließ der Dienstherr sein Gefolge in einheitlicher Tracht erscheinen, namentlich bei festlichen Anlässen, um in der Einförmigkeit der Farbe die Abhängigkeit einer möglichst stattlichen Schar und damit seine eigene Machtfülle zum Ausdruck zu bringen. In der weiteren Entwicklung ergab sich dann, daß die Leibgarden die Farbe ihres Herrn trugen. Der Ausdruck „Uniform" bürgerte sich in der deutschen Sprache erst etwa zur Zeit Friedrichs des Großen ein. Vorher bezeichnete man die einheitliche Tracht auch bei Kriegsleuten stets als „Livree".

Die wesentliche Ursache des Entstehens der modernen Uniform lag aber auf einem ganz anderen Gebiete, nämlich auf dem der militärischen Zweckmäßigkeit. Leichtere Erkennbarkeit der eigenen und rasche Erkennbarkeit feindlicher Truppen bildeten einen wohl begreiflichen äußeren Anlaß. Zu dem aber gesellten sich schwerwiegende innere Gründe: Verleihung des Gefühls der Solidarität und des Selbstbewußtseins der Truppe; ferner die Erwägung, daß die Uniform die Disziplin fördere. Sombart erwähnt die Schrift des Grafen Johann von Nassau, der bereits im sechzehnten Jahrhundert für die allgemeine Wehrpflicht sich aussprach und dabei den Einfluß hervorhebt, den eine Staatstracht auf die Stärkung des Selbstbewußtseins ausüben würde. Auch auf Friedrich den Großen bezieht er sich, der bei Beschreibung des Zustandes der Armee des Großen Kurfürsten dem Gedanken Ausdruck gibt: ohne Uniform keine Disziplin. In seinen „Mémoires pour servire â l'histoire de la maison de Brandenbourg" 1767 heißt es: „Sa cavalerie avoit encore l'ancienne armure en entier; elle ne pouvait gueres être disciplinée car chaque cavalier se pouvoyait de chevaux, d'habits et d'armes d'où il résultait une bigarrure étrange pour tout le corps." Ein Moment, das Sombart nicht erwähnt, möge aber hierbei erwähnt werden. Wir haben es in den Zeiten, die der vorliegenden Untersuchung zugrunde liegen, mit Söldnerheeren zu tun. Sie bestanden zum Teil aus Elementen, die sehr unfreiwillig unter den Fahnen standen, und jedenfalls war Desertation, wie jeder Kenner der Kriegsgeschichte weiß, gerade im Zeitalter Friedrichs des Großen ein weitverbreitetes Übel. Die Einführung von Uniformen, namentlich von solchen, die die Zugehörigkeit zu einzelnen Waffengattungen und Truppenteilen grell erkenntlich machten, war sicherlich auch beeinflußt von der Erwägung, daß der Träger einer solchen Uniform leichter als Deserteur erkannt werden konnte. Damals war es ja auch nicht so leicht, sich im nächsten besten Konfektionsgeschäft mit bürgerlicher Kleidung zu versehen. Vielleicht hat auch manche auffallende bäuerliche Volkstracht ihren Ursprung in ähnlichen Erwägungen seitens der Grundherren, die dadurch das Weglaufen schollenpflichtiger Untertanen verhüten wollten.

Kehren wir zurück zu der Bewaffnung der Heere. Das erste Beispiel einer gleichförmigen Bewaffnung großer Scharen bieten wohl die langen Spieße der Landsknechte im sechzehnten Jahrhundert, deren Einheitlichkeit unmittelbar aus der Grundidee des auf Massenwirkung hinzielenden modernen Truppenkörpers folgte. Dann folgen die Feuerwaffen, die einen neuen gleichsam produktionstechnischen Anlaß zur Uniformierung des Waffenwesens geben. Damit weitet sich der Bedarf an Waffen aus; quantitativ und qualitativ. In letzterem Sinne vor allem durch den zunehmenden Bedarf an Artilleriematerial. Die erste entscheidende Steigerung fällt wiederum in das siebzehnte Jahrhundert. Sombart greift als Beispiel das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel heraus. Dieses besitzt eine besonders gewissenhafte

und eingehende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung seines Waffenwesens in dem Werk des Freiherrn von Reitzenstein: „Das Geschützwesen und die Artillerie in den Landen Braunschweig und Hannover von 1365 bis auf die Gegenwart“ (I. Teil, 1896). Auch die Angaben von Stadlingers in seiner „Geschichte des Württembergischen Kriegswesens“ (I. Band, 1856) zitiert Sombart, neben zahlreichen anderen Angaben aus der Fülle des Quellenmaterials, das ihm als Grundlage für seine Untersuchungen gedient hat. Diese zeitigen als Ergebnis die Feststellung eines ganz neuen Zuges in der Bedarfsgestaltung des siebzehnten Jahrhunderts, der allem Mittelalter fremd war: das Bedürfnis einer raschen Befriedigung des Bedarfs. Sehr zutreffend schließt Sombart, daß dieser neue Zug „offenbar aus dem Interessenzentrum der Kriegsführung in die Güterwelt hineingetragen wurde“. Die natürlichen Selbstverständlichkeiten des urwüchsigen Lebens in der Güterproduktion wurden durch eine gewaltige Macht in ihrem Gefüge gestört, in neue Bahnen geschleudert und in die Richtung künstlicher Beschleunigung hineingezwängt diese Gewalt war das Kriegsinteresse, das sich in der Nachfrage nach Waffen äußerte. „Man ermesse, was es für einen mittelalterlichen Menschen, der als Produzent ein Handwerker war, bedeutete, wenn z. B. im März und April des Jahres 1652 die englische Regierung sofort 335 Kanonen verlangte; im Dezember desselben Jahres gar ankündigte, daß sofort 1500 eiserne Geschütze im Gewicht von 2230 Tonnen zu 26 £ die Tonne bedurft würden und außerdem noch ebensoviel Wagen, 117000 Schuß Kugeln, 5000 Granaten, 12000 barrels gekörntes Pulver zu 4 £ 10 sh. Sofort! Und die Agenten liefen durch das Land und klopften an alle Türen der Maschinenmacher und konnten die plötzliche und riesige Nachfrage doch nicht befriedigen.“ Damit kommt Sombart zur Betrachtung der Frage, wie die neue Gestaltung des Waffenbedarfs auf das Wirtschaftsleben einwirken, inwieweit sie insbesondere einen Antrieb zur Entfaltung kapitalistischer Organisation bilden mußte.

Zunächst erfolgt eine Zusammenballung der Nachfrage und eine Ausweitung des Absatzes. Die Erzeugung der Waffen selbst bleibt zunächst noch in den mittelalterlichen Bahnen handwerklicher Herstellung. Auch nach dem Aufkommen der Feuerwaffen, durch die neue Zunft der Büchsenmeister. Menge und Art der verlangten Waffen mußten aber im Laufe der Zeit doch das alte Waffenhandwerk zersprengen. Dieses konnte die verlangten Massen weder quantitativ noch zeitlich in der qualitativ gewünschten Einheitlichkeit liefern. Die Technik stellte insbesondere an die Handfeuerwaffen neue Forderungen, denen das Handwerk nicht mehr gewachsen war. Immer mehr griff eine weitgehende Spezialisierung der Arbeitsverrichtungen um sich. Der Gebrauch von Arbeitsmaschinen und komplizierten Werkzeugen wuchs. Schon aus technischen Gründen war das Gewerbe der Gewehrfabrikation reif für den Kapitalismus. Dieser bediente sich des Verlagssystems und des Großbetriebs bei der Aufsaugung und Ausbeutung des Waffenhandwerks. Sombart nennt als interessantestes Beispiel die Waffenindustrie von Suhl, deren größte Blüte in die Zeit zwischen 1500 und 1634 fällt. Im sechzehnten Jahrhundert war Deutschland neben Italien das führende Land in der Waffenindustrie. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts waren die englischen Gewehrfabriken mit Hilfe deutscher, französischer, brabantischer, italienischer Waffenschmiede die bestorganisierten Europas geworden. Auch in den übrigen Staaten Europas entwickelte sich die Waffenindustrie zu einer der ersten Industrien des Landes. Colbert gründete in Frankreich mehrere staatliche

Gewehrfabriken. Es gab dort aber auch zahlreiche Privatunternehmungen dieser Art. In Schweden brachte Gustav Adolf die Waffenindustrie im siebzehnten Jahrhundert zur Blüte. In Belgien erlangte Lüttich und Umgebung hohe Bedeutung auf dem Gebiet der Waffenfabrikation. Rußland dankt namentlich Peter dem Großen die Anlage von Fabriken großen Stils, so der zu Sestroreck und Tula. Berühmt war auch die Waffenindustrie Spaniens im sechzehnten Jahrhundert, das als erster Militärstaat Europas natürlich auch einen bedeutenden Waffenbedarf hatte.

Zur Gewehrfabrikation gesellte sich frühzeitig auch eine fabrikmäßige Organisation der Geschützgießerei, zunächst als Bronzegießerei, dann immer mehr als Eisengießerei. Die höchste Stufe der Entwicklung erreichte sie in England, Frankreich und Spanien. Auch Venedig besaß im siebzehnten Jahrhundert bedeutende Geschützgießereien, „da auf einmal etliche Kanonen können gar behände gegossen werden“. Neben der Erzeugung der Waffen galt es aber auch die nötige Munition zu beschaffen. Es entstanden Kugelgießereien und Pulverfabriken. Letztere wurden in den meisten Ländern zu den staatlichen Monopolindustrien gerechnet. Pulver, Salpeter und Schwefel bildeten bedeutsame Handelsgegenstände mit Umsätzen, wie sie in der frühkapitalistischen Zeit nur wenige Zweige des Warenhandels aufzuweisen hatten. Die großartigste Wirkung des wachsenden Waffenbedarfs auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens erblickt Sombart aber in der Anregung, die er jenen Zweigen der gewerblichen Tätigkeit bot, die das Rohmaterial für die Waffen lieferten. Die Kupfer-, Zinn- und namentlich Eisenindustrie nahm ihre entscheidende Wendung zum Kapitalismus unter der unmittelbaren Einwirkung der Veränderungen, die die Heeresorganisation und namentlich die Bewaffnung in dem geschilderten Zeitraum erlebten. Kupfer und Zinn waren nötig zur Herstellung der Bronze, aus der namentlich in der ersten Zeit der Entwicklung die Geschütze gegossen wurden. Die starke Nachfrage nach Kupfer führte natürlich zu einer erheblichen Preissteigerung. Wohl bedarf man des Kupfers auch für den Glockenguß und für die Herstellung häuslicher Geräte. Den Hauptimpuls aber gewann die Steigerung des Kupferbedarfs doch zweifellos von der Geschützgießerei und vom Schiffsbau. Kupfer war Großhandelsartikel. Das Geschäft lag in wenigen Händen. Die reichen Firmen, die den Kupferhandel beherrschten, wußten aber ihre Macht auch klüglich auszunützen. Ein sehr geeignetes Objekt zur Kapitalsanlage der dabei interessierten Handelskreise war der Kupferbergbau. Natürlich waren auch die großen Militärmächte, an ihrer Spitze England und Frankreich, bemüht, den Kupferbergbau zu einer nationalen Industrie zu entwickeln. Eine ähnliche Wirkung wie auf Kupferhandel und Kupferproduktion scheint die steigende Nachfrage nach Bronzegeschützen auch auf die Zinnindustrie und auf den Zinnhandel ausgeübt zu haben. Endlich aber weist Sombart nach, daß der Militarismus auch bei der Geburt der kapitalistischen Eisenindustrie Pate gestanden hat. Namentlich wirkte die zunehmende Nachfrage nach Eisenkanonen — statt der teueren aus Bronze — wie ein Zwang zur Einführung des Hochofenverfahrens in die Eisenindustrie.

Im vierten Kapitel behandelt Sombart die Beköstigung der Heere, erörtert zunächst die Verpflegungssysteme, den Bedarf an Lebensmitteln und würdigt schließlich die volkswirtschaftliche Bedeutung der Truppenverpflegung. Besonders bemerkenswert ist das, was er zur Beantwortung der letztgenannten Frage beibringt. Denn wie bei seiner ganzen Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Kriegswesen und Kapitalismus will er auch hier nicht so-

wohl die negative als vielmehr die positive Seite des Problems behandeln. Daß der Krieg zerstörende Wirkungen durch die Beschaffung der Heeresverpflegung üben kann, üben muß und zu allen Zeiten geübt hat, haben andere bereits ausführlich zum Gegenstand der Untersuchung und Darstellung gemacht. Daß räuberische Erpressung, Beutemachen, aber auch die legale Entnahme von Lebensmitteln zur Ernährung von Mann und Roß von im Felde stehenden Heeren eine schwere Belastung für die von der Kriegsfurie betroffenen Teile der Landbevölkerung bedeuten, bedarf ja wohl auch nicht eines erneuten wissenschaftlich exakten Nachweises. Anders liegt die Sache in bezug auf den positiven Teil des Problems. Sombart faßt seinen Inhalt zusammen in die Frage: welchen aufbauenden, schöpferisch umgestaltenden Einfluß das Verpflegungswesen in dieser oder jener Zeit gehabt hat; welche Rolle es wiederum insbesondere bei der Herausbildung des modernen Kapitalismus gespielt hat. Das Ergebnis der Untersuchung läßt sich dahin zusammenfassen, daß durch die beständige Nachfrage von Geldbesitzern — nämlich der mit Sold oder Löhnung versehenen Angehörigen des Heeres, die für ihre Verpflegung selbst sorgen wollen; oder aber auch der militärischen Intendanturbehörden, die im Rahmen militärischer Verwaltungsorganisation die erforderlichen Maßnahmen für die Heeresverpflegung im Namen des Staates und aus staatlichen Mitteln versorgen — ein Anreiz zur marktmäßigen Produktion geschaffen werde. „Die Nachfrage der Truppen nach Lebensmitteln — ganz gleich, ob sie vom einzelnen Soldat oder von einer zentralen Stelle ausgeht, — spielt hier also gleichsam die Rolle eines Schrittmachers des Kapitalismus.“ Sombart weist darauf hin, daß in Preußen 1740 und 1786 das Heer in Friedenspräsensstärke etwa 4 % der Bevölkerung ausmachte, welch letztere zum überwiegenden Teil noch im Rahmen der Eigenwirtschaft ihren Bedarf an Gütern befriedigte. Daß schon damals die belebende und die Hebung der Wirtschaftsorganisation fördernde Wirkung der Heereswirtschaft erkannt wurde, belegt Sombart durch das Wort Friedrich Wilhelms I.: „Wenn meine Armee außer Landes marschiert, so werden die Accisen nicht den dritten Teil so viel tragen, als wenn die Armee im Lande, die rerum pretium werden fallen, als dann die Ämter ihre Pacht nicht richtig abtragen werden können.“ Im Zusammenhang mit dieser ersten Wirkung steht eine zweite, nämlich die Bedeutung eines großen Heeres als städtebildender Faktor. Daß die Zuweisung eines Ortes an einen Truppenteil als Standort erhebliche wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt, haben wohl nicht erst unsere Zeitgenossen erkannt. Wenngleich man nicht vergessen darf, daß es im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert keineswegs immer bloß in dem Maße für eine städtische Bevölkerung „rentabel“ war, Garnison zu besitzen, wie heute. Aber Sombart hat Recht, wenn er sagt, jede Begründung und jede Vergrößerung einer Stadt habe immer wieder einen Schritt weiter bedeutet auf der Bahn, die zum Kapitalismus führt. Sombart führt wieder Preußen als Beispiel an. Berlin war bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts eine reine Garnisonstadt. Etwa ein Vierteil der gesamten Einwohnerschaft von 90000 Köpfen gehörte dem Heere an. Noch schlagender fast ist das Beispiel kleinerer Städte wie Halle, Magdeburg und Stettin.

Das Heerwesen hat aber nicht nur mittelbar durch seinen wachsenden Bedarf an Lebensmitteln beigetragen zur Entwicklung des Kapitalismus, sondern die letztere ist auch unmittelbar durch die Ausgestaltung gefördert worden, die die militärische Verpflegungswirtschaft im Frieden in den modernen Staaten erfahren hat. Sombart weist zunächst auf die zweifellos

vorhandene Förderung hin, die der landwirtschaftliche Großbetrieb durch die Bestellungen der Heeresverwaltung erfahren hat. „Die Getreideeinkäufe der Heeresverwaltungen im grossen, die seit dem sechzehnten Jahrhundert immer häufiger werden, sind es, die die Rentabilität der großen Landwirtschaft allenthalben steigern und immer mehr Anlaß geben, zu dieser überzugehen." Daß die Ausbildung des Rittergutes in Deutschland und Österreich in der Zeit vom sechzehnten zum achtzehnten Jahrhundert im wesentlichen durch die durch gesteigerte Nachfrage nach Getreide infolge des Heeresbedarfs veranlaßte Ausweitung der Getreideproduktion gefördert worden ist, behauptet Sombart nicht nur, sondern er sucht seine These auch zu beweisen durch konkrete Fälle: die Getreidebestellungen Wallensteins bei den Vorstehern seiner eigenen Güter; die großen Getreideeinkäufe Gustav Adolfs in Rußland für die Verpflegung des schwedischen Heeres; endlich die ausgedehnte Heranziehung der Domänenpächter zur Füllung der Kriegsmagazine durch Friedrich Wilhelm I. Vor allem aber bemüht sich Sombart nachzuweisen, daß der internationale Getreidehandel des sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts im wesentlichen dem modernen Heerwesen seine Existenz verdankt. Weiteres aber erblickt Sombart in den Anforderungen, die die Verpflegung der Truppen an den Warenmarkt stellt, den Impuls zur Schaffung ganz neuer Handelsformen. Er glaubt, die Entstehung des Lieferungs- oder Zeithandels im unmittelbaren Anschluß an die Bestellungen der Heeresverwaltung feststellen zu können. Ohne auf die Einzelheiten der Untersuchung einzugehen, möge hier nur anerkannt werden, daß in der Tat im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, aber auch noch bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein das Lieferungswesen eine hervorragende Rolle gerade im Gebiet der Truppenverpflegung gespielt hat. Die manutantionaires, admodiateurs usw. waren — gleichviel ob sie die Stellung königlicher Beamter inne hatten oder bloß Privatleute waren — überall gerissene Geschäftsleute, die ihr Schäfchen wohlgerundet ins Trockene zu bringen wußten. Aus meinen eigenen Forschungen auf diesem Gebiet möchte ich übrigens hierzu bemerken, daß die Armeelieferanten fast ausschließlich Schutzjuden waren. Was ich in dieser Hinsicht für Bayern aus den Akten des Münchner Kriegsarchivs festgestellt habe (Die Naturalienbeschaffung für den Verpflegungsbedarf des bayrischen Heeres, ein Beitrag zur staatlichen Submissionspolitik. Stuttgart 1909, Cotta. S. 7, namentlich auch Anm. 4), dürfte im wesentlichen wahrscheinlich auch für die meisten, wenn nicht alle übrigen europäischen Staaten Geltung besitzen. Sombart weist gleichfalls auf die intime Verbindung hin, die zu allen Zeiten zwischen der Armeelieferung und der Judenschaft bestanden hat. „Die wirtschaftliche Vorherrschaft der Juden in Europa und Amerika ist nicht zuletzt ein Werk des Krieges." Am Kriegswesen haben sich die Juden bereichert, als es sich darum handelte, die Mittel für Kriegszwecke aufzubringen. Am Krieg bereicherten sich die Juden wiederum, indem sie den Heeren alles an Sachgütern beschafften, was sie für die Kriegsführung bedurften. Sie haben sich bereichert an den Kriegen, die andere Völker untereinander führten.

Die Rentabilität des gesamten Militärlieferungshandels und die Bereicherung der Armeelieferanten durch die Versorgung der Heere mit Sachgütern in Krieg und Frieden führt von selbst auf das letzte Moment, dessen gedacht werden muß, wenn man von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Truppenverpflegung spricht: nämlich von der vermögen-bildenden Kraft, die dem Militärlieferungshandel offenbar als solchem in hervorragendem Maße innewohnt.

Das Kapitel der Heeresbekleidung ist bereits gelegentlich der Bemerkungen über die Entwicklung der Uniform berührt worden. Sombart geht auch hier aus von einer Erörterung der verschiedenen Bekleidungssysteme und betrachtet namentlich eingehend die Vergrößerung, Zusammenballung und Uniformierung des Militärkleidungsbedarfs in ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben. Die gesteigerte Nachfrage wirkte wie beim Waffenwesen zunächst stimulierend auf die Belebung und Entfaltung der Tuchindustrie. Sombart kann zum Beleg die französische Militärtuchindustrie unter Colbert, die russische, und namentlich die brandenburgisch-preußische anführen. Dabei ist der Schwerpunkt nicht in der qualitativen Einwirkung zu erblicken, sondern vor allem ist es der Einfluß auf die Form des Wirtschaftslebens, den die Deckung des militärischen Kleiderbedarfs ausgeübt hat, der an der Herausbildung des kapitalistischen Wirtschaftssystems vor allem Anteil besitzt. Und nicht nur die Herstellung von Tuch und Kleidern, sondern auch der Handel mit diesen war es, der mehr und mehr Bedeutung gewann, eben durch die fortgesetzt gesteigerten Anforderungen der Heereswirtschaft. „Reiche Kaufleute drängen sich in den Kleiderlieferungshandel, durch den sie ihren Reichtum rasch vermehren: der holländische Tuchhändler Hermann Mayer hat für 80000 Rb. englische Tücher in Petersburg lagern (1725); die russische Kompagnie in Berlin arbeitete mit einem Kapital von 100000 Talern und verdiente im ersten Jahre 22878 Taler; in England sind die contractors, die die Bekleidung für Heer und Flotte liefern, sehr kapitalkräftige Leute.“ Es entwickelt sich ein großer Handel in Kleidern und Kleidungsstoffen aller Art. Daß dieser sich auf breiter kapitalistischer Basis ausbildete, begründet Sombart sehr treffend: „Die Heeresverwaltung konnte und wollte nicht mit tausenden kleiner Handwerker in direkten Verkehr treten; sie konnte und wollte auch nicht auf den Messen und Märkten ihre Einkäufe besorgen. So gab es hier einen bedeutsamen Anlaß zur Ausbildung eines seßhaften Handels auf breiter kapitalistischer Basis. Zuweilen brauchte der Fürst auch den Lieferanten als Zwischenglied zwischen Produzenten und Armee, weil er allein ihm den — ach so oft — erforderlichen Kredit gewährte.“ Der große Bedarf der Heere an Tuch und Bekleidungsstücken verschiedener Art gab auch Anregung zur Entstehung einer Kleiderkonfektion, für die in Deutschland namentlich die Militärmützenmacherei von Sombart erwähnt wird. Einen interessanten Hinweis gibt er am Schlusse dieses Kapitels; nämlich, daß die Idee des Kartells — der Vereinbarung gewisser Einheitspreise und der Verabredung gemeinsamen Absatzes unter freien Produzenten — in der Sphäre der Industrie, die für die Armee produziert, zuerst aufgetaucht sei. Die Gleichförmigkeit der Lieferung legte ja allerdings diesen Gedanken ebenso nahe, wie die Gleichförmigkeit des Gelieferten. Für die Richtigkeit seiner Behauptung zitiert Sombart eine Eingabe der Militärtuchlieferanten von Languedoc an Ludwig XV. aus dem Jahre 1740. Sie proponieren: „à sa Majesté de faire établir dans la ville de Monpellier un magasin où on fera fournir, sur les ordres de M. le Secrétaire d'état de la guerre, les draps, cadis et autres étoffes nécessaires pour l'habillement de l'infanterie française à un prix fixe, qui sera convenu, comme aussi de les faire tenir directement aux troupes, au moyen du prix qui sera réglé.“

Das letzte Kapitel seines Buches widmet Sombart dem Schiffsbau. Ausgehend von Colberts Wort: „La construction des vaissaux est le plus étendu de tous les arts“, würdigt er die Bedeutung des Schiffsbaues für das Wirtschaftsleben, nicht nur auf den Baubetrieb an den Werften sich be-

schränkend, sondern auch alle anderen Industrie- und Handelszweige berücksichtigend, die bei der Herstellung, Ausrüstung und Ausstattung eines großen Seeschiffes in Frage kommen. Das Wirtschaftsleben wird durch den Schiffsbau um so stärker beeinflußt, je mehr und je größere Schiffe gebaut werden, je einheitlicher und rascher der Schiffsbau erfolgt. Dem etwaigen Einwande, daß der Schiffsbau eigentlich mit dem Thema Krieg und Kapitalismus nichts zu tun habe, da er doch sein Dasein viel mehr dem Bedürfnis des Handels als des Krieges verdanke, begegnet Sombart mit der Behauptung, daß in der Tat die militärischen Interessen für die Entfaltung des Schiffsbaues von entscheidender Wichtigkeit gewesen sind, da die Handelsinteressen voraussichtlich niemals und jedenfalls nicht in so kurzer Zeit den Schiffsbau zur Entfaltung gebracht hätten, wie es die kriegerischen Interessen getan haben. Als Beispiel für die historische Beweisführung dient natürlich in erster Linie die englische Flotte. Die von Sombart beigebrachten Ziffern erweisen, daß in dem für die Entwicklung des Kapitalismus entscheidenden Zeitraum von der Mitte des sechzehnten bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Handelsflotte in England nur langsame Fortschritte machte im Vergleich zu der Kriegsflotte. Die Kraft der Nation ist während dieser 200 Jahre fast ausschließlich auf die Entwicklung der Kriegsflotte verwendet worden. Wurde diese unter den Tudors von der Handelsflotte noch um ein Mehrfaches übertroffen, so standen beide Teile der schwimmenden Macht Altenglands um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts an Raumgehalt einander beinahe gleich. Sehr richtig ist die Bemerkung, es könne für den Kundigen keinem Zweifel unterliegen, daß die Vermehrung der Handelsschiffe selbst ebenfalls noch zum guten Teil der Vergrößerung der königlichen Flotte zu danken war. Die Aussicht, Handelsschiffe im Kriegsfalle gegen gutes Chartergeld der Regierung zur Verfügung stellen zu können, und noch mehr vielleicht die von letzterer ausgesetzten Prämien auf den Bau großer Schiffe in Friedenszeiten — einer Maßnahme, die wir heute in der Kriegsvorsorge auch auf zahlreiche andere Gebiete ausgedehnt sehen (Kraftfahrzeuge, Luftschiffe usw.) — wirkte sicher als ein noch stärkerer Anreiz auf die Schiffsbauindustrie als die Aussichten auf Handelsgewinn. Nicht nur die Menge der Schiffe, sondern auch ihre Größe hat aber Einfluß geübt auf das Wirtschaftsleben. Schon im fünfzehnten Jahrhundert kommen englische Kriegsschiffe von 1000 tons vor. Im siebzehnten Jahrhundert vergrößern sich die Kriegsschiffe rasch und es scheint fast, als ob damals der Typ von 1000 Tonnen der normale wurde. Im Jahre 1688 finden wir ihn bei 41 Schiffen, deren größtes 1739 Tonnen groß ist. Sombart weist darauf hin, daß eine Veränderung der üblichen Produktions- und Handelsweisen auch noch in der frühkapitalistischen Epoche von den Wirtschaftssubjekten meist als lästig empfunden und deshalb nach Möglichkeit zu meiden gesucht wurde. Ein Zwang zur Verbesserung bestand für die Schiffsbauer nicht, da in bezug auf Handelsschiffe die Konkurrenz fehlte. Künstliche Mittel mußten also den Trieb zur Vergrößerung der Schiffstypen erst wecken oder steigern. Und diese künstlichen Mittel waren eben die Prämien, die die Regierung aussetzte, um die Werften zum Bau großer Schiffe zu veranlassen, die man im Kriegsfalle auch als Kriegsschiffe verwenden konnte. Der Begriff beschleunigter Produktion war dem mittelalterlichen Wirtschaftsleben im allgemeinen fremd. Insbesondere aber hätte es einem mittelalterlichen Schiffsbauer als sinnloses Beginnen erscheinen müssen, den Bestand einer Handelsflotte durch beschleunigten Massenbau innerhalb weniger Jahre oder Jahrzehnte zu verdoppeln. Ihm schwebte ja

nur der Gedanke des möglichen Handelsgewinnes bei Benützung der Schiffe vor. Damit diese traditionelle Auffassung überwunden werde, bedurfte es eines neuen, starken Impulses. Dieser kam von den kriegerischen Interessen, die darauf drängten, die Streitmacht zur See nicht nur zu vergrößern, sondern so rasch zu vergrößern, daß man dabei in einem voraussichtlichen Krieg dem Gegner von vornherein mit Überlegenheit entgegenzutreten vermochte. Sombart weist diesen Einfluß militärischer Erwägungen auf das Tempo des Schiffsbaues schon für Venedig und Genua im zwölften und dreizehnten Jahrhundert nach. Stärkere Anforderungen stellten auch im sechzehnten Jahrhundert die Marineverwaltungen der großen nordischen Seemächte nicht. England baute 1554 29 Kriegsschiffe, 1555—56 38 und 1557 24 Kriegsschiffe, zu denen im Dezember des gleichen Jahres noch 8 andere hinzukommen. Noch hastiger wurde das Tempo aber in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts. Im Zeitraum von 1559—1580 waren insgesamt 142 Kriegsschiffe im Bau, in den 22 Jahren von 1581—1602 liefen 362 Schiffe vom Stapel. Ins Gigantische wuchsen die Leistungen des Schiffsbaus, veranlaßt durch kriegerische Interessen, im siebzehnten Jahrhundert. England baute unter der Republik in elf Jahren 207 Schiffe, also fast 20 Schiffe in jedem Jahre. In dem Jahrfünft von 1690—1695 wurden zum Bau von 45 Schiffen 1011576 £ bewilligt. Am stärksten wohl war die Ausweitung des Kriegsschiffbaues in Frankreich unter Colbert. Dieser fand 1661 beim Eintritt in die Regierung 30 Kriegsschiffe vor. Nach wenig mehr als zwei Jahrzehnten sah er 244 Kiele schwimmen. Im Jahresdurchschnitt waren 10—12 Kriegsschiffe vom Stapel gelassen worden, zumeist in viel größerem Ausmaße. Wer dächte hier nicht an die Entwicklung der deutschen Kriegsflotte in den 25 ersten Regierungsjahren Kaiser Wilhelms II.? Die Kriegsinteressen haben aber nicht nur die Menge und Größe der Schiffe und die Beschleunigung des Schiffsbaues wesentlich beeinflußt; auch auf die Organisation des Schiffsbaues haben sie eine tiefgehende Einwirkung ausgeübt und hier liegt wohl der stärkste Impuls, den der Krieg im Gebiete des Schiffsbauwesens auf das Wirtschaftsleben geübt hat. Es gibt leider noch keine Wirtschaftsgeschichte des Schiffsbaugewerbes. Sombart hat Recht: sie wäre wert, geschrieben zu werden. Wer sich einmal an dieses Unternehmen wagen will, wird mit Nutzen die Gedanken verwerten können, die in dem vorliegenden Buche dazu skizziert sind. Im Anschluß an die Erörterungen über die Beschaffung der Schiffsbaumaterialien kommt Sombart aber von den schöpferischen Wirkungen schließlich noch auf eine meines Wissens bisher noch von niemand sonst gewürdigte, zerstörende Wirkung des Kriegswesens: „Wenn die Eisenindustrie nicht zuletzt durch den Waffenbedarf, wenn der Schiffsbau nicht zuletzt durch die Nachfrage nach Kriegsschiffen zu höheren Formen umgebildet sind, wenn also Eisenindustrie und Schiffsbau letzthin Kinder sind, die der Krieg erzeugt hat, so ist dieser damit wieder einmal ein Zerstörer geworden: der Zerstörer der Wälder in Europa. Denn diese beiden Gewerbe vor allem stellten große Ansprüche an die Holzproduktion, die schon seit dem sechzehnten Jahrhundert zu den lebhaftesten Klagen über zunehmende Holzknappheit Anlaß geben.“ Auch hier aber schließt die Betrachtung nicht mit der einseitigen Feststellung zerstörender Wirkungen. Vielmehr steigt aus diesen wiederum ein neuer schöpferischer Geist empor. „Der Mangel an Holz und die Notdurft des täglichen Lebens drängten auf die Auffindung oder die Erfindung von Ersatzstoffen für das Holz hin, drängten zur Nutzung der Steinkohle als Heizungsmaterial, drängten zu der Erfindung des Koksverfahrens bei der

Eisenbereitung." So schließt Sombarts Buch mit dem Hinweis auf die technische Grundlage, die die ganze großartige Entwicklung des Kapitalismus im neunzehnten Jahrhundert erst möglich gemacht hat.

Bei Stein, Naumann und Sombart findet sich übereinstimmend der Gedanke einer intensiveren wissenschaftlichen Behandlung der wirtschaftlichen Seite des Kriegswesens und der Zusammenhänge des Kriegswesens mit dem Wirtschaftsleben. Die Problemfrage ist also eine doppelte: Heereswirtschaft, d. h. leitende Gesichtspunkte und Praxis der Durchführung der wirtschaftlichen Verwaltung des Heereswesens — dieses im weitesten Sinne genommen, also unter Einbegreifung der Marine und der Schutztruppen — im Frieden. Und: Kriegswirtschaft, d. h. die Vorsorgen und Maßnahmen für die Beschaffung, Erhaltung, Verwertung und Ergänzung der während eines Krieges erforderlichen Geldmittel und Sachgüter. Sowohl die Heereswirtschaft wie die Kriegswirtschaft haben sich aber nicht mit dieser subjektiv gerichteten, d. h. auf den Güterbedarf und Güterverbrauch innerhalb des Kriegswesens selbst eingestellten wirtschaftlichen Organisation und Aktion zu beschränken, sondern beide müssen, um vollen wissenschaftlichen Wert zu erlangen, sich auch auf alle Beziehungen zwischen Kriegswesen und Wirtschaftsleben im Frieden und im Kriege erstrecken, die nicht durch Kriegszwecke verursacht, wohl aber durch solche bedingt sind. Auch wird es nicht genügen, nur die Zusammenhänge innerhalb des Wirtschaftskreises einer Nation zu betrachten und festzustellen. Die Verflechtung aller Volkswirtschaften in eine Weltwirtschaft zwingt dazu, auch die Rückwirkungen zum Gegenstand der Untersuchung zu machen, die der Krieg und das Kriegswesen auf die weltwirtschaftlichen Organisationen und Aktionen zu üben vermag. Ein wichtiges Moment bildet hierbei die Betrachtung der soziologischen Folgeerscheinungen; der Wirkungen des Krieges auf die Gliederung und Gruppierung der Bevölkerung in den einzelnen Ländern; die Veränderung der wirtschaftlichen Lage bestimmter Menschengruppen im Bereich der Volkswirtschaft und Weltwirtschaft infolge des Krieges. Es ergibt sich also ein ganzer Komplex von Problemen im Gebiete der Erforschung des Wirtschaftslebens, gruppiert um den Mittelpunkt: Krieg. Oder, wie dies der Österreicher Otto Neurath in seinem sehr beachtenswerten Aufsatz „Die Kriegswirtschaftslehre als Sonderdisziplin" (Weltwirtschaftliches Archiv, I. Band Heft 2) darlegt, die Ausgestaltung eines besonderen wissenschaftlichen Systems der Zusammenhänge von Krieg und Wirtschaftsleben. „Während sonst soziale Gesichtspunkte allgemeinster Art auch bei recht speziellen kommerziellen Fragen nichts Seltenes sind, wird der Krieg auffallend stark vernachlässigt, ganz gleichgültig, ob es sich um Erscheinungen handelt, welche den Krieg modifizieren oder durch ihn modifiziert werden. Ferner kann man z. B. ausführliche Betrachtungen über das Eisenbahnwesen in die Hand bekommen, in denen sich breite Exkurse ins Technische finden, welche das eben vorliegende Problem der Versorgung gewisser Gebiete mit Gütern nur wenig fördern, während der Tatsache keine Erwähnung geschieht, daß sehr viele Bahnlinien und gerade sehr wichtige, welche Kontinente durchqueren, unter erheblicher Berücksichtigung militärischer Momente erbaut werden, ja daß manche ausschließlich militärischen Erwägungen ihren Ursprung danken. Es dürfte aber nicht mehr lange dauern und die umfassendere Darstellung des Weltverkehrssystems wird neben den kommerziellen Momenten, welche die Richtung bestimmter Verbindungen bedingen, auch die militärischen erwähnen, um ein vollständiges Bild zu schaffen. Aber nicht nur solche mehr indirekte

Beziehungen zwischen Krieg und Güterverkehr werden vernachlässigt, man beschäftigt sich auch nicht in systematischer Weise mit den Wirkungen des Krieges auf den Handel, die Industrie, das Bankwesen, und selbst die soziologische Literatur pflegt mehr oder weniger einseitig zu verfahren. Die in der letzten Zeit erschienenen Schriften über einzelne finanzielle Fragen, über die Wirkung des Krieges auf die Industrie, den Ackerbau, den Handel einzelner Länder, über den Zusammenhang zwischen den Produktionsformen, welche durch Krieg einerseits, den Frieden andererseits bedingt werden, sind zweifellos wertvollste Forschungsergebnisse, sie ersetzen aber nicht eine systematische Untersuchung des gesamten spezifischen Komplexes." Neurath hat nur eine Wirtschaftslehre für den Kriegsfall im Auge. Mit Recht erwartet er davon eine Förderung der Entfaltung der Volkswirtschaftslehre überhaupt. Aber dem gegebenen tatsächlichen Bedürfnis scheint mir dies nicht vollkommen zu entsprechen. Vielmehr dürfte auch eine systematische wissenschaftliche Durcharbeitung der Heereswirtschaft von großem Nutzen sein, sowohl für die wissenschaftliche Erkenntnis aller einschlägigen Fragen, wie auch für die wirtschaftliche Praxis. Schließlich würde auf diesem Wege aber auch der Boden bereitet für eine außerhalb der parteipolitischen Taktik und ihrer Schlagwörter liegende, rein sachliche Beurteilung des Wertes, den finanzielle Aufwendungen für das Kriegswesen im Frieden besitzen.

VI.

Strafgerichtsbarkeit im Kriege über Ausländer, insbesondere Kriegsgefangene

Von Adolf Arndt

§ 1. Begrenzung der Strafbefugnis des Staates.

Wie der Satz des englischen Rechts, der Gesetzgeber könne alles, nur nicht aus einer Frau einen Mann machen, so ist auch der oft ausgesprochene Satz, daß jeder Gesetzgeber den Umfang seiner Strafbefugnis souverän bestimmen kann[1]), nicht uneingeschränkt richtig. Es heißt nicht: „Quidquid est in mundo, est de territorio", sondern: „Quidquid est in territorio, est de territorio". Die Gesetzgebung und Strafbefugnis reicht nicht weiter als die Staatsgewalt. Man kann sagen, was im Staatsgebiet geschieht, unterliegt, soweit nicht Ausnahmen bestehen, der Strafbefugnis des Staates[2]); was dagegen außerhalb des Staatsgebietes geschieht, unterliegt seiner Strafbefugnis nur, soweit dies ausnahmsweise zugelassen ist. Die Strafbefugnis des Staates im Staatsgebiet erstreckt sich bekanntlich auch nicht auf das, was die sogenannten Exterritorialen tun. Es ist ferner anerkannten Rechts und unbestritten, daß uniformierte Angehörige einer feindlichen Macht für militärische Handlungen im Staatsgebiete nicht gerichtlich bestraft werden können. Sie haben lediglich ihre Pflicht getan[3]). Demgemäß unterliegt es keinem Zweifel, daß unter Ausländern im Sinne der §§ 160/161 des Deutschen Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 nur Zivilpersonen zu verstehen sind. Ein ausländischer Soldat, der Brücken, Eisenbahntelegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zerstört, kann getötet und gefangen gesetzt, aber nicht gerichtet oder bestraft werden. Noch weniger ist ein solcher verpflichtet, auf deutschem Gebiet den Anordnungen deutscher Behörden zu gehorchen[4]). Auf der anderen Seite erstreckt sich die Strafbefugnis des Deutschen Reichs auf Handlungen, die ein Deutscher im Auslande begeht, von welcher Befugnis teilweise Gebrauch gemacht ist, vgl. §§ 4 Ziff. 1, 87 f.

---

[1]) Binding, Handbuch des Strafrechts I S. 374, Beling, Deutsche Juristenzeitung 1915 Nr. 3/4.

[2]) Strafgesetzbuch § 3.

[3]) Schlayer, Deutsche Strafrechtszeitung 1915 Heft 1/2, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 16 S. 165, Olshausen, Strafgesetzbuch A. 21 zu § 3, und weiter unten.

[4]) S. auch weiter unten.

des Strafgesetzbuchs, §§ 160/161 des Militärstrafgesetzbuchs. Die Strafbefugnis des Deutschen Reichs erstreckt sich ferner auf gewisse Delikte, an deren Bestrafung die ganze Kulturwelt interessiert ist, z. B. Münzverbrechen, Sklavenraub und Sklavenhandel[1]). Daß auch Ausländer wegen hochverräterischer Handlungen gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat nach dem deutschen Strafgesetzbuch verfolgt werden können, StrGB. § 4 Ziff. 1, rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt der Notwehr. Das Militärstrafgesetzbuch verfolgt in den §§ 160/161 Ausländer wegen Handlungen auf dem Kriegsschauplatze oder auf einem von deutschen Truppen besetzten ausländischem Gebiet. Dies ist jedoch nur eine scheinbare Ausnahme des Territorialprinzips; denn man muß davon ausgehen, daß in gewisser Hinsicht der Kriegsschauplatz und das von den deutschen Truppen besetzte ausländische Gebiet als deutscher Boden anzusehen sind. In keinem Recht ist dies so klar ausgesprochen wie in dem französischen. Hier gilt der Satz Napoleon I.: „Le soldat sous le drapeau n'est jamais chez l'étranger; où est le drapeau, là est la France."

Hélie, Traité de l'instruction criminelle Nr. 631 führt aus, daß die militärisch von Frankreich besetzten Gebiete in gewisser Hinsicht einen Teil von Frankreich bilden und der französischen Souveränität unterstellt sind, eine Folge dieser Souveränität sei die Zuständigkeit der französischen Jurisdiktion über alle Teile der Armee (Gesetz vom 22. September, 29. Oktober 1790, 13. brumaire an V. Cour de cassation 18. Octobre 1811). Dort, „où flotte le drapeau français", gelte Frankreich über seine bisherigen Grenzen erweitert. Ortolan, Éléments de droit pénal I p. 355 sagt, der Staat ziehe mit seinem Heere; ähnlich Déslile, Traité de l'Interpretation juridique I p. 364, Augier et le Poitevin, Traité de droit pénal militaire p. 137, Piétri, Étude sur la fiction d'exterritorialité p. 378[2]). Eine kaiserliche deutsche Verordnung über das außerordentliche kriegsgerichtliche Verfahren gegen Ausländer usw., erlassen auf Grund § 3 EG. zur Militärstrafgerichtsordnung und abgedruckt u. a. im preußischen Armeeverordnungsblatt 1914 S. 283[3]) schreibt für alle nicht zu den Truppen des Feindes gehörenden Ausländer, einschließlich der Zivilbeamten der feindlichen Regierung, ein außerordentliches kriegsgerichtliches Verfahren vor, das zur Anwendung kommt unabhängig von der Verkündigung der betreffenden Gesetze und Verordnungen. Es soll jedoch gleich beim Einmarsch in feindliches Gebiet eine militärische Proklamation an die Landesbewohner erlassen werden, in der auszusprechen ist, daß alle nicht zu den Truppen des Feindes gehörenden Personen, einschließlich der Zivilbeamten der feindlichen Regierung, die Todesstrafe verwirkt haben, wenn sie es unternehmen, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen, und daß diese Personen nach den deutschen Strafgesetzen bestraft werden, wenn sie im Felde, oder in einem von deutschen Truppen besetzten

[1]) Strafgesetzbuch § 4 Ziff. 1, Gesetz vom 28. Juli 1895 betr. Sklavenraub und Sklavenhandel.

[2]) Siehe auch E. Loening, Verwaltung des Generalgouvernements Elsaß 1874, S. 120 a. a. O. und weiter unten.

[3]) Der Abdruck im Armeeverordnungsblatt widerlegt die herrschende Theorie, daß kaiserliche Verordnungen im RGBl. verkündet werden müssen, siehe dagegen Arndt, Reichsverordnungsrecht, S. 206 f., RGZ. 48. 84 und Olshausen in Goltdammers Archiv 61 S. 495.

ausländischem Gebiete eine in § 134, § 161 a. a. O. des Militärstrafgesetzbuches bedrohte Handlung begehen. Die Entscheidung trifft ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Feldgericht, daneben funktionieren ein Untersuchungsführer und ein Protokollführer. Unter Umständen ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Den Vorsitz führt ein Stabsoffizier, in dessen Ermangelung ein Hauptmann oder ein Rittmeister. Die Beisitzer sind aus der Klasse der Hauptleute oder Subalternoffiziere zu entnehmen. Das Feldgericht ist von einem Militärbefehlshaber zu bestellen, dem die höhere Gerichtsbarkeit zusteht. Dem zuständigen Befehlshaber steht die Bestätigung oder Aufhebung des Urteils zu. Das bestätigte Urteil ist unverzüglich zu vollstrecken und zwar die Todesstrafe durch Erschießen. Rechtsmittel sind nicht zugelassen. Da in vielen Fällen jedes gerichtliche Verfahren untunlich erscheint, so bestimmt § 18 der Verordnung, daß die Befugnisse der kommandierenden Offiziere weiter fortgelten, wonach Ausländer, die im Kriege verräterischer Handlungen gegen die deutschen oder verbündeten Truppen sich schuldig machen, wenn sie auf frischer Tat betroffen werden, ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren nach dem bisherigen Kriegsgebrauche zu behandeln, d. h. also in der Regel auf der Stelle zu töten sind. Dies Verfahren soll weniger die Bestrafung bezwecken als von weiteren Übeltaten abschrecken[1]). Dahin zielt auch die Vorschrift im zweiten Absatz des § 18:

> „Die höheren Kommandoführer sind ferner befugt, kraft der ihnen über die feindlichen Untertanen zustehenden Gewalt diejenigen polizeilichen Maßregeln vorzunehmen, welche von ihnen zur Sicherheit der Truppen für erforderlich erachtet werden, zum Beispiel Verhaftung feindlicher Untertanen, Freiheitsentziehung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Abführung nach dem Inlande usw.“

Diese vorstehenden Ausführungen lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Strafbefugnis des Staates zwar über seine Grenzen hinausreichen kann, daß dies aber nur in gewissen Fällen und nur in beschränktem Maße stattfindet, und daß die Strafbefugnis eines Staates zwar in der Regel alles umfaßt, was im Staate geschieht, daß jedoch dieser Satz gewisse Ausnahmen erleidet und Grenzen hat, und zwar einmal in bezug auf die Exterritorialen und sodann bezüglich gewisser völkerrechtlich erlaubter Handlungen, zu welchen letzteren militärische Handlungen im Rahmen des Kriegsrechtes gehören. Letzteres erkennt übrigens Beling l. c. selbst an. Demgemäß heißt es im Erkenntnis des Reichsgerichts vom 13./18. Juni 1887, Entsch. in Strafs. Bd. 16 S. 163: Der regulär zwischen souveränen Staaten geführte Krieg falle an sich unter die Normen des Völkerrechts. Es könne deshalb auch keine Rede davon sein, daß die Tätigkeit derjenigen Personen, welche nach dessen Ausbruch als Kombattanten oder in sonstiger Eigenschaft teilnehmen, anders als nach den Normen des Völkerrechts behandelt werde und es erscheine ausgeschlossen, daß diese völkerrechtlich gedeckten und deshalb im strafrechtlichen Sinne nicht rechtswidrig handelnden Personen mit dieser ihrer Tätigkeit in einer unter die Strafgesetze des anderen Staates fallenden Weise sich schuldig machen. Dasselbe meint wohl auch Olshausen A. 21 zu § 3 StrGB., wenn er sagt: „Möglich ist, daß die Normen des Völkerrechts

[1]) Ariga, La guerre russo-japonaise 1908 p. 380: „le but de la loi martiale n'est pas de punir, mais de menacer de punir afin empêcher tout acte plus nécessaire“, siehe auch Schlayer in der Deutschen Strafrechtszeitung 1915 Nr. 1/2.

die objektive Rechtswidrigkeit der ihrem äußeren Tatbestand nach unter das deutsche Strafgesetzbuch fallenden Handlung ausschließen, alsdann entfällt der Begriff der strafbaren Handlung." Man kann dies auch so ausdrücken, wie E. Loening, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne S. 250, daß die Normen des Landesrechts, wo sie nicht ausdrücklich und zweifellos das Gegenteil enthalten, mit den völkerrechtlichen Normen nicht in Widerspruch stehen dürfen [1]).

Daß insbesondere durch die Reichs-Strafprozeßordnung [2]) oder das Militärstrafgesetzbuch [3]) das Völkerrecht nicht berührt wird, möchte unbestritten sein. Praktisch dreht sich der jetzt so lebhaft geführte Streit um zwei Fragen; wer entscheidet, ob das Völkerrecht verletzt ist, insbesondere ob eine völker- bzw. kriegsrechtlich gerechtfertigte Handlung vorliegt oder nicht, z. B. ob Notwehr oder Mord, zulässige Requisitionen oder Diebstahl, Notstand oder Raub, der eigene oder der fremde Gerichtsherr, und wessen Recht ist maßgebend z. B. darüber, ob Plünderung vorliegt; das Militärstrafgesetzbuch und die Felddienstordnung des Soldaten oder das Recht des okkupierten Landes. Hierbei mag bemerkt werden, daß die Strafen verschieden bemessen sind, im französischen Recht [4]) für Diebstahl z. B. weit höher sind als im deutschen [5]), und daß in Frankreich die Wegnahme gewisser Gegenstände im Felde als Plünderung gilt, bei denen dies weder nach deutscher noch nach englischer Auffassung stattfindet. Nach Mérignhac, Traité de droit international public III p. 343 ist die Aneignung von Wein, Kognak, Toilettengegenständen stets strafbar, während nach nichtfranzösischer Auffassung der Begriff des zum Leben Notwendigen viel weiter gezogen wird [6]). Das Kriegsgericht in Danzig hat [7]) einen kriegsgefangenen Russen, der vor der Gefangennahme, als er zu Darkehmen (Ostpreußen) auf Wache stand, einen Tausendmarkschein aus der Kirchenkasse gestohlen hatte, zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Mir lag dagegen ein Urteil des conseil de guerre permanent de le région 13 séant à Clermont-Ferrand vom 21. November 1914 vor, bestätigt durch Décision du conseil de révision de Bordeaux am 26. desselben Monats, wonach namens des französischen Volkes ein deutscher Soldat wegen eines mit Waffen [8]) im August 1914 zu Ohey in Belgien — wie hinzugefügt ist — ohne Erbrechen von Türen und Schlössern begangenen Diebstahls von ca. 300 Frs. mit dem Tode und Degradation be-

---

[1]) Siehe auch Triepel, Landes- und Völkerrecht S. 154 und die dort zitierte Literatur.

[2]) Loewe-Rosenberg S. 934.

[3]) v. Koopmann, Kom. A. 3 zu 157 MilStrGB.

[4]) Das französische Militärstrafgesetzbuch setzt in Art. 63 Todesstrafe auf Plünderung in Waffen, unter welchen Begriff fast jeder Diebstahl eines Soldaten im Felde gebracht werden kann und nicht selten gebracht worden ist s. w. u.

[5]) Siehe Bluntschli, Modernes Völkerrecht § 652; Loening, Verwaltung v. Els.-Lothr. S. 117, Spaight, war right on land p. 402; Oppenheim, International law II p. 143; Lieber, Instruktion Art. 38. Deutsche Felddienstordnung v. 22. März 1908 Nr. 451 usw.

[6]) Reichsmilitärstrafgesetzbuch § 130.

[7]) Unzulässiger und unzuständiger Weise s. w. u.

[8]) Anders dürfte kaum damals ein deutscher Soldat in Belgien gewesen sein.

straft und demnächst erschossen ist[1]). Nicht selten sollen deutsche Soldaten, in deren Tornister bei der Gefangennahme französische Munitionsstücke und dergleichen sich befunden haben, wegen Plünderns bzw. Diebstahls in Banden, von französischen Kriegsgerichten zum Tode verurteilt und sodann erschossen sein[2]). Ein deutscher Soldat, der sein defektes Beinkleid durch ein französisches ersetzte, ist zu einem, eine versprengte Kavalleriepatrouille, die aus Hunger Lebensmittel nahm, zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt, Fälle, in denen deutsche Gerichte — wegen Notstandes — freigesprochen hätten.

§ 2. Strafgerichtsbarkeit über Kriegsgefangene.

Unstreitig ist, daß Kriegsgefangene wegen der als solche, d. i. in der Kriegsgefangenschaft, begangenen Handlungen den Gesetzen, und zwar den Militärgesetzen des Nehmestaates unterworfen sind. Art. 8 der Haager Konvention, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 lautet:

> „Les prisonniers de guerre seront soumis aux lois, règlements et ordres en vigueur dans l'armée de l'État au pouvoir duquel ils se trouvent."

Wenn England an diese Konvention nicht gebunden sein will, weil Serbien und die Türkei an diesem Kriege teilnehmen, die die Konvention nicht ratifiziert haben, und nach Artikel 2 des Abkommens die Konvention nur dann Anwendung findet, falls die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind, so muß es gleichwohl diesen Artikel gelten lassen, weil er nur längst bestandenes Völkerrecht wiederholt, übrigens auch bereits in der ersten Haager Konvention von 1899 enthalten ist, welche selbst von Serbien und der Türkei ratifiziert ist und also bei Nichtanwendbarkeit der zweiten Konvention gilt. England erkennt demgemäß den Artikel 8 an: „prisoners of war shall be subject to the laws etc in force in the army of the State in whose power they are."

Bezüglich des Verfahrens unterscheidet das deutsche Recht, ob sich der Kriegsgefangene im Reichsgebiet oder im Ausland befindet. Im ersteren Falle gilt für ihn das Friedensverfahren der Militärstrafgerichtsordnung mit dem Instanzenweg bis an das Reichsmilitärgericht[3]), im letzteren Falle entscheidet endgültig das außerordentliche Feldgericht gemäß der auf Grund § 3 EG. zur MilStrGO. ergangenen Kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908 (Preußisches Armeeverordnungsblatt 1914 S. 283)[4]). Materiell gelten für Kriegsgefangene nach § 9 des Militärstrafgesetzbuchs die Kriegsgesetze.

§ 158 des Deutschen Militärstrafgesetzbuchs lautet: „Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung." Dies kann nur so verstanden werden, daß es sich um Delikte handelt, die der Kriegsgefangene als solcher, also während, nicht vor der

---

[1]) Wie überhaupt ein französisches Kriegsgericht zuständig war, ein angeblich in Belgien begangenes Delikt eines deutschen Soldaten abzuurteilen, ist unerfindlich.

[2]) Waldecker in Hirths Annalen 1914 S. 664 Anm. 22.

[3]) Fall des englischen Kriegsgefangenen Lonsdale in Ruhleben, der durch vom Reichsmilitärgericht bestätigtes Urteil des Oberkriegsgericht Berlin auf Grund § 97 Abs. 3 des Militärstrafgesetzbuchs zum Tode verurteilt wurde.

[4]) Siehe auch oben § 1.

Kriegsgefangenschaft, begangen hat. Mithin gilt das deutsche Militärstrafgesetzbuch nicht für Handlungen vor der Kriegsgefangenschaft. Dem entspricht es, daß die mehrfach erwähnte Kais. Verordnung vom 28. Dezember 1908 nach ihrem klaren Wortlaut und dem § 1 nur auf die nicht zu den Truppen gehörenden Ausländer, also nicht auf ausländische Soldaten Anwendung findet. Will man ausländische Soldaten wegen vor der Gefangennahme begangener Handlungen gerichtlich belangen, so könnte man dies, die Zulässigkeit einer solchen Belangung vorausgesetzt, nur vor den ordentlichen Zivilgerichten tun[1]). Würde man dies vice versa dem Ausland zugestehen, so müßten die belgischen Schwurgerichte darüber entscheiden können, ob sich deutsche Truppen vor ihrer Gefangennahme in Löwen, Arschot usw. einer Brandstiftung, eines Mordes usw. schuldig gemacht haben, falls deutsche oder ehemalige deutsche Truppen vor der Verjährung in belgische Hände fallen[2]).

Ist der Kriegsgefangene ein Inländer, so unterliegt er auch wegen der vor der Gefangennahme begangenen Handlungen der inländischen Gerichtsbarkeit. Eintretendenfalls kommt gegen ihn § 160 des Militärstrafgesetzbuchs zur Anwendung, so z. B. der Fall der Elsässer, die in Frankreich gegen das Deutsche Reich Dienste genommen hatten und deshalb gemäß § 88 in Verbindung mit § 4 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs und § 4 des Einführungsgesetzes zum Tode verurteilt sind. In einem solchen Falle ist der Kriegsdienst beim Feinde als solcher ein Verbrechen und es kann deshalb von sogenannter Exterritorialität keine Rede sein.

Was von Kriegsgefangenen während der Gefangenschaft gilt, muß, was oft verkannt wird, auch von gefangenen Sanitätspersonen gelten. Art. 9 der Genfer Konvention vom 6. Juli 1908 lautet:

> „Le personal exclusivement affecté à l'enlèvement, au transport et au traitement des blessés et des malades seront respectés et protégés en toutes circonstance, s'ils tombent entre les mains de l'ennemi, ils ne seront pas traités comme prisonniers de guerre“[3]).

Daraus ergibt sich keine Straffreiheit für die beim Feinde begangenen Handlungen. Auch Personen, die respektiert und protegiert sind, haben den Gesetzen zu gehorchen. Art. 12 sagt:

> „Les personnes désignées dans les articles 9, 10 et 11 continueront, après qu'elles seront tombées au pouvoir de l'ennemi, à remplir leurs fonctions sous la direction.“

Da sie unter dessen Direktion stehen, müssen sie sich den Weisungen der feindlichen Macht unterwerfen. Davon, daß sie ungestraft stehlen, oder, was vorgekommen sein soll, höheren Militärpersonen und Vorgesetzten ins Gesicht schlagen dürfen, steht nichts in der Konvention. „Elles remporteront, alors, les effets, les instruments, les armes et les chevaux qui sont leur propriété individuellé.“ Nur ihr Privateigentum, nicht gestohlenes Gut dürfen sie also mitfortnehmen. Selbstredend soll man fremde Sanitätspersonen, soweit irgend möglich und mit den Gesetzen und der Disziplin vereinbar ist,

---

[1]) Dies erkennt Coester in der Deutschen Strafrechtszeitung 1915, S. 11 an; siehe auch Arndt im „Recht“ 1915 Heft 8 9. Danach hätte die Strafkammer über den russischen Diebstahl urteilen müssen.

[2]) Siehe wie unten.

[3]) Siehe auch Beling, D. J.-Z. 1c.

respektieren und protegieren. Eine absolute Straflosigkeit für die beim Feinde begangenen Handlungen, d. i. solche, die begangen sind, nachdem sie in dessen Hand fielen, besteht nicht. Ihrem Heimatstaate bleiben sie für alle vorher und nachher begangenen Taten verantwortlich.

§ 3. Handlungen eines Kriegsgefangenen vor der Gefangennahme.

Ist die Gerichtsbarkeit eines Staates über die in seiner Gewalt stehenden Kriegsgefangenen wegen der während der Kriegsgefangenschaft begangenen Handlungen unbestritten und unbestreitbar, so besteht bekanntlich nicht geringer Streit darüber, ob einem Staate auch wegen der vor der Gefangennahme — also unter den Fahnen — begangenen Handlungen eines Kriegsgefangenen Strafgerichtsbarkeit zusteht.

Ehemals[1]) herrschte bekanntlich der Satz: „jus belli est infinitem" (Grotius) oder: „im Kriege ist alles erlaubt" oder: „in hostes qua hostes omnia licent" (Bynkerchoek)[2]). Man konnte somit Kriegsgefangenen alles auferlegen und antun mit und ohne Gerichtsverfahren, mit und ohne Rücksicht darauf, ob strafbare Handlungen vor oder während der Gefangenschaft begangen sind. Später schützte man die Kriegsgefangenen. Vattel, Droit des gens (Ausgabe London 1768 tome III § 141) führt aus, daß Kriegsgefangene nur, wenn sie sich schuldig gemacht haben „de quelque attentat énorme contre le droit des gens" oder einer Verletzung „des lois de la guerre" Gegenstand von Repressalien werden können. Sie können also nach Vattel wegen vor der Gefangennahme begangener Handlungen nicht gerichtlich bestraft werden und unterliegen nur in gewissen Fällen Repressalien. Hat der Feind 13 Gefangene hängen lassen, so kann man 13 gefangene Feinde hängen lassen (geschichtliches Beispiel). Hat der feindliche General Mord und Brandstiftung befohlen, so kann man ihn wegen dieses „attentat énorme" gegen das Völkerrecht und Kriegsrecht jure retorsionis entsprechend behandeln. Genau ebenso wie dieser große Völkerrechtslehrer spricht sich auch das von Rolin als klassisch bezeichnete Völkerrecht von Heffter aus (Aufl. 7 von Geffken) § 128:

> „Sollte sich ein Gefangener vorher einer Verletzung der Kriegsmanier schuldig gemacht haben, so wird dem Sieger ein Recht der Ahndung innerhalb der Grenzen der Wiedervergeltung nicht bestritten werden können."

Eine Jurisdiktion wegen der vor der Gefangennahme begangenen Handlungen räumen somit Vattel und Heffter nicht ein. Oppenheim, Law of nations I § 445 p. 541 meint:

> „Whenever armed forces are on foreign territory in the exercise of their Home-State, they were considered exterritorial and remain therefore under the jurisdiction of the latter. A crime committed on foreign territory by a member of the force can not be punished by the local authorities or military authorities but only by the commanding officer of the force of its Home-State."

Oppenheim bemerkt dazu, daß dies die Ansicht „of the vast majority" der Völkerrechtslehrer sei, nur v. Bar und Rivier seien anderer Meinung,

[1]) A. Zorn, Kriegsrecht S. 73; Cros, conditions et traitement des prisonniers de guerre u. a. m.

[2]) Quaestiones juris publici I 1.

was, wie später gezeigt werden wird, nicht einmal zutrifft. Oppenheim will die Befreiung von der Jurisdiktion des Aufenthaltsstaates nur anerkennen, wenn die Tat in irgendeinem tatsächlichen oder räumlichen Zusammenhang mit dem Kriegsdienst oder Kriegsschauplatz steht, nicht aber, wenn der Soldat irgendwohin zu seinem Vergnügen oder für Privatzwecke fährt und dort ein Verbrechen begeht; wenn er z. B. von Antwerpen zum Vergnügen nach Brüssel fährt und dort einen Totschlag verübt. Dagegen nimmt er an, daß die Angehörigen der französischen Fremdenlegion in Casablanca, das damals noch nicht französisch war, zur Zeit des bekannten Streitfalles „under the exclusive jurisdiction of the French army of occupation" standen, welche Ansicht auch dem ebenso bekannten Schiedsspruche vom 22. September 1904 zugrunde liegt [1]).

Ebenso spricht sich Hall, A treatice of international law p. 314 a. a. O. aus: „the exclusive jurisdiction" gehöre „to a sovereign over the persons composing his naval or military forces and ships, wherever they may be", ferner „to add that neither officers nor the members of such forces are in any case amenables to the criminal or civil law of a foreign State in respect of acts done in their capacity of agents for which they would be punishable, if such act were done in their private capacity." Er bezieht sich hierfür auch auf den Mac-Leod Fall von 1841, auf den später zurückzukommen sein wird. Lawrence, The principals of the international law (3 ed.), Boston 1905, p. 223:

> „In the absence of special agrement the troups would not be amenables to the local law but would be under the jurisdiction of their own commanders."

E. Loening, Die Verwaltung des Generalgouvernements Elsaß 1874 führt S. 78 aus, daß die Bestimmungen des Kriegsstrafrechts von dem besetzenden Staate gegeben werden, die einheimischen Gesetze und Gerichte aber für diese Verhältnisse nicht maßgebend sein können. Er zitiert hierfür Artikel 63 des code de justice militaire pour l'armée de terre, ferner Dalloz, Jurisprudence générale 1866 p. 46 III p. 84; 1867 III p. 277, S. 119:

> „Überall, wo das Heer als solches auftritt, trägt es das Gesetz mit sich. Dasselbe ist gegeben für alle Verhältnisse und Länder. Es ist sozusagen das persönliche Recht des Heeres nach dem Ausspruche Napoleons: le militaire n'est jamais chez l'étranger lorsqu'il est sous le drapeau; où est le drapeau, là est la France".

Herbst in Goltdammers Archiv Bd. 20 S. 339 führt aus, daß wegen der Handlungen, deren sich ein Kriegsgefangener vor der Gefangennahme schuldig gemacht hat, die Strafbefugnis des Nehmestaats ausgeschlossen bleibt.

Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland 1882 S. 126 führt aus, daß bezüglich des eingedrungenen Heeres von einer Unterwerfung unter die Gesetze des besetzten Staates keine Rede sein könne, daß dem Heere unter Verdrängung der Institutionen des besetzten Gebietes Gesetze und Gerichte des Vaterlandes folgen; daß der Soldat, wo auch immer die Fahnen des Heeres wehen, unter der Herrschaft der vaterländischen Souveränität bleibt,

---

[1]) Dieser Fall wird ebenso von Hall, A treatise of International Law 1910 p. 314 a. a. O. und Méringhac, Traité de droit international public III (1912) beurteilt p. 388, 440, wo er sagt: „le fait s'étant passé dans une contrée occupée militairement par des troupes françaises la jurisdiction militaire française régnait exclusivent." Siehe auch weiter unten.

daß bei Beurteilung gesetzlich bedeutsamer Bedingungen es keinen Unterschied machen könne, ob sich die Armee im Heimatlande oder im Auslande befindet.

Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes auf Zeit, Raum, Personen, Berlin 1853:

> „Ist irgendeine Exterritorialität[1]) in der Natur der Sache begründet, so die der fremden Truppen. Das Heer ist nicht bloß der Repräsentant; es ist der wirkliche Träger der auswärtigen Souveränität des Staates, dessen nach außen gewandte Macht. Diese einer fremden Souveränität unterwerfen, hieße den größten Widerspruch begehen. Wo der Staat seine Fahne aufpflanzt und seine Kriegsmacht sammelt, da hat er über diese notwendig selbst alle aus der Souveränität fließenden Rechte und vor allem die Gerichtsbarkeit. Die Krieger stehen also nicht blos auf feindlichem, sondern auch auf befreundetem fremden Gebiet — unter den Strafgesetzen ihres eigenen Landes und sind der Herrschaft der Ortsgesetze und Ortsgerichte entzogen (Vattel, Droit des gens livre VII § 108, Martens, Einleitung in das europäische Völkerrecht §§ 59 und 215. Const. X l. c. Cod. de jurisdiction. l. 1. Cod. de exhibendis reis, l. 2. Cod. Theod. de jurisdictione, l. 2. Cod. de his, qui metus). Der feindliche Staat kann aber den fremden Staat, wenn dieser sich gegen ihn oder seine Untertanen eines Verbrechens schuldig macht, nach Kriegsrecht behandeln (v. Martens Einl. § 207; Vattel, Livr. III ch. VII §§ 145, 158, Oppenheim, Völkerrecht S. 152).“

v. Liszt, Lehrbuch des Völkerrechts Aufl. 9 S. 79 behauptet, daß „von dem Zugriff der vollziehenden Gewalt befreit sind fremde Truppenkörper, sowie fremde Staatsschiffe." Dabei mache es keinen Unterschied, ob ihr Aufenthalt auf der Bewilligung des Aufenthalts beruht oder nicht (Invasionsarmee). Damit dürfte aber nur gemeint sein können, daß die einzelnen Soldaten befreit sind. Denn der Truppenkörper als solcher kann weder eine strafbare Handlung begehen noch steht seine gerichtliche Bestrafung in der Macht des besetzten Gebietes. Da das Ausland auch keinen Soldaten bestrafen kann, ehe man ihn gefangen hat, so kann der v. Lisztsche Satz nur so ausgelegt werden, daß vor der Gefangennahme auf besetztem feindlichen Gebiete — unter den Fahnen — begangene Handlungen nicht der Straf- und Gerichtsgewalt des besetzten Staates unterliegen. Dies ist auch für Birkmeyer, Encyklopädie (2) S. 1145 und andere anzunehmen.

Fast das Gleiche läßt sich von Olshausen sagen, der Anm. 21 zu § 3 RStrGB. (nur) den ausländischen Truppenteilen die (sog.) Exterritorialität beilegt, denen der Eintritt gestattet ist, nicht dagegen den einzelnen Militärpersonen[2]).

Auch die Ansicht von Beling, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität, Berlin 1909 S. 142 und in der Deutschen Juristenzeitung 1915 Nr. 3/4 geht dahin, daß nur bei gestattetem Ein- oder Durchmarsch Exterritorialität gilt. Diese Ansicht widerspricht aber schnurstraks der Sachlage und dem allgemeinen Rechtsempfinden. Danach könnte ein deutscher Soldat, auch wenn er nicht mehr unter den Fahnen ist, für einen in Luxemburg verübten Diebstahl nicht von den luxemburgischen Gerichten abgeurteilt werden, dagegen müßte er in solchem Falle vor den belgischen Gerichten Recht

[1]) Falls es nötig sein sollte, eine solche überhaupt anzunehmen, siehe weiter unten.

[2]) Siehe dagegen Olshausen A. zu § 8 StrGB. und oben § 1.

nehmen, wenn er in Brüssel gestohlen haben sollte. Dies braucht wohl nur ausgesprochen zu werden, um zu zeigen, daß die von Beling geschmähte Methode der anderen nicht minder beachtlich ist als seine eigene. War der Eintritt nur gestattet, so verbleibt die Souveränität voll bei dem besetzten Staate, der ein- oder durchmarschierende Soldat ist nur geduldet. Bei dem erzwungenen Eintritt, der feindlichen Invasion oder Okkupation, hat der invadierende oder okkupierende Staat eigene Rechte, er ist zwar nicht „souverain de droit", wohl aber „souverain de fait"; er handelt aus eigenem Recht. Erkennt man also Exterritorialität dem Heere zu, wenn es nur geduldet wird und precario auftritt, so kann sie ihm erst recht in dem Falle nicht versagt werden, wo es kraft der Macht seines Staates als des tatsächlichen Herrn und als dessen Organ und aus dessen Recht auftritt.

Für die sog. Exterritorialität haben sich ferner ausgesprochen Müller (Meiningen), Der Weltkrieg und das Völkerrecht 1914, und Strupp in einem Vortrag in der juristischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M., Aktuelle Fragen des Völkerrechts[1]). Ich kann aber auch v. Bar nicht anders verstehen, wenn er, Internationales Zivil- und Strafrecht S. 574 sagt:

> „Truppen in Feindesland sind zweifellos nur den Strafgesetzen ihres Landes unterworfen"

und wenn er daselbst S. 134 erklärt:

> „Kriegsgefangene unterstehen der Strafgewalt des Nehmestaats, anders wenn und so lange der Soldat sich in dienstlicher Stellung und Ausübung seines Berufs befindet, die letztere endet gerade mit seiner Gefangennahme, damit finde die Unterstellung unter das heimische Recht ihr Ende."

Nun zu den französischen Schriftstellern! Bonfils-Fauchille Nr. 1142 p. 714:

> „Quant aux soldats et assimilés faisant partie de l'armée envahissante ils ne peuvent être pour des délits de droit commun comme pour des délits militaires justiciables que de leurs conseils de guerre. Ils sont soumis à la loi pénale de leur propre pays. Émanation de la souveraineté de l'État l'armée porte avec elle sa loi pénale." Nr. 1170 p. 913 führt er aus, daß eine Armee in Feindesland für ihre Sicherheit sorgen müsse, daß sie die Abwesenheit von Unparteilichkeit in den Landesgerichten zu befürchten habe, und daß sie unmöglich die Souveränität des besetzenden Staates der des besetzten Staates unterordnen dürfe. Er fügt hinzu: „il va de soi que sur le territoire occupé par des troupes le souverain local conserve l'exercise du droit de juridiction sur toutes les personnes ne faisant partie des troupes étrangères."
>
> Ferraud-Giraud, États et souverains 1895, sagt Nr. 620, daß die Besatzung der Kriegsschiffe bei allen Tätigkeiten in Beziehung auf oder in Zusammenhang mit ihrem Dienst nur zu gehorchen habe: „aux lois et à la jurisdiction du pays auquel appartient le navire."
>
> Brideau, Les lois de la guerre 1898 I p. 37: Auf dem von Frankreich militärisch besetzten feindlichen Gebiet gelten für alle durch den code militaire vorgesehenen Handlungen der code militaire und die französischen conseils de guerre.
>
> Ortolan, Elements de droit pénal 4 éd. Nr. 941: „Notre pratique en France soit sur un territoire ami soit sur un territoire ennemi, les armées marchent avec leur jurisdiction."

---

[1]) „Recht" 1915 S. 213.

Garraud, tome I § 133 bei Beling l. c.: „L'armée est démembrement de l'État auquel elle appartient[1])".

Mérignhac, Le droit public international III p. 388: „La puissance occupante peut faire fonctionner sa justice militaire."

Ortolan, l. c. Nr. 942: „L'occupation seule suffit pour les actes de fait, l'exercise de la jurisdiction pénale est au nombre de ces actes."

Augier et le Poitevin, Traité de droit pénal militaire p. 137, nur die französischen Kriegsgerichte sind für die Handlungen französischer Truppen auf besetztem Gebiet zuständig nach dem Satze: „où est le drapeau, là est la France.

Piétri, Étude sur la fiction d'exterritorialité p. 378: „En matière pénale — aux militaires de l'armée étrangère — appartient l'exception de la jurisdiction. Ainsi tous ceux qui à un titre quelconque font partie de l'armée étrangère sont exempts de la jurisdiction pénale du pays en cas d'occupation pacifique aussi bien qu'en le temps de la guerre. — L'immunité pénale est absolue; en aucun cas un individu faisant partie de l'armée étrangère ne saurait être déféré aux tribunaux répressifs du pays."

p. 380: „— Nous concluons — qu'une armée doit transporter toujours et partout sa jurisdiction répressive. Le principe qu'une armée demeure à l'étranger — soumise en matière pénale à sa propre jurisdiction est généralement suivi dans la pratique par tous les États (z. B. französisch-spanische Intervention 1824). Les troupes de l'État à l'étranger réprésentent en plus haut dégré sa souveraineté elle-même matérialisée et agissante —, si l'occupation est le fait de la guerre. L'armée d'un État est exempte de la jurisdiction étrangère comme cet État lui-même. Piétri hebt noch hervor, daß man von den Gerichten des okkupierten Staates excessive Strafen zu besorgen hätte. Ähnlich auch von Heyking, L'exterritorialé p. 157, der ausspricht, daß die Truppen „répresentent le pouvoir de l'État de leur pays et le territoire occupé par elles devient pendant la durée de l'occupation une partie ou domaine de l'État."

Endlich Rivier, Principes du droit des gens I p. 333: „En pays ennemi il n'y a pas lieu d'exterritorialé. Les troupes d'occupation et d'invasion vivent sur le pied de guerre et selon les lois de la guerre."

Damit kann Rivier nicht gemeint haben, daß die deutschen Truppen jetzt in Frankreich, Belgien, Polen nach französichem, belgischem, russischem, sondern daß sie nach deutschem Kriegsrecht leben. Dies dürfte das Richtige sein. Eine Exterritorialität liegt übrigens, wie später gezeigt werden soll, in der Tat nicht vor.

Andere Literatur wird noch erwähnt werden; auf die Ansichten Dissentierender (v. Schlayer, Beling, Coester) soll später eingegangen und hier nur die Ansicht von Heilfron berücksichtigt werden. Dieser führt in der Deutschen Juristen-Zeitung 1915 (Nr. 1) überzeugend aus, daß ein Heer auch in Feindesland seinen eigenen Strafgesetzen unterworfen bleibe; Heilfron meint aber, daß über die von Soldaten im Auslande begangenen Handlungen zwar nach dem Rechte des eingedrungenen Heeres immerhin aber die ausländischen Gerichte zu entscheiden haben. Habe z. B. ein kriegsgefangener Russe in Ostpreußen ein Sittlichkeitsverbrechen begangen, so sei das deutsche Kriegsgericht an sich so vorzunehmen, als wäre die Tat auf russischem Boden begangen. Werde ein deutscher Kriegsgefangener einer vor der Gefangennahme auf französischem Boden begangenen Plünderung beschuldigt, so habe

[1]) S. auch Stoerk, Handbuch des Völkerrechts in v. Holtzendorffs Handbuch II S. 438, 664.

das französische Militärgericht seiner Entscheidung die Auffassung zugrunde zu legen, als ob die Tat in Deutschland begangen sei. Dies geschieht aber tatsächlich nicht, wie die in § 1 erwähnten Urteile französischer Kriegsgerichte ergeben. Sind die Gerichte des Staats, in dem die Tat begangen ist, zur Aburteilung zuständig, so dürften und müssten sie sogar das am Orte der Tat gültige, also ihr eigenes Landesrecht anwenden. Dies ist übrigens kaum jemals streitig oder zweifelhaft gewesen[1]). Übrigens dürfte durch die Annahme der Theorie von Heilfron den deutschen Gefangenen wenig geholfen sein, da sie Gewähr für Objektivität und Milde bei feindlichen Gerichten nicht zu erwarten haben, wie durch zahlreiche Urteile feststeht, namentlich wenn sich die Frage um die Grenzgebiete zwischen kriegerischen und anderen Handlungen dreht.

§ 4. Das Heer als Repräsentant des Staates.

Es ist ein alter, schon im kanonischen Recht anerkannter Satz des Rechts, daß kein Staat einem anderen juristisch verantwortlich ist und also nicht vor dessen Gerichte geladen werden kann: c, X de electione I, 6 „non habet imperium par in parem" (Innozenz III). Was vom Staat gilt, gilt auch von seinen Organen[2]).

Oppenheim, I § 443 p. 500:

> „Armed forces are organs of the State which maintains them because such forces are errected for the purpose and maintaining the independance, authority and safety of the State. And in this respect it matters not, whether armed forces are at home or abroad, for they are organs of their Home-State, even when on foreign territories, provided only that they are their in the service of the State and not for their own purpose."

Demgemäß, § 445, bleiben sie under the jurisdiction of the Home-State. Deshalb habe im Jahre 1841 die Regierung der Vereinigten Staaten erklärt, daß jemand, der durch eine öffentliche Transaktion und Autorisation der britischen Regierung zu einer Handlung veranlaßt war, dafür nicht von den Gerichten der Vereinigten Staaten belangt werden dürfe (Fall Mac-Leod, auch bei Hall p. 187 erwähnt). Oppenheim ist ferner der Ansicht, daß die französischen Soldaten wegen der in Casablanca begangenen Handlungen (Mißhandlung deutscher Konsularbeamten) nur von der Okkupationsarmee, also nur von französischen Gerichten abgeurteilt werden durften, welche Ansicht auch der Schiedsgerichtshof aussprach.

Caesaregis bei Hall p. 187, discursus de commercio:

> „Cum vero de exercitu vel bellica classe agitur, tunc tota jurisdictio super exercitum vel classem residet apud principem aut ejus ducem, quamvis exercitus vel bellica classis existat super allieno territorio, quia ex belli consuetudine illa jurisdictio, quam habet rex vel princeps aut illorum duces super exercitum, prorogatur de suo ad alienum territorium."

---

[1]) Beling l. c.

[2]) Siehe hierzu Entsch. des Kompetenzkonfliktsgerichtshofes JMBl. 1903 S. 202, RGZ. 62, 165; Ferraud-Giraud, États et souverains etc.; Gareis, Völkerrecht S. 92; v. Martitz S. 442; Nys II S. 340; Perels S. 93; Fall von Hellfeld; Triepel, Archiv f. öff. Recht 29 S. 212; E. Loening, Festgabe für Fitting.

Anders teilweise Lampredi bei Hall l. c.: „wonach in all matters inconnected with military commands" keine Exterritorialität stattfinden soll.

Auf diesem Standpunkt befindet sich auch die berühmte Instruktion für die Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika vom 24. April 1863, verfaßt von Lieber und das Vorbild der modernen Konventionen für den Landkrieg.

> Artikel 57: „So soon as a man is armed by a sovereign government and takes the soldiers oath of fidelty, he is a belligerent, his killing, wounding or other warlike acts are no individual crimes or offences."

Auch Bluntschli Nr. 788 erklärt, daß mit Autorisation des Staates begangene Handlungen, und dazu gehören ja alle kriegerischen, nur den Staat haftbar machen.

Um nicht alle Zitate aus § 3 zu wiederholen, soll hier nur noch erwähnt werden. Bonfils Nr. 1172: „L'armée émanation de la souveraineté de l'État, porte avec elle sa loi pénale, Loening, Verwaltung Elsaß-Lothringens S. 119: überall, wo das Heer als solches auftritt, trägt es das Gesetz mit sich. Alle Militärstrafgesetze stimmen darin überein (Deutsches Militärstrafgesetzbuch § 7, Code militaire français art. 63), daß strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Ausland begangen sind, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, ebenso zu bestrafen sind, als wenn diese Handlungen von ihnen im Inlande begangen waren. Untersteht aber der Soldat, wo er als solcher auftritt, seiner heimischen Jurisdiktion, so kann er keiner anderen unterworfen sein. Der von Beling angeführte Satz, daß jemand einer mehrfachen Jurisdiktion unterstehen kann, gilt nicht für Militärpersonen, weil die Militärgerichtsbarkeit nur ein Zweig der Militärgewalt ist (sämtliche Kommentare zu § 12 der Militärstrafgerichtsordnung). Es kann aber über den Soldaten nur eine Militärgewalt bestehen und nur eine Felddienstordnung gelten, die eigene. Im gleichen Sinne dürfte auch das vorerwähnte Erkenntnis des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 16 S. 165 auszulegen sein.

Hat der Soldat bei Begehung der Tat seinem heimischen Strafgesetz und seiner heimischen Felddienstordnung zu gehorchen und hat hierüber sein heimischer Vorgesetzter (Militärbefehlshaber) zu entscheiden, so kann dies hinterher nicht anders werden, wenn durch Gefangennahme des Soldaten die tatsächliche Macht über ihn auf den Feind übergegangen ist.

§ 5. Das Invasionsheer bleibt im Inland.

Es liegt übrigens gar kein Fall von Exterritorialität vor[1]), denn der Boden, auf dem sich ein Invasionsheer bewegt, ist insoweit dessen Boden und ist der Staatsgewalt des okkupierenden Staates teilweise unterworfen. Das Invasionsheer übt dort nicht die Souveränität des okkupierten Staates sondern seine eigene aus[2]). Was von der Okkupation gesagt ist, gilt insoweit auch von der Invasion, Liebers Instruktion I § 1:

> „A place, district or country occupied by an enemy stands in consequence of the occupation under the martial law of the invading or

---

[1]) Hall p. 200: the fiction of exterritoriality is no need.

[2]) Loening, Die Verwaltung des Generalgouvernements S. 182, Zorn, Reichsstaatsr. I S. 518, Delbrück in den Sten. Ber. d. Reichst. 1871 S. 826, siehe auch dort S. 815, 819, 828, Drucks. d. Reichst. 1871 § 169, Arndt, Reichsstaatsr. S. 741 f.

occupying army, whether any proclamation declaring martial law has been issued or not. Martial law is the immediate and direct effect and consequence of occupation or conquest.

3. Martial law in a hostile country consists in the suspension by the occupying military authority of the criminel and civil law and of the domestic administration and government and in the substitution of military rule and force for the same."

Strupp, Das internationale Landkriegsrecht S. 98 sagt, ein Heer könne schon dann mit der Schärfe seines Militärstrafrechts vorgehen, wenn es eine Ortschaft besetzt hat, gleichviel, ob es sich dabei lediglich um eine Besetzung vorübergehender Natur oder um eine occupatio bellica handele. Bonfils legt die sogenannte Exterritorialität auch der Armee envahisante bei, Rüstow, Kriegsrecht 1876 S. 225. die Invasion hebe das Recht der Verwaltung für die alte Regierung auf. Mérignhac III p. 387:

„Bien que ces textes ne parlent que de l'occupation on devient les appliquer lorsque le pays serra seulement envahi sans quelle y ait occupation proprement dite."

Loening, Verwaltung S. 190: überall wo das Heer als solches auftritt, trägt es das Gesetz mit sich. Ortolan, Hall siehe § 1. Pillet, siehe § 3, Lawrence p. 363: „military possession was regarded as a sort of conquest giving propriatary rights to the invader; the practical result of this view was to confer to him all the power of a sovereign." Der okkupierende oder invadierende Staat wird kraft Völkerrechts „selbstnützig tätig" (Meurer, Die Haager Friedenskonferenz II 3, 239). Es findet eine Durchbrechung der in der Gegend bestehenden Gerichtsverfassung zugunsten des okkupierenden Staates statt. Auf einem und demselben Territorium können (v. Martens II § 117) unmöglich zwei souveräne Gewalten gleichzeitig existieren. Die neue Gewalt ist die des okkupierenden Staates:

Projet d'une Convention concernant les lois et coutumes de la guerre 1874 (récueil) II tome IV 41: „L'occupation par l'ennemi d'une partie de l'État en guerre avec lui suspend par le fait même l'autorité du pouvoir légal de ce dernier et substitue l'autorité du pouvoir militaire de l'État occupant."

Schon Bartolus sagt (Hall p. 186): „quod licet quis non habet territorium si tamen habeat potestatem in certas personas propter illas personas dicitur habere territorium."

Wir gelangen hiernach zu dem Schluß: Taten des Invasionsheeres gelten auf feindlichem Gebiet strafrechtlich und völkerrechtlich als im Inlande begangen (so auch Heilfron in der Deutschen Juristenzeitung 1915 Heft 1). Wie das deutsche Schiff überall als deutscher Boden und Inland gilt, so auch das von einem deutschen Heere besetzte feindliche Gebiet. Es liegt sonach, wie zu wiederholen ist, kein Fall der Exterritorialität vor. Dies gilt auch für den Patrouillengang (anderer Ansicht Coester, Deutsche Strafrechtszeitung 1915 S. 48). Auch die Patrouille ist unter den Fahnen, also nicht im Auslande; auch mit ihr zieht der Staat mit[1]). Auch sie bedarf des Schutzes des Inlandes und findet beim Ausland keine Gerechtigkeit. Wie die deutschen Schutzgebiete in einzelnen Hinsichten Inland, in anderen Ausland sind, so auch das invadierte oder okkupierte Gebiet. Invasion und Okkupation sind nicht, wie Beling meint, Fiktionen, sondern recht starke Wirklichkeiten. Solange der Soldat darauf steht, ist es sein Land und

[1]) Siehe die Zitate in § 1, namentlich Hélie.

dies jedenfalls in höherem Maße, als wenn er mit besonderer Erlaubnis durchmarschiert. Zweifellos ist im Sinne der §§ 160, 161 MilStrGB. das besetzte Feindesland Inland. Der deutsche Soldat, der von einem deutschen Kriegsgericht in Belgien, Frankreich oder Rußland bestraft ist, ist im Inlande bestraft (s. auch v. Liszt und Delaquis A. 1 zu § 8 StrGB.). Die Behauptung Coesters, Deutsche Strafrechtszeitung 1915 Heft 1, 2, das besetzte Gebiet ändere sich nicht durch die Besetzung, enthält sogar auch einen rechtlichen Irrtum, da durch die Besetzung nach Art. 43 der Haager Konvention die gesetzmäßige Gewalt auf den Besetzenden übergeht.

Es kann nun die Frage entstehen, ob, wenn die Invasion beendet ist, die Jurisdiktionsgewalt fortbesteht. Man sagt, die Rechte des Okkupierenden hören mit dem Verlust der Okkupation auf (Lawrence p. 366, Ortolan Nr. 942, v. Martens II § 117), wie denn auch allgemein behauptet wird, daß nach Wegfall der Exterritorialität die Strafbarkeit eintrete, vgl. Binding, Handbuch S. 686, Rosenberg Anm. 35 zu § 18 GVG. Hieran ist richtlg, daß nach Verlust der Okkupation keine Steuern vom Invasionsheere mehr erhoben werden dürfen, die Einwohner nicht von der Teilnahme am Kriege bei Vermeidung der Strafe aus § 160 MilStrGB. abgehalten werden dürfen usw. Doch die auf besetztem Gebiete von einem Mitgliede eines Invasionsheeres einst begangene Handlung bleibt rechtlich in seinem Heimatlande begangen; s. auch Pillet, Les lois actuelles de la guerre Nr. 173, Spaight, Right on war p. 366. Diese Tatsache kann nicht aus der Welt geschafft werden. Auch der Grund hierfür bleibt bestehen. Er ist nach wie vor seinem Heimatstaate verantwortlich und kann beim feindlichen Staate auf keine Unparteilichkeit rechnen.

Der Fall, den das Kammergericht (Justizministerialblatt 1900 S. 579) behandelte, lag rechtlich und tatsächlich anders. Ein französischer Koch des spanischen Gesandten in Berlin hatte im dortigen Gesandtschaftshotel eine Körperverletzung begangen und war deswegen nach Ausscheiden aus seiner Dienststellung angeklagt. Es wurde Immunität wegen Exterritorialität von ihm behauptet. Das Kammergericht verwarf den Einwand, indem es ausführte, daß seine Exterritorialität nur im Interesse des Gesandten bestanden habe, also fortgefallen sei, nachdem er aus dessen Dienst entlassen war. Die Exemption des deutschen Soldaten ist im eigenen Interesse des Soldaten gegeben; dies Interesse besteht fort; das spanische Botschaftshotel war stets deutscher Grund und Boden, das Invasionsgebiet hatte aber zur Invasionszeit insoweit aufgehört französischer Boden zu sein. Auch die anderen Beispiele für das Gegenteil versagen. Wenn Ortolan 4 ed. Nr. 942 anführt, daß der Pariser Kassationshof am 22. Juni 1818 entschieden hat, daß ein Franzose, der 1811 zur Zeit der militärischen Besetzung Spaniens einen Catalanen getötet hat, nicht vor den Assisen der Pyrénées Orientales 1817 abgeurteilt werden kann, so ist dies ein Ausfluß des damals in Frankreich herrschenden Territorialprinzips, würde aber nur gegen uns beweisen, wenn der Kassationshof ausgesprochen hätte, daß das spanische Gericht zur Aburteilung zuständig wäre. Es handelte sich übrigens gar nicht um einen Kriegsgefangenen, s. auch hiergegen Hélie, Traité de l'instruction criminelle II § 631. Pillet p. 258 behandelt den Fall, daß ein Franzose (Zivilist) im Kriege 1870 einem deutschen Soldaten Beihilfe bei einer Requisition geleistet hat, wofür er hinterher von den französischen Gerichten wegen Beihilfe zum Diebstahl verurteilt wurde. Dieser Zivilist war indes kein deutscher Soldat in französischer Gefangenschaft; s. auch Merlin, Les lois relatives à la guerre t. I p. 412.

§ 6. Die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

Mit diesen Ausführungen stimmt die Auslegung überein, welche den Gesetzen und Gebräuchen des Landkrieges zu geben ist. Um zu einer richtigen Auslegung zu gelangen, muß man zunächst davon ausgehen, daß das Wesen der Kriegsgefangenschaft im heutigen Recht lediglich in einer tatsächlichen Beschränkung der natürlichen Freiheit besteht, ausschließlich zu dem Zwecke, um die Rückkehr in den feindlichen Staat und eine fernere Teilnahme an den Kriegsunternehmungen zu verhindern (Heffter, § 129). Kriegsgefangenschaft ist nur Sicherungsgefangenschaft (Bluntschli Nr. 601). Zweck ist nur die Verhinderung und Unschädlichmachung während der Dauer des Krieges (Eichelmann, S. 82). Cros, Condition et traitement des prisonniers de guerre 1900:

> „L'ennemi désarmé cesse d'être ennemi, où il a cessé de pouvoir nuire et tout qui reste permis au vainqueur à son égard est de le mettre hors d'état de nuire de nouveau. L'ennemi sans armes devient inviolable."
>
> Pillet, les lois actuelles de la guerre 1901 p. 145: „un ennemi reduit à l'impuissance acquiert par la même une sorte d'inviolabilité."

Der Zweck ist also nicht die Bestrafung wegen vorher begangener Taten. Der zweite Gesichtspunkt ist der, daß, wie die Verhandlungen in Brüssel und im Haag ergeben, in den Konventionen die Staaten einander rücksichtlich ihrer Staatsangehörigen nur bestimmte und genau begrenzte Rechte übertragen haben, die nicht ausdehnend zu interpretieren sind[1]). Übertragen ist nur das Recht, Spione zu bestrafen und sodann das Recht, Gefangene wegen der während der Gefangenschaft begangenen Handlungen, also nicht das Recht, Gefangene wegen vor der Gefangennahme begangener Handlungen zu bestrafen.

Als die Beratungen in Brüssel begonnen wurden, ging eine verbreitete Ansicht dahin, daß vor der Gefangenschaft begangene Straftaten, die ohne Zusammenhang mit der Kriegführung standen und gegen den Nehmestaat oder dessen Untertanen verübt waren, von dem Nehmestaat bestraft werden können (Wechselfälschungen, Unterschlagungen). Bluntschli Nr. 602 will z. B. vor dem Kriege begangene Fälschung von Wertpapieren, Unterschlagungen und gemeinen Mord bestrafen lassen; Lieber, Instruktion Nr. 59:

> „A prisoner of war remains answerable for crimes committed against the captors army or people committed before he was captured and for which he was not been punished by its own authorities".

Wie sich aus Nr. 57 ergibt, bezieht sich dies auf Handlungen, die nicht im Zusammenhange mit der Kriegführung stehen. Über die Aufnahme dieses Satzes hat man sich weder 1874 in Brüssel, noch 1899 oder 1907 im Haag verständigen können. Er ist schließlich nicht mit aufgenommen worden und es ist jedenfalls nicht bestimmt worden, daß der Nehmestaat darüber strafgerichtlich entscheiden soll, ob eine Handlung in Zusammenhang mit der Kriegführung steht oder nicht. Es mag fraglich sein, ob die Frage dadurch negativ entschieden ist. Sicher ist, daß die Konvention solche Handlungen, die mit dem Kriege in Zusammenhang stehen und vor der Gefangennahme begangen sind, nicht der Gerichtsbarkeit des Nehmestaates unterstellt hat. Das Gegenteil wäre gegenüber Vattel etc. ein Novum und hätte ausdrück-

---

[1]) Dort heißt es Brüsseler Verhandlungen 21. August 1874: „un État ne peut donner un droit de jurisdiction à un autre sur ses propres sujets."

lich vorgeschrieben werden müssen. Im belgischen Entwurf Artikel Nr. 7 und in § 31 des projet d'une convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre von 1874 heißt es:

„Les prisonniers ayant commis durant leur captivité des délits quelquonques peuvent être déférés aux tribunaux et punis en consequence."

Damit ist gemeint, daß sie wegen vorher begangener Handlungen nicht bestraft werden können; denn sonst wären die Worte „durant leur captivité" in die Konvention nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme erfolgte nicht, weil man gegen ihren Inhalt Bedenken hatte, sondern weil man ihre ausdrückliche Sanktionierung nicht für erforderlich hielt. Auf Antrag des deutschen Bevollmächtigten von Voigts-Rheetz wurden nämlich die §§ 30, 31 nnd 32 des projet nur durch einen zusammenfassenden Satz ersetzt[1]). Mag man aber dies selbst für zweifelhaft halten, so ist zu beachten, daß in den Haager Abmachungen von 1899 und 1907 nicht, wie in dem Brüsseler Entwurf 1874 Nr. 28 oder in den Oxforder Regeln Nr. 62 gesagt wird, „ils sont soumis", sondern und zwar in Art. 8 „seront soumis"[2]). Diese Fassung verbietet ein Zurückgreifen auf vorher begangene Handlungen. Ganz klar wird dies dadurch, daß gelungene Spionage und gelungene Flucht nicht hinterher bestraft werden können (Art. 31, Art. 8 Abs. 2). Soll an einem Kriegsgefangenen eine von ihm vorher begangene Spionage nicht geahndet werden können, so muß dies gewiß auch von jeder anderen Straftat gelten.

Interessant ist, ob das Deutsche Militärstrafgesetzbuch auf ausländische Soldaten, die nicht Kriegsgefangene sind, Anwendung findet. Der Wortlaut der §§ 160/161 scheint hierfür zu sprechen. Denn er redet ganz allgemein von Ausländern, ohne Militärpersonen davon auszunehmen. Es ist aber klar, daß ausländische Militärpersonen nicht darunter, noch überhaupt unter das Militärstrafgesetzbuch fallen. Ein ausländischer Soldat, der im militärischen Interesse oder auf militärischen Befehl seines Heimatstaates Wege zerstört oder unbrauchbar macht, dem Feinde Zeichen gibt, Wege zeigt usw., erfüllt lediglich seine Pflicht. Er fällt nicht unter § 161 MilStrGB. Man mag ihn im Kampfe töten oder gefangennehmen. Man kann und darf ihn aber nicht dafür bestrafen. Den Zivilisten dagegen wird man bestrafen. Dem entspricht es, wenn, wie bereits ausgeführt ist, die Kaiserliche Verordnung über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene vom 29. Dezember 1899 (Armee-Verordnungsbl. 1914 S. 283) nur auf die nicht zu den Truppen gehörenden Ausländer Anwendung finden will (siehe auch weiter unten).

§ 7. Ergebnisse.

Wir sind im Vorstehenden zu dem Ergebnis gelangt, daß Handlungen eines Kriegsgefangenen vor der Gefangennahme nur seiner heimischen Gerichtsgewalt unterstellt sind. Würde man das Gegenteil annehmen, so hätten die Sätze über Invasion und Okkupation keinen Wert; denn die Frage wird erst praktisch, wenn die Invasion oder Okkupation aufgehört bzw. der Soldat gefangen ist, da der Feind vorher keine tatsächliche Gewalt über ihn hat. Auch vom Standpunkt der Vernunft, dieser „magistra juris gentium" ist das

[1]) Art. 28: „Les prisonniers de guerre sont soumis aux lois et règlements en vigueur dans l'armée au pouvoir de laquelle ils se trouvent."

[2]) Les prisonniers de guerre seront soumis aux etc.

Ergebnis gerechtfertigt. Man kann die Sache unter einem doppelten Gesichtswinkel betrachten, dem des besetzten und dem des besetzenden Staates. Ersteren vertrat im Haag der belgische Minister Beernaert, der wohl schon 1907 mit der Möglichkeit der Invasion rechnete. Von diesem Standpunkte aus verbleibt die Staatsgewalt im besetzten Gebiete dem besetzten Staate, seine Gerichte und seine Behörden bleiben zuständig und der Okkupant hat nur eng begrenzte, vom besetzten Staate ihm besonders konzessionierte Rechte. Danach müßten also die belgischen Gerichte darüber entscheiden, ob die deutschen Soldaten sich in Belgien der Plünderei, Brandstiftung oder des Mordes schuldig gemacht haben. Wie die Urteile ausfallen, wird man sich denken können. Dieser Standpunkt ist im Haag verworfen. Anders ist derjenige des besetzenden Staates und der Haager Konventionen. Der besetzende Staat muß vornehmlich an seine Soldaten denken, welche Hunger, Durst, Kälte und Hitze, Strapazen und Gefahren zu erdulden haben und wenn sie hungrig sind, essen müssen [1]), wo sie Nahrung finden und alle Meuchelmörder, Franktireurs usw. zu ihrer und ihrer Kameraden Sicherung beseitigen dürfen. Der Belgier sieht in denen, die aus dem Hinterhalt, aus Kirchen, Häusern, Gräben und Scheunen auf die Soldaten schießen, Bomben werfen, siedendes Wasser ausgießen, Patrioten und Helden, in den deutschen Soldaten, welche diese erschlagen, aber todeswürdige Verbrecher. Auf gerechte Beurteilung können unsere Soldaten beim Feinde also nicht rechnen. Das Vaterland hat daher die Verpflichtung, sich seiner Verteidiger anzunehmen. Es kann den Soldaten nicht davor schützen, daß er in offener Schlacht getötet oder gefangen genommen wird, es soll ihn aber gegen ungerechte Verurteilung schützen. Der Soldat muß wissen, daß er, wo er auch im Felde steht, nur seinen Vorgesetzten und seinen heimischen Gerichten Rechenschaft zu geben hat. Es trifft nicht zu, was Beling l. c. einwendet, daß man dann eventuell den Kriegsgefangenen von ihnen gestohlene Sachen belassen muß; denn sie sollen nach Artikel 4 der Haager Konvention nur ihr Eigentum behalten. Ebenso zweifellos bleibt das Recht bestehen, Straftaten der Kriegsgefangenen festzustellen, auch das Recht, an ihnen nach dem Brauche der Wiedervergeltung Repressalien zu üben [2]), z. B. für die absichtliche Verwendung von Dum-Dumgeschossen. Man kann nicht einwenden, es sei gleich, ob an jemandem eine Strafe vollzogen oder Repressalie geübt ist. Im ersteren Falle ist er ein Verbrecher, im letzteren ein Märtyrer. Daß hierfür allgemeines Empfinden besteht, geht daraus hervor, daß öfter in Zeitungen erklärt wird,

---

[1]) Moltke an Bluntschli (A. Zorn, Kriegsrecht S. 315): Der Soldat, der Leiden, Entbehrungen, Anstrengungen und Gefahr erduldet — muß alles nehmen, was zu seiner Existenz nötig ist, ohne — wie ich hinzufügen möchte — befürchten zu müssen, daß er hinterher vom Feinde als Dieb und Plünderer gebrandmarkt und hingerichtet wird.

[2]) Siehe hierzu den Aufsatz von Rolin in der revue de droit international 1873 V p. 279, der „crime de Vaux“ betitelt ist. Am 29. Oktober 1870 wurden in Vaux drei durchs Los bezeichnete Franzosen zur Repressalie standrechtlich erschossen, weil dort auf deutsche Truppen von der Bevölkerung geschossen und dabei ein deutscher Unteroffizier getötet wurde. Die „meneurs“ (Loszieher) wurden später wegen dieser Teilnahme am „Morde“ zum Schadenersatz von einem französischen Zivilgericht verurteilt. Die vor Gericht geladenen deutschen Militärpersonen waren natürlich nicht erschienen. Wären sie erschienen, konnten sie wegen Mordes, als welchen die Franzosen die Tat ansehen, bestraft werden?

der vom Feinde wegen Plünderns oder Diebstahls Bestrafte sei nicht mit dem oder jenem identisch.

Der Satz Belings (l. c.), daß, wenn das Ausland keine Gerichtsbarkeit an Kriegsgefangenen hätte, der Pöbel diese lynchen würde, ist schon deshalb verfehlt, weil es sich um Personen handelt, die im Gefangenenlager den Zugriffen des Pöbels entzogen sind, man auch keinem Gefangenen äußerlich ansehen kann, ob er vor Monaten gestohlen hat. Wir üben an Feinden, die bei oder unmittelbar nach der Tat betroffen werden, „Kriegsrecht" aus, d. h. wir töten sie in den meisten Fällen, Art. 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1899. Dies ist nötig zum Selbstschutz und zur Abschreckung. Eine eigentliche Bestrafung soll es nicht sein. Wir haben aber kein Interesse, einen Kriegsgefangenen nach Monaten aus dem Gefangenlager vor eine Strafkammer oder ein Schwurgericht zu führen wegen eines vor der Gefangennahme begangenen Delikts und ihn hinterher auf unsere Kosten zu erhalten. Wir strafen auch milder. Auf den Diebstahl von 1000 Mark setzte ein deutsches Gericht zwei Jahre Gefängnis, auf den des vierten Teiles ein französisches Gericht die Todesstrafe. Wie soll sich ein armer Gefangener, dem alle Hilfsmittel fehlen, ein Alibi oder anderen Unschuldsbeweis verschaffen? Der Kriegsgefangene kann nicht mehr schaden; ihn zu bestrafen, ist ein Akt moralischer Grausamkeit, eine Art Sadismus.

Wenn der Frieden kommt, werden die kriegsgerichtlich im Auslande etwa wegen Plünderns zum Tode verurteilten deutschen Soldaten irgendwo verscharrt sein und den Hinterbliebenen wird gesagt werden: euer Gatte, Vater, Sohn hat nicht den Soldaten-, sondern den Verbrechertod gefunden. Andere, welche Strafhaft verbüßen, werden darin weiter verbleiben, da die übliche Amnestieklausel sich nur auf politische Verbrechen bezieht.

Es wird nun gesagt (Schlayer), daß wir in Deutschland doch nicht hindern können, wenn in Frankreich deutsche Soldaten wegen Handlungen vor der Gefangennahme abgeurteilt werden. Dies können wir wohl, wenn wir dem Feinde zu wissen geben, daß wir für jeden solchen Fall ein Glied der nächst höheren Charge in die gleiche Strafe nehmen.

Was im vorstehenden ausgeführt ist, hat auch für Sanitätspersonen Interesse, da in Artikel 9 der Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 keineswegs Exterritorialität oder Immunität wegen strafbarer Handlungen erteilt ist. Mit Recht bemerkt Beling, daß das Recht auf Schutz und Achtung keine Befreiung von gerichtlich verwirkter Bestrafung geben kann, wie denn auch zahlreiche Sanitätspersonen von französichen Gerichten wegen Diebstahls verurteilt sind. Auch die Sanitätspersonen kann man nur vor ungerechten Verurteilungen schützen, wenn man proklamiert und bewirkt, daß wegen vor der Gefangennahme begangener Handlungen nur die eigene Gerichtsbarkeit zuständig ist. Pflicht des Staates ist, seinen Kriegern, soweit er kann, auch moralischen Schutz zu gewähren.

Man muß aber auch an die Zeit nach dem Friedensschlusse denken. Stellt man sich mit Beling, Schlayer und Coester auf den Boden, daß alle in Frankreich, Belgien von deutschen Soldaten begangenen Handlungen von französischen und belgischen Gerichten abgeurteilt werden können, so wäre der Aufenthalt in Frankreich und Belgien später gefährlich, wenn man nachweisen könnte, der deutsche Soldat habe im Kriege französischen Kognak getrunken oder Franktireurs erschossen.

VII.

Zur Entwicklung der Christlichen Gewerkschaften

Von Theodor Brauer

I.

Die Christlichen Gewerkschaften haben in den Erörterungen der letzten Jahre über das Verhältnis von katholischer Kirche und Staat eine wesentliche und bedeutsame Rolle gespielt. Dr. Flamm hat ihnen in Nr. 3 des VII. Bandes der „Zeitschrift für Politik" eine viel beachtete Studie gewidmet. die das in überaus scharfer Pointierung erkennen läßt — eine Studie übrigens, deren Ergebnisse der Verfasser dieser Zeilen sich in manchen Beziehungen nicht zu eigen machen will. Für den Politiker ist jedoch mit der Problemstellung, wie sie in jenen eingangs erwähnten Erörterungen viel zu einseitig gebräuchlich geworden ist, das Thema der Christlichen Gewerkschaften bei weitem nicht erschöpft. Vielmehr bietet gerade der jetzige Krieg, dieser Prüfstein ohnegleichen, einen Hintergrund, auf dem sich die Linie anderer, nicht weniger wesentlicher Seiten des Themas weit genug durchführen läßt, um das politische Interesse auch für sie zu wecken.

Die deutsche Arbeiterbewegung ist mit der schweren Bürde aufregendster Weltanschauungsfragen belastet ins Leben getreten. Es sei vorweggenommen, daß das nicht in jedem Betracht als ein Unglück angesehen werden soll. Das hat beispielsweise bewirkt, daß unter den jetzigen weltgeschichtlich grundlegenden Verhältnissen ein Prinzip, wie das in England richtunggebende des „business as usual", in Deutschland überhaupt nicht in Frage kommen konnte. weil materielle Erwägungen, als Mittel zum Zweck, mit Selbstverständlichkeit höheren Interessen untergeordnet wurden. Das Unheil ging erst daraus hervor, daß der Weltanschauungskampf auch auf jenem Gebiete der Arbeiterbewegung zum dominierenden Faktor und zum Träger der Zersplitterung wurde, auf dem die größte Geschlossenheit erste und unbedingte Voraussetzung ist: auf dem Gebiete der Bestrebungen um den wirtschaftlichen Aufstieg der Arbeiterklasse, wie sie in den Gewerkschaften ihren organisierten Ausdruck finden. Karl Marx' Stellung zu den Gewerkschaften ist auch heute noch umstritten. Fest steht aber, daß er in ihnen höchstens ein Mittel erblickte, um die aus dem Proletariat selbst hervorgehenden Bestrebungen gegen die in der ökonomischen Entwicklung liegenden Verelendungstendenzen in revolutionärem Sinne zu organisieren und dadurch den Sieg des Sozialismus über den sich abwirtschaftenden Kapitalismus zu beschleunigen. Für Lassalle sind die Gewerkschaften der vergebliche Versuch, den die Ware „Arbeit" macht, um sich als Mensch zu geberden. Der untergeordnete Charakter des bloßen Mittels zum Zweck kommt im Kampfe am stärksten

zwischen Lassalles Nachfolger, v. Schweitzer, und der Gruppe Bebel-Liebknecht zum Ausdruck, damals, als es galt, die Gewerkschaften in größerem Maßstabe in Deutschland einzuführen und dieses Rekrutierungsgebiet nicht in die Hände der Liberalen um Hirsch und Duncker fallen zu lassen. Bebels Denkwürdigkeiten und die Biographie v. Schweitzers von Gustav Mayer bieten dafür eine Fülle von Belegen.

Das Sozialistengesetz traf bei dieser Sachlage die sozialistischen Gewerkschaften genau so, wie der Kulturkampf die christlich-sozialen Organisationen getroffen hatte: beide Organisationsarten verschwanden einstweilen mehr oder weniger von der Bildfläche.

Die in den neunziger Jahren, nach Aufhebung des Sozialistengesetzes, beginnende neue Periode zeitigte zunächst Versuche, die darauf ausgingen, aus den vorher gemachten Erfahrungen die Lehren zu ziehen. Die Gründung der Generalkommission der Gewerkschaften stellte wenigstens äußerlich die sozialistischen Gewerkschaften der politischen Organisation selbständig gegenüber. Zugleich suchten die christlichen Arbeiter, zunächst im Bergbau, die gewerkschaftlichen Organisationen durch Teilnahme an ihren Bestrebungen von innen heraus auf eine einwandfreie, die politische Bewegungsfreiheit der Mitglieder sichernde Grundlage zu stellen. Beide Maßnahmen führten jedoch nicht dazu, daß die Lehren aus den geschilderten Vorgängen in vollem Umfange gezogen worden wären. Zwar hat die formelle Abtrennung der Gewerkschaften von der politischen Organisation im Laufe der Zeit einen Einfluß auch auf die sozialistischen Auffassungen selbst gehabt. In den Gewerkschaften fand der Revisionismus erst die nötige Resonanz für seine, auf die Ausnutzung der Gegenwart gerichteten Lehren, wenn es auch irrig wäre, Revisionismus und „Gewerkschaftssozialismus“ gleichzusetzen. Und so ist seit Mitte der neunziger Jahre eine Strömung im Sozialismus im Steigen, die den Rahmen der gewerkschaftlichen Aktion innerhalb des Sozialismus ständig vergrößert hat — und die im jetzigen Krieg bis zur Anerkennung imperialistischer Wollens bei uns in Deutschland in manchen sozialistischen, vorwiegend gewerkschaftlichen, Kreisen geführt hat. Allein eine wesentliche Veränderung ist dadurch nicht herbeigeführt worden. Unter diesem Gesichtswinkel ist es gleichgültig, ob der Wechsel auf die Entwicklung zum Sozialismus schon in absehbarer Zukunft verfällt, oder aber ob noch erst die vollendete Abwirtschaftung des Kapitalismus durch den Imperialismus abgewartet werden soll. An der Wesensgleichheit ihrer Auffassung über das Endziel im Vergleich zu jener der politischen Organisation haben die Gewerkschaften niemals rütteln lassen. Und nicht nur das: die leidenschaftlichen Kämpfe um das beiderseitige Aktionsgebiet, die ihren Höhepunkt in den Auseinandersetzungen um den Massenstreik in den Jahren von 1904/5 an (im Anschluß an die russische Revolution) erreichten, haben im Grunde genommen nur die Bereitwilligkeit der sozialistischen Gewerkschaften dargetan, der politischen Organisation auch taktisch ihre organisierte Kraft zur Verfügung zu stellen, wenn es die Zeitlage — Meinungsübereinstimmung allerdings vorausgesetzt — erfordern würde. — Bei solcher Sachlage konnten die Reformversuche der christlichen Arbeiter nicht zum Ziele führen, und der ganze spätere geschichtliche Verlauf der sozialistischen Bewegung hat diese immer wieder aufs neue in der Überzeugung bestärkt, daß sie die einzig richtige Schlußfolgerung zogen, indem sie eigene christliche Gewerkschaften gründeten. Das Bestreben nach ideellem und organisatorischem Eigenleben war es, was die christlichen Arbeiter in erster und letzter Linie zu diesem Vorgehen bewog. Bei der

engen Verbindung der damals bestehenden Gewerkschaften mit der Sozialdemokratie konnte dieses Bestreben unmöglich zur Auswirkung kommen. Legien, der Vorsitzende der Generalkommission der freien Gewerkschaften, spricht erst neuerdings wieder von der zu Anfang der neunziger Jahre anzutreffenden Anschauung, „nach der die Tätigkeit der Gewerkschaften mehr negativ als positiv sein müsse." So kam, was logisch und geschichtlich kommen mußte. Wenn inzwischen für das Auge des Außenstehenden die Entwicklung zu einer Annäherung der beiden Gruppen geführt hat, so bildete und bildet die Unterlage dieser Annäherung von Fall zu Fall nur ein rein taktisches Zusammengehen.

II.

Die allgemeinen Richtlinien für die neue Bewegung der christlichen Arbeiter, die seit Ende der neunziger Jahre zu einer über ganz Deutschland und alle Berufe sich ausbreitenden, einheitlichen Bewegung wurde, brauchten nach dem Gesagten nicht erst entdeckt und mühsam konstruiert zu werden, sondern lagen in der seitherigen Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung vorgezeichnet. Es mußte vor allem hinreichende Sicherheit für die Durchführung einer möglichst lückenlosen Geschlossenheit der Bewegung geschaffen werden. Das bedeutete Verzichtleistung auf die ausschließliche Vertretung der Arbeiterinteressen durch eine einzige politische Partei, zugleich aber auch Befreiung des Arbeiterdenkens von der sozialdemokratischen Gedankenwelt. Es galt, den Glauben an die Notwendigkeit der sozialen und politischen Isolierung der Arbeiterklasse zu überwinden, ihre Interessen in allen dafür geeigneten Einrichtungen zur Geltung zu bringen und insbesondere auch die politischen Parteien zur angemessenen Rücksichtnahme auf dieselben, im Rahmen des Allgemeinwohls und nach Maßgabe der volkswirtschaftlich vorhandenen Möglichkeiten, zu veranlassen.

Natürlich dachten die christlichen Arbeiter realpolitisch genug, um die Erfüllung dieser Wünsche und Forderungen nicht als die selbsttätige Wirkung der Aufstellung eines glänzenden Programms zu erwarten. Sie wußten, daß, wer eigene Interessen zur Geltung bringen will, der Macht bedarf, und handelten entsprechend. Die Grundregel der christlichen Gewerkschaftstätigkeit in den ersten Jahren war: Massen gewinnen, um sich durchzusetzen. Dieses Sichdurchsetzen galt nicht nur für das politische Leben, sondern auch für die Arbeiterbewegung selbst. Es leuchtet ein, daß die seither bestehenden Gewerkschaften, insbesondere die Freien Gewerkschaften, die neue Konkurrenz mit recht gemischten Gefühlen neben sich entstehen sahen. Die ersten Jahre haben die Christlichen Gewerkschaften im wahrsten Sinne des Wortes im Kampfe um ihre Existenz verbringen müssen, da man es darauf abgesehen hatte, sie tot zu streiken. In dem Maße jedoch, wie sie die Massen gewannen, begann man mehr und mehr mit ihnen zu rechnen. Die Jahre der Hochkonjunktur bis etwa 1906 führten den Christlichen Gewerkschaften so starke Mitgliederbestände zu, daß seitdem ihre Position in der Arbeiterbewegung feststeht. Später ging der Aufstieg, wie übrigens bei allen Gewerkschaften, langsamer vor sich, bis der einstweilige Höhepunkt des Mitgliederbestandes etwa ein Jahr vor Kriegsausbruch mit 350 000 erreicht wurde.

Was neben dem Massengewinn der Christlichen Gewerkschaften die Freien Gewerkschaften veranlaßte, mit ihnen zu rechnen, war die Erkenntnis, daß man es mit einer ehrlichen Arbeiterinteressenvertretung zu tun habe und daß ferner nur im Zusammenhalt aller Organisationen der steigenden Macht

der Arbeitgeber- und Unternehmerverbände begegnet werden konnte. Insbesondere nahmen die Arbeitgeberverbände nicht nur fortgesetzt an Geschlossenheit zu, sondern sie verstanden es auch, eine mehr und mehr antisozialpolitische Stimmung zu verbreiten und so den Arbeiterverbänden ein kraftvolles Vorgehen außerordentlich zu erschweren, denen übrigens durch die Gründung gelber Werkvereine unter dem Schutze der stärksten Arbeitgeber- und Unternehmervereinigungen das einheitliche Vorgehen durchquert werden sollte. Das alles wirkte umsomehr ein, als gleichzeitig die Teuerung der Lebensmittel den gewerkschaftlichen Kampf ohnehin hemmte. Im jetzigen Krieg hat sich die gewerkschaftliche Gemeinschaftsarbeit, die, wie schon gesagt, immer nur eine rein taktische ist, unter dem überall geweckten Gemeinsamkeitsgefühl noch eine Anzahl neuer Gebiete erobert.

Was hinsichtlich der eigentlichen Gewerkschaftsarbeit in der Tätigkeit der Christlichen Gewerkschaften von öffentlichem Interesse ist, ist namentlich dies: die Christlichen Gewerkschaften sind von Anfang an bemüht gewesen, die Gewerkschaftsarbeit dem überwiegenden Einflusse des agitatorischen Bedürfnisses zu entziehen. Das hat schwere Kämpfe gekostet. Der breitesten Öffentlichkeit bekannt geworden sind die Vorgänge anläßlich der Bergarbeiterbewegung vom Jahre 1912, der sich die Christlichen Gewerkschaften entziehen zu müssen glaubten, eben weil sie die Bewegung (nach den für die Sozialdemokratie ungünstig verlaufenen Wahlen im rheinisch-westfälischen Indutrierevier und im Zusammenhang mit dem großen englischen Bergarbeiterstreik) als einen Ausfluß agitatorischen Bedürfnisses und daher in Widerspruch zu den gewerkschaftlichen Anforderungen stehend ansahen. Die Wirkung des Vorgehens der Christlichen Gewerkschaften gegen rein agitatorisch zu wertende Aktionen blieb nun keineswegs auf die gewerkschaftliche Tätigkeit beschränkt, sondern hat weit darüber hinaus für das ganze volkswirtschafliche, politische und soziale Leben eine tiefgehende Bedeutung. Wie es denn überhaupt interessant ist, zu verfolgen, auf welche Weise aus ganz wenigen Vordersätzen gewerkschaftlichen Charakters[1]) sich allmählich eine ganz eigene Wirtschafts- und Sozialauffassung der christlichen Arbeiterbewegung organisch herausentwickelt hat — der durch-

---

[1]) Die auf dem ersten gemeinsamen Kongreß der Christlichen Gewerkschaften (1899) angenommenen sog. Mainzer Leitsätze haben folgenden Wortlaut:

1. „Die Gewerkvereine sind interkonfessionell und politisch unparteiisch.

2. Es ist die Vereinigung gleichartiger Gewerkvereine in Zentralverbände behufs besserer Durchführung der vorgesteckten Ziele zu erstreben.

3. Die Aufgabe der christlichen Gewerkvereine besteht in der wirtschaftlichen, geistigen und sittlichen Hebung des Arbeiterstandes. Dieselbe ist zu erstreben durch

a) Durchführung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Förderung des weiteren Ausbaues der Arbeitergesetzgebung,
b) genossenschaftliche Selbsthilfe (Ergänzung der Arbeiterversicherung durch Unterstützungs- usw. Kassen usw.),
c) Sicherung der Rechte und Freiheit des Arbeiters beim Abschlusse des Arbeitsvertrages.

4. Die gesamte Tätigkeit der christlichen Gewerkvereine ist getragen von der Anerkennung gleicher beiderseitiger Rechte und Pflichten von Arbeitern und Arbeitgebern. Arbeit und Kapital sind die aufeinander angewiesenen Faktoren der Produktion."

schlagendste Beweis für die gesunde Erdenhaftigkeit und das Ungekünstelte dieser Bewegung.

Man kann bei den über das Gewerkschaftsgebiet hinausgreifenden Wirkungen zunächst eine mehr negativ und eine mehr positiv gerichtete unterscheiden, die sich dann in weiterer ursächlicher Verkettung zu neuen gemeinsamen Wirkungen verdichten. Eine mehr negative Wirkung des gewerkschaftlichen Reinlichkeitsbestrebens ist die Ablehnung aller Vorstöße zu einem Zeitpunkte, der wirtschaftlich keinen Erfolg verspricht, wie z. B. schlechte Konjunktur, allgemeine wirtschaftliche Depression, drohende Marktüberschwemmung von außen her usw. Das rein agitatorische Bedürfnis, im Sinne der revolutionären Wirkung der Verelendungstendenzen aufgefaßt, mußte in dieser Hinsicht naturgemäß zu völlig entgegengesetzten Schlüssen kommen. Aus jener ablehnenden Stellungnahme gegen ein Vorgehen, das nicht unmittelbar die wirtschaftlichen Arbeiterinteressen zum Ziele hat, erwächst dann die positive Bereitwilligkeit, sich selbst, als Gewerkschaft, an der Hebung des Gewerbes zu beteiligen, sich in den Dienst der Steigerung der gewerblichen Produktivität zu stellen, um auf diese Weise die Verteilung des Produktionsergebnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter so weit wie möglich auf friedlichem Wege zugunsten der letzteren zu beeinflussen. Es ist nicht schwer, hierauf bezügliche Äußerungen der Christlichen Gewerkschaften, namentlich aus den letzten Jahren, beizubringen. Zuletzt noch bei Gelegenheit der Werkbundausstellung wurde der hohe Wert der Erziehung der deutschen Arbeiter zur Anfertigung von Qualitätsarbeit betont und für die praktische Gewerkschaftsarbeit zur Kenntnis genommen. Es ist dies eins der bedeutsamsten, aber auch schwierigsten Kapitel der neueren Arbeiterbewegung, weil es diese auf eine ganz andere Grundlage zu stellen geeignet ist.

Vor allem entsprang daraus — und damit kommen wir zu einer der oben erwähnten neuen Wirkungen des gemeinsamen Ergebnisses der bisher angedeuteten — eine gegen früher gänzlich veränderte Wertung der Stellung des Unternehmers. So lange man, wie es ursprünglich in der Arbeiterbewegung der Fall war, den Kampf zwischen Kapital und Arbeit ausschließlich als das Streben ansieht, den Anteil der Arbeiter am Produktionsertrag auf Kosten jenes des Unternehmers zu vergrößern, so lange ist eben nichts anderes möglich, als ein im besten Falle latenter Kampfzustand. Zudem ist unter diesem Gesichtswinkel nur schwer die Schlußfolgerung von der Hand zu weisen, daß der Unternehmer der Feind und daher auch auf dem Wege über die Gewerkschaften eine andere Ordnung anzustreben sei, wie es die alte gewerkschafts-sozialistische Auffassung verlangte. Die Gewerkschaft galt demgemäß nur als eine vorübergehende, ausschließlich auf die jetzige Ordnung zugeschnittene, mit ihr stehende und fallende Einrichtung — ein bloßes Mittel zum Zweck. Wesentlich anders wird die Sache von dem Zeitpunkte an, wo dem Verteilungsstandpunkt ein anderer koordiniert und die Alternative anerkannt wird: Es gibt zwei Methoden der Lohnsteigerung: die eine auf Kosten des Profits, und die andere im Zusammenhang mit der Steigerung der Arbeitsproduktivität, abhängig von der wirksamsten und sparsamsten Anwendung von Kredit, Kapital und Fähigkeiten. Dieser Alternative bringt die Arbeiterwelt insoweit mehr Verständnis entgegen, als sie die Begrenztheit des Unternehmerkönnens auf dem Gebiete der Profiteinschränkung zugunsten des Arbeitslohnes im Zusammenhang mit den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten erkennt und als im übrigen die Unternehmer- und Arbeitgeberorganisationen den Arbeitern ihre geschlossene Macht gegenüberstellen. Die tat-

sächliche Anerkennung jener Alternative aber ist im Kern in der Tarifgemeinschaft enthalten. Agitatorisches Bedürfnis hat zwar hier und da die Tarifverträge als bloße Waffenstillstandsverträge hingestellt. Daß aber diese Einrichtung etwas weit Wertvolleres sein kann, beweist eben jetzt die besondere Form, die sie unter den Kriegseinwirkungen angenommen hat: die Arbeitsgemeinschaft. Während den Tarifverträgen mehr oder weniger ausschließlich die Regelung des Arbeitsvertrags obliegt, machen die Arbeitsgemeinschaften die ganze Gewerbepolitik zum Gegenstand ihrer Obsorge. Man beratschlagt gemeinsam über die Art und Weise, wie insbesondere Arbeitsgelegenheit beschafft und in möglichst gerechtem Maße auf die einzelnen Interessenten verteilt werden kann. In diesem Sinne erfolgen gemeinsame Eingaben an Behörden und Private, werden neue Unternehmungen und Geldbewilligungen angeregt, die Durchführung früher beschlossener Pläne befürwortet usw. Die zweifellos vorhandenen Interessengegensätze treten hinter die gemeinsame Sorge um das Wohl des Gewerbes zurück, weil man fühlt, daß davon die Zukunft beider Teile abhängt. Der Ausnahmecharakter der ganzen Einrichtung soll nicht verkannt werden. Ein so weitgehendes Zurückstellen der doch immer vorhandenen Interessengegensätze läßt sich im Frieden nicht durchführen. Es soll nur die Möglichkeit aufgezeigt werden, wie der Tarifvertrag ausgebaut werden kann.

Selbstverständlich setzt eine derartige Gemeinschaftsarbeit die Anerkennung der beiderseitigen Gleichberechtigung voraus, auf Arbeiterseite also die Anerkennung des volkswirtschaftlichen Wertes der Unternehmerfunktionen. Eine solche Anerkennung von christlicher Gewerkschaftsseite enthält im Prinzip bereits der Schluß der Mainzer Leitsätze. Sie ist dann auch später öfters wiederholt und ausführlich begründet worden. Besonders eindringlich in den Worten die der Generalsekretär der Christlichen Gewerkschaften auf dem Cölner Kongreß (1909) sprach:

> „Die christliche Gewerkschaftsbewegung sieht in den Unternehmern nicht bloß die Ausbeuter und Scharfmacher, sie erkennt auch deren großes Verdienst um die deutsche Volkswirtschaft an. Es ist nicht Zufall, daß die deutsche Industrie, wie die Industrie keines anderen Landes in Europa, den schnellen, ungeahnten und vom Ausland beneideten Aufschwung in den letzten Jahrzehnten genommen hat. Man spricht heute verschiedentlich davon, daß der Staatsdienst und das politische Leben nicht mehr die ehemaligen großen Geister hervorbringe. Nichts wäre aber verkehrter, als daraus deren Nichtmehrvorhandensein zu schlußfolgern. Nein, die großen Geister sind heute meist fern vom öffentlichen und politischen Leben, im Großhandel und in der Großindustrie in leitender Stellung anzutreffen. Hier ist ihre Tätigkeit zunächst lohnender, und es soll auch gar nicht verkannt werden, daß sie sich hier ebenso nutzbringend entfalten können, als im öffentlichen Dienst. Aber auch auf seiten der Unternehmer muß man sich zu der Auffassung durchringen, daß trotz ihres Könnens, trotz der von ihnen entwickelten Initiative und Intelligenz die herrlichen Früchte deutschen Gewerbefleißes nicht hätten erzielt werden können ohne die Mitwirkung eines intelligenten, schaffensfreudigen Lohnarbeiterstandes. Und in dieser Hinsicht fehlt es heute noch sehr. In weiten Unternehmerkreisen steht man den Bestrebungen der Lohnarbeiterklasse nach gesteigerter Anteilnahme an den Erfolgen produktiver Arbeit extrem ablehnend gegenüber. Wir fordern ferner, daß, insbesondere in der Großindustrie, der Arbeiter mehr als Mensch, als Persönlichkeit gewertet wird und schrecken zur Verwirklichung dieser

Forderung keineswegs vor schweren Kämpfen zurück. Hat man sich in Unternehmerkreisen einmal mit diesem Gedankengang abgefunden, dann ist ein großer Teil des heutigen scharfen Klassengegensatzes ausgeräumt und die Brücke zum gegenseitigen Verstehenlernen in vielen praktischen Fragen gebaut."

Gleich vorurteilslose Anerkennung des Arbeiterstandpunktes, namentlich soweit er sich auf dem Wege der gewerkschaftlichen Organisation durchzudrücken sucht, wird man auf Unternehmerseite nur selten finden. Und doch ist kaum zu bezweifeln, daß es anders, auch im Unternehmerinteresse, besser wäre. Die freie Organisation der Arbeiter ist nicht, wie man es noch so oft hören hann, etwas Gekünsteltes, sondern ein Bedürfnis, nicht nur im Interesse der Arbeiter selbst, sondern im Interesse der Volksgesamtheit. Das läßt sich namentlich im Hinblick auf die Verhältnisse der Großindustrie unschwer beweisen. Das industrielle Arbeitsverhältnis, dem eine ständig steigende Arbeitsteilung zu Grunde liegt, gibt dem einzelnen Arbeiter das Gefühl einer grenzenlosen Schwäche, für das es eines Gegengewichts unbedingt bedarf, wenn nicht dumpfe Verzweiflung einen großen Teil der Arbeiterschaft körperlich und geistig der Entartung zuführen oder aber zu Verzweiflungstaten treiben soll. Ein solches Gegengewicht ist die freie Arbeiterorganisation. Sie gibt dem Arbeiter Selbstgefühl und Selbstachtung; in ihr wächst der Arbeiter über seinen engen Gesichtskreis hinaus. Er fühlt sich als Glied eines Faktors, der die Dinge mit gestalten hilft. Nur auf diesem Boden wächst die Energie, aus der sich die Initiative entwickeln kann, die uns not tut, wie das tägliche Brot. Nur auf diesem Boden aber auch kann es zu jener (in sozialem, staatsbürgerlichem und volkswirtschaftlichem Sinne) positiv gerichteten Arbeiterbewegung kommen, die allen destruktiven Tendenzen in der Arbeiterschaft gegenüber standzuhalten vermag.

Weil die Christlichen Gewerkschaften von diesen Zusammenhängen bis ins Innerste durchdrungen sind, sind sie zu einer scharfen Ablehnung der gelben Werkvereine gekommen. Sie wissen, daß namentlich für die Großindustrie nach den Darlegungen von Wissenschaft und Praxis es ankommt auf hochwertige Arbeiter, die die notwendige Intelligenz und Fachbildung besitzen, um die vollkommenen Maschinen zu verstehen und richtig zu lenken. Intelligenz und Fachbildung — also logisches Denken und berufliches Interesse, nicht aber Gedankenlosigkeit und nackter Egoismus, wie er von den Eigenbrödlern in den gelben Werkvereinen vertreten wird. Ebenso kommt es gegenüber der Sozialdemokratie auf eine Bewegung an, der vor allen Dingen Selbstachtung nottut, wie sie nur die freie selbständige Organisation bieten kann. Ferner: Der gedankenlos dahinlebende Arbeiter knickt zusammen wie ein Taschenmesser, wenn die sozialdemokratische Agitation ernstlich an ihn herankommt. Der einzig auf seinen eigenen Vorteil bedachte Arbeiter schlägt sich aber erst recht zur großen Masse, wenn die Sache bedenklich wird. Darum säen die Förderer der gelben Bewegung nach Auffassung der Christlichen Gewerkschaften einzig und allein für eine spätere sozialdemokratische Ernte. Das sollten diejenigen im Auge behalten, die deswegen für eine Annäherung zwischen den gelben Werkvereinen und den Christlichen Gewerkschaften eintreten, weil beide sich auf nationalen Boden stellen. Das Wort „national" deckt in beiden Fällen einen ganz verschiedenen Inhalt.

Die auffallend glatte Einordnung der gewerkschaftlichen Organisationsarbeit in die Maßnahmen zur Abwendung der Kriegsnot und -schäden redet

eine eindringliche Sprache in bezug auf die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit der Rolle, die diese Organisationen heute ausfüllen. Den Arbeitern ist es durch sie außerordentlich erleichtert, in ihrem kleineren Kreise ihr nationales Gemeinschaftsgefühl zu betätigen. Es bedarf gar keiner Frage, daß, ständen sie allein, nur ein geringer Bruchteil der jetzt erzielten Erfolge zu verzeichnen sein würde.

III.

Die vom Standpunkte der Allgemeinheit bewerkenswerten Folgen jener Auffassung, wie sie an den Christlichen Gewerkschaften dargetan wurde, sind aber mit den vorstehenden Ausführungen keineswegs erschöpft. Den gewerbepolitisch wichtigen Folgen reihen sich vielmehr noch solche allgemein volkswirtschaftlicher Natur an.

Wer die Hebung des Arbeiterstandes (nicht ausschließlich, aber doch wesentlich) mit der Hebung des Gewerbes in Verbindung bringt, ist in weiterer Folgewirkung dieses Gedankens gezwungen, nun wiederum auch die Hebung des Gewerbes in einen größern Zusammenhang hineinzustellen: in den Stand der nationalen Kulturgemeinschaft und der gesamten Volkswirtschaft. Die Christlichen Gewerkschaften haben dies so ausgedrückt: Nach ihrer Überzeugung ist für den Aufstieg der Lohnarbeiterklasse die dem Volke gemeinsame nationale Kultur und Volkswirtschaft der einzig geeignete Boden. Nur in und mit dieser Kultur und Volkswirtschaft steigt auch der Arbeiterstand zugleich mit allen anderen Volksschichten. Durch die Förderung des Gemeinwohls ist daher auch dem eigenen Stande am besten gedient. Nun ist der günstige Stand der heimischen Volkswirtschaft abhängig einmal von einem kaufkräftigen Innenmarkt, und sodann, bei dem eigenartigen Aufbau und den besonderen Bedürfnissen des deutschen volkswirtschaftlichen und gewerblichen Lebens, von einer starken Weltmarktstellung.

Ein kaufkräftiger Innenmarkt bedingt zunächst und in erster Linie den „Schutz der nationalen Arbeit“, einen angemessenen Produzentenschutz. Die Christlichen Gewerkschaften sind schon in den ersten Jahren ihres Bestehens gezwungen worden, ihre Stellung in dieser Hinsicht ganz scharf und genau zu umschreiben, nämlich bei den Vorkämpfen um den Zolltarif von 1902. In einer Erklärung vom 16. November 1901 stellte ihr leitender Ausschuß fest, daß die Frage der landwirtschaftlichen Schutzzölle keine Frage sei, welche unter die besonderen Erwerbs- und Standesinteressen der Industriearbeiter falle. Sie wollten es der Landwirtschaft ermöglichen, sich zu kräftigen, um sich gegenüber der drohenden ausländischen Konkurrenz halten zu können und zu ihrem Teil die Verhältnisse auf dem Innenmarkte nach jeder Richtung hin befriedigend zu gestalten. Nur, so heißt es in der erwähnten Erklärung, „soweit der Zolltarif auch die Erwerbsinteressen einzelner Industriezweige berührt, bleibt es den hierbei in Frage kommenden Verbänden überlassen, zu diesen speziellen Sätzen des Tarifs ihre Forderungen aufzustellen“.

Diese Auffassung ließ sich in den damaligen Verhältnissen restlos und ungezwungen begründen. Inzwischen ist die Sachlage bekanntlich in manchen Beziehungen eine andere geworden. In einem Streite der Generalkommission der Freien Gewerkschaften mit dem sozialdemokratischen Parteitheoretiker Kautsky um dessen Buch „Der Weg zur Macht“ (1909) konnte die erstere in ihrem „Correspondenzblatt“ (Nr. 33, 1909 ff.) feststellen, „daß in den letzten 10 bis 15 Jahren fast überall die Preissteigerung von 27,46 % (nach den Calwerschen Indexziffern) durch entsprechende Lohnerhöhungen zum mindesten

wettgemacht wurde. Zum Teil aber wurden weit darüber hinaus Lohnerhöhungen erzielt." Nun hat jedoch die in den letzten Jahren so stark einsetzende und sich immer noch steigernde Teuerung einen derartigen Umfang angenommen, daß der Erfolg der Lohnsteigerungen immer stärker in Frage gestellt wurde. Damit wurde auch die Frage der allgemeinen Handelspolitik in steigendem Maße eine solche, welche unter die Erwerbs- und Standesinteressen der Industriearbeiter fällt. Daher brach sich auch in den letzten Jahren auf seiten der Christlichen Gewerkschaften die Erkenntnis Bahn, daß auch die Frage der deutschen Zoll- und Handelspolitik in den Bereich ihrer Bemühungen gezogen werden müsse, mit anderen Worten, daß neben den Schutz der Produzenteninteressen der der Konsumenteninteressen zu treten habe, wenn nicht vom Arbeiterstandpunkt der erstere auf die Dauer illusorisch werden sollte. Die Christlichen Gewerkschaften halten diese Stellungnahme für umsomehr begründet, als z. B. die landwirtschaftlichen Schutzzölle inzwischen ohne Zweifel ihren Zweck, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen, erreicht haben.

Im Jahre 1909 legten die Christlichen Gewerkschaften auch ihren Standpunkt zur Frage der Weltwirtschafts- und Weltmachtpolitik dar und zwar wiederum, wie gelegentlich des Zolltarifs, nicht in akademischer Erörterung, sondern in der Stellungnahme zu einer der heißest umstrittenen innerpolitischen Fragen: der Reichsfinanzreform. Schon in der Flugblatt- und sonstigen christlichen Gewerkschaftsliteratur jener Tage zeichnen sich die Linien des Gedankenganges ab, den zu popularisieren heute die Besten unseres Volkes sich bemühen, der unser Volk von der Bedeutung des deutschen Gedankens in der Welt durchdringen und ihm den Willen einflößen soll, in tatkräftigem, selbstbewußtem Durchhalten des Krieges seine Bedeutung zu erweisen. Damals wurden zum erstenmal die christlichen Arbeiter — und die deutschen Arbeiter allgemein — mit vollem Nachdruck mit den Gefahren bekannt gemacht, die sich aus Deutschlands geographischer Lage inmitten weltmachtslüsterner Gegner und starker Neider, sowie mit den Pflichten, die sich aus seinen eignen weltpolitischen Aufgaben ergeben. Und zugleich wurden die Nutzanwendungen für innere und äußere Politik, soweit sie den Arbeiterstandpunkt berührten, offen und ohne Scheu gezogen. In den außereuropäischen Gebieten, so hieß es damals, braucht Deutschland Stützpunkte für seinen Handel und Absatzgebiete für die heimischen Industrieprodukte in Form von Kolonien, wie auch von dort Rohstoffe für unsere Industrie auf die Dauer beschafft werden müssen. Denn die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes sind hauptsächlich bedingt durch seine politischen Machtverhältnisse. Das Deutsche Reich werde daher im nächsten Menschenalter im Interesse seiner Selbsterhaltung einer starken Wehrmacht nicht entraten können. „Und wenn diese notwendig ist, müssen auch die Mittel dazu beschafft werden" — auch im Interesse der Lohnarbeiter, die an der ruhigen Weiterentwicklung der deutschen Volkswirtschaft aufs lebhafteste interessiert seien. In diesem Sinne wurden die Aufwendungen für die deutsche Wehrmacht als eine Versicherungssumme für das Gedeihen der deutschen Volkswirtschaft bezeichnet.

Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß eine solche Stellungnahme, die heftige Kämpfe mit den übrigen Gliedern der deutschen Arbeiterbewegung entfesselte und der, ebenso wie 1901/02, lebhafte Auseinandersetzungen in den eignen Reihen der christlichen Arbeiter vorangegangen waren, auf einer sehr wesentlichen Voraussetzung beruhte: auf langjähriger, sorgfältiger, staats-

bürgerlicher Erziehung der christlichen Arbeiterschaft. Ihr war denn auch ein großer Teil der Erziehungsarbeit der Christlichen Gewerkschaften von jeher gewidmet. Was eine solche Arbeit für die politische und staatsbürgerliche Erziehung unseres Volkes überhaupt bedeutet, kann gar nicht überschätzt werden. Man stelle sich einmal vor, wie ganz anders unser politisches Leben aussehen würde, wenn gleiches oder ähnliches in allen anderen interessierten Organisationen geschähe! Dabei dürften die Voraussetzungen wohl nirgendwo so schwierig liegen, wie gerade in der Arbeiterschaft. Diese hat nicht nur mit den schwierigsten materiellen Verhältnissen zu kämpfen, sondern sie ist auch jahrzehntelang vernachlässigt oder aber den Bestrebungen einer Partei überlassen worden, die, jedenfalls bis kurz vor dem jetzigen Kriege, dem heutigen Staate das denkbar stärkste Mißtrauen entgegenbrachte und natürlich auch ihre Anhänger entsprechend beeinflußte.

IV.

Allerdings, das verdient schließlich besonders hervorgehoben zu werden, die christlichen Arbeiter wären kaum so schnell und in so starkem Maße für eine Erziehung der beschriebenen Art zu gewinnen gewesen, wenn nicht in ihnen schon vorher eine entsprechende Ideologie lebendig gewesen wäre. Auch für die wirtschaftlichen Organisationen gilt ähnliches, wie für die politischen Parteien: Neben vielen anderen bestimmen namentlich zwei Triebkräfte ihre Haltung: die Idee und das Interesse. Bloße Interessenabwägung hätte, um nochmals die jetzt im Vordergrunde stehende Weltwirtschaft mit ihren Folgewirkungen heranzuziehen, die Arbeiter auf die Dauer gewiß zu der Überlegung gebracht, wie wenig beneidenswert sich Deutschlands Lage, und damit auch ihre eigene, hätte gestalten müssen, wenn Deutschland, etwa aus Furcht vor der im Laufe der Zeit doch unvermeidlichen Auseinandersetzung mit England, darauf verzichtet haben würde, sich zu seiner jetzigen staunen- und neiderregenden industriellen Stellung zu entwickeln, so daß seine Bodenschätze unbenutzt geblieben wären und sein Bedarf an Industriewaren in England hätte gedeckt werden müssen. Eine ähnliche Interessenabwägung hätte die Arbeiter wohl auch zu der allmählichen Erkenntnis von der Notwendigkeit deutscher Weltmachtpolitik gebracht, eine Interessenabwägung der Art, wie sie sich neuerdings in den Ausführungen eines bekannten Arbeiterführers in den „Sozialistischen Monatsheften" (Heft 15, 1915) darbietet. Es kann eben der Arbeiterschaft nicht gleichgültig sein, unter welchen Bedingungen sich der Ablauf der wirtschaftlichen Funktionen vollzieht. Es muß vielmehr das Interesse der Arbeiterschaft erregen, ob die Industrie, von deren Gedeihen sie abhängt, die nötigen Rohstoffe erhält und ob sie sie auch zu günstigen Preisen erhält. Beispielsweise zieht eine Preissteigerung auf dem Baumwollmarkt eine Einschränkung der Produktion automatisch nach sich, und sie läßt den Lohndruck oder den Widerstand der Fabrikanten gegen die nach Lohnerhöhung drängenden Arbeiter dann naturgemäß stärker werden. Die Industrie eines Landes aber, die mit ihrer Rohstoffversorgung vom Ausland abhängig ist, ist immer schlechter gestellt als ihre Konkurrentin, die auf die Zufuhr aus eigenen Kolonien rechnen kann. Sie hat auf die Preisbildung nur geringen Einfluß, sie ist in vielen anderen Einzelheiten der Willkür des ausländischen Kapitals ausgesetzt nnd hat darum den Konkurrenzkampf unter erschwerten Bedingungen zu führen. Das alles drückt natürlich nicht nur auf die Rentabilität der Produktion, sondern mittelbar auch auf die Entlohnung, auf das Maß von Recht und Bewegungsfreiheit, das sich die

Arbeiter erkämpfen müssen. Es steht außer Frage, daß diese Erwägungen besonders für Deutschland zutreffen, dessen hochentwickelte Industrie unter den Nachteilen, die sich aus der Abhängigkeit von ausländischen Rohstoffmärkten ergeben, weit empfindlicher leidet, als eine Industrie, die für den Gesamthaushalt ihres Landes nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Ja, man kann sogar noch weiter gehen und sagen: Bloße Interessenabwägung hätte die Arbeiter, obwohl da schon Herz und Gemüt mehr mitsprechen, vielleicht sogar vermocht, rückhaltlos die Lehre der Geschichte anzunehmen, nach der eine ehrliche Sozialpolitik ihre beste Stütze an einem, im besten Sinne des Wortes konservativ gerichteten Staatswesen hat, nicht aber an jenen, die sich zwar der weitestgehenden Demokratie rühmen, infolge von Korruption, von Verquickung gesetzgebender und ausführender Gewalt aber durchweg offene Oligarchien sind.

Damit jedoch all diese Erkenntnis vorurteilslos in die Arbeitermassen eingehen konnte, dazu bedurfte es etwas mehr, und das brachten die christlichen Arbeiter in ihre Gewerkschaften mit: eine starke monarchische Überzeugung und eine aus tiefstem Herzen kommende Liebe zu ihrer Nation. Diese redeten da, wo die Interessenabwägung versagte. Als im Jahre des 25. Regierungsjubiläums unseres Kaisers der Deutsche Arbeiterkongreß, dessen Kerntruppe die Christlichen Gewerkschaften sind, eine viel bemerkte Tagung abhielt, die Protest einlegen sollte gegen die damals auf ihrem Höhepunkt angelangte Hetze gegen die Fortführung der Sozialreform, da jubelten die Kongreßteilnehmer in ehrlicher Begeisterung dem ersten Redner zu, der die Worte sprach:

> „Das deutsche Volk in ehrenvoller Auszeichnung im Wettbewerb der Kulturvölker, das ist der Inhalt unseres Nationalbegriffs . . . . . Was kümmerts uns, ob das monarchische Bekenntnis, das die christlich-nationale Arbeiterschaft in diesem Zusammenhange hier ablegt, draußen bewitzelt und verlästert wird — ich meine, von denen, in deren Programm das Wort ‚national' nicht steht oder einen andern Sinn hat und keinen Raum bietet für die monarchische Spitze. Wir sind monarchisch gesinnt und glauben damit eins zu sein mit dem deutschen Volksgeist, wie er sich in Jahrhunderten gebildet hat. ‚Die Regentengeschlechter sind mit dem Volke aus der Tiefe der Jahrhunderte heraufgestiegen und mit ihm verbunden', sagt so schön der rheinische Freiheitskämpfer Görres in jenem Buche[1]), wo er die Volksrechte reklamiert. Und weil wir solcher Auffassung sind, sagen wir nicht mit Lassalle: ‚Das ganze Deutschland moins les dynasties', sondern umgekehrt: Das ganze Deutschland mit den Dynastien. Fürst und Volk zusammen, in den Einzelstaaten und im großen deutschen Reich. Im übrigen: Das können wir bei allen Schmerzen, die uns noch bedrücken, im Hinblick auf unser deutsches Staatswesen im Vergleich mit anderen getrost sagen: Wären wir keine Monarchisten aus Treue und Glauben, wir würden es aus Eigennutz und Vernunft. Mag unseren sozialen Zuständen auch noch gar mancher Mangel anhaften, von soviel Zufälligkeiten und Wechselfällen, von solchem Verfall der staatlichen Autorität und besonders von solcher Unfähigkeit, soziale Gesetze vom Papier hinweg ins Leben einzuführen, wie es anderwärts der Fall ist, sind wir verschont. Und zwar dank der straffen, zusammenfassenden Kraft, die da ausgeht von einem gesunden monarchischen Gedanken."

An dieser Gesinnung scheiterten alle Versuche, eine Kluft zwischen dem Monarchen und der Arbeiterschaft, soweit sie in ihrer Gesinnung den

[1]) Deutschland und die Revolution.

Christlichen Gewerkschaften nahe steht, aufzurichten. Ähnliche Versuche, ausgehend von dem heiß umstrittenen Boden der Sozialpolitik, waren auch in den neunziger Jahren gescheitert, als sie beim Monarchen selbst anscheinend zu triumphieren schienen. Die Entstehung der Christlichen Gewerkschaften geht in die Zeiten der Zuchthausvorlage zurück, die sozialpolitisch doch sicherlich wenig rosige Aussichten bot. In der Arbeiterschaft war aber immer ein gewisses instinktives Gefühl dafür vorhanden, daß das soziale Königtum nicht ein überwundener Standpunkt ist, sondern daß seine wichtigsten Aufgaben erst in der Zukunft liegen. Es hat niemals eine geeignetere Zeit gegeben, wo in dieser Hinsicht die köstlichsten Früchte gepflückt werden können, wie die jetzige, die Königtum und Arbeiterschaft auf blutigem Schlachtfeld einander näher gebracht und die hinter der Front in soldatisch freimütigem Verhalten der Heeresverwaltung erwiesen hat, daß die ureigensten Interessen unseres auf eine starke Wehrmacht angewiesenen Landes eine großzügige Sozialpolitik als natürlichste Vorbedingung fordern. Möchte dafür weitgehendes Verständnis vorhanden sein!

V.

Was wird die Zukunft bringen?

Die Antwort ergibt sich für die Christlichen Gewerkschaften aus ihrer seitherigen Praxis: die in der Entwicklung gelegenen Tendenzen zu erkennen und sich ihnen in der Arbeit des Alltags anzupassen. Die erste Sorge wird allerdings die Wiederauffrischung der um etwa die Hälfte geschwächten Mitgliederreihen sein. Gleich dringend ist die Sorge, die Millionen, die aus dem Felde heimkehren, wieder in Arbeit und Verdienst zu bringen, was eine mit besonderer Sorgfalt zu Werke gehende Arbeitsvermittlung bedingt, wobei die mit den Verhältnissen vertrauten Arbeiterorganisationen die besten Dienste leisten können. Und dann ist da das ungeheuer große Gebiet der Mithilfe bei der Überführung der Verhältnisse vom Kriegszustand auf den Friedenszustand: die Wiederumstellung der Industrie und die Anpassung an die zum Teil sicher ganz neuen Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Die große und leider sehr peinliche Frage ist nur die, ob die in dieser Hinsicht unzweifelhaft vorhandene Bereitwilligkeit der Arbeiterorganisationen einer gleichen Veranlagung auf Arbeitgeberseite begegnet. Äußerungen von Großindustriellen (Kirdorf), vertrauliche Rundschreiben der größten Vereinigung von Arbeitgeberverbänden und viele Artikel des eigentlichen Kampforgans der Arbeitgeber und ihrer Verbände, der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“, eröffnen für solche Hoffnungen schon jetzt nur wenig Aussicht. Der alte Weg, Mißtrauen zwischen den Arbeitern und den Führern ihrer Organisationen zu säen, zeugt nicht davon, daß man gelernt hätte. Weniger noch die Tatsache, daß man es für notwendig hält, die Arbeiter, deren Wohlverhalten man nicht verkennen kann, zu warnen, aus dieser Lage der Dinge heraus nach dem Kriege ihre Rechnung zu präsentieren. Dies ist den Arbeitern und ihren Organisationen indes nie in den Sinn gekommen. Dagegen haben sie natürlich keine Lust, nach einem Kriege, in dem die Gewerkschaften der Kriegsorganisation wesentliche und anerkannt wertvollste Dienste geleistet und in hervorragendem Maße durch die gesunde Kraft und Intelligenz der in ihnen organisierten industriellen Arbeiter, die in den Gewerkschaften ihre wahre Organisation sehen, zur Entscheidung beigetragen haben, sich in Gesetz und Recht, sozial und politisch ignorieren zu lassen. Sie wollen sich vielmehr die volle Einordnung des Arbeiterstandes in das soziale

und politische Leben nicht länger vorenthalten lassen, und Gesetzgeber und Öffentlichkeit sollten daher nach den Erfahrungen dieses Krieges klug genug sein, die Worte Hebbels zu beherzigen:

Siehst du den Strom den Bergeshöhn entquollen,
Die dunklen Wogen majestätisch rollen?
Es steht bei dir, ob er auf seinem Pfad
Dir Segen bringend, ob verderbend naht.

Grab ihm ein Bett, so wird er deine Auen
Erquicken und zur Fruchtbarkeit betauen,
Doch stemmst du dich entgegen seinem Lauf,
So geht dein Acker samt der Frucht darauf!

Was insbesondere die Haltung der Christlichen Gewerkschaften zu den Freien Gewerkschaften anbelangt, die die Entwicklung des Arbeiterorganisationswesens wesentlich beeinflussen, so hat eine Auseinandersetzung schon während des Krieges ergeben, daß man nicht abgeneigt ist, sich zu gemeinsamer praktischer Arbeit von Fall zu Fall taktisch zu verständigen. Der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist und bleibt hier, ob es gelingt, die sozialdemokratische parteipolitische Agitation aus den Bestrebungen der Freien Gewerkschaften auszuschalten. An Stoff zu gemeinsamem Vorgehen wird es nicht fehlen. Schon jetzt liegen gemeinsame Vorschläge wegen der gesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises vor. Viel Berührungspunkte wird natürlich auch das Bemühen um die Ausgestaltung des Vereins- und Versammlungsrechts, des Koalitionsrechts, und dann des Arbeitsrechts in seinem ganzen Umfange bieten, selbstverständlich auch die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen. Dazu gehört auch die Sorge dafür, daß der dieserhalb benötigte ungeheuere Steuerbedarf ebenso, wie der Bedarf auf allen andern Gebieten, nicht zu einer Überbelastung der schwächeren Kräfte führe. Ferner das weite Gebiet der Sozialpolitik, insbesondere des Arbeiterschutzes, auf dem namentlich Frauen- und Jugendlichenarbeit einschneidende Neuerungen erfordern, die Wohnungsfürsorge u. a. m.

Erst recht natürlich wird die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, das ureigene Gebiet der Gewerkschaften, wie schon früher ein Zusammengehen mit den Freien Gewerkschaften mit sich bringen. Was da die Zukunft in ihrem Schoße birgt, ist, wie alles, was von der Art des Friedensschlusses abhängt, noch keineswegs abzusehen. Grundsätzlich scheint manches günstiger zu liegen, als vor dem Kriege. Manches Mißtrauen, das z. B. früher ein gut funktionierendes Einigungswesen unter amtlicher Leitung nicht zustandekommen ließ, ist in den weitesten Kreisen der Arbeiter durch die Volkssolidarität des Krieges großenteils geschwunden: manches Eis beginnt wenigstens aufzutauen.

In unmittelbarstem Zusammenhang mit der ursprünglichen Aufgabe der Gewerkschaften, der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, wird das Bestreben stehen, die durch den Krieg noch mehr geschwächte Kaufkraft der Arbeiterbevölkerung wieder auf eine angemessene Höhe zu bringen. Dazu gehört, wie früher dargetan, nicht bloß das direkte Eintreten für die Regelung des Nominaleinkommens, sondern auch dafür, daß zwischen Nominallohn und Reallohn kein so starkes Mißverhältnis aufkommt, wie es in den letzten Jahren der Fall gewesen ist. Die darauf gerichteten Bemühungen innerhalb des engeren Kreises der Arbeiterbewegung selbst werden auf die Ausschaltung der unnötigen Zwischenglieder auf dem Gebiete der Überführung der Waren, namentlich derjenigen des Lebensmittelmarktes, in den Konsum abzielen, was

einen weiteren Ausbau des Konsumgenossenschaftswesens bedingt. Wirtschaftspolitisch hat das die Bedeutung, daß die Christlichen Gewerkschaften die Weitergestaltung der Wirtschaftspolitik scharf überwachen werden, was natürlich keiner grundsätzlichen Änderung ihrer seitherigen Stellung zu dieser Frage gleichkommt, sondern nur die Anpassung ihres praktischen Verhaltens an die Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Lebenshaltung der Arbeiter und der breiten Massen der Konsumenten überhaupt besagen soll.

Aus all dem ergibt sich, daß in der ganzen vor uns liegenden Folgezeit die Christlichen Gewerkschaften vor einer Fülle von Aufgaben ernstester Natur stehen. Sie dürfen dabei darauf hinweisen, daß das größte geschichtliche Ereignis, der Weltkrieg, die vordem von den Christlichen Gewerkschaften eingenommene Haltung Glied um Glied als diejenige dargetan hat, die eine auf die besonderen Bedürfnisse unseres wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens die gebührende Rücksicht nehmende Arbeiterbewegung allein einnehmen kann. Darin ist aber auch der Wunsch begründet, das deutsche Volk möge fürderhin den Christlichen Gewerkschaften rückhaltlos vertrauen. In den Kreisen ihrer Führer lebt Verantwortlichkeitsbewußtsein genug, um auch unter diesem Gesichtswinkel ein solches Verlangen zu rechtfertigen.

VIII.

Die Freien Gewerkschaften in Deutschland während des Krieges

Von Johann Sassenbach

1.

Die Gewerkschaften beim Ausbruch des Krieges.

Nach dem Bericht, den die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands unmittelbar vor Ausbruch des Krieges über die ihr angeschlossenen Organisationen herausgab, gehörten am 31. Dezember 1913 2277370 Männer und 221589 Frauen, also rund zwei und eine halbe Million Mitglieder den Freien Gewerkschaften an. Diese Mitglieder waren auf 47 Verbände verteilt, von denen der größte, der Verband der Metallarbeiter, 544934 und der kleinste, der Verband der Xylographen, 415 Mitglieder aufwies. Dazu kamen noch die Verbände der Hausangestellten und Landarbeiter mit zusammen 26083 Mitgliedern, über die besonders berichtet wurde.

Im Geschäftsjahre 1913, auf das sich der Bericht bezog, hatten diese 47 Verbände eine Einnahme von über 82 Millionen und eine Ausgabe von ungefähr 75 Millionen Mark. Mit Ausnahme von $2^1/_2$ Millionen Zinsen rührten die Einnahmen fast ausschließlich aus den Beiträgen der Mitglieder her. Diese Beiträge stufen sich ab von einem Wochenbeitrag der Notenstecher von 1,40 Mark bis zu einem solchen der Buchdruckerei-Hilfsarbeiter von 20 Pfennig. Ungefähr $12^1/_2$ % der Gewerkschaftsmitglieder zahlten einen Wochenbeitrag unter 40 Pfennig, während 30 % mehr als 60 Pfennig Beitrag zahlten, wobei indessen die von den einzelnen Ortsverwaltungen erhobenen Lokalzuschläge nicht mitgerechnet sind. Von den Ausgaben entfielen 16 Millionen auf Streik- und Aussperrungs-Unterstützung, 31 Millionen auf Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Notfall, Invalidität, Reisen usw. Für die Verbandszeitungen wurden fast 3 Millionen ausgegeben und für Bibliotheken 324000 Mark. Der Vermögensbestand betrug am 31. Dezember 1913 88 Millionen Mark; beim Ausbruch des Krieges dürfte der Bestand ungefähr derselbe gewesen sein.

Die Freien Gewerkschaften, die sich in den ersten Jahren ihres Bestehens (die meisten entstanden kurz vor und nach 1890) nur sehr langsam entwickelten, haben seit 1896 einen ständigen und geradezu verblüffenden Aufschwung genommen. Von Jahrfünft zu Jahrfünft ist die Mitgliederzahl folgendermaßen gestiegen:

1895	259175
1900	680427
1905	1344803
1910	2017298.

Wenn man diese Entwicklung genauer betrachtet, so findet man, daß sie mit der Entwicklung der deutschen Industrie gleichläuft. Erst das Emporsteigen der deutschen Industrie und der Zusammenschluß zu großen Betrieben hat den Boden geschaffen, auf dem sich die Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen und die Freien Gewerkschaften im besonderen entwickeln konnten. Wäre Deutschland in denselben wirtschaftlichen Verhältnissen stecken geblieben, wie sie gegen 1890 bestanden, so wäre es zweifellos trotz aller Mühe und allen guten Eigenschaften der deutschen Arbeiter nicht möglich gewesen, die Gewerkschaftsbewegung auf die jetzige Höhe zu bringen.

Wenn auch vielleicht in der ersten Zeit der Gewerkschaftsbewegung diese Erkenntnis des Zusammenhangs nicht überall vorhanden war, so ist sie doch allmählich immer klarer geworden. Man lernte einsehen, daß bis zu einem gewissen Punkte eine Übereinstimmung der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern vorliegt. Man lernte einsehen, daß es im Interesse von Arbeitgebern und Arbeitern nötig war, daß die Industrie sich entwickelte und lohnende Beschäftigung fand. Die Interessen gingen erst auseinander, sobald es sich um die Verteilung der Erträge handelte. Hierüber mußten selbstverständlich zwischen der Unternehmerklasse und der Arbeiterklasse Gegensätze entstehen, die, wenn sie nicht auf friedlichem Wege durch Verhandlungen beigelegt werden konnten, durch Streiks von der einen und Aussperrungen von der andern Seite ausgekämpft wurden, wobei der Staat ganz gut ein unbeteiligter Zuschauer bleiben konnte. Daß das letztere vielfach nicht geschah, mußte selbstverständlich dazu beitragen, zwischen der Staatsverwaltung und der Arbeiterschaft Gegensätze zu schaffen. Jedenfalls haben die Freien Gewerkschaften niemals auf eine bewußte Schädigung des Unternehmertums hingewirkt, soweit diese Schädigung nicht durch den Kampf selbst herbeigeführt wurde. Die in Frankreich gepredigte Sabotage haben die deutschen Arbeiter stets abgelehnt.

Die Überzeugung von der Bedeutung der deutschen Industrie und des deutschen Handels für das Wohlbefinden und den weiteren Aufstieg der Arbeiterklasse und die Erkenntnis, daß der Krieg sich vor allem gegen die deutsche Industrie und den Absatz der deutschen Industrieprodukte wendet, machte es den deutschen Arbeitern und ihren Vertretern leicht, beim Ausbruch des Krieges ihren Standpunkt zu wählen. Selbstverständlich sprachen auch andere ideellen Gründe mit, aber man darf die Überzeugungskraft wirtschaftlicher Gründe nicht übersehen.

Jedenfalls ist keiner, der die Freien Gewerkschaften wirklich kannte, über ihre Haltung erstaunt gewesen. Erstaunt konnten nur jene Kreise sein, die die Freien Gewerkschaften nicht anders als aus der Schilderung ihrer Gegner kannten.

2.

Sicherheitsmaßnahmen der Gewerkschaften nach Ausbruch des Krieges.

Die Haltung, die die Regierung und die Verwaltungs- und Strafbehörden seit einer Reihe von Jahren gegenüber den Freien Gewerkschaften eingenommen hatten, mochte es sich um Bekämpfung auf breiterer Grundlage oder um kleinliche Nadelstiche handeln, ließ schon in Friedenszeiten vermuten, daß für die Freien Gewerkschaften eine Zeit der Verfolgung und Bedrückung eintreten würde. Im Rückblick auf 1914 äußert sich das offizielle Organ der

Generalkommission der Gewerkschaften, das „Correspondenzblatt“, darüber folgendermaßen:

„Als das Jahr 1914 begann, standen wir vor großen Kämpfen, weniger mit den Unternehmerverbänden, desto mehr aber mit der Staatsgewalt, die das Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrecht der Arbeiter ganz offensichtlich mit Einschränkungen bedrohte. Gewerkschaften wurden als politische Vereine erklärt, ihre Versammlungen überwacht und aufgelöst, das Streikpostenstehen beharrlich verfolgt und Prozesse über Prozesse gegen die Gewerkschaftsleiter eingeleitet. Zu gleicher Zeit stieg die Arbeitslosigkeit von Monat zu Monat bedrohlich an und bürdete den Gewerkschaften ungeheure Opfer auf; aber umsonst verhallte ihr Ruf nach staatlicher Arbeitslosenhilfe, nur einige wenige Gemeinden konnten sich der Notwendigkeit öffentlicher Arbeitslosenversicherung nicht dauernd ganz verschließen. In dieser Situation gestaltete sich der Neunte Gewerkschaftskongreß in München zu einer gewaltigen Kundgebung für die Notwendigkeit der Arbeitslosenfürsorge und für die Verteidigung der Volksrechte. Schwere Auseinandersetzungen mit den öffentlichen Gewalten schienen bevorzustehen. Schon rechnete man mit der Wiederkehr einer neuen Reaktionsperiode entsprechend der Ära der alten Vereinsgesetze und der längst verscharrten Zuchthausvorlage. Man war auf Verurteilungen, Organisationsschließungen und Abwehrkämpfe gefaßt und die politischen Spannungen in der Arbeiterklasse stiegen zusehends.“

Als der Krieg ausbrach, war in den Kreisen der Gewerkschaftsführer allgemein die Vermutung vorhanden, daß die Regierung zu einem großen Schlage gegen die gesamte sozialdemokratische Arbeiterbewegung und auch gegen die Freien Gewerkschaften ausholen würde. Diese Vermutung wurde bestärkt durch vorbereitete und bereits in Druck gegebene Bekanntmachungen einzelner Generalkommandos, die in die Hände der Generalkommission der Gewerkschaften fielen. Daß ein solches Vorgehen der Regierung unabsehbare Folgen haben und die Mehrzahl der deutschen Arbeiter in eine feindliche Stellung bringen würde, war niemandem unklar, aber man traute der Regierung wirklich nicht zu, in dieser Beziehung vernünftigen Erwägungen zugängig zu sein.

Dieser den Gewerkschaften drohenden Gefahr mußte selbstverständlich sofort entgegengetreten werden. Bereits am 2. August trat eine Konferenz der Vorsitzenden der der Generalkommission angeschlossenen Verbände zusammen, um alles Nötige zu vereinbaren. Obgleich inzwischen von seiten der Regierung erklärt worden war, daß man nichts gegen die Gewerkschaften unternehmen, sie vielmehr zur Mitarbeit heranziehen werde, war doch das Mißtrauen so stark, daß man nichts unterließ, was erforderlich erschien. Vor allem hielt man es für notwendig, die Vermögensbestände in Sicherheit zu bringen, was auch durch geeignete Maßnahmen in ganz kurzer Zeit ermöglicht wurde. Doch sei besonders darauf hingewiesen, daß keine Gelder nach dem Auslande gebracht wurden, wie in einigen Zeitungen zu lesen war.

Nach einer zweiten Richtung mußte ebenfalls Vorsorge getroffen werden. Man befürchtete ein Moratorium, das den Banken erlaubte oder sie vielleicht zwang, nur kleine Beträge aus den vorhandenen Depositengeldern auszuzahlen. Dadurch wäre den Gewerkschaften die Möglichkeit genommen worden, ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen. Es mußten daher sofort größere Geldsummen von den Banken abgehoben werden. Aber auch hierbei wurde der Grundsatz aufgestellt, nur das abzuheben, was

für die nächsten Tage nötig war; es wurde ausdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, im Interesse der Aufrechterhaltung der Volkswirtschaft von allen überstürzten Schritten und von der Abhebung überflüssiger Gelder abzusehen. Sobald feststand, daß Deutschland vom Erlaß eines Moratoriums Abstand nahm, wurde der Bankverkehr in alter Weise wieder aufgenommen.

Um bezüglich der Bank- und Sparkasseneinlagen beruhigend auf das Publikum einzuwirken und einen Ansturm der kleinen Gläubiger auf diese Institute zu verhindern, brachte das Correspondenzblatt der Generalkommission bereits am 8. August einen Artikel „Die Banksicherheit und der Krieg“, aus dem hier einige Stellen wiedergegeben werden sollen:

„Das Schlimmste in Zeiten wie die heutigen ist die ungeheure leidenschaftliche Erregung, aus der vielfach erst die gefürchteten, an sich gar nicht so naheliegenden Gefahren wirklich und ernstlich emporwachsen. Spareinrichtungen, sowohl der politischen Gemeindeverbände wie der Arbeiterkonsumvereine und anderer Organisationen, sind unbedingt sicher, solange die Masse der Einleger das Gefühl der Ruhe und des Vertrauens nach Möglichkeit aufrechterhält; ihre Sicherheit droht hinfällig zu werden, je mehr die, zunächst rein gefühlsmäßige Panik zu einem allgemeinen Rückzahlungsansturm drängt. Der Stand der Ernten und der großen zentralen Lebensmittelvorräte braucht nicht den geringsten Anlaß zu einer schweren Teuerung zu bieten; aber die Teuerung und die Versorgungsstockung im Kleinhandel ist dennoch sofort da, wenn zahllose, aus dem geistigen Gleichgewicht gebrachte Konsumenten plötzlich ihre täglichen Bezüge vervielfachen, gleichviel zu welchem Wucherpreis. Das alles ist ähnlich wie beim Ausbruch eines Feuers in einem Massenlokal: bei genügender Selbstbeherrschung können alle Beteiligten unversehrt in das Freie gelangen; bei einer sinnlosen Panik stürzen schon die Vordersten und schneiden damit allen Nachfolgenden den Weg zum rettenden Ausgang ab.

Die Gefahren, die in der kriegerischen Situation selber liegen, können wir zunächst nicht ändern. Aber das unter Umständen viel drohendere Unheil, das aus wilden ungehemmten Angstphantasien entspringt, müssen wir, um der eigenen Selbsterhaltung willen, nach Kräften zurückzudämmen suchen. Wenn die Arbeiter draußen vor dem Feinde mitten im Kugelregen ruhiges Blut bewahren sollen, dann wäre es unmännlich und selbstschädigend zugleich, wenn wir hier daheim schon vor bloßen Schreckgespenstern den Kopf verlieren wollten. ‚Krieg und Kriegszustand sind harte Zeiten; wir wollen sie als freie und aufrechte Männer überstehen‘, heißt es in einem Aufrufe der österreichischen Arbeiterpartei.“

Es folgt eine Abhandlung über Banken und Moratorien und dann heißt es weiter:

„Was die Arbeiter weiter beruhigen kann, ist der Umstaud, daß sie in ihrem Verhältnis zu den Banken Kunden sind, genau wie alle anderen, nur daß für diese anderen recht häufig unvergleichlich höhere Summen auf dem Spiele stehen würden. Arbeitergelder, weil mit Mühe und unter Opfern groschenweise aufgebracht, sollen zweifellos mit doppelter Vorsicht verwaltet werden. Aber wenn Kapitalisten betreffs ihrer Riesensummen ruhig durchhalten und wenn wir das hysterische Durcheinanderlaufen und Schreien der mittel- und kleinbesitzenden Deponenten als schlimmste Gefahrenquelle verurteilen, dann dürfen wir unsererseits gleichfalls nichts zur unnötigen Vermehrung der Verängstigung beitragen. Vorsicht und Panik sind eben in der Haltung wie in den Folgen zwei ganz verschiedene Dinge.

Schließlich können wir ja auch, wenn wir Gelder den Banken und dem Verkehr entziehen und als toten Schatz brachlegen wollten, den ehernen Zusammenhängen der heutigen Wirtschaft noch immer nicht entrinnen. Auf den Bankeinlagen und auf den dahinterstehenden Einlegern und Geldgebern ruht die Aktivität, die Kreditgewährung der Banken, und deren Nichterlöschen, deren möglichst wenig eingeschnürtes Fortbestehen ist in kritischen Zeiten genau so unentbehrlich wie die Aufrechterhaltung des Geldwesens und der öffentlichen Zahlungsmittel seitens der Reichsbank. Soweit noch Handel und Produktion sich regen, tut ihnen, bei der eigenen Kapitalsknappheit und bei dem stockenden Fluß der Zahlungsbedingungen seitens der Warenabnehmer, der Kreditbeistand der Banken bitterer not denn je. Die Banken selber könnten vielleicht noch am ehesten die allseitig beanspruchte Kreditgewährung verkürzen und ohne den gewohnten Profit daraus eine Zeitlang einmal von ihren enormen Reserven zehren. Aber die Industrie, die Produktion, die Warenzufuhr und der Warenumsatz können das am allerwenigsten wollen und ertragen. Selbst die bloßen Lohnzahlungen setzen die aktive Weiterbetätigung der Banken voraus, noch viel mehr als sonst in jeder Lohnperiode während des Friedens. Jede Panik der Arbeiter als Geldeinleger schlägt demnach in ihren Folgen auf die Arbeiter als Produzenten, als Lohnempfänger zurück, zerrüttet die Produktion, den Arbeitsmarkt und die Arbeitsgelegenheit noch mehr als sonst.

So werden wir uns, um der uns anvertrauten Arbeiterinteressen willen, auch hier vor jeder Übertreibung und vor jedem übereilten Schritt hüten müssen, heute sowohl wie bei den möglicherweise noch heraufziehenden weiteren politischen Erschütterungen. Auch hier gilt das oben erwähnte österreichische Wort: in harten Zeiten müssen wir uns, um sie zu überstehen, als aufrechte Männer erweisen."

Diese Ermahnungen im Zentralorgan der Freien Gewerkschaften, die ihren Weg fanden in die in über $2^1/_2$ Millionen Auflage erscheinende Presse der einzelnen Gewerkschaften, haben zweifellos bedeutend zur Beruhigung der Gemüter beigetragen und der Aufrechterhaltung des deutschen Wirtschaftslebens gute Dienste geleistet.

3.
Fortsetzung der gewerkschaftlichen Tätigkeit während des Krieges.

Die deutsche Arbeiterschaft ist niemals kriegslüstern gewesen und auch unter den Leitern der Gewerkschaften ist keiner, der den Krieg als etwas Gutes und Wünschenswertes betrachtet. Wenn die deutsche Arbeiterschaft seit Jahrzehnten bei jeder Gelegenheit ihre Friedensliebe und den Wunsch nach brüderlichem Zusammenarbeiten mit der Arbeiterschaft der anderen Länder betonte, so war dieses aufrichtig und ehrlich gemeint. Auch unmittelbar vor Ausbruch des Krieges wurde seitens der Arbeiterschaft Deutschlands gegen die Kriegshetzer, die den Krieg um des Krieges willen wollten, Stellung genommen. Auch das Correspondenzblatt der Generalkommission brachte noch in der Nummer vom 1. August, die aber bereits zwei Tage früher hergestellt war, einen scharfen Artikel gegen den Krieg, der in folgendem Satz ausklang:

„Viel, ungeheuer viel steht für die Arbeiterklasse auf dem Spiel, deshalb erheben wir unsere Stimme gegen die verbrecherische Kriegs-

hetze und wollen mit unseren Freunden im Ausland alle Kräfte einsetzen, um dem Frieden zu dienen und die Gefahr des Krieges zu bannen."

Als aber der Krieg ausgebrochen war und bevor die Behörden irgendeine Meinungsäußerung über ihr beabsichtigtes Verhalten gegenüber den Gewerkschaften von sich gegeben hatten, auch ohne daß die Gewerkschaften in irgendeiner Weise versucht hätten, auf die Behörden einzuwirken, waren sich die Leiter der Freien Gewerkschaften fast ohne irgendeine Diskussion darüber klar, welchen Standpunkt sie einzunehmen hatten. Der Krieg war ein Abwehrkrieg, dem deutschen Volke aufgezwungen, und mußte als etwas Unvermeidliches hingenommen werden, wenn er auch zu besonderer Begeisterung keine Veranlassung gab. Jetzt konnte es sich nur noch darum handeln, die Macht des Landes gegen feindliche Angriffe zu stärken und dann dafür zu sorgen, daß auch während des Krieges die Lage so günstig wie möglich für die Arbeiterschaft gestaltet wurde.

Es wird kaum bestritten werden können, daß diese geschlossene Stellungnahme der Freien Gewerkschaften und der mit ihnen verbundenen sozialdemokratischen Partei einen großen Einfluß auf die Gestaltung des Krieges ausgeübt hat. Diejenigen, die die Gewerkschaften und die Arbeiterbewegung bekämpfen, mögen sich einmal vor Augen halten, was gekommen wäre, wenn diese Stellungnahme eine andere gewesen wäre. Wenn einmal gesagt wurde: „Bei einem entgegengesetzten Verhalten der deutschen Arbeiterschaft wären die Russen längst in Berlin", so erscheint dieses nicht allzu übertrieben.

Wenn die Freien Gewerkschaften beabsichtigten, durch ihre Tätigkeit während des Krieges die Lage der Arbeiterschaft so günstig wie möglich zu gestalten, so mußte zunächst versucht werden, den Bestand der einzelnen gewerkschaftlichen Organisationen aufrecht zu erhalten. Daß die Gewerkschaften geschwächt werden würden, war vorauszusehen, ein Zusammenbruch aber wäre für die Arbeiterschaft und darüber hinaus für die deutsche Volkswirtschaft verhängnisvoll geworden. In einem Aufruf, den die Generalkommission im Auftrage der Vorständekonferenz bereits am 2. August losließ, wurden die Gewerkschaftsmitglieder aufgefordert, ihren Organisationen treu zu bleiben, um die dringend notwendige Fortsetzung der Tätigkeit der Gewerkschaften zu sichern und diese über eine Zeit der schwersten Prüfungen hinaus lebensfähig zu erhalten. Vor allem wurde dringend auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß alle durch Einberufung zur Fahne entstehenden Lücken in den Vorständen und Ausschüssen sofort ausgefüllt und daß die Beiträge regelmäßig gezahlt und einkassiert werden. Es ist denn auch, wenn vielleicht ab und zu mit Schwierigkeit, möglich gewesen, den Rahmen der Organisation, ohne den nach deutschen Begriffen ein Organisationsleben nicht möglich ist, aufrecht zu erhalten. Wo es nötig war, sind nicht allein die weiblichen Mitglieder, sondern namentlich in kleineren Orten, wo die Schwierigkeiten besonders groß waren, auch die Frauen der ins Feld gerückten Mitglieder eingesprungen.

Es soll hierbei nicht verkannt werden, daß der verständigen Haltung der Regierung mitzuverdanken ist, wenn die äußere Form der Gewerkschaften beibehalten und ihre Tätigkeit fortgesetzt werden konnte. Nicht etwa, daß die Behörden die Gewerkschaften aktiv gefördert hätten; die Freien Gewerkschaften können ganz gut damit auskommen, wenn sich die Behörden nur passiv verhalten. Jedenfalls hätten aber die Kriegsgesetze die Möglichkeit gegeben, jede offene gewerkschaftliche Tätigkeit, wenigstens für den Augen-

blick, unmöglich zu machen. Die Regierung wünschte aber nicht, sich einen neuen Feind im Lande selbst zu schaffen, und so wurde den Verbänden ermöglicht, ihre Tätigkeit fortzusetzen und die Geschäfte genau in derselben Weise wie bisher zu betreiben, von den durch den Belagerungszustand verursachten Versammlungsbeschränkungen abgesehen. Es wurde so ermöglicht, den Zusammenhang zwischen den eingezogenen und zurückgebliebenen Berufsgenossen aufrecht zu erhalten. Bisher war es ja so, daß der Soldat es kaum wagen konnte, mit seinen der Gewerkschaft angehörenden Kollegen zu verkehren, er durfte die alten lieben Verkehrsstätten nicht aufsuchen und das Blatt, das ihm Auskunft über die Verhältnisse im Beruf gab, nicht lesen. Indem alle diese kleinlichen, nutzlosen und erbitternden Beschränkungen fortfielen, blieben die Gewerkschaften im offenen Verkehr mit ihren im Felde stehenden Mitgliedern, man sandte Zeitungen und Liebesgaben an die Front und erhielt dafür Feldpostbriefe, die teilweise in der Fachpresse veröffentlicht wurden; auch dieses trug stark dazu bei, den Krieg zu einem Volkskriege zu machen, an dem alle Volkskreise beteiligt sind.

4.

Tarifverträge.

Das Hauptziel der Gewerkschaften ist Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter. Soweit möglich, soll dieses Ziel durch friedliche Vereinbarung mit den Unternehmern erreicht werden, Arbeitseinstellung ist nur das äußerste Mittel. Der Streik ist für die Gewerkschaften nicht Selbstzweck, sondern wird als eine zweischneidige Waffe betrachtet, die beiden Teilen Schaden zufügen kann. Beweis dafür ist, daß im Jahre 1913, im letzten Jahre, für das eine Statistik vorliegt, 74 % aller Lohnbewegungen der Freien Gewerkschaften ohne Arbeitseinstellung verliefen. Als nun der Krieg ausbrach, waren im weiten Gebiete des Deutschen Reiches eine ganze Anzahl Lohnbewegungen und Streiks im Gange. Es erschien den auf der Vorständekonferenz versammelten Vertretern der Gewerkschaften einfach selbstverständlich, daß mit dem Ausbruch des Krieges alle Kämpfe sofort eingestellt werden müßten. Dieses geschah auch überall ohne Schwierigkeit.

Dagegen erwartete man aber auch „in dieser schicksalsschweren Stunde“, wie ein Aufruf der Generalkommission besagt, von den Unternehmern, „daß nicht diese wirtschaftliche Schwächung der Arbeiterklasse ausgenützt wird, um die Löhne herabzudrücken und unwürdige Anforderungen an die Arbeiterschaft zu stellen“.

Die Freien Gewerkschaften haben, um die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu regeln, seit Jahren eine Politik der Tarifverträge verfolgt, öfters gegen schwere Bedenken, die aus den eigenen Reihen erhoben wurden. Diese Bedenken gingen dahin, daß die Arbeiter durch Tarifverträge gehindert seien, eine günstige Geschäftslage und sonstige günstige Verhältnisse in ihrem Interesse auszunutzen. Demgegenüber konnte stets behauptet werden, daß auf der andern Seite auch der Unternehmer verhindert sei, eine schlechte Geschäftslage und ihm günstige Verhältnisse auszunutzen. Es konnten nun Befürchtungen auftauchen, daß die Unternehmer die Kriegszeit mit ihrer zu Anfang bestehenden starken Arbeitslosigkeit benutzen würden, um die bestehenden Tarife zu brechen, ein Bruch, für den sie eher als in normaler Zeit Verzeihung zu finden hoffen durften. Dadurch wäre das ganze Tarifvertragswesen für die Zukunft fast unmöglich geworden. Erfreulicherweise zeigten sowohl die Unternehmerorganisationen wie die Regierung Verständnis

dafür, daß man nicht um eines kleinen augenblicklichen Vorteils willen die Situation erschweren und die Zukunft belasten dürfe. Zuerst erließ das Tarifamt der deutschen Buchdrucker unterm 7. August einen Aufruf an die Prinzipale und Gehilfen des Gewerbes, in dem auf die besonders für das Buchdruckgewerbe drohende schwere Zeit aufmerksam gemacht, dann aber gesagt wurde: „Trotz alledem muß aus ethischen, nationalen und gewerblichen Gründen an der Tarifgemeinschaft festgehalten und es müssen die gegenseitigen Pflichten aus dem Tarifvertrage nach wie vor erfüllt werden.“ Einzelne andere Unternehmerorganisationen haben mittels Rundschreiben in ähnlichem Sinne auf ihre Mitglieder eingewirkt und auch die Behörden haben ihre Auffassung nach derselben Richtung hin klar gelegt. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Tarifverträge die Kriegszeit gut überstanden und daß die Tarifsvertragspolitik diese Belastungsprobe ertragen haben.

Aber darüber hinaus war es möglich, während des Krieges zu neuen Tarifverträgen zu gelangen. Besonders interessant ist der erst nach Kriegsausbruch geschaffene Reichstarif für die Militärsattlerei, der nur unter der tatkräftigen Mitarbeit der Militärbehörden zustande kommen konnte. In dieser Industrie herrschten durch den stets wechselnden Beschäftigungsgrad ganz abnorme Verhältnisse. Bei starker Beschäftigung stiegen die Löhne auf eine ziemlich bedeutende Höhe, dagegen wurden bei schlechten Beschäftigungsverhältnissen die Löhne in unglaublicher Weise gedrückt. In den Großstädten war es in der letzten Zeit möglich geworden, eine gewisse Regelung zu schaffen, aber eine vollständige Regelung wurde verhindert durch das Verhalten einzelner Provinzfabrikanten. Die Organisation der Sattler hatte schon seit Jahren auf einen überall geltenden Tarifvertrag hingewirkt, aber ohne ihn erzwingen zu können. Dieses gelang nun während des Krieges, wobei das eigenartige zu verzeichnen war, daß die Berliner Fabrikanten mit den Arbeitern und den Militärbehörden an einem Strange zogen und schließlich gemeinsam mit diesen die abseits stehenden Provinzfabrikanten zwangen, das Vereinbarte anzuerkennen.

Im gegebenen Augenblicke waren die Machtverhältnisse den Arbeitern günstig und es wäre vom Arbeiterstandpunkte aus unsinnig gewesen, sich vertragsmäßig zu binden, wenn diese Bindung nur für die Zeit des Krieges Geltung haben sollte. Annehmbar wurde der Tarifvertrag, der in einzelnen Betrieben in einer Zeit der schärfsten Hochkonjunktur, wo man sich um die betreffenden Arbeiter geradezu riß, direkte Lohnherabsetzungen im Gefolge hatte, nur durch den Abschluß für eine längere Zeit, der auch nach dem Kriege geregelte Verhältnisse versprach. Der Vertrag wurde daher auf vier Jahre geschlossen, wobei dem wechselnden Beschäftigungsgrad durch einen in Prozenten zu berechnenden Kriegszuschlag Rechnung getragen wurde. Aber jedenfalls muß das wirtschaftliche Verständnis der Organisationsleitung anerkannt werden, die nicht ohne Murren der augenblicklich geschädigten Mitglieder den Blick in die Zukunft gerichtet hielt und um später geregelte Verhältnisse zu haben, auf einen augenblicklichen Vorteil verzichtete. Hierbei trat noch die interessante Erscheinung zutage, daß die einheimischen gelernten Berufsarbeiter, die an der Regelung der Berufsverhältnisse auch in späteren Jahren Interesse haben, den Vereinbarungen zustimmten, während die berufsfremden Arbeiter und auch die Ausländer, die sehr zahlreich mit der Anfertigung von Sattlerarbeiten beschäftigt waren, viel Unzufriedenheit zeigten.

Aber auch da, wo keine tarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse vorhanden war, konnte durch Verhandlungen mit den Unternehmern und

Behörden vieles erreicht werden. Es soll hier nicht untersucht werden, inwieweit wirkliches Wohlwollen oder klare Erkenntnis der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Augenblickes die Ursache war; jedenfalls steht fest, daß sowohl solche Unternehmerorganisationen, die bisher im Verkehr mit Arbeiterorganisationen mehr oder minder zurückhaltend gewesen waren, wie auch die höheren Behörden nunmehr für die Wünsche der Gewerkschaften zugängig und für Verhandlungen zu haben waren. Diejenige Behörde, die wohl am meisten Verständnis bewies, war die Militärbehörde. Allgemein bekannt geworden sind die zahlreichen Erlasse der Militärbehörde gegen Lohndrückerei und die drastischen Mittel, die man vielfach dagegen anwandte. Einzelne Vertreter der Militärbehörde wirkten in so sachverständiger Weise bei der Regelung gewerblicher Streitigkeiten mit, daß der Vorsitzende der Berliner Schneiderorganisation humoristisch beglückwünscht wurde, daß an einem Versammlungsabend, als auch ein Hauptmann vom Bekleidungsamt in die Diskussion eingriff, nicht die Neuwahl des Vorsitzenden auf der Tagesordnung gestanden hätte, weil sonst jedenfalls der Hauptmann gewählt worden wäre.

In einem besonderen und dabei besonders wichtigen Falle mußte die Gesamtheit der deutschen Freien Gewerkschaften durch die Generalkommission vermittelnd eingreifen. Es handelte sich um die gelegentlichen Erntearbeiter, die helfen sollten, die bei Ausbruch des Krieges noch ungeborgene Ernte in Sicherheit zu bringen. Daß alle Anstrengungen gemacht werden mußten, um keinen Halm und keine Kartoffel umkommen zu lassen, war klar, aber ebenso klar war es, daß diese gelegentlichen Erntearbeiter nicht schutzlos aufs Land hinausgeschickt werden konnten. Hierbei handelte es sich nicht um die unbezahlten Hilfskräfte, die sich in der ersten Begeisterung anboten, sondern um die Arbeitslosen der Städte, die aufs Land gebracht werden sollten. Es lag sowohl im Interesse der Allgemeinheit wie der Gewerkschaften, daß die ungeheure Anzahl der Arbeitslosen, die in der ersten Kriegszeit vorhanden war, verringert wurde. Deswegen wandten sich die Vertreter der Gewerkschaften vor allem gegen die Beschäftigung unbezahlter Kräfte, solange Arbeitslose vorhanden waren, um die Erntearbeit auszuführen. Hierbei fanden sie volles Verständnis bei der Regierung. Dann handelte es sich darum, daß diese gelegentlichen Erntearbeiter nicht unter die Gesindeordnung kamen und endlich um die Sicherung einer entsprechenden Bezahlung. Bereits am 2. August fand infolge Anregung und Vermittlung eines bürgerlichen Nationalökonomen eine Aussprache mit zwei Vertretern der Generalkommission im Reichsamt des Innern statt, wobei folgendes vereinbart wurde:

> „Die Arbeiter und Arbeiterinnen, die Arbeit in der Landwirtschaft annehmen, unterstehen nicht der Gesindeordnung. Als Lohn erhalten sie den für landwirtschaftliche Arbeiter festgesetzten ortsüblichen Tagelohn und außerdem freie Wohnung und Verpflegung.
>
> Die Vermittelung der Arbeitskräfte erfolgt durch die öffentlichen Arbeitsnachweise. Von den Gewerkschaften wird in allen Orten eine Vertrauensperson bestellt, an welche sich die auf dem Lande Arbeit Annehmenden wenden sollen. Die Vertrauensperson soll ständig mit der jeweiligen Arbeitsvermittelungsstelle in Verbindung bleiben.

Nunmehr war für die Generalkommission die Möglichkeit gegeben, sich mit einem Aufruf an die Mitglieder der Gewerkschaften zu wenden und darauf hinzuwirken, daß alle in der Industrie frei werdenden Kräfte, soweit dieses möglich war, Erntearbeit annahmen.

5.

Vorschläge zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens.

Die Arbeitslosigkeit war in den ersten Kriegswochen sehr stark, hatten doch die Freien Gewerkschaften Anfang September 370126 arbeitslose Mitglieder, trotz der Erleichterung, die schon durch die Erntearbeit eingetreten war. Verschiedene Unternehmer verloren den Kopf und schlossen ihre Betriebe. Erteilte Aufträge wurden zurückgezogen und bereits begonnene Arbeiten wurden liegen gelassen. Öffentliche Körperschaften erließen Anweisung, alle nicht unbedingt nötigen Arbeiten einzustellen, da man die Verpflichtung fühlte, zu sparen. Dadurch wurde die Zahl der Arbeitslosen immer größer. Die Übernahme von Arbeitslosen durch die Rüstungsindustrien, die Abhilfe schaffen konnten, setzte erst später ein.

Diese industrielle Stockung und Herbeiführung einer großen Arbeitslosigkeit war zweifellos eine große Gefahr, der entgegengetreten werden mußte, sowohl im Interesse der Allgemeinheit wie der Arbeiterschaft im besondern. Von den Schritten, welche die Freien Gewerkschaften in dieser Richtung unternahmen, verdienen zwei besonders hervorgehoben zu werden: das Herantreten an Behörden und öffentliche Körperschaften wegen Weiterführung der begonnenen und Inangriffnahme der bewilligten Arbeiten und das Ersuchen an die Unternehmer, mit den Arbeiterorganisationen zusammen Arbeitsgemeinschaften zu bilden, um gemeinsam belebend auf den Arbeitsmarkt einzuwirken.

Im allgemeinen war es nicht schwer, die Behörden zu einer Rücknahme übereilter Schritte zu veranlassen. So hatte der Berliner Magistrat in der ersten Bestürzung eine Verfügung erlassen, daß alle städtische Bauten einzustellen oder doch aufs äußerste zu beschränken seien; aber schon nach ganz kurzer Zeit kam man durch die von den Gewerkschaften angeregte öffentliche Diskussion zu der Erkenntnis, daß der unternommene Schritt verfehlt war, und man nahm ihn daher zurück. Darüber hinaus wurde von der Generalkommission mit Hilfe der Haushaltungspläne des Reiches und der Einzelstaaten festgestellt, welche Bauten und andere Arbeiten bereits genehmigt waren, um so den betreffenden Gewerkschaften die Möglichkeit zu geben, bei den Behörden auf Ausführung der Arbeiten zu drängen.

Über die Absichten, die mit den von den Freien Gewerkschaften angeregten und in einer Anzahl Gewerbe eingeführten Arbeitsgemeinschaften verbunden waren, gibt nachstehende Vereinbarung über „Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Baugewerbe“ am besten Auskunft:

> „Die großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände des Baugewerbes und der Baunebengewerbe haben am 13. Oktober 1914 in Berlin eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, welche danach streben soll, zur Erhaltung der Volkskraft während des Krieges die daniederliegende Bautätigkeit möglichst zu heben. Die Arbeitsgemeinschaft wendet sich zu diesem Zwecke an die Behörden des Reiches und der Bundesstaaten und an die Gemeinden mit der dringenden Bitte, die schon beschlossenen Bauten auszuführen und umgehend Mittel für weitere Bauten bereitzustellen. Sie wird ferner bei den in Betracht kommenden kapitalkräftigen Stellen auf eine Erleichterung der Kapitalbeschaffung zur Wiederbelebung der privaten Bautätigkeit hinwirken. Sie wird weiter eine planmäßige Vermittelung der Arbeitskräfte, insbesondere für den Wiederaufbau der durch den Krieg verwüsteten Landesteile anstreben. Sie wird die Behörden ersuchen, von den Übernehmern gewerblicher

Arbeiten die Innehaltung der tariflichen und ortsüblichen Arbeitsbedingungen zu verlangen, um die Kaufkraft der Bevölkerung zu erhalten; um einer möglichst großen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Verdienst zu verschaffen, wird es den örtlichen Verbänden anheimgestellt, sich über eine zweckmäßige Verkürzung der Arbeitszeit zu verständigen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen bildet die Arbeitsgemeinschaft einen Zentralausschuß, dem fünf Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Reichsbundes baugewerblicher Arbeitgeberverbände und fünf Vorstandsmitglieder der beteiligten freien, christlichen und H.-D. Gewerkschaften angehören. Es wird beabsichtigt, in den einzelnen Provinzen Bezirksausschüsse und in den größeren Arbeitsorten örtliche Ausschüsse in ähnlicher Zusammensetzung zu bilden, welche sich in dauerndem Zusammenarbeiten der Durchführung dieser Maßnahmen widmen werden.

Dem Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände gehören rund 60000 Arbeitgeber an, den beteiligten Gewerkschaften rund eine Million Arbeiter."

Die Freien Gewerkschaften hatten die Absicht, für die gesamten wirtschaftlichen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen solche Arbeitsgemeinschaften herbeizuführen. Die Generalkommission wandte sich deshalb an die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände mit folgendem Schreiben:

„Der Krieg hat unserem Wirtschaftsleben schwere Wunden geschlagen. Sofort nach Ausbruch des Krieges wurden zahlreiche gewerbliche und industrielle Betriebe geschlossen und die Angestellten und Arbeiter entlassen. Inzwischen hat ja das Wirtschaftsleben sich wieder wesentlich gebessert. Zahlreiche Betriebe sind wieder geöffnet und die Produktion ist wieder aufgenommen worden. Die Beschäftigungsmöglichkeit ist gestiegen, wie der Rückgang der Arbeitslosigkeit beweist.

Diese günstige Entwicklung ist zu einem nicht unerheblichen Teile durch das verständige Zusammenwirken der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter herbeigeführt worden. In den verschiedenen Gewerben und Industrien haben Unternehmer- und Arbeitervertreter sich zu gemeinsamer Arbeit vereinigt, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die der Öffnung der Betriebe und der Aufnahme der Produktion entgegenstanden. Als geradezu vorbildlich dürfte die von den großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden des Baugewerbes und der Baunebengewerbe am 13. Oktober d. J. gebildete „Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Baugewerbe" anzusehen sein. Sie hat sich die Aufgabe gestellt, zur Erhaltung der Volkskraft während des Krieges die daniederliegende Bautätigkeit möglichst zu heben.

Es könnte sicherlich viel mehr zur Hebung des Wirtschaftslebens geleistet werden, wenn allgemein nach dem vom Baugewerbe gegebenen Beispiel verfahren würde. Die wirtschaftliche Rüstung der kriegführenden Staaten ist für den Ausgang des Weltkrieges von ebenso großer Bedeutung als die militärische Rüstung. Es gilt deshalb, das Wirtschaftsleben Deutschlands unter allen Umständen zu sichern und auf eine möglichst gesunde Basis zu stellen.

Geleitet von diesem Bestreben, fragen wir ergebenst an, ob Sie bereit sein würden, auf die Ihnen angeschlossenen Unternehmerorganisationen dahin einzuwirken, daß, soweit es noch nicht geschehen ist, ein Zusammenarbeiten mit den zuständigen Arbeiterorganisationen angestrebt und durchgeführt wird.

Eventuell könnte in einem von Ihnen und uns gemeinsam zu erlassenden Aufruf zu einem Vorgehen in dem von uns gewünschten

Sinne aufgefordert werden. Zur weiteren Begründung unseres Vorschlages sind wir eventuell in einer gemeinsamen Sitzung gern bereit."

Dieses Schreiben ist vom 25. November datiert. Am 16. Dezember antwortete die „Vereinigung", daß man die Angelegenheit in der nächsten Vorstandssitzung zur Erörterung stellen werde. Als keine weitere Mitteilung einlief, bat die Generalkommission am 17. Februar 1915 um Erledigung des Schreibens vom 25. November. Darauf kam wiederum die Nachricht, man werde die Angelegenheit der nächsten im März stattfindenden Vorstandssitzung vorlegen, es ist aber bis Ende Juni keine weitere Antwort an die Generalkommission gelangt. Diese mußte es nun selbstverständlich unter ihrer Würde halten, nochmals in dieser Angelegenheit an die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände heranzutreten.

In der Vereinbarung betreffend Arbeitsgemeinschaft im Baugewerbe ist bereits von einem gemeinsamen Zusammengehen beim Wiederaufbau von Ostpreußen die Rede. Diese Frage von hohem allgemeinen Interesse wurde später in eingehender Weise und zwar unter Vorsitz des Oberpräsidenten von Ostpreußen behandelt. Hierbei kamen folgende Vereinbarungen zustande, die schon jetzt den Wiederaufbau Ostpreußens ohne Störung gewährleisten:

„1. Zur Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte wird eine zentrale Arbeitsvermittelungsstelle in Königsberg errichtet. Zur Leitung und Überwachung der Arbeitsvermittelung wird eine Kommission eingesetzt, bestehend aus je vier Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes und der Arbeiterzentralverbände und einem unparteiischen Vorsitzenden. Den letzteren bestimmt der Oberpräsident für Ostpreußen, die Mitglieder der beteiligten Organisationen werden von diesen gewählt, mit der Maßgabe, daß der christliche Bauarbeiterverband und der Zentralverband der Zimmerer je einen, und der Deutsche Bauarbeiterverband zwei Vertreter stellt.

Die Kommission setzt für die Vermittelung eine Geschäftsordnung fest und stellt im Einverständnis mit dem Herrn Oberpräsidenten die erforderlichen Hilfskräfte an.

Alle beteiligten Organisationen erklären ihre Bereitwilligkeit, die Vermittelungsstelle über vorhandene Arbeitskräfte zu unterrichten und die Herbeischaffung von Arbeitern zu fördern.

2. Der Stundenlohn wird in allen Orten Ostpreußens auf den Mindestlohnsatz von 55 Pfennig für Maurer und Zimmerer und auf 45 Pfennig für Bauhilfsarbeiter erhöht. Wo der Lohn höher ist, bleiben die tariflichen Sätze bestehen. Diese Lohnerhöhung tritt mit dem 17. April 1915 in Kraft. Die regelmäßige Arbeitszeit ist täglich 10 Stunden. Sind Überstunden oder Sonntagsarbeit notwendig, so sind dafür die tariflichen Zuschläge zu zahlen.

3. Den durch die Königsberger Zentralstelle vermittelten Arbeitern wird zur Hinreise freie Fahrt und ein Zehrgeld von 3 Mark pro Reisetag gewährt, dasselbe gilt für die Rückreise, wenn der Arbeiter nach Vollendung der vermittelten Arbeit in die Heimat zurückkehren will oder wenn er ohne seine Schuld vorzeitig entlassen wird.

4. Die durch die Zentralstelle von auswärts (außerhalb Ostpreußens) vermittelten Arbeiter erhalten zu dem Lohn einen Tageszuschlag (Auslösung) von 1,50 Mark. Dieser Zuschlag wird auch für Sonn- und Feiertage gezahlt.

5. Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß an dem Arbeitsorte Lebensmittel in ausreichender Menge und Güte und zu angemessenen Preisen vorhanden sind. Ferner hat der Arbeitgeber für Quartier und Kochgelegenheit zu sorgen. Müssen die Arbeiter in Baracken unter-

gebracht werden, so hat der Arbeitgeber den Arbeitern mindestens Bettstelle (Pritsche) mit Strohsack, Kopfkissen und zwei Decken vorzuhalten, auch Räume zum Waschen, Aufbewahren von Kleidungsstücken usw. bereitzustellen. Für das vom Arbeitgeber gestellte Quartier können dem Arbeiter höchstens 40 Pfennig pro Nacht von der Auslösung abgezogen werden. Zur Reinigung der Baracken und zur Bereitung der Speisen hat der Arbeitgeber die benötigten Personen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6. Der Arbeitgeber hat streng darauf zu achten, daß alle Arbeiter einer Krankenkasse angehören. Für ärztliche Hilfe ist nach bester Möglichkeit zu sorgen.

7. Die sonstigen Bestimmungen des Tarifs bleiben unverändert."

Diese Vereinbarungen enthalten manches, um das die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich seit Jahren gestritten haben.

Die Arbeitsgemeinschaften, die, wie bereits gesagt, von den Freien Gewerkschaften angeregt wurden, haben bereits zum Zusammenarbeiten auf anderen Gebieten geführt, wobei gerade diejenige Unternehmerorganisation, die bisher am gewerkschaftsfeindlichsten war, der Verband der Berliner Metallindustriellen, sich am entgegenkommensten zeigte. Zwischen genannter Unternehmerorganisation und den Verbänden der bei ihnen beschäftigten Arbeiter kam bereits im Februar d. J. ein Vertrag zustande, der die Schlichtung von Streitigkeiten bezweckte und hierfür einen Kriegsausschuß, aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehend, einsetzte. Bei dieser Geburt hatte die Feldzeugmeisterei Helferdienste geleistet. Hatte man in der ersten Zeit dieser Einrichtung etwas zweifelnd gegenüber gestanden, so hat sich doch bald herausgestellt, daß ein solches gemeinsames Arbeiten möglich und dienlich ist. Neuerdings hat dieser Kriegsausschuß auch beschlossen, die Arbeitsvermittelung für Kriegsverletzte in die Hand zu nehmen.

Es ist zu hoffen, daß diese gemeinschaftlichen Einrichtungen die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander näher gebracht haben, so daß bei späteren Kämpfen, die selbstverständlich kommen werden, ein Ausgleich der widerstrebenden Interessen erleichtert wird. Etwas getrübt wird ja diese Hoffnung durch die Scharfmacherreden Kirdorfs und einiger anderer, auch durch die Haltung der Deutschen Arbeitgeberzeitung. Indessen darf doch wohl angenommen werden, daß dieses nur Einzelstimmen sind, die nicht die allgemeine Stimmung der Unternehmerkreise wiedergeben. Was die Arbeitgeberzeitung anbetrifft, so hat sich diese seit Jahren in einen öfters lächerlich anmutenden Haß gegen die Arbeiterorganisationen, und zwar ohne großen Unterschied der Richtung, hineingeredet, und hat jetzt Mühe, von den alten Klischees loszukommen.

6.

Arbeitslosenunterstützung.

Als der Krieg ausbrach, war wohl keiner imstande, einigermaßen zu sagen, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland gestalten würden. Im allgemeinen erwartete man einen baldigen Zusammenbruch aller Unternehmungen, vor allem eine ungeheure Zunahme der Arbeitslosigkeit. Die Freien Gewerkschaften sahen sich daher schon in den ersten Kriegstagen veranlaßt, zur Frage des Unterstützungswesens Stellung zu nehmen. Die Freien Gewerkschaften haben ein ausgebautes Unterstützungswesen: Reiseunterstützung, Umzugsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung, Krankenunterstützung, Sterbeunterstützung und Notfallunterstützung, außer Streik- und

Gemaßregeltenunterstützung, die Kampfmittel sind. Einzelne Organisationen haben auch Invalidenunterstützung eingeführt. Diesen ganzen Unterstützungsapparat aufrecht zu erhalten, erschien trotz der großen Vermögensbestände der Gewerkschaften nicht möglich, wenn man nicht in kurzer Zeit gezwungen sein wollte, die Unterstützungstätigkeit ganz einzustellen. Man mußte deshalb zu Einschränkungen übergehen. Diese Einschränkung wurde von den verschiedenen Verbänden verschiedenartig vorgenommen; im allgemeinen aber ging sie dahin, daß jede Unterstützung mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung aufgehoben und diese in ganz bedeutender Weise herabgesetzt wurde.

In den ersten Tagen wurden ab und zu Zweifel erhoben, ob die Gewerkschaften überhaupt Veranlassung hätten, ihre Mittel während des durch den Krieg geschaffenen Ausnahmezustandes herzugeben, vor allem da ihre Hilfe doch nur ein Tropfen auf dem heißen Stein bedeuten würde; es wäre besser und mehr im Interesse der Mitglieder gelegen, die Bestände aufzusparen, um für die Durchführung der nach dem Kriege bevorstehenden Kämpfe wieder gerüstet zu sein. Dieser Standpunkt hatte jedenfalls etwas berechtigtes, und es lag weder eine gesetzliche noch eine moralische Verpflichtung vor, die Gewerkschaftsbestände jetzt aufzubrauchen, um später ohne Mittel dazustehen. Trotzdem beschloß die Vorständekonferenz am 1. August, die Arbeitslosenunterstützung durchzuführen und wie es in einer Bekanntmachung der Generalkommission heißt, „alle Mittel in den Dienst ihres Aufgabenkreises zu stellen". Gleichzeitig empfahl die Konferenz, den Familien der zum Militär eingezogenen Gewerkschaftsangestellten die Hälfte des bisherigen Gehaltes auszuzahlen.

Mit der Kürzung der Unterstützungseinrichtungen erfolgte gleichzeitig eine Herabsetzung der Gehälter der Angestellten der Gewerkschaften. Die Konferenzen der Vorstandsvertreter empfahlen den Gewerkschaftsbeamten, auf 25 Prozent ihres Gehaltes zu verzichten. Diesem Vorschlag entsprechend handelten die meisten Verbände. In einigen gingen die Angestellten im Verzicht auf einen Gehaltsteil über diesen Vorschlag noch hinaus. Dieser Gehaltsverzicht erfolgte für die Monate August bis einschließlich November. Ab 1. Januar 1915 wurde mit Rücksicht auf die geringer besoldeten Angestellten der Anteil, auf den verzichtet werden sollte, nach der Höhe des Gehaltes bemessen. Er wurde bei einem Jahresgehalte von 2000 Mark auf 5 Prozent, steigend bis zu 20 Prozent bei einem Gehalt von 6000 Mark festgesetzt. Vom 1. April 1915 ab fiel auch diese Einrichtung fort, weil zum Teil die Statutenbestimmungen, betreffend die Unterstützungen, wieder in Kraft traten und nach Gestaltung des Arbeitsmarktes sich eine Kürzung des Einkommens der Angestellten, deren Arbeitsleistung während der Kriegszeit sich nicht verringerte, sondern wesentlich erhöhte, nicht mehr gerechtfertigt war.

Die Ausgabe für die ermäßigte Arbeitslosenunterstützung betrug bereits bis zum 31. Oktober an 13 Millionen Mark, welche Summe sich bis zum 30. April 1915 auf $20^1/_2$ Millionen Mark steigerte. Die Gegenüberstellung von 13 Millionen Ausgabe für die ersten drei Monate und von nur $7^1/_2$ Millionen für die nächsten sechs Monate unter im allgemeinen gleichgebliebenen Bezugsbedingungen zeigen, wie die Arbeitslosigkeit im Laufe des Krieges zurückgegangen ist.

Außer der im Statut vorgesehenen Arbeitslosenunterstützung haben verschiedene Verbände noch eine Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer eingeführt. Im allgemeinen stand man auf dem Standpunkt, daß

diese Unterstützung nicht zum Aufgabenkreis der Gewerkschaften gehöre; immerhin sind hierfür bis zum 30. Januar über 6 Millionen Mark ausgegeben worden.

Den Verbänden der Lithographen und Tabakarbeiter, die sich beim Ausbruch des Krieges in schlechten Vermögensverhältnissen befanden und die dazu ganz besonders unter der Arbeitslosigkeit der ersten Zeit litten, wurden durch andere Gewerkschaften die Mittel zur Verfügung gestellt, um eine Reihe von Wochen hindurch die Arbeitslosenunterstützung auszuzahlen.

Diese Unterstützungsaktionen der Gewerkschaften, besonders in den ersten Kriegswochen, in denen die staatliche und kommunale Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer noch nicht im Fluß und vor allem für die Arbeitslosen noch nichts getan war, hat zweifellos eine sehr beruhigende Wirkung auf breite Kreise der Bevölkerung ausgeübt.

In den ersten Kriegsmonaten schien es, als ob die Arbeitslosigkeit eine ungeheure werden würde. Obgleich Anfang September bereits 27,7 % der Mitglieder der Freien Gewerkschaften zur Fahne eingezogen waren, blieben von dem nach Abzug der Eingezogenen verbleibenden Mitgliederbestand 21,2 % Arbeitslose vorhanden. Dabei hatten einzelne Verbände mehr als die andern zu leiden. So hatten von den Anfang September vorhandenen Mitgliedern (der Prozentsatz der zu dieser Zeit Eingezogenen ist in Klammern beigefügt) Arbeitslose: Zivilberufsmusiker (17,7) 88,4 %, Hutmacher (22,1) 66,7 %, Glasarbeiter (21,8) 63,6 %, Xylographen (17,1) 60,0 %, Bildhauer (21,2) 50,5 %; am wenigsten hatten: Bergarbeiter (25,0) 2,6 %, Brauereiarbeiter (27,4) 2,1 %, Gemeindearbeiter (26,2) 1,3 % und Fleischer (56,5) 1,1 %. Bei den Fleischern ist der ungeheure Prozentsatz der Eingezogenen zu beachten, dem erst in großem Abstand der Prozentsatz der Bauarbeiter mit 39,0, der Fabrikarbeiter mit 35,2, der Zimmerer mit 35,1 und der Bäcker mit 33,6 folgt. Bis zum 30. April 1915 waren diese Prozentsätze bereits bedeutend überschritten, und zwar waren von den am Schlusse des zweiten Quartals 1914 vorhandenen männlichen Mitgliedern (indessen befinden sich unter den Eingezogenen auch solche, die erst nach Kriegsausbruch Mitglieder geworden sind) eingezogen: Fleischer 84,2 %, Bäcker 76,8 %, Gärtner 62,9 %, Dachdecker 49,0 %, Maschinisten 45,4 %, Metallarbeiter 44,2 % usw. Der Durchschnitt bei allen Gewerkschaften war 41,7 %.

Infolge dieser zahlreichen Einberufungen, dann aber auch durch die starke Beschäftigung für den Heeresbedarf, der sich auch Arbeitslose aus berufsfremden Gewerben zuwandten, ging die Zahl der Arbeitslosen ständig zurück, und zwar von 21,2 % zu Anfang September auf 2,8 % am 30. April 1915, denen als Zwischenzahlen 10,7 % am 31. Oktober und 6,6 % am 30. Januar vorher gingen. Durch diesen Rückgang der Arbeitslosigkeit ist es den Gewerkschaften mit Ausnahme der Lithographen möglich geworden, die Arbeitslosenunterstützung während des ganzen Krieges durchzuführen und sie teilweise wieder auf die normale Höhe zu bringen. Darüber hinaus sind einzelne Verbände dazu übergegangen, die zu Anfang des Krieges eingestellten anderweitigen Unterstützungen wieder ins Leben treten zu lassen.

Die Befürchtungen, die in der ersten Kriegszeit bezüglich der Gestaltung des Arbeitsmarktes und des Umfanges der Arbeitslosigkeit gehegt wurden, veranlaßten die Freien Gewerkschaften, darauf zu drängen, daß die Unterstützung der Arbeitslosen nicht den Gewerkschaften allein oder privater Wohltätigkeit überlassen bleiben dürfe, daß vielmehr Reichsmittel dazu

bereitgestellt werden müßten. Die Generalkommission richtete deshalb am 26. August 1914 folgende Eingabe an das Reichsamt des Innern:

„Bei der Besprechung über die zur Linderung des gegenwärtigen Notstandes zu treffenden Maßnahmen, die am 19. August d. J. im Reichsamt des Innern stattfand, wurde u. a. als dringend erforderlich in Vorschlag gebracht: ‚Unterstützung der Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln' und ‚Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden'.

Von einer näheren Erörterung dieser Vorschläge wurde abgesehen und der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands anheimgegeben, sie in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern zu begründen. Zur Begründung dieser Vorschläge unterbreiten wir das Folgende:

Zurzeit erhält ein großer Teil der Arbeitslosen Unterstützung aus den Kassen der Gewerkschaften. Die Arbeitslosigkeit unter den Gewerkschaftsmitgliedern ist jedoch so groß, daß in absehbarer Zeit die Mittel auch der bestfundierten Gewerkschaften erschöpft sein werden. Im Verband der Lithographen waren am 22. August von 16533 Mitgliedern 9313 arbeitslos; 2750 sind zum Felddienst eingezogen. Von den 4474 Mitgliedern, die noch Beschäftigung hatten, arbeiteten 1620 nur halbe Tage. Es ist zu befürchten, daß weitere Betriebe geschlossen werden. Bei den Buchdruckern waren am gleichen Tage von 68915 Mitgliedern nur 20000 voll beschäftigt. In diesem Gewerbe ist für eine Anzahl Betriebe ein Übereinkommen zwischen Unternehmern und Arbeitern dahin getroffen, daß die Arbeiter abwechselnd halbe Tage oder einige Stunden beschäftigt werden. Diese Mitglieder müssen, wenn der Arbeitsverdienst in der Woche zu gering ist, gleichfalls aus der Kasse des Buchdruckerverbandes Unterstützung erhalten. Bei den Holzarbeitern waren am 15. August von 196810 Mitgliedern 67600 arbeitslos, 40420 waren zum Felddienst eingezogen, 83960 Mitglieder hatten Beschäftigung, etwa die Hälfte davon nur einige Tage in der Woche.

Die meisten Gewerkschaften haben in der Erkenntnis, daß eine ungeheure Arbeitslosigkeit eintreten wird, unmittelbar nach Ausbruch des Krieges die Unterstützungen auf das Mindestmaß herabgesetzt, die Karenzzeiten aufgehoben und auch den Mitgliedern, welche die statutarisch vorgesehenen Summen bereits erhalten haben, die Unterstützung gewährt. Diese Maßnahmen sollen dazu dienen, die Arbeitslosen möglichst lange vor der äußersten Not zu schützen. Trotzdem gewähren einige Verbände auch den Familien der zum Felddienst eingezogenen Mitglieder eine, wenn auch geringe Unterstützung. Allgemein ist für alle, der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossenen Verbände beschlossen, daß an die Familien der zum Felddienst eingezogenen Gewerkschaftsbeamten die Hälfte des bisherigen Gehalts weiter gezahlt wird. Die sämtlichen Gewerkschaftsbeamten verzichten auf mindestens ein Viertel ihres Gehalts. Die Verbände haben sich gegenseitig verpflichtet, einem Verbande, dessen Mittel schon jetzt erschöpft sein sollen, für einige Zeit Beihilfe zu leisten.

Diese Beschlüsse und Maßnahmen zeigen, daß die Gewerkschaften die größte Vorsicht geübt haben. Trotzdem wird in absehbarer Zeit eine Anzahl Verbände die Auszahlung der Unterstützung einstellen müssen. Es kommt der Umstand hinzu, daß Verbände, die über größere Kapitalien verfügen, diese zum Teil in Hypotheken angelegt oder auch an Stadtgemeinden verliehen haben, so daß nicht alle Gelder der Gewerkschaften flüssig gemacht werden können.

Es ist deshalb unbedingt notwendig, Vorsorge zu treffen, daß die arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder dann, wenn die Verbände nicht

weiter zahlen können, Unterstützung erhalten. Die hierfür nötigen Einrichtungen müssen geschaffen werden, ehe dieser Zeitpunkt eintritt. Es müssen öffentliche Mittel bereitgestellt werden, aus denen die Arbeitslosen zur gegebenen Zeit Unterstützung erhalten.

In den Gewerkschaften ist unseres Erachtens die beste Organisation zur Regelung dieser Unterstützung gegeben. Sie vermögen die Kontrolle darüber auszuüben, daß Arbeitslose nicht in unberechtigter Weise an verschiedenen Stellen Unterstützung erhalten. Es dürfte sich deshalb empfehlen, den gewerkschaftlichen Organisationen die Auszahlung der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln an alle Arbeitslosen, gleichviel, ob sie Mitglied der Gewerkschaft sind oder nicht, zu übertragen. Hierzu ist selbstverständlich ein Zusammenarbeiten der gewerkschaftlichen Vereinigungen aller Richtungen erforderlich. Die hierfür notwendige Verständigung und die organisatorischen Einrichtungen zu treffen, wird längere Zeit in Anspruch nehmen. Deswegen halten wir es für dringend geboten, baldigst über die Bereitstellung öffentlicher Mittel zur Unterstützung der Arbeitslosen und die Regelung der Auszahlung dieser Unterstützung zu entscheiden.

Der Zeitpunkt, an dem die Gewerkschaften außerstande sein werden, die Unterstützung an ihre Mitglieder weiterzuzahlen, könnte wesentlich hinausgeschoben werden, wenn eine Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden für alle Betriebe erfolgen würde. Die in Arbeit stehenden Gewerkschaftsmitglieder haben, nicht weil das Statut sie dazu verpflichtet, sondern in der Erkenntnis, daß den arbeitslosen Kollegen geholfen werden muß, sich ohne weiteres bereit erklärt, die Beiträge regelmäßig fortzuzahlen. Zum Teil werden zur Unterstützung der Arbeitslosen von diesen Mitgliedern höhere Beiträge gezahlt als das Statut vorsieht. Alle Beiträge, welche die Gewerkschaftsmitglieder gegenwärtig leisten, können nach Lage der Sache nur zur Unterstützung der Arbeitslosen verwandt werden, Beschaffung von Arbeitsgelegenheit heißt somit nicht nur Verminderung der Zahl der Arbeitslosen, sondern auch längere Dauer der Unterstützungsgewährung an Arbeitslose.

In den Betrieben, welche nur wenig Aufträge haben, würde die Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit wesentliche Vermehrung der Arbeitsgelegenheit nicht herbeiführen, um so mehr aber in den Betrieben, welche große Aufträge seitens der Militärverwaltung haben. In diesen Betrieben wird vielfach die Arbeitszeit verlängert, um die Aufträge rechtzeitig erledigen zu können. Durch Festsetzung des achtstündigen Arbeitstages würde die Leistungsfähigkeit dieser Betriebe enorm gesteigert werden, wenn der dreimalige Schichtwechsel eintritt. Einige Großbetriebe haben dieses Arbeitssystem bereits durchgeführt. Seine allgemeine Einführung schafft vielen Beschäftigungslosen Arbeit und erhöht die Leistungsfähigkeit der Betriebe, welche Kriegsmaterial herstellen und schleunige Arbeiten für die Militärverwaltung auszuführen haben.

Dringend erforderlich ist ferner, daß Staats- und Gemeindearbeiten wieder aufgenommen und von den Verkehrsanstalten, Post und Eisenbahnen, nicht unnötige Betriebseinschränkungen angeordnet werden. Es muß für die zum Heere Eingezogenen Ersatz aus den Kreisen der Arbeitslosen genommen werden. Besonders notwendig ist die Fortführung der Straßenbauten, weil zirka 40 % der Straßenbauarbeiter gegenwärtig ohne Beschäftigung sind.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung erscheint uns weiter die Urbarmachung von Ödländereien. Wir haben in Deutschland große Terrains, die der Landwirtschaft oder der Forstkultur nutzbar gemacht werden können. Hier können viele Tausende beschäftigt werden. Sind Staatsländereien nicht in genügendem Umfange vorhanden, so

müssen aus dem Privatbesitz, wenn nötig durch Enteignung, die Ländereien entnommen werden. Für die praktische Anleitung zu solchen Arbeiten wird es an geeigneten Personen nicht fehlen. In dieser Kulturarbeit mitten im Kriege werden wir am ehesten die Werte wieder einbringen, die wir gegenwärtig durch große materielle Aufwendungen festlegen.

Wir geben uns deshalb der Hoffnung hin, daß unsere Vorschläge im Reichsamt des Innern Berücksichtigung finden werden."

Eine weitere Eingabe richtete die Generalkommission am 8. Oktober an das preußische Ministerium des Innern. In dieser Eingabe wurde darauf hingewiesen, daß bereits zahlreiche Gemeinden Mittel zur Unterstützung der Arbeitslosen bereit gestellt hätten, dann wurde ausgeführt:

„Soll die Unterstützung der Arbeitslosen in den einzelnen Gemeinden nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen, insbesondere aber verhütet werden, daß einzelne Personen die volle Unterstützung von den Gemeinden sowohl wie von den Gewerkschaften erhalten, dann ist eine Verständigung und ein Zusammenarbeiten der Gemeinden und der Gewerkschaften unbedingt notwendig. In vorbildlicher Weise ist das Zusammenwirken von Gemeinde und Gewerkschaften in Berlin geregelt worden. Wenn auch die in Berlin getroffenen Einrichtungen einem hohen Ministerium bekannt sein werden, wollen wir doch einige kurze Angaben darüber machen:

Die von der Stadt Berlin an die Arbeitslosen gewährten Unterstützungssätze betragen 5 Mark für Verheiratete und 4 Mark für Ledige pro Woche. Die Stadt Berlin zahlt zu den von den Gewerkschaften gewährten Unterstützungen 50 % hinzu. Gewerkschaftsunterstützung und Gemeindezuschuß dürfen jedoch den Betrag von 12 Mark pro Woche nicht übersteigen. Erreicht der von den Gewerkschaften gezahlte Betrag einschließlich des 50prozentigen Zuschusses der Stadt nicht 5 Mark resp. 4 Mark pro Woche, so wird von der Stadt auch ein höherer Prozentsatz als der Zuschuß geleistet, so daß der genannte Betrag als Mindestleistung gilt. Die Unterstützung der Stadt ist seitens der Gewerkschaften auch an die noch nicht Bezugsberechtigten und ausgesteuerten Mitglieder zu zahlen.

Die Träger dieser städtischen Arbeitslosenfürsorge sind die gewerkschaftlichen Organisationen, welche ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren. Die Mitglieder dieser Verbände unterstehen ausschließlich der Kontrolle ihrer Organisation. Die Gewerkschaft zahlt ihren Mitgliedern neben der eigenen Arbeitslosenunterstützung den Zuschuß der Stadt aus und rechnet mit der Berliner Gewerkschaftskommission ab. Diese vollzieht dann die Abrechnung mit der Gemeindekasse der Stadt Berlin. — Von der Landesversicherungsanstalt der Stadt Berlin werden weiter Zuschüsse zu den Unterstützungen der Gewerkschaft und der Stadt gezahlt. Auch hier wird die Kontrolle von den Gewerkschaften ausgeübt, jedoch erfolgt die Auszahlung dieser Unterstützung direkt von der Landesversicherungsanstalt.

Die Unorganisierten und die Mitglieder der Gewerkschaften, welche keine Arbeitslosenunterstützung zahlen, unterstehen der Kontrolle von Kommissionen, die vom Magistrat für die einzelnen Steuerbezirke eingesetzt sind.

Gelegentlich einer Konferenz im Reichsamt des Innern am 25. August d. Js. erklärte der Herr Vertreter des Reichskanzlers, Exzellenz Delbrück, das Statut, welches von der Stadt Berlin für die Arbeitslosenunterstützung angenommen worden ist, sämtlichen Gemeinden als Muster empfehlen zu wollen. Dies ist denn auch inzwischen geschehen. Zahlreiche Gemeinden sind dem Berliner Beispiel gefolgt, darunter auch einige Vorortgemeinden Berlins."

Weiter wird dann über das Vorgehen der Provinz Brandenburg geklagt, das ein Zusammengehen mit den Gewerkschaften unmöglich mache und vielleicht die Gewerkschaften veranlassen würde, im Bezirke der Provinz die Auszahlung von Arbeitslosenunterstützung einzustellen.

Diese Bestrebungen auf Einführung einer allgemeinen öffentlichen Arbeitslosenunterstützung sind hier deshalb so ausführlich wiedergegeben, weil dieses ein Punkt ist, an dem die Freien Gewerkschaften bei Beendigung des Krieges scharf einsetzen werden. Es wird wohl niemanden zweifelhaft sein, daß beim Ende des Krieges große Störungen auf dem Arbeitsmarkt eintreten werden, zunächst durch die Neuverteilung der aus dem Krieg Zurückkehrenden, dann aber auch später durch die Störung des Exports. Über die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie nach dem Kriege kommen werden, wagt man in Gewerkschaftskreisen keine Prophezeiungen; nur bei einem jetzt von niemand erwarteten ungünstigen Ausgang des Krieges sah man einer ungeheuren Verschlechterung der Lage der Arbeiterklasse entgegen. Wie es aber nach einem verhältnismäßig günstigen Kriege werden wird, erscheint sehr unsicher. Im allgemeinen geht die Meinung dahin, daß unmittelbar nach dem Kriege eine gute Beschäftigung einsetzen, daß aber ungefähr ein Jahr nachher eine starke Arbeitslosigkeit kommen wird, die auch nicht allzuschnell vorübergehen dürfte.

Die Gewerkschaften, die während des Krieges ihre gesamten in Jahrzehnten angesammelten Vermögen zu Unterstützungen aufgewendet haben, erwarten ganz bestimmt, daß die Arbeitslosenunterstützung, die jetzt von einer Anzahl Gemeinden auch unter Beihilfe der Provinzen und des Staates durchgeführt wurden, die Kriegszeit überdauern und den Anfang zu einer allgemeinen Regelung der Arbeitslosenversicherung bilden wird. Sie hoffen, daß die guten Erfahrungen, die man während des Krieges auf dem Gebiete der Arbeitslosenhilfe beim Zusammenarbeiten mit den Gewerkschaften gemacht hat, auch nach dem Kriege nicht vergessen werden und zu einer dauernden Einrichtung führen. Es würde sehr kurzsichtig von Regierung und Parlament sein, wenn sie nicht durch Beibehaltung und Ausgestaltung des Geschaffenen den Übergang zu einer normalen Wirtschaftsperiode erleichtern helfen. Die Antwort, die der Reichskanzler am 9. Oktober auf eine auf Einführung von Arbeitslosenunterstützung durch das Reich bezügliche Eingabe des Herrn Staatsministers v. Berlepsch und Prof. Dr. Francke gegeben hat, läßt auch erkennen, daß man in Regierungskreisen der Frage nicht verständnislos gegenüber steht.

7.

Arbeitsvermittlung.

Mit der Frage der Arbeitslosenunterstützung oder -versicherung ist die Frage des Arbeitsnachweises eng verbunden. Die Freien Gewerkschaften haben früher einmal den Arbeitsnachweis als gewerkschaftliches Kampfmittel betrachtet, sind aber seit langem von dieser Auffassung abgekommen. Die ersten Ansätze zu dieser veränderten Stellungnahme zeigten sich auf dem Gewerkschaftskongreß in Berlin im Jahre 1899; hier fand indes noch keine eingehende Behandlung der Frage statt, diese erfolgte erst drei Jahre später auf dem Frankfurter Gewerkschaftskengreß. Hier in Frankfurt sprach man sich für paritätische Nachweise aus und an dieser Auffassung haben die Freien Gewerkschaften seitdem festgehalten.

Die Erkenntnis nun, daß gerade in den letzten Kriegsmonaten zwischen Waffenstillstand und Friedensschluß und in der ersten Zeit nach dem Kriege die Arbeitsvermittelung eine große Bedeutung erlangen werde, veranlaßte die Freien Gewerkschaften auf eine Regelung der Angelegenheit noch während des Krieges hinzuwirken. Eine Konferenz der Verbandsvorstände am 8. Februar beschäftigte sich mit dieser Frage und legte nach eingehender Beratung ihre Wünsche in folgenden Leitsätzen fest:

Leitsätze für die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises.

Die Erfahrungen in der Arbeitsvermittelung, besonders seit dem Kriegsausbruch, haben große Mängel des Arbeitsnachweises dargetan, die eine energische Reform im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft, auch schon während des Krieges, notwendig erscheinen läßt.

Der Arbeitsnachweis wird seine Aufgaben nur dann erfüllen können, wenn er Angebot und Nachfrage auf dem gesamten Arbeitsmarkt regelt. Außer dieser seiner wichtigsten Aufgabe wird er die Unterlage schaffen müssen für eine zuverlässige Arbeitslosenzählung und der Arbeitslosenversicherung durch Staat und Gemeinde als wichtige Kontrolleinrichtung und Hilfsorganisation zu dienen haben.

Die Vorbedingung für eine ersprießliche Tätigkeit des Arbeitsnachweises wird eine einheitliche Organisation sein, die unter Berücksichtigung der Berufsverhältnisse örtlich gegliedert sein muß. Die örtlichen Organisationen müssen zu Bezirksverbänden zusammengefaßt sein, die wiederum in Verbindung mit einer Reichszentrale stehen. In einer solchen Organisation läßt sich der wechselnde Anspruch des Arbeitsmarktes erkennen und lassen sich die in unserem heutigen Wirtschaftssystem notwendigen Verschiebungen der Arbeitskräfte dirigieren.

Für die Neuorganisation des Arbeitsnachweises durch ein Reichsgesetz wird folgendes zu fordern sein:

1. Für jede größere Stadt mit ihren Vorortgemeinden, sowie für einen Bezirk von Landgemeinden und kleineren Städten ist ein Arbeitsamt zu errichten. Die Arbeitsämter sind zu Verbänden für bestimmte Landesteile (Bezirksarbeitsämtern) zusammenzufassen. Die Zentrale dieser Organisationen bildet das Reichsarbeitsamt.

2. Dem Arbeitsamt sind alle Arbeitsnachweise in seinem Bezirk zu unterstellen.

3. Das Arbeitsamt wird zu gleichen Teilen zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeiter und Unternehmer auf Grund einer Verhältniswahl. Es steht unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden.

4. Die gleiche Vorschrift gilt auch für die Verwaltung der Landes- resp. Bezirksämter und für das Reichsarbeitsamt, mit der Maßgabe, daß die Verwaltungsmitglieder der örtlichen Arbeitsnachweise die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu den Landes- resp. Bezirksämtern, und diese wiederum die Vertreter zum Reichsarbeitsamt zu wählen haben.

5. Dem Arbeitsamt sind alle An- und Abmeldungen über Eintritt und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis zu melden, es dient zugleich als Meldestelle für die Krankenversicherung.

Dem Arbeitsamt sind für die vom Reichsarbeitsamt geführten Statistiken der Arbeitsvermittelung und Arbeitslosigkeit durch die Arbeitsnachweise des Bezirks die geforderten Angaben zu übermitteln.

Dem Arbeitsamt sind alle im Bezirk von den Arbeitsnachweisen nicht erledigten Anforderungen an Arbeitskräften oder Überangebot zu melden, um, wenn möglich, einen Ausgleich in anderen Bezirken herbeizuführen.

6. Im Bezirk des Arbeitsamtes sind öffentliche Arbeitsnachweise möglichst mit beruflicher Gliederung zu errichten und von den Gemeinden zu unterhalten.

7. Facharbeitsnachweise, die auf Grund von Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation errichtet werden, sind gleichfalls dem Arbeitsamt zu unterstellen. Die für ihre Tätigkeit erforderlichen Räume sind ihnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die übrigen Kosten haben in der Regel die Vertragschließenden selbst zu tragen.

8. Die Arbeitsnachweise haben eine Verwaltung einzurichten, die aus Arbeitern und Unternehmern zu gleichen Teilen besteht, die durch eine Verhältniswahl bestimmt werden.

9. Die Arbeitsvermittler sind in fachlichen Arbeitsnachweisen und in der Berufsabteilung des öffentlichen Arbeitsnachweises aus den Berufskreisen zu entnehmen, für die der Arbeitsnachweis errichtet ist.

Die Wahl der Beamten für den Arbeitsnachweis geschieht durch die Verwaltung des Arbeitsnachweises.

10. Die Arbeitsvermittelung hat unentgeltlich zu geschehen, sie soll unabhängig sein von der Zugehörigkeit zu einer Organisation. Dagegen soll bei der Arbeitsvermittelung Rücksicht auf die fachgewerblichen Ansprüche genommen werden. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur herangezogen werden, wenn keine Einheimischen auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind.

11. Die Unternehmer (einschließlich der Gemeinde- und Staatsbetriebe) haben alle offene Stellen rechtzeitig dem Arbeitsnachweis zu melden, desgleichen müssen alle Arbeitslosen sich in die Liste des Arbeitsnachweises eintragen lassen und sich täglich oder in näher zu bestimmenden Fristen zur Vermittelung bereithalten.

Das Suchen von Arbeit oder die Einstellung von Arbeitskräften unter Umgehung des Arbeitsnachweises ist, soweit nicht besondere Ausnahmen vorgesehen sind, nicht zulässig.

12. Sind für ein bestimmtes Gewerbe Tarifverträge abgeschlossen, so kann durch Beschluß der Verwaltung bestimmt werden, daß die Arbeitsvermittelung nur zu den tariflichen Arbeitsbedingungen erfolgt.

Für Arbeitsnachweise, die von Tarifgemeinschaften ins Leben gerufen und verwaltet werden, gelten lediglich die von der Tarifgemeinschaft getroffenen Bestimmungen.

Die Konferenz beschloß zugleich, sich zum Zwecke eines gemeinsamen Vorgehens mit den andern Gewerkschaftsgruppen in Verbindung zu setzen. Das Ergebnis war die Einberufung einer gemeinsamen Konferenz, an der teilnahmen: Vertreter des Reichsamts des Innern, Kaiserlichen Statistischen Amts, Abteilung für Arbeiterstatistik, Deutscher Städtetag, Verband Deutscher Arbeitsnachweise, Verband märkischer Arbeitsnachweise, Redaktion des „Arbeitsnachweis", Gesellschaft für Soziale Reform, Bureau für Sozialpolitik, Zentrale für Volkswohlfahrt, Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, Verband der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), Polnische Berufsvereinigung und die Vorstandsvertreter der Freien Gewerkschaften. Diese Konferenz wählte eine Kommission der vier Gewerkschaftsgruppen, die eine Petition an Bundesrat und Reichstag sowie Leitsätze für die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises ausarbeitete. Eine gemeinsame Kommission wurde zum Reichskanzler geschickt; dann beschäftigte sich noch die Budgetkommission des Reichstages in ausführlicher Weise mit von den Sozialdemokraten und dem Zentrum zur Regelung des Arbeitsnachweises gestellten Anträgen. Das Resultat der Verhandlungen ist vorläufig ein Erlaß des

preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe und eine Verfügung des Bundesrates, die bisher nur kleine Fortschritte gezeitigt haben.

Als besonders dringend ist die Frage der Besorgung von Arbeit für die Kriegsverletzten zu betrachten. Die Gewerkschaften haben sich von vornherein bereit erklärt, nach bestem Können mitzuarbeiten und sind auch damit einverstanden, daß die Kriegsverletzten bei Beschaffung von Arbeit vor anderen Arbeitslosen bevorzugt werden. Bei den Beratungen, welche unter den Berliner Gewerkschaften aller Richtungen bezüglich dieser Frage stattgefunden haben, hat man sich auf bestimmte Vorschläge geeinigt, die von der üblichen Form des Arbeitsnachweises vollkommen abweichen, dafür aber praktische Erfolge versprechen. Die Berliner Metallindustriellen haben diese Vorschläge in Gemeinschaft mit den in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiterorganisationen bereits zur Durchführung gebracht und die Unternehmerorganisationen der andern Berufe werden von den dort zuständigen Arbeiterorganisationen ersucht werden, sich ebenfalls zu einem entsprechenden gemeinsamen Vorgehen bereit zu erklären. Die zuständigen amtlichen Stellen von Groß-Berlin und der Provinz Brandenburg haben ihrerseits auch zugestimmt und die kommunalen Fürsorgestellen angewiesen, diejenigen Kriegsverletzten, die aus der Metallindustrie herstammen, an die bereits errichtete Arbeitsgemeinschaft zu verweisen; sobald weitere Arbeitsgemeinschaften entstehen, sollen diesen die für sie in Betracht kommenden Kriegsverletzten ebenfalls zugewiesen werden.

Diese für die Inarbeitbringung von Kriegsverletzten aufgestellten Grundsätze, die auch anderswo zur Durchführung gebracht werden könnten, lauten:

„Die Arbeitsvermittlung für Kriegsverletzte kann aus praktischen Gründen nicht in der bei den Arbeitsnachweisen üblichen Form erfolgen.

Da es sich darum handelt, die Kriegsverletzten sobald wie möglich in Arbeit zu bringen, kann nicht gewartet werden, bis Stellenangebote einlaufen, es müssen vielmehr geeignete Stellen gesucht werden.

Die Verschiedenartigkeit der früheren Tätigkeit im Beruf, die Verschiedenartigkeit der Geschicklichkeit zur Anpassung an eine andere Art der Tätigkeit im selben Beruf und die durch die Art der Verwundung bedingte Verschiedenartigkeit der Verwendungsmöglichkeit machen es notwendig, daß die Vermittlung durch Angehörige des Berufes erfolgt.

An Stelle der Vermittlung durch die Arbeitsnachweise hat daher die Besorgung geeigneter Arbeitsstellen durch für die einzelnen Berufsgruppen zu bildende Arbeitsgemeinschaften zu erfolgen.

Die Arbeitsgemeinschaften setzen sich zusammen aus Vertretern der Unternehmer- und Arbeiter- und Angestelltenorganisationen der betreffenden Berufsgruppe am Orte oder im Bezirk.

Wenn ein Beschädigter in Arbeit zu bringen ist, so wird er, ob er gelernter oder ungelernter Arbeiter, derjenigen Arbeitsgemeinschaft zugewiesen, in deren Bereich er früher beschäftigt war.

Die Arbeitsgemeinschaft versucht zunächst, den Beschädigten in dem Betrieb unterzubringen, in dem er bisher beschäftigt war. Entstehende Schwierigkeiten wegen Bezahlung für die veränderte Tätigkeit sowie später auftauchende Unstimmigkeiten können ebenfalls von einer solchen aus Vertretern von Unternehmern und Arbeitern bestehenden Arbeitsgemeinschaft am leichtesten geschlichtet werden.

Falls es nicht möglich ist, den Beschädigten im früheren Betriebe unterzubringen, soll die Arbeitsgemeinschaft versuchen, ihm Arbeit in einem anderen Betriebe desselben Berufes zu verschaffen. Sie soll

dem Beschädigten behilflich sein, wenn später ein Wechsel in der Beschäftigung notwendig wird.

Soweit angängig, bedient sich die Arbeitsgemeinschaft der Hilfe der für den Beruf bestehenden Arbeitsnachweise."

8.

Soziale Kriegsfürsorge.

Mit der Arbeitsbeschaffung für Kriegsverletzte ist die Fürsorge für diese und ihre Familien eng verknüpft. Gerade die Erwerbsbeschränkten werden bei allen Gelegenheiten auf den guten Willen und die Hilfe ihrer Arbeitskollegen angewiesen sein. Die Gewerkschaften haben nie einen Zweifel darüber gelassen, daß sie bereit sind, den Kriegsverletzten nach besten Kräften zu helfen, sie verlangen aber auch, zu den Stellen, welche sich offiziell mit der Kriegsverletztenfürsorge zu beschäftigen haben, hinzugezogen zu werden. Dieses Verlangen wird nicht nur deshalb gestellt, weil die Gewerkschaften keine Lust haben, sich in die Ecke stellen zu lassen, sondern auch im Interesse der Verletzten selbst. Beispielsweise kann bei der Berufsberatung und Umschulung, die eine so große Bedeutung bekommen werden, auf die Mithilfe der Arbeiterschaft nicht verzichtet werden. Was soll dabei herauskommen, wenn, wie es in einzelnen Bezirken beabsichtigt zu sein scheint, wohlwollende Damen und Herren der oberen Klassen als Berufsberater angenommen werden. Technische Ratschläge können diese Herrschaften überhaupt nicht geben und was die moralische Einwirkung anbetrifft, so wirkt ein vernünftiges und kräftiges Wort eines Klassen- und Berufsgenossen mehr als der schönste und wohlwollendste Zuspruch eines Angehörigen der oberen Klassen. Die Gewerkschaften haben überall ihre Mitarbeit angeboten und ihre Mitheranziehung verlangt. In Berlin ist auch bereits die Berufsberatung nach den Wünschen der Arbeiterorganisationen durchgeführt.

Welche Bedeutung man im allgemeinen der Mitwirkung der Gewerkschaften beilegt, geht auch daraus hervor, daß, als unter der Armee ein Aufruf gegen den außerehelichen Geschlechtsverkehr behufs Verhütung von Geschlechtskrankheiten verbreitet werden sollte, die Gewerkschaften gebeten wurden, den Aufruf zu unterzeichnen. Man sagte sich mit Recht, daß ein solcher Aufruf, von Vorgesetzten oder wissenschaftlichen Organisationen ausgehend, wenig Beachtung finden dürfte, daß aber derselbe Mahnruf, von Arbeiterorganisationen unterzeichnet, eine ganz andere Wirkung ausüben würde.

Zur Zeit der Abfassung dieses Artikels beschäftigen sich die Freien Gewerkschaften mit der Frage der Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf die Mitgliedschaft in den Gewerkschaften. Diese Frage ist wegen der Anrechte auf Unterstützung sowohl für die Gewerkschaft als solche, wie auch den einzelnen Kriegsteilnehmer von großer Bedeutung. Die Gewerkschaften haben selbstverständlich den Kriegsfall in ihren Satzungen nicht vorgesehen; so bietet es für die Verwaltungen gewisse Schwierigkeiten, das Interesse der Organisation und der Kriegsteilnehmer in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Jedenfalls wird man aber bezüglich der Kriegsteilnehmer von einer strengen Durchführung der Satzungen, die die Kriegsteilnehmer im allgemeinen nur wie aktive Soldaten zu behandeln gestatten, Abstand nehmen.

Es dürfte überflüssig sein, im Rahmen dieses Artikels ausführlich auf die soziale Kriegsfürsorge der Freien Gewerkschaften einzugehen, ebensowenig auf die Mitarbeit und die Anregungen bezüglich Lebensmittelversorgung. Daß

viele Gewerkschaften an die Familien der eingezogenen Mitglieder Unterstützungen auszahlten, ist bereits angeführt. Dann wurden überall die Bestrebungen der ersten Zeit finanziell und durch Mitarbeit unterstützt, die auf eine Linderung der Not unter den Kriegerfamilien und den Arbeitslosen hinwirkten. Teilweise wurden auch, zusammen mit den sozialdemokratischen Parteiorganisationen, eigene Einrichtungen, wie Beratungsstellen, Kinderbewahranstalten usw. ins Leben gerufen. Die Schritte, die die Freien Gewerkschaften zusammen mit dem Vorstand der sozialdemokratischen Partei bezüglich Lebensmittelversorgung unternommen und die Vorschläge, die sie diesbezüglich gemacht haben, sind durch die Presse genügend bekannt geworden. Vieles von dem, was hier vorgeschlagen wurde und zunächst Widerstand fand, ist später doch durchgeführt worden und hat sich als nützlich und segensreich, nicht allein für die Arbeiterschaft, sondern für das ganze Volk erwiesen.

9.

Verschiedene Gewerkschaftsrichtungen.

Die Beziehungen zwischen den in Deutschland bestehenden Gewerkschaftsrichtungen, also den Freien, Christlichen und Hirsch-Dunckerschen Organisationen, deren Unterscheidung man vielleicht mit ihrer politischen Parteineigung schärfer hervortreten lassen kann durch die Bezeichnung sozialdemokratischer, zentrumfreundlicher und liberaler Gewerkschaften, waren ursprünglich keine guten. In verschiedenen Gegenden Deutschlands tobte ein scharfer Kampf, besonders zwischen den Freien und Christlichen Gewerkschaften. Aber noch während der Hauptkampfzeit kam es zu gemeinsamen Aktionen. Das erste Zusammenarbeiten fand wohl beim Heimarbeiterschutz-Kongreß des Jahres 1904 statt, dem die auch gemeinsam veranstaltete Heimarbeit-Ausstellung von 1906 folgte. Seit dieser Zeit hat sich öfters die Gelegenheit und die Notwendigkeit zu einem gemeinsamen Arbeiten geboten, besonders zwischen den Zentralleitungen genannter Gewerkschaftsrichtungen. Während der Kriegszeit ist dieses Zusammenarbeiten häufig nötig geworden. Daß dadurch die Gegensätze etwas gemildert wurden, ist klar. Es war der „Regulator", das Blatt des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins der Maschinenbauer und Metallarbeiter, der zuerst die Frage aufwarf, ob nicht das „burgfriedliche" Verhältnis der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen auch über den Krieg hinaus zu erhalten sei und ob es nicht möglich wäre, diese Organisationen zu gemeinsamem Vorgehen bei Lohnbewegungen, Kämpfen und sozialpolitischen Aktionen zusammenzufassen. Das Blatt schrieb hierzu:

> „Nach dem Kriege treten die wirtschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern ohne weiteres wieder ein, nur in der Art der Auseinandersetzung könnte eine Besserung kommen, das hängt von dem Wollen beider Faktoren ab. Eine andere Frage ist es, ob nach dem Kriege das Verhältnis zwischen den verschiedenen Arbeiterorganisationsrichtungen wieder das alte, leider gehässige bleiben soll, ob nicht auch darauf der Krieg eine bessernde Wirkung auslösen wird. Erfolgreiche wirtschaftliche Kämpfe, die grundsätzliche Ausnützung besserer Bewertung der Arbeiterorganisation, hängen zum großen Teil von der Einigkeit der Arbeiterorganisationen ab. Diese fehlte vor dem Kriege. Wo wirtschaftliche Kämpfe siegreich für die Arbeiter endigten, geschah das meistens unter der von dem momentanen Zwange der Verhältnisse geschaffenen mühsamen Einigkeit. Die deutschen Gewerkvereine strebten auf Grund ihres ganzen Programms eine solche Einigkeit an, sie haben schon den praktischen Beweis dieses Wollens

erbracht, doch ihr Einfluß war bis jetzt zu gering. Als Schrittmacher in der Arbeiterorganisation haben sich die deutschen Gewerkvereine schon wiederholt in der Arbeiterbewegung bewährt, denn niemand kann ihnen streitig machen, daß sie die ersten waren, die die Arbeiterorganisation in ihrer heutigen Form der Berufsorganisation mit ausgebautem Unterstützungswesen schufen. Ob es ihnen gelingen wird, in der Einigkeit der Arbeiterorganisationen einen ähnlichen Erfolg zu erzielen, das steht noch aus. Gar so schwer wäre es bei dem guten Willen der in Betracht kommenden Richtungen nicht. Die gegenseitige Konkurrenz in der Werbung neuer Mitglieder könnte gar wohl auf einem sachlichen Boden geführt werden, der Übertritt zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Richtungen könnte eine gemeinsame Regelung erfahren, allgemeine Regeln des Verhaltens bei drohenden oder ausgebrochenen Kämpfen ließen sich aufstellen. Es gäbe eine ganze Anzahl Punkte, wo angefangen werden könnte, das gemeinsame Arbeiten in solchen Fragen würde dann den Boden für das Weitere schon vorbereiten.

Grundbedingung müßte nur sein, jeder Richtung ihre Eigenart zu belassen.

Nach Beendigung des gegenwärtigen Weltkriegs wird sowieso für die Arbeiterorganisation noch eine sehr schwere Belastungsprobe kommen. Die Preise für Lebensmittel und die anderen Bedarfsartikel werden sehr hoch sein, teilweise, besonders in der Rüstungsindustrie, bestehen dann verhältnismäßig hohe Verdienste. Wenn dann die Millionen Krieger wieder zurückströmen und Arbeit suchen, die Hochkonjunktur der Rüstungsindustrie vorbei sein wird und die anderen Weltverbindungen der Großindustrie noch zerrissen sind, wird eine große Arbeitslosigkeit entstehen, Auseinandersetzungen mit den Arbeitgebern wegen der Höhe der Löhne werden unausbleiblich sein, dann werden die Arbeiterorganisationen nochmals ihre ganze Leistungsfähigkeit zusammennehmen müssen, um auch jene Zeit ungebrochen bestehen zu können.

Alles in allem, die Frage ist wichtig genug, ob nicht angesichts so großer kommenden Aufgaben eine bessere Verständigung der deutschen Arbeiterorganisationen möglich und durchführbar wäre."

Diese jedenfalls sehr wichtige und für die deutsche Arbeiterbewegung bedeutungsvolle Anregung ist im allgemeinen von den Freien Gewerkschaften nicht ungünstig aufgenommen worden. Das Correspondenzblatt der Generalkommission bemerkt folgendes:

„Die Anregungen des ‚Regulator' sind sicherlich recht bemerkenswert. Ein einmütiges Zusammenstehen aller Arbeiterorganisationen in jedem Falle, wo Arbeiterinteressen zu wahren sind, kann nur von Vorteil sein. Eine andere Frage aber ist es, ob der Vorschlag des ‚Regulator' mehr als ein wohlgemeinter Diskussionsstoff ist, ob der Zentralrat des Verbandes der Gewerkvereine hinter diesem Angebot steht und ob dasselbe auch von den christlichen Gewerkschaftsleitungen sowie den polnischen Berufsverbänden ernst genommen wird. Nur in diesem Falle versprechen wir uns von eingehenderen Erörterungen ein positives Ergebnis."

In ausführlicherer Weise äußern sich zwei andere Gewerkschaftsblätter und zwar Blätter größerer Verbände, der „Grundstein", das Organ des Bauarbeiterverbandes, und die „Holzarbeiterzeitung". Der „Grundstein" schreibt:

„Der ‚Regulator' hat gewiß recht, wenn er den hohen Wert der taktischen Einigkeit aller Gewerkschaftsrichtungen hervorhebt. Bei den Lohnbewegungen der Bergarbeiter trat ja mit erschreckender

Deutlichkeit vor aller Augen, wie unheilvoll der rücksichtslose Kampf der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen gegeneinander wirkt. Den Vorteil von diesem Kampf hatten bis jetzt lediglich die Bergherren. Auf der anderen Seite gereichte den Bauarbeitern das Zusammenarbeiten der freien und der christlichen Verbände bei Lohnbewegungen nur zum Segen. Sicher würde ein Zusammengehen der Gesamtgewerkschaften bei wichtigen Aktionen gewerkschaftlicher und sozialpolitischer Art für die Arbeiter nicht minder segensreich wirken. Es ist auch richtig, daß einem solchen Zusammengehen nach dem Kriege keine so großen Schwierigkeiten entgegenstehen sollten als vorher. Da ja heute die Lügen von der Staats- und Vaterlandsfeindlichkeit der Freien Gewerkschaften für jeden Menschen offenbar geworden sind, brauchte es eigentlich nach dem Kriege überhaupt keine Zersplitterung der Gewerkschaften mehr zu geben. Die in der Generalkommission zusammengeschlossenen Gewerkschaften genügten vollkommen. Aber wir wissen wohl, daß das nur luftige Gedanken sind. Was in jahrzehntelangen, zum Teil recht erbitterten Kämpfen geworden ist, das ist nicht so leicht aus der Welt zu schaffen. Ein taktisches Zusammengehen aller Gewerkschaftsrichtungen — natürlich nur jener, die wirklich ernsthaft für eine Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und für den Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung streben — halten wir dagegen für möglich, vorausgesetzt, daß auf allen Seiten der gute Wille dazu vorhanden ist. Daß dieser Wille überall vorhanden ist, möchten wir aber vorläufig noch bezweifeln."

Die „Holzarbeiterzeitung" äußert sich folgendermaßen:

„Wir schließen uns rückhaltlos dem Wunsche nach einer besseren Verständigung zwischen den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen an. Der gute Wille dazu kann nirgends stärker vorhanden sein als bei uns, die wir stets schmerzliches Bedauern darüber empfunden haben, daß die Arbeiter in unfruchtbaren Bruderkämpfen ihre Kräfte für den Kampf um die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen schwächten. Unsere grundsätzliche Auffassung ist, daß für eine Auftrennung der gewerkschaftlichen Organisationen in verschiedene Richtungen überhaupt keine zwingenden Gründe vorliegen. Solange aber dieser Grundsatz nicht auch auf der anderen Seite anerkannt wird, werden wir unsere Bereitwilligkeit zur Verständigung nicht davon abhängig machen, daß einer Verschmelzung zugestimmt wird. Allerdings verhehlen wir uns nicht, daß das Nebeneinanderbestehen verschiedener Richtungen so starke Reibungsflächen schafft, daß auch beim besten Willen der dauernde und ungestörte Burgfriede kaum erreicht werden wird, zumal bei der Agitation. Für die Verfechtung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen und der sozialpolitischen Aufgaben dagegen würde zweifellos die Herbeiführung einer Verständigung auch auf der Grundlage des Weiterbestehens der Richtungen möglich sein und die besten Erfolge versprechen. Wir möchten wünschen, daß die Anregung des ‚Regulator' mehr als privater Natur ist, und daß von irgendeiner dazu berufenen Seite Schritte unternommen werden, den Gedanken einer Verständigung praktisch zu verwirklichen."

Inzwischen hat sich auch das „Zentralblatt" der Christlichen Gewerkschaften zu dieser Frage geäußert:

„Die Christlichen Gewerkschaften sind nach wie vor bereit, in praktischen Fragen von Fall zu Fall mit den übrigen Richtungen zusammenzugehen. Es steht außer allem Zweifel, daß es solche praktischen Fragen immer, und zwar auch solche von größter Bedeutung, geben wird. Der Friedensschluß und die erste Zeit nach demselben

dürften in dieser Hinsicht sogar besonders ergiebig sein. Die unbedingte und unerläßliche Voraussetzung ist aber, daß der Gegenstand der Gemeinschaftsarbeit immer eine Frage rein gewerkschaftlich-sachlicher Natur sein und von allen Beteiligten als solche behandelt werden muß und keine andersartigen Fragen im Hintergrunde lauern dürfen."

Es darf somit die Hoffnung gehegt werden. daß der Krieg dazu beitragen wird, die verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen einander näher zu bringen und dadurch den jetzt vielfach geführten Bruderkampf unmöglich zu machen, ein Ziel. das dringend zu wünschen ist. Von einer Verschmelzung der verschiedenen Richtungen und Herbeiführung einer Vereinheitlichung der deutschen Gewerkschaftsbewegung wird ja nicht die Rede sein können, aber auch ein Nebeneinanderarbeiten statt Gegeneinanderarbeiten kann gute Früchte tragen.

10.

Die internationalen Beziehungen der Gewerkschaften.

Die Freien Gewerkschaften haben seit Jahrzehnten mit den Gewerkschaften anderer Länder in freundschaftlichen Beziehungen gestanden, sowohl die Generalkommission als Mittelpunkt, wie auch die einzelnen Berufsorganisationen. Der internationale Verkehr beschränkte sich zuerst auf die deutschsprechenden Länder, dann kamen die skandinavischen Länder hinzu und beim Ausbruch des Krieges stand Deutschland durch den „Internationalen Gewerkschaftsbund" mit 19 Ländern in Verbindung. In Deutschland befindet sich auch die Leitung des Internationalen Gewerkschaftsbundes und von den 32 internationalen Berufssekretariaten haben 27 ebenfalls in Deutschland ihren Sitz. In England, wo früher mehrere internationale Berufssekretariate untergebracht waren, sind nur noch zwei und in Belgien, Holland und der Schweiz je ein Sekretariat ansässig.

Es kann gesagt werden, daß die deutschen Arbeiter die von ihnen eingegangenen internationalen Verpflichtungen in der weitherzigsten Weise erfüllt haben. sowohl was die Behandlung der in Deutschland arbeitenden Ausländer anbetrifft, als auch bezüglich moralischer und finanzieller Unterstützung, die den ausländischen Gewerkschaften bei ihren Streiks zuteil wurde. Von den Gewerkschaften verschiedener anderer Länder kann dies nicht behauptet werden.

Es ist bekannt, welche Schwierigkeiten ausländischen Arbeitern in verschiedenen Ländern gemacht werden. Eine gute Gegenüberstellung des deutschen und des englischen Verhaltens findet sich in einer Notiz des Kopenhagener Blattes „Socialdemokraten". die sich gegen den auch unter der dänischen Arbeiterschaft gepredigten Deutschenhaß wendet:

„Die guten Leute, die bei uns nun wieder versuchen, den alten Haß gegen das deutsche Volk zu erwecken, kennen durchaus nicht die Verhältnisse, die in unserer Zeit zwischen den Arbeitern Deutschlands und den der anderen Länder bestehen. Sie sollten hingehen auf die Arbeitsplätze oder in die Fabriken und mit den Arbeitern sprechen, die sich in der Welt umgesehen haben, und sie würden dann hören, daß sie so ziemlich alle durch Deutschland gewandert sind. Und alle werden sie bezeugen, daß unsere jungen Arbeiter, die in die weite Welt gezogen, um etwas zu lernen, gerade in Deutschland das größte Entgegenkommen fanden. Dort konnten sie Arbeit suchen. wo sie wollten. und wenn sie sich ihren Organisationen anschlossen, die ihnen überall offen standen, dann waren sie fofort gute Kameraden mit den

Söhnen des großen Landes. Wohlwollend öffnete Deutschland seine Fabriken — und besonders seine mechanischen Werkstätten — nicht allein den dänischen, sondern auch den schwedischen und norwegischen Arbeitern. Alle waren willkommen, selbst in Zeiten herrschender Arbeitslosigkeit unter den deutschen Arbeitern. Ein solches Entgegenkommen fanden die nordischen Arbeiter nicht in den anderen Ländern, und am allerwenigsten in England.

Zum Vergleich hiermit wollen wir eine Begebenheit, die sich kürzlich innerhalb der englischen Gewerkschaften zugetragen hat, hier anführen. Mehrere Abteilungen des Formerverbandes hatten die Frage der Stellung der belgischen Former in England unter dem Kriege zum Anlaß einer Untersuchung gemacht und folgende Fragen an die Verbandsleitung gestellt: 1. Können die belgischen Former Erlaubnis erhalten, in unseren Werkstätten zu arbeiten? 2. Können sie Mitglieder unserer Organisation werden? 3. Was soll mit jenen geschehen, die bereits in Arbeit getreten sind? Der Hauptvorstand des englischen Formerverbandes antwortete hierzu: ‚Solange noch einzelne von unseren Mitgliedern arbeitslos sind, können belgische Former keine Erlaubnis erhalten, in unseren Werkstätten zu arbeiten. Sollte die Zeit kommen, wo wir außerstande sind, der Nachfrage nach Formern zu entsprechen, können wir darauf eingehen, daß die Belgier Arbeit unter der Bedingung erhalten, daß die Unternehmer versprechen, im Falle Entlassungen vorgenommen werden müssen, dann die belgischen Former zuerst an die Reihe kommen. Die belgischen Former, die in Arbeit treten, haben die Beiträge der Klasse-A-Mitglieder zu zahlen, ohne jedoch bezugsberechtigte Mitglieder unserer Organisation zu werden.‘ Im Gegensatz hierzu haben die deutschen Arbeiter durch Jahre hindurch sozusagen ihr Brot mit jedem Klassengenossen geteilt, der vom Ausland in ihr Land kam, und sie haben dadurch keinen Schaden erlitten.“

Auch auf finanziellem Gebiet hat es kein einziges Land gegeben, das den ausländischen Arbeitern mehr Unterstützungen zukommen ließ, als Deutschland. Wenn irgendwo Not vorhanden war, wandte man sich in erster Linie an die deutsche Arbeiterschaft, da man wußte, von hier die nötigen Gelder zu erhalten, während man von Frankreich höchstens ein begeistertes Sympathietelegramm nnd von England nicht einmal eine Antwort erwarten konnte. Und was geschah nach Ausbruch des Krieges? Nicht allein in den kriegsführenden Ländern, sondern auch in den neutralen Staaten fiel man teilweise in den häßlichsten Ausdrücken über die deutsche Arbeiterschaft und die deutsche Arbeiterbewegung her; alles, was von der französischen oder englischen Arbeiterbewegung unternommen wurde, war gut und schön, alles, was von Deutschland geschah, nur brutal und gemein. Fast am schlimmsten haben sich hierbei verschiedene schweizer Gruppen gezeigt. Das von England und Frankreich ausgehende Bestreben, den Sitz des Internationalen Gewerkschaftsbundes von Deutschland nach einem neutralen Lande zu verlegen, hat nirgendwo so viele Befürworter gefunden als in der Schweiz.

Die deutsche Arbeiterschaft wird wohl auch in Zukunft vorziehen, mehr mit dem Depeschenformular als mit dem Postanweisungsformular zu arbeiten, vielleicht wird sie dadurch bei ihren Klassengenossen im Auslande beliebter und angesehener. Jedenfalls werden sich die deutschen Gewerkschaften dem jetzt auftauchenden Bestreben, sie sozusagen strafweise in den Hintergrund zu stellen, aufs entschiedenste widersetzen und lieber zeitweise ihren internationalen Verkehr auf die Länder beschränken, die sich gerechtes Denken und unparteiisches Urteil bewahrt haben.

* * *

Was erwarten die deutschen Gewerkschaften vom Kriege und dem durch den Krieg herbeigeführten Zusammenarbeiten? In einem vom zweiten Vorsitzenden des Bauarbeiter-Verbandes herrührenden Artikel im Correspondenzblatt wird hierüber gesagt:

> „Wir erwarten kein Schlaraffia. Aber wir erwarten für die Arbeiterklasse den gleichen Raum und das gleiche Recht zur Arbeit am öffentlichen Wesen, das jeder andere Deutsche hat. Wir erwarten das Aufhören jener Ächtungspolitik, die unseren Organisationen durch kleinliche Belästigungen das Leben schwer machte. Wir erwarten das Aufhören der ewigen Bedrohungen der gesetzlichen Grundlagen unserer Gewerkschaften. Wir erwarten die Anerkennung der unabhängigen Berufsvereine der Arbeiter als die gegebene Vertretung der Arbeiterklasse auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Und wir erwarten den tatbereiten Willen zum Ausbau und zur Vervollkommnung der sozialpolitischen Gesetzgebung.“

Damit dürfte in kurzen Worten gesagt sein, was die Führer der Freien Gewerkschaften und der überwiegende Teil der Mitglieder vom Kriege erwarten.

IX.

Zur Psychologie der Front

1.

Vom Leben in der Front

Von Hans Peters

Es gibt zwei Seiten, von denen wir den Krieg betrachten: die Erfolge und ihr Werden. Die Frage des Werdens muß zunächst zurücktreten; sie ist die Frage nach der Ursache der Erfolge und kommt in der allgemeinen Betrachtung erst in den Vordergrund, wenn eine Wahrscheinlichkeitsrechnung auf neue Erfolge angestellt wird. Man sucht nach den Kräften, um den kommenden Stoß ahnen zu können — einen unabhängigen, selbständigen Wert scheint die Frage nach dem Werden der Erfolge nicht zu haben. Das ist die Anschauung, die dem Betrachter in der Heimat natürlich ist; sie entspricht seinem Standpunkt. Uns, die wir im Felde stehen und in der Front liegen, hat sich eine Verschiebung des Gesichtspunkts ergeben, die dem erstaunten Auge eine neue Welt erschloß. Wir sind nicht bei der Betrachtung stehen geblieben, die Seele ist in der neuentdeckten Welt heimisch geworden. Wir vervollständigen das Bild des deutschen Soldaten, wenn wir davon erzählen.

Es ist nicht das, was man den „Geist unseres Heeres" nennt, wovon wir sprechen wollen. Das ist mit einem Worte zu bezeichnen: unbedingte Offensive. „Der feste Wille zu siegen, selbst wenn die Führer gefallen sind" — diese Anforderung unseres Reglements lebt. Wovon wir erzählen wollen, ist, was dem einzelnen in der Front der Krieg als Erlebnis bedeutet.

Die Zeitungen veröffentlichen Feldpostbriefe; es scheint, als wenn das besondere Schicksal des einzelnen auch jeden besonders gestalte. So machen diese Berichte den Eindruck einer unendlichen Mannigfaltigkeit und erhalten für den Leser notwendigerweise den Charakter des Besonderen, der Merkwürdigkeit, ja der Kuriosität, die einer Verallgemeinerung nicht fähig ist. Der Bericht erschöpft sich in der Spannung, in dem Miterleben eines einmaligen Geschehens und der Spiegelung dieses Geschehens im einzelnen.

Aber das ist Schein; wer diese Briefe von dem Gesichtspunkte der Einzelpsychologie liest, wer von der Individualität des Schreibers ausgeht, irrt. Es gibt in der Front nur Massenpsychologie, jedes individuelle Gefühl wandelt sich in eine Erscheinung der Massenpsychologie. Eine Granate schlägt in die Truppe und schafft zahlreiche Verwundete und Tote: die Reaktion ist bei jedem einzelnen zunächst verschieden, sprachloser Schrecken, Schreien, Weinen, Lachen — nach wenigen Minuten war die Reaktion gleich-

artig, nämlich vollkommenes Schweigen. Das individuelle Gefühl wird umgestaltet. Das ist der Prozeß, dem der Neuankommende sich unbewußt stärker und stärker unterwirft: die Resonanz auf alle Erlebnisse wird einheitlich gestimmt.

Läßt sich diese Gleichartigkeit aus der Gleichartigkeit des Erlebnisses erklären? Der Boden muß gleichartig sein, wenn dieselbe Ursache dieselbe Wirkung hervorbringen soll, das gemeinsame Geschick erklärt also noch nichts. Die gemeinsame Todesgefahr schafft nie und nimmer das Gefühl der Gemeinschaft. Wer es unternimmt, die Tatsache des Gemeinschaftsgefühls, der Kameradschaftlichkeit aus der gemeinsamen Gefahr zu erklären, muß die besten Seiten der Kameradschaftlichkeit, den weiten Kreis, den sie umspannt, und die Ständigkeit des Gefühls unerklärt lassen. Die Nerven gewöhnen sich bald, die Gefahr hat für das tägliche Erleben keine Bedeutung. „Der alte Tod verliert die rasche Kraft, das ob sogar bleibt lange zweifelhaft“ sagte der Dichter.

Das also ist der selbstverständliche Hintergrund aller dieser Einzelerlebnisse, die in den Feldpostbriefen, in den Kriegsberichten, in den Erzählungen wiedererklingen: ein Gemeinsamkeitsgefühl, das auf einer Aktivität beruht. Und diese Aktivität ist der Kampf.

Stimmt diese Erklärung, daß das Gemeinschaftsgefühl, die Kameradschaftlichkeit nur auf dem Kampf beruhe, dann ist diese Gemeinschaft tiefer und froher, als wenn die gemeinsame Gefahr das einigende Band wäre. Beobachtungen bestätigen die Erklärung. Wenn das Gemeinschaftsgefühl rein auf dem Kampfe beruht, so muß das Gefühl des Verbundenseins alle umfassen, die diese Tätigkeit ausüben. Und das ist in der Tat unser aller Erfahrung in der Front: das Gefühl der Kameradschaftlichkeit macht nicht an Truppengattungen halt und umfaßt die Unterführer mit. Klassen, die auf besonderem Gefühl beruhen, können sich nur auf Grund von Arbeitsteilung bilden — die technische Verschiedenheit der Waffe ist keine Arbeitsteilung, die einen psychologischen Grund zur Klassenabsonderung gäbe. Wenden wir diese Beobachtung, so haben wir die gesuchte Probe: da die technische Verschiedenheit der Waffen das Gemeinsamkeitsgefühl nicht hindert, so muß die Einheit, auf der es beruht, nicht der irgendwie geartete Kampf, sondern der Kampf schlechthin sein. Ebensowenig wie die technische Verschiedenheit der Waffen begründet Befehlen und Gehorchen besondere Teilungen der Arbeit. Nur sofern der Grad der intellektuellen Tätigkeit über das zur Einzelarbeit Nötige und vom einzelnen Übersehbare hinausgeht, ist gesondertes Arbeitsgebiet und die Möglichkeit der auf besonderem Gefühl beruhenden Klasse da: und so empfinden wir denn alle eine enge Kameradschaftlichkeit mit den Unterführern und die fremde Welt der höheren Offiziere.

Das ist der eine Komplex von Beobachtungen, der zu dem Resultat führt, daß das nährende Gefühl des Heeres, die Kameradschaftlichkeit, auf dem Kampfe schlechthin und nicht auf der Passivität des Erlebens beruht. Machen wir die Gegenprobe. Beruhte das Gemeinsamkeitsgefühl auf der gemeinschaftlichen Not, so müßte es seine lebhaftesten Wirkungen gegenüber Verwundeten äußern. Aber das ist wiederum unser aller Erfahrung in der Front: der Verwundete scheidet dem Gefühl nach unbedingt und sofort aus der Gemeinschaft aus, er kann die Tätigkeit nicht mehr ausüben, die die Grundlage der Gemeinschaft ist. Wir stumpfen nicht ab gegen Wunden und Tod; der „gewohnte Anblick“ übt aber keine psychische Wirkung aus. Die Gewohnheit ist das Gegensatzlose; gehörten die Verwundeten zur Gemeinschaft,

träten sie nicht aus der Gemeinschaft der Kämpfenden aus, wir würden sie nicht mehr als Gegensätzliches empfinden, wir würden uns an ihren Anblick „gewöhnen“ — so aber werden sie uns fremd. Tod und Wunde „adelt“. Religionen, die von ihren Anhängern Barmherzigkeit fordern, setzen die Existenz von Notleidenden voraus, aber ihre Gebote richten sich nicht an diese, die nur ihre Objekte sind und eine passive Rolle spielen; eine Gemeinschaft, deren einigendes Band auf dem Kampf beruht, hat für die Kampfunfähigen keinen Platz. Es ist der Sinn des Roten Kreuzes, sie nicht in der Vereinzelung, außerhalb aller Gemeinschaft zu lassen.

Eine Gemeinschaft des Kampfes hat uns umschlossen und zusammengeschmiedet, eine Gemeinschaft der Aktivität. Aktivität aber ist das Leben in der Gegenwart. Und so verschwindet für das Leben in der Front Vergangenheit und Zukunft, es gibt keine „Ziele“, sofern das ein Moment des Zukünftigen enthält, es gibt nur den Zustand, in dem wir leben: die Bekämpfung des Feindes. Das „wofür“ des Kampfes oder gar das „aus welchen Anlässen“ spielt für das Bewußtsein der Front nicht die geringste Rolle; daher wird der Gegner auch nicht gehaßt — Haßgesänge à la Lissauer sind in der Front völlig unverständlich. Der Krieg in der Front ist ein Zustand mit eigenem, nur auf die Gegenwart gestelltem Bewußtsein. Wer beim Ausrücken oder hinter der Front Verse „an das Vaterland“ schrieb, geht in der Front ganz von selbst zum Gegenwärtigen, Konkreten über. Man vergleiche zwei Gedichte Dehmels, das erste „Lied an alle“, gedichtet bei Kriegsbeginn, sehr pathetisch mit den Einleitungsworten:

„Sei gesegnet ernste Stunde,
Die uns endlich stählern eint.“

Darin die Strophe:

„Feurig wird nun Klarheit schweben
Über Staub und Pulverdampf;
Nicht ums Leben, nicht ums Leben
Führt der Mensch den Lebenskampf —
Stets kommt der Tod
Der göttliche Tod!“

Das andere, „Der Feldsoldat“, in der Front geschrieben, ganz gegenwärtig und auf das Leben gestellt, mit dem einfachen Anfang:

„Hoch am Gewehr den Blumenstrauß
So zogen feldgrau wir hinaus,
Der Weißdorn trug schon rote Beern;
Wann werden wir wohl wiederkehrn?“

Darin die Strophe:

„Der graue Rock ist worden fahl,
Das Feld liegt wüst und welk und kahl;
An einem langen Massengrab
Stelzt eine Krähe auf und ab.“

Hätte der Krieg nicht dieses ganz auf die Gegenwart beschränkte Leben, so hätten Erscheinungen wie der Krieg als Handwerk beim Landsknechtswesen nicht eine Existenz eigener Schönheit, so käme eine Gemeinschaft mit jedem noch so verschieden gearteten Bundesgenossen nicht zustande.

Clausewitzens These, daß der Krieg nur die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln sei, ist eine Selbstbesinnung des Militärs, der die Er-

fahrung gemacht hat, daß im Kriege Vergangenheit und Zukunft versinken. Als Clausewitz den Satz schrieb, war die Erinnerung an das Söldnerheer noch wach, dem die Verknüpfung mit der Geschichte und der Zukunft eines Volkes ganz unmöglich war. Für das Volksheer der Gegenwart ist der Satz eine Mahnung, für das Söldnerheer war er eine neuentdeckte Wahrheit.

Es bleibt eine letzte Betrachtung anzustellen: in welcher Art von Gesamtstimmung trägt die Front dieses Leben in der Gegenwart, dies Leben des Kampfes? Die allgemeine Meinung, wie sie die Zeitungen wiederspiegeln, hat Schlagwörter zur Antwort bereit: im Genuß des Augenblicks; oder im Gefühl der ständigen Unsicherheit; oder bestenfalls „stoisch". Aber Stoizismus, Epikureismus, Skeptizismus wollen gleichgültig gegen das Geschehen machen und haben die Unerschütterlichkeit erst als Folge hervorgebracht. Die Stimmung der Front aber ist höchstens Interesse an der Gegenwart und dabei diese Unerschütterlichkeit — welches ist ihre Quelle? Hier und nur hier liegt die Verknüpfung des Gegenwartslebens der Front mit Vergangenheit und Zukunft unseres Volkes; das Bewußtsein des Deutschtums (die Summe seiner Geschichte) gibt und erhält diese Unerschütterlichkeit.

Das Leben in der Gegenwart, das Leben in der Gemeinschaft des Kampfes, das Leben in der Stimmung der Unerschütterlichkeit, das sind die großen Mittel, durch die der Krieg erzieht. Er schuf uns kein neues Volk, aber in denen, die aus der Front heimkehren die repentina atque ex virtute nobilitas.

2.

Vom Feldsoldaten

Von Erich Everth

Unter zwei Begriffe kann man einen guten Teil der wesentlichen Erlebnisse des Krieges bringen: es ist ein Leben der Tat, das wir alle jetzt innerlich und äußerlich, und nicht bloß draußen an den Fronten, sondern auch hier drinnen führen; und es zeigt eine große Gemeinsamkeit, die noch mehr bedeutet als Einigkeit und Burgfrieden, nämlich eine gleiche Richtung im Denken und Wollen, eine Vereinheitlichung und damit Vereinfachung des intellektuellen und Gefühlslebens. Beide Seiten hängen zusammen. Denn eine solche Gemeinsamkeit der vielen wäre bei anderen Inhalten, z. B. intellektualistischen oder auch gefühlsromantischen, nicht möglich; auf solche Linien kann man ein Volk nicht sammeln. So bekommt der Voluntarismus durch den Krieg eine sozialpsychologische Bestätigung im großen. Denn wenn die Willensseite das Ursprünglichste des Seelenlebens bezeichnet, so kehrt auch insofern im Kriege „der alte Urstand der Natur" wieder, und danach wird es auch verständlich, daß gerade eine Seelenlage, in der Entschlossenheit und Anstrengung überwiegen, ein Volk zusammenzuschließen vermag. Diese Seelenhaltung bleibt indessen frei von Einseitigkeit, sonst wäre sie nicht der Dauer fähig, und zu einem so gewaltigen Vollbringen bedarf es auch des Verstandes in ungewöhnlichem Maße, und ebenso muß das Gefühl heute das Letzte hergeben.

Für jene beiden Grundzüge, die Gemeinschaft und das tatkräftig handelnde Wesen, die natürlich beim Feldsoldaten am stärksten hervortreten,

sind mir bereits beim Ausmarsch aus der Garnison einige Beobachtungen interessant gewesen, die viele andere Erlebnisse des Krieges vorzubilden schienen. Ich hatte oft Gelegenheit, ehe ich selber ins Feld kam, der Ausreise anderer Truppenteile beizuwohnen, und kann mit Bestimmtheit sagen, daß ich dabei heftiger erschüttert worden bin als nachher, da ich selbst daran kam. Und als ich unter den Ausziehenden war, da bewegte mich wieder das eigene dunkle Schicksal dann am stärksten, wenn ich es aus der Seele der Zuschauenden und Zurückbleibenden ansah. Ich bin überzeugt, ein Abmarsch in der Nacht, wenn niemand von der Zivilbevölkerung auf der Straße ist, entbehrt dieser erregenden Momente fast vollständig. Das rührt an das Problem des Altruismus. Der ganze Krieg, der ja sogar praktisch-ethisch den Egoismus zurückdrängt — durch Opfer aller Art, zu denen der einzelne gezwungen ist und innerlich jetzt meistens nicht erst gezwungen zu werden braucht, und durch Teilnahme an dem aufwühlenden Geschick der anderen — hat, ganz abgesehen von dieser praktischen Verschiebung in der moralischen Wertung und in der Häufigkeit altruistischer Regungen, die theoretische Einsicht wieder aufs stärkste bestätigt: daß der Altruismus ebenso tief in der Seele des Menschen verankert ist, wie der Egoismus, daß jener nichts Sekundäres darstellt, nicht erst kulturell gezüchtet, sondern naturhaft angelegt, kurz etwas Ursprüngliches ist. „Der Mensch erkennt sich nur im Menschen“, sagt Goethe. So weint schon das Kind häufig erst dann bei seinen kleinen Unfällen, wenn ihm durch das Bedauern der Erwachsenen das Mitleid mit sich selbst geweckt wird. Dieser Zug bleibt dem Menschen zeit seines Lebens, Ins Große gesteigert begleitet er den Krieger während des ganzen Feldzuges insofern, als er das Gefühl hat, daß das ganze Land an dem teilnimmt, was vorn an der Front geschieht. Dieses Bewußtsein bereitet nicht bloß Genugtuung und stärkt nicht nur im Aushalten, sondern es bestimmt auch die ganze unbewußte Auffassung, die der Krieger von sich selbst und seinem Leben draußen hat.

Ebenso zeigt sich schon beim Abschied die Bedeutung des Handelns, der ganzen tatkräftigen militärischen Atmosphäre, die Weichmütigkeit oder Rührung nicht begünstigt. Wer etwas zu tun hat, der besitzt ein Gegengewicht gegen bloße Gefühle. An einer Mannschaft ist unmittelbar vor ihrer Ausreise noch so viel zu ordnen, daß wenigstens der Vorgesetzte kaum zur Besinnung kommt und keine Zeit findet, trüben Gedanken nachzuhängen. Mögen die Dinge, auf die er sein Augenmerk zu richten hat, ihn geistig noch so wenig anstrengen, so entheben sie ihn doch im Augenblick ziemlich jeder persönlichen Gefühlserregung, die nur im Unterbewußtsein mitschwingt. Und wenn von den Mannschaften einer oder der andere gedrückt erscheint, so hängt das oft mit dem langen Warten zusammen, da sie oft stundenlang in voller Bereitschaft in den Kasernenhöfen stehen müssen, um zum letztenmal besichtigt zu werden usw. Jedenfalls kann man bemerken, daß die Stimmung sich hebt, wenn es „losgeht“, wenn man auch nur erst zum Bahnhof marschiert, dem Schicksal entgegen, das schon im voraus erhebt, wenn es auch vielleicht zermalmen wird. Es kann freilich nur erheben, wenn der Mensch selber dagegen zu kämpfen vermag; wenn er ihm wehrlos gegenüber steht, ist das vielleicht nicht möglich. Dagegen kräftigt schon das zu erwartende Leben der Tat, wenn man ihm bloß erst entgegengeht.

* * *

Die Bedeutung dieser Aktivität und Gemeinsamkeit zieht sich nun durch das ganze Leben da draußen.

„Der ist selig,
Der tuen darf! Die Tat ist wie ein Bette,
Auf dem die Seele ausruht",

sagt Hofmannsthal in der Elektra. Und das berühmte Wort: „Von heut und hier geht eine neue Epoche der Weltgeschichte an, und ihr könnt sagen, ihr seid dabei gewesen", das Goethe nach der Kanonade von Valmy am Lagerfeuer sprach, gilt auch heute und gibt die Stimmung von Tausenden in unseren Heeren wieder, namentlich die Stimmung aller derer, die aus geistigen Berufen kommen und diese Auffrischung ihres Wirklichkeitsgefühls als stählend und ganz unersetzlich empfinden. Nicht nur Zeitgenosse zu sein von weltgeschichtlichen Ereignissen und Menschen — an sich schon ein hoher Wert —, auch nicht nur draußen zu sein und alles mitanzusehen, sondern Weltgeschichte mitzumachen, das ist für große Schichten im Heere eines der wesentlichsten Gefühlsmomente. „Der Ort, darauf du stehest, ist weltgeschichtlicher Boden", so könnte man das alte Wort aus dem Buch Mosis abwandeln.

Und jeder einzelne Mann kommt sich noch besonders erhöht vor durch eine veränderte Dienstauffassung, die ihm überall entgegentritt. Eine gewisse Selbständigkeit des Handelns, auf die schon in der Friedensausbildung des Soldaten stets hingearbeitet wird, und die in allen Dienstvorschriften eine so große Rolle spielt, wird dem einfachen Manne draußen nicht nur in dem Augenblick überlassen, da er, etwa auf Patrouille, eine selbständige Aufgabe erhält, sondern dauernd. Man nimmt von vornherein an, daß er angesichts des Ernstes der Lage tun werde, was man von ihm erwarten muß, und es zeigt sich bald, daß dieses Vertrauen, das Lust und Liebe zur Sache fördert, gerechtfertigt ist. Es geht ja für jeden einzelnen auch um das eigene Leben. Wenn der Posten schläft, ist er selber der Nächste, der daran glauben muß, falls ihn der Feind überrascht; und wenn der Mann sein Gewehr nicht reinigt, sondern es einrosten läßt, so ist er wehrlos und wird selber den größten Schaden davon haben. Im Kriege regelt sich eben vieles auf eine höchst einfache und sozusagen gesunde Weise von selbst.

So kommt auch bei den Aufgaben, die dem einzelnen Manne gestellt werden, der gesunde Menschenverstand zu seinem Recht, es herrscht die reine Praxis, und da findet sich der einfache Mensch viel leichter zurecht, als wenn es auf genaue Befolgung von allerlei Vorschriften ankommt. Draußen fühlt man sich frei auch vom Reglement. Dieses muß im Kriege ja selber zulernen, und man weiß genau, daß es nach dem Frieden bald anders aussehen wird als jetzt. Im Frieden gibt es ein geflügeltes Wort der Untergebenen: „Wie man es auch macht, ist es falsch", denn man kann über alles verschiedene Meinungen äußern; im Kriege dagegen ist alles richtig, was Erfolg hat, und das läßt sich leicht feststellen. Übrigens ist jedem einzelnen Manne noch ausdrücklich nahegelegt, Vorschläge zu irgendwelchen besseren Methoden bei den Vorgesetzten anzubringen.

Im Felde wird allen nicht nur mehr zugemutet als im Frieden, sondern auch mehr zugetraut. Und man kann mehr leisten und selbständiger arbeiten, weil die volle Wirklichkeit, die man auch im Manöver nie erlebt, das richtige Verhalten sozusagen von selbst diktiert. Ich glaube, daß Viele draußen von ihren eigenen militärischen Talenten überrascht worden sind. Man mag sie selber in der Garnison recht bescheiden beurteilt haben, draußen aber merkt

man, wie einem alles leichter fällt, vieles vollkommen selbstverständlich wird, da es aus dem Gelände und der Sachlage abgelesen werden kann. Draußen ergibt sich das meiste von selbst, und das verleiht ein Gefühl der Sicherheit; auch wird man während der Ausführung eines Befehls nicht durch Beaufsichtigung gestört, da die oberen Vorgesetzten zuviel mit ihren eigenen Aufgaben zu tun haben. Nach alledem ist es nicht nur ein Notbehelf, wenn draußen Unteroffiziere Zugführer werden, junge Leutnants Kompagnien und Hauptleute Bataillone führen; das geht im Kriege nicht nur deshalb, weil es gehen muß, sondern es geht viel besser, als es im Frieden gehen könnte. Fast jeder bekommt draußen einen größeren Wirkungskreis, als ihm nach seinem Range zukäme, und deshalb fühlt sich eigentlich jeder erhöht. Das kommt der allgemeinen Freudigkeit und dem Mute der Verantwortung zugute.

Das aktive Element ist auch ein Gegengift gegen das passive Gefühl der Todesfurcht. Alles Handeln lenkt ab; wer Aufgaben hat, denkt nicht an das Leiden, sondern eben an das Handeln; und es bleibt draußen in den gefährlichsten Lagen kaum Zeit, über die Gefahr nachzudenken oder ihr vorzufühlen. Insofern hat es der Vorgesetzte sozusagen am leichtesten; er hat zum Beispiel vor einem Angriff so viel mit der Ordnung von allerlei Kleinigkeiten zu tun, etwa bei einem Nachtangriff darauf zu achten, daß keine Zigarre brennt, nicht laut gesprochen wird, keine Taschenlampe aufflammt und kein Gewehr zu früh losgeht —, daß er gar nicht in die Lage kommt, sich erst ermutigen zu müssen. Auch jeder einzelne Mann braucht seine ganze Aufmerksamkeit, wenn er sich in schwierigen Lagen richtig benehmen will, denn jede falsche Wendung kann seine Aufgabe und sein Leben gefährden. Darum wäre Angst das Allerschädlichste, sie verblendet und verblödet; wer Furcht hätte, würde am sichersten getroffen: er würde allerlei unsachliche Bewegungen machen und nicht genügend auf den Feind und die andern Umstände aufpassen. Das weiß man eben auch, und jedenfalls gibt es Lagen im Frieden, wo man bedeutend mehr Spannung und Aufregung empfindet, als selbst vor einem sehr gefährlichen Angriff. Das ist nach allem Vorigen verständlich.

Ein Nichtmitkämpfer, ein englischer Kriegsberichterstatter, der das schwere Geschützfeuer als entsetzlich schilderte, schrieb: „Lange nachher zitterte ich noch unter dem Einfluß der Lautwellen . . . . ich litt furchtbar unter diesem Lärm. Körper und Seele wanden sich in Qualen", — um wieviel mehr, so meinte dazu Professor Messer-Gießen in einem Aufsatz in den Preußischen Jahrbüchern, müsse erst die Truppe darunter leiden, die solchem Feuer stundenlang ausgesetzt sei. Das trifft nur zu, wenn sie lange untätig im Feuer ausharren muß, und eine solche Lage gehört in der Tat zu den schwersten Momenten des Krieges. Ist man zum passiven Verhalten verurteilt, dann drängt sich das Leiden, das allein im Bewußtsein herrscht, scharf auf; und der Drang, irgendetwas zu tun, ist in solchen Lagen oft so stark, daß man gern den Platz wechselte, selbst wenn man dadurch sicher in noch größere Gefahr käme. Jeder kennt etwas Ähnliches von Zahnschmerzen her, die zeitweilig so unerträglich werden können, daß man lieber gewaltsam auf den leidenden Zahn beißt; das tut zwar noch mehr weh, aber es ist eine Erleichterung gegen den dauernd ziehenden Schmerz, und Schmerzen, die man freiwillig auf sich nimmt, werden leichter ertragen. Ähnlich ist es also mit einer stundenlangen Nervenanspannung im Gefecht: solange man da auch nur hoffen kann, aus der Geschoßgarbe herauszukommen oder mitzuhelfen, um das feindliche Feuer zum Schweigen zu bringen, ist die Sache

weniger schlimm, denn schon der Wille zur Tätigkeit und die Aussicht darauf ergeben eine aktive Anspannung, der das Leiden nicht zu viel anhaben kann.

Deshalb ist schließlich das Gefühl einer Armee, im ganzen erfolgreich zu sein, vorwärts zu kommen, sehr wesentlich für ihre Bravour. Die Fortschritte sind nicht nur die Folge der Tapferkeit, sondern auch zum Teil ihre Ursache. Man kann, wenn man die Dinge menschlich sieht, von einer geschlagenen Armee nicht mehr die gleiche Tapferkeit erwarten und verlangen, wie von einer siegreichen. (Man muß deshalb die monatelangen Anstrengungen der Franzosen moralisch hoch bewerten.) Welche überschwemmende, den einzelnen trotz seines persönlichen Mutes leicht wegschwemmende Gefahr nun vollends eine Panik sein muß, davon kann man gelegentlich eine Vorstellung bekommen, wenn etwa in dunkler Nacht bei unsichtigem Wetter plötzlich irgendwie der Ruf aufkommt, der Feind mache einen Sturmangriff und sei schon ganz nahe. (Das Unangenehmste daran ist freilich die Ungewißheit.) Solchen Paniken wird ein Heer wie zum Beispiel das russische, das überhaupt seltener angreift als sich verteidigt, unvergleichlich mehr ausgesetzt sein als wir; deshalb aber kann der einzelne russische Soldat doch noch ein braver Krieger sein. (Die Aufschrift auf den Grabkreuzen der gefallenen Russen, die unsere Kameraden herstellen, lauten meist „Hier ruht ein russischer Krieger", sie bezeugt also Achtung vor dem einzelnen Feinde.) Die Russen, die aus der Verteidigung einer festen Stellung durchaus nicht leicht weglaufen, laufen am leichtesten, wenn ihnen ein feindlicher Bajonettangriff droht; vielleicht nicht, weil sie die blanke Waffe mehr fürchten als Kugeln, sondern weil das Erwarten des feindlichen Angriffs über ihre Nerven geht. Auch wir geben zu, daß wir lieber angreifen als im Graben einen feindlichen Sturmangriff, falls er nahe herankommt, aushalten. Selbsttätigkeit und Freiwilligkeit erleichtern immer.

* * *

Und ebenso erleichtert die enge Gemeinschaft, in der man alles tut und trägt. Daß im Felde das Wort „Kameradschaft" noch etwas ganz anderes, viel Größeres bezeichnet, als es schon in Friedenszeiten für den Soldaten bedeutet, ist leicht einzusehen. „Was macht ein Volk erst wirklich zum einigen Volke?" hat Richard Wagner gefragt, und er hat geantwortet: „Gemeinsame Not". Man versteht das Wort jetzt schon hier drinnen besser als je, um wieviel mehr gilt es dort draußen! Und wenn man als Verwundeter zurückkommt, bleiben die Gedanken noch lange bei denen, die draußen in der Gefahr geblieben sind. Man kann das Gefühl des Kriegers für das Heer kaum besser ausdrücken — sein neues Gefühl gegenüber der veränderten Disziplin und den Dienstvorschriften, dem verwandelten Verhältnis zu Kameraden und Vorgesetzten — als indem man sagt: er ist das Heer, natürlich nur an seinem Teile, aber er „gehört" nicht bloß dazu oder doch höchstens wie ein „Angehöriger", nicht wie ein „Zubehör".

Simmel hat dazu gut formulierte Bemerkungen über den heut überhaupt neu erlebten Zusammenhang zwischen dem einzelnen und der ganzen Nation gemacht: Man wisse wieder, „Du hast nur eine Existenz, in der das Individuellste und das Allgemeinste sich an jedem Punkt zur Lebenseinheit durchdringen. Daß die mechanische Teilung zwischen jenen beiden untertaucht, ist einer der größten Gewinne dieser großen Zeit, der wieder einmal den organischen Charakter unseres Wesens fühlbar macht. . . Die Epochen, in denen vor den Erschütterungen des Lebensgrundes jene abstrakte

Künstlichkeit der Trennungen zusammenfällt, sind von der Ganzheit und der Größe des Lebens erfüllt. . . Zwischen dem einzelnen und dem Ganzen besteht kein Jenseits mehr, so daß selbst ‚Hingebung‘ kein ganz zutreffendes Wort ist; man braucht sich nicht erst hinzugeben, wo das Gefühl von vornherein keine Scheidung zeigt.“ So ist es, im Felde wohl am stärksten.

Und diese Gemeinsamkeit trägt jeden selbst noch angesichts der letzten Möglichkeiten. Das Geschick, das einem bereitet sein kann, ist so allgemein, daß diese Vorstellung schlechthin überwältigt und ein weiteres Nachdenken darüber benimmt. Es handelt sich um eine Massenerscheinung ungeheuerster Art, und ihr gegenüber spielt zwar kaum der sonst beliebte, aber nicht immer verfangende bewußte Trost mit, daß es andern auch nicht anders ergehe; man sagt sich auch nicht nur: „Warum willst gerade du Anspruch erheben auf etwas Besonderes?“ sondern viel wirksamer noch ist das sozialpsychologische unbewußte Moment, daß man innerlich ganz in der Masse aufgeht, von ihr verschlungen, aber auch erhoben wird, so daß man Anteil gewinnt auch an dem Gesamtwert des Ganzen. Man geht eben innerlich so in der Masse unter, daß man keine Regung verspürt, sich auszunehmen. Vielleicht gehört deshalb sogar mehr Mut dazu, im Frieden zu einem Zweikampf mit schweren Bedingungen zu gehen, denn da fehlt nicht nur der große sinnvolle Hintergrund, sondern man ist auch allein in der Gefahr. Jedenfalls erklärt sich der vielbewunderte Mut der französischen Adligen, die in der großen Revolution das Schaffot bestiegen, zum Teile daraus, daß sie in „Gesellschaft“ blieben. Und auch unsere elf Schillschen Offiziere sind zweifellos leichter gestorben, weil sie zusammen füsiliert wurden, als wenn man sie einzeln oder gar ohne Wissen von dem Schicksal der andern erschossen hätte. Das alte Landsknechtslied, das den Tod im Felde preist, hat schon recht:

„Im engen Bett sonst einer allein
Muß an den Todesreihen.
Hier aber find't er Gesellschaft fein. . . .“

* * *

Man hat oft bemerkt und ausgesprochen, daß die Männer, die aus dem Kriege zurückommen, anders geworden sind, nicht bloß innerlich, sondern auch von außen sichtbar, und nicht allein ernster, reifer, mancher grauer, sondern mannigfach verändert.

In einer Tageszeitung stand kürzlich: „Wie blicken doch dieselben Menschen, wenn sie sich zum Krieg vorbereiten, wenn sie ausziehen, im Schützengraben leben oder verwundet heimkehren, aus ganz anderen Augen auf das Leben als damals, wenn sie nach ermüdenden Arbeitsstunden die Fabrik oder das Kontor verließen! Das Mürrische und Bittere ist aus den Mienen verschwunden, die verdrossene Müdigkeit ist fort. Selbst dort, nein, vor allem dort, wo die Merkmale der äußersten Erschöpfung sind, in Gesichtern, die der Tod aus nächster Nähe angeatmet hat und aus denen eine unendliche Lebensklage spricht, wird ein neues Menschentum sichtbar. Man begegnet einem Ausdruck, wie er sich einstellt, wo sich den Menschen das Leben in seiner Unbegreiflichkeit elementarisch offenbart, man sieht überall eine neue Unbefangenheit, einen neuen Ernst und eine neue Heiterkeit.“

Es ist noch mehr darüber zu sagen.

Dettmann, der Maler der besten Kriegsbilder, die uns dieser Krieg bis jetzt gebracht, erzählte mir, wie er dicht vor dem Krieg an einem Düppel-

bilde gemalt und sich dazu Photographien alter Düppelstürmer aus Holstein besorgt habe — „aber das waren ja Helden! Was für große Züge, welche freien Stirnen, tiefen Augen, festen Kinn- und Mundlinien“; und er habe sich gefragt, ob wir wohl im Ernstfall wieder solche Kerle aufbringen würden. Da sei der Krieg gekommen, und er sei in den ersten Tagen an einem Tor in Königsberg gestanden, als eine Munitionskolonne von „draußen“ kam, die also erst wenige Tage im Felde und nicht einmal ganz vorne gewesen war — „und wieder die starken, einfachen Köpfe. Was mußten die erlebt haben!“ Dann sei er selber hinausgefahren und habe das gefunden, was uns sein Kriegswerk zeigt.

In der Tat, man kann an sich selber, wenn man draußen gewesen ist und eine Weile keinen Spiegel gesehen hat, mit Überraschung merken, wie das Gesicht vereinfacht und verstärkt ist; die Augen bilden eine größere Höhlung, die Wangen zeigen breitere, simplere Flächen, das Knochengerüst spricht deutlicher. Wenn man wieder einige Wochen zu Hause war und seine geistige Tätigkeit aufgenommen hat, dann ist die Stirn wieder gerunzelt, dann haben sich um die Augen wieder Fältchen gebildet, und viele Einzelzüge geben dem Gesicht wieder den nervösen Ausdruck des modernen Großstadtmenschen. Ganz begreiflich. Aber ich möchte jene Änderung einmal genauer zu erklären suchen.

Da ist zunächst all das Starke, das man draußen erlebt: die Donner der Kanonaden, das nächtliche Schauspiel brennender Dörfer, die Leiden anderer, Lebensgefahr, Aufregung beim Angriff usw. Da werden die Augen groß, da bekommen die Leute jenen weiten Blick, der an Verwundeten zu Hause so oft mit Erstaunen wahrgenommen wird, als sähen sie in große Fernen und erblickten in der Erinnerung noch die mächtigen und schrecklichen Bilder, die vielen zum ersten Male die Augen über den Ernst des Daseins öffneten. Da werden die Gesichtsmuskeln gespannt und doch nicht kleinlich verzerrt, und so werden die Züge stark, so daß nur wenige große Formen bleiben. Das Willensmäßige des ganzen Lebens da draußen, das Großzügige, das Freie, dies alles löscht das Kleine und Schwache aus und hebt auch die Gesichtszüge ins Bedeutende. Und die Einfachheit der Existenz mit der Einhelligkeit der vielen, der Eintönigkeit, dem Mangel an geistiger Bewegung kommt hinzu, um die Flächen simpel und groß zu machen. So trägt auch die innere Einfachheit dazu bei, den Zügen etwas Heroisches zu geben. Und umgekehrt, von dem rein Körperlichen her, durch Anstrengungen und Entbehrungen, tritt in den Gesichtern das Knochige hervor, so daß sie um so fester und entschlossener wirken. Es ist reizvoll, diesem Hin und Her zwischen Leib und Seele weiter nachzudenken.

Daß aber auch die ganze Haltung anders wird, ist ebenfalls verständlich. Liebermann hat vor kurzem einen Husarenobersten gemalt, und der sitzt da, wie im Frieden kein älterer Offizier sitzt; unternehmender, schwungvoller, freier, aber auch lässiger und unbekümmerter um das „gute Bild“, das der Soldat sonst abgeben soll. Und unter den Kriegsbildern Dettmanns sind kleine, postkartengroße Blätter, darauf ein paar Offiziere im Chausseegraben sitzen, aber ein Blick genügt, um erkennen zu lassen: es ist Krieg; denn so sitzt sonst kein Offizier, auch im Manöver nicht; die gepflegte „Haltung“ fehlt.

In Kanonenstiefeln ist man eben ein anderer Mensch als in Lackschuhen, denn man geht und bewegt sich anders; und es sind ja nicht nur die Stiefel, die das Körpergefühl schwer machen, sondern die ganze feld-

mäßige Ausrüstung, zumal im Winter. Dazu ist man viel ermüdet, liegt nachts nicht bequem, wird steif, will bei Tage keine Kraft verschwenden und hat daher die Bewegungen zweckmäßig anpassen gelernt, ohne sich aus irgendwelchen Rücksichten der „guten Haltung" zusammenzunehmen. Auch läßt sich der Schmutz an der Kleidung, der keinem erspart bleibt, mit einer sorgfältigen Haltung schlecht vereinen, man würde lächerlich, und solche lächerlichen Figuren sind draußen nicht zu sehen.

Jede Pose fehlt zwischen Menschen, die in so vielen elementaren Beziehungen vollkommen gleichgestellt sind, die einander nichts zu verbergen, aber auch nichts vorzumachen haben; denn man kennt sich genau, weiß, was jeder, wohl oder übel, leisten muß und also leistet, auch, was sie alle zu leiden haben; kurz man sucht sich nicht gegenseitig zu imponieren. Die Sache ist zu ernst für Eitelkeit, und durch Markieren könnte man „vorne", wo nur das Kernhafte und Echte bestehen kann, am allerwenigsten etwas erreichen. So lebt jeder einfach in der Wahrheit der wirklichen Lage, und mancher wird wahrhafter, als er sonst gewesen ist.

Also auch bei der Formung der Haltung steht das Innere mit dem Äußeren in Wechselwirkung. Das alte psychophysische Gesetz der gegenseitigen Abhängigkeit von Geist und Körper wird im Kriege besonders bestätigt.

Besprechungen

Grundriß der Sozialökonomik. I. Band: Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft, bearbeitet von K. Bücher, J. Schumpeter, Fr. Freiherrn v. Wieser. 454 S. II. Band: Die natürlichen und technischen Beziehungen der Wirtschaft, bearbeitet von A. Hettner, P. Mombert, R. Michels, K. Oldenberg, H. Herkner, Fr. v. Gottl-Ottlilienfeld. 387 S. VI. Band: Industrie, Bergwesen, Bauwesen, bearbeitet von E. Gothein, Fr. Leitner, E. Schwiedland, H. Sieveking, Th. Vogelstein, Adolf Weber, Alfred Weber, M. Weyermann, O. v. Zwiedineck-Südenhorst. 372 S. Tübingen 1914. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Seit langem mit Spannung erwartet, erschienen im Sommer 1914, wenige Wochen bevor die Kriegsfluten über Europa zusammenschlugen, die ersten beiden Bände des „Grundriß der Sozialökonomik", denen im Herbst ein weiterer, der sechste der ganzen Sammlung, folgte. Diese ist auf neun Bände berechnet, von denen außer den hier angezeigten der dritte: „Wirtschaft und Gesellschaft", der vierte: „Spezifische Elemente der modernen kapitalistischen Wirtschaft", der fünfte: „Handel, Kredit-, Bankwesen, Transportwesen", der siebente: „Land- und forstwirtschaftliche Produktion und Versicherungswesen", der achte: „Kapitalistische Weltwirtschaftsbeziehungen und äußere Wirtschafts- und Sozialpolitik im modernen Staate", der neunte „Die gesellschaftlichen Beziehungen des Kapitalismus und die soziale Binnenpolitik im modernen Staate" behandeln sollen. Für den achten Band ist in dem Prospekt noch gar keine nähere Inhaltsangabe gemacht worden. Andererseits ist im Vorwort gesagt, daß eine systematische „Erkenntnistheorie der Sozialwissenschaften", die nicht in das Werk aufgenommen wurde, „ebenso wie die materiale ökonomische Kultursoziologie einem besonderen Beiheft vorbehalten bleibt". Die Schriftleitung des Ganzen lag in der Hand von Max Weber, dessen Name auf dem Titel sehr bescheiden ganz im Hintergrund bleibt und der nach dem Vorwort bei der Beratung der Gesamtanlage besonders von K. Bücher und E. v. Philippovich unterstützt wurde. Die Schwierigkeiten, mit denen der Herausgeber zu kämpfen hatte und die die Veröffentlichung jahrelang verzögert haben, werden im Vorwort nur angedeutet.

Es wäre nun leicht, einige lobende Phrasen über dieses große Werk zu geben, an dem eine ganze Reihe bedeutender Nationalökonomen, neben solchen, die noch weniger hervorgetreten sind, und auch Vertreter anderer Wissenschaften mitgearbeitet haben. Es wäre leicht, die Reichhaltigkeit des Inhalts zu rühmen, die Fülle des Stoffes, der hier zusammengetragen ist, die Weite des Rahmens, in dem die Abhandlungen eingespannt sind. Es scheint mir aber der Förderung der Wissenschaft dienlicher, wenn ich im Gegenteil einige kritische Bemerkungen in den Vordergrund rücke, selbst auf die Gefahr hin, den Vorzügen mancher Arbeiten und den selbständigen Denkleistungen ihrer Verfasser nicht ganz gerecht zu werden. Der Standpunkt, von dem ich bei meiner Beurteilung ausgehe, ist eine neue Auffassung vom

Wesen der Wirtschaft, die ich in verschiedenen Arbeiten der letzten acht Jahre vorgetragen habe. Wenn sie auch noch längst nicht allgemein anerkannt ist, sondern naturgemäß gerade mit dem Widerspruch der Hauptvertreter der bisherigen Lehre zu kämpfen hat, so kommt ihr doch die neueste Entwicklung der ökonomischen Theorie zweifellos immer näher. Man kann sie als psychische Auffassung des Wirtschaftlichen im Gegensatz zur heutigen technisch-materialistisch-quantitativen bezeichnen: Wirtschaften ist nicht = produzieren, die Beschaffung von Gegenständen der äußeren Natur, sondern es ist ein Erwägen, ein Disponieren, nämlich die Gesamtheit der erstrebten Nutzen den dafür aufzuwendenden Kosten nach dem Prinzip des kleinsten Mittels gegenüberstellen[1]).

Für die „Einteilung des Gesamtwerkes", dessen erste Bände hier zu besprechen sind, ist jedem Bande eine Übersicht beigegeben. Über die Einteilung des ganzen Stoffes soll hier aber nicht gesprochen werden, es ist auch eine nebensächlichere Frage, ob die Gruppierung des Stoffes so oder so vorgenommen wird. Mit Recht betont auch das Vorwort, daß ein Sammelwerk sich nicht die Aufgabe stellen kann, ein schematisches Muster einer Stoffgruppierung aufzustellen. Dagegen ist es nötig, über die Auswahl des Stoffes einige Worte zu sagen. Denn diese Auswahl gibt dem ganzen Werk sein besonderes Gepräge. Während nämlich einerseits große Zweige der Wirtschaftswissenschaft: die Finanzwissenschaft, die Wirtschaftsgeschichte, die Wirtschaftsstatistik, das Armenwesen, die privatwirtschaftliche Betrachtungsweise, soweit sie nicht Technik der einzelnen Erwerbszweige ist, gar nicht behandelt werden, sind andererseits der Soziologie, weit über ihre Beziehungen zur Wirtschaft hinaus, zwei ganze Bände, der dritte und der neunte, gewidmet. Damit wird das Werk zum Ausdruck einer Richtung in unserer Wissenschaft, wie sie amtlich durch den Herausgeber Max Weber, sowie durch seinen Bruder Alfred Weber, auch durch Sombart und einige jüngere Nationalökonomen, die zum Teil Mitarbeiter des Grundrisses sind, vertreten wird, welche die Grenzen zwischen Wirtschaftswissenschaft und Soziologie vollkommen verwischen. Diese ganze Richtung hat, abgesehen natürlich von persönlichen Neigungen und Begabungen ihrer Vertreter, ihren sachlichen Grund in der Unfähigkeit der bisherigen Wissenschaft, das Wesen des Wirtschaftlichen richtig zu erkennen und klar abzugrenzen. Mit der heute noch üblichen Auffassung, die ich die quantitativ-materialistische nenne, die das Wesen der Wirtschaft in der Güterbeschaffung, in der Abhängigkeit von den Gegenständen der äußeren Natur sieht, die Nationalökonomie zu einer Güterlehre macht und ihren Inhalt in den Beziehungen der Menschen zu den Gegenständen der Außenwelt erblickt, ist eine Abgrenzung der Wirtschaft insbesondere von der Technik unmöglich. Infolgedessen machen Max Weber, Amonn u. a. nicht die Betrachtung der Wirtschaft, sondern die „sozialen Verkehrsbeziehungen" zum Gegenstande unserer Wissenschaft, legen den Nachdruck also nicht auf die Ökonomik, sondern auf das „Sozial" im Worte Sozialökonomik, weshalb auch dieses als Titel gewählt ist. Damit suchen sie die falsche Auffassung der Ökonomik, ihre Verwechslung mit der Technik, unschädlich zu machen. Aber es ist klar, daß sie mangels richtiger Erkenntnis des Ökonomischen auch nicht zu einer klaren Abgrenzung der Sozialökonomik von anderen Zweigen der Sozialwissenschaft kommen können. Daher die Vermischung der Wirtschaftslehre mit der Gesellschaftslehre.

Ich halte diese Vermischung für sehr bedauerlich und meine, daß sie auf die weitere Entwicklung der Ökonomik und wahrscheinlich auch der Soziologie höchst störend wirken wird. Denn einmal liegt der weitere Fortschritt auch

[1]) Vgl. meine Aufsätze: Das Wesen der Wirtschaft und der Ausgangspunkt der Nationalökonomie, und Wirtschaft und Technik in Conrads Jahrbüchern 1913 und 1914, sowie die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1912.

hier in der Spezialisierung und nicht in dem willkürlichen Zusammenwerfen schon längst als verschieden erkannter Wissensgebiete. Wenn es den bisherigen Theoretikern nicht gelungen ist, das Wesen der Wirtschaft scharf von gesellschaftlichen Erscheinungen, den Vorgängen der Klassenbildung usw. abzugrenzen, so liegt das eben daran, daß ihre Identifizierung mit der Produktion, der Güterbeschaffung, das Wesen der Wirtschaft nicht richtig erkannt hat und man deshalb glaubte, noch ein „soziales“ Moment hinzufügen zu müssen. Worin das besteht, darüber sind sich freilich wiederum die verschiedenen Richtungen nicht einig, indem die einen (Stammler, Stolzmann, Diehl) es in der rechtlichen Regelung erblicken, während die anderen (M. Weber, Amonn) nur die tauschwirtschaftlichen Beziehungen zum Gegenstande der Wirtschaftstheorie machen wollen.

Dabei kommt aber zweitens in Betracht, daß diese Vermischung von Gesellschaftslehre und Wirtschaftslehre, doch von keiner der beiden Richtungen streng durchgeführt werden kann, weil die Wirtschaftstheorie, wenn auch auf falscher Grundlage, schon längst, von den Zeiten der Klassiker her, so weit ausgebildet ist, daß ihre Zurückführung auf das Individuum und seine „Wertschätzungen“ gar nicht mehr ausgeschlossen werden konnte. Daher ist auch einem Vertreter der einstweilen noch herrschenden „subjektiven Wertlehre“, der österreichischen Grenznutzentheorie, der Hauptabschnitt des ganzen Werkes, die sonst sog. theoretische Nationalökonomie anvertraut worden.

So sehr wir uns freuen dürfen, im dritten Band des Werkes eine Gesellschaftslehre in der Hauptsache aus der Feder M. Webers zu erhalten — hoffentlich bleibt er bei ihrer Abfassung eingedenk, daß das ganze ein Lehrbuch sein soll — so trägt doch die herrschende Unklarheit über das Wesen der Wirtschaft dazu bei, gerade die grundlegenden Partien des Werkes unklar und unerfreulich zu gestalten, worüber unten noch zu reden sein wird. Die scharfe Abgrenzung des Gebietes der Wirtschaftswissenschaft gegenüber der Gesellschaftslehre, die Festlegung ihrer Stellung im Kreise der Sozialwissenschaften, zu denen sie natürlich gehört, ist, ebenso wie ihre Abgrenzung von der Technik, die wichtigste Aufgabe der Wissenschaft. Daß sie noch nicht gelöst ist, tritt in dem vorliegenden Werke als der größten zusammenfassenden Darstellung der Sozialökonomik ganz besonders hervor. Es wird in einer späteren Geschichte der Wissenschaft vor allem dadurch charakterisiert werden, daß es zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch nicht gelungen war, die Wirtschaftslehre von der Gesellschaftslehre und von der Technik zu trennen und daß beiden Erscheinungen ein sehr viel größerer Raum eingeräumt wurde, als es für die Betrachtung der selbstverständlich vorhandenen Grenzgebiete nötig war.

Gegenüber dieser weiten Ausspannung des Gegenstandes nach der Seite der Technik und der Gesellschaftslehre verdient in dieser Zeitschrift darauf hingewiesen zu werden, daß die allgemeine Erörterung der Beziehungen der Wirtschaft zum Staate in dem Plane des Ganzen zweifellos zu kurz kommt.

Viel anderes könnte natürlich noch erwähnt werden, was die Anlage des ganzen Werkes, aber den Inhalt der noch nicht vorliegenden Bände betrifft. Doch es scheint mir richtiger, deren Erscheinen abzuwarten und es sei mir nur gestattet, noch einen Punkt ganz allgemeiner Natur zur Sprache zu bringen, der auf Grund des bisher Vorliegenden schon erörtert werden kann. Verschiedentlich ist in dem Vorwort auf den didaktischen Zweck des Werkes hingewiesen und es als ein „Lehrbuch“ bezeichnet. Es ist keine neue Erfahrung, nicht einmal in unserer Wissenschaft, daß deutsche Gelehrte von den Erfordernissen eines Lehrbuches, d. h. von den Bedürfnissen von Studenten und Schülern, gar keine Ahnung haben. Ich erinnere nur an den Bändehaufen des „Hand- und Lehrbuches der Staatswissenschaften“! Auch das vorliegende Werk ist weder ein „Grundriß“ noch ein Lehrbuch. Es geht weit über das hinaus, was ein Lernender an Wissensstoff aufnehmen

kann. Allerdings besteht wohl keine Gefahr, daß Examinatoren „nach“ diesem Grundriß prüfen werden.

* * *

Das Werk beginnt mit einer kurzen Abhandlung Carl Büchers über „Volkswirtschaftliche Entwicklungsstufen“. Seiner bekannten Stufentheorie, die hier entwickelt ist und die den wirtschaftlichen Erscheinungen des Altertums nicht gerecht wird, sind zwei kurze Paragraphen über den Begriff der Wirtschaft und die Volkswirtschaft vorausgeschickt. Ersterer leitet in der üblichen Weise die Wirtschaft von dem beschränkten Vorhandensein von Gegenständen der äußeren Natur ab, während in Wahrheit nur die Arbeitsmühe beschränkt ist, weil sie mit weiterer Aufwendung immer mehr als Unlustgefühl empfunden wird. Die Volkswirtschaft wird definiert als „die Gesamtheit aller miteinander verbundenen und voneinander abhängigen Wirtschaften eines Volkes.“ Inwieweit in der Sozialökonomik und ihren verschiedenen Zweigen eine solche Volkswirtschaft oder nur die tauschwirtschaftlichen Beziehungen verschiedener Einzelwirtschaften überhaupt betrachtet werden, wird nicht erörtert.

Zu den anregendsten Arbeiten des Buches muß, trotzdem ich den theoretischen Ansichten des Verfassers gegenüber den diametral entgegengesetzten Standpunkt einnehme, die folgende Abhandlung von Josef Schumpeter, Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte, gezählt werden. Die Darstellung ist zwar nichts weniger als lehrbuchartig, setzt vielmehr ein tieferes Eindringen in die Wissenschaft voraus, aber für den Vorgeschrittenen und namentlich den zur Kritik der vorgetragenen Ansichten Befähigten ist sie sehr lehrreich. Zurückzuweisen ist vor allem seine Überschätzung der Physiokraten, die zuerst hinter dem „Geldschleier“ die Zirkulation der Gütermengen gesehen hätten, die in jeder Wirtschaftsperiode neu in die Volkswirtschaft eintreten, und die als „Sozialprodukt“ dann „verteilt“ werden. Was hier als große Leistung gepriesen wird, ist m. E. der Grundfehler, an dem die heutige Theorie noch krankt und der von Schumpeter ins Extrem getrieben wird: hinter den Gelderscheinungen die Veränderungen in den Güterquantitäten, statt psychische Erwägungen, Nutzen- und Kostenvergleichungen zu sehen, kurzum die quantitativ-materialistische Grundauffassung der Wirtschaft an Stelle einer psychischen. Das gilt denn auch natürlich für seine Stellung zur Grenznutzenlehre. Daher ist es denn kein Wunder, daß ihm die ganze ökonomische Theorie, z. B. die Preistheorie, ziemlich fertig zu sein scheint, während nach meiner Meinung die Theoretiker bisher die eigentliche Aufgabe der Preistheorie überhaupt noch gar nicht erkannt haben, es eine wirkliche Preistheorie, die diesen Namen verdient, überhaupt nicht gibt.

Den größten Teil des ersten Bandes, über 300 Seiten, nimmt die Abhandlung von Fr. v. Wieser, Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, ein, die das enthält, was man sonst theoretische Nationalökonomie zu nennen pflegt, und die daher im Mittelpunkt des ganzen Werkes steht. Weshalb die Arbeit jenen Titel erhalten hat und ob es daneben noch eine andere Wirtschaftstheorie gibt, wird nicht gesagt. Der Titel soll vielleicht eine Konzession an die soziologische Betrachtungsweise sein. Überhaupt sucht Wieser den von diesem Standpunkt aus gegen die Grenznutzenlehre erhobenen Vorwurf der „Atomisierung“, des Individualismus möglichst zu begegnen und fügt sich dem Grundgedanken des Ganzen: Wirtschaftslehre und Gesellschaftslehre möglichst zu verschmelzen. In der Tat ist der Vorwurf der Atomisierung gegen die Grenznutzenlehre ebenso berechtigt wie gegen die klassische Theorie. Denn beide glauben, den „Wert“ und Preis eines Gutes isoliert erklären zu können, verkennen den Relations- und Proportionalitätscharakter aller Wirtschaft, die Tatsache, daß Wert und Preis jedes Gutes mit dem aller andern Güter in Zusammenhang stehen.

Daß man diesen Fehler vermeiden und trotzdem vom Individuum und seinen Bedürfnissen ausgehen kann, ja ausgehen muß, um das Wesen der Wirtschaft richtig zu verstehen, erkannte von Wieser nicht. Schon im Anfang zeigt sich völlige Unklarheit über den Charakter seines Erkenntnisobjekts. Auf nahezu 100 Seiten wird hier in der ersten Abteilung die Theorie der einfachen (?) Wirtschaft betrachtet, die „von der idealisierenden Annahme ausgeht, daß das Subjekt der Wirtschaft eine einzige Person sei; doch ist es keineswegs die dürftige Wirtschaft eines isolierten Robinson, sondern die Verhältnisse der Gütererzeugung sind in der ganzen großen Ausdehnung gedacht, die nur durch die Tätigkeit eines Volkes erreicht werden kann, dabei ist aber die millionenköpfige Volksmenge als eine Einheit zusammengefaßt, so wie man die Menschheit als eine Einheit der Natur gegenüberzustellen pflegt" (§ 2). Das ist eine logische Unmöglichkeit. Wirtschaften tun nur die einzelnen Menschen und man kann den einzelnen wirtschaftenden Menschen in den Tauschverkehr hineingestellt betrachten oder naturalwirtschaftlich, etwas anders gibt es nicht. Beim Wirtschaften wird aber nicht „die ganze Menschheit als Eins gedacht der Natur gegenübergestellt" (Ebenda). Das ist die alte Verwechslung von Wirtschaft und Technik, Wirtschaften und Produzieren, während Wirtschaften ein Disponieren ist: Nutzen- und Kosten vergleichen[1]). Von dieser Auffassung aus ist es dann kein Wunder, daß alle Grundbegriffe materialistisch-quantitativ aufgefaßt werden, daß (§ 11) bald eine „Theorie der Produkte" gegeben wird, „der eine Theorie der Produktivmittel folgen muß", und daß die „Theorie der Arbeit" und die „Theorie des Kapitals" ebenso auf der Verwechslung von Wirtschaft und Produktion beruhen.

Ich kann hier natürlich nicht näher ausführen, worin ich die wichtigsten Grundfehler der Wieserschen Lehre erblicke. Nur auf einige Schlagworte möchte ich hinweisen, die in seinem System eine große und charakteristische Rolle spielen. Das eine ist: „im wirtschaftlichen Mengenverhältnisse stehen". Damit soll die Notwendigkeit des Haushaltens, des Disponierens, in dem wir das Wesen der Wirtschaft sehen, von den Menschen abgezogen und an die „Produkte" geknüpft, eben die technisch-quantitative Betrachtung ermöglicht werden.

Ein anderes Schlagwort ist die „Nutzkomputation", die nach dem Grenznutzen erfolgen soll. Hierin kommen die Hauptfehler der Grenznutzenlehre zum deutlichen Ausdruck. Einmal nämlich setzt diese immer eine gegebene Menge von Genußgütern voraus — deren Wert bemißt sich dann nach dem Nutzen der letzten Einheit — während ja gerade die Aufgabe der Wirtschaft darin besteht, zu entscheiden, wieviel man sich von jedem Gute beschafft, d. h. wieviel Kosten man aufwendet. Dabei wird aber jedes Gut nicht nach dem Grenznutzen, sondern nach seinem individuellen Nutzen und zwar nach dem auch von Wieser entwickelten Gossenschen Gesetz des abnehmenden Nutzens geschätzt. Dann aber faßt die bisherige Theorie die Preise, die die Konsumenten zahlen, auch als einen Ausdruck einer solchen Nutzkomputation auf und damit wird der alte Irrtum wiederholt, den ich schon seit Jahren bekämpfe, als ob der Preis ein Ausdruck eines Nutzens oder subjektiven Wertes sei, während er in Wahrheit nur die Kosten in Geld ausdrückt, die aber von jedem entsprechend seinem Einkommen verschieden geschätzt werden. Die Ausdrücke: komputieren und Nutzkomputation, die v. Wieser immer gebraucht, statt von Schätzungen zu sprechen, verschleiern nur den sonst gar zu offensichtlichen Umstand, daß diese Schätzung nach dem Grenznutzen gar keine wirkliche Schätzung, sondern eine künstliche Konstruktion ist, die wenigstens auf die Genußgüter niemals angewendet werden kann.

[1]) Besonders charakteristische, grundfalsche, weil rein technische Ausführungen dazu siehe auch in § 10 über die „Produktionsverwandtschaft der Güter".

Ein weiteres Schlagwort, das dazu dient, Unklarheiten der bisherigen Theorie zu verhüllen, sind die „Marktfiguren“, von denen oft die Rede ist. So nennt v. Wieser die für jeden Preisstand angebotenen und nachgefragten Warenmengen. „Wenn man für jeden Preisstand die angebotene und nachgefragte Menge ermittelt, so erhält man Reihen, die für jede Art von Tauschobjekten eigentümlich gestellt sind. Wir werden sie Marktfiguren nennen.“ Während hier also die Marktfiguren vom „Preisstand“ abhängen, heißt es gleich darauf, daß „die Wirkung, welche Angebot und Nachfrage auf den Preis haben, nach Maß der gegebenen (!) Marktfiguren ausgeübt wird, und man kann die Aufgabe der Preistheorie dahin zeichnen, daß sie die Preisbildung aus den Marktfiguren abzuleiten habe“. Diese Zitate genügen schon, zu zeigen, daß Marktfiguren nichts anderes ist als Angebot und Nachfrage. Es hätte doch gar zu wenig originell ausgesehen, wenn der Preis durch Angebot und Nachfrage bestimmt würde. Deshalb wird er durch die Marktfiguren bestimmt, damit wird auch gleichzeitig die Tatsache etwas verschleiert, daß Nachfrage und Angebot immer als gegebene Größen angenommen werden. Und das ist ein Einwand, den ich schon gegenüber der „Theorie der einfachen Wirtschaft“, und überhaupt gegen die ganze Grenznutzenlehre zu erheben habe, daß sie immer einen gegebenen Gütervorrat zugrunde legt, während das wirtschaftliche Problem in der Einzelwirtschaft sowohl wie im gesamten Tauschverkehr darin besteht, wie und in welchem Umfang werden Kosten aufgewandt? Denn das Angebot im Tauschverkehr ist auch nichts anderes als Kosten. So ist es klar, daß auch Wieser ebensowenig wie die früheren Theoretiker den Zirkel lösen kann, daß einerseits der Preis Angebot und Nachfrage, anderseits diese den Preis bestimmen und daß dasselbe kausale Wechselverhältnis anscheinend zwischen Preis und Kosten besteht. Die Lösung ist nur mit dem Begriff des tauschwirtschaftlichen Grenzertrags möglich, der allein, nicht Angebot und Nachfrage, die gegebene Größe ist. Daher hat denn auch v. Wieser kein Verständnis dafür, wie durch das Ertragsstreben als Richtschnur für das Angebot alle Preise zusammenhängen, daß man nicht den Preis eines Gutes isoliert erklären kann, sondern die Verteilung des Angebots aller Güter erklären muß, daß der Preis nicht eine Gütermenge, sondern ein Geldausdruck ist und daß es nicht auf technische Produktionsverwandtschaft, sondern auf Kosten und Ertrag beim wirtschaftlichen Handeln ankommt.

Der völlige Mangel einer Erklärung der Preisbildung zeigt sich dann natürlich am schwersten bei der Einkommenstheorie. Hier hat v. Wieser, im Gegensatz zu andern, die diesen dunkelsten Punkt der bisherigen Theorie mit Stillschweigen übergehen, doch die wissenschaftliche Ehrlichkeit, den Mangel einzugestehen, daß man die Einkommen nicht aus der Preisbildung erklären kann, und scheut sich daher nicht, die so stark verrufene Zurechnungslehre zu Hilfe zu rufen. In der Tat ist sie angesichts des Fehlers einer Erklärung der Preisbildung für die Einkommenslehre unentbehrlich. Aber leider ist sie ein logischer Nonsens, die Folge davon, daß die der Preisbildung gegenüber noch krampfhaft festgehaltene materialistisch-quantitative Auffassung der Wirtschaft den Einkommen gegenüber versagen mußte, die nun einmal keine Gütermengen, sondern Geldausdrücke sind. Freilich werden bei unserer wissenschaftlichen Schwerfälligkeit vielleicht noch einige Jahrzehnte vergehen, bis alle Nationalökonomen erkennen, daß hinter den Geldausdrücken nicht die Gütermengen, sondern psychische Erwägungen, Nutzen- und Kostenvergleichungen stehen.

Wie auf Grund der Unklarheit über das Wesen der Wirtschaft und der Volkswirtschaft auch v. Wieser, ebenso wie Schumpeter, den physiokratischen Gedanken eines Volkseinkommens, das „verteilt“ wird, vertritt, sei an einem einzigen Satze gezeigt (S. 358): „Der im volkswirtschaftlichen Erwerbsprozeß gewonnene Reinertrag wird als Volkseinkommen bezeichnet, sofern man ihn auf die persönlichen Wirtschaften bezieht, auf die er verteilt wird.

Rechtlich ist das Volkseinkommen als die Summe der in der Volkswirtschaft gewonnenen Einzeleinkommen zu definieren, wirtschaftlich ist es aber eine Einheit, weil es im einheitlichen Volkswirtschaftsprozesse gebildet wird, und darum führt es seinen Namen mit ebenso gutem Grunde, wie die Volkswirtschaft, in der es entstanden ist, den ihren führt." Dieser eine Satz, neben den aber noch Hunderte ähnliche gestellt werden könnten, würde genügen, um später einmal zu beweisen, daß zu Beginn des 20. Jahrhunderts die ökonomischen Theoretiker von der wirklichen Organisation des tauschwirtschaftlichen Mechanismus gar keine Ahnung gehabt haben. Es ist eine Ungeheuerlichkeit, von einem „im einheitlichen Volkswirtschaftsprozesse gebildeten Volkseinkommen" zu sprechen, das „verteilt" wird. Wie lange soll es noch dauern, bis man erkennt, daß die sog. Volkswirtschaft keine einheitliche Wirtschaft ist, die ein Einkommen erzielt!

Doch wäre es ungerecht, v. Wieser all die logischen Fehler und Irrtümer vorzuwerfen, die er mit der gesamten bisherigen Theorie teilt. Es sei deshalb hervorgehoben, daß trotz aller Fehler in den Grundlagen v. Wieser doch in Einzelheiten oft zu richtigen Resultaten gelangt und seine Abhandlung dabei auch Fortschritte gegenüber früheren Lehrbüchern aufweist. Diese betreffen vor allem manches aus der Lehre vom Gelde und vom Geld- und Kapitalmarkt, was dann allerdings mit den falschen theoretischen Grundlagen bestenfalls in keinem Zusammenhange steht.

Jedenfalls war es erwünscht, daß zum ersten Male ein Vertreter der Grenznutzenlehre vor ihrem ja doch in absehbarer Zeit zu erwartenden Aussterben veranlaßt wurde, eine systematische Darstellung der ökonomischen Theorie auf jener Grundlage zu liefern, die bisher immer noch fehlte. Daß das Resultat nicht erfreulich ist, werden selbst diejenigen zugeben, die, weil sie noch auf dem Boden der materialistischen Auffassung der Wirtschaft stehen, die Grundfehler dieses Systems nicht so klar erkennen können. Der erhebliche Aufwand von Scharfsinn, der keineswegs in Abrede gestellt werden soll, ist hier leider ebenso vergeblich gemacht wie in dem Buche v. Böhm-Bawerks, das der bedeutendste Versuch war, die Probleme des Tauschverkehrs durch die Grenznutzentheorie zu lösen. Die Aufgabe, der die Abhandlung vor allem hätte dienen sollen, dem Leser in ganz großen Zügen ein Bild des tauschwirtschaftlichen Prozesses, der Grundlagen des Mechanismus zu geben, der den heutigen Tauschverkehr in Gang setzt, erfüllt sie zweifellos nicht.

* * *

Der zweite Band enthält dann die Beziehungen zu verschiedenen anderen Wissenschaften, die unter dem Titel „die natürlichen und technischen Beziehungen der Wissenschaft" zusammengefaßt werden. Manche dieser Arbeiten gehen über das, was in einen Grundriß der Sozialökonomik gehört, hinaus. Das gilt auch von der Arbeit Alfred Hettners, Die geographischen Bedingungen der menschlichen Wirtschaft. Der Inhalt entspricht zwar durchaus dem Titel, aber dieser scheint mir eben zu weit. Es ist nicht einzusehen, weshalb gerade alle Beziehungen der Wirtschaftslehre zur Geographie behandelt werden, während das gegenüber so vielen anderen Wissenschaften nicht geschieht. Mehr spezielle Wirtschaftsgeographie, weniger allgemeine Geographie wäre vielleicht am Platze gewesen.

Weniger gilt das von der zweiten Arbeit von Paul Mombert, die die Bevölkerungslehre behandelt. Denn diese gehört jedenfalls zu den Sozialwissenschaften und sollte eine selbständige Wissenschaft in dieser Gruppe sein, ist aber heute noch meist eine Art Anhängsel der Volkswirtschaftslehre. Die Darstellung gibt eine gute Übersicht über den gegenwärtigen Stand dieser Lehre.

Unter dem gemeinsam beide Arbeiten zusammenfassenden Titel: Wirtschaft und Bevölkerung erörtert ferner noch Robert Michels auf wenigen (5) Seiten die Frage: Wirtschaft und Rasse.

Eine eigentümlich unklare Stellung im System der Wirtschaftswissenschaft nimmt immer noch die Konsumtion ein, die insbesondere ein weites und wichtiges Gebiet für die Statistik bildet. Karl Oldenberg erörtert sachgemäß die damit zusammenhängenden Fragen, vielleicht mit etwas zu viel Eingehen in die Physiologie und zu geringem in die speziell wirtschaftswissenschaftlichen Fragen von Existenzminimum, Luxus und Mode, Äußerung und Anregung des Bedarfs u. dgl.

Die folgende Abhandlung von H. Herkner, Arbeit und Arbeitsteilung, führt dann hierüber in die Technik. Denn Arbeit und erst recht Arbeitsteilung sind doch technische Begriffe — der wirtschaftliche Begriff ist Arbeitsmühe, d. h. eine Form der Kosten —. Übrigens vermeidet gerade Herkner mehr als andere Einseitigkeit in dieser Beziehung, betrachtet auch in einem besonderen Abschnitt „Die Arbeit als Unlust" und erörtert auch „Die physiologische Grundlage der körperlichen Arbeit". Aber er kommt in dem kurzen Abschnitt, (2 Seiten), der der wichtigste sein sollte: Das Wesen der wirtschaftlichen Arbeit und in dem folgenden: Die Arbeit als Unlust nicht zu klaren Resultaten. Er erkennt nicht oder berücksichtigt nicht genügend, daß die Arbeit zusammen mit dem Opfer an Sachgütern unter den ökonomischen Grundbegriff Kosten fällt, der aber nicht quantitativ als eine Güter- oder Geldmenge, sondern psychisch als Schätzungsbegriff aufzufassen und dem Nutzen gegenüberzustellen ist. Daher sind die Haupterörterungen dieses Abschnitts technischer Art.

Das Problem Wirtschaft und Technik betrachtet dann im Zusammenhang Fr. v. Gottl-Ottlilienfeld in einer Abhandlung, die im zweiten Bande weitaus den größten Raum einnimmt (fast 200 Seiten). Man fängt jetzt allmählich an, zu erkennen, daß eine klare Unterscheidung von Wirtschaft und Technik die wichtigste Aufgabe ist, um zu einer richtigen Fundamentierung der ökonomischen Theorie zu gelangen. Gottl erkennt auch als selbständig denkender Kopf, daß Wirtschaften nicht „Einsparen", Haushalten, sondern „Ordnung im Handeln" bedeutet. Im Zusammenhang damit erkennt er auch einen Hauptpunkt im Wesen der Wirtschaft richtig, den er (S. 210) so ausdrückt: „Die Handlung hat nicht mehr auf den eigenen (soll wohl heißen einen, wie an andere Stelle!) Zweck allein zu achten, sie muß auch Rücksicht nehmen auf die übrigen Zwecke; es genügt nicht, daß sie zweckmäßig verlaufe, sie muß allzweckmäßig verlaufen". Wie ich es ausgedrückt habe: man kann von einer einzelnen Handlung allein niemals sagen, ob sie wirtschaftlich ist, das ergibt sich erst aus ihrer Beziehung zu allen anderen Handlungen. Diese richtige Erkenntnis trifft dann aber mit manchen Unrichtigkeiten und Unklarheiten zusammen, so der unglücklichen Unterscheidung von „Einsparen" und „Aufsparen", der Definition der Wirtschaft als bewußte Einpassung in die gegebene Lage, der alsbald selbst widersprochen wird, indem es auch „gilt, die gegebene Lage tätig zu wandeln, zugunsten besserer Deckung des Bedarfs", also eine bestimmte Lage, bestimmte Gütermengen nicht „gegeben" sind, wie schon betont der Grundfehler der bisherigen Theorien. Falsch ist auch die Beziehung auf die „Lebensnot als Dominante der Wirtschaft und als Daseinsgrund der Technik". Die „Lebensnot", die Abhängigkeit von den Gegenständen der äußeren Natur ist, wie v. Wiesers wirtschaftliches Mengeverhältnis, nur das Mittel, die wirtschaftlichen Erscheinungen statt an psychische Erwägungen, Nutzen- und Kostenvergleichungen, in denen das Wesen der Wirtschaft besteht, an die Güter anzuknüpfen. Und hier liegt eben der Grundfehler Gottls, daß auch er sich nicht von der hergebrachten quantitativ-materialistischen Auffassung der Wirtschaft befreien konnte. Er erkennt nicht, daß 1. die Unterscheidung der Wirtschaft von der Technik darin besteht, daß ihr Ziel nicht eine Gütermenge, sondern Nutzen, Genuß, etwas Psychisches ist, und daß 2. nicht die Gegenstände der äußeren Natur, sondern die Arbeitsmühe, sie sich zu beschaffen, beschränkt ist und zum Wirtschaften führt, daß also auch die

„Kosten" etwas Psychisches sind. Mit der bisherigen materialistisch-quantitativen Auffassung der Wirtschaft ist es eben nicht möglich, die Technik von dieser zu unterscheiden. Aber auch der Begriff der Technik beschränkt sich, wie ich in dem oben zitierten Aufsatz zeigte, keineswegs nur auf die materielle Technik.

Im übrigen geht die Abhandlung unter allen Umständen weit über die Beziehungen zwischen Wirtschaft und Technik hinaus und enthält in ihrem weitaus größten Teil im Abschnitt III, Die Prinzipien der modernen Technik (74 Seiten), eine Philosophie und Systematik der Technik. Es werden dort nicht weniger als 75 verschiedene technische Prinzipien aufgestellt. Diese Schematisierung und Klassifizierung ist zweifellos eine bedeutende geistige Leistung, ich will aber nicht untersuchen, wie weit sie die leitenden Gesichtspunkte der Technik wirklich restlos klassifiziert. In einen Grundriß der Sozialökonomik gehören diese Erörterungen unter keinen Umständen, um so weniger als anderseits wichtige Beziehungen zwischen Wirtschaft und Technik, das ganze Gebiet des Übergangs zwischen beiden, die köonomische Technik, die ökonomische Bedeutung des technischen Fortschritts, der technische Fortschritt als Grundlage der Krisen u. dgl., um nur einiges hervorzuheben, ganz ungenügend behandelt werden.

* * *

Von den weiteren Bänden des „Grundriß der Sozialökonomik" ist erschienen der sechste, der Industrie, Bergwesen, Bauwesen umfaßt. Er beginnt mit einer kurzen Abhandlung von Heinrich Sieveking über die Geschichte der gewerblichen Betriebsformen und der zünftigen, städtischen und staatlichen Gewerbepolitik, in der auf die wirtschaftspolitische Seite der Entwicklung der Hauptnachdruck gelegt ist. Sie führt nur bis zur Einführung der Gewerbefreiheit. Vielleicht sollte die folgende Arbeit von Eugen Schwiedland, die den Titel: Der Wettkampf der gewerblichen Betriebsformen führt, mehr die wirtschaftlichen Gründe der Entwicklung des Gewerbes bis zu den modernen Riesenunternehmungen behandeln. Im Verhältnis zu seiner Bedeutung für das Verständnis der heutigen Volkswirtschaft ist sie viel zu kurz geraten (28 Seiten). Im Anschluß an Büchers bekannte Arbeiten werden die verschiedenen gewerblichen Betriebsformen, Hausfleiß, Lohnwerk, Handwerk, Verlag, Fabrik erörtert, dann die Lage des Handwerks, die Vorteile und Grenzen des Großbetriebs und die Entwicklungstendenzen der Industrie. Diese ganze Darstellung ist in einem so umfangreichen Werke durchaus unzureichend, so z. B. über die Lage der Hausindustrie und der Heimarbeit, die Lage des Handwerks (wenige Zeilen), Vorzüge und Nachteile des Großbetriebs, Entwicklungstendenzen. Charakteristisch ist, wie häufig auch hier wieder wirtschaftliche Gesichtspunkte gegenüber technischen vernachlässigt werden. Ob die ungenügende Behandlung der genannten Abschnitte dem Verfasser oder den Herausgebern zuzuschreiben ist, vermag ich nicht zu sagen. Ich vermute aber das letztere, da Schwiedland gerade auf dem Gebiete der Hausindustrie als Autorität gilt und wohl imstande gewesen wäre, wenigstens dieses Gebiet ausführlicher und besser zu bearbeiten.

Dafür ist oft Spezialitäten ein verhältnismäßig viel zu breiter Raum zur Verfügung gestellt, so in der folgenden Arbeit für Alfred Webers Industrielle Standortslehre (Allgemeine und kapitalistische Theorie des Standortes). So dankenswert es ist, daß der Verfasser seine Lehre, an der er über ein Jahrzehnt gearbeitet hat, hier in abgekürzter und etwas vereinfachter Form vorträgt, so habe ich doch auch hier, wie gegenüber seinem Buche, den Eindruck, daß die Ergebnisse, das vergrößerte Verständnis wirtschaftlicher Erscheinungen, das damit gewonnen werden kann, den großen theoretischen und begrifflichen Apparat nicht rechtfertigt, der dafür aufgebaut wird und in den sich der Leser erst hineindenken muß. Es wird eine allgemeine

und eine „kapitalistische" Theorie des Standortes unterschieden, aber wenn es an die Ergebnisse kommt, die Erscheinungen der heutigen Volkswirtschaft, die damit besser als bisher erklärt werden können, heißt es (S. 74): „die Arbeiten für diese Feststellungen sind im Gange". Bisher hatte ich den Eindruck, daß die neuen Erkenntnisse, die uns diese Theorie vermittelt — und keinen anderen Zweck kann ja eine solche je haben — nicht groß gewesen sind und daß man ihre Ergebnisse auch auf einfacherem Wege hätte gewinnen können. Das gilt ganz besonders für die industrielle Standortslehre im Rahmen eines Lehrbuches. Daß diese Theorie da nicht hineingehört, steht außer Zweifel.

War es hier eine spezielle Lehre, der im Rahmen des ganzen Werkes ein zu breiter Raum zugewiesen wurde, so sind es in der folgenden Abhandlung von Friedrich Leitner, Betriebslehre der kapitalistischen Großindustrie, Spezialerscheinungen des modernen Wirtschaftslebens, die zu ausführlich behandelt werden. Da für die Betriebslehre des Handels und der Landwirtschaft entsprechende Abschnitte auch nicht vorgesehen sind, gehörten auch diese Erörterungen nicht hierher, zumal viel wichtigere volkswirtschaftliche Probleme der Industrie außer acht gelassen sind. In der Einteilung des Ganzen hätte die Privatwirtschaftslehre einschließlich dessen, was von der Betriebslehre mitzuteilen war, vielleicht im 4. Bande Ziffer VI die Elemente des privatwirtschaftlichen Betriebs zusammengefaßt werden können. Daß etwas über die Betriebslehre moderner Unternehmungen gesagt wird, ist dankenswert, aber es wäre nicht nötig gewesen, auch über „Briefwechsel mit Lieferanten, Kunden und anderen Geschäftsfreunden" in einem besonderen Paragraphen (§ 17) etwas mitzuteilen, wenn er auch nur 30 Zeilen umfaßt. Übrigens sollte auch in der „Betriebslehre" der Standpunkt der wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre gegenüber dem der reinen Handelstechnik noch im Vordergrunde stehen. Um nur ein einziges Beispiel anzuführen: es entspricht nicht der volkswirtschaftlichen Stellung der Unternehmungen, unter den Unternehmerrisiken (S. 132) zuerst und fast ausschließlich das Kreditrisiko zu besprechen und dann das eigentlich für die moderne Unternehmung charakteristische des Absatzes überhaupt, die „Antizipation des Bedarfs", wie ich es genannt habe, nur mit dem Satze zu streifen (S. 134): „Neben dem Kreditrisiko bedroht eine große Zahl anderer Risiken den Erfolg der Unternehmung, z. B. das vielgestaltige Konjunkturrisiko, d. i. die Gesamtheit der vom Wirtschaftsleiter unabhängigen Verhältnisse, welche auf Produktion, den Absatz und den Verbrauch der Produkte, Einfluß gewinnen können!" Weshalb dabei für das in der Wissenschaft längst als Grundlage aller Unternehmungen bekannte und untersuchte Absatzrisiko noch eine nicht im geringsten etwas neues enthaltende Stelle aus einer Schrift über Handelsbetriebslehre zitiert werden muß, ist unerfindlich.

Zur „Betriebslehre" gehören eigentlich auch die folgenden Untersuchungen von Moritz Rudolf Weyermann über die ökonomische Eigenart der modernen gewerblichen Technik. D. h. es sind privatwirtschaftliche Betrachtungen, die Probleme werden hier ganz vom Standpunkt der einzelnen Erwerbswirtschaft aus gesehen und entschieden. Sie sind aber zugleich von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und ein typischer Beweis dafür, wie privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Betrachtungsweise beide nur eine besondere, und zwar wirtschaftspolitische, von einem Zweckstreben geleitete Stellungnahme innerhalb der einen Wirtschaftswissenschaft sind. Die Untersuchungen Weyermanns sind zugleich eine Ergänzung zu der Abhandlung v. Gottls über Wirtschaft und Technik, enthalten einen Teil jener ökonomischen Technik, die dort zu kurz kam. Der erste Abschnitt behandelt vor allem die Unterscheidung von Betrieben mit kapital-intensiver und mit arbeits-intensiver Technik und ihre Bedeutung, der zweite den Einfluß dieser Verhältnisse auf die Kapitalaufwendungen, die Arten des Kapitals und die wirtschaftliche Lage der Unternehmungen

überhaupt, ferner auf die Bezugs- und Absatzverhältnisse und schließlich auf die Lohnarbeitsverhältnisse. Die Untersuchungen berühren ein noch wenig behandeltes Gebiet, auf ihren interessanten Inhalt kann hier leider nicht näher eingegangen werden.

Die folgende Abhandlung von Theodor Vogelstein, Die finanzielle Organisation der kapitalistischen Industrie und die Monopolbildungen umfaßt nicht zwei verschiedene Themata, wie man aus dem Titel entnehmen sollte, sondern sogar drei. Denn zwischen die beiden Abschnitte: „Die Finanzierung der Industrie" und „Die modernen industriellen Monopole" ist ein dritter geschoben: „Die Expansion der industriellen Einheiten", der über die Probleme der Unternehmungsgröße, die Spezialisation, Integration und Differenzierung handelt. Daß diese drei Abschnitte innerlich wenig zusammenhängen, ist klar. Der zweite Abschnitt, dessen Gegenstand vom Verfasser schon wissenschaftlich behandelt worden ist, scheint mir am besten gelungen zu sein, der dritte und Hauptabschnitt über die industriellen Monopole am wenigsten. Insbesondere vermisse ich hier eine klare und systematische Darstellung der Monopolprobleme, vor allem auch ihrer Wirkungen, wie sie ein Lehrbuch erfordert. Dagegen wird über Wesen, Arten und Voraussetzungen der Monopole zu viel Theorie getrieben, aber ohne entsprechendes Ergebnis, denn eine Monopoltheorie ist nur auf Grund einer Preistheorie möglich und daran fehlt es eben heutzutage.

Die Abhandlung von Otto von Zwiedineck-Südenhorst, Arbeitsbedarf und Lohnpolitik der modernen kapitalistischen Industrien, setzt in ihrem ersten Teil, der den Arbeitsbedarf behandelt, die Untersuchungen Weyermanns nach einer bestimmten Richtung fort und wäre daher besser direkt auf jene gefolgt. Die Untersuchung des Arbeitsbedarfs in der modernen Unternehmung ist auch ein Teil der ökonomischen Technik und wird sogar von Zwiedineck viel einseitiger als von Weyermann und m. E. zu einseitg vom technisch-quantitativen Standpunkt aus betrachtet. Die ganzen Problemen der ökonomischen Technik sind noch so wenig geklärt, es fehlt dafür noch so sehr die letzte Grundlage, der richtige Standpunkt für die Beurteilung, daß, so dankenswert die Arbeiten von Gottl, Weyermann und Zwiedineck wegen ihrer selbständigen Gedanken und Ergebnisse sind, man doch zu ihnen im Rahmen der ganzen Volkswirtschaftslehre keine rechte Stellung nehmen kann. Man wird dafür erst den richtigen Standpunkt finden, wenn man sich über die letzten Grundlagen der Beurteilung, über das Wesen der Wirtschaft, ihre Unterscheidung von der Technik und die Möglichkeit von Grenzgebieten, den Umfang einer ökonomischen Technik oder technischen Ökonomik klarer geworden ist, als das heute der Fall ist. Der letzte Abschnitt der Abhandlung gibt in verhältnismäßig sehr knapper Form eine Darstellung der Lohnarten und der Lohnpolitik.

Eberhard Gothein behandelt den Bergbau und gibt ein sehr hübsches Gesamtbild dieses Spezialzweiges wirtschaftlicher Tätigkeit. Vielleicht daß auch hier im Rahmen des ganzen Werkes zuviel auf Einzelheiten eingegangen ist. 21 Seiten über die Kartelle der Montanindustrie dürfte nicht ganz zu der richtigen Proportionalität passen, in der das Wesen aller Ökonomie besteht. Während sonst in dem ganzen Bande die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter zu kurz kommen — aus dem Plan des Ganzen ist nicht recht zu ersehen, ob das in anderen Bänden nachgeholt wird —, hat Gothein im letzten Abschnitt „die Bergleute und ihre sozialen Verhältnisse" ausführlich erörtert.

Der Band schließt mit einer durch sein Vorhandensein, aber auch durch seinen Inhalt sehr dankenswerten Arbeit von Adolf Weber über die Wohnungsproduktion. Die damit zusammenhängenden wichtigen Probleme und die verschiedenen daran anknüpfenden Streitfragen finden hier eine sehr übersichtliche und sachgemäße Behandlung.

* * *

Wenn es gestattet ist, im Anschluß an die veröffentlichten drei Bände und auf Grund der vorliegenden Inhaltsübersicht über das ganze Werk ein Urteil über seine Stellung in unserer Wissenschaft abzugeben, möchte ich folgendes sagen. Der Grundriß der Sozialökonomik ist in mehrfacher Beziehung sehr charakteristisch für den gegenwärtigen Stand der ökonomischen Wissenschaft und ihre Entwicklung in den letzten Jahrzehnten. Wie sie geht er — das ist der hervorstechendste Eindruck — mehr in die Breite als in die Tiefe. Das ist bei einem Sammelwerk leicht erklärlich, es braucht aber nicht notwendig der Fall zu sein, liegt hier aber von vornherein im Plan des Ganzen und ist eben eine Folge der ganzen neueren Entwicklung der Nationalökonomie und ein Dokument für sie. Nachdem es Jahrzehnte hindurch nicht gelungen war, die ökonomische Theorie weiterzubilden und die wissenschaftlichen Erscheinungen besser als bisher zu verstehen, wendete die historische Schule sich von der Theorie ab, und versuchte, jene in breiterem Rahmen, in ihrem Zusammenhang mit der ganzen historischen Entwicklung und in ihren allgemeinen kulturellen, gesellschaftlichen, nationalen, technischen, religiösen usw. Beziehungen zu begreifen. Schmoller ist mit seinem Lehrbuch, das aus der Volkswirtschaftslehre eine allgemeine Kulturgeschichte und -philosophie macht, der beste Ausdruck für diese Richtung. Und Max Weber, der Herausgeber des Grundriß der Sozialökonomik, ist, trotzdem er in vielem über ihn hinausgewachsen ist, ein Schüler Schmollers, und der Grundriß setzt die Hauptgedanken der historischen Schule fort. Ein Polyhistor wie Schmoller, ist Weber bestrebt, möglichst viel zu umfassen, die Wirtschaft in ihrem Konnex mit allen übrigen sozialen, politischen, religiösen, zugleich aber auch mit zahlreichen naturwissenschaftlichen und technischen Erscheinungen zu begreifen. Vielleicht daß er überhaupt die Möglichkeit leugnet, die Wirtschaft ohne ihren Zusammenhang mit allen diesen Erscheinungen zu verstehen und zu erklären und damit eine eigene ökonomische Theorie überhaupt negiert — dahin treibt diese ganze Richtung, während sie im Gegenteil erkennen müßte, daß jene Beziehungen zu anderen Gebieten wissenschaftlicher Betrachtung unendlich sind —; jedenfalls glaubte er, die heutige Wirtschaftslehre durch Verknüpfung mit zahlreichen Nachbarwissenschaften, insbesondere mit der Soziologie, fördern zu können. Ihm ist die Wirtschaft vor allem eine besondere Geistesrichtung, was ja meiner psychischen Auffassung der Wirtschaft durchaus entspricht. Aber es scheinen mir große Irrtümer vorzuliegen, wenn es im Vorwort heißt: „Ausgiebiger, als dies gewöhnlich geschieht, sind die Beziehungen der Wirtschaft zur Technik und ebenso zu den gesellschaftlichen Ordnungen behandelt worden. Und zwar absichtlich so, daß dadurch auch die Autonomie dieser Sphären gegenüber der Wirtschaft deutlich hervortritt: Es wurde von der Anschauung ausgegangen, daß die Entfaltung der Wirtschaft vor allem als eine besondere Teilerscheinung der allgemeinen Rationalisierung des Lebens begriffen werden müsse." Hier ist zunächst der Doppelpunkt unverständlich; durch das Bestreben, die Wirtschaft als Teilerscheinung der allgemeinen Rationalisierung aufzufassen, wird die Autonomie jener anderen Sphären nicht deutlich, sondern im Gegenteil verwischt. Denn das Rationalprinzip hat die Wirtschaft mit der Technik gemein, und an der klaren Unterscheidung beider, die auf der Verschiedenheit des Zieles beruht, fehlt es gerade. Ferner aber: wenn auch der Wirtschaft das Rationalprinzip zugrunde liegt, ist es methodisch durchaus verkehrt, sie mit allen sonstigen Erscheinungsformen dieses weltweiten, höchst allgemeinen Prinzips zusammenzuwerfen. Vielmehr ist es gerade die Aufgabe, die Wirtschaft von anderen Erscheinungsformen des Rationalprinzips, z. B. von der Technik abzugrenzen, und es kann nicht im entferntesten die Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft sein, die Betrachtung der Wirtschaft mit allen sonstigen rationalen Geistesrichtungen zu verknüpfen.

In den zitierten Sätzen liegt m. E. der methodologische Grundfehler des ganzen Werkes ausgesprochen. Man kann eine an sich sehr komplizierte

Erscheinung, wie den modernen Tauschverkehr, nicht dadurch erklären, daß man 100 andere Erscheinungen auch noch heranzieht. Das gewöhnliche Leben hat eine ziemlich zutreffende und bestimmte Vorstellung davon, was alles als wirtschaftliche Vorgänge zu betrachten ist, das Erfahrungsobjekt, das der Wissenschaft zugrunde liegt, ist ziemlich genau bestimmt. Von der Wirtschaftswissenschaft verlangt man nun in erster Linie eine Klarlegung, wie dieser komplizierte tauschwirtschaftliche Mechanismus funktioniert, eine systematische Darstellung, wie die verschiedenen Tauschwirtschaften zueinander in Beziehung treten und wie bei der intensivsten Spezialisation die Bedarfsbefriedigung aller einzelnen sichergestellt wird.

Das wäre die Aufgabe des Werkes gewesen, besonders in den ersten Bänden, während man später nach ihrer Lösung den Rahmen der Darstellung je nach dem Raum beliebig weit hätte spannen können. An der Erfüllung dieser ersten Aufgabe fehlt es vollkommen, ja, wie es scheint, überhaupt an ihrer Erkenntnis. Hier versagt insbesondere die Wiesersche Abhandlung auf Grund seiner Irrtümer über das Wesen der Wirtschaft und den Charakter der Volkswirtschaft. Statt dem Leser in dem Chaos der wirtschaftlichen Beziehungen, das ihm als Erfahrungsobjekt vor Augen steht, die leitenden Fäden zu zeigen, den Mechanismus des Tauschverkehrs in vereinfachter Form, von allen unwesentlichen Erscheinungen isoliert, zur Darstellung zu bringen und nur gelegentlich die Brücke zu verwandten Wissensgebieten zu schlagen — das wäre die Aufgabe eines Lehrbuches gewesen — wird er von vornherein mit einer Masse von Material aus den verschiedensten Wissensgebieten überschüttet, wird ihm die Wirtschaft, die er nicht versteht, im Rahmen eines ganzen rationalistischen Weltbildes gezeigt, das er noch viel weniger versteht. Der Lernende wird durch diese Uferlosigkeit einfach erdrückt, er ertrinkt in dem Meer der Beziehungen, die er nicht als eine Einheit vorstellen und erfassen kann, aber auch der ökonomisch Gebildete fragt sich: wo steckt denn nun in diesen tausendfältigen hier aufgezeigten Beziehungen die Wirtschaft, das, was mir aus dem Leben ungefähr bekannt ist und was ich nur tiefer erfassen und verstehen lernen wollte? Statt ihm das Erfahrungsobjekt, die Wirtschaft zu erklären, wird er vor einen Haufen der verschiedensten Rationalbeziehungen gestellt, die teilweise ohne inneren Zusammenhang erörtert werden.

Es ist falsch, daß „die Entfaltung der Wirtschaft vor allem als eine besondere Teilerscheinung der allgemeinen Rationalisierung des Lebens begriffen werden müsse“. Wenigstens das Wesen der Wirtschaft, den Organismus des tauschwirtschaftlichen Prozesses, kann man so nicht begreifen. M. a. W.: von der Philosophie aus kann man einstweilen die Probleme einer Spezialwissenschaft, die an ein gegebenes Erfahrungsobjekt anknüpft, noch nicht lösen. Das Hineinstellen der Wirtschaft in die allgemein philosophische Betrachtung des Rationalprinzips, die Verfolgung aller Erscheinungsformen des „kapitalistischen Geistes“ führt nicht zu einer Erklärung des tauschwirtschaftlichen Mechanismus. An einer solchen, an einer festen Grundlage für die gesamte Wirtschaftswissenschaft aber fehlt es noch heutzutage. Sie zu liefern ist also die erste Aufgabe der Wissenschaft und ihre Darstellung wäre die Hauptaufgabe eines Lehrbuches und Grundrisses der Sozialökonomik. Wäre diese Aufgabe gelöst, die Grundlage für die Wirtschaftswissenschaft gegeben, so könnte man schließlich an zweiter Stelle neben der Erklärung wirtschaftlicher Vorgänge auch untersuchen, inwieweit die Wirtschaft „als Teilerscheinung der allgemeinen Rationalisierung des Lebens“ betrachtet werden kann. Das würde aber ohne Zweifel weit über die Nationalökonomie hinaus in die Philosophie führen und bisher haben derartige wirtschaftsphilosophische Betrachtungen noch nicht einmal dazu geführt, das Wesen der Wirtschaft und den Mechanismus des Tauschverkehrs richtiger zu verstehen.

Zunächst also muß die Erkenntnis der wirtschaftlichen Vorgänge selbst mehr in die Tiefe gehen, die Ausdehnung in die Breite, die Verknüpfung

der Wirtschaft und ihrer Betrachtung mit allen möglichen technischen, gesellschaftlichen und philosophischen Problemen kann den wissenschaftlichen Fortschritt nicht bringen. Dieser kann auch hier nur in der Spezialisation liegen, in der Beschränkung zeigt sich auch hier erst der Meister. Das sind meine prinzipiellen Bemerkungen zum Grundriß der Sozialökonomik. Immerhin bleibt das Werk für den heutigen Zustand der Wissenschaft und die in ihr vorherrschenden Bestrebungen sehr charakteristisch und wir dürfen, trotz aller Ausstellungen, den Verfassern und namentlich auch dem Herausgeber dankbar sein, daß sie uns diese trotz aller Fehler sehr lehrreiche Darstellung des gegenwärtigen Standes der Sozialökonomik geschenkt haben.

Robert Liefmann.

Gertrud Bäumer, Die Frau in Volkswirtschaft und Staatsleben der Gegenwart. Stuttgart und Berlin 1914. Deutsche Verlagsanstalt. VIII u. 328 S.

Ob der Mensch ein Wert ist, das hängt davon ab, ob er über die Sorge für die eigene Person hinaus zu dem großen gemeinsamen Werk der wirtschaftlichen und geistigen Lebenserhaltung beiträgt; ob er außer seiner bloßen Existenz in irgendeinem Sinne eine von der Gesamtheit gestellte „Aufgabe“ erfüllt. Der Wert der Frau hängt danach ab von den Leistungen, die sie in der Familie und auf dem Arbeitsmarkt, in Haus und Beruf vollbringt.

Diese Auffassung ist der Grundton und der leitende Faden in dem neuen Buch von Gertrud Bäumer. Im Unterschied von der gewöhnlichen, weit verbreiteten Auffassung, die bei einer Darstellung der Leistungen der Frau in der Volkswirtschaft nur an das Berufsleben der Frau denkt, ihr Tun im Hause außer acht läßt, ist hier der Versuch gemacht worden, ein Gesamtbild von der Kulturleistung der Frau in der Gegenwart zu geben. Das Buch ist als Band der von Lamprecht und Helmolt herausgegebenen Sammlung „Das Weltbild der Gegenwart“ erschienen; es soll den Anteil der Frau an diesem Weltbild behandeln. Gertrud Bäumer hat die Aufgabe so gefaßt, daß sie die gegenwärtige Lage der Frau im Unterschied zu der früherer Zeiten schildert. Es ist also ein Buch, das die Frauenfrage und die Frauenbewegung im weitesten Sinne dieser Worte darstellt, d. h. die Lage der Frau unsrer Zeit und die Entwicklungseinflüsse, die diese Lage umgestalten.

Das Buch geht von Tatsachen aus. Es will in erster Linie zeigen, was ist; und zu diesem Zweck ist alles verfügbare statistische Material sorgfältig zusammengetragen und verarbeitet. Dabei kommt die Verfasserin zunächst zu folgenden Feststellungen:

1. „Die überwiegende Mehrzahl der Frauen (etwa 90 %) findet für eine bestimmte Zeitspanne ihren Lebensinhalt in der Ehe.
2. Ein kleiner Teil (½ Million, etwa 10 %) bleibt dauernd unverheiratet und daher auf einen anderen Lebensinhalt angewiesen.
3. Diesseits der Ehe steht eine große Zahl erwachsener noch unverheirateter Frauen zwischen 18 und 35 Jahren (fast 4 Millionen), für die ein Lebensinhalt nicht ohne weiteres gegeben ist.
4. Jenseits der Ehe steht eine große Zahl (2,42 Millionen) Witwen, für die sich vor allem das Problem der Versorgung, mit bezug auf einen Teil auch das der Verwertung ihrer Kraft, ergibt.“

Aus diesen Tatsachen ergibt sich nun die Anteilnahme der Frau am Erwerbsleben, die in stetem Steigen begriffen ist. Es sind von den Frauen über 16 Jahren beschäftigt:

Hauptberuflich:

in Hauswirtschaft und Familie	auf dem Arbeitsmarkt
8,0 Mill. verheirateter Frauen,	2,82 Mill. verheirateter Frauen,
etwa 0,7 Mill. ledige Frauen über 16 Jahren,	5,71 Mill. ledige Frauen (einschl. der Mädchen unter 16 Jahren),
etwa 1,0 Mill. Witwen u. Geschiedene,	0,96 Mill. Witwen und Geschiedene,
etwa 9,7 Mill. Frauen.	9,49 Mill. Frauen.

Die Kraft der erwachsenen Frau in Deutschland ist also annähernd gleichmäßig über Haus und Beruf verteilt. Diese Verteilung ist aber das Ergebnis einer von Zählung zu Zählung in starker Progression steigenden Entwicklung zugunsten der Erwerbstätigkeit, deren Fortdauer für absehbare Zeit anzunehmen ist.

Auf dieser zahlenmäßigen Einführung baut nun die eigentliche Darstellung von Gertrud Bäumer auf. Das Einteilungsprinzip ergibt sich aus der Überzeugung der Verfasserin, daß die Leistung der Frau im Haus als eine wesentliche volkswirtschaftliche Leistung mit erfaßt werden muß. Sie leitet daher die Darstellung mit einem Abschnitt über „Die Frauenleistungen im Haus" ein, dem dann ein weiterer „Die Frau im Berufsleben" folgt. Die Darstellung der Frau im Haus, die sich bezieht auf die Hausfrau im Arbeiterhaushalt, in mittelbürgerlichen Kreisen und auf „die große Dame", auf „die Tochter" und „die Witwe", ist vielleicht anziehender und eigenartiger als die das Berufsleben betreffende, schon weil sie einen Gegenstand behandelt, der bisher in ähnlichen Darstellungen gar nicht erfaßt worden ist. Ihr Reiz liegt aber auch darin, daß die Verfasserin es verstanden hat, sich in das Erleben dieser verschiedenen Frauenkreise einzufühlen; herauszuholen, was darin an neuen Entwicklungen und Entwicklungstendenzen vorhanden ist. Dabei kommt für alle Frauenkreise in Betracht, daß neue geistige Aufgaben von der „Mutter" erfaßt werden müssen, daß die Erziehungsaufgaben, denen die Frauen gerecht werden sollten, unendlich viel schwerer geworden sind. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist für die moderne Frau gar nicht leicht. So weit es sich um die Frau der arbeitenden Klasse handelt, ist es für sie fast unmöglich, den geistigen Aufstieg ihrer Schicht mitzumachen. Das wird an ergreifenden Beispielen belegt. Das seelische Leben der Arbeiterfrau verkümmert oft durch den äußeren Druck, und so steigt meist eine verhängnisvolle Kluft zwischen Mann und Frau auf.

Obgleich es sehr merkwürdig klingt, wurzeln die Probleme im Leben der mittelbürgerlichen Hausfrau noch stärker im Materiellen. Je mehr die Zahl der unabhängigen Kaufleute und Handwerker zurückgeht, und Angestellte und Privatbeamte an deren Stelle treten, desto mehr werden die Frauen dieser Kreise gezwungen, ihre Ausgaben nach festen Einnahmen abzugrenzen. „Die Gegebenheit der Mittel einerseits und der Zwang unumgänglicher äußerer Ansprüche andererseits, das ist das Charakteristische für die große, die wachsende Mehrzahl der mittelbürgerlichen Haushalte. Statt der Frage, wie vermehre ich die Einnahmen? und der anderen, wie möchte ich mein Leben einrichten? steht über ihnen nur die Frage: wie komme ich aus?" Ob in diesen Kreisen das Arbeitsfeld der Frauen tatsächlich kleiner geworden ist, das ist eine viel umstrittene Frage. Gertrud Bäumer weist darauf hin, wie sehr an Stelle mancher häuslicher Verrichtungen die Aufgabe getreten ist, eine neue Familienkultur zu schaffen, wie auch hier der mütterliche Beruf schwerer geworden ist. Das Problem, das besteht, so lange die eine Generation der anderen folgt, nimmt heute öfter als in früheren Zeiten eine tragische Gestalt an. Die Welt, in die die Kinder hinausgehen, ist nicht mehr die gleiche wie die, in der die Eltern stehen. Hier liegt für alle Zeiten die Quelle notwendiger Konflikte, die durch die bloße Liebe nicht überwunden, sondern oft gerade durch die Liebe verschärft werden.

„Die große und zarte Aufgabe in dieser notwendigen Auseinandersetzung zwischen jung und alt, den Konfliktscharakter zu verhüten, stellt heute an die Mutter stärkere Ansprüche als an den Vater, weil er weniger frei dafür ist. Dazu gehört in erster Linie, daß sie wirkliche geistige Autorität hat und ihre Stellung zu ihren heranwachsenden Kindern nicht auf bloße Dankbarkeit und Pietät zu stützen braucht. Wiederum weist hier das Wesen der modernen Familie auf die Notwendigkeit einer kräftigen persönlichen Entwicklung der Frau. Es ist gar nicht notwendig, daß sie alles weiß. Aber sie muß ihrer selbst sicher sein und doch dabei geistig beweglich

und aufnahmefähig, sie muß gelassen und abgeklärt, und doch enthusiastisch und frisch für alles Neue sein. Mit einem Wort: sie darf ihr eigenes inneres Wachstum nicht vorzeitig abgebrochen haben. Durch das eigene Vermögen, die Herrlichkeit des Werdens an sich zu erleben, bleibt sie auch ihren Kindern am nächsten und vertrautesten."

Der Abschnitt über die „große Dame" geht davon aus, daß unsere Zeit noch keinen Frauentypus in dem Sinn hat, für den etwa Caroline von Humboldt typisch war, weil sie alles, was eine Frau geistig und sozial bedeuten konnte, in einer persönlich geformten Art darstellte und so der weibliche Ausdruck ihrer Zeit wurde. Heute bringen die Frauen der „neuen" Familien meist nicht die innere Verfassung zu einem Kulturdasein großen Stils in ihre Stellung mit. Denen der „alten", auch wo sie noch gesellschaftlichen Einfluß haben, fehlt aber die Fühlung mit der Gegenwart. „Wenn in den heute gesellschaftlich führenden Schichten wieder ein Frauentypus wachsen soll, der unserer Zeit bedeutet, was die Natalie im Wilhelm Meister für das achtzehnte Jahrhundert war, so wird das nur dadurch geschehen, daß, banal gesagt, die ‚großen Damen' etwas ‚Großes' zu tun bekommen. Auf den Zuschnitt der Persönlichkeit wirken stilisierend und vereinheitlichend nur große Interessen, weil sie allein die geistigeren Kräfte mit ergreifen, die aus dem Elementarstoff der Natur die Individualität schaffen. Der große Lebensstil — als innere Form, nicht nur als unpersönliches äußeres Gepränge gedacht — fordert als sein lebendiges Prinzip auch von der Frau ‚große Gedanken'. . . Viel mehr aber als damals gehört heute die soziale Tat zum großen zeitgemäßen Leben. Und so gestaltet sich uns aus praktischer Notwendigkeit, aus Bedürfnis und Sehnsucht, aus versprechenden, hoffnungsvollen Ansätzen der Typus der ‚Dame' des zwanzigsten Jahrhunderts: sie müßte das große Problem unserer Zeit, individuelle Kultur und zweckvolle Organisation des Gemeinschaftslebens zu vereinigen, für sich persönlich lösen können."

Die Tochter hat am entschiedensten den Weg in das neue Frauenland zurückgelegt, und am deutlichsten kommt bei der Betrachtung ihrer Lebenssphäre zum Ausdruck, daß die Haustochter zur Ausnahme geworden, daß das Mädchen heute im Beruf Lebensinhalt und Unterhalt findet. Es stehen 5,71 Millionen erwerbstätiger lediger Frauen nach der letzten Berufszählung nur etwa 1 Million nicht erwerbstätiger gegenüber, von denen schätzungsweise höchstens 700000 noch als Familientöchter betrachtet werden können. Daß auch aus den wohlhabenaen Kreisen so viele Mädchen in berufsmäßiger Weise sich der Wissenschaft, der Kunst oder der sozialen Arbeit zuwenden, ist ein starkes Zeugnis der inneren Notwendigkeit, durch die die Jugend zur Arbeit gedrängt wird. „Wenn das Haus der Tochter nicht mehr in dem Umfang Arbeit bietet, der ihr das Gefühl einer notwendigen Pflichterfüllung geben kann, so zeigt das Verhalten der Jugend selbst, daß eine schöngeistige Selbstpflege die entstandene Lücke nicht ausfüllt; die wertvollsten, tatkräftigsten, mutigsten unter den Haustöchtern ziehen — ein neues Ver sacrum — aus, um neues Land für frische Kraft zu suchen."

So einheitlich und zielsicher sich die Verschiebung im Leben der jungen Mädchen und der unverheirateten Frau bemerkbar macht, so zwiespältig und so hoffnungslos zeigt sich das Schicksal der Witwe, und zwar der Witwe in fast allen Kreisen. Die Versorgungsfrage für die mittellose Witwe ist die ungelösteste aller Frauenfragen. Das trifft schon für den Arbeiterstand zu, wo die Unmöglichkeit, Beruf und Erziehungsaufgabe zu verbinden, das Leben der Frau herabdrückt. Aber fast noch hoffnungsloser sieht es bei den Frauen des Mittelstandes und auch bei den mittellosen Frauen der Oberschicht aus, die keinerlei Berufsausbildung oder Berufstradition haben. „Verwertbare berufliche Kenntnisse besitzt sie nicht und kann sie nicht mehr erwerben, und für den Lebenskampf in den weiblichen Notbehelfsberufen, von denen die

Familienpension an erster Stelle steht, liegen bei ihr die persönlichen und sachlichen Umstände meist nicht sehr erfolgversprechend. Frauen, denen vielleicht der Mann jedes Eisenbahnbillett gekauft, jeden Koffer expediert und jeden Frachtzettel geschrieben hat, vom Verkehr mit Behörden, der Führung des Bankbuchs usw. ganz zu schweigen, sollen nun ein von widrigen Mächten tausendfach bedrohtes Stückchen Existenzmöglichkeit verteidigen gegen Konkurrenz und wirtschaftliche Ungunst, in der Auseinandersetzung mit einem rücksichtslosen Publikum, ungeduldigen Behörden und rein geschäftlich interessierten Arbeitgebern. Es gibt keinen ungleicheren wirtschaftlichen Kampf. Damenhaft empfindsam, doppelt unsicher in dem durch die Erfahrung ständig bekräftigten Gefühl ihrer Ungewandtheit, schmerzhaft bedrückt durch das Bewußtsein der unaufhaltsamen gesellschaftlichen Degradierung, haben diese Frauen einen Weg zu gehen, der wie kein anderer robusten Geschäftssinn, Ellbogenkräfte, ein unbekümmertes Selbstvertrauen, Gleichgültigkeit und Elastizität allen Demütigungen und Enttäuschungen gegenüber erfordert. . . . So zeigt sich durch alle sozialen Schichten hindurch das Problem der Witwenversorgung ungelöst. Die theoretisch am höchsten gepriesenen Leistungen der Frau — als Mutter und Hausfrau — gelten als Anwartschaft auf die Hilfe der Gesellschaft erstaunlich wenig. Jeder alleinstehende Beamte, Angestellte, Arbeiter ist gegen Erwerbsunfähigkeit besser gesichert als die Mütter seiner Schicht, denen beim Tode des Ernährers oft nichts zufällt als seine Pflichten gegenüber den Kindern. Wir wundern uns nur nicht mehr darüber, weil wir uns an diesen merkwürdigen Gegensatz von theoretischer Lobpreisung und praktischem Imstichlassen gewöhnt haben. Oder richtiger — wir wundern uns **noch nicht** darüber."

Die Leistungen der Frau im Berufsleben werden dargestellt auf Grund der üblichen Einteilung in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr, öffentliche Dienste und freie Berufe. Überall wird besonderer Wert auf die neuen Entwicklungen gelegt. So wird bei der **Landwirtschaft** die produktive Tätigkeit der Gutsfrau, die durch die landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine gefördert wird, besonders dargestellt; in der **Industrie** das Vordringen der Frau auf Arbeitsgebiete, die gemeinhin noch als männliche gelten, und bei denen das Eindringen der Frau Hand in Hand geht mit einer Zerlegung des Arbeitsvorgangs, die den gelernten Arbeiter aus der hochstehenden Industrie hinausschiebt und die angelernte oder doch minder qualifizierte Frau in eine schwere, ihr persönlich unangemessene Arbeit hineinzieht. „Die automatische Maschine und die weibliche Arbeitskraft teilen sich in die ehemals hochqualifizierte Leistung einer Arbeiteraristokratie." Gertrud Bäumer berichtet aus einer Monographie, betreffend die Berliner Maschinenindustrie. Die Autorin, Dora Landé, fand in allen Fabrikationszweigen der Maschinenindustrie, mit Ausnahme des Lokomotivbaues, Frauen, an großen und kleinen Schleif- und Bohrmaschinen, an riesigen Stanzen und Pressen, an Lötöfen und Revolverdrehbänken, an Schmelzkesseln und Fräsmaschinen. Sie arbeiten an Maschinen, deren Bedienung mit so großer Gefahr verbunden ist, daß man die Verfasserin der Studie nicht in den Arbeitsraum hineinlassen wollte, weil die geringste Ablenkung der Aufmerksamkeit die schwersten Unfälle nach sich ziehen könnte. Daß eine einzige Arbeiterin 4 bis 6 Fräs- oder Schraubendrehmaschnen bedient, wird als nichts Seltenes bezeichnet. „Kurzum" — so wird das Ergebnis dieser Einzelbeobachtungen zusammengefaßt — „es gibt in dieser ganzen Industrie kaum eine große oder kleine, gefährliche oder ungefährliche, schwer oder leicht zu bedienende Maschine, an der nicht bereits weibliche Arbeiter tätig wären oder in nächster Zeit angestellt werden sollten." Das Eindringen oder vielmehr das Hineingeschobenwerden der Frauen in die Maschinenindustrie zeigt, daß keine Rücksicht auf die „weibliche Natur" halt gebietet, wenn die Verwendung der Frauen eine Verbilligung der Produktion ermöglicht. Es zeigt umgekehrt, daß die Frauen dem Angebot auch der ungeeignetsten Arbeit in wehrloser Nachgiebigkeit

gegenüberstehen. Wenn die Industrie sie braucht, und man kann fast sagen, soviel sie braucht — sie sind da. Das sind traurige Bilder.

Wenig erfreulich ist auch die Stellung der Frau im Verkehrswesen. Auch hier ist die Frau eingedrungen auf Grund ihrer Billigkeit. Man zieht sie so weit heran, wie es im fiskalischen Interesse liegt, „d. h. die Frauen spielten eine Zeitlang eine Art chassez-vous, placez-vous mit dem männlichen Personal. Sobald es nämlich die Interessen der männlichen Beamten, sei es die Anstellungsverhältnisse der Assistenten oder der Militäranwärter, verlangten, wurden die Frauenstellen eingeschränkt, dann wieder erweitert und umgekehrt. Dieser Grundsatz, sich durch die Frauen für die Schiebung der Personalverhältnisse keine Hemmungen zu schaffen, hat bis heute die Postverwaltung davon zurückgehalten, den Beamtinnen die Sicherheit zu geben, die sämtlichen Beamten in der Unkündbarkeit ihrer Stellung rechtlich gewährleistet ist. Fiskalischerseits ist das Festhalten der Kündbarkeit bei den Beamtinnen damit begründet worden, die Beamtinnen könnten ja uneheliche Kinder bekommen, dann müßte die Verwaltung, statt ihnen jetzt einfach zu kündigen, ein Disziplinarverfahren einleiten, das in seinen Einzelheiten für die betroffene Beamtin verletzend sein würde — aus Schonung also des weiblichen Zartgefühls für diesen Fall wolle man an der Kündbarkeit der 30000 Beamtinnenstellen festhalten! Wenn die Fachliteratur diese Begründung nicht ernsthaft wiedergäbe und kommentierte, so würde man es nicht für möglich halten, daß jemand so naiv sein könnte, für dies Argument Glauben zu verlangen."

Bringen diese Kapitel mehr als eine Zusammenstellung trockener Tatsachen, bringen sie auch interessante Beleuchtungen und Werturteile, so ist der Abschnitt über die Frau im öffentlichen Dienst und in den freien Berufen, insbesondere der Teil über das Frauenstudium und die wissenschaftlichen Frauenberufe vielleicht das schönste und eigenartigste Kapitel des ganzen Buches. Hier empfindet man am tiefsten die innere persönliche Anteilnahme der Verfasserin. Hier spricht sie von dem, woran ihr eigentlich in der Entwicklung des Frauenlebens alles gelegen ist. Denn hier bedeutet die Verstärkung der Frauenleistungen die eigentliche Errungenschaft der Frau in der Gegenwart, das typische Merkmal des veränderten Anteils der Frau an der Kulturarbeit.

Gertrud Bäumer zeigt, wie in verhältnismäßig kurzer Zeit die Zahl der Studierenden und die Zahl der akademisch gebildeten Frauen gewachsen ist. Sie zeigt aber auch, daß die bedenklichen Stimmen, die die Konkurrenz der Frau auf diesem Gebiet befürchten, durch Ziffern widerlegt werden können. Denn der Prozentsatz der immatrikulierten Frauen in der Gesamtzahl der Studierenden bleibt sehr klein. Dabei ist interessant, wie sich die Kreise, aus denen die Studentinnen sich rekrutieren, verschoben haben. „In dem Semester der ersten Immatrikulation Winter 1908/09 waren 488 Studentinnen protestantisch, 150 jüdisch und 61 katholisch. Im Sommersemester 1911 waren 1168 protestantisch, 305 katholisch und 247 jüdisch. Es haben sich also in dieser Zeit die protestantischen Studentinnen um 140 %, die israelitischen um 62 % und die katholischen um 400 % vermehrt. Während zu Beginn des Frauenstudiums die Jüdinnen an zweiter und die Katholikinnen erst an dritter Stelle standen, ist es später umgekehrt. Die Erklärung für diese Tatsache liegt auf der Hand. Der im allgemeinen konservativere Teil der Bevölkerung entschließt sich erst später, neue Wege mitzugehen, stellt dann aber natürlich um so schneller ein großse Kontingent."

Wichtiger und wertvoller ist aber, was Gertrud Bäumer über das Wesen der wissenschaftlichen Frauenarbeit sagt. Sie knüpft an diese Arbeit die Hoffnung, „daß die Frau durch verfeinerte Methoden geistiger Ernährung und Bewegung sich selbst als Frau steigern und zugleich dem objektiven Kosmos der Wissenschaft die Nuance ihrer Geistigkeit hinzufügen werde, der dadurch ein vollkommeneres Spiegelbild menschlicher Kulturkraft sein werde."

Die spezifische Aufgabe der weiblichen Wissenschaft sucht sie — sowohl anknüpfend an schon sichtbare Tendenzen und Wirkungen wie auch im Sinne einer künftigen Bestimmung — in drei Richtungen: „einmal darin, daß die Frauen durch sie zu einer neuen Form persönlicher Kultur aufsteigen, die, wenn sie ihnen eine Lebenserhöhung bedeutet, damit zugleich dem Gesamtleben neue geistige Typen schenkt. Dann, daß sie dem objektiven Kosmos der Wissenschaften das Abbild ihres Wesens einzeichnet und ihn dadurch vielleicht um einige Nuancen reicher machen wird. Und schließlich, daß sie bestimmten Sondergebieten mit stärkeren Interessen und besseren Verständnismöglichkeiten gegenübersteht und sie darum erfolgreicher bearbeiten kann".

Zusammenfassend lassen sich in bezug auf den Frauenanteil an der deutschen Volkswirtschaft zwei wesentliche Verschiebungen der Kräfte erkennen. Die Richtung der einen führt aus dem Haus in die Volkswirtschaft; die andre geht langsam und durch viele Hemmungen in der Richtung von unten nach oben. Gerade diese letztere Tatsache, das Einrücken der Frau in selbständige Schichten und in die Oberschicht der Berufstätigen bedeutet über die bloße praktische Leistung hinaus ein neues Stück Kultur. Aber auch dieses neue Stück Kultur kommt nicht ohne tausend Reibungen und Konflikte zustande, die namentlich von der Ehefrau, die in selbständiger Erwerbsarbeit steht, erlitten und gelöst werden müssen. Auch diesen Schwierigkeiten ist ein besonderes Kapitel gewidmet. Schließlich wird die Berufsarbeit der deutschen Frau in Vergleich gestellt mit der Berufstätigkeit der Frauen andrer Länder, so weit das bei der Verschiedenartigkeit der Berufsstatistik möglich ist. Sicherlich sind die von Gertrud Bäumer angeführten Zahlen, wie sie das selbst andeutet, mit allergrößter Vorsicht zu betrachten; und darüber hinaus wird man sich auch klar werden müssen, daß selbst eine kleine Zahl der in selbständigen oder leitenden Stellungen beschäftigten Frauen in einem Industriestaat etwas ganz anderes bedeutet als eine viel größere Zahl solcher Frauen in einem Staat mit kleingewerblicher und bäuerlicher Bevölkerung. Aber trotzdem können einige interessante Entwicklungserscheinungen festgestellt werden. In fast allen Kulturländern ist heute $^1/_4$ bis $^1/_3$ der weiblichen Bevölkerung erwerbstätig. Über das Drittel hinaus geht die Zahl der weiblichen Erwerbstätigen in Österreich (47,4 %), Frankreich (39 %), Dänemark (34,2 %). Unter ein Viertel sinkt sie in England und Wales (24,8 %), Irland (24,3 %), den Vereinigten Staaten (14,3 %). Deutschland mit 30,4 % steht in der Ausbreitung der Erwerbstätigkeit unter der weiblichen Bevölkerung an fünfter Stelle. Nur wenig verschiebt sich das Bild, wenn man fragt, einen wie großen Prozentsatz der erwerbstätigen männlichen und weiblichen Bevölkerung die Frauen ausmachen. Mehr als ein Drittel der Erwerbstätigen stellen die Frauen in Österreich, Frankreich, Dänemark, Deutschland. (Deutschland rückt also hier an die vierte Stelle, d. h. über Italien hinauf.) Weniger als ein Viertel in den Niederlanden und den Vereinigten Staaten. — Interessant ist auch, daß in einigen Ländern die weibliche Erwerbsarbeit zunimmt, während sie in anderen zurückgeht. Eine Zunahme der Erwerbstätigen im Verhältnis zur weiblichen Bevölkerung weisen auf: Deutschland, Ungarn, Schweiz, Frankreich, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Vereinigte Staaten. Einen Rückgang: Österreich (zwischen 1890 und 1900 von 51,2 % auf 47,4 %), Italien (zwischen 1881 und 1901 von 40,2 % auf 32,4 %), England, Schottland, Irland (zwischen 1891 und 1901 von etwa 27 % auf etwa 25 %). Überall besteht eine Zunahme im Handel und den freien Berufen, eine Abnahme im Dienstbotenberuf. Auffallend ist aber an den Zahlen, die aus einer Statistik des Direktors des Königlich Bayrischen Statistischen Landesamts, Dr. Zahn, herrühren, daß in Deutschland der Prozentsatz der Frauen in den höheren Berufsschichten erheblich niedriger ist als in den meisten anderen Ländern.

Sieht man zu, welches die Länder sind, in denen innerhalb der weiblichen Erwerbstätigkeit die höheren Berufe am stärksten besetzt sind, so ergibt sich folgende Aufstellung:

Österreich	mit	11,3 %	gegen	8,7 %	
Vereinigte Staaten	„	8,1 %	„	6,7 %	
England	„	6,7 %	„	8,2½ %	
Niederlande	„	6,2 %	„	5,6 %	
Irland	„	5,9 %	„	11,8 %	
Schottland	„	5,6 %	„	6,4 %	
Schweiz	„	5,0 %	„	3,5 %	
Frankreich	„	3,8 %	„	4,0 %	bei der
Dänemark	„	3,5 %	„	3,2 %	früheren Zählung.
Norwegen	„	3,1 %	„	—	
Deutschland	„	3,0 %	„	2,1 %	
Schweden 2,8 %	„	2,1 %	„	2,1 %	
Italien	„	2,6 %	„	1,7 %	
Ungarn	„	1,4 %	„	1,1 %	

Deutschland rückt noch tiefer in dieser Skala, wenn man den Prozentsatz der in den höheren Berufen tätigen Frauen innerhalb der gesamten Zugehörigen zu dieser Berufsklasse vergleicht. Dann stehen nämlich nur noch Ungarn und Italien tiefer (letzteres nur um ein ganz Geringes).

Daraus ergibt sich die Aufgabe, dahin zu streben, daß die weibliche Erwerbstätigkeit mehr von unten nach oben verschoben wird, d. h. ein stärkeres Eintreten der Frauen in die höheren Berufe zu fördern, und dadurch die unteren — die Arbeiterinnenschicht — zu entlasten.

Der nächste Abschnitt des Buches behandelt die Frau in Staat und Gesellschaft und wird mit einem Kapitel über Charitas und soziale Arbeit eingeleitet. Es wird gezeigt, wie die modernen sozialen Verhältnisse die Entwicklung der charitativen Arbeit in der neuen Richtung bedingten und wie die Frau für diese neue Aufgabe ganz besonders Eigenartiges zu geben hat. Der Unterschied zwischen Charitas und sozialer Arbeit wird definiert: „Die kirchliche Charitas hat — wenigstens ehe sie ihrerseits vom sozialen Geist ergriffen wurde —, die Zustände, ihre Ursachen, die gesellschaftliche Ordnung, die sie stützt und heiligt, unangetastet gelassen. Sie hat das einzelne Opfer dieser Zustände betreut, aber dabei — wenn auch mit aller Milde — nicht die an ihm begangene gesellschaftliche, sondern nur das Maß der eignen Schuld im Auge.“ Der soziale Idealismus stellt sich bei aller Teilnahme für das geistige Leben der Schichten, in denen er arbeitet, in den Dienst der Idee, der Richtungen dieses Lebens: „Ihm ist im letzten Grunde um Änderungen der gesellschaftlichen Bedingungen zu tun, auf denen das Elend zum großen Teil beruht. Er ist unmittelbar auf den Staat gerichtet, als auf das Gebilde, in dem er sich verwirklichen will, und sofern er sich dem einzelnen helfend und teilnahmsvoll zuwendet, empfindet er sich als „Gemeinschaftsgefühl“, als staatsbürgerliche — nicht religiöse „Brüderlichkeit“.

Das, was die Frau auf diesem Gebiet auszeichnet, in dem sie ihre Art selbständig zum Ausdruck bringt, wird an verschiedenen Persönlichkeiten und ihren Leistungen dargelegt. Es liegt darin, daß die Frau jederzeit die Not neu sieht und erlebt; daß sie in dem Rahmen der großen, schematischen Regelung der sozialen Hilfe durch Gesetze und Institutionen ihre Kraft der Einfüllung in das einzelne Schicksal, der Fürsorge für die einzelne Seele entfaltet, stets eingedenk, daß die Masse, aus der die sozialen Probleme herauswachsen, aus lauter lebendigen, persönlichen Menschen mit ihrer eignen, unvergleichbaren Lebensnot besteht, und daß soziale Reformen, in der Tat nur große Summen aus den zahllosen Posten mühsamer Kleinarbeit sind. Es wird gezeigt, wie diese soziale Kleinarbeit der Frauen notwendig in kommunaler und staatlicher Hilfsarbeit ausmünden mußte: wie für manche Persönlichkeiten die religiösen Antriebe zur Charitas sie zu einer emanzipatorischen Kraft führten (Amalie Sieveking).

Der Teil über die Frau in Staat und Gesellschaft umfaßt weiter einen Abschnitt „Die Frau in der gesetzlichen Berufsvertretung“ und einen anderen über „Die Frau in der Gemeinde und im Staat“. Der erstere geht davon aus, daß in der Begründung des Reichsvereinsgesetzes, der die bis 1908 bestehenden landesgesetzlichen Beschränkungen für die Teilnahme der Frau am politischen Leben aufhebt, die deutsche Reichsregierung das prinzipiell bedeutsame Zugeständnis gemacht hat, daß die Frau „durch ihre wirtschaftlichen auch politische Interessen“ hätte und daß ihnen die Möglichkeit zur Wahrung dieser politischen Interessen gegeben werden müßte. Den ausschlaggebenden, ja einzigen Gesichtspunkt für den Gesetzgeber, der hier den Frauen politische Interessen zugesteht, bietet die Tatsache, daß die wirtschaftliche Selbstbehauptung in der modernen Gesellschaft politischer Rechtsmittel nicht entraten kann. Der Gesetzgeber sieht in der Vereinsfreiheit, die er den Frauen gewährt, vor allem ein Mittel wirtschaftlicher Interessenvertretung. Gertrud Bäumer legt dar, daß dieses Zugeständnis des Reichsgesetzes geradezu zu einer Kritik gegen den Gesetzgeber wird. Denn in bezug auf Zulassung der Frau zu den beruflichen Interessenvertretungen, Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkskammern, Arbeitskammern, Kaufmanns- und Gewerbegerichten, sowie bei den selbstständigen Verwaltungskörpern des Versicherungswesens, ist eigentlich nur von einem erfolglosen Kampf zu berichten: „Dabei ist die Frage nach dem Rechte der Frauen prinzipiell nur dort erörtert worden, wo es sich um eine Interessenvertretung handelte, die aus modernen Arbeitsverhältnissen herauswuchs; um Institutionen, die erst aus den gegenwärtigen Zuständen, der Industriearbeit überhaupt, neu entstanden. In denjenigen Körperschaften, die zum Teil noch in alten Innungen, Gilden und ähnlichen beruflichen Korporationen wurzeln, die ferner ihrer Natur nach mit der modernen Umwandlung der Arbeitsverhältnisse nichts zu tun haben, regelt sich die Stellung der Frauen, ohne daß prinzipielle Gesichtspunkte dabei hervortreten, nach einer Art Gewohnheitsrecht, bei dem überdies der Zufall eine ziemlich starke Rolle spielt.“

Im Grunde genommen ist der ganze Kampf immer beeinflußt von der Angst um „den ersten Schritt zur grundsätzlichen Emanzipation des weiblichen Geschlechts im öffentlichen Leben“. Tatsächlich liegen die Verhältnisse so, daß die Frauen von den Gewerbegerichtswahlen ausgeschlossen sind. Das gleiche gilt von den Kaufmannsgerichten. „Für die Handelskammern, die auf sehr verschiedenartigen Landesgesetzgebungen beruhen, war es auf jeden Fall schwer angängig, weibliche Geschäftsinhaber vom aktiven Wahlrecht überhaupt auszuschließen, da dieses Wahlrecht ja eigentlich an die Firma geknüpft werden mußte, und es unmöglich war, eine zufällig in weiblichem Besitz befindliche Firma aus dieser Interessenvertretung auszuschalten. Übereinstimmend sind aber fast alle deutschen Handelskammern-Verfassungen darin, daß sie den Frauen nur ein durch Vertreter auszuübendes Wahlrecht gewähren.“

Sehr eingeschränkt ist auch das Wahlrecht der Frauen für die Handwerkskammern, da dieses lediglich von der organisierten Handwerkerschaft — Innungen, Gewerbevereinen usw. — ausgeübt wird. Da Frauen in den Innungen Vorstandsämter nicht bekleiden können, kommen sie dafür kaum in Frage. Für die preußischen Landwirtschaftskammern besitzen die Frauen ein indirektes aktives Wahlrecht. Es werden nämlich die Landwirtschaftskammern von den Kreistagen gewählt; für die Kreistage wählen Frauen, wenn sie zum Wahlverband der Großgrundbesitzer oder als Grundbesitzerinnen oder Gewerbetreibende zum Wahlverband der Landgemeinden gehören, durch Vertreter. Ihr Recht erstreckt sich nicht auf die Wählbarkeit. —

Nicht ganz so negativ braucht die Darstellung der Frau in Gemeinde und Staat abzuschließen, wenigstens nicht, soweit es sich um die Gemeinde handelt. Die Stellung der Frau zur Gemeinde ist von zwei Gesichtspunkten

zu erfassen. Einmal vom individualistischen der Interessenbehauptung und Rechtsvertretung, dann vom sozialen der Gemeinde selbst.

„In Deutschland existiert ebenso wie in allen mit Deutschland vergleichbaren Kulturstaaten in beschränktem Umfang ein Gemeindewahlrecht der Frauen. Dieses hat jedoch mit der modernen Veränderung des Frauenlebens nicht das Geringste zu tun. Es ruht überhaupt nicht auf den Gedanken einer persönlichen Interessenvertretung der Frau in der Gemeinde und bezieht sich im Grunde überhaupt nicht auf sie als Person. Es ist ein Besitzwahlrecht, das die Vertretung der wirtschaftlichen Größe eines Landgutes bzw. eines Hauses zum Zweck hat. Überall, wo die Frau erbfolgeberechtigt ist, kann der Fall eintreten, daß ein solcher Grund- oder Hausbezitz einen weiblichen Träger hat, die Witwe oder unverheiratete Tochter, und dann liegt es im Interesse dieses Besitzes, daß er von der Vertretung in der Kommune nicht ausgeschaltet ist. Man kann sagen, daß das Besitzwahlrecht mit unbedingter logischer Konsequenz zum Frauenwahlrecht — mindestens zum Wahlrecht der alleinstehenden Frauen — führen muß. Diese Konsequenz ist jedoch nur unvollständig gezogen: nämlich in der Regel nur dort, wo eine gewisse Stabilität des Besitzes in derselben Familie das Interesse der Familie selbst an der Aufrechterhaltung des Rechtes auch bei weiblicher Erbfolge hervorruft und wo die Verbindung des Besitzes mit dem Erwerb die Beweglichkeit einschränkt: also auf dem Lande. Wenn bei städtischem Grund- und Hausbesitz die Konsequenz des Frauenwahlrechts seltener gezogen ist, so liegt es daran, daß hier ein geringes praktisches Interesse mitsprach. Der städtische Besitz wechselt mehr, ist leichter veräußerlich, steht im losen Zusammenhang mit dem Beruf, und es setzt sich daher die Idee der Besitzvertretung überhaupt in der Stadt mit geringem Nachdruck durch. Es entspricht diesen Umständen, daß wir in Deutschland fast durchgehend ein Landgemeindewahlrecht für Frauen haben, nur vereinzelt jedoch das Frauenwahlrecht in den städtischen Gemeinden."

Von der anderen Seite her, vom Standpunkt und Bedürfnis der Gemeindeverwaltung sind die Frauen im stärkeren Maße in den Besitz von „Gemeinderechten", wenn man es so bezeichnen will, gelangt. Mehr und mehr hat sich in den Gemeindeverwaltungen der Wunsch nach Mitarbeit der Frau erhoben. Die soziale Hilfstätigkeit der Frau wuchs ganz von selbst mit großen Zweigen gemeindlicher Wohlfahrtspflege zusammen. Es sind heute in den deutschen Städten etwa 5000 Frauen in der kommunalen Armenpflege beschäftigt, von denen die meisten gleichberechtigte Mitglieder der Armenkommissionen sind. Auch in leitenden Behörden des Armenwesens, der Waisenpflege, des Schulwesens sind Frauen als Mitglieder in beträchtlicher Zahl zugelassen.

Sehr viel erweiterter ist die Tätigkelt der Frau in Gemeinde und Staat im Ausland. Während in Deutschland nur von der Frauentätigkeit in der Gemeinde berichtet werden kann, ist bei der Darstellung des Auslandes der Schwerpunkt auf den Staat gelegt. Die Verfasserin will damit zeigen, wie sich die Frauentätigkeit im Auslande auf den Gebieten gestaltet, auf denen die Frau in Deutschland noch keine Rechte hat. Wie die vielumstrittene Frage des Frauenwahlrechts sich in der Praxis gestaltet, ist zunächst festgestellt: „Die Frauen besitzen das aktive Wahlrecht für die Gemeindevertretung in 7 australischen, 10 nordamerikanischen Staaten, in den 7 Provinzen und in den 3 Territorien Kanadas, in Britisch Honduras und (außer Deutschland) in 11 europäischen Staaten. In 9 von diesen 38 Staaten ist das kommunale Frauenwahlrecht seit 1900 eingeführt.

Die Frau besitzt das passive Wahlrecht für die Gemeindevertretung in 18 Staaten, einem australischen, 10 nordamerikanischen, 7 europäischen. In 13 von diesen 18 Staaten ist das Wählbarkeitsrecht seit 1900 eingeführt.

Die Frauen besitzen das aktive Wahlrecht für die Gesetzgebung in 19 Staaten, 7 australischen — außerdem zum Foederationsparlament —,

10 nordamerikanischen, 2 europäischen[1]). Von diesen Staaten führten 13 das Frauenstimmrecht seit 1900 ein.

Das passive Wahlrecht für die gesetzgebenden Körperschaften ist den Frauen in 10 nordamerikanischen und 2 europäischen gewährt; außerdem für das Unterhaus eines australischen Staates und für das australische Foederationsparlament; 8 von diesen Staaten führten das Frauenwahlrecht seit 1900 ein.

Es wird dann im einzelnen dargelegt, und mit Zahlen bewiesen, daß überall die Beteiligung der Frauen an den Wahlen eine progressive ist, und selbst bei vorsichtiger Einschätzung des vorhandenen Materials kann man unzweifelhaft erkennen, daß der Prozentsatz der wählenden Frauen auf alle Fälle groß genug ist, um die Gewährung des Wahlrechts an sie zu rechtfertigen. Es wird weiterhin erörtert, ob das Wahlrecht sich als ein Mittel bewährt hat, um den Frauenwillen im Staate zur Geltung zu bringen. Wenn das ausschließlich der Fall wäre, sofern eine erhebliche Zahl der Frauen in die Parlamente gewählt wird, so müßte die Frage verneint werden. In Colorado sind in 15 Jahren seit Bestehen des Frauenwahlrechts im ganzen 9 Frauen in das Unterhaus gewählt worden, 1912 kamen 4 Frauen in das Unterhaus und eine in den Senat — bis dahin die höchste Zahl. Ebenso hoch ist die Zahl der Frauen in dem Mormonenstaat Utah. Washington und Wyoming haben zwei weibliche Mitglieder in ihrem Unterhause.

In Europa hat jetzt nur Finnland weibliche Abgeordnete und zwar betrug ihre Zahl seit Inkrafttreten des Wahlrechts 19, 25, 21, 17, 14, und neuerdings wieder 21. In Norwegen ist nur einmal eine Frau als Stellvertreterin Mitglied des Storthing gewesen — dort werden wie bei unseren Krankenkassen und Versicherungsbehörden zugleich Ersatzmänner für die Abgeordneten gewählt. — Dagegen ist die Zahl der gewählten Frauen in der Kommunalverwaltung sehr charakteristisch, nämlich 1901 90 Frauen, 1907 224, 1910 379. In Schweden besitzen die Frauen das passive Kommunalwahlrecht erst seit 1909. Daraufhin wurden 1910 im ganzen 35 und 1912 noch 18 Frauen dazu gewählt. Heute sind im ganzen 62 weibliche Stadträte in Schweden im Amt. Dänemark betätigt seinen fortschrittlichen demokratischen Charakter dadurch, daß gleich bei den ersten Kommunalwahlen, die nach Verleihung des Wahlrechts an die Frauen stattfanden, 127 Frauen gewählt wurden. Es verdient bemerkt zu werden, daß darunter nicht weniger als 84 Ehefrauen sind. Die Erfolge der Frauen bei den Kommunalwahlen beweisen also stärker als die mit dem schwieriger zu handhabenden parlamentarischen Apparat, daß das Frauenstimmrecht und die Mitwirkung der Frau in der Verwaltung die Probe auf ihre Entwicklungsfähigkeit besteht.

Trotzdem scheint aus den bisherigen Erfahrungen schon jetzt der Schluß zulässig, daß der Druck der weiblichen Wählermasse Gesetze herbeigeführt hat, die im Interesse von Frauen und Kindern beantragt wurden. Von besonderer Wichtigkeit ist die Feststellung, daß das Frauenstimmrecht die parteipolitische Konstellation nicht verändert hat. In Dänemark z. B. hat sich bei den letzten Kommunalwahlen gezeigt, daß die Wahlbeteiligung der Frauen keineswegs in der untersten Schicht der Wahlberechtigten am stärksten ist. Als in Finnland von bürgerlicher Seite behauptet wurde, daß das Frauenstimmrecht die Sozialdemokratie verstärkt habe, hat man durch eine genaue Statistik nachgewiesen, daß in Bezirken mit starker weiblicher Wahlbeteiligung eher ein leiser Rückgang der Sozialdemokratie zu bemerken war. In Norwegen andererseits ist bei den ersten Storthingwahlen auf Grund des Frauenstimmrechts die Linke geschwächt hervorgegangen.

Ist der erste und bei weitem umfangreichste Teil der Darstellung von Tatsachen gewidmet, so beschäftigt sich der zweite Teil mit den neuen Anschauungen, von denen diese Tatsachen beeinflußt sind oder auch, die sich

[1]) Hierzu ist während der Drucklegung dieser Besprechung noch Dänemark getreten.

auf Grund der neuen Tatsachen gebildet haben. Es enthält also eine Darstellung der Frauenbewegung, ihrer geistigen Grundlage, ihrer Ziele und ihrer Organisation; ferner eine Abhandlung über die Stellung der modernen Gesellschafts- und Staatstheorien zur Frauenfrage. „Die Frauenbewegung ist das weibliche Gehirn, in dem sich die wirtschaftlichen Tatsachen und die politisch-sozialen Umgestaltungen spiegeln, das ihnen Sinn und Bedeutung gibt und den Willen gebiert, der sie nach bestimmten Richtungen lenken und beeinflussen möchte. Damit ist schon ausgesprochen, daß in der Frauenbewegung die Zustände durch Wertideen beleuchtet, nach einem persönlichen Richtmaß beurteilt, in Beziehung zu Kulturgütern und -zielen gesetzt werden."

Die geistigen Grundlagen der Frauenbewegung sind ursprünglich nicht nationalen Charakters, wie auch die wirtschaftlichen Ursachen, die zur Frauenbewegung drängten, in allen Kulturländern die gleichen sind. „Es gehört zum Wesen bestimmter geistiger Bewegungen, nicht an nationale Grenzen gebunden zu sein. Der Kosmopolitismus, die ‚Weltfrömmigkeit', mit Goethe zu sprechen — liegt in ihnen. Nicht als ein Mangel, sondern als eine Kraft. Man denke an das größte Beispiel: das Christentum. Oder an ein anderes: die Aufklärung, den politischen Liberalismus, die soziale Idee. Man kann sogar vielleicht sagen, es gibt nichts Geistiges, das nicht in gewisser Weise übernational wäre. So sehr es im Ursprung von spezifisch nationalen Kräften getränkt sein mag — wie man denn Kant und Fichte immer als deutsche Geister erkennen wird — seine Gültigkeit und Bedeutsamkeit geht immer über die nationale Grenze hinaus. Die geistigen Grundlagen der Frauenbewegung liegen in „vornationaler Zeit", in der Zeit des „Weltbürgertums". Die geistigen Grundlagen für die ganze Kultur des 19. Jahrhunderts, die Welt Goethes, Schillers, Humboldts, die Welt Kants und Fichtes, umspannte den Menschen schlechthin. Fichte hat einen langen Gedankengang durchmachen müssen, bis er sich gestattete, Deutschland seine parteiische Liebe zuzuwenden."

So hat auch die Frauenbewegung sich ihre nationale Verkörperung, ihre nationale Ausprägung, allmählich geschaffen. Sie hat sie schaffen müssen, weil sie ein Kulturideal aufstellte, daß nur verwirklicht werden kann, wenn sich die Bewegung innerlich an den nationalen Charakter bindet und von ihm ihre Form empfängt. „Soweit die Frauenbewegung sich in leibhafter Gestalt, in weiblichen Typen neuer Art und Kraft ausdrücken will, und das ist ja doch ihr eigentliches Ziel, ist sie notwendig national, baut sie sich auf auf Blut und Leben des eignen Volkes."

Der deutschen Eigenart entsprach es, die Bewegung nicht auf ihre Ziele einzustellen, ohne sie gedanklich durchzubilden, und man kann wohl sagen, in keinem anderen Lande ist der Philosophie der Frauenbewegung, der Ideenbildung soviel Aufmerksamkeit zugewendet worden wie in Deutschland. Hier ist die eigentliche Theorie der Frauenfrage entstanden. Aus dem internationalen Gedanken „der Menschenrechte" bildet sich hier langsam die neue Idee der sittlichen Selbstverantwortlichkeit der Frauen aus, der Anspruch der Frau darauf, auch Person, d. h. sich selbst treu zu sein. Auch das Frauenleben wird unter das große Ideal Kants und Fichtes von der sittlichen Selbstbestimmung des innerlich freien Menschen gestellt. „Dadurch, daß dieses Ideal uns heute so selbstverständlich geworden ist, selbstverständlich auch in seiner Anwendung und Bedeutung für die Frau, ist es uns fast unmöglich, uns vorzustellen, daß es tatsächlich eines Kampfes bedurft hat, um es zu erobern. Allerdings hat auch heute diese Idee im Frauenleben doch noch ihre besondere Mission. Denn ohne Zweifel sind die Versuchungen zu innerer Abhängigkeit durch die vielfältige äußere Abhängigkeit der Frauen größer als im Leben des Mannes. Die Freiheit bedeutet, daß die Frau alle ihre Lebensverhältnisse erfülle und durchdringe mit der Lebendigkeit, die sie nur gewinnt, wenn zu Herrschaft oder Hingabe, zu Aufopferung oder Selbstbehauptung ein eigner aus dem Kern des Ich dringender

Wille treibt. Das bleibt auch heute die immer wieder zu bekräftigende Forderung. Nicht darin liegt der Sinn dieser Persönlichkeitsidee, daß Einordnung Opferwilligkeit und Selbstverleugnung an sich aus dem Frauenleben als ethische Werte verschwinden sollen; sondern darin, daß diese wie alle anderen Tugenden nicht aus Gedankenlosigkeit, dem Herkommen zuliebe, aus der bloßen Abhängigkeit heraus gewissermaßen negative Leistungen bedeuten, sondern daß sie im Zeichen der freien sittlichen Tat stehen."

Zu dem Recht der sittlichen Verantwortlichkeit kommt die Forderung nach dem Recht auf angemessene Arbeit; und durch das Zusammenwachsen mit den sozialen Interessen entsteht das Bewußtsein von Bürgerpflichten und der Wille, die Sonderanlagen und die Sonderbestimmung der Frau auf allen Gebieten, auch im öffentlichen Leben nutzbar zu machen. Dieses Herausarbeiten der eignen Art, das Erfassen, sowohl der Geschlechtsgrenzen, wie auch der besonderen weiblichen Kulturkräfte ist charakteristisch für die in Deutschland herrschende Auffassung der Frauenbewegung. „Wenn man mir gestattet, Mensch zu sein, so habe ich die größte Lust, Frau zu sein", so wird der Ausspruch einer Vorkämpferin der Bewegung zitiert. Die Frauen wissen heute, daß es sich darum handelt, heraus zu finden, wo ihre Stärken und Werte liegen, und sie zu verwirklichen. „Eine neue Auffassung des Begriffs der weiblichen Bestimmung tritt an die Stelle der rein mechanischen und äußerlichen Gleichsetzung dieses Begriffes mit dem, was bisher gewesen war. Nach seiner Läuterung durch den Gedanken der Menschenrechte, der Menschenwürde, der sittlichen Selbstbestimmung und grundsätzlich gleichen Freiheit bedeutet der Begriff der weiblichen Bestimmung die Aufgabe, unter veränderten Verhältnissen einen neuen Kulturtypus der Frau zu schaffen. Die Richtung suchende, geistige Arbeit der Frauenbewegung hat wesentlich unter solchen Gesichtspunkten in den letzten Jahrzehnten die neuen Verhältnisse und Bedingungen des Frauenlebens durchforscht." „Die Frau soll ihr eigenes Leben in all seinen Äußerungen als ein aus persönlichstem Kern selbst zu erschaffendes Werk begreifen, nicht bloß als einen von der Sitte und Konvention, überhaupt von außen gegebenen Raum, den sie ausfüllt. Sie soll ihr Leben „suchen" — statt es sich von außen diktieren zu lassen. Ihre Freiheit besteht nicht in der äußeren Ungebundenheit, sondern in jedem Stück Kultur, das sie — wo auch immer, in Familie, Beruf, Gesellschaft — bewußt erschafft. In diesem Zeichen schiebt sie nun die Grenzen ihres Wirkungskreises aus der Familie heraus, nicht weil die Möglichkeit, im Staate mitzubestimmen, der abschließende Ausdruck ihrer Freiheit ist, nicht weil sie „keinen Gesetzen gehorchen will, als denen sie hat zustimmen können", sondern weil ihr hier ein Stück Leben entgegenwächst, das zu gestalten sie durch persönlichste Kraft gedrängt wird".

Zeigt so die gedankliche Grundlage der Frauenbewegung eine fortgesetzte Entwicklung, so ist es der Verfasserin zu danken, daß sie außerdem auch die Entwicklung dargestellt hat, die die verschiedenen Parteien und Staatstheorien in ihrer Stellung zur Frauenfrage durchgemacht haben.

Die aristokratisch-konservative Auffassung — nicht in ihrem engeren politischen, sondern in ihrem weiteren kulturellen Sinn — ist im Grunde dadurch bestimmt, daß sie das Prinzip der Frauenbewegung nicht zugibt: die Überzeugung, daß auch die Frau die Höhe ihres Persönlichkeitswertes und ihrer sozialen Leistung erlangt durch innere Freiheit und Selbstbestimmung, und daß sie zu dieser Freiheit nur gelangen kann durch volle Anteilnahme an der geistigen Kultur und durch praktische Mitarbeit an allen Gemeinschaftsleistungen in Beruf und öffentlichem Leben. Das etwa ist die Auffassung, die von Hygienikern, Rassenpolitikern, Ästheten, Konservativen aller Art vertreten wird. Immerhin ist man von diesen Standpunkten zu Kompromissen gekommen. Als Beispiel hierfür wird die Erklärung des konservativen Parteivorstandes zur Frauenfrage zitiert, die darauf zurückzuführen

ist, daß sich innerhalb der konservativen Partei eine Frauenvereinigung zu politischer Arbeit gebildet hat. Die Erklärung ist typisch für die Kompromisse, zu denen die neuen Tatsachen zwingen, wenn ihnen gegenüber die alten Ideale unverändert bewahrt werden sollen. Die konservative Partei stimmt in dieser Erklärung einer Organisation zu, die als solche, durch ihre Existenz selbst, die Notwendigkeit neuer Wirkensformen für die Frauen bejaht. Aber gleichzeitig möchte die Erklärung dieser selben Organisation die Vertretung des alten Ideals zuschieben, das sie doch tatsächlich schon verlassen hat.

Die Verwandtschaft der geistesgeschichtlichen Grundlagen zwischen Liberalismus und Frauenbewegung wird dann aufgezeigt, und es wird dargestellt, daß angesichts des Charakters der Frauenbewegung, die nicht nur freiheitlich, sondern vor allem auch stark sozial orientiert ist, der Liberalismus erst nach seiner sozialen Wendung auf die Frauenfrage gestoßen ist. „Die ersten Hinweise auf die Frauenfrage in den liberalen Programmen beziehen sich auf den Schutz der Arbeiterin, sind also nicht wesentlich der Ausdruck ‚liberaler' Grundsätze, sondern der Niederschlag der sozialen Tendenzen, die Zentrum und Konservativismus auch vertraten."

Es ist bezeichnend für den schweren Kampf, den die Frauen überall um ihre Anerkennung zu führen haben, daß selbst in dieser Partei, die ihrer ganzen geistigen Grundlage nach der Frauenbewegung so verwandt ist, daß selbst trotz des Eintretens von Männern wie Rickert, Schrader, Barth der Gedanke der staatsbürgerlichen Berechtigung der Frauen nur sehr langsam Boden gewonnen hat. „Im ganzen aber ist im gesamten Liberalismus immer noch ein erheblicher Abstand zwischen den zwingenden Konsequenzen der Grundsätze, die keinen anderen Weg als die volle Bejahung des Prinzips der Frauenbewegung lassen, und der praktischen politischen Stellung, die durch taktische Rücksichten und manche konservativen Stimmungen gebunden, diese Konsequenz nur erst teilweise zum Ausdruck bringt."

Die Schwankungen, die der Sozialismus zwischen entscheidender Ablehnung und engster Zusammengehörigkeit mit den Ideen der Frauenbewegung durchgemacht hat, werden zum Schluß geschildert. „Die Geschichte des Sozialismus unter dem Gesichtspunkt seiner Stellung zur Frauenfrage zeigt, daß nur das liberale Gerüst, das verborgene individualistische Prinzip im Sozialismus den eigentlichen Stützpunkt des frauenrechtlerischen Gedankens bildet." Auch in den Dokumenten des Sozialismus befinden sich Äußerungen wie die bei der Ablehnung der Aufnahme von Frauen in die 1869 begründete Internationale Arbeiter-Assoziation: „Der Platz der Frau ist am häuslichen Herd und nicht auf dem Forum; die Natur hat sie zur Amme und Wirtschafterin gemacht. Entziehen wir sie diesen sozialen Funktionen nicht, schleudern wir sie nicht aus ihrer Lebensbahn. Dem Mann gehört die Arbeit und das Studium der Menschenprobleme, die Frau hat für das Kind zu sorgen und dem Arbeiter sein Heim zu verschönen." Erst Bebel hat die entscheidende Richtung nach der anderen Seite gegeben, und die sozialdemokratische Partei war dann die erste, die in ihrem Erfurter Programm 1891 die volle Gleichberechtigung der Frau vertreten hat.

Gerade die Darstellung dieser Parteientwicklungen und Staatstheorien führt die Verfasserin zu dem Ergebnis, daß letzten Endes nur die Frauenbewegung selbst die Wege suchen kann, auf denen die Frau das ihr ewig Eigentümliche mit neuen äußeren Daseinsbedingungen verschmilzt.

Alice Salomon.

Siegfried Kraus, Über das Berufsschicksal Unfallverletzter, mit einem Zusatz über die Lage der Kriegsinvaliden. Stuttgart und Berlin 1915. J. G. Cotta. 103 S.

Als die ersten Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in der Großindustrie im Jahre 1911 veröffentlicht

wurden, war der stärkste Eindruck der, den Alfred Weber in die Worte zusammenfaßte: „Der Arbeiter hört im großen und ganzen im 40. Lebensjahre auf, ein wirklich ganz vollbrauchbarer, hochqualifizierter, mit schnell arbeitenden Maschinen gut in engster Beziehung stehender Mensch zu sein. Die zweite Hälfte des Lebens dieser Arbeiter liegt für uns noch völlig im Dunkeln.“ Es ist ohne weiteres klar, daß in dieser Feststellung eines der schwerwiegendsten volkswirtschaftlichen Probleme liegt, dessen Gewicht indes von seiner sozialen Bedeutung vielleicht noch übertroffen wird. In die diesem Verhalten zugrunde liegenden Tatsachen und ihre Ursachen Licht zu bringen, ist eine wichtige Aufgabe für ein Volk, das aus nationalen, ethischen und wirtschaftlichen Gründen mit seinen Arbeitskräften, seinem größten Reichtum, keinen Raubbau treiben darf. Wenn nun der Verf. des vorliegenden Buches einen ersten Schritt auf diesem Wege gemacht hat, so dürfen wir ihm nicht nur für den ersten Versuch, in ein dunkles Gebiet Licht zu bringen, dankbar sein, sondern auch für die Anleitung zu weiteren Forschungen. Es sei im voraus gesagt, daß der Hauptwert der vorliegenden Schrift in ihrer Methodik liegt. Es waren zwei Wege gangbar; einmal an einem möglichst großen Zahlenmaterial die Hauptvorgänge des Berufsschicksals gewisser Arbeiterkategorien festzustellen, andererseits an der Hand verhältnismäßig niedriger Zahlen den Einfluß sämtlicher Nebenumstände auf den Ablauf der Arbeiterschicksale zu durchleuchten. Mit Recht hat der Verf. den Weg der intensiven Forschung gewählt; es mag ihm dabei zunächst auf eine erstmalige Beurteilung aller einschlägigen Verhältnisse angekommen sein, von denen sich ein Teil auf Grund dieser Untersuchungen in Zukunft wird ausschalten lassen. Wenn auch die Ergebnisse der Untersuchungen nicht verallgemeinert werden dürfen, so sind sie doch sowohl in ihren Haupt-, wie Nebenumständen um so mehr von allgemeinem Interesse als bisher außer den Versicherungsträgern und den begutachtenden Ärzten kaum jemand einen Einblick in diese Verhältnisse gehabt hat. Ganz besonders zeitgemäß wird aber die Darstellung durch die Lehren, die sich ohne weiteres auf die Schicksale der Kriegsverletzten ziehen lassen.

Der Verf. hat seine Untersuchungen auf die Unfallverletzten zweier Berufsgenossenschaften beschränkt, und zwar auf die der Baugewerksberufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. Die Akten der Sektionen Frankfurt a. M. dieser beiden Berufsgenossenschaften standen zu seiner Verfügung; ausgewählt wurden diejenigen der in den Jahren 1902 bis einschließlich 1905 im Anschluß an einen Unfall Entschädigten, und zwar wurden bei den Baugewerklern sämtliche der in der angegebenen Zeit Entschädigten in Betracht gezogen, während bei denen der chemischen Industrie nur die benutzt wurden, die am Ende des Jahres 1911 noch Renten bezogen. Die Zahl ersterer Fälle betrug 681, die Zahl letzterer 191, es wurden also insgesamt 872 Fälle bearbeitet. Um über das Schicksal der Unfallverletzten nach einem Zeitraum von wenigstens 6 Jahren ein Urteil fällen zu können, wurde als Maßstab nicht der Grad der Erwerbsfähigkeit, sondern die soziale Lage gewählt, die sich in der tatsächlichen Erwerbstätigkeit dokumentierte. Wie sich nämlich ergab und wie auch von vornherein anzunehmen war, wird der Unfallverletzte oft arbeitsscheu oder, wenn er nicht bald genug lohnende Arbeit findet, mürbe; er verfällt der Trunksucht usw. Auf der anderen Seite kann durch die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit die Energie und Unternehmungslust gesteigert werden, neue Fähigkeiten werden entdeckt und gelegentlich treten glückliche Zufälle, wie Erbschaften, hinzu. Es gibt auch eine ganze Anzahl von anscheinend belanglosen Nebenumständen, die das Los der Verunglückten nach der einen oder anderen Richtung hin beeinflussen, z. B. die Größe des Betriebes, die Größe des Wohnortes, der Familienstand. Es scheint mithin unmöglich, in die Kausalität der Vorgänge eine gewisse Ordnung zu bringen. Es ist aber auch nicht die Absicht der vorliegenden Schrift, eine solche durchzuführen, wenn auch

den einzelnen ursächlichen Momenten für die Schicksalsgestaltungen der kleinen und kleinsten Untergruppen ein recht ausführliches Kapitel und zahlreiche sorgfältige Tabellen gewidmet werden. Der eigentliche Zweck dieses Kapitels liegt auf einem anderen Gebiet.

Die 872 Akten wurden mit Hilfe eines eingehenden Fragebogens bearbeitet und zunächst in vier Hauptgruppen eingeteilt. In der ersten Gruppe werden unter der Bezeichnung Deklassierung die Erscheinungen schwereren, wirtschaftlichen Verfalls zusammengefaßt. Es handelt sich hierbei um die Fälle von gänzlicher Arbeitslosigkeit, von Beschäftigung ausschließlich in sogenannten Minderberufen, d. h. niedrigem Hausierhandel, Heimarbeit, stehendem Kramhandel, Getränkeausschank etc., und im besten Fall um Beschäftigung in Minderberufen im weiteren Sinne, d. h. solchen Arbeitsstellen, die im Vergleich zu den früheren als minderwertig gelten, z. B. das Auswaschen von Pinseln für Maler, Verpackungsarbeiten usw. Die zweite **Gruppe betrifft den leichteren Abstieg.** Hierunter ist die Herabdrückung der Stellung in demselben Beruf oder ein Berufswechsel zu verstehen, bedingt durch die Unfähigkeit, alle in der früheren Berufsstellung verlangten Arbeiten zu leisten oder die Arbeit mit der gleichen Intensität zu verrichten; so kann ein mit Schwindel behafteter Bauarbeiter nicht mehr Gerüste besteigen, ein anderer nicht mehr schwere Lasten tragen. Die dritte Gruppe wird mit der Überschrift Anpassung versehen und enthält alle diejenigen Fälle, die mit oder ohne Berufswechsel trotz ihrer Unfallschäden zu einer Berufsstellung gelangt sind, welche hinsichtlich des Arbeitsverdienstes und des sozialen Ansehens der früheren Stellung ungefähr gleichkommt. In der vierten Gruppe endlich stoßen wir auf die Fälle des Aufstieges, unter denen wir Beförderungen zu Polieren oder Aufsehern und Versetzungen in die Schreibstuben bemerken. Nun lassen sich freilich die Fälle nicht ohne weiteres in die vier Rubriken einreihen; nach 6—10jähriger Beobachtung sind eine Anzahl unter ihnen noch nicht zu einem gleichmäßigen Berufsschicksal gelangt, während andere durch neue Zwischenfälle wieder aus der Bahn geworfen werden. Daher wird von vornherein ein Unterschied gemacht zwischen einheitlicher und wechselnder Entwicklungsrichtung. In die Kategorie der ersteren gehören 63,30 %, in die der letzteren 36,70 %. Man kann hierbei im Zweifel sein, ob die Einteilung in diese beiden Kategorien berechtigt ist. Man muß bedenken, daß ein Mann, der durch einen schweren Unfall aus der Lebensbahn geworfen ist, nicht nur die direkten Folgen des Unfalls zu überwinden, sondern auch lange Zeit hindurch an gewissen Begleitumständen des Unfalls zu leiden hat, nämlich an Erscheinungen des Nervensystems, Niedergeschlagenheit, Energielosigkeit, Ungeduld usw., Erscheinungen, die von dem ärztlichen Gutachter oft gar nicht bemerkt oder erwähnt werden. Ehe diese Erscheinungen, die als krankhaft anzusehen sind, verschwinden und der volle Lebensmut sich wieder einstellt, vergehen oft viele Monate. Man müßte also, um keinen physiologischen Fehler zu begehen, nach der Heilung der eigentlichen Unfallfolgen noch eine Übergangszeit annehmen, die nicht unter das sog. Berufsschicksal zu rechnen wäre. Um die Länge dieser Übergangszeit zu bestimmen, muß man die schwersten Unfälle berücksichtigen, bei denen man oft nach Jahren noch eine durchaus günstige Konsolidierung des Berufsschicksals erlebt. Vielleicht käme hier ein Zeitraum von 5 Jahren in Betracht. Unter dieser Voraussetzung würde die größere Anzahl der in die Gruppe mit wechselndem Schicksal Fallenden in die andere Gruppe übergehen und die Beobachtungszeit des Verf. überhaupt etwas kurz erscheinen. Immerhin kommen in der Statistik des Verf. die an den Unfall sich anschließenden Beobachtungen recht gut zum Ausdruck und werden manchen Sozialpolitiker, der diese Verhältnisse bisher nicht kannte, überraschen.

Von den 872 beobachteten Fällen waren 403 in der beobachteten Zeit von mindestens 6 Jahren noch nicht wieder zu voller Erwerbsfähigkeit gelangt. Die Prozentzahlen der einzelnen Schicksalsgruppen sind folgende:

	unter den Bauleuten	unter den Chemikern
	Prozente der bezüglichen Gruppen	
Deklassierung	39,87	39,27
leichteren Abstieg	39,63	18,59
Anpassung	16,75	37,43
Aufstieg	3,75	4,71.

Erwähnt sei hier nebenbei, daß von den der Gruppe Deklassierung Zugehörigen ungefähr je $^1/_4$ auf die gänzlich Erwerbslosen, die Minderberufe im eigentlichen, die Minderberufe im weiteren Sinne und die Schwankungen zwischen letzteren beiden kommen, bei der Gruppe leichter Abstieg $^2/_3$ lediglich eine Herabdrückung des bisherigen Berufs und $^1/_3$ einen Abstieg mit Berufswechsel erlitten, während bei der Gruppe Anpassung fast $^9/_{10}$ im selben Beruf bleiben konnten und bei dauerndem Aufstieg die Zahlen wegen ihrer geringen Größe und der oft eigenartigen Schicksalswendungen nicht rubriziert werden können. An die genannten Zahlen schließen sich diejenigen an, die keine einheitliche Entwicklungsrichtung aufwiesen, sondern entweder erst Abstiegserscheinungen und dann Anpassungs- bzw. Aufstiegserscheinungen zeigten oder umgekehrt. Rund $^2/_3$ gehörten zu der Entwicklungsrichtung von der ungünstigen zu der günstigen Seite, etwa $^1/_3$ zu der ungünstigen Entwicklungsrichtung.

Von den 402 Fällen der Bauberufsgenossenschaft, deren Rentenansprüche durch die Wiedererlangung der vor dem Unfall vorhandenen Erwerbsfähigkeit innerhalb der beobachteten Zeit erloschen war, wiesen in dieser Zeit 8,69 % Deklassierung, 12,90 % leichten Abstieg, 28,78 % Anpassung auf, während 45,91 % erst Abstieg, dann Anpassung und nur 3,72 % eine ungünstige Entwicklungsrichtung, hauptsächlich vom leichteren Abstieg zur Deklassierung zeigten. Ein Viertel dieser Leute konnte also innerhalb der Beobachtungszeit nicht mehr zu einer Anpassung gelangen und zwar aus den verschiedensten Gründen, unter denen Alter, sonstige Gebrechen und moralische Degeneration die Hauptrolle spielten.

Das sozialpolitisch wichtigste Kapitel ist dasjenige, das sich mit den Bedingungen der Gestaltung der jeweiligen Schicksale befaßt. Es kann sich dabei nur um die hauptsächlich in Betracht kommenden Ursachen handeln. Wenn es ohne weiteres klar ist, daß der Grad der Einbuße an Erwerbsfähigkeit, die Art der Verletzung, das Vorhandensein von Gebrechen neben den Unfallfolgen und das Alter einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Schicksalsgestaltung ausüben, so ist die Rolle anderer Bedingungen hierbei bisher noch dunkel gewesen. Behandelt sind in dieser Beziehung die Art der Haupt- und Nebenbeschäftigung, der Familienstand, die Größe des Betriebes, in dem der Unfall erfolgte, die Dauer der Beschäftigung in dem Betriebe vor dem Unfall, die Größe des Wohnortes und des Geburtsortes und Vermögensbesitz. Es ist aus begreiflichen Gründen nicht leicht, den Einfluß aller dieser Umstände zahlenmäßig darzustellen. Es soll daher hier darauf verzichtet und nur auf einige interessante Feststellungen hingewiesen werden: Die Mehrzahl der ungünstig verlaufenden Verletzungsfälle kommt auf das Lebensalter jenseits des vierzigsten Jahres, außerdem zeigen in diesem Alter die Schicksale nach der Verletzung eine so ungünstige Entwicklung, daß nur 30 % zur Anpassung, dagegen annähernd 70 % zum Absturz mit mehr als 30 % Deklassierung gelangen, während zwischen 20 und 40 Jahren 46,91 % Behauptung, 22,15 % Deklassierung und unter 20 Jahren 50,42 % Behauptung und 18,38 % Deklassierung aufweisen. Wenn man die Zahlen für die Bauleute allein betrachtet, so zeigt sich der Einfluß des Alters in noch ungünstigerem Licht. Teilt man die Betriebsstätten in Riesenbetriebe mit mehr als 1000 Vollarbeitern, Großbetriebe mit über 50, Mittelbetriebe mit über 5 und Kleinbetriebe mit 5 und weniger Arbeitern ein, so ergibt sich hinsichtlich der Gunst der Schicksalsentwicklung die umgekehrte Reihenfolge, doch ist diese Feststellung wegen der verhältnismäßig geringen Zahlen

und der vielen in diese Verhältnisse hineinspielenden anderweitigen Kausalzusammenhänge vorsichtig zu verwerten. Das gleiche gilt von den Feststellungen, die hinsichtlich der Größe des Wohnortes und des Geburtsortes und ihrer Beziehungen zu dem Berufsschicksal der Unfallverletzten gemacht werden und gleichfalls die kleinen ländlichen Wohn- bzw. Geburtsorte am günstigsten erscheinen lassen. Was den Familienstand anlangt, so stehen diejenigen, die Kinder unter 14 Jahren besitzen, etwas günstiger da als die Ledigen, Kinderlosen und Väter von erwachsenen Kindern.

Bei dem eingehenden Studium des statistischen Materials fällt es auf, daß die Unfallverletzten mit derselben Verletzungsart, derselben Einbuße an Erwerbsfähigkeit und ungefähr den gleichen sonstigen Lebensverhältnissen durchaus nicht immer zu dem gleichen Berufsschicksal gelangten, sondern z. T. der Deklassierung oder leichterem Abstieg verfielen, zum anderen Teil sich in ihrer sozialen Lage behaupteten. Nach Meinung des Verf. kann diese Feststellung nicht vollständig durch Ungleichheiten in der Heilfürsorge oder persönlichen Veranlagungen erklärt werden. Die Schuld trägt vielmehr zum größten Teil die Ungleichheit in der sozialen Hilfe; in kleinen Betrieben, an kleineren Orten, wo der Arbeitgeber seine Angestellten persönlich kennt, an Arbeitsstätten, wo der Verunglückte durch langjährigen Dienst sich eine Vertrauensstelle erwirbt, pflegen die ungünstigen Schicksalsziffern bedeutend niedriger zu sein. Damit stimmt die häufige Klage überein, daß der Unfallverletzte weniger um die Überwindung der direkten Unfallfolgen, als um die Wiedererlangung von Arbeitsgelegenheit zu kämpfen habe. Man wird dem Verf. Recht geben müssen, besonders auch wenn er im Schluß auf die Wichtigkeit dieser Feststellungen für unser Verhalten gegenüber den Kriegsbeschädigten hinweist. Nur eine soziale Hilfe mit Arbeitsvermittlung über die Rentenversorgung hinaus kann unter diesen weitgehende Deklassierungsvorgänge verhüten.

Max Christian.

Theodor Niemeyer, Internationales Seekriegsrecht. Teil II: Urkundenbuch zum Seekriegsrecht. Berlin 1913. J. Guttentag. 1666 S.

Das vorliegende Quellenwerk bildet den zweiten Teil eines Handbuches des internationalen Seekriegsrechts, dessen erster systematischer Teil zwar schon seit vielen Jahren angezeigt, aber bisher noch nicht erschienen ist. Niemeyer hat in diesem Buche eine Fülle von seekriegsrechtlichen Urkunden seit der bewaffneten Neutralität vom Jahre 1780 gesammelt. Insbesondere werden die Dokumente über die Kontinentalsperre und die Pariser Seerechtsdeklaration, sowie das Marcysche Amendement gegen die Annahme der letzteren zum Abdruck gebracht. Weiter begegnen wir den preußisch-amerikanischen Verträgen von 1785, 1799 und 1828, sowie den Urkunden über das Seebeuterecht von 1792 bis 1871. Dieser Teil des Werkes, der bis zu der ersten Haager Konferenz von 1899 reicht, umfaßt insgesamt 150 Seiten, während der Rest die Verhandlungen der Haager Friedenskonferenzen und der Londoner Seekriegskonferenz zum Abdruck bringt. Diese letzteren Verhandlungen werden im Gegensatze zu den offiziellen Konferensprotokollen nicht chronologisch, sondern systematisch, nach Materien geordnet, wiedergegeben. Eine Reihe von Literaturangaben weisen den Leser auf wichtige Quellenwerke hin.

Da die Verhandlungen der Haager und Londoner Konferenzen leichter (und auch in erheblich billigeren Ausgaben) zugänglich sind, so mußte ein Urkundenbuch des Seekriegsrechts, wollte es wirklich das Urkundenbuch werden, in historischer Hinsicht eine gewisse Vollständigkeit aufweisen, d. h. zwar nicht alle, aber doch die wichtigsten Urkunden zum Abdruck bringen. Das geschieht aber in dem vorliegenden Werke nicht, da alle Urkunden — und das sind gerade diejenigen, die am unzugänglichsten sind — vor 1780 fehlen. Das mindert den Wert der Sammlung. Es kommt hinzu, daß auch die Abkommen der neueren Konferenzen nicht zum Abdruck ge-

langt sind. Freilich auch darüber könnte man hinwegsehen, da das Material in zahlreichen Ausgaben publiziert ist. Schlimmer aber ist es, daß die Prisenverordnungen der neueren Zeit vollständig fehlen.

Auch in Einzelheiten ist manches zu tadeln. Die interessanten Einleitungsworte, mit denen Napoleon während der Kontinentalsperre das Berliner Dekret begründete, durften nicht fehlen. Auf S. 64 ff. ist der Satz „Unfrei Gut — Unfrei Schiff" zu Unrecht England zugeschrieben, während er in Wirklichkeit von Frankreich aufgestellt worden ist. In anderen Details ist Niemeyers Buch wieder besonders wertvoll, so bezüglich der durch Vollständigkeit bisher wohl unerreichten Liste der Beitrittserklärungen zur Pariser Seerechtsdeklaration (S. 59 ff.). Ob freilich Chile beigetreten ist, muß nach Äußerungen südamerikanischer Autoren zweifelhaft erscheinen.

Ist also die Aufgabe, eine vollständige Sammlung aller für die Geschichte und Gegenwart des Seekriegsrechts wichtigen Urkunden zu schaffen, Niemeyer offenbar nicht gelungen, so ist das Werk doch äußerst dankenswert und wird als Nachschlagewerk in der Bibliothek des Völkerrechtlers, des Marineoffiziers und der zahlreichen sonstigen am Seekriegsrechte interessierten Kreise unentbehrlich sein.

Hans Wehberg.

Aloys Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 14. Jahrhundert; (in desselben Verfs. Grundriß der Geschichtswissenschaft, Reihe II, Abtlg. 3). Leipzig-Berlin. 2. Aufl. 1913. B. G. Teubner. 166 S.

Meisters Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte, der sich schon in erster Auflage erfolgreich eingeführt hatte, zeigt im neuen Gewande, daß der Verf. überall bestrebt war, die reiche Forschung der letzten Jahre seinem Gesamtbilde einzufügen. In erster Linie für Studierende der Geschichte geschrieben, wird seine Darstellung auch dem Juristen und Politiker ein stets willkommener Ratgeber in Fragen der älteren deutschen Verfassungsgeschichte sein. In seiner guten und übersichtlichen Stoffgliederung erschließt sie sich der Benutzung leicht. An Umfang hält Meister die Mitte zwischen knapperen Schilderungen des deutschen Verfassungslebens, wie sie insbes. in H. Brunners Grundzügen der Deutschen Rechtsgeschichte oder in den einschlägigen Paragraphen von R. Schröders Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte vorliegen, und zwischen dem großen Werke von G. Waitz. Angesichts der Tatsache, daß Waitz' Lebenswerk Torso geblieben und in vielem überholt ist, ist Meisters Grundriß darum besonders verdienstlich. Neben Abschnitten, die als gewissenhafte Kompilation zu bezeichnen sind, stehen breite Partien, in denen der Verf. aus dem Vollen der eigenen Probleme schöpfen konnte. Reichsverfassung, Kurfürstenkolleg und Ständewesen sind vor allem hierher zu rechnen. Obwohl nur Grundriß, findet Meister in gehaltvoller Kürze gerade hier doch Raum zur Mitteilung mancher neuen und eigenen Beobachtung, wie zu kleinen kritischen Exkursen. Man wird auf dem viel bearbeiteten Gebiete der älteren deutschen Verfassungsgeschichte dem Verf. nicht in allem Einzelnen folgen können und sich doch des von ihm entrollten Gesamtbildes freuen, das ohne Nutzen kein Leser beiseite legt.

Konrad Beyerle.

Sach- und Namenregister

A.

B.

G.

H.

I.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

Z.

